Archiwum Państwowe
Biblioteka
w Słupsku

mimw 499p
405/c

Inventarisiert unter No. 572.

LANDRAT · KREIS BÜTOW · PREUSS. POMMERN



# Bütower Kreisblatt

# 1916.

**Nr. 1 bis einschl. 125.**

926

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Inhalts-Verzeichnis

## des „Bütower Kreisblatts“ für 1916.


| | Seite |
|---|---|
| Adlerfarn, Wurzeln als Schweinfutter | 194, |
| Altgummisammlung | 348, |
| Anordnung über Brot- und Mehlverbrauch | 50, |
| Anordnung über Mahlkartenzwang für Getreideselbstversorger und Mühlen | 51, 142, |
| Ansteckende Krankheiten, Anzeigepflicht | 45, |
| Ankauf von Vieh | 53, 272, |
| Anwerbung von Arbeitern und Handwerkern | 72, |
| Anfertigung von Schreiben für ausländische Arbeiter | 116, 310, |
| Anbau von Frühkartoffeln | 127, |
| Annahme von Praktikanten in Krankenhäusern | 162, |
| Anzeigepflicht für Fleisch und Wurst | 215, |
| Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Detailhandelsbetriebe | 310, |
| Arbeitsnachweise | 114, |
| Arbeitszeit für Zuschneider in Maßgeschäften | 300, |
| Arbeitsverweigerung durch russische Arbeiter an katholischen Feiertagen | 337, |
| Arbeitskräfte für die Ernte | 331, 347, 469, |
| Aerztekammer, Neuwahlen | 289, |
| Auslandsbutter | 144, |
| Auslandsmehl | 182, 441, |
| Aufruf des komm. Generals zum Anbau von Kartoffeln und Gemüse | 528, |
| Ausübung der Jagd und Fischerei durch feindl. Ausländer | 539, |
| Benzol, Höchstpreise pp. | 48, 54, 73, 498, |
| Benzin aus dem Auslande | 155, |
| Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für Heer und Marine | 68, 267, |
| Bezeichnung des Absenders auf Briefumschlägen mit Wareninhalt nach dem Auslande | 89, |
| Beschäftigung feindlicher Ausländer | 114, |
| Beschäftigungslose männliche Personen | 143, |
| Beurlaubung von Mannschaften aus dem Felde | 174, 321, |
| Besteuerung der Kriegsgewinne | 216, |
| Betriebsbeamte und Facharbeiter | 304, 382, |
| Beerensammeln | 310, |
| Beleuchtung der Fuhrwerke | 406, |
| Bezugsscheine für Stoffe usw. | 479, 485, 498, 524, 532, |
| Bezirksschornsteinfegerstelle | 504, |
| Besitzsteuer und Kriegssteuer | 553, |
| Bildung von Viehhandelsverbänden | 55, |
| Bierkrugdeckel aus Zinn, Beschlagnahme | 455, |
| Birr in Kamenzmühle, Aufkauf von Brotgetreide | 495, 534, |
| Bindegarn, Sammlung | 513, |
| Bodenverbesserungsgenossenschaft Stübnitz | 73, 74, |
| Bornebach Genossenschaft | 557, |
| Brotgetreide, Ausmahlen | 26, |
| Brotgetreide und Mehl, Bestandsaufnahme | 344 |
| Brotgetreide Gerste und Hafer aus der Ernte 1916 | Beil. zu Nr. 95, |
| Brot und Mehlverbrauch, Anordnung | 441, |
| Brennspiritus | 278, 305, |
| Brennstoffe und Beleuchtungsmittel, Sparverordnung | 552, |
| Briefe u. Postkarten an russisch-polnische Saisonarbeiter | 323, |
| Branntwein an Erntearbeiter | 362, |
| Brief- und Wohltätigkeitsmarken, Einfuhr | 493, |
| Bullenkörung | 85, 129, 319, 357, 437, |
| Butter aus dem Auslande | 144, |
| Butterversand | 197, 340, |

Seit.

Butter, Höchstpreis 278, 356, 37.
Butter, Anordnung über den Verkehr 345, 353, 373, 377, 401, 404, 492,
Butterverkauf 356, 506
Buttersammelstellen 372, 543'
Butterlieferungen 392, 515, 524, 531'
Bucheckern, Ankauf 438, 452'
Damenmoden 266'
Dampf- und Motorpflüge zur Herbstbestellung 335'
Desinfizierung der Wohnungen beim Umzug 144, 406'
Denkmalpflege 199, 271'
Deputatschweine und -Schafe, Schlachtung 482'
Dohnenstieg 458'
Drogen 40'
Drucksachen ohne Angabe des Verlegers usw. 144'
Drucksachen, Mitnahme über die Reichsgrenze 243, 295'
Druschprämien für Roggen und Weizen 348, 440'
Einkommensteuer 104'
Einkommen- und Ergänzungssteuer, Ausfallisten 157'
Einkommensteuer der Unteroffiziere und Mannschaften 272'
Einkommensteuerveranlagung für 1917 432'
Einkommensteuerpflicht der Aktiengesellschaften usw. 468'
Eisenbahnschranken 164,'
Eisenbahnzüge, Gefährdung 200,
Eisenbahnfahrkarten für entwichene Militär- u. Zivilgefangene 252,
Eisenbahnüberwachungsdienst 313,
Eier, Verwendung zu Kuchen 235,
Eier, Höchstpreis 247, 357, 378,
Eierverbrauch 317, 392, 428,
Eier, Regelung des Verkehrs 378, 466,
Eicheln, Sammlung 421, 467,
Entnahme von Pferden von Truppenteilen 88,
Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei u. Stärkefabrikation Ausf.-Anw. f. d. Bestandserhebung 65,
Ernährungsfragen 215,
Erhebung der Erntefläche 269,
Ernteschätzung 301,
Erntevorräte, Sicherung gegen Brandschaden 368,
Fahrpreisermäßigung zum Besuch Verwundeter 162,
Fahrradverkehr, Einschränkung 275, 347,
Fahrradbereifungen, Beschlagnahme 320, 350, 394,
Feuerschutz 208,
Feuerversicherungsagenten 303,
Fettgewinnung aus Tierkadavern 335,
Ferngläser 238, 480,
Felle, Ausf.-Anw. 210, 492,
Ferien des Kreisausschusses 312, 323,
Feindliche Flugzeuge, Landung 452,
Ferro Silizium, Handel verboten 459,
Fischereiverein, Besichtigungen 268,
Fische, Höchstpreis 278, 318, 454, 521,
Fischereigeräte, Bezug 562,
Fleisch, Höchstpreise 35, 91, 133, 135, 245, 246, 256, 278, 297,
Fleischwaren, Verkehr 255, 510,
Fleischverbrauch, Anordnung für den Kreis Bütow 413, 529,
Fleischmarken für Zuckerkranke 503,
Fleischverbrauch 529, 553,
Fleisch für Militärurlauber 537,
Flugzeug-Notlandungen, Flurschäden 240, 309,
Flachs und Hede, Aufkäufer 512,
Forstfiskalische Flächen, landw. Nutzung 433,
Frachtgut und Postpaketverkehr nach dem Auslande 274,
Frühjahrsbestellung 95,
Frühlings-Kreuzkraut, Ausrottung 276,
Frühkartoffeln, Lieferung 308,
Frühkartoffeln, Verladung 334,

Seite

Futtermittel 184, 494,
Futterreisig 229,
Futterrübensamen, Höchstpreise 446,
Garne. Bestandserhebung 61,
Gärtner-Lehranstalt in Berlin-Dahlem 80,
Gänse zur Mästung 360 436,
Gemeindegliederliste 14,
Getreidepreiserhöhung bei schneller Ablieferung 73, 84, 52,
Getreide, minderwertiges, mahlfähiges 530,
Gemüsebau 23,
Gemüse und Obst, Regelung des Verkehrs 335,
Gemüsesamen, Höchstpreise 446,
Gewerbeinspektoren, Sprechstunden 44, 439,
Gewerbesteuerrollen 156,
Gewehrteile, Zwischenhandel 349, 542,
Gerbstoffgewinnung 116,
Geisteskrankheit, Merkblatt 226,
Geschlechtsverkehr 244,
Gerste 239, 399,
Gewinnung von Streumaterial in Privatforsten 323,
Gendarmeriepferde, Fouragelieferung 362,
Goldsachen, freiwillige Ablieferung 370,
Goldwaren, Verkauf an Gefangene 408,
Grabenschau 483,
Grassamen, Höchstpreis 430,
Grützen von Hafer und Gerste 398, 540,
Gummi 12, 279, 348,
Gummibereifung für Kraftfahrzeuge 161,
Hafergrützen 46, 398, 445, 503,
Hafer, Verfütterung 138 368, 387, 429, 444,
Hafer als Deputatkorn 437,
Handel an Markttagen außerhalb des Marktplatzes 47,
Handel mit Saatkartoffeln 152,
Handel mit Lebens- und Futtermittel 315,
Handwerker und Kunstgewerbeschule in Bromberg 145, 385,
Handwerkskammerbeiträge 206,
Haltekinder 80,
Haushaltsetats der Gemeinden 173,
Hausschlachtungen 189, 195, 205,
Hagelversicherung 211,
Harzen von Kiefernbeständen 558,
Herstellung von Fleischkonserven u. Wurstwaren 76,
Heidekraut als Futter und Streu 126,
Heu und Stroh, Bestandsaufnahme 137,
Heu, Ankauf für das Heer 303, 473, 512,
Hebammenpfuscherei, Polizeiverordnung 156,
Hebammenschülerinnen 238, 249,
Hering 235, 298,
Heilstättenverein Lenzheim 236,
Heranziehung von Personen zur Einbringung der Ernte 331, 447, 469,
Hengstkörung 383, 435,
Heereslieferungen, Schweigepflicht 563,
Hilfsgendarmerie 367,
Hindenburgspende von Speck usw. 527, 535,
Holzeinschlag 461,
Höchstpreise für Fleisch und Wurst 85, 91, 133, 135, 245, 246, 256, 278, 297,
Höchstpreise für Lebensmittel 297, 318, 425, 545, 563,
Höchstpreisüberschreitungen 514,
Hufbeschlaggewerbe 207, 320,
Hähnereier, Höchstpreis 247,
Hähnereier, Einkauf 267, 287,
Hülsenfrüchte, Anmeldung 350,
Hülsenfrüchte, Ankauf durch J. Cassel in Bütow 468, 538, 540,
Impflisten, Aufstellung 170,
Impfreiseplane 218,

Seite

Invalidenversicherung der russisch-polnisch landw. Arbeiter 256,
Invaliden- u. Hinterbliebenen-Versicherung 267, 292,
Invalidenrentenempfänger, Mitarbeit in der Ernte 362,
Kartoffelvorräte, Feststellung 99, 136,
Kartoffelversorgung 100, 103, 126, 401,
Kartoffelverkäufe 121, 129, 138,
Kartoffelenteignungen 125,
Kartoffelversendung 188, 162,
Kartoffelpreise im Kleinhandel 151,
Kartoffeln, Verabfolgung in Speisewirtschaften 173,
Kartoffel-Bestandserhebung 201, 210,
Kartoffeln, Abgabe Verpflichtung 203, 293,
Kartoffeln, Verfütterung 229, 258, 277, 289, 334,
Kartoffelläser 235,
Kartoffeln der Ernte 1916 292,
Kartoffeln aus der Ernte 1916, Höchstpreis 317,
Kartoffelgräber aus Polen 380,
Kartoffelernte 428,
Kartoffelausfuhr aus dem Kreise 429, 444,
Kartoffellieferungen 429,
Kartoffelverbrauch 453, 471,
Kartoffelabgabe an Kriegsgefangene 496,
Kartoffelverbrauch, Aufruf des komm. Generals 528,
Kartoffelnachprüfungen 548,
Kautschuk 12,
Kalenderverteilung 74,
Kaffeebestandsaufnahme 220,
Kaffee 233, 291,
Kalbfleisch, Höchstpreis 245, 278,
Kastanien, Sammlung 421, 467,
Kapitalabfindung der Kriegerwitwen 448,
Kakao, Beschlagnahme 532,
Käse, Höchstpreis u. Herstellung 16, 47, 105, 231, 252,
Käse, Einfuhr 256,
Käse, Kleinverkaufspreise 479,
Kehrzwang, Polizeiverordnung 157,
Kgl. Kreiskasse, Zahlungstage für Steuern usw. 216,
Kleesaat, Beschaffung u. Preise 275, 430,
Kleinsiedlerhäuser, Erleichterungen beim Bauen 348,
Knochenbrüchigkeit der Haustiere 150,
Kost- und Haltekinder 80,
Kondensierte Milch 140,
Kontrollversammlung 164,
Kohlenmangel 526, 544,
Kohlrüben (Wruken), Beschlagnahme 549,
Kompasse, Verkauf 562,
Kraftfutter 1,
Kriegsteilnehmer, Hinterbliebenenfürsorge 20,
Kriegsersatzgeschäft 58, 95, 107, 337, 409, 422,
Kriegsanleihe 147, 374,
Kriegspatenversicherung 169,
Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen, Ansiedlung 213,
Kriegsbeschädigte, Anstellungsschein 243,
Kriegsbeschädigte, Berufsberater 247,
Kriegsgefangene 213, 221, 223, 231, 278, 523,
Kriegsgefangene, Entweichung 240,
Kriegsgefangene, Verbot der Annäherung 380,
Kriegsgefangene, Ernährung 537, 562,
Kriegsgewinn, Besteuerung 216,
Kriegsausschuß für Kaffee, Tee, usw. 266,
Kriegsausschußeintalg, Höchstpreis 483,
Kriegslage, falsche Gerüchte 501,
Kriegsausstellung in Kolberg 532,
Kreishundesteuer 199, 441,
Kreisabnahmestelle für Schlachtvieh 285,
Kreuzottern, Tötung 286,

Seite

Kuchenbackverbot 189, 205,
Kupfer- pp. Ablieferung, Ausf.-Best. 103,
Kupferne Gefäße, Ersatzmetall 266,
Karpfenfischerei usw. 312,
Landwirtschaftskammerbeiträge 214,
Landwirtschaftliche Unfallversicherung 304, 309,
Leder, Kontrollstelle 433,
Leim, Regelung des Verkehrs 458,
Leimkuchen, Abgabe an Viehhalter 513,
Lotterielose 198,
Luftballon, Behandlung 29, 303,
Luftfahrzeuge, Herangehen bei Landungen 309,
Lumpen-Reißereien, Arbeitszeit 39,
Lupine als faserlieferude Pflanze 194,
Lupowitz Postagentur, Bezeichnung 493,
Maschinen für Konfektionsarbeit 38,
Mastfutter für Zuchtsauen 309,
Marschgebührnisse, Dienstvorschriften 360,
Märkte, Aufhebung 470,
Metallablieferung, Ausf.-Best. 102,
Meisterkursus für Schneider 285, 540,
Meldeamt Bütow 394,
Melker (Schweizer), Losschein 433,
Milch, Abgabe an russische Saisonarbeiter 44,
Milch und Butter 224,
Milch, Regelung des Verkehrs 461 465,
Milch, Höchstpreis 141,
Milchpreise für Berlin und Umgegend 292,
Militär-Siegel -Stempel, -Urlaubsscheine, -Fahrscheine — Anfertigung und Verkauf — 60,
Militär-Bekleidungs und Ausrüstungsstücke Beschlagnahme 60,
Mineralöle, Bestimmungen über den Verkehr 455,
Mohnanbau 185,
Nationalstiftung f. d Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen 43, 248,
Nachschub von Dienst- und Privat-Stückgütern zum Feldheere 145, 162,
Nacheichung der Maße, Gewichte und Wagen 329,
Neuhütten-Neufelder Entwässerungsgenossenschaft 545,
Nußbaumholz 32, 61, 143,
Nußbäume, Anpflanzung 182,
Obstbau, Prämiierung 5, 158, 412, 442, 495,
Obstbaumanpflanzung, Staatsbeihilfen 274, 387,
Obst, Regelung des Verkehrs 335,
Obstbäume, Hausierhandel 406,
Oeffentlicher Wetterdienst 234,
Okunysee-Genossenschaft, Generalversammlung 198, 279,
Oelfrüchte 517,
Ortsabgaben-Hebelisten 225,
Patente, Verkauf ans Ausland 589,
Petroleum 395,
Personalausweise in den Grenzgebieten 496,
Pferderäude 129,
Pferde, leihweise Abgabe seitens der Truppenteile usw. 88, 174, 492,
Pferdekäufe von Heeresangehörigen 234,
Pferde zur Landbestellung 451,
Pferdeausfuhr 552, 563,
Pferde, kriegsunbrauchbare 562,
Pferdehandel 420,
Pflüge mit Motor und Dampfbetrieb, Beförderung auf Chausseen 407,
Photographieren militärischer Anlagen 466,
Pom. landw. Berufsgenossenschaft, Beiträge 185, 505,
Pom. Prov.-Lebensversicherungsanstalt 241,
Pom. Fischerei-Verein 268,

Seite

Pommersche Feuersozietät, Beitrags-Ausschreibung 358,
Polizeistunde 190, 229, 282, 355,
Polnische Arbeiter 544,
Prämien für getötete Kreuzottern 236,
Preußische Schuldverschreibungen 168,
Prismen-Gläser 238, 480,
Prüfung im Hufbeschlaggewerbe 320,
Rachitis (Englische Krankheit) 198,
Rauchen in und in der Nähe von Munitionsanstalten 348,
Rechtskonsulenten 312,
Reichsbuchwoche 256, 359,
Reisebrotmarken 306, 326, 439, 466,
Reklamationen für Heerespflichtige 528,
Rekrutierungsstammrollen, Berichtigung 559,
Rinder Schutzimpfung 64,
Rindfleisch, Höchstpreis 246, 278, 318, 397,
Rindviehzucht, Beihilfen für Bullen 419,
Roggenablieferung 504, 513,
Rotlauf der Schweine, Impfung 362, 401, 478,
Russische Saisonarbeiter 97, 300,
Rüben, Preise 525,
Saatgut an Hafer 57,
Saathafer und Saatgerste 59,
Saatkartoffeln 121, 152, 493, 521,
Satzung des Pom. Viehhandelsverbandes 81, 87, 92,
Schlachtverbot für tragende Kühe und Sauen 174, 214,
Schlachtschweine und Schweinefleisch, Regelung der Preise 109,
Schlachtvieh, Ankauf 196, 284, 285, 287,
Schlachtungen 189, 192, 205,
Schlachttiere, Verwertung in Abdeckereien 478,
Schlachtschweine, Verkauf an Händler 505,
Schafkämmer, Schlachtverbot 200,
Schafschur 1916 273,
Schaffleisch Höchstpreis 278, 394,
Schweinefütterung 265,
Schweinefleisch, Höchstpreis 133, 228,
Schweinezucht, Prämien 419,
Schiffsmannschaften 402,
Schiffahrtsverkehr mit dem Auslande 313, 544,
Schutzimpfung der Rinder 64,
Schundliteratur 298,
Schuhwarenpreise 502,
Schwarzwild 198,
Schriften Ausfuhr ins Ausland 234,
Schokolade, Beschlagnahme 532,
Seife, Seifenpulver usw. 231, 332,
Seifenkarten 421,
Seebäder, Meldepflicht 555,
Sicherung der Scheunen usw. gegen Feuersgefahr 406,
Sittenkontrolle 244, 469,
Sommerzusatzbrotkarten 302,
Solventnaphtha, Verwendung und Preise 498,
Speisekartoffeln, Höchstpreise 85, 100,
Speisefette für Deputatempfänger 338, 441,
Speisefette, Anordnung der Reichsstelle 463, 492,
Speck, Höchstpreis 256,
Spiritus zur Beleuchtung 305,
Staatsschuldbuch 4,
Standesamtsformulare 165,
Steuerveranlagung 198, 331,
Steuer-Voreinschätzung 468,
Steuerveranlagung 1917 538,
Stickstoffdünger 207,
Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chausseen usw. 404,
Strickgarn 6,
Stroh und Heu, Bestandsaufnahme 137,

Seite

Strohkraftfutter 138,
Städtnitzer Bodenverbesserungsgenossenschaft 175,
Standesregister Abschließung und Einreichung 556,
Tabak, Zigarren u. Zigaretten, Feilbieten durch Automaten 43,
Tauben, Anmeldung 282,
Taubensperre 302, 454,
Taubstummenstatistik 29,
Teevorräte, 220,
Teeausgabe 234,
Trigonometrische Punkte 199,
Ueberwachung der Schiffe u. Schiffsbesatzungen 313, 544,
Unfallverhütung in landwirtsch. Betrieben 30, 352,
Unfallversicherungspflichtige Detailhandelsbetriebe 319,
Unteroffiziervorschulen, Anmeldungen 298,
Unreife Nüsse nicht einmachen 310,
Urlaubsgesuche für Landwirtschaft 263, 288, 321,
Urlaubsanträge für Militärpersonen 321,
Vaterländischer Hilfsdienst 554, 565,
Versendung von Briefen und Drucksachen in Ausland 144,
Vereinfachung der Belästigung 281,
Verbrauch von Eiern 317,
Vergütungsanerkenntnisse über Kriegsleistungen 335,
Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh, sowie Schweinen 347,
Verwahrlosung der Jugend, Polizeiverordnung 368,
Verkaufsstellen, Ladenschluß 436,
Verzinkte eiserne Gefäße als Kochgeschirr 455,
Vieheinkauf in Pommern 55, 81, 87, 92, 272, 518,
Viehversicherungsbeiträge 184,
Viehzwischenzählungen 188, 361,
Viehschlachtungen 192,
Viehlieferungen an den Viehandelsverband 247,
Viehhäute, Beschlagnahme 322,
Viehzählung am 1. 12. 16 508,
Voranschläge der Gemeinden 173, 225,
Volkszählung am 1. 12 1916 511,
Wandergewerbe 386,
Warenumsatzstempel 546,
Wasserpest als Futtermittel 264,
Wach und Meldehunde für die Front 295,
Web- und Wirkgarn 6, 61, 71, 198, 208,
Web- Wirk- und Strickwaren 326, 341, 368, 485,
Wegebesserungen 117,
Weidenrinde zur Fasergewinnung 226,
Wetterdienst 234,
Wildabschuß 291,
Wild, Höchstpreise 429, 442, 517,
Winterraps und Winterrübsen, Anbau 307,
Wolle usw. 9,
Wrucken, Ausfuhr 495, 510, 521, 524,
Wrucken, Beschlagnahme 549,
Wurst, Höchstpreise 278,
Zeitungen des Auslandes 288,
Zigarren, Zigaretten und Tabak, Feilbieten durch Automaten 43,
Ziegenmutterlämmer, Schlachtverbot 220, 251, 418,
Zinngegenstände, Ablieferung 507,
Zuckerverbrauch 211, 262,
Zucker, Bestandsaufnahme 209, 215,
Zucker, Anweisung an Gewerbetreibende 249,
Zucker, Kreisverteilungsstelle 253,
Zucker, Höchstpreise 257, 394,
Zucker zur Bienenfütterung 289,
Zuschneider, Arbeitszeit 300

926

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von B. Meyer, Markt Nr. 8, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 1. Mittwoch, den 5. Januar 1916.

## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Januar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**

**Inhalt:** Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle, S. 1. — Werbung von Kraftfutter im eigenen Betrieb, S. 1—4. — Benzolabgabe für landwirtschaftliche Zwecke, S. 4. — Eintragungen in das Staatsschuldbuch, S. 4. — Kreuz-Kalender, S. 4. — Standesamtsverwaltung, S. 5. — Amtsverwaltung, S. 5. — Obstbau, S. 5.

**Um jeden Zweifel auszuschließen, wer sich zur Stammrolle anzumelden hat, ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises kurz noch folgendes bekannt zu machen:**

**Es haben sich zur Stammrolle anzumelden**

1. **alle männlichen Personen, die in den Jahren 1895, 1894 oder früher geboren sind und die Entscheidung „ein Jahr zurück", „vorläufig zurück", „bis auf Weiteres zurück" oder ähnlich erhalten haben,**
2. **alle männlichen Personen, die im Jahre 1896 geboren sind und die A) die Entscheidungen wie unter 1 oder die Entscheidung „dauernd untauglich" erhalten haben,**
3. **sämtliche männliche Personen aus den genannten Jahrgängen, die sich überhaupt noch nicht gestellt haben oder s. Zt. mit Entschuldigung gefehlt haben.**

**Bütow, den 3. Januar 1916. Der Landrat. J. V.: Brink, Kreissekretär.**

## Werbung von Kraftfutter im eigenen Betrieb.

Veröffentlichungen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Die Einfuhr des Kraftfutters und der die Oelkuchen liefernden Oelsaaten ist nicht nur in den kriegführenden Staaten vermindert oder ganz abgeschnitten, sondern auch die neutralen Staaten Europas sind durch den Krieg fast in derselben Weise betroffen worden. Auch von ihnen ist daher eine namhafte Zufuhr nicht zu erwarten. Solange der Krieg dauert und noch geraume Zeit darüber hinaus wird hierin eine Aenderung nicht eintreten. Es muß daher auf andere Weise geholfen werden. Dies ist möglich einmal durch fabrikmäßige Herstellung von Ersatzfutter aus im Inland vorhandenen Rohstoffen und sodann durch Herstellung von Trockenfutter in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben. Es ist dies auch der einzig gangbare Weg, auf dem sich Deutschland in der Futterversorgung vom Ausland unabhängig machen kann, ein Ziel, das so schnell als möglich erreicht werden muß. Seitens der Reichs- und preußischen Staatsregierung sind bereits

Maßregeln getroffen worden, durch Einrichtung von Betrieben zur fabrikmäßigen Herstellung von Ersatzfutter (Futterhefe, Strohkraftfutter, Leimfutter aus Haut- und Knochenabfällen, entbitterte Lupinen, Heidemehl usw.) dem Mangel abzuhelfen. Es ist aber einleuchtend, daß dadurch in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht der ganze Ausfall gedeckt werden kann. Diese Erzeugnisse werden in der Hauptsache zur Deckung des Bedarfes solcher Tierhaltungen Verwendung finden müssen, die nicht mit landwirtschaftlichen Betrieben in Verbindung stehen. Aufgabe der letzteren wird es sein, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen und auch ihrerseits zur Vermehrung des Gesamtbestandes an Futter hinzuwirken.

Auf die Notwendigkeit des vermehrten Anbaues der Oelfrüchte ist schon früher hingewiesen worden, er wird auch eine vermehrte Erzeugung von Oelkuchen zur Folge haben. Zur Erreichung des Zieles wird ferner der vermehrte Anbau der Lupine zur Körnergewinnung beitragen. Sie wächst auf den leichtesten Sandböden. Flächen, die sonst brach liegen würden, können durch den Anbau von Lupinen zur Körnergewinnung bei den heutigen Preisen namhafte Erträge bringen. Die so geernteten Lupinen können bei ihrem hohen Eiweißgehalt (30—40 % Rohprotein) wesentlich zur Vermehrung des Bestandes an eiweißhaltigen Futterstoffen beitragen.

Für die Beschaffung des Futterbedarfes der eigenen Wirtschaft wird ferner dem Anbau von Futterpflanzen aller Art eine besondere Beachtung zu schenken sein. Dies gilt für Körnerfutter aller Art, einschließlich der Leguminosen, für die verschiedenen Grünfutterarten, wie Wickgemenge, Serradella, Futtermais, für Runkeln, Kohl- und Wasserrüben, Pferdebohnen usw.

Neben dem vermehrten Anbau von Futterpflanzen muß aber danach gestrebt werden, alles in der Wirtschaft anfallende Material, das als Futter verwendbar, aber für die Deckung des zeitweiligen Bedarfes nicht erforderlich ist, in haltbare Form überzuführen. Dadurch können aus grünem pflanzenmaterial beträchtliche Mengen von wertvollem Futter gewonnen werden, die in der Winterzeit die Kraftfuttermittel zu ersetzen vermögen.

Bei der Trocknung im eigenen Betriebe kommen die verschiedensten Rohstoffe in Betracht: Kartoffeln, Rüben, Grünfutter aller Art, Rübenblätter, Kartoffelkraut, belaubte Zweige usw. Die einzelnen Stoffarten fallen in verschiedenen Jahreszeiten an und ihre Verarbeitung dauert immer nur kurze Zeit. Eine Rentabilität ist nur zu erwarten, wenn alle in landwirtschaftlichen Betrieben vorkommenden trocknungsbedürftigen Stoffe, wie namentlich auch Getreide, Rübensamen und andere Sämereien in ein und derselben Trockenanlage verarbeitet werden können. Dem sogenannten Allestrockner gehört daher die Zukunft. Diese Allestrockner sind aber in jüngster Zeit für den Groß- und Kleinbetrieb in zahlreichen leistungsfähigen Formen auf den Markt gebracht worden.

Einige Beispiele über die Ergebnisse der Trocknung aus der Praxis dürften angezeigt erscheinen.

Seit langen Jahren hat auf diesem Gebiet bahnbrechend gewirkt v. Naehrich-Puschkowa. Er hat in seinem ausgedehnten Betrieb die Trockenanlagen an vorhandene Brennereien angeschlossen. Sie können natürlich auch für sich angelegt werden, sind aber dann weniger leicht zur Rente zu bringen, weil hierzu eine volle Ausnutzung der Anlage von 60 bis 80 Tagen erforderlich ist. Getrocknet werden außer Körnern, Sämereien und Kartoffeln, namentlich Grünfutter von Leguminosengemisch, Zuckerrübenblätter und -köpfe, sowie Kartoffelkraut.

Vom Rübenkraut kommt nur soviel zur Trocknung, als nicht frisch verwertet werden kann. Durchschnittlich kann mit einem Ertrag von 10 dz trockener Blätter auf das Hektar gerechnet werden, wobei 4 Teile frisches Material auf einen Teil Trockengut entfallen.

Kartoffelkraut kann nur in solchen Jahren getrocknet werden, in denen es nicht zu viel von Pilzkrankheiten befallen ist. Das Kraut wird erst geerntet unmittelbar vor der Kartoffelernte und vor dieser abgefahren. Es wird zunächst gehäckselt und kommt dann auf den Trockner. Durchschnittlich werden 120 dz frisches Kraut auf den Hektar geerntet, auf einen Teil Trockengut kommen 3,5 bis 5 Teile frisches Kraut. Die Trockenkosten betragen durchschnittlich 3 Mk. für den Doppelzentner (Friedenspreise vorausgesetzt).

Bei der Fütterung an Großvieh kann man 6 bis 8 Pfund getrocknetes Material auf den Kopf verabreichen, am besten Rüben- und Kartoffelkraut je zur Hälfte. Das trockene Rübenkraut enthält durchschnittlich 11 % Protein und Fett und 43 % Extraktstoffe, Kartoffelkraut 17 % Protein und Fett und 38 % Extraktstoffe. Die dem Futter anhaftenden Mengen Sand und Bodenteilen, die übrigens durch Verbesserung der Technik lange nicht mehr so hoch sind wie zu Anfang, haben bei Rindvieh niemals schädlich gewirkt, bei Pferden erscheint Vorsicht geboten.

v. Naehrich teilt mit, daß er im Jahre 1911 in seiner Wirtschaft 5000 dz trockenes Kartoffelkraut erzeugt hat und daß die jährliche Ausgabe für Kraftfutter auf 1000 kg Lebendgewicht Großvieh vor Einführung des Trockenverfahrens jährlich 109,80 Mk. betragen habe, nach dessen Einführung überhaupt nichts mehr gekauft zu werden brauchte und außerdem in einzelnen Jahren noch beträchtliche Mengen von Trockenfutter verkauft werden konnten.

In ähnlicher Weise hat Dr. Albert in Münchenhof dem durch den Krieg verursachten Futtermangel abzuhelfen gesucht. Er schreibt darüber:

„Der außerordentliche Mangel an Futter gab mir Veranlassung zu versuchen, ob es nicht möglich sei, durch Einsetzen der heimischen, bisher nicht zur Verwendung gelangten Produkte unseres Ackerbaues Ersatz zu schaffen. Ich suchte in der Hauptsache zunächst durch Vermahlung dieser Produkte dieselben dem tierischen Geschmack und der Verdauung besser anzupassen, da ich die Beobachtung gemacht hatte, daß an und für sich schon seit langer Zeit be-

kannte hochwertvolle Stoffe wie z. B. das Stroh und Kaff des Rübensamens von den Tieren in der ursprünglichen Form nicht oder nur in geringerem Maße aufgenommen und verwertet worden. Um ein günstiges Vermahlen dieser Produkte zu erzielen, stellte es sich als unbedingt notwendig heraus, daß sie auf irgendeiner der bekannten Trockeneinrichtungen möglichst scharf getrocknet wurden und dann, wenn irgend möglich, noch warm aus der Darre in die Mühle kamen. Als Mühle hatte ich versuchsweise eine von den Jeuswerken in Dußlingen mir zu Versuchszwecken überlassene Schrotmühle mit dazu gehörigem Sichtapparat verwendet. Dieselbe leistete, nachdem die für die Getreidevermahlung eingerichtete Zuführung entsprechend dem voluminösen und schwer nachrutschenden Stroh und Häcksel abgeändert war, ausgezeichnetes. Es wurde auf dieser Mühle und auf einer sogenannten Expreßdarre von Dr. Otto Zimmermann, Ludwigshafen, zunächst das schon erwähnte Rübensamenstroh und Kaff zu Mehl verarbeitet. Ferner wurden alle Arten Unkräuter, als da sind Hederich, Ackersenf, Melde usw., nachdem sie zuvor gehäckselt und getrocknet waren, gemahlen und in ein für das Vieh zuträgliches Futter verwandelt. Ferner wurden sehr gelungene Versuche gemacht, die Produkte des Waldes den gleichen Zwecken dienstbar zu machen. In einem benachbarten Wäldchen war ein Quartier mit Haselnüssen abgetrieben worden, und es waren zweijährige Wurzelausschläge mit Blättern mir zur Verfügung gestellt. Die bis zu fingerstarken Stockausschläge wurden gleichfalls gehäckselt, getrocknet und vermahlen. In derselben Weise wurden die Triebe des medizinischen Flieders (Sambucus nigra) behandelt. Beides lieferte ein vom Vieh außerordentlich gern aufgenommenes Mehl. Die Rationen, mit welchen ich mein Vieh während des letzten Jahres gefüttert habe, können vor der wissenschaftlichen Kritik nicht standhalten, da sie eine erhebliche Verschwendung an stickstoffreien Substanzen darstellen. Immerhin muß aber in Betracht gezogen werden, daß diese Substanz uns im Uebermaße zur Verfügung steht. Durch die schon erwähnte Vermahlung wird es ermöglicht, sehr große Quantitäten den Tieren beizubringen und auf diese Weise ihnen das nötige Eiweiß zuzuführen. Meine schweren Ackerpferde erhalten pro Tag und Kopf:

| | | |
|---|---|---|
| Hafer | 2 | Pfund |
| Gerste | 2 | " |
| Zuckerfutter | 5 | " |
| Rübenkaffmehl | 2 | " |
| getrocknete Zuckerrüben | 4 | " |
| Erbsenstroh | 10 | " |
| Melasse | 1 | " |
| Futterkalk | 50 | g |
| Schlämmkreide | 50 | g |

Die Ochsen:

| | | |
|---|---|---|
| Rübenkaffmehl | 10 | Pfund |
| Unkrautmehl | 2 | " |
| gesäuerte Rübenblätter | 40 | " |
| Erbsenstroh | 12 | " |
| Melasse | 4 | " |
| Kalk | 50 | g |
| Schlämmkreide | 50 | g |

Dieses waren die Rationen, mit welchen ich mein Vieh bis jetzt ernährt habe. Es treten jetzt Kartoffelkraut und Rübenblätter hinzu, welche gleichfalls in gemahlenem Zustande an das Vieh gegeben werden.

Besonders wirksam ist die Beigabe der Melasse, nicht etwa der Nährstoffe wegen, sondern um den Tieren die vielleicht nicht ganz zusagenden Stoffe schmackhaft zu machen. Es ist deshalb meiner Ansicht nach ganz unerläßlich, daß die Melasse zu den Fütterungszwecken der Landwirtschaft zur Verfügung bleibt, da andernfalls gewisse Futtermittel nicht in der genügenden Menge den Tieren beigebracht werden können. Es ist ferner unbedingt nötig, bei den verhältnismäßig großen Gaben von Zuckerfutter, Melasse und getrockneten Zuckerrüben, die in den Rationen angegebene Menge von Schlämmkreide und phosphorsaurem Kalk zu geben, da ich aus früher schon ausgeführten Fütterungsversuchen die Erfahrung gemacht hatte, daß beim Fehlen der Kalkfütterung Knochenbrüchigkeit eintritt."

— Diese Erfahrungen beweisen, daß durch Trocknung und Mahlung in jeder Wirtschaft wertvolles Futter aus Stoffen gewonnen werden kann, die ohne diese Behandlung zum großen Teil ungenutzt geblieben wären. Besondere Erwähnung verdient auch die Herstellung von Mehl aus Klee- und Luzerneheu, sowie aus dem Stroh der Leguminosen. An sich wird man zwar von der Vermahlung guten Klee- und Luzerneheues absehen, weil beide Heuarten ein ausgezeichnetes Futter darstellen. Für gewisse Fütterungszwecke, z. B. für die Gewinnung des erforderlichen eiweißhaltigen Futters bei der Schweinemast, ist aber das Mahlen des Klees zweifellos von Bedeutung.

Der Kriegszustand wird bei der Ausführung der obigen Vorschläge vielfach hemmend einwirken. Die Beschaffung neuer Anlagen begegnet Schwierigkeiten, der Mangel an Gespann- und Arbeitskräften erschwert die Uebernahme derartiger Mehrbelastungen auf die ohnehin über Gebühr in Anspruch genommenen Betriebskräfte. Immerhin wird bei einigem guten Willen manches zu erreichen sein; wo die Errichtung und der Betrieb von Trockenanlagen irgend

möglich ist, sollten die Wintermonate zu ihrer Aufstellung benutzt werden, es können dadurch bei längerer Dauer des Krieges außerordentliche Vorteile für unser gesamtes Wirtschaftsleben erzielt werden.

Berlin, den 20. Dezember 1915.

---

Ministerium für Landwirtschaft
Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A I e 13624.

Berlin W. 9, den 16. Dezember 1915.
Leipziger Platz 10.

An
die Vorstände sämtlicher Landwirtschaftskammern, des Landes-Oekonomie-Kollegiums und der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft hier.

Infolge Steigerung der Benzolerzeugung und Ersparnis von Betriebsstoffen steht jetzt Benzol auch für landwirtschaftliche Zwecke reichlicher zur Verfügung. Wie lange dies der Fall sein wird, läßt sich jedoch nicht übersehen. Die Landwirte werden daher ihren Bedarf für nächstes Frühjahr am besten schon jetzt decken. Ferner empfiehlt es sich, daß sie zur Beschleunigung der Lieferung den betreffenden Lagerhaltern die erforderlichen Fässer einsenden, da es zur Zeit an Kesselwagen und Fässern fehlt. Ich ersuche, die Beteiligten namentlich auch durch Verbreitung der Mitteilung in der Fachpresse hierauf hinzuweisen.

v. Schorlemer.

---

Die Besitzer Preußischer Staatsanleihen haben bekanntlich das Recht, ihre Forderungen in das Staatsschuldbuch gegen Einreichung der Wertpapiere eintragen zu lassen. Eine solche Eintragung gewährt mannigfache Vorteile. Sie sichert unbedingt gegen den Schaden, der durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen oder durch Beschädigung der Effekten entstehen kann, sie erspart das Abschneiden der Zinsscheine und das Erneuern der Zinsscheinbogen. Die Zinsen werden den Inhabern eines Kontos im Staatsschuldbuch durch die Post unmittelbar zugesandt oder auf Reichsbank-Girokonto überwiesen; sie können auch bei den Regierungshauptkassen, den Kreiskassen und den Reichsbankstellen, sowie bei einzelnen Steuerämtern abgehoben werden. Dabei werden laufende Verwaltungskosten nicht berechnet, und neuerdings sind durch das Gesetz vom 24. Juli 1904 auch die Gebühren für die Umwandlung von Konsols in Buchforderungen aufgehoben worden.

Um die Vorteile dieser Kapitalsanlage weitesten Kreisen auf die einfachste und billigste Weise zugänglich zu machen, hat der Herr Finanzminister sämtliche Regierungshauptkassen und sämtliche Kreiskassen außerhalb Berlins angewiesen, vom Publikum Staatsschuldverschreibungen anzunehmen, die erforderlichen Antragsformulare ihrerseits nach den Erklärungen der Antragsteller am Schalter auszufüllen und an das Staatsschuldbuch-Bureau zu übermitteln. Darüber hinaus sollen aber die erwähnten Kassen von Jedermann auch bares Geld zum Ankauf Preußischer Staatsanleihen zu deren sofortigen Eintragung in das Staatsschuldbuch annehmen. Die beteiligten Beamten haben über die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis kommenden Vermögensangelegenheiten gegen Jedermann, insbesondere auch gegenüber den Steuerbehörden, das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten. Außer den geringfügigen Spesen an Kurtage und Stempel bei dem Ankauf der Konsols werden für die Vermittelung der Eintragung Gebühren nicht erhoben. Hierdurch ist jedem, der einen kleineren oder größeren Kapitalbetrag zinsbar anzulegen hat, die Möglichkeit gegeben, durch Einzahlung bei der ihm nächst gelegenen Königlichen Kasse ein Konto im Staatsschuldbuch ohne jede Schreiberei und Umständlichkeit und möglichst billig zu erwerben.

Dieselben Geschäfte wie die Königlichen Kassen übernehmen auch die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankstellen, jedoch gegen Erhebung einer geringen Provision.

Die Billigkeit und Einfachheit dieser Kapitalanlage in Verbindung mit ihrer Sicherheit und der Kostenlosigkeit der laufenden Verwaltung erscheint geeignet, die Eintragung von Kapitalien in das Staatsschuldbuch, und zwar besonders auch in den Kreisen kleinerer Kapitalisten, noch beliebter zu machen, als sie es schon jetzt ist. Wie vielfach schon jetzt von den Vorteilen des Staatsschuldbuches Gebrauch gemacht wird, zeigt der Umstand, daß bereits mehr als 1700 Millionen Mark dort eingetragen sind, wobei noch bemerkt sein mag, daß über 36 Prozent der Konten auf Posten bis zu 4000 Mark einschließlich lauten. Dieselben Einrichtungen wie für die Preußischen Staatsanleihen und das Staatsschuldbuch sind auch für die Reichsanleihen und das Reichsschuldbuch getroffen.

---

Vorstehendes wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Bütow, den 30. Dezember 1915. Der Landrat. J. V.: Brink, Kreissekretär.

---

Im Verlage von Eugen Marquardt, Berlin-Lichterfelde, Karlstr. 111, ist ein Eiserner Kreuz-Kalender für das Jahr 1916 erschienen. Der Kalender kostet 1 Mark im einzelnen. Der Preis ermäßigt sich bei Abnahme von 35 Exemplaren auf 90 Pfg., von 50 Exemplaren auf 80 Pfg., von 100 Exemplaren und mehr auf 70 Pfg. (Auch durch jede Buchhandlung erhältlich).

Der Kalender wird Jugendvereinen zur Anschaffung empfohlen.

Bütow, den 29. Dezember 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

## Standesamtsverwaltung.

Die Geschäfte des Standesamts des Bezirks **Jassen** werden von jetzt ab wieder durch den aus dem Militärdienst entlassenen Lehrer **Moldenhauer** in Jassen verwaltet werden.

**Bütow, den 31. Dezember 1915.** Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

## Amtsverwaltung.

Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 21. Dezember d. Js. ist der Besitzer **Johannes Rieck** in Damsdorf zum Amtsvorsteher des Bezirks **Damsdorf** auf weitere 6 Jahre ernannt worden.

**Bütow, den 29. Dezember 1915.**

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. J. V.: Meyer, Kreisdeputierter.

## Obstbau.

Dem Rentengutsbesitzer **Johann Trapp** in **Neubütow** ist für Förderung des Obstbaues eine **Prämie von 25 Mark** bewilligt worden.

**Bütow, den 3. Januar 1916.** Der Kreisausschuß.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil.

# Bekanntmachung

## betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne. Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf *) vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen **) vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54), vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) angeordnet werden.

### § 1.
### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

### § 2.
### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
sämtliche Vorräte ungefärbter, gefärbter, melierter

A) Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
   1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
   2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
   3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

B) Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter A genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

} Im Nachstehenden kurz „Garne" genannt.

### § 3.
### Veräußerungsverbot.

Die in § 2 bezeichneten Garne werden hiermit beschlagnahmt. Ihre Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 3, oder die mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums an Militär- oder Marinebehörden getätigten Veräußerungen.

Ueber jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 1 behält die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges., Nebenausfertigung 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Garnen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Sektion W. 1, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10 zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Garne oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die Kriegswollbedarf-Aktien-Gesellschaft veräußert haben. Ueber den von der Kriegswollbedarf-Aktien-Gesellschaft zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet, falls eine gütliche Einigung nicht zustandekommt, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4.

**Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.**

Ausgenommen von den in § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den in § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Noppen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind.
2. von den in § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
   a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,
   b) 10 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 30 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bezw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

§ 5.

**Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.**

Das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung der in § 2 bezeichneten Garne ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preußischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Bekleidungs-Beschaffungsamt oder von sonstigen Militär- und Marinebehörden, unmittelbar oder durch Vermittelung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Wollach-Verbandes, des Kriegs-Decken-Verbandes, des Kriegs-Wirk- und Strickverbandes, des Kriegsausschusses für warme Unterkleidung (Reichstagsgebäude), sämtlich in Berlin, und der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 9) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von der Wollbedarfs-Prüfungsstelle mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält die Wollbedarfs-Prüfungsstelle, die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 unter A genannten Garne zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 6.

**Ausnahmen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.**

Ausgenommen von den in § 5 getroffenen Anordnungen sind

1. diejenigen Mengen der in § 2 bezeichneten Garne, die sich vor dem 31. Dezember 1915 bereits im Web-, Wirk- oder Strickprozeß befanden;
2. diejenigen Mengen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums aus ihren Beständen durch:
   Verein Deutscher Tuch und Wollwarenfabrikanten E. V.,
   Verband der Fabrikanten von Damenkonfektions- und Kostümstoffen E. V.,
   Verband Sächsisch-Thüringischer Webereien E. V.,
   Verband Elsässischer Webereien E. V.,
   Verband der Fabrikanten halbwollener und wollener Stoffe E. V.,
   Verband Deutscher Krimmer- und Wollplüsch-Fabrikanten E. V.,
   Verband Deutscher Möbelstoff- und Moquettewebereien,
   Verband Lausitzer und Schlesischer Orleanswebereien,
   Allgemeine Deutsche Zanellakonvention,
   Verband Deutscher Seidenwebereien Düsseldorf,
   Bergischer Fabrikanten-Verband, Barmen,
   verkauft hat;
3. die in § 4 Ziffer 1 und 2a von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Garne;
4. 10 vom Hundert der Bestände jeden Eigentümers nach dem Stande vom 31. Dezember 1915 von den in § 2A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen, soweit sie nicht ohnehin nach Ziffer 1—3 dieses Paragraphen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind;
5. die in § 4 Ziffer 2b bezeichneten Strickgarne, sobald sie im Wege des Kleinverkaufs in den Haushalt oder in Hausgewerbebetriebe übergegangen sind.

§ 7.

**Bewegungsverbot.**

Jeder Wechsel im Gewahrsam der im § 2 bezeichneten Garne ist verboten.

§ 8.

**Ausnahmen vom Bewegungsverbot.**

Ausgenommen von dem Bewegungsverbot des § 7 sind:
1. diejenigen Mengen Garne, welche an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind oder künftig veräußert werden (siehe § 3),
2. die Mengen, auf welche die Verarbeitungs- und Verwendungserlaubnis des § 5 Absatz 2 Anwendung findet,
3. diejenigen Mengen, die nach § 4 und § 6 vom Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind und nach Maßgabe der Anordnungen in § 4 und § 6.

§ 9.

**Belegscheine.**

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 5) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 10.

**Anträge und Anfragen.**

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Verwendungsverbot für Garne" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preußische Kriegsministerium Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.
**Kgl. Preußisches Kriegsministerium**
gez. v. Wandel.

Dresden, den 31. Dezember 1915.
**Kgl. Sächsisches Kriegsministerium**
gez. v. Wilsdorf.

München, den 31. Dezember 1915.
**Kgl. Bayrisches Kriegsministerium**
gez. Kreß v. Kressenstein.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.
**Kgl. Württemb. Kriegsministerium**
gez. v. Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armeekorps und die Festungen

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 31. Dezember 1915.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.** gez. v. Schack, General der Infanterie.
**Der Gouverneur der Festung Graudenz.** J. V. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.
**Der Gouverneur der Festung Thorn.** J. V. gez. v. Gerstein, Generalleutnant.
**Der Kommandant der Festung Danzig.** gez. v. Pfuel, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Kulm.** gez. v. Bünau, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Marienburg.** gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

# Bekanntmachung,

## betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge. Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf *) vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen **) vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54), vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

**Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

**Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,

} Im Nachstehenden kurz „Spinnstoffe" genannt.

c) Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

} Im Nachstehenden kurz „Tierhaare" genannt.

§ 3.

**Veräußerungsverbot.**

Die in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare werden hiermit beschlagnahmt. Die Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten. — Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt bei den Spinnstoffen nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, bei den Tierhaaren nur die Veräußerung an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischer Platz 1.

Ueber jede Veräußerung von Spinnstoffen wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, über jede Veräußerung von Tierhaaren wird von der Vereinigung des Wollhandels ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. — Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. — Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Spinnstoffen und Tierhaaren, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Spinnstoffe und Tierhaare oder gibt sie frei.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen veräußert haben. Ueber den Uebernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Industrie und des Handels vornimmt,

b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4.

**Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.**

Das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare allein, untereinander oder mit irgendeinem reinen oder gemischten Zusatzspinnstoff (z. B. Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Seide, Kunstseide oder anderen Faserstoffen), sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Diejenigen Mengen von Spinnstoffen und Tierhaaren, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits auf den Krempeln befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen, sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Unfertigung vom Königlich Preußischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt oder Bekleidungs-Beschaffungsamt unmittelbar oder durch Vermittelung des Kriegs-Garn und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Wollach-, Kriegs-Decken oder Kriegs-Wirk- und Strick-Verbandes, sämtlich in Berlin, ausdrücklich in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Fertigerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 8) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von dem Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle), die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 5.

**Bestimmungen für die deutsche Schafschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen).**

Auf die Wollen der deutschen Schafschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen) findet die Bekanntmachung über die Beschlagnahme der deutschen Schafschur Nr. W. I. 3808/8. 15. K.R.A. Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 durch Belegschein (§ 8) zu erbringen.

§ 6.

**Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr.**

Diese Bekanntmachung findet nicht Anwendung auf diejenigen Mengen Spinnstoffe (nicht Tierhaare), welche seit dem 14. August 1915 bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung und diejenigen Mengen Spinnstoffe und Tierhaare, welche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vom Reichsausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7.

**Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.**

Für Kammgarnspinner wird angeordnet:

A) Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammzügen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitsgraden von AAAA bis einschließlich EI müssen zu der von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung weiter versponnen und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. März 1916 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webkammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinner, als auch aus Zuteilungen der Kammwoll-Aktiengesellschaft hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., Berlin, veräußert werden.

B) Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammzügen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitsgraden von E II

und geringer dürfen nur zur Ausführung der vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erteilten unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge von Heeres- oder Marinebehörden, oder solchen, die von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt worden sind, weiter verarbeitet werden.

C) Die in § 6 dieser Bekanntmachung zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr gelten auch für Kammgarnspinner.

§ 8.

**Belegscheine.**

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 4) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§. 9.

**Anträge und Anfragen.**

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I, Berlin SW. 48., Verl. Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I. ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.
**Kgl. Preußisches Kriegsministerium.**
gez. v. Wandel.

München, den 31. Dezember 1915.
**Kgl. Bayrisches Kriegsministerium.**
gez. Kreß v. Kreffenstein.

Dresden, den 31. Dezember 1915.
**Kgl. Sächsisches Kriegsministerium.**
gez. v. Wilsdorf.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.
**Kgl. Württemb. Kriegsministerium.**
gez. v. Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit der Maßgabe, daß hiermit die Bekanntmachung Nr. W. I. 1582/7. 15. K. R. A., betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und rein schafwollenen Spinnstoffen vom 14. August 1915, aufgehoben wird.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armeekorps und die Festungen

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 31. Dezember 1915

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.** gez. v. Schack, General der Infanterie.
**Der Gouverneur der Festung Graudenz.**
gez. J. V. v. Hennigs, Generalleutnant.
**Der Gouverneur der Festung Thorn.**
gez. J. V. v. Gerstein, Generalleutnant.
**Der Kommandant der Festung Danzig.**
gez. v. Pfuel, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Kulm.**
gez. v. Bünau, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Marienburg.**
gez. Freiherr v. Rechenberg, Generalmajor.

# Zweite Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend

**Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe**

**V. I. 663/6. 15. K. R. A.**

Nachstehende Nachtrags-Verordnung wird im Auftrage des Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357 ff) in Verbindung mit der Erweiterung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen diese Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) bestraft wird.

Die in der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. K. R. K. in § 2b unter VII genannten Gegenstände.

| Klasse | Gegenstand |
|---|---|
| 30 | Fahrraddecken (montiert und unmontiert) mit Garantie |
| 32 | Fahrradschläuche (montiert und unmontiert) mit Garantie, |

soweit sie nach § 5 der genannten Bekanntmachung meldepflichtig sind, werden hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Diese Gegenstände dürfen vom 4. Januar 1916 ab:

1. in Bayern nur noch an die Traindepots des I. und II. Bayrischen Armeekorps,
2. in Sachsen nur noch an die Königliche Munitionsfabrik in Dresden,
3. in Württemberg nur noch an die Königlich Württembergische Artillerie und Traindepot-Direktion,
4. in sämtlichen übrigen Bundesstaaten nur noch an die Königliche Gewehrfabrik in Spandau.

oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. K. R. A. an die Kautschuk-Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums. Berlin W 9, Potsdamer Straße 10-11, bleibt bestehen.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft;

1. . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armeekorps und die Festungen.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 4. Januar 1916.

**Stellv. Generalkommando XVII. Armeekorps.**

**Der Kommandierende General.** gez. v. Schack, General der Infanterie.
**Der Kommandant der Festung Danzig.** gez. v. Pfuel, Generalmajor.
**Der Gouverneur der Festung Graudenz.** gez. J. V. v. Hennigs, Generalleutnant.
**Der Gouverneur der Festung Thorn.** J. V. gez. v. Gerstein, Generalleutnant.
**Der Kommandant der Festung Kulm.** gez. v. Bünau, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Marienburg.** gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von A. Meyer, Markt Nr. 8, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 2. Sonnabend, den 8. Januar 1916.


Der Kreiskommunalkassen- u. Kreissparkassenrendant des Kreises Bütow, Herr

## Hermann Sandhack

wurde am 5. Januar d. Js. heimgerufen.

Er hat am 1. April 1889 die Leitung der Kassen des Kreises übernommen und seine Arbeitskraft, sein Wollen und Denken, sein Wünschen und Hoffen gehörten seit diesem Tage ihnen allein, bis schwere Krankheit den unermüdlichen und gewissenhaften Mann zwang, auf die regelmässige Amtstätigkeit zu verzichten; aber seine Gedanken galten bis in die letzten schweren Leidenstage hinein der Zukunft und dem Ausbau seiner Sparkasse, für die er auch in der märkischen Heimat zu arbeiten sich noch bemühte.

Der Kreis und seine Bewohner danken seiner rastlosen Tätigkeit und seinem weiten Blick, dass der Bestand der Sparkasse während seines Wirkens auf mehr als das Zehnfache stieg und dass die Kasse sich auch den hohen Anforderungen des Krieges gegenüber glänzend bewährte. Wenn die Sparkasse in immer weiterem Umfange dem vom Heimgegangenen mit Begeisterung und Tatkraft verfolgten Ziele näher kommt, nicht nur die treue Verwalterin des Barvermögens für den kreiseingesessenen Mittelstand und Arbeiterstand zu sein, sondern auch zu ihrem Teile dem soliden Kreditbedürfnis der Kreisbewohner die im Kreise ersparten Werte wieder dienstbar zu machen, wenn es dem Kreise ermöglicht wurde, Kultur- und Wohlfahrtsaufgaben zu lösen und den Kreisverwaltungen die erforderlichen Räume zu beschaffen, ohne dazu die Steuerkraft der Bewohner heranzuziehen, so gebührt das Hauptverdienst dafür unserm langjährigen Sparkassenrendanten.

Die dankbare Verehrung dieses königstreuen Mannes, der in altpreussischer Beamtentreue so erfolgreich seine reichen Gaben und seine volle Kraft in den Dienst unseres Kreises stellte, wird bei uns Kreisbewohnern noch lange die Zeit seines gesegneten Wirkens überdauern.

Bütow, den 7. Januar 1916.

**Der Königliche Landrat.**
**von Gerlach.**

# Amtliche Bekanntmachungen.

## Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

**Im Monat Januar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**

**Inhalt:** Berichtigung der Gemeindegliederlisten S. 14, Versteuerung der auf öffentlichen Plätzen aufgestellten Automaten und mechanischen Musikwerken S. 14, Kollekten S. 14.

## Die Berichtigung der Gemeindegliederlisten.

Die Liste der stimmberechtigten Gemeindeglieder ist nach § 39 der Landgemeindeordnung alljährlich im Monat Januar zu berichtigen.

Ich veranlasse die Herren **Gemeindevorsteher**, in deren Ortschaften **Gemeindeversammlungen** bestehen, die Berichtigung der Gemeindegliederliste, soweit dies die eingetretenen Veränderungen notwendig machen, sofort vorzunehmen und die Liste nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 15. bis 30. Januar 1916 öffentlich auszulegen. Die **Kriegsteilnehmer sind, soweit sie noch am Leben, mit aufzunehmen.**

**Listen, die erheblich beschädigt und unübersichtlich geworden, sind sofort durch neue zu ersetzen.**

Ueber die Auslegung ist auf den Listen ein Vermerk zu machen.

Die Liste ist gelegentlich, spätestens bis 15. Februar 1916 im Kreisausschußbureau vorzulegen, wenn möglich **vor** der Auslegung.

Bütow, den 3. Januar 1916. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

---

Mit Beziehung auf §§ 44 und 46 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Landesstempelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 weise ich darauf hin, daß die auf öffentlichen Plätzen (Bahnhöfen, Gastwirtschaften pp.) aufgestellten Automaten und mechanischen Musikwerke innerhalb eines Monats nach der Inbetriebsetzung — für die Folge bis spätestens Ende Januar jeden Jahres — durch Lösung einer Steuerkarte bei den Zollstellen Bezirks versteuert werden müssen.

Bütow, den 30. Dezember 1915. – Der Landrat. J. V.: Brink, Kreissekretär.

---

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 2. Dezember v. Js. Kreisblatt Nr. 115 S. 517.

Der Sammler Adolf Schröder aus Danzig—Langfuhr—Luisenstr. 7 – ist mit der Kollekte des westpreußischen Diakonissen-Mutter- und Krankenhauses in Danzig beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 29. Dezember 1915. Der Landrat. J. V.: Brink Kreissekretär.

---

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 23. Oktober d. Js. — Kreisblatt Nr. 101 S. 447.

Der Sammler Paul Schulz aus Schivelbein ist mit der Kollekte des Taubstummenheims in Stettin beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 29. Dezember 1915. Der Landrat. J. V. Brink Kreissekretär.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Extrablatt

des

# Bütower Kreisblatts.





Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von A. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 3. Montag, den 10. Januar 1916.


## Nichtamtlicher Teil.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes betr. Höchstpreise vom $\frac{\text{4. August}}{\text{17. Dezember}}$ 1914 (R. G. Bl. S. 516) der Bekanntmachung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 467), der Bekanntmachung des Bundesrats zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) und der §§ 4, 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des XVII. Armeekorps und für den zur Provinz Westpreußen gehörenden Teil des Bezirks des XX Armeekorps folgende Verordnung erlassen:

### I. Herstellungsverbot von Käse aus Vollmilch.

Die Herstellung von Käse aus Vollmilch ist verboten. Käse darf fortan nur noch aus Zentrifugenmagermilch hergestellt werden.

Ist dies in besonderen Fällen unmöglich, so können nach geführtem Nachweise die zuständigen Regierungspräsidenten gestatten, daß Käse aus mit der Hand entrahmter Milch hergestellt wird. Abgesehen von solchen Ausnahmefällen ist die Herstellung von Käse sowohl aus mit der Hand entrahmter Milch wie auch aus einer Mischung von Voll- und Magermilch verboten.

### II. Höchstpreise für Käse.

Die nachstehend festgesetzten Preise gelten als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom $\frac{\text{4. August}}{\text{17. Dezember}}$ 1914. Wo in einzelnen Bezirken der Korpsbereiche niedrigere Höchstpreise festgesetzt sind, bleiben sie in Kraft. Die örtlichen zuständigen Stellen sind berechtigt, auch fernerhin die Höchstpreise niedriger festzusetzen. Sollte die Reichsregierung Höchstpreise für Käse festsetzen, so treten sie an die Stelle der in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise. Als Kleinhandel gilt jeder Verkauf an Verbraucher, der 10 kg nicht übersteigt.

**1. Höchstpreise für Hartkäse.**

| | Erzeugerpreis für 50 kg in Mk. | Kleinhandelspreis für 0,5 kg in Mk. |
|---|---|---|
| Bester gespeicherter wenigstens 3 Monate alter Rundkäse nach Emmentaler Art mit einem Fettgehalt von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse (Westpreußischer Schweizerkäse Ia) . . . . . | 120 Mk. bis 1. Februar 1916; von dann ab: 110 Mk. | 1,80 Mk. 1,60 Mk. |

| | | |
|---|---|---|
| Derselbe Käse minderer Art aber mit gleichem Fettgehalt (Westpreußischer Schweizerkäse II.) . . . | 100 Mk. | 1,40 Mk. |
| Tilsiter Vollfettkäse Ia sowie Hartkäse nach Holländer Art mit einem Fettgehalt von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse . . . . . | 110 Mk. | 1,60 Mk. |
| | bis zum 1. Febr. 1916; | von dann ab: |
| Tilsiter Käse, Käse nach Holländer Art und andere Hartkäse mit einem Fettgehalt von 20 bis 40 vom Hundert der Trockenmasse . . . . . | 100 Mk. | 1,40 Mk. |
| Magerer Hartkäse mit einem Fettgehalt von weniger als 20 vom Hundert der Trockenmasse . . . . | 80 Mk. | 1,10 Mk. |
| Werder Vollfettkäse Ia . . . . . | 60 Mk. | 0,80 Mk. |
| Werder Vollfettkäse IIa . . . . . | 105 Mk. | 1,35 Mk. |
| Werder Viertelfettkäse . . . . . | 100 Mk. | 1,30 Mk. |
| | 70 Mk. | 1,— Mk. |

**2. Höchstpreise für Weichkäse.**

| | | |
|---|---|---|
| a) Weichkäse nach Camembert Art mit einem Fettgehalt von wenigstens 50 vom Hundert der Trockenmasse . . . . . | 120 Mk. | 1,50 Mk. |
| b) Wie zu a) mit 40 % . . . . . | 100 Mk. | 1,30 Mk. |
| c) Bester, fetter Weichkäse mit einem Fettgehalt von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse (Limburger, Romadour und ähnlicher Käse) . . | 75 Mk. | 1,10 Mk. |
| d) Bester junger Weichkäse mit einem Fettgehalt von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse . . | 45 Mk. | 0,70 Mk. |
| e) Magerer Weichkäse mit einem Fettgehalt von weniger als 15 vom Hundert der Trockenmasse . | 40 Mk. | 0,60 Mk. |

**3. Höchstpreise für Quark und Quarkkäse.**

| | | |
|---|---|---|
| Bester, gepreßter Molkereiquark mit einem Wassergehalt von höchstens 75 vom Hundert (Rohstoff für Quarkkäse . . . . . | 30 Mk. | 0,45 Mk. |
| Bester Speisequark mit einem Wassergehalt von höchstens 75 vom Hundert . . . . . | 35 Mk. | 0,50 Mk. |
| Frischer Quarkkäse (Harzer-, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) . . . . . | 45 Mk. | 0,70 Mk. |
| Ausgereifter Quarkkäse (Harzer-, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) . . . . . | 55 Mk. | 0,80 Mk. |

Die vorstehend festgesetzten Höchstpreise für Fettkäse beziehen sich auf die im Geltungsgebiet dieser Verordnung vorhandenen und die dorthin aus dem Inland eingeführten Waren. Die Herstellung von Fettkäse ist nach I dieser Verordnung verboten.

**4. Zwischengroßhandel.**

Der Zwischengroßhandel darf an dem Unterschied zwischen Erzeuger- und Kleinhandelpreis beim Verkauf in ganzen Laiben keinen höheren Betrag als 5 Mk. für 50 kg und beim Verkaufe im Verschnitt keinen höheren Betrag als 15 Mk. für 50 kg beanspruchen und nehmen.

Erzeuger- und Großhandelspreise verstehen sich einschließlich Verpackung für Lieferung ab Bahnstation und Bezahlung innerhalb 30 Tagen. Wird der Kaufpreis länger als 30 Tage gestundet, so dürfen bis zwei vom Hundert Jahreszinsen über den jeweiligen Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Wer Käse im Großhandel verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 mit dem Großhandel von Käse befaßt zu haben, steht dem Erzeuger gleich und darf nur die für den Erzeuger festgesetzten Preise fordern.

**5. Auslandkäse.**

Die vorstehend festgesetzten Preise gelten nicht für Käse, der nachweislich aus dem Ausland eingeführt und bei der Einfuhr und dem Verkauf als Auslandkäse gekennzeichnet ist. Die Art der Kennzeichnung bestimmt der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.

**III. Ausfuhrbeschränkungen.**

Zur Ausfuhr von Käse aus dem Geltungsgebiet dieser Verordnung bedürfen Erzeuger und Händler der vorherigen schriftlichen Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten. Auch Mittelspersonen sind an diese Genehmigung gebunden. Diese Bestimmung findet auf Lieferungen für die Heeresverwaltung keine Anwendung.

Die Genehmigung zur Ausfuhr darf nur erteilt werden, wenn für jede Lieferung eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, in der sich der Abnehmer verpflichtet, beim Weiterverkauf die vorstehenden Höchstpreise einzuhalten.

**IV. Verträge.**

Verträge über Lieferung von Käse, in denen höhere Preise als die hier festgesetzten Höchstpreise vereinbart und die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht erfüllt sind, gelten insoweit als zu den in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossen.

V. Strafbestimmungen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft,

1. wer die vorstehenden Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet.
3. wer Vorräte dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 M. wird bestraft,

1. wer dieser Verordnung zuwider Käse aus Vollmilch herstellt,
2. wer wissentlich aus dem Ausland eingeführte Käse ohne die vorgeschriebene Kenntlichmachung feilhält.
3. wer inländischen Käse unter der unwahren Behauptung, daß er ihn aus dem Ausland bezogen hat, als Auslandkäse feilhält,
4. wer Handlungen und Unterlassungen begeht, die dem Zweck dieser Verordnung zuwiderlaufen.

VI. Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern in Kraft.

Danzig, Allenstein, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 6. Januar 1916.

**Die stellv. Generalkommandos des XVII. und XX. Armeekorps.**

**Die kommandierenden Generale.**

gez. Frhr. v. Schlieffen, General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

gez. v. Schack, General der Infanterie.

**Der Gouverneur der Festung Graudenz.** gez. J. V. v. Hennigs, Generalleutnant.

**Der Gouverneur der Festung Thorn.** gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.

**Der Kommandant der Festung Danzig.** gez. v. Pfuel, Generalmajor.

**Der Kommandant der Festung Kulm.** gez. v. Bünau, Generalmajor.

**Der Kommandant der Festung Marienburg.** gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

---

# Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Versteigerung von Eichenrinde, Fichtenrinde und Gerblohe bis zur Bekanntgabe der demnächst zu erwartenden Höchstpreisverordnung verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Kulm, Marienburg, den 6. Januar 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.** gez. v. Schack, General der Infanterie.

**Der Gouverneur der Festung Graudenz.**
gez. J. V. v. Hennigs, Generalleutnant.

**Der Kommandant der Festung Danzig.**
gez. v. Pfuel, Generalmajor.

**Der Kommandant der Festung Kulm.**
gez. v. Bünau, Generalmajor.

**Der Kommandant der Festung Marienburg.**
gez. Freiherr v. Rechenberg, Generalmajor.

---

# Warnung.

Danzig, den 6. Januar 1916.

Seit einiger Zeit treiben mehrere Schwindler in wechselnder Uniform ihr Unwesen, die angeblich zu militärischer Verwendung Bestellungen auf verschiedene Waren, wie Zigarren, Zigaretten, Pistolen und dergleichen machen, aber spurlos verschwinden, sobald sie die Waren erhalten. Sie bedienen sich dabei wechselnder Namen, ihre Bestellscheine versehen sie mit einem Stempel. Dieser zeigt oberhalb eines Adlers das Wort: Etappenkommandantur und unterhalb desselben die Ziffern und Buchstaben: 10. A.-K. Vor diesen Schwindlern wird hierdurch gewarnt.

**Das stellvertretende Generalkommando 17. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.** gez. v. Schack, General der Infanterie.

# Bekanntmachung.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1915 betreffend das Verbot der Verabfolgung von Milch an russische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen wird hiermit für den Bereich des 17. Armeekorps gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und 11. 12. 1915 (R. G. Bl. S. 813) folgendes bestimmt.

Ausnahmen von dem Verbot können durch den zuständigen Regierungspräsidenten bewilligt werden.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 6. Januar 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.** gez. v. Schack, General der Infanterie.

**Der Gouverneur der Festung Graudenz.**
J. V. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

**Der Gouverneur der Festung Thorn.**
gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.

**Der Kommandant der Festung Danzig.**
gez. v. Pfuel, Generalmajor.

**Der Kommandant der Festung Kulm.**
gez. v. Bünau, Generalmajor.

**Der Kommandant der Festung Marienburg.**
gez. Freiherr v. Rechenberg, Generalmajor.

**Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.**
**Druck und Verlag von B. Meyer in Bütow.**

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von B. Meyer, Markt Nr. 8, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 4. Mittwoch, den 12. Januar 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Januar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**


**Inhalt:** Veräußerung und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle usw. S. 20, Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi) usw. S. 20, Fürsorge für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern S. 20 bis 24, Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. S. 24, Prüfung der Geschäftsbücher der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten usw. besorgen S. 24, Verleihung des Kronenordens 4. Klasse an den Lehrer Tuschy in Kathkow S. 24, Hauskollekte S. 24, Maul- und Klauenseuche S. 24, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 25.


Die Ortsbehörden werden ersucht, die durch Stück 53 des Amtsblattes bezw. durch Sonderamtsblatt der Königlichen Regierung zu Köslin vom 3. d. Mts. veröffentlichte Bekanntmachungen des Königlichen stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps vom 31. Dezember 1915 betreffend

a) Veräußerung und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle usw.,

b) Veräußerungs-, Verarbeitungs- oder Bewegungsverbot,

unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 4. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die durch Sonderamtsblatt der Königlichen Regierung zu Köslin vom 4. d. Mts. veröffentlichte zweite Nachtragsverordnung des Königlichen stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps zu der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi) usw. unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 4. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Fürsorge für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der im jetzigen Kriege gefallenen oder an den Folgen von Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Kriegsteilnehmer soll so ausreichend erfolgen, daß sie gegen wirtschaftliche Not geschützt sind und in ihrer bisherigen sozialen Lage erhalten bleiben. Es ist deshalb beabsichtigt, nach dem Friedensschluß die Gewährung von Zusatzrenten für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern auf gesetzlichem Wege zu regeln. In der Zwischenzeit soll den Hinterbliebenen nach Möglichkeit durch Gewährung einmaliger Zuwendungen geholfen werden. Zu diesem Zwecke sind dem Kriegsministerium besondere Mittel beim Kapitel 84 a des Kriegsjahresetats zur Verfügung gestellt worden.

Die näheren Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen solche Zuwendungen an die Hinterbliebenen der Unterklassen bewilligt werden können, sind aus dem nachstehenden Muster nebst Erläuterungen ersichtlich.

## Ant

### auf Bewilligung einer einmaligen widerruflichen Zuwendung f

(§ 20 a Nr. 3—5

| a) Name und Wohnort der Witwe<br>b) Namen und Geburtstag der versorgungsberechtigten Kinder unter 18 Jahren | a) Letzter Dienstgrad und Truppenteil des verstorbenen Kriegsteilnehmers<br>b) Letztes Zivil- oder Beamtenverhältnis vor dem Eintritt in das Heer<br>c) Eingetreten in das Heer am<br>d) Gestorben am | Betrag des jährlichen Arbeitseinkommens vor dem Kriege<br>a) nach der Steuerveranlagung oder nach sonstigen Feststellungen (zu erläutern) oder<br>b) nach dem 300fachen des durchschnittlich. Tagelohnes | Die einmalige Zuwendung ist zu berechnen | |
|---|---|---|---|---|
| | | | für die Witwe auf Grund des Arbeitseinkommens des verstorbenen Ehegatten nach der umseitigen Nachweisung | für die versorgungsberechtigten Kinder unter 18 Jahren<br>Halbwaisen mit 1/5 \| Vollwaisen mit 1/3<br>der Zuwendung für die Witwe |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Muster | | | | |
| a) Annna S . . . .<br>geb. B . . . .<br>Berlin-Steglitz, Florastr. 6 I,<br>b) Annna, geb. 6. 4. 1899,<br>Hans, geb. 7. 3. 1906,<br>Gertrud, geb. 9. 2. 1909 | a) Gefreiter der 4. Komp. Ref.-Infant.-Regts. Nr. 232<br>b) Tischler, seit 3 Jahren selbständig<br>c) 2. 8. 1914 infolge der Mobilmachung<br>d) 6. 9. 1914 | a) 1830 Mark (laut Steuerveranlagung)<br>b) — | 140 Mark | 28 Mark |

# ltrag

## die Hinterbliebenen eines Kriegsteilnehmers der Unterklassen.

Mil. Hint. Ges. 07.)

| Auf die einmalige Zuwendung sind anzurechnen: alle Bezüge der Witwe aus Reichs-, Staats- und Gemeindemitteln, soweit sie nicht die Eigenschaft einer Unterstützung haben | Mithin zuständig a) für die Witwe b) für jedes Kind (einzeln aufführen) | Jahresgesamteinkommen der Witwe und der Kinder (nach Möglichkeit zu erläutern) | Höchstbeträge beträge, bis zu denen Zuwendungen bewilligt werden dürfen, (vergl. Ziffer 9 der Erläuterungen) | Mithin zu zahlen als einmalige Zuwendung a) für die Witwe b) für die Kinder c) von welchem Tage ab |
|---|---|---|---|---|
| 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Invalidenrente 26 Mk. jährlich | a) 114 Mk.<br>b) für Anna 28 Mk.<br>für Hans 28 Mk.<br>für Gertrud 28 Mk. | a) Gesetzliche Versorgungsgebührnisse nebst Zuwendungen:<br>1. Witwen- und Kriegswitwengeld . . . . . 400 Mk.<br>2. Waisengeld und Kriegswaisengeld für 3 Kinder je 168 Mk. . . . . 504 „<br>3. Zuwendung für die Witwe (Spalte 7) . . . . . 114 „<br>4. Zuwendung für die Kinder (Spalte 7) 3×28 Mk. . . 84 „<br>Summa a = 1102 Mk.<br>b) Sonstige Einnahmen:<br>1. Invalidenrente . . . . . 26 Mk.<br>2. Zinsen aus Kapitalvermögen 50 „<br>3. Verdienst der Tochter Anna . 120 „<br>Summe a und b = 1298 Mk. | 1372,50 M (zu a) bezw. 3000 M. (zu a und b) | a) 114 Mk.<br>b) für 3 Kinder je 28 Mk.<br>c) vom 1. September 1915 ab in zwölf gleichen Beträgen monatlich im voraus |

# Nachweisung

## der zu bewilligenden einmaligen Zuwendungen.

| bei einem Arbeitseinkommen von | Die einmalige Zuwendung beträgt für die hinterbliebene Witwe eines | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| | Feldwebels usw. (§ 20 a Ziffer 3 Mil. H. Ges. 07) | Sergeanten usw. (§ 20 a Ziffer 4) Mil. H. Ges. 07) | Gemeinen usw. (§ 20 a Ziffer 5) Mil. H. Ges. 07) | |
| Mark | Mark | Mark | Mark | |
| 1500—1600 | | | 50 | Die einmalige Zuwendung an die Witwe beträgt $^1/_{10}$ des Arbeitseinkommens des Verstorbenen; sie darf aber zusammen mit der Mil.-Hinterbliebenenversorgung nicht mehr als 30 % des Arbeitseinkommens d. Verstorbenen betragen<br>Ihr Mindestbetrag ist 50 Mk. |
| 1601—1700 | | | 80 | |
| 1701—1800 | | 50 | 110 | |
| 1801—1900 | | 50 | 140 | |
| 1901—2000 | | 70 | 170 | |
| 2001—2100 | | 100 | 200 | |
| 2101—2200 | 50 | 130 | 210 | |
| 2201—2300 | 60 | 160 | 220 | |
| 2301—2400 | 90 | 190 | 230 | |
| 2401—2500 | 120 | 220 | 240 | |
| 2501—2600 | 150 | 250 | 250 | |
| 2601—2700 | 189 | 260 | 260 | |
| 2701—2800 | 210 | 270 | 270 | |
| 2801—2900 | 240 | 280 | 280 | |
| 2901—3000 | 270 | 290 | 290 | |
| 3001—3100 | 300 | 300 | 300 | |
| 3101—3200 | 310 | 310 | 310 | |
| 3201—3300 | 320 | 320 | 320 | |
| 3301—3400 | 330 | 330 | 330 | |
| 3401—3500 | 340 | 340 | 340 | |
| 3501—3600 | 350 | 350 | 350 | |

## Erläuterungen betreffend Zuwendung an Hinterbliebene.

1. Einmalige widerrufliche Zuwendungen dürfen nur für Hinterbliebene der gefallenen oder infolge von Wunden oder sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914/15 der Unterklassen (§ 20 a Nr. 3—5 des Militär-Hinterbliebenengesetzes 1907) bewilligt werden, sofern für diese Hinterbliebenen die gesetzliche Kriegsversorgung zuständig und der Bezug eines Arbeitseinkommens des Verstorbenen nachgewiesen ist.
2. Die Bewilligungen erfolgen auf Antrag vom 1. Tage des auf den Eingang des Antrags folgenden Monats ab in zwölf gleichen Beträgen monatlich im voraus, die auf volle 5 Pfg. nach oben abzurunden sind.
3. Die Anträge sind an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des anläßlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts entweder besonders oder gleichzeitig mit dem Antrag auf gesetzliche Hinterbliebenenversorgung zu richten.
4. Die Ortspolizeibehörden füllen die Anträge aus und geben sie unter Beifügung geeigneter Unterlagen an die zuständigen Bezirkskommandos; letztere sorgen für die Weitergabe der Anträge an die für den Truppenteil des Verstorbenen in Betracht kommenden stellvertretenden Intendanturen.
5. Bei Feststellung des Arbeitseinkommens sind in erster Linie die Steuerveranlagungen maßgebend; sonst sind geeignete Unterlagen vorzulegen oder Ermittelungen anzustellen. Bei Personen, deren Arbeitseinkommen in Arbeitslohn bestand, wird als jährliches Arbeitseinkommen im allgemeinen der dreihundertfache Betrag des Durchschnitts-Tagelohns (Krankenversicherung) anzunehmen sein. Dabei sind je nach Lage des Falls zur Feststellung des Arbeitseinkommens alle in Betracht kommenden Personen (Arbeitgeber, Bürgermeister, Vertrauensmänner usw.) sowie Krankenkassen, Innungen, Versicherungsämter, Gewerbegerichte, Genossenschaften usw. um Auskunft zu ersuchen; gegebenenfalls sind die Lohnlisten zur Einsichtnahme zu erbitten.
6. Bei einem Arbeitseinkommen des Verstorbenen von mehr als 3600 Mark sind die Anträge der **Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums** vorzulegen.
7. Bei der Ermittelung des Jahresgesamteinkommens der Witwe und der Kinder (Spalte 8) ist im allgemeinen nach den Ausführungsbestimmungen zu § 27 des Militär-Hinterbliebenengesetzes zu verfahren.
8. Wohlwollende Beurteilung der Verhältnisse hinsichtlich des Arbeitseinkommens erscheint an-

gezeigt, wie auch von einer zu kleinlichen Ermittelung hinsichtlich des Jahresgesamteinkommens Abstand zu nehmen wäre.

9. Einmalige Zuwendungen dürfen nur bis zur Erreichung eines Jahresgesamteinkommens der Witwe und Kinder von dreitausend Mark bewilligt werden.

Ferner dürfen die gesetzlichen Versorgungsgebührnisse der Witwen und Waisen und die aus Kapitel 84 a zu bewilligenden Zuwendungen weder einzeln noch zusammen 75 % des Arbeitseinkommens des Verstorbenen übersteigen. Ergibt sich zusammen ein höherer Betrag, so sind die einzelnen Zuwendungen im gleichen Verhältnis zu kürzen.

10. Den Hinterbliebenen der unter 1 fallenden Personen, die vor dem Kriege kein Arbeitseinkommen gehabt haben, kann in besonderen Fällen bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ein Zuschuß zu den gesetzlichen Hinterbliebenengebührnissen gewährt werden, wenn unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände und der Gesamtheit der Lebensverhältnisse des Verstorbenen anzunehmen ist, daß ihm lediglich durch die Kriegsteilnahme der in sicherer Aussicht stehende Bezug eines bestimmten Arbeitseinkommens entgangen ist (z. B. bereits vor dem Kriege abgeschlossener Anstellungsvertrag; Bewährung eines Inhabers des Zivilversorgungsscheines vor dem Kriege während der zivilen Probezeit, die alsbald zur Anstellung geführt hätte und dergleichen). Derartige Fälle sind, ausreichend vorbereitet, nach Anstellung aller erforderlichen Erhebungen, der Entscheidung des **Kriegsministeriums, Versorgungsabteilung,** zuzuführen.

---

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen für möglichst weite Verbreitung der vorstehenden Bestimmungen in geeigneter Weise sorgen.

Die Ortspolizeibehörden haben die Anträge entgegenzunehmen und gegebenenfalls mit den Anträgen auf gesetzliche Versorgung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu verbinden. Der Antrag auf **gesetzliche** Versorgung darf jedoch hierdurch keinesfalls verzögert werden. Anträge von Hinterbliebenen der Kaiserlichen Marine sind unmittelbar dem Staatssekretär des Reichs-Marineamts zu übersenden. Eine Mitwirkung der Bezirkskommandos und der stellv. Intendanturen sowie auch anderer Marinebehörden kommt hierbei nicht in Frage Formulare zu Anträgen werden auf Erfordern übersandt werden.

Bütow, den 1. Dezember 1915. Der Landrat. von Gerlach.

---

Die **Ortsbehörden** werden ersucht, den von dem Königlichen stellvertretenden Generalkommando des 17. Armeekorps erlassenen Nachtrag vom 31. v. Mts. zu der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen, abgedruckt im Stück 53 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Köslin für 1915 **unverzüglich** ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 3. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Mit Bezug auf meine Kreisblattsverfügungen vom 14. Dezember 1901 — Seite 367 ff. — und vom 17. Januar 1907 — S. 24 —.

---

Die Herren **Amtsvorsteher** wollen die Geschäftsbücher der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, prüfen und mir über das Ergebnis bis zum 15. Februar d. Js. berichten

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Bütow, den 7. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. Dezember 1915 dem Lehrer und Küster Otto Tuschy in Kathkow aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Kronenorden 4. Klasse zu verleihen.

Bütow, den 6. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 12. Oktober d. Js., Kreisblatt Nr. 95, Seite 424.

---

Die Sammlerin Margarethe Dupuis aus Stettin ist mit der Kollekte des Diakonissen-Mutterhauses „Kinderheil" beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 3. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Maul und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers Rüttmann, Pomrehn, Redemske, Engler, Karl Wewersdorf, Theodor Priebe, Palinski, Knack, Schumacher sowie des Bäckermeisters Jantz und des Gastwirts Zießow, sämtlich in Belgard, Kreis Lauenburg, ist erloschen.

Bütow, den 4. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Unter den Viehbeständen des Bauerhofbesitzers Otto Kosbab in Benzin, Kreis Stolp, ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Unter den Viehbeständen des Gutes Wendisch-Plassow, des Gutes Großkrien und des Rittergutes Dammen, Kreis Stolp, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Bütow, den 4. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 7. Januar 1916.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:
373 Rinder, 490 Kälber, 636 Schafe, 560 Schweine, 3 Ziegen.
Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):
559 Rinder, 273 Kälber, 463 Schafe, 379 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

| | | ℳ |
|---|---|---|
| **Rinder:** | | |
| Ochsen: | a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | — |
| | b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete | — |
| | c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere | — |
| | d) gering genährte jeden Alters | — |
| Bullen: | a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts | 120—130 |
| | b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere | 100—119 |
| | c) gering genährte | 90—99 |
| Färsen und Kühe: | a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts | 115—125 |
| | b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | 100—115 |
| | c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färsen und Kühe | 87—89 |
| | d) mäßig genährte Färsen und Kühe | 84—86 |
| | e) gering genährte Färsen und Kühe | 76—83 |
| **Kälber:** | a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber) | 150—160 |
| | b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber | 140—145 |
| | c) geringere Saugkälber | 100—120 |
| | d) ältere gering genährte Kälber (Fresser) | 90—100 |
| **Schafe:** | a) Mastlämmer und jüngere Masthammel | 145—150 |
| | b) ältere Masthammel | 135—140 |
| | c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe) | 120—125 |
| **Schweine:** | a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1¼ Jahren | 95 |
| | b) fleischige Schweine | 80 |
| | c) gering entwickelte | 65 |
| | d) Sauen | 90 |
| | e) Eber | — |
| | Schweine über 100 kg | 104,50 |
| | Schweine über 120 kg | 114,— |

Verlauf und Stimmung des Marktes:
Rinder lebhaft, Kälber glatt, Schafe glatt, Schweine glatt

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landsamtrat in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Extrablatt

des

# Bütower Kreisblatt.





Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 5.** **Freitag, den 14. Januar** **1916.**


Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. Dezember 1915 (Gesetzsamml. S. 165) mache ich hierdurch bekannt, daß die Eröffnung des auf den 13. Januar 1916 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufenen Landtags der Monarchie

**am 13. Januar 1916, mittags 12 Uhr,**

im Weißen Saale des hiesigen Königlichen Schlosses erfolgen wird.

Zuvor wird Gottesdienst, um 11 Uhr im Dom für die evangelischen und um 11½ Uhr in der St. Hedwigs-Kirche für die katholischen Mitglieder, stattfinden.

Berlin, den 7. Januar 1916. Der Minister des Innern. v. Loebell.

## Ausmahlverhältnis beim Brotgetreide.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat folgenden Beschluß gefaßt:

**1. Zur Herstellung von Mehl ist vom 16. Januar 1916 ab Roggen bis zu 82 vom Hundert und Weizen bis zu 80 vom Hundert auszumahlen. Die Herstellung von Kommißbrotmehl und Schrotmehl zur Brotbereitung wird hiervon nicht berührt. Diese Vorschrift gilt vom genannten Tage ab für alles Brotgetreide, das die Reichsgetreidestelle, ein selbstwirtschaftender Kommunalverband oder ein Selbstversorger einer Mühle zum Ausmahlen übergibt.**

2. Die den Kommunalverbänden erteilte Erlaubnis, an Hinterkorn innerhalb ihres Bezirks eine Höchstmenge bis zu 3 vom Hundert zur Verfütterung freizugeben, wird mit dem 16. Januar 1916 **aufgehoben**. Bei der Knappheit der Getreidebestände müssen, wie im Vorjahre, auch die beim Dreschen und Reinigen abfallende Mengen an zerschlagenen und verkümmerten Körnern usw. an den Kommunalverband abgeliefert werden. **Es darf also vom 16. Januar ab von den Landwirten kein Hinterkorn mehr zurückbehalten, verschrotet oder verfüttert werden, weder ohne noch mit Erlaubnis des Kommunalverbandes.**

Die Anordnung des Kreisausschusses vom 19. November 1915 über die Behandlung des Hinterkorns verliert damit vom 16. Januar 1916 ihre Gültigkeit.

3. Die durchschnittliche Mehlmenge, die täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung verbraucht werden darf, wird vom 1. Februar 1916 ab wieder wie im Vorjahr auf 200 Gramm herabgesetzt.

**Ebenso ist die Menge Brotkorn, die den Selbstversorgern zu belassen ist, vom 1. Februar 1916 ab auf den vorjährigen Satz von 9 kg im Monat herabgesetzt.**

Die Zeit, für die die ausgegebenen Mahlkarten zur Ernährung ausreichen müssen, wird dementsprechend verlängert werden. Die näheren Anordnungen wird der Kreisausschuß treffen.

Die **Gemeindebehörden** wollen obiges sofort **ortsüblich bekannt machen** und insbesondere die **Getreidemüller** von der Bestimmung zu 1 **unverzüglich besonders** benachrichtigen.

Die Polizeibehörden haben auf strengste Durchführung der Vorschriften zu achten.

Bütow, den 13. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.


Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landsamtrat in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 6. Sonnabend, den 15. Januar 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Januar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Landwirtschaftliche Nutzung forstfiskalischer Flächen aus Anlaß des Krieges S. 27 und 28, Ankauf von Hafer, Heu und Stroh durch das Proviantamt Stolp S. 28, Sammlung von Kriegsnachrichten S. 28, Vermehrter Gemüseanbau zur Unterstützung der Volksernährung S. 28 und 29, Taubstummenstatistik S. 29, Behandlung der Luftballons usw., welche im Kreise aufgefunden werden, S. 29 und 30, Unfallverhütung S. 30, Einreichung eines Verzeichnisses der Geistesschwachen und Blödsinnigen durch die Amtsvorsteher S. 30, Familienunterstützung S. 31, Jagdscheine S. 31, Hauskollekte S. 31, Kriegsbuch für Jugend und Volk S. 31, Pferdeinfluenza S. 31, Maul- und Klauenseuche S. 31.


**Allgemeine Verfügung Nr. III. 92/1915.**

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III. 8750.

Berlin W. 9, den 11. Dezember 1915.
Leipziger Platz 10.

**Landwirtschaftliche Nutzung forstfiskalischer Flächen aus Anlaß des Krieges.**

An
sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen).

Die Königlichen Regierungen werden ermächtigt, die in der allgemeinen Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 10. September 1914 — III 9463 — bezeichneten, zur vorübergehenden landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten forstfiskalischen Schlag- oder sonstigen, zur Aufforstung bestimmten und zur Zeit ungenutzten Flächen zur unentgeltlichen landwirtschaftlichen Nutzung auf die Dauer von einem bis zu drei Jahren unter der Bedingung auszugeben, daß die landwirtschaftliche Bestellung und die Entnahme der ersten Ernte noch im Jahre 1916 erfolgt.

Berlin, den 11. Dezember 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.
Das Staatsministerium. gez. Freiherr von Schorlemer.

Die Königlichen Regierungen weise ich mit Bezug auf vorstehende Ermächtigung des Staatsministeriums an, auf jede mögliche Weise dahin zu wirken; daß die zuständigen Revierverwalter deren Ermessen die Auswahl und das Ausgeben der in Rede stehenden Flächen, soweit es sich nicht um den Nutzbrauch von Forstbeamten handelt, in der Regel zu überlassen sein wird, von der erteilten, den Anwohnern des Waldes ihrerseits bekanntzugebenden Ermächtigung im Interesse der Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere des Kartoffelanbaues, ohne Rücksicht auf forstwirtschaftliche Erwägungen einen tunlichst ausgedehnten Gebrauch machen. Bei Zuteilung der Nutzungsflächen sind zunächst bedürftige Anwohner des Waldes, Waldarbeiter, Forstbeamte und sonstige kleinere Wirte, hiernach auch größere Wirte und Unternehmer zu berücksichtigen. Die Nutznießer der Flächen sind vertraglich zu verpflichten, für den Fall daß die Bestellung des ihnen überlassenen Landes nicht rechtzeitig erfolgt, den doppelten Grundsteuerreinertrag als einmaligen Pachtzins zu entrichten und zugleich die Flächen der Forstverwaltung zur anderweiten Verwendung zurückzugeben.

---

Abschrift erhalten Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren mit dem Anheimgeben, den Inhalt der Verfügung zur Kenntnis der in Frage kommenden Gemeinden zu bringen.

gez. Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten (mit Ausschluß dessen zu Sigmaringen).

---

Abdruck den Gemeinden, deren Einwohner für Zuteilung forstfiskalischer Flächen in Betracht kommen, zur Kenntnis, sowie den Gemeinden mit eigenem Forstbesitz zur Nachachtung.

Bütow, den 12. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

**Das Proviantamt Stolp kauft fortgesetzt Hafer von Landwirten und deren Beauftragten. Die Verkäufer müssen die Ware zur Stelle haben, um sie unmittelbar im Anschluß an den Kaufabschluß zu übergeben.**

**Auch Heu und Stroh wird dauernd gekauft.**

Die Ortsbehörden wollen obiges ortsüblich bekannt geben.

Bütow, den 10. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

17. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando. Danzig, den 28. Dezember 1915.
Abt. IIb Nr. 62307.
Betr. Sammlung von Kriegsnachrichten.

---

Bei dem stellv. Generalkommando 17. Armeekorps ist eine Kriegsnachrichten-Sammelstelle errichtet worden. Sie ist als Archiv gedacht, in dem Abschriften von interessanten, handschriftlichen Nachrichtenstoff über den Krieg niedergelegt werden.

Wer Briefe und Tagebücher aus dem Felde in Abschrift einsendet, kann versichert sein, daß die Urschriften, sobald an der Sammelstelle Abschriften angefertigt sind, zurückgesandt werden. Wer Abschriften von Briefen pp. einsendet, kann alle persönlichen Familienangelegenheiten fortlassen.

Anzugeben ist bei allen Sendungen Name, militärischer Dienstgrad und Heimatsort des Briefschreibers (Verfassers von Tagebüchern).

Die Einsendungen erfolgen portofrei unter der Bezeichnung: „An die Kriegsnachrichten-Sammelstelle beim stellv. Generalkommando 17. Armeekorps in Danzig. Heeressache!"

---

# Vermehrter Gemüseanbau zur Unterstützung der Volksernährung.

Veröffentlichungen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Schon im vorigen Jahre sind beträchtliche Mengen von Nahrungsmitteln durch vermehrten Gemüsebau gewonnen worden, wenngleich die außerordentliche Trockenheit des letzten Vorsommers vielfach die Erfolge der aufgewendeten Bemühungen wesentlich herabgemindert hat. Dies darf aber keineswegs davon abhalten, im kommenden Frühjahr diese Bestrebungen mit gesteigertem Eifer wieder aufzunehmen, und wenn die Witterungsverhältnisse des Jahres 1916 normale sind, was nach dem ganz ungewöhnlich trocknen Jahr 1915 anzunehmen ist, wird auch der gewünschte Erfolg nicht ausbleiben. In den landwirtschaftlichen Betrieben wird dem Gemüsebau in der Kriegszeit schon an sich eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt, es ist aber erwünscht, daß sich andere Berufskreise, namentlich die städtische Bevölkerung, mehr als bisher dem Gemüsebau zuwenden. Manches Stück Land, das bisher garnicht kultiviert wurde oder als Ziergarten usw. Verwendung fand, kann für diesen Zweck herangezogen werden. Es wäre falsch, zu glauben, daß solche kleinen Hilfen für das große Ganze keinen Ausschlag geben. Wenn auch die Arbeit des Einzelnen nur einen kleinen Beitrag liefert, so ergibt die Summe aller Beträge doch einen namhaften Erfolg.

An Anweisungen für die Ausführung solcher Kulturen fehlt es nicht, sowohl in Fachschriften wie in der lokalen Presse ist in dankenswerter Weise immer wieder auf den Wert des Kleingemüsebaues hingewiesen, sind die erfolgreichen Arten und Sorten genannt und Anleitungen

zur Kultur gegeben worden. Ein wesentliches Verdienst könnten sich die bestehenden gärtnerischen Institute erwerben, wenn von ihnen noch im höheren Maße als bisher die Bestrebungen zur Förderung des Gemüsebaues in der Kriegszeit unterstützt würden. Mustergültiges hat in dieser Beziehung der Palmengarten in Frankfurt a. M. geleistet. Schon im letzten Jahre wurde ein Teil der sonst der Pflanzen- und Blumenzucht dienenden Kulturläbereien, Gewächshäuser und Mistbeetanlagen dem Nutzgartenbau gewidmet, es wurden Musterpflanzungen angelegt und den zahlreichen Besuchern des Gartens vorgeführt, infolgedessen steigerte sich die Nachfrage nach Kleingartenland im Umkreise der Stadt erheblich. Die in dem Garten erprobten Sorten der Hauptgemüsearten, wie Frühkartoffeln, Bohnen, Erbsen, Tomaten, Zuckermais, Kohl, Salat, Spinat, Wurzel- und Knollengewächse aller Art wurden den Interessenten bekanntgegeben, sodaß die Verwaltung des Palmengartens den Mittelpunkt für die die Förderung des Gemüsebaues im Hausgarten betreffenden Bestrebungen bildete. Es wäre dringend erwünscht, daß die bestehenden Garteninstitute ähnlicher Art eine gleichartige Wirksamkeit entfalten. Der geeignete Zeitpunkt hierfür ist gekommen, da gerade jetzt zur Winterszeit das Erforderliche eingeleitet und vorbereitet werden muß.

Berlin, den 27. Dezember 1915.

## Bestimmungen über eine fortlaufende Statistik der Taubstummen.

1. Vom 1. Januar 1902 ab findet nach den vom Bundesrate am 12. Dezember 1901 beschlossenen, in Nr. 54 des Zentralblattes für das Deutsche Reich von 1901 — S. 434 ff. — abgedruckten Bestimmungen eine fortlaufende statistische Aufnahme der Taubstummen statt, bei welcher jedes taubstumme oder der Taubstummheit verdächtige Kind

a) bei seinem Eintritt in das schulpflichtige Alter der Vollsinnigen sowie
b) bei seiner nach diesem Zeitpunkt (a) erfolgenden Aufnahme in eine Taubstummenanstalt gezählt wird.

2. Die statistische Aufnahme erfolgt mittels Fragebogen, die vom Königlichen Statistischen Landesamt nach Bedarf auf Antrag unentgeltlich geliefert werden.

3. Der Kopf des Fragebogens ist von der Ortspolizeibehörde auszufüllen. Die Beantwortung der Fragen 1 bis einschließlich 12 geschieht durch den untersuchenden Arzt, welchem zu diesem Zwecke der Fragebogen von der **Ortspolizeibehörde** zuzustellen ist. Die Beantwortung der Fragen 13 bis 20 erfolgt in der Taubstummenanstalt; für Kinder, welche einer Taubstummenanstalt nicht überwiesen werden, bleiben diese Fragen unbeantwortet.

4. Für jedes nicht in einer Taubstummenanstalt befindliche taubstumme Kind ist bei dessen Eintritt in das schulpflichtige Alter der Vollsinnigen der Fragebogen gemäß Ziffer 3 Abs. 1 von der **Ortspolizeibehörde** anzulegen und von dem Arzte hinsichtlich der Frage 1 bis einschließlich 12 auszufüllen.

5. Bei jeder Aufnahme eines taubstummen Kindes in eine Taubstummenanstalt ist dieser ein von der **Ortspolizeibehörde** ausgefüllter Fragebogen zu übergeben. In der Anstalt sind die Fragen 13 bis 20 für die in das schulpflichtige Alter eingetretenen Taubstummen, in der Regel jedoch nicht vor beendetem ersten Schuljahre zu beantworten.

6. Die unter 4 und 5 bezeichneten Fragebogen sind, sobald die Ausfüllung vollständig erfolgt ist, in **doppelter** Ausfertigung an das Königlich Statistische Landesamt, Berlin SW. 68, Lindenstraße 28 — spätestens bis zum **15. Juni und 15. Dezember jedes Jahres** — einzusenden.

7. Nach dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 18. Dezember 1902 — I b 3880 — sind etwa notwendige Rückfragen des Königlich Statistischen Landesamts von den betreffenden Dienststellen mit tunlichster Schleunigung zu beantworten.

---

Die Herren **Amtsvorsteher** werden auf vorstehende Bestimmungen sowie auf die Kreisblattsverfügung vom 25. März 1903 — Nr. 26 S. 94 und vom 1. August 1903 — Nr. 62 S. 229 — erneut hingewiesen.

Die Bestellung der Fragebogenformulare sowie die Einsendung der ausgefüllten Fragebogen an mich hat gemäß meiner Kreisblattsverfügung vom 4. Oktober 1905 zu erfolgen.

Bütow, den 7. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach

---

**Die Behandlung der Luftballons** oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Bütow aufgefunden werden.

Zur wissenschaftlichen Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätig Aufzeichnungen über Temperatur, Feuchtigkeit, Windstärke usw. ausführen. Da die Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie, von verständigen Leuten gefunden, zweckmäßig behandelt und aufbewahrt, und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Deshalb seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die **Ballons** sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon

auf, richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren und zu reiben, danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigung zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat scharf anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1—2 Meter haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels Fallschirms zur Erde sinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat oder hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist unter Vermeidung aller unnötigen Erschütternngen in einem trockenen nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Transport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie ein Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparat findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamts eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 4 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum".

2. Die zu demselben Zweck benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mit einem dünnen Stahldraht emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromleitung, und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstromdraht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden, man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Drachen ergreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in voller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen, dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeit über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die **Polizei- und Gemeindebehörden** werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zuteil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Bütow, den 6. Januar 1916. Der Landrat. v, Gerlach.

---

## Unfallverhütung.

Unfälle in landwirtschaftlichen Betrieben können verhütet oder wenigstens eingeschränkt werden, wenn die von der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Stettin erlassenen **Vorschriften**, die bei den Ortsvorständen und dem hiesigen Magistrat eingesehen werden können, auch beim Kreisausschuß käuflich zu haben sind, Beachtung finden. — Die Nichtbeachtung der Vorschriften kann schwere Folgen nach sich ziehen. Es können seitens des Genossenschaftsvorstandes auf Grund der Bestimmungen zur Reichsversicherungsordnung Geldstrafen bis 1000 Mark festgesetzt werden. Kommt eine Körperverletzung in Frage, so kann das gerichtliche Verfahren Gefängnisstrafe bringen, außerdem kommt noch die Haftpflicht hinzu. Die für den Verletzten festgesetzte Rente muß von dem Schuldigen der Genossenschaft erstattet werden.

Strafbar macht sich auch der Arbeiter, der die für ihn gegebenen Vorschriften unbeachtet läßt.

Es kann deshalb nur dringend geraten werden, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und gegen Haftpflicht Versicherung zu nehmen.

Bütow, den 4. Januar 1916.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

---

Die Herren **Amtsvorsteher** werden an Einreichung der zum 1. Februar d. Js. fälligen **Verzeichnisse der Geistesschwachen und Blödsinnigen** erinnert.

Das Muster ist in Nr. 5 des Kreisblatts für 1909 abgedruckt.

Bütow, den 12. Januar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

# Familienunterstützung.

Die Empfangsbescheinigungen für mit den dazu gehörigen Nachweisungen bestimmt bis zum 20. d. Mts zur Vermeidung von Strafmaßnahmen hier einzureichen.

Die Empfangsbescheinigungen sind zuvor genau durchzusehen und soweit es noch nicht geschehen ist in den Spalten 2—4 zu vervollständigen.

Bütow, den 15. Januar 1916. Der Kreisausschuß.

---

**Jagdscheine sind im Dezember an folgende Personen von mir erteilt worden**

**a) Entgeltliche Jahresjagdscheine:**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Borczinski, Steinschotterwerkbesitzer, Bütow, | gültig vom | 2. | 12. | v. | Js. | ab, |
| Ladewig, Otto, Rentengutsbesitzer, Rosenfelde, | „ „ | 1. | 12. | „ | „ | „ |
| Marotz, Gemeindevorsteher, Kleinmassowitz. | „ „ | 2. | 12. | „ | „ | „ |
| Dr. Johann, Hauptmann d. R., Bütow, | „ „ | 7. | 12. | „ | „ | „ |
| Satz, Franz, Mühlenbesitzer, Jungfernmühle, | „ „ | 8. | 12. | „ | „ | „ |
| Pieger, Hermann, Forsteleve, Adl. Wusseken, | „ „ | 15. | 12. | „ | „ | „ |
| Sabisch, Johann, Besitzer, Kleinplatenheim, | „ „ | 15. | 12. | „ | „ | „ |
| Dorl, Friedrich, Rentier, Morgenstern, | „ „ | 17. | 12. | „ | „ | „ |
| Müller, Amtsvorsteher, Meddersin. | „ „ | 21. | 12. | „ | „ | „ |
| Baldt, Richard, Gemeindevorsteher, Klötzen, | „ „ | 21. | 12. | „ | „ | „ |
| Schäfer, Lazarettinspektor, Kleinmassowitz, | „ „ | 22. | 12. | „ | „ | „ |
| Hoffmann, Adolf, Fettviehhändler, Bütow, | „ „ | 23. | 12. | „ | „ | „ |
| Mattick, Adolf, Besitzer, Zerrin, | „ „ | 27. | 12. | „ | „ | „ |

**b) Unentgeltliche Jahresjagdscheine:**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Leben, Kgl. Hegemeister, Forsthaus Fuchskamp | gültig vom | 21. | 12. | v. | Js. | ab, |
| Titel, Kgl. Förster, Forsthaus Seehorst, | „ „ | 29. | 12. | „ | „ | „ |

**c) Entgeltliche Tagesjagdscheine.**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Schumann, Rentier, Lonken, | gültig vom | 18. | 12. | v. | Js. | ab, |
| Erdbecker, Willi, Bütow, | „ „ | 21. | 12. | „ | „ | „ |
| Melchert, Siegfried, Musketier, z. Zt. Großmassowitz, | „ „ | 21. | 12. | „ | „ | „ |

Bütow, den 5. Januar 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Sammler Franz Kebschull aus Stolp ist mit der Kollekte des Diakonissenmutterhauses Salem in Köslin beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 13. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

In der Franck'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart ist soeben der 4. Band des „Kriegsbuches für die Jugend und das Volk", Preis gebunden 1,25 Mk., kartoniert 1 Mk., erschienen.

Das Buch wird den Jugendvereinen zur Anschaffung empfohlen.

Bütow, den 13. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Unter dem Pferdebestande des Rittergutes Gr. Massow, Kreis Lauenburg, ist der Ausbruch der Pferdeinfluenza (Brustseuche) festgestellt worden.

Bütow, den 10. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Eigentümers Richard Nork in Alte Mühle (Gutsbezirk Wobesde) und des Vorwerks Luisenbusch (Gutsbezirk Wobesde), Kreis Stolp, ist erloschen.

Bütow, den 11. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landsamtrat in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil.

Nr. V. II. 206/11. 15. K. R. A.

## Bekanntmachung,

### betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen. Vom 15. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)*) sowie auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

**Inkrafttreten der Anordnungen.**

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2.

**Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Vorräte an Nußbaumholz mit einer Mindeststärke von 6 cm, einer Mindestlänge von 100 cm und einer Mindestbreite von 20 cm,
2. alle stehenden Walnußbäume, deren Stämme bei einer Messung in Höhe von 100 cm über dem Boden einen Umfang von mindestens 100 cm aufweisen.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden Erzeugnisse aus Nußbaumholz (wie z. B. Möbel).

§ 3.

**Von der Bekanntmachung betroffene Personen.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle natürlichen oder juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht, oder auf deren Grund und Boden sich die Walnußbäume befinden,
2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 5) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1 bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

**Beschlagnahme.**

Die in § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist ihre Verarbeitung zu Gegenständen des Kriegsbedarfs und ihre unmittelbare Veräußerung an staatliche Militärwerkstätten gestattet. Außerdem darf ihre Verarbeitung oder Veräußerung erfolgen, wenn der Verarbeiter oder Erwerber nachweist, daß sie zur Erfüllung eines militärischen Lieferungsauftrages erfolgt. Als Nachweis gilt eine schriftliche Bescheinigung des Königlichen stellvertretenden Generalkommandos, in dessen Bezirk der Verarbeiter oder Erwerber seinen Wohnsitz hat.

---

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Die Veräußerung und Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Hölzer, die zur Herstellung von Gegenständen des Kriegsbedarfs nicht geeignet sind, ist allgemein gestattet, falls der Verkaufspreis für das Kubikmeter (Festmeter) der Ware 60 M nicht übersteigt.

§ 5.

**Meldepflicht.**

Die in § 3 bezeichneten Personen unterliegen bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände einer Meldepflicht.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 15. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat zu erfolgen:

a) bei den Vorräten an Nußbaumholz (§ 2 Ziff. 1) nach Kubikmetern (Festmetern),

b) bei den Walnußbäumen (§ 2 Ziff. 2) nach Stammzahl und Umfang, dessen Größenangabe von 20 cm zu 20 cm nach oben abzurunden ist.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 25. Januar 1916 unter Benutzung der vorschriftsgemäß auszufüllenden amtlichen „Meldescheine für Nußbaumholz" (§ 6) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erstatten.

§ 6.

**Meldescheine.**

Die Meldescheine nebst Briefumschlägen sind anzufordern bei den amtlichen Handelsvertretungen und den Landratsämtern.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift „Betrifft Meldescheine für Nußbaumholz", die kurze Anforderung der Meldescheine und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse. Auf einem Meldeschein darf nur der Vorrat eines Meldepflichtigen angegeben werden.

Wer gemäß § 5 Gegenstände zu melden hat, deren Eigentümer er nicht ist, hat jene Gegenstände gesondert von den eigenen unter Bezeichnung des Eigentümers auf dem Meldeschein anzugeben.

Der Meldeschein selbst darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere schriftliche Erklärungen in demselben Briefumschlag nicht beigefügt werden.

§ 7.

**Lagerbuchführung.**

Wer die im § 2 Ziffer 1 bezeichneten Vorräte an Nußbaumholz aus Anlaß des Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam hat, muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Aenderung an den Bestandsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 8.

**Ausnahmen.**

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Anordnungen zu gestatten.

§ 9.

**Anfragen und Anträge.**

Anfragen und Anträge sind an die

Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10,

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandserhebung für Nußbaumholz".

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armeekorps und die Festungen.

Danzig, Graudenz, Kulm, Marienburg, im Januar 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.** gez. v. Schack, General der Infanterie.
**Der Gouverneur der Festung Thorn.** gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.
**Der Kommandant der Festung Kulm.**
gez. v. Bünau, Generalmajor.
**Der Gouverneur der Festung Graudenz.**
gez. J. V. v. Hennigs, Generalleutnant.
**Der Kommandant der Festung Danzig.**
gez. v. Pfuel, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Marienburg.**
gez. Freiherr v. Rechenberg, Generalmajor.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 7. Mittwoch, den 19. Januar 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Januar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Haferaussaat im Jahre 1916 S. 34, Futterschrot S. 34, Vorschriften über die Verwendung usw. von Brotkorn S. 34 und 35, Vorschriften über Höchstpreise für Lebensmittel S. 35, Beschlagnahme von Saatgetreide S. 35 und 36, Petroleummarken für Januar S. 36, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 36 und 37.


### Haferaussaat im Jahre 1916.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen mir **bis spätestens zum 28. Januar** anzeigen, wieviel Morgen mit Hafer in ihrem Bezirk dieses Jahr angebaut und **wieviel davon als Drillsaat bestellt werden sollen.**

Bütow, den 15. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

### Futterschrot

Ich weise darauf hin, daß keine Aussicht besteht, daß der Kreis noch weiteres Futterschrot erhält als bisher durch Schrotkarten verteilt worden ist. Die **einzige Möglichkeit Futterschrot zu erhalten, ist mithin nur noch im Abschluß von Schweinelieferungsverträgen mit der Pommerschen Viehverwertungsgenossenschaft gegeben,** den ich um so mehr empfehlen kann, als voraussichtlich künftig im Verordnungwege ein Uebertreten des von der Genossenschaft zu zahlenden Preises verhindert werden wird.

Die Gemeindebehörden wollen obiges ortsüblich bekannt geben.

Bütow, den 15. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Wie schon wiederholt ermahnt, ist es auch im laufenden Jahre unbedigt erforderlich, daß die vom Bundesrat ergangenen Vorschriften und ebenso die vom Kreisausschuß erlassenen Anordnungen **genau** befolgt werden. **Die Polizeibehörden werden deshalb nochmals an die Pflicht strenger Ueberwachung erinnert.**

Insbesondere wird allen Beteiligten strenge Kontrolle des **Verfütterungsverbots** ans Herz gelegt.

2. Es wird wiederholt an die bestehenden Kuchenbackverbote erinnert:

a) aus der Anordnung des Kreisausschusses über Brot- und Mehlverbrauch vom 9. September 1915, die auch für den Privathaushalt gilt:

Ziffer 8 lautet: „Das Backen von Gebäck mit über 10 % Zucker (Kuchen) unter Verwendung von Brotkornmehl ist verboten."

b) Anordnung des Kreisausschusses vom 18. Dezember 1915:

Die Herstellung von Kuchen, Stollen und Napfkuchen aus Hefenteig wird gemäß §. 49, 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte des Jahres 1915 verboten.

**Dieses Verbot gilt auch für Haushaltungen.**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

c) aus der Bekanntmachnng des Bundesrats vom 11. Dezember 1915 über die Bereitung von Kuchen:

In gewerblichen Betrieben, insbesondere in Bäckereien, Konditoreien, Keks-, Zwieback- und Kuchenfabriken aller Art, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Stadtküchen und Erfrischungsräumen, sowie in Vereinsräumen dürfen zur Bereitung

1. von Kuchenteig keine Eier oder Eierkonserven und auf 500 Gramm Mehl oder mehlartige Stoffe nicht mehr als 100 Gramm Fett und 100 Gramm Zucker,
2. von Tortenmasse auf 500 Gramm Mehl oder mehlartige Stoffe nicht mehr als 150 Gramm Eier oder Eierkonserven, 150 Gramm Fett und 150 Gramm Zucker,
3. von Rohmasse für Makronen auf 500 Gramm Mandeln nicht mehr als 150 Gramm Zucker und von Makronen auf 500 Gramm Rohmasse nicht mehr als 500 Gramm Zucker

verwendet werden. Die Verwendung von Backpulver als Triebmittel ist gestattet, die Verwendung von Hefe ist verboten. In den im Absatz 1 genannten Betrieben und Räumen dürfen nicht bereitet werden

Backwaren in siedendem Fett,
Backwaren unter Verwendung von Mohn,
Baumkuchen, Kreme unter Verwendung von Eiweiß, Fett, Milch oder Sahne jeder Art, Fettstreußel.

Teige und Massen, die außerhalb der genannten Betriebe und Räume hergestellt sind, dürfen in diesen Betrieben und Räumen nicht ausgebacken werden.

Im Sinne dieser Verordnung gelten alle Backwaren, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehlartige Stoffe verwendet werden, als Kuchen oder Torten. Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter und Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett sowie tierische und pflanzliche Fette und Oele aller Art.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- oder Betriebsräumen auszuhängen.

Die **Ortspolizeibehörden** wollen obige Bestimmungen nochmals ortsüblich bekannt machen und streng kontrollieren. Die Herren **Gendarmeriewachtmeister** haben gleichfalls sich fortlaufend an der Ueberwachung eifrig zu beteiligen.

Bütow, den 13. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Vorschriften über Höchstpreise für Lebensmittel.

In Abänderung der Vorschriften vom 10. Dezember 1915 — Kreisblatt Seite 533 — werden die Höchstpreise festgesetzt für

| | 1 Pfund |
|---|---|
| 1. Schinken roh, geräuchert | |
| a) im Aufschnitt auf . . . . . | 2,20 Mk. |
| b) im ganzen auf . . . . . | 2,00 Mk. |
| 2. Blutwurst II auf . . . . . | 1,00 Mk. |
| 3. Mettwurst auf . . . . . | 1,60 Mk. |
| 4. Schlack- oder Servelatwurst auf . . | 2,00 Mk. |
| 5. Filet auf . . . . . | 1,40 Mk. |
| 6. Rindfleisch ohne Knochen auf . . . | 1,30 Mk. |
| 7. Suppenfleisch u. Schmorstück vom Rind auf . . . . . | 1,05 Mk. |

Bütow, den 14. Januar 1916. Der Kreisausschuß.

---

Die **Ortsbehörden** haben obige Vorschriften **sogleich** in ortsüblicher Weise **bekannt zu geben.**

Bütow, den 15. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

**Artikel I.**

Mit dem Beginne des 15. Januar 1916 ist alles im Reiche vorhandene Saatgetreide, soweit es aus der Beschlagnahme nach der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) frei geworden ist, für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es sich befindet. Saatgetreide, das sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Transport befindet, wird für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es nach beendetem Transport abgeliefert wird.

Für das hiernach beschlagnahmte Saatgetreide gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.

Wer mit dem Beginne des 15. Januar 1916 hiernach beschlagnahmtes Saatgetreide in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, es dem Kommunalverbande des Lagerortes bis zum 20. Januar 1916, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Saatgetreide der genannten Art, das sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befindet, ist von den Empfängern unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen. Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle bis zum 1. Februar 1916 Anzeige zu erstatten. In der Anzeige sind die einzelnen Brotgetreidearten getrennt aufzuführen.

Wer die ihm nach Abs. 3, Satz 1, 2 und 4 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

**Artikel II.**

In der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) nebst der Aenderung dieser Verordnung vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 508) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Im § 2 wird hinter 6 gestrichen: „a und b".
2. Im § 6 wird dem Abs. 1 b angefügt: „das gleiche gilt für erworbenes Saatgetreide. Als Saatgetreide im Sinne dieser Verordnung gilt nur Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben."
3. Im § 6 wird Abs. 1 c gestrichen.
4. Im § 7 wird hinter 6 gestrichen: „a und b".
5. Im § 9 Nr. 5 ist statt „§§ 5, 6" zu setzen „§ 5".
6. Im § 18 Abs. 2 ist vor „aufbewahrt" einzufügen „und das Saatgetreide".
7. Dem § 20 wird als Abs. 3 angefügt:
   Die Reichsgetreidestelle kann
   a) anerkanntes Saatgetreide auf Antrag des Erzeugers
   b) Getreidemengen, die zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahre benötigt werden, von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1 e) oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) ausnehmen.
8. Im § 32 erhält Abs. 3 folgende Fassung: „Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 20 Abs. 3 sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei".

**Artikel III.**

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. gez. Delbrück.

---

Für Januar werden wie im Vormonat Petroleummarken im Werte von 1 Liter und ½ Liter ausgegeben.

Die Ortsbehörden wollen alle Beteiligten, insbesondere auch die Petroleumverkäufer hierauf hinweisen.

Bütow, den 18. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 14. Januar 1916.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:
905 Rinder, 651 Kälber, 384 Schafe, 373 Schweine, 1 Ziege.
Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):
457 Rinder, 241 Kälber, 172 Schafe, 359 Schweine, — Ziegen.
Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht (Schlachtgewicht):

| | | ℳ |
|---|---|---|
| **Rinder:** | | |
| Ochsen: | a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | — |
| | b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete | — |
| | c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere | — |
| | d) gering genährte jeden Alters | — |
| Bullen: | a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts | 130—145 |
| | b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere | 100—128 |
| | c) gering genährte | 90—99 |
| Färsen und Kühe: | a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts | 130—145 |

| | | |
|---|---|---|
| | b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | 124—130 |
| | c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färsen und Kühe | 100—120 |
| | d) mäßig genährte Färsen und Kühe | 90—99 |
| | e) gering genährte Färsen und Kühe | 60—89 |
| **Kälber:** | a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber) | 155—160 |
| | b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber | 140—150 |
| | c) geringere Saugkälber | 110—120 |
| | d) ältere gering genährte Kälber (Fresser) | 90—105 |
| **Schafe:** | a) Mastlämmer und jüngere Masthammel | 145—150 |
| | b) ältere Masthammel | 135—140 |
| | c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe) | 120—130 |

Bezahlt wurden für Schweine im Lebendgewicht unter 60 kg

| | |
|---|---|
| Schweine von 60—80 kg | 80,— |
| Schweine von 80—100 kg | 95,— |
| Schweine von 100—120 kg | 104,50 |
| Schweine über 120 kg | 114,— |

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder lebhaft, Kälber glatt, Schafe lebhaft, Schweine glatt.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landsamtrat in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von A. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 8.** **Sonnabend, den 22. Januar** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Januar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Bekanntmachung über Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen vom 20. Januar 1916 S. 40 bis 42, Flugblatt betr. Kartoffelfütterung an Pferde S. 42 und 43, Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen S. 43, Verbot des Verkaufs von Tabak usw. durch Automaten S. 43 und 44, Verbot der Verabfolgung von Milch an russische Saisonarbeiter S. 44, Kraftfahrzeugverkehr (Zivilkraftfahrzeuge) S. 44, Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und Nußbäumen S. 44, Sprechstunden der Gewerbeinspektoren S. 44 und 45, Höchstpreis für gehacktes Schweinefleisch S. 45, Maul- und Klauenseuche S. 45.


Bst. I. 308/12. 15. K. R. A.

## Bekanntmachung,

### betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen. Vom 20. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung, auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) *) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

**Inkrafttreten der Anordnungen.**

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 20. Januar 1916 in Kraft.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

## Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen:

1. Agar-Agar-Fäden, sobald die Vorräte mehr betragen als 80 kg.
   Agar-Agar-Stangen (Linialform), sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
2. Aloe Capensis, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
   Aloe Curaçao, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
   Extract. Aloes, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
3. Balsam. Peruvian., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
   Balsam. Peruvian. artific., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
   Balsam. Peruvian. synthetic., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
   Perugen, sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
4. Benzoe Siam, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
   Benzoe Sumatra, auch Palembang, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
5. Canthariden, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
6. Cetaceum, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg
7. Cortex Aurantii fruct. amar., sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
8. Cortex Simarubae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
9. Fabae Calabaricae, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
   Physostigmin (Eserin) und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 g.
10. Flores Cinae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Santonin, sobald die Vorräte mehr betragen als 1 kg.
11. Folia Belladonnae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Atropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
    Homatropin und Salz, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
12. Folia Hyoscyami, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
    Hyoscyamin (alle Sorten) und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.
    Hyoscin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.
13. Folia Jaborandi, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Pilocarpin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen 100 g.
14. Fructus Anisi vulgaris, sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
15. Fructus Aurantii immaturi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
16. Fructus Carvi, sobald die Vorräte mehr betragen als 500 kg.
17. Fructus Colocynthidis, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
18. Gummi arabicum, auch Gummi Senegal, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 500 kg
19. Lignum Santali ostind, (citrin.) und Makassar, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 1000 kg
    Oleum Santali ostind, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
    Santalol, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
20. Lycopodium (Bärlappsamen), sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
21. Nuces Colae, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
    Extract. Colaefluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
22. Opium in Broten, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
    Opium pulvis., sobald die Vorräte mehr als 10 kg.
    Tinctura Opii (alle Sorten), sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
    Extract. Opii sicc., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
23. Radix Ipecacuanhae Carthagena, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
    Radix Ipecacuanhae Rio., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
24. Radix Liquiritiae hispanica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
    Radix Liquiritiae russica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
25. Radix Senegae, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
26. Rhizoma Hydrastis canad., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
    Extract Hydrastis canad. fluid, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
    Hydrastin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
27. Rhizoma Rhei Sinens. sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
28. Semen Arecae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Arecolinsalze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
29. Semen Colchici, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Colchin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
30. Semen Sabadillae, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
    Veratrin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 250 g.
31. Succus Liquiritiae (Masse, Stangen, Pulver), sobald die Vorräte mehr betragen als 200 kg.
    Succus Liquiritiae depurat. inspissat., sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
32. Tubers Aconiti, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Aconitin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.

33. Fructus Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Oleum Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw.

§ 3.

**Von der Bekanntmachung betroffene Personen.**

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art im Gewahrsam haben, erzeugen oder verarbeiten oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 4) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1 bezeichneten Personen usw im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

**Meldepflicht.**

Die im § 3 bezeichneten Personen usw. unterliegen einer Meldepflicht bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 20. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat nach dem Gewicht zu erfolgen.

Bearbeitete Drogen („concis.", „pulvis", „rsapat", „Speciesform", „Grieß", „Würfel", „Scheiben", „Kugeln" usw.) sind, soweit nicht eine andere Anordnung im § 2 getroffen worden ist, zusammengefaßt als unbearbeitete Drogen aufzuführen.

Die verschiedenen Marken und Handelssorten (z. B. „Balsam-Peruvian": „Handelsware", „direkter Import", oder „verum: Rhizona Rhei": „extrafein", „rund", „flach", „aufgeschlagen", „inf fragmentis" usw.) sind zusammengefaßt als Rohdroge aufzuführen.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 30. Januer 1916 an die

Medizinalabteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums,
Berlin W. 9, Leipziger Platz 17,

zu erstatten.

Auf einem Meldeschein darf nur der Vorrat eines Eigentümers gemeldet werden. Der Meldeschein darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Drogenmeldung".

§ 5.

**Lagerbuchführung.**

Jeder gemäß § 4 Meldepflichtige muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Aenderung der gemeldeten Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 6.

**Anfragen und Anträge.**

Anfragen und Anträge sind an die

Medizinalabteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums,
Berlin W. 9, Leipziger Platz 17,

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Drogenmeldung".

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armeekorps und die Festungen.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 20. Januar 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.** gez. v. Schack, General der Infanterie.
**Der Gouverneur der Festung Graudenz.**
J. V. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.
**Der Gouverneur der Festung Thorn.**
gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.
**Der Kommandant der Festung Danzig.**
gez. v. Pfuel, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Kulm.**
gez. v. Bünau, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Marienburg.**
gez. Freiherr v. Rechenberg, Generalmajor.

---

Da nicht darauf zu rechnen ist, daß es möglich ist, die Haferration der Zivilpferde zu erhöhen und da ferner an die Einfuhr von Futtermitteln aus Bulgarien und Rumänien allzugroße Hoffnungen nicht geknüpft werden dürfen, erscheint es erwünscht, die Kartoffeln noch mehr

als bisher zur Pferdefütterung heranzuziehen. Die Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln hat im März v. Js. ein von dem Rittergutsbesitzer Oekonomierat Weißermel in Schlossau, Kreis Strasburg i. W., verfaßtes Flugblatt herausgegeben, von dem den Herren Guts- und Gemeindevorstehern ein Abdruck in den nächsten Tagen übersandt werden wird. In diesem Flugblatt hat der Verfasser ein Verfahren zur Verwendung der Kartoffeln als Pferdefutter angegeben, das sich in der Praxis bewährt hat.

Bütow, den 13. Januar 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Aufruf!

## Die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen

ist mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs errichtet, um in Ergänzung der Fürsorge des Reiches die Witwen und Waisen unserer gefallenen Krieger vor Not und Bedrängnis zu schützen.

Ueberwältigend groß ist unsere Dankesschuld gegen die Helden, die ihre Treue gegen das Vaterland mit dem Tode besiegelt, die ihr Leben für uns und unsere Heimaterde dahingaben. Ihren hilfsbedürftigen Familien das wirtschaftliche Dasein zu sichern, ist eine Ehrenpflicht des deutschen Volkes.

Darum wenden wir uns an alle Eingesessenen der Provinz mit der herzlichen und dringenden Bitte, die Nationalstiftung durch Gewährung von Geldbeiträgen zu unterstützen.

Große Mittel sind hierzu erforderlich! Wer aber wollte nicht gern einen Teil seiner Dankesschuld für die Gefallenen durch einen Beitrag hierzu abtragen. Wir wissen, daß wir nicht vergebens bitten werden. Jeder gebe nach seinen Kräften! Auch der kleinste Beitrag des wirtschaftlich Schwachen ist uns willkommen und wird seinen Segen in sich tragen. Von den wirtschaftlich Starken aber hoffen wir, daß sie uns reiche Gaben bieten, um die Durchführung der hohen Aufgabe in vollem Maße zu ermöglichen.

Stettin, im Januar 1916.

Der Provinzausschuß der Nationalstiftung für Pommern.
v. Waldow, Oberpräsident, Vorsitzender.

Dr. Ackermann, Oberbürgermeister, Stettin.
Bartels, Oberpräsidialrat, Stettin.
Graf v. Behr-Behrenhoff, Landrat, Vorsitzender d. Provinzialausschusses.
Blomeyer, Regierungspräsident, Stralsund.
v. Dieß, Generalleutnant z. D., Daber.
v. Eisenhart-Rothe, Landeshauptmann, Stettin.
Gronow, Oberbürgermeister, Stralsund.
v. Heyden-Linden-Stretense.
Kalmus, Superintendent, z. Zt. Stettin.
Freiherr v. Maltzahn-Gültz, Wirkl. Geh. Rat.
Graf von der Osten-Gr.-Jannewitz.
von Schmeling, Regierungspräsident, Stettin.
Dr. Peters, Landrat, Stettin.
Fürst zu Putbus, Putbus.
Zielke, Oberbürgermeister, Stolp.
v. Thadden-Trieglaff, Landrat, Greifenberg.
Freiherr v. Zedlitz und Neukirch, Regierungspräsident, Köslin.

---

Indem ich obigen Aufruf zur Beachtung empfehle, teile ich mit, daß

**Einzahlungen bei der Kreissparkasse Bütow**

entgegen genommen werden.

Es handelt sich nicht um eine Sammlung, deren Ergebnis nach dem Kriege einfach verteilt wird, sondern um die Notwendigkeit Mittel zu beschaffen, aus deren **Zinsen** unter allmählicher Aufzehrung des Kapitals **Jahrzehnte lang** Auszahlungen gemacht werden müssen. Mit einmaligen kleinen Gaben ist es daher, so dankenswert solche sind und so gern sie auch entgegen genommen werden, allein nicht getan, sondern, wer dazu in der Lage ist, wird auch um größere Gaben, sei es auf einmal, sei es in mehreren Zahlungen auf einem längeren Zeitraum verteilt, gebeten.

In erster Linie dürfte zunächst der bevorstehende

**Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers und Königs**

vielen erwünschte Gelegenheit geben, ihrer Verehrung und Dankbarkeit durch Opfer für die Nationalstiftung Ausdruck zu geben, und **ich fordere deshalb die weitesten Kreise auf, den Geburtstag durch Einlieferung einer Gabe bei der Kreissparkasse zu feiern.**

Bütow, den 17. Januar 1916.

Für den Kreisausschuß der Nationalstiftung des Kreises Bütow.
v. Gerlach. Königlicher Landrat.

---

# Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps verordnet was folgt:

Das Feilbieten und der Verkauf von Tabak, Zigarren und Zigaretten durch Automaten wird verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Danzig, Thorn, Graudenz, Kulm, Marienburg, den 12. Januar 1916.

Der kommandierende General des stellv. 17. Armeekorps.
gez. v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Thorn. gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.
Der Gouverneur der Festung Graudenz. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.
Der Kommandant der Festung Danzig. gez. v. Pfuel, Generalmajor.
Der Kommandant der Festung Kulm. gez. v. Bünau, Generalmajor.
Der Kommandant der Festung Marienburg. gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

---

Die Ortsbehörden wollen obige Bekanntmachung unverzüglich ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 17. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1915 betreffend das Verbot der Verabfolgung von Milch an russische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen wird hiermit für den Bereich des 17. Armeekorps gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und 11. 12. 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) folgendes bestimmt:

Ausnahmen von dem Verbot können durch den zuständigen Regierungspräsidenten bewilligt werden.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 6. Januar 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General. gez. v. Schack, General der Infanterie.
Der Gouverneur der Festung Graudenz. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.
Der Gouverneur der Festung Thorn. gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.
Der Kommandant der Festung Danzig. gez. v. Pfuel, Generalmajor.
Der Kommandant der Festung Kulm. gez. v. Bünau, Generalmajor.
Der Kommandant der Festung Marienburg. gez. Freiherr v. Rechenberg, Generalmajor.

---

Die Ortsbehörden wollen Obiges den Arbeitgebern von russischen Saisonarbeitern mitteilen.

Die Bekanntmachung vom 18. 12. 1915 ist im Kreisblatt Nr. 122 für 1915 abgedruckt.

Bütow, den 14. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

17. Armeekorps
Stellvertretendes Generalkommando. Danzig, den 3. 1. 1916.
Abt. II b Nr. 61767/15.
Betrifft: Kraftfahrzeugverkehr.
(Zivilkraftfahrzeuge).
Bezug: Stellv. Generalkommando vom
9. 10. 15 — II b 46 574.

---

Vorstehend angezogene Verfügung ändert sich wie folgt:

1. Hinter der Tagebuchnummer ist zuzufügen: „II. Ang."
2. In der ganzen Verfügung ist „Privatkraftwagen" und „Privatkraftfahrzeuge" in „Zivilkraftwagen" und „Zivilkraftfahrzeuge" abzuändern.
3. Ziffer 5 ergänze:
   a) Zusatz des stellv. Genkdos. v. 2. 11. 15 — II Nr. 51696 — „außer dem Geleitschein des stellv. Generalkommandos".
   b) „Zivilkraftfahrzeuge bedürfen zum Grenzüberschritt in das Gebiet des Oberbefehlshabers Ost in allen Fällen einen Erlaubnisschein der Paßabteilung des Oberbefehlshabers Ost außer dem Geleitschein des stellv. Generalkommandos."

Der kommandierende General. gez. v. Schack, General der Infanterie.

---

Veröffentlicht.

Die Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 ist in Nr. 112 des Kreisblatts für 1915 abgedruckt.

Bütow, den 15. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, die durch das 5. Sonderblatt zu Stück 1 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Köslin für 1916 veröffentlichte Bekanntmachung des Königlichen stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps vom 15. Januar 1916 betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 14. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Sprechstunden der Gewerbeinspektoren.

Es bietet sich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Regierungsbezirks, soweit die Herren Gewerbeinspektoren nicht durch auswärtige Dienstgeschäfte behindert sind, Gelegenheit zu mündlicher

Aussprache und zu unentgeltlicher Auskunfts-einholung in allen gewerblichen Angelegenheiten wie folgt:

1. **Bei der Königlichen Gewerbeinspektion Köslin** (Köslin, Danziger-Straße Nr. 7), **umfassend die Kreise Köslin, Kolberg—Körlin, Schivelbein** und **Schlawe** (Gewerbeinspektor Dr. Schellhorn) an den Werktagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, sowie des Sonntags von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, jedoch mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.

2. **Bei der Königlichen Gewerbeinspektion Neustettin** (Neustettin, im Hause des Maschinenfabrikanten Jahnke in der Seilerstraße), **umfassend die Kreise Belgard, Bublitz, Dramburg, Neustettin** und **Rummelsburg** (Gewerbeinspektor Dr. Beckerhoff) an den Werktagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, sowie von 3 bis 7 Uhr nachmittags; des Sonntags von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, jedoch mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.

3. **Bei der Königlichen Gewerbeinspektion Stolp** (Stolp, Bahnhofstraße Nr. 40, Fernsprechnummer 307) **umfassend die Stadt Stolp und die Kreise Bütow, Lauenburg** und **Stolp — Land —** (Gewerbeinspektor Gewerberat Eichmann) an den Werktagen von 8½ Uhr vormittags bis 12½ Uhr mittags, sowie von 4 bis 6 Uhr nachmittags, ferner an jedem ersten und dritten Sonntag im Monat von 10 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags.

Für Auswärtige empfiehlt es sich, zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten sich vorher bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten anzumelden.

## Bekanntmachung.

In Abänderung unserer Verordnung betreffend Höchstpreise für rohe Schweinefleischsorten vom 6. Dezember 1915 wird der Preis für gehacktes Schweinefleisch auf 1,20 Mark festgesetzt.

Bütow, den 10. Januar 1916. Der Magistrat. gez. Lewald.

---

Es wird erneut zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach § 1 der Gesetze vom 30. Juni 1900 und vom 28. August 1905 **jede Erkrankung** und **jeder Todesfall** an einer **übertragenden Krankheit unverzüglich**, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis der für den Aufenthaltsort der Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen **Polizeibehörde (Polizeiverwaltung, Amtsvorsteher) anzuzeigen** ist.

Zur Anzeige verpflichtet sind nach § 2 der gedachten Gesetze:

1. der zugezogene Arzt,
2. **der Haushaltungsvorstand,**
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person.
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.
5. der Leichenschauer

Wer die ihm obliegende Anzeige schuldhaft unterläßt, wird nach § 45 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 bezw. § 35 des Gesetzes vom 28. August 1905 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Der **Magistrat** hier und die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** des Kreises wollen Vorstehendes wiederholt in ortsüblicher Weise weiter bekannt geben.

Bütow, den 16. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Kaufmanns Seff in Kgl. Freist sowie der Arbeiter Elendt und Polke in Buckowin, Kreis Lauenburg, ist erloschen.

Bütow, den 15. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Besitzers Zampich in Neuendorf, Kreis Lauenburg, ist erloschen.

Bütow, den 18. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landsamtrat in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 9.** **Mittwoch, den 26. Januar** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Januar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Brotmarken für Februar S. 46, Hafergrützen S. 46, Einziehung der von den Mitgliedern der Pommerschen Feuersozietät aufzubringenden Immobiliar- und Mobiliarversicherungsbeiträge S. 46 und 47, Regelung über Herstellung und Vertrieb von Käse S. 47, Ergänzung der Marktordnung S. 47, Höchstpreise für Benzolgemische S. 48, Amtsverwaltung S. 48, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 48 und 49.


### Brotmarken für Februar.

Die Brotmarkenkarten für Februar werden den **Ortspolizeibehörden** bis zum 29. d. Mts. zugehen. Die Herren **Gemeindevorsteher** und **Gutsvorsteher** haben sofort ihre alten Listen über die versorgungsberechtigten Personen, für die kein Brotkorn von der Beschlagnahme zurückbehalten wird, zu prüfen und etwaige eingetretenen Aenderungen nachzutragen. Spätestens am 30. d. Mts. sind die Brotkarten durch die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher von den Herren Amtsvorstehern auf Grund der berichtigten Listen abzuholen. Die Ortspolizeibehörden wollen ihre Listen, auf dem Lande nach den Angaben der Ortsbehörden gleichfalls berichtigen, nach den berichtigten Listen, die Karten, die vorher auf der Stammkarte mit dem Ortspolizeistempel zu versehen sind, am 31. Januar austeilen. Der übrigbleibende Rest an Brotmarken ist mir am Schlusse des Monats mit einer Anzeige, wieviel Brotkarten im Laufe des Monats ausgegeben sind, zurückzureichen. Bis zum 10. Februar ist mir auf den den Brotkarten beiliegenden Begleitschreiben mitzuteilen:

a) wieviel Brotkarten die Ortspolizeibehörden erhalten haben,
b) wieviel Brotkarten im Amtsbezirk a sgeteilt sind,
c) wieviel Brotkarten für etwaigen späteren Bedarf im Laufe des Monats zurückbehalten und
d) wieviel Brotkarten zurückgesandt werden.

Die Herren Amtsvorsteher wollen genau darauf achten, daß keinesfalls für dieselben Personen gleichzeitig Mahlkarten und Brotkarten ausgegeben werden.

Bütow, den 20. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die in Nr. 108 Seite 482 des Kreisblattes von 1915 ergangene Verfügung vom 13. November 1915 Hafergrütze betreffend, wird hiermit zurückgezogen. **Nach neuerer Bestimmung des Bundesrats ist das Hafergrützen nicht mehr gestattet.**

Bütow, den 24. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Den Ortsämtern werden in den nächsten Tagen die Ausschreibungen der für das 2. Halbjahr 1915 von den Mitgliedern der Pommerschen Feuer-Sozietät aufzubringenden Immobiliar- und Mobiliarversicherungsbeiträgen zugehen.

Die Beiträge sind schleunigst einzuziehen und spätestens binnen 3 Wochen an die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kasse hier abzuführen. Etwa noch bestehende Reste sind mir bis zum 1. März d. Js. anzuzeigen, damit das Nötige wegen deren Beitreibung veranlaßt werden kann.

Die Ortserheber werden angewiesen, sich die Tantieme (1½%) von dem Gesamtbetrage der eingezogenen Gebäude- und Mobiliarversicherungsbeiträge zu berechnen und abzuziehen.

Die bis dahin eingetretenen Eigentumsveränderungen sind, damit die Zahlungsaufforderungen auf den Namen der jeweiligen Zahlungspflichtigen ausgestellt werden können, bei Ablieferung der Beiträge hierher anzuzeigen.

Bütow, den 22. Januar 1916.

Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor Landrat v. Gerlach.

# Bekanntmachung,

Durch die Bekanntmachung des Bundesrats über Käse vom 13. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 31) ist die Herstellung und der Vertrieb von Käse für das Reichsgebiet geregelt worden. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 21. Januar 1916 an die Stelle der für den Bezirk des 17. Armeekorps und für den zur Provinz Westpreußen gehörenden Teil des Bezirks des 20. Armeekorps erlassenen Käse-Verordnung vom 6. Januar 1916, von der nur folgende Bestimmungen in Kraft bleiben:

1. **Herstellungsverbot von Käse aus Vollmilch.**

Die Herstellung von Käse aus Vollmilch ist verboten. Käse darf fortan nur noch aus Zentrifugenmagermilch hergestellt werden.

Ist dies in besonderen Fällen unmöglich, so können nach geführtem Nachweise die zuständigen Regierungspräsidenten gestatten, daß Käse aus mit der Hand entrahmter Milch hergestellt wird. Abgesehen von solchen Ausnahmefällen ist die Herstellung von Käse sowohl aus mit der Hand entrahmter Milch wie auch aus einer Mischung von Voll- und Magermilch verboten.

2. **Verträge.**

An die Stelle der Bestimmung IV tritt mit Wirkung vom 10. Januar 1916 (Inkrafttreten der Bekanntmachung) Abs. 2 des § 14 der Bundesratsverordnung vom 13. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 35).

3. **Strafbestimmungen.**

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 M. wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zu I zuwiderhandelt oder zu Zuwiderhandlungen auffordert oder anreizt.

Allenstein, Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 22. Januar 1916.

**Die stellvertretenden Generalkommandos des XVII. und XX. Armeekorps.**
gez. Frhr. v. Schlieffen, General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.
gez. v. Schack, General der Infanterie.
**Der Gouverneur der Festung Graudenz.**
gez. v. Hennigs, Generalleutnant.
**Der Gouverneur der Festung Thorn.**
gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.
**Der Kommandant der Festung Danzig.**
gez. v. Pfuel, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Kulm.**
gez. v. Bünau, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Marienburg.**
gez. Freiherr v Rechenberg, Generalmajor.

# Bekanntmachung.

Die für den Bezirk des 17. Armeekorps erlassene Marktordnung vom 22. Oktober 1915 (Amtsblatt der Königlichen Regierung Danzig S. 321) wird auf Grund der Bundesratsverordnung vom 2. März 1915 (R. G. Bl. S. 125) und des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) wie folgt ergänzt:

Die Befugnisse der örtlichen Polizeibehörden werden dahin erweitert, daß diese auch den Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, außerhalb des Marktplatzes während des ganzen Markttages oder für bestimmte Tagesstunden über die Bestimmung der Marktordnung vom 22. Oktober 1915 hinaus einschränken oder gänzlich verbieten können.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 22. Januar 1915.

**Der kommandierende General.** gez. v. Schack, General der Infanterie.
**Der Gouverneur der Festung Graudenz.** J. V. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.
**Der Gouverneur der Festung Thorn.** gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.
**Der Kommandant der Festung Danzig.** gez. v. Pfuel, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Kulm.** gez. v. Bünau, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Marienburg.** gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

# Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 15. 8. 15 (Nr. 235/7. 15. A. 7—V.) über die Verwendung von Benzol und Solventnaphta sowie über Höchstpreise für diese Stoffe werden für die nachstehend genannten von der Inspektion des Kraftfahrwesens genehmigten Benzolgemische die folgenden Höchstpreise für je 100 kg festgesetzt:

Gemisch I (90 Teile Benzol 10 Teile Schwefeläther) 70,— M.
„ II (85 Teile Benzol 15 Teile Schwefeläther) 74,50 M.
„ III (90 Teile Benzol 20 Teile Schwefeläther) 78,50 M.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 25. Januar 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General**
gez. v. Schack, General der Infanterie.

**Der Gouverneur der Festung Graudenz.**
gez. v. Hennigs, Generalleutnant.
**Der Gouverneur der Festung Thorn.**
gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.
**Der Kommandant der Festung Danzig.**
gez. v. Pfuel, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Kulm.**
gez. v. Bünau, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Marienburg.**
gez. Freiherr v. Rechenberg, Generalmajor.

## Amtsverwaltung.

Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 10. Januar 1916 ist der Rittergutsbesitzer **Louis Fehser** in Buchwalde zum Amtsvorsteher des Bezirks Jassen auf weitere 6 Jahre ernannt worden.

Bütow, den 21. Januar 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

## Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 21. Januar 1916.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:
780 Rinder, 488 Kälber, 290 Schafe, 740 Schweine, 4 Ziegen.
Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):
477 Rinder, 194 Kälber, 188 Schafe, 416 Schweine, — Ziegen.
Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht (Schlachtgewicht):

**Rinder:**

Ochsen: a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt —
b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete . . . . . —
c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere . . . . . —
d) gering genährte jeden Alters . . . . —

Bullen: a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts . .130—140
b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere . . . . . .100—129
c) gering genährte . . . . . 90—99

Färsen und Kühe: a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts . . .135—145
b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt .125—135
c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färsen und Kühe .100—124
d) mäßig genährte Färsen und Kühe . . 90—99
e) gering genährte Färsen und Kühe . . 65—89

Kälber: a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber) . . . . . .155—160
b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber 145—150
c) geringere Saugkälber . . . . . .110—120
d) ältere gering genährte Kälber (Fresser) 90—110

Schafe: a) Mastlämmer und jüngere Masthammel 145—150
b) ältere Masthammel . . . . . .135—140

c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe) . . . . . 120—125

Bezahlt wurden für Schweine im Lebendgewicht

unter 60 kg . . . . . —

Schweine von 60—80 kg . . . . 88,—

Schweine von 80—100 kg . . . . 95,—

Schweine von 100—120 kg . . . 104,50

Schweine über 120 kg . . . . . 114,—

Sauen . . . . . 90,—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder glatt, Kälber glatt, Schafe lebhaft, Schweine glatt.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil.

## Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Greifswald.

### Ordentliche Distrikts-Versammlung

Donnerstag, am 3. Februar, 10 Uhr zu **Schlawe, Hotel Prahlow.**

Sämtliche Mitglieder unserer Gesellschaft aus den Kreisen Bütow, Rummelsburg und Schlawe sind zur Teilnahme berechtigt.

**Tagesordnung:**

1. Vorlagen für die Hauptversammlung.
2. Anträge von Mitgliedern.
3. Wahl eines Abgeordneten zur Hauptversammluug.
4. Wahl eines Distriktsdirektors und seines Stellvertreters.

Ich bitte um zahlreiches Erscheinen.

Großrambin, den 24. Januar 1916.

**Tiedl,** i. V. des Distriktsdirektors.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Extrablatt
des
# Bütower Kreisblatts.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 10.** **Donnerstag, den 27. Januar** **1916.**



**Inhalt:** Futterschrot S. 50, Anordnung über Brot- und Mehlverbrauch S. 50 und 51, Anordnung über Mahlkartenzwang für Getreideselbstversorger und Mühlen S. 51 und 52, Getreidepreiserhöhung bei schneller Ablieferung S. 52 und 53, Bekanntmachung betr. Ankaufsverbot von lebendem und geschlachtetem Vieh aller Art durch Händler S. 53.


Wer Karten zur Entnahme von Futterschrot erhalten hat, wird aufgefordert, **schleunigst die ihm zustehende Menge bei den Verkaufsstellen in Bütow abzuholen oder sie seiner Gemeindebehörde abzugeben,** die sie bis zum 3. Februar hierher einreichen wolle.

Mit dem Ablauf des **5. Februar** werden alle diejenigen Futterschrotkarten für **ungültig** erklärt, auf **die bis dahin kein Futterschrot entnommen ist.**

Ob auf die bis zum 5. Februar benutzten und darum zunächst noch gültig bleibenden Karten, noch eine weitere Schrotmenge abgegeben werden kann, wird noch noch bestimmt werden.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 25. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Anordnung über Brot- und Mehlverbrauch.

Mit Ermächtigung des Bundesrats und Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten beschließt der Kreisausschuß des Kreises Bütow, über die Abgabe von Roggen- und Weizenmehl, von Roggen- und Weizenbrot an Personen, für welche bei der allgemeinen Beschlagnahme 9 kg Brotgetreide oder 7,2 kg Brotmehl für den Monat nicht zurückbehalten worden sind, was folgt:

1. Die Abgabe von Brotkornmehl oder Brot außerhalb des Kreises Bütow ist verboten. Die Abgabe darf an nicht im eigenen Privathaushalt beköstigten Personen nur gegen Marken des Kreises Bütow erfolgen, die in einem ortspolizeilich gestempelten Umschlag enthalten oder mit einer ortspolizeilich gestempelten Stammkarte verbunden sind. Die abgegebene Menge darf niemals die auf den abgelieferten Marken angegebene Menge überschreiten.

Marken, die vom Verbraucher nicht im Zusammenhange mit dem polizeilich abgestempelten Heft oder Stammkarte vorgelegt werden, sind ungültig.

2. Die Marken sind nur innerhalb des Kreises der zu einem Haushalt gehörigen Personen übertragbar.

3. Gast- und Schankwirte dürfen im allgemeinen Brot ebenfalls nur gegen Marken abgeben. Ohne Marken kann zum Genuß auf der Stelle Brot nur an Personen abgegeben werden, die von Orten außerhalb des Kreises zugereist sind ohne im Kreise längeren Aufenthalt zu nehmen, soweit die von der Ortspolizeibehörde dafür zugewiesenen Brot- und Mehlmengen ausreichen.

Die Gast- und Schankwirte erhalten zu diesem Zweck Marken zugewiesen, auf die sie Brot oder Mehl in entsprechender Menge entnehmen dürfen. Die Menge wird vom Vorsitzenden des Brotausschusses des Kreises oder mit seiner Ermächtigung von der Ortspolizeibehörde für jede einzelne Gast- und Schankwirtschaft bestimmt. Sie darf keinesfalls für ½ Monat ¾ derjenigen Menge überschreiten, die in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1915 für solche Personen verbraucht ist und auch nicht durchschnittlich 8 kg für Monat und Kopf solcher Personen.

Personen, die lediglich einige Stunden von ihrem Wohnsitz abwesend sind und die Nächte in ihrem Wohnsitz zubringen, sind hierbei nicht mitzurechnen.

An Personen, die sich ohne im Kreise ihren gewöhnlichen Wohnort zu haben, längere Zeit im Kreise aufhalten, darf eine Brotkarte nur für diejenige Zeitspanne ausgegeben werden,

für welche sie eine polizeiliche Bescheinigung vorlegen, daß sie in ihrem gewöhnlichen Wohnort keine Brotversorgung genießen.

4. **Der Verbrauch an Roggenmehl wird für Personen im Alter von mehr als 1 Jahr vom 1. Februar 1916 ab in Monaten von 29 Tagen auf 5700 Gramm, von 30 Tagen auf 5850 von 31 Tagen auf 6000 Gramm festgesetzt; der Verbrauch von Kartoffel-Roggenbrot bemißt sich darnach auf 9500 bezw. 9750 bezw. 1000 Gramm. An Weizenmehl dürfen 3800 bezw. 3900 bezw. 4000 Gramm verbraucht werden, entsprechend 7600 bezw. 7800 bezw. 8000 Gramm Kartoffel-Weizenbrot. Kinder unter 1 Jahr erhalten gar nichts zugewiesen.**

Für körperlich schwer arbeitende Personen werden **Zusatzbrotkarten** ausgegeben, die für Monat und Kopf auf 750 Gramm Mehl lauten. Sie dürfen nur jeder fünften brotkartenberechtigten Person verabfolgt werden. Die Verteilung geschieht nur auf schriftlichen **Antrag** durch die Ortspolizeibehörden an **die Bedürftigsten;** sie hat dabei die **weniger bemittelten** Personen, die schwere **körperliche** Arbeit **im Freien und von ihrer Wohnung entfernt** zu verrichten haben, zu bevorzugen.

5. Die Haushaltungsvorstände erhalten von der Gemeindebehörde die entsprechenden Marken. Die Gemeindebehörden erhalten die Marken durch Vermittelung der Ortspolizeibehörden vom Vorsitzenden des Kreisausschusses.

6. Die Markenhefte oder Stammkarten werden monatlich ausgegeben. Sie enthalten Marken, die auf 150 Gramm Roggenmehl oder die entsprechenden Mengen Weizenmehl oder Gebäck lauten oder auf ein Vielfaches davon also auf

150 Gramm Rogenmehl oder
250 Gramm Roggenbrot oder
100 Gramm Weizenmehl oder
200 Gramm Weizenbrot oder ein Vielfaches davon.

Die Marken gelten nur in dem Monat, für den sie ausgegeben sind, sowie für die drei letzten Tage des vorhergehenden Monats. Die Markenhefte oder Markenkarten sind mit den nicht verbrauchten Marken bei Aushändigung der neuen Stücke am Ende jeden Monats dem Ausgeber zurückgegeben.

7. Bäcker, Schank- und Gastwirte sowie Konditoren dürfen zur Roggenbrot außer Flüssigkeiten **neben 35 Teilen anderen Zusätze** (z. B. gekochten Kartoffeln) **höchstens 65 Teile Roggenmehl und zu Weizenbrot neben 20 Teilen anderen Zusätzen höchstens 80 Teile Brotkornmehl verwenden.**

Es können ersetzt werden 35 Teile Zusätzte z. (B. gekochte Kartoffeln) durch 12 Teile Kartoffelflocken oder Kartoffelwalzmehl oder durch 17 Teile Kartoffelstärkemehl und 20 Teile Zusätze (z. B. gekochte Kartoffeln) durch 7 Teile Kartoffelflocken oder Kartoffelwalzmehl oder durch 10 Teile Kartoffelstärkemehl.

8. **Das Backen von Gebäck mit über 10% Zucker (Kuchen) unter Verwendung von Brotkornmehl ist verboten.**

9. Die Abgeber von Brot und Mehl haben die ihnen übergebenen Marken sorgfältig aufzubewahren und in Packen zu 500 Einheitmarken zu verschnüren, die Packen zu versiegeln und mit ihrem Namen zu versehen. Die Packen sind den Ortspolizeibehörden zur Prüfung des verbrauchten Mehls oder Korns auf Verlangen zu übergeben.

10. Mit Weizenmehl dürfen Brote nur im Gewicht von 50 Gramm hergestellt werden.

11. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschrifteu werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Bütow, den 14. Januar 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Bütow. v. Gerlach.

---

# Anordnung über Mahlkartenzwang für Getreideselbstversorger und Mühlen

unter Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten.

1. Die Selbstversorger dürfen ihr Brotkorn nur auf den im Kreise Bütow gelegenen Mühlen oder solchen benachbarten Mühlen vermahlen lassen, oder gegen Mehl umtauschen, die vom Kreisausschuß namentlich besonders zugelassen sind.

2. Sie erhalten von der Ortspolizeibehörde für jede von ihnen zu versorgende Person alle 3 Monate, das nächste Mal am 25 April 1916 Mahlkarten mit je drei anhängenden Mahlmarken über je 9 kg Brotkorn. Die Stammkarten müssen mit dem Ortspolizeistempel versehen sein. **Die Versorgungszeit der am 15. Dezember 1915 für 4 Monate ausgegebenen Mahlkarten wird bis zum 24. April 1916 verlängert.**

3. Die Mühlen dürfen Brotkorn nur gegen Vorzeigen der Mahlkarte und unter Abtrennen der der Brotmenge entsprechenden Mahlmarken ausmahlen oder umtauschen. Sie haben die Mahlmarken aufzubewahren und der Ortspolizeibehörde, dem Kreismühlensachverständigen oder überwachenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.

4. Die Mühlen haben über das von ihnen auszumahlende Kundengetreide genaue Verzeichnisse zu führen, aus denen die Namen der Mahlgäste und das Gewicht des Mahlguts sowie der Tag der Ausmahlung oder des Umtausches genau hervorgehen.

5. Die Ortspolizeibehörden haben sich (durch Befragen der Selbstversorger) vor Ausstellung der Mahlkarten genau zu versichern, daß für die Personen, für die Mahlkarten ausgegeben werden, nicht Brotkarten ausgegeben sind, und gegebenenfalls die entsprechenden Mahlmarken vorenthalten. Die Selbstversorger sind zu wahrheitsgemäßen und genauen Angaben verpflichtet.

6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafen bis 1500 Mark bestraft. Außerdem können die Mühlen zuwiderhandelnder oder unzuverlässiger Betriebsleiter geschlossen werden.

Bütow, den 14. Januar 1916. Der Kreisausschuß. v. Gerlach.

---

Die Ortspolizeibehörden wollen die obigen beiden von dem Herrn Regierungspräsidenten genehmigten Anordnungen sofort ortsüblich bekannt machen und dabei vor allem auf die Aenderungen der bestehenden Bestimmungen in Ziffer 4 der Anordnung über Brot- und Mehlverbrauch und Ziffer 2 der Anordnung über den Mahlkartenzwang hinweisen.

**Darnach ist der Mehl- und Brotverbrauch sowohl bei den versorgungsberechtigten Personen wie bei den Selbstversorgern herabgesetzt.** Alle versorgungsberechtigten Personen erhalten monatlich auf den Kopf regelmäßig 6 Marken weniger, während die Selbstversorger mit 9 Kilogramm statt 10 Kilogramm Brotkorn monatlich wieder auskommen müssen. Zusatzkarten für schwer arbeitende Personen können in beschränktem Maße **nur versorgungsberechtigte** Personen mit Brotmarken erhalten. **Selbstversorger (mit Mahlkarten, die eigenes Getreide zum Selbstverbrauch zurückbehalten) dürfen unter keinen Umständen Zusatzkarten bekommen.**

Die **Zusatzkarten** werden den Ortspolizeibihörden gesondert zugesandt werden, **sobald sie angezeigt haben, wieviel Brotkarten sie verteilt haben,** und zwar wird auf je fünf verteilte Brotkarten den Ortspolizeibehörden je eine Zusatzkarte zugewiesen werden. Die Ortspolizeibehörden haben die Zusatzkarten sodann an die **Bedürftigsten** nach **pflichtmäßigem** Ermessen zu geben, wobei folgende Grundsätze genau zu beachten sind:

1. Voraussetzung für die Zuteilung ist jedesmal ein schriftlicher **Antrag** des Berechtigten, der am einfachsten dadurch erfolgen kann, daß der Antragende seinen Namen unter einen bei der Ortspolizeibehörde ausliegenden Sammelantrag setzt, der etwa lautet: „Die Unterzeichneten bitten um eine Zusatzbrotkarte für schwer arbeitende Personen",

2. muß der Antragsteller dauernd **körperlich schwer** arbeiten,

3. dürfen in keinem Ortspolizeibezirk mehr Zusatzkarten vergeben werden, als von hier zugeteilt werden, also mehr als ein Fünftel der gesamten Brotmarken; unter den körperlich dauernd schwer arbeitenden Personen sind daher a) die weniger bemittelten Personen vor den wohlhabenden und andererseits b) diejenigen Personen, die im Freien in solcher Entfernung von Hause arbeiten, daß sie die Mahlzeiten nicht zu Hause einnehmen können, zu bevorzugen, da es diesen schwerer fällt, das Brot durch Suppen oder dergl. zu ersetzen.

Die **Gemeindevorstände und Gendarmen** haben die Ortspolizeibehörden bei der Verteilung nach Kräften zu unterstützen.

Bütow, den 22. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Getreidepreiserhöhung bei schneller Ablieferung.

## 1. Roggen.

a) Die Preise für den Zentner erhöhen sich bei Roggen, der bei den **Kommissionären** des Kreises eingeliefert ist

bis zum 31. Januar einschließlich auf 11,30 Mark,
von da „ „ 14. Februar „ „ 11,35 „
„ „ „ „ 29. Februar „ „ 11,40 „
„ „ „ „ 14. März „ „ 11,45 „
„ „ „ „ 25. März „ „ 11,50 „

**Dagegen wird vom 26. März 1916 ab nur noch 10,60 Mk gezahlt werden.**

b) Für diejenigen, die die Verladung des Getreides in den Eisenbahnwagen in **ganzen** Wagenladungen **selbst** übernehmen, also die Mühewaltung der Kommissionäre hierfür nicht in Anspruch nehmen, betragen die Preise, wenn das Getreide **zur Versendung kommt,**

bis zum 31. Januar einschließlich 229 Mark für die Tonne,
von da „ „ 14. Februar „ 230 „ „ „ „
„ „ „ „ 29. Februar „ 231 „ „ „ „
„ „ „ „ 15. März „ 232 „ „ „ „
„ „ „ „ 31. März „ 233 „ „ „ „

**Vom 1. April ab werden dagegen nur 215 Mark für die Tonne gezahlt.**

## 2. Weizen.

Die Preise sind zu allen Zeiten um 2 Mark für den Zentner höher wie beim Roggen.

## 3. Hafer und Gerste.

a) Die Preise betragen für diejenigen, die das Getreide bei den **Kommissionären** des Kreises abliefern, wenn die Ablieferung erfolgt

bis zum **25. Februar** einschließlich 18 Mark für den Zenter,
**vom 26. Februar bis zum 10. März** einschließlich 16,50 Mark für den Zentner,
**vom 11. März ab werden dagegen nur 15 Mark für den Zentner gezahlt.**

b) Für diejenigen, die die Verladung des Getreides in den Eisenbahnwagen selbst übernehmen, also die Mühewaltung der Kommissionäre hierfür nicht in Anspruch nehmen, betragen die Preise, wenn das Getreide zur Versendung kommt,

bis zum 29 Februar einschließlich 360 Mark für die Tonne,
vom 1. März bis zum 15. März einschließlich 330 Mark für die Tonne,
vom 16. März ab aber nur 300 Mark die Tonne.

Hiernach werden alle Landwirte im eigenen Interesse ersucht, ihr Getreide schleunigst auszudreschen und abzuliefern. Die größeren Landwirte wollen auch möglichst bald Verladeanweisung einholen, damit Wagen und Säcke rechtzeitigg zur Stelle sind.

Die Gemeindebehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen und auf schnelle Lieferung alles ausgedroschenen Getreides hinwirken.

Bütow, den 25. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

# Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und 11. 12. 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des XVII. Armeekorps bis auf weiteres folgendes bestimmt:

1. Der Ankauf von lebendem und geschlachtetem Vieh aller Art, Schafen und Schweinen im Bezirke des XVII. Armeekorps durch Händler, Fleischer, Aufkäufer oder Mittelspersonen (Agenten, Kommissionäre, Angestellte usw.), die außerhalb des Korpsbezirks wohnen, ist verboten.
2. Es ist ferner den im Korpsbezirke ansässigen Händlern, Fleischern, Aufkäufern oder Mittelspersonen verboten. Ankäufe der zu 1 bezeichneten Art für die dort genannten Personen sowie für auswärtige Fabrikbetriebe zu vermitteln.

   Vieh, das durch die zu 1 oder 2 bezeichneten Personen bereits im Korpsbezirk angekauft ist und sich noch im Korpsbezirk befindet, darf nicht über die Korpsgrenzen geschafft werden.
3. Ausnahmen von den Verboten zu 1 und 2 können für ihre Bezirke die Landräte Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte und die Landwirtschaftskammern bewilligen.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie die Aufforderung oder Anreizung zu einer solchen Zuwiderhandlung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.
5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 25. Januar 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General**
gez v. Schack, General der Infanterie.

**Der Gouverneur der Festung Graudenz.**
gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

**Der Gouverneur der Festung Thorn.**
gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.

**Der Kommandant der Festung Danzig.**
gez. v. Pfuel, Generalmajor.

**Der Kommandant der Festung Kulm.**
gez. v. Bünau, Generalmajor.

**Der Kommandant der Festung Marienburg.**
gez. Freiherr v. Rechenberg.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 11. Sonnabend, den 29. Januar 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Januar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


Inhalt: Frühjahrsbedarf an Benzol für landwirtschaftliche Zwecke S. 54, Kleingeldnot S. 54, Meldung der wehrpflichtigen Personen beim Bezirkskommando Schlawe, die sich als Dolmetscher eignen S. 55, Anordnung der Landeszentralbehörden über den Handel mit Vieh S. 55 und 56, Haferaussaat im Jahre 1916 S. 56, Hauskollekte S. 56.


Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A I e 14090.

Berlin W. 9, den 11. Januar 1916.
Leipziger Platz 10.

P. P.

Im übrigen empfehle ich den Landwirten unter Hinweis auf meinen Erlaß vom 16. v. Mts. I A I e 13624 nunmehr dringend, ihren Frühjahrsbedarf an Benzol unverzüglich zu decken, da z. Zt. der Absatz aus den gefüllten Tanks der Benzolgewinnungsanstalten infolge Minderung des Heeresverbrauchs stockt, während im Frühjahr wieder mit einer beträchtlichen Steigerung der militärischen Bedürfnisse gerechnet werden muß. Nötigenfalls werden sich die Beteiligten nicht ausschließlich an ihre bisherigen Bezugsquellen zu halten haben, sondern auch um neue bemühen müssen.

Motorenöl kann von der Kriegsschmieröl-Gesellschaft, Berlin W. 8, Mauerstraße 25, bezogen werden. Anstatt Benzin muß Benzol verwendet werden. Wo ersteres etwa durchaus nicht entbehrt werden kann (zum Anlassen der Motoren), müßte es im freien Handel beschafft werden. Geringe Mengen wird die deutsche Petroleum-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Mauerstraße 35, oder die deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft, Berlin W. 35, Kürfürstenstraße 137, abgeben können.

An den Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover in Hannover.
gez. v. Schorlemer.

Veröffentlicht.
Bütow, den 22. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß vielfach größere Mengen von Kleingeld in den Heim- und Schulsparbüchsen vorhanden sind, die meistens nur selten geleert zu werden pflegen.

Mit Rücksicht auf die herrschende Kleingeldnot ersuche ich die Ortsbehörden darauf hinzuwirken, daß diese Sparbüchsen regelmäßig geleert und die Geldstücke unverzüglich wieder in den Verkehr gebracht werden.

Bütow, den 24. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

# Bekanntmachung.

Sämtliche im Landwehrbezirk Schlawe wohnhaften wehrpflichtigen Personen, die sich zur Verwendung als Dolmetscher eignen, haben sich umgehend beim Bezirkskommando Schlawe unter Vorlegung der Militärpapiere und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs zu melden.

Ferner sind beglaubigte Beweise über die Befähigung zum Dolmetscher beizufügen.

Schlawe, den 21. Januar 1916.

Königliches Bezirkskommando.

---

# Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

§ 1.

Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh wird für jede Provinz, für die Provinz Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk ein rechtsfähiger Verband gebildet.

Der Oberpräsident in Potsdam ist befugt, die Provinz Brandenburg oder Teile von ihr mit der Stadt Berlin für die Durchführung dieser Anordnung zu einem besonderen Verbande zusammenzuschließen.

§ 2.

Dem Verbande gehören an:

1. alle Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben. Falls sie binnen einer in der Satzung zu bestimmenden Frist dem Verbandsvorstande gegenüber die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;
2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

3. Fleischer, die im Verbandsbezirk vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen;
4. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.

§ 3.

Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in den Verbandsbezirken außer dem Verbande selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet.

§ 4.

Rinder, Schafe und Schweine werden auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen zur Beförderung nur angenommen, wenn der Versender

entweder sich als Mitglied des für die Versandstelle gebildeten Verbandes ausweist,

oder eine Bescheinigung dieses Verbandes vorlegt, das der Versand für dessen Rechnung erfolgt,

oder eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Verbandsortes vorlegt, daß der Versand gestattet ist.

Die Ortspolizeibehörde darf diese Bescheinigung nur ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die Regierungspräsidenten sind befugt, auch in anderen Fällen aus wichtigen Gründen die Versendungserlaubnis zu erteilen.

§ 5.

Als Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten Rinder, Schafe und Schweine. Durch die Satzung kann der Handel mit Kälbern im Gewicht unter 150 Kilogramm und mit Ferkeln und Läuferschweinen im Gewicht unter 50 Kilogramm für das Stück von dieser Anordnung ausgeschlossen werden.

§ 6.

Die Satzung des Verbandes wird von dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten erlassen.

§ 7.

Wer entgegen der Vorschrift des § 3 dieser Anordnung unbefugt in einem Verbandsbezirk Vieh kauft oder kommissionsweise Handel mit Vieh treibt, desgleichen

wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechtigte Person Vieh verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, sowie

wer den sonstigen Vorschriften dieser Anordnung oder der nach § 6 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, wird nach § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8.

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Breitenbach.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

---

Die Ortsbehörden haben die vorstehende Anordnung der Landeszentralbehörden sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 28. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die mit ihren Anzeigen über **Haferaussaat im Jahre 1916**, Kreisblatt Nr. 7. S. 34, rückständigen Gemeinde- und Gutsvorsteher wollen ihre Anzeigen nunmehr **bestimmt bis zum 1. Februar einsenden. In den Anzeigen ist stets anzugeben, wieviel Morgen mit Drillsaat bestellt werden sollen.**

Bütow, den 28. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Herr Oberpräsident hat der Stettiner Stadtmission eine Hauskollekte für 1916 genehmigt.

Bütow, den 25. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Extrablatt

des

# Bütower Kreisblatts.





Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 12.** **Montag, den 31. Januar** **1916.**


## Betrifft Saatgut an Hafer.

Trotz der Aufforderung Bedarf an Saatgut von Hafer anzumelden, sind nur sehr wenige Bestellungen erfolgt.

**Die Landwirte werden wiederholt darauf hingewiesen, daß mit 1915 geernteten Hafer vorgenommene Untersuchungen häufig nur eine ganz geringe Keimfähigkeit, stellenweise nur zu 40 vom Hundert ergeben haben, sodaß eine Aussaat solchen Hafers eine sichere Mißernte zeitigen müßte. Es liegt daher im dringenden Interesse jeden Landwirts, sich sofort davon zu überzeugen, ob sein Hafer genügend keimkräftig ist und deshalb von ihm ausgesät werden kann.**

Der Kreis Bütow ist bereit, den hiesigen Landwirten genügend keimkräftigen und gereinigten Saathafer zu 21 Mark den Zentner ohne Sack bei Landwirten des Kreises zu vermitteln. **Dies kann aber nur geschehen, wenn feste Bestellungen darauf bis zum 15. Februar beim Kreisausschuß eingehen** und für den Zentner Hafer ein Angeld von 3 Mark bei der Kreissparkasse für den Kreis einpezahlt ist. Die Abnahme des Hafers erfolgt erst später nach Zuweisung durch den Kreisausschuß gegen Bezahlung des Restkaufgeldes von 18 Mark an die den Hafer liefernden Landwirte. Bestellungen nehmen auch die Gemeindebehörden entgegen.

Zu denselben Bedingungen soll auf Wunsch auch Saatgut von **kleiner Gerste** möglichst vermittelt werden.

Die **Gemeindebehörden** wollen unverzüglich obiges ortsüblich bekannt machen und die Landwirte dabei noch ausdrücklich darauf hinweisen, **daß weder spätere Bestellungen berücksichtigt werden können, noch Aussicht besteht, anderweitig später Saathafer zu erhalten, da aller nicht bestellter Hafer dann an die Heeresverwaltung verfrachtet werden muß.**

Ich ersuche die **Gemeindebehörden** schriftliche feste **Bestellungen** auf Saathafer in der Gemeinde zu sammeln und mir die Liste **pünktlich** zum 15. Februar einzusenden, auch die entsprechende Anzahlung der Kreissparkasse zu übermitteln.

**Bütow, den 29. Januar 1916.**

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.**


**Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.**

**Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.**

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von A. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 13.** **Mittwoch, den 2. Februar** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Februar müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.**


**Inhalt:** Kriegs-Ersatzgeschäft, S. 58—59. Saathafer und Saatgerste S. 59—60. Saatroggen und Saatweizen S. 60. Bekantmachung, betr. Verkauf von Siegel oder Stempel usw. mit auf Militärbehörden bezüglichen Inschriften ohne vorschriftsmäßigen Auftrag einer Militärbehörde, S. 60. Verfügung, betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost S. 60. Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz usw. S. 61. Bekanntmachung, betr. Preisbeschr. im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren S. 61. Nachtrag zu der Bekanntmachung betr. Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. S. 61—63. Schöffenwahl in Gr. Gustkow S. 63. Kollekte S. 63. Provinzial-Hebammen Lehranstalt und Frauenklinik in Stettin S. 63. Schrift des Kgl. Baurats L. Pisch in Wolmirstedt „Die Verschwendung an Brennmaterial bei unsern Haushaltungen mit Ofenfeuerung infolge falscher Behandlung der Oefen usw." S. 63. Schutzimpfung S. 63—64. Prämiierung der Dienststeten S. 64. Klauenseuche S. 64. Stettiner Schlachtviehmarkt S. 64.


## Betrifft Kriegs-Ersatzgeschäft.

An dem voraussichtlich im Februar stattfindenden Kriegs-Ersatzgeschäft haben teilzunehmen:

a) alle als **zeitig** garnison- und arbeitsverwendungsfähig und unfähig oder wegen **bürgerlicher** Verhältnisse zurückgestellten Militärpflichtigen:
   1. des Jahrgangs 1896 und älterer Jahrgänge;
   2. der ehemaligen dienstunbrauchbaren Mannschaften bis zur Jahresklasse 1876;
   3. aller unausgebildeten Landsturmpflichtigen 1. und 2. Aufgebots.

b) Von den Truppen als dienstunbrauchbar entlassenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes einschließlich Ersatzreserve des ausgebildeten und unausgebildeten Landsturms.

c) Alle wehrpflichtigen Personen, deren Jahrgänge bereits gemustert sind, die bei den bisher stattgefundenen Musterungen gefehlt und noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben.

Es haben sich daher **sofort** die zu a 1 bezeichneten Militärpflichtigen, soweit es noch nicht geschehen, zur Rekrutierungsstammrolle, die zu a 2 und 3 und c (einschließlich Jahrgang 1897) genannten Wehrpflichtigen zur Landsturmrolle 1 bezw. 2 unter Vorlegung ihrer Militärpapiere anzumelden.

Die unter b bezeichneten Wehrpflichtigen stehen in Kontrolle der Militärbehörde und werden von dieser beordert werden.

Der Magistrat hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden angewiesen, Vorstehendes **sofort** ortsüblich bekannt zu machen. Die sich nachträglich zur Rekrutierungsstammrolle anmeldenden Militärpflichtigen sind mir spätestens bis zum 8. Februar unter Vorlage der Musterungsausweise anzuzeigen. Bis zum gleichen Tage sind auch die

Landsturmrollen nach Jahrgängen getrennt mit den Militärpapieren der Angemeldeten, oder eine Fehlanzeige bestimmt vorzulegen.

Bütow, den 31. Januar 1916 Der Landrat. v Gerlach.

# Saathafer und Saatgerste.

Die Reichsfuttermittelstelle hat unter dem 18. Januar 1916 folgende Verordnung erlassen:

II.

Der Verkauf von selbstgezogener Saatgerste gemäß § 7 a der Gerstenverordnung und von selbstgezogenem Saathafer gemäß § 6 Abs. 2 c der Haferverordnung von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe an andere Landwirte oder an den Handel darf nur erfolgen;

a) von den sogenannten **anerkannten Saatzuchtwirtschaften**, die in der Sondernummer des Eisenbahnverkehrs-Anzeigers für den Güter- und Tierverkehr vom 8. September 1915 aufgeführt sind;

b) von anderen Saatzuchtwirtschaften nur dann, wenn **der zuständigen amtlichen Landesfuttermittelstelle** oder, wo eine solche nicht besteht, der Reichsfuttermittelstelle der Nachweis erbracht ist, daß sich der Unternehmer in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste bezw. Saathafer befaßt hat. Der Nachweis ist durch **Vermittelung des zuständigen Kommunalverbandes unter Vorlegung von geeignetem Beweismaterial** (Anbauverträge, Saatzuchtbücher, Rechnungen) zu führen.

III.

Ist selbstgezogene Saatgerste und selbstgezogener Saathafer **nach außerhalb des Kommunalverbandes** verkauft worden, so darf die Ausfuhr aus dem Kommunalverband nur **mit dessen Genehmigung** erfolgen. **Vor der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung** hat der Kommunalverband in jedem Falle erst **die Zustimmung der Landesfuttermittelstelle** und, wo eine solche nicht besteht, **unsere Zustimmung einzuholen.**

Dem Kommunalverband soll die Zustimmung nur in folgenden Fällen erteilt werden:

1. wenn als Käufer ein **Landwirt** nachgewiesen und eine Bescheinigung des für den Wohnort des Käufers zuständigen Kommunalverbands vorgelegt wird (Muster A), daß er bereit ist, die Verwendung zur Saat beim Empfänger zu überwachen. Bei Saathafer muß auch der Anrechnung auf den Saatbedarf des Kommunalverbandes des Empfangsortes zugestimmt sein;
2. wenn als Käufer ein **Saatguthändler** nachgewiesen wird, der
   a) entweder von uns die Erlaubnis zum Handel mit Saatgerste und Saathafer erhalten hat. Ein Verzeichnis dieser Händler werden wir den Landesfuttermittelstellen auf Wunsch noch mitteilen. Diese Händler sind verpflichtet, uns monatliche Nachweisungen über den Zu- und Abgang an Saatgetreide einzureichen und dürfen ihrerseits nur unmittelbar an Landwirte gegen Beibringung der Bescheinigung des Kommunalverbandes des Käufers (Muster A) Saatgetreide verkaufen,
   b) oder eine Bescheinigung der für seinen Wohnsitz zuständigen landwirtschaftlichen Vertretung (Landwirtschaftskammer usw.) beibringt, daß diese die gleiche Ueberwachung seines Geschäftsbetriebes zu übernehmen bereit ist. Die Erklärung der Landwirtschaftskammer ist bei Stellung des Antrages auf Genehmigung der Ausfuhr mit einzureichen. Die Händler sind zu verpflichten, der betr. Landwirtschaftskammer die gleichen monatlichen Nachweise einzureichen und sich für ihre Weiterverkäufe die gleichen Bescheinigungen (Muster A) zu beschaffen;
3. wenn der Käufer eine **Landwirtschaftskammer** oder eine ihr gleichstehende landwirtschaftliche Körperschaft oder eine in ihrem Auftrage handelnde Organisation ist. Diese Käufer haben die gleichen monatlichen Nachweise wie die Saatguthändler uns einzureichen und dürfen ebenfalls nur an solche Landwirte verkaufen, die eine Bescheinigung nach Muster A ihnen vorlegen.

   Die **landwirtschaftlichen Körperschaften** (Landwirtschaftskammmern usw.) **haben es vielfach bereits übernommen, für eine Deckung des Bedarfs an Saatgut zu sorgen. Es empfiehlt sich daher, daß die Kommunalverbände ihre Maßnahmen nur nach Verständigung mit ihrer Landwirtschaftskammer usw. treffen.** Die Landwirtschaftskammern usw. sind allerdings ausschließlich auf den **freihändigen** Ankauf von Saatgetreide angewiesen. Eine Zuweisung, wie sie an die Kommunalverbände möglich und vorgesehen (I) ist, kann an sie nicht erfolgen.
4. wenn als Käufer ein **Kommunalverband** auftritt. Für den Weiterverkauf durch den Kommunalverband, der nur innerhalb seines Bezirkes stattfinden darf, gelten die Bestimmungen unter I letzter Absatz.

**Die Landesfuttermittelstellen** werden jedoch ermächtigt, den Kommunalverbänden für die in ihrem Bezirk gelegenen sogenannten **anerkannten** Saatzuchtwirtschaften (II a) und die nach Ziffer 2 a und b anerkannten **Saatguthändler die Ausfuhrgenehmigung ein für allemal zu erteilen,** wenn diese Saatzuchtwirtschaften und Saatguthändler dem Kommunalverband gegenüber sich schriftlich verpflichten, Verkäufe von Saatgerste und Saathafer nur unter Einhaltung der vorstehend unter Ziffer 1—4 aufgeführten Grundsätze und Bedingungen vorzunehmen und dem Kommunalverband jederzeit Einsicht in die Liste ihrer Verkäufe zu gewähren.

IV.

Die Eisenbahnverwaltungen dürfen Gerste und Hafer nur dann zur Beförderung annehmen, wenn diese entweder auf einen Militärfrachtbrief erfolgt oder eine Bescheinigung des Kommunalverbandes vorgelegt wird, daß er mit der Ausfuhr aus dem Kommunalverband einverstanden ist (vgl. Rundschreiben R III 1320 vom 31. August 1915 3. Absatz). Abschrift dieser Bescheinigung ist dem Kommunalverband des Empfangsortes zuzusenden.

Bütow, den 29. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Es wird wiederholt daran erinnert, daß alles im Kreise befindliche **Saatgetreide an Roggen und Weizen**, das nach den früheren Bestimmungen als solches durch Verkauf, Enteignung, Aussonderung oder sonstwie **beschlagnahmefrei** geworden war, **erneut** durch die Verordnung vom 13. Januar 1916 für den Kreis, in dessen Bezirk es sich befindet, **beschlagnahmt** ist und bis zum 20. Januar beim Kreisausschuß anzumelden war. **Versehentlich versäumte Anzeigen sind nachzuholen.**

Wintersaatgutgetreide unterliegt seit dem 18 Januar 1916 voll den Höchstpreisbestimmungen. **Sommersaatgetreide ist nur noch bis zum 15. Mai 1916 von den Höchstpreisbestimmungen ausgenommen.**

Die **Gemeindebehörden** wollen Interessenten tunlichst auf obiges aufmerksam machen.

Bütow, den 26 Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellv. XVII. Armeekorps verordnet:

Wer es unternimmt, ohne schriftlichen, mit Siegel- oder Stempelabdruck versehenen und ordnungsmäßig unterschriebenen Auftrag einer Militärbehörde

1) Siegel- oder Stempel mit auf Militärbehörden bezüglichen Inschriften,
2) Vordrucke zu Militärurlaubsscheinen,
3) Vordrucke zu Militärfahrscheinen.

anzufertigen oder bereits angefertigte Gegenstände dieser Art oder Abdrucke der zu 1 genannten Siegel oder Stempel außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit an einen Anderen als die Behörde entgeltlich oder unentgeltlich zu verabfolgen, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Danzig, Thorn, Graudenz, Kulm, Marienburg, den 19 Januar 1916.

**Der kommandierende General stellv. XVII. Armeekorps.**
gez. v. Schack, General der Infanterie.

**Die Gouverneure der Festungen Thorn und Graudenz**
gez. v. Dickhut-Harrach, Generalleutnant. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.**
gez. v. Pfuel, Generalmajor. gez. v. Bünau, Generalmajor. gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

---

## Bekanntmachung.

Am 2. Februar 1916 tritt eine Verfügung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost in Kraft. Es werden dadurch **fertige** Gegenstände, die zur Bekleidung bezw. Ausrüstung von Heer, Marine und Feldpost dienen, beschlagnahmt, gleichviel aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webwaren hergestellt sind. Die einzelnen Gegenstände sind in der Verfügung selbst aufgezählt, die in den öffentlichen Anschlägen, Regierungsamts- und Kreisblättern in vollem Wortlaut bekannt gegeben ist. Ebenso gehen daraus die Ausnahmen hervor. Gleichzeitig ist eine monatliche Meldepflicht angeordnet, die erste Meldung hat am 15. Februar 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu geschehen. Die Art der Meldung ergibt sich aus der Verfügung. Es ist auch ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist.

Verstöße sind unter Strafe gestellt.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 2 Februar 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**

**Der kommandierende General.** gez. v. Schack, General der Infanterie.
**Der Gouverneur der Festung Graudenz.** J. V. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.
**Der Gouverneur der Festung Thorn.** gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.
**Der Kommandant der Festung Danzig.** gez. v. Pfuel, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Kulm.** gez. v. Bünau, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Marienburg.** gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

# Bekanntmachung.

Der § 5 letzter Absatz der Bekanntmachung V. II. 206/11. 15 K. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen wird dahin geändert:

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 15. Februar 1916 unter Benutzung der vorschriftsgemäß auszufüllenden amtlichen „Meldescheine für Nußbaumholz" (§ 6) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erstatten.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 29. Januar 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General**
gez. v. Schack, General der Infanterie.
**Der Gouverneur der Festung Graudenz.**
gez. v. Hennigs, Generalleutnant.
**Der Gouverneur der Festung Thorn.**
gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.
**Der Kommandant der Festung Danzig.**
gez. v. Pfuel, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Kulm.**
gez. v. Bünau, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Marienburg.**
gez. Freiherr v. Rechenberg, Generalmajor.

---

# Bekanntmachung,

Nr. W. M. 562/1. 16. K. R. A.

**betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 1. Februar 1916.**

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armeekorps und die Festungen.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, im Januar 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
gez. v. Schack, General der Infanterie.
**Der Gouverneur der Festung Graudenz.**
I. V. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.
**Der Gouverneur der Festung Thorn.**
gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.
**Der Kommandant der Festung Danzig.**
gez. v. Pfuel, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Kulm.**
gez. v. Bünau, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Marienburg.**
gez. Freiherr v. Rechenberg, Generalmajor.

---

# Nachtrag

Nr. W. M. 600/1. 16. K. R. A.

**zu der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web, Wirk- und Strickgarnen (Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.) Vom 1. Februar 1916.**

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung

über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 8. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft werden.

**Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.**

§ 8 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 28. September 1915 erhält folgende Fassung:

§ 8.

**Meldepflichtige Gegenstände.**

Meldepflichtig sind:

a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,

b) alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

**Gruppe 1.**

Meldeschein 1

A) 1. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,

2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,

3. Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

B) Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,

3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

C) Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

**Gruppe 2.**

Meldeschein 2

A) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle einschließlich Linters (Kunstbaumwolle ausgeschlossen). Die besondere Anordnung betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Mauerstraße 63, bleibt bestehen.

Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. K. R. A., und die zu dieser Bekanntmachung erlassene Nachtragsverordnung Nr. W. II. 4379/8. 15. K. R. A. verwiesen.

B) Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt.

**Gruppe 3.**

Meldeschein 3

A. Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet) geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder spinnfähiger Abfall.

B. Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

**Gruppe 4.**

Meldeschein 4

A. Rohe und unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).

B. Rohe Bourette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn- oder Zwirnprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig. Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Garne, die nach vollendetem Spinn- und Zwirnprozeß im Vorbereitungsverfahren auf Scher- oder Zettelmaschinen gelangt sind,
2. der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette,
3. Garne, die ausschließlich als Nähgarne, Nähzwirne und Maschinenzwirne zu verwenden sind, sowie Strickgarne in handelsfertiger Aufmachung,
4. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

**Art. II. Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird der Nachtrag zu der Bekanntmachung W. M. 58/5. 15. K. R. A. vom 31. Dezember (W. M. 428/12. 15. K. R. A.) aufgehoben.

Die Meldung nach der neuen Fassung des § 3 ist erstmalig für den Bestand vom 1. Februar 1916 zu erstatten.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armeekorps und die Festungen.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, im Februar 1916.

**Stellvertr. Generalkommando 17. Armeekorps.**

**Der Kommandierende General.** gez. v. Schack, General der Infanterie.
**Der Gouverneur der Festung Graudenz** gez. J. V. v. Hennigs, Generalleutnant.
**Der Gouverneur der Festung Thorn.** gez. v. Dickuth-Harrach, Generalleutnannt.
**Der Kommandant der Festung Danzig.** gez. v. Pfuel, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Kulm.** gez. v. Bünau, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Marienburg.** gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

---

Der Schmiedemeister Paul Mayhack in Großgustkow ist zum Schöffen für Großgustkow gewählt und von mir bestätigt und vereidigt worden.

Bütow, den 24 Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachungen vom 2. Dezember v. Js., Kreisblatt Nr. 115, und 29. Dezember 1915, Kreisblatt Nr. 2.

---

Anstelle des Sammlers Adolf Schröder ist der Sammler Eduard Jeromie aus Danzig, Brotbänkengasse 36 III, mit der Kollekte des westpreußischen Diakonissen-Mutter- und Krankenhauses in Danzig beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 27. Januar 1916. Der Landrat. v Gerlach.

---

Der Herr Oberpräsident hat dem Diakonissen- und Krankenhause Bethanien in Stettin für 1916, 1917 und 1918 eine Hauskollekte genehmigt.

Der Sammler Wilhelm Mau aus Stargard i. Pom. ist für 1916 mit der Kollekte beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 25. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

In der Zeit bis Ende Juli 1916 wird die **Provinzial-Hebammen-Lehranstalt und Frauenklinik** in Stettin zur **kostenfreien Abwartung der Niederkunft** offen gehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft erfolgen. Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

---

Ich mache auf die bei E. Baensch jun. in Magdeburg erschienene Schrift des Königlichen Baurats L. Pitsch in Wolmirstedt:

„Die Verschwendung an Brennmaterial bei unseren Haushaltungen mit Ofenfeuerung in Folge falscher Behandlung der Oefen pp."

empfehlend aufmerksam.

Bütow, den 26. Januar 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Schutzimpfung

**gegen die Hämoglobinurie (Rotnetzen, Rotwasser, Weiderot, Blutharnen) der Rinder.**

Im Auftrage des Preußischen Landwirtschaftsministeriums wird der Impfstoff gegen die Hämoglobinurie der Rinder in diesem Jahre durch das Gesundheitsamt der Landwirtschaftskammer zu Züllchow bei Stettin wieder hergestellt und abgegeben.

Die Schutzimpfung wird nach den Ergebnissen der Jahre 1907—1914 empfohlen für die Rinderbestände, in denen die Seuche alljährlich auftritt und in denen im Durchschnitt der Jahre 1 % der Rinder oder mehr an der Seuche stirbt oder schwerer Erkrankung wegen geschlachtet wird. Die gefährdeten Bestände sollen durch planmäßige, während dreier aufeinanderfolgender Jahre wiederholte Impfung der Kälber und jungen Rinder giftfest gemacht werden, sodaß jährliche Erkrankungen in ihnen zur Seltenheit werden.

Die Schutzimpfung ist ungefährlich für die gesunden Kälber und jungen Rinder sowie für solche gesunden älteren Rinder, die wiederholt vorgeimpft sind.

Die rechtzeitig im Frühjahr, vor Beginn des Weidegangs vorgenommene Schutzimpfung vermindert in hohem Maße die Zahl der Todesfälle und der schweren Erkrankung.

Der Impfstoff wird erstmals am 18. Februar und von da ab bis Anfang April jeden Freitag an die Impftierärzte abgegeben.

Die Gebrauchsanweisung, die auch die Bezugsbedingungen enthält, wird von der genannten Stelle auf Wunsch zugeschickt.

## Prämierung der Dienstboten.

Es ist eine Prämie von 10 Mark bewilligt worden:

1. Marie Winskowski in Bütow, 2. Minna Schmalz in Adl. Großtuchen.

Bütow, den 29. Januar 1916. Der Kreisausschuß.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Gastwirts Gustav Herzog in Garzigar, Kreis Lauenburg, ist erloschen.

Bütow, den 24. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 28. Januar 1916.

Auftrieb: Wochenbericht bis Mittwoch abend:
400 Rinder, 251 Kälber, 52 Schafe, 771 Schweine, 1 Ziege.
Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):
296 Rinder, 219 Kälber, 147 Schafe, 406 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht (Schlachtgewicht):

| | | ℳ |
|---|---|---|
| **Rinder:** | | |
| Ochsen: | a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | — |
| | b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete | 138—144 |
| | c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere | 120—130 |
| | d) gering genährte jeden Alters | — |
| Bullen: | a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts | 135—145 |
| | b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere | 130—135 |
| | c) gering genährte | 90—125 |
| Färsen und Kühe: | a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts | 140—145 |
| | b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | 130—140 |
| | c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färsen und Kühe | 100—125 |
| | d) mäßig genährte Färsen und Kühe | 90—99 |
| | e) gering genährte Färsen und Kühe | 75—89 |
| Kälber: | a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber) | 160—165 |
| | b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber | —155— |
| | c) geringere Saugkälber | 115—125 |
| | d) ältere gering genährte Kälber (Fresser) | 110—120 |
| Schafe: | a) Mastlämmer und jüngere Masthammel | 155—165 |
| | b) ältere Masthammel | 145—150 |
| | c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe) | 120—130 |

Bezahlt wurden für Schweine im Lebendgewicht

| | |
|---|---|
| unter 60 kg | — |
| Schweine von 60—80 kg | 88,— |
| Schweine von 80—100 kg | 95,— |
| Schweine von 100—120 kg | 104,50 |
| Schweine über 120 kg | 114,— |
| Sauen | 90,— |

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die 5mal gehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postaufschlaggeld 6 Pfennig.

Nr. 14. Sonnabend, den 5. Februar 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Februar müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.**


Inhalt: Erhebung der Vorräte an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation S. 65 u. 66. Fahrpreisermäßigung für Angehörige kranker, verwundeter oder verstorbener Kriegsteilnehmer S. 66 bis 68. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost S. 68 bis 71, Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren S. 72. Bekanntmachung betr. Nachfrage nach Arbeitskräften in Landwirtschaft und Gewerbe S. 72. Einreichung von Viehversicherungsbeiträgen S. 72. Bekanntmachung betr. Verwendung von Benzol und Solventnaphtha S. 73. Getreidepreiserhöhung bei schneller Ablieferung S. 73. Mitgliederversammlung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Stübnitz S. 73 bis 74. Bewerbungen um Freistellen zur Aufnahme im Christlichen Kurhospital Siloah (b. Kolberg) S. 74. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk-, und Strickgarnen S. 74. Kgl. Beschälstation Labes S. 74. Kalenderverteilung S. 74.


### Ausführungsanweisung
### für die Erhebung der Vorräte an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation am 15. Februar 1916.

Auf Anordnung des Reichskanzlers findet am 15. Februar 1916 im Deutschen Reiche auf Grund der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (R.G.Bl. S. 54) eine Aufnahme von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation statt, für deren Ausführung im Gebiete des Königreichs Preußen folgende Bestimmungen gelten:

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf
   a) Kartoffelschnitzel,
   b) Kartoffelflocken, Kartoffelgrießflocken,
   c) Kartoffelwalzmehl,
   d) Kartoffelstärkemehl,
   e) trockene Kartoffelstärke,
   f) feuchte Kartoffelstärke,
   g) Stärkesirup, Bier-, Essig- und Rumcouleur,
   h) Stärkezucker (Traubenzucker),
   i) Dextrin,
   k) sonstige Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation.

   Ausländische Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation jeder Art sind ebenfalls anzuzeigen.

2. Wer Vorräte der vorbezeichneten Waren am 15. Februar 1916 im Gewahrsam hat ist verpflichtet, diese Vorräte und ihre Eigentümer anzuzeigen.

   Vorräte, die sich am 15. Februar 1916 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

Von der Anzeigepflicht sind diejenigen befreit, deren Vorräte an den vorbezeichneten Waren insgesamt (d. h. alle Waren zusammengenommen) 25 Doppelzentner nicht übersteigen.

3. Wer der ihm hiernach obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, verfällt den Strafbestimmungen des § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, der lautet:

> Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.
>
> Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

4. Die Anzeige erfolgt nach einem Vordruck, der, soweit er den Beteiligten nicht bereits von der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H. durch Vermittlung gewerblicher Berufsvereinigungen zugegangen ist, in Stadtkreisen bei dem Magistrat oder der von ihm bestimmten Stelle, in Landkreisen bei dem Landrate (Oberamtmann) erhältlich ist.

Bis zum 18. Februar 1916 sind die ausgefüllten Vordrucke von den Anzeigepflichtigen, auch von denen, die den Vordruck durch die gewerblichen Berufsvereinigungen erhalten haben, in Stadtkreisen dem Magistrate, in Landkreisen dem Landrate (Oberamtmann) zu übermitteln.

5. Die Landräte (Oberamtmänner) und die Magistrate der Stadtkreise sorgen für öffentliche Bekanntmachung der Erhebung und geben die bei ihnen angeforderten Vordrucke an die Anzeigepflichtigen ab. Die Landräte (Oberamtmänner) versenden außerdem je ein Stück dieser Anweisung an jeden Gemeinde- und Gutsvorsteher ihres Kreises mit der Weisung, in geeigneter Weise für öffentliche Bekanntmachung der Erhebung Sorge zu tragen.

Die eingehenden Vordrucke prüfen die Magistrate der Stadtkreise und die Landräte (Oberamtmänner) darauf, daß kein anzeigepflichtiger Betrieb fehlt, und senden sie darnach unverzüglich unbearbeitet an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin W. 10, Lützowufer 6/8. Besteht die Vermutung, daß ein anzeigepflichtiger Betrieb keine Anzeige erstattet hat, so ist er unverzüglich zur Aeußerung aufzufordern.

6. Werden bei den zu 4. genannten Behörden mehr Vordrucke als übersandt gebraucht, so ist die benötigte Zahl unmittelbar von der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin W. 9, Köthener Straße 37, nachzufordern.

Berlin, am 19. Januar 1916.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Dr. Freund.

---

Die **Ortsbehörden** werden ersucht, die obige Ausführungsanweisung **sofort** ortsüblich bekannt zu geben.

Bütow, den 31. Januar 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Betrifft Fahrpreisermäßigung für Angehörige kranker, verwundeter oder verstorbener Kriegsteilnehmer.

Mit Gültigkeit vom 15. d. Mts. ab wird die auf den deutschen Staats- und Privatbahnen vorgesehene Fahrpreisermäßigung für Angehörige kranker, verwundeter oder verstorbene deutscher Kriegsteilnehmer unter den gleichen Voraussetzungen auch den Angehörigen kranker, verwundeter oder verstorbener österreichisch-ungarischer Kriegsteilnehmer gewährt, wie wir der Anordnung auf Seite 235/6 des Tarif- und Verkehrs-Anzeigers Nr. 43 der preußisch-hessischen Staatseisenbahnverwaltung zu entnehmen bitten. Ebenso gewähren die österreichischen und ungarischen Bahnen auf ihren Strecken die für Angehörige österreichisch-ungarischer Kriegsteilnehmer vorgesehene Fahrpreisermäßigung unter den gleichen Bedingungen auch den Angehörigen kranker, verwundeter oder verstorbener **deutscher** Kriegsteilnehmer.

Für die Ausstellung der Ausweise zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung gelten in diesen Fällen folgende Vorschriften:

1. Die in Deutschland wohnenden Angehörigen österreichisch-ungarischer Kriegsteilnehmer, deren Reisen sich lediglich auf den Linien **deutscher Bahnen** bewegen, erhalten Ausweise nach dem Vordruck für deutsche Kriegsteilnehmer, unter handschriftlicher Abänderung der Worte: „deutscher" oder „deutschen" Kriegsteilnehmer in „österreichisch-ungarischer" Kriegsteilnehmer.

2. Daneben müssen die zu 1 genannten Angehörigen der österreichisch-ungarischen Kriegsteilnehmer und ferner auch die Angehörigen der deutschen Kriegsteilnehmer, die ihre Reise auch über **österreichische und ungarische Linien** führt (z. B. Stettin—Wien), gemäß der einheitlichen Bestimmung 8 für 3 auf Seite 235 des Tarif- und Verkehrs-Anzeigers Nr. 48/15 noch die in dieser 8 für b bezeichnete Bestätigung des österreichisch-ungarischen Lazaretts beibringen, die gleichzeitig die erforderliche Bescheinigung der zuständigen österreichisch-ungarischen Landes- oder Ortspolizeibehörden zu enthalten hat. Letztere Bescheinigung kann übrigens für die Reise innerhalb Deutschlands den hier vorgeschriebenen Ausweis nach Vordruck ersetzen.

Wir ersuchen ergebenst, die mit der Abgabe der Bescheinigungen betrauten Stellen entsprechend zu verständigen.

Stettin, den 18. Dezember 1915. Königliche Eisenbahndirektion. gez. Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin.

## Einheitliche Bestimmungen über Fahrpreisermäßigung für Angehörige deutscher, österreicher und ungarischer Kriegsteilnehmer.

1. Mit Gültigkeit vom 15. Dezember 1915 ab wird von den deutschen, österreichischen und ungarischen Staats- und Privatbahnen bis auf Widerruf die für Angehörige von Kriegsteilnehmern in den Binnenverkehren der einzelnen Bahnen z. Zt. vorgesehene Fahrpreisermäßigung unter den gleichen Voraussetzungen auch den Angehörigen der Kriegsteilnehmer der übrigen obengenannten Länder gewährt.

2. Demgemäß erhalten auf den deutschen Bahnen vom oben genannten Tage ab auch die Angehörigen österreichischer und ungarischer Kriegsteilnehmer die in der Sondernummer des Tarif- und Verkehrs-Anzeigers vom 5. Oktober v. Js. vorgesehene Fahrpreisermäßigung.

3. In Österreich und Ungarn ist die Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung abhängig von der Beibringung einer Bestätigung des Lazaretts über die Erkrankung, Verwundung oder das Ableben des Kriegsteilnehmers, sowie darüber, daß dem Besuch nichts entgegensteht. Auf dieser Bestätigung muß von der Polizeibehörde (in Österreich: politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde, in Ungarn: Oberstuhlrichteramt, Polizei- oder politische Kreisbehörde) des Wohnortes des Angehörigen eine Bescheinigung über folgende Angaben erhalten sein: Name des Reisenden und verwandtschaftliches Verhältnis zum Kriegsteilnehmer, Reisezweck, Anfangs- und Endstation der Reise und Reiseweg. Soweit solche Ausweise (Bestätigungen) von Angehörigen deutscher, österreichischer und ungarischer Kriegsteilnehmer in Deutschland vorgezeigt werden, sind sie an Stelle der sonst für die deutschen Bahnen vorgeschriebenen Ausweise anzuerkennen.

4. Eine durchgehende Abfertigung nach österreichischen und ungarischen Stationen ist nicht zulässig.

5. Zu Auskunftszwecken wird nachstehend eine Uebersicht über die in den beteiligten Ländern zurzeit bestehenden Fahrpreisermäßigungen gegeben:

**Die Fahrpreisermäßigung (halber Fahrpreis) wird gewährt**

| auf | für | in | auf eine Entfernung von | für Reisen | gegen Vorlegung | auf Fahrkarten |
|---|---|---|---|---|---|---|
| deutschen Bahnen | a) Eltern (auch Adoptiveltern), Kinder (auch Adoptivkinder), Verlobte, in unbeschränktem Umfange,<br>b) Großeltern, Enkelkinder, Schwieger- und Pflegeeltern (auch Stiefeltern) sowie Geschwister der Ehefrau des Kriegsteilnehmers in beschränktem Umfange, und zwar nur dann, wenn sie die unter a benannten nächsten Angehörigen vertreten, weil diese, was polizeilich festzustellen und zu bescheinigen ist, nicht mehr leben oder aus Alters oder Gesundheits- oder ähnlichen Rücksichten nicht reisefähig sind. | II., III. und IV. Wagenklasse | mindestens 50 km | zum Besuch und zur Teilnahme an der Beerdigung. | einer ortspolizeilichen Bescheinigung. | für Eil- oder Personenzüge (bei Schnellzugbenutzung voller Schnellzugzuschlag. |
| österreichischen Bahnen | Eltern, Kinder, Geschwister, Ehefrau und Verlobte. | II. und III. Wagenklasse | mehr als 50 km | dgl. | Bestätigung des Lazaretts mit polizeilicher usw. Bescheinigung. | für Personen- oder Schnellzüge |
| ungarischen Bahnen | Eltern, Kinder, Geschwister und Ehefrau. | III. Wagenklasse | dgl. | nur zum Besuch | dgl. | dgl. |

Abdruck zur Beachtung der Amtsvorsteher.
Bütow, den 29. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

# Bekanntmachung.

Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A.
betreffend
**Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.**
Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1914 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778)*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684)**), bestraft werden.

§ 1.
**Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

§ 2.
**Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webwaren hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart

1. Uniformröcke (Waffenröcke, Attilas, Ulankas, Koller usw.) Litewken Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmützen (keine Extramützen), Halsbinden (mit Ausnahme von reinseidenen), Stoff-Faufthandschuhe, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können,
2. Kriegsgefangenen-Anzüge, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepaspelt,
3. Drillichjacken, Drillichröcke, Drillichhosen,
4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Leinen- und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen.
   Männerhemden und Unterhosen aus Wirk- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. KRA. beschlagnahmt.
5. Helmbezüge (auch für Tschakos, Pelzmützen Tschapkas usw.) Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zeltzubehörbeutel,
   Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtscheren-Futterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt,
   Feldflaschenüberzüge aller Art,
6. Munitions- und Wassertragesäcke, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Protzschutzsäcke, Zeltsäcke,
7. Zeltbahnen, Zelte aller Art, sowie sie für militärische Zwecke geeignet sind,
   Fuhrparkpläne aus Segeltuch (Hanf oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen:
   211 : 226, 224 : 231, 231 : 284, 240 : 400, 248 : 282, 270 : 360, 300 : 500, 310 : 311, 400 : 500 cm,
8. Sandsäcke.

§ 3.
**Beschlagnahme.**

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden, ohne Rücksicht auf Qualität, beschlagnahmt.

---

*) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.
Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

§ 4

**Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5.

**Ausnahmen von der Beschlagnahme.**

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

   Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.
3. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

   Dagegen sollen nicht unter diese Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.
4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.
5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

§ 6.

**Freigabe für den Kleinverkauf.**

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

a) ohne Rücksicht auf die Qualität.

je 50 Waffenröcke, Litewken, Feldblusen, Mäntel,
je 20 Attilas, Ulankas, Koller usw.
20 Reithosen,
100 lange Hosen (einschließlich Stiefelhosen),
je 20 Feldmützen, Drillichjacken, Drillichröcke,
40 Drillichhosen,
50 Halsbinden,
je 10 Tornister, Zeltzubehörbeutel, Munitionstragesäcke, Wassertragesäcke, Schanzzeug- oder Drahtscherenfutterale, Feldflaschenüberzüge,
30 Militärrucksäcke,
je 50 Helmbezüge, Brotbeutel, Zeltbahnen, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Packtaschen,
500 Sandsäcke,

Die Verschiedenheit der Größe und Farbe bleibt außer Betracht.

b) von jeder Qualität

je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.

Die unter a) und b) aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden,
2. der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Ware zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt anzumelden.

§ 7.

**Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.**

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

§ 8.

**Eigentumsübertragung und Uebernahmepreis.**

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen, zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preußischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 9

**Meldepflichtige Gegenstände.**

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind als die im § 6 angegebenen Mindestvorräte.

Werden die Mindestvorräte eines Eigentümers nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldekarten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost bereits früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückerhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind ebenfalls meldepflichtig.

§ 10.

**Meldepflichtige Personen.**

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bzw. für die sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. (Lagerhalter usw.)

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten der Meldekarte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 11.

**Stichtag und Meldefrist.**

Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 1. April 1916) zum Bestand hinzugetretenen Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Zusatzmeldungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums einzusenden.

§ 12.

**Meldekarten.**

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke erstattet werden. Diese Meldekarten sind durch Postkarte beim Webstoffmeldeamt anzufordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldekarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Alle Mängel, die ein Warenposten etwa hat, sind genauestens zu beschreiben. Ungenaue oder unvollständige Angaben, insbesondere über Menge, Größe der Maße, Gewicht usw. würden erhebliche Ver-

gögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile bezw. Strafverfolgung für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldekarte nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldekarten sonstige schriftliche Erklärungen, außer den Aufstellungen über die Meldekarten, nicht beigefügt werden.

Auf einer Meldekarte darf immer nur ein meldepflichtiger Warenposten gemeldet werden.

Die Meldekarten sind fortlaufend nummeriert und ordnungsgemäß frankiert an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzusenden. Die Vordrucke für die Aufstellung über die Meldekarten sind ordnungsmäßig ausgefüllt diesen beizufügen.

Auf die Vorderseite der zur Einsendung von Meldekarten benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke."

§ 13.

**Muster.**

Muster sind ohne weiteres nur bei Sandsacken dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Diese Muster sind gertennt von den Meldekarten zu verpacken; der Umschlag muß den Vermerk „Enthält Sandsackmuster" sowie Namen und Adresse des Absenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Durchschnitt der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf Aufforderung des Webstoffmeldeamts an die von ihm bezeichneten Personen kostenfrei zu übersenden.

Die Muster werden entweder zurückgesandt oder zum Uebernahmepreis vergütet.

§ 14.

**Lagerbuch und Auskunftserteilung.**

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist ins s mit roter Tinte deutlich bei den beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 15.

**Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke".

Berlin, den 15. Januar 1916.
**Kgl. Preußisches Kriegsministerium**
gez. Wild von Hohenborn.

Dresden, den 15. Januar 1915.
**Kgl. Sächsisches Kriegsministerium**
gez. v. Wilsdorf.

München, den 15. Januar 1916.
**Kgl. Bayrisches Kriegsministerium**
gez. Freiherr v. Kreß.

Stuttgart, den 15. Januar 1916.
**Kgl. Württemb. Kriegsministerium**
gez. v. Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armeekorps und die Festungen

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 1. Februar 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General**
gez. v. Schack, General der Infanterie.
**Der Gouverneur der Festung Graudenz.**
gez. v. Hennigs, Generalleutnant.
**Der Gouverneur der Festung Thorn.**
gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.
**Der Kommandant der Festung Danzig.**
gez. v. Pfuel, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Kulm.**
gez. v. Bünau, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Marienburg.**
gez. Freiherr v. Rechenberg, Generalmajor.

Zu Nr. W. M. 676/1. 16. K. R. A.

# Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9 b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Bayern auf Grund des § 4 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saisonausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder Tage, sowie jede andere besondere Beschleunigung des Verkaufs bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwandt sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 29. Januar 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.** gez. v. Schack, General der Infanterie.
**Der Gouverneur der Festung Graudenz.** J. V. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.
**Der Gouverneur der Festung Thorn.** gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.
**Der Kommandant der Festung Danzig.** gez. v. Pfuel, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Kulm.** gez. v. Bünau, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Marienburg.** gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor

---

# Bekanntmachung.

Um die Nachfrage nach Arbeitskräften in Landwirtschaft und Gewerbe zu regeln, wird für die Bezirke des I., II., XVII. und XX. Armeekorps im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) folgendes bestimmt:

1. Es ist verboten, männliche oder weibliche Arbeiter jeder Art, Vorarbeiter, Werkmeister, Motorführer und Handwerksgesellen anzuwerben, um sie außerhalb der Provinz ihres Aufenthaltsorts zu beschäftigen. Zur Provinz Pommern im Sinne dieser Bekanntmachung gehört auch der Regierungsbezirk Bromberg.
   Verboten ist insbesondere eine derartige Anwerbung durch Mittelspersonen oder durch Zeitungsanzeigen.
2. Ausnahmen sind zulässig. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung des für den Aufenthaltsort des Arbeitnehmers zuständigen Regierungspräsidenten.
3. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot zu 1. werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.
4. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die in den Bezirken des 1. 2. 17. und 20. Armeekorps erlassenen Verordnungen über Anwerbeverbote außer Kraft.

Königsberg i. Pr., Stettin, Danzig, Allenstein, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 5. Februar 1916.

**Die stellvertretenden Generalkommandos des I. II. XVII. und XX. Armeekorps.**
gez. Graf zu Eulenburg, General der Kavallerie.
Frhr. v. Bettinghoff, General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.
v. Schack, General der Infanterie.
Graf v. Schlieffen, General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.
**Der Gouverneur der Festung Graudenz.**
J. V. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.
**Der Gouverneur der Festung Thorn.**
gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.
**Der Kommandant der Festung Danzig.**
gez. v. Pfuel, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Kulm.**
gez. v. Bünau, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Marienburg.**
gez. Freiherr v. Rechenberg, Generalmajor.

---

# Einziehung von Viehversicherungsbeiträgen.

Die **Guts- und Gemeinde-Vorstände** werden ersucht, zur Aufstellung der Verzeichnisse des Pferdebestandes die bei ihnen verwahrten Zählbezirkslisten der allgemeinen **Viehzählung vom 1. Dezember 1915 bestimmt bis zum 16. Februar d. J. dem Kreisausschuß einzureichen.**

Bütow, den 2. Februar 1916.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende, v. Gerlach.

# Bekanntmachung.

Die §§ 3, 4 und 6 der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über die Höchstpreise für diese Stoffe Nr. 235/7. 15. A. 7. V. vom 15. 8. 15 werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 31. Januar 1916.

Stellvertr. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der Kommandierende General. gez. v. Schack, General der Infanterie.
Der Gouverneur der Festung Graudenz. gez. J. V. v. Hennigs, Generalleutnant.
Der Gouverneur der Festung Thorn. gez. v. Dickuth-Harrach, Generalleutnant.
Der Kommandant der Festung Danzig. gez. v. Pfuel, Generalmajor.
Der Kommandant der Festung Kulm. gez. v. Bünau, Generalmajor.
Der Kommandant der Festung Marienburg. gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

# Getreidepreiserhöhung bei schneller Ablieferung.

## 1. Roggen.

a) Die Preise für den Zentner erhöhen sich bei Roggen, der bei den Kommissionären des Kreises eingeliefert ist

bis zum 31. Januar einschließlich auf 11,30 Mark,
von da „ „ 14. Februar „ „ 11,35 „
„ „ „ „ 29. Februar „ „ 11,40 „
„ „ „ „ 14. März „ „ 11,45 „
„ „ „ „ 25. März „ „ 11,50 „

**Dagegen wird vom 26. März 1916 ab nur noch 10,60 Mk. gezahlt werden.**

b) Für diejenigen, die die Verladung des Getreides in den Eisenbahnwagen in ganzen Wagenladungen selbst übernehmen, also die Mühewaltung der Kommissionäre hierfür nicht in Anspruch nehmen, betragen die Preise, wenn das Getreide zur Versendung kommt,

bis zum 31. Januar einschließlich 229 Mark für die Tonne,
von da „ „ 14. Februar „ 230 „ „ „ „
„ „ „ „ 29. Februar „ 231 „ „ „ „
„ „ „ „ 15. März „ 232 „ „ „ „
„ „ „ „ 31. März „ 233 „ „ „ „

**Vom 1. April ab werden dagegen nur 215 Mark für die Tonne gezahlt.**

## 2. Weizen.

Die Preise sind zu allen Zeiten um 2 Mark für den Zentner höher wie beim Roggen

## 3. Hafer und Gerste.

a) Die Preise betragen für diejenigen, die das Getreide bei den Kommissionären des Kreises abliefern, wenn die Ablieferung erfolgt

bis zum 25. Februar einschließlich 17,85 Mark für den Zenter,
vom 26. Februar bis zum 10. März einschließlich 16,35 Mark für den Zentner,
vom 11. März ab werden dagegen nur 15 Mark für den Zentner gezahlt.

b) Für diejenigen, die die Verladung des Getreides in den Eisenbahnwagen selbst übernehmen, also die Mühewaltung der Kommissionäre hierfür nicht in Anspruch nehmen, betragen die Preise, wenn das Getreide zur Versendung kommt,

bis zum 29. Februar einschließlich 360 Mark für die Tonne,
vom 1. März bis zum 15. März einschließlich 330 Mark für die Tonne,
vom 16. März ab aber nur 300 Mark die Tonne.

**Hiernach werden alle Landwirte im eigenen Interesse ersucht, ihr Getreide schleunigst auszudreschen und abzuliefern.** Die größeren Landwirte wollen auch möglichst bald Verladeanweisung einholen, damit Wagen und Säcke rechtzeitigg zur Stelle sind.

Bütow, den 25. Januar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

# Einladung.

Es ist eine Satzung der neu gebildeten Bodenverbesserungsgenossenschaft Stäbnitz durch den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterm 29. Dezember 1915 erlassen worden.

Darnach sind nun zu wählen:

1. ein Vorstand (§ 6) bestehend aus:
   a) einem Vorsteher,
   b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist,
   c) zwei Beisitzer-Stellvertretern;
2. zwei Mitglieder der Schaukommission (§ 22);
3. zwei Beisitzer und zwei Stellvertreter des Schiedsgerichts (§ 25).

Zur Vornahme der Wahlen sowie zur Festsetzung der Entschädigung (§ 18) für

a) den Genossenschafts-Vorsteher,
b) „ „ Techniker,
c) „ „ Rechner

berufe ich im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin nach § 19 der Satzung die erste **Mitglieder-Versammlung** auf

**Dienstag, den 15 Februar 1916, vormittags 9½ Uhr,**

im Sitzungssaale des Versicherungsamtes im hiesigen neuen Kreishause ein.

Die Versammlung, zu der jedes Genossenschaftsmitglied eingeladen wird, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Bütow, den 30. Januar 1916. Der Königliche Landrat. v. Gerlach.

---

## Christliches Kurhospital Siloah (bei Kolberg).

**Bewerbungen** um Freistellen sind bis **zum 12. März 1916** beim Kreisausschuß anzubringen.

Es werden Erwachsene und Kinder jeglicher Konfession **(auch vom Lande)** aufgenommen. Skrofulösen Kindern, Augenkranken, Kranken, die einen längeren chirurgischen Behandlung in Verbindung mit Solbädern bedürfen, und Patienten, die Ruhe und Pflege außerhalb des eigenen Hauslichkeit in gesunder, stärkender See- und Waldluft nötig haben, ist die Anstalt besonders zu empfehlen.

Bütow, 2. Februar 1916. Der Kreisausschuß.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, die durch Sonderamtsblatt der Königlichen Regierung in Köslin vom 1. d. M. veröffentlichte Bekanntmachung des Königlichen stellvertretenden Generalkommandos XVII. Armeekorps vom 1. d. M. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickgarnen unverzüglich ortsüblich bekannt zu geben.

Bütow, den 1. Februar 1916. Der Landrat. von Gerlach.

---

## Bekanntmachung.

Das Betreten der Königlichen Beschälstation mit Pferden, die mit Räude oder anderen ansteckenden Pferdekrankheiten behaftet sind oder mit Pferden aus Gehöften in denen dergleichen Krankheiten herschen, wird hiermit untersagt.

Labes, den 28. Januar 1916. Königliche Gestütdirektion.

---

## Kalender-Verteilung.

Wie in den Vorjahren sind auch für 1916 **Kalender** zur unentgeltlichen Verteilung an die unbemittelten Familien auf Kreiskosten beschafft worden.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** werden ersucht, die Kalender schleunigst spätestens aber bis zum **15. Februar d. Js.** vom Kreisausschuß abzuholen, oder durch einen mit einem Ausweis versehenen Boten abholen zu lassen.

Ueber die bis zum gesetzten Termin nicht abgeholten Kalender wird anderweit verfügt werden.

Bütow, den 31. Januar 1916. Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 15. Mittwoch, den 9. Februar 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Februar müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Bekanntmachung über die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren vom 31. Januar 1916 S. 76 u. 77, Auszug aus der Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Stübnitz S. 77 bis 79, Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen S. 79, Schonzeit für wilde Enten S. 80, Kost- oder Haltekinder S. 80, Sonderlehrgänge an der Gärtnerlehranstalt Berlin-Dahlem S. 80, Erteilte Jagdscheine im Monat Januar S. 81, Belohnungen für verdienstliche Handlungen beim Löschen des Feuers in Stübnitz am 17. 12. 1915 S. 81, Maul- u. Klauenseuche S. 81, Satzung für die Regelnng des Viehankaufs in Pommern S. 81 bis 83, Bekanntmachung betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren (Beilag.)


### Bekanntmachung
### über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren.

Vom 31. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs- Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, ist verboten.

Als Fleisch gelten Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art, Wurstwaren und Speck.

§ 2.

Zur gewerbsmäßigen Herstellung von Wurstwaren darf nicht mehr als ein Drittel des Gewichts ausgeschlachteter Rinder, Schweine und Schafe verarbeitet werden. Die Verarbeitung der inneren Teile und des Blutes wird durch diese Beschränkung nicht getroffen.

§ 3.

Gewerblichen Betrieben, die fabrikmäßig Wurstwaren herstellen, kann an Stelle der Beschränkung im § 2 gestattet werden, daß monatlich nicht mehr als ein Drittel derjenigen Fleischmenge zu Wurstwaren verarbeitet wird, die sie im Monatsdurchschnitte der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Dezember 1915 verarbeitet haben.

§ 4.

Die Vorschriften in §§ 1 bis 3 gelten nicht für die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren zur Erfüllung von Verträgen, die unmittelbar mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7.

Die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffenen Betriebe haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; für die Herstellung von Fleischwurst können auch die Landeszentralbehörden Ausnahmen zulassen.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 7 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den auf Grund des § 8 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 10.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren durch Verbrauchervereinigungen auch dann Anwendung, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Februar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. Januar 1916. Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

---

Obiges ist von den **Gemeindebehörden sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 3. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Auszug

## aus der Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Stüdnitz in Stüdnitz im Kreise Bütow.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen „Bodenverbesserungsgenossenschaft Stüdnitz" und hat ihren Sitz in Stüdnitz.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des Meliorationsbauamtes in Stolp vom 11. September 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Wiese umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus einem Erläuterungsberichte, der einen Kostenüberschlag enthält, nebst Uebersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebietes hervorgehen.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Genossenschaftsvorstand, 3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für je angefange ¼ ha eine Stimme gerechnet wird.

Jeder Genoss kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten: 1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter, 2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und 3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus: a) einem Vorsteher, b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist. Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftsvorstand ob der sich bei der Ausführung der Hilfe des Genossenschaftstechnikers (§ 23) und eines landwirtschaftlichen Sachverständigen zu bedienen hat.

§ 11. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle drei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß 1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben, 2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7),
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23 und 24),
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22),
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25),
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28),
6. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11),
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1),
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitglieder-Versammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 50 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;
h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitglieder-Versammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

§ 23. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker für die Ausführung anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgericht zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und zwei Beisitzern.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Bütow aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 29. Dezember 1915.

(L. S.) Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: gez. Wesener

---

# Bekanntmachung.

Der § 5 letzter Absatz der Bekanntmachung V. II. 206/11. 15. K. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen wird dahin geändert:

**Die Bestandsmeldungen sind bis zum 15. Februar 1916** unter Benutzung der vorschriftsgemäß auszufüllenden amtlichen **Meldescheine für Nußbaumholz** (§ 6) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion V. II. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erstatten.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 29. Januar 1916.

Stellvertretendes Generalkommando des 17. Armeekorps.
Der kommandierende General. gez. v. Schack, General der Infanterie.
Der Gouverneur der Festung Graudenz. J. V. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.
Der Gouverneur der Festung Thorn. gez. v. Dickuth-Harrach, Generalleutnant.
Der Kommandant der Festung Danzig. gez. v. Pfuel, Generalmajor.
Der Kommandant der Festung Kulm. gez. v. Bönau, Generalmajor.
Der Kommandant der Festung Marienburg. gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

---

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt geben.

Bütow, den 7. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Beschluß.

Für das Jahr 1916 soll es bei der gesetzlichen Schonzeit für wilde Enten sein Bewenden behalten.

Köslin, den 19. Januar 1916. Der Bezirksausschuß.

---

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen mir sofort nach dem unten abgedruckten Schema eine Nachweisung der im Gemeinde- bezw. Gutsbezirk vorhandenen, gegen Entgelt für Kost und Pflege untergebrachten, unter 6 Jahre alten Kinder (sogenannte Kost- oder Haltekinder) einreichen.

Bütow, den 8. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

| Lfd. Nr. | Des Pflegers | | Des Kindes | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| | Name und Stand | Wohnort und Wohnung | Vor- und Zuname | Geburtstag und Jahr | |
| | | | | | |

## Bekanntmachung.

An der Königlichen Gärtnerlehranstalt in Berlin-Dahlem finden im Jahre 1916 folgende Sonderlehrgänge statt:

1. Lehrgang für Kriegsinvaliden (allgemeiner Gartenbaukursus) vom 20.—25. März.
2. Lehrgang für Gartenfreunde (allgemeiner Gartenbaukursus für Damen und Herren) vom 10.—15. April.
3. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Damen vom 19.—24. Juni.
4. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Haushaltungslehrerinnen vom 3.—15. Juli.
5. Lehrgang für Kriegsinvaliden (allgemeiner Gartenbaukursus, Fortsetzung des Lehrganges zu 1) vom 24.—29. Juli.
6. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Obstzüchter und Obstbauinteressenten vom 2.—7. Oktober.
7. Lehrgang für Apfelverwertung für Damen und Herren vom 16.—20. Oktober.
8. Lehrgang für Kriegsinvaliden (Obstbaumschnitt und -pflege, Fortsetzung der Lehrgänge zu 1 u. 5) vom 16.—21. Oktober.
9. Lehrgang für Obstbaumschnitt und -pflege für Damen und Herren vom 30. Oktober bis 4. November.

Das Unterrichtshonorar beträgt: Für die Lehrgänge zu 2, 3, 6, 7 und 9 für Deutsche 9 Mk., für Ausländer 18 Mk.; für den Lehrgang 4 für Deutsche 18 Mk., für Ausländer 36 Mk. Lehrgänge für „Kriegsinvaliden" (1, 5 und 8) sind honorarfrei. Es ist erforderlich, daß die Bewerber Lust und Liebe zur Natur, praktische Veranlagung für den Gartenbau und entsprechende Vorbildung besitzen.

Die Lehrpläne der einzelnen Lehrgänge werden auf Wunsch 4 Wochen vor Beginn jeden Lehrgangs zugesandt.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig an den Direktor der Königlichen Gärtnerlehranstalt zu richten. Nach erfolgter Zusage ist das Unterrichtshonorar porto- und bestellgeldfrei an

**die Kasse der Königlichen Gärtnerlehranstalt in Berlin-Dahlem**

einzusenden, worauf die Ausfertigung der Teilnehmerkarte erfolgt.

Die Gärtnerlehranstalt ist Haltestelle der elektrischen Straßenbahn: Steglitz—Grunewald. Die nächste Station der Hoch- und Untergrundbahn ist „Dahlem-Dorf".

Aufnahme von Praktikanten zu jeder Zeit.

Der Direktor.

Jagdscheine sind im Januar an folgende Personen von mir erteilt worden:

**a) Entgeltliche Jahresjagdscheine:**

Meyer, Erich, Primaner, Dampen, gültig vom 1. Januar d. Js. ab,
Oehmler V., Feldwebel, z. Zt. Bütow, " 6. " " " "

**b) Entgeltliche Tagesjagdscheine:**

Marg, Leutnant, z. Zt. Bütow, gültig vom 15. Januar d. Js. ab.

Bütow, den 2 Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Herr Landshauptmann in Stettin hat dem Knecht Emil Gast und den Arbeitern Andreas Mondry und Teofil Schrock in Stüdnitz für verdienstliche Handlungen beim Löschen des Feuers in Stüdnitz am 17 Dezember v Js. Belohnungen von je 10 Mark bewilligt.

Bütow, den 3. Februar 1916. Der Landrat v. Gerlach.

---

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Bauerhofbesitzers Otto Kosbab in Benzin, Kreis Stolp, ist erloschen.

Bütow, den 2. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Satzung
## für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Pommern.

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Septbr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. Novbr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) für den Umfang der Provinz Pommern ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen: **Pommerscher Viehhandelsverband.**

Der Verband ist rechtsfähig; er hat seinen Sitz in Stettin.

§ 2. Der Verband überwacht und regelt die Beschaffung von Vieh in der Provinz Pommern und dessen Absatz.

Er ist mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Pommern befugt, die zu zahlenden Preise festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu treffen.

Die Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der festgesetzten Preise gebunden.

§ 3. Dem Verbande gehören an:

1. alle Viehhändler, die in der Provinz Pommern ihre gewerbliche Niederlassung und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben. Falls sie binnen 4 Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung dem Vorstande die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten, erlischt die Mitgliedschaft,
2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz in der Provinz Pommern haben.

Die vorgenannten Mitglieder haben sich unverzüglich, längstens binnen 4 Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung beim Verbande zur Mitgliederliste anzumelden.

§ 4. Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Fleischer, die in der Provinz Pommern Vieh vom Landwirt oder Mäster kaufen wollen,
2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne in der Provinz Pommern eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, in der Provinz Pommern Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.
3. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf nicht getrieben haben.
4. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände), die ihren Sitz im Verbandsbezirke haben.

§ 5. Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstande eine Ausweiskarte. Genossenschaften erhalten für die von ihnen zu bezeichnenden Personen Ausweiskarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweiskarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweiskarte Nebenkarten auf die Person auszustellen. Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Ausweiskarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 7 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 6. Die Ausstellung von Ausweiskarten ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu untersagen.

Die Versagung kann bei der Entscheidung auf Anträge zur Aufnahme als Mitglied nach § 4 auch dann erfolgen, wenn wichtige Gründe gegen die Erteilung der Ausweiskarte vorliegen.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweiskarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23 September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S, 603) zu untersagen oder wenn das Mitglied wiederholt den Bestimmungen dieser Satzung oder den gemäß § 11 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Mit der Entziehung der Ausweiskarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh in der Provinz Pommern.

Ueber Beschwerden wegen der Versagung oder Entziehung von Ausweiskarten entscheidet der Oberpräsident der Provinz Pommern endgültig.

Wird einem Mitgliede seine Ausweiskarte ent-

zogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebenkarten ungültig.

Die Entziehung der Karten ist in den für die Bekanntmachung des Vorstandes bestimmten Blättern § 19 auf Kosten des Mitgliedes zu veröffentlichen.

§ 7. Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in der Provinz Pommern nur gestattet:

dem Verbande selbst mit Genehmigung des Oberpräsidenten,

den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben.

Der Handel mit Ferkeln und Läuferschweinen im Gewicht unter 30 kg für das Stück fällt nicht unter die Bestimmungen der Satzung.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verband.

§ 8. Ueber jedes nach § 7 dem Verbande und seinen Mitgliedern vorbehaltene Viehhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere vom Käufer eine vorschriftmäßige Anzeige nach dem Muster A dem Vorstande des Verbandes einzureichen. Die Anzeige ist spätestens bei der Uebernahme des Viehes zu erstatten, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

Der Verkäufer kann eine Abschrift der Anzeige erlangen, eine Abschrift der Anzeige muß der Käufer behalten und mindestens 1 Jahr lang vom Tage des Kaufabschlusses ab gerechnet, aufbewahren.

§ 9. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle für ihre Rechnung in der Provinz Pommern getätigten Viehankäufe Buch zu führen. In das Buch, daß mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein muß, sind einzutragen sämtliche Angaben über den Kaufabschluß, die die Anzeige an den Verband enthält, sowie die Angaben über den Weiterverkauf der Tiere. Die Anlage des Buches hat nach dem Muster B zu erfolgen. Das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstande des Verbandes oder einem von ihnen Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

§ 10. Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitglieder-Versammlung.

§ 11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand erläßt die näheren Anordnungen zur Ausführung der im § 2 dem Verbande übertragenen Aufgaben und Befugnisse, er bedarf hierzu der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 12. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder sowie die Stellvertreter ernennt auf Widerruf der Oberpräsident der Provinz Pommern. Von den Mitgliedern werden drei von den Handelskammern, aus der Zahl der in der Provinz Pommern ansässigen Viehhändlern, drei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Barauslagen.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dem in der Berufung bestimmten Orte zusammen. Er muß binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, soweit nichts besonderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten der Provinz Pommern über seine Zusammensetzung.

Erklärungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliede abgegeben werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher Weise beurkundet.

§ 13. Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern; hiervon werden sechs durch die Mitgliederversammlung (§ 14) jährlich gewählt, drei Mitglieder ernennt die Landwirtschaftskammer und je ein Mitglied ernennen die Magistrate der Städte Stettin, Stolp und Stralsund.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr berufen. Er ist über die Verwendung eines Ueberschusses und die Deckung eines Fehlbetrages zu hören. (§§ 17 und 20).

§ 14. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstande berufen. Sie hat aus der Zahl der Mitglieder sechs Mitglieder für den Beirat jährlich zu wählen. Ihr ist jährlich ein Jahresbericht und der Geschäftsabschluß vorzulegen.

§ 15. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 16. Für die Ausstellung der Ausweiskarten (§ 5) ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen, sie beträgt 50 v. Hundert der veranlagten Gewerbesteuer bezw. Wandergewerbesteuer, mindestens aber zwei Mark. Letzteren Satz haben auch die gewerbesteuerfrei veranlagten Gewerbetreibenden zu zahlen. Für jede Nebenkarte wird die Hälfte der für die Hauptausweiskarte zu zahlenden Gebühr erhoben.

Der Verband ist befugt, von jedem den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankaufe von Vieh in der Provinz Pommern eine Abgabe bis zu einhalb vom Hundert des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu einhalb vom Hundert des dem Käufer zustehenden Rechnungsbetrages, von den Mitgliedern des Verbandes zu erheben.

§ 17. Der Vorstand hat binnen sechs Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz Pommern.

Ueber die Verwendung eines nach Bestreitung der Geschäftsunkosten vorhandenen Ueberschusses und über die Deckung eines Fehlbetrages entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Pommern.

Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihres letzten Jahresumsatzes einzuziehen.

§ 18. Zu Aenderungen dieser Satzung ist der Oberpräsident der Provinz Pommern nach Anhörung des Vorstandes des Verbandes befugt.

§ 19. Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den Landkreisen in den amtlichen Kreisblättern der Provinz, in den Stadtkreisen in den für die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern und in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer.

§ 20. Der Verband wird aufgelöst, wenn der Verbandsvorstand die Auflösung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschließt und der Oberpräsident der Provinz Pommern dem Beschlusse zustimmt, ferner mit dem Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 außer Kraft tritt.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand. Die Schlußrechnung ist von dem Oberpräsidenten der Provinz Pommern zu prüfen und abzunehmen. Ueber die Verteilung eines danach sich ergebenden Ueberschusses unter die Mitglieder des Verbandes oder die Deckung eines Fehlbetrages beschließt der Verbandsvorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Pommern.

§ 21. Vorstehende Satzung tritt mit dem 16. Februar 1916 in Kraft.

Stettin, den 5. Februar 1916.

Der Oberpräsident.

gez. v. Waldow.

---

Die Ortsbehörden haben vorstehende Satzung sofort ortsüblich zu veröffentlichen und dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß vom 16. Februar d. J. an gemäß § 7 der Satzung der Handel mit Vieh nur noch denjenigen Personen gestattet ist, die im Besitz einer vom Verbandsvorstand ausgestellten Ausweiskarte sind. Es sind daher alle im Kreise ansässigen Viehhändler und Viehkommissionäre aufzufordern, unverzüglich unter Beifügung einer polizeilichen Bescheinigung, wonach sie den Viehhandel als Hauptgewerbe schon vor dem 1. Juli 1914 betrieben haben (§ 3 Absatz 1 der Satzung) bei dem Vorstand des Viehhandelsverbandes in Stettin, Werderstraße 82, die Ausstellung einer Ausweiskarte zu beantragen.

Bütow, den 7. Februar 1916.

Der Landrat.

v. Gerlach.

---

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 16. Sonnabend, den 12. Februar 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Februar müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


Inhalt: Erinnerung der Landwirte an die schleunige Ablieferung des Korns S. 84, Handwerkskammerbeiträge S. 84, Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. S. 84, Verwaltung der Geschäfte der Amtsbezirke Medderfin, Vorntuchen und Kamenz S. 84, Höchstpreise für Speisekartoffeln S. 85, Pferdeinfluenza S. 85, Maul- und Klauenseuche S. 85, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 85 und 86.


Die Landwirte werden erneut an die **schleunige Ablieferung ihres Korns — Roggen, Hafer und Gerste** — erinnert. Sie liegt in ihrem eigenen Interesse, da später sehr erheblich niedrigere Preise gezahlt werden. **Hafer und Gerste können von Ende März ab zu 12 Mark für den Zentner enteignet werden.** Ebenso gilt bei Roggen und Weizen von da ab wieder der alte Höchstpreis.

Wegen der genauen Daten, bis zu denen die Ablieferungen erfolgen müssen, um die höchsten Preise zu erzielen, wird auf die früheren Bekanntmachungen verwiesen.

**Die Gemeindebehörden** wollen obiges sofort ortsüblich bekannt geben.

Bütow, den 7. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** werden ersucht, die auf ihren Bezirk entfallenden diesjährigen **Handwerkskammerbeiträge** nach Maßgabe der ihnen von der Handwerkskammer in Stettin übersandten Listen von den Zahlungspflichtigen baldigst einzuziehen und zusammen mit den Steuern pp. an die Königliche Kreiskasse hier abzuführen.

Bütow, den 7. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die **Ortsbehörden** werden ersucht, den durch Stück 4 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin veröffentlichen, vom Königlichen stellvertretenden Generalkommando des 17. Armeekorps erlassenen Nachtrag vom 1. d. Mts. zu der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Strick- und Wirkgarnen unverzüglich ortsüblich bekannt zu geben.

Bütow, den 7. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Bekanntmachung.

**Während der Abwesenheit des Amtsvorstehers Müller in Medderfin werden vom 14. Februar d. Js. ab die Geschäfte des Amtsbezirks Medderfin durch den Stellvertreter Besitzer Meseck in Kgl. Wusseken, des Amtsbezirks Vorntuchen und Kamenz durch den benachbarten Amtsvorsteher Karsten in Kathkow verwaltet.**

Bütow, den 9. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

# Höchstpreise für Lebensmittel.

Ziffer IV der Verordnung vom 10. Dezember 1915 über Höchstpreise für Lebensmittel wird wie folgt abgeändert:

Es wird der Höchstpreis für 1 Zentner Speisekartoffeln im Kleinhandel auf 4,00 Mark festgesetzt.

Bütow, den 11. Februar 1916. Der Kreisausschuß.

# Bullenkörung.

Die erste diesjährige Körung wird im März stattfinden. **Bullen, welche zum Decken fremder Kühe verwendet werden sollen, also nach der Polizeiverordnung vom 19. August 1911 — Kreisblatt Nr. 70 — dem Körzwang unterliegen, sind von ihren Besitzern bis zum 28. Februar d. Js. beim Kreisausschuß anzumelden.**

Die rechtzeitige Anmeldung bis zum gesetzten Termin ist deshalb ratsam, weil dann die Körtermine festgesetzt werden; spätere Wünsche wegen der Körorte aber nicht mehr berücksichtigt werden können.

Es kommen nur solche Bullen in Betracht, die bei der Körung mindestens 12 Monate alt sind.

**Die im Frühjahr 1915 angekörten Bullen müssen jetzt wieder vorgestellt werden, weil die Körung immer nur auf ein Jahr erfolgt.**

Bei schriftlichen Anmeldungen sind Alter, Farbe, Abzeichen und Abstammung der Bullen anzugeben.

**Der hiesige Magistrat und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der Bullenbesitzer bringen.**

Bütow, den 3. Februar 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

Die Pferdeinfluenza unter dem Pferdebestande des Rittergutes Labuhn, Kreis Lauenburg, ist erloschen.

Bütow, den 4. Februar 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers Paul Topel in Belgard, des Hofpächters Prange und des Gastwirts Schuth, beide in Garzigar, Kreis Lauenburg, ist erloschen.

Bütow, den 8. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 4. Februar 1916.

Auftrieb: Wochenbericht bis Mittwoch abend:
376 Rinder, 224 Kälber, 80 Schafe, 612 Schweine, — Ziege.
Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):
347 Rinder, 207 Kälber, 283 Schafe, 451 Schweine, — Ziegen.
Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht (Schlachtgewicht):

| | | ℳ |
|---|---|---|
| **Rinder:** | | |
| Ochsen: | a) vollfleischige, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | 150—160 |
| | b) junge fleischige, nicht ausgemästete | 145—150 |
| | c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere | — |
| | d) gering genährte jeden Alters | — |
| Bullen: | a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts | 145—155 |
| | b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere | 135—144 |
| | c) gering genährte | 100—134 |
| Färsen und Kühe: | a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts | 150—155 |
| | b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | 135—150 |
| | c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färsen und Kühe | 100—134 |
| | d) mäßig genährte Färsen und Kühe | 94—99 |
| | e) gering genährte Färsen und Kühe | 90—93 |
| Kälber: | a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber) | 160—165 |
| | b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber | 150—155 |
| | c) geringere Saugkälber | 115—125 |
| | d) ältere gering genährte Kälber (Fresser) | 110—120 |
| Schafe: | a) Mastlämmer und jüngere Masthammel | 165—170 |
| | b) ältere Masthammel | 150—159 |

| | |
|---|---|
| c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe) . . . . . | — |
| Bezahlt wurden für Schweine im Lebendgewicht | |
| unter 60 kg . . . . . | — |
| Schweine von 60—80 kg . . . . . | 80,— |
| Schweine von 80—100 kg . . . . . | 95,— |
| Schweine von 100—120 kg . . . . | 104,50 |
| Schweine über 120 kg . . . . . | 114,— |
| Sauen . . . . . | 90,— |

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder lebhaft, Kälber glatt, Schafe mittel, Schweine glatt.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bützow.
Druck und Verlag von H. Meyer in Bützow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 17. Mittwoch, den 16. Februar 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Februar müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.**


**Inhalt:** Ergänzende Anordnung der Landeszentralbehörden vom 3. 2. 1916 zur Anordnung vom 19. 1. 1916 über die Gründung eines Viehhandelsverbandes S. 87 und 88, Bestellung des Kaufmanns Erich Croner in Bütow zum Aufkäufer für Kraftfuttermittel S. 88, Bedingungen für die leihweise Entnahme von Pferden von Truppenteilen usw. S. 88 und 89, Bezeichnung des Absenders auf Briefumschlägen mit Wareninhalt nach dem Ausland usw. S. 89, Familienunterstützung S. 89, Petroleummarken für Februar S. 89, Kreisabgaben S. 89 u. 90, Kost- und Haltekinder S. 89, Räude bei Braun in Neu-Bütow S. 90, Rotlaufseuche bei Gutzmer in Bernsdorf S. 90, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 90.


## Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.G.Bl. S. 607) vom 4. November 1915 (R.G.Bl. S. 728) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande folgende Ergänzung der Anordnung vom 19. Januar 1916 — I A Ie 613 M. f. L./II 23 Eg. 493 M. d. ö. A./IIb 844 M. f. H. u. G./V. 10312 M. d. J. — angeordnet:

Artikel I.

Im § 2 wird in Abs. 1 Ziffer 1 hinter den Worten „ihre gewerbliche Niederlassung" hinzugesetzt: „und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben".

Artikel II.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Zusätze:

5. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf nicht getrieben haben.

6. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände), die ihren Sitz im Verbandsbezirke haben.

Artikel III.

Im § 3 wird folgender Absatz 2 zugesetzt:

„Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verband".

Artikel IV.

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1916.

**Der Minister der öffentlichen Arbeiten.**
J. A.: Franke.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**
J. A.: Lusensky.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**
J. A.: Graf v. Keyserlingk.

**Der Minister des Innern.**
J. V.: Drews.

Die §§ 2 und 3 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, welche in Nr. 11, Seite 55 und 56 des Kreisblatts abgedruckt ist, haben nunmehr folgende Fassung:

§ 2.

Dem Verbande gehören an:

1. alle Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben. Falls sie binnen einer in der Satzung zu bestimmenden Frist dem Verbandsvorstande gegenüber die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbetriebes verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;
2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

3. Fleischer, die im Verbandsbezirk vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen;
4. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen;
5. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf nicht getrieben haben;
6. landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände), die ihren Sitz im Verbandsbezirke haben.

§ 3.

Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in den Verbandsbezirken außer dem Verbande selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, so weit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verband.

Die **Ortsbehörden** haben Vorstehendes **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 15. Februar 1916.

**Der Landrat.**

J. V.: Brink, Kreissekretär.

---

Die Bezugsvereinigung, durch die nach der Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 — R.G.Bl. S. 399 — und folgende Verordnungen die meisten Kraftfuttermittel allein abgesetzt werden dürfen, hat den **Kaufmann Erich Croner-Bütow** zu ihrem Aufkäufer bestimmt. Wer daher die von den Verordnungen betroffenen Kraftfuttermittel verkaufen oder sonst absetzen will, hat sich an Herrn Croner zu wenden. Es kommen vornehmlich folgende Futterstoffe in Betracht, für die die nebenbezeichneten Preise bezahlt werden:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Lupinen | zu 17,50 | Mk. | für | 100 | Pfund, |
| Wicken | „ 17,50 | „ | „ | „ | „ |
| Erbsen | „ 40—50 | „ | „ | „ | „ |
| Paluschken | „ 17,50 | „ | „ | „ | „ |
| Buchweizen | „ 30,00 | „ | „ | „ | „ |

Die Ortsbehörden wollen obiges ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 9. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bedingungen

## für die leihweise Entnahme von Pferden von Truppenteilen, Ersatz-Pferdedepots oder Pferdelazaretten.

1. Die leihweise Ueberlassung von Pferden von Truppenteilen, Ersatz-Pferdedepots oder Pferdelazaretten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Zurücklieferung muß nach erhaltener Aufforderung sofort erfolgen. Tragende Stuten können den Enteihern noch 14 Wochen nach dem Abfohlen belassen werden.
2. Die Pferde müssen gut gepflegt und in gutem Futterzustande erhalten werden und dürfen nur in landwirtschaftlichen oder sonstigen leichten Arbeiten benutzt werden (tragende Stuten nur zu solchen Arbeiten, die der Trächtigkeit nicht schaden).

   Die ausleihenden Stellen sind berechtigt, die Pferde jederzeit einem beauftragten Offizier oder Veterinär vorführen zu lassen, um sich von deren Zustand zu überzeugen; Einziehung der Pferde kann sofort verfügt werden, wenn sich die Pferde nach Ansicht des betreffenden Offiziers oder Veterinärs in mangelhaftem Zustande befinden.
3. Für jedes entliehene Pferd ist eine Haftsumme von 100 Mark, für tragende Stuten von 300 Mark in bar oder in sicheren Wertpapieren in der Kasse des Truppenteils, Ersatzpferdedepots oder Pferdelazaretts zu hinterlegen. Diese Haftsumme verfällt ganz oder teilweise zugunsten der Reichskasse — vorbehaltlich höherer Ansprüche der Heeresverwaltung auf Grund der allgemeinen Rechtsgrundsätze —, wenn das entliehene Pferd eingeht oder in mangelhaftem Zustande zurückgeliefert wird, oder wenn der Entleiher das Pferd eigenmächtig decken läßt; die Rückzahlung der Haftsumme erfolgt jedoch, wenn es dem Entleiher gelingt, nachzuweisen, daß das entliehene Pferd ohne sein Verschulden eingegangen oder in mangelhaften Zustand geraten ist. Die Entscheidung, ob hiernach die Haftsumme zurückzuzahlen oder ganz oder teilweise und im letzteren Falle mit welchem Teilbetrage zu Gunsten der Reichskasse verfallen ist, trifft unter Ausschluß des Rechtsweges eine Kommission des Truppenteils, des Ersatzpferdedepots oder des Pferdelazaretts bestehend aus 2 Offizieren, darunter der Kommandeur oder dessen Vertreter und ein Veterinär.

4. Entleiher verzichtet unter Uebernahme der Haftung für sich und Dritte auf Entschädigung für Unfälle und Schäden, die durch die entliehenen Pferde verursacht werden, namentlich auch für den Fall der Seucheneinschleppung und übernimmt gegenüber Schadenersatzansprüchen anderer die Verpflichtung als Tierhalter nach §§ 833 und 834 B.G.B.
5. Falls die entliehenen Pferde eingehen, abfohlen oder zu Schaden kommen, ist der ausleihenden Stelle hierüber unverzüglich eine amtliche Bescheinigung einzusenden.

Vorstehende Bedingungen erkenne ich für mich bezüglich der am _____ vom (Truppenteil, Ersatz-Pferdedepot oder Pferdelazarett) entliehenen Pferde (nähere Bezeichnung) als bindend an.

_____, den _____

Abdruck erhalten die Ortsbehörden zur Kenntnis und weiteren Bekanntgabe an die in Betracht kommenden Kreise.

Bütow, den 9. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps unter Strafe gestellt:

1. die falsche Bezeichnung des Auslandes und die unrichtige Angabe des Inhalts auf
   a) **Briefumschlägen mit Wareninhalt** nach dem Auslande und
   b) in den Ausfuhrerklärungen zu Postpaketen,
2. die der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen. Die Beifügung einer Faktura ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen sowie die Aufforderung und Anreizung dazu werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 22. Januar 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**

**Der kommandierende General.** gez. v. Schack, General der Infanterie.
**Der Gouverneur der Festung Graudenz.** J. V. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.
**Der Gouverneur der Festung Thorn.** gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.
**Der Kommandant der Festung Danzig.** gez. v. Pfuel, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Kulm.** gez. v. Bünau, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Marienburg.** gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

## Familienunterstützung.

Die **Empfangsbescheinigungen** mit den dazu gehörigen Nachweisungen sind **bestimmt bis zum 20. d. Mts.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Die Empfangsbescheinigungen sind vorher **genau durchzusehen** und, soweit es noch nicht geschehen ist,

a) im Kopfe mit **Vornamen** und **Stand** (Zivilverhältnis) des Einberufenen zu versehen,
b) in den Spalten 2—4 zu vervollständigen.

Etwaige Bleistiftvermerke auf den Empfangsbescheinigungen sind bestimmt zu beachten.

**Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterstützung nicht auf einmal sondern in 2 Hälften auszuzahlen ist und zwar die erste am Anfang jeden Monats und die zweite nach dem 15.**

Bütow, den 14. Februar 1916. Der Kreisausschuß.

## Petroleummarken.

Für Februar werden wie im Vormonat Petroleummarken im Werte von 1 Liter und ½ Liter ausgegeben.

Die **Ortsbehörden** wollen alle Beteiligten, insbesondere auch die Petroleumverkäufer hierauf hinweisen.

Bütow, den 12. Februar 1916. Der Landrat. J. V.: Brink, Kreissekretär.

## Kreisabgaben.

Die am 20. Februar d. Js. fällige letzte Rate der Kreisabgaben für 1915 ist zur Vermeidung von **Zwangsmaßnahmen** pünktlich an die hiesige Kreiskommunal-Kasse abzuführen.

Bütow, den 15. Februar 1916. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 8. d. Mts., Kreisblatt Nr. 15 Seite 80, erinnere ich die **rückständigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher** an

**sofortige Einreichung der Nachweisungen** über die vorhandenen, unter 6 Jahre alten, sogenannten **Kost-** oder **Haltekinder** bezw. **Erstattung von Fehlanzeigen.**

Bütow, den 15. Februar 1916. Der Landrat. J. V.: Brink, Kreissekretär.

---

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß bei einer Stute und einem Fohlen des Rentengutsbesitzers Braun in Neubütow (Sepnitz) die Räude festgestellt worden ist.

Bütow, den 10. Februar 1916.

Die Polizeiverwaltung. J. V.: Lewald, Regierungsreferendar.

---

Unter den Schweinen des Besitzers Max Gutzmer in Bernsdorf ist die Rotlaufseuche ausgebrochen. Das Gehöft des Gutzmer ist bis auf weiteres gesperrt.

Jablonsch, den 10. Februar 1916. Der Amtsvorsteher. Thrun.

---

## Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 11. Februar 1916.

Auftrieb: Wochenbericht bis Mittwoch abend:
310 Rinder, 161 Kälber, 203 Schafe, 421 Schweine, 1 Ziege.

Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):
390 Rinder, 223 Kälber, 318 Schafe, 539 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht (Schlachtgewicht):

| | | ℳ |
|---|---|---|
| **Rinder:** | | |
| Ochsen: | a) vollfleischige, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | 154—160 |
| | b) junge fleischige, nicht ausgemästete | 144—150 |
| | c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere | — |
| | d) gering genährte jeden Alters | — |
| Bullen: | a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts | 150—155 |
| | b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere | 140—149 |
| | c) gering genährte | 100—139 |
| Färsen und Kühe: | a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts | 150—155 |
| | b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | 140—150 |
| | c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färsen und Kühe | 120—139 |
| | d) mäßig genährte Färsen und Kühe | 100—119 |
| | e) gering genährte Färsen und Kühe | 96—99 |
| Kälber: | a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber) | 160—165 |
| | b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber | 150—156 |
| | c) geringere Saugkälber | 115—125 |
| | d) ältere gering genährte Kälber (Fresser) | 115—120 |
| Schafe: | a) Mastlämmer und jüngere Masthammel | 160—165 |
| | b) ältere Masthammel | 150—155 |
| | c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe) | 125—130 |

Bezahlt wurden für Schweine im Lebendgewicht

| | |
|---|---|
| unter 60 kg | — |
| Schweine von 60—80 kg | 80,— |
| Schweine von 80—100 kg | 95,— |
| Schweine von 100—120 kg | 104,50 |
| Schweine über 120 kg | 114,— |
| Sauen | 90,— |

Verlauf und Stimmung des Marktes:
Rinder ruhig, Kälber mittel, Schafe langsam, Schweine glatt.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Extrablatt
des
# Bütower Kreisblatts.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 18.** **Freitag, den 18. Februar** **1916.**



**Inhalt:** Vorschriften über die Höchstpreise für Lebensmittel S. 91, Regelung des Viehverkaufs in Pommern S. 92 und 93, Tollwut S. 93, Familienunterstützung S. 94.


## Vorschriften über die Höchstpreise für Lebensmittel.

### Beschluß des Kreisausschußes Bütow vom 11. 2. 1916.

Ziffer I der Höchstpreisfestsetzungen für Lebensmittel vom 10. Dezember 1915 erhält folgende Fassung:

1. Auf Grund der Bekanntmachungen über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25 September 1915 (Reichsgesetz Blatt Seite 607) und vom 4. Nov. 1915 (Reichsgesetz-Blatt Seite 728) bindend für alle Erzeuger und Hersteller der folgenden Waren sowie für die Handels- und Gewerbetreibenden des Kreises Bütow:

| | für 1 Pfund. |
|---|---|
| **1. roher geräucherter Schinken** | |
| a im Aufschnitt | 2,20 Mk. |
| b im ganzen | 2,00 „ |
| **2. gekochter Schinken** | |
| im Aufschnitt | 2,20 „ |
| 3. Schmalz | 1,80 „ |
| 4. Speck | 1,70 „ |
| 5. Blutwurst I | 1,20 „ |
| Blutwurst II | 1,00 „ |
| 6. Leberwurst I | 1,40 „ |
| Leberwurst II | 1,00 „ |
| 7. Mettwurst | 1,60 „ |
| 8. Schlack- oder Servelatwurst | 2,00 „ |
| 9. Schinkenwurst | 1,50 „ |
| 10. Schmorwurst | 1,10 „ |
| 11. Zungenwurst | 1,40 „ |
| 12. Rindfleisch (auch Filet, Schmorstück, Suppenfleisch) | |
| a ohne Knochen | 1,50 „ |
| b mit Knochen | 1,20 „ |

**Andere Wurstarten als die obengenannten dürfen im Kreise Bütow nicht gehandelt werden.**

2. In Ziffer VI wird der Höchpreis für einen Zentner Speisekartoffeln im Kleinhandel auf 4 Mk. festgesetzt.

---

**Die Ortsbehörden** haben obige Vorschriften, zu deren Erlaß der Herr Regierungs-Präsident seine Zustimmung erteilt hat, sogleich in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Bütow, den 16. Februar 1916.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses. In Vertretung Gildemeister. Kreisdeputierter.**

Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 7. Februar 1916, Kreisblatt S. 83.

---

Die durch die §§ 8 und 9 der Satzung des Pommerschen Viehhandelsverbandes vorgeschriebenen Muster,

a) zu Anzeigen der Käufer über gehandeltes Vieh,
b) zu dem von den Verbandsmitgliedern über alle für ihre Rechnung getätigten Viehankäufe zu führenden Buch werden unter Hinweis auf die Bestimmungen in den §§ 8 und 9 der Satzung unten abgedruckt.

Damit keine Weiterungen bei der Abbeförderung von noch vor dem 16. d. Mts. gehandelten Vieh eintreten, hat der Herr Oberpräsident mit Ermächtigung der Herren zuständigen Minister angeordnet, daß in Pommern die Bestimmung der Landeszentralbehörden, wonach Vieh auf den Eisenbahnen zur Beförderung nur angenommen werden darf, wenn der Versender sich als Mitglied des Pommerschen Viehandelsverbandes ausweist, erst mit dem 21. Februar d. Js. in Kraft tritt.

Die zuständigen Eisenbahndirektionen sind mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Ich ersuche die **Ortsbehörden** Vorstehendes **sofort** ortsüblich zu veröffentlichen.

Bütow, den 15. Februar 1916. Der Landrat. J. V.: Brink, Kreissekretär.

---

**Des Käufers:**

Ausweis Nr. _____ Name _____

Wohnort _____ Kreis _____

---

Es wird ausdrücklich erklärt, daß die gemachten Angaben richtig sind, daß der vorstehende Preis der allein gezahlte ist und keine weiteren Nebenabreden getroffen sind.

Unterschrift des Käufers: _____

Ort: _____, den _____

**Name des Verkäufers:**

_____ Stück _____

Stand _____ gezeichnet _____

Wohnort _____ hingebracht nach

Postort _____ Ort _____

Kreis _____ Kreis _____

| Kaufpreis für den Zentner Lebendgewicht nüchtern gewogen (12 Std. futterfrei) M. | gefüttert gewogen — v. H. Gewichtsabzug M. | für das Stück M. | Tag der Abnahme | Im ganzen gezahltes Gewicht Ztr. | Pfd. | Diese drei Spalten sind nicht auszufüllen Hg. | angf. | eing. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |

| Tag des Kaufabschlusses | Des Verkäufers | | | Gegenstand des Kaufes | | Kennzeichen der Tiere | Preis für den Ztr. | Gewicht | Einkaufspreis | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Name | Wohnort | Kreis | Stück | Tiergattung | | M. | Pfd. | M. | Pf. |
| | | | | | | | | | | |

| Tag des Weiterverkaufs | Des Käufers | | | Preis für den Zentner | Gewicht | Verkaufserlös | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Name | Wohnort | Kreis | M. | Pfund | M. | Pf. |
| | | | | | | | |

Auf Veranlassung des Königlichen stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps ersuche ich den **Magistrat** hier und die Herren **Guts-** und **Gemeindevorsteher** des Kreises um Anzeige binnen 2 Tagen, ob und wieviel Ziehhunde (nach Art der Polarhunde) sich in ihren Bezirken befinden, ob dieselben mit Geschirren freihändig käuflich sind und zu welchem Preise. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Bütow, den 17. Februar 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

# Familienunterstützung.

**Die Empfangsbescheinigungen** mit den dazu gehörigen Nachweisungen sind **bestimmt bis zum 20. d. Mts.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Die Empfangsbescheinigungen sind vorher **genau durchzusehen** und, soweit es noch nicht geschehen ist,

a) im Kopfe mit **Vornamen** und **Stand** (Zivilverhältnis) des Einberufenen zu versehen

b) in den Spalten 2—4 zu vervollständigen.

Etwaige Bleistiftvermerke auf den Empfangsbescheinigungen sind bestimmt zu beachten.

**Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterstützung nicht auf einmal sondern in 2 Hälften auszuzahlen ist und zwar die erste am Anfang jedes Monats und die zweite nach dem 15.**

Bütow, den 14. Februar 1916.

**Der Kreisausschuß.**

**Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.**
**Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.**

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 19.** **Sonnabend, den 19. Februar** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Februar müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Frühjahrsbestellung S. 95, Kriegsersatzgeschäft S. 95 bis 97, Reklamationen für Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres S. 97, Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos v. 8. 2. 16 betr. die russischen Saisonarbeiter S. 97 und 98, Standesamtsverwaltung S. 98, Hauskollekte S. 98.


Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß eine möglichst gute Frühjahrsbestellung nicht nur im eigenen Interesse jeden Landwirts sondern im allgemeinen Interesse liegt.

Die **Gemeindebehörden** haben deshalb sich von Amtswegen aller Wirtschaften anzunehmen, wo der Betriebsleiter fehlt, oder sonst Gefahr der Vernachlässigung der Frühjahrsbestellung besteht. **Die Schöffen in den Landgemeinden sind durch ihr Amt ebenfalls verpflichtet, die Gemeindevorsteher dabei zu unterstützen.** Wo Gemeindevorsteher und Schöffen selbst sich einer Wirtschaft, wo der Leiter fehlt, nicht annehmen können, sind unter allen Umständen vertrauenswürdige Nachbarn dafür zu gewinnen, daß den zurückgebliebenen Angehörigen alle notwendige Hilfe gewährt wird. Damit keine Wirtschaft übergangen wird, haben die Herren Gemeindevorsteher sofort eine **Liste anzulegen**, in die sie die Namen aller eingezogener Betriebsleiter eintragen und neben dem Namen verzeichnen, wer für die ordnungsmäßige Fortführung der Wirtschaft sorgt und verantwortlich ist. Diese Liste ist den Amtsvorstehern auf Verlangen vorzulegen.

Die Herren **Amtsvorsteher** werden ersucht, sich diese Liste vorlegen zu lassen und gelegentlich zu überzeugen, daß tatsächlich überall in ihrem Amtsbezirk das Erforderliche in dieser Beziehung geschieht, und gefährdete Wirtschaften, wo es erforderlich erscheint, auch persönlich aufzusuchen. Sie wollen mir bis zum 15. März berichten, ob die Hilfe in allen Dörfern ihres Bezirks in zufriedenstellender Weise eingerichtet ist.

Bütow, den 12. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Betrifft Kriegsersatzgeschäft.

Das Kriegsersatzgeschäft findet voraussichtlich am 1. und 2. März 1916 im **Hotel „Deutscher Adler"** hierselbst statt. Tag und Stunde an dem sich die Gestellungspflichtigen der einzelnen Ortschaften zu stellen haben wird später bekannt gemacht.

Es haben sich **außer** den auf Grund meiner Bekanntmachung vom 31. Januar d. Js. — Vergl. Nr. 13 des Kreisblattes für 1916 — bereits angemeldeten Wehrpflichtigen, **sämtliche nach § 103 Ziffer 10 W. O. als unabkömmlich anerkannten Beamten des unaus-**

gebildeten Landsturms einschließlich der vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. 9. 1915 als dauernd dienstunbrauchbar erklärten am 8. 9. 1870 oder später geborenen Beamten mit alleiniger Ausnahme derjenigen der Eisenbahn sofort unter Vorlage ihrer Militärpapiere und der etwa in ihren Händen befindlichen Unabkömmlichkeitsbescheinigung bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes anzumelden, und zur Musterung zu erscheinen.

Diejenigen Beamten, die bereits auf Grund des Gesetzes vom 4. 9. 1915 nachgemustert sind, brauchen sich nicht mehr zu melden.

Der Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden angewiesen dies sofort zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Die Landsturmrollen der auf Grund vorstehender Bestimmungen zur Anmeldung gelangenden Beamten sind mir mit den Militärpapieren usw. spätestens bis zum 25. d. Mts. einzureichen.

Bis zum gleichen Tage sind mir etwaige Reklamationen nach dem vorgeschriebenen Formular, von der Ortspolizeibehörde begutachtet, vorzulegen.

Selbstverständlich ist, daß außer den in den Stammrollen als angemeldet verzeichneten Mannschaften auch alle diejenigen Militärpflichtigen zur Musterung vorzustellen sind, welche nach der Stammrollenberichtigung im Orte etwa noch als gestellungspflichtig ermittelt worden sind, oder sich nachträglich angemeldet haben.

Die Ortsvorsteher haben sich nach dem nachstehend abgedruckten Schema eine Liste der vorzustellenden Mannschaften anzulegen und die Leute über ihre Beorderung in der Liste durch Namensunterschrift quittieren zu lassen.

Der Rufname eines jeden Militärpflichtigen ist in der Beorderungsliste zu unterstreichen.

Die Jahrgänge müssen getrennt sein, so kommen z. B. zuerst die Militärpflichtigen des Jahrganges 1894 in alphabetischer Reihenfolge der Namen, dann folgt Jahrgang 1895 und dann Jahrgang 1896.

Der Jahrgang 1897 gelangt nicht zur Vorstellung.

Sollten aus älteren Jahrgängen noch militärpflichtige Personen, welche eine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis noch nicht erhalten haben, im Orte anwesend sein, so sind dieselben zuerst vor den anderen Jahrgängen einzutragen.

In Spalte „Bemerkungen" sind die Mannschaften, in deren Familien die polnische Sprache als Familiensprache geführt wird, gleichviel, ob die Militärpflichtigen selbst der polnischen Sprache vollständig oder garnicht mächtig sind, durch ein „P" zu bezeichnen. Bei Leuten, die verheiratet sind, oder russisch sprechen können, ist ein entsprechender Vermerk einzutragen.

Die Nachweisungen sind ebenfalls bis zum 25. d. Mts. bestimmt bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Mk., welche hiermit angedroht wird, hierher einzureichen.

Sind in einem Guts- resp. Gemeindebezirke Militärpflichtige, welche sich zum Ersatzgeschäfte zu gestellen haben, nicht vorhanden, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

Von neu zugezogenen Militärpflichtigen sind die Geburtszeugnisse bezw. Musterungsausweise mit zur Stelle zu bringen und vor Beginn des Geschäfts vorzulegen.

Insbesondere wird noch darauf hingewiesen, daß Militärpflichtige, welche an Taubheit, Stottern, Epilepsie, Geistesschwäche und dergleichen Gebrechen leiden, durch glaubhafte Atteste ihrer Ortsbehörden, sowie Prediger und Schullehrer pp. den Nachweis zu führen haben, daß sie nach den gemachten Wahrnehmungen wirklich mit dem speziell zu bezeichnenden Uebel behaftet sind. Auf dergleichen mündlichen Angaben kann nicht Rücksicht genommen werden.

Militärpflichtige, die an ihrem persönlichen Erscheinen zur

**Musterung behindert sind, haben dies durch ärztliche Atteste nachzuweisen.**

Bütow, den 18. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Schema.

## Nachweisung

der zum Kriegsersatzgeschäft 1916 vorzustellenden Mannschaften aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirk .....

| Lfd. Nr. | Zu- und Vornamen der Gestellungspflichtigen | Stand | Quittung durch Namensunterschrift des Militärpflichtigen | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| | **Jahrgang 1894** | | | |
| 1 | Klohn, Wilhelm Georg | Schuhmachergeselle | (Unterschrift) Wilhelm Klohn | |
| | **Jahrgang 1895** | | | |
| 2 | Träder, Gottlieb Ernst | landw. Arbeiter | | |
| 3 | Behlow, Wilhelm | Landwirt | | |
| | **Jahrgang 1896** | | | |
| 4 | Jonas, Paul Karl | Forstarbeiter | ist am . . . . . ten | |
| 5 | Strauß, Teodor Hugo | Pferdeknecht | nach Essen verzogen | |
| | | usw. | | |

Daß in vorstehende Nachweisung sämtliche im Guts- (Gemeinde-) Bezirk vorhandene Gestellungspflichtige aufgenommen und zur Musterung beordert worden sind, bescheinigt

N. N., den . . . Februar 1916.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

---

**Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Reklamations-, Zurückstellungs- und Urlaubsgesuche auf Grund häuslicher Verhältnisse für Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres durch Vermittelung der Orts- und Ortspolizeibehörden hier anzubringen sind.**

**Bütow, den 10. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.**

---

## Bekanntmachung.

**Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps verordnet:**

1. **Russische Arbeiter haben bei jedem Aufenthalte außerhalb des Ortspolizeibezirks ihrer Arbeitsstätte eine Armbinde am Arm befestigt sichtbar zu tragen.**
   **Die Armbinde ist von weißer Farbe und trägt den Aufdruck:**
   **„russischer Saisonarbeiter".**
2. **Die Benutzung von Fahrrädern ist den russischen Arbeitern verboten.**
3. **Die Arbeitgeber haben mit allen Mitteln zu verhindern, daß russische Saisonarbeiter ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde die Grenzen des Ortsbezirks der Arbeitsstelle überschreiten. Ist dies trotzdem geschehen, so sind der Landrat, die Ortspolizeibehörde und der Vorsteher der nächsten Eisenbahnstation unverzüglich zu benachrichtigen.**

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft. Auch ist bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 2 dieses Verbots das Fahrrad von der Ortspolizeibehörde bis zur Beendigung des Krieges in Verwahrung zu nehmen.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 8. Februar 1916.

Der kommandierende General stellv. 17. Armeekorps.
gez. v. Schack, General der Infanterie.

Die Gouverneure des Festungen Graudenz und Thorn.
gez. v. Hennigs, Generalleutnant. gez. v. Dickuth-Harrach, Generalleutnant.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.
gez. v. Pfuel, Generalmajor. gez. v. Bünau, Generalmajor. gez Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

---

Die **Ortsbehörden** wollen vorstehende Verordnung sofort ortsüblich veröffentlichen.

Gemäß Ziffer 3 der Bekanntmachung sind nunmehr die Arbeitgeber verpflichtet, für den Fall, daß die russischen Saisonarbeiter ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde die Grenzen des Ortsbezirks der Arbeitsstelle überschreiten, unverzüglich dem Landrat, der Ortspolizeibehörde **und dem Vorsteher der nächsten Eisenbahnstation** Nachricht zu geben.

Um das Entweichen der russischen Arbeiter von ihrer Arbeitsstelle möglichst erfolgreich zu verhindern, und die Durchführung des von dem stellvertretenden Generalkommando erlassenen Verbotes der Fahrkartenausgabe an russische Arbeiter ohne Ausweis tunlichst sicher zu stellen, ersuche ich die **Ortspolizeibehörden**, die Arbeitgeber, die russische Saisonarbeiter beschäftigen, **wiederholt** auf vorstehende Bestimmungen nachdrücklichst hinzuweisen und sie zu veranlassen, das Fehlen russischer Arbeiter **sofort (telephonisch, telegraphisch oder durch besonderen Boten) den nächsten Eisenbahnstationen unter Beschreibung der Persönlichkeit und Angabe näherer Kennzeichen mitzuteilen.**

Die Stationen haben dann durch die Beschreibung der Entwichenen nicht nur für die Verweigerung der Ausgabe von Fahrkarten einen Anhalt, sondern können auch zu ihrer Wiederergreifung wesentlich beitragen.

Bütow, den 17. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Standesamtsverwaltung.

Die Standesamtsgeschäfte des Bezirks **Stüdnitz** werden bis auf weiteres durch Lehrer Warnke zu Stüdnitz, der zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter anstelle des verzogenen Lehrers Kalisch ernannt worden ist, verwaltet werden.

Die **Ortsbehörden** haben dieses **sogleich** in ortsüblicher Weise **bekannt zu geben.**

Bütow, den 18. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 20. Dezember v. Js., Kreisblatt Nr. 122/8. 562.

---

Der Sammler Adolf Laade aus Schivelbein ist im hiesigen Bezirk mit der Kollekte des Stettiner Säuglings- und Mutterheims beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 10. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Extrablatt

des

# Bütower Kreisblatt.





Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 20.** **Sonnabend, den 19. Februar** **1916.**


## Feststellung der Kartoffelvorräte.

Gemäß der nachstehend abgedruckten Bundesratsverordnung nebst Ausführungsanweisung findet **24. Februar d. Js.** eine Feststellung der vorhandenen Kartoffelvorräte statt und zwar

a) der Vorräte, die sich im Gewahrsam von **Gemeinden, Händlern, Verbrauchern** und der Vereinigung von solchen befinden,
oder die **Handel-** und **Gewerbetreibende** auf Grund rechtsgültiger Lieferungsverträge zu fordern berechtigt oder zu liefern verpflichtet sind,

b) der Vorräte, die im Gewahrsam von **Kartoffelerzeugern** sind.

**Den Magistrat hier, sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, sofort die nötigen Vorbereitungen für die Erhebung zu treffen und die Vorratsermittelung für a und b getrennt am 24. Februar durchzuführen.**

**In der Stadt wird sich die Bildung von Zählbezirken empfehlen. Die Feststellung selbst ist durch zuverlässige Personen auszuführen.**

**Auf dem Lande ersuche ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, selbst die Feststellung vorzunehmen und sich nach Bedarf von Schöffen oder anderen zuverlässigen Personen unterstützen zu lassen.**

Erläuternd bemerke ich:

zu a. Die Gruppe a umfaßt alle Personen mit Ausnahme der Kartoffelerzeuger.

Die Kartoffelvorräte sind in Zentnern und in Bruchteilen von Zentnern anzugeben. Andere Gewichtsangaben sind unzulässig. **Mengen unter 10 kg sind außer Betracht zu lassen.**

Bei Anzeigen der Handel- und Gewerbetreibenden nach § 2 Ziffer 2 der Bundesratsverordnung ist anzugeben, aus welchen Kommunalverbänden die Lieferung zu erwarten ist und nach welchen Kommunalverbänden sie erfolgen soll.

zu b. Die Vorräte der Kartoffelerzeuger können nur schätzungsweise ermittelt werden. **Es ist jedoch ernstlich darauf hinzuwirken, daß die Schätzung auf das sorgfältigste vorgenommen wird.**

**Die Mengen sind in Zentnern anzugeben.**

Falls über bestimmte Mengen feste Lieferungsverträge abgeschlossen sind, ist dies zu bemerken.

zu a und b. Personen, die Kartoffeln nur in kleinen Mengen bauen und für den eigenen Haushalt auf Kartoffelzukauf angewiesen sind gelten als Verbraucher.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß **unrichtige Angaben** der Kartoffelinhaber nach § 10 der untenstehenden Verordnung strafbar sind. Die Kartoffelbesitzer sind hierauf aufmerksam zu machen.

**Für die Erhebungen zu a und b sind getrennte Listen oder Nachweisungen aufzustellen und mir bis spätestens zum 28 Februar aufgerechnet einzureichen.**

Bütow, den 18. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916.

Vom 7. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

## I. Versorgungs- und Verbrauchsregelung.

§ 1.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann. Die Kommunalverbände müssen die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln nach der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) regeln; die Vorschrift im § 15b der Bekanntmachung vom 4. November 1915 bleibt unberührt.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festsetzen.

§ 2.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, am 24. Februar 1916 festzustellen:

1. welche Mengen von Kartoffeln innerhalb des Kommunalverbandes im Gewahrsam der Gemeinden, Händler, Verbraucher und der Vereinigungen von solchen vorhanden sind. Mengen unter 10 kg sind dabei außer Betracht zu lassen, soweit nicht die Landeszentralbehörden etwas anderes bestimmen;
2. welche Mengen von Kartoffeln die Handel- und Gewerbetreibenden, die ihre gewerbliche Niederlassung im Kommunalverbande haben, auf Grund rechtsgültiger Lieferungsverträge zu fordern berechtigt und zu liefern verpflichtet sind.

Das Ergebnis der Feststellung ist der Reichskartoffelstelle spätestens zum 10. März anzuzeigen.

Der Reichskanzler kann die Ermittlung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte anordnen.

§ 3.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Fehlbedarf bei der Reichskartoffelstelle bis zum 10. März 1916 anzumelden. Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten und dem Bedarfsverbande zugewiesenen Kartoffelmengen einem Ueberschußverband oder einer von ihr mit der Vermittlung der Kartoffellieferung betrauten Stelle übertragen oder die Lieferung selbst übernehmen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die angemeldeten und ihnen von der Reichskartoffelstelle zugewiesenen Mengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen und zu überwachen, daß die Kartoffeln ausschließlich zu Speisezwecken Verwendung finden. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung können ihren Bedarf an Speisekartoffeln der Reichskartoffelstelle anmelden; sie sind zur Abnahme der angemeldeten Mengen verpflichtet.

§ 4.

Die Reichskartoffelstelle kann bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abzugeben sind. Die Reichskartoffelstelle kann die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vorschreiben.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Abgabe von Kartoffeln aufstellen.

§ 5.

Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) den Gemeinden für ihren Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Zählung mehr als 5000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 5) vorschreiben und Ausnahmen von der Verpflichtung zur Regelung der Versorgung zulassen.

§ 7.

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Kartoffeln in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

**2. Uebergangsbestimmungen.**

§ 8.

Die Kommunalverbände haben, soweit es zur Versorgung der Bevölkerung für die Zeit bis zum 15. März 1916 erforderlich ist, die Kartoffelvorräte, die sich in ihrem Bezirk im Gewahrsam von Händlern befinden, zu übernehmen und in laufende Verträge, die von diesen über Lieferung von Kartoffeln abgeschlossen und vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind, einzutreten; ausgenommen sind Verträge mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

Die Händler sind zur käuflichen Ueberlassung verpflichtet. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so gilt § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728).

**3. Schlußbestimmungen.**

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als Kommunalverband oder als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen anstatt von den Gemeinden von deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 10.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 11.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 12.

Die Abschnitte II, III und IV der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 treten mit Ausnahme des § 23 mit dem Beginne des 15. März 1916 außer Kraft.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 7. Februar 1916. Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Extrablatt
des
# Bütower Kreisblatts.





Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 21.** **Dienstag, den 22. Februar** **1916.**


## Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung des Generalkommandos des 17. Armeekorps vom 16. November 1915 (abgedruckt im „Bütower Kreisblatt" für 1915 auf Blatt 526—530 betreffend **Beschlagnahme** von Gegenständen aus **Kupfer, Messing und Reinnickel**.

1. Die in der Bekanntmachung näher bezeichneten Gegenstände, sind, soweit es noch nicht geschehen ist, bestimmt bis zum **31. März d. Js.** bei der hiesigen Sammelstelle in der Mittelstraße (Herr'schen Kupferschmiede) abzuliefern.

2. Die **Sammelstelle** ist vom **23. d. Mts.** jeden **Montag, Mittwoch** und **Sonnabend** von morgens 9 bis nachmittags 1 Uhr geöffnet.

3. Die eingelieferten Gegenstände werden in der Sammelstelle in Gegenwart des Ablieferers gewogen.

Bei gütlicher Einigung wird ein **Anerkenntnisschein** ausgestellt. Der Schein ist nach Ablauf von acht Tagen der hiesigen **Kreiskommunalkasse**, die den hier festgesetzten Betrag auszahlt, vorzulegen.

4. Eigentümer von Gegenständen, die sich mit den **Uebernahmepreisen nicht** einverstanden erklären und die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts (§ 4 der eingangserwähnten Bekanntmachung anrufen wollen, müssen eine von ihnen unterzeichnete genaue **Aufstellung** der Sammelstelle übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge, sowie die einzelnen Gewichte enthalten. — Ueber Ablieferung jener Gegenstände wird nur eine Quittung erteilt. Bezahlung erfolgt erst nach ergangener Entscheidung des Reichsschiedsgerichts.

5. Etwaige Zweifel werden im Geschäftszimmer des Kreisausschusses behoben werden.

6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den vorstehenden Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bütow, den 10. Januar 1916. **Der Kreisausschuß.**

---

**Die Ortsbehörden** werden ersucht, die obigen Ausführungsbestimmungen und den Inhalt der eingangserwähnten Bekanntmachung sogleich in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und darauf hinzuweisen, daß durch die Eigentümer von Gegenständen, die keine besondere Ablieferungsaufforderung erhalten, weil sie die Anmeldung unterlassen haben, den jetzt gegebenen Bestimmungen unterworfen sind und die Ablieferung in der gesetzten Frist zu bewirken haben.

Bütow, den 19. Februar 1916 Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---


Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 22.** **Mittwoch, den 23. Februar** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Februar müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln S. 103 u. 104. — Einkommensteuer-Zu- und -Abgangslisten S. 104. — Brotmarken für März S. 104. — Kost und Haltekinder S. 104. — Einbruchsdiebstahl in den Geschäftsräumen des Stettiner landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsvereins zu Tantow S. 104. — Bullenkörung S. 104. — Kriegsbeschädigte und deren Beschäftigung in der Landwirtschaft S. 105. — Maul- u. Klauenseuche S. 105. — Spenden für die National-Stiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen S. 105. — Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 105 u. 106.


## An die Kartoffel!

Die Vorstände der Preußischen Landwirtschaftskammern haben sehr frühzeitig ihre Vorschläge für eine geordnete Versorgung des Volkes mit Lebensmitteln im Erntejahr 1915/16 gemacht. Insbesondere haben sie immer wieder auf die rechtzeitige und genügende Regelung der Versorgung der Bedarfsbezirke mit Speisekartoffeln hingewiesen, und sich erboten, ihrerseits dieselbe in die Hand zu nehmen.

Ihre Vorstellungen waren erfolglos. Durch eine Reihe unzweckmäßiger Bestimmungen ist nicht nur eine schwere Schädigung unserer Landwirtschaft und eine völlige Verwirrung auf dem Kartoffelmarkt herbeigeführt, sondern es ist auch eine starke Beunruhigung der Verbraucher einerseits, eine tiefgehende berechtigte Erbitterung in den Kreisen der Erzeuger andererseits entstanden.

Trotzdem wäre es zwecklos, heute an diesen Maßnahmen Kritik zu üben.

**Hoch über diesen Streitfragen steht das Wohl des Vaterlandes:**

Der Bedarf des deutschen Volkes an Speisekartoffeln muß ebenso einwandfrei gesichert werden, wie derjenige an Brotgetreide bereits gesichert ist. Die Vorstände der Preußischen Landwirtschaftskammern haben deshalb zwar jede Verantwortung für das bisher Geschehene und seine unabsehbaren Folgen unbedingt abgelehnt, aber sie haben sich trotzdem nochmals bereit erklärt, nach besten Kräften mitzuarbeiten, um geordnete Verhältnisse zu schaffen und die Versorgung der Bedarfsbezirke mit Speisekartoffeln nach Möglichkeit zu sichern.

Ich richte deshalb an sämtliche pommerschen Landwirte, ob groß ob klein, hiermit die dringende Bitte, den von der Landwirtschaftskammer bevollmächtigten Aufkäufern, welche sich demnächst an sie wenden werden, alles, was sie an Speise- und Fabrikkartoffeln noch abgeben können, anzustellen. Auf der gesicherten Ernährung des deutschen Volkes beruht die Sicherheit des Sieges in den Kämpfen um die Zukunft und das Dasein unseres Volkes und Vaterlandes.

Die pommerschen Landwirte haben noch niemals versagt, wenn es galt, für das Vaterland einzutreten, sie werden ihre Opferwilligkeit auch diesmal beweisen.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.
Frhr. von Wangenheim.

---

Die Ortsbehörden wollen vorstehenden Aufruf alsbald ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 16. Februar 1916.

Der Landrat. v. Gerlach

---

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß sie die Zu- und Abgangslisten mit den Zusammenstellungen über Zu- und Abgänge für das 4. Vierteljahr des Steuerjahres 1915 **bis spätestens zum 10. März d. Js.** bei mir einzureichen haben.

Vom Monat der Einberufung ab ist die Einkommensteuer derjenigen zum aktiven Dienst einberufenen Unteroffiziere und Mannschaften in Abgang zu stellen, welche mit einem Einkommen von **nicht** mehr als 3000 Mk. veranlagt sind.

Diese Abgangslisten sind zum gleichen Termin mir einzureichen oder im Steuerbüro zu Protokoll zu geben.

Bei der Betreibung rückständiger Steuern von den zum aktiven Dienst einberufenen Pflichtigen und bei Bearbeitung der Anträge auf Stundung von fälligen Steuern ist mit den Verhältnissen entsprechendem Entgegenkommen zu verfahren.

Auf **Kriegsfreiwillige**, welche direkt in das **aktive** Heer eingetreten sind, sowie auf Angehörige der freiwilligen Krankenpflege und die Mitglieder der Sanitätskolonnen vom roten Kreuz finden obige Bestimmungen jedoch **keine** Anwendung.

Sind überhaupt keine Zu- und Abgänge vorgekommen so ist Fehlanzeige einzureichen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer Veranlagungskommission. v. Gerlach.

---

## Brotmarken für März.

Die Brotmarkenkarten für März werden den **Ortspolizeibehörden** bis zum 27. d. Mts. zugehen. Die Herren **Gemeindevorsteher** und **Gutsvorsteher** haben sofort ihre alten Listen über die versorgungsberechtigten Personen, für die kein Brotkorn von der Beschlagnahme zurückbehalten wird, zu prüfen und etwaige eingetretene Aenderungen nachzutragen. Spätestens am 28. d. Mts. sind die Brotkarten durch die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher von den Herren Amtsvorstehern auf Grund der berichtigten Listen abzuholen. Die Ortspolizeibehörden wollen ihre Listen, auf dem Lande nach den Angaben der Ortsbehörden gleichfalls berichtigen, nach den berichtigten Listen, die Karten, die vorher auf der Stammkarte mit dem Ortspolizeistempel zu versehen sind, am 28. u. 29. d. Mts. austeilen. Der übrigbleibende Rest an Brotmarken ist mir am Schlusse des Monats mit einer Anzeige, wieviel Brotkarten im Laufe des Monats ausgegeben sind, zurückzureichen. Bis zum 10. März ist mir auf den den Brotkarten beiliegenden Begleitschreiben mitzuteilen:

a) wieviel Brotkarten die Ortspolizeibehörden erhalten haben,
b) wieviel Brotkarten im Amtsbezirk a geteilt sind,
c) wieviel Brotkarten für etwaigen späteren Bedarf im Laufe des Monats zurückbehalten und
d) wieviel Brotkarten zurückgesandt werden.

Die Herren Amtsvorsteher wollen genau darauf achten, daß keinesfalls für dieselben Personen gleichzeitig Mahlkarten und Brotkarten ausgegeben werden.

Bütow, den 20. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 8. d. Mts., Kreisblatt Nr. 15, Seite 80, erinnere ich die **rückständigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher nochmals an sofortige Einreichung der Nachweisungen** über die vorhandenen, unter 6 Jahre alten, sogenannten **Kost-** oder **Haltekinder** bezw. Erstattung von **Fehlanzeigen.**

Bütow, den 15. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Bekanntmachung.

In der Nacht zum 8. Februar 1916 wurde in den Geschäftsräumen des Stettiner landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsvereins zu Tantow ein Einbruchsdiebstahl verübt und außer 126,82 Mark Bargeld, dem Herrn Konrad Senger in Tantow gehörige Wechsel im Gesamtbetrage von fast 27 000 Mark entwendet.

Vor Ankauf wird gewarnt. Sachdienliche Angaben über die Person der Täter und Verbleib der Wechsel werden zu den Akten 7. J. 139/16 erbeten.

Stettin, den 10. Februar 1916. Der Erste Staatsanwalt.

---

## Bullenkörung.

Zu der diesjährigen Frühjahrskörung sind bisher nur wenig Bullen angemeldet worden.

Die Herren **Ortsvorsteher** werden deshalb ersucht, die im Kreisblatt Nr. 16 für 1916 abgedruckte Bekanntmachung nochmals zur Kenntnis der Bullenbesitzer zu bringen.

Bütow, den 18. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

## Kriegsbeschädigte und deren Beschäftigung in der Landwirtschaft.

Es wird ersucht, alle zu besetzenden Stellen in der **Landwirtschaft**, die sich für Kriegsbeschädigte eignen, beim **hiesigen öffentlichen Arbeitsnachweis** (Kreisausschußbüro) **recht bald** und möglichst mündlich anzumelden, bei schriftlicher Anmeldung aber die Tätigkeit genau zu bezeichnen.

Die **Ortsbehörden** haben dies sogleich in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Bütow, den 14. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

Unter den Viehbeständen des Gastwirts Franz Hildebrandt in Zietzen, Kreis Stolp, ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 15. Februar 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Für die Nationalstiftung
### für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen

haben bis zum 14. 2. 1916 bei der Kreissparkasse in Bütow als Spenden eingezahlt:

| | | |
|---|---|---|
| Kaufmann Erich Croner in Bütow | 20,— | Mk. |
| Zahnarzt Mückley in Bütow | 20,— | „ |
| Bäckermeister L. Müller in Bütow | 20,— | „ |
| Fräulein Müller in Bütow | 10,— | „ |
| Seminarlehrer Rowe in Bütow | 10,— | „ |
| Frl. Helene Scharmann in Bütow | 20,— | „ |
| Kaufmann Thurow in Bütow | 20,— | „ |
| Hertha Behlow in Bernsdorf | 10,— | „ |
| Eduard Löschmann in Bernsdorf | 10,— | „ |
| Hauptlehrer a. D. Skierka in Bernsdorf | 5,— | „ |
| Gemeinde Krosznow | 240,— | „ |
| Schule Moddrow (gesammelt durch Lehrer Groth) | 16,10 | „ |
| Schule Sommin (gesammelt durch Lehrer Treichel) | 9,90 | „ |
| Rittergutsbes. Bölzke in Abl. Gr. Tuchen | 300,— | „ |
| In Kl. Tuchen (gesammelt von Gerhard Rauff): Frau Gustav Kolberg 2 Mk., Karl Richter 1 Mk., Frau Paul Nemitz 3 Mk., Frau Karl Krause 5 Mk., Gustav Krack 5 Mk., Frau Emil Krause 5 Mk., Frau Schulz 2 Mk., Hermann Kramp II 5 Mk., Ferdinand Kautz 3 Mk., Frau Hermann 1 Mk., O. Wendt 2 Mk., Gemeindevorsteher Polzin 3 Mk., Reinh. Last 0,50 Mk., Frau v. Spitzock 2 Mk., August Krause 2 Mk., Rudolf Radde 1 Mk., Herm. Kramp I 1,50 Mk., Lehrer Weyerke 2 Mk., Biastoch 1 Mk., Milerke 1 Mk., Alb. Krause 2 Mk., Frl. Mischke 1 Mk., Hermann v. Malottki I 1 Mk., Barth 2 Mk., Alb. v. Malottki 1 Mk., Roman Wantoch 1 Mark, Franz v. Gostomski 1 Mk., Rich. Schwarz 1 Mk., August Kramp 0,50 Mk., Witwe Rekowski 0,50 Mk., Frau Lucht 1 Mk., Alwine v. Malottki 1 Mark, Otto v. Malottki 1 Mk., Alb. Schulz 0,50 Mk., Herm. v. Malottki II 1 Mk., Möller 0,20 Mk., Friedr. Krawp 1 Mk., Aug. Schmude 2 Mk., Trapp 1 Mk., Wold 1,50 Mk., Pallas 1 Mk., Gohr 1 Mk. zusammen von Kleintuchen: | 70,70 | Mk. |
| Gemeinde Zemmen | 34.— | „ |
| Im Ganzen: | 815,70 | Mk. |

Weitere Gaben werden mit Dank angenommen.

Bütow, den 15. Februar 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 18. Februar 1916.

Auftrieb: Wochenbericht bis Mittwoch abend:
337 Rinder, 169 Kälber, 43 Schafe, 488 Schweine, — Ziegen.
Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):
151 Rinder, 87 Kälber, 91 Schafe, 135 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht (Schlachtgewicht):

| | | ℳ |
|---|---|---|
| **Rinder:** | | |
| Ochsen: | a) vollfleischige, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | 155—165 |
| | b) junge fleischige, nicht ausgemästete | 147—153 |
| | c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere | — |
| | d) gering genährte jeden Alters | — |
| Bullen: | a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts | 155—160 |
| | b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere | 144—154 |
| | c) gering genährte | 120—142 |
| Färsen und Kühe: | a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts | — |
| | b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | 140—155 |
| | c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färsen und Kühe | 131—139 |
| | d) mäßig genährte Färsen und Kühe | 109—129 |

| | | |
|---|---|---|
| | c) gering genährte Färsen und Kühe . . | 100—108 |
| **Kälber:** | a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber) . . . . . | 160—165 |
| | b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber | 150—155 |
| | c) geringere Saugkälber . . . . . | 115—125 |
| | d) ältere gering genährte Kälber (Fresser) | 115—125 |
| **Schafe:** | a) Mastlämmer und jüngere Masthammel | 160—165 |
| | b) ältere Masthammel . . . . . | 150—155 |
| | c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe) . . . . . | 125—130 |

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder glatt, Kälber glatt, Schafe glatt, zum öffentlichen Verkauf standen keine Schweine.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil.

## Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Greifswald.

Den im Distrikte Hinterpommern-Ost (umfassend die Kreise Bütow, Rummelsburg, Schlawe) wohnenden Mitgliedern unserer Gesellschaft bringen wir hiermit zur Kenntnis, daß in der Distriktsversammlung vom 3. Februar

1. Herr **Rittergutspächter Schmeling-Ziegnitz** bei Zollbrück (Pomm.) zum **Distriktsdirektor,**
2. Herr **Rittergutsbesitzer Görlitz-Kusserow** bei Wusterwitz (Kreis Schlawe) zum **Stellvertreter** des Distriktsdirektors

vom 2. März 1916 ab auf eine vierjährige Amtsdauer wiedergewählt worden und diese Wahlen vom Aufsichtsrate genehmigt sind.

Greifswald, im Februar 1916. **Der Vorstand.**

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Extrablatt

des

# Bütower Kreisblatts.





Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 23.** **Freitag, den 25. Februar** **1916.**


## Betrifft Kriegs-Ersatzgeschäft.

Es haben sich am 1. oder 2. März, 7 Uhr vorm. in Bütow Hotel „Deutscher Adler" sämtliche Beamter, **mit alleiniger Ausnahme derjenigen der Eisenbahn,** zu melden, die dem Beurlaubtenstande, der Ersatzreserve, oder dem ausgeb. Landsturm angehören und im Kriege noch nicht auf ihre Tauglichkeit untersucht worden sind.

Ferner diejenigen Beamten, **mit alleiniger Ausnahme derjenigen der Eisenbahn,** die z. Zt. die Entscheidung „dauernd untauglich" oder „garnisondienstunfähig" erhalten haben und **am 8. 9. 1870 oder** später geboren sind.

**Militärpapiere sich mitzubringen.**

**Schlawe, den** 20. Februar 1916.

**Königliches Bezirkskommando.** Kühnast, Oberst z. D. und **Bezirkskommandeur.**

---

**Das Kriegsersatzgeschäft** findet am 1. und 2. März 1916 im **Hotel „Deutscher Adler"** hierselbst statt. Der Magistrat hier sowie die Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, dies **sofort** zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

**Die Prüfung der Reklamationen wird an jedem Tage** nach Beendigung **des Ersatzgeschäftes vorgenommen werden.**

Ueber alle wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellten **Mannschaften** ist ein **Reklamationsfragebogen nach dem vorgeschriebenen** Formular, von der Ortspolizeibehörde begutachtet, **spätestens zu Beginn der** Musterung vorzulegen.

Die reklamierenden Eltern und die zu deren Haushalt gehörigen Kinder oder sonstigen **Angehörigen über** 16 Jahr müssen unter allen Umständen im Geschäftslokal anwesend sein.

**Die Militärpflichtigen** haben sich an den einzelnen Tagen zur Musterung zu gestellen **wie folgt:**

### 1. Am Mittwoch, den 1. März 1916,

**morgens um 7 Uhr**

**Bütow,** Bernsdorf, Borniuchen, fisk. Gutsbezirk **Kamenz,** Buchwalde, Czarnbamerow, Königlich **Damerkow,** Adl. Damerkow, Dampen, Damsdorf, Gersdorf, Gramenz, Gröbenzin, Großgustkow, **Kleingustkow,** Hygendorf, Jassen und Jellentsch.

### 2. Am Donnerstag, den 2. März 1916,

**morgens um 7 Uhr**

**Kathkow,** Klötzen, Klonschen, Kroßnow, Lonken, Lupowske, Mangwitz, Großmassowitz, Klein-**massowitz, Medderstin, Moddrow** A Moddrow B, Morgenstern, Neuendorf, Neuhüttten, Oslaw-**damerow,** Petersdorf, Großplatenheim, Kleinplatenheim, Polschen, Großpomeiske Gem., Groß-**pomeiske Gut,** Kleinpomeiske, Pschywors, Pyaschen, Rackow, Sowmin, Sonnenwalde, Strußow, **Stübnitz,** Tangen, fisk. Gutsbezirk Taubenberg, Tschebiatkow, Großtuchen Kgl., Großtuchen Adl., **Kleintuchen, Kgl.** Wussecken, Adl. Wussecken, Zemmin, Zerrin und aus dem fisk. Gutsbezirk Zerrin.

**Die Verpflichtung der zur Musterung vorzustellenden Militärpflichtigen liegt den Ortsbehörden ob.**

Den Ortsvorständen, welche mit Ausnahme der fisk. Gutsvorsteher an den Geschäftstagen, an welchen Mannschaften ihrer Ortschaft vorgestellt werden, auch wenn diese vom Bezirkskommando beordert sind, **persönlich** zu erscheinen haben und nur in den **dringendsten** Fällen sich durch den Schöffen usw. vertreten lassen dürfen, mache ich im besonderen die Beachtung folgender Punkte zur Pflicht:

Es ist dafür zu sorgen, daß sämtliche Gestellungspflichtige **reinlich an Körper und Kleidung und nüchtern der Ersatz-Kommission vorgestellt werden.**

Personen, welche mit Krätze oder anderen ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sind besonders vorzustellen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben die Gestellungspflichtigen bis zu deren Entlassung resp. Ankunft zu Hause strenge zu beaufsichtigen und auf ruhiges und gesittetes Betragen auf dem Her- und Rückwege sowie während der Zeit der Vorstellung vor der Kommission zu achten.

**Diejenigen Militärpflichtigen, welche durch unruhiges Betragen, Ungehorsam gegen die Aufsichtsbeamten und Trunkenheit oder sonst irgendwie die Ordnung des Ersatzgeschäftes stören, haben Strafen zu gewärtigen.**

**Bei der Verlesung vor Beginn der Musterung müssen die Ortsvorstände unbedingt also bereits um 7 Uhr im Musterungslokal anwesend sein, um über etwa fehlende Mannschaften Auskunft erteilen zu können.**

**Während der Musterung selbst haben sich die Ortsvorstände sobald die Mannschaften ihrer Ortschaften vorgestellt werden, im Musterungssaale aufzuhalten,** damit sie der Kommission auf Befragen über die näheren Verhältnisse der Gestellungspflichtigen sofort Auskunft erteilen können.

Auch im Verlauf der übrigen Musterungszeit dürfen sich die Ortsvorstände aus dem Geschäftslokale nicht entfernen.

**Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden an den Guts- resp. Gemeindevorständen unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen geahndet werden.**

Bütow, den 24. Februar 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 24. Sonnabend, den 27. Februar 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat März müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. 2. 1916 und Ausführungsanweisung dazu S. 109 bis 114, Beschäftigung von Ausländer S. 114, Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise S. 114 und 115, Käseverordnung S. 115, Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden S. 115, Pferdeinfluenza S. 115, Verbot des Auftriebs von Klauenvieh auf dem am 1. 3. 16 in Stolp stattfindenden Viehmarkt S. 115, Maul- und Klauenseuche S. 115.


## Bekanntmachung

zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. Vom 14. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter außer im Falle des § 3 darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht, nüchtern gewogen, nicht übersteigen

| für: | Schweine über 90 bis 160 kg Mk. | Schweine über 80 bis 90 kg Mk. | Schweine über 70 bis 80 kg Mk. | Schweine über 60 bis 70 kg Mk. | Schweine von 60 kg und darunter Mk. | fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber über 150 kg Mk. | fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber über 120 bis 150 kg Mk. | fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber von 120 kg und darunter Mk. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a) in der preußischen Provinz Ostpreußen . . . . . | 93 | 83 | 73 | 68 | 63 | 103 | 98 | 78 |
| b) In den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder ohne die Kreise Schlochau, Deutsch-Krone und Flatow sowie im Regierungsbezirke Bromberg ohne die Kreise Filehne, Czarnikau, Kolmar und Wirsitz . . | 95 | 85 | 75 | 70 | 65 | 105 | 100 | 80 |

| für: | Schweine | | | | | fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | über 90 bis 100 kg Mk. | über 80 bis 90 kg Mk. | über 70 bis 80 kg Mk. | über 60 bis 70 kg Mk. | von 60 kg und darunter Mk. | über 150 kg Mk. | über 120 bis 150 kg Mk. | von 120 kg und darunter Mk. |
| c) in den Kreisen Schlochau, Deutsch-Krone und Flatow aus dem Regierungsbezirke Marienwerder, in den Kreisen Flehne, Czarnikau, Kolmar und Wirsitz aus dem Regierungsbezirke Bromberg, in den Regierungsbezirken Posen, Köslin, Breslau und Oppeln . . . . . | 98 | 88 | 78 | 73 | 68 | 108 | 103 | 83 |
| d) in der Provinz Brandenburg ohne die Kreise Luckau, Calau, Cottbus (Stadt und Land), Sorau, Forst (Stadtkreis) und Spremberg, im Stadtkreis Berlin, in den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund, in der Provinz Schleswig-Holstein, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sowie im Fürstentume Lübeck und in Lübeck . . . . . | 100 | 90 | 80 | 75 | 70 | 110 | 105 | 85 |
| e) in den Kreisen Luckau, Calau, Cottbus (Stadt und Land), Sorau, Forst (Stadtkreis) und Spremberg aus der Provinz Brandenburg, in den Kreisen Saalkreis, Halle (Stadtkreis), Delitzsch, Bitterfeld, Wittenberg, Torgau, Schweinitz, Liebenwerda aus dem Regierungsbezirke Merseburg und im Regierungsbezirke Liegnitz . . . . . | 102 | 92 | 82 | 77 | 72 | 112 | 107 | 87 |
| f) in der Provinz Hannover ohne die Kreise Einbeck, Uslar, Münden, Northeim, Göttingen (Stadt und Land), Osterode, Duderstadt, Zellerfeld, Ilfeld, im Regierungsbezirke Magdeburg, in den Kreisen Herford (Stadt und Land), Minden, Lübbecke aus der Provinz Westfalen, im Großherzogtum Oldenburg ohne die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld, in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Lippe sowie in dem Kreise Pyrmont des Fürstentums Waldeck, in Bremen, in Hamburg . . . . . | 103 | 93 | 83 | 78 | 73 | 113 | 108 | 88 |
| g) in den Kreisen Merseburg, Naumburg (Stadt und Land), Weißenfels (Stadt und Land) Querfurt, Eckartsberga, Eisleben, Sangerhausen, Zeitz, (Stadt und Land), im Mansfelder See- und Gebirgskreise vom Regierungsbezirke Merseburg, in den Kreisen Einbeck, Uslar, Münden, Northeim, Göttingen (Stadt und Land), Osterrode, Duderstadt, Zellerfeld und Ilfeld aus der Provinz Hannover, im Regierungsbezirk Erfurt, im Regierungsbezirke Cassel ohne die Kreise Gersfeld, Fulda, | | | | | | | | |

| für: | Schweine | | | | | fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | über 90 bis 100 kg Mk. | über 80 bis 90 kg Mk. | über 70 bis 80 kg Mk. | über 60 bis 70 kg Mk. | von 60 kg und darunter Mk. | über 150 kg Mk. | über 120 bis 150 kg Mk. | von 120 kg und darunter Mk. |
| Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau (Stadt und Land), im Kreise Biedenkopf aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden, in der Provinz Westfalen ohne die Kreise Herford (Stadt (Stadt und Land), Minden, Lübbecke, im Regierungsbezirke Cöln, Aachen, Düsseldorf und Coblenz ohne den Kreis Wetzlar und im Regierungsbezirke Trier, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg- und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck ohne den Kreis Pyrmont, Reuß ä. L., Reuß j. L. und in dem oldenburgischen Fürstentume Birkenfeld . . . . . | 105 | 95 | 85 | 80 | 75 | 115 | 110 | 90 |
| h) im Regierungsbezirke Wiesbaden ohne den Kreis Biedenkopf, im Kreise Wetzlar aus dem Regierungsbezirke Coblenz, in den Kreisen Gersfeld, Fulda, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau (Stadt und Land) vom Regierungsbezirke Cassel, in Hohenzollern, in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogtümern Baden und Hessen und in den Enklaven Ostheim a. Rhön und Königsberg in Fr. . | 108 | 98 | 88 | 83 | 78 | 118 | 113 | 93 |
| i) in Elsaß-Lothringen . . . . . | 110 | 100 | 90 | 85 | 80 | 120 | 115 | 95 |

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen (mit Ausnahme ehemaliger Zuchtsauen und Zuchteber) im Lebendgewichte, nüchtern gewogen, von über 100 bis 110 Kilogramm um 10 vom Hundert, von über 110 bis 120 Kilogramm um 15 vom Hundert, von über 120 bis 140 Kilogramm um 20 vom Hundert, von über 140 Kilogramm um 25 vom Hundert.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden; ist aber die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt, so kann für diese Kosten ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf.

Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen, insbesondere die auf Grund des § 15 b der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) durch die Landeszentralbehörden gebildeten Viehhandelsverbände, können Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Die Preise für den Verkauf durch den Viehhalter auf dem Markte sowie für den Handel werden durch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen geregelt.

§ 4.

Der Verkauf von Schlachtschweinen darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landes-

zentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, Ausnahmen zuzulassen; sie haben dabei festzusetzen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist.

§ 5.

Bei Schweinen, die auf die Schlachtviehmärkte aufgetrieben werden, ist der Vorkauf, das Vorzeichnen und das Zurückstellen von Schweinen auf Bestellung verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen zulassen.

Die zuständige Behörde kann Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtviehmärkten erlassen. Schweine, die bis zum Marktschluß unverkauft bleiben, müssen der Gemeinde oder dem Kommunalverbande des Marktorts auf deren Verlangen käuflich überlassen werden.

§ 6.

Die zuständige Behörde kann bestimmen, daß frisches Schweinefleisch, das aus anderen inländischen Orten eingeführt wird, nur an den von ihr bezeichneten Stellen verkauft werden darf.

§ 7.

Die Gemeinden sind verpflichtet:

1. Höchstpreise bei der Abgabe an den Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stücke) des frischen (rohen) Schweinefleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Schweinefleisch, für frisches (rohes) und für ausgelassenes Schweinefett, für gesalzenen und geräucherten Speck sowie für Wurstwaren festzusetzen;
2. zu bestimmen, wieviel mindestens vom Schlachtgewichte des Schweines oder welche Teile bei gewerblichen Schlachtungen frisch verkauft werden müssen.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgen. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die vorbezeichneten Festsetzungen und Bestimmungen zu treffen.

Die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) bedürfen der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörden. Diese können die Festsetzungen und Bestimmungen selbst treffen oder Anordnungen hierüber erlassen. Bei den Preisfestsetzungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die Versorgungsinteressen andererer Bundesstaaten nicht beeinträchtigen. Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Ausgleich der Preise erlassen.

§ 8.

Die in dieser Verordnung und auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 9.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Abgabe von Fleisch aus Hausschlachtungen an Dritte gegen Entgelt beschränken oder verbieten.

Die Gemeinden oder Kommunnalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die gewerblichen Schlachtungen von Schweinen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser zu beschränken oder zu verbieten.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wie das Lebendgewicht, nüchtern gewogen (§ 1), zu berechnen ist. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er kann Bestimmungen über die Herstellung von Wurstwaren treffen.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf aus dem Ausland eingeführte Schweine sowie auf Schweinefleisch, Fett, Wurstwaren und Speck, die aus dem Ausland eingeführt sind. Die gewerbsmäßige Abgabe dieser Waren zu höheren als den in dieser Verordnung vorgesehenen Höchstpreisen darf nicht in Verkaufsstellen erfolgen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Die Gemeinden erlassen Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Waren; auf die von ihnen festgesetzten Preise findet § 8 Anwendung. Die Landeszentralbehörden können allgemeine Grundsätze über den Erlaß der Bestimmungen aufstellen.

§ 13.

Wer den Vorschriften in § 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder den nach § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6, § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 9, § 10 Satz 1, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 14.

Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu

erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725) sowie die Aenderung dieser Verordnung vom 19. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 788) werden aufgehoben. Jedoch bleiben § 5 daselbst sowie die auf Grund des § 5 festgesetzten Preise so lange bestehen, bis die Preisfestsetzung auf Grund des § 7 dieser Verordnung erfolgt ist. Die von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 8 a der Verordnung vom 29. November 1915 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft, bis sie nach § 12 dieser Verordnung abgeändert werden.

Berlin, den 14. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

## Ausführungsanweisung

zur Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 99.)

Zu § 1. **Die Höchstpreise für Schweine sind Erzeugerpreise, sie gelten beim Verkauf durch den Viehhalter (Landwirt oder Mäster) an den Händler oder Fleischer. Die Feststellung des zu bezahlenden Lebendgewichts hat „nüchtern gewogen" zu erfolgen. Die Tiere müssen daher bei ihrer Verwiegung 12 Stunden futterfrei sein, oder bis zur Wage einen Beförderungsweg von mindestens 5 Kilometer zurückgelegt haben, wenn für die entsprechende Sorte bei bester Ware der Höchstpreis verlangt werden darf.**

**Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwanzgeld, Aufladeentschädigung oder dergl. durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.**

Zu § 2. Die Vorstände der auf Grund der Anordnung vom 16. Januar 1916 gebildeten Viehhandelsverbände, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, sind Stellen, die zur Abänderung der Höchstpreise befugt sind. Abänderungen der Höchstpreise sind im Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und sofort dem Zentral-Viehhandelsverband in Berlin anzuzeigen.

Zu § 3. Die Regelung erfolgt durch die Vorstände der Viehhandelsverbände, im Regierungsbezirk Sigmaringen durch d n Regierungspräsidenten.

Zu § 4. **Der Ankauf von Schlachtschweinen beim Viehhalter darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Es ist zulässig, mehrere Schweine zusammen bei einem Einheitspreis für 50 kg Lebendgewicht zu verkaufen oder zu kaufen, doch müssen es Schweine gleicher Gewichtsklasse und gleicher Beschaffenheit sein.**

Zu § 5. Zuständige Stelle in Absatz 1 Satz 2 ist der Regierungspräsident für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde in Absatz 2 ist der Gemeindevorstand.

Die Bestimmung des Abs. 2 bezweckt eine gleichmäßige Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem Markt ihren Bedarf gedeckt haben. Der Gemeindevorstand wird auf Grund der Feststellung, welchen Teil der dem Marktorte zugeführten Schweine der einzelne Käufer bisher erworben hat, die Zuweisung vorzunehmen haben. Käufe von Schweinen außerhalb des eigentlichen Marktes sind auf die den Käufern zum Erwerb zuzuweisende Stückzahl anzurechnen.

Die Heeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf in der Regel nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte sie ausnahmsweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde des Marktortes verpflichtet, der Heeresverwaltung die Erlaubnis zum Erwerb von soviel Schweinen, als sie braucht zu erteilen. Erforderlichenfalls ist die für die anderen Käufer zugelassene Ankaufsmenge im Verhältnis zum dann noch verfügbaren Angebote herabzusetzen.

Zu § 6. Zuständige Behörde ist der Gemeindevorstand.

Zu § 7. In Stadtkreisen haben die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) durch den Gemeindevorstand, im übrigen durch den Vorstand des Kreiskommunalverbandes zu erfolgen.

Das Recht der Zustimmung nach Abs. 3 wird dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen.

Nach § 15 bleiben die in § 5 der Verordnung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725) vorgesehenen oder auf Grund des § 5 a. a. O. festgesetzten Preise für Schweinefleisch, Schweinefett usw. bis zum Inkrafttreten der auf Grund dieser Verordnung festzusetzenden Höchstpreise bestehen. Bei der Festsetzung neuer Preise sind einerseits die Stallpreise in den Bezugsgebieten, die Zuschläge für den Handel (§ 3) und die Interessen des Fleischergewerbes, andererseits aber auch die Interessen der Verbraucher angemessen zu berücksichtigen. Die Regierungspräsidenten haben bei der Preisfestsetzung auf eine den höheren Unkosten des Handels und des Fleischergewerbes in den größeren Städten und Industriegebieten Rechnung tragende Abstufung der Preise hinzuwirken. Ein angemessener Teil des Fleisches ist zu niedrigen Preisen abzugeben

und der Ausgleich durch entsprechende Höherbemessung der Preise für die besseren Stücke herbeizuführen. Auf die beschleunigte Durchführung der Preisfestsetzungen ist Wert zu legen.

Zu § 9. Die Befugnis im Abs. 1 wird den Regierungspräsidenten übertragen. Die Hausschlachtungen für den eigenen Bedarf des Eigentümers der Schweine dürfen Beschränkungen nicht unterworfen werden.

Zu § 10. Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Als Gemeinden im Sinne der Verordnung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 12. Die Bestimmungen des Erlasses vom 8. Dezember 1915 - IIb 16 111 M. f. H./I A. L. e. 13477 M. f. L./V. 14624 M. d. J. sind, soweit sie sich auf den Verkauf ausländischen Schweinefleisches, Schweinefetts usw. beziehen, durch den zweiten Satz des Absatzes 1 des § 12 dieser Verordnung insoweit abgeändert worden, als die genannten Waren nicht mehr in Verkaufsstellen gewerbsmäßig abgegeben werden dürfen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Zu § 14. Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 16. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: gez. Dr. Goeppert.
Der Minister für Landwirtschaft Domänen und Forsten. Im Auftrage: gez. Graf v. Keyserlingk.
Der Minister des Innern. gez. v. Loebell.

---

# Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellv. 17. Armeekorps angeordnet:

§ 1. Arbeitgeber dürfen feindliche Ausländer nicht mit solchen Arbeiten beschäftigen, bei denen sich die Gelegenheit bietet, die Sicherheit des Reiches zu gefährden. Inhaber von Pulver- und Sprengstoff-Fabriken, sowie Inhaber solcher Betriebe, in denen Erzeugnisse von im Interesse der Landesverteidigung geheim zu haltender Art hergestellt werden, dürfen feindliche Ausländer überhaupt nicht in Arbeit nehmen.

§ 2. Der Arbeitgeber hat jeden von ihm in Beschäftigung genommenen feindlichen Ausländer bei der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden anzumelden und sich durch Einsicht in die von dem Arbeiter vorzuzeigende Bescheinigung der Ortspolizeibehörde davon zu überzeugen, daß der Ausländer die ihm obliegende persönliche Meldepflicht erstmalig erfüllt hat.

§ 3. Der Arbeitgeber hat jede Entweichung und jeden Dienstaustritt solcher Arbeiter binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und die Verpflichtung, sich tunlichst oft über die Anwesenheit solcher Arbeiter auf der Arbeitsstelle zu vergewissern.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 4. Februar 1916.

Der kommandierende General stell. 17. Armeekorps.
gez. v. Schack, General der Infanterie.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
gez. v. Hennigs, Generalleutnant. gez. v. Dickhut-Harrach, Generalleutnant.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.
gez. v. Pfuel, Generalmajor. gez. v. Bünau, Generalmajor. gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

---

Die Ortsbehörden wollen diese Bekanntmachung sofort ortsüblich veröffentlichen.
Bütow, den 19. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15. wird für den gesamten Befehlsbereich des stellvertr. XVII. Armeekorps bestimmt:

1. Dem von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunalverbande oder von einem Bundesstaate errichteten oder unmittelbar unterstützten Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftssitze oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen usw. Nachweises tätigen, nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benutzung des Vordrucks) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum Zeitpunkte der Mitteilung nicht erledigen konnten und voraussichtlich binnen weiteren 2 Tagen nicht erledigen können,

2. Diese Vorschrift findet auf Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte, sowie auf Arbeitsnachweise, die von der Pflicht, zweimal wöchentlich an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin Meldung zu erstatten, durch die Landeszentralbehörde befreit sind, keine Anwendung.
3. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, auf Ansuchen der gemeindlichen usw. Arbeitsnachweise und der Landes- und Provinzialnachweisverbände weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweis-Zentralauskunftsstellen den Lands- und Provinzialarbeitsnachweisverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen.
4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 11. Februar 1916.

**Der kommandierende General stellv. XVII. Armeekorps.**
gez. v. Schack, General der Infanterie.

**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
gez. v. Hennigs, Generalleutnant. gez. v. Dickhut-Harrach, Generalleutnant.

**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.**
gez. v. Pfuel, Generalmajor. gez. v. Bünau, Generalmajor. gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

## Bekanntmachung.

Das gemäß der Käse-Verordnung vom 6. Januar 1916 noch bestehende Verbot, Käse aus Vollmilch herzustellen, wird mit Wirkung vom 1. März 1916 ab aufgehoben.

Allenstein, Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 17. Februar 1916.

**Die stellvertretenden Generalkommandos des XVII. und XX. Armeekorps.**
**Graf v. Schlieffen**, General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.
v. Schack, General der Infanterie.

**Der Gouverneur der Festung Graudenz.**
J. V. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

**Der Gouverneur der Festung Thorn.**
gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.

**Der Kommandant der Festung Danzig.**
gez. v. Pfuel, Generalmajor.

**Der Kommandant der Festung Kulm.**
gez. v. Bünau, Generalmajor.

**Der Kommandant der Festung Marienburg.**
gez. Freiherr v Rechenberg, Generalmajor.

---

Dem Magistrat hier und den Herren Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises wird in den nächsten Tagen eine Doppelpostkarte zur Aufnahme der im laufenden Jahre vorkommenden Hochwasser und Ueberschwemmungsschäden zugehen.

Die Antwortkarte ist sorgfältig aufzubewahren und bestimmt am Jahresschlusse entweder mit Einträgen versehen oder als Fehlanzeige an mich zurückzusenden.

Bütow, den 21. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Pferdeinfluenza unter dem Pferdebestande des Dominium Gr. Massow, Kr. Lauenburg, ist erloschen.

Bütow, den 21. Februar 1916. Der Landrat v. Gerlach.

---

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hierdurch folgendes bestimmt:

1. Der Auftrieb von Klauenvieh auf dem am 1. März 1916 in Stolp stattfindenden Viehmarkt ist verboten.
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Köslin, den 16. Februar 1916. Der Regierungspräsident.

---

Unter den Viehbeständen des Büdners Ferdinand Kanz in Lubzow Abb. Kr. Stolp ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 21. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 25. Mittwoch, den 1. März 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat März müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.**


**Inhalt:** Verbot der Anfertigung von Schreiben für ausländische Arbeiter S. 116, Inkrafttreten der Bekanntmachung über Höchstpreise für Eichenrinde pp. S. 116 und 117, Generalversammlung der Vorrebach-Genossenschaft in Zerrin S. 117, Saatbeschaffung als Ersatz für Seradella S. 117, Instandsetzung der öffentlichen Wege S. 117, Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen S. 117, Offenhaltung der Provinzial hebammenlehranstalt in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft S. 117 Amtsverwaltung S. 118, Personalnachrichten S. 118, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 118.


### Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit für den gesamten Befehlsbereich de stellvertretenden 17. Armeekorps verboten

für ausländische Arbeiter Schreiben irgend welcher Art an Behörden anzufertigen. Dieses Verbot gilt insbesondere auch für Privatschreiber, die Schriftstücke gewerbsmäßig anfertigen. Ausländische Arbeiter haben Anträge an die Behörden mittels der Amtsvorsteher oder Polizeiverwaltungen einzureichen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden so treten an Stelle dieser Strafen die Strafen des Gesetzes vom 11. 12. 1915.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 18. Februar 1916.

Der kommandierende General stellv. 17. Armeekorps.
gez. v. Schack, General der Infanterie.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
gez. v. Hennigs, Generalleutnant. gez. v. Dickhut-Harrach, Generalleutnant.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.
gez. v. Pfuel, Generalmajor. gez. v. Bünau, Generalmajor. gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Die **Ortsbehörden** werden ersucht, die vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Bütow, den 24 Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

### Bekanntmachung.

Am 1. März 1916 tritt eine Bekanntmachung in Kraft, durch die Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz festgesetzt werden.

Die Verkaufspreise sind je nach der Beschaffenheit für den Zentner Rinde festgesetzt.

Die Bekanntmachung ist in ihrem vollen Wortlaute in den Regierungsamts-, Kreisblättern und öffentlichen Anschlägen abgedruckt.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 1. März 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.** gez. v. Schack, General der Infanterie.
**Der Gouverneur der Festung Graudenz.** J. V. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.
**Der Gouverneur der Festung Thorn.** gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.
**Der Kommandant der Festung Danzig.** gez. v. Pfuel, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Kulm.** gez. v. Bünau, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Marienburg.** gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

## Einladung.

Zur Erledigung folgender Tagesordnung: „Aufnahme eines Darlehns zur Deckung der entstandenen Mehrkosten wird die **Generalversammlung** der Borrebach-Genossenschaft in Zerrin auf **Donnerstag, den 16. März d. Js., nachmittags 2 Uhr** in das Stoltmann'sche Gasthaus in Damsdorf hiermit zusammenberufen.

Die Versammlung, zu der jedes Mitglied eingeladen wird, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig (§ 20 des Statuts).

Damsdorf, den 25. Februar 1916. Der Genossenschaftsvorsteher. J. Rieck.

## Saatbeschaffung als Ersatz für Seradella.

Veröffentlichungen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Bekanntlich reicht der verfügbare Bestand an Serabellasaat bei weitem nicht aus, um den Bedarf zu decken. Außerdem wird mehrfach berichtet, daß auch Saat mit recht mangelhafter Keimfähigkeit gehandelt wird. Bei der starken Nachfrage und den hohen Preisen werden naturgemäß auch alle alten Reste zusammengeholt. Vorsicht beim Ankauf von Seradellasaat erscheint daher dringend geboten.

Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß die Serabella durch Weißklee oder Gelbklee oder durch Mischung beider Kleearten wenigstens bis zu einem gewissen Grade ersetzt werden kann, namentlich wenn die Aussaat frühzeitig erfolgt. Die Bestände an beiden Kleesamenarten sind nicht so knapp, wie die der Seradellasaat, so daß sie in manchen Fällen zum Ersatz werden herangezogen werden können.

Berlin, den 16. Februar 1916.

Die Herren Amtsvorsteher und die Polizeiverwaltung von Bütow wollen dafür sorgen, daß sämtliche öffentlichen Wege, sobald die Jahreszeit es erlaubt, sofort von den Wegeunterhaltungspflichtigen gehörig in Stand gesetzt werden.

Es ist vor allem darauf zu achten, daß die Fahrbahnen genügend entwässert werden und deshalb überall hinreichende Gräben und Durchlässe vorhanden sind, die dauernd von Sand und Schmutz freigehalten werden müssen. Nach jedem größeren Regen müssen die Wasserlachen abgelassen werden. Die Fahrbahnen sind abzurunden und wo irgend nötig und möglich, mit Kies und Grand zu befahren. Löcher, Geleise und andere Unebenheiten sind einzuebnen.

Ferner sind die Brücken und Wegweiser auszubessern, die Bäume auszuästen und fehlende zu ersetzen.

Gute, fahrbare Wege liegen im Interesse aller Bevölkerungskreise und schlecht oder mangelhaft gehaltene Wege schädigen Landwirte und Gewerbetreibende in gleich hohem Maße.

Die Wegepolizeibehörden wollen sich der Instandhaltung der Wege daher dauernd und tatkräftig annehmen und gegen säumige Wegeunterhaltungspflichtige mit Zwangsmaßregeln unnachsichtig einschreiten.

Die Gendarmen haben die Polizeibehörden dabei wirksam zu unterstützen und ihnen jede schlechte Stelle in den Wegen sofort anzuzeigen.

Die Polizeiverwaltung von Bütow und die Herren Amtsvorsteher wollen mir zum 1. Juni d. Js. berichten, was zur Verbesserung der vielfach recht vernachlässigten Wege geschehen ist.

Bütow, den 20. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Der Herr Oberpräsident zu Stettin hat für die bisherigen Spendungen, die sich auf 815,70 Mark belaufen, seinen Dank ausgesprochen.

Weitere Spenden werden von der hiesigen Kreissparkasse entgegen genommen.

Bütow, den 26. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Bis Ende Juli 1916 **wird die Provinzialhebammenlehranstalt und Frauenklinik** in Stettin **zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft** offen gehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft erfolgen. Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

## Amtsverwaltung.

Die Geschäfte der Bezirke **Vorntuchen** und **Kamenz** werden wieder durch Amtsvorsteher **Müller** in Medderfin verwaltet.

Bütow, den 26. Februar 1916. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

---

Der Besitzer Ferdinand Roeske in Zemmen ist zum Gemeindevorsteher für Zemmen wiedergewählt und die Wahl von mir bestätigt worden.

Bütow, den 25. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 25. Februar 1916.

Auftrieb: Wochenbericht bis Mittwoch abend:
148 Rinder, 139 Kälber, 64 Schafe, 151 Schweine, — Ziegen.
Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):
166 Rinder, 117 Kälber, 100 Schafe, 132 Schweine, 1 Ziege.
Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht (Schlachtgewicht)

| | | ℳ |
|---|---|---|
| **Rinder:** | | |
| Ochsen: | a) vollfleischige, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | — |
| | b) junge fleischige, nicht ausgemästete | 160—180 |
| | c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere | — |
| | d) gering genährte jeden Alters | — |
| Bullen: | a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts | 180—260 |
| | b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere | 160—180 |
| | c) gering genährte | 150—159 |
| Färsen und Kühe: | a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts | — |
| | b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | 170—185 |
| | c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färsen und Kühe | 160—170 |
| | d) mäßig genährte Färsen und Kühe | 155—159 |
| | e) gering genährte Färsen und Kühe | 140—154 |
| Kälber: | a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber) | 160—165 |
| | b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber | 150—155 |
| | c) geringere Saugkälber | 115—125 |
| | d) ältere gering genährte Kälber (Fresser) | 115—125 |
| Schafe: | a) Mastlämmer und jüngere Masthammel | 160—165 |
| | b) ältere Masthammel | 150—158 |
| | c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe) | 120—130 |

**Verlauf und Stimmung des Marktes:**

**Rinder glatt, Kälber lebhaft, Schafe glatt, Schweine geringen Auftriebs zum öffentlichen Handel nicht notiert.**

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von B. Meyer in Bütow.

# Extrablatt

des

# Bütower Kreisblatts.





Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 26.** **Donnerstag, den 2. März** **1916.**


## Zeichnet die vierte Kriegsanleihe!

Das deutsche Heer und das deutsche Volk haben eine Zeit gewaltiger Leistungen hinter sich. Die Waffen aus Stahl und die silbernen Kugeln haben das ihre getan, dem Wahn der Feinde, das Deutschland vernichtet werden könne, ein Ende zu bereiten. Auch der englische Aushungerungsplan ist gescheitert. Im zwanzigsten Kriegsmonat sehen die Gegner ihre Wünsche in nebelhafte Ferne entrückt. Ihre letzte Hoffnung ist noch die Zeit; sie glauben, daß die deutschen Finanzen nicht so lange standhalten werden wie die Vermögen Englands, Frankreichs und Rußlands. Das Ergebnis der vierten deutschen Kriegsanleihe muß und wird ihnen die richtige Antwort geben.

Jede der drei ersten Kriegsanleihen war ein Triumph des Deutschen Reiches, eine schwere Enttäuschung der Feinde. Jetzt gilt es aufs neue, gegen die Lüge von der Erschöpfung und Kriegsmüdigkeit Deutschlands mit wirksamer Waffe anzugehen. So wie der Krieger im Felde sein Leben an die Verteidigung des Vaterlandes setzt, so muß der Bürger zu Hause sein Erspartes dem Reich darbringen, um die Fortsetzung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu ermöglichen. Die vierte deutsche Kriegsanleihe, die laut Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums soeben zur Zeichnung aufgelegt wird, muß

**der große deutsche Frühjahrssieg auf dem finanziellen Schlachtfelde**

werden. Bleibe Keiner zurück! Auch der kleinste Betrag ist nützlich! Das Geld ist unbedingt sicher und hochverzinslich angelegt.

### Kriegsanleihe und Bonifikationen.

Die Frage, ob die Vermittelungsstellen der Kriegsanleihen von der Vergütung, die sie als Entgelt für ihre Dienste bei der Unterbringung der Anleihen erhalten, einen Teil an ihre Zeichner weitergeben können, hat bei der letzten Kriegsanleihe zu Meinungsverschiedenheiten geführt und Verstimmungen hervorgerufen. Es galt bisher allgemein als zulässig, daß nicht nur an Weitervermittler, sondern auch an große Vermögensverwaltungen ein Teil der Vergütung weitergegeben werden dürfe. War dies bei den gewöhnlichen Friedensanleihen unbedenklich, so ist anläßlich der Kriegsanleihen von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß bei einer derartigen allgemeinen Volksanleihe eine verschiedenartige Behandlung der Zeichner zu vermeiden sei und es sich nicht rechtfertigen lasse, den großen Zeichnern günstigere Bedingungen als den kleinen zu gewähren. Die zuständigen Behörden haben die Berechtigung dieser Gründe anerkennen müssen und beschlossen, bei der bevorstehenden vierten Kriegsanleihe den Vermittelungsstellen jede Weitergabe der Vergütung außer an berufsmäßige Vermittler von Effektengeschäften strengstens zu untersagen. Es wird also kein Zeichner, auch nicht der größte, die vierte Kriegsanleihe unter dem amtlich festgesetzten und öffentlich bekanntgemachten Kurse erhalten, eine Anordnung, die ohne jeden Zweifel bei allen billig denkenden Zeichnern Verständnis und Zustimmung finden wird.

---

# 4½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen.
# 5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.
## (Vierte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden 4½ % Reichsschatzanweisungen und 5 % Schuldverschreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen ebenso wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

## Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

**von Sonnabend, den 4. März, an**

**bis Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr**

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) und der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie
sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen,
sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände,
jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und
jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Zeichnungen auf die 5 % Reichsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9, Schlußsatz.

Die Schatzanweisungen sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatzanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. **Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.**

Die Reichsanleihe ist ebenfalls in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schatzanweisungen ausgefertigt.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 4½ % Reichsschatzanweisungen **95** Mark,
" " 5 % Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden, **98,50** Mark,
" " 5 % " , wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. April 1917 beantragt wird, **98,30** Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).

5. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.
6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.
7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheins anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.
8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. Js. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30 % des zugeteilten Betrages spätestens am 18. April d. Js.,
20 % " " " " " 24. Mai d. Js.,
25 % " " " " " 23. Juni d. Js.,
25 % " " " " " 20. Juli d. Js.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auf **die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden.** Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von Mk. 300: Mk. 100 am 24. Mai, Mk. 100 am 23. Juni, Mk. 100 am 20. Juli;
die Zeichner von Mk. 200: Mk. 100 am 24. Mai, Mk. 100 am 20. Juli;
die Zeichner von Mk. 100: Mk. 100 am 20. Juli.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. Js. zur Rückzahlung fälligen **80 000 000 Mark 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II** werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert und Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen **unverzinslichen Schatzscheine** des Reichs werden — unter Abzug von 5 % Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

9. Da der Zinsenlauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5 %, Schatzanweisungen 4½ % Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 3 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

| I. bei Begleichung von Reichsanleihe | a) bis z. 31. März | b) am 18. April | c) am 24. Mai | II. bei Begleichung v. Reichsschatzanw. | d) bis z. 31. März | e) am 18. April | f) am 24. M |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5 % Stückzinsen für | 90 Tage | 72 Tage | 36 Tage | 4 ⅛ % Stückzinsen für | 90 Tage | 72 Tage | 36 Ta |
| = | 1,25 % | 1,— % | 0,50 % | = | 1,12⅝ % | 0,90 % | 0,45 % |
| Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur für Stücke | 97,25 % | 97,50 % | 98,— % | Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur | 93,87⅝ % | 94,10 % | 94,55 |
| Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur für Schuldbucheintragung | 97,05 % | 97,30 % | 97,80 % | | | | |

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für jedes 100 Mk. Nennwert.

Bei **Postzeichnungen** (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Volkzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel I a), auf alle andern Volkzahlungen bis zum 18. April, **auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden,** Zinsen für 72 Tage (Beispiel I b) vergütet.

10. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte **Zwischenscheine** ausgegeben, über deren Umtausch in endgiltige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekannt gemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August d. Js. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

**Reichsbank-Direktorium**
Havenstein. v. Grimm.

---

Der Handel mit Saatkartoffeln innerhalb der Provinz Pommern darf in Zukunft ausschließlich durch die hiesige Landwirtschaftskammer ausgeübt werden.

Der Verkauf von Saatkartoffeln durch den Produzenten an andere Landwirte wird durch diese Anordnung nicht berührt.

Stettin, den 29. Februar 1916. Der Oberpräsident. gez. v. Waldow.

---

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** wollen obiges sofort ortsüblich veröffentlichen.

Bütow, den 2. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

# Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und der Aufforderung zum Verkaufe von Kartoffeln.

Nachdem die auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 760) über Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. Seite 711) ergangene Anordnung der Landeszentralbehörden vom 11. November 1915 dem Oberpräsidenten die Befugnis erteilt ist, für dem Umfang der Provinz oder für einzelne Teile derselben zu bestimmen, daß die Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkaufe von Kartoffeln auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren als der im § 7 Abs. 1 Ziffer 1 vorgesehenen Kartoffelanbaufläche Geltung hat, erkläre ich hierdurch im Auftrage der beteiligten Herren Minister die Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf von Kartoffeln auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kartoffelanbaufläche als ein Hektar für zulässig.

Stettin, den 24. Februar 1916. Der Oberpräsident. gez. v. Waldow.

---

Der **Magistrat** hier und die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** wollen obiges sofort ortsüblich veröffentlichen.

Bütow, den 2. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von B. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 27.** **Sonnabend, den 4. März** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat März müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.**


**Inhalt:** Vierte Kriegsanleihe S. 123 bis 125, Empfehlung des freihändigen Verkaufs entbehrlicher Kartoffelvorräte S. 125, Bestimmung über die Abgabe von Kartoffelvorräten seitens der Kartoffelerzeuger, die zur Fortführung ihrer Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind S. 126, Kartoffelenteignung S. 126, Verwertung von Heidekraut für Futter und Streu S. 126 und 127, Anbau von Frühkartoffeln S. 127 bis 129, Steuerrückstände S. 129, Kalenderverteilung S. 129, Pferderäude S. 129, Prämiierung der Dienstboten S. 129, Bullenkörung S. 129, Merkblatt zur 4. Kriegsanleihe S. 130 und 131.


# Die 4. Kriegsanleihe ist zu zeichnen.

# Jeder kann und jeder soll und jeder muss zahlen!

Der unvergleichliche Helden- und Opfermut unserer Väter und Brüder hat die Flut der Feinde, die in unser Vaterland einbrachen und es zu zertreten drohten, längst gestaut und in erstaunlichem Siegeszuge in West und Ost und Süd weit in Feindesland zurückdämmt und ein Deich, eisenfest, ein Wall von Leibern, unbesiegbar und unbezwingbar, schützt uns Gut und Leben. **Zerronnen ist der Feinde Zahlenwahn**, ihr Bauen auf ihre zermalmenden Massen, ihre so heimlich, so fein gesponnenen Anschläge, alles elend zerronnen. Um ihres eigenen Besitzes Sicherheit drückt sie nun schon die Sorge. **Zunichte auch der tückische, teuflische Plan, uns mit Weib und Kind jämmerlich auszuhungern**, gescheitert an Gottes gnädiger Erntehilfe und an des deutsches Volkes einträchtigem, festen, entsagensfrohen Siegeswillen. Längst ist der Hungerring durchbrochen.

**Und doch noch immer nicht geben die Feinde ihre verlorene Sache verloren.** Auf das schließliche Versagen unserer Geldkraft, **auf unseren Bankrott rechnen sie; daß unser Geldbeutel doch wird endlich den leeren**

Boden zeigen müssen, das ist der Gedanke, an den sie sich in ihren Mißerfolgen und Niederlagen auf allen Fronten noch immer klammern, dabei noch immer in tönender Phrase mit ihrer Siegeszuversicht die Welt belügend. **Sie** freilich haben für Kriegsrüstung Milliarden ins Ausland werfen müssen, haben dazu mit Unsummen Genossen ihres Verbrechens ködern müssen. **Wir** haben durch unserer Waffen Sieg uns Bundesgenossen zugesellt und haben unser Geld im Lande behalten. Unerschüttert, noch mit Vollkraft arbeitet unsere Wirtschaftsmaschine. Was unser Volk dem Staate bisher geliehen, fließt in gleichem Rundstrom immer wieder in die Taschen aller Bevölkerungskreise zurück. **Nicht ärmer sind wir während des Krieges geworden.**

Nun ist die 4. Kriegsanleihe zu zeichnen.

**Was soll die 4. Kriegsanleihe?** Sie soll unsere Lieben da draußen mit allem Erforderlichen versehen, soll ihnen Herz und Sinn und Kraft stählen, soll unserer Heeresverwaltung reichlich die notwendigen Kriegsmittel gewähren, damit nichts fehle, was zum Siege dient.

**Sie soll aber noch viel – viel mehr!** Soll etwa ein minderes oder auch nur mäßiges Ergebnis dem Feinde seine Hoffnung neubeleben, ihm den Rücken stärken, — unseren Feldgrauen aber den Sieg erschweren, ihre Anstrengungen, Gefahren und Opfer vermehren und verlängern? Nein!

## Schlagen soll sie den Feind,

die letzte Säule seiner Hoffnung soll sie ihm zertrümmern, zeigen soll sie ihm, daß wir, je länger der Krieg dauert, je mehr Milliarden aus der Erde stampfen, soll ihm und aller Welt mit ungeheuren Zahlen beweisen, daß die auf deutschen Fleiß, auf deutsche Ordnung und auf deutsche Opferfreudigkeit gegründete deutsche Geldkraft nie versagen und niemals versiegen kann. Eine Riesengeldschlacht gilt es für uns Daheimgebliebene zu schlagen und einen Riesensieg zu gewinnen, der wie wuchtiger Keulenschlag dem Feinde auch den letzten Halt zerschmettert, ihn aus seinen Lügen reißt und ihn die harte Wahrheit endlich begreifen und bekennen läßt: Unbezwingbar ist Deutschland!

Wieviel Geld wird noch heute vertan! Wollen wir wohlleben, **können** wir denn überhaupt genießen, während Tausende und Abertausende da draußen darben, kämpfen, sterben — für uns.

## Heraus mit den silbernen Kugeln, heraus mit all dem Geld, das nur dem Genusse, nicht dem Leben dient! Dem Vaterland gehört es in dieser entscheidungsvollen Stunde.

Und nicht einmal opfern sollen wir es, nein, nur jetzt für den Augenblick es uns entziehen und dem Vaterlande **leihen** zu unserem Besten **und dazu zu eigenem, nicht unbeträchtlichem Gewinn.**

## Jeder muß zahlen, auch der Kleinste, jeder kann zahlen!

**Auf hundert Mark** lautet das kleinste Stück der Anleihe. Aber auch für den, der keine hundert Mark aufbringen kann, ist an diesen Orten Gelegenheit geschaffen, sich zu beteiligen. Wo es noch nicht geschehen ist, möge man diesem Beispiel folgen! Schulen, besonders eingerichtete Zahlstellen, Vertrauensmänner, Genossenschaften jeder Art, auch Sparkassen können solche kleinen Einzahlungen entgegen nehmen, sie auffammeln und die Summe in Kriegsanleihe anlegen, deren hoher Zinsfluß auf dieser Weise an den einzelnen Zahlern direkt zugute kommen soll. Ganz in gleicher Weise können Sparvereine, wie sie jetzt schon vielfach bestehen, verfahren, Vereine jeder Art können aus ihren Mitgliedern kleine Spargenossenschaften bilden; Spielklubs und Kränzchen, die an jedem Ort

in großer Zahl vorhanden sind, und von denen viele für irgendeinen gemeinsamen Zweck, einen Ausflug, eine Reise oder dergleichen, aus kleinen Beiträgen, Spielgewinne u. dgl. ein paar hundert Mark sammeln, können jetzt statt dessen Reichsanleihe erwerben. Ueberall wird sich ein allen zusagender Weg finden lassen, soweit es sich darum handelt, jedem Beteiligten zu einem angemessenen Zeitpunkt seinen Zins- und Kapitalanteil wieder zukommen zu lassen.

Man wende nicht ein, es handle sich da überall nur um Kleinigkeiten. Bei der dritten Kriegsanleihe haben im ganzen Reich 246 000 Schüler höherer Schulen über 31 Millionen Mark aufgebracht. In einzelnen Kreisen, wo die Arbeit besonders rührig war, sind überraschende Erfolge erzielt worden. In einem kleinen schlesischen Kreise wurden bei der zweiten Kriegsanleihe über 140 000 Mark, bei der dritten fast 179 000 Mark allein durch die Schulen gezeichnet. Ein ähnlich gutes Verhältnis für ganz Deutschland würde zu ganz unerwartet hohen Ziffern führen.

Viele Wenig haben noch immer und überall ein Viel gegeben. Und jetzt werden sie ein riesiges Viel geben, wenn jeder voll und ganz seine Pflicht tut. Jeder sei sich seiner Mitverantwortung bewußt, keiner zahle, bloß um gezahlt zu haben. Jeder lege sich freiwillig und freudigen Herzens Einschränkungen auf. Die Einschränkungen, die wir tragen, sind ja ganz winzig gegenüber dem, was unsere Braven im Felde täglich und stündlich für uns opfern; gegenüber dem Elend aber, vor dem unserer Führer Scharfsinn und Tatkraft und unserer Brüder Mut und Blut uns bewahrt hat, sind sie nichts, rein gar nichts!

**Nicht Almosen leidet die Größe des Siegespreises, nicht lässiges Spiel, nicht Wohltätigkeitssport,**

# sondern bewußten, kräftigen Verzicht heischt sie und volles Anspannen der äußersten Kraft im Geben.

Groß gehungert und groß gedarbt hat sich, ja das deutsche Volk. Es wird auch jetzt sich abkargen können, was Sieg und Größe des Vaterlandes fordert.

**Zum Zeugen und Mitvollzieher einer großen Zeit ist jetzt jeder Deutsche geweiht. Was wir heute erdulden und erstreiten, wird Segen für Hunderte von Generationen, Unsegen aber, was wir heute versäumen. Hundertfache Verantwortung trägt jeder!**

Ueberall im deutschen Land, von den Alpen bis zum Meer, in Stadt und Land, rüstet sich schon das ganze deutsche Volk in allen Schichten und allen Lebensaltern zu dieser Riesenschlacht, sammelt im stillen alle Kräfte und holt aus zum ungeheuren Schlage.

**Daß er mit deutscher Sicherheit und deutscher Wucht, wie Wetterschlag, zerschmetternd, vernichtend, entscheidend treffe, dazu stehe jetzt jeder ganz seinen Mann**

**Dann kann die 4. Kriegsanleihe unsere Siegesanleihe werden.**

**Wer zahlt, was er kann, hilft mit zu Sieg und Frieden!**

# Wer nicht zahlt, was er entbehren kann, verlängert den Krieg!

---

Die Kartoffelbesitzer werden darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen der freihändige Verkauf ihrer entbehrlichen Kartoffelvorräte nur dringend empfohlen werden kann, da im Falle Enteignungen erforderlich werden **für enteignete Kartoffeln** nach neuerer Bestimmung **stets nur ein um 1,50 Mk niedrigerer Uebernahmepreis** als der sonst zulässige Kaufpreis festgesetzt werden wird.

Die Ortsbehörden wollen obiges schleunigst ortsüblich bekannt geben.

Bütow, den 28. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

§ 1.

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag einundeinhalb Pfund bis zum 15. August 1916,
2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 20 Doppelzentner für den Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahrs 1915, insoweit die Verwendung zu Saatzwecken sichergestellt ist.

Außerdem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffelerzeuger die zur Erhaltung des Viehes bis zum 31. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte belassen werden.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

## Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des Artikels 1, Absatz 3, Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 787) über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 bestimmen wir, unter Aufhebung unserer Anordnung vom 1. Dezember 1915:

Durch die Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden. Für die Mengen, welche von der Enteignung ausgenommen werden müssen, sind die Vorschriften in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) maßgebend.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Goeppert.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.
Der Minister des Innern. In Vertretung: Drews.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes sofort ortsüblich veröffentlichen.

Bütow, den 2. März 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Herr Landwirtschaftsminister schreibt über die Verwertung von Heidekraut für Futter und Streu unter dem 9. Februar 1916:

Gegen Englands schmähliches Bestreben, unser Volk durch Aushungerung auf die Knie zu zwingen, den Kampf aufzunehmen und diesen Kampf mit aller Kraft durchzufechten, ist heute Ehrenpflicht jedes deutschen Landwirts. Mit besonderer Opferfreudigkeit wird er den Kampf dort führen, wo es ihm zugleich vergönnt ist, als guter Kamerad denjenigen Berufsgenossen zu Hilfe zu eilen, die teils durch die englische Absperrung (100 Millionen Zentner Kraftfutter fehlen dadurch an der Einfuhr), teils durch eine schlechte Ernte in Schwierigkeiten zu geraten Gefahr laufen. Wo empfindlichere Notstände sich zeigen, liegt es in der Regel besonders daran, daß in der betreffenden Gegend die Rauhfutterernte des letzten Jahres außergewöhnlich ungünstig gewesen ist und die Durchhaltung des Viehs bis zum nächsten Frühjahr Schwierigkeiten bereitet. Gegenden, die hier mit großen Ueberschüssen aushelfen können, sind kaum vorhanden, die Hilfe muß deshalb von denen kommen, die bei sorgfältiger Wirtschaft wenigstens Ersparnisse in Rauhfutter zu machen in der Lage sind.

Nirgends sollte weiterhin gestreut werden, was als Futter Verwendung finden kann. Torfstreu, Wald-, Moor- und Heidestreu treten zur Zeit umso vorteilhafter an die Stelle der gewohnten Strohstreu, als diese Streumittel Verluste des Viehdüngers dem jetzt unzureichend erhältlichen Stickstoff besser hintenanhalten als die Strohstreu.

Neben diesen nicht eindringlich genug zu empfehlenden Maßnahmen kommt es jetzt darauf an, die riesigen Rauhfutterreserven zur Verwertung zu bringen, welche wir in unseren deutschen Heiden besitzen. Ein wie gutes Beifutter neben Heu und Stroh die jüngeren noch mit Blättern und Blüten besetzten Teile der Heidepflanze (Calluna vulgaris) für Pferde, Rindvieh, Schafe und Ziegen im Winter abgeben, ist leider den meisten deutschen Landwirten nicht mehr bekannt. Der Oldenburger Marschbauer, der im Herbst seine Jungochsen in den Heidehöfen zur Durchwinterung mit Heide, Stroh und Heu einmietet, der dänische Viehzüchter wissen aber den Nährwert und besonders die außerordentliche Bekömmlichkeit der Heide als Wintergrünfutter auf Grund alter Erfahrungen zu schätzen und glattes Haar und wohl auch fettere Milch als Folgeerscheinungen zu rühmen.

Eine Reihe von Fabriken sind neuerdings in Betrieb gesetzt, die durch künstliche Trocknung

und Vermahlung der durch Dreschen und Sieben abgeschiedenen Blüten, Blätter und feinsten Stengelteilchen ein Heidemehl herstellen.

Das Heidemehl hat nach den angestellten Versuchen den Futterwert von mittelgutem Heu. Es hat aber außerdem den Vorzug, daß es von allen Tierarten, auch Schweinen, begierig gefressen wird und sehr bekömmlich ist. Das Heidemehl eignet sich daher besonders zur Beimischung zu den zuckerhaltigen Futterstoffen, deren leicht abführende Wirkung es aufhebt, zu den aus leimgebenden Substanzen (Hautabfällen, Knochen) hergestellten proteinreichen Futterstoffen und schließlich hat es sich als Melassefräger besonders bewährt.

Um unsere Heiden im Sinne der obigen Ausführungen und dem Vaterlande und den Berufsgenossen zu Nutz zur Futter- und Streugewinnung heranzuziehen, muß an die Landwirte die Anforderung gestellt werden:

a) zur Einsparung oder Ergänzung von Heu und Stroh abgemähte grüne Heide in möglichst großem Umfange nicht nur als Streu, sondern auch als Beifutter in ihren Betrieben zu verwenden,

b) über den eigenen Bedarf hinaus auf eigenen oder angepachteten Flächen Heide zu werben und für die in Futterschwierigkeiten befindlichen Berufsgenossen außerhalb des Heidegebietes und für die Heidemehlfabriken waggonfrei auf ihrer nächsten Station anzuliefern, oder auch ihre Heideflächen, besonders soweit solche günstig zur Bahn liegen, Unternehmern zur Aberntung gegen mäßiges Entgelt zur Verfügung zu stellen. Nur wenn die Landwirte der Heidegegenden hier ein opferwilliges Entgegenkommen beweisen, werden unwiderbringliche Zeitverluste oder gar die Notwendigkeit zu Beschlagnahmungen zu schreiten, sich vermeiden lassen.

Kriegsgefangene werden für die Heidewerbung, soweit irgend angängig, von der Heeresverwaltung überwiesen. (Arbeitgeber erhält von der Heeresverwaltung für die Uebernahme der Unterkunft 15 Pfg. der Verpflegung einschl. Brot 75 Pf. je Tag und Gefangenen, Wachtmann 15 Pf. und 1,20 Mk.; zahlt den Gefangenen einen zur Erzielung fleißiger Arbeit ausreichenden Akkord und eifrigen Wachtleuten 50 Pf.)

Landwirte, welche den Fabriken Heide liefern, erhalten ihren etwaigen Bedarf an Heidemehl vorweg befriedigt.

Die Herren **Amtsvorsteher** wollen die Landwirte, insbesondere Heidebesitzer, auf diese Verwertung der Heide aufmerksam machen und ihnen anheimgeben, sich mit dem „Kriegsausschuß für Ersatzfutter G. m. b. H., Abteilung III", Berlin W. 10, Matthäikirchstraße 10, der auch leihweise Heidesensen, Handpressen und sonstiges Gerät besorgt, unter Angabe des Eigentümers, der Größe der nutzbaren Heidefläche und deren Entfernung von der Bahn in Verbindung zu setzen.

Einzelne Flugblätter über die bisherigen Erfahrungen über die Gewinnung und Verwertung von Heidekrautfutter können hier abgeben werden.

Bütow, den 23. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Zum Anbau von Frühkartoffeln

Von Prof. Dr. von Eckenbrecher.

## 1. Bodenansprüche und Düngung.

Frühkartoffeln verlangen ein gut vorbereitetes Land. Sie werden am sichersten und vorteilhaftesten auf besseren, in hoher Kultur und in alter Kraft stehenden, warmen Böden und in geschützten Lagen angebaut. Hiermit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß ihr Anbau nicht auch auf leichteren Böden, unter sonst günstigen Bedingungen mit Erfolg betrieben werden kann.

Wurde das Land nicht bereits im Herbst mit Stallmist gedüngt, und erfolgt eine Mistdüngung erst im Frühjahr, so ist hierzu ein gut verrotteter Stallmist zu verwenden, um hierdurch den Frühkartoffeln, bei denen die Hauptaufnahme der Nährstoffe, vermöge ihrer kürzeren Vegetationsperiode, erheblich früher stattfindet als bei den späteren Sorten, die erforderlichen Mengen an Nährstoffen rechtzeitig zur Verfügung stellen zu können.

Neben der Stallmistdüngung empfiehlt sich eine Düngung von 100 kg 40prozentigem Kalisalz und 100 kg Ammoniaksuperphosphat 9:9, oder 50 kg Superphosphat und 50 kg Chilisalpeter oder drittens 50 kg Thomasmehl und 50 kg Kalkstickstoff pro Hektar. Das Kalisalz ist tunlichst frühzeitig unterzubringen. Ammoniaksuperphosphat und Superphosphat sind etwa 14 Tage vor dem Pflanzen leicht einzueggen, Thomasmehl und Kalkstickstoff etwa zu derselben Zeit gut unterzubringeu. Der Chilisalpeter wird zweckmäßig beim Aufgang der Kartoffeln als Kopfdünger gegeben, wobei zu beachten ist, daß das Ausstreuen nur bei trockenem Wetter und nach vollständigem Abtrocknen etwaiger Taufeuchtigkeit geschehen darf.

## 2. Die Sortenwahl.

Für die Auswahl der anzubauenden Frühkartoffeln kommt hauptsächlich die Frühreife und die Ertragsfähigkeit der verschiedenen Sorten in Betracht.

Die Reifezeit ist für die einzelnen Sorten durchaus nicht überall die gleiche, sondern je nach den Boden-, Düngungs- und Witterungverhältnissen sowie nach dem früheren oder späteren Zeitpunkt des Auspflanzens eine sehr wechselnde. Nach zum Teil langjährigen Beobachtungen auf dem Versuchsfelde der Deutschen Kartoffel-Kultur-Station in Berlin, wo die Kartoffeln auf Sandboden gebaut werden, haben sich für die nachstehend verzeichneten Sorten ungefähr folgende, Reifezeiten ergeben:

1. Ende Juni bis Mitte Juli: Frühe weiße Sechswochen, Paulsens Alpha, Junikartoffel, Harbinger Frühe, Allerfrühesteblaßrote Delikatesse, Vilmorins Belle de Fontenay.
2. Mitte bis Ende Juli: Kaiserkrone, Bürckners Früheste, Richters ovale Frühblaue, Atlanta, Kuckuck, Thiels Früheste, Paulsens Juli, Frühe Rose, Professor Edler, Stella.
3. Anfang bis Ende August: Royal Kidney, Kirsches Schneeglöckchen, Böhms Frühe, Hillners Frühe, Mühlhäuser, Starkenburger Frühe, Frühe Zwickauer, Schneeflocke.
4. Ende August bis Anfang September (mittelfrühe Sorten): Primel, Cimbals frühe Ertragreiche, Odenwälder Blaue, Alice, Undine, Lucya, Topas, Mimosa, Ella, Richters Edelstein, Viktoria Luise, Böhms Ideal, Lech, Eigenheimer.

Die Ertragfähigkeit der Frühkartoffeln pflegt in der Regel um so geringer zu sein, je früher die Kartoffeln reifen. Je nach den Jahren, nach Boden-, Düngungs- und klimatischen Verhältnissen ist die Höhe der Erträge naturgemäß auch bei den einzelnen Sorten außerordentlich verschieden. Als die ertragreichsten haben sich auf dem Berliner Versuchsfelde im Laufe der Jahre im allgemeinen die in obiger Zusammenstellung durch gesperrten Druck hervorgehobenen Sorten erwiesen. Zahlenmäßige Angaben können über die Erträge hier nicht gemacht werden. Sie finden sich in den alljährlich im Ergänzungsheft der Zeitschrift für Spiritusindustrie veröffentlichten ausführlichen Berichten über die Anbauversuche der Kartoffel-Kultur-Station. Ueber das Verhalten vieler der aufgeführten Sorten auf mildem Lehmboden geben auch die in demselben Hefte erscheinenden Berichte über die in Kloster Hadmersleben von F. Heine ausgeführten Anbauversuche Auskunft.

### 3. Das Auspflanzen der Frühkartoffeln.

Je früher die Kartoffeln gepflanzt werden, umso früher tritt unter normalen Verhältnissen die Reife ein, und um so zeitiger kann mit der Aberntung begonnen werden. Von besonderer Wichtigkeit ist deshalb ein tunlichst frühes Auspflanzen der Frühkartoffeln, sobald es die Bodenbeschaffenheit und die Witterungsverhältnisse gestatten. Im allgemeinen dürfte jedoch für Norddeutschland ein Auspflanzen vor Anfang bis Mitte April kaum zu empfehlen sein.

Ein bewährtes Mittel, möglichst frühzeitig Kartoffeln ernten und an den Markt bringen zu können, ist das Auspflanzen bereits vorgekeimter Pflanzkartoffeln.

Zu diesem Zwecke bringt man die Pflanzknollen etwa Mitte Februar auf kleine, leicht zu handhabende, etwa 10 cm hohe Horden von Holz, oder in entsprechende Holzkästen, indem man sie, eine neben der andern, mit dem Kronenende nach oben in diese einsetzt. Die so beschickten Horden werden in einem frostfreien, am besten heizbaren, warmen, hellen, trockenen und leicht zu lüftendem Raume untergebracht. Sie werden hier entweder auf Lattengerüsten, oder einfach übereinander geschichtet, so aufgestellt, daß die Kartoffeln überall genügend Licht und Luft haben, und verbleiben dort bis zum Auspflanzen. Unter diesen Verhältnissen bilden sich dann die erwünschten kurzen, gedrungenen und besonders kräftigen Keime unter gleichzeitigem Einschrumpfen der Knollen, während die Bildung langer, dünner und schwächlicher Keime, wie sie bei dunkler und feuchter Lagerung zu entstehen pflegen, verhindert wird. Wenn die Zeit zum Auslegen gekommen ist, werden die Horden aufs Feld gebracht und die Knollen aus diesen direkt, unter möglichster Schonung der Keime, mit der Hand in die Pflanzlöcher, das Kronenende nach oben oben, gesetzt, gut eingedrückt und vorsichtig mit Erde bedeckt. Man hat bei dieser Art des Pflanzens noch den Vorteil, daß man alle nicht oder schlecht gekeimten Knollen mit Leichtigkeit ausscheiden kann, wodurch die Entstehung von kümmerlichen Pflanzen und Fehlstellen vermieden wird.

Bei Verwendung gut vorgekeimten Pflanzmaterials wird unter sonst günstigen Umständen immerhin auf eine 10 bis 14 Tage frühere Ernte zu rechnen sein können.

Frühkartoffeln werden enger gepflanzt als spätere Sorten. Die Pflanzweite ist zweckmäßig bei ganz frühen Sorten etwa auf 40 mal 30 bis 40 mal 40 cm, bei mittelfrühen auf 40 mal 50 cm zu bemessen.

### 4. Weitere Bemerkungen über Bearbeitung, Frostschutz und Aberntung der Frühkartoffeln.

Die Bearbeitung der Frühkartoffeln ist die gleiche wie bei anderen Kartoffeln. Sie ist besonders sorgfältig auszuführen und geschieht am besten nur durch Handarbeit.

Da die Frühkartoffeln häufig durch Nachtfröste erheblichen Schaden erleiden, so muß nach Möglichkeit Sorge getragen werden, sie in kalten Nächten, namentlich im Mai, gegen Frost zu schützen. Selbstverständlich können hierbei nur kleinere, mit frühen Sorten bestellte Flächen in Betracht kommen. Man bedeckt die Pflanzen für die Nacht entweder mit bereitgehaltenem kurzem, strohigem Dünger, oder man deckt sie mit Rohr- oder Strohmatten (alten Decken, Plänen usw. zu, die auf etwa ½ Meter hohe, über den Anbauflächen anzubringende Gerüste gelegt werden, und zwar so, daß auch die Seiten durch die bis zur Erde reichenden Deckmittel geschützt sind. Letzteres Verfahren ist, nach einer Mitteilung in der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse, in der Umgegend von Hamburg, wo sehr viel Frühkartoffeln gebaut werden, allgemein gebräuchlich.

Soweit die Frühkartoffeln für Speisezwecke Verwendung finden sollen, ist es nicht erforderlich, mit der Aberntung bis zu ihrer vollständigen Reife zu warten, da sie oft schon wesentlich früher genießbare und marktfähige Knollen zu liefern pflegen. Wo es sich dagegen um

Gewinnung von Pflanzkartoffeln und Aufbewahrung dieser während des Winters handelt, darf ein zu frühes Abernten nicht stattfinden.

---

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes den interessierten Kreisen in geeigneter Weise mitteilen.

Bütow, den 14. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Steuerrückstände.

Die **ländlichen Steuererheber** haben das vorgeschriebene **Steuerrestverzeichnis** oder eine **Fehlanzeige** bestimmt bis zum **15. d. Mts.** beim Kreis usschuß einzureichen.

Ein **Muster** zum Restverzeichnis ist im Kreisblatt Nr. 21 für 1914 abgedruckt. In Spalte Bemerkungen ist anzugeben, ob Schuldner zur Fahne einberufen und wann Mahnung erfolgt ist.

Bütow, den 1. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

## Kalender-Verteilung.

Diejenigen Herren **Ortsvorsteher**, die außer den bereits abgeholten Kalendern, noch etliche zur Verteilung haben möchten, wollen sich bis zum **12. d. Mts.** im Kreisausschußbüro melden.

Bütow, den 2. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

Unsere Pferdebestände sind zur Zeit durch die aus dem Osten eingeführte Pferderäude schwer bedroht, da diese Seuche außerordentlich leicht ansteckend, dabei aber in ihren Anfängen nicht immer leicht erkennbar ist.

Der **Magistrat** hier und die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** wollen die Pferdehaltrr eindringlich auf diese große Gefahr hinweisen. Verdächtige Pferde sind unbedingt allein zu stellen und von anderen Pferden fernzuhalten, **auch ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.** Zuwiderhandlungen werden schwer bestraft.

Die Herren **Amtsvorsteher** und **Gendarmen** ersuche ich auch ihrerseits dieser Seuche dauernd ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Bütow, den 25. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Prämierung der Dienstboten.

Dem Hausmädchen Anna Hoppe in Bütow ist für treue Dienste eine Prämie bewilligt worden.

Bütow, den 2. März 1916. Der Kreisausschuß.

## Bullenkörung.

Es werden folgende **Körtermine** festgesetzt

**A) Für den 1. Bezirk auf Montag, den 20. März 1916,**
vormittags 10 Uhr in Jassen bei der Gutsschmiede.

**B) Für den 2. Bezirk auf Montag, den 20. März 1916,**
1. mittags 12 Uhr in Kleinpomeiske bei der Schmiede,
2. nachmittags 2 Uhr in Bütow auf dem Hofe des Lentz'schen Hotels

**und auf Dienstag, den 21. März 1916,**
3. vormittags 8 Uhr in Mangwitz bei Besitzer Hoffmann,
4. „ 9 „ „ Gersdorf bei Gutsbesitzer Behlow,
5. „ 10½ „ „ Polschen bei Rentengutsbesitzer Dramburg,
6. nachmittags 1½ „ „ Bernsdorf beim Gasthof Barz.

**C) Für den 3. Bezirk auf Mittwoch, den 22. März 1916,**
1. vormittags 8 Uhr in Kgl. Zerrin auf dem Hofe der Domäne,
2. „ 9½ „ „ Großtuchen bei der Dorfschmiede,
3. „ 10½ „ „ Tangen bei der Schmiede,
4. „ 11½ „ „ Strußow „ „ „
5. mittags 12 „ „ Borntuchen bei der Schmiede,
6. nachmittags 2 „ „ Meddersin bei der Schmiede,
7. „ 2½ „ „ Gramenz bei Gutsbesitzer Jobst.

**D) Für den 4. Bezirk auf Donnerstag, den 23. März 1916,**
1. vormittags 8 Uhr in Großplatenheim bei Besitzer Kautz,
2. „ 8½ „ „ Kleinplatenheim bei Besitzer Styp von Rekowski,
3. „ 10 „ „ Tschebiatkow bei der Schmiede.

**E) Für den 5. Bezirk auf Freitag, den 24. März 1916,**
1. vormittags 9 Uhr in Pschywors bei Gemeindevorsteher Posorski,
2. „ 10½ „ „ Sommin bei Besitzer von Lipinski,
3. mittags 12 „ „ Sonnenwalde bei Hegemeister Ahlert,
4. nachmittags 1 „ „ Oslawdamerow bei Besitzer von Cyrson.

Bütow, den 4. März 1916. Der Kreisausschuß.

# Merkblatt zur vierten Kriegsanleihe.

# 4½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen.

# 5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

Mehr als achtzehn Monate sind verstrichen seit Beginn des gewaltigen Krieges, der dem deutschen Volke von seinen Feinden in unerhörtem Frevel aus Neid-, Rach- und Eroberungssucht aufgezwungen worden ist. Harte Kämpfe waren bei der Ueberzahl der Feinde zu bestehen. So schwer und blutig auch das Ringen war, unsere Truppen haben das Höchste geleistet und sich mit unvergänglichem Ruhm bedeckt. Auf allen Kriegsschauplätzen in West und Ost haben sie glänzende Waffenerfolge errungen, an ihrer todesmutigen Tapferkeit sind die mit allen Mitteln ins Werk gesetzten Angriffe der Feinde zerschellt. Die Feinde sind jedoch noch nicht niedergerungen, schwere Kämpfe stehen uns noch bevor, aber wir sehen diesen mit zuversichtlichem Vertrauen auf unsere Kraft und unser reines Gewissen entgegen. Auch das hinter der Front kämpfende deutsche Volk hat sich allen durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Erschwernissen durch Fleiß und Sparsamkeit, durch Einteilung und Organisation gewachsen gezeigt; es wird auch fernerhin in Selbstzucht und fester Entschlossenheit durchhalten bis zum siegreichen Ende.

Der Krieg hat fortgesetzt hohe Anforderungen an die Finanzen des Reichs gestellt. Es liegt daher die Notwendigkeit vor, eine vierte Kriegsanleihe auszuschreiben.

Ausgegeben werden **4½ prozentige auslosbare Reichsschatzanweisungen und 5prozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe.** Die Schatzanweisungen werden eingeteilt in 10 Serien, die von 1923 ab jährlich am 1. Juli fällig werden, nachdem die Auslosung der einzelnen Serie 6 Monate vorher stattgefunden hat. Der Zeichnungspreis ist für die Schatzanweisungen auf 95 % festgesetzt. Da die Schatzanweisungen eine Laufzeit von durchschnittlich 11½ Jahren besitzen, so stellt sich im Durchschnitt die wirkliche Verzinsung etwas höher als auf 5 %. Dabei besteht die Aussicht, im Wege einer früheren Auslosung und Rückzahlung zum Nennwert noch einen beträchtlichen Kursgewinn, bestehend in dem Unterschied zwischen dem Nennwert und dem Ausgabekurs von 95%, zu erzielen. Dem Inhaber der ausgelosten Schatzanweisung soll aber auch das Recht zustehen, an Stelle der Einlösung die Schatzanweisung als 4½prozentige Schuldverschreibung zu behalten, und zwar ohne daß sie ihm vor dem 1. Juli 1932 gekündigt werden könnte.

Der Zeichnungspreis für die fünfprozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe beträgt 98,50 Mark, bei Schuldbucheintragungen 98,30 Mark für je 100 Mark Nennwert. Die Schuldverschreibungen sind wie bei den vorangegangenen Kriegsanleihen bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, d. h. sie gewähren bis zu diesem Zeitpunkt einen fünfprozentigen Zinsgenuß, ohne daß ein Hindernis bestände, über sie auch schon vor dem 1. Oktober 1924 zu verfügen. Da die Ausgabe 1½% unter dem Nennwert erfolgt und außerdem die Rückzahlung zum Nennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung höher als 5%.

Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen sind nach den angegebenen Bedingungen im ganzen betrachtet als gleichwertig anzusehen. Beide Arten der neuen Kriegsanleihe können als eine hochverzinsliche und unbedingt sichere Kapitalanlage allen Volkskreisen aufs wärmste empfohlen werden.

Für die Zeichnungen ist in umfassendster Weise Sorge getragen. Sie werden bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank) und der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, bei jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft, endlich für die Schuldverschreibungen der Reichsanleihe bei allen Postanstalten am Schalter erfolgen. Bei solcher Ausdehnung der Vermittlungsstellen ist den weitesten Volkskreisen in allen Teilen des Reichs die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung geboten.

**Wer zeichnen will, hat sich zunächst einen Zeichnungsschein zu beschaffen,** der bei den vorgenannten Stellen, für die Zeichnungen bei der Post bei der betreffenden Postanstalt, erhältlich ist und nur der Ausfüllung bedarf. Auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind briefliche Zeichnungen statthaft. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben, da bei ihnen nur zwei Einzahlungstermine in Betracht kommen, eine vereinfachte Form. In den Landbestellbezirken und den kleineren Städten können diese Zeichnungsscheine durch den Postboten bezogen werden. Die ausgefüllten Scheine sind in einem Briefumschlag mit der Adresse „an die Post" entweder dem Postboten mitzugeben oder ohne Marke in den nächsten Postbriefkasten zu stecken.

**Das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht sogleich zu zahlen;** die Einzahlungen verteilen sich auf einen längereren Zeitraum. Die Zeichner können vom 31. März ab jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30 % des gezeichneten Betrages spätestens bis zum 18. April 1916,
20 % " " " " " " 24. Mai 1916,
25 % " " " " " " 23. Juni 1916,
25 % " " " " " " 20. Juli 1916.

zu bezahlen. Im übrigen sind Teilzahlungen nach Bedürfnis zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Auch die Beträge unter 1000 Mark sind nicht sogleich in einer Summe fällig. Da die einzelne Zahlung nicht geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner kleinerer Beträge, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Entschließung darüber eingeräumt, an welchen Terminen er die Teilzahlung leisten will. So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten 100 Mark erst am 24. Mai 1916, die übrigen 100 Mark erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. Mai 1916 nur 100 Mark, die zweiten 100 Mark am 23. Juni, den Rest am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Es findet immer eine Verschiebung zum nächsten Zahlungstermin statt, solange nicht mindestens 100 Mark zu bezahlen sind.

**Wer bei der Post** zeichnet, muß bis spätestens zum 18. April d. J. Vollzahlung leisten, soweit er nicht schon am 31. März einzahlen will.

**Der erste Zinsschein** ist am 2. Januar 1917 fällig. Der Zinsenlauf beginnt also am 1. Juli 1916. Für die Zeit bis zum 1. Juli 1916, frühestens jedoch vom 31. März ab, findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsberechnung statt, d. h. es werden dem Einzahler bei der Anleihe 5% Stückzinsen, bei den Schatzanweisungen 4½% Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab im Wege der Anrechnung auf den einzuzahlenden Betrag vergütet. So betragen die 5% Stückzinsen auf je 100 Mark berechnet: für die Einzahlungen am 31. März 1916 1,25 Mark, für die Einzahlungen am 18. April 1916 1 Mark für die Einzahlungen am 24. Mai 1916 0,50 Mark. Die 4½% Stückzinsen betragen für die Einzahlungen zu den gleichen Terminen auf je 100 Mark berechnet: 1,125 Mark, 0,90 Mark und 0,45 Mark. Auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Einzahler die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Bei den Postzeichnungen werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage vergütet.

**Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld bar bereitliegen hat.** Wer über ein Guthaben bei einer Sparkasse oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen in Anspruch nehmen. Sparkassen und Banken werden hinsichtlich der Abhebung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, wenn man bei ihnen die Zeichnung vornimmt. Besitzt der Zeichner Wertpapiere, so eröffnen ihm die Darlehnskassen des Reichs den Weg, durch Beleihung das erforderliche Darlehen zu erhalten. Für diese Darlehen ist der Zinssatz um ein Viertelprozent ermäßigt, nämlich auf 5¼, während sonst der Darlehenszinssatz 5½% beträgt. Die Darlehensnehmer werden hinsichtlich der Zeitdauer des Darlehens bei den Darlehenskassen das größte Entgegenkommen finden, gegebenenfalls im Wege der Verlängerung des gewährten Darlehens so daß eine Kündigung zu ungelegener Zeit nicht zu besorgen ist.

**Die am 1. Mai d. Js. zur Rückzahlung fälligen 4prozentigen Deutschen Reichsschatzanweisungen** von 1912 Serie II werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen. Der Einreicher erlangt damit zugleich einen Zinsvorteil, da die ihm zugutekommenden Stückzinsen der Kriegsanleihe 5 % oder 4½ % betragen, während die von dem Nennwert der Schatzanweisungen abzuziehenden Stückzinsen nur 4 % ausmachen.

Wer für die Reichsanleihe **Schuldbuchzeichnungen** wählt, genießt neben einer Kursvergünstigung von 20 Pfennig für je 100 Mark alle Vorteile des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldverschreibungen schützt, mithin die Sorge der Aufbewahrung beseitigt und außerdem alle sonstigen Kosten der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Die Zinsen können insbesondere auf Antrag auch regelmäßig und kostenlos einer bestimmten Sparkasse oder Genossenschaft überwiesen oder übersandt werden. Nur die spätere Ausreichung der Schuldverschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. April 1917 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Angesichts der großen Vorzüge, welche das Schuldbuch gewährt, ist eine möglichst lange Beibehaltung der Eintragung dringend zu raten.

Der dargelegte Anleiheplan läßt erkennen, daß sowohl in den auslosbaren 4½ prozentigen Schatzanweisungen als auch in den 5 prozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe sichere und gewinnbringende Vermögensanlagen dargeboten werden. Es ist die Pflicht eines jeden Deutschen, nach seinen Verhältnissen und Kräften durch möglichst umfangreiche Zeichnung zu einem vollen Erfolg der Anleihe beizutragen, der demjenigen der früheren Anleihen nicht nachsteht. Das deutsche Volk hat bei diesen Anleihen glänzende Beweise seiner Finanzkraft und des unbeugsamen Willens zum Siege gegeben. Es darf daher bestimmt erwartet werden, daß jeder für diese Kriegsanleihe auch die letzte freie Mark bereitstellt. Im Wege der Sammelzeichnungen (Schulen, gewerbliche und sonstige Betriebe) können auch geringe Beträge des Einzelnen verfügbar gemacht werden. Auch auf die kleinste Zeichnung kommt es an. Gedenke jeder der Dankesschuld gegenüber den draußen kämpfenden Getreuen, die für die Daheimgebliebenen täglich ihr Leben einsetzen. Jeder steuere bei, damit das große Ziel eines ehrenvollen und dauerden Friedens bald erreicht werde. Zu solcher Krönung des Werkes beizutragen, ist die dringende Forderung des Vaterlandes.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil.

# Zeichnet die Kriegsanleihe!

## Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe

zu **98,50**

oder

## Viereinhalbprozentige auslosbare Deutsche Reichsschatzanweisungen

zu **95**

Die Kriegsanleihe ist

**das Wertpapier des Deutschen Volkes**

die beste Anlage für jeden Sparer
sie ist zugleich

**die Waffe der Daheimgebliebenen**

gegen alle unsere Feinde
die jeder **zu Hause** führen kann und muß
ob Mann, ob Frau, ob Kind.

Der Mindestbetrag von **Hundert** Mark
bis zum 20. Juli 1916 zahlbar
ermöglicht **Jedem** die Beteiligung.

Man zeichnet
bei der Reichsbank, den Banken und Bankiers, den Sparkassen, den Lebensversicherungsgesellschaften, den Kreditgenossenschaften
**oder**
bei der Post in Stadt und Land.

**Letzter Zeichnungstag ist der 22. März.**
**Man schiebe aber die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage auf!**

**Alles Nähere ergeben die öffentlich bekanntgemachten und auf jedem Zeichnungsschein abgedruckten Bedingungen.**

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Extrablatt
des
# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 28.** **Dienstag, den 7. März** **1916.**



**Inhalt:** Anordnung betr. Versendung von Kartoffeln mit der Eisenbahn S. 133, Bekanntmachung über Höchstpreise für Schweinefleisch S. 133, Kriegsanleihe S. 134, Vorschriften über Höchstpreise für Lebensmittel S. 134 und 135


## Anordnung.

Gemäß der Bekanntmachungen über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 sowie der über die Speisekartoffelversorgung vom 7. Februar 1916 wird folgendes verordnet:

1. Die Versendung von Kartoffeln, gleichgültig ob Speise-, Fabrik- oder Saatkartoffeln, mit der Eisenbahn ist abgesehen von Stückgutsendungen im Gewicht von unter 10 Zentnern verboten.

2. Der An- und Verkauf von Kartoffeln, die nicht zum eigenen Verbrauch des Käufers innerhalb des Kreises Bütow bestimmt sind, ist verboten soweit die Käufer nicht eine schriftliche Erlaubnis des Landrats bei sich führen.

3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

4. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Bütow, den 4. März 1916.

Der Vorstand des Kommunalverbandes Bütow. gez. v. Gerlach, Landrat.

---

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 4. März 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

## Bekanntmachung.

Gemäß § 7 der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch von 14. Februar 1916 (R.-G.Bl. S. 99) bestimme ich:

Der Preis für ein Pfund frischen (rohen), gepökelten und geräucherten Schweinefleisches, frischen (rohen) und ausgelassenen Schweinefettes und gesalzenen und geräucherten Specks darf im Regierungsbezirk Köslin bei der Abgabe an den Verbraucher die nachstehenden Beträge nicht übersteigen:

Schnitzel und Filet 2,00 Mk.,
frischer Schinken, Karbonade, Kamm, 1,60 Mk.,
Backe, Bauch, Schulter, Querrippe 1,36 Mk.,
Kopf ohne Backe 0,60 Mk.,
Dickbein vom Vorderbein 0,90 Mk.,
Spitzbein 0,30 Mk.,
Fliesen und Rückenfett 1,70 Mk.,
Gesalzener und gepökelter Speck 1,90 Mk.,
Geräucherter Speck (fetter) 2,20 Mk.,
Geräucherter Speck (durchwachsener) 1,80 Mk.,
Schmalz 2,20 Mk.,
Kasseler 1,80 Mk.,
Pökelkamm 1,80 Mk.,
anderes Pökelfleisch 0,80 Mk..
Geräucherter Schinken mit Knochen 2,20 Mk.,
Geräucherter Schinken im Aufschnitt 2,40 Mk.,
Rollschinken im Ganzen 2,20 Mk.,
Rollschinken im Aufschnitt 2,40 Mk.,
Gekochter Schinken mit Knochen 2,20 Mk.,
Gekochter Schinken im Aufschnitt 2,60 Mk.

Beim Verkauf unter einem Pfund können Bruchteile eines Pfennigs auf den vollen Pfennig nach oben abgerundet werden, weitere Erhöhungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft.

Die Anordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Kreisblättern in Kraft. Entgegenstehende Höchstpreisfestsetzungen der Gemeinden oder Kommunalverbände des Regierungsbezirks treten gleichzeitig außer Kraft.

Köslin, den 3. März 1916.

Der Regierungspräsident.

---

Die Ortsbehörden haben den Inhalt obiger Bekanntmachung sogleich in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Bütow, den 6. März 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

# Zeichnet die Kriegsanleihe!

## Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe

zu **98,50**

**oder**

## Viereinhalbprozentige auslosbare Deutsche Reichsschatzanweisungen

zu **95**

Die Kriegsanleihe ist

**das Wertpapier des Deutschen Volkes**

die beste Anlage für jeden Sparer
sie ist zugleich

**die Waffe der Daheimgebliebenen**

gegen alle unsere Feinde
die jeder **zu Hause** führen kann und muß
ob Mann, ob Frau, ob Kind.

Der Mindestbetrag von **Hundert** Mark
bis zum 20. Juli 1916 zahlbar
ermöglicht **Jedem** die Beteiligung.

Man zeichnet
bei der Reichsbank, den Banken und Bankiers, den Sparkassen, den Lebensversicherungsgesellschaften, den Kreditgenossenschaften
**oder**
bei der Post in Stadt und Land.

**Letzter Zeichnungstag ist der 22. März.**
**Man schiebe aber die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage auf!**

**Alles Nähere ergeben die öffentlich bekanntgemachten und auf jedem Zeichnungsschein abgedruckten Bedingungen.**

---

## Vorschriften über Höchstpreise für Lebensmittel.

Unter Abänderung der Festsetzung vom 22. Dezember 1915 (Kreisblatt Nr. 121), des Beschlusses vom 11. Februar 1916 (Kreisblatt Nr. 18) werden auf Grund der Bekanntmachung über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 607), vom 4 November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) und vom 14. Februar 1916 (R.-G.-Bl. S. 99) bindend für alle Erzeuger und Hersteller der folgenden Waren sowie für die Handels- und Gewerbetreibenden des Kreises Bütow Höchstpreise festgesetzt:

| **I. Wurst:** | für 1 Pfund |
|---|---|
| 1. Blutwurst I | 1,40 Mk. |
| 2. Blutwurst II | 1,— „ |
| 3. Leberwurst I | 1,80 „ |
| 4 Leberwurst II | 1,20 „ |
| 5. Mettwurst | 2,00 „ |

| | für 1 Pfund |
|---|---|
| 6. Schlack- oder Servelatwurst | 2,40 Mk. |
| 7. Schinkenwurst | 2,20 „ |
| 8. Schmorwurst | 1,30 „ |
| 9. Zungenwurst | 1,80 „ |
| 10. Lungenwurst I | 1,— „ |
| 11. Lungenwurst II | 0,80 „ |
| **II. Rindfleisch:** | |
| 1. Filet | 2,00 „ |
| 2. Fleisch ohne Knochen | 1,70 „ |
| 3. Fleisch mit Knochen | 1,40 „ |
| 4. Hals- oder Dünnungsfleisch | 1,— „ |
| **III. Butter:** | |
| 1. Molkerei- und Tafelbutter | 2,40 „ |
| 2. Land- und Marktbutter | 2,30 „ |
| 3. Sammel- und Abfallbutter | 2,00 „ |

**Zuwiderhandlungen** gegen vorstehende Höchstpreisfestsetzungen werden mit **Gefängnisstrafe** bis zu **6 Monaten** oder mit Geld bis zu 1500 Mark bestraft.

Bütow, den 29. Februar 1916. Der Kreisausschuß. v. Gerlach

---

Die **Ortsbehörden** haben die obigen Vorschriften sogleich in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Bütow, den 6. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 29.** **Mittwoch, den 8. März** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat März müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Einschränkung in der Kartoffelverwendung S. 136 und 137, Bestandsaufnahme von Heu und Stroh am 12. bis 15. 3. 1916 S. 137, Anordnung betr. Anzeigepflicht der Kartoffelerzeuger und Händler wegen Abgabe von Kartoffeln an dritte Personen S. 138, Futterhafer für Pferde S. 138, Strohkraftfutter S. 138 und 139, Einreichung der summarischen Mutterrollen an das Katasteramt Bütow von den Guts- und Gemeindevorstehern S. 139, Pferderäude S. 139, Kondensierte Milch S. 140, Hauskollekte S. 140, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 140.


**Die Kartoffelaufnahme hat gezeigt, daß die Kartoffelvorräte nur bei äußerster Einschränkung jeden Verbrauchs ausreichen. Um den dringendsten Bedarf in einigen kartoffelarmen Bezirken zu decken, ist bereits eine größere Lieferung zur Absendung möglichst bis zum 10. März in unserem Kreise ausgeschrieben worden, doch werden weitere noch ungleich größere Ausschreibungen sicher folgen.**

**Da in den letzten Wochen die Kartoffelversorgung völlig neu organisiert worden ist, können wir das unbedingte Vertrauen haben, daß nunmehr kein Pfund der gelieferten Kartoffeln ungenutzt für menschliche Nahrung verloren geht und überall in den Bedarfsgebieten die allerstrengste Sparsamkeit geübt wird. So wird unsere Landwirtschaft die schweren gerade ihr wieder zugemuteten Opfer nicht umsonst bringen.**

**Ich vertraue, daß sich jedermann im Kreise des großen Ernstes der Lage bewußt ist und das Seinige dazu helfen wird, zu verhindern, daß die Kartoffelknappheit für die Kriegführung nachteilige Folgen zeitigt, die England erlauben würden unser Volk dauernder Not preiszugeben.**

**Es heißt jetzt zu zeigen, daß der allseitig ausgesprochene Wille durchzuhalten gegen den englischen Aushungerungsplan keine leeren Worte bedeuteten, sondern den festen Willen auch wirkliche Opfer zu bringen, wie es unsere Väter unter viel schwereren Verhältnissen wiederholt getan haben.**

**Wenn alle dazu bereit sind, und dies jetzt durch die Tat zeigen,**
**dann, aber auch nur dann, ist keine Gefahr, daß der verbrecherische Anschlag Englands gelingt.**

**Zu verhungern braucht niemand und allseitige Einschränkung auch in der Kartoffelverwendung nicht nur mit Brot und Butter ist nötig. Geschieht diese,**
**dann reichen auch die Kartoffeln**
**und der Sieg ist dank dem Todesmut unserer Truppen und Flotte, der nicht umsonst**

**gewesen sein darf, dank der glänzenden Führung unserer Heere durch die deutschen Fürsten und Heerführer, dank den großartigen Leistungen unserer Landwirtschaft, Industrie und Wissenschaft trotz der Schwere der Aufgaben auch in diesem von England mit dem Ziele der Vernichtung des Wohlstandes unseres Landes zielbewußt geführten Kriege unser.**

**Also: Taten nicht Redensarten!**

**Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.**

**Bütow, den 6. März 1916.** **Der Landrat. v. Gerlach.**

## Bestandsaufnahme von Heu und Stroh am 12. bis 15. März 1916.

1. Auf Beschluß des Bundesrats vom 28. Februar 1916 — R.G.Bl. S. 127 — findet in der Zeit vom 12. bis 15. März 1916 eine Erhebung über die Vorräte an Heu und Stroh statt. Der Erhebung unterliegt **Heu aller Art**, insbesondere auch das Heu und Klee und sonstigen Futterpflanzen, ferner das **Stroh** von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste. Ausgenommen von der Erhebung sind:

a) die Vorräte, die im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,

b) die Vorräte, die in der Hand eines Besitzers 20 Zentner Heu oder 20 Zentner Stroh nicht übersteigen.

2. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten, die von der Schätzungskommission (s. Ziffer 3) oder dem Gemeinde(Guts-)vorsteher nach Maßgabe der der Ortsliste aufgedruckten Bestimmungen auszufüllen sind.

Vorräte, die sich zur Erhebungszeit unterwegs befinden, sind ebenfalls aufzuzeichnen, und zwar für den Empfänger.

Vorräte, die im Erhebungsbezirk lagern, aber einem auswärtigen Besitzer gehören, sind ebenfalls aufzunehmen unter Angabe des Namens und der Wohnung des Besitzers; dabei ist streng darauf zu achten, daß solche Vorräte nicht etwa an anderer Stelle angegeben sind — maßgebend ist stets der Ort der Lagerung, nicht der Wohnort des Besitzers.

3. Die Ausführung der Erhebung liegt nach § 2 der Bundesratsverordnung vom 28. vorigen Monats den Gemeindebehörden ob und ist im Wege der Schätzung durch eine Sachverständigenkommission vorzunehmen.

Die Bildung dieser Kommission muß dem Ermessen der Ortsbehörden überlassen bleiben. Auf ihre richtige Zusammensetzung ist größter Wert zu legen.

Falls in kleineren Gemeinden die Bildung von Kommissionen auf Schwierigkeiten stößt, kann von ihr abgesehen werden. In diesem Falle übernimmt der Gemeindevorsteher oder ein von ihm beauftragter Sachverständiger ihre Funktion.

In Gutsbezirken ist ebenso zu verfahren.

4. Die Mitglieder der Schätzungskommission oder die Beauftragten der Gemeinde(Guts)vorsteher sowie diese selbst sind befugt, zur Gewinnung richtiger Angaben die Grundstücke und Wirtschaftsräume der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen. Die Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, auf Befragen Auskunft zu geben.

5. **Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.**

**Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.**

6. Dem **Magistrat** hier sowie den Herren **Gemeinde-** und **Gutsvorstehern** werden die Formulare zu **Ortslisten** von hier aus sogleich zugehen. Etwaiger Mehrbedarf ist **umgehend** (telephonisch oder telegraphisch) bei mir anzufordern.

Die auf der ersten Seite der Ortslisten abgedruckte Anweisung für die Ausfüllung der Ortsliste ist genau zu beachten.

Alle Vorräte sind **in ganzen Zentnern** anzugeben. Wo **Schätzungskommissionen** gebildet sind, haben **diese die Vorräte** der einzelnen Besitzer mit Angabe des Namens des Besitzers in die Ortsliste **einzutragen**, die **Ortsliste aufzurechnen** und die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Ortsliste zu bescheinigen**. (Ziffer 2 der Anweisung).

Die **Ortsbehörden** haben **außerdem** die **Ortslisten abzuschließen und mit der Bescheinigung zu versehen, daß sämtliche Vorräte erfaßt sind.** (Ziffer 6).

**Sobald das Ergebnis der Bestandsaufnahme feststeht, ist es mir unverzüglich noch an demselben Tage durch Fernsprecher oder Telegraph zu melden.**

**Die abgeschlossene Ortsliste ist mir bis spätestens zum 18. März einzureichen.**

Sofort nach dem Erscheinen des Kreisblattes haben der **Magistrat** sowie die Herren **Gemeinde- und Gutsvorsteher in öffentlicher Bekanntmachung** auf die Erhebung, die Strafbestimmung sowie darauf hinzuweisen, daß es sich hier um eine Erhebung handelt, deren Gelingen für das Wohl des Vaterlandes von allergrößter Bedeutung ist.

Bütow, den 7. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

# Anordnung

betreffend Anzeigepflicht der Kartoffelerzeuger und Händler wegen Abgabe von Kartoffeln an dritte Personen.

Auf Grund der §§ 12 und 17 der Bekanntmachung über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 28. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607) wird für den Kreis Bütow mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Alle Kartoffelerzeuger und Händler sind verpflichtet, sofern sie aus ihren am 24. Februar 1916 aufgenommenen Beständen Kartoffeln an dritte Personen abgeben, binnen **drei Tagen eine Anzeige** unter Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers dem Guts- und Gemeindevorsteher zu erstatten. Die Anzeige hat zu erfolgen, sobald 25 Zentner oder mehr an eine oder mehrere Personen insgesamt verabfolgt sind.

Die **erste Anzeige** über alle seit dem 24. Februar abgegebenen Mengen ist spätestens **zum 15. März zu erstatten.**

§ 2. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Bütow, den 8. März 1916. Der Kreisausschuß des Kreises Bütow.

---

Die **Ortsbehörden** haben den Inhalt obiger Anordnung **sogleich** in **ortsüblicher Weise** bekannt zu geben.

Sie haben die Anzeigen entgegenzunehmen, zu sammeln und am Schlusse jeder Woche **mir** einzureichen.

Formulare zu den Anzeigen werden den Ortsbehörden zugehen.

Bütow, den 8. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Futterhafer für Pferde.

Nach der Haferverordnung vom 17. Januar 1916 sollen in allen Fällen vom 10. Januar 1916 ab für jeden Einhufer nur 375 kg Hafer als Futter zurückbehalten werden dürfen, während nach der früheren Verordnung die Pferdebesitzer in der Lage waren, durch Verwendung geringerer Tagesfuttermengen als 3 Pfund in arbeitsarmen Zeiten Futter einzusparen, sodaß unter Umständen am 10. Januar ein größerer Haferbetrag für arbeitsreichere Tage zur Verfügung stehen konnte.

Um Unbilligkeiten möglichst zu vermeiden, soll jedoch in solchen Fällen die Freigabe der ersparten Mengen erwogen werden, in denen ein einwandfreier Nachweis über die Ersparnis an Futterhafer geführt und ein dahingehender Antrag von dem Pferdebesitzer gestellt wird. Beides muß mir jedoch bis zum 15. März vorgelegt werden.

Die Gemeindebehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen. Der Nachweis wird unter anderem dadurch geführt werden können, daß glaubwürdige dritte Personen durch Aussage zu Protokoll der Ortspolizeibehörde die Einsparung bezeugen. Die Ortspolizeibehörden wollen mir in solchen Fällen den Antrag nebst Protokoll und einer Aeußerung über die Glaubwürdigkeit des Zeugen ebenfalls bis zum 15. März vorlegen.

Bütow, den 7. März 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Strohkraftfutter.

Veröffentlichungen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Der während des Krieges fehlende Import von Futtermitteln zwingt dazu, mit den vorhandenen Beständen hauszuhalten und nach Möglichkeit neue Futterquellen zu erschließen.

Schon durch die 1900 von Geheimrat Kellner-Möckern veröffentlichten Versuche war bekannt, daß die durch chemische Behandlung des Strohs gewonnene Strohzellulose, der sogenannte Strohstoff der Papierfabriken, bei der Verfütterung an Rindvieh gleichwertig mit Stärkemehl ist. Spätere Versuche von Professor Fingerling haben gezeigt, daß auch das Schwein in der Lage ist, den Strohstoff außerordentlich hoch zu verwerten. Daß der Strohstoff zu Friedenszeiten nicht zur Verfütterung herangezogen wurde, lag außer an seinem Preise und an dem reichlichen Vorhandensein anderer Futtermittel darin, daß keine geeignete Form für die Verfütterung bekannt war. Nachdem es Herrn Dr. Ohmann gelungen ist, diese Schwierigkeiten zu beseitigen und aus Strohstoff ein Futtermittel herzustellen, daß infolge seiner schrotartigen Beschaffenheit vom Vieh sehr gerne genommen wird, sind mit Unterstützung des Reiches und des Preußischen Staates durch den Kriegsausschuß für Ersatzfutter eine Reihe von Fabriken für die Herstellung des sogenannten Strohkraftfutters erbaut worden, die zum Teil bereits im Betriebe sind, zum andern Teil in allernächster Zeit in Betrieb kommen und deren Erzeugnisse durch die Kommunalverbände zu beziehen sind.

Die mit Strohkraftfutter seit Monaten an wissenschaftlichen Instituten und in der Praxis durchgeführten Versuche haben übereinstimmend gezeigt, daß wir es hier mit einem sehr hochwertigen, wenn auch eiweißarmen Futtermittel zu tun haben.

Geheimrat Zuntz-Berlin hat eingehende Versuche im Respirations-Apparat durchgeführt, die einen überraschend hohen Nährwert des Strohkraftfutters für Pferde ergaben; er kommt in seinem Berichte zu dem Ergebnis:

„Man wird unbedenklich 5 kg Hafer durch 4 kg Strohkraftfutter + 120 g Eiweiß ersetzen können."

Geheimrat Ellenberger, Rektor der Tierärztlichen Hochschule in Dresden, hat fast vier Monate hindurch Versuche mit der Verfütterung von Strohstoff an einigen 20 schwer arbeitenden Pferden gemacht und kommt zu folgendem Ergebnis:

„Nach meiner Ansicht kann man z. B. bei stark arbeitenden Pferden 4—5 kg Körner durch 4—5 kg Strohkraftfutter ersetzen, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Es dürfte sich aber empfehlen, dabei doch eine gewisse Menge (1—2 kg) Hafer zu geben wegen dessen günstiger Einwirkung auf die chemischen und mechanischen Verdauungsvorgänge und sonstigen damit zusammenhängenden Lebensprozesse. Bringt man aber eine so erhebliche Menge Körnerfutter in Wegfall, dann empfiehlt es sich, dem Futter Eiweiß (Protein) in Form kleiner Gaben von Robos, Hefe, leimartigen Stoffen und dergleichen zuzufügen.

Das Schlußergebnis unserer Versuche ist dahin zusammenzufassen, daß bei der Fütterung der Pferde ein erheblicher Teil der üblichen Hafer- bezw. Körnerration durch das Oxmann'sche Strohfutter bei sachgemäßer Anwendung und unter Beachtung der vorstehend von mir gemachten Ausführungen ersetzt werden kann, ohne das gesundheitliche Nachteile und eine Minderung der Leistungsfähigkeit und Körperkraft der Tiere zu befürchten sind."

Aehnlich günstige Erfolge wurden bei Versuchen erzielt, die Herr Ober-Staatsveterinär Professor Dr. Bongert und Herr Hauptmann Freiherr v. Lepel-Freistadt sowohl bei ruhenden wie bei arbeitenden Pferden des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments durchführten.

Auch Herr Dr. von Lochow-Petkus hat umfangreiche Fütterungsversuche bei Pferden mit bestem Erfolg durchgeführt. Auf seine guten Erfolge mit Strohkraftfutter bei der Schweinemast hat er bereits bei der letzten Hauptversammlung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft hingewiesen. Seitdem sind Mastversuche in verschiedenen Betrieben mit bestem Erfolge durchgeführt worden. Das Reichsmarineamt hat an verschiedenen Stellen Monate hindurch unter genauer Aufsicht Schweinemastversuche mit Strohkraftfutter machen lassen, die zu einem Auftrage auf Lieferung von 70 000 Zentner dieses Futters an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte führte.

Die vor kurzem von Professor Schneidewind-Halle veröffentlichten nicht so günstigen Ergebnisse beruhen auf Verfütterung eines Materials, das ihm bereits im Juli vorigen Jahres geliefert wurde und das in wesentlich anderer Zusammensetzung und nach einem inzwischen als weniger brauchbar verlassenen Verfahren in einer längst stillgelegten Versuchsanlage hergestellt wurde.

Der beste Masterfolg bei Schweinen wird erzielt, wenn nur etwa 1 kg der normalen Kraftfutterration durch Strohkraftfutter ersetzt wird.

Da es sich um ein fast völlig eiweißarmes Futtermittel handelt, dessen Wert erst bei der Zufütterung von Eiweiß zur vollen Geltung kommt, wird es seitens der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, die den Alleinverkauf in Händen hat, soweit wie möglich mit Hefe oder hocheiweißreichen Futtermitteln gemischt, durch die Kommunalverbände in den Verkehr gebracht. Nach Zusatz von 6 % Eiweiß in Form von Trockenhefe z. B. ergibt sich ein Futtermittel, das im Stärkewert und Eiweißgehalt gleichwertig mit Maisschrot ist.

In der heutigen ernsten Zeit ist es Pflicht jeden Landwirtes, nicht nur mit den übrigen Futtermitteln, sondern auch mit dem Stroh aufs äußerste hauszuhalten. Als Einstreu ist Stroh dieses Jahr zu wertvoll. Schon der außerordentlich hohe Preis des Strohes wird jedem denkenden Landwirt bewegen, als Einstreu Laub, Kraut, Reisig oder auch Sand und ähnliches zu benutzen. Aber auch bei der Verfütterung von Stroh muß Maß gehalten werden, da sein Wert bei Verfütterung großer Massen immer geringer wird. Stellt der Landwirt sein Stroh durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte oder unmittelbar der Ersatzfutterherstellung zur Verfügung, trägt er wesentlich zur Vermehrung unserer Futterbestände bei, die er ja auch seinerseits wieder durch den Kommunalverband beziehen kann, wobei er trotz der hohen Transport- und Verarbeitungskosten die Futtereinheit billiger erhält, als er sie im Stroh fortgibt. Dabei ist der im Stroh enthaltene Futterwert natürlich nur in beschränktem Umfange ausnutzbar, während an Strohkraftfutter Mengen verfüttert werden können, die dem Vielfachen der normalen Häcksel- oder Strohrationen entsprechen.

Wird seitens der Landwirtschaft Stroh in genügender Menge zur Verfügung gestellt, sollen die Strohkraftfutterfabriken entsprechend vermehrt werden, und steht zu erwarten, daß damit auch für Friedenszeiten eine dauernde gute Verwertung des Strohs gesichert wird. Ein Fünftel einer normalen Strohernte, das durch vorsichtiges Wirtschaften sich, ohne an anderer Stelle Schaden zu stiften, hierfür würde erübrigen lassen, ergäbe nach der Verarbeitung eine Futtermenge, die dem Import der letzten Friedensjahre an Kohlehydraten entsprechen würde.

---

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, die summarischen Mutterrollen sofort zur Berichtigung einzusenden.

Königliches Katasteramt Bütow. J. V.: Knop.

---

Die Pferderäude unter dem Pferdebestande des Gutsbesitzers Götz in Michaelshütte, Kreis Karthaus, ist erloschen.

Bütow, den 26. Februar 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

## Kondensierte Milch.

Die Naturmilch-Exportgesellschaft zu Waren hat bekannt gegeben, daß ihr zeitiger Verkaufspreis 33 Mark für eine Kiste ihrer kondensierten Milch betrage und warnt, sich von Wucherern, die für die gleiche Marke Angebote zu 55 Mark machen, ausbeuten zu lassen.

Mitteilung über Eingang derartiger Angebote wäre mir erwünscht.

Die Ortsbehörden wollen dies in ortsüblicher Weise bekannt geben.

Bütow, den 3. März 1916. Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 3. Januar d. Js., Kreisblatt Nr. 4 S. 24.

---

Anstelle der Sammlerin Margarethe Dupuis ist der Sammler Emil Posenauer aus Zoppot mit der Kollekte des Diakonissen-Mutterhauses Kinderheil beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 26. Februar 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 3. März 1916.

Auftrieb: Wochenbericht bis Mittwoch abend:
262 Rinder, 150 Kälber, 80 Schafe, 190 Schweine, 1 Ziegen.
Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):
302 Rinder, 184 Kälber, 97 Schafe, 195 Schweine, — Ziege.
Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht (Schlachtgewicht)

| | | M |
|---|---|---|
| **Rinder:** | | |
| Ochsen: | a) vollfleischige, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | 190—200 |
| | b) junge fleischige, nicht ausgemästete | — |
| | c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere | 150—160 |
| | d) gering genährte jeden Alters | — |
| Bullen: | a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts | 180—260 |
| | b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere | 160—180 |
| | c) gering genährte | 151—159 |
| Färsen und Kühe: | a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts | 190—200 |
| | b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | 180—190 |
| | c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färsen und Kühe | 170—179 |
| | d) mäßig genährte Färsen und Kühe | 160—169 |
| | e) gering genährte Färsen und Kühe | 150—159 |
| **Kälber:** | a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber) | 170—175 |
| | b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber | 160—165 |
| | c) geringere Saugkälber | 125—135 |
| | d) ältere gering genährte Kälber (Fresser) | 130—135 |
| **Schafe:** | a) Mastlämmer und jüngere Masthammel | 170—175 |
| | b) ältere Masthammel | 160—165 |
| | c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe) | 150—160 |

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder ruhig, Kälber lebhaft, Schafe glatt, Schweine wegen geringen Auftriebs zum öffentlichen Handel nicht notiert.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Extrablatt

des

# Bütower Kreisblatts.





Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 30.** **Freitag, den 10. März** **1916.**


## Vorschriften über Höchstpreise für Lebensmittel.

Auf Grund der Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 723) wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten unter Abänderung der Vorschriften vom 10. Dezember 1915 (Kreisblatt Nr. 118) bindend für alle Verkäufe der Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel innerhalb des Kreises Bütow der Höchstpreis für ein Liter **Vollmilch** auf **zwanzig** Pfennig festgesetzt.

Bütow, den 8. März 1916. Der Kreisausschuß. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden haben den Inhalt obiger Vorschriften sogleich in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Bütow, den 8. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.


Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 31.** **Sonnabend, den 11. März** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat März müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Anordnung über Mahlkartenzwang für Getreideselbstversorger und Mühlen mit Gültigkeit vom 1. 4. 16 ab S. 142 und 143, Bekanntmachung über Maßnahmen gegen sich beschäftigungslos umhertreibende Personen S. 143, Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung vom 15. 11. 15 betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen S. 143 und 144, Verbot der Veröffentlichung von Anzeigen, die den Bezug von Auslandsbutter empfehlen S. 144, Verbot der Verbreitung von Broschüren usw., die keine Angabe über Namen und Wohnort des Druckers usw. enthalten S. 144, Wohnungsdesinfektion S. 144, Verbot der Beförderung von Briefen usw. aus dem Inlande oder in das Inland über die Reichsgrenze auf anderem Wege als durch die Post S. 144 und 145, Gemeinverständliche Belehrungen über Krätze S. 145, Kgl. Pr. Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg S. 145, Nachschub von Dienst- und Privat-Stückgütern zum Feldheere S. 145 und 146, Dienstvorschriften über Marschgebührnisse pp. S. 146, Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien S. 146, Höchstpreise für Eichenrinde usw. S. 146, Jagdscheine S. 146, Maul- und Klauenseuche S. 146, Pferderäude S. 146.


## Anordnung über Mahlkartenzwang für Getreideselbstversorger und Mühlen mit Gültigkeit vom 1. April 1916 ab.

1. Die Selbstversorger dürfen ihr Brotkorn nur auf den im Kreise Bütow gelegenen Mühlen oder solchen benachbarten Mühlen vermahlen lassen oder gegen Mehl umtauschen, die vom Kreisausschuß namentlich besonders zugelassen sind.

2. Sie erhalten von der Ortspolizeibehörde für jede von ihnen zu versorgende Person alle drei Monate, das nächste Mahl am 25. April 1916 Mahlkarten mit je drei anhängenden Mahlmarken über je 9 kg Brotkorn. Die Stammkarten müssen mit dem Ortspolizeistempel versehen sein. Die Versorgungszeit der am 15. Dezember 1915 für 4 Monate ausgegebenen Mahlkarten wird bis zum 24 April 1916 verlängert.

Jede Marke muß vor Abgabe an den Müller mit auf der Rückseite in unverlöschbarer Schrift (Tinte oder Stempeltinte) mit dem Namen des Selbstversorgers versehen sein.

3. Die Mühlen dürfen Brotkorn nur gegen Vorzeigen der Mahlkarte und unter Abtrennen der der Brotkornmenge entsprechenden Mahlmarken ausmahlen oder umtauschen. Sie haben die Mahlmarken aufzubewahren und der Ortspolizeibehörde, dem Kreismühlensachverständigen oder überwachenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.

Gültig sind nur Marken, die gemäß Ziffer 2 mit dem Namen versehen sind.

4. Die Mühlen haben über das von ihnen aufzumahlende Kundengetreide genaue Verzeichnisse zu führen, aus denen die Namen der Mahlgäste und das Gewicht des Mahlguts sowie der Tag der Ausmahlung oder des Umtausches genau hervorgehen.

5. Die Ortspolizeibehörden haben sich (durch Befragen der Selbstversorger) vor Ausstellung der Mahlkarten genau zu versichern, daß für die Personen, für die Mahlkarten ausgegeben werden, nicht Brotkarten ausgegeben sind. Die Selbstversorger sind zu wahrheitsgemäßen und genauen Angaben verpflichtet.

6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis 1500 Mark bestraft. Außerdem können die Mühlen zuwiderhandelnder oder unzuverlässiger Betriebsleiter geschlossen werden.

Die oben gesperrt gedruckten Worte sind der Mahlkartenordnung **mit Gültigkeit vom 1. April 1916 ab** neu hinzugefügt.

Die Ortsbehörden wollen die neue Ordnung ortsüblich bekannt und auf die Aenderung aufmerksam machen.

Bütow, den 1. März 1916. Der Kreisausschuß. v. Gerlach.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und vom 11. 12. 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird hiermit für den Regierungsbezirk Köslin, insoweit er zum Bereich des XVII. Armeekorps gehört, angeordnet:

Männliche Personen, welche das 18 Lebensjahr vollendet haben und ohne festen Wohnsitz sind oder sich beschäftigungslos herumtreiben, auch die sogenannten Orts- oder Stadtbummler, können durch die Ortspolizeibehörde nach näherer Vorschrift der Verwaltungsbehörden (Oberpräsidenten der Provinzen Pommern, Posen und Westpreußen) in einer Arbeiterkolonie oder sonstigen geeigneten Anstalt oder in einer geeigneten Arbeitsstelle untergebracht und zu einer ihren Kräften entsprechenden Arbeit angehalten werden.

Männliche Personen, welche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben und ohne festen Wohnsitz sind oder sich beschäftigungslos herumtreiben, auch die sogenannten Orts- oder Stadtbummler,, können durch die Ortspolizeibehörde nach näherer Vorschrift der Verwaltungsbehörden in einer geeigneten Arbeitsstelle untergebracht und zu einer ihren Kräften entsprechenden Arbeit angehalten werden.

Wer die Anstalt oder die ihm zugewiesene Arbeitsstelle ohne Erlaubnis verläßt oder die Arbeit grundlos verweigert, wird, sofern die Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Beschwerden über die Unterbringung entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident).

Die Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über die Landstreicherei, insbesondere die Vorschriften § 361 Ziffer 5, 7 und 8 bleiben unberührt.

Diese Bekanntmachung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2 März 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.** gez. v. Schack, General der Infanterie.

Die Ortsbehörden wollen obige Bekanntmachung sofort ortsüblich veröffentlichen.

Bütow, den 4. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Nachtragsverordnung

zur Bekanntmachung V II 206/11. 15. K. R. A. vom 15. 11. 15 betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen.

Auf Grund des § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 wird infolge vielfach unrichtiger Auffassung der Bekanntmachung V II 206/11. 15. K. R. A. vom 15 11. 15 bis auf weiteres verboten,

ohne vorherige schriftliche Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos Nußbäume jeglicher Art zu fällen, sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Nußbäume gerichtet sind.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 29. Februar 1916.

**Stellvertr. Generalkommando 17. Armeekorps.**
**Der Kommandierende General.** gez. v. Schack, General der Infanterie.
**Der Gouverneur der Festung Graudenz** J. V. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.
**Der Gouverneur der Festung Thorn** gez. v. Dickuth-Harrach, Generalleutnant.
**Der Kommandant der Festung Danzig.** gez. v. Pfuel, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Kulm.** gez. v. Bünau, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Marienburg.** gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Die Ortsbehörden wollen vorstehende Verordnung sofort ortsüblich veröffentlichen.
Bütow, den 4. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Polizeiverordnung.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. November 1915 (Reichsanzeiger 271) ist alle eingeführte Auslandsbutter an die Zentral-Einkaufsgesellschaft abzuliefern. Da hiernach durch Zeitungsanzeigen, in denen deutsche Butterhändler oder dänische Geschäfte den Bezug von Auslandsbutter anbieten, die Interessen der Besteller und der Zentral-Einkaufsgesellschaft geschädigt werden, wird für den gesamten Befehlsbereich des stellv. 17. Armeekorps auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1851, §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 und der §§ 137, 140 des Gesetzes vom 30. Juli 1883

die Veröffentlichung von Anzeigen, die den Bezug von Auslandsbutter empfehlen, verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibung eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 19. Februar 1916.

**Der kommandierende General stellv. XVII. Armeekorps.**
gez. v. Schack, General der Infanterie.

**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
gez. v. Hennigs, Generalleutnant. gez. v. Dickhut-Harrach, Generalleutnant.

**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.**
gez. v. Pfuel, Generalmajor. gez. v. Bünau, Generalmajor. gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 wird für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten:

Broschüren, Denkschriften, Flugblätter und Zeitungen zu verbreiten, die unter Verletzung der §§ 6 und 19 des Gesetzes über die Presse vom 7. 5. 1874 keine Angabe über Namen und Wohnort des Druckers, Verlegers, Verfassers oder Herausgebers enthalten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 28. Februar 1916.

Der kommandierende General stellv. 17. Armeekorps.
gez. v. Schack, General der Infanterie.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
gez. v. Hennigs, Generalleutnant. gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.
gez. v. Pfuel, Generalmajor. gez. v. Bünau, Generalmajor. gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, die Bekanntmachung unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen.
Bütow, den 6. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Kreiseingesessenen werden im Hinblick auf den bevorstehenden **Umzugs-Termin** darauf hingewiesen, daß in dieser Zeit die **Gefahr der Uebertragung ansteckender Krankheiten**, insbesondere **Diphterie und Masern**, besonders groß ist, da gesunde Familien notgedrungen mit verseuchten Räumen in unmittelbare Berührung kommen können.

Es ist deshalb notwendig, daß, wo ansteckende Krankheiten herrschen oder kurz vorher geherrscht haben, die **Wohnungen**, welche neu bezogen werden, vor dem Umzuge **gründlich und sachgemäß desinfiziert** werden.

Die **Polizeiverwaltung** hier sowie die **Ortsbehörden** des Kreises wollen Vorstehendes alsbald weiter bekannt geben.
Bütow, den 7. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4 6 1851 und des Gesetzes vom 11. Dez. 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps angeordnet:

§ 1.

Es ist verboten, Briefe und andere schriftliche oder gedruckte Mitteilungen, Zeitungen, Bücher oder Drucksachen auf anderem Wege als durch die Post aus dem Inlande oder in das Inland über die Reichsgrenze zu versenden oder zu übermitteln. — Ausgenommen ist der Nachrichtenverkehr der deutschen Behörden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Von einer Bestrafung ist abgesehen, wenn es sich nur um Mitnahme von Briefen Angehöriger der deutschen Armee oder der deutschen Behörden im Auslande handelt durch von der Armee bezw. aus dem Auslande zur Heimat oder umgekehrt reisender Mitglieder der Armee oder obenbezeichneter Behörden.

Sofern jedoch solche Nachrichten verschlossen befördert werden, können die deutschen Behörden jederzeit Einsicht nehmen.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 1. März 1916.

Der kommandierende General stellv. 17. Armeekorps.
gez. v. Schack, General der Infanterie.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
gez. v. Hennigs, Generalleutnant. gez. v. Dickhut-Harrach, Generalleutnant.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.
gez. v. Pfuel, Generalmajor. gez. v. Bünau, Generalmajor. gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, die vorstehende Bekanntmachung unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen.

Bütow, den 7. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Den **Ortsbehörden** wird in den nächsten Tagen eine Anzahl „Gemeinverständliche Belehrungen über Krätze" zur geeigneten Verwendung, insbesondere zur alsbaldigen Verteilung an die Lehrer und Schwestern zugehen.

Bütow, den 2. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

Königlich Preußische Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg, Berliner Straße 11.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 4. April 1916 und schließt am 27. September 1916 Aufgenommen werden männliche und weibliche Reichsangehörige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Sommerhalbjahr muß vom 15. bis 31. März d. Js. geschehen. Das Schulgeld für das Sommerhalbjahr beträgt je nach der Anzahl der belegten Unterrichtsstunden 4—20 Mark. Mittellose, begabte, fleißige Schüler können Freischule und Unterstützung erhalten. Erfolgreiche Ausbildung erleichtert die Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendfachklassen bezw. Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.), Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und Kunsthandarbeiter, ferner Studienklassen, in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt.

Zur Zeit werden auch Kriegsbeschädigte unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter- und für neue Berufe ausgebildet.

Der Direktor.

---

17. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando. Danzig, den 17. Februar 1916.
Abt. IV a Nr. 4511.

**Nachschub von Dienst- und Privat-Stückgütern zum Feldheere.**

Infolge ungenauer und mangelhafter Adressierung bei Aufgabe von Dienst- und Privat-Stückgütern für das Heer sind vielfach Hemmungen, Irrläufer und Fehlleitungen vorgekommen.

Zur Vermeidung dieser Verzögerungen beim Nachschub werden hiermit für den Korpsbezirk drei Dienststellen unter der Bezeichnung: „Militärprüfungsstelle für Dienst- und Privatgutverkehr" und zwar je eine bei dem Militärpaketdepot in Danzig, dem Gouvernement in Thorn und der Post-Ueberwachungsstelle in Graudenz errichtet. Diese Prüfungsstellen werden je einem Offizier unterstellt.

Zweck der Prüfungsstellen ist die Prüfung der Frachtbriefe auf ihre richtige Adressierung, insbesondere auf die richtige Weiterleitungsstelle, welche auf dem Frachtbrief vermerkt werden muß.

Daher sind vor jeder Absendung eines Stückgutes, sei es seitens eines Bekleidungsamtes, eines Ersatztruppenteiles, einer Liebesgabenstelle, eines Lieferanten für Armee- und Kantinenbedarf, einer Privatperson oder einer sonstigen behördlichen oder privaten Versandstelle die Eisenbahn-Begleitpapiere (Frachtbrief, Militärfahrschein, auch die Ladeverzeichnisse) der nächstgelegenen Prüfungsstelle vorzulegen. Diese Stelle prüft die Frachtbriefe, stellt gegebenenfalls die Adresse und Weiterleitungsstelle richtig, stempelt den Frachtbrief mit ihrem Dienstsiegel und versieht den Brief mit dem Vermerk: Geprüft und der Unterschrift. Alsdann erhält der Absender den Frachtbrief zwecks Absendung seines Stückgutes zurück.

Die Eisenbahndirektionen des Korpsbezirkes sind ersucht worden, die unterstellten Güterabfertigungsstellen usw. anzuweisen, den privaten Absendern und gegebenenfalls auch den behördlichen Versandstellen bei Aufgabe eines Stückgutes das Erfordernis der Prüfung und die nächstgelegene Prüfungsstelle bekanntzugeben und kein Stückgut ohne einen mit dem Prüfungsvermerk versehenen Frachtbrief zur Beförderung zum Feldheere anzunehmen.

Von seiten des stellv. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes. gez. v. Linsingen, Oberst.

---

Die Ortsbehörden werden an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 24. März 1887 — Kreisblatt Nr. 13 für 1887 — betreffend **Dienstvorschriften über Marschgebührnisse** bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 22. Februar 1887 erinnert. Sie wollen sich mit den Bestimmungen genau vertraut machen.

Bütow, den 4. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, die durch Sonderamtsblatt der Königlichen Regierung zu Köslin vom 1. d. Mts. veröffentlichte Bekanntmachung des Königlichen stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps vom 1. d. Mts. betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 4. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, die durch Sonderamtsblatt der Königlichen Regierung zu Köslin vom 1. d. Mts. veröffentlichte Bekanntmachung des Königlichen stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps vom 1. d. Mts. betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz, unverzüglich ortsüblich bekannt zu geben.

Bütow, den 4. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Im Monat Februar ist ein entgeltlicher Jahresjagdschein an den Kommandant des Kriegsgefangenenlagers Bütow Oberst Landeck in Bütow gültig vom 13. Februar d. Js. ab von mir erteilt worden.

Bütow, den 6. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Unter den Viehbeständen der Viertelbauern August Zaddach und Franz Manske, beide in Zietzen, Kr. Stolp, ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 6. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Unter dem Pferdebestande des Besitzers August Krack II zu Strußow ist durch den Kreistierarzt die Räude festgestellt worden. Das Gehöft des Krack wird hiermit auf Weiteres gesperrt.

Kathkow, den 4. März 1916. Der Amtsvorsteher. Karsten.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil.

## 4½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen.
## 5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.
## (Vierte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden 4½ % Reichsschatzanweisungen und 5 % Schuldverschreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

### Bedingungen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

**von Sonnabend, den 4. März, an**

**bis Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr**

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) und der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie
sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen,
sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände,
jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und
jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Zeichnungen auf die 5 % Reichsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 13. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9, Schlußsatz.

Die Schatzanweisungen sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatzanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. **Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung vierein halbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.**

Die Reichsanleihe ist ebenfalls in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schatzanweisungen ausgefertigt.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 4½ % Reichsschatzanweisungen **95** Mark,
„ „ 5 % Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden, **98,50** Mark,
„ „ 5 % „ , wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. April 1917 beantragt wird, **98,30** Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).

Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. Js. an jederzeit voll bezahlen.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 32.** **Mittwoch, den 15. März** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

### Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

### Im Monat März müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.


**Inhalt:** Zurückhaltung in schriftlichen und mündlichen Aeußerungen über militärische Angelegenheiten S. 150, Maßregeln gegen die Knochenbrüchigkeit der Haustiere S. 150 und 151, Regelung der Kartoffelpreise S. 151, Familienunterstützung S. 151, Bekanntmachung betr. Außerkraftsetzung der an Händler und Genossenschaften erteilten Erlaubnisscheine zum Handel mit Saatkartoffeln S. 152, Hauskollekte S. 152, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 152 und 153.


Es ist Pflicht aller Angehörigen des Heeres die größte Zurückhaltung in schriftlichen und mündlichen Aeußerungen über militärische Angelegenheiten zu üben. Dies gilt auch nahen und nächsten Verwandten gegenüber.

Aeußerungen über militärische Angelegenheiten müssen vorher genau überlegt werden.

Jeder Einzelne muß sich darüber klar sein, daß der feindliche Nachrichtendienst überall und unaufhörlich mit großer Geschicklichkeit zu unserem Nachteil arbeitet.

Die Ortsbehörden werden ersucht, sämtliche Urlauber durch Plakate nach vorstehendem Muster auf das Schweigegebot aufmerksam zu machen.

Bütow, den 8. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Maßregeln gegen die Knochenbrüchigkeit der Haustiere.

Veröffentlichungen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Nach ausnahmsweise trockenen Sommern treten regelmäßig die Zeichen mangelhafter Ernährung unter den Viehbeständen auf, die in der Hauptsache auf den ungenügenden Gehalt der in der eigenen Wirtschaft gewonnenen Futtermittel, namentlich des Rauhfutters, an aufnahmefähigen Aschebestandteilen beruhen. Am augenfälligsten sind diese Anzeichen bezüglich der Entwicklung der Knochen wachsender Tiere, aber auch bei volljährigen, namentlich bei tragenden Tieren und bei Milchvieh können infolge mangelhaften Stoffersatzes die Schäden auftreten. In beiden Fällen fehlt den Knochen die erforderliche Widerstandsfähigkeit, so daß Knochenbrüche und die sonstigen Erscheinungen der mangelhaften Bildung der Knochensubstanz auftreten. Indessen können sich die Mängel auch auf die fehlerhafte Bildung der übrigen Gewebsarten erstrecken, nur fallen sie hier weniger in die Augen.

Die Erscheinungen zeigen sich der Regel nach erst bei der Winterfütterung, einmal wohl deshalb, weil beim Grünfutter die Verdaulichkeit auch der Aschebestandteile eine bessere ist als beim Trockenfutter, sodann aber auch aus dem Grunde, weil die mangelnde Stoffzufuhr, namentlich beim erwachsenen Vieh erst einige Zeit angedauert haben muß, ehe die Folgen hervortreten. So war es in dem trockenen Jahr 1893, in frischer Erinnerung sind diese Vorgänge aber aus dem ebenfalls sehr trockenen Jahr 1911.

Das Jahr 1915 hat beide Jahre an Ungunst der Witterung und namentlich bezüglich der ungenügenden Niederschläge im Vorsommer im ganzen Norden und Osten des Reiches noch übertroffen. Es ist daher nicht überraschend, wenn auch jetzt wieder Knochenbrüchigkeit auftritt, zumal wenn man berücksichtigt, daß in normalen Zeiten der beim Rauhfutter bestehende Mangel an mineralischen Nahrungsstoffen durch entsprechende Beigabe von Kraftfutter ersetzt werden konnte, was in dem laufenden Jahr aus bekannten Gründen nicht möglich ist. Dazu kommt, daß es z. Zt. dem verfügbaren Futter auch an dem nötigen Eiweiß fehlt. Das letztere spielt aber bei der Verdauung eine bedeutsame Rolle. Fehlt es an Eiweiß, so ist auch die Aufnahme der in dem Futter enthaltenen Aschebestandteile eine mangelhafte.

Es fragt sich, welche Mittel zur Verfügung stehen, um dem Uebelstand abzuhelfen. Das nächstliegende Mittel, die Verabreichung reichlicher Mengen von Futtermitteln, die sowohl Eiweiß als Aschebestandteile in einer für den Tierkörper aufnahmefähigen Form und in reichlicher Menge enthalten, z. B. Hülsenfrüchte, Hafer, Kleeheu, Oelkuchensamen, Bohnen- und Erbsenstroh versagt, da diese Futtermittel nicht zu beschaffen sind. Es bleibt also nur übrig, die fehlenden Aschebestandteile in geeigneter Form dem Futter unmittelbar zuzumischen.

In erster Linie handelt es sich dabei um die Beigabe von phosphorsaurem Kalk für die Knochenbildung, in zweiter Linie aber auch darum, den Tieren eine angemessene Menge von Kochsalz (Viehsalz) zu verabreichen. Das letztere trägt bekanntlich wesentlich dazu bei, die Bekömmlichkeit des Futters zu erhöhen. Wenn schon unter normalen Fütterungsverhältnissen die Verabreichung von Salz und gegebenenfalls auch von phosphorsaurem Kalk von Vorteil ist, so sollte diesem Gesichtspunkt in Zeiten, in denen die Futterrationen nach mancher Richtung hin zu wünschen übrig lassen, eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Natürlich ist dabei die Art und Zusammensetzung des verabreichten Futters zu berücksichtigen. Schon in früheren Veröffentlichungen (vgl. das Rundschreiben betreffend die Fütterung von Zuckerrüben und von Zucker, vom 13. Januar 1915 — I. A. II e 123 —) ist darauf hingewiesen worden, daß bei reichlicher Verabreichung der Rückstände der Zuckerfabrikation eine entsprechende Beifütterung von phosphorsaurem Kalk besonders zu empfehlen ist; dagegen ist in diesem Fall, namentlich bei reichlicher Fütterung der an sich salzreichen Melasse mit den Viehsalzgaben sparsamer zu verfahren. Es lassen sich daher für alle Verhältnisse passende Regeln nicht aufstellen, die nachfolgend gegebenen Zahlen sind demgemäß nicht als allgemein gültige Rezepte, sondern nur als Anhaltspunkte aufzufassen, um an ihrer Hand die zu verabreichenden Gaben den besonderen Fütterungsverhältnissen entsprechend zu bemessen.

Angemessene Gaben sind 50 g kohlensaurer Kalk (Schlämmkreide) und gleichzeitig 50 g „präzipitierter" („präparierter") phosphorsaurer Kalk auf den Tag und Kopf (bei einem Lebendgewicht von etwa 10 Ztr.). Diese Zahlen können als Anhalt für alle Viehgattungen gelten. An Kochsalz gibt man bei Rindvieh und Schafen 20—50 g für 10 Ztr. Lebendgewicht. Bei Pferden genügt eine Gabe von 15—20 g auf den Kopf.

Unter allen Umständen verdient also die Beigabe von mineralischen Nährstoffen zum Futter unter den gegenwärtigen Verhältnissen ganz besondere Beachtung.

Berlin, den 16. Februar 1916.

---

## Regelung der Kartoffelpreise.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 711) und vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 140) wird folgende Festsetzung getroffen:

Vom 15. d. Mts. ab ist der Höchstpreis für Kartoffeln im **Kleinhandel** um **30 Pfg.** (dreißig Pfennig) höher wie im Großhandel. Er beträgt zunächst demnach 4,80 Mk. für den Zentner.

Uebertretungen werden nach § 6 des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Bütow, den 10. März 1916. Der Kreisausschuß.

---

Die Ortsbehörden haben dies sogleich ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 13. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Familienunterstützung.

Die **Empfangsbescheinigungen** mit den dazu gehörigen Nachweisungen sind **bestimmt bis zum 20. d. Mts.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Die Empfangsbescheinigungen sind vorher **genau durchzusehen** und, soweit es noch nicht geschehen ist,

a) im Kopfe mit **Vornamen** und **Stand** (Familienverhältnis) des Einberufenen zu versehen,

b) in den Spalten 2—4 zu vervollständigen,

c) von den Herren **Guts- und Gemeindevorstehern unterschriftlich zu vollziehen.**

Etwaige Bleistiftvermerke auf den Empfangsbescheinigungen sind bestimmt zu beachten.

**Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterstützung nicht auf einmal sondern in 2 Hälften auszuzahlen ist und zwar die erste am Anfang jeden Monats und die zweite nach dem 15.**

Bütow, den 14. März 1916. Der Kreisausschuß.

# Bekanntmachung.

Da durch Mißbrauch im Handel mit Saatkartoffeln die zur Ernährung des Heeres und der Bevölkerung angeordnete Kartoffellieferung gefährdet wird, wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Regierungsbezirk Köslin, soweit er zum Bereich des XVII. Armeekorps gehört, auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 815) folgendes angeordnet:

Sämtliche bisher an Händler und Genossenschaften erteilten Erlaubnisscheine zum Handel mit Saatkartoffeln werden außer Kraft gesetzt. Zum Handel mit Saatkartoffeln innerhalb dieses Bereiches ist nur noch die Landwirtschaftskammer der Provinz Pommern berechtigt. Inwieweit die bis zum heutigen Tage verkauften Saatkartoffeln aus den betreffenden Landkreisen ausgeführt werden dürfen, entscheidet der Landrat nach Anhörung der Landwirtschaftskammer.

Die von der Landwirtschaftskammer selbst angekauften Saatkartoffeln unterliegen dieser Beschränkung nicht.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Danzig, den 10. März 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.** gez. v. Schack, General der Infanterie.

---

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 29. Dezember v. Js., Kreisblatt Nr. 2.

---

Der Sammler Franz Wiehle aus Pasewalk ist neben dem Sammler Paul Schulz aus Schivelbein mit der Kollekte des Pommerschen Provinzialvereins „Taubstummenheim" in Stettin beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 7. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 10. März 1916.

Auftrieb: Wochenbericht bis Mittwoch abend:
319 Rinder, 205 Kälber, 43 Schafe, 309 Schweine, — Ziegen.
Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):
302 Rinder, 189 Kälber, 26 Schafe, 345 Schweine, — Ziege.
Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht (Schlachtgewicht)

| | | ℳ |
|---|---|---|
| **Rinder:** | | |
| Ochsen: | a) vollfleischige, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | — |
| | b) junge fleischige, nicht ausgemästete | 160—180 |
| | c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere | — |
| | d) gering genährte j den Alters | — |
| Bullen: | a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts | 180—200 |
| | b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere | 166—179 |
| | c) gering genährte | 155—164 |
| Färsen und Kühe: | a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts | — |
| | b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | 180—200 |
| | c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färsen und Kühe | 175—179 |
| | d) mäßig genährte Färsen und Kühe | 170—174 |
| | e) gering genährte Färsen und Kühe | 160—169 |
| **Kälber:** | a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber) | 175—180 |
| | b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber | 165—170 |
| | c) geringere Saugkälber | 130—140 |
| | d) ältere gering genährte Kälber (Fresser) | 150—160 |

**Schafe:** a) Mastlämmer und jüngere Masthammel 180—185
b) ältere Masthammel . . . . . —
c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe) . . . . . —

Verlauf und Stimmung des Marktes:
Rinder lebhaft, Kälber mittel, Schafe glatt, Schweine wegen geringen Auftriebs zum öffentlichen Handel nicht notiert.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil.


# Zeichnet die Kriegsanleihe!

## Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe
zu **98,50**
oder
## Viereinhalbprozentige auslosbare Deutsche Reichsschatzanweisungen
zu **95**

Die Kriegsanleihe ist
**das Wertpapier des Deutschen Volkes**
die beste Anlage für jeden Sparer
sie ist zugleich
**die Waffe der Daheimgebliebenen**
gegen alle unsere Feinde
die jeder **zu Hause** führen kann und muß
ob Mann, ob Frau, ob Kind.

Der Mindestbetrag von **Hundert** Mark
bis zum 20. Juli 1916 zahlbar
ermöglicht **Jedem** die Beteiligung.

Man zeichnet
bei der Reichsbank, den Banken und Bankiers, den Sparkassen, den Lebensversicherungsgesellschaften, den Kreditgenossenschaften
**oder**
bei der Post in Stadt und Land.

**Letzter Zeichnungstag ist der 22. März.**
**Man schiebe aber die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage auf**

**Alles Nähere ergeben die öffentlich bekanntgemachten und auf jedem Zeichnungsschein abgedruckten Bedingungen.**

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 33.** **Sonnabend, den 18. März** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat März müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.**


**Inhalt:** Petroleummarken für März 1916 S. 155, Bekanntmachung betr. Benzinversorgung S. 155, Polizeiverordnung betr. die Ausübung geburtshilflicher Tätigkeit der Nichthebammen S. 156, Gewerbesteuerrollen für das Veranlagungsjahr 1916 S. 156 und 157, Ausfallisten über Einkommen- und Ergänzungssteuer S. 157, Verkauf aller verfügbaren Getreidevorräte S. 157, Verkauf von Lupinen usw. S. 157, Polizeiverordnung über den Kehrzwang im Kreise Bütow sowie Taxe S. 157 und 158, Förderung des Obstbaues S. 158, Personalnachrichten S. 158, Prämiierung der Dienstboten S. 158.


Für März werden wie im Vormonat Petroleummarken im Werte von 1 Liter und ½ Liter ausgegeben.

Die Ortsbehörden wollen alle Beteiligten, insbesondere auch die Petroleumverkäufer hierauf hinweisen.

Bütow, den 13. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 wird für den Bezirk des XVII. Armeekorps angeordnet:

Jeder, der Benzin aus dem Auslande über die deutsche Grenze gebracht hat, ist verpflichtet, die von ihm eingeführte Menge mit Angabe von Herkunft und Siedegrenzen sogleich an die Inspektion des Kraftfahrwesens Berlin NW, Friedrichstr. 100, mitzuteilen, ohne Rücksicht darauf, daß die eingeführten Mengen auch von den Grenzzollämtern angezeigt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt am 13. März 1916 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 13. März 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.** gez. v. Schack, General der Infanterie.
**Der Gouverneur der Festung Graudenz.** J. V. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.
**Der Gouverneur der Festung Thorn.** gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.
**Der Kommandant der Festung Danzig.** gez. v. Pfuel, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Kulm.** gez. v. Bünau, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Marienburg.** gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

# Polizeiverordnung

## betreffend die Ausübung geburtshilflicher Tätigkeit durch Nichthebammen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) verordne ich hierdurch mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

§ 1. Die Ausübung der geburtshilflichen Tätigkeit ist, auch wenn sie nicht gewerbsmäßig geschieht, solchen Personen, welche nicht im Besitze eines Hebammenprüfungszeugnisses (§ 30 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — Reichsgesetzblatt S. 235 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichsgesetzblatt S. 177) befinden, untersagt.

Fälle der Not sind von diesem Verbote ausgenommen.

§ 2. Wird eine Nichthebamme zur Ausübung geburtshilflicher Tätigkeit bei einer Kreißenden zugezogen (§ 1 Abs. 2), so hat sie sofort nach ihrer Ankunft bei der Letzteren eine Hebamme herbeizuholen oder herbeiholen zu lassen und bei deren Eintreffen ihre eigene Tätigkeit bei der Gebährenden einzustellen. Innere Untersuchungen und Eingriffe sind ihr unter allen Umständen untersagt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die bevorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 (sechzig) Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 7. September 1910.

Der Regierungspräsident.

---

Die Herren **Amtsvorsteher, Standesbeamten, Guts- und Gemeindevorsteher** ersuche ich, den Inhalt obiger Polizeiverordnung bei jeder Gelegenheit zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Bütow, den 11. März 1916.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

Die **Gewerbesteuerrollen für das Veranlagungsjahr 1916** werden dem Magistrat hier sowie den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises in den nächsten Tagen zugehen. Ich ersuche unter Hinweis auf die Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895 zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und ganz besonders auf Artikel 40 dieser Anweisung, die übersandten Gewerbesteuerrollen **sofort** nach Vorschrift aufzurechnen, abzuschließen, unterschriftlich zu vollziehen und sodann **während einer Woche des Monats April** öffentlich auszulegen.

Diejenigen Bestimmungen des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895, welche die Obliegenheiten der Gemeinde- und Gutsvorstände bei der Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer betreffend, sind den Guts- und Gemeindevorstehern zu Anfang des Jahres 1896 auszugsweise als Beilage zum Regierungsamtsblatt zugegangen.

Der Ort sowie die Zeit der Auslegung sind vorher und zwar eine Woche vor Beginn in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Es steht jedem Gemeindevorstande daher frei, anzuordnen, daß die Einsicht der Steuerrollen nur denjenigen gestattet wird, welche sich als Inhaber oder Gesellschafter eines in dem Veranlagungsbezirk steuerpflichtigen Betriebes durch Vorzeigen der Gewerbesteuerzuschrift oder in anderer Weise gehörig ausweisen. Damit wird zugleich die Möglichkeit gegeben, den Steuerpflichtigen die wiederholte Einsicht zu verweigern, wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß diese einer mißbräuchlichen Verwertung des Inhalts der Steuerrolle geschehen soll.

Da ferner der § 31 die Auslegung ausdrücklich nur zum Zwecke der „Einsichtnahme" vorsieht, so ist hieraus die Befugnis des Gemeindevorstehers abzuleiten, in jedem Falle, wo der Einsichtnehmende durch Entnahme von Abschriften oder umfangreiche Notizen aus den Rollen oder durch andere Handlungen den begründeten Verdacht der beabsichtigten mißbräuchlichen Benutzung oder unzulässigen Verbreitung des Inhalts der Rolle erregt, derartigen Versuchen entgegenzutreten.

Ein Beispiel zum Abschluß sowie ein Schema zur Nachweisung der auf die in einer Gemeinde belegenen, aber auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Gewerbesteuer-Teilbeträge ist im Kreisblatt Nr. 25 für 1895 abgedruckt.

Demnächst ist das Ergebnis der Berechnung bis zum 5. April cr. dem Kreisausschuß hier und zwar unter Mitteilung der auf die einzelnen Gewerbesteuerklassen entfallenden Summen anzuzeigen.

Dem Magistrat hier sowie den Guts- und Gemeindevorständen werden, falls dies noch nicht geschehen, in den nächsten Tagen die Benachrichtigungsschreiben an die zur Gewerbesteuer pro 1916 in Klasse III bezw. IV veranlagten Gewerbetreibenden sowie die Benachrichtigungsschreiben über die Betriebssteuerveranlagung für 1916 und die Auszüge aus der Betriebssteuer-Nachweisung übersandt werden.

Die Schreiben sind den Adressaten **sofort** zuzustellen.

Der zustellende Beamte hat die gleichfalls übersandten Behändigungsscheine sorgfältig auszufüllen und die Bescheinigungen zu unterschreiben.

**Hierauf sind die Behändigungsscheine sofort hierher zurückzureichen.**

Wegen der Form der zu bewirkenden Zustellung der Veranlagungsschreiben verweise ich auf Artikel 78 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906, vom 25. Juli 1906 (Sonderbeilage zu Stück 39 des Amtsblattes für 1906).

Bütow, den 16. März 1916.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV. v. Gerlach.

---

# Betrifft die Ausfallisten über Einkommen- und Ergänzungssteuer.

Ueber die nicht einziehbaren Beträge an Einkommen- und Ergänzungssteuer haben die Ortserheber **Ausfallisten** nach Muster XXI in zweifacher Ausfertigung **bis zum 25. März d. Js.** an die Kgl. Kreiskasse hier einzureichen, jedoch sind Fehlanzeigen nicht erforderlich. Den Ausfallisten sind beizufügen Auszüge aus dem Restverzeichnisse, Pfändungsprotokolle, Versteigerungsprotokolle, sonstige Verhandlungen usw., auch sind die Listen mit der vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen.

Bütow, den 13. März 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. v. Gerlach.

---

**Die Landwirte werden im eigenen Interesse nochmals aufgefordert, alle verfügbaren Getreidevorräte schleunigst an die Kommissionäre abzuliefern, andernfalls müssen die nicht abgelieferten und zur Selbstversorgung nicht benötigten Vorräte enteignet werden.**

**Der erhöhte Preis von 11,50 Mark für den Zentner Roggen wird nur bis zum 25. März gezahlt.**

**Die Gemeindebehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.**

Bütow, den 18. März 1916. Der Landrat. J. V.: Brink, Kreissekretär.

---

**Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß der Verkauf von u. a. Lupinen, Wicken, Erbsen und Peluschken an andere als an die Beauftragten der Bezugsvereinigung verboten ist. Dasselbe gilt von Gemenge von Hülsenfrüchten ohne Getreide oder mit Gerste.**

Beauftragt sind hier bisher nur die Filiale des Stolper landwirtschaftlichen Konsumvereins und die Kaufleute Croner und Cassel.

Auch der Saatguthandel ist allen verboten, die nicht den in § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 26. August 1915 vorgeschriebenen Nachweis erbracht haben.

**Die Ortsbehörden** wollen obiges ortsüblich bekannt geben.

Bütow, den 18. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Polizeiverordnung

## über den Kehrzwang im Kreise Bütow.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und des Gesetzes über die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger vom 24. April 1888 (G. S. S. 79) wird in Ausführung des § 8 des Regulativs des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin vom 18. November 1911 (Amtsblatt Seite 386) über die innere Einrichtung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger im Regierungsbezirk Köslin nach erfolgter Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Kreises Bütow folgendes verordnet:

§ 1. Unbeschadet der jedem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zustehenden Befugnis, seine Schornsteine nach Belieben durch jeden Schornsteinfeger kehren zu lassen oder selbst zu kehren, sind die Hausbesitzer des durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 24. März 1882 gebildeten, den Kreis Bütow umfassenden Kehrbezirk oder deren Stellvertreter verpflichtet, ihre Schornsteine in den nachstehend festgesetzten Fristen von dem für den Kehrbezirk gemäß § 1 des Regulativs vom 18. November 1911 angestellten Bezirksschornsteinfeger gegen Entrichtung der taxmäßigen Gebühren reinigen zu lassen.

§ 2. Die Reinigungsfristen (§ 1) werden wie folgt festgesetzt:

Es sind zu reinigen:

a) russische Rohre für Ofenfeuerung in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April alle sechs Wochen einmal, in der übrigen Zeit einmal;

b) besteigbare Rohre für Ofenfeuerung in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April alle zwölf Wochen einmal, in der übrigen Zeit einmal;

c) mit einem Herdfeuer oder einer Kochmaschine verbundene Rohre jährlich achtmal;

d) Schmiedeschornsteine jährlich zweimal und zwar im Frühjahr und Herbst;

e) Schornsteine von gewerbsmäßigen Bäckereien in der Stadt Bütow monatlich zweimal.

§ 3. Die Reinigungsgebühren (§ 1) werden durch besondere Taxe (§ 77 der Reichsgewerbeordnung) von mir festgesetzt.

§ 4. Hausbesitzer des Kreises Bütow oder deren Stellvertreter, die sich weigern, die nach § 1 von dem Bezirksschornsteinfeger vorzunehmenden Reinigungen ihrer Schornsteine diesem oder seinem Beauftragten (§ 4 Ziffer 8 des Regulativs vom 18. November 1911) zu gestatten, werden

mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, insoweit nicht nach § 368 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Die Kreis-Polizeiverordnung vom 29. Mai 1908 (Kreisblatt Seite 131) wird aufgehoben.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Bütow, den 15. März 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

## Taxe

### der für die Reinigung der Schornsteine im Kehrbezirk Kreis Bütow zu entrichtenden Kehrgebühren.

Auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung und unter Bezugnahme auf meine Polizeiverordnung vom heutigen Tage über den Kehrzwang im Kreise Bütow setze ich die für die Reinigung der Schornsteine im Kehrbezirk Kreis Bütow durch den Bezirksschornsteinfeger an diesen von den Hauseigentümern oder Hausverwaltern (§ 4 Ziffer 8 des Regulativs des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. November 1911, Amtsblatt Seite 386) zu entrichtenden Kehrgebühren hiermit wie folgt fest.

Es sind zu entrichten:

1. für ein russisches Rohr a) in einem einstöckigen Hause 15 Pf., b) in einem zweistöckigen Hause 25 Pf. und für jedes weitere Stockwerk 10 Pf. mehr.
2. für ein besteigbares Rohr a) in einem einstöckigen Hause 15 Pf., b) in einem zweistöckigen Hause 20 Pf., c) in einem dreistöckigen Hause 25 Pf.
3. für einen weiten nicht besteigbaren Schornstein (besonders auf dem Lande) 15 Pf.
   Wird ein Haus mit einem weiten, nicht besteigbaren Schornstein von mehreren Familien bewohnt, die in verschiedenen Kaminen kochen, so ist für jede Familienwohnung, also für Kaminreinigung und Reinigung des Schornsteins einschließlich des Rohrs, das aus dem Kamin in den Schornstein mündet, eine Gebühr von 10 Pfg. zu entrichten.
4. für Reinigung einer Kochmaschine 15 Pfg.

Diese Taxe tritt gleichzeitig mit meiner oben erwähnten Polizeiverordnung in Kraft.

Bütow, den 15. März 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Förderung des Obstbaues.

Nach dem Kreistagsbeschluß vom 27. März 1888 können alljährlich Prämien von je 25 Mark an kleine Besitzer und Landschullehrer gezahlt werden, die den Nachweis geführt, daß sie in den letzten 5 Jahren mindestens 50 veredelte Obstbäume sachgemäß gepflanzt haben.

Als sachgemäß gepflanzt werden nur solche Bäume angesehen, die einen **Abstand von 10 Metern** im Quadrat haben. Es empfiehlt sich, diese Bedingung künftig zu erfüllen.

Bütow, den 11. März 1916.

Der Kreisausschuß.

---

Der Besitzer Emil von Cysewski in Pyaschen ist zum Gemeindevorsteher für Pyaschen wiedergewählt und die Wahl von mir bestätigt worden.

Bütow, den 14. März 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Besitzer Otto Thrun in Jablonsch ist zum Gemeindevorsteher für Lonken wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Bütow, den 8. März 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Besitzer Karl Mischke und Emil Kühn in Zemmen sind zu Schöffen für Zemmen wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Bütow, den 8. März 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Prämiierung der Dienstboten.

Dem Dienstmädchen Emma Krüger in Bütow ist für treue Dienste eine Prämie bewilligt worden.

Bütow, den 15. März 1916.

Der Kreisausschuß.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 34. Mittwoch, den 22. März 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat März müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.**


**Inhalt:** Brotmarken für April S. 160, Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art S. 161 und 162, Anordnung vom 21. 3. 1916 betreffend Speisekartoffelversorgung S. 162, Fahrpreisermäßigung für Angehörige kranker usw. Krieger S. 162 und 163, Zusammenstellung betr. die sanitäre Kriegsrüstung Deutschlands S. 163, Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser pp. S. 163, Vorprüfung von Gütersendungen zum Feldheer S. 163, Ausgabe von Zinsscheinen zu Schuldverschreibungen der preußischen Staatsanleihe S. 163 und 164, Untersagung des Kartoffelhandels der Großhandlung Schiften in Breslau S. 164, Warnung vor unbefugtem Ueberschreiten pp. der Eisenbahn S. 164, Frühjahrskontrollversammlungen S. 164 und 165, Standesamtsformulare S. 165, Steuerrückstände S. 165, Enteignung pp. von fertigen usw. Gegenständen aus Kupfer pp. S. 165, Personalnachrichten S. 166, Verlosung durch die Privat-Kriegshilfegesellschaft in Stettin S. 166, Ermittelungen nach dem Musketier Karl Manna S. 166, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 166.


## Brotmarken für April.

Die Brotmarkenkarten für April werden den Ortspolizeibehörden bis zum 29. d. Mts. zugehen. Die Herren Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher haben sofort ihre alten Listen über die versorgungsberechtigten Personen, für die kein Brotkorn von der Beschlagnahme zurückbehalten wird, zu prüfen und etwaige eingetretene Aenderungen nachzutragen. Spätestens am 30. d. Mts. sind die Brotkarten durch die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher von den Herren Amtsvorstehern auf Grund der berichtigten Listen abzuholen. Die Ortspolizeibehörden wollen ihre Listen, auf dem Lande nach den Angaben der Ortsbehörden gleichfalls berichtigen, nach den berichtigten Listen, die Karten, die vorher auf der Stammkarte mit dem Ortspolizeistempel zu versehen sind, am 30. und 31. März austeilen. Der übrigbleibende Rest an Brotmarken ist mir am Schlusse des Monats mit einer Anzeige, wieviel Brotkarten im Laufe des Monats ausgegeben sind, zurückzureichen. Bis zum 10. April ist mir auf den den Brotkarten beiliegenden Begleitschreiben mitzuteilen:

a) wieviel Brotkarten die Ortspolizeibehörden erhalten haben,
b) wieviel Brotkarten im Amtsbezirk ausgeteilt sind,
c) wieviel Brotkarten für etwaigen späteren Bedarf im Laufe des Monats zurückbehalten und
d) wieviel Brotkarten zurückgesandt werden.

Die Herren Amtsvorsteher wollen genau darauf achten, daß keinesfalls für dieselben Personen gleichzeitig Mahlkarten und Brotkarten ausgegeben werden.

Bütow, den 21. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Revisionen von Garagen, Lager- und Kellerräumen haben ergeben, daß die Vorschriften der bereits am 16. 5. 1915 veröffentlichten Verfügung betreffend Gummibereifung für Kraftfahrzeuge immer noch nicht in genügender Weise beachtet werden. Die Verordnung wird daher nachfolgend nochmals zum Abdruck gebracht, mit dem Bemerken, daß die in § 6 vorgeschriebene Meldung der Bereifungen unverzüglich nachzuholen ist. Die Militärbehörden werden sofortige Einleitung eines Strafverfahrens gegen diejenigen veranlassen, die dieser Anordnung nicht nachkommen.

Kriegsministerium.
B. I 622/4. 15. K. R. A.

# Bekanntmachung

betreffend Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt) sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b" des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft wird und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1.

**Von der Verfügung betroffene Gegenstände.**

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetage ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte an Gummibereifung (Decken, Schläuchen, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art, auch die an Fahrzeugen, für welche eine erneute Zulassungsbescheinigung nicht erteilt wird, befindliche Bereifung.

§ 2.

**Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.**

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle Personen und Firmen, die die in § 1 aufgeführten Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und / oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und / oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Empfänger (in dem unter a und b bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a und b aufgeführten Personen usw. in Gewahrsam und / oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten als bei diesen beschlagnahmt. Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus und dergl.) so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchen sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

**Umfang der Meldung.**

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;

b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 4.

**Inkrafttreten der Verfügung.**

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 17. Mai 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 17. Mai 1915 etwa hinzukommenden Gegenstände.

§ 5.

**Beschlagnahmebestimmungen.**

Die beschlagnahmten Reifen und Schläuche verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

§ 6.

**Meldebestimmungen.**

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen orange Meldescheine für Bereifung zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, in der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände zu machen.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Königliche Inspektion des Kraftfahrwesens Berlin Schöneberg vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 27. Mai 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armeekorps und die Festungen.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 16. Mai 1915. / 16. März 1916.

**Stellvertr. Generalkommando 17. Armeekorps.**

**Der Kommandierende General.** gez. v. Schack, General der Infanterie.
**Der Gouverneur der Festung Graudenz** J. V. gez. v. Zillmann, Generalmajor.
**Der Gouverneur der Festung Thorn.** gez. v. Dickuth-Harrach, Generalleutnant.
**Der Kommandant der Festung Danzig.** gez. v. Pfuel, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Kulm.** gez. v. Bünau, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Marienburg.** gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

---

# Anordnung.

Gemäß der Bekanntmachungen über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 sowie der über die Speisekartoffelversorgung vom 7. Februar 1916 wird folgendes verordnet:

1. Die Versendung von Kartoffeln gleichgültig, ob Speise-, Fabrik- oder Saatkartoffeln mit der Eisenbahn ist **sowohl in Stückgutsendungen wie in Wagenladungen** ohne meine Erlaubnis verboten, **ebenso jegliche Beihülfen** dazu (z. B. die des Spediteurs und des Frachtführers).

2. Der An- und Verkauf von Kartoffeln, die nicht zum eigenen Verbrauch des Käufers innerhalb des Kreises Bütow bestimmt sind, ist verboten, soweit die Käufer nicht eine schriftliche Erlaubnis des Landrats bei sich führen.

Ebenso ist ohne meine Erlaubnis die Ablieferung früher gekaufter Kartoffeln an Nichtverbraucher verboten. Zu den untersagten Ablieferungen gehören auch die an Militär- oder Marineverwaltungen.

3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

4. Die Anordnung tritt sofort in Kraft, gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. März außer Kraft.

Bütow, den 21. März 1916.

**Der Vorstand des Kommunalverbandes Bütow.**
v. Gerlach, Landrat.

---

Die Ortsbehörden wollen Obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 21. März 1916.

**Der Landrat.** v. Gerlach.

---

Der Königliche Preußische Minister der öffentlichen Arbeiten und Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.
M d ö. A. II. 26. Cp. 86.

Berlin W. 66, den 22. Januar 1916.
Wilhelmstraße 79.

R. A. 245/16.

Auf den im Militärbetriebe befindlichen Eisenbahnen des östlichen Kriegsschauplatzes werden gemäß § 12[a] der Verkehrs- und Tarifvorschriften vom 1. Januar 1916 zum Besuch kranker oder verwundeter sowie zur Teilnahme an der Beerdigung verstorbener deutscher Krieger deren Angehörige zum halben Fahrpreise befördert, wenn sie durch Vorlage eines Ausweises nachweisen, daß sie auf den preußischen Staatsbahnen die gleiche Fahrpreisermäßigung erhalten haben. Mit Rücksicht hierauf habe ich mich entschlossen, die in Rede stehende Fahrpreisvergünstigung auf den Strecken der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen allgemein auch bis zu den Uebergangsstationen nach Rußland

zu gewähren, wenn die zu Besuchenden in russischen Lazaretten liegen oder die Verstorbenen in Rußland beerdigt werden.

gez. von Breitenbach.

An das Königlich Bayerische Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten in München pp.

---

Abdruck zur Beachtung der Ortspolizeibehörden.

Bütow, den 9. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

In der Ausstellung für Verwundeten- und Krankenfürsorge im Kriege in Berlin, die es sich zur Aufgabe gemacht hatte, ihre Besucher in anschaulichee Weise darüber zu belehren, was zur Versorgung unserer verwundeten und erkrankten Truppen geschieht, sind in den Monaten Dezember 1914 und Januar 1915 verschiedene gemeinverständliche Vorträge gehalten worden. Der Arbeitsausschuß der Ausstellung hat diese Vorträge zusammengestellt und unter der Ueberschrift: „Die sanitäre Kriegsrüstung Deutschlands" bei dem Verlage L. Oehmigke (R. Appelius) in Berlin S. W. 68, Zimmerstraße 94, in Druck gegeben, um sie so weiteren Kreisen der Bevölkerung zugänglich zu machen. Sie sind jetzt dort in Buchform erschienen und für 4,50 Mark im einzelnen, für 4 Mark bei Entnahme von 100 Stück und für 3,50 Mark bei Entnahme von 500 Stück erhältlich. Bei genügender Absetzung ist ein Teil des Verkaufspreises für die Zwecke der Kriegswohlfahrt bestimmt.

Ich mache empfehlend auf das Buch aufmerksam.

Bütow, den 9. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

In der Beilage zu Nr. 46 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1915 ist das neue Verzeichnis der nach § 59 der Prüfungsordnung für Aerzte vom 28. Mai 1901 zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht worden. Nachstehend bringe ich den den hiesigen Regierungsbezirk betreffenden Teil des Verzeichnisses zur öffentlichen Kenntnis.

| Ort | Name der Anstalt | Zahl der anzunehmenden Praktikanten |
|---|---|---|
| | **Regierungsbezirk Köslin** | |
| Köslin | Kaiser Wilhelm-Krankenhaus | 1 |
| Lauenburg in Pommern | Provinzial-Heilanstalt | 3 |
| Polzin | Johanniter-Krankenhaus | 1 |

Köslin, den 10. Januar 1916. Der Regierungspräsident.

---

17. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando. Danzig, den 22. Februar 1916.

Abt. IV a Nr. 7847.

Vorprüfung der Gütersendungen zum Feldheer.

In Einschränkung der Verfügung vom 17. 2. 16 IV a Nr. 4511 wird hiermit angeordnet, daß nur die Versandstellen — militärische und private — am Sitze einer Prüfungsstelle (Danzig, Thorn, Graudenz) die Eisenbahnbegleitpapiere (Frachtbrief, Militärfahrscheine, auch die Ladeverzeichnisse) der örtlich zuständigen Prüfungsstelle zur Prüfung vorzulegen haben.

Die Eisenbahnabfertigungsstellen haben daher auch nur die Sendungen dieser Versandstellen, sofern sie nicht mit dem Prüfungsvermerk versehen sind, von der Beförderung auszuschließen und anderweite Sendungen wie bisher zu befördern.

Die nicht am Sitze einer Prüfungsstelle befindlichen Versandstellen (Absender) brauchen grundsätzlich die Prüfungsstelle nicht in Anspruch nehmen. Nur in Zweifelsfällen haben sie bei der nächsten Prüfungsstelle die Richtigkeit der Adresse, sowie der vorgeschriebenen Vermerke (M.-Tr. O. § 32 Ziff. 11 und 12) festzustellen, und zwar in eiligen Fällen telephonisch oder telegraphisch, in weniger eiligen Fällen unter Vorlegung der Begleitpapiere.

---

Veröffentlicht.

Die in dem obigen Erlaß des stellvertretenden Generalkommandos in Danzig erwähnte Verfügung ist in Nr. 31 des Kreisblatts für 1916 abgedruckt worden.

Bütow, den 10. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ %igen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die 10 Jahre vom 1. April 1916 bis 31. März 1926 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

**vom 1. März d. Js. ab.**

ausgereicht und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 58, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,
durch die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughause 2,
durch sämtliche preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und sämtliche mit Kasseneinrichtungen versehene Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Bischoffshausen.

---

Der hiesigen Kartoffelgroßhandlung Wilhelm Schisten, Gartenstraße 52, ist ebenso wie ihren beiden Inhabern Hermann Schisten und Justine Schisten geb. Silber auf Grund der Bundesratsbekanntmachung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) und der hierzu ergangenen ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 27. Septembes 1915 (Regierungsamtsblatt Stück 41/1915) jeder Handel mit Kartoffeln wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden.

Breslau, den 6. März 1916. Der Polizeipräsident. gez. v. Oppen.

---

Es kommt immer wieder vor, daß Private die geschlossenen Schranken auf Wege-Übergängen über die Eisenbahn unbefugter Weise öffnen und die Eisenbahn überschreiten oder überfahren.

Auch auf Nebenbahnen beim Ueberschreiten der Wegeübergänge ohne Schranken wird von einzelnen Personen und Geschirrführern die auf den Warnungstafeln gegebene Vorschrift „Halt, wenn das Läutewerk der Lokomotive ertönt oder die Annäherung eines Zuges anderweitig erkennbar wird" häufig nicht beachtet und die nötige Vorsicht bewahrt. Es kommt vielfach vor, daß die Geschirrführer bei Sichtung eines Zuges ohne ausreichenden Grund die Pferde zu größter Geschwindigkeit antreiben, um in scharfer Gangart noch vor dem Zuge über den Ueberweg zu gelangen, anstatt an der Haltetafel zu halten. Auch bedenken die Geschirrführer nicht, daß im letzten Augenblick Hindernisse eintreten können, wodurch die Gefahr des Ueberfahrenwerdens des Fuhrwerks vergrößert wird.

Diese Personen gefährden nicht nur ihr Leben, sondern setzen sich auch einer erheblichen Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuches aus.

In letzter Zeit haben sich die Fälle vermehrt, in denen auf unbewachten Wegeübergängen Fuhrwerke überfahren worden sind, die von ortsunkundigen Leuten (Kriegsgefangenen usw.) gelenkt wurden. Auf die dadurch entstehenden Gefahren weise ich die Fuhrwerksbesitzer besonders hin.

Die **Ortspolizeibehörden** sowie die Herren **Gendarmen** des Kreises ersuche ich, gegen Uebertretungen der in Rede stehenden Art nachdrücklichst einzuschreiten. Auch empfiehlt es sich, soweit möglich, die erfolgten Bestrafungen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** wollen Vorstehendes auf ortsübliche Weise bekannt machen.

Bütow, den 10. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

Die diesjährigen **Frühjahrskontrollversammlungen** im Kreise Bütow finden statt:

**1. am 11. April, vormittags 9 Uhr, in Bütow, Hotel „Deutscher Adler":**
für sämtliche Gestellungspflichtige aus den Ortschaften: Bernsdorf, Czarndamerow, Gröbenzin, Klonschen, Hopfenkrug, Lonken, Großmassowitz, Moddrow, Neuhütten, Oslawdamerow, Sonnenwalde, Petersdorf, Pyaschen, Groß- und Kleinplatenheim, Pschywors, Prondzonka, Polschen, Helenendorf, Reckow, Sommin, Stüdnitz, Klein- und Großtuchen, Tangen, Tscheblatkow und Zemmen nebst den dazu gehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.,

**2. am 11. April, vormittags 11,15 Uhr, in Bütow, Hotel „Deutscher Adler":**
für sämtliche Gestellungspflichtige aus den Ortschaften: Buchwalde, Neuhütte, Borntuchen, Damerkow, Dampen, Damsdorf, Gramenz, Gersdorf, Klein- und Großgustkow, Hyzendorf, Jellentsch, Jaffen, Kroßnow, Kathkow, Klötzen, Wussowke, Klonschen, Lupowske, Mangwitz, Morgenstern, Kamenz, Elisabetthal, Medderfin, Neuendorf, Klein- und Großpomeiske, Struzow, Wusseken, Zerrin und Zerrinerheide nebst den dazugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.,

**3. am 11. April, nachmittags 2,30 Uhr, in Bütow, Hotel „Deutscher Adler":**
für sämtliche Gestellungspflichtige aus Bütow Stadt nebst den dazugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

Es haben sich zu gestellen:

1. Sämtliche im Kreise Bütow befindlichen Personen des **Beurlaubtenstandes, der Ersatz-Reserve, des ausgebildeten Landsturms** des Heeres und der Marine;
2. alle **Rekruten und ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen**, sowie

alle bei der Musterung der dauernd Untauglichen **ausgehobenen** Mannschaften einschließlich der für **arbeitsverwendungsfähig** Erklärten;

3. alle dem Heere oder der Marine angehörigen Personen, die sich zur Erholung wegen **Krankheit** oder aus anderen Gründen **auf Urlaub** befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können.

Von der Gestellung sind befreit:

Personen, die von der **Ersatzkommission** die Entscheidung **„dauernd untauglich"** bekommen haben, ferner die im Dienst der Eisenbahn und Post befindlichen **Beamten** (Arbeiter usw. haben zu erscheinen).

Befreiungen von den Kontrollversammlungen finden im allgemeinen **nicht** statt. Nur **ausnahmsweise** und in den allerdringendsten Fällen dürfen Gesuche dem Bezirkskommando eingereicht werden und zwar spätestens bis 4. 4. 16. Entscheidung trifft die stellv. 71. Infanterie-Brigade Danzig.

Zuspätkommen oder unentschuldigtes Fehlen bei der Kontrollversammlung wird mit Arrest bestraft.

Militärpapiere sind mitzubringen.

Das Bezirkskommando ersucht die Magistrate bezw. Gemeinde- und Gutsvorsteher vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis sämtlicher Gestellungspflichtigen zu bringen.

Schlawe, den 17. März 1916.

Königliches Bezirkskommando. Kühnast, Oberst z. D. und Bezirkskommandeur.

---

Zur Teilnahme zu der am 11. April 1916 im hiesigen Bezirk stattfindenden Frühjahrskontrollversammlung sind auch alle dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen während der Kontrollversammlungen auf Urlaub befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können, verpflichtet.

**Der Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden angewiesen, die in Frage kommenden Mannschaften in eine Nachweisung nach dem untenstehenden Muster einzutragen und letztere bis spätestens zum 4. n. Mts. dem Königlichen Bezirkskommando in Schlawe zu übersenden.**

Bütow, den 21. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Nachweisung

der zum Heere eingezogenen Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen während des Kontrolltages am 11. April 1916 auf Urlaub befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können.

| Lfd. Nr. | Dienstgrad | Vor- und Zuname | Truppenteil (Ersatz-Truppenteil) | Bei wem in Quartier | Urlaubsdauer von — bis | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

## Standesamtsformulare.

Die Bedarfsnachweisung der staatsseitig für 1917 zu liefernden Register und Drucksachen ist unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars von den Herren Standesamten bestimmt bis **zum 31. d. Mts.** hier einzureichen.

Eine Ausfertigung ist für die Akten zurückzubehalten.

Bütow, den 15. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

## Steuerrückstände.

**Die ländlichen Steuererheber** werden mit Bezug auf die Kreisblattsverfügung vom 1. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 27 — veranlaßt, das **Steuerrestverzeichnis** oder eine **Fehlanzeige** nunmehr **bestimmt bis zum 28 d. Mts.** hier einzureichen.

Bütow, den 17. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, die durch Sonderamtsblatt der Königlichen Regierung zu Köslin veröffentlichte Bekanntmachung des Königlichen stellvertretenden Generalkommandos 17. Armeekorps betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer pp. **ortsüblich zu veröffentlichen.**

Bütow, den 18. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Der Besitzer Hermann Lublow in Klein Massowitz ist zum Ersatzschöffen für Kleinmassowitz gewählt, als solcher von mir bestätigt und vereidigt worden.

Bütow, den 15. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Herr Oberpräsident hat der Privat-Kriegshilfegesellschaft in Stettin genehmigt, in den Räumen der Börse zum Besten der Verwundeten im Tiergarten-Lazarett am 27. März d. Js. eine Verlosung zu veranstalten.

Es können 2000 Lose von je 1 Mk. verausgabt werden, deren Vertrieb auf Pommern beschränkt bleibt.

Bütow, den 10. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Musketier — Fabrikarbeiter — Karl Manna, geb. 21. 6. 1888 zu Villkow, Kreis Lauenburg, entzieht sich der militärischen Kontrolle und ist der Fahnenflucht verdächtig.

Die Herren Gendarmeriewachtmeister und Ortsvorsteher werden ergebenst ersucht, den Manna im Ermittelungsfalle zu verhaften und der nächsten Militärbehörde zuzuführen und dem Meldeamt Lauenburg, z. Zt. Stolp, Bezirkskommando, Nachricht geben zu wollen.

Meldeamt Lauenburg.

---

## Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 17. März 1916.

Auftrieb: Wochenbericht bis Mittwoch abend:
350 Rinder, 198 Kälber, 51 Schafe, 225 Schweine, — Ziegen.

Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):
282 Rinder, 171 Kälber, 114 Schafe, 335 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht (Schlachtgewicht)

| | | ℳ |
|---|---|---|
| **Kälber:** | a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber) | 176—180 |
| | b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber | 160—170 |
| | c) geringere Saugkälber | 130—140 |
| | d) ältere gering genährte Kälber (Fresser) | 160—165 |
| **Schafe:** | a) Mastlämmer und jüngere Masthammel | 190—210 |
| | b) ältere Masthammel | 180—186 |
| | c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe) | 170—180 |

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder —, Kälber lebhaft, Schafe glatt, Schweine wegen geringen Auftriebs zum öffentlichen Handel nicht notiert.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil.

## Generalversammlung

des

## Darlehnskassen-Vereins Bütow, e. G. m. u. H., zu Bütow

**Sonnabend, 25. März 1916, nachmittags 3 Uhr**

**zu Bütow im „Schloß- und Freikruge“,**

wozu die Mitglieder des Vereins hiermit eingeladenwerden.

### Tagesordnung:

1. Vorlegung der Jahresrechnung pro 1915. Bericht des Aufsichtsrats über die Prüfung derselben, Entlastung des Vorstandes.
2. Genehmigung der Bilanz, Verteilung des Reingewinnes.
3. Bekanntgabe des Revisionsberichts des Verbandsrevisors vom 10. Mai 1915.
4. Wahlen und zwar zum Aufsichtsrat: a) Wahl bezw. Wiederwahl des Herrn Hugo Jeschke.
   b) Eine Neuwahl.

   zum Vorstande: Wahl bezw. Wiederwahl des Direktors Schirmacher.

Bütow, 12. Februar 1916.

**Der Aufsichtsrat.**

**Ad. Hallmann**, Vorsitzender.

---


## Weiße Hausseife

liefert in 20 und 50 Pfd. starken
Zinkeimern, **pro Pfd. 65 Pfg.**

**Emil Abraham,**
**Kallies.**


Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 35.** **Sonnabend, den 25. März** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat März müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Frühjahrskontrollversammlungen S. 168 und 169, Kriegspatenschaft S. 169 und 170, Militärreklamationen S. 170, Aufstellung der Impflisten für 1916 S. 170 und 171.


## Bekanntmachung.

Die diesjährigen **Frühjahrskontrollversammlungen** im Kreise Bütow finden statt:

**1. am 11. April, vormittags 9 Uhr, in Bütow, Hotel „Deutscher Adler“:**
für sämtliche Gestellungspflichtige aus den Ortschaften: Bernsdorf, Czarnadamerow, Gröbenzin, Klonschen, Hopfenkrug, Lonken, Großmassowitz, Moddrow, Neuhütten, Oslawdamerow, Sonnenwalde, Petersdorf, Pyaschen, Groß- und Kleinplatenheim, Pschywors, Prondzonka, Polschen, Helenendorf, Reckow, Sommin, Stüdnitz, Klein- und Großtuchen, Tangen, Tschebiatkow und Zemmen nebst den dazu gehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.,

**2. am 11. April, vormittags 11,15 Uhr, in Bütow, Hotel „Deutscher Adler“:**
für sämtliche Gestellungspflichtige aus den Ortschaften: Buchwalde, Neuhütte, Borntuchen, Damerkow, Dampen, Damsdorf, Gramenz, Gersdorf, Klein- und Großgustkow, Hygendorf, Jellentsch, Jassen, Krotznow, Kathkow, Klötzen, Wussowke, Klonschen, Lupowske, Mangwitz, Morgenstern, Kamenz, Elisabetthal, Medderfin, Neuendorf, Klein- und Großpomeiske, Strußow, Wusseken, Zerrin und Zerrinerheide nebst den dazugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.,

**3. am 11. April, nachmittags 2,30 Uhr, in Bütow, Hotel „Deutscher Adler“:**
für sämtliche Gestellungspflichtige aus Bütow Stadt nebst den dazugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

Es haben sich zu gestellen:

1. Sämtliche im Kreise Bütow befindlichen Personen des **Beurlaubtenstandes, der Ersatz-Reserve, des ausgebildeten Landsturms** des Heeres und der Marine;
2. alle **Rekruten** und **ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen**, sowie alle bei der Musterung der dauernd Untauglichen **ausgehobenen** Mannschaften einschließlich der für **arbeitsverwendungsfähig** Erklärten;
3. alle dem Heere oder der Marine angehörigen Personen, die sich zur Erholung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen **auf Urlaub** befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können.

Von der Gestellung sind befreit:

Personen, die von der **Ersatzkommission** die Entscheidung „**dauernd untauglich**“ bekommen haben, ferner die im Dienst der Eisenbahn und Post befindlichen **Beamten** (Arbeiter usw. haben zu erscheinen).

Befreiungen von den Kontrollversammlungen finden im allgemeinen **nicht** statt. Nur ausnahmsweise und in den allerdringendsten Fällen dürfen Gesuche dem Bezirkskommando eingereicht werden und zwar spätestens bis 4. 4. 16. Entscheidung trifft die stellv. 71. Infanterie-Brigade Danzig.

Zuspätkommen oder unentschuldigtes Fehlen bei der Kontrollversammlung wird mit Arrest bestraft.

Militärpapiere sind mitzubringen.

Das Bezirkskommando ersucht die Magistrate bezw. Gemeinde- und Gutsvorsteher vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis sämtlicher Gestellungspflichtigen zu bringen.

Schlawe, den 17. März 1916.

Königliches Bezirkskommando. Kühnast, Oberst z. D. und Bezirkskommandeur.

---

Zur Teilnahme zu der am 11. April 1916 im hiesigen Bezirk stattfindenden Frühjahrskontrollversammlung sind auch alle dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen während der Kontrollversammlungen auf Urlaub befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können, verpflichtet.

**Der Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden angewiesen, die in Frage kommenden Mannschaften in eine Nachweisung nach dem untenstehenden Muster einzutragen und letztere bis spätestens zum 4. n. Mts. dem Königlichen Bezirkskommando in Schlawe zu übersenden.**

Bütow, den 21. März 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Nachweisung

der zum Heere eingezogenen Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen während des Kontrolltages am 11. April 1916 auf Urlaub befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können.

| Lfd. Nr. | Dienstgrad | Vor- und Zuname | Truppenteil (Ersatz-Truppenteil) | Bei wem in Quartier | Urlaubsdauer von — bis | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |




# Aufruf!

Eine schwere und lange Kriegszeit liegt hinter uns. Unsere tapferen Soldaten haben Heldentaten vollbracht. Große militärische Erfolge sind, wenn auch unter blutigen Opfern errungen. Tausende und Abertausende haben für das Vaterland ihr Leben hergegeben, unter ihnen

**unzählige Familienväter!**

Diese gefallenen Helden haben Frauen und Kinder hinterlassen. Die Kriegswaisen des Ernährers und Erziehers beraubt, mahnen uns gebieterisch, für sie zu sorgen.

**Dieser Kinder müssen wir uns annehmen.**

Wir müssen an Stelle des Vaters, der draußen im Felde für uns sein Leben gelassen hat, dafür sorgen, daß seine Kinder zu tüchtigen Menschen heranwachsen, daß sie etwas lernen, um später ihren Platz im Leben ausfüllen zu können.

Dazu brauchen wir Männer und Frauen, die den Kriegswaisen ihre besondere Aufmerksamkeit schenken, die Mutter beraten und in der Ausbildung der Kinder unterstützen, die diesen Kindern gegenüber die Stellung des „Paten“ einnehmen. Deshalb wird ihre Aufgabe treffend mit dem Ausdruck

**Kriegspatenschaft**

bezeichnet.

Mit dieser Tätigkeit ist aber die Aufgabe der Kriegspaten noch nicht erschöpft. Kommt der Junge mit der Schulentlassung in die Lehre, so muß er ausgestattet und während der Lehrjahre unterhalten werden; dazu sind Mittel nötig. Ebenso liegt es bei dem Mädchen, die für den hausfraulichen oder für einen anderen Lebensberuf ausgebildet werden müssen, denen zur Heirat ein kleines Aussteuerkapital sichergestellt werden soll.

**Wie sind diese Mittel zu beschaffen?**

Der Kriegspate versichert sich zugunsten des Kriegspatenkindes. Hierzu eignet sich der Abschluß einer Versorgungsversicherung, wie sie von der gemeinnützigen öffentlichen Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt geboten wird. Geringfügige Aufwendungen stellen dem Patenkind an dem gewünschten Zeitpunkt ein kleines Kapital sicher, das den oben erwähnten Zwecken dienstbar gemacht werden soll und auch in voller Höhe ausgezahlt wird, wenn der Pate früher sterben und dadurch an der weiteren Zahlung der Prämien verhindert werden sollte. Bei Versicherungssummen bis zu 2000 Mark — einige hundert Mark werden in den meisten Fällen vollauf genügen — ist eine ärztliche Untersuchung für den Abschluß der Versicherung nicht erforderlich, so daß dem Kriegspaten nicht Unbequemlichkeiten erwachsen.

Ist aus irgend einem Grunde die Versicherung auf das Leben des Paten nicht möglich, so kann von dem Paten entweder die Mutter versichert werden, oder es kann die Versicherung auf das Leben des Kindes selbst abgeschlossen werden. Insbesondere wird für Vereine oder sonstige Körperschaften die Uebernahme der Kriegspatenschaft in dieser Form eine dankenswerte Aufgabe sein.

Die Förderung des Nachwuchses ist von der größten vaterländischen Bedeutung. Kein Mittel, das zu diesem Ziele führt, darf unbeachtet gelassen werden. Wir bitten deshalb alle Vereine, die sich der Wohlfahrtspflege widmen, auch der Kriegspatenschaft ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und die Uebernahme von Kriegspatenschaften durch ihre Mitglieder nach Möglichkeit zu fördern. Aber auch alle Mitbürger, die dazu in der Lage sind, bitten wir durch Uebernahme der Patenschaft für Kriegswaisen unsere Dankesschuld an die Gefallenen abtragen zu helfen!

Ein dankbares Feld der Betätigung wird sich bei Durchführung dieser Wohlfahrtseinrichtung für die Herren Vormundschaftsrichter und die Herren Ortsgeistlichen ergeben, die hiermit besonders um ihre Mitarbeit gebeten werden.

Bereitwilligkeitserklärungen zur Uebernahme von Kriegspatenschaften sowie Anfragen sind an den Landeshauptmann der Provinz Pommern, an die Landratsämter oder Magistrate zu richten.

Stettin, im März 1916.

Dr. Ackermann, Oberbürgermeister. Colnot, Oberlandesgerichtspräsident.
Denhard, Geh. Regierungsrat, Vorsitzender des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Pommern.
von Eisenhart-Rothe, Landeshauptmann. D. Goßner, Präsident des Kgl. Konsistoriums.
Strömer, Stadtrat, Dezernent des städtischen Waisenamts in Stettin.
v. Waldow, Oberpräsident, Vorsitzender des Provinzialverbandes vom Roten Kreuz.
Frau von Waldow, Vorsitzende des Verbandes der Vaterländischen Frauenvereine der Provinz Pommern.
Gercke, Gerichtsassessor, Dezernent der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.

---

**Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Reklamations-, Zurückstellungs- und Urlaubsgesuche auf Grund häuslicher Verhältnisse für Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres durch Vermittelung der Orts- und Ortspolizeibehörde hier anzubringen sind.**

Bütow, den 22. März 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

---

Nach der Amtsblatts-Verordnung der Königl. Regierung zu Köslin vom 23. Februar 1876 (Amtsbl. S. 47 und 48) soll mit der **Aufstellung der Impflisten** zu den alljährlichen Schutzpocken-Impfungen sogleich nach dem April-Umzugstermin vorgegangen werden. Zu gleicher Zeit sollen auch die Wiederimpflisten der 12jährigen Schüler von den Lehrern der öffentlichen und den Vorstehern und Vorsteherinnen der Privatschulen aufgestellt werden — vergl. Amtsblatts-Verordnung vom 27. Januar 1877 (Amtsblatt S. 29 und 30).

Hierzu werden der Polizeiverwaltung hier und den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises Formulare zu den Erst- und Wiederimpflisten für 1916 von hieraus übersandt werden. Die Formulare zu den Wiederimpflisten sind sogleich an die Lehrer und Vorsteher der Schulanstalten zur Ausfüllung abzugeben. Der Erstimpfliste ist ein, den Guts- und Gemeindevorständen bezw. der Polizeiverwaltung auf deren Ansuchen von den Standesbeamten zuzustellender Auszug aus den Standesamtsregistern zu Grunde zu legen, der alle in dem betreffenden Guts- und Gemeindebezirk im Laufe des Jahres 1915 geborenen Kinder mit Einschluß der totgeborenen und bereits gestorbenen zu enthalten hat. Die etwa außerdem vorhandenen, namentlich die neuzugezogenen impfpflichtigen Kinder, die bisher ohne Erfolg geimpften, die zum letzten Nachschautermin nicht erschienenen und alle im vergangenen Jahre ungeimpft gebliebenen Kinder sind ebenfalls in die Impflisten einzutragen und zwar vorweg. Die im Jahre **1916** geborenen Kinder sind in die Impfliste **nicht** aufzunehmen. **Besonderes Gewicht ist bei der Aufstellung der Impflisten auf die richtige Schreibweise der Namen und auf die richtige Angabe der Geburtsdaten zu legen.** Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß **auf jede** Seite **10** Impflinge

(nicht 9) eingetragen werden müssen und daß Zwischeneintragungen zu vermeiden sind. Ein etwaiger **Mehrbedarf** an **Einlagebogen** ist daher rechtzeitig beim Königl. Landratsamt anzumelden.

In die Wiederimpflisten sind die Namen der Kinder, die im Laufe dieses Jahres das 12. Lebensjahr vollenden also im Jahre 1904 geboren sind und der schon über 12 Jahre alten Kinder einzutragen, die bisher noch garnicht oder ohne Erfolg geimpft sind. Die Ortsvorstände und Lehrer sind befugt, behufs Ermittelung der impfpflichtigen Kinder von deren Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern den Nachweis einer bereits mit Erfolg ausgeführten Impfung zu fordern. Als Nachweis ist nur der vorgeschriebene Impfschein anzusehen. Es ist deshalb in zweifelhaften Fällen auf die bloße Angabe, das Kind sei bereits geimpft, keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr sind die Kinder in die Impflisten aufzunehmen, wenn sie sich nicht durch den vorschriftsmäßigen Impfschein über die geschehene Erst- oder Wiederimpfung ausweisen können.

**Der auf der Titelrückseite der Impflisten vorgedruckte Bescheinigungsvermerk ist von den zuständigen Behörden bezw. von den Vorstehern der Schulen (Lehrern) zu vollziehen.**

Ist der Impfling verstorben oder verzogen, so ist dies in Spalte 26 der Liste für Erstimpfung bezw. 27 der Wiederimpfliste zu vermerken, bei stattgehabtem Verzuge ist auch anzugeben, wohin der Impfling verzogen ist. Sonst sind nur die Spalten 1 bis 5, diese aber genau auszufüllen, während die übrigen Spalten später von dem Impfarzte ausgefüllt werden. Besonders an die Herren **Lehrer** richte ich wiederum das dringende Ersuchen, die Spalte 3 der Wiederimpfliste (Jahr und Tag der Geburt) **richtig auszufüllen.** Bisher ist das Alter häufig falsch oder gar nicht angegeben worden. Wenn die Kinder über das Alter keine zuverlässige Auskunft erteilen können, sind sie aufzufordern, den Geburtsschein vorzulegen. Die **Polizei-Verwaltung** hier und die **Guts-** und **Gemeindevorstände** haben die Wiederimpflisten nach erfolgter Aufstellung von den Lehrern zurückzufordern und nebst den Erstimpflisten **bestimmt bis zum 20. April d. Js. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung** an mich einzureichen.

Bütow, den 17. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 36. Mittwoch, den 29. März 1916.


Nach Gottes Willen verschied am 19. März in Frankfurt am Main

**der Königliche Kreisschulinspektor**

# Dr. Oskar Bleek,

Leutnant und Kompagnieführer im Infanterie-Regiment 155,
Ritter des Eisernen Kreuzes.

Seit Beginn des Krieges im Felde, hat er sich durch Umsicht, Unerschrockenheit und Tapferkeit ausgezeichnet. Es war ihm nicht beschieden, den Heldentod, dem er täglich furchtlos ins Auge geschaut hat, im Kampfe fürs Vaterland zu sterben. Nach langem Leiden ist er einer schweren Krankheit erlegen.

Wir verlieren in ihm einen hervorragend tüchtigen und treuen Mitarbeiter. Unermüdlich ist er bestrebt gewesen, die Schulen seines Bezirks zu fördern. Seinen Lehrern war er ein Vorbild an Pflichttreue und Berufsfreudigkeit, durch sein umfangreiches Wissen und seine reichen Gaben ein bewährter Führer im Amte, in seiner Güte und Freundlichkeit ein teilnehmender Freund. Allen aber, die den Verewigten gekannt haben, ist er lieb und teuer geworden durch die Aufrichtigkeit seines Wesens, die Reinheit seines Wandels und die Treue seines Herzens.

In Verehrung und Dankbarkeit werden wir ihm ein treues Gedenken bewahren.

**Die Königliche Regierung,**
**Abteilung für Kirchen- und Schulwesen Köslin.**

# Amtliche Bekanntmachungen.

## Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

## Im Monat März müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.

## Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und ausbiegen, aber **links** überholen.

**Inhalt:** Anordnung über die Einschränkung des Speisekartoffelverbrauchs vom 24. 3. 1916 S. 173, Aufstellung des Gemeindehaushaltsetats für 1916 S. 173 und 174, Gesuche um Beurlaubung von Mannschaften aus dem Felde S. 174, Schlachtverbot für tragende Kühe und Sauen S. 174, Leihweise Ueberlassung von Dienstpferden zu landwirtschaftlichen Arbeiten S. 174 und 175, Offenhaltung der Provinzialhebammenlehranstalt und Frauenklinik in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft S. 175, Generalversammlung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Stübnitz S. 175, Maul- und Klauenseuche S. 175, Personalnachrichten S. 175, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 175.

## Anordnung.

Gemäß den Bekanntmachungen über die Preisprüfungsstellen vom 25. September und 4. November 1915 sowie der über die Speisekartoffelversorgung vom 7. Februar 1916 wird folgendes mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten verordnet:

Alle Gast-, Schank- und Speisewirtschaften im Kreise haben folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Kartoffeln dürfen in Form von Salz- oder Braikartoffeln oder als Kartoffelsalat Gästen nicht mehr verabfolgt werden, **sondern nur noch in der Schale,** soweit die Kartoffeln nicht mit Fleisch oder Hering zugleich gekocht oder gebraten sind.
2. Als Beilage zu andern einzeln bestellten Speisen dürfen Kartoffeln Gästen nur noch auf ausdrückliche Bestellung und gegen besondere Bezahlung verabfolgt werden. Für feste Speisenfolgen von mehreren Gängen gilt diese Vorschrift nicht.
3. Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist in den Betriebsräumen auszuhängen.
4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.
5. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Bütow, den 24. März 1916.

Der Kreisausschuß für den Kommunalverband Bütow. v. Gerlach.

---

Die **Ortsbehörden** wollen obiges **sofort** ortsüblich bekannt machen.

Gleichzeitig weise ich wiederholt auf die Pflicht zu **allergrößter** Sparsamkeit bei jeglichem Verbrauch der Kartoffeln hin, da in nächster Zeit in allen Gemeinden und Gutsbezirken sehr große Kartoffellieferungen werden ausgeschrieben werden müssen. Die Sparsamkeit ist allen Ständen zur Pflicht zu machen, insbesondere sind schon jetzt **der Speisekartoffelbedarf und der Futterbedarf auf das geringste Maß zu beschränken,** damit nicht später eine Einschränkung der Kartoffelanbaufläche und des Zug- und Zuchtviehs aus Mangel an Kartoffeln erforderlich wird. Alle Kartoffelabfälle und angefaulten Kartoffeln sind möglichst auszunutzen. Auf die Pflicht zur Sparsamkeit sind auch die Arbeiter nachdrücklich hinzuweisen und die Heranziehung der diesen irgend entbehrlichen Kartoffeln zu den Lieferungen möglichst zu sichern.

**Es wird sich vielfach empfehlen, schon jetzt mit dem Aussondern der Saatkartoffeln zu beginnen und den Abfall zur Ersparnis lieferbarer Speisekartoffeln als Futter zu benutzen. Bei der Saat ist jede Verschwendung zu vermeiden und es sind nur mittlere Kartoffeln auszulegen, größere aber so zu zerschneiden, daß die Augenseite nur ausgelegt, das andere Ende aber anderweitig verbraucht wird.**

Bütow, den 27. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Aufstellung des Voranschlags (Gemeindehaushaltsetats) für 1916.

Die **Gemeindevorstände** werden unter Hinweis auf § 119 der Landgemeindeordnung und Nr. 5 b der dazu gegebenen Ausführungsanweisung 3 veranlaßt, den Voranschlag für 1916 **sofort** aufzustellen und in **zwei Exemplaren bestimmt bis zum 15. April d. Js. zur Vermeidung von Ordnungsstrafen im Kreisausschußbureau** vorzulegen.

**Formulare** sind in der Druckerei des „Bütower Anzeigers" zu haben.

Die **Kreisabgaben** erhöhen sich gegen das Vorjahr **nicht.**

Folgendes ist noch zu beachten:

1. Die einzelnen Titel sind **unbedingt** nach dem gegebenen Muster zu bezeichnen; die **Reihenfolge** ist **genau** einzuhalten.
2. Der voraussichtliche Bestand des Vorjahres (1915) ist ziemlich **genau** zu ermitteln und unter Titel I der Einnahme aufzunehmen.
3. An Schullasten ist der voraussichtlich von der Gemeinde aufzubringende Betrag in Ausgabe einzustellen.

Zu Ziffer 2 sind bisher grobe Verstöße gemacht worden, da größere Bestände unberücksichtigt gelassen wurden. Das hat eine unnötig hohe Belastung der Gemeindeglieder mit Ortsabgaben zur Folge gehabt.

**Voranschläge, die den Anforderungen nicht entsprechen, werden zur Umarbeitung zurückgesandt werden.**

Bütow, den 25. März 1916

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

---

17. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.
Abt. U Nr. 13564.

Danzig, den 25. März 1916.

Beim stellvertretenden Generalkommando gehen täglich Hunderte von Gesuchen um Beurlaubung von Mannschaften aus dem Felde zur Frühjahrsbestellung ein. Sie werden zumeist schon durch die Gemeinde- und Amtsvorsteher **dringend** befürwortet, obwohl es in den meisten Fällen durch Heranziehung von Gefangenen und Beurlaubung von Genesenden möglich wäre, Aushilfe zu beschaffen. Das stellv. Generalkommando verkennt keineswegs die Schwierigkeiten, welche sich aus der allgemeinen Lage ergeben. Mit Rücksicht auf die Kämpfe an beiden Fronten erscheint es doch aber geboten, die auf den Kriegsschauplätzen befindlichen Truppenverbände in vollen Stärken zu erhalten. Es wird deshalb ersucht, in Zukunft nur solche Gesuche um Beurlaubungen von Mannschaften aus dem Felde hierher gelangen zu lassen, deren Dringlichkeit außer allem Zweifel steht und in allen übrigen Fällen die Bevölkerung auf die oben erwähnten Aushilfswege zu verweisen.

Von seiten des stellv. Generalkommandos. Der Chef des Stabes. gez. v. Linsingen, Oberst.

---

Abdruck zur Beachtung der Gemeinde- sowie Amtsvorsteher.

Gesuche, welche Mannschaften der mobilen Truppen betreffen, sind in Zukunft nur dann vorzulegen, wenn deren Dringlichkeit außer allem Zweifel steht. In allen übrigen Fällen sind die Gesuchsteller auf die oben erwähnten Aushilfswege zu verweisen.

Gesuche um Beurlaubung von Genesenden sind unter Angabe von Lohnangeboten und über Gewährung von Unterkunft an die Versorgungsabteilung des Festungslazaretts in Danzig zu richten.

Bütow, den 27. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Schlachtverbot für tragende Kühe und Sauen.

Wie dem stellvertretenden Generalkommando des 17. Armeekorps mitgeteilt ist, sollen in den letzten Wochen tragende Kühe in großem Umfange geschlachtet oder zum Schlachten aus dem Korpsbezirk ausgeführt sein.

Nach der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 — R. G. Bl. 515 — dürfen Kühe, Rinder, Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, nicht geschlachtet werden. Die Verordnung vom 26. August 1915 und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 3. September 1915 sind im Kreisblatt Nr. 85 für 1615 abgedruckt.

Die Ortsbehörden wollen die Verordnung sowie die Ausführungsbestimmungen nochmals zur öffentlichen Kenntnis bringen und die Beteiligten vor dem verbotswidrigen Abschlachten warnen. Etwaige Uebertretungsfälle sind unnachsichtlich zur Strafanzeige zu bringen. Insbesondere wolle die hiesige Polizeiverwaltung für strenge Beobachtung auf dem Schlachthof sorgen.

Bütow, den 22. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Fast täglich gehen beim stellvertretenden Generalkommando Anträge von Landwirten ein, in denen die Bitte um leihweise Ueberlassung von Dienstpferden zu landwirtschaftlichen Arbeiten oder um leihweise Ueberlassung tragender Stuten ausgesprochen wird. Häufig wenden sich auch ländliche Besitzer usw. an das stellvertretende Generalkommando und verlangen die Angabe eines Truppenteils, bei dem sie kriegsunbrauchbare Pferde kaufen können.

Hierzu bemerkt das stellvertretende Generalkommando, daß es gar nicht in der Lage ist, den Verkauf kriegsunbrauchbarer Pferde oder die leihweise Abgabe tragender Stuten an Landwirte zu vermitteln, daß vielmehr letztere die eben genannte Art Pferde nur von der zuständigen Landwirtschaftskammer, der sie von hier aus bestimmungsmäßig überwiesen werden müssen, erhalten können.

Die leihweise Ueberlassung von Dienstpferden zu landwirtschaftlichen Arbeiten hat aus dienstlichen Gründen den Ersatztruppenteilen überlassen bleiben müssen, da die militärische Aus-

bildung der Truppe durch derartige Abgaben von Pferden keine Einbuße erleiden darf. In wie weit dies aber der Fall oder nicht der Fall ist, dies zu entscheiden, ist allein der Ersatztruppenteil die kompetenteste Stelle.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes den Landwirten öffentlich bekannt geben.

Bütow, den 21. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Bis Ende Juli 1916 **wird die Provinzialhebammenlehranstalt und Frauenklinik in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft** offen gehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft erfolgen. Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

---

# Einladung.

Zur Erledigung nachstehender Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes der Schaukommission an Stelle des Besitzers Johann Stoltzmann der die Annahme der Wahl abgelehnt hat,
2. Wahl eines Beisitzers des Schiedsgerichts an Stelle des Hofgemeisters Wieske, der sich auch nicht zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat,
3. Aufnahme eines Darlehns zur Deckung der Kosten der erstmaligen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten,

habe ich eine **Generalversammlung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Stüdnitz auf Dienstag, den 11. April 1916, abends 7 Uhr,** im **Gasthause** des Herrn **von Gostomski in Stüdnitz** anberaumt.

Ich lade dazu ein, mit dem Hinweis darauf, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Stüdnitz, den 25. März 1916. Der Genossenschaftsvorsteher. Johann von Cysewski II.

---

Unter dem Klauenviehbestande des Rittergutes Landechow, Kreis Lauenburg, ist amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Bütow, den 18. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Gutsbesitzer Meyer in Dampen ist zum Schöffen für Dampen wiedergewählt und die Wahl von mir bestätigt worden.

Bütow, den 27. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 24. März 1916.

Auftrieb: Wochenbericht bis Mittwoch abend:
111 Rinder, 167 Kälber, 90 Schafe, 298 Schweine, 1 Ziege.

Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):
124 Rinder, 148 Kälber, 43 Schafe, 216 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht (Schlachtgewicht)

| | | ℳ |
|---|---|---|
| **Kälber:** | a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber) | 180—185 |
| | b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber | 170—175 |
| | c) geringere Saugkälber | 130—140 |
| | d) ältere gering genährte Kälber (Fresser) | 130—140 |
| **Schafe:** | a) Mastlämmer und jüngere Masthammel | 200—210 |
| | b) ältere Masthammel | 190—200 |
| | c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe) | 170—180 |

Verlauf und Stimmung des Marktes:
Rinder —, Kälber glatt, Schafe glatt, Schweine glattes Geschäft zu festgesetzten Taxpreisen.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 37. Sonnabend, den 1. April 1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat April müssen Fuhrwerke von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Kriegspatenschaft S. 177 u. 178, Brotversorgung der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Kriegsgefangenen und deren Wachtmannschaften S. 178, Hederichbekämpfung zur Steigerung der Hafererträge S. 178 u. 179, Zuckerrübenanbau zur Spiritusgewinnung u. Sparsamkeit beim Auspflanzen von Kartoffeln S. 179 u. 180, Bestandserhebung von Altgummi pp. S. 180, Höchstpreise für Altgummi S. 180, Bullenkörung S. 180.


# Aufruf!

Eine schwere und lange Kriegszeit liegt hinter uns. Unsere tapferen Soldaten haben Heldentaten vollbracht. Große militärische Erfolge sind, wenn auch unter blutigen Opfern errungen. Tausende und Abertausende haben für das Vaterland ihr Leben hergegeben, unter ihnen

**unzählige Familienväter!**

Diese gefallenen Helden haben Frauen und Kinder hinterlassen. Die Kriegswaisen des Ernährers und Erziehers beraubt, mahnen uns gebieterisch, für sie zu sorgen.

**Dieser Kinder müssen wir uns annehmen.**

Wir müssen an Stelle des Vaters, der draußen im Felde für uns sein Leben gelassen hat, dafür sorgen, daß seine Kinder zu tüchtigen Menschen heranwachsen, daß sie etwas lernen, um später ihren Platz im Leben ausfüllen zu können.

Dazu brauchen wir Männer und Frauen, die den Kriegswaisen ihre besondere Aufmerksamkeit schenken, die Mutter beraten und in der Ausbildung der Kinder unterstützen, die diesen Kindern gegenüber die Stellung des „Paten" einnehmen. Deshalb wird ihre Aufgabe treffend mit dem Ausdruck

**Kriegspatenschaft**

bezeichnet.

Mit dieser Tätigkeit ist aber die Aufgabe der Kriegspaten noch nicht erschöpft. Kommt der Junge mit der Schulentlassung in die Lehre, so muß er ausgestattet und während der Lehr-

jahre unterhalten werden; dazu sind Mittel nötig. Ebenso liegt es bei den Mädchen, die für den hausfraulichen oder für einen anderen Lebensberuf ausgebildet werden müssen, denen zur Heirat ein kleines Aussteuerkapital sichergestellt werden soll.

**Wie sind diese Mittel zu beschaffen?**

Der Kriegspate versichert sich zugunsten des Kriegspatenkindes. Hierzu eignet sich der Abschluß einer Versorgungsversicherung, wie sie von der gemeinnützigen öffentlichen Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt geboten wird. Geringfügige Aufwendungen stellen dem Patenkind an dem gewünschten Zeitpunkt ein kleines Kapital sicher, das den oben erwähnten Zwecken dienstbar gemacht werden soll und auch in voller Höhe ausgezahlt wird, wenn der Pate früher sterben und dadurch an der weiteren Zahlung der Prämien verhindert werden sollte. Bei Versicherungssummen bis zu 2000 Mark — einige hundert Mark werden in den meisten Fällen vollauf genügen — ist eine ärztliche Untersuchung für den Abschluß der Versicherung nicht erforderlich, so daß dem Kriegspaten nicht Unbequemlichkeiten erwachsen.

Ist aus irgend einem Grunde die Versicherung auf das Leben des Paten nicht möglich, so kann von dem Paten entweder die Mutter versichert werden, oder es kann die Versicherung auf das Leben des Kindes selbst abgeschlossen werden. Insbesondere wird für Vereine oder sonstige Körperschaften die Uebernahme der Kriegspatenschaft in dieser Form eine dankenswerte Aufgabe sein.

Die Förderung des Nachwuchses ist von der größten vaterländischen Bedeutung. Kein Mittel, das zu diesem Ziele führt, darf unbeachtet gelassen werden. Wir bitten deshalb alle Vereine, die sich der Wohlfahrtspflege widmen, auch der Kriegspatenschaft ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und die Uebernahme von Kriegspatenschaften durch ihre Mitglieder nach Möglichkeit zu fördern. Aber auch alle Mitbürger, die dazu in der Lage sind, bitten wir durch Uebernahme der Patenschaft für Kriegswaisen unsere Dankesschuld an die Gefallenen abtragen zu helfen!

Ein dankbares Feld der Betätigung wird sich bei Durchführung dieser Wohlfahrtseinrichtung für die Herren Vormundschaftsrichter und die Herren Ortsgeistlichen ergeben, die hiermit besonders um ihre Mitarbeit gebeten werden.

Bereitwilligkeitserklärungen zur Uebernahme von Kriegspatenschaften sowie Anfragen sind an den Landeshauptmann der Provinz Pommern, an die Landratsämter oder Magistrate zu richten.

Stettin, im März 1916.

Dr. Ackermann, Oberbürgermeister. Colnot, Oberlandesgerichtspräsident.
Denhard, Geh. Regierungsrat, Vorsitzender des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Pommern.
von Eisenhart-Rothe, Landeshauptmann. D. Goßner, Präsident des Kgl. Konsistoriums.
Strömer, Stadtrat, Dezernent des städtischen Waisenamts in Stettin.
v. Waldow, Oberpräsident, Vorsitzender des Provinzialverbandes vom Roten Kreuz.
Frau von Waldow, Vorsitzende des Verbandes der Vaterländischen Frauenvereine der Provinz Pommern.
Gercke, Gerichtsassessor, Dezernent der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.

## Brotversorgung der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Kriegsgefangenen und deren Wachtmannschaften.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Amtsvorsteher werden mit Bezug auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 11. September 1915, Kreisblatt 1915 Nr. 85, S. 373 ff, ersucht, die Anzeigen nach folgendem Muster bereits **am 15. jeden Monats** einzureichen.

| Bezeichnung des Gefangenenlagers | Gesamtzahl der beschäftigten | | Dauer der Beschäftigung von — bis — | Ist Arbeitgeber Selbstversorger oder versorgungsberechtigt? |
|---|---|---|---|---|
| | Kriegsgefangenen | Wachtmannschaften | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Bütow, den 22. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Hederichbekämpfung zur Steigerung der Hafererträge.

Veröffentlichung des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Bereits im vorigen Jahre war als Folge unzureichender Arbeitskräfte eine stärkere Verunkrautung der Felder bemerkbar. Auch in diesem Frühjahr werden vielfach die Arbeitskräfte

zum Hacken oder rechtzeitigen Eggen der Saatfelder fehlen. Es ist daher erneut auf die bewährte Bekämpfungsmethode des Hederichs in Gerste und Hafer durch Bespritzen mit Eisenvitriol hinzuweisen. In den letzten Jahren vor dem Kriege wurde ein großer Teil der Eisenvitriolerzeugung Deutschlands für die Bekämpfung des Hederichs verwendet. Die Bespritzung mit Eisenvitriollösung vernichtet den Hederich und schadet dem Getreide nicht. Da Eisenvitriol in ausreichender Menge voraussichtlich nicht zur Verfügung steht, ist auf die Verwendung von fein gemahlenem Kainit hinzuweisen, welcher der besseren Streubarkeit wegen mit Kieselgur vermischt wird. Der Kainit wird frühmorgens im Tau in einer Menge von 5 Zentner auf den Morgen ausgestreut. Wenn die Kosten durch Verwendung dieser Menge auch etwas höher als früher bei Verwendung des Eisenvitriols sind, so ist doch zugleich eine erhebliche Kalidüngung damit verbunden. Da auch die Kalibeschaffung durch durch die Kriegsverhältnisse erschwert ist, empfiehlt sich frühzeitige Bestellung des Kainits.

Berlin, den 17. März 1916.

---

# Zuckerrübenanbau zur Spiritusgewinnung und Sparsamkeit beim Auspflanzen der Kartoffeln.

Veröffentlichungen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Die Besorgnis, daß die Kartoffelbestände für die Zwecke der Saat und der Ernährung in den letzten Monaten vor der Ernte nicht ausreichen würden, hat sich im vergangenen Jahr glücklicherweise nicht bewahrheitet. Trotz der im ganzen befriedigenden Ernte sehen wir uns dagegen in diesem Jahre bei den zunehmenden Ansprüchen, die an die Kartoffelvorräte gestellt worden sind, zur äußersten Sparsamkeit genötigt, um auf jeden Fall das zur Ernährung der Bevölkerung erforderliche Quantum sicher zu stellen.

Schon in dem Rundschreiben vom 29. März 1915 ist darauf hingewiesen, daß es sich empfiehlt, Zuckerrüben für Brennereizwecke anzubauen. Im verflossenen Jahr ist das auch in beträchtlichem Umfang geschehen. In diesem Jahr sollten in noch verstärktem Umfange Zuckerrüben für Brennereizwecke angebaut werden. Schon die Preisverhältnisse weisen darauf hin, Saatkartoffeln sind teuer und schwer zu beschaffen, die Aussaat für Zuckerrüben ist also sehr viel billiger und auch die Beschaffung des Samens macht keinerlei Schwierigkeiten. Hierbei handelt es sich aber um den Anbau solcher Zuckerrüben, die nicht für die Verarbeitung auf Zucker bestimmt sind.

In dem Rundschreiben vom 17. Dezember 1915 wegen Verstärkung des Zuckerrübenbaues ist nachdrücklich darauf hingewiesen worden, daß wir zur Erzeugung der zur Volksernährung nötigen Zuckermenge nicht nur die zu Friedenszeiten übliche Fläche mit Zuckerrüben anbauen müssen, sondern daß es im Allgemein-Interesse liegt, diese Fläche soweit als irgend möglich zu vergrößern. Kein Morgen Zuckerrüben darf also der Zuckergewinnung entzogen werden. Aber die Brennereibetriebe, die früher keine Zuckerrüben gebaut haben, die auch gar keine Rüben zur Zuckergewinnung abliefern können, weil Zuckerfabriken in erreichbarer Lage nicht vorhanden sind, verfügen vielfach über Böden, auf denen die Zuckerrüben gedeihen, und von dieser Möglichkeit sollte in diesem Jahre zur Schonung der Kartoffelbestände im weitesten Umfang Gebrauch gemacht werden.

Auch bei der Aussaat der Kartoffeln wird möglichst sparsam verfahren werden müssen. Da die diesjährigen Kartoffeln ungewöhnlich groß sind, darf man sich die Mühe des Zerschneidens nicht verdrießen lassen. Daß man mit zerschnittenen Knollen volle Erträge erzielen kann, ist jedem Landwirt bekannt. Aber die Arbeit ist in der dringenden Bestellungszeit unbequem, und wenn die vorhandene Saat ausreicht, vermeidet man gern diese Mehrarbeit. Bei den heutigen Preisen wird das Zerschneiden der großen Knollen gewiß lohnen, im Interesse der Schonung des Gesamtbestandes sollten daher überall dort die Saatkartoffeln zerschnitten werden, wo nur ungewöhnlich große Knollen zur Verfügung stehen. Bereits in dem oben angeführten Rundschreiben ist berechnet worden, daß bei entsprechender Sparsamkeit bei der Aussaat im ganzen Reich leicht eine Menge von 1750000 t oder 35000000 Zentner Kartoffeln gespart werden können. Das Verfahren des Zerschneidens der Saatkartoffeln ist jedem Landwirt geläufig, da sich aber in der Kriegszeit auch Nichtlandwirte mit Kartoffelpflanzen befassen, erscheinen einige Fingerzeige nach dieser Richtung angezeigt. Die Kartoffel ist ein zusammengedrängter unterirdischer Stammteil. Am unteren, dem sogenannten Nabelende findet sich die Nabelnarbe, d. h. die Stelle, an der die Knolle an den unterirdischen Kriechtrieb angewachsen war. Am anderen Ende, der Spitze oder Krone, sitzen in großer Zahl die triebkräftigsten Augen der Knolle. Wenn man also beide Schnitteile zur Saat verwenden will oder muß, schneidet man vom Kronenende nach dem Nabelende zu. Will man nur die eine Hälfte zur Saat verwenden, schneidet man dazu das Kronenende ab und verwendet das Nabelende zu wirtschaftlichen Zwecken. Will man noch mehr teilen, was bei besonders wertvoller Saat möglich ist, so muß man darauf achten, das an jedem Teilstück mindestens ein Auge sich befindet. Wenn man einige Tage vor dem Auslegen schneidet, überziehen sich die Schnittflächen noch vor dem Auslegen mit Wundkork, der sie vor Fäulnis schützt. Die mit den Schnittflächen nach unten ausgelegten Teilstücke können aber auch unmittelbar nach dem Zerschneiden ausgelegt werden. Auf allen leichten, trockenen und warmen Böden ist das Schneiden unbedenklich, nur auf ganz schweren und feuchten Böden besteht die Gefahr, daß einzelne Schnittstücke in Fäulnis übergehen und nicht keimen.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern hat ein mit Abbildungen versehenes Flugblatt über das Zerschneiden der Saatkartoffeln herausgegeben und in zahlreichen Exemplaren verbreitet, auf das an dieser Stelle besonders hingewiesen wird.

Berlin, den 17. März 1916.

---

Die **Ortsbehörden** werden ersucht, die im Stück 13 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Köslin abgedruckte Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps, betreffenn Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten, unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 28. März 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die **Ortsbehörden** werden ersucht, die durch Stück 13 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin veröffentlichte Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps, betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle, unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 28. März 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Bullenkörung.

Bei der ersten diesjährigen im hiesigen Kreise in der Zeit vom 20. bis 24. März d. Js. abgehaltenen Körung sind die Bullen folgender Besitzer angekört worden:

Schwarz in Klötzen,
Otto Rahn in Kleinpomeiske,
Gustav Kull in Kleinpomeiske,
Deinert in Kleingustkow, 2 Stück,
Moczall in Bütow,
Höftmann in Dampen,
Emil Lübeck in Mangwitz,
Otto Hoffmann in Mangwitz, 2 Stück,
Hermann Vehlow in Gersdorf,
Johann Radandt in Gersdorf,
R. Dramburg in Polschen,
August Buttlaff in Jablonsch,
R. Mathias in Bernsdorf,
Eduard Löschmann in Bernsdorf,
H. Schmidt in Zerrin,
M. Schmidt in Zerrin,
J. Hawer in Zerrin,
O. Rudnik in Zerrin,
Friedrich Voelzke in Großtuchen, 4 Stück,
Johann Döring in Neuhütten,
Winkel in Poramben,
Max Schlutt in Gr. Tuchen,
Gemeinde Kathkow,
R. Möller in Tangen,
Gehrt in Damerkow,
Archut in Strußow,
Heinrich Wiebusch in Morgenstern,
Fritz Wiebusch in Morgenstern,
Gustav Pigorsch in Borntuchen,
F. Mattick in Medderfin,
Karl Wohler in Medderfin,
Ernst Jobst in Gramenz,
Tzirr in Gramenz,
Kautz in Gr. Platenheim,
Stypp von Rekowski in Kleinplatenheim,
Paul Sonntag in Tschbiatkow,
Peter Posorski in Pschywors,
Alexander v. Lipinski in Sommin,
Albert Hoppe in Sommin,
Ahlert in Sonnenwalde,
Johann von Cyrson in Oslawdamerow.

Die angekörten Bullen sind am rechten Horn mit dem Brandzeichen B versehen worden.
Das Mindestdeckgeld ist auf 1,50 M. festgesetzt.

Bütow, den 28. März 1916.

Der Kreisausschuß.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 38.** **Mittwoch, den 5. April** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat April müssen Fuhrwerke von **8 Uhr** abends bis **4 Uhr** morgens beleuchtet sein.
Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und ausbiegen, aber **links** überholen.


**Inhalt:** Frühjahrskontrollversammlungen S. 181 und 182, Zurückstellungsgesuche vom Heeresdienst S. 182, Ersatz beschlagnahmter kupferer und messingerer Waschkessel S. 182, Anpflanzung von Nußbäumen S. 182, Verkehr mit Auslandsmehl S. 182 und 183, Verkehr mit Kraftfuttermitteln S. 183 und 184, Viehversicherungsbeiträge S. 184, Einziehung der Genossenschafts- und Haftpflichtversicherungsbeiträge der Pommerschen landwirtschaftlichen Ver.-Gen. für 1915 S. 185, Mohnanbau S. 185, Höchstpreise für Blei S. 185, Personalnachrichten S. 185, Pferderäude S. 186, Maul- u. Klauenseuche S. 186, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 186.


## Bekanntmachung.

Die diesjährigen **Frühjahrskontrollversammlungen** im Kreise Bütow finden statt

**1. am 11. April, vormittags 9 Uhr, in Bütow, Hotel „Deutscher Adler“:**
für sämtliche Gestellungspflichtige aus den Ortschaften: Bernsdorf, Czarnbamerow, Gröbenzin, Klonschen, Hopfenkrug, Lanken, Großmassowitz, Moddrow, Neuhütten, Oslawbamerow, Sonnenwalde, Petersdorf, Pyaschen, Groß- und Kleinplatenheim, Pschywors, Prondzonko, Polschen, Helenendorf, Reckow, Sommin, Stüdnitz, Klein- und Großtuchen, Tangen, Tschebiatkow und Zemmen nebst den dazu gehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.,

**2. am 11. April, vormittags 11,15 Uhr, in Bütow, Hotel „Deutscher Adler“:**
für sämtliche Gestellungspflichtige aus den Ortschaften: Buchwalde, Neuhütte, Borntuchen, Damerkow, Dampen, Damsdorf, Gramenz, Grasdorf, Klein- und Großgustkow, Hyzendorf, Jellentsch, Jassen, Kroßnow, Kathkow, Klötzen, Wussowke, Klonschen, Lupowske, Mangwitz, Morgenstern, Kamenz, Elisabetthal, Meddersin, Neuendorf, Klein- und Großpomeiske, Strußow, Wusseken, Zerrin und Zerrinerheide nebst den dazugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.,

**3. am 11. April, nachmittags 2,30 Uhr, in Bütow, Hotel „Deutscher Adler“:**
für sämtliche Gestellungspflichtige aus Bütow Stadt nebst den dazugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

Es haben sich zu gestellen:

1. Sämtliche im Kreise Bütow befindlichen Personen des **Beurlaubtenstandes, der Ersatz-Reserve, des ausgebildeten Landsturms** des Heeres und der Marine;
2. alle **Rekruten** und **ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen**, sowie alle bei der Musterung der dauernd Untauglichen **ausgehobenen** Mannschaften einschließlich der für **arbeitsverwendungsfähig** Erklärten;
3. alle dem Heere oder der Marine angehörigen Personen, die sich zur Erholung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen **auf Urlaub** befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können.

Von der Gestellung sind befreit:

Personen, die von der **Ersatzkommission** die Entscheidung **„dauernd untauglich"** bekommen haben, ferner die im Dienst der Eisenbahn und Post befindlichen **Beamten** (Arbeiter usw. haben zu erscheinen).

Befreiungen von den Kontrollversammlungen finden im allgemeinen **nicht** statt. Nur ausnahmsweise und in den allerdringendsten Fällen dürfen Gesuche dem Bezirkskommando eingereicht werden und zwar spätestens bis 4. 4. 16. Entscheidung trifft die stellv. 71. Infanterie-Brigade Danzig.

Zuspätkommen oder unentschuldigtes Fehlen bei der Kontrollversammlung wird mit Arrest bestraft.

Militärpapiere sind mitzubringen.

Das Bezirkskommando ersucht die Magistrate bezw. Gemeinde- und Gutsvorsteher vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis sämtlicher Gestellungspflichtigen zu bringen.

Schlawe, den 17. März 1916.

Königliches Bezirkskommando. Kühnast, Oberst z. D. und Bezirkskommandeur.

---

# Bekanntmachung.

Da sich in letzter Zeit die Fälle wieder häufen, in denen die zum Heere Einberufenen teils erst nach Empfang der Beorderung, teils sogar erst am Gestellungstage dem Bezirkskommando ein Zurückstellungsgesuch vorlegen, wird nochmals **ausdrücklich** darauf hingewiesen, daß derartige Reklamationen gemäß § 99, I W. O unzulässig sind.

Zurückstellungsgesuche können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie rechtzeitig vorgelegt werden, und nicht erst nach Empfang des Gestellungsbefehls.

Schlawe, den 24. März 1916. Königliches Bezirkskommando.

---

Die Ortsbehörden wollen vorstehende Bekanntmachung wiederholt ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 27. März 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

---

Unter der Mitwirkung des Deutschen Städtetages ist unter der Leitung der Metall-Mobilmachungsstelle eine Preisberatungs- und Ueberwachungskommission für Haushaltungsgegenstände gebildet worden, die Ratschläge über den Ersatz der beschlagnahmten kupfernen und messingenen Waschkessel durch gußeiserne oder stählerne emaillierte oder verzinkte, sowie über die Auswechslung der Innenkessel von Dampfkochapparaten ausgearbeitet hat. Die fraglichen Drucksachen, mit deren Hilfe auch die ungefähren Kosten sich berechnen lassen, sind in meinem Bureau einzusehen.

Bütow, den 27. März 1916 Der Landrat v. Gerlach.

---

Durch den infolge des Krieges stark erhöhten Bedarf an Nußbaumschafthölzern und die dadurch herbeigeführte Steigerung der Nußbaumholzpreise sind viele Nußbaumbesitzer veranlaßt worden, ihre Nußbäume, die zu anderer Zeit noch nicht gefällt worden wären, zu fällen. Hierdurch sind die Nußbaumbestände Deutschlands, namentlich im Westen und Süden, stark gelichtet worden. Zur Erhaltung der Nußbaumbestände, die gleichermaßen für die Herstellung von Gewehrschäften und die Möbelfabrikation notwendig, wie ihrer Schönheit und ihres Nutzens halber wertvoll sind, weise ich deshalb die Bevölkerung auf die Notwendigkeit hin, unverzüglich junge Nußbäume in größtmöglichstem Umfange anzupflanzen. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist bereit, solche Anpflanzungen nach Maßgabe der Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen zur Anpflanzung von Obstbäumen vom 29. Dezember 1906 I B c 8690 — die in Nr. 11 des Bütower Kreisblatts für 1907 abgedruckt sind, durch die höchstzulässigen Zuwendungen aus Staatsmitteln zu unterstützen.

Etwaige Beihilfeanträge sind mir bis spätestens zum 10. April d. Js. einzureichen.

Die Ortsbehörden wollen dies unverzüglich auf ortsübliche Weise bekannt geben.

Bütow, den 27. März 1916. Der Landrat. v Gerlach.

---

# Anordnung des Kommunalverbandes betreffend den Verkehr mit Auslandsmehl.

Auf Grund der §§ 12 ff, 17 der B.V.O. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September, 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607/728) in Verbindung mit den Preußischen Ausführungsanweisungen dazu vom 6. Oktober und 10. November 1915 wird hierdurch für den Bezirk des Kommunalverbandes Bütow mit Zustimmung des Regierungspräsidenten zu Köslin folgendes angeordnet:

§ 1.

1. Wer im Kommunalverbande Kreis Bütow Roggen- oder Weizenmehl, das aus dem Auslande stammt, im Besitz hat, um es in seinem Gewerbebetriebe zu verwenden oder zu verarbeiten, ist verpflichtet, über diese Vorräte unter genauer Angabe der Mengen und Sorten dem Kreisausschuß (Magistrat) Anzeige zu erstatten.

2. Ebenso hat jeder, der aus dem Auslande stammendes Roggen- oder Weizenmehl in den Kommunalverband Bütow einführt, jeden eingehenden Posten am Eingangstage unter genauer Angabe der Mengen und Sorten anzuzeigen.

3. Die in Ziffer 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Landratsamt in Bütow einzureichen.

In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten sowie der Ursprungort des Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriefe oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

4. Das Mehl darf erst in den Verkehr gebracht werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2.

Alle Anzeigen über Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsmehl" tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3.

Wer gewerbsmäßig ausländisches Roggen- oder Weizenmehl in den Kommunalverband Bütow eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Landratsamt in Bütow ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel, ob die Empfänger im Kommunalverbande wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverbande wohnen, solches Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kommunalverbande absetzen, so sind diese ebenfalls zur (täglichen, wöchentlichen) Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 4.

Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Mehl ein besonderes Mehllagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten dieser Mehle, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder Entnahmetage unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsabschluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Backtrögen vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 5.

Ueber das Auslandsmehl haben die Bäcker, Konditoren und Händler am 15. und letzten jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige an das Landratsamt in Bütow abzugeben.

§ 6.

Das aus dem Ausland eingeführte Roggen- oder Weizenmehl darf unbeschränkt zur Herstellung von Kuchen und Konditoreiwaren verwendet und ohne Entgegennahme von Brotmarken verkauft, ebenso darf die daraus hergestellte Backware ohne Entgegenahme von Brotmarken abgegeben werden.

§ 7.

Das Auslandsmehl darf nicht vermischt mit Inlandsmehl verkauft oder verbacken werden.

§ 8.

1. Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsmehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Mehl von ihren übrigen Mehlvorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl" als solche kenntlich zu machen.

§ 9.

Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Bütow, den 27. März 1916. Der Kreisausschuß. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort bekannt machen.

Bütow, den 27. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

**Reichsfuttermittelstelle.**

Berlin W 9, den 24. März 1916.
Königgrätzer Straße 19.
Fernsprecher: Lützow 2796 u. 2797.

Gesch.-Nr. R I 6780.

Bei Antwort wird um Angabe der vorstehenden Gesch.-Nr. gebeten.

## Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle

zur Ausführung des Artikels 1 Ziffer 4 der Verordnung, betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni / 5. August 1915, vom 16. März 1916 (R.G.Bl. S. 168).

I.

Die nach § 3 der Verordnung vom 28. Juni / 5. August 1915 in der Fassung vom 16. März an-

zeigepflichtigen **gewerblichen** Betriebe haben bei der zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu erstattenden Anzeige zugleich anzugeben:

1. die Zahl der im eigenen Betriebe tatsächlich gebrauchten Spanntiere (getrennt nach Pferden und sonstigen Spanntieren);
2. die zur Verfütterung an diese Spanntiere im laufenden Kalendervierteljahr unbedingt erforderlichen (und daher von der Ablieferungspflicht befreiten Mengen an Kraftfuttermitteln) und bei Kraftfuttermitteln, die nur zeitweise anfallen, die bis zum voraussichtlich nächsten Anfall unbedingt erforderlichen (also über das Ende des Kalendervierteljahres zurückzubehaltenden Mengen an Kraftfuttermitteln).

II.

Der Anzeige ist eine **amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes** (Landrat, Magistrat kreisfreier Städte, Bezirksamtmann, Amtshauptmann usw.) beizufügen:

1. darüber, daß die angegebenen Spanntiere tatsächlich vorhanden sind und in dem Betriebe zu Spannzwecken gebraucht werden;
2. darüber, daß die beanspruchten Futtermengen unter Berücksichtigung der etwa sonst noch zur Verfügung stehenden Futtermittel zur Verfütterung an jene Spanntiere für den in der Anzeige genannten Zeitraum unbedingt erforderlich sind.

Hat die Bezugsvereinigung Bedenken gegen die Höhe der hiernach als erforderlich bescheinigten Futtermengen, so entscheidet auf ihren Antrag die Reichsfuttermittelstelle.

III.

Es bleibt vorbehalten, Höchstgrenzen festzusetzen, über die hinaus eine Befreiung von der Ueberlassungspflicht von Kraftfuttermitteln zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere nicht gewährt wird.

IV.

Gewerblichen Betrieben, welche verschiedene Arten von Kraftfuttermitteln in Gewahrsam haben oder in ihrem Betriebe **herstellen**, bleibt die Wahl der zur Verfütterung an ihre Spanntiere erforderlichen Art von Kraftfuttermitteln überlassen. Für **Malzkeime** findet jedoch eine Befreiung von der Ueberlassungspflicht nur insoweit statt, als eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber beigebracht wird, daß andere Futtermittel in dem gewerblichen Betriebe für den Bedarf seiner Spanntiere nicht oder nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

Scharmer.

---

Veröffentlicht.

Hierzu weise ich darauf hin, daß auf Grund des § 3 der Verordnung vom $\frac{\text{28. Juni}}{\text{5. August}}$ 1915 in der jetzigen Fassung vom 16. März 1916 von der Verpflichtung zur **Anzeige des Bestandes** von Kraftfuttermitteln nunmehr jedermann betroffen wird, der Kraftfuttermittel von der in den Anmeldeformularen bezeichneten Art in Gewahrsam hat, also nicht nur gewerbliche Betriebe. Zu diesen Kraftfuttermitteln gehören insbesondere auch **Buchweizen, Lupinen, Wicken, Peluschken, Erbsen und Ackerbohnen.**

Die **gewerblichen** Betriebe haben außerdem die im § 1 der vorstehend abgedruckten Bekanntmachung vorgeschriebenen Anzeige zu machen. Diese Anzeige ist zugleich mit der Anmeldung der Bestände an Kraftfuttermitteln einzureichen.

Wer meldepflichtige Gegenstände in seinem Gewerbebetriebe herstellt, hat ferner anzuzeigen, welche Mengen er voraussichtlich bis zum 30. Juni 1916 herstellen wird. Gegenstände, die einen Doppelzentner von jeder Art nicht übersteigen, ferner solche, die Händler von den Kommunalverbänden oder von den vom Reichskanzler bestimmten Stellen zum Zwecke des Absatzes erhalten haben, unterliegen der Anzeigepflicht **nicht** und zwar auch nicht bei den weiteren Erwerbern der Kraftfuttermittel, ebensowenig Waren, die selbst oder deren Rohstoffe nach dem 31. März 1915 aus dem Auslande eingeführt sind.

Im übrigen verweise ich auf die in den Anmeldeformularen gegebenen Erläuterungen.

Die Anzeigepflichtigen haben die Meldungen zu jedem **5 Tage eines jeden Kalendervierteljahres**, und wer es bisher versäumt hat, **jetzt unverzüglich** zu machen. Wer nicht im Besitze eines Meldeformulars ist, hat ein solches sofort bei der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Abteilung Kraftfuttermittel, in Berlin W. 35, Genthiner Straße 34, zu bestellen.

Die **sämtlichen** Ortsbehörden haben die Besitzer von Kraftfuttermitteln sofort auf die Anzeigepflicht der Bestände hinzuweisen.

Die **Polizeiverwaltung in Bütow** wolle auf die **gewerblichen** Besitzer von Kraftfuttermitteln und Spanntieren auf ihre **besondere** Anzeigepflicht aufmerksam machen.

Bütow, den 3. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Viehversicherungs-Beiträge.

Die **Guts- und Gemeindevorstände** werden unter Hinweis auf die Rundverfügung vom 9. März 1916 — Tgb. Nr. 589 K A I — ersucht, den zur **Abführung der Beiträge** festgesetzten **Termin — 14. April d. Js. — genau einzuhalten.**

Bütow, den 3. April 1916. Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

# Einziehung der Genossenschafts- und Haftpflichtversicherungsbeiträge der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1915.

Nach dem den Ortsbehörden zugehenden Auszuge sind an Beiträgen für 1915 rund 112 % der beitragspflichtigen Grundsteuer aufzubringen, mindestens aber 2 Mark für jeden Betrieb.

Die Heberolle für die einzelnen Ortschaften des platten Landes ist hier nach dem Stande des Unternehmerverzeichnisses vom 1. Dezember 1915 aufgestellt worden.

**Die Heberolle,** welche den Ortsbehörden in den nächsten Tagen zugehen wird, ist mit dem erwähnten Auszuge und der etwaigen Anlage während **zweier Wochen** und zwar **vom 9. bis 22. April d. Js.** zur Einsicht der Beteiligten im Zimmer des Ortsvorstehers öffentlich **auszulegen.**

Der Beginn der Auslegung ist auf ortsübliche Weise **sofort** bekannt zu machen. Daß dies geschehen, ist unter dem Auszuge zu bescheinigen. Die Bescheinigung über die erfolgte Auslegung ist bereits durch Umdruck hergestellt, sodaß diese nur durch Eintragung des Datums zu vervollständigen und unterschriftlich zu vollziehen ist.

**Nach Ablauf der Auslegungsfrist** sind die **Beiträge** von den Zahlungspflichtigen **sofort** — nötigenfalls zwangsweise — **einzuziehen.**

Die **Haftpflicht**-Versicherungsbeiträge sind für 1916 berechnet. Die Auslegung der an das **Kreisausschußbüro zurückzureichenden Beitragsliste** bedarf es nicht.

Gelegentlich der Beitragseinziehung empfiehlt es sich, die noch nicht versicherten Betriebsunternehmer auf die Haftpflichtversicherung aufmerksam zu machen.

Satzungen sind im Kreisausschußbüro zu haben.

Für **neue** Mitglieder sind **Sammellisten,** die nach erfolgter Ausfüllung an den Kreisausschuß zurückzusenden sein würden, beigefügt worden.

Ferner sind die in Frage kommenden Betriebsunternehmer auf die Vorzüge der **freiwilligen** Versicherung (siehe Kreisblatt Nr. 18 für 1913 S. 75) hinzuweisen. Anmeldungen werden jederzeit hier entgegengenommen.

Die portofreie **Abführung der Beiträge** an die Kreiskommunalkasse zu Bütow, welcher die **Heberolle vorzulegen** ist, muß **bestimmt bis zum 2 Mai d. Js.** erfolgen.

Mehr Portokosten als hier in der Heberolle vermerkt worden, dürfen von den Beiträgen nicht in Abzug gebracht werden.

**Säumigkeiten werden durch Ordnungsstrafen gerügt werden, deshalb wird nochmals größte Beschleunigung des Einziehungsverfahrens empfohlen.**

Bütow, den 1. April 1916.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

---

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette beabsichtigt, den Mohnanbau in allen Teilen des Reiches, soweit der Boden für die Pflege dieser Pflanze geeignet ist, auf das Energischste zu fördern. Zu diesem Zweck werden die Ortsbehörden ersucht, in den Kreisen der Gutsbesitzer, Landwirte usw. in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß Mohn soviel wie möglich angebaut wird.

Die möglichst umfangreiche Anpflanzung von Mohn liegt sowohl im gemeinnützigen Interesse, da derselbe einen hohen Prozentsatz von Oel enthält, als auch im Interesse der Landwirte, da der Ernteertrag im Verhältnis zur Aussaat ein außerordentlich hoher zu sein pflegt. Der Kriegsausschuß ist bereit, den Interessenten das Saatgut, soweit der Vorrat reicht, zum Preise von 1 Mk. fürs kg zu liefern, kann aber keine Gewähr dafür übernehmen, ob die jeweils zur Abgabe gelangende Saat solche von Schließmohn oder Klappmohn ist.

Da die Aussaat des Mohns spätestens im Laufe des Monats April erfolgen muß, werden die Ortsbehörden ersucht, die Angelegenheit als äußerst dringlich zu behandeln und die von hier übersandten Anbauempfehlungen an allgemein zugänglichen Stellen zum Aushang zu bringen.

Die gleichzeitig übersandten Anleitungen zur Anpflanzung ersuche ich an interessierte Kreise weiterzugeben. Weitere Exemplare können bei dem Kriegsausschuß direkt angefordert werden.

Bütow, den 3. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

**Die Ortsbehörden** werden ersucht, die in Stück 13 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Köslin abgedruckte Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps, betreffend Höchstpreise für Blei, unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 30. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Besitzer Alex von Klopotek in Oslawdamerow ist zum Schöffen für Oslawdamerow gewählt und von mir bestätigt und vereidigt worden.

Bütow, den 25. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Besitzer Alex von Klopotek in Oslawdamerow ist zum Ortssteuererheber für Oslawdamerow bestellt und von mir bestätigt worden.

Bütow, den 31. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Pferdebeständen des Besitzers Max Gutzmer in Abbau Bernsdorf und des Rentengutsbesitzers August Trapp in Mangwitz ist Räude festgestellt.

Jablonsch, den 21. März 1916. Der Amtsvorsteher. Thrun.

---

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Gastwirts Hildebrandt in Zietzen und des Eigentümers Friedrich Kautz in Lübzow, Kreis Stolp, ist erloschen.

Bütow, den 29. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 31. März 1916.

Auftrieb: Wochenbericht bis Mittwoch abend:
287 Rinder, 138 Kälber, 58 Schafe, 266 Schweine, — Ziegen.
Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):
238 Rinder, 142 Kälber, 80 Schafe, 330 Schweine, — Ziegen.
Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht (Schlachtgewicht)

| | | ℳ |
|---|---|---|
| **Kälber:** | a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber) | 185—190 |
| | b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber | 175—180 |
| | c) geringere Saugkälber | 130—140 |
| | d) ältere gering genährte Kälber (Fresser) | 130—140 |
| **Schafe:** | a) Mastlämmer und jüngere Masthammel | 200—210 |
| | b) ältere Masthammel | 190—195 |
| | c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe) | 180—185 |

Verlauf und Stimmung des Marktes:
Rinder —, Kälber lebhaft, ausgesuchte Tiere über Notiz. Schafe glatt, ausgesuchte Tiere über Notiz. Schweine glatt zu festgesetzten Taxpreisen.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

---

# Nichtamtlicher Teil.

Die Wahlperiode des Landschaftsrats Majors **Steifensand-Schwuchow** läuft im Frühjahr dieses Jahres ab und muß deshalb eine **neue Wahl** vorgenommen werden. Die Herren Stände werden ersucht, ihre Wahlstimmen verschlossen und mit der Aufschrift **„Wahlstimmen für den Landschaftsrat"** versehen, bis spätestens den **10. Mai d. Js.** entweder an die Landschafts-Departements-Direktion in Stolp oder an einen der Unterzeichneten einzusenden.

**Die Landschafts-Deputierten**
**H. Fliessbach**-Ghottschewke. **Eckhoff**-Gr. Lüblow.

---

# Vaterlandsdank

sammelt zu Gunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und

**bittet herzlich**

um Einlieferung von entbehrlichen Gold- und Silbergegenständen, Schmuck aller Art, Uhren, Dosen, Münzen, goldener Zahnersatz und Bruchstücke aller Art bei ihren Sammelstellen.

Postsendungen nehmen auch an die Hauptgeschäftsstelle **Berlin SW 11,** im Kgl. Kunst-Gewerbe-Museum, und die Geschäftsstelle in **Krefeld,** Ostwall 56. Jeder Spender erhält gegen eine Gebühr von 50 Pfg. Anspruch auf einen Erinnerungsring aus nichtrostendem Eisen.

---

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: **M. Ziemann** in Bütow.
Druck und Verlag von **R. Meyer** in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 39. Sonnabend, den 8. April 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat April müssen Fuhrwerke von **8 Uhr** abends bis **4 Uhr** morgens beleuchtet sein.
Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und ausbiegen, aber **links** überholen.


**Inhalt:** Kreistag S. 187, Kriegspatenschaft S. 187 und 188, Viehzählung S. 188 u. 189, Hausschlachtungen S 189, Backverbot S. 189, Polizeistunde S. 190, Aufforderung zur Mitteilung von Kriegserlebnissen S. 190, Standesamtsverwaltung S. 190, Prämiierung der Dienstboten S. 190, Personalnachrichten S. 190.


## Ein Kreistag

ist auf

**Freitag, den 28. April 1916, vormittags 11 Uhr**

im hiesigen Kreishause anberaumt worden.

Bütow, den 4. April 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.




## Aufruf!

Eine schwere und lange Kriegszeit liegt hinter uns. Unsere tapferen Soldaten haben Heldentaten vollbracht. Große militärische Erfolge sind, wenn auch unter blutigen Opfern errungen. Tausende und Abertausende haben für das Vaterland ihr Leben hergegeben, unter ihnen

**unzählige Familienväter!**

Diese gefallenen Helden haben Frauen und Kinder hinterlassen. Die Kriegswaisen des Ernährers und Erziehers beraubt, mahnen uns gebieterisch, für sie zu sorgen.

**Dieser Kinder müssen wir uns annehmen.**

Wir müssen an Stelle des Vaters, der draußen im Felde für uns sein Leben gelassen hat, dafür sorgen, daß seine Kinder zu tüchtigen Menschen heranwachsen, daß sie etwas lernen, um später ihren Platz im Leben ausfüllen zu können.

Dazu brauchen wir Männer und Frauen, die den Kriegswaisen ihre besondere Aufmerksamkeit schenken, die Mutter beraten und in der Ausbildung der Kinder unterstützen, die

diesen Kindern gegenüber die Stellung des „Paten" einnehmen. Deshalb wird ihre Aufgabe treffend mit dem Ausdruck

**Kriegspatenschaft**

bezeichnet.

Mit dieser Tätigkeit ist aber die Aufgabe der Kriegspaten noch nicht erschöpft. Kommt der Junge mit der Schulentlassung in die Lehre, so muß er ausgestattet und während der Lehrjahre unterhalten werden; dazu sind Mittel nötig. Ebenso liegt es bei den Mädchen, die für den hauswirtlichen oder für einen anderen Lebensberuf ausgebildet werden müssen, denen zur Heirat ein kleines Aussteuerkapital sichergestellt werden soll.

**Wie sind diese Mittel zu beschaffen?**

Der Kriegspate versichert sich zugunsten des Kriegspatenkindes. Hierzu eignet sich der Abschluß einer Versorgungsversicherung, wie sie von der gemeinnützigen öffentlichen Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt geboten wird. Geringfügige Aufwendungen stellen dem Patenkind an dem gewünschten Zeitpunkt ein kleines Kapital sicher, das den oben erwähnten Zwecken dienstbar gemacht werden soll und auch in voller Höhe ausgezahlt wird, wenn der Pate früher sterben und dadurch an der weiteren Zahlung der Prämien verhindert werden sollte. Bei Versicherungssummen bis zu 2000 Mark — einige hundert Mark werden in den meisten Fällen vollauf genügen — ist eine ärztliche Untersuchung für den Abschluß der Versicherung nicht erforderlich, so daß dem Kriegspaten nicht Unbequemlichkeiten erwachsen.

Ist aus irgend einem Grunde die Versicherung auf das Leben des Paten nicht möglich, so kann von dem Paten entweder die Mutter versichert werden, oder es kann die Versicherung auf das Leben des Kindes selbst abgeschlossen werden. Insbesondere wird für Vereine oder sonstige Körperschaften die Uebernahme der Kriegspatenschaft in dieser Form eine dankenswerte Aufgabe sein.

Die Förderung des Nachwuchses ist von der größten vaterländischen Bedeutung. Kein Mittel, das zu diesem Ziele führt, darf unbeachtet gelassen werden. Wir bitten deshalb alle Vereine, die sich der Wohlfahrtspflege widmen, auch der Kriegspatenschaft ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und die Uebernahme von Kriegspatenschaften durch ihre Mitglieder nach Möglichkeit zu fördern. Aber auch alle Mitbürger, die dazu in der Lage sind, bitten wir durch Uebernahme der Patenschaft für Kriegswaisen unsere Dankesschuld an die Gefallenen abtragen zu helfen!

Ein dankbares Feld der Betätigung wird sich bei Durchführung dieser Wohlfahrtseinrichtung für die Herren Vormundschaftsrichter und die Herren Ortsgeistlichen ergeben, die hiermit besonders um ihre Mitarbeit gebeten werden.

Bereitwilligkeitserklärungen zur Uebernahme von Kriegspatenschaften sowie Anfragen sind an den Landeshauptmann der Provinz Pommern, an die Landratsämter oder Magistrate zu richten.

Stettin, im März 1916.

Dr. Ackermann, Oberbürgermeister. Colnot, Oberlandesgerichtspräsident.
Denhard, Geh. Regierungsrat, Vorsitzender des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Pommern.
von Eisenhart-Rothe, Landeshauptmann. D. Goßner, Präsident des Kgl. Konsistoriums.
Strömer, Stadtrat, Dezernent des städtischen Waisenamts in Stettin.
v. Waldow, Oberpräsident, Vorsitzender des Provinzialverbandes vom Roten Kreuz.
Frau von Waldow, Vorsitzende des Verbandes der Vaterländischen Frauenvereine der Provinz Pommern.
Gercke, Gerichtsassessor, Dezernent der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.

---

# Viehzwischenzählung am 15. April 1916.

Am 15. April d. Js. findet im Deutschen Reiche eine Viehzwischenzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und Kaninchen.

Die beim Zählgeschäft zur Verwendung gelangenden Zählpapiere, und zwar:

1. die Zählbezirksliste C und
2. die Gemeindeliste E

werden den Ortsbehörden übersandt werden. Ein etwaiger Mehrbedarf ist sofort bei mir anzumelden. Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Behörden auf dem Formular E enthalten.

Die Ortsbehörden haben die Zählbezirke sofort zu bilden und der letzten Zählung anzupassen. Nach Bildung der Zählbezirke sind sofort die Zähler zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen. Es wird noch bemerkt, daß die örtliche Ausführung der Zählung Sache der einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke ist, welche verpflichtet sind, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu tragen. Es kann jedoch erwartet werden, daß sich eine genügende Anzahl von Personen wird bereit finden lassen — insbesondere unter den Gemeindebeamten und Lehrern — das Ehrenamt eines Zählers ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

Der Tag der Viehzählung sowie die Ausführungsbestimmungen dazu sind in jeder geeigneten Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß bei dieser Aufnahme irgendwelche steuerlichen Zwecke nicht verfolgt werden, sondern daß die Ergebnisse der Viehzählung lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung

wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht dienen. **Auch ist darauf zu achten, daß Militärpferde nicht gezählt und Haushaltungen, in denen nur Kaninchen gehalten werden, nicht als viehhaltende Haushaltungen zu zählen sind.**

Außerdem mache ich auf § 4 der Bundesratsverordnung vom 4. März 1915, welche unten abgedruckt ist, aufmerksam.

„Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staate verfallen" erklärt werden."

**Die Ortsbehörden haben zwei Ausfertigungen der Gemeindelisten sowie Reinschrift und Urschrift der Zählbezirksliste bis spätestens 17. April d. Js. einzureichen.**

**Diesen Termin ersuche ich unbedingt inne zu halten.**

Die Urschrift der Zählbezirkslisten erhalten die Ortsbehörden nach Prüfung der Zählungsergebnisse zur Aufbewahrung zurück.

Bütow, den 3. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für **Hausschlachtungen** an **Rindvieh, Schafen und Schweinen** gelten folgende Vorschriften (Verordnung vom 27. März 1916 und Ausführungsverordnung vom 29. März 1916):

**Hausschlachtungen,** d. h. solche Schlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters vorgenommen werden, dürfen nur erfolgen, wenn das zu schlachtende Tier von seinem Besitzer **mindestens sechs Wochen in seiner Wirtschaft gehalten worden ist.**

Das bei solchen Hausschlachtungen gewonnene Fleisch darf nicht verkauft oder sonst entgeltlich abgegeben werden, es darf **nur unentgeltlich** oder an **Personen, die zum Haushalt** des Viehhalters gehören oder in seinem Dienst stehen, überlassen werden. Soll Rindvieh geschlachtet werden, so ist vorher die Genehmigung bei mir einzuholen. Hierbei ist das Lebendgewicht des zu schlachten Tieres und die Zahl derjenigen Personen anzugeben, die als Familienmitglieder, Dienstboten usw. zum Haushalte oder zur Wirtschaft des Antragstellers gehören. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn ein Bedürfnis für die Schlachtung nicht vorliegt. Hierbei wird auf die Zahl der Haushaltungsangehörigen Rücksicht genommen werden, im Übrigen aber auch darauf, ob unter Berücksichtigung des Fleischbedarfes der übrigen Bevölkerung die Schlachtung als tunlichst anzusehen ist.

Schlachtungen von **Schweinen und Schafen** sind mindestens **48 Stunden** vor der Schlachtung **mir schriftlich** anzuzeigen unter Angabe des Lebendsgewichts des Schlachttieres und der Anzahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgen soll. Die Schlachtung kann von mir untersagt werden, wenn unter Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 1916 für den betreffenden Haushalt vorgenommenen Schlachtungen und im Hinblick auf die übrige Bevölkerung vorhandenen Fleischmengen ein Bedürfnis für Schlachtung nicht anerkannt werden kann.

**Notschlachtungen fallen nicht unter die vorstehenden Vorschriften.** Sie sind innerhalb **48 Stunden** nach der Schlachtung bei mir anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, ob das Fleisch ausschließlich im Haushalte des Schlachtenden oder innerhalb der Gemeinde verbraucht wird. Zur Anzeige ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer verpflichtet.

**Die Ortsbehörden** haben obiges sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 6. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

**Um die dringend gebotene Einschränkung des Verbrauchs von Butter, Fett und Mehl durchzuführen, wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) für den Bezirk des 17. Armeekorps folgendes bestimmt:**

**Für die Zeit vom 5. bis zum 25. April 1916 wird verboten, Kuchen zu backen, zu deren Herstellung Hefe oder Backpulver verwendet wird.**

**Dieses Verbot gilt auch für die Haushaltungen.**

**Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.**

**Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 1. April 1916.**

**Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.**

---

**Die Ortsbehörden** wollen diese Bekanntmachung sofort ortsüblich veröffentlichen.

Bütow, den 5. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

# Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird verordnet:

§ 1. Innerhalb des Befehlsbereichs des 17. Armeekorps einschl. der Gouvernements Thorn und Graudenz und der Kommandanturen Danzig, Kulm und Marienburg wird die Polizeistunde wie folgt festgesetzt:

a) für die Ortschaften des platten Landes für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März auf 10 Uhr, für die übrige Zeit auf 11 Uhr abends,
b) für die Städte unter 10000 Einwohner auf 11 Uhr abends,
c) für die Städte über 10000 Einwohner auf 12 Uhr Mitternachts.

Diese Schlußzeit gilt auch für geschlossene Gesellschaften und Vereine in öffentlichen Lokalen.

§ 2. Die Berechtigung zur Aufnahme Reisender in Gasthöfen usw. zu einer späteren Stunde wird hierdurch nicht berührt, eine Verabreichung von Speisen und Getränken darf jedoch nur noch auf dem Zimmer des Reisenden stattfinden.

§ 3. Ausnahmen irgendwelcher Art zu gestatten, sowie Einschränkungen und allgemeine Verkürzungen anzuordnen, sind befugt innerhalb des Befehlsbereichs der Festungen die Gouverneure und Kommandanten, im übrigen der kommandierende General und die zuständigen Polizeibehörden.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, in leichteren Fällen bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 5. 4. 1916 in Kraft.

Danzig, Thorn, Graudenz, Kulm, Marienburg, den 28. März 1916.

**Der kommandierende General des stellvertretenden XVII. Armeekorps.**
gez. v. Schack, General der Infanterie.

**Der Gouverneur der Festung Thorn.** gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.
**Der Gouverneur der Festung Graudenz.** J. V. gez. Zillmann, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Danzig.** gez. v. Pfuel, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Kulm.** J. V. gez. Edelmann, Oberstleutnant.
**Der Kommandant der Festung Marienburg.** J. V. gez. Rehbach, Oberstleutnant.

---

Die Ortsbehörden wollen diese Verordnung sofort ortsüblich veröffentlichen.
Bütow, den 3 April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

In letzter Zeit sind einzelnen Heeresangehörigen sowie ganzen Truppenteilen wiederholt große Mengen von gedruckten oder in Umdruckverfahren hergestellten Aufforderungen zugegangen. In ihnen wird teilweise um Mitteilung von Kriegserlebnissen zur Verwertung in Darstellungen volkstümlicher Art gebeten. Teils handelt es sich auch um geschäftliche Angebote aller Art (z. B. von Ansichtskarten). Die Beantwortung solcher Aufforderungen zur Mitteilung von Kriegserlebnissen kann leicht die **Geheimhaltung wichtiger militärischer Angelegenheit** oft gegen den besten Willen der Briefschreiber **gefährden**.

Geschäftliche Massenangebote **überlasten die Feldpost** erheblich und sind geeignet, die wirklich wichtigen Postsendungen störend zu beeinflussen.

Die Bevölkerung, insbesondere die Geschäftswelt wird deshalb dringend ersucht, derartige Sendungen an im Felde stehende Truppen oder einzelne Heeresangehörige zu unterlassen.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort bekannt geben.
Bütow, den 6. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Standesamtsverwaltung.

Der Standesamtsbezirk Polschen, bestehend aus den Ortschaften Czarndamerow, Jellentsch, Oslawdamerow und Polschen, wird vom 13. d. Mts. wieder durch den Standesbeamten Lehrer Klugmann in Polschen verwaltet werden.

Bütow, den 7. April 1916. Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

# Prämiierung der Dienstboten.

Dem Dienstmädchen Marianna Bielawska in Bernsdorf ist für treue Dienste eine Prämie bewilligt worden.

Bütow, den 5. April 1916. Der Kreisausschuß.

---

Der Besitzer Albert Stibbe in Mangwitz ist zum Schöffen für Mangwitz gewählt, als solcher von mir bestätigt und vereidigt worden.

Bütow, den 31. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Landwirt Johann von Tyrson II in Stüdnitz ist zum Ortserheber für Stüdnitz bestellt und von mir bestätigt worden.

Bütow, den 30. März 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Extrablatt

des

# Bütower Kreisblatts.





Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 40.** **Dienstag, den 11. April** **1916.**


## Anordnung zur Fleischversorgung.

Gemäß § 6 der Bekanntmachung vom 27. März 1916 (R.G.Bl. S. 199 wird für den Kreis Bütow folgendes bestimmt:

1) Wer Rindvieh, Schafe oder Schweine schlachtet, deren Fleisch nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt ist (gewerbliche Schlachtungen) ist gehalten ein Schlachtbuch zu führen, in das von dem Viehhalter vor der Fleischbeschau einzutragen sind: a) die Zahl und Gattung der seit dem 1. April 1916 geschlachteten Tiere unter Angabe des Datums der Schlachtung, b) das Lebendgewicht jedes geschlachteten Tieres.

2) Das Schlachtbuch ist vor jeder Lebendbeschau (bei Notschlachtungen Fleischbeschau) dem Fleischbeschauer vorzulegen, der durch Unterschrift jedesmal die Richtigkeit der Eintragung zu bescheinigen hat.

3) Das Schlachtbuch ist bis auf weiteres aufzubewahren und auf Verlangen den Polizeibehörden und deren Beauftragten und Beamten vorzulegen oder einzureichen.

4) Ohne meine vorher erteilte Genehmigung sind von der Verkündung dieser Anordnung ab alle gewerblichen Schlachtungen verboten.

5) Notschlachtungen dürfen zwar ohne meine vorher erteilte Genehmigung erfolgen; sie sind mir aber innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung mit folgender von dem Fleischbeschauer zu bestätigenden Angaben: a) Notschlachtungsgrund, b) Lebendgewicht, c) Verwertungsbestimmung des Fleischbeschauers anzuzeigen.

Das Fleisch notgeschlachteter Tiere (Rindvieh, Schafe und Schweins) ist zu meiner Verfügung zu halten und darf ohne meine Genehmigung weder verbraucht noch abgegeben werden; es ist auf mein Verlangen vollständig unverzüglich an eine von mir zu bestimmende Stelle gegen eine von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Entschädigung abzuliefern. Als Fleisch gelten auch Fleischwaren aller Art, insbesondere auch Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Würste aller Art sowie Speck.

6) Das Fleisch von Schlachttieren, die unberechtigt geschlachtet sind, verfällt zu gunsten des Kreises Bütow; ein Entgelt hierfür wird nicht gezahlt.

7) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

8) Die Anordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Bütow, den 9. April 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden haben obiges sofort ortsüblich bekannt zu machen. Fleischer sind besonders zu belehren.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Gerlach.

---


Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 41.** **Mittwoch, den 12. April** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat April müssen Fuhrwerke von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Mahlkarten S. 193, Einkommensteuerveranlagung für 1916 S. 193 und 194, Wert der Wurzeln des gemeinen Adlerfarns als Schweinefutter S. 194, Die Lupine als faserliefernde Pflanze S. 194 und 195, Personalnachrichten S. 195, Verbot von Hausschlachtungen S. 195 u. 196, Anordnung über den Ankauf von Schlachtvieh S. 196, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 196.


Die Mahlkarten für Selbstversorger, gültig für die Zeit vom 25. April bis 25. Juli 1916 werden den Herren Amtsvorstehern bis zum 15. d. Mts. zugehen.

Die Herren Amtsvorsteher wollen genau darauf achten, daß keinesfalls für dieselben Personen gleichzeitig Mahlkarten und Brotkarten ausgegeben werden.

Bütow, den 7. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Staatssteuerrollen und die Gemeindesteuerlisten für das Steuerjahr 1916, die Benachrichtigungen der Steuerpflichtigen über ihre Veranlagung zur Einkommensteuer für 1916 und die Nachweisung über die Zustellung dieser Benachrichtigung gehen dem Magistrat sowie den Ortsvorstehern jetzt zu.

**Die verschlossenen Veranlagungs-Benachrichtigungsschreiben sind den Steuerpflichtigen durch einen öffentlichen Beamten (oder persönlich vom Ortsvorsteher) unverzüglich zuzustellen** und der Tag und Ort der Zustellung resp. die Person, an welche die Zustellung erfolgt ist, sind in Kolonne 4—5 der oben erwähnten Nachweisung einzutragen. Die erfolgte Zustellung ist in Kolonne 7 der Nachweisung unter Beidrückung des Dienstsiegels zu bescheinigen **und es ist mir die qu. Nachweisung binnen 3 Tagen zurückzusenden.**

Die Erhebung der Einkommensteuer hat nach der Anweisung der Königlichen Regierung vom 30. Januar 1895 (Kreisblattsverfügung vom 16. Februar 1895, Kreisblatt Nr. 15 für 1895) zu geschehen.

Eine Offenlegung der **Staatssteuerrolle** hat nicht zu erfolgen, diese ist vielmehr nach Anlegung des durch meine vorgenannte Kreisblattsverfügung vorgeschriebenen Hebebuches unter Verschluß zu halten.

Wird dem Zahlungspflichtigen bei Beginn des Steuerjahres ein Steuerzettel über die von ihm zu entrichtende Einkommen- und Ergänzungssteuer von der Hebestelle zugefertigt, so muß dies, auch wenn der Steuerzettel zugleich andere Steuern enthält, in einem gehörig verschlossenen Umschlage geschehen.

Den Ortssteuererhebern ist von dieser Kreisblattsverfügung Kenntnis zu geben.

Die **Gemeindesteuerlisten** sind gemäß Artikel 79 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 6. 06 öffentlich auszulegen und zwar während 14 Tagen. Der Beginn der Auslegung ist vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Bei dieser

Bekanntmachung ist den Steuerpflichtigen zugleich mitzuteilen, daß ihnen **gegen die Veranlagung binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist die bei mir anzubringende Berufung zusteht.**

Außerdem ist ihnen mitzuteilen, daß die Steuerbeträge, welche in der Gemeindesteuerliste angegeben sind, nicht erhoben werden, vielmehr nur als Grundlage bei der Heranziehung zu den Gemeinde- pp. Abgaben dienen.

Der Gemeindevorstand hat nach Ablauf der Auslegungsfrist auf dem Titelblatt der Gemeindesteuerliste zu bescheinigen, daß die Gemeindesteuerliste vierzehn Tage lang und zwar in der Zeit vom bis inkl. öffentlich ausgelegen hat, und der Beginn der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht ist.

Die bescheinigten Steuerlisten sind mir bis zum 25. Mai d. Js. zurückzureichen.

Bütow, den 11. April 1916.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. v. Gerlach.

---

# Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums

## über die Wurzeln (Rhizome) des gemeinen Adlerfarns (Pteris aquilina) und deren Wert als Schweinefutter.

Der gemeine Adlerfarn ist durch ganz Deutschland verbreitet und tritt in unseren Wäldern oft auf großen Flächen und in dichten Mengen auf. Er ist der einzige größere Farn Deutschlands, der seine Wedel (Blätter) nicht zu einer Rosette zusammengestellt hat, sondern einzeln aus dem Boden hervortreiben läßt und ist schon hieran leicht erkennbar. Die Wedel erreichen eine Höhe von 1 m und mehr und sind im Winter — im abgestorbenen Zustande — rostrotbraun gefärbt.

Die, wie bekannt, von den Wildschweinen gern genommenen Wurzeln des Adlerfarns liegen wagerecht im Boden, etwa 20—25 cm unter der Oberfläche, werden bis 4 m lang und etwa 1 cm stark, sind schwärzlich gefärbt, wenig verzweigt, ziemlich saftig und von etwas bitterlichem Geschmack. Sie durchziehen oft den Boden so massenhaft, daß sie, aufgedeckt, das Ansehen eines losen Geflechts bieten.

Durch die Untersuchungen des Geheimen Regierungsrates Dr. Hansen, Direktor des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Königsberg, und des Professors Dr. Mez, Direktor des botanischen Instituts derselben Universität, ist festgestellt worden, daß diese Wurzeln reich an Stärke sind, auch nicht unerhebliche Mengen von Eiweiß enthalten und als ein wertvolles Ersatzfutter für Schweine zu betrachten sind.

Die in dem Königsberger Institut mit den Wurzeln gefütterten Läuferschweine nahmen die ihnen zunächst in geringen und dann allmählich sich verstärkenden Gaben gereichten Wurzeln bei langsamer Gewöhnung gut an, erhielten zuletzt bei Entziehung aller Kartoffeln täglich 2½ Pfund Wurzeln und haben sich durchaus wohl dabei befunden. Für Läufer- und Zuchtschweine stellen die Farnwurzeln hiernach ein unbedingt brauchbares Futter dar; für Mastschweine können sie mindestens einen Teil des Futterbedarfs decken.

Als Futter für Rindvieh kommen die Wurzeln wegen ihres bitteren Geschmacks nicht in Betracht.

Die Gewinnung der sich unschwer vom Boden ablösenden Wurzeln ist leicht. Ein Arbeiter sticht den Erdboden mit dem Wurzellager um, während ein zweiter Arbeiter — hierfür genügt ein Kind — die Wurzeln aus dem umgestochenen Boden herausliest.

Die Wurzeln müssen gewonnen werden, ehe die jungen Wedel im Frühjahr austreiben. Sobald die Wedel treiben, verringert sich der Futterwert der Wurzeln erheblich.

Vor dem Verfüttern sind die Wurzeln durch Abspülen von der anhaftenden Erde zu befreien. Einer weitgehenden Zerkleinerung oder sonstigen Zubereitung bedürfen sie nicht. In luftigen Räumen, insbesondere in Scheunen, lassen sie sich gut aufbewahren.

Den schweinehaltenden Wirten wird dringend empfohlen, sich das Gewinnen von Farnwurzeln noch während des Monats April zur Streckung ihres Futtervorrats angelegen sein zu lassen.

Die preußische Staatsforstverwaltung ist bereit, das Graben der Wurzeln in weitestem Umfange zu gestatten, auch steht zu hoffen, daß die übrigen Forstverwaltungen das gleiche Entgegenkommen zeigen werden.

---

# Die Lupine als faserliefernde Pflanze.

Veröffentlichungen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Nach neueren Untersuchungen besteht die Aussicht, aus der Lupine eine brauchbare Faser zu gewinnen. Damit würde diese Kulturpflanze, die schon jetzt als bester Stickstoffsammler für die Gründüngung gute Dienste leistet und als Körnerfrucht außerordentlich eiweißreiches Futter liefert, im Anbauwert noch wesentlich gewinnen.

Kommerzienrat Max Graetz von der Firma Ehrich & Graetz, Berlin SO. 36, Elsenstraße 92/93, und Administrator Bührig aus Freydorf haben die in Deutschland angebauten Kulturpflanzen nach ihrem Fasergehalt untersucht und dabei gefunden, daß die Lupine eine brauchbare Faser enthält, die technisch mindestens ebenso wertvoll ist, wie Jutefaser. Hauptmann von Blücher hat ein Verfahren ausgearbeitet, durch das die Faser von den Strohteilen auf einfachste Art getrennt werden kann. Die Genannten haben ein Patent auf das Verfahren an-

gemeldet. Bei den bisherigen Versuchen hat sich ergeben, daß etwa 5% lufttrockene Faser aus dem Lupinen-Stroh gewonnen werden. Die Faser ist nach den bisherigen Feststellungen in der reifen Lupine in der größten Menge und in der besten Beschaffenheit vorhanden. Die Körnergewinnung wird also bei der für die Fasererzeugung angebauten Lupine in keiner Weise beeinträchtigt. Auch kann das Stroh ohne Schädigung der Fasergewinnung mit der Maschine gedroschen werden. Das Verfahren der Fasergewinnung ist so einfach, daß es möglich ist, mit dem Apparat von Gut zu Gut zu fahren (ähnlich wie mit der Dreschmaschine), um die Faser von dem Stoh zu trennen. Die Holzteile können dem betreffenden Betriebe als Streumaterial verbleiben.

In der Kriegszeit ist die Lupine zur Herstellung eiweißreichen Futtermehls verwendet worden und hat dadurch zur Futterversorgung beigetragen. Die von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1915 übernommenen Lupinen sind nach dem Verfahren von F. Petersen, das im allgemeinen dem Kellnerschen nachgebildet ist, entbittert, getrocknet und gemahlen worden. Das entbitterte Lupinenmehl enthält 40—50% Protein, 4—5% Fett und 20—30% Kohlehydrate. Der Bitterstoff ist bis auf 0,1% entfernt. Das so gewonnene eiweißreiche Futtermehl wird zur Mischung mit eiweißarmen Futterarten verwendet und hat sich bei zahlreichen Versuchen als bekömmlich und leicht verdaulich erwiesen.

Die Lupine ist bekanntlich bezüglich des Bodens außerordentlich anspruchslos, sie kann auf dem leichtesten trockenen Sandboden gebaut werden, namentlich dann, wenn der Untergrund bis zu größerer Tiefe den Wurzeln zugänglich ist; alle sauren und humosen Böden, ebenso alle schweren nassen Böden sagen ihr nicht zu. Gegen zu hohen Kalkgehalt ist sie sehr empfindlich. Da aber leichte, trockene Sandböden namentlich im Osten des Reiches in weiten Flächen vorhanden sind, ist die Anbaumöglichkeit der Lupine eine überaus große, und ihre Kultur ist zur Verbesserung der leichten Sandböden von unschätzbarem Werte. Die Lupine ist auf solchen Böden, auch wenn sie nicht als eigentliche Gründüngungspflanze angebaut wird, eine ausgezeichnete Vorfrucht. Dies beruht, wie namentlich Schultz-Lupitz nachgewiesen hat, neben der reichen Stickstoffsammlung — die Lupine zeichnet sich vor allen Stickstoffsammlern durch reichen Knöllchenbesatz an den Wurzeln aus — namentlich darauf, daß die Lupine eine starke Wurzelentwicklung, vor allem eine tiefgehende Pfahlwurzel hat. Die nach Verrottung dieser Wurzel verbleibenden, mit zersetzter Pflanzenmasse gefüllten Kanäle kommen den nachfolgenden Pflanzen mit weniger gut entwickeltem Wurzelsystem sehr zugute. Die Lupine kann durch mineralische Düngung allein zur höchsten Entwicklung gebracht werden. Besonders wirksam ist starke Kalidüngung. Die gelbe und die blaue Lupine kommen in der Hauptsache als Kulturpflanze in Betracht. Die gelbe (gelbblühende) verdient im allgemeinen den Vorzug. Die blaue wird auf den leichtesten Sandböden (Flugsand), auf Böden mit weniger guten Untergrundverhältnissen, ihrer kürzeren Vegetationsdauer wegen in nördlichen und kälteren Lagen und schließlich zur Samengewinnung verwendet.

Die weiße (weißblühende) Lupine wird in Deutschland wenig gebaut, weil sie eine zu lange Vegetationsdauer und ein zu großes Wärmebedürfnis hat. Sie hat aber die kräftigste Entwicklung — die Stengel werden bis zu 1½ m lang — und kommt deshalb möglicherweise doch für die Fasergewinnung in Betracht. Die ausdauernde Lupine wird als Zierpflanze und zuweilen für forstliche Zwecke — Unterstützung junger Fichtenbestände — verwendet.

Im Allgemeininteresse erscheint es erwünscht, daß die Lupine, soweit die Saat zu beschaffen ist, in diesem Jahre auf geeigneten Böden in größerem Umfang angebaut wird, die Saatzeit fällt in den Monat April. Vor allem aber sollten die landwirtschaftlichen Versuchsstationen die Frage der Fasergewinnung eingehend prüfen und ermitteln, welche Arten sich hierzu am besten eignen, welche Erntezeit und welche Erntemethoden die geeignetsten sind. Auch die Gewebeindustrie sollte sich an den Versuchen beteiligen, um die beste Art der Fasergewinnung und die Möglichkeiten ihrer Verwendung festzustellen. Die Frage ist nicht nur für die Kriegszeit, sondern auch in der Zukunft für die Versorgung unserer Industrie mit im Inland erzeugten Faserstoffen von der größten Bedeutung.

Berlin, den 28. März 1916.

---

Der Besitzer Hermann Biastoch in Kroßnow ist zum Gemeindevorsteher für Kroßnow wiedergewählt und die Wahl von mir bestätigt worden.

Bütow, den 7. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Nachdem die Reichsfleischstelle die Höchstzahl der Hausschlachtungen im Kreise Bütow auf monatlich 30 für Schweine festgesetzt hat, wird gemäß der Bekanntmachung vom 27. März 1915 (R.G.Bl. S. 199) die Bekanntmachung über Hausschlachtungen vom 6. April 1916 wie folgt ergänzt:

**Hausschlachtungen von Schweinen werden ohne meine Genehmigung verboten.** Zuwiderhandlungen werden nach § 15 der Bekanntmachung vom 27. März 1916 bestraft.

Gesuche um Genehmigung sind mir **nur durch Vermittelung der Gemeindebehörden** vorzulegen.

**Die Gemeindebehörden** wollen obiges **sofort** ortsüblich bekannt machen.

Die Gemeindebehörden wollen bei Ueberreichung der Genehmigungsgesuche genau angeben a) seit wann das Schwein im B.sitz des Gesuchstellers ist, b) das Lebendgewicht des Schweines, c) die Zahl der Personen, die von dem Gesuchsteller ernährt werden, d) wann der Gesuchsteller zuletzt Vieh für seinen Haushalt geschlachtet hat. Außerdem wollen die Gemeindebehörden sich

über die **Dringlichkeit** der Gesuche äußern, da nur eine beschränkte Zahl der Genehmigungen erteilt werden kann. Auf Angehörige im Feld kann keinesfalls Rücksicht genommen werden, da die Militärpersonen völlig ausreichend von ihren Truppenteilen versorgt werden und die Sendungen bei den langen Transportzeiten leicht verderben. Da die Hausschlachtungen nur nach der Stückzahl, nicht nach dem Gewicht von der Reichsfleischstelle begrenzt sind, so werde ich im allgemeinen Interesse der Bevölkerung Gesuche um Hausschlachtungen größerer Schweine vor solchen kleinerer Schweine bevorzugen.

Bütow, den 11. April 1916.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**
v. Gerlach.

---

Wie der Pommersche Viehhandelsverband unter dem 4. April 1916 mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 29. März 1916 anordnet,

**ist jeder Ankauf von Schlachtvieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine) vom 15. April ab auf eigene Rechnung durch andere als die vom Verbande bestimmten Personen verboten.**

Als einzige Abnahmestelle im Kreise Bütow ist vielmehr die Viehverwertungsgenossenschaft Bütow G. m. b. H. eingerichtet.

Alle Händler werden jedoch als Verbandskäufer gegen 3½% vom Einkaufspreis Provision von der Genossenschaft angenommen und wollen sich bei dem Geschäftsführer Herrn Gastwirt Manzey-Bütow melden, der die näheren Bedingungen bekannt geben wird.

Die Händler werden gut tun, ihre Mitwirkung keinesfalls zu versagen, da sie sonst auch nach Eintritt des Friedens noch vielleicht Schwierigkeiten beim Handel mit Schlachtvieh zu gewärtigen haben werden.

Die **Ortsbehörden** wollen obiges sofort bekannt geben.

Bütow, den 11. April 1916.

**Der Landrat.**
v. Gerlach.

---

## Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 7. April 1916.

Auftrieb: Wochenbericht bis Mittwoch abend:
215 Rinder, 158 Kälber, 35 Schafe, 291 Schweine, 2 Ziegen.

Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):
211 Rinder, 141 Kälber, 55 Schafe, 330 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht (Schlachtgewicht)

| | | ℳ |
|---|---|---|
| **Kälber:** | a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber) | 195—220 |
| | b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber | 185—190 |
| | c) geringere Saugkälber | 130—150 |
| | d) ältere gering genährte Kälber (Fresser) | 160—170 |
| **Schafe:** | a) Mastlämmer und jüngere Masthammel | 210—215 |
| | b) ältere Masthammel | 200—210 |
| | c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe) | 190—200 |

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder in guter glatt, im übrigen ruhig. Kälber lebhaft. Schafe glatt. Schweine glatt zu festgesetzten Taxpreisen.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 42. Sonnabend, den 15. April 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

### Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.


Inhalt: Einschränkung des Butterversandes in Postpaketen S. 197, Fristverlängerung für die Einreichung des Verzeichnisses der in Web-, Wirk- und Strickstoffen verarbeitenden Gewerbezweigen beschäftigten Personen S. 198, Generalversammlung der Okunysee-Genossenschaft S. 198, Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne sowie Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste S. 198, Erlegung von Schwarzwild S. 198, Merkblatt über die englische Krankheit S. 198, Losehandel S. 199, Kreishundesteuer S. 199, Trigonometrische Punkte S. 199, Denkmalpflege S. 199 und 200, Gefährdung von Eisenbahnzügen S. 200, Anordnung über das Schlachten von Schafiämmern S. 200 und 201, Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation am 26. April 1916 S. 201 und 202, Bekanntmachung des Oberpräsidenten zur Erhebung der Vorräte von Kartoffeln usw. S. 202 und 203, Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln S. 203, Familienunterstützung S. 203, Personalnachrichten S. 204, Schweineseuche S. 204, Maul- und Klauenseuche S. 204.


## Bekanntmachung.

Im Interesse des Ersparnis von Butter ist es erforderlich, den Versand von Butter in Postpaketen zu beschränken. Es wird deshalb für die zum Bereich des XVII. Armeekorps gehörigen Teile der Provinz Pommern im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 folgendes bestimmt:

1. Der Postversand von Butter seitens der Lieferanten (Landwirte, Meiereien, Händler) unmittelbar an die Verbraucher darf künftig nur noch in Paketen im Gewichte von höchstens je 4 Pfund erfolgen.
2. An einen und denselben Empfänger darf innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen nicht mehr als ein Postpaket versandt werden.
3. Es ist den Lieferanten untersagt, im Wege des Postversandes Butter an Personen zu liefern, die nicht bereits vor dem 1. März 1916 ihre regelmäßigen Abnehmer waren.
4. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Postversand von Butter
   a) an Personen, welche der Molkerei Milch liefern,
   b) an Lazarette und öffentliche Krankenhäuser,
   c) an gewerbsmäßige Wiederverkäufer.
5. Die Ausführung und Überwachung wird den Zivilbehörden übertragen.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 6. April 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die vorstehende Bekanntmachung unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen.

Bütow, den 10. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Bekanntmachung.

Die in § 7 der Bekanntmachung betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen (Nr. Bst. I. 1391/3. 16 K. R. A.) festgesetzte Frist für die Einreichung des Personenverzeichnisses wird bis zum 15. April 1916 verlängert.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 6. April 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.

## Einladung.

Am 24. April 1916 läuft die fünfjährige Wahlzeit sämtlicher Vorstandsmitglieder der Okunhsee-Genossenschaft in Klonschen ab. — Es sind deshalb Neuwahlen erforderlich.

Ferner sind gemäß § 21 des Statuts zwei Beisitzer und zwei Stellvertreter für das Schiedsgericht zu wählen.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Wählbar für das Schiedsgericht ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Zur Vornahme dieser Wahlen wird nach § 20 des Statuts die Generalversammlung auf Dienstag, den 9. Mai 1916, nachmittags 3 Uhr in die Wohnung des Unterzeichneten zusammenberufen.

Die Versammlung, zu der jedes Genossenschaftsmitglied eingeladen wird, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Klonschen, den 12. April 1916. Der Genossenschaftsvorsteher. v. Tempski.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die in Stück 13 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin abgedruckten Bekanntmachungen des stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps, betreffend 1. Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garn, 2. Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen.

Bütow, den 4. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, über das etwa in der Zeit vom 1. April 1915 bis Ende März 1916 in den nicht fiskalischen Forsten des Amtsbezirks erlegte Schwarzwild eine Nachweisung nach dem unten abgedruckten Schema aufzustellen und in 8 Tagen einzureichen.

Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

| Amtsbezirk | Erlegt sind | | | | Schußprämien gezahlt für Stück | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stärkere Sauen | Ueberläufer | Frischlinge | Zusammen | | |
| | | | | | | |

Bütow, den 11. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Der Verein „Jugendfürsorge" in Plauen i. V. hat ein Merkblatt über die Englische Krankheit (Rachitis) herausgegeben, das in kurzer und allgemeinverständlicher Fassung die Entstehung, Erkennung und Verhütung dieser gefährlichen Kinderkrankheit zutreffend behandelt und geeignet ist, die Mütter und angehenden Mütter in entsprechender und zweckmäßiger Weise zu beraten sowie richtige Anschauungen über diese für die Entstehung zahlreicher Krüppelgebrechen bedeutsame Erkrankung zu verbreiten.

Ich mache auf dieses Merkblatt, das von Otto Reis in Plauen, Lützowstraße 54, zum Preise von 30 Pfg. für 10 Stück, 2,50 M. für 100 Stück, 22,50 M. für 1000 Stück zu beziehen ist, hiermit empfehlend aufmerksam.

Bütow, den 10. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, daß seitens der Hamburger Losehändler in großem Umfange der Versuch gemacht wird, Lose der im Königreich Preußen und den übrigen

Staaten der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie nicht zugelassenen Hamburger Stadtlotterie in diesen Staaten abzusetzen. Die Zahl der von der Königlichen Generallotterie-Direktion erstatteten Strafanzeigen wegen Angebots von Losen der Hamburger Stadtlotterie hat sich gegen früher verdreifacht.

Aber nicht allein Angebote von Losen der Hamburger Stadtlotterie, sondern auch solche von Losen der laufenden 165. Königlich Sächsischen Landeslotteeie sind von Hamburger Losehändlern teilweise in großem Umfange nach Preußen und den durch Lotterievertrag angeschlossenen Staaten zur Versendung gelangt.

Lehrliche Beobachtungen sind bezüglich der dänischen Kolonial-(Klassen-)Lotterie und der Ungarischen Klassenlotterie gemacht worden.

Die Ortspolizeibehörden sowie die Gendarmerie-Wachtmeister wollen auf Angebote zum Kauf von Losen der Hamburger Stadtlotterie und der Königlich Sächsischen Landeslotterie ihr besonderes Augenmerk richten und das Publikum vor dem Spielen in den nicht zugelassenen Lotterien, zu denen insbesondere die Hamburger Stadtlotterie, die Königlich Sächsische Landeslotterie, die Dänische Kolonial-(Klassen-)Lotterie und die Ungarische Klassenlotterie gehören, und vor dem Verkauf von Losen dieser Lotterien warnen.

Bütow, den 10. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Kreishundesteuer.

Die **Herren Ortssteuererheber** werden unter Hinweis auf die Verfügung vom 10. Januar 1912 — Tgb.-Nr. 4413/12 — ersucht, an der Hand der Anmeldeliste die Hundesteuer-**Hebeliste** für das 1. Halbjahr 1916 (1. April 1916 bis 30. September 1916) unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars **sofort aufzustellen** und dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Die Herren **Gemeindevorsteher** haben die Hebelisten nach zuvoriger Bekanntmachung entweder in ihrer oder in der Wohnung des Ortssteuer-Erhebers **zwei Wochen** hindurch zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und sodann mit der vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen.

In den **Gutsbezirken** hat die Aufstellung und Auslegung der Liste durch den Gutsvorstand zu erfolgen.

**Bis zum 15. Mai d. Js.** sind die Hebelisten im Kreisausschuß-Büro einzureichen, **es müssen** dabei

die Hebeliste für das vorige Halbjahr und
die Hunde-Anmeldeliste

**mit vorgelegt werden.**

**Zu beachten ist noch folgendes:**

**Es sind in die Hebeliste auch die Hunde aufzunehmen, welche nach Aufstellung der Hebeliste für das 2. Halbjahr 1915** in **Zugang** gekommen sind und zwar **mit dem doppelten** Betrage, soweit sie bis zum 1. April 1916 nicht wieder in Abgang gekommen sind.

Bütow, den 10. April 1916.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende: v. Gerlach.

---

Die seit einigen Jahren von der trigonometrischen Abteilung der Kgl. Landesaufnahme ausgeführte **Prüfung von trigonometrischen Punkten** hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen und am Wall oder im Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle vergraben sind.

Die Besitzer sind fast ausnahmslos im unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Marksteinschutzfläche, das ist die kreisförmige Bodenfläche von 2 qm um den Marksteln, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergleiche § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370, 1 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur mit erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des R.-St.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

**Die Ortsbehörden und Gendarmen** des Kreises werden angewiesen, etwaige Beschädigungen usw. an den Marksteinen ungesäumt zur Bestrafung anzuzeigen.

Bütow, den 10. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Denkmalpflege.

Wie die Erfahrung ergeben hat, sind im Laufe der Zeit zahlreiche wertvolle Denkmal dadurch der Vernichtung anheimgefallen, daß die zu ihrem Schutze erlassenen Gesetze und Verwaltungsvorschriften unbeachtet geblieben sind, und es versäumt ist, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Schritte rechtzeitig zu unternehmen. Es werden daher alle diejenigen Behörden und Personen, denen im öffentlichen Eigentum stehende Denkmalwerte anvertraut sind, erneut darauf

hingewiesen, daß nach den bestehenden Bestimmungen jede beabsichtigte Veränderung eines Kunstdenkmals der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf, ohne Unterschied, ob es sich um Baulichkeiten, Bildwerke, Gemälde, Kunstgeräte und dergl. handelt, und ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände im Inventar der Kunstdenkmäler aufgeführt sind oder nicht.

Der Provinzialkonservator für Pommern, Geheimer Regierungsrat Professor Dr. phil. Lemcke zu Stettin, Pölitzer Straße 8, wird Behörden, Korporationen und Privaten in allen Fragen auf dem Gebiete der Denkmalpflege mit Rat und Hilfe zur Seite stehen. Es empfiehlt sich daher, ihn (in der Regel durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde) vor jeder beabsichtigten Veräußerung Veränderung und Wiederherstellung von Kunstdenkmälern möglichst frühzeitig zu hören.

Stettin, den 17. April 1912.

Der Oberpräsident von Pommern. v. Waldow.

---

Es sind in letzter Zeit häufig Eisenbahnzüge dadurch gefährdet worden, daß Steine, Eisenteile und dergl. auf die Fahrschiene gelegt wurden. Als Täter kamen meistens schulpflichtige Knaben oder Minderjährige in Frage, die sich wohl der Tragweite ihres gefährlichen Treibens nicht voll bewußt waren.

Vielfach traten auch Gefährdungen durch Fuhrwerke ein, die auf den mit Schranken nicht versehenen Wegeübergängen der Nebenbahnen durch Züge überfahren wurden, oder kaum der Gefahr überfahren zu werden, entgingen. In diesen Fällen waren die Gefährdungen meistens durch die Unaufmerksamkeit der Fuhrwerksführer verschuldet worden, die weder Umschau nach etwa sich nähernden Zügen gehalten, noch auf die durch Läuten und Pfeifen der Zuglokomotive gegebenen Signale geachtet hatten. Vielfach mag auch übermäßiger Alkoholgenuß die Aufmerksamkeit der betreffenden geschwächt haben.

Durch ein solches Verhalten können leicht Zugentgleisungen herbeigeführt werden, durch die Leben und Gesundheit der Reisenden und des Zugpersonals im hohen Grade gefährdet wird.

Zur Sicherheit des reisenden Publikums in den Zügen wird darauf aufmerksam gemacht, daß Gefährdungen von Eisenbahntransporten und hierdurch verschuldete Tötungen oder Verletzungen von Personen nach den hierunter abgedruckten §§ 315 und 316 des Reichsstrafgesetzbuches verfolgt werden.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher wollen diese Bekanntmachung veröffentlichen, insbesondere auch dies Kreisblatt den Lehrern vorlegen, welche um entsprechende Belehrung in den Schulen gebeten werden.

§ 315.

Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf anderer Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 316.

Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafen trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Bütow, den 10. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Anordnung

## über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten der in diesem Jahr geborenen Schaflämmer wird bis zum 15. Mai d. Js. verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Das Verbot findet ferner keine Anwendung auf die aus dem Ausland eingeführten Schaflämmer.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr v. Schorlemer.

---

Die Ortsbehörden wollen obige Anordnung sofort ortsüblich bekannt geben.

Bütow, den 12. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Ausführungsanweisung

## für die Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation am 26. April 1916.

Auf Beschluß des Bundesrats vom 4. d. Mts. findet am 26. April 1916 im Deutschen Reiche eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation statt, zu deren Durchführung in Preußen folgendes bestimmt wird:

1. Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation im Sinne der Bundesratsverordnung sind:

Kartoffelschnitzel und -krümel,
Kartoffelflocken,
Kartoffelwalzmehl,
Kartoffelflockengrieß,
Kartoffelschnitzelmehl,
Kartoffelschnitzelschrot,
Kartoffelscheiben,
Kartoffelbrocken,
Kartoffelflockenkleie,
sonstige Erzeugnisse, die dadurch entstanden sind, daß frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres Wassergehalts entzogen ist,
Kartoffelstärke,
Kartoffelstärkemehl.

2. Anzeigepflichtig sind alle Haushaltungen, alle landwirtschaftlichen, gewerblichen und Handelsbetriebe sowie sonstige Unternehmungen, die mit dem Beginne des 26. April 1916 Vorräte an Kartoffeln sowie Vorräte der in Ziffer 1 bezeichneten Art in Gewahrsam (z. B. Kellern, Mieten, Lagerräumen usw.) haben.

Die Vorräte sind auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck anzugeben; **die Anzeige ist dem Gemeindevorstand (Gutsvorstand) oder den von ihm bestimmten Meldestellen bis spätestens zum 29. April 1916 einzureichen.**

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie an Kartoffeln im ganzen 20 Pfund, an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation im ganzen 5 Pfund übersteigen.

Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Vorräte am 26. April tatsächlich befinden, unter Umständen also in mehreren Gemeinden, worauf seitens der Ortsbehörde besonders hinzuweisen ist, um Doppelzählungen oder Auslassungen zu vermeiden.

Vorräte in Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

3. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen liegen, sind vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 26. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen, wozu er vom Gemeindevorstand einen besonderen Anzeigevordruck einfordern muß.

4. Alle Vorräte sind nur in Zentnern und überschießende Mengen in Pfunden anzugeben (also z. B. 5 Zentner 14 Pfund); jede andere Gewichtsangabe ist verboten.

5. **Nicht anzuzeigen** sind Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder Marineverwaltung, stehen.

6. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit Königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

7. Für die Erhebung sind folgende Vordrucke zu verwenden:

I. Anzeige,
II. Ortsliste und
III. Zusammenstellung für den Kommunalverband.

**Die den Ortslisten und Zusammenstellungen aufgedruckte Anweisung ist genau zu beachten.** Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Ortsliste unter entsprechender Aenderung des Vordrucks auch

als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlußsummen der Zählbezirkslisten.

8. **Die Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher)** mit Ausnahme der Magistrate (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise **stellen aus den Anzeigen die Ortsliste (Vordruck II) auf und senden sie bis zum 2. Mai 1916 dem Landrat (Oberamtmann) ein. Die Anzeigen und die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.**

9. Die **Stadtkreise** stellen ebenfalls eine Ortsliste auf, übertragen deren Schlußsummen in einer Zeile in die Zusammenstellung für den Kommunalverband (Vordruck III) und senden sie bis zum 5. Mai 1916 unmittelbar an die Reichskartoffelstelle in Berlin W 9, Bellevuestraße 6 a. Je eine Abschrift der Zusammenstellung ist dem Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten einzureichen. Die Anzeigen, Ortslisten und die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

10. Die **Landräte** (Oberamtmänner) verteilen die ihnen zugehenden Vordrucke an die Gemeinden ihres Kreises, sammeln die ihnen zugesandten Ortslisten wieder ein und tragen die Schlußsummen der Ortslisten in die Zusammenstellung für den Kommunalverband (Vordruck III) gemeindeweise ein, wobei streng darauf zu achten ist, daß die Ortslisten von sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Kreises vorhanden sind.

**Die aufgerechnete Zusammenstellung ist bis zum 5. Mai 1916 der Reichskartoffelstelle in Berlin W 9, Bellevuestraße 6a, zu übersenden.** Je eine Abschrift der Zusammenstellung ist dem Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten einzureichen. Die Ortslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

11. Die Herstellung und Versendung der Vordrucke erfolgt durch das Königliche Statistische Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstraße 28, bei dem auch ein etwaiger Mehrbedarf an Vordrucken anzumelden ist.

12. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

13. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

Als zuständige Behörde gilt der Landrat (Oberamtmann), in den Stadtkreisen der Magistrat (Oberbürgermeister, Bürgermeister).

14. **Wer vorsätzlich die in Ziffer 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft, auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.**

Berlin, am 8. April 1916.

Der Minister des Innern. v. Loebell.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Frhr. v. Schorlemer.

---

Den Ortsbehörden sind die für die vorzunehmende Bestandsaufnahme erforderlichen Formulare bereits zugegangen. Die Bevölkerung ist unverzüglich durch öffentliche Bekanntmachung auf die Anzeigepflicht und auf die Strafbestimmungen aufmerksam zu machen.

**Ich weise noch besonders auf Absatz 8 der Ausführungsanweisung hin, nachdem die Ortslisten aufgerechnet mir bis zum 2. Mai 1916 einzureichen sind.**

**Diesen Termin ersuche ich genau innezuhalten.**

Bütow, den 13. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

Auf Beschluß des Bundesrats von 4. d. Mts. findet am 26. d. Mts. im Deutschen Reiche eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation statt, zu deren Durchführung inzwischen die Ausführungsanweisung vom 9. d. Mts. ergangen ist.

Anzeigepflichtig sind alle Haushaltungen, alle landwirtschaftlichen, gewerblichen und Handelsbetriebe sowie sonstigen Unternehmungen, die mit dem Beginne des 26. April 1916 Vorräte an Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation in Gewahrsam (z. B. Kellern, Mieten, Lagerräumen usw.) haben.

Wer vorsätzlich die ihm obliegende Anzeige über den Besitz von Vorräten nicht erstattet, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, verfällt nach der Bundesratsverordnung vom 4. d. Mts. schwerer Strafe. Nebenbei können auch die bei der Bestandsaufnahme verschwiegenen Vorräte für dem Staate verfallen erklärt werden.

Die Gewinnung zuverlässiger Angaben über die bei den Erzeugern, Verbrauchern usw. vorhandenen Bestände ist von größter Bedeutung für die Durchführung der Nahrungsmittel-

versorgung des Landes. Es darf darauf vertraut werden, daß vaterländisches Interesse, Verständnis für das allgemeine Wohl und Achtung vor dem Gesetz die Anzeigepflichtigen bewegen wird, gewissenhafte und richtige Angaben zu machen und den Behörden ihre Aufgabe zu erleichtern.

Von den Gemeinde- und Gutsvorstehern muß erwartet werden, daß sie sich der Wichtigkeit der von ihnen zu erfüllenden Aufgabe bewußt sind und demzufolge ihre ganze Kraft dafür einsetzen, daß Fehler bei der Durchführung der Bestandsfestsetzung in den ihnen unterstellten Bezirken vermieden bleiben und die zu leistende Arbeit trotz aller Schwierigkeiten innerhalb der vorgeschriebenen Fristen pünktlich erledigt wird. Desgleichen muß auf den gemeinnützigen Sinn aller derjenigen Personen gerechnet werden, welche die Gemeindebehörden als Zähler, Rechner oder zur sonstigen Mitarbeit heranzuziehen wünschen.

Stettin, den 15. April 1916. Der Oberpräsident. Waldow.

---

Die Ortsbehörden wollen obiges ortsüblich bekannt machen und die Beteiligten auf die Wichtigkeit der Kartoffelbestandsaufnahme hinweisen.

Bütow, den 17. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln.

Vom 31. März 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

§ 1. Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffelvorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind.

Auch ohne Rücksicht auf den Wirtschaftsbedarf hat er vier Doppelzentner für ein Hektar seiner Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915 abzugeben.

Hiervon abgesehen, sind, sofern der Bedarf nicht geringer ist, dem Kartoffelerzeuger zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft, einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteilern und Arbeitern, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag eineinhalb Pfund bis zum 31. Juli 1916. Mit Genehmigung des Reichskanzlers können die Landeszentralbehörden für besondere Gruppen von Arbeitern höhere Sätze zulassen;
2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 16 Doppelzentnern für das Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915;
3. die zur Erhaltung des Viehes bis zum 15. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte. Als unentbehrlich gelten für die Zeit bis zum 15. Mai 1916 für Pferde höhstens zehn Pfund, für Zugkühe höchstens fünf Pfund, für Zugochsen höchstens sieben Pfund, für Schweine höchstens zwei Pfund täglich; die Kartoffelerzeuger haben jedoch auf diese Mengen nur insoweit Anspruch, als sie Kartoffeln an die einzelnen Tiergattungen bisher verfüttert haben und über andere Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügen;
4. mit Rücksicht auf den Heeresbedarf an Spiritus die zur Abbrennung des zugewiesenen Durchschnittsbrandes erforderlichen Kartoffeln;
5. Kartoffelmengen zur Erzeugung von Kartoffeltrocknungserzeugnissen, soweit diese Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft abzuliefern sind.

§ 2. Die Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 26. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) wird aufgehoben.

§ 3. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1916. Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

---

Auf Grund der Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 31. März (Reichs-Gesetzblatt S. 223) und mit seiner Genehmigung bestimmen wir:

Die Kommunalverbände haben den Kartoffelerzeugern für die aus ihrer Wirtschaft zu verpflegenden naturalberechtigten Feldarbeiter einschließlich der ausländischen Arbeiter und Kriegsgefangenen bis zu 3 Pfund Kartoffeln für den Kopf und Tag bis zum 31. Juli 1916 zu belassen, sofern durch andere Nahrungsmittel kein ausreichender Ersatz beschaffen werden kann.

Berlin W 9, den 10. April 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr v. Schorlemer.

Der Minister des Innern. v. Loebell.

---

# Familienunterstützung.

Die **Empfangsbescheinigungen** mit den dazu gehörigen Nachweisungen sind **bestimmt bis zum 29. d. Mts.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Die Empfangsbescheinigungen sind vorher **genau durchzusehen** und, soweit es noch nicht geschehen ist,

a) im Kopfe mit **Vornamen** und **Stand** (Zivilverhältnis) des Einberufenen zu versehen,

b) in den Spalten 2—4 zu vervollständigen.

Etwaige Bleistiftvermerke auf den Empfangsbescheinigungen sind bestimmt zu beachten.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterstützung nicht auf einmal sondern in 2 Hälften auszuzahlen ist und zwar die erste am Anfang jeden Monats und die zweite nach dem 15.

Bütow, den 14. April 1916. Der Kreisausschuß.

---

Der Arbeiter Bernhard Möller in Meddersin ist zum Amtsdiener für den Amtsbezirk Meddersin bestellt und vereidigt worden.

Bütow, den 5. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Bekanntmachung.

Unter den Schweinen des Kriegsgefangenenlagers ist die Schweineseuche ausgebrochen Hiermit wird die Sperre über das Gehöft desselben angeordnet.

Bütow, den 10. April 1916. Die Polizeiverwaltung. J. V.: R. Komelat.

---

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen:

Unter dem Klauenviehbestande des Gutsbesitzers Felsch-Zingelitz, Kreis Lauenburg.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen:

Unter dem Klauenvieh der Viertelbauern August Zaddach und Franz Manske, beide in Zietzen, Kreis Stolp.

Bütow, den 10. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 43. Mittwoch, den 19. April 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat April müssen Fuhrwerke von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Hausschlachtungen von Schweinen S. 205, Verbot des Kuchenbackens S. 205 und 206, Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren S. 206, Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer in Stettin S 206, Menge der den Kriegsgefangenen zu verabfolgenden Kartoffeln S. 206 und 207, Ueberweisung von Kriegsgefangenen aus dem Gefangenenlager Hammerstein S. 207, Einziehung eines Drehkreuzüberganges der Strecke Bütow—Lippusch S. 207, Ankauf von Heidekraut und Schilfrohr durch die Garnisonverwaltung Kolberg S. 207, Belehrung über Krätze S. 207, Hufbeschlagprüfung S. 207, Versorgung mit Stickstoffdünger S. 207, Meldewesen S. 208, Kriegs-Feuerschutz-Merkblatt S. 208, Pferderäude S. 208, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 208.


## Anordnung betreffend Hausschlachtungen von Schweinen.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ordne ich in Ergänzung der am 29. März 1916 erlassenen Ausführungsanweisung zur Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 199) zu § 6, III Ziffer 4 folgendes an:

Hausschlachtungen von Schweinen sind nur nach Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet.

Bei Einholung der Genehmigung sind das Lebendgewicht des Schlachttieres, die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgen soll, sowie das Gewicht der für diesen Haushalt noch vorhandenen Fleischwaren (§ 11 der Verordnung vom 27. März) anzugeben.

Der Kommunalverband soll die Schlachtung untersagen, wenn unter Berücksichtigung der seit dem 1. Oktober 1915 für den Haushalt vorgenommenen Schlachtungen und der vorhandenen Fleischwaren nach Maßgabe der für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Schlachtvieh- und Fleischvorräte ein Bedürfnis zu einer entsprechenden Versorgung des Unternehmers der Hausschlachtung nicht anerkannt werden kann.

Bezüglich der Schlachtung von Schafen bleibt die Ausführungsanweisung zu § 6, III, Ziffer 4 unberührt.

Stettin, den 7. April 1916.

Der Oberpräsident.

## Bekanntmachung.

Da versucht wird, das Verbot des Kuchenbackens vom 1. April 1916 zu umgehen, wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-

zustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 für den Bezirk des 17. Armeekorps bestimmt:

Das Verbot bezieht sich auch auf das Backen von Kuchen, zu deren Herstellung Hirschhornsalz, Pottasche oder andere Treibmittel verwendet werden.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 9. April 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.**

---

Die Ortsvorstände werden ersucht, diese Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Bütow, den 12. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

Z. 1557/3. 16. K. R. A.

Die Bekanntmachung der unterzeichneten Militärbefehlshaber Nr. W. M. 562/1. 16 K. R. A. betr. Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. 2. 1916 wird demnächst durch eine Bundesratsverordnung ersetzt werden. Mit ihrem Inkrafttreten wird die Bekanntmachung Nr. W. M. 562/1. 16. K. R. A. vom 1. 2. 1916 aufgehoben.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 11. April 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

# Anordnung

über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer in Stettin.

Gemäß § 103 I der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 werden über die Aufbringung der durch die Tätigkeit der Handwerkskammer in Stettin erwachsenden Kosten folgende Bestimmungen getroffen:

## A) Verteilung.

Als Maßstab für die Verteilung der Kosten der Handwerkskammer auf die Gemeinden gilt die Zahl der Handwerksbetriebe unter Berücksichtigung des in jedem Betriebe beschäftigten technischen Hilfspersonals (Gesellen, Arbeiter und Lehrlinge [Arbeitsjungen]) und zwar des männlichen und weiblichen Hilfspersonals.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für jeden Meister | kommen | 10,— | Mk., |
| „ „ Gesellen (Arbeiter) | „ | 5,— | „ |
| „ „ Lehrling (Arbeitsjungen) | „ | 2,50 | „ |

in Ansatz, sodaß z. B. der Einheitssatz für einen Betrieb,

a) in dem kein Hilfspersonal beschäftigt wird 10 Mk.,

b) in dem 4 Gesellen (Arbeiter) und 2 Lehrlinge (Arbeitsjungen) beschäftigt werden (10+20+5) = 35 Mk.

beträgt.

Hinsichtlich des weiblichen Hilfspersonals sind die entsprechenden Sätze, wie vorstehend für das männliche Personal angegeben, maßgebend.

In Betrieben, in denen Familienangehörige der Betriebsunternehmer an Stelle der Gesellen (Arbeiter) oder der Lehrlinge (Arbeitsjungen) beschäftigt, kommen die für diese angenommenen Einheitssätze in Anwendung.

Für Betriebe, in denen elementare Kraft Verwendung findet (Motorenbetriebe usw.) gilt das Doppelte der vorerwähnten Einheitssätze.

Wieviel Prozent dieser Einheitssätze zur Erhebung kommen sollen, wird durch den Etat der Handwerkskammer festgesetzt.

## B) Unterverteilung.

Als Maßstab für die Verteilung der auf die Gemeinden entfallenden Anteile durch die Gemeindevorstände auf die einzelnen Handwerksbetriebe ist, falls die Gemeinden von ihrem Recht, die Kosten auf die Handwerksbetriebe umzulegen, Gebrauch machen, derselbe Verteilungsmaßstab zur Anwendung zu bringen, wie er vorstehend unter A vorgeschrieben ist.

Beide Maßstäbe zu A und B sind für die Etatsjahre 1916 und 1917 gültig.

Stettin, den 31. Januar 1916. Der Regierungspräsident. In Vertretung: v. Seebach.

---

Nach der kriegsministeriellen Verfügung vom 24. März 1916 M. 3 G. E. sind den Gefangenen folgende Kartoffelmengen pro Woche zu verabfolgen:

1. für Nichtarbeitende 5250 Gramm, ungeschält mit höchstens 15% Abfall
2. „ Schwerarbeitende 10500 „

Die Ortsbehörden wollen obiges zur Kenntnis der Arbeitgeber, die Kriegsgefangene beschäftigen, bringen.

Bütow, den 7. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, wo Arbeitgeber Gefangene wegen Krankheit, Arbeitsunlust pp. bei der Kommandantur Hammerstein zum Umtausch hinbringen; auch haben Arbeitgeber um weitere Gestellung von Gefangenen bei der Kommandantur gebeten.

Damit die Arbeitgeber nicht vergebens nach Hammerstein fahren, ersuche ich die Ortsbehörden, die Arbeitgeber, die Gefangene aus dem Lager Hammerstein beschäftigen, darauf hinzuweisen, daß weitere Gefangene ohne Genehmigung der Inspektion der Kriegsgefangenenlager nicht mehr abgegeben werden dürfen und ein Umtausch von Gefangenen möglichst vermieden werden soll. Alle Anträge auf Ueberweisung von Gefangenen sind in meinem Bureau (Landratsamt) zu stellen.

Bütow, den 7. April 1916. Der Landrat. von Gerlach.

---

Gemäß Verfügung der Königlichen Eisenbahndirektion Danzig wird der infolge Aenderung der Grundstückverhältnisse überflüssig gewordene Drehkreuzübergang im km 51,9 + 90 der Strecke Bütow—Lippusch in der Gemarkung Gersdorf eingezogen.

Ich mache die Interessenten hierauf aufmerksam.

Bütow, den 6. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Heidekraut und Schilfrohr

trockenes Material, ersteres frei von Fremdkörpern und dickeren Stengeln, zu kaufen gesucht.

Angebote mit Preisangabe bis 2. Mai d. Js. erbeten.

Garnisonverwaltung Kolberg.

---

Mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 2. März 1916, Kreisblatt Seite 445.

Zur Verteilung der den Ortsbehörden zugesandten Druckstücke der gemeinverständlichen Belehrung über die Krätze eignen sich besonders auch die Impftermine.

Bütow, den 6. April 1916. Der Landrat. von Gerlach.

---

Zur Abhaltung einer Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist ein Termin auf Donnerstag, den 29. Juni 1916, vormittags 9 Uhr, in Köslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termine unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark, eine Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Königlichen Regierungs- und Geheimen Veterinärrat Brietzmann in Köslin anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Köslin, den 4. April 1916. Der Regierungspräsident.

Die Ortsbehörden wollen obiges den Beteiligten in geeigneter Weise mitteilen.

Bütow, den 11. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A I c 3855.

Berlin W 9, den 24. März 1916
Leipziger Platz 10.

Versorgung mit Stickstoffdünger.

Eurer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 16. d. Mts. — I C 390 — ergebenst, daß alles Erdenkliche geschieht, um die Stickstoff-Produktion zu heben und daß eine sachgemäße Verteilung des Stickstoffdüngers auf Verbände und Handel vorgesehen ist. Da von interessierten Kreisen fortgesetzte Anträge auf Zuweisung von Stickstoffdünger eingehen, denen zu entsprechen leider unmöglich ist, so ersuche ich dies in geeigneter Weise bekannt zu geben.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Cöln.

Die Ortsbehörden wollen obiges den interessierten Kreisen in geeigneter Weise mitteilen.

Bütow, den 10. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden an die genaue Beachtung der Polizeiverordnung vom 26. September 1904, betreffend das Meldewesen, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 82 für 1904, Seite 282 bis 284, erinnert.

Bütow, den 11. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Den Ortsbehörden wird in den nächsten Tagen ein vom Preußischen Feuerwehr-Beirat verfaßtes Kriegs-Feuerschutz-Merkblatt zugehen. Ich ersuche dieses Merkblatt möglichst weiten Kreisen zugänglich zu machen, damit die Zahl und der Umfang der Schadenfeuer eingeschränkt werden. In Kriegszeiten ist die Brandgefahr schon deshalb größer, weil die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren mehr oder weniger dadurch herabgesetzt, daß zahlreiche Mitglieder zum Heeresdienst einberufen sind, und daß auch die Bereitstellung von Gespannen wesentlich erschwert, manchmal unmöglich gemacht ist. Es ist daher zweckmäßig, die Bevölkerung im Sinne des Merkblattes aufzuklären.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor. v. Gerlach, Landrat.

---

Die Pferderäude bei den Pferden des Besitzers Grzegowski-Hoppendorf, des Gastwirts Niklas-Seefeld, des Besitzers Pflichta-Chmielno, des Besitzers Weffolowski-Semlin, des Gastwirts Tuskowski-Charlotten, des Besitzers Zielinski-Kelpin, des Besitzers Meyer-Storschewo Abb., des Besitzers Meschke-Niedeck und des Besitzers Kehr-Wensierny, Kreis Karthaus, ist erloschen. Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben worden.

Bütow, den 10. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 14. April 1916.

Auftrieb: Wochenbericht bis Mittwoch abend:
304 Rinder, 178 Kälber, 119 Schafe, 653 Schweine, 1 Ziege.

Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):
344 Rinder, 301 Kälber, 172 Schafe, 711 Schweine, 2 Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht (Schlachtgewicht)

| | | ℳ |
|---|---|---|
| Kälber: | a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber) | 200—220 |
| | b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber | 190—195 |
| | c) geringere Saugkälber | 150—160 |
| | d) ältere gering genährte Kälber (Fresser) | 165—170 |
| Schafe: | a) Mastlämmer und jüngere Masthammel | 200—220 |
| | b) ältere Masthammel | 196—200 |
| | c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe) | 190—192 |

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder lebhaft zu festgesetzten Taxpreisen. Kälber glatt, ausgesuchte Tiere über Notiz. Schafe lebhaft, ausgesuchte Tiere über Notiz. Schweine glatt zu festgesetzten Taxpreisen.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 44.** **Sonnabend, den 22. April** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat April müssen Fuhrwerke von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Brotmarken für Mai S. 209, Bestandsaufnahme an Verbrauchszucker am 25. April 1916 S. 209 und 210, Erhebung der Vorräte von Kartoffeln usw. S. 210, Ausführungsanweisung zur Verordnung über Rohfette S. 210, Aufkauf von Eiern durch umherreisende Händler S. 210, Versicherung der Saaten gegen Hagelschaden S. 210 und 211, Ankauf von Heidekraut und Schilfrohr durch die Garnisonverwaltung in Kolberg S. 211, Anordnung über Zuckerverbrauch S. 211, Personalnachrichten S. 211, Hauskollekte S. 211 und 212.


### Brotmarken für Mai.

Die Brotmarkenkarten für Mai werden den **Ortspolizeibehörden** bis zum 26. d. Mts. zugehen. Die Herren **Gemeindevorsteher** und **Gutsvorsteher** haben sofort ihre alten Listen über die versorgungsberechtigten Personen, für die kein Brotkorn von der Beschlagnahme zurückbehalten wird, zu prüfen und etwaige eingetretene Aenderungen nachzutragen. Spätestens am 27. d. Mts. sind die Brotkarten durch die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher von den Herren Amtsvorstehern auf Grund der berichtigten Listen abzuholen. Die Ortspolizeibehörden wollen ihre Listen, auf dem Lande nach den Angaben der Ortsbehörden gleichfalls berichtigen, nach den berichtigten Listen, die Karten, die vorher auf der Stammkarte mit dem Ortspolizeistempel zu versehen sind, am 28. und 29. April austeilen. Der übrigbleibende Rest an Brotmarken ist mir am Schlusse des Monats mit einer Anzeige, wieviel Brotkarten im Laufe des Monats ausgegeben sind, zurückzureichen. Bis zum 10. Mai ist mir auf den den Brotkarten beiliegenden Begleitschreiben mitzuteilen:

a) wieviel Brotkarten die Ortspolizeibehörden erhalten haben,
b) wieviel Brotkarten im Amtsbezirk ausgeteilt sind,
c) wieviel Brotkarten für etwaigen späteren Bedarf im Laufe des Monats zurückbehalten und
d) wieviel Brotkarten zurückgesandt werden.

Die Herren Amtsvorsteher wollen genau darauf achten, daß keinesfalls für dieselben Personen gleichzeitig Mahlkarten und Brotkarten ausgegeben werden.

Bütow, den 20. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

### Bestandsaufnahme an Verbrauchszucker am 25. April 1916.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 261) findet am 25. April 1916 eine Bestandsaufnahme an Zucker statt.

Wer mit Beginn des 25. April 1916 Zucker in Gewahrsam hat, hat bis zum 26. April 1916 den Vorrat nach Mengen und Eigentümern der zuständigen Behörde des Lagerorts anzuzeigen. Die Anzeige über Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf

a) Zucker, der im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung steht;
b) Zucker, der im Eigentume der Zentraleinkaufsgesellschaft steht;
c) Zucker, der im Gewahrsam von Zuckerfabriken ist;
d) Zuckervorräte, die insgesamt 10 Kilogramm nicht übersteigen.

Die Bestandsaufnahme geschieht nach § 7 der Ausführungsbestimmungen zu der vorgenannten Verordnung (R.G.Bl. S. 265) gemeindeweise durch die Ortsbehörden durch Ortslisten. Formulare zu den Ortslisten werden dem **Magistrat** hier und den Herren **Guts-** und **Gemeindevorstehern** des Kreises von hier aus zugehen. Die Anleitung zur Ausfüllung auf Seite 4 der Ortsliste ersuche ich genau zu beachten.

Die ausgefüllten Ortslisten sind mir bis zum **28. April d. Js.** einzusenden.

Die **Ortsbehörden** werden ersucht, die Bevölkerung auf die Bestandsaufnahme durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

In der Bekanntmachung ist auch darauf aufmerksam zu machen, daß, wer vorsätzlich die erforderte Anzeige über die vorhandenen Zuckervorräte innerhalb der gesetzten Feist nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, gemäß § 19 Nr. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft wird.

Bütow, den 18. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation am 26. April 1916.

**Die Polizeiverwaltung hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises** mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß mir die Ortslisten

**spätestens bis zum 2. Mai d. Js.**

eingereicht werden müssen und nicht erst an diesem Tage abgesandt werden.

**Ich ersuche nochmals dringend, diesen Termin unter allen Umständen einzuhalten, da es hier sonst nicht möglich ist, die Kreisliste rechtzeitig anzufertigen und zur Absendung zu bringen. Gegen Säumige müßte ich mit Ordnungsstrafen vorgehen und die Ortslisten durch einen kostenpflichtigen Boten abholen lassen.**

Bütow, den 19. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Rohfette vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 165).

Zu § 2. Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde. Die im Absatz 3 vorgesehene Bekanntmachung hat durch den Gemeindevorstand zu erfolgen.

Zu § 6. Zuständige Verwaltungsbehörde ist in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in Landkreisen der Landrat.

Zu § 7. Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde.

Zu § 11. Zuständige Behörde ist in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in Landkreisen der Landrat. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Zu § 12. Wer als Gemeinde oder Gemeinde oder Gemeindevorstand zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze. Gutsbezirke gelten als Gemeinden.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: gez. Lusensky.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: gez. Graf v. Keyserlingk.
Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Freund.

---

In letzter Zeit werden auf dem Lande vielfach die Eier von umherreisenden Händlern aus Berlin und anderen Großstädten zu außerordentlich hohen Preisen aufgekauft, um dann in den Städten zu noch höherem Preise verkauft zu werden, sodaß die Eier in den Großstädten zu Preisen verkauft werden, die durch die wirtschaftliche Lage nicht gerechtfertigt sind, wobei oft die amtlich festgesetzten Höchstpreise überschritten werden. Ich ersuche die Ortspolizeibehörden des Kreises sowie die Herren Gendarmeriewachtmeister ihr Augenmerk hierauf zu richten.

Sollten Preise gezahlt werden, die den Tatbestand des Wuchers erfüllen, so sind die Schuldigen dem Herrn Ersten Staatsanwalt in Stolp anzuzeigen.

Bütow, den 15. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

In der Kriegszeit ist es besonders wichtig, daß die Saaten rechtzeitig gegen Hagelschaden versichert werden. Wenn die Saaten versichert sind, so können sie zwar durch Hagelschlag

vernichtet werden, aber die von den Versicherungsgesellschaften ausgezahlten Beträge setzen dann wenigstens den Landwirt in den Stand, das für das nächste Erntejahr benötigte Saatgut sich zu verschaffen.

Die Ortsbehörden wollen die Landwirte auf die Notwendigkeit rechtzeitiger Hagelversicherung besonders hinweisen.

Bütow, den 19. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Heidekraut und Schilfrohr

trockenes Material, ersteres frei von Fremdkörpern und dickeren Stengeln, zu kaufen gesucht.

Angebote mit Preisangabe bis 2. Mai d. Js. erbeten.

Garnisonverwaltung Kolberg.

## Anordnung über Zuckerverbrauch.

Gemäß der Bekanntmachungen vom 10. und 12. April 1916 wird folgende Anordnung erlassen:

1. Mit dem Beginn des 25. April 1916 ist die entgeltliche und unentgeltliche Abgabe von Zucker (auch Kandis) an nicht dem Haushalt des Abgebers angehörige Personen und gegen Vorlage einer Zuckerkarte gestattet.

Die Zuckerkarten werden im April und Mai durch die Stammabschnitte der Brotkarten und der Mahlkarten vertreten, die der Abgeber des Zuckers auf ihrer Rückseite durch Eintragung seines Namens und Wohnorts sowie des Tages der Abgabe mit Schreib- oder Stempeltinte für fernere Zuckerabgabe zu entwerten hat. Sie sind dem Käufer nach Entwertung wieder auszuhändigen.

Die für April ausgegebene Brotkarte berechtigt zur Entnahme von 100 Gramm Zucker, während die Brotkarte für Mai zur Entnahme von 1½ Pfund oder 750 Gramm Zucker berechtigt.

Die im April ausgegebene Mahlkarte berechtigt zur Entnahme von 850 Gramm Zucker.

Auf Karten, die bereits für Zucker entwertet sind, darf von neuem Zucker weder entnommen noch abgegeben werden.

2. Vom 1. Juni ab werden besondere Zuckerkarten ausgegeben werden. Diese Zuckerkarten sind nicht zu entwerten, sondern vom **Verkäufer einzubehalten** und als Ausweis für die berechtigte Abgabe von Zucker der Polizeibehörde oder deren Beauftragten in Päckchen von je 300 Karten auf Verlangen vorzulegen oder gegen Quittung einzureichen. Auf Brotkarten vom Juni oder späterer Monate darf ebensowenig wie auf Mahlkarten vom 1. Juni ab noch Zucker entnommen oder verabfolgt werden.

3. Wer mit Beginn des 25. April 1916 mehr als 10 kg Zucker in Gewahrsam hat, darf Zucker erst entnehmen, nachdem er seinen Zuckervorrat verbraucht hat. Der Verbrauch darf im April vom 25. April ab für die Person 100 Gramm und in den folgenden Monaten 750 Gramm nicht übersteigen. Der Zuckerbesitzer ist verpflichtet, der Polizeibehörde den Verbleib des Zuckers nachzuweisen.

Die Anordnung der Ablieferung der anmeldepflichtigen Zuckervorräte bleibt dem Vorsitzenden des Kreisausschusses vorbehalten.

Zuckerverkäufer dürfen ebenfalls im eigenen Haushalte nicht mehr als 100 Gramm im April vom 25. April ab und 750 Gramm in den folgenden Monaten verbrauchen und sind gleichfalls zum Nachweis verpflichtet.

4. Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist ermächtigt, bei nachgewiesenem Bedürfnis besondere Zuckermengen zuzuweisen, insbesondere zum Einkochen von Obst.

Begründete Gesuche sind an die **Gemeindebehörden** einzureichen, die sie mit einer Aeußerung über die Dringlichkeit auf dem Dienstwege weiter zu reichen haben.

5. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

Bütow, den 19. April 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen und die Kaufleute besonders darauf hinweisen.

Die Stammkarten der Brotkarten für April und Mai sind mir nach Einwechselung der neuen Karten einzureichen, damit ich die Zuckerverkäufer kontrollieren kann.

Bütow, den 19. April 1916. Der Landrat. von Gerlach.

---

Der Besitzer Ferdinand Kautz in Kleintuchen ist zum Schöffen für Kleintuchen wiedergewählt und die Wahl von mir bestätigt worden.

Bütow, den 14. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 20. Dezember 1915, Kreisblatt Nr. 122, Seite 561.

Der Sammler Gustav Henning in Staßfurt ist anstelle des Sammlers Ferdinand Ellert aus Halle a. S. mit der Kollekte für den Pommerschen Krüppelpflegeverein in Stettin für 1916 mitbeauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 15. April 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 45. Mittwoch, den 26. April 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

### Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

### Im Monat April müssen Fuhrwerke von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens beleuchtet sein.


**Inhalt:** Bestellung der Firma Ernst Marx in Bütow zum Unterkommissionär zum Ankauf von Lupinen usw. S. 213, Einreichung einer Nachweisung seitens der Gemeindebehörden über die sich in ihrem Besitz befindlichen Ländereien S. 213, Steigerung der Arbeitsleistungen der Kriegsgefangenen durch Zahlung von Akkordlohn S. 213 und 214, Schlachtverbot für tragendes Rindvieh S. 214, Landwirtschaftskammerbeiträge für 1916 S. 214 und 215, Einziehung der Beiträge für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Haftpflichtversicherung S. 215, Anzeigepflicht für frisches, gepökeltes usw. Fleisch S. 215, Ernährung und Teurung S. 215, Kassenverkehr bei der Kgl. Kreiskasse in Bütow S. 216, Besteuerung der Kriegsgewinne S. 216 u. 217.


Im Anschluß an meine Kreisblattverfügung vom 13. März d. Js., Nr. 33 S. 155, gebe ich hiermit die Bestellung der Firma **Ernst Marx in Bütow** als Unterkommissionär zum Ankauf von u. a. Lupinen, Wicken, Peluschken und Erbsen bekannt.

Bütow, den 13 April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Wie allgemein, so wird auch in unserer Provinz das Ziel befolgt, eine möglichst große Anzahl von **Kriegerwitwen und Kriegsbeschädigten** durch Ansiedlung auf dem Lande und in kleineren Städten bodenständig zu erhalten. Dabei wird unter anderm auch das im Besitz der Gemeinden befindliche Land nutzbar gemacht werden können. Um einen Ueberblick über das hierfür unter Umständen verfügbare Gelände zu erhalten, ersuche ich den Magistrat der Stadt Bütow und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises mir bis zum 15. Mai eine Nachweisung der in Besitz ihrer Gemeinden befindlichen Ländereien einzureichen in wieweit die Gemeinden nicht grundsätzlich abgeneigt sind, sie zu Ansiedelungen zu veräußern, und dabei folgende Angaben zu machen: a) Größe der Fläche, b) ihr Kulturwert (nach Bonitierungsklasse), c) vorhandenen Gelände, d) Art der jetzigen Benutzung, e) geforderten Kaufpreis für den Morgen, f) Angaben über Lage der Grundstücke und etwaige sonstige Angaben, die für die Beurteilung von Erheblichkeit sein können.

Auf Grund dieser Angaben werden dann weitere Verhandlungen wegen Ueberlassung der Ländereien geführt werden.

Bütow, den 15 April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Es hat sich vielfach gezeigt, daß die Arbeitsleistungen der russischen Kriegsgefangenen hinter denen der hiesigen Arbeiter bedeutend zurückbleiben und es hat sich daher als notwendig erwiesen, Mittel und Wege zu finden, um die Arbeitsleistungen der Gefangenen zu steigern.

Das erwähnte Ziel kann am besten dadurch erreicht werden, daß den Gefangenen statt der täglichen Löhnung ein Akkordlohn gezahlt wird. Hiermit sind bereits günstige Erfahrungen gemacht worden. So ist es der Oberförsterei Kempfeld (Reg.-Bezirk Trier) gelungen, durch Einführung eines mäßigen Akkordlohnsatzes, 0,25 Mk. für das Festmeter, Raummeter Derbholz und Raummeter Reisig 1. Klasse, die Arbeitsleistungen der Gefangenen wesentlich zu steigern.

Während vorher von einem Gefangenen durchschnittlich 1,5 Raummeter täglich aufgearbeitet wurden, waren es nach Einführung des Akkordlohnes 2,5 Raummeter, wobei bemerkt wurde, daß die Forstverwaltung schon bei Kaufanbietung von zwei Raummetern auf ihre Kosten kommen dürfte.

Es empfiehlt sich daher, einen Versuch mit der Einführung von Akkordlohnsätzen zu machen. Wenn dadurch für die Unternehmer der Betriebe, in denen Gefangene beschäftigt werden, auch Mehrkosten entstehen können, so werden diese, wie die Erfahrung lehrt, durch die vergrößerte Arbeitsleistung reichlich wieder wettgemacht.

Bütow, den 17. April 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

Ministerium für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Journal-Nr. I A III e 11625 M. f. L.
II b 4067 M. f. H. u. G.
V 12111 M. d. J.

Berlin W. 9, den 29. März 1916.
Leipziger Platz 10,

Schlachtverbot für tragendes Rindvieh.

An

sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Auf Grund der von mir, dem mitunterzeichneten Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, am 19. Februar d. Js. erlassenen Rundverfügung über die Fernhaltung trächtigen Rindviehs von der Schlachtung — I A III e 10689 — sind anscheinend des öfteren tragende Rinder von der Schlachtung zurückgewiesen worden. Hierbei ist die Frage entstanden, in welcher Weise dafür gesorgt werden könne, daß die zurückgewiesenen Rinder nicht an anderer Stelle geschlachtet werden. Wir bestimmen daher folgendes:

Die Veterinärpolizeibeamten und die Fleischbeschauer haben in jedem Falle der Zurückweisung trächtigen Viehs von der Schlachtung den Gemeindevorstand zu benachrichtigen. Nötigenfalls, wenn eine baldige Verbringung des Tieres in einen anderen Bezirk zu besorgen ist, haben sie auch der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, die für die vorläufige Verwahrung des Tieres zu sorgen hat. Der Gemeindevorstand hat sofort die Uebertragung des Eigentums an dem Schlachttier an die Gemeinde nach Maßgabe des § 14 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915
4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607/1915 728) in die Wege zu leiten. Die weitere Verwertung des Tieres liegt dem Gemeindevorstand ob. Er hat sich hat sich zu diesem Zweck an den Viehhandelsverband seines Bezirks oder an die Ankaufsstelle des Feldheeres für Weidevieh in Berlin, die sich zur Abnahme bereit erklärt hat, zu wenden. Letzterenfalls hat eine telegraphische Benachrichtigung der Ankaufsstelle zu erfolgen. Beim Verkauf ist die Verwendung des Tieres zur Schlachtung auszuschließen. Bei Feststellung des Uebernahmepreises gemäß § 14 der Bekanntmachung ist die beschränkte Verwertungsmöglichkeit der Tieres zu berücksichtigen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. gez. Freiherr v. Schorlemer.
Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: gez. Lusensky.
Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. Drews.

---

Abdruck den Orts- und Ortspolizeibehörden zur Beachtung.

Bütow, den 14. April 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

Dem **Magistrat** hier und den Herren **Guts und Gemeindevorstehern** des Kreises sind zwecks Erhebung der **Landwirtschaftskammerbeiträge** für das Etatsjahr 1916 die Formulare zu den aufzustellenden Hebelisten zugegangen.

Als Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer sind in diesem Jahre 5/6% des **Grundsteuerreinertrages — d. s. 2½ Pfennig von jedem Taler Grundsteuerreinertrages** — zu erheben. Bei Aufstellung der Hebelisten ist folgendes noch besonders zu beachten:

1. Die Ausfüllung der einzelnen Spalten in den Hebelisten erfolgt auf Grund der **summarischen Mutterrolle**; die Uebereinstimmung mit der summarischen Mutterrolle ist am Schluß der Hebelisten zu bescheinigen.

2. Beitragspflichtig und in die Hebelisten einzutragen sind die Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirk der Landwirtschaftskammer zu einem Grundsteuerreinertrage von 20 Talern oder für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertage von mindestens 50 Talern veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte. Von den Königl. Forstgutsbezirken und den Königl. Eisenbahndirektionen sind dagegen keine Beiträge zu erheben.

3. Sind mehrere Eigentümer der unter 2 angegebenen Art vorhanden, so sind sie nach laufenden Nummern hintereinander aufzuführen und die Beiträge am Schlusse zusammenzuzählen.

4. In Spalte **„Bemerkungen"** der Hebeliste sind etwaige gegen das Vorjahr eingetretene **Veränderungen** bezüglich der Höhe des **Grundsteuerreinertrages**, des **Uebergangs eines Eigentums** auf eine andere Person usw. zu **erläutern.** Die Hebelisten für 1915 werden zu dem Zwecke beigefügt.

5. Die Hebeliste ist vor Zahlungsaufforderung nach vorheriger vorschriftsmäßiger ortsüblicher Bekanntgabe zwei Wochen zur Einsicht der Beteiligten **öffentlich auszulegen.**

6. Rückständige Beiträge werden bei Zahlungsverweigerung gleichwie die Gemeindeabgaben im Zwangswege eingezogen.

Im übrigen verweise ich wegen der Heranziehung des **Forensalbesitzes** zu den Beiträgen auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 22. März 1901 — Kr.-Bl. Nr. 26 S. 86/87 — und wegen der sonstigen zu beachtenden Bestimmungen auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 6. Juli 1896 — Kr.-Bl Nr. 54 S 290/91. — Die Beiträge sind **bis spätestens 25. Mai d. Js. unter Beifügung** der aufgestellten **Hebeliste** an die hiesige Kgl. Kreiskasse abzuführen. **Die Hebelisten der Landwirtschaftskammer für das Rechnungsjahr 1915 sind nach Benutzung wieder an mich zurückzureichen.**

Schließlich bemerke ich noch, daß hinsichtlich der Gutsbezirke mit nur einem Eigentümer die Landwirtschaftskammerbeiträge hier berechnet und den Zahlungspflichtigen demnächst mitgeteilt werden

Bütow, den 18. April 1916. Der Landrat. von Gerlach.

---

## Bekanntmachung.

**Alle Zucker verarbeitende gewerbliche Betriebe** — mit Ausnahme der Bäckereien, der Konditoreien und Gasthäuser — ferner alle **landwirtschaftlichen Betriebe**, in denen unter Verwendung von Zucker Nahrungs-, Genuß- und Heilmittel zur **Weiterveräußerung** bereitet werden, haben zur Ermittelung ihres Zuckeranteils **bis zum 30. April 1916 spätestens** auf einem von der Reichszuckerstelle Berlin CW. 7, Universitätsstraße 2 3 a, zu erbittenden Fragebogen dieser Stelle Anzeige zu erstatten, da sie sonst voraussichtlich nicht mehr auf Zuteilung von Zucker rechnen können.

Bütow, den 25. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Einziehung der Beiträge für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Haftpflichtversicherung.

Unter Hinweis auf die Kreisblattsverfügung vom 1. April 1916 — Kreisblatt Nr. 38, Seite 185 — werden die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** ersucht, den zur **Abführung der Beiträge** festgesetzten **Termin — 2. Mai — genau** einzuhalten.

Bütow, den 18. April 1916.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

---

## Anordnung.

Gemäß § 13 der Bekanntmachungen über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 — und 4. November 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 728 — wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für den Kreis Bütow angeordnet,

daß, wer frisches, gepökeltes oder geräuchertes Fleisch oder Speck vom Schwein oder Rind oder sonstige Wurstwaren in Gewahrsam hat, verpflichtet ist, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Bütow, den 15. April 1916. Der Kreisausschuß.

---

Zur Aufklärung der Bevölkerung über die gesamte Lage der Ernährungsfragen nach dem gegenwärtigen Stande und die neugeschaffenen Rechtsverhältnisse, auf den verschiedenen Gebieten der Ernährung hat der Herr Minister des Innern ähnlich wie im Frühjahr 1915 in populärer Form eine neue zusammenfassende Schrift: „Ernährung und Teurung" herausgeben lassen. Die Darstellung ist bestimmt, vorhandenen Besorgnissen zu begegnen, die Verstimmung zwischen den Erwerbsbeständen zu beheben, das Vertrauen zur Reichs- und Staatsregierung zu festigen, dem einfachen Manne darzutun, was rechtens ist in der Ernährungsfrage und wie sich die Verordnungen in der Praxis darstellen, die Gründe der Teuerung darzulegen und die Ursachen der notwendigen Aenderungen und Beschränkungen der Haushaltungsführung zu erklären.

Dem Magistrat hier sowie den Herren Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises wird in den nächsten Tagen eine Anzahl der Bücher zugesandt werden. Es soll bei der Verteilung darauf gesehen werden, daß durch die Handhabung der Verteilung nicht in bestimmten Bevölkerungsschichten und einzelnen Interessenkreisen das Gefühl der Zurücksetzung aufkommen kann. Bei der großen Zahl der Haushaltungen ist es aber unmöglich, jeder einzelnen Haushaltung ein Exemplar des Buches zur Verfügung zu stellen. Ich hoffe aber, daß die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, Geistlichen, Lehrer und sonstige geeignete Persönlichkeiten sich bereit finden lassen werden, auch die nicht bedachten Ortsbewohner mit dem Inhalt des Buches bekannt zu machen. Die Herren Geistlichen und Lehrer sind daher bei der Verteilung vorerst zu berücksichtigen.

Bütow, den 14. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Infolge Anordnung der Königlichen Regierung zu Köslin wird hierdurch folgendes bekannt gemacht.

Der **Kassenverkehr** bei der hiesigen **Königlichen Kreiskasse** findet während der Monate April—September von 8—1 Uhr und während der Monate Oktober—März von 8½—1 Uhr statt.

Dagegen ist die Kasse an dem Tage vor der Kassenrevision, welche regelmäßig am 6. jeden Monats, falls dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Tage vorgenommen wird, ferner an den beiden letzten Werktagen der Monate Juni, September und Dezember, sowie vom 25. bis Ende April wegen der zu fertigenden Abschlußarbeiten für den Verkehr mit dem Publikum nur von 9—11 Uhr vormittags geöffnet. Auch ist während der Kassenrevision der Verkehr ausgeschlossen.

An den Tagen, an welchen der Rentmeister durch Abhaltung auswärtiger Termine abwesend ist, bleibt das Kassenlokal geschlossen.

Die Ablieferung der Staatssteuern, Renten usw. seitens der Gemeindeerheber ist im Etatsjahr 1916 an den nachbezeichneten Tagen während der Vormittagsstunden zu bewirken und zwar von:

| | Tag der Ablieferung | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1916 | | | 1917 |
| | Mai | August | November | Februar |
| Buchwalde, Moddrow A, C, D, Moddrow B, Adl. Großtuchen, Jellentsch, Großpomeiske Gut, Kamenz, Reiherhorst, forstfisk. Bez. Massowitz, Adl. Damerkow, Sonnenwalde, Kleingustkow, Jassen, Oberförsterei Zerrin, Petersdorf, Adlig Wusseken, Neuendorf am | 17 | 16 | 18 | 17 |
| Bernsdorf, Großgustkow, Lonken, Kleinmassowitz, Pschywors, Rackow, Stüdnitz, Tangen, Großplatenheim, Kleinplatenheim, Polschen, Großpomeiske Gemeinde, Borntuchen, Klonschen, Czarndamerow, Dampen, Kgl. Damerkow, Damsdorf, Gersdorf, Gramenz, Sommin, Klötzen am | 18 | 17 | 21 | 19 |
| Kleinpomeiske, Strußow, Tschebiatkow, Kgl. Großtuchen, Kleintuchen, Gröbenzin, Krosnow, Hyzendorf, Katzkow, Lupomske, Mangwitz, Großmassowitz, Medderstn, Morgenstern, Neuhütten, Oslawdamerow, Pyaschen, Kgl. Wusseken, Zemmen, Zerrin Gemeinde, Stadt Bütow | 20 | 19 | 23 | 21 |

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** werden ersucht, den Gemeindeerhebern von Vorstehendem sofort Kenntnis zu geben und sie zur pünktlichen Innehaltung der festgesetzten Ablieferungstermine anzuhalten.

Bütow, den 18. April 1916.

Königliche Kreiskasse. Neitzel.

---

# Bekanntmachung.

Nach § 1 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 837) sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, falls sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, sofern sie im Deutschen Reich ihren Sitz haben, verpflichtet, fünfzig vom Hundert des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen.

Auf Grund der zu dem erwähnten Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats werden die verantwortlichen Leiter der vorgenannten Gesellschaften aufgefordert, dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission desjenigen Bezirks, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat,

**bis zum 1. Juni 1916**

1. die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen der fünf, den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Friedensgeschäftsjahre und der Kriegsgeschäftsjahre sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen und
2. eine Berechnung ihres Mehrgewinns einzureichen und
3. die Bildung der gesetzlichen Sonderrücklage, soweit sie nicht ohne weiteres aus den Bilanzen oder Jahresabschlüssen ersichtlich ist, nachzuweisen.

Die gleichen Verpflichtungen liegen gemäß § 6 a. a. O. Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Auslande haben, aber in Preußen einen Geschäftsbetrieb unterhalten, ob. Die Einreichung der Unterlagen hat bis zum 1 Juni 1916 an den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission desjenigen Bezirks zu erfolgen, in dem die Gesellschaft für das Steuerjahr 1916 zur Einkommensteuer zu veranlagen ist.

Für diejenigen Kriegsgeschäftsjahre, für welche bis zu dem oben festgesetzten Einreichungstermin Abschlüsse noch nicht vorliegen, sind die vorstehenden Verpflichtungen spätestens 4 Wochen nach Feststellung des Abschlusses zu erfüllen.

Die verantwortlichen Leiter der Gesellschaften können zur Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen durch Geldstrafen bis zu 500 Mark angehalten werden.

Insoweit sich die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der Friedensgeschäftsjahre bereits bei den Akten des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission befinden, kann von ihrer nochmaligen Beibringung Abstand genommen werden.

Berlin, den 11. Februar 1916. Der Finanzminister. Lentze.

---

Abdruck der vorstehenden Bekanntmachung bringe ich zur Kenntnis der beteiligten nichtphysischen Personen.

Bütow, den 18. April 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil.

Hochfeine weiße

**Hausseife**

liefert 20 Pfundeimer 18 Mk.,
50 Pfundeimer 26 Mk. Blendend
weiße Wäsche.

**Emil Abraham,**
**Rallies i. Pom.**

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 46. Sonnabend, den 29. April 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat April müssen Fuhrwerke von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Oeffentliche Impfung im Jahre 1916 S. 218 u. 219, Anordnung über das Schlachten von Ziegenlämmern vom 13. 4. 1916 S. 220, Kaffeebestandsaufnahme S. 220, Anmeldung der Kaffee- und Teevorräte S. 220, Schonzeit für Rehböcke S. 221, Kriegsgefangene S. 221.


Die **Impfkreispläne der Herren Impfärzte** werden unten veröffentlicht.

Ich weise die **Ortsbehörden** an, dafür zu sorgen, daß die Impflinge zu den angegebenen Impf- und Nachschauterminen pünktlich erscheinen.

Den Angehörigen sind bei Beorderung der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften, die am Kopfe nach dem vorhandenen Vordruck Tag und Stunde des Impf- und Nachschautermins aufweisen müssen, auszuhändigen. Eine entsprechende Anzahl Druckformulare nebst den Erst- und Wiederimpfungslisten werden den Ortsbehörden zu diesem Zweck zugesandt werden.

Die Ortsbehörden haben ferner einen hellen und geräumigen, mit den erforderlichen Sitzplätzen versehenen Impfraum, wozu die Schulstuben sich gewöhnlich am besten eignen, zu beschaffen.

Wasser und Seife zur Reinigung der Arme der Impflinge sind dort bereit zu halten. Die **Ortsbehörden** oder in Behinderungsfällen ein von ihnen Beauftragter haben im Impftermin zugegen zu sein, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Auch haben die Ortsbehörden dem Impfarzte einen Schreiber zu stellen. Die Erstimpflinge sind von den Wiederimpflingen, diese wiederum nach Geschlechtern getrennt zu halten. **Die Impflinge, die im Vorjahre wegen Krankheit usw. nicht oder ohne Erfolg geimpft sind, werden zuerst vorgeführt.** Impftermine dürfen in Häusern, in denen **ansteckende Krankheiten** (Scharlach, Masern, Diphterie, Keuchhusten, Fleckfieber, natürliche Pocken usw.) herrschen, nicht abgehalten werden. Weder Erwachsene noch Kinder dürfen aus solchen Häusern zum Termine erscheinen. Die Ortsbehörden haben dem Impfarzte und mir es sofort anzuzeigen, wenn in einem Orte noch vor dem Impftermine ansteckende Krankheiten auftreten, damit die Impftermine rechtzeitig ausgesetzt werden können.

Dies Kreisblatt ist den **Schulvorständen** (Ortsschulinspektoren) und **Lehrern** sofort zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die **Schulvorstände** werden ersucht, gemäß der Rundverfügung der Königl. Regierung zu Köslin, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen vom 31. Mai 1900 — II b S. 1 und 2 1085. 5. 00 — für ausreichende Reinigung und Ausräumung der Schulzimmer, in denen Impftermine abgehalten werden sollen, zu sorgen.

Den Herren Lehrern liegt es ob, bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau zugegen zu sein und dem Impfarzte die Impflinge einzeln vorzuführen.

Ich weise die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der Impflinge nachdrücklich darauf hin, daß, wer den Nachweis der geschehenden Impfung nicht führt und die Gestellung der Impflinge zu den Impf- und Revisionsterminen unterläßt, auf Grund des § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 mit Geldstrafen belegt wird. Nur Krankheit oder bereits erfolgte Impfung gelten gesetzlich als Entschuldigung. Im ersten Falle ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde, im letzteren Falle das Attest eines approbierten Arztes im Termine vorzulegen. Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

Ich ersuche, Ort, Tag und Stunde der einzelnen Impftermine alsbald **ortsüblich zu veröffentlichen** und mache den Ortsbehörden die genaue Innehaltung der gegebenen Vorschriften zur Pflicht.

Bütow, den 26. April 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Impfreiseplan.

### I. Impfbezirk des Kreises Bütow.

**Mittwoch, den 24. Mai:** Wiederimpfung in Bütow in der höheren Töchterschule um ½5 Uhr nachmittags, in der Stadtschule, wohin die Seminarübungsschule kommt, um 5 Uhr.

**Mittwoch, den 31. Mai:** Nachschau zur selben Zeit.

**Dienstag, den 6. Juni:** Impfung und Wiederimpfung in Borntuchen um 1 Uhr, in Morgenstern, wohin Kamenz kommt, um ½3 Uhr, in Strußow um ½4 Uhr, in Damerkow um ½6 Uhr.

**Dienstag, den 13. Juni:** Nachschau in Borntuchen um 1, Morgenstern 2, Strußow 3, Damerkow 5 Uhr.

**Mittwoch, den 7. Juni:** in Kathkow um 1 Uhr, in Moddrow um 2 Uhr, in Großtuchen um 3 Uhr, in Kleintuchen, wohin Tangen kommt, um ½5 Uhr, in Damsdorf um ½6 Uhr.

**Mittwoch, den 14. Juni:** Nachschau in Kathkow um 1, in Moddrow um ¾2, in Gr. Tuchen um ½3, in Kl. Tuchen mit Tangen um 4, in Damsdorf um 5 Uhr.

**Freitag, den 9. Juni:** In Gr. Massowitz mit Kl. Massowitz und Neuhütten und den Försterein Massowitz und Jungingen um ½2 Uhr, in Tschebiatkow in der evangelischen Schule um 3 Uhr in Zemmen um ½5 Uhr, in Pyaschen in der katholischen Schule um 6 Uhr.

**Freitag, den 16. Juni:** Nachschau in Gr. Massowitz 2, Tschebiatkow 3, Zemmen 4, Pyaschen 5 Uhr.

**Sonnabend, den 10. Juni:** in Zerrin, wohin Oberförsterei Zerrin und Kolonie Zerrinerheide kommt, um 2 Uhr, in Reckow, wohin Gr. und Kl. Platenheim kommt, für sämtliche kleinen Kinder in der katholischen Schule um ¼4 Uhr, für sämtliche Wiederimpflinge in der evangelischen Schule um 4 Uhr, in Klonschen um 6 Uhr.

**Sonnabend, den 17. Juni:** Nachschau zur selben Zeit.

Die Impfungen finden durchweg, auch wo es nicht besonders bemerkt ist, in den Schulen statt.

Dr. Hülsmeyer.

---

## Impfreiseplan.

### II. Impfbezirk des Kreises Bütow.

**Dienstag, den 16. Mai:** mittags 1 Uhr Impfung in Großpomeiske, dahin kommt Kleinpomeiske, um 3 Uhr in Lupowske, um 4 Uhr in Jassen, um 5 Uhr in Buchwalde, dahin kommen Klötzen, Neuendorf, Althütte und Neuhütte.

**Dienstag, den 23. Mai:** Nachschau in diesen Orten zur selben Zeit.

**Donnerstag, den 18. Mai:** mittags 1 Uhr Impfung in Hyzendorf, um 1¾ Uhr in Bernsdorf, dahin kommt Gröbenzin, um 3 Uhr im evangelischen Schulhause in Stüdnitz, dahin kommen die Kleinen und die Schulkinder von Stüdnitz (evangelische und katholische), um 3½ Uhr im katholischen Schulhause in Stüdnitz, dahin kommen Pschywors, Oslawdamerow, Schellews und Sonnenwalde, um 5 Uhr in Sommin.

**Donnerstag, den 25. Mai:** Nachschau in diesen Orten zur selben Zeit.

**Dienstag, den 30. Mai:** mittags 1½ Uhr Impfung in Mangwitz, dahin kommen die zwölfjährigen Kinder von Zechinen, um 2¼ Uhr in Gersdorf, um 3 Uhr in Petersdorf, dahin kommen Lonken, Libienz, Jablonsch und die kleinen Kinder von Zechinen, um 4 Uhr in Polschen, dahin kommt Jellentsch und Czarndamerow.

**Dienstag, den 6. Juni:** Nachschau in diesen Orten zur selben Zeit.

**Mittwoch, den 31. Mai:** mittags 1¼ Uhr Impfung in Großgustkow, dahin kommen Kleingustkow, Dampen und Taubenberg, um 2½ Uhr in Medderfin, dahin kommt Gramenz um 3½ Uhr in Wussecken, um 4½ Uhr in Krojnow.

**Mittwoch, den 7. Juni:** Nachschau in diesen Orten zur selben Zeit.

Dr. Simon.

# Anordnung
## über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Das Schlachten der in diesem Jahr geborenen Ziegenmutterlämmer wird bis zum 15. Mai d. Js. verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 13. April 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. I. V.: Freiherr v. Falkenhausen.

---

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und für ihre Durchführung zu sorgen.

Bütow, den 25. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Kaffeebestandsaufnahme.

Aus verschiedenen Anzeichen entnimmt der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin W., Bellevuestr. 14, daß manche Eigentümer beziehungsweise Lagerhalter von Kaffee, die laut Verordnung des Reichskanzlers vom 6. April verpflichtet sind, ihren Bestand von Rohkaffee von 10 kg an den Kriegsausschuß anzumelden, diese Verfügung nicht richtig verstanden haben. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier um eine gesetzliche Verpflichtung, deren Nichtbeachtung strenge Bestrafung nach sich zieht, handelt, und das der Kriegsausschuß die ihm im Interesse der Allgemeinheit gestellten wichtigen Aufgaben nur auf Grund einer vollständigen Bestandsaufnahme erfüllen kann.

Eigentümer (als solcher gilt der letzte Käufer von Rohkaffee) von mehr als 600 kg Rohkaffee haben die Anmeldung telegraphisch (Telegrammadresse: „Kriegskaffee-Berlin") zu bewirken.

Zur schriftlichen Anmeldung verpflichtet sind alle, die Rohkaffeemengen von 10 kg und mehr im Gewahrsam haben. (Darunter ist verstanden der Lagerhalter oder der Besitzer, auch Haushaltungen, die Kaffee im eigenen Lager haben.) Mengen von 10 bis 50 kg sind durch Postkarte, Mengen von über 50 kg durch geschlossenen Brief anzumelden.

Für Tee gelten die gleichen Bestimmungen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die schriftliche Anmeldung der Lagerhalter von Tee bereits bei Mengen von 5 kg aufwärts und die telegraphische Anmeldung des Eigentümers bei Mengen von 250 kg aufwärts zu erfolgen hat.

Bütow, den 25. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Zur Anmeldung der Kaffee- und Teevorräte.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die gesetzliche Pflicht zur Anmeldung aller Kaffee- und Teevorräte in zahlreichen Fällen noch nicht erfüllt worden ist, obgleich die Unterlassung der Anmeldung mit strenger Strafe bedroht ist. Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H., Berlin W 9, Bellevuestr. 14, erinnert deshalb wiederholt an diese allen Beteiligten obliegende Verpflichtung. Anmeldepflichtig sind: bei Kaffee Mengen von 10 kg und mehr; bei Tee Mengen von 5 kg und mehr.

Bei Tee bestehen im Publikum noch Zweifel darüber, ob die in Paketen befindliche Ware ebenfalls der Anmeldungspflicht unterliegt. Dies ist der Fall: alle Teemengen über 5 kg sind anmeldepflichtig, auch wenn sie schon verpackt sind. Es ist ferner vorgeschrieben, daß, wer Kaffee und Tee in Gewahrsam hat, verpflichtet ist, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerortes anzuzeigen. Der Ausdruck „Gewahrsam" wird vielfach nicht richtig verstanden. Mit diesem Worte soll ausgedrückt werden, daß derjenige, der Kaffee oder Tee aufbewahrt, im Hause hat, sei es im Haushalt oder in Verkaufsgeschäften, Lagerhäusern, ohne Unterschied, ob die Ware ihm oder einem anderen gehört, verpflichtet ist, die Ware anzumelden.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers über Kaffee und Tee am 7. April 1916 bereits in Kraft getreten sind, ihre Geltung also nicht etwa erst abhängig ist von der Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt oder sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen.

Bütow, den 27. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird beschlossen, für den Regierungsbezirk Köslin es bei der gesetzlichen Schonzeit für Rehböcke für das Jahr 1916 bewenden zu lassen.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

## Betrifft Kriegsgefangene.

Das Kriegsministerium hat verfügt, daß nach dem 1. April 1916 der **Verpflegungszuschuß** für die in der Landwirtschaft beschäftigten Kriegsgefangenen in der nämlichen Höhe von 60 Pfg. für den Tag und Kopf weitergezahlt wird. Die Zahlung des Verpflegungsgeldes nach dem 1. 4. 1916 ist nicht gebunden an irgendeine Verpflichtungserklärung über die Zahl der Gefangenen und die Dauer der beabsichtigten Beschäftigung. Es werden die Tage einschl. der Sonntage vergütet, an denen die Gefangenen zur Arbeit gestellt worden sind.

Die bisher für **Meliorationsarbeiten** als „gemeinnützige Arbeiten" gezahlten erhöhten Verpflegungssätze kommen, sofern es sich nicht um Genossenschaften handelt, mit denen besondere Verträge abgeschlossen wurden, mit dem 1. 4. 16 in Fortfall. Auch diese Arbeiten werden als landwirtschaftliche vergütet.

Die **Verpflegungsgelder** können wie bisher monatlich bei der Hauptabrechnungsstelle angefordert werden. Für das Abrechungsverfahren würde es jedoch eine große Entlastung bedeuten, wenn die Anforderungen möglichst für einen längeren Zeitraum (vielleicht für 3 Monate auf einmal) eingereicht werden würden.

Für die **Anforderungen** sind die bereits bekannten Vordrucke zu benutzen.

Das Kriegsministerium hat mit Verf. vom 11. 3. 16 Nr. 2247 2 16 U. K. genehmigt, daß die **Bestätigung** der Geldanforderungen nicht mehr durch die Landräte geschehen muß, sondern durch die Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) erfolgen kann.

Den Herren Amtsvorstehern mache ich die sorgfältigste Prüfung der Anordnungen zur Pflicht. In den Fällen, wo der Arbeitgeber auch gleichzeitig Hilfswachtmann ist, muß die von dem Kommandoführer abzugebende Bescheinigung durch die Unterschrift des Gemeindevorstehers ersetzt werden. Fertigt der Gemeindevorsteher selbst als Arbeitgeber für die Gemeinde die Anforderungen aus, so muß sein Stellvertreter oder eine andere amtliche Person gegenzeichnen. Die Bestätigung durch den Amtsvorsteher wie auch die eventuelle Bescheinigung durch den Gemeindevorsteher muß stets unter Beidrückung des Amtssiegels erfolgen.

Besondere Aufmerksamkeit müssen die Amtsvorsteher den von den Gemeinden abgegebenen **Nebenkommandos** schenken. In solchen Fällen muß stets der Inhaber des Hauptkommandos, also die Gemeinde oder der einzelne größere Besitzer, den Verpflegungszuschuß für sein gesamtes Kommando einschließlich der Nebenkommandos anfordern. Sehr häufig haben bisher die Nebenkommandos selbständig das Geld angefordert, es wurden dadurch zeitraubende Rückfragen und Recherchen nötig.

Da von jetzt ab jeder Arbeitstag der Kriegsgefangenen vergütet wird, muß die Hauptabrechnungsstelle einen noch größeren Wert wie bisher auf die richtige Führung und Einsendung der **Lohnlisten** legen. Eine Belehrung der Arbeitgeber, daß diese Lohnlisten der Hauptabrechnungsstelle und nicht, wie auch jetzt noch oft geschieht, dem Gefangenenlager, einzusenden sind, hat durch die Herren Ortsvorsteher zu erfolgen. Auch hier gilt das Gleiche wie bei den Anforderungen, wenn Arbeitgeber und Wachtmann dieselbe Person sind. In diesem Falle ist die richtige Auszahlung der Löhne ebenfalls durch den Gemeindevorsteher mit zu unterzeichnen.

Die in der Landwirtschaft beschäftigten Gefangenen sind weiter mit 30 Pfg. täglich zu entlohnen. Der Lohn ist alle 10 Tage auszuzahlen. Die Gefangenen müssen über den Empfang des Geldes in der Lohnliste quittieren. Soweit Raum auf den Listen vorhanden ist, können diese auch für mehrere Lohnzahlungen benutzt werden, jedoch muß jeder Lohnzahlungsabschnitt genau zu erkennen sein. Die Listen müssen längstens nach einem Monat der Hauptabrechnungsstelle eingesandt werden.

Für eine schnelle Erledigung aller Anfragen usw. ist die Angabe des Lagers, aus dem die Gefangenen gestellt, und die Nummer des Kommandos von großem Wert. Diese Angaben sollten auf keinem Schriftstück, keiner Lohnliste und Geld-Anforderung fehlen. Die Beachtung aller dieser unbedingt erforderlichen Formalitäten würde sehr dazu beitragen, die Auszahlung des Verpflegungsgeldes künftighin zu beschleunigen.

Die Orts- und Polizeibehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bestimmungen genau zu beachten, sie auch den Arbeitsgebern von Kriegsgefangenen in ihren Bezirken ungesäumt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Bütow, den 25. April 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 47. Mittwoch, den 3. Mai 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

### Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

### Im Monat Mai müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.


**Inhalt:** Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft sowie mit gemeinnützigen Arbeiten S. 223 bis 225, Feststellung der Voranschläge für 1916 S. 225, Ortsabgaben für 1916 S. 225, Offenhaltung der Provinzialhebammenlehranstalt in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft S. 225, Verwendung der Weidenrinde zur Fasergewinnung S. 226, Merkblatt gegen die Zunahme der Geisteskranken S. 226 und 227, Prämiierung der Dienstboten S. 227, Hauskollekte S. 227, Pferderäude S. 227, Höchstpreise für Kalbfleisch S. 228, Höchstpreise für Schweinefleisch S. 228.


Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch. Nr. I A I e 7289. M. f. L. usw.

Berlin, den 15. April 1916.

Kriegsministerium.
Gesch. Nr. 789/4. 16. U K.

**Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft sowie mit gemeinnützigen Arbeiten.**

An
sämtliche stellvertretenden Generalkommandos und die Herren Oberpräsidenten.

Die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft war ursprünglich lediglich durch die vom mitunterzeichneten Kriegsminister hinausgegebenen Grundsätze vom 6. März 1915 (wiederholt als Anhang A zum Erlasse des Kriegsministeriums vom 15. 4. 1915 Nr. 700/4. 15. U K) geregelt; später haben beide unterzeichnete Minister diese Grundsätze durch die gemeinsamen Erlasse vom 15. Juni und 4. Oktober 1915 abgeändert und erweitert.

Der Erlaß vom 4. Oktober traf Anordnungen über die Verwendung von Kriegsgefangenen in der Forstwirtschaft, die wir außerdem durch Sonderbestimmungen für einzelne Forstbetriebszweige und Forstbesitzklassen geordnet haben.

Mit dem 31. März d. Js. treten die Bestimmungen der Grundsätze vom 6. März 1915 von IV an bis zum Schluß (einschließlich des Nachtrages), die gemeinsamen Erlasse vom 15. Juni und 4. Oktober 1915 und die vorerwähnten, für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Forstwirtschaft getroffenen Bestimmungen außer Kraft.

Vom 1. April d. Js. an werden die aufgehobenen Vorschriften durch folgende, für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft gleichmäßig geltende Bestimmungen ersetzt.

## A. Leistungen der Arbeitgeber.

Den Arbeitgebern liegt ob:

1. Die Unterbringung der Wachtmannschaften und der Kriegsgefangenen nach näherer Vereinbarung mit den zuständigen militärischen Dienststellen.
2. Die Verpflegung der Wachtmannschaften und der Kriegsgefangenen; sie soll an die Leistungsfähigkeit der Arbeitgeber nicht unerfüllbare Anforderungen stellen, muß aber schmackhaft und ausreichend sein, schon damit die Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit bei den Kriegsgefangenen erhalten bleibt. Nähere Anhaltspunkte dafür geben die in den Kriegsgefangenenlagern geltenden Bestimmungen.

   Auch der Wachtmann hat in keinem Falle Ansprüche an den Arbeitgeber zu stellen, die über dessen Lebensverhältnisse und die ortsübliche, den Zeitverhältnissen Rechnung tragende Verpflegungsmöglichkeit hinausgehen.
3. Die Zahlung der Eisenbahn- und sonstigen Transportkosten für einmalige Hin- und Rückbeförderung der Wachtleute und Kriegsgefangenen zu und von der Arbeitsstelle und bei Auswechslungen, die auf einseitigen Wunsch des Arbeitgebers erfolgen. Die Kosten sind dem Arbeitgeber nur für die Strecke bis zum nächsten Stammlager in Rechnung zu stellen, wenn Kriegsgefangene von weiterher gestellt werden.

   Der Eisenbahnfahrpreis beträgt bei Arbeitskommandos in Land- und Forstwirtschaft sowohl für militärisches Begleit- und Bewachungspersonal, als auch für Kriegsgefangene 1 Pf. für das Tarifkm.
4. Die Zahlung einer baren Arbeitsvergütung, die zu bestehen hat entweder in
   a) einem Tagelohnsatz von 30 Pf. für jeden Werktag und jeden nicht durch Krankheit arbeitsunfähigen Kriegsgefangenen oder
   b) einer Akkordvergütung unter Zugrundelegung von angemessenen Einheitssätzen.

   Letztere Verlohnung wird grundsätzlich empfohlen, weil sie erfahrungsgemäß zur Arbeit anspornt und zur Erreichung höherer Leistungen geeignet ist. Verlangt der Arbeitgeber Einführung der Akkordverlohnung, so ist das Verlangen zu erfüllen und darf nicht etwa wegen vermeintlicher Abrechnungsschwierigkeiten abgelehnt werden.

   Zahlungspflichtig für die Tagelohn- oder Akkordbeträge ist der Arbeitgeber, also entweder der Einzelbesitzer, dem von der Heeresverwaltung unmittelbar Kriegsgefangene überwiesen sind, oder die Gemeinde (Amtsbezirk oder Zweckverband) vertreten durch ihren Vorsteher. Sie haften dafür, daß den Kriegsgefangenen unter allen Umständen der Tagelohn und die Akkordsätze unverkürzt ausgezahlt werden. Der Gemeinde (dem Amtsbezirk oder Zweckverband) bleibt es freigestellt, die Tagelohn- oder Akkordbeträge auf ihre eigene Kasse zu übernehmen in den Fällen, in denen ein Kriegsgefangener die Arbeitskraft eines männlichen, infolge Einberufung zur Fahne im Wirtschaftsbetriebe fehlenden Familiengliedes ersetzen soll und dann, wenn die Aufbringung der Tagelohn- und Akkordbeträge Einzelbesitzer oder mehrere zusammen in eine Notlage bringen würde. Also auch in diesen Fällen übernimmt die Heeresverwaltung nicht die Abfindung der Kriegsgefangenen.

## B. Leistungen der Heeresverwaltung.

Der Heeresverwaltung liegt ob:

1. Die Ausrüstung, Bewaffnung und Bezahlung (Gewährung etwaiger Zulagen) nur der militärischen Wachtmannschaften,
2. die Sorge für die gewöhnliche Kleidung und für etwaige Nebenbedürfnisse der Kriegsgefangenen,
3. die Sorge für ordnungsmäßige — vom Landrat im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung zu veranlassende — ärztliche Versorgung der militärischen Wachtmannschaften und der Kriegsgefangenen. (Auf frühzeitige Erkennung ansteckender Krankheiten und sofortige Absonderung der davon Befallenen ist der größte Wert zu legen.) Die Heeresverwaltung kommt auch für den Krankenaufenthalt solcher Erkrankten auf, die nicht in das nächste Militärlazarett gebracht werden können.

   Unfall-, Invaliden- und Krankenkassengelder sind für Kriegsgefangene nicht zu entrichten,
4. die Zahlung des Mehrbetrages an Transportkosten, falls Kriegsgefangene von weiterher als dem nächstgelegenen Stammlager gestellt werden, sowie die Transportkosten für etwaige abzulösende Soldaten oder auszuwechselnde erkrankte oder zur Arbeit ungeeignete Kriegsgefangene,
5. die Zahlung eines täglichen Verpflegungszuschusses für jeden Soldaten und jeden Kriegsgefangenen in Höhe von 60 Pf. bis auf weiteres. Die Auszahlung erfolgt nur dann, wenn die Einzelbesitzer und Gemeinden (Amtsbezirk oder Zweckverband) ihren Verpflichtungen wegen Absonderung, Fluchtverhinderung, Unterkunft, Verpflegung und Verlohnung gewissenhaft nachgekommen sind.

## C. Zahlung der Löhne und des Verpflegungszuschusses.

1. Der Kommandoführer sorgt für richtige Buchung der Leistungen und für pünktliche allwöchentliche volle Auszahlung der von den Gefangenen verdienten Löhne; ob diese in Geld oder in einem Ersatzmittel zu entrichten sind, bestimmen die stellvertretenden Generalkommandos (Inspektionen der Kriegsgefangenenlager).
2. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kommandoführer und dem Einzelbesitzer usw. ist unverzüglich das Urteil des Landrats einzuholen und die Entscheidung des Kommandanten des Stammlagers zu erbitten.
3. Die Zahlung des Verpflegungszuschusses erfolgt nach Schluß jedes Kalendermonats (oder nach

dem darauf folgenden Wochenschluß). Sie muß bis zum Ende des neuen Monats durchgeführt sein.

---

Neben den vorstehenden, für die Beschäftigung der Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft geltenden Bestimmungen können die sogenannten „gemeinnützigen Bedingungen nur noch insoweit Anwendung finden, als nach dem Erlaß vom 27. 3. 1916 Nr. 2104/3. 16. U K den Arbeitgebern Kriegsgefangene zu belassen sind, um angefangene, noch für 1916 lohnende Kulturarbeit zu dem notwendigen Abschluß zu bringen oder um das kulturfähig hergestellte Neuland weiter zu bewirtschaften.

Unberührt bleiben die Vorschriften für die Gestellung von Krigsgefangenen zur Verwertung von Heidekraut für Futter- und Streuzwecke.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr v. Schorlemer.
Der stellvertretende Kriegsminister. v. Wandel.

---

## Feststellung der Voranschläge für 1916.

Die hier geprüften **Voranschläge** sind an die Gemeindevorstände zurückgelangt und müssen **volle 14 Tage** (vom 8. bis 22. Mai d. Js.) öffentlich ausliegen. Die Auslegung ist gemäß § 119 Absatz 2 der Landgemeindeordnung rechtzeitig, also **mindestens 2 Tage vorher** (§ 104 a. a. O.) ortsüblich bekannt zu machen.

**Nach Ablauf** der 14tägigen Auslegefrist sind die Voranschläge durch Beschluß der Gemeindeversammlung oder Vertretung festzustellen und in **zwei Ausfertigungen mit dem Feststellungsbeschluß**, wozu Formulare bereits übersandt wurden, **bis zum 27. Mai d. Js. bestimmt** hier einzureichen.

**Zuschläge zur Gewerbe- und Betriebssteuer sind auch dann zu beschließen**, wenn diese Steuern z. Zt. **nicht** veranlagt sind.

Bütow, den 1. Mai 1916.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

## Ortsabgaben für 1916.

**Die Gemeindevorstände** werden ersucht, die **Hebelisten der Ortsabgaben bis zum 15. Mai d. Js.** im Kreisausschußbureau zur Prüfung vorzulegen.

**Sämtliche Hebelisten müssen ordnungsmäßig aufgerechnet und in einen Deckel geheftet sein.**

1. Von ihrem Diensteinkommen sind nach wie vor vollständig frei:
   a) die Geistlichen und die Militärpersonen, wozu auch die Gendarmen zu rechnen sind;
   b) die Pensionsempfänger, deren Bezüge die Summe von 750 Mark nicht erreicht;
   c) die Volksschullehrer, welche vor dem 1. April 1909 in das erste Amtsverhältnis eingetreten sind.
2. Beamte und Volksschullehrer, welche nach dem 31. März 1909 ins erste Amtsverhältnis eingetreten sind, können sowie Privatpersonen herangezogen werden, sofern nicht mehr als 125 % Zuschläge erhoben werden. Werden Zuschläge im höheren Prozentsatz erhoben, so trifft der Mehrbetrag nur den auf das außerdienstliche Einkommen entfallenden Teil des Steuersatzes.
3. **Beamte, welche vor dem 1. April 1909 in das erste Amtsverhältnis eingetreten sind, sind von der Hälfte ihres Diensteinkommens und dem vollen Privateinkommen heranzuziehen. Es ist dabei nicht wie es bisher vielfach geschehen, der halbe Staatssteuersatz anzunehmen, sondern der Einkommensteuersatz ist besonders zu ermitteln.** Z. B. die Hälfte des Diensteinkommens von 1050 Mk. und das ganze Privateinkommen von 160 = 1210 Mark ergeben einen Einkommensteuersatz von 12 Mark.

**Damit eine Nachprüfung möglich ist, ist in Spalte „Bemerkungen" anzugeben, ob der Betreffende vor oder nach dem 1. April 1909 in das erste Amtsverhältnis eingetreten ist.**

Ferner sind alle Personen der in Frage stehenden Art, welchen eine Vergünstigung zuteil werden muß, auf einer **besonderen Seite** mit der Ueberschrift „Beamte und Lehrer" aufzuführen.

In den Gemeinden, in welchen die Hebelisten von den **Steuererhebern** aufgestellt werden, haben sich letztere mit den Gemeindevorstehern wegen ordnungsmäßiger Aufstellung in Verbindung zu setzen.

Der Eisenbahn-, Domänen-, Forst- oder Postfiskus sind ebenfalls auf einer besonderen Seite aufzuführen, ebenso die Forensen.

Am Schluß der Heberolle muß die Zusammenstellung der einzelnen Seitensummen erfolgen.

Bütow, den 1. Mai 1916.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

**Bis Ende Juli 1916 wird die Provinzialhebammenlehranstalt und Frauenklinik in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten.** Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft erfolgen. Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

# Verwendung der Weidenrinde zur Fasergewinnung.

Veröffentlichungen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Seit langer Zeit sind aus der beim Schälen der Korbweiden gewonnenen Rinde in einfacher Weise Fasern als Bindematerial für Gärtnereien usw. gewonnen worden. Die derzeitige Knappheit an Faserstoffen hat zur Auffindung besserer Verfahren der Faserabscheidung geführt. Die gewonnene Faser kann für sich zur Herstellung roher Gewebe und zur Beimischung zu anderen Faserstoffen als Ersatz für Werg beim Gewehrreinigen usw. Verwendung finden. Ob die vorher auf Gerbstoff verarbeitete Rinde zur Fasergewinnung noch brauchbar ist, steht noch nicht fest. Die Faserausbeute beträgt 10—20% der lufttrockenen Rinde.

Die Rinde muß in lufttrockenem Zustand zur Fasergewinnung abgeliefert werden; in größere Haufen frisch zusammengebrachte Rinde schimmelt und ist dann zur Fasergewinnung weniger geeignet. Besonders wertvoll ist solche Rinde, die in geordneten Bündeln zusammengelegt wird. Wenn die Schälstücke gleich beim Schälen in dieser Weise geordnet werden, sind besondere Kosten dafür kaum aufzuwenden. Die Rinde wird von den auf Fasergewinnung eingerichteten Fabriken in lufttrockenem Zustand abgenommen. U. a. hat sich die Firma H. Sternberg jr., Berlin NO., Meyerbeerstraße 1—4, bereit erklärt, lufttrockene ungeordnete Rinde zum Preise von 4 Mark für 100 kg frei Waggon des Absenders abzunehmen.

Die in Deutschland in einer Schälperiode (November bis Juni) anfallende Rinde wird auf 6000 Tonnen geschätzt. Davon wird ⅓ in der Winterschälzeit November bis März, ⅔ in der Frühjahrsschälzeit April bis Juni gewonnen.

Die Weidenrinde kann also zur Deckung des inländischen Faserbedarfs einen namhaften Beitrag liefern. Die Weidenschälbetriebe sollten daher im Interesse der Allgemeinheit auf eine sorgsame Gewinnung, Behandlung und auf rechtzeitige Ablieferung der gewonnenen Weidenrinde bedacht sein.

Berlin, den 18. April 1916.

# Gegen die Zunahme der Geisteskranken.

## Merkblatt.

Die Geisteskrankheiten gehören zu den schwersten Krankheiten. Das Glück ganzer Familien kann durch sie vernichtet werden. Die Zahl jener Geisteskranken, Epileptischen (Fallsüchtigen und Idioten (angeboren Schwach- und Blödsinnigen), welche wegen ihres Zustandes in besonderen Anstalten verpflegt werden müssen, ist in den letzten Jahrzehnten erheblich gewachsen. Dieses Anwachsen beruht nur zum Teil auf der Zunahme der Bevölkerung, mehr noch auf den in der Neuzeit veränderten sozialen Lebensbedingungen. Im Jahre 1880 befanden sich gegen 25 000 Kranke in den Irrenanstalten Preußens, Ende 1910 waren es bereits 87 000.

In unserer Provinz Pommern befanden sich vor 30 Jahren am Ende des Verwaltungsjahres 1880/81 604 Geisteskranke in den Anstalten, jetzt sind es bereits 2305, das ist beinahe viermal so viel. Hierzu kommen noch 1120 Epileptische und Idioten, welche jetzt in den Rückenmühler Anstalten bei Stettin verpflegt werden. Die Provinz hat drei große Irrenanstalten erbaut (Ueckermünde, Lauenburg, Treptow a. R.). Da diese überfüllt waren, mußte soeben mit großen Kosten eine neue große Anstalt in Stralsund erbaut werden. Das Anwachsen der Ausgaben für die zu versorgenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen hat den Provinzialhaushalt so hoch belastet, daß eine Erhöhung der Pflegegelder in den Irrenanstalten unvermeidlich geworden ist. Auch für die gemeingefährlichen unheilbaren Kranken, welche in Pommern früher kostenlos verpflegt werden konnten, muß jetzt eine Zahlung gefordert werden.

Angesichts dieser traurigen Verhältnisse ist es geboten, alle Kräfte anzuspannen, um eine weitere Zunahme der Geisteskranken zu verhüten. Dies kann nur dadurch geschehen, daß man die Ursachen der Geisteskrankheiten aufdeckt und sie dauernd bekämpft.

Unter den Ursachen der Geisteskrankheiten sind die wichtigsten:

1. die Vererbung,
2. der Alkoholismus,
3. die Syphilis.

Diese Ursachen sind der Bekämpfung durchaus zugänglich und zielbewußtem Vorgehen wird es auch auf diesem Gebiete gelingen, viel Unglück und Krankheit zu beseitigen.

1. Vererbung. Bei zahlreichen Geisteskranken ist als Hauptursache der Erkrankung eine innere vererbte Anlage anzunehmen. Nerven- und Geisteskrankheit bei den Eltern (oder bei einem der Erzeuger) kann bei den Kindern körperliche und geistige Schwächlichkeit und Anfälligkeit bewirken, aus welcher sich oft selbst ohne besonders äußere Ereignisse weiter Geisteskrankheit entwickelt. Ohne allzu große Beschränkung der persönlichen Freiheit sind einige Forderungen leicht einzuhalten. Epileptiker mit häufigen Krampfanfällen, offenkundig Schwachsinnige, unzweifelhaft Geisteskranke dürfen nicht heiraten — da die Gefahr, daß sie eine kranke Nachkommenschaft haben werden, eine zu große ist. Leider hält man vielfach, namentlich auf dem Lande, die Heirat für solche Kranke, seien es nun Männer oder Frauen, noch für ein Heilmittel! Das ist ein grober Irrtum, der den Kranken nie Hilfe, sondern außerdem noch eine Zunahme der Geistesschwachen, Krampfkranken und Geistesgestörten gebracht hat. Leichter geistig erkrankte Frauen verfallen in der Schwangerschaft und im Wochenbett leicht in die schwersten Formen der Geistesstörung.

2. Fortgesetzt unmäßiger Alkoholgenuß gefährdet durch Vergiftung nicht nur die körperliche, sondern auch die geistige Gesundheit. Alle Trinker laufen selbst Gefahr, an stürmischer (Säuferwahnsinn, Delirium) oder an schleichender Geistesstörung zu erkranken (Abstumpfung der Willenskraft, des Auffassungsvermögens, Gedächtnisverlust, Verschlimmerung des Charakters, Eifersuchtswahn, langsame Verblödung). Besonders verhängnisvoll, aber noch wenig beachtet ist es, daß Trinken und Trunksucht der Eltern bei der Zeugung den menschlichen Keimen schadet. Nur allzu häufig sind Kinder von Trinkern deshalb körperlich schwächlich und geistig minderwertig. Zeugung im Rausch gibt eine geistig verkümmerte Nachkommenschaft. Bei zahlreichen Idioten nd Geisteskranken ist Trunksucht der Eltern die einzige auffindbare Ursache für das Leiden. Hier ist die Möglichkeit, mit Erfolg die Weiterausbreitung der Geisteskrankheiten zu bekämpfen. Jedermann muß wissen, wie schädlich das Trinken der Eltern dem kommenden Geschlecht werden kann. Mit allen Mitteln muß dem unmäßigen Alkoholgenuß, der Trunksucht gewehrt werden. Der Heirat von offenkundigen, unverbesserlichen Trinkern muß ebenso entgegengetreten werden, wie der von Epileptikern und Geisteskranken. Einem solchen Manne sollte niemand seine Tochter zur Frau geben.

3. Aehnlich giftig wie der Alkoholmißbrauch wirkt die durch Ansteckung in den Körper gelangte Syphilis. Sie kann — wenn der Angesteckte nicht genügend behandelt wird, unmäßig lebt und sich überanstrengt — Nerven- und Geisteskrankheit nach sich ziehen. Ob im einzelnen Fall wirklich Syphilis vorliegt, kann nur ein Arzt entscheiden. Jeder, der sich angesteckt glaubt, muß daher unverzüglich sich in die Behandlung eines Arztes begeben und sich andauernd ärztlich beobachten lassen. Vor Selbstbehandlung mit angepriesenen Heilmitteln und vor Behandlung durch Kurpfuscher (besonders brieflich!) ist zu warnen.

Der an ungeheilter Syphilis leidende Ehegatte kann die Krankheit auf den anderen Teil übertragen und gefährdet die Gesundheit der Nachkommenschaft. Die Kinder von syphilitischen Eltern sind nur zu oft lebensschwach, können körperlich und geistig verkümmern, in Geisteskrankheit verfallen.

Auch hier kann energischer Wille viel Krankheit verhüten. Wer an Syphilis erkrankt gewesen ist, sollte stets den Arzt befragen, wie er seine Lebensweise einrichten soll, ob und wann er eine Ehe eingehen darf. Ist der Arzt nach persönlicher Untersuchung einverstanden, so ist die Eheschließung unbedenklich.

---

Die im Vorstehenden besprochenen Ursachen der Geisteskrankheiten sind die wichtigsten. Ihre Bekämpfung ist Pflicht für jedermann. Außerdem wird eine verständige Gesundheitspflege des Körpers und Geistes vielfach körperliche und geistige Krankheit verhüten können. Hier sind zu beachten: Mäßigkeit im Essen und Trinken, regelmäßige Tageseinteilung, genügend zugemessener Schlaf, pflichtgetreue, regelmäßige Arbeit, tägliche Bewegung in freier Luft, Sonntagsruhe. Wo sich aber Zeichen von Nervosität und geistiger Veränderung, namentlich auch bei jugendlichen Personen zeigen, vermeide man jede Geheimnistuerei und Bemäntelung, sondern wende sich frühzeitig an einen erfahrenen Arzt. Aerztlichen Anordnungen richtiger Berufswahl, großer Vorsicht kann es noch öfters gelingen, die drohende Geisteskrankheit aufzuhalten oder doch ihren Verlauf zu mildern. In vielen Fällen ist — namentlich im Anfang der Geisteskrankheit — Behandlung in einer Irrenanstalt das beste Mittel. Rät der Arzt hierzu, so säume man nicht, verliere aus falschem Vorurteil nicht Zeit mit anderen Versuchen und Kuren! **Verspätete Uebergabe des Kranken an eine Anstalt trübt** in vielen Fällen die Aussicht auf **Heilung und Besserung.**

---

## Prämierung der Dienstboten.

Dem Dienstmädchen Minna Ziegert in Bütow ist für treue Dienste eine Prämie von 10 Mark bewilligt worden.

Bütow, den 3. Mai 1916. Der Kreisausschuß.

---

Der Herr Oberpräsident hat dem Provinzialverein für innere Mission in Pommern eine einmalige Hauskollekte in Pommern für 1916 genehmigt.

Bütow, den 26. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Bekanntmachung.

Die Räude unter dem Pferdebestande des Rentengutsbesitzers Albert Braun hier — Rentengutskolonie Nr. 15 — (Sepnitz) ist erloschen und wird die über das Gehöft des Genannten verhängte Sperre daher aufgehoben.

Bütow, den 11. April 1916.

Die Polizeiverwaltung. J. V.: R. Nowakat.

# Vorschriften über Höchstpreise für Lebensmittel.

In Ergänzung der Festsetzung vom 21. Dezember 1915 — Kreisblatt Nr. 121 —, des Beschlusses vom 11. Februar 1916 — Kreisblatt Nr. 18 — und der Anordnung vom 29. Februar 1916 — Kreisblatt Nr. 28 — werden mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin die Höchstpreise für Kalbfleisch (von Tieren unter 3 Monaten) festgesetzt für 1 Pfund:

a) Rücken und Keule zum Braten 2,50 Mk.
b) sonstiges Fleisch zum Kochen 2,00 Mk.

Fleisch von Tieren im Alter von mehr als 3 Monaten unterliegt den Bestimmungen über Rindfleisch.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Höchstpreisfestsetzung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geld bis zu 10 000 Mark bestraft.

Bütow, den 2. Mai 1916.

**Der Kreisausschuß.**

# Bekanntmachung.

Gemäß § 7 der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 — R.-G.-Bl. S. 99 — bestimme ich:

Der Preis für ein Pfund frischen (rohen) gepökelten und geräucherten Schweinefleisches, frischen (rohen) und ausgelassenen Schweinefettes und gesalzenen und geräucherten Specks darf im Regierungsbezirk Köslin bei der Abgabe an den Verbraucher die nachstehenden Beträge nicht übersteigen:

| | |
|---|---|
| Schnitzel und Filet | 2,20 Mk. |
| frischer Schinken, Karbonade, Kamm | 1,80 Mk. |
| Backe, Bauch, Schulter, Querrippe | 1,56 Mk. |
| Kopf ohne Backe | 0,70 Mk. |
| Eisbein (Dickbein) | 1,00 Mk. |
| Spitzbein | 0,40 Mk. |
| Fliesen und Rückenfett | 2,00 Mk. |
| gesalzener und gepökelter Speck | 2,20 Mk. |
| geräucherter Speck (fetter) | 2,40 Mk. |
| „ „ (durchwachsener) | 2,00 Mk. |
| Schmalz | 2,50 Mk. |
| Kasseler | 2,00 Mk. |
| Pökelkamm | 2,00 Mk. |
| anderes Pökelfleisch | 0,80 Mk. |
| geräucherter Schinken mit Knochen | 2,20 Mk. |
| „ „ im Aufschnitt | 2,60 Mk. |
| Rollschinken im ganzen | 2,40 Mk. |
| „ im Aufschnitt | 2,80 Mk. |
| gekochter Schinken mit Knochen | 2,20 Mk. |
| „ „ im Aufschnitt | 2,60 Mk. |

Beim Verkauf unter einem Pfund können Bruchteile eines Pfennigs auf den vollen Pfennig nach oben abgerundet werden, weitere Erhöhungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft.

Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Kreisblättern in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Anordnung vom 3. März 1916 — Sonderblatt zu Stück 9 des Regierungs-Amtsblattes — außer Kraft.

Köslin, den 1. Mai 1916.

**Der Regierungspräsident.**

Die Ortsbehörden haben den Inhalt obiger Bekanntmachung sogleich in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Bütow, den 3. Mai 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 48.** **Sonnabend, den 6. Mai** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Mai müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Polizeistunde für das platte Land S. 229, Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. 4. 16 S. 229, Gewinnung von Futterreisig S. 229 und 230, Käseverordnung S. 231, Ernährung von Kriegsgefangenen S. 231, Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Seifen pp. S. 231 und 232, Maul- und Klauenseuche S. 232.


**Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung des Herrn stellvertretenden kommandierenden Generals des 17. Armeekorps über die Polizeistunde vom 28. März 1916 setze ich die Polizeistunde für die Ortschaften des platten Landes in dem zum Bereiche des 17. Armeekorps gehörigen Teil des Regierungsbezirks auf zehn Uhr abends fest.**

Köslin, den 3. Mai 1916. Der Regierungspräsident. Freiherr v. Zedlitz.

## Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichsgesetzblatt S. 284).

Ueber Streitigkeiten darüber, welche Mengen von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei an die Trocken-Kartoffel Verwertungsgesellschaft zu liefern sind, entscheidet, wie hierdurch gemäß § 4 Absatz 3 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 284) bestimmt wird, der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident endgültig.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Minister des Innern. v. Loebell.
Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lusensky.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: Graf v. Keyserlingk.

Die dauernde Knappheit an Futtermitteln macht, wie der Herr Landwirtschaftsminister bekannt geben läßt, es nötig, für Ersatzfuttermittel zu sorgen. Zu den wichtigsten Ersatzfuttermitteln gehört das Futterreisig.

Es wird in der Weise gewonnen, daß in Niederwaldschlägen bei Durchforstungen und sonstigen Läuterungshieben sowie beim Schneiden junger Stockausschläge im Mittel- und Niederwald, die jungen, nicht älter als einjährigen Triebe abgehauen werden. Das als geeignet

befundene Reisig wird zunächst zum Trocknen, wozu bei gutem Wetter ein Tag genügt, auf dem Boden ausgebreitet und dann in lockeren Bündeln von 30—40 cm Stärke zusammen gebunden. Bei zu fester Bündelung besteht die Gefahr des Verstockens. Die Bündel werden am besten nach Art von Kornmandeln mit den Enden, an denen sie abgeschnitten sind, nach unten aufgestellt. Die Bündel müssen gut austrocknen und nach starkem Regen unter Umständen wieder aufgebündelt werden. Bei günstiger Witterung sind sie nach 6—8 Tagen soweit ausgetrocknet, daß sie gelagert werden können. Die Bündel werden am besten in Scheunen aufbewahrt. Fehlt es an Scheunenraum, so werden sie eingemietet. Dabei sind die am Außenrand der Miete liegenden Bündel mit den Schnittenden nach außen so zu lagern, daß die Reisigspitzen höher lagern als die Schnittenden, damit das Regenwasser nach außen ablaufen kann. Auch ist das Dach der Miete möglichst steil und regendicht anzulegen, damit ein Durchnässen verhütet wird. Wenn nämlich das Reisig durchnäßt wird und sich infolgedessen Schimmel bildet, so ist es für das Vieh unbekömmlich und darf nicht verfüttert werden. Ist es andererseits zu schlecht getrocknet, so verliert es den würzigen Geschmack und wird vom Vieh nur ungern angenommen.

Der Nährwert des Futterreisigs entspricht dem vom Heu mittlerer Güte. Die verschiedenen Holzarten haben aber einen verschiedenen Nährwert. Nachstehend sind einige Holzarten nach dem Nährwert angeführt, beginnend mit den wertvollsten und schließend mit den am geringwertigsten.

Hollunder, Bergahorn, Feldrüster, Sommerlinde, Spitzahorn, Aspe, Schwarzerle, Bruchweide, Winterlinde, Salweide, Eiche. Espe, Weißbuche, Roßkastanie, Weißerle, Eberesche, Birke, Haselnuß, Rotbuche. **Faulbaum, Goldregen und Traubenkirsche sind schädlich,** vor ihrer Verfütterung wird gewarnt.

Die **Verwendung** des Futterreisigs geschieht in folgender Form: An Pferde und Rindvieh wird das Reisig gehäckselt und soweit möglich auch gequetscht und angesäuert als Beifutter in Vermischung mit Heu, Strohhäcksel, Kaff, Melasse usw. gegeben, zunächst in kleinen, dann in allmählich steigenden Mengen bis zum Ersatz von etwa der Hälfte des gesamten Rauhfutters. Je feiner das Reisig gehäckselt wird, desto besser und bekömmlicher ist es für das Vieh. Es empfiehlt sich, das Reisig namentlich als erstes, nicht als letztes Tagesfutter zu geben. An Schafe und Ziegen kann das Reisig ungehäckselt und ohne sonstige Zubereitung in Mengen bis zu zwei Drittel des gesamten Trockenfutters gegeben werden. Bei im übrigen besonders nasser Fütterung wird die Verabreichung von Eichen, Erlen und Haselreisig empfohlen.

**Schweine** erhalten Futterreisig soweit es nicht in grünem Zustande gehäckselt gegeben werden kann, nur in aufgekochtem Zustande.

Selbstverständlich muß das Vieh sich an das neue Futter erst gewöhnen, man lasse sich also durch anfängliche Mißerfolge nicht abschrecken.

**Verschimmeltes und dumpf gewordenes Reisig** darf überhaupt **nicht, Buchen-, Schwarzerlen- und Eichenreisig nicht** in großen Mengen verfüttert werden, da sonst Verdauungsstörungen eintreten können. Bei tragenden Kühen ist langes ausschließliches Verfüttern von Eichenreisig zu **vermeiden.**

Zu starkes Füttern mit Schwarzerlenreisig kann Nierenentzündung hervorrufen.

Die Kosten der Gewinnung betragen etwa 2,20 Mark für den Zentner im Vorjahre, ein Betrag, der sich erheblich verringern dürfte.

Die Versendung des Reisigs mit der Bahn ist insofern erschwert, als die Blätter leicht abfallen, wenigstens wenn das Reisig etwas spät im Jahre geschnitten worden ist. Es empfiehlt sich, den Reisig vorher zu häckseln und in Säcken zu versenden.

Die beste Zeit für die Reisiggewinnung ist von Mitte Mai bis Mitte Juni. Nachher nimmt der Nährwert ab. Es empfiehlt sich, schon von Mitte Mai ab mit der Reisiggewinnung zu beginnen, da später die Heuernte die Arbeitskräfte in Anspruch nimmt.

Die **Königlichen Oberförstereien** sind angewiesen, die Reisiggewinnung nach Kräften zu fördern und zu erleichtern. Es werden von den Oberförstern Erlaubnisscheine zum Preise von 50 Pfennige ausgestellt werden. Die Scheine dürfen für eine ganze Familie ausgestellt werden. Unter Umständen, wenn nämlich die Vornahme von Läuterungshieben usw. im unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse des Forstfiskus liegt, können auch unentgeltliche Erlaubnisscheine ausgegeben werden. Dasjenige Reisig, das von der Forstverwaltung selbst gewonnen worden ist, wird gegen Erstattung der Gewinnungskosten, zuzüglich eines Aufschlages von 10 Pfg. für den Raummeter abgegeben werden. Für das auf Grund eines Erlaubnisscheines gewonnene Reisig werden weitere Vergütungen als die für Ausstellung des Erlaubnisscheines nicht verlangt werden. Das von der Forstverwaltung selbst gewonnene Reisig kann entweder freihändig oder öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Forstverwaltung wird in allen Fällen, in denen Reisig auf Grund von Erlaubnisscheinen von den Landwirten oder ihren Beauftragten gewonnen wird, das Trocknen und Einmieten an geeigneten Stellen des Waldes unentgeltlich gestatten.

Den viehhaltenden Landwirten wird dringend empfohlen, diese günstige Gelegenheit zur Streckung der Futtervorräte auszunutzen. Daß das Futterreisig ein durchaus brauchbares Ersatzfutter darstellt, geht daraus hervor, daß die Heeresverwaltung bereits im vorigen Jahre günstige Erfahrungen damit gemacht hat.

**Die Ortsbehörden** wollen obiges alsbald ortsüblich bekannt geben.

Bütow, den 2. Mai 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Reichskanzler
(Reichsamt des Innern).

Berlin, den 28. März 1916.

V. 7072.

Es ist mir mehrfach bekannt geworden, daß nach dem Erlaß der Käseverordnung vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) Käsehersteller dazu übergegangen sind, bei dem Verkauf von Käse, der in Packungen, sogenannten Originalpackungen, wie zum Beispiel Camembert verkauft wird, das Rohgewicht — also das Gewicht des Käses mit Packung — als Reingewicht zu berechnen. Einzelne Käsehersteller haben Mitteilungen über diese Berechnungsweise ihrer Kundschaft durch besondere Rundschreiben oder Zettel zugehen lassen.

Eine solche Berechnungsweise widerspricht den Bestimmungen der Käseverordnung. Die Preise sind in der Käseverordnung nach dem Gewichte des Käses festgesetzt worden. Als Gewicht kann hier nur das Reingewicht in Betracht kommen. Wenn das Gewicht der Packung mit in das zu berechnende Gewicht eingeschlossen sein sollte, so hätte dies besonders bestimmt werden müssen. Solche besondere Bestimmung ist in den zwei Fällen in § 1, Abs. 1, II Nr. 3 und 4 für die Frühstück- und Delikatessenkäse, in Stücken von 60 oder 120 g verpackt, ausnahmsweise zur Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse ausdrücklich getroffen worden. Hieraus ist zu entnehmen, daß in den übrigen Fällen, in denen dies nicht besonders bestimmt ist, die Verpackung nicht in das Gewicht eingerechnet werden darf.

Hersteller und Händler sind aber auch nicht berechtigt, bei Anrechnung des Reingewichts des Käses neben dem Preise für dieses Reingewicht noch eine besondere Vergütung für besondere Packungen, sogenannte Originalpackungen, zu verlangen. Es geht dies gleichfalls daraus hervor, daß die Verordnung in den genannten zwei Fällen, in denen sie für die Verpackung aus besonderen Gründen eine Vergütung zugestehen wollte, besondere Preiserhöhung hat eintreten lassen. Ich stelle ergebenst anheim, zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Handhabung der Käseverordnung den nachgeordneten Behörden vom Vorstehenden Mitteilung zu machen.

Im Auftrage: Lusensky.

---

Die Gemeindebehörden wollen die Beteiligten entsprechend belehren.

Bütow, den 4. Mai 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die kriegsministeriellen Bestimmungen über die Ernährung von Kriegsgefangenen beziehen sich nur auf die in den Stamm- und Arbeitslagern sowie in industriellen und landwirtschaftlichen Großbetrieben befindlichen Kriegsgefangenen. Die Verpflegung von einzelnen Gefangenen, die kleinen ländlichen Besitzern überwiesen sind, ist für die freie landwirtschaftliche Arbeiter ortsübliche. Der Arbeitgeber hat für eine ausreichende Ernährung der Gefangenen mit den von ihm selbst beschaffbaren Nahrungsmitteln Sorge zu tragen. Es wird aber nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Abgabe von solchen Nahrungsmitteln an Kriegsgefangene, die auf Grund Bundesratsverordnungen oder Bestimmungen von Verwaltungsbehörden nur bis zu einer bestimmten Menge an die Bevölkerung abgegeben werden dürfen, **nur bis zu der für die Bevölkerung festgesetzten Höchstmenge erfolgen darf.**

Die Ortspolizeibehörden wollen obiges ortsüblich veröffentlichen.

Bütow, den 3. Mai 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bis auf weiteres folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf hundert Gramm Feinseife (Toilettenseife und Rasierseife) sowie fünfhundert Gramm andere Seife oder Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschmittel nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Als Ueberschreiten der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stück Feinseife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu 120 Gramm beträgt. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu.

II. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung der für die vierte volle Monatswoche bestimmten Brotkarte erfolgen. Die Abgabe ist vom Veräußerer auf dem Stamme der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte zu vermerken.

§ 2.

Soweit an einzelnen Orten zur Aufnahme des nach § 1 II vorgeschriebenen Vermerkes geeignete Brotkarten nicht in Gebrauch oder solche Karten für einzelne Personen nicht erteilt sind, regelt die zuständige Behörde die Zuteilung von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln nach Maßgabe der Grundsätze des § 1.

§ 3.

Die zuständige Behörde ist befugt, Aerzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern auf Antrag einen Ausweis zu erteilen, demzufolge an den Inhaber in einem Monat über die auf Grund der §§ 1 oder 2 erhältliche Waschmittel hinaus

Feinseife bis zum doppelten Betrage der im § 1 vorgesehenen Menge abgegeben werden darf. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung des Ausweises erfolgen; sie ist in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Aerzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen- und Krankenpflegern ist die Ueberlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Seife verboten.

§ 4.

An Wiederverkäufer dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel nur insoweit abgegeben werden, als bereits vorher eine dauernde Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsteilen bestanden hat. Die in einem Kalendervierteljahr abgegebene Menge darf dreißig vom Hundert der im gleichen Kalendervierteljahr des Jahres 1915 an denselben Wiederverkäufer abgegebene Menge nicht übersteigen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin, zulässig.

§ 5.

Die Versorgung der Barbiere mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasierseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H. in Berlin durch Vermittelung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

§ 6.

An technische Betriebe, insbesondere Waschanstalten, dürfen Seife, Seifenpulver und fetthaltige Waschmittel nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H. in Berlin abgegeben werden.

Für Wäschereien, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Behörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Veräußerer hat die Abgabe auf dem Ausweis in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Den Inhabern der Wäschereien ist die Ueberlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Waschmitteln verboten.

§ 7.

Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 3 und 6 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde; sie erläßt auch erforderlichenfalls nähere Bestimmungen über die nach § 2 erforderliche Regelung der Seifenzuteilung sowie die nach §§ 3 und 6 auszustellenden Ausweise.

§ 8.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 9.

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 5, 6 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

---

„Zuständige" Behörde nach §§ 2, 3 und 6 obiger Verordnung ist nach Anordnung der Landeszentralbehörde der Landrat.

Gemäß § 2 der Verordnung bestimme ich, daß die Abgabe von Seife ebenso wie auf Brotkarten auch auf Mehlkarten erfolgen darf. Für Kinder unter 1 Jahr, für die weder Brot- noch Mahlkarten ausgestellt sind, haben die Gemeindebehörden besondere Ausweise zum Seifenbezug aufzustellen.

Die Ortsbehörden haben obiges ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 4. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers Albert Behrendt in Villkow, Kreis Lauenburg i. Pom., ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 28. April 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 49.** **Mittwoch, den 10. Mai** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Mai müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Kaffee und Tee S. 233 und 234, Ankauf von Schlachtvieh S. 234, Verkauf von Militärpferden durch nicht bevollmächtigte Heeresangehörige S. 234, Verbot der Ausfuhr in das Ausland von Druckschriften militärischer usw. Natur S. 234, Wiederaufnahme des öffentlichen Wetterdienstes S. 234 und 235, Auslegung der Begriffe „Eier", „Eierkonserven" und „Eiweiß" S. 235, Kartoffelkäfer S. 235, Großer Meisterkursus für Schneider in Stettin S. 235, Einfuhr von Salzheringen usw. S. 235 und 236, Prämien für getötete Kreuzottern S. 236, Heilstättenverein Lenzheim in Friedenau bei Berlin, S. 236 und 237, Personalnachrichten S. 237, Erteilung von Jagdscheinen S. 237, Maul- und Klauenseuche S. 237, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 237.


## Bekanntmachung
### betr. Kaffee.

„Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin macht „bekannt, daß von den ordnungsmäßig angemeldeten und bei ihm verbuchten Beständen an „Rohkaffee vorerst eine Quote von insgesamt 10 % jeder einzelnen Sorte zum Verkauf und zur „Röstung unter folgenden Bedingungen freigegeben wird:

„1. An den Verbraucher darf Kaffee nur in geröstetem Zustande verkauft werden.

„2. In jedem einzelnen Falle darf nicht mehr als ½ Pfund gerösteter Kaffee verkauft werden. „Der Verkauf ist nur gestattet, wenn gleichzeitig an denselben Käufer mindestens die gleiche „Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel abgegeben wird.

„3. Der Preis für ½ Pfund gerösteten Kaffee und ½ Pfund Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen „M. 2,20 nicht übersteigen.

„4. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, „Lazarette usw.) darf an Kaffee nur die Hälfte desjenigen Quantums in wöchentlichen „Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch „der letzten drei Betriebsmonate entspricht; es muß auch in diesem Falle mindestens die „gleiche Menge Ersatzmittel verkauft werden.

„5. Fertige Mischungen von geröstetem Kaffee mit Ersatzmitteln müssen mindestens die Hälfte „Kaffee-Ersatzmittel enthalten. Der Preis für diese Mischungen darf, wenn sie 50 % Kaffee „enthalten, M. 2,20 pro Pfund nicht übersteigen. Enthalten die Mischungen einen „geringeren Prozentsatz Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis dementsprechend niedriger „zu stellen.

„Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln und fertigen Mischungen, welche „die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat an Kaffee abgenommen werden."

**betr. Tee.**

„Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. macht bekannt:
„Die angemeldeten Bestände an **grünem** Tee werden hiermit unter der Bedingung „freigegeben, daß der Verkaufspreis im Groß- und Kleinhandel **M.** 2,50 für ½ Kilo „verzollt nicht übersteigt.

Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H.

---

Die Ortsbehörden wollen für möglichst schleunige Verbreitung der Bekanntmachungen sorgen.

Bütow, den 4. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Ankauf von Schlachtvieh.

Anscheinend sind manche Landwirte zur Zeit wenig geneigt, lebendes Vieh abzugeben, weil sie befürchten, daß man später zur Aufbringung der erforderlichen Mengen, Pflichtlieferungen anordnen würde.

Ich mache darauf aufmerksam, daß den Viehbesitzern diejenigen Stücke, welche sie als Schlachtvieh vom 18. April ab freiwillig abliefern, auf die später etwa zu fordernde Pflichtlieferung angerechnet werden sollen.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps verboten:

Der Militärverwaltung gehörige Pferde von einzelnen, zum Verkaufe nicht bevollmächtigten Heeresangehörigen zu erwerben oder solche Heeresangehörige zum Verkaufe von Pferden, die der Militärverwaltung gehören, zu veranlassen.

Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen werden, falls die bestehenden Strafgesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 26. April 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

Die Ortsbehörden wollen vorstehende Bekanntmachung ortsüblich veröffentlichen.

Bütow, den 3. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Mit Bezug auf die Verfügung des Kriegsministeriums vom 1. April 1916 — Nr. 9054/1. 16 A. Z. (A) — ordne ich für den Befehlsbereich des 17. Armeekorps (mit Ausnahme der Befehlsbereiche der Festungen) folgendes an:

1. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit den Verlagsanstalten usw. die Ausfuhr in das Ausland von Druckschriften militärischer, kriegswirtschaftlicher, geographischer, volkswirtschaftlicher, medizinischer, statistischer, chemischer und technischer Natur, sowie von Schriften, die sich mit Problemen der auswärtigen Politik befassen, bevor diese Schriften dem stellv. Generalkommando zur Prüfung vorgelegen und sie die Ausfuhrgenehmigung erlangt haben.

Gleichfalls ist den Verlagsanstalten die Einfuhr von Druckschriften aus dem Auslande und ihr Vertrieb verboten, sofern nicht ihre Freigabe seitens des stellvertr. Generalkommandos erfolgt ist.

Zuwiderhandlungen und Umgehungen dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Danzig, den 13. April 1916.

Der kommandierende General. gez. v. Schack.

---

Die Ortspolizeibehörden wollen vorstehende Verordnung den Verlagsanstalten, Buchhändlern usw. bekannt geben.

Die Uebersendung etwa vorgefundener, schädlicher Schriften hat am mich zu erfolgen.

Bütow, den 4. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Wiederaufnahme des öffentlichen Wetterdienstes.

Der öffentliche Wetterdienst ist am 1. Mai wieder aufgenommen worden. Es soll durch Ausgabe von Wettervorhersagen und durch rasche Verbreitung von Wetterkarten in erster Linie

den Landwirten Gelegenheit gegeben werden, das jeweils bevorstehende Wetter bei ihren Arbeiten besser berücksichtigen zu können.

Den vielfach geäußerten Wünschen, den öffentlichen Aushang um einige Monate zu verlängern, oder gar auf das ganze Jahr auszudehnen, kann aus naheliegenden Gründen vorläufig nicht entsprochen werden. Die Interessenten werden daher immer wieder darauf aufmerksam gemacht, daß auch nach Einstellung des Aushanges sowohl die telegraphische Vorhersage von der Post als auch Sondernachrichten von den einzelnen Wetterdienststellen bezogen werden können.

Der stets wiederkehrende Wunsch, die telegraphische Wettervorhersage durch Vermittelung von Privatanschlüssen unentgeltlich auf dem Wege des Fernspruchs nach Ortschaften ohne Postamt zu übermitteln und sie beim Gemeindevorsteher oder am Ortsbriefkasten auszuhängen, kann nicht erfüllt werden. Es muß solchen Interessenten vielleicht überlassen bleiben, die telegraphische Wettervorhersage gegen die geringe Postgebühr im Abonnementswege zu beziehen.

Insbesondere wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Wettervorhersagen auch telephonisch von den Telegraphenanstalten gegen eine jedesmalige Gebühr von 10 Pfennig erfragt werden können.

Bütow, den 3. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Ueber die Auslegung der Begriffe „Eier", „Eierkonserven" und „Eiweiß" im Sinne der Bekanntmachung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (R.G.Bl. S. 823) herrscht in den beteiligten Fachkreisen Unklarheit, die zu einer abweichenden Handhabung der Einschränkungsbestimmungen in den verschiedenen Bundesstaaten geführt hat. Zu deren Behebung bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung folgendes:

Im Sinne der Bekanntmachung sind zu verstehen: unter „Eiern" frische Eier sowie Eier, die durch Aufbewahren in Kalkwasser, Wasserglaslösung, Garantollösung oder dergl. oder in Kühlhäusern oder durch Verpackung in Asche, Korn, Papier, Stroh oder dergl. haltbar gemacht sind; unter „Eierkonserven" flüssiges, durch Kochsalz oder sonstige Zusätze haltbar gemachtes Eigelb und Eiweiß sowie eingetrocknetes Eigelb und Eiweiß (auch „künstliches" Eiweiß, Trockeneiweiß oder Eialbumin genannt); unter „Eiweiß" Eiweiß jeder Art, also auch Trockeneiweiß und dergl.

Soweit an Stelle von Eiern flüssiges oder getrocknetes konserviertes Eigelb verwandt wird, dürfen für 150 Gramm Eier neben höchstens 100 Gramm flüssigem oder 17,5 Gramm eingetrocknetem Eiweiß nicht mehr als 55 Gramm flüssiges oder 30 Gramm eingetrocknetes Eigelb genommen werden, da 55 Gramm flüssiges konserviertes ebenso wie 30 Gramm eingetrocknetes Eigelb etwa der in 150 Gramm frischem Ganzei enthaltenen Eidottermasse und 17,5 Gramm eingetrocknetes Eiweiß etwa 100 Gramm flüssigem frischen Eiweiß und 17,5 Gramm eingetrocknetes Eiweiß etwa 100 Gramm flüssigem frischen Eiweiß (Eiklar) entsprechen.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: v. Meyeren.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Freund.

---

## Kartoffelkäfer.

Mit der zunehmenden Bedeutung der Kartoffeln für die Volksernährung wächst die Notwendigkeit, ein etwaiges Auftreten des Kartoffelkäfers zu überwachen. Um diese Ueberwachung wirksam zu gestalten, müssen sich an ihr die gesamten bei dem Kartoffelbau beschäftigten Bevölkerungskreise beteiligen.

Ich ersuche daher die Herren Ortsvorsteher durch öffentliche Bekanntmachungen und die Herren Lehrer durch Belehrungen in den Schulen auf die bestehende Gefahr aufmerksam zu machen.

Wegen der gegebenenfalls zu erstattenden Anzeigen verweise ich auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 7. August 1914 — Kreisblatt Nr. 64, Seite 292.

Bütow, den 6. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

In Stettin wird bei genügender Beteiligung ein großer Meisterkursus für Schneider vom 1. Mai bis zum 24. Juni d. Js. abgehalten werden. Meldungen sind umgehend an das Kuratorium der großen Meisterkurse Stettin, Lindenstraße 22, zu richten.

Der Lehrgang ist auch geeigneten Kriegsbeschädigten zugänglich, für deren Unterhalt in Stettin während der Dauer des Kursus seitens des Ausschusses für die Kriegsbeschädigtenfürsorge der Provinz Pommern nach den hierfür erlassenen Bestimmungen auf besonderen Antrag unter Umständen gesorgt werden könnte.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen dies den Beteiligten unverzüglich mitteilen.

Bütow, den 5. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des § 7 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 5. April 1916 (R.G.Bl. S. 238) über die Einfuhr von Salzheringen usw. wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 29. April 1916.

Der Minister für Handel nnd Gewerbe. Im Auftrage: gez. Lusensky.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: gez. Frhr. v. Massenbach.
Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Freund.

---

Vom Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin sind für das Vertilgen der **Kreuzottern** für 1916 ebenso wie im Vorjahre **Belohnungen** ausgesetzt worden und zwar werden **25 Pfennige** für jede im Regierungsbezirk gefangene nnd getötete Kreuzotter ausgezahlt.

Ansprüche auf Belohnung sind für in Staatsforsten erlegte Kreuzottern bei den Herren Königlichen **Oberförstern**, im übrigen bei den **Ortspolizeibehörden** unter Ablieferung der Kreuzottern oder ihrer Köpfe anzumelden.

Für junge Kreuzottern, welche aus dem Muttertiere durch Ausschneiden entfernt worden sind, werden besondere Belohnungen nicht gewährt.

Die **Ortsbehörden** wollen dies alsbald weiter bekannt machen.

Die Herren **Amtsvorsteher** werden ersucht, die Belohnungen für nachweislich gefangene und getötete Kreuzottern gegen Quittung (Namensunterschrift in der Nachweisung) aus der Amtkasse vorschußweise zu zahlen und die Beträge mit der abgeschlossenen Nachweisung nach dem unten abgedruckten Schema in **einem** Exemplar **bis spätestens zum 10. Oktober d. Js.** bei mir zur Erstattung anzumelden. Unter der Nachweisung ist zu bescheinigen, daß die aufgeführten Personen die Berechtigung zum Empfang der Prämie in glaubhafter Weise nachgewiesen haben, und daß die Kreuzottern vernichtet worden sind.

**Für Schulkinder haben deren Vater, Mutter oder Vormund zu unterschreiben und ihren Namensunterschriften stets die Worte als „Vater (Mutter, Vormund)" hinzuzufügen.** Ich weise jedoch darauf hin, daß von den Quittierenden der empfangene Geldbetrag bei der Quittung in Ziffern nochmals hingeschrieben werden muß, sobald der zu zahlende Betrag in der Nachweisung geändert worden ist.

Der Einreichungstermin für die Nachweisungen — **10. Oktober d. Js.** — ist pünktlich innezuhalten.

Bütow, den 3. Mai 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

**Schema**

# Nachweisung

über die im Amtsbezirk _____ in der Zeit vom _____
bis _____ verauslagten Prämien für getötete Kreuzottern.

| Lfd. Nr. | Datum der Einlieferung | des Einliefernden: Name | Vorname | Stand | Anzahl der abgelieferten Kreuzottern | Verauslagte Prämien Mk. | Pf. | Quittung der Einliefernden durch Namensunterschrift | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | | 8 | 9 |
| | | | | | | | | | |

Daß die in dieser Nachweisung aufgeführten Personen die Berechtigung zum Empfang der Belohnung in glaubhafter Weise nachgewiesen haben und daß die abgelieferten Kreuzottern vernichtet worden sind, bescheinigt

_____, den _____ 1916.

(S.)

Der Amtsvorsteher.

---

Der **Heilstätten-Verein Lenzheim** in Friedenau bei Berlin hat es sich zur Aufgabe gemacht, bedürftigen und **schwächlichen Kindern**, ohne Unterschied der Konfession, Erholungsaufenthalt in seinen Pflegehäusern in Schreiberhau im Riesengebirge und in Kolberger Deep an der Ostsee sowie in der Hilfsstation Prerow auf dem Darß zu gewähren.

Die Heilstätte in Schreiberhau ist auch im Winter geöffnet.

**Anfragen und Anmeldungen** sind an den Schriftführer, Obersekretär Kaufmann in Steglitz bei Berlin, Rathaus, oder an den stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins für die Provinz Pommern, Pastor em. Lenz in Sydowsaue, Kreis Greifenhagen, zu richten. Von dort können auch Aufnahmebedingungen und Vordrucke zu ärztlichen Gutachten bezogen werden.

Bei den Anmeldungen ist die Altersgrenze der Pfleglinge ganz besonders zu beachten. Die Kinder sollen in der Regel nicht unter 5 Jahre, Knaben nicht über 11, Mädchen nicht über 12 Jahre alt sein.

Kinder, die an Tuberkulose leiden oder auf Tuberkulose verdächtige Symptome zeigen, müssen von der Aufnahme in das Lenzheim satzungsgemäß ausgeschlossen werden; für solche ist der Besuch einer Lungenheilanstalt angezeigt. Die Herren Aerzte wollen diesen Punkt bei Ausstellung der Atteste besonders berücksichtigen.

Die **Pflegekosten** für die unter 10 Jahre alten Kinder betragen 60 Mark, für ältere Kinder 70 Mark, worin die Reisekosten ab Berlin und zurück einbegriffen sind. Werden Kinder von anderwärts zugeführt und die Reisekosten selbst bestritten, so beträgt der Pflegesatz 55 und 65 Mark.

Bütow, den 8. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

Der Schneidermeister Paul Styp von Rekowski in Zemmen ist zum Ortsdiener für Zemmen bestellt und als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Bütow, den 4. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Im April d. Js. ist ein entgeltlicher Jahresjagdschein an den Besitzer Leo v. Gostomski in Oslawbamerow, gültig vom 22. April 1916, von mir erteilt worden.

Bütow, den 2. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Rittergutes Landechow Kreis Lauenburg, ist erloschen.

Bütow, den 5. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Der Auftrieb von Klauenvieh auf dem am 18. Mai d. Js. in Lauenburg i. Pom. stattfindenden Viehmarkt ist verboten. Der Auftrieb von Pferden ist gestattet.

2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengeses bestraft.

Lauenburg, den 8. Mai 1916.

Der Landrat. J. V.: gez. Wittmer, Regierungs-Assessor.

---

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 11. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 50.** **Sonnabend, den 13. Mai** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

### Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.


**Inhalt:** Verkauf von Prismen-Gläsern usw. S. 238, Anmeldung von Hebammenschülerinnen S. 238 und 239, Gerste S. 239.


IV a 25383.

### Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 (R. G. Bl. S. 813) für den Bereich des XVII. Armeekorps und für die Dauer des Kriegszustandes folgendes bestimmt:

1. Der Verkauf von Prismen-Gläsern aller Art, Ziel- und terrestischen Ferngläsern, Galileischen Gläsern mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber sowie von optischen Teilen aller vorgenannten Gläser, ferner von photographischen Objektiven in den Lichtstärken 3,5 bis 6 und den Brennweiten von mehr als 18 cm wird verboten. Dieses Verbot gilt auch für den Verkauf der im Privatbesitz befindlichen vorgenannten Gegenstände.
2. Heeresangehörigen dürfen in heimischen Privatgeschäften Ferngläser nur gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung ihres Truppenteils, aus der hervorgehen muß, daß die Ferngläser zum Dienst bei der Truppe bestimmt sind, verkauft werden.
3. Ausnahmen von dem Verbot zu 1 und 2 sind nur mit schriftlicher Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos XVII. Armeekorps zulässig.
4. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot zu 1 und 2 sowie die Aufforderung oder die Anreizung zu einer solchen Zuwiderhandlung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.
5. Diese Verordnung tritt mit Beginn des 9. Mai 1916 in Kraft.

**Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 6. Mai 1916.**

**Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

### Bekanntmachung
### betreffend die Anmeldung von Hebammenschülerinnen.

I. Am 5. Oktober d. Js. beginnt nach Maßgabe des Reglements für die Verwaltung der Provinzialhebammenlehranstalt zu Stettin (veröffentlicht in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Stettin und Köslin Stück 24 und Stralsund Stück 25 für 1910) ein neuer, **9 Monate dauernder Hebammenlehrgang.**

II. Zu demselben werden in erster Reihe **Schülerinnen** im Alter von 20 bis 30 Jahren zugelassen, die **für Hebammenbezirke** in der Provinz zur Ausbildung vorgeschlagen werden.

Schülerinnen im Alter von 30 Jahren und darüber werden nur zugelassen, wenn in den kreisärztlichen Zeugnissen bescheinigt ist, daß sie besonders befähigt sind.

III. Die **Bezirkshebammenschülerinnen** erhalten Unterricht, Wohnung und Verpflegung in der Provinzialhebammenlehranstalt in Stettin unentgeltlich; den von hier entfernter wohnenden Schülerinnen wird nach Beendigung des Lehrganges und nach bestandener Prüfung eine Reisekostenentschädigung gewährt.

IV. Alle Gesuche um Aufnahme in die Anstalt als Bezirkshebammenschülerinnen sind durch Vermittelung der Herren Landräte spätestens 6 Wochen vor Beginn des Lehrganges bei mir einzureichen. Jedem Gesuch sind beizufügen:

1. ein kreisärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Befähigung der Bewerberin für den Hebammenberuf,
2. eine ortspolizeiliche
3. eine pfarramtliche } Bescheinigung über ihren unbescholtenen Ruf,
4. eine Geburtsurkunde,
5. ein Wiederimpfschein,
6. eine behördliche Erklärung darüber, daß für den Fall des erlangten Prüfungszeugnisses die Anstellung als Kreis- oder Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist,
7. eine protokollarische Erklärung, durch die die Bewerberin unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes, ihres Vaters oder ihres Vormundes sich zur Erstattung der Ausbildungskosten im Mindestbetrage von 500 Mark (für Schülerinnen aus der Provinz Pommern) oder von 700 Mark (für auswärtige Schülerinnen) an den Provinzialverband für den Fall verpflichtet, daß sie die Stelle als Kreis- oder Bezirkshebamme, für die sie ausgebildet ist, nicht antreten oder innerhalb dreier Jahre nach der Uebernahme aufgeben sollte,
8. eine Angabe darüber, ob eine Kaution in Höhe der Ausbildungskosten vor Beginn des Lehrganges hinterlegt werden kann.

Zu dem kreisärztlichen Zeugnis ist eine Stempelmarke zu 3 Mark und zu der Erklärung unter Nr. 7 eine Stempelmarke zu 50 Pfg., wenn die Erklärung über 500 Mk. lautet, oder zu 1 Mk., wenn sie über 700 Mk. lautet, zu verwenden.

V. Außer den Bezirkshebammenschülerinnen werden auch **Schülerinnen für eigene Rechnung** zugelassen. Die Gesuche dieser Schülerinnen sind bei mir direkt einzureichen. Für sie sind nur die Papiere zu IV. 1—5 und eine Angabe darüber, daß die unter IV. 7 genannten Ausbildungskosten vor Beginn des Lehrganges bezahlt werden können, erforderlich.

VI. In Ausnahmefällen kann gestattet werden, daß Hebammenschülerinnen keine Wohnung und Verpflegung in der Anstalt nehmen. Das Lehrgeld beträgt dann 200 Mark für Schülerinnen aus der Provinz Pommern und 300 Mark für auswärtige Schülerinnen.

VII. In der zweiten Hälfte des Monats September erhalten die Bewerberinnen Bescheid, ob ihre Zulassung zu dem diesjährigen Lehrgange erfolgen kann oder nicht.

VIII. Beim Eintritt in die Anstalt haben die Schülerinnen folgende Sachen mitzubringen:
6 Hemden, 6 Nachtjacken, 6 Paar Beinkleider, 6 Paar Strümpfe, 6 waschbare Unterröcke, 12 Taschentücher, 3 helle Waschkleider, 3 große weiße Schürzen ohne Aermel, 3 große weiße Schürzen mit Aermel, 1 Nagelbürste, 1 Nagelfeile und 1 Zahnbürste. Die gesamte Wäsche muß gezeichnet sein.

Stettin, im Mai 1916.

**Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.**

---

Die **Ortsvorstände** wollen gelegentlich auf vorstehende Bekanntmachung hinweisen.

Bütow, den 10. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

# Gerste.

Laut Verfügung der Reichsfuttermittelstelle muß sämtliche Gerste der beschlagnahmten Hälfte umgehend zur Ablieferung gebracht sein. — Der Kommunalverband ist angewiesen, alle nicht freiwillig abgelieferte Gerste sofort auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. Der Höchstpreis für die zur Enteignung kommenden Menge beträgt Mk. 240,— pro Tonne. — Um es dem Kommunalverband zu ersparen, auf dem Wege der Enteignung vorzugehen, ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher mit Hinweis auf den Preisunterschied darauf hinzuwirken, daß sämtliche Gerste umgehend abgeliefert wird. — Bis zum 20. d. Mts. ist mir anzuzeigen, welche Gerstenmengen im ganzen geerntet sind und wieviel Gerste davon zur Ablieferung gekommen ist. Die Käufer der Gerste oder die Abnahmestellen sind zu bezeichnen.

Bütow, den 8. Mai 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 51. Mittwoch, den 17. Mai 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Mai müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Flurschaden bei Flugzeug-Notlandungen S. 240, Bewachung von Kriegsgefangenen durch Hilfswachtleute S. 240, Standesamtsverwaltung S. 240, Jahresrechnung der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt S. 241 bis 243, Warnung vor der Sucht nach dem Anstellungsschein S. 243 und 244, Verhütung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten S. 244, Höchstpreise für Kalbfleisch S. 245, Pferderäude S. 245.


Der bei Flugzeug-Notlandungen entstehende Flurschaden wird erfahrungsgemäß trotz dringender Warnungen seitens der Flugzeuginsassen in der Hauptsache von den Zuschauern (Ortseinwohnern usw.) verursacht. Die Heeresverwaltung kommt für den durch die Zuschauer bewirkten Flurschaden nicht auf, vielmehr können dafür nur die letzteren selbst haftbar gemacht werden.

Die Bevölkerung wird hierauf aufmerksam gemacht und gewarnt.

Bütow, den 11. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

In der letzten Zeit haben sich Fälle von Entweichungen Kriegsgefangener erheblich gemehrt. Zum Teil ist diese Tatsache darauf zurückzuführen, daß die zu Hilfswachtleute bestellten Personen es an der nötigen Sorgfalt bei der Bewachung der Gefangenen fehlen lassen. Häufig wird auch festgestellt, daß die Hilfswachtleute den Gefangenen, besonders wenn diese sich längere Zeit gut geführt haben, zu großes Vertrauen schenken und ihre Bewachung entsprechend einschränken.

Zu Hilfswachtleuten bestimmte Zivilpersonen gelten als Beamte und haben, falls sie die Entweichung eines ihnen anvertrauten Gefangenen vorsätzlich oder fahrlässig bewirken oder erleichtern, gemäß § 347 des Reichsstrafgesetzbuchs strenge Strafen zu erwarten.

Die Ortspolizeibehörden wollen obiges zur Kenntnis der Hilfsbewachungsmänner bringen und auch ihrerseits bei jeder sich bietenden Gelegenheit sich von der Beachtung aller wegen der Unterbringung bestehenden Bestimmungen überzeugen.

Bütow, den 12. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Standesamtsverwaltung.

Die Geschäfte des Bezirks **Gustkow** werden bis auf weiteres durch den 1. Stellvertreter **Albert von Jutrzenka** in Groß Gustkow verwaltet werden.

Bütow, den 13. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

# Bekanntmachung.

Gemäß § 15 der Satzung der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt wird die Jahresrechnung dieser Anstalt für 1914 hiermit bekannt gemacht.

Stettin, den 8. April 1916.

Der Landeshauptmann. v. Eisenhart-Rothe.

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 1914

| Gegenstand | Betrag in Mark im einzelnen | im ganzen |
|---|---|---|
| **A) Einnahmen.** | | |
| 1. Ueberträge aus dem Vorjahre | | 445388,72 |
| 2. Prämien | | 441353,36 |
| 4. Kapitalerträge | | 53865,48 |
| 5. Gewinn aus Kapitalanlagen | | 16923,— |
| 6. Vergütung der Rückversicherer | | 177593,97 |
| 7. Sonstige Einnahmen | | 11044,15 |
| Gesamteinnahmen | | 1146168,68 |
| Gesamtausgaben | | 1106582,45 |
| Ueberschuß | | 39586,23 |
| davon: an den Reservefonds | 9896,56 | |
| „ „ Kriegsversicherungs-Reservefonds | 9896,56 | |
| „ „ Gewinnreservefonds | 19793,11 | |
| Sa. wie oben: | 39586,23 | |

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 1914

| | | |
|---|---|---|
| **A) Einnahmen.** | | |
| 1. Ueberträge aus dem Vorjahre | | 18900,76 |
| 2. Prämien | | 60270,40 |
| 4. Kapitalerträge | | 2042,05 |
| 5. Gewinn aus Kapitalanlagen | | 105,— |
| 6. Vergütung der Rückversicherer | | 10203,78 |
| 7. Sonstige Einnahmen | | 5000,— |
| Gesamteinnahmen | | 96521,99 |
| Gesamtausgaben | | 95182,80 |
| Ueberschuß | | 1339,19 |
| davon an den Sicherheitsfonds (Gewinnreserve) | | |
| Sa. wie oben: | | 1339,19 |

## Abteilung: Große Lebensversicherung.

| Gegenstand | Betrag in Mark im einzelnen | Betrag in Mark im ganzen |
|---|---|---|
| **B) Ausgaben.** | | |
| 1. und 2. Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen | | |
| a) geleistet | 77779,56 | |
| b) zurückgestellt | 83000.— | 160779,56 |
| 4. Zahlungen für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkauf) | | 17,33 |
| 6. Rückversicherungsprämie | | 195499,64 |
| 7. Steuern und Verwaltungskosten | | 74278,23 |
| 8. Abschreibungen | | 921,88 |
| 10. und 11. Prämienreserve und Uebertrage | | 576818,20 |
| 12. und 13. Reserven | | 68574,81 |
| 14. Sonstige Ausgaben | | 29692,80 |
| Gesamtausgaben | | 1106582,45 |

## Abteilung: Volksversicherung.

| Gegenstand | Betrag in Mark im einzelnen | Betrag in Mark im ganzen |
|---|---|---|
| **B) Ausgaben.** | | |
| 2. Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen | | |
| a) geleistet | 9677,78 | |
| b) zurückgestellt | 526,— | 10203,78 |
| 4. Zahlungen für vorzeitig aufgelöste Versicherungen | | 7,32 |
| 6. Rückversicherungsprämie | | 4299,70 |
| 7. Steuern und Verwaltungskosten | | 26660,60 |
| 8. Abschreibungen | | 224,44 |
| 10. Prämienreserven | | 38806,60 |
| 11. und 12. Reserven | | 15780,36 |
| Gesamtausgaben | | 95182,80 |

**Bilanz für den Schluß des Rechnungsjahres 1914.**

| | Aktiva. | Passiva. |
|---|---|---|
| Hypotheken und Kommunaldarlehn | 562600,— | |
| Wertpapiere | 850455,— | |
| Darlehen a. Versicherungsscheine | 760,— | |
| Guthaben bei Bankhäusern pp. | 130116,23 | |
| Gestundete Prämien | 72964,95 | |
| Rückständige Zinsen und Mieten | 2228,75 | |
| Ausstände bei Zahlstellen | 9489,55 | |
| Inventar und Drucksachen | 24089,46 | |
| Sonstige Aktiva | 232419,20 | |
| Stammkapital | | 875000,— |
| Reservefonds | | 10352,57 |
| Prämienreserven und Ueberträge | | 614824,80 |
| Reserven für schwebende Versicherungsfälle | | 83526,— |
| Reserven | | 34355,17 |
| Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen | | 43,79 |
| Sonstige Passiva | | 226095,39 |
| Ueberschuß | | 40925,42 |
| Gesamtbetrag: | 1885123,14 | 1885123,14 |

Stettin, im Oktober 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern. v. Eisenhart-Rothe.

Stettin, den 15. Dezember 1915.

Beschluß des Provinzial-Ausschusses.

Der Jahresabschluß und die Jahresrechnung für 1914 werden in der vorstehenden Fassung festgesetzt.

Graf v. Behr, Vorsitzender. Frhr. v. Steinäcker, Referent. Gerck, Schriftführer.

Daß die in die Bilanz eingestellte Prämienreserve vorschriftsmäßig berechnet ist, wird hierdurch gemäß II B 1 des Geschäftsplanes bestätigt.

Berlin, im Oktober 1915.

Meyer, Förster,
Mathematiker des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland.

# Merkblatt
## des stellv. Generalkommandos 17. Armeekorps.

### Warnung vor der Sucht nach dem Anstellungsschein.

Den Rentenempfängern **darf** neben der Rente der Anstellungsschein bewilligt werden. Ein gesetzliches Anrecht auf diesen Schein besteht jedoch **nicht**. Die Militärbehörde hat über die Bewilligung vollständig freie Entscheidung.

Da die Zivilversorgung in erster Linie den länger dienenden Unteroffizieren (Kapitulanten) gelten soll, denen der **„Zivilversorgungsschein"** gesetzlich zusteht, so kann **andern** Rentenempfängern der **„Anstellungsschein"** nur **ausnahmsweise** erteilt werden. Bei Bewilligung dieses Scheines werden daher bis auf weiteres grundsätzlich nur solche Leute berücksichtigt, welche

1. infolge ihres Leidens den früheren oder einen ähnlichen Beruf **unter keinen Umständen, auch nicht in beschränktem Maße** wieder aufnehmen können, und für die auch nach Inanspruchnahme der Berufsfürsorge ein neuer Zivilberuf nicht in Frage kommt;
2. sich vollständig tadelfrei geführt haben;
3. gute Schulkenntnisse besitzen und geistig befähigt sind;
4. körperlich brauchbar zum Unterbeamtendienst sind.

Ueber die **Notwendigkeit** des Berufswechsels entscheiden jedesmal der Arzt und ein beruflicher Sachverständiger. Deren Urteil unterliegt der Bestätigung des Generalkommandos.

Wird einem Rentenempfänger, bei dem die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, der Anstellungsschein bewilligt, so darf er **keineswegs** glauben, nun sei er versorgt, und jede Behörde sei verpflichtet, ihn anzustellen. **Das wäre ein großer Irrtum, vor dem nicht eindringlich genug gewarnt werden kann.** Der Anstellungsschein gibt dem Rentenempfänger vielmehr nur das Recht, sich bei einer Behörde um Anstellung zu bewerben. In deren freier Entscheidung

liegt es, ob sie den Inhaber eines Anstellungsscheins nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen (Nachweis der körperlichen, geistigen und sittlichen Befähigung für die begehrte Stelle) für geeignet erachtet und ihn demnach anstellen darf oder nicht.

Bei der großen Zahl der kriegsbeschädigten Rentenempfänger werden trotz vorhergehender schärfster Prüfung viel mehr Anstellungsscheine bewilligt, als es Unterbeamtenstellen gibt. Die Anstellungsbehörden können von den zahlreichen Bewerbern somit beim besten Willen auch wieder nur die **ganz besonders Geeigneten** berücksichtigen.

Hinzu kommt, daß die **Militäranwärter**, d. h. die Inhaber von Zivilversorgungsscheinen (also länger dienende Unteroffiziere und Kapitulanten) ohne weiteres jedem Inhaber eines **Anstellungsscheins** vorgezogen, und daß für die noch im Felde befindlichen Unteroffiziere (Kapitulanten) billiger Weise auch noch Stellen freigehalten werden müssen.

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, daß die Aussicht, als Beamter angestellt zu werden, sogar für die Inhaber eines Anstellungsscheins **keineswegs** sicher, und daß zum mindesten die Wartezeit eine sehr lange ist. Es wäre zu bedauern, wenn kriegsbeschädigte Rentenempfänger in sicherer Erwartung ihrer Anstellung, aber dennoch aufs Ungewisse, sich einer anderen Berufsarbeit enthielten, dabei die Lust zu jeder anderen Arbeit verlören und schließlich gar in ihren Hoffnungen auf Anstellung gänzlich enttäuscht würden.

Einem jeden Kriegsbeschädigten kann daher zu seinem eigenen sicheren Fortkommen nur dringend angeraten werden, **so weit es Kräfte und Körperzustand irgend gestatten, dem** alten Berufe treu zu bleiben oder einen ähnlichen, oder wenn nötig, anderen Beruf zu ergreifen. Der feste Wille hierzu und das Vertrauen zu Arzt und Berufsberater, welche beide immer wieder helfend zur Seite stehen werden, können die ersten Schwierigkeiten überwinden.

Danzig, den 15. April 1916.

---

Die **Ortsbehörden** haben den Inhalt obigen Merkblatts in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und den in die Heimat zurückkehrenden Kriegsteilnehmern in deren Interesse zu raten, sich ihrem früheren oder einem ähnlichen Beruf wieder zuzuwenden. Denn einerseits gibt es nicht soviel Stellen, daß alle Kriegsbeschädigten untergebracht werden können, andererseits ist aber auch das Beamtenleben nicht so glänzend wie es aussieht.

Bütow, den 13. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Königlicher Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 und des Reichs-Gesetzes vom 11. Dezember 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps mit Ausnahme des Befehlsbereichs der Festung Kulm unter Aufhebung des Verbots vom 1. Juli 1915 angeordnet:

§ 1. Weibliche Personen, die gegen Entschädigung irgend einer Art mit einer Mehrheit von männlichen Personen Unzucht treiben, haben sich selbst unter polizeiliche Kontrolle zu stellen und nach Stellung unter diese Kontrolle die für diese erlassenen Vorschriften zu befolgen. Sie dürfen an einem Orte, an dem sie nicht ihren Unterstützungswohnsitz haben, fortan nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde Aufenthalt nehmen.

Bei Verweigerung der Genehmigung der Polizeibehörde haben sie den Ort sofort zu verlassen.

§ 2. Geschlechtskranken Personen beiderlei Geschlechts wird es verboten, während der Erkrankung außerehelichen Geschlechtsverkehr zu pflegen.

§ 3. Weibliche Personen, die unter dem Verdacht der Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Bestimmungen oder auf Grund der bestehenden polizeilichen Vorschriften als geschlechtskrank in einer Krankenanstalt untergebracht sind, dürfen diese Anstalt nicht ohne Genehmigung der Polizeibehörde oder der Anstaltsleitung verlassen.

Die bevorstehende Entlassung nach Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ist von der Anstaltsleitung der Ortspolizeibehörde rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

§ 4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, falls die bestehenden Gesetze nicht eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Im übrigen verbleibt es bei der Strafbestimmung des § 362 des Reichsstrafgesetzbuchs.

In gleicher Weise sind strafbar weibliche Personen, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht bereits unter polizeilicher Aufsicht stehen und in den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen oder militärischen Vorschriften zuwiderhandeln.

Danzig, Graudenz, Thorn, Marienburg,
den 3. Mai 1916.

**Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.**
**Der Kommandierende General.**
**Die Gouverneure**
**der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten**
**der Festungen Danzig und Marienburg.**

---

Die **Ortsbehörden** wollen obige Bekanntmachung ortsüblich veröffentlichen.

Bütow, den 13. Mai 1916.

**Der Landrat.**
**v. Gerlach.**

# Vorschriften über Höchstpreise für Lebensmittel.

In Ergänzung der Festsetzung vom 21. Dezember 1915 — Kreisblatt Nr. 121 —, des Beschlusses vom 11. Februar 1916 — Kreisblatt Nr. 18 — und der Anordnung vom 29. Februar 1916 — Kreisblatt Nr. 28 — werden mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin die Höchstpreise für **Kalbfleisch** (von Tieren unter 3 Monaten) festgesetzt für ein Pfund:

a) Rücken und Keule zum Braten 2,50 Mark,
b) sonstiges Fleisch zum Kochen 2,00 Mark.

**Fleisch von Tieren im Alter von mehr als 3 Monaten unterliegt den Bestimmungen über Rindfleisch.**

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Höchstpreisfestsetzung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geld bis 1500 Mark bestraft.

Die Vorschriften vom 2. Mai 1916 (Kreisblatt-Seite 228) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Bütow, den 16. Mai 1916.

Der Kreisausschuß.

---

Die **Ortsbehörden** haben die obigen Vorschriften **sogleich** in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Bütow, den 16. Mai 1916.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

---

Die Pferderäude bei den Pferden des Besitzers Derra-Adl. Stendsitz, des Gutsbesitzers Gutt-Klukowahutta, des Besitzers Wilma-Mischischewitz und des Lehrers a. D. Dziank-Gollubien, Kreis Karthaus ist erloschen. Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben worden.

Bütow, den 11. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Bekanntmachung.

Die Räude bei dem Pferde des Fleischermeisters Heinrich Lohraff hier ist erloschen und wird die über das Gehöft desselben verhängt gewesene Sperre hierdurch aufgehoben.

Bütow, den 6. Mai 1916.

Die Polizeiverwaltung. J. V.: R. Romelat.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 52.** **Sonnabend, den 20. Mai** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Mai müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Höchstpreise für Rindfleisch S. 246, Ablieferung von beschlagnahmten Hafer und Roggen S. 246 und 247, Kriegsbeschädigtenfürsorge S. 247, Höchstpreise für Hühnereier S. 247, Vorteile beim freihändigen Viehverkauf S. 247, Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen S. 248, Bekanntmachung bezüglich der über die Reichsgrenze mitzunehmenden Schriften und Drucksachen S. 248, Abgabe von Kartoffeln S. 248 und 249, Familienunterstützung S. 249, Brotkarten für Juni S. 249, Zuckerbedarf der Gast- und Schankwirte usw. S. 249, Anmeldung von Hebammenschülerinnen S. 249 und 250, Hauskollekte S. 250, Dienstbotenprämien S. 250, Maul- und Klauenseuche S. 250.


## Vorschriften über Höchstpreise für Rindfleisch.

Es werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom $\frac{25.\,9.}{4.\,11.}$ 1915 Reichsgesetzblatt Seite $\frac{607}{728}$ mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin unter Abänderung der Vorschriften vom 29. Februar 1916 — Kreisblatt-Seite 135 — die Höchstpreise für ein Pfund festgesetzt:

| | |
|---|---|
| 1. Filet . . . . . | 2,50 Mk., |
| 2. Fleisch ohne Knochen . . . | 2,00 Mk., |
| 3. Fleisch mit Knochen . . . . | 1,70 Mk., |
| 4. Hals- oder Dünnungsfleisch . | 1,20 Mk. |

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Höchstpreisfestsetzung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld bis zu 1500 Mk. bestraft.

Bütow, den 16. Mai 1916.

Der Kreisausschuß.

Die Ortsbehörden haben obige Vorschriften sogleich in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Bütow, den 18. Mai 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

## Bekanntmachung.

Die Besitzer von beschlagnahmten **Hafer und Roggen** werden aufgefordert, ihre Restbestände nunmehr spätestens **bis zum 1. Juni** an die Abnahmestellen — Filiale Bütow des

Stolper landwirtschaftlichen Konsumvereins oder die Kaufleute Croner, Cassel oder Marx — abzuliefern, widrigenfalls unweigerlich zur Enteignung geschritten wird. Nur der gesetzlich erlaubte Eigenverbrauch darf zurückbehalten werden.

Die Ortsbehörden wollen dies schleunigst ortsüblich bekannt machen und darauf dringen, daß jetzt alle Reste abgeliefert werden. Die Gemeindebehörden haben die Abgabe zu überwachen und sich zu überzeugen, daß nicht zuviel zurückbehalten wird.

Bis zum 5. Juni d. Js. haben die Ortsbehörden mir diejenigen Besitzer namhaft zu machen, die den überschüssigen Hafer und Roggen noch nicht abgeliefert haben.

Bütow, den 17. Mai 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

## Kriegsbeschädigten-Fürsorge.

Zum Berufsberater ist Herr Seminar-Oberlehrer Orgel in Bütow anstelle des von hier versetzten Seminardirektors Schmidt bestellt worden.

Herr Orgel ist jeden Sonnabend von 10 Uhr vor- bis 1 Uhr nachmittags im Königlichen Seminargebäude (rechter Flügel) zu sprechen.

Bütow, den 17 Mai 1916.

Der Vorsitzende des Unterausschusses der Kriegsbeschädigten-Fürsorge. v. Gerlach.

## Höchstpreise für Hühnereier.

Gemäß Gesetz betreffend Höchstpreise vom 4 August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) verordne ich folgendes:

1. Bei An- und Verkauf von Hühnereiern im Kreise Bütow darf kein höherer Preis als 14 Pfennig für das Stück gefordert oder gewährt werden. Handelsgeschäfte, über Eier die außerhalb des Kreises verbraucht werden sollen, sind von diesem Höchstpreis nicht ausgeschlossen. Die Gewährung von Nebenvorteilen ist verboten und ebensowenig dürfen Nebenleistungen (Verpackung, Versendung, Beförderung und dergl.) irgendwie besonders vergütet werden.

2. Dieser Preis gilt nicht für Käufe und Verkäufe des Kreises Bütow und seiner Beauftragten im Interesse der Volksernährung.

Ausnahmen vom Höchstpreis für Bruteier können auf Antrag vom Unterzeichneten gestattet werden. Der Antrag ist an die Ortspolizeibehörde zu richten, die ihn hierher mit gutachtlicher Aeußerung weiterzugeben hat.

3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Bütow, den 16 Mai 1916.

Der Landrat.
v. Gerlach.

## Einkauf und Verkauf von Hühnereiern

Gemäß Ziffer 2 meiner heutigen Bekanntmachung sind zunächst folgende Personen mit dem Einkauf und Verkauf von Hühnereiern für den Kreis Bütow beauftragt worden:

Kaufmann Arthur Kaspary,
Kaufmann Erich Dreyer
beide in Bütow.

Diese allein dürfen 15 Pfennig für jedes Ei zahlen.

Dieselben Gewerbetreibenden verkaufen Hühnereier zu 16 Pfennig das Stück.

Bütow, den 16. Mai 1916.

Der Landrat.
v. Gerlach.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt geben.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriewachtmeister haben die Befolgung obiger Bekanntmachungen genau unausgesetzt zu überwachen und jede Zuwiderhandlung zur Bestrafung mir anzuzeigen. Zuwiderhandelnde Gewerbetreibende sind unter genauer Schilderung der Umstände namhaft zu machen, damit gegen diese auf Grund der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) eingeschritten werden kann. Auf Gastwirte ist besonders zu achten.

Auch an auswärtige Personen und ebensowenig an Beauftragte fremder Kommunalverbände dürfen Eier natürlich auch nicht zu einem Preise über 14 Pfg. verkauft werden, Verkäufer und Käufer machen sich gegebenenfalls strafbar.

Außer den genannten Personen werden wahrscheinlich noch andere Gewerbetreibe auf dem Lande mit dem Eiereinkauf für den Kreis beauftragt werden, was besonders bekannt gegeben wird.

Bütow, den 16. Mai 1916.

Der Landrat.
v. Gerlach.

Wie der Herr Oberpräsident mitteilt, ist es dem Pommerschen Viehhandelsverband in letzter Zeit gelungen, die ihm aufgegebene Viehlieferung durch freihändigen Aufkauf zu erfüllen, ohne daß es nötig wurde, zur Ausschreibung von Umlagen zu schreiten.

Ich weise die Landwirte dringend auf die Vorzüge des freihändigen Viehverkaufes hin. Denn bei Anwendung des Umlageverfahrens lassen sich dem Viehhalter höchst unerwünschte Eingriffe in seine Viehbestände nicht vermeiden, insbesondere wird den Viehhaltern nicht immer die Auswahl der abzugebenden Stücke freigestellt werden können.

Der Landwirt wird daher gut tun, diesen Nachteilen durch freiwilligen Verkauf des Viehs aus dem Wege zu gehen, um so mehr als bei etwaigen Umlagen man bestrebt sein wird, jedes freihändig verkaufte Vieh tunlichst anzurechnen.

Die Ortsbehörden wollen obiges alsbald ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 16. Mai 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

# Aufruf!

Uebermältigend groß ist unsere Dankesschuld gegen die Helden, die ihr Leben lassen mußten, um das Vaterland vor seinen Feinden zu schützen. Es ist nicht auszudenken, was aus uns geworden wäre, wenn sich die haßerfüllten, rohen Horden Rußlands, Frankreichs und Englands mitsamt ihren wilden farbigen Hilfsvölkern Asiens und Afrikas über Deutschland ergossen hätten! Vor einem Meere von Mord und Brand, vor tiefstem Elend hat uns unser tapferes Heer geschützt. Aber Hunderttausende der Bravsten und Treuen haben dabei ihr Leben gelassen, und noch ist ein Ende der großen Menschenopfer nicht abzusehen. Und sie Alle, die den Heldentod für uns starben, sind Gatten, Väter, Söhne oder Brüder.

**Wer ersetzt den Hinterbliebenen was sie verloren, was sie für König und Vaterland und auch für uns geopfert haben?** Das kann keine menschliche Kraft. Aber was wir tun können und tun müssen, das ist, dafür zu sorgen, daß ihr wirtschaftliches Dasein möglichst gesichert und von Sorgen frei gehalten werde, dafür zu sorgen, daß die Witwen ihren Tisch gedeckt finden, daß die Söhne und Töchter nach dem Stande ihrer Eltern erzogen, für einen ihnen zusagenden Beruf ausgebildet und solange unterhalten werden, bis sie auf eigenen Füßen stehen.

**Große Mittel sind hierzu erforderlich. Es gilt ein Vermögen zu sammeln, das auf Menschenalter hinaus ausreicht, die Durchführung dieser Aufgabe im ganzen Deutschen Reiche zu sichern.** Wer wollte nicht gern einen Teil seiner Dankesschuld für die Gefallenen durch einen Beitrag hierzu abtragen? Wer, dessen Vermögen und Wohlstand durch ihren Tod vor der Vernichtung bewahrt ist, nicht gern einen kleinen Teil davon ihren Witwen und Waisen opfern?

Die bisher gesammelten Beträge blieben aber leider weit hinter dem Bedürfnis zurück. Wir hoffen, daß wir nicht vergebens bitten werden. Jeder gebe nach seinen Kräften! **Auch der kleinste Beitrag** des wirtschaftlich Schwachen ist von uns **hoch willkommen** und wird seinen Segen in sich tragen. Die wirtschaftlich Starken aber bitten wir, daß sie — dem Zweck entsprechend — uns **reiche** Gaben bieten, wie sie allein die Durchführung der hohen Aufgabe in vollem Maße ermöglichen werden.

Die Beiträge wolle man für die Nationalstiftung der hiesigen **Kreissparkasse** übermitteln. **Auch Wertpapiere, insbesondere Kriegsanleihen, werden mit großem Dank von der Kreissparkasse hierfür entgegengenommen.**

Bütow, den 6. Mai 1916.

Der Kreisausschuß der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

---

Die **Ortsbehörden** wollen obigen Aufruf sofort ortsüblich bekannt geben und nach Möglichkeit für die Nationalstiftung werben.

Bütow, den 6. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

1. Reisende dürfen **grundsätzlich keinerlei Schriften oder Drucksachen** mit über die Reichsgrenze nehmen.
2. Briefe, Postkarten und sonstige Aufzeichnungen, die Mitteilungen an einen anderen enthalten, sind auf den ordentlichen Postweg zu leiten.
3. **Ausnahme:**
   Schriften und Drucksachen, insbesondere Geschäftspapiere, dürfen ausnahmsweise mitgenommen werden,
   a) wenn ihre Mitnahme **zur Erfüllung** des Reisezwecks unbedingt **erforderlich** ist,
   b) wenn sie auf **das unbedingt notwendige Maß beschränkt** sind und
   c) vor der Grenzüberschreitung **amtlich geprüft** werden.
4. **Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten an der Grenzübergangsstelle** ist geboten, daß der Reisende die nach 3 mitzunehmenden Schriften und Drucksachen **vor dem Antritt der Reise amtlich prüfen und einsiegeln läßt.**
   Zu diesem Zweck wendet er sich **im Inland** mündlich oder schriftlich an
   eine **militärische Postüberwachungsstelle** oder eine vom stellvertretenden Generalkommando **dazu bestimmte andere Dienststelle.**
   Diese Dienststellen werden noch öffentlich bekannt gegeben.
5. **Der Reisende kann nur dann erwarten, daß die Mitnahme der Schriften usw. keinen weiteren Weiterungen an der Grenze begegnet, wenn Siegel und Hülle gänzlich unbeschädigt sind.**

**Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 9. Mai 1916.**

**Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

**Die Ortsbehörden wollen sofort diejenigen Besitzer feststellen, die noch Kartoffeln abgeben können. Die Namen der Besitzer und die Mengen der Kartoffeln**

**sind dann dem Amtsvorsteher Müller in Medderfin schleunigst mitzuteilen, der wegen der Abnahme das Erforderliche veranlassen wird.**

Bütow, den 20. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Familienunterstützung.

Die **Empfangsbescheinigungen** mit den dazu gehörigen Nachweisungen sind **bestimmt bis zum 22. d. Mts.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Die Empfangsbescheinigungen sind vorher **genau durchzusehen** und, soweit es noch nicht geschehen ist,

a) im Kopfe mit **Vornamen** und **Stand** (Zivilverhältnis) des Einberufenen zu versehen,

b) in den Spalten 2–4 zu vervollständigen.

Etwaige Bleistiftvermerke auf den Empfangsbescheinigungen sind bestimmt zu beachten.

**Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterstützung nicht auf einmal sondern in 2 Hälften auszuzahlen ist und zwar die erste am Anfang jeden Monats und die zweite nach dem 15.**

Bütow, den 13. Mai 1916. Der Kreisausschuß.

## Brotmarken für Juni.

Die **Brotmarkenkarten** für Juni werden den **Ortspolizeibehörden** bis zum 26. d. Mts. zugehen. Die Herren **Gemeindevorsteher** und **Gutsvorsteher** haben sofort ihre alten Listen über die versorgungsberechtigten Personen, für die kein Brotkorn von der Beschlagnahme zurückbehalten wird, zu prüfen und etwaige eingetretene Aenderungen nachzutragen. Spätestens am 29. d. Mts. sind die Brotkarten durch die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher von den Herren Amtsvorstehern auf Grund der berichtigten Listen abzuholen. Die Ortspolizeibehörden wollen ihre Listen, auf dem Lande nach den Angaben der Ortsbehörden gleichfalls berichtigen, nach den berichtigten Listen, die Karten, die vorher auf der Stammkarte mit dem Ortspolizeistempel zu versehen sind, am 30. und 31. Mai ausstellen. Der übrigbleibende Rest an Brotmarken ist mir am Schlusse des Monats mit einer Anzeige, wieviel Brotkarten im Laufe des Monats ausgegeben sind, zurückzureichen. Bis zum 10. Juni ist mir auf den den Brotkarten beiliegenden Begleitschreiben mitzuteilen:

a) wieviel Brotkarten die Ortspolizeibehörden erhalten haben,

b) wieviel Brotkarten im Amtsbezirk ausgeteilt sind,

c) wieviel Brotkarten für etwaigen späteren Bedarf im Laufe des Monats zurückbehalten und

d) wieviel Brotkarten zurückgesandt werden.

Die Herren Amtsvorsteher wollen genau darauf achten, daß keinesfalls für dieselben Personen gleichzeitig Mahlkarten und Brotkarten ausgegeben werden.

Bütow, den 20. Mai 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

**Gast- und Schankwirte, Bäcker, Konditoren und Apotheker,** welche **Zucker** in ihrem **Gewerbe** verwenden wollen, bedürfen dazu wie bekannt gegeben und zwar auch betreffs des Zuckers den sie bei der **Bestandsaufnahme** am 25. April 1916 in ihrem Gewahrsam hatten, **meine Erlaubnis.** Da bis jetzt Anträge auf Zuweisung von Zucker seitens der oben angeführten Gewerbetreibenden erst in geringer Anzahl eingegangen sind, **so fordere ich diejenigen der eingangs erwähnten Gewerbetreibenden, die Zucker in ihrem Gewerbe verwenden wollen, hierdurch auf, spätestens bis zum 26. Mai 1916** an mich einen **Antrag auf Zuweisung von Zucker zu richten.** In diesem Antrag muß der Zuckerverbrauch im vergangenen Jahre und die Menge des Zuckers angegeben werden, dessen Zuweisung gewünscht wird.

Diejenigen Gewerbetreibenden, die bis zu dem bezeichneten Tage **keinen Antrag** auf Zuweisung von Zucker an mich gerichtet haben werden, **können bei der Zuweisung später nicht berücksichtigt werden.** Auch wird ihnen von den bei der Bestandsaufnahme vom 25. April 1916 in ihrem Gewahrsam befindlichen **Zuckermengen nur soviel belassen werden, als sie und ihre Haushaltungsangehörige in den nächsten drei Monaten zum persönlichen Gebrauch benötigen.**

Die Ortsbehörden wollen obiges **sofort** ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 20. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Bekanntmachung

### betreffend die Anmeldung von Hebammenschülerinnen.

I. Am 5. Oktober d. Js. beginnt nach Maßgabe des Reglements für die Verwaltung der Provinzialhebammenlehranstalt zu Stettin (veröffentlicht in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Stettin und Köslin Stück 24 und Stralsund Stück 25 für 1910) ein neuer, **9 Monate dauernder Hebammenlehrgang.**

II. Zu demselben werden in erster Reihe **Schülerinnen** im Alter von 20 bis 30 Jahren zugelassen, die **für Hebammenbezirke** in der Provinz zur Ausbildung vorgeschlagen werden.

Schülerinnen im Alter von 30 Jahren und darüber werden nur zugelassen, wenn in den kreisärztlichen Zeugnissen bescheinigt ist, daß sie besonders befähigt sind.

III. Die **Bezirkshebammenschülerinnen** erhalten Unterricht, Wohnung und Verpflegung in der Provinzialhebammenlehranstalt in Stettin unentgeltlich; den von hier entfernter wohnenden Schülerinnen wird nach **Beendigung des Lehrganges und nach bestandener** Prüfung eine Reisekostenentschädigung gewährt.

IV. Alle Gesuche um Aufnahme in die Anstalt als Bezirkshebammenschülerinnen sind durch Vermittelung der Herren Landräte spätestens 6 **Wochen vor Beginn des Lehrganges** bei mir einzureichen. Jedem Gesuch sind beizufügen:

1. ein **kreisärztliches Zeugnis** über die körperliche und geistige Befähigung der Bewerberin für den Hebammenberuf,
2. eine ortspolizeiliche
3. eine pfarramtliche } Bescheinigung über ihren unbescholtenen Ruf,
4. eine Geburtsurkunde,
5. ein **Wiederimpfschein**,
6. eine behördliche **Erklärung darüber**, daß für den Fall des erlangten Prüfungszeugnisses die Anstellung als Kreis- oder Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist,
7. eine protokollarische Erklärung, durch die die Bewerberin unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes, ihres Vaters oder ihres Vormundes sich zur Erstattung der Ausbildungskosten im Mindestbetrage von 500 Mark (**für Schülerinnen aus der Provinz Pommern**) oder von 700 Mark (**für auswärtige Schülerinnen**) an den Provinzialverband für den Fall verpflichtet, daß sie die Stelle als Kreis- oder Bezirkshebamme, für die sie ausgebildet ist, nicht antreten oder innerhalb dreier Jahre nach der Uebernahme aufgeben sollte,
8. eine Angabe darüber, ob eine Kaution in Höhe der Ausbildungskosten vor Beginn des Lehrganges hinterlegt werden kann.

Zu dem kreisärztlichen Zeugnis ist eine Stempelmarke zu 3 Mark und zu der Erklärung unter Nr. 7 eine Stempelmarke zu 50 Pfg., wenn die Erklärung über 500 Mk. lautet, oder zu 1 Mk., wenn sie über 700 Mk. lautet, zu verwenden.

V. **Außer den Bezirkshebammenschülerinnen werden auch Schülerinnen für eigene Rechnung zugelassen.** Die Gesuche dieser Schülerinnen sind bei mir direkt einzureichen. Für sie sind nur die Papiere zu IV. 1—5 und eine Angabe darüber, daß die unter IV. 7 genannten Ausbildungskosten vor Beginn des Lehrganges bezahlt werden können, erforderlich.

VI. In Ausnahmefällen kann gestattet werden, daß Hebammenschülerinnen keine Wohnung und Verpflegung in der Anstalt nehmen. Das Lehrgeld beträgt dann 200 Mark für Schülerinnen aus der Provinz Pommern und 300 Mark für auswärtige Schülerinnen.

VII. In der zweiten Hälfte des Monats September erhalten die Bewerberinnen Bescheid, ob ihre Zulassung zu dem diesjährigen Lehrgange erfolgen kann oder nicht.

VIII. Beim Eintritt in die Anstalt haben die Schülerinnen folgende Sachen mitzubringen:
6 Hemden, 6 Nachtjacken, 6 Paar Beinkleider, 6 Paar Strümpfe, 6 waschbare Unterröcke, 12 Taschentücher, 3 helle Waschkleider, 3 große weiße Schürzen ohne Aermel, 3 große weiße Schürzen mit Aermel, 1 Nagelbürste, 1 Nagelfeile und 1 Zahnbürste. Die gesamte Wäsche muß gezeichnet sein.

Stettin, im Mai 1916.

**Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.**

---

**Die Ortsvorstände** wollen vorstehende Bekanntmachung veröffentlichen.
**Aufnahmeanträge** sind mündlich bis zum 1. August im Kreisausschußbüro zu stellen.
Bütow, den 15. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

**Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 27. Januar d. Js. — Kreisblatt Nr. 13 S. 63.**

**Mit der Kollekte des westpreußischen Diakonissen-Mutter- und Krankenhauses in Danzig ist der Sammler Gustav Kowski aus Danzig, Rambau 54, beauftragt.**
**Bütow, den 13. Mai 1916.** **Der Landrat. v. Gerlach.**

---

## Prämiierung der Dienstboten.

**Es sind Prämien von 10 Mark bewilligt worden den Knechten: 1. Albert Bornstädt bei Ackerbürger August Kuß, 2. Bolislaus Hoppe bei Besitzer Pasch in Großtuchen.**
**Bütow, den 16. Mai 1916.** **Der Kreisausschuß.**

---

**Unter dem Klauenviehbestande des Gutsbesitzers Pornitz in Zinselitz, Kreis Lauenburg, ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.**
**Bütow, den 15. Mai 1916.** **Der Landrat. v. Gerlach.**

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 53. Mittwoch, den 24. Mai 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Mai müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Höchstpreise für Gersten- und Malzkaffee S. 251, Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern S. 251 und 252, Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse S. 252, Verbot der Abgabe von Fahrkarten an russische Saisonarbeiter oder an Angehörige feindlicher Staaten, die aus der Gefangenschaft entwichen sind, S. 252 und 253, Viehversicherungsbeiträge S. 253, Hauskollekte S. 253, Maul- und Klauenseuche S. 253, Verkehr mit Zucker S. 253.


Die Höchstpreise Gersten- und Malzkaffee sind wie folgt festgesetzt:

a) für Gerstenkaffee lose in Säcken 44 Pfennig für 1 Pfund,
b) „ Malzkaffee „ „ „ 53 „ „ 1 „
c) „ Malzkaffee in geschlossenen Paketen 58 Pfennig für 1 Paket,
„ „ „ „ „ 30 „ „ ½ „
„ „ „ „ „ 16 „ „ ¼ „

Diese neuen Preise sind mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft getreten.

Bütow, den 18. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Anordnung
### über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichsgesetzblatt S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Das durch Anordnung vom 13. April d. Js. für die Zeit bis zum 15. Mai d. Js. ausgesprochene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlämmern wird bis zum 31. August d. Js. verlängert.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. gez. Freiherr v. Schorlemer.

---

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und für ihre Durchführung zu sorgen.

Bütow, den 17. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (R. G. Bl. S. 159).

Auf Grund der §§ 7 und 11 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (R. G. Bl. S. 159) wird folgendes bestimmt:

I. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Oertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Käse befindet.

II. Vom 1. Mai d. Js. ab darf Käse, der im Auslande hergestellt und nicht schon nach Maßgabe des anliegenden Musters *). Als Auslandkäse gekennzeichnet ist, zu höheren Preisen, als den in der Bundesratsverordnung über Käse am 13. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 31) festgesetzten Höchstpreisen nur verkauft werden, wenn er mit einem der anliegenden Zeichen (Etikette, Marke, Papierstreifen) *) versehen ist. Die Zeichen, von denen die Etikette für Gouda- und ähnlichen Käse, der Papierstreifen für Edamer-Käse und ähnliche kugelförmige Käse und die Marken für Handkäse sowie zur etwaigen Befestigung des Papierstreifens bei angeschnittenem Edamer- und ähnlichem Käse bestimmt sind, sind durch die Ortspolizeibehörden von der Zentral Einkaufsgesellschaft m. b. H., Warenabteilung 13 Käse, in Berlin W. 8, Mohrenstraße 54/55, zum Selbstkostenpreise der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu beziehen. Die Ortspolizeibehörden haben vor Aushändigung der beantragten Anzahl Zeichen an die Händler sich durch Einforderung von Rechnungen, Fakturen, Versandpapieren oder auf andere Weise zu vergewissern, daß der Käse, für welchen die Zeichen angefordert werden, ausländischer Käse ist.

III. Der nach dem 1. Mai d. Js. von der Zentral-Einkaufsgesellschaft eingeführte oder mit ihrer Genehmigung von anderen Personen in Verkehr gebrachte Käse größeren Umfanges ist nach Maßgabe des anliegenden Musters *) gekennzeichnet. Die Ortspolizeibehörden haben insbesondere an den Verkaufsstätten auf dieses Zeichen ihre Aufmerksamkeit zu richten und jede Nachahmung zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen. Ausländischer Käse, der in dieser Weise gezeichnet ist, bedarf keiner weiteren Kennzeichnung durch Bekleben mit den unter II genannten Zeichen (Etikette, Papierstreifen).

Berlin, den 4. April 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: gez. Lusensky
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: gez. v. Massenbach.
Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Freund.

---

*) Muster und Zeichen werden hier nicht abgedruckt.

---

Abdruck den Ortspolizeibehörden zur Beachtung.

Bütow, den 20. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps wird verboten,

unbefugt Eisenbahn- oder Kleinbahn-Fahrkarten zum Zwecke der Benutzung durch russische Saisonarbeiter oder durch Angehörige von feindlichen Staaten, die aus der Militär- oder Zivilgefangenschaft entwichen sind, zu kaufen oder an Personen der bezeichneten Art abzugeben.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 1. Mai 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

Der Magistrat hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, diese Bekanntmachung unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen.

Bütow, den 16. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Viehversicherungsbeiträge.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, die Verzeichnisse des Pferdebestandes am 1. Dezember 1915, auf Grund deren die Viehversicherungsbeiträge für 1916 eingezogen worden sind, sofort dem Kreisausschuß einzureichen.

Bütow, den 18 Mai 1916.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachungen vom 20. Dezember 1915 — Kreisblatt Nr. 122 S. 562 — und vom 10. Februar 1916 — Kreisblatt Nr. 19 S. 88.

Mit der Kollekte des Stettiner Säuglings- und Mutterheims ist noch der Sammler Schneidermeister Wilhelm Fischer aus Treptow a. Toll. mitbeauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 17. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande des zum Rittergute Koppenow gehörigen Vorwerks Theodorshof, Kreis Lauenburg, ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 19. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Verkehr mit Zucker.

Da die Reichszuckerstelle uns nur drei Bezugsscheine, jeden auf eine verhältnismäßig große Menge lautend, überwiesen hat, ist die Verteilung von Bezugsscheinen an einzelne Wiederverkäufer im Kreise nicht möglich.

I. Es ist daher eine Zuckerverteilungsstelle für den Kreis Bütow bei dem Kaufmann Marg in Bütow eingerichtet worden.

Diese Zuckerverteilungsstelle hat die Aufgabe:

1. Das Beschaffen des Zuckers für den ganzen Kreis von der für den Kreis einzig als zuständig erklärten Raffinerie.

2. Das Verteilen des beschafften Zuckers an die Großhändler des Kreises, die an Wiederverkäufer verkaufen. Diese wollen sich mit ihrem Bedarf an die Zuckerverteilungsstelle wenden, sie erhalten von ihr nach Eingang den erforderlichen Zucker zugeteilt und bezahlen ihn dort. Sie sind gehalten der Zuckerverteilungsstelle die rechtmäßige Abgabe ihrer alten Zuckervorräte und der neu überwiesenen Zuckermengen durch Ablieferung von Unterbezugsscheinen ihrer Wiederverkäufer, Ausweise besonders bezugsberechtigter Gewerbetreibender und Haushaltungen und gegebenenfalls Zuckermarken von Verbrauchern (falls die Großhändler gleichzeitig Kleinhändler sind) zu belegen.

Der Zucker wird von der Zuckerverteilungsstelle für die Selbstkosten zuzüglich 1½% für die Kosten der Zuckerverteilungsstelle und des Kreises gegen sofortige bare Bezahlung an die Großhändler abgegeben.

3. Das Ausfertigen von Unterbezugsscheinen an Wiederverkäufer von Zucker im Kleinhandel. Die Anträge sind an die Zuckerverteilungsstelle zu richten. Die Kleinhändler haben die rechtmäßige Abgabe ihrer Zuckervorräte und der neu zugewiesenen Zuckermengen der Zuckerverteilungsstelle durch Vorlage der Zuckermarken oder Ausweise nachzuweisen. Den Zucker selbst erhalten die Kleinhändler von den Großhändlern auf Grund ihrer Unterbezugsscheine.

II. Der gewöhnliche Verbrauch der Selbstverbraucher darf, wie bereits bekanntgegeben, von den Kleinhändlern bis zum 30. Mai nur gegen Vorlage und Vermerk auf den Stammabschnitten der Brot- und Mahlkarten und vom 1. Juni ab nur gegen Abgabe von Zuckerkarten befriedigt werden. (Dabei dürfen Besitzer von Zuckervorräten solange keinen Zucker kaufen wie ihre Vorräte zum Verbrauch von 100 Gramm im April und 750 Gramm in jedem folgenden Monat für jede Person ausreichen). Die Zuckerkarten werden von den Gemeindebehörden ausgegeben.

Schank- und Speisewirte, Konditoren, Bäcker und Apotheken dürfen wie bekannt zunächst nicht mehr Zucker verwenden als nach Personenzahl auf ihren Haushalt entfällt. Sie können von hier aus auf einen durch die Gemeindebehörde einzureichenden Antrag aber besondere Ausweise für Mehrverbrauch aus ihren Vorräten und nach dem Aufbrauchen für Ankauf vom Klein- oder Großhändler erhalten. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mengen sind aber sehr beschränkt. Die Wirte werden bei Stammkunden daher gut tun sich von ihnen auf deren Zuckermarken zu entnehmenden Zucker für Speisen entsprechend dem Verbrauch der Kunden in der Speisewirtschaft überweisen zu lassen, um den Ausweiszucker nur für Nichtstammgäste zu verwenden. Im übrigen wird erwartet werden können, daß für Kaffee und Grogh jeder Gast den Zucker auf eigene Marken selbst entnimmt und mitbringt.

Der Zuckerbedarf für Obstverwertung ist in erster Linie von dem zum gewöhnlichen Bedarf auf Zuckermarken überwiesenen Zucker zu decken. Bei besonders starkem Bedarf kann von hier aus auf besonderen durch die Gemeindebehörden einzureichenden Antrag ein Obstzuckerausweis zum Ankauf vom Kleinhändler nach Verbrauch des alten Vorrats gewährt werden. Die zur Verfügung stehende Menge ist aber auch hier so gering, daß äußerste Sparsamkeit empfohlen werden muß. Auch weise ich darauf hin, daß Einmachen auch ohne Zucker möglich ist. Die eingemachten Früchte werden dann erst beim Verzehr von dem im Winter zur Verfügung stehenden Zucker gesüßt.

Die Ortsbehörden haben obiges sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Bütow, den 22. Mai 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 54.** **Sonnabend, den 27. Mai** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

### Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

### Im Monat Mai müssen Fuhrwerke von **10 Uhr** abends bis **3 Uhr** morgens beleuchtet sein.

### Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und ausbiegen, aber **links** überholen.


**Inhalt:** Nationalstiftung S. 254 u. 255, Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren S. 255, Höchstpreise für Schweinefleisch S. 256, Invalidenversicherung der russisch-polnischen Arbeiter S. 256, Einfuhr von Käse S. 256, Reichsbuchwoche S. 256 und 257, Zuckerhöchstpreise S. 257, Rückreichung der Gemeindesteuerlisten seitens der Guts- und Gemeindevorsteher S. 257, Spinn- und Webverbot S. 257, Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen sowie Höchstpreise für diese S. 257, Führung von Listen über die ausgestellten grauen Quittungskarten seitens der Umtauschstellen S. 258, Anzeige über geerntete Gerstenmengen S. 258, Verfüttern von Kartoffeln S. 258, Doppelmord in Zoppot S. 258 und 259.


## Aufruf!

Uebermältigend groß ist unsere Dankesschuld gegen die Helden, die ihr Leben lassen mußten, um das Vaterland vor seinen Feinden zu schützen. Es ist nicht auszudenken, was aus uns geworden wäre, wenn sich die haßerfüllten, rohen Horden Rußlands, Frankreichs und Englands mitsamt ihren wilden farbigen Hilfsvölkern Asiens und Afrikas über Deutschland ergossen hätten! Vor einem Meere von Mord und Brand, vor tiefstem Elend hat uns unser tapferes Heer geschützt. Aber Hunderttausende der Bravsten und Treuen haben dabei ihr Leben gelassen, und noch ist ein Ende der großen Menschenopfer nicht abzusehen. Und sie Alle, die den Heldentod für uns starben, sind Gatten, Väter, Söhne oder Brüder.

**Wer ersetzt den Hinterbliebenen was sie verloren, was sie für König und Vaterland und auch für uns geopfert haben?** Das kann keine menschliche Kraft. Aber was wir tun können und tun müssen, das ist, dafür zu sorgen, daß ihr wirtschaftliches Dasein möglichst gesichert und von Sorgen frei gehalten wrde, dafür zu sorgen, daß die Witwen ihren Tisch gedeckt finden, daß die Söhne und Töchter nach dem Stande ihrer Eltern erzogen, für einen ihnen zusagenden Beruf ausgebildet und solonge unterhalten werden, bis sie auf eigenen Füßen stehen.

**Große Mittel sind hierzu erforderlich. Es gilt ein Vermögen zu sammeln, das auf Menschenalter hinaus ausreicht, die Durchführung dieser Aufgabe im ganzen Deutschen Reiche zu sichern.** Wer wollte nicht gern einen Teil seiner Dankesschuld für die Gefallenen durch einen Beitrag hierzu abtragen? Wer, dessen Vermögen und Wohlstand durch ihren Tod vor der Vernichtung bewahet ist, nicht gern einen kleinen Teil davon ihren Witwen und Waisen opfern?

Die bisher gesammelten Beträge blieben aber leider weit hinter dem Bedürfnis zurück. Wir hoffen, daß wir nicht vergebens bitten werden. Jeder gebe nach seinen Kräften! Auch der kleinste Beitrag des wirtschaftlich Schwachen ist von uns hoch willkommen und wird seinen Segen in sich tragen. Die wirtschaftlich Starken aber bitten wir, daß sie — dem Zweck entsprechend — uns reiche Gaben bieten, wie sie allein die Durchführung der hohen Aufgabe in vollem Maße ermöglichen werden.

Die Beträge wolle man für die Nationalstiftung der hiesigen Kreissparkasse übermitteln. Auch Wertpapiere, insbesondere Kriegsanleihen, werden mit großem Dank von der Kreissparkasse hierfür entgegengenommen.

Bütow, den 6. Mai 1916

Der Kreisausschuß der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

---

Die Ortsbehörden wollen obigen Aufruf sofort ortsüblich bekannt geben und nach Möglichkeit für die Nationalstiftung werben.

Bütow, den 6. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung
## über den Verkehr mit Fleischwaren.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer mit Beginn des 25. Mai 1916 Fleischwaren in Gewahrsam hat, hat sie bis zum 5. Juni 1916 getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts anzuzeigen, und zwar sowohl dem Kommunalverbande des Lagerungsorts wie auch, soweit die Mengen über 2000 Kilogramm betragen, der Reichsfleischstelle. Mengen, die sich mit Beginn des 25. Mai 1916 unterwegs befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang anzuzeigen.

Nicht anzuzeigen sind Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltng, sowie der Zentral-Einkaufsgesellschaft stehen.

Der Anzeigepflicht unterliegen ferner nicht die Mengen, die lediglich für den Haushalt des Eigentümers bestimmt sind.

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Dauerwürste aller Art sowie geräucherter Speck.

§ 3. Fleischwaren, die nach § 1 der Reichsfleischstelle anzuzeigen sind, dürfen nur mit Zustimmung der Reichsfleischstelle oder der von ihr bestimmten Stellen abgesetzt werden.

Sie sind von dem Anzeigepflichtigen der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

§ 4. Der Anzeigepflichtige hat die Vorräte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln, auf Verlangen hat er der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen. Die Verpflichtung endet im Falle des § 3 Abs. 1 mit dem Absatz, im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Abnahme.

§ 5. Die von der Reichsfleischstelle bestimmte Stelle hat für die abgenommenen Fleischwaren einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Einigen sich die Parteien über den Preis nicht, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Uebernahmepreis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 8. Streitigkeiten, die sich bei der Ausführung dieser Verordnung ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft: 1. wer die ihm nach § 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht, 2. wer den Vorschriften im § 3 Abs. 1 und 2, § 4 zuwiderhandelt, 3. wer den nach § 10 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 12. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. Mai 1916. Der Reichskanzler. v. Bethmann Hollweg.

# Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung über die **Höchstpreise** für Schweinefleisch, Schweinefett, **Speck** und Schinken vom 1. Mai 1916 wird angeordnet:

An Stelle der Preisfestsetzung „gesalzener oder gepökelter Speck . . . 2,20 Mk." treten die Preisfestsetzungen:

**fetter gesalzener oder gepökelter Speck . . . . . 2,20 Mk.,**
**durchwachsener gesalzener oder gepökelter Speck . . . . 1,70 Mk.**

Im übrigen bleibt die Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 unverändert.

Köslin, den 18. Mai 1916. Der Regierungspräsident.

---

Die **Ortsbehörden** haben den Inhalt obiger Bekanntmachung sogleich zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung vom 1. Mai d. Js. ist auf Seite 228 des Kreisblatts abgedruckt.

Bütow, den 24. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Zur Invalidenversicherung der russisch-polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter.

Eine wichtige Frage hat der Beschlußsenat des Reichsversicherungsamts unter dem Vorsitze des Präsidenten des Amts entschieden. Bei Kriegsausbruch wurde bei uns eine große Zahl von russisch-polnischen „Saisonarbeitern" in der Landwirtschaft beschäftigt. Meist sind sie im Inlande zurückbehalten und im Laufe des Krieges erheblichen Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit unterworfen worden. Mit Rücksicht hierauf hatte sich das Reichsversicherungsamt schon früher dahin geäußert, daß diese Personen als unfreie Arbeiter von der Versicherung ausgeschlossen seien. Der Beschlußsenat hat diese Auffassung gebilligt. Die Landwirte brauchen daher während des Krieges die Beträge, die sie bisher nach der Reichsversicherungsordnung für jene Arbeiter an die Versicherungsanstalten zu zahlen hatten, nicht mehr zu entrichten. Es würde dem allgemeinen Rechtsempfinden nicht entsprechen, wenn den zwangsweise zurückgehaltenen Angehörigen feindlicher Staaten die Wohltaten der deutschen Arbeiterversicherung zugewendet würden.

---

Die **Ortsbehörden** wollen für Bekanntgabe des Vorstehenden an die Beteiligten sorgen.

Bütow, den 19. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Betrifft: Einfuhr von Käse.

Bei Uebersendung der Erlasse vom 4. April 1916 — II b 3894 M. f. H. — I A I e 2108 M. f. L. — V. 12 296 M. d. J. — und vom 18 April 1916 — II b 5023 — ist unterlassen worden, die mitfolgenden Muster mit A, B, C und D besonders zu bezeichnen. Wenn sich auch aus dem Inhalte der beiden Erlasse klar ergibt, für welchen Käse jedes der vier Muster in Betracht kommt, so bemerke ich infolge einiger Anfragen noch einmal, daß die große kreisförmige blauweiße Etikette (Muster B) für Goudakäse und ähnlichen Käse, der blauweiße Papierstreifen (Muster D) für Edamer und ähnlichen kugelförmigen Käse, die kleine kreisförmige blauweiße Marke (Muster C) für Handkäse sowie zur Befestigung des Papierstreifens bei angeschnittenem Edamer- und ähnlichem Käse bestimmt ist. Das unter II im Erlasse vom 4. April d. Js. (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 90/91) bezeichnete Muster A, d. h. das auf großem weißen oder gelben Papier aufgedruckte Zeichen „Auslandskäse 45 H Kreuz Z" dient im Auslande oder an der Grenzstation bei der Einfuhr zur Bezeichnung des Gouda- und ähnlichen Käses als ausländischen Käses. Edamer- und ähnlicher kugelförmiger Käse wird im Auslande oder auf der Grenzstation bei seiner Einfuhr mit der auf der kleinen rötlichen Marke befindlichen Aufschrift „Auslandskäse 40 N Kreuz H" versehen werden. Käse, die diese Aufschriften tragen, brauchen im Inlande mit den Mustern B, C und D nicht mehr beklebt zu werden.

Berlin W. 9, den 4. Mai 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: gez. Unterschrift.

---

Abdruck den Ortspolizeibehörden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 17. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 53) zur Kenntnis.

Bütow, den 20. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Reichsbuchwoche.

Bereits vor einem Jahre ist an das deutsche Volk der Ruf ergangen, seine Krieger im Felde und in den Lazaretten mit Lesestoff zu versorgen. Etwa **1 Million Bücher** wurden im Juni vorigen Jahres gesammelt. Allen, die sich damals beteiligt haben, sei nochmals warmer Dank ausgesprochen. Aber trotz der damaligen gewaltigen Zahl Schriften, die den Feldgrauen seit Kriegsbeginn gespendet sind (im Ganzen fast sechs Millionen), muß sich das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz wiederum an den vaterländischen Sinn der Bevölkerung mit der Bitte wenden, ihm vom neuem mit Büchern und anderen geeigneten Schriften zur Hilfe

zu kommen. Denn von den Büchern, die unseren Kriegern bereits zugeführt werden konnten, ist weitaus der größte Teil schon aufgebraucht, weil im Kriege der Soldat die Bücher nicht so schonend aufbewahren kann wie daheim. Da aber bei der Eintönigkeit des zur Zeit vorherrschenden Stellungskampfes günstige Anregung für den Krieger fast so wichtig ist, wie die körperliche Nahrung, da andererseits in unserem Volke stets ein hoher Bildungstrieb geherrscht hat, da ferner ein gutes über manche Stunde des Heimwehs hinweghelfen wird, so soll der Ruf an Deutschlands Opferwilligkeit nicht ungehört verhallen. Mit Genehmigung der zuständigen Behörde veranstaltet daher das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz in der Zeit vom **28. Mai bis 3. Juni d. Js. eine Reichsbuchwoche.** Jeder, der ein Buch oder mehrere Zeitschriften usw. diesem Zweck zugute kommen lassen will, möge es an den genannten Tagen auf der hiesigen **Sammelstelle im Königlichen Landratsamt und zwar in den Räumen des Kreisausschusses (eine Treppe hoch) in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags oder von 3 bis 6 Uhr nachmittags tun.**

Wer selber keine geeigneten Bücher in seinem Besitze hat, der kaufe eines beim Buchhändler, schon für den geringen Preis von 20 Pfennig ist oft etwas geeignetes zu haben.

Selbstverständlich ist **nicht jedes Buch** und jede Schrift für diesen Zweck **zu brauchen.**

**Geeignet** sind namentlich:

1. Unterhaltende Bücher, Romane, Novellen, Kalender, Lesebücher, Zeitschriften, namentlich illustrierte, in ganzen Bänden und in einzelnen Heften.
2. **Gedichte und Dramen,** deutsche Klassikerbände.
3. Volkstümliche belehrende Schriften namentlich aus den Gebieten der Geschichte, der Länderkunde, der Naturwissenschaft und der Technik und ähnliche Schriften.
4. Religiöse Schriften, die für einen Krieger passen.

**Ungeeignet** sind:

1. Schlüpfrige und unsittliche Schriften, auch sogenannte Schundliteratur, z. B. schlechte Detektivromane.
2. Streitschriften, namentlich solche, die im Sinne politischer oder kirchlicher Parteien verfaßt sind.
3. **Jugendschriften,** die für ein kindliches Alter oder für Mädchen bestimmt sind. Bücher für größere Knaben sind dagegn oft geeignet.
4. **Rein wissenschaftliche und gelehrte Bücher.**

Schrift über den Krieg mögen die Soldaten in den Schützengräben in der Regel nicht lesen. Sie verlangen lieber Unterhaltungsschriften, mit Vorliebe **humoristische,** die sie von der grauenvollen Wirklichkeit des Krieges ablenken.

**Allzu große und schwere Bücher sind nicht erwünscht.**

Gebundene Bücher sind den ungebundenen vorzuziehen.

Die **Ortsbehörden** wollen dies baldmöglichst ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 23. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Zuckerhöchstpreise.

Gemäß § 6 der Bekanntmachung vom 10. April 1916 (R. G. Bl. S. 261) werden für den Verkauf von Zucker an den Verbrauchern (Kleinverkauf) folgende Höchstpreise festgesetzt:

das Pfund Kristallzucker (Melis) . . 30 Pfg.,
" " Kaffinade . . . . . 32 "
" " Würfelzucker I . . . . 34 "
" " Brotzucker . . . . . 34 "

Wer die Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zehntausend Mark bestraft.

Die bisherigen Zuckerhöchstpreise treten außer Kraft.

Bütow, den 3 Mai 1916 Der Kreisausschuß. v. Gerlach.

---

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts bekanntmachung vom 11. April d. Js. — Kreisblatt Nr. 41 — die **Gemeindesteuerlisten** nunmehr **binnen 3 Tagen** zurückzureichen.

Bütow, den 25. Mai 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, die im Sonderblatt zu Stück 18 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin abgedruckte Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos 17. Armeekorps, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen.

Bütow, den 16. Mai 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, die durch Sonderblatt zu Stück 19 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin abgedruckten Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos 17. Armeekorps, betreffend 1. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen und 2. Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen.

Bütow, den 20. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Nach Ziffer 28, Absatz 3 der Preußischen Anweisung für die Quittungskarten — Ausgabe vom 20. November 1911 haben die Umtauschstellen über die von ihnen ausgestellten grauen Quittungskarten besondere Listen zu führen, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres abzuschließen und an den Vorstand der Versicherungsanstalt des Bezirks abzugeben. Die Stellen, welche dieser Verpflichtung bisher nicht nachgekommen sind, werden ersucht das Versäumte umgehend nachzuholen.

Bütow, den 19. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 8. Mai 1916 -- Kreisblatt Nr. 50 Seite 239.

Die rückständigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich nunmehr um sofortige Einreichung der Anzeige über die in ihrem Bezirk geernteten Gerstenmengen.

Bütow, den 24. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln.

Vom 15. Mai 1916.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1. **Bis zum 15. August 1916** dürfen Kartoffelbesitzer an ihr **Vieh** insgesamt nicht mehr Kartoffeln verfüttern, als auf ihren Schweinebestand bis zu diesem Tage nach dem Satze von

**höchstens 2 Pfund Kartoffeln für den Tag und das Schwein**

entfällt.

§ 4 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) bleibt unberührt.

An die einzelnen Tiergattungen dürfen jedoch nur insoweit Kartoffeln verfüttert werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei verfüttert worden sind. Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 1 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Menge.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1916. Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

---

# Doppelmord in Zoppot!

## 2500 Mark Belohnung!

Am 22. Mai 1916, kurz vor 12 Uhr nachts, sind im Rathaus zu Zoppot auf der Polizeiwache der Polizeisergeant Baranowski und der Hilfspolizeibeamte Dyring von einem festgenommenen Einbrecher durch Schüsse aus einer Browningpistole getötet worden.

Baranowski hatte den Täter, der wohl im Besitze eines Fahrrades gewesen war, kurz vor ½12 Uhr nachts auf seinem Nachtrundgange, vermutlich in der Luisenstraße, als verdächtig festgenommen und auf die Polizeiwache gebracht. In der Wachtstube mußte der Festgenommene seine Sachen ablegen. In einem unbewachten Augenblick zog er einen Revolver hervor und gab auf die Beamten 7 Schüsse ab. Zwischen Baranowski und dem Täter muß sich ein Kampf entwickelt haben. Dem Täter gelang es, das Seitengewehr des Baranowski diesem zu entreißen und ihm damit mehrere Schläge auf den Kopf beizubringen; Baranowski konnte sich noch aus der Wachtstube hinausschleppen und wurde im Treppenflure, mit dem Revolver der Täters in der Hand, sterbend aufgefunden.

Der Täter entkam unter Zurücklassung der ihm abgenommenen Gegenstände und seines Hutes. Den Säbel des Beamten nahm er mit sich, warf ihn aber draußen fort.

Der Täter muß, nach den zurückgelassenen Werkzeugen zu urteilen, ein gewerbsmäßiger Einbrecher gewesen sein, vermutlich ein gelernter Schlosser oder Schmied. Es sind folgende Gegenstände am Tatort zurückgeblieben:

1. Ein grüner, weicher, älterer Filzhut aus dem Kaufhause der Firma Walter & Fleck, Danzig; innen gezeichnet mit den durchlochten Buchstaben K R. Unter dem einen Lederstreifen befand sich als Einlage ein Stück der „Danziger Neuesten Nachrichten" vom 9. März 1916. Kopfweite 56,5 cm, mit Einlage etwa 55 cm.
2. Ein grünlicher Rucksack, billiges Fabrikat, mit neuer Schnur.
3. Eine Browningpistole, Kaliber 7,65, Fabrikmarke 457 965.
4. Ein Wildleder-Etui mit 7 scharfen Patronen.
5. Ein Dolch mit der Marke „Gebrüder Rauh, Gräfrath, Solingen", mit schwarzpoliertem Hornhandgriff, 15½ cm langer Schneide.
6. Zwei eiserne Spiralbohrer, 17 und 12 mm breit, beide auf einer Dampfschmirgelscheibe gedreht.
7. Ein Zentrumsbohrer.

8. Drei verschiedene Dietriche, auf einem, offenbar zum Öffnen größerer Türen bestimmten, befinden sich die Worte „Rohler Extra".
9. Eine Taschenlampe mit einem neuen Element von der 18. Woche des Jahres, System „Daimon". Das die Lampenhülse ursprünglich bedeckende schwarz und rot gemusterte Papier ist fast völlig entfernt.
10. Eine kleine Drahtzange, ein Schraubenzieher mit 2 kleinen Vierkantlöchern, ein eiserner, zusammensteckbarer Werkzeuggriff zur Aufnahme von Schraubenziehern, Stecheisen und dergl., eine Kette mit Schloß zum Festlegen eines Fahrrades, eine Maggiwürfel-Blechbüchse mit Karbid, eine zusammenlegbare Brustleier.

Als Täter kommt eine Person in Frage, die folgendermaßen beschrieben wird: 1,75 bis 1,80 m groß, schmales Gesicht, dunkles (dunkblondes), halblang geschnittenes Haar, links gescheitelt, Statur schlank bis mittel, von jugendlichem Aeußeren, etwa 18 bis 20 Jahre alt, bekleidet mit grauem Jackettanzug und ohne Hut. Die Hose soll etwas dunkler und abgetragener als das Jacket gewesen sein. Der linke Aermel und die linke Seite des Jackets waren an den kalkgestrichenen Wänden der Polizeiwache weiß gefärbt.

Wie anzunehmen, hat der Täter Kratz-, Hieb- oder Stichwunden bei dem Ringen davongetragen, auch sind wohl seine Kleider dabei beschädigt und mit Blut bespritzt worden.

Es wird ersucht, Nachforschungen nach der beschriebenen Person anzustellen, sie im Betretungsfalle festzunehmen und der nächsten Polizeibehörde zuzuführen, mir auch zu den Akten 6 J. 527/16 Mitteilungen zu machen, die für die Ermittelung des Täters von Belang sein können, insbesondere auch über die etwaige Herkunft der oben beschriebenen Sachen. Jede auch zunächst unwesentlich erscheinende Nachricht kann in Verbindung mit andern von größter Wichtigkeit sein.

Auf die Ergreifung des Täters ist vom Herrn Regierungspräsidenten, hier, eine Belohnung von 1500 Mark und von der Stadtverwaltung Zoppot eine solche von 1000 Mark ausgesetzt.

Danzig, den 23. Mai 1916.

Der Erste Staatsanwalt.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Extrablatt

des

# Bütower Kreisblatts.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 55. Dienstag, den 30. Mai 1916.


## Viehbestandserhebung am 2. Juni 1916.

Durch Erlaß der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 14. Mai d. Js. ist bestimmt worden, daß am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. Mai jeden Jahres eine Erhebung der Viehbestände stattfinden soll. Die erstmalige Erhebung findet am

**2. Juni d. Js.**

statt.

Sie erstreckt sich auf Rindvieh, Schafe und Schweine. Die bei der Erhebung zur Verwendung gelangenden Formulare und zwar

a) die Anweisung für die Behörden,
b) die Viehbestandsliste und
c) der Auszug aus der Viehbestandsliste

sind den Ortsbehörden bereits übersandt worden. Ein etwaiger Mehrbedarf ist sofort bei mir anzumelden. **Die Anweisung für die Behörden gilt für alle Erhebungen, sie ist daher aufzubewahren und wird bei den weiteren Erhebungen nicht mehr geliefert.** Die Ausführung der Viehbestandserhebung ist Sache der Gemeindebehörden. Diese sind auch verpflichtet, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu tragen. Es kann jedoch erwartet werden, daß sich eine genügende Anzahl von Personen wird bereit finden lassen — insbesondere unter den Gemeindebeamten und Lehrern — das Ehrenamt eines Zählers ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

Durch örtliche Bekanntmachung sind die Viehbesitzer und deren Stellvertreter rechtzeitig von dem Zeitpunkte der Viehbestandserhebung in Kenntnis zu setzen. Dabei wird auf § 5 der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. Nr. 12 S. 55) hinzuweisen sein, wonach die Nichterfüllung der Anzeigepflicht ebenso wie die fahrlässige oder wissentliche Erstattung unrichtiger Anzeigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft wird.

Für die Anfertigung der Viehbestandsliste sind die bisherigen Zählbezirke der Viehzählungen möglichst beizubehalten. Die Viehbestandslisten sind bereits vor dem Erhebungstage auf Grund der früheren Zählbezirkslisten durch Eintragung der Lage des Gehöfts und der Hausnummer (Spalte 2 und 3) sowie des Namens des Viehbesitzers (Spalte 4) vorzubereiten. Die vom Viehbesitzer angegebenen Zahlen der einzelnen Viehgattungen und ihrer Unterarten sind von dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher in die Spalten 5—15 der Viehbestandsliste einzutragen. Dabei ist der Vordruck sorgfältig zu beachten. Das Ergebnis ist dem Viehbesitzer oder dessen Stellvertreter vorzulesen und von ihm zu bestätigen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sind verpflichtet, sich in geeigneten Fällen von der Richtigkeit der Angaben des Anzeigenden zu überzeugen, auch haben sie an der Hand der Viehbestandsliste zu prüfen, ob sämtliche Viehbesitzer oder deren Stellvertreter ihrer Anzeigepflicht genügt haben. Die Anzeigepflicht der in der Nacht vor dem Erhebungstage mit der Eisenbahn beförderten Tiere liegt deren Begleiter ob. Sie sind bei der Gemeindebehörde des Entladeorts

anzumelden. Nach beendeter Erhebung ist die Viehbestandsliste einer Durchsicht zu unterwerfen und darauf sorgfältig aufzurechnen. Sind mehrere Viehbestandslisten vorhanden, so ist am Schlusse der letzten Liste, wenn der Raum nicht ausreicht, auf einem besonderen Stück des Vordrucks eine Zusammenstellung in der Reihenfolge der Listen anzufertigen. **Das Ergebnis der Landgemeinde oder des Gutsbezirks ist in einem Auszug aus der Viehbestandsliste einzutragen. Dieser Auszug ist mit bestimmt bis zum 4. Juni einzureichen. Die Viehbestandsliste ist in einem Stücke zu führen und sorgfältig aufzubewahren.**

**Den Einreichungstermin ersuche ich unbedingt inne zu halten, da es hier sonst nicht möglich ist, die Kreisliste rechtzeitig anzufertigen und zur Absendung zu bringen. Gegen Säumige müßte ich mit Ordnungsstrafen vorgehen und die Ortslisten durch einen kostenpflichtigen Boten abholen lassen.**

Bütow, den 27. Mai 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 56.** **Mittwoch, den 31. Mai** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Mai müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Nachtrag zur Anordnung über Zuckerverbrauch S. 262, Erinnerung zur Ablieferung von beschlagnahmtem Hafer und Roggen S. 263, Urlaubsgesuche für die Landwirtschaft S. 263 und 264, Beschlagnahme von Bastfasern S. 264, Feststellung der Voranschläge für 1916 S. 264, Offenhaltung der Provinzialhebammenlehranstalt in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft S. 264, Nutzbarmachung der Wasserpest für die landwirtschaftliche Produktion S. 264.


## Nachtrag zur Anordnung über Zuckerverbrauch.

Gemäß den Bekanntmachungen über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. und 12. April 1916 (R. G. Bl. S. 261 und 265) wird in Ergänzung meiner Anordnung vom 19. April 1916 (Kreisblatt S. 211) noch folgendes bestimmt:

1. Auf eine Zuckerkarte (Ziffer 2 der Anordnung vom 19. April 1916) hat jede im Kreise wohnende Person, die nicht von der Heeresverwaltung oder Marineverwaltung mit Zucker zu versorgen ist, Anspruch, soweit sie nicht ihren Verbrauch aus am 25. April vorhandenen Vorräten zu decken hat (vergl. Ziffer 3 der Anordnung vom 19. April 1916) Auch für Kinder unter 1 Jahr werden Zuckerkarten nach den gleichen Grundsätzen wie für Erwachsene ausgegeben.

2 Personen, die von auswärts in den Kreis Bütow zuziehen oder sich hier vorübergehend aufhalten, erhalten Zuckerkarten nur, wenn sie eine Bescheinigung der Ortsbehörde ihres früheren Aufenthaltsorts beibringen, daß sie dort das Bezugsrecht auf Zucker verloren haben.

Personen, die den Kreis verlassen, haben ihre Zuckerkarte mit den nicht benutzten Abschnitten dem Ortsvorstande abzuliefern und erhalten auf Wunsch eine entsprechende Bescheinigung.

3 Zuwiderhandlungen werden nach Ziffer 5 der Anordnung vom 19. April bestraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

**Die Ortsbehörden** haben obiges sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Für **Kriegsgefangene**, die außerhalb der Gefangenenlager von Zivilpersonen beköstigt werden, sind Zuckerkarten auszugeben. Die Ortsbehörden haben jedoch die für solche Kriegsgefangenen ausgegebenen Zuckerkarten **unter Angabe des Zeitraumes**, für den sie gültig sind, **besonders** zu vermerken und **hierher zu berichten**, da die Reichszuckerstelle den Zucker dem Kreise erstattet.

Bütow, den 29. Mai 1916. Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

# Bekanntmachung.

Die Besitzer von beschlagnahmten **Hafer und Roggen** werden aufgefordert, ihre Restbestände nunmehr spätestens bis **zum 1. Juni** an die Abnahmestellen — Filiale **Bütow** des Stolper landwirtschaftlichen Konsum- reins oder die Kaufleute C[illegible]r, C[illegible]el oder Marx — abzuliefern, widrigenfalls unweigerlich zur Enteignung geschritten wird. Nur der gesetzlich erlaubte Eigenverbrauch darf zurückbehalten werden.

Die **Ortsbehörden** wollen dies **schleunigst** ortsüblich bekannt machen und darauf bringen, daß jetzt **alle Reste** abgeliefert werden. Die Gemeindebehörden haben die Abgaben zu überwachen und sich zu überzeugen, daß nicht zuviel zurückbehalten wird.

Bis zum 5. Juni d. Js. haben die Ortsbehörden mir diejenigen Besitzer namhaft zu machen, die den überschüssigen Hafer und Roggen noch nicht abgeliefert haben.

Bütow, den 17. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Vo stehende Bekanntmachung wird mit dem Ersuchen in Erinnerung gebracht, den Termin zur Anzeige am 5. Juni genau innezuhalten.

Bütow, den 30. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

17. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.
Abt. U. Nr. 26312

Danzig, den 12. Mai 1916

# Urlaubsgesuche für die Landwirtschaft.

Durch die Urlaubsgesuche im Interesse der Frühjahrsbestellung ist eine sehr große Belastung des Schreibverkehrs bei den Zivil- und Militärbehörden entstanden.

Es wird deshalb gebeten, in Zukunft nur die durchaus nötigen Kräfte für die Sommer- und Herbstbearbeitung anzufordern.

Für die Urlaubsgesuche ist in Zukunft beifolgendes Muster zu benutzen. Es wird in anderen Korpsbezirken seiner Uebersicht wegen mit gutem Erfolg gebraucht. Für die Behörden erwächst aus seiner Benutzung der weitere Vorteil, daß es alles das enthält, was häufig erst durch langwierige Rückfragen festgestellt werden muß; für viele Antragsteller der Nutzen, daß sie kein Geld an berufsmäßige Verfasser derartiger Gesuche auszugeben brauchen. Die Truppe wird bei **frühzeitigem Eingang** der Gesuche sich ein Urteil darüber bilden können, wie groß der Bedarf an Arbeitern überhaupt in der Heimat ist. Sie wird in der Lage sein, den Urlaub nach Recht und Billigkeit zu verteilen und wird ihr dadurch, daß die Gesuche nicht einzeln zu ihr gelangen, die Bearbeitung wesentlich erleichtern.

Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme der Urlaubsgesuche nach dem vorgeschriebenen Muster sind durch die Herren Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommissionen zu treffen. Die Begutachtung hat durch die Herren Amtsvorsteher und Landräte pp. zu erfolgen.

Es wird gebeten, die Anträge für die Heuernte (falls solche überhaupt nötig sind) möglichst bald, die für die Getreideernte — wenn irgend angängig — bis zum 20. Juni und die für die Hackfrucht-Ernte und Herbstbestellung (für beide getrennt bis zum 1. August hier vorzulegen.

---

**Grundsätze:**

1. Eine Beurlaubung von Mannschaften aus der Front wird stets nur in beschränktem Maße möglich sein.

2. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei Mannschaften, die sich im Gebiet der General-Gouvernements bezw. im Etappen-Gebiet befinden.

3. Die Beurlaubung solcher Mannschaften, welche sich im Heimatsgebiet aufhalten, wird — soweit mit den dienstlichen Interessen irgendwie vereinbar — sich in den meisten Fällen ermöglichen lassen.

4. Wie bisher, dürfte es sich auch in Zukunft empfehlen, daß
   a) die Besitzer sich bei der Bearbeitung der Aecker sich gegenseitig unterstützen,
   b) die Flächen der im Felde stehenden durch die Gemeindevorsteher unter die Heranziehung der anderen Besitzer, beurlaubter und entlassener Mannschaften mit bearbeitet werden,
   c) der erste Bedarf an Hilfskräften aus den nächstliegenden Standorten und Lazaretten im direkten Einvernehmen mit den betr. Garnisonältesten bezw. Chefärzten zu decken wäre.

5. Auf die frühzeitige Anforderung von Gefangenen wird erneut hingewiesen.

6. In den Anträgen ist stets anzugeben, ob ein Versuch zur Erlangung von Hilfskräften, gemäß Ziffer 4 c und 5 oder zur Heranziehung von Saisonarbeitern gemacht worden ist. Verneinendenfalls ist eine Erklärung erforderlich, weshalb dies nicht geschehen bezw. aus welchem Grunde der Versuch gescheitert ist.

7. Die Herren Zivilvorsitzenden werden gebeten, unbeschadet sonstiger Bemerkungen, in der Stellungnahme zu unterscheiden, ob der Urlaub **dringend erforderlich**, erforderlich oder **nur erwünscht** ist.

8. **Kurze Beurlaubungen, auch der im Felde befindlichen Mannschaften im eigenen häuslichen Interesse erfolgen durch die Truppenteile und sind die Gesuche an diese unmittelbar (Regiment, Bataillon, nicht Kompagnie) zu richten.**

Alle sonstigen Anträge sind dem stellv. Generalkommando Abt. U vorzulegen.

---

Abdruck zur Beachtung der Polizeiverwaltung sowie der Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher.

Anträge für die Heuernte (falls solche überhaupt nötig sind) sind sofort, die für die Getreideernte bis zum 15. Juni und die für die Hackfruchternte und Herbstbestellung (für beide getrennt) bis zum 25. Juli hier einzureichen.

Die Ortsbehörden wollen die Beteiligten auf vorstehende Ausführungen besonders hinweisen. Formulare zu den Urlaubsanträgen sind in der Druckerei des „Bütower Anzeigers" erhältlich.

Bütow, den 27. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, die im Sonderblatt Stück 21 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin abgedruckte Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps, betr. Beschlagnahme von Bastfasern, unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen.

Bütow, den 26. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Feststellung der Voranschläge für 1916.

Die **Gemeindevorstände** werden ersucht, die durch Beschluß festgestellten **Voranschläge** mit dem **Feststellungsbeschluß** und der **Einladung**, soweit es noch nicht geschehen ist, nunmehr unverzüglich, **spätestens aber bis zum 6. Juni d. Js.** hierher einzureichen.

Bütow, den 29 Mai 1916.

Der Vorsitzende der Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

Bis Ende Juli 1916 **wird die Provinzialhebammenlehranstalt und Frauenklinik** in Stettin **zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft** offen gehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft erfolgen. Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

---

Allgemeine Verfügung Nr. III. 33/1916.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin W. 9, den 9. Mai 1916. Leipziger Platz 10.

Journal-Nr. III. 3453.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die sogen. „Wasserpest" — elodea canadensis —, die in Seen und Wasserläufen oft in solchen Mengen auftritt, daß die Gewässer vollständig zuwachsen und die Fischerei außerordentlich erschwert wird, sowohl in grünem wie auch in getrocknetem Zustande ein vorzügliches Futter für das Vieh, namentlich für Schweine, ist.

Nach der Analyse von W. Hoffmeister (Zeitschrift der landwirtschaftlichen Zentralversuchsstation der Provinz Sachsen von 1879, S. 40) enthält die Wasserpest

| | |
|---|---|
| Rohprotein . . . . | 18,3% |
| Rohfett . . . . . | 2,5 „ |
| Kohlehydrate . . . | 42,5 „ |
| Holzfaser . . . . . | 16,7 „ |
| Metallsalze . . . . | 20,0 „ |

Auch die Gründüngung mit Wasserpest, die in manchen Gegenden mit gutem Erfolge geübt wird, ist beachtenswert.

Ich ersuche, den interessierten Kreisen der Bevölkerung von Vorstehendem Kenntnis zu geben und dafür eintreten zu wollen, daß die Wasserpest überall da, wo sie in entsprechenden Mengen vorkommt, für die landwirtschaftliche Produktion nutzbar gemacht wird.

Die Königlichen Oberförstereien habe ich zur unentgeltlichen Abgabe der Wasserpest aus den forstfiskalischen Gewässern, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, ermächtigt.

gez. Freiherr v. Schorlemer.

---

Die **Ortsbehörden** wollen den interessierten Kreisen der Bevölkerung von Vorstehendem Kenntnis geben und dafür eintreten, daß die Wasserpest überall da, wo sie in entsprechenden Mengen vorkommt, für die landwirtschaftliche Produktion nutzbar gemacht wird.

Bütow, den 25. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 57. Sonnabend, den 3. Juni 1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

### Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

### Im Monat Juni müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.

### Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und ausbiegen, aber **links** überholen.


**Inhalt:** Schweinefütterung S. 265, Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Zweigniederlassung in Hamburg S. 266, Ersatz von kupfernen Gefäßen S. 266, Verbot von aus dem feindlichen Ausland stammenden Modezeitungen S. 266 und 267, Vertragsbedingungen des Kriegsbekleidungsamts 17. A.-K. S. 267, Einkauf von Hühereiern S. 267, Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung S. 567 und 568, Reklamations- usw. Gesuche S. 268, Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste S. 268, Besichtigung von Privatgewässern durch den Fischereibeamten des Pommerschen Fischereivereins in Köslin S. 268 und 269.


Die Viehzwischenzählung vom 15. April bestätigt, daß die Schweinehaltung sehr gelitten hat. Sie muß zur Sicherung des Fleisch- und Fettbedarfs unserer Bevölkerung, insbesondere für den nächsten Winter, baldigst stark vermehrt werden. Die Möglichkeit hierzu ist gegeben. Die erfreulicherweise fast durchweg vorzüglich durch den Winter gekommenen Futterpflanzen und der etwas verminderte Bestand an Rindvieh und Schafen werden es uns gestatten, die Sauen sowohl wie die Jungschweine zum größten Teil durch Grünfütterung oder Weidegang mit nur ganz geringer Kraftfutterbeigabe zu ernähren, so daß das Kraftfutter im wesentlichen für die Mast und für den Winter aufgespart und verwendet werden kann.

Daß die kraftfutterarme Ernährung der Sauen und Jungschweine bis in den Spätherbst hinein sehr gut möglich ist, zeigen die in dem den Herrn Guts- und Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen zugehendem Flugblatt Nr. 36 der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, enthaltenen Aeußerungen praktischer Schweinezüchter und Weidewirte. Ich ersuche, dieses Flugblatt an tüchtige Landwirte, die für die Frage der Schweinehaltung Verständnis haben und vorbildlich wirken können, abzugeben. Da es sich bei den im Flugblatt bezeichnete Zuchten um gute Zuchten mit kräftigster Ernährung der Tiere handelt, wird die von ihnen berechnete Kraftfuttermenge für die Erzielung eines einfachen Schlachtschweines vielfach noch erheblich herabgesetzt werden können, zumal wenn Magermilch zur Verfügung steht.

Deshalb züchte und halte jeder Landwirt unter Ausnutzung von Grünfutter und Weide möglichst viel Schweine. Gerade bei auf diese Weise sehr billig aufgezogenen Tieren lassen die hohen Preise für Ferkel und Fleisch einen guten Gewinn mit genügender Sicherheit erwarten. Etwa noch erwünschte nähere Auskunft über diese Ernährungsweise werden die Landwirtschaftskammern wie auch die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft gern erteilen.

Bütow, den 30. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

# Bekanntmachung.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin macht bekannt, daß mit dem 29. Mai 1916 in Hamburg, Neuer Wandrahm 1, Fernsprecher: Gruppe 4, Nr. 9570/72, Telegramm-Adresse für die Abteilung Kaffee: Kriegskaffee, Telegramm-Adresse für die Abteilung Tee: Kriegstee, eine Zweigniederlassung unter der Firma:

„Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Zweigniederlassung Hamburg„

errichtet wird.

Der Zweck der Errichtung der Zweigniederlassung ist, die Einfuhr von Kaffee und Tee zu fördern und zu regeln.

Die Uebernahme-Erklärungen des Kriegsausschusses werden in Gemäßheit der Bekanntmachungen des Reichskanzlers über Einfuhr von Kaffee und Tee aus dem Auslande vom 6. April 1916 (R. G. Bl. S. 247 u. ff. bezw. 250 u. ff.) erfolgen.

Den an der Einfuhr von Kaffee und Tee beteiligten Kreisen des deutschen Fachhandels wird anheimgestellt, Anfragen über die Einfuhr an die betreffende Abteilung der Zweigniederlassung in Hamburg zu richten.

Der Magistrat hier wolle obiges veröffentlichen.

Bütow, den 27. Mai 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Minister des Innern.

M. 5931.

Berlin, den 4. Mai 1916.

Anstelle von kupfernen Gefäßen gelangen seit einiger Zeit verzinkte Stahlblechgefäße in den Verkehr. Soweit derartiges Geschirr nicht bei der Zubereitung von Nahrungs- und Genußmitteln, sondern z. B. zum Wäschekochen Verwendung findet, bestehen hiergegen gesundheitlich keine Bedenken. Für die Zubereitung von Nahrungs- und Genußmitteln ist jedoch derartiges Geschirr nicht oder jedenfalls nicht schlechthin geeignet, weil es verschiedene Speisen und Getränke gibt, die aus der Verzinkung Zink aufzunehmen vermögen. Hiermit sind nicht nur in gesundheitlichen Hinsicht Gefahren verbunden, sondern es können auf diese Weise zugleich erhebliche Mengen von wichtigen Lebensmitteln geschmacklich derartig beeinflußt werden, daß sie nicht mehr genießbar sind und daher der menschlichen Ernährung verloren gehen. Dies muß aber unter allen Umständen vermieden werden. Es ist bisher — entgegen widersprechenden Angaben aus Handelskreisen — kein Verzinkungsverfahren bekannt geworden, daß den Uebergang von Zink in Lebensmitteln bei deren Zubereitung unter allen Umständen ausschließt.

Nach den bisherigen Erfahrungen kommt bei der Zubereitung von Lebensmitteln anstelle von Kupfergeschirr vornehmlich emailliertes Geschirr in Betracht, das jedenfalls bisher noch in ausreichenden Mengen zur Verfügung steht und in verschiedenen Größen hergestellt wird. Beachtenswert ist weiter, daß derartiges Geschirr nicht lediglich aus emailliertem Stahlblech hergestellt wird, sondern daß es auch widerstandsfähige, innen emaillierte gußeiserne Kochkessel gibt, die anstelle großer kupferner Kessel Verwendung finden können. Nicht emailliertes eisernes Geschirr empfiehlt sich für die Zubereitung verschiedener, insbesondere säurehaltiger Lebensmittel — z. B. von Fruchtsäften, Marmeladen, Gelees und dergleichen — nicht, weil es an derartige Speisen Eisen abzugeben vermag. Allerdings sind die in Betracht kommenden Eisenmengen nicht etwa geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, jedoch vermögen sie den Speisen einen unangenehmen metallischen (tintenähnlichen) Geschmack zu verleihen, der sie ungenießbar und somit unbrauchbar macht, wodurch sie ebenfalls der menschlichen Ernährung verloren gehen.

Im Haushalte kann unter normalen Verhältnissen Kupfergeschirr leicht durch Emailliegeschirr ersetzt werden. Sobald es sich jedoch darum handelt, zur Einmachezeit sowie beim Hausschlachten in großem Umfange Lebensmittel zuzubereiten, wird es unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum möglich sein, rechtzeitig für alle abgelieferten großen Kupferkessel entsprechende Emaillierkessel zu beschaffen.

Es dürfte sich daher empfehlen, den Kreisen der Bevölkerung, für die derartige Verhältnisse in Betracht kommen, nahezulegen, zunächst zum gemeinschaftlichen Gebrauch für eine entsprechende Zahl von Familien je einen derartigen Kessel zu beschaffen. In ländlichen Bezirken ist es vielleicht zweckmäßig, auf Kosten der Gemeinde entsprechend Vorsorge zu treffen und das Geschirr den Gemeindeangehörigen zwecks Benutzung zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise dürfte zugleich zu erreichen sein, daß seitens der Hersteller des einschlägigen emaillierten Geschirres rechtzeitig den Bedürfnissen der Bevölkerung und insbesondere auch der Lebensmittelindustrie Rechnung getragen werden kann. Es wird daher ratsam sein, die Bestellungen beizeiten aufzugeben, damit sich die Fabrikanten von emailliertem Geschirr entsprechend einrichten können.

In Vertretung: gez. Drews.

---

Veröffentlicht.

Bütow, den 25. Mai 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

Angesichts der Uebertreibungen der jetzigen Damenmode wird zwecks Schonung der Stoffvorräte im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des 17. Armeekorps auf

Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 (R. G. Bl. S. 813) für die Dauer des Kriegszustandes folgendes angeordnet:

1. Die Einfuhr und der Vertrieb aller aus dem feindlichen Auslande stammenden Modeblätter, Modezeichnungen, Mode- und ähnlichen Fachzeitschriften wird verboten.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie die Anreizung zu einer solchen Zuwiderhandlung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.
3. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 23. Mai 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

## Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. S. S. 451) und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) für den Bezirk des 17 Armeekorps folgendes angeordnet:

1. Für alle von Bekleidungsämtern in Auftrag gegebenen und in Privatbetrieben im Korpsbereich erfolgenden Anfertigungen von Mannschaftsbekleidungsstücken (z. B. Schneider- und Mützenmacher-Anfertigungen, Halsbinden, Helmbezüge, Armbinden, Salzbeutel, Aufnähen der Buchstaben und Nummern bei Helmbezügen usw.) dürfen von den Auftragnehmern mit den die Anfertigung ausführenden Arbeitern keine Vereinbarungen getroffen werden, die von den vom Kriegsbekleidungsamt des 17. Armeekorps in Danzig herausgegebenen allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen abweichen.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu 1 werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.
3. Diese Verordnung tritt am 26. Mai 1916 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 23. Mai 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

## Einkauf von Hühnereiern.

Gemäß Ziffer 2 meiner Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 betreffend Höchstpreise für Hühnereier (Nr. 52 des Kreisblattes von 1916) sind weiterhin mit dem Einkauf von Hühnereiern für den Kreis Bütow beauftragt worden die Herren:

**Gastwirt Eichmann in Polschen,**
**Gastwirt Hoppe in Bornuchen,**
**Gastwirt Schlutt in Sommin,**
**ferner Frau Gastwirt Meinke in Gr. Tuchen.**

Die Vorbezeichneten erhalten die Befugnis, Hühnereier für den Kreis Bütow zum Preise von 14½ Pfennig für das Stück aufzukaufen.

Die Ortsbehörden wollen dies alsbald ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 30. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Vom 23. Dezember 1915. R. G. Bl. 15 S. 845.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegte Militärdienstzeiten (§ 1393 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RVO) werden Versicherten, deren Anwartschaft aufrechterhalten ist oder gemäß dieser Verordnung aufrechterhalten wird, welche aber die Voraussetzung des § 1393 Abs. 2 RVO nicht erfüllt haben, als Zeiten freiwilliger Versicherung angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Dabei gelten die entsprechenden Wochen, wenn zuletzt vorher, nicht nur vorübergehend, gültige Selbstversicherungs-

beiträge entrichtet wurden, als Selbstversicherungsbeiträge, andernfalls je nach der Art der zuletzt vorher gültig entrichteten Beiträge als zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistete Wochenbeiträge der Lohnklasse II.

§ 2. Soweit während des gegenwärtigen Krieges die Beitragsleistung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten gehindert ist, dürfen für Versicherte deutscher und österreichisch-ungarischer Staatsangehörigkeit Beiträge, deren Entrichtung wegen Ablaufs der in den §§ 1442, 1443, 1444 Abs. 2 RVO vorgesehenen Fristen unzulässig sein würde, noch bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres nachentrichtet werden, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Für freiwillige Beiträge, die beim Eintritt der Verhinderung wirksam nachentrichtet werden konnten, gilt der Abs. 1 nur in dem Umfang, in dem sie zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft (§§ 1280, 1282 RVO) erforderlich sind.

In demselben Umfang ist die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge in den Fällen der vorhergehenden Absätze auch nach eingetretener Invalidität zulässig.

§ 3. Für Versicherte, die während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten militärische Dienstleistungen verrichten, dürfen Beiträge, die bei dem Beginne der Dienstleistungen noch wirksam nachentrichtet werden konnten, wenn es sich um Pflichtbeiträge handelt, in dem nach § 2 Abs. 1, wenn es sich freiwillige Beiträge handelt, in dem nach § 2 Abs. 2 und 3 zulässigen Umfang nachentrichtet werden.

§ 4. Die Verjährung nach § 29 Abs. 1 RVO läuft bei rückständigen Pflichtbeiträgen nicht vor dem Zeitpunkt ab, bis zu dem sie gemäß den §§ 2, 3 nachentrichtet werden dürfen.

§ 5. Die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge gemäß § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 ist nur in der ersten oder zweiten Lohnklasse zulässig.

Bezüglich der Entrichtung höherer als der gesetzlichen Beiträge für Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 6. Beiträge, welche für die nach § 1 anrechnungsfähigen Militärdienstzeiten zur fortgesetzten Selbstversicherung oder Weiterversicherung geleistet worden sind, werden dem Versicherten ohne Zinsen erstattet, wenn dies bis zu dem im § 2 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt beantragt wird. Bei Streitigkeiten gelten die §§ 1459, 1462, 1463 RVO entsprechend.

Wird auf die Erstattung verzichtet oder die Antragsfrist nicht wahrgenommen, so bleibt § 1 für die durch Beiträge belegten Zeiten außer Anwendung, sofern dies für den Versicherten günstiger ist.

§ 7. Die Vorschriften des § 1420 Satz 2 RVO steht den Versicherten in den Fällen der §§ 2, 3 nicht entgegen, wenn der Umtausch der Quittungskarte bis zu dem im § 2 Abs. 1 angegebenen Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Soweit ihre Vorschriften hiernach anzuwenden sind, bildet ihre Nichtanwendung auch dann einen Revisionsgrund (§ 1697 RVO), wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Soweit vor ihrem Inkrafttreten Ansprüche rechtskräftig abgewiesen worden sind, während sie nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung begründet sein würden, bildet die Nichtanwendung dieser Vorschriften einen Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne der §§ 1722 ff. RVO.

---

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Reklamations-, Zurückstellungs- und Urlaubsgesuche auf Grund häuslicher Verhältnisse für Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres durch Vermittelung der Orts- und Ortspolizeibehörde hier anzubringen sind.

Bütow, den 2. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, die im Sonderamtsblatt der Königlichen Regierung zu Köslin vom 26. Februar d. Js. abgedruckte Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des 17. Armeekorps, betr. Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste, unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen.

Bütow, den 27. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Besichtigung von Privatgewässern durch den Fischereibeamten des Pommerschen Fischereivereins in Köslin.

Der Fischereiverein wird in diesem Jahre wieder seinen Sachverständigen entsenden, um Besitzern und Gemeinden Rat und Anleitung über Anlegung, Behandlung und Besetzung von Fischteichen, sowie Bewirtschaftung und Befischung von Landseen und Feldteichen zu erteilen. Wahrscheinlich wird der Rat des Sachverständigen jetzt umso erwünschter sein, als vielfach die Besitzer der Fischereiwirtschaften oder deren Leute im Felde stehen. Es ist aber nötiger als jezuvor, daß auch die Fischereibetriebe regelrecht weiter geführt werden, damit die Gewässer den größtmöglichsten Ertrag an Fischfleisch zur Volksernährung hervorbringen. — Diejenigen Besitzer, welche den Rat des Fischereisachverständigen wünschen, wollen einen dahingehenden Antrag beim Pommerschen Fischereiverein in Köslin stellen. Die Kosten der Reise usw. trägt der Fischereiverein. Dagegen haben aber die betreffenden Besitzer, welche eine Besichtigung ihrer Gewässer

durch den Sachverständigen wünschen, diesen unentgeltlich von der ihnen zunächst liegenden Bahnstation abzuholen und dahin wieder zurückzubefördern. Zur erstmaligen Besetzung neuangelegter Teiche und zur Aufbesserung des Fischbestandes in Landseen und sonstigen Gewässern gibt der Verein unbemittelten Besitzern die nach dem Urteil des Sachverständigen erforderlichen Besatzfische zum ermäßigten Preise, andern Besitzern zu den Selbstkosten.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Extrablatt

des

# Bütower Kreisblatts.





Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 58. Dienstag, den 6. Juni 1916.**


Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 18. v. Mts. in Nr. 97 des Reichsgesetzblattes für 1916 findet in der Zeit vom **6. bis 10. d. Mts.** eine

## Erhebung der Ernteflächen

im feldmäßigen Anbau, und zwar von Winter- und Sommerweizen, Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommerfrucht), Menggetreide, Hafer, Mischfrucht, Hülsenfrüchten — rein oder im Gemenge mit Gerste oder Hafer zur Grünfuttergewinnung, Lupinen (zum Unterpflügen, zur Grünfutter- oder Körnergewinnung), Erbsen und Peluschken, Eßbohnen (Stangen-, Buschbohnen), Linsen, Acker(Sau)bohnen, Wicken zur Körnergewinnung, Oelfrüchten — Raps und Rübsen, Mohn, Dotter, Sommerblumen u. a. —, Gespinstpflanzen — Flachs (Lein), Hanf —, Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterrüben — Runkelrüben, Kohlrüben, (Bodenkohlrabi, Wrucken), Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips), Möhren (Karotten) —, Gemüsen zur menschlichen Nahrung, Futterpflanzen zur Heugewinnung — Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern, Luzerne und andere (Seradella als Hauptfrucht, Esparsette usw., auch in Mischung) — sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter statt.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch Ortslisten (Muster I). Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Zu diesem Zweck ersuche ich den Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher aus Sachverständigen bestehende Schätzungskommission zu bilden. Es soll damit erreicht werden, daß in Fällen, in denen der Betriebsinhaber im Felde steht, sein Stellvertreter durch die erwähnten Vertrauensleute oder Sachverständigen die geeignete Unterstützung und Belehrung findet und die von den Betriebsinhabern gemachten Angaben einer Nachprüfung auf ihre Richtigkeit hin unterzogen werden. Formulare zu den Ortslisten werden den Ortsbehörden übersandt werden.

**Bis zum 17. Juni d. Js. sind mir die Ortslisten, welche aufzurechnen, abzuschließen und mit der Bescheinigung zu versehen sind, daß sämtliche zur Angabe verpflichteten Betriebsinhaber ihre Angaben gemacht haben, bestimmt einzureichen.** Die Ernteflächen sind in **ganzen** (nicht in Bruchteilen) preußischen **Morgen** = ¼ Hektar anzugeben. Die zu einer Ortsliste gehörenden Bogen sind laufend zu numerieren und alle ineinander zu legen, so daß beim Aufschlagen die Schlußsumme der Ortschaft ersichtlich wird. **Listen, die nicht rechtzeitig eingehen, werde ich auf Kosten der Saumigen abholen lassen.** Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Wer die Angaben fahrlässig nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Der Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen dieses wiederholt ortsüblich veröffentlichen.

Bütow, den 3. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.


Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 59. Mittwoch, den 7. Juni 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Juni müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Denkmalpflege S. 271, Personalnachrichten S. 271, Einkommensteuer-Zu- und Abgangslisten S. 271, Erhebung der Einkommensteuer von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes S. 272, Anzeige über Ablieferung von Hafer und Roggen S. 272, Ankauf von Schlachtvieh S. 272.


### Denkmalpflege.

Wie die Erfahrung ergeben hat, sind im Laufe der Zeit zahlreiche wertvolle Denkmale dadurch der Vernichtung anheimgefallen, daß die zu ihrem Schutze erlassenen Gesetze und Verwaltungsvorschriften unbeachtet geblieben sind, und es versäumt ist, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Schritte rechtzeitig zu unternehmen. Es werden daher alle diejenigen Behörden und Personen, denen im öffentlichen Eigentum stehende Denkmalwerte anvertraut sind, erneut darauf hingewiesen, daß nach den bestehenden Bestimmungen jede beaufsichtigte Veränderung eines Kunstdenkmals der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf, ohne Unterschied, ob es sich um Baulichkeiten, Bildwerke, Gemälde, Kunstgeräte u. dergl. handelt, und ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände im Inventar der Kunstdenkmäler aufgeführt sind oder nicht.

Der Provinzialkonservator für Pommern, Geheimer Regierungsrat Professor Dr. phil. Lemke zu Stettin, Pölitzer Straße 8, wird Behörden, Korporationen und Privaten in allen Fragen auf dem Gebiete der Denkmalpflege mit Rat und Hilfe zur Seite stehen. Es empfiehlt sich daher, ihn (in der Regel durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde) vor jeder beabsichtigten Veräußerung, Veränderung und Wiederherstellung von Kunstdenkmälern möglichst frühzeitig zu hören.

Stettin, den 17. April 1912.

Der Oberpräsident von Pommern. v. Waldow.

---

Der Rentenempfänger Waschinski in Damsdorf ist zum Nachtwächter für Damsdorf bestellt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Bütow, den 29. Mai 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Den Magistrat sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß sie die **Zu- und Abgangslisten** mit den Zusammenstellungen über Zu- und Abgänge für das 1. Vierteljahr des Steuerjahres 1916 **bis spätestens zum 20. Juni d. Js.** bei mir einzureichen haben.

Bütow, den 7. Juni 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. v. Gerlach.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 20. Mai 1915 — Nr. 50 — mache ich den Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher darauf aufmerksam, daß auch für das Steuerjahr 1916 von den **Unteroffizieren und Mannschaften** des Beurlaubtenstandes, welche nach einem Einkommen von **nicht mehr als 3000 Mark** veranlagt sind, die Einkommensteuer für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienst befinden, nicht erhoben werden.

Die endgültige Inabgangstellung kann erst später erfolgen und wird diesserhalb noch besondere Verfügung ergehen. Bei Ablieferung der erhobenen Steuern sind die zu ermittelnden Restbeträge obiger Steuerpflichtigen summarisch als „Reste von Pflichtigen, die zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine eingezogen sind" nachzuweisen.

Bütow, den 5. Juni 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. v. Gerlach.

---

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 17. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 52 S. 246.

Ich erinnere die säumigen Ortsbehörden nochmals an schleunige Einsendung der Anzeige über Ablieferung der Restbestände an Hafer und Roggen.

Bütow, den 5. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Infolge der Neuordnung der Fleischversorgung sind nur noch die mit einem von mir ausgestellten Ausweis versehenen Personen und die Viehverwertungsgenossenschaft Bütow und ihre Beauftragten berechtigt Schlachtvieh aufzukaufen. Die alten Karten des pommerschen Viehhandelsverbandes haben vom 8. Juni ab keine Gültigkeit.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt geben.

Bütow, den 6. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 8, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 60.** **Sonnabend, den 10. Juni** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Juni müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Verbot über das Verfüttern von Eßkartoffeln S. 273, Ernteflächenerhebung S. 273, Schafschur 1916 S. 273 und 274, Kreishundesteuer S. 274, Obstbaumpflanzungen S. 274, Verbot der Extraktion von Gerbrinden S. 274, Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. S. 274, Frachtgut- und Postpaketverkehr nach dem Ausland S. 274 und 275, Einschränkung des Fahrradverkehrs S. 275, Beschaffung von Kleesaat und von Saat anderer Futterpflanzen im Erntejahr 1916 S. 275 und 276, Ausrottung des Frühlingskreuzkrauts S. 276.


**Auf Anordnung des Herrn Reichskanzlers ist vom 10. Juni ab jedes Verfüttern von Kartoffeln, die noch zur menschlichen Ernährung geeignet sind, verboten.**

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 9. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsverfügung vom 3. Juni d. Js. — Kreisblatt Nr. 58 Seite 270 — betr. **Ernteflächenerhebung vom 6. bis 10. Juni 1916.**

**Der Magistrat hier, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, die Ortslisten bei Vermeidung von Ordnungsstrafen bestimmt bis zum 17. Juni einzureichen.**

Bütow, den 8. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Betrifft: Schafschur 1916.

Durch die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps W. I 3808/8. 15 K. R. A. vom 18. 9. 15 ist der Wollertrag der deutschen Schafschur 1914/15 und 1915/16 beschlagnahmt. (Vergl. § 1).

Bei der Nachprüfung von Spinnereien durch die Revisoren des stellvertretenden Generalkommandos wurde festgestellt, daß die Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere von den kleineren Schafhaltern, nicht beobachtet worden sind.

Ganz besonders seit Inkrafttreten der Beschlagnahmeverfügung über wollene Garne (W. I 761/12. 15 K. R. A. vom 31. 12. 15), die vorher in verschiedenen Teilen des Korpsbezirks

gegen Schmutz- und rückengewaschene Wolle von den Schafhaltern eingetauscht wurden, hat sich ein auffälliges Nachlassen in der Anlieferung von Schafschurerträgnisse gezeigt. Nach den getroffenen Feststellungen kann nur angenommen werden, daß die Wollen — und gerade die besseren Sorten — von den Schafhaltern oder ihren Leuten zum eigenen Bedarf verspormen sind, da ihnen Schwierigkeiten bei Erlangung von Wollgarnen erwuchsen. Die Verwendung der Wolle zum eigenen Bedarf ist nach der genannten Bekanntmachung unzulässig. Nur auf Antrag können den Schafhaltern zu diesem Zweck bis zu 5 kg freigegeben worden (§ 10). Durch diese Verstöße gegen die Verordnung sind der Kriegswirtschaft vermutlich erhebliche Bestände entzogen worden.

Dies muß für die Zukunft unter allen Umständen vermieden werden und es bedarf der Mitwirkung aller beteiligten Amtsstellen, um wenigstens den Ertrag der demnächst beginnenden Schafschur für die Heeresverwaltung zu retten.

Ich ersuche daher die **Ortsbehörden**:

1. die maßgebenden Bestimmungen der Verordnung W. I 3808/8. 15 K. R. A. (4. Sonderblatt zu Stück 37 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin für 1915) den Schafhaltern nochmals mitzuteilen und sie insbesondere darauf hinzuweisen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnisstrafe bedroht sind;

2. eine Bestandsaufnahme aller **für die Schur im Jahre 1916** in Betracht kommenden Schafe einschließlich Lämmer unter Berücksichtigung des Bestandes vom 20. Mai 1916 zu bewirken. Die Zusammenstellung ist mir **bis zum 18. Juni 1916** einzureichen. Sie muß die **Schafhalter**, ihren **Wohnort** und die **Zahl** der **schurfähigen Schafe** enthalten;

3. durch geeignete Bekanntgabe die Schafhalter darauf hinzuweisen, daß sie von Revisoren des stellvertretenden Generalkommandos und den Polizeibehörden daraufhin nachgeprüft werden, ob sie gemäß der Beschlagnahmsverfügung ihre sämtlichen Wollerträgnisse an Händler (§ 6) oder an eine der verpflichteten Wollwäschereien (§ 4) innerhalb der verordneten Fristen abgeliefert haben. Kann die Ablieferung (z. B. durch Quittung oder Bestätigung des Abnehmers) nicht nachgewiesen werden, dann würden Verstöße gegen die Verordnung vermutet und polizeiliche Ermittelungen gegebenenfalls strafrechtliches Einschreiten veranlaßt werden.

Ferner ersuche ich die **Polizeiverwaltung** hier und die Herren **Amtsvorsteher** und **Gendarmeriewachtmeister** des Kreises durch häufigere Revisionen festzustellen

a) ob der Bestand an schurfähigen Schafen und Lämmern richtig angegeben ist,

b) den Vorschriften über Wollablieferung entsprochen ist.

Ueber Uebertretungsfälle ersuche ich mir unverzüglich zu berichten.

Bütow, den 7. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Kreishundesteuer.

Die Steuer fürs 1. Halbjahr 1916 ist, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, **bestimmt bis zum 15. d. Mts.** an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen.

Bütow, den 5. Juni 1916.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

---

## Bekanntmachung.

**Beihilfen für Obstbaumpflanzen** werden nach den von dem Herrn Landwirtschaftsminister festgesetzten Grundsätzen in erster Linie an Gemeinden, Kreise und Korporationen, ausnahmsweise auch an Private gewährt.

Staatsbeihilfen werden nur zu Obstanlagen gewährt, deren Anlage und Pflege Gewähr leisten, daß es sich um eine musterhafte Obstpflanzung handelt. Bei der Vorbereitung der Anträge, d. h. zur Begutachtung der Pflanzung sind die Obstbaumwanderlehrer der Landwirtschaftskammer zu Rate zu ziehen. Zur Verminderung der Besichtigungskosten empfiehlt es sich, Anträge auf Besichtigungen pp. spätestens bis Mitte Juli bei der Landwirtschaftskammer, Stettin, Werderstr., zu stellen, da dann die Reisen auf planmäßigen Rundreisen erledigt werden können.

Belehrende Flugschriften über Obstbaumpflanzungen sowie die näheren Unterstützungsbedingungen sind bei der Landwirtschaftskammer erhältlich. Die Beihilfegesuche sind mit den der Obstbauwanderlehrer bei mir bis zum 1. Juli d. Js. einzureichen.

Bütow, den 6. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, die durch Sonderblatt zu Stück 21 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin veröffentlichte Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos 17. Armeekorps, betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden, unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 3. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, die durch Sonderblatt zu Stück 21 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin abgedruckte Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos 17. Armeekorps, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden, unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen.

Bütow, den 5. Juni 1916 Der Landrat. v. Gerlach

---

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit in Ergänzung der Bekanntmachung

vom 22. Januar d. Js. für den gesamten Bereich des stellvertretenden 17. Armeekorps unter Strafe gestellt:

Im Frachtgut- und Postpaketverkehr nach dem Auslande

a) die falsche Bezeichnung des Absenders,

b) die unbefugte Zeichnung auf der Ausfuhrerklärung,

c) die unrichtige Inhaltsangabe und eine der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen (wozu auch sogenannte „Geschäftspapiere" zählen), Abbildungen oder Zeichnungen im Packgut, welches ins Ausland versandt wird. Die Beifügung der Faktura ist gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen sowie die Aufforderung und Anreizung dazu werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 30. Mai 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

# Bekanntmachung.
## Einschränkung des Fahrradverkehrs.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des 17. Armeekorps verordnet

1. Jede Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten (Spazierfahrten und Ausflüge), ferner zu Sportzwecken wird hiermit verboten.
   Fahrradrennen auf Rennbahnen dürfen stattfinden, wenn sie mit vorrätigen sogenannten Rennreifen (geschlossener Gummireifen ohne Luftschlauch) ausgeführt werden.
2. Jede Uebertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Uebertretung des Verbots zu 1 wird, soweit nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
3. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 30. Mai 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

# Beschaffung von Kleesaat und von Saat anderer Futterpflanzen im Erntejahr 1916.

Veröffentlichungen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Der Bedarf Deutschlands an Sämereien für den Anbau von Futterpflanzen ist in Friedenszeiten in beträchtlichem Umfange vom Ausland gedeckt worden. Während des Krieges fehlt diese Einfuhr zum größten Teile, zumal auch die neutralen Staaten, die mit uns noch im Verkehr stehen, nicht in der Lage sind, von ihren Beständen namhafte Mengen abzugeben. Die einheimischen Landwirte sollten daher, soweit die örtlichen Verhältnisse dies irgend zulassen, ihren Bedarf selbst erzeugen und Wirtschaften, in denen die Verhältnisse besonders günstig für die Samengewinnung liegen, sollten durch umfangreiche Samenwerbung zur Deckung des Gesamtbedarfs soviel als irgend möglich beitragen. Die damit für die Wirtschaft verbundenen Unbequemlichkeiten und die erforderlichen Aufwendungen werden durch die gegen Friedenszeit wesentlich erhöhten Preise aufgewogen.

Der Umfang, in dem der Bedarf bei den einzelnen Samenarten durch die Erzeugung und die noch mögliche Einfuhr gedeckt wird, läßt sich aus Mangel an sicheren Unterlagen schwer ermitteln. Immerhin können nach den Erfahrungen der Kriegsjahre und nach sonstigen Feststellungen einige Anhaltspunkte nach dieser Richtung hin gegeben werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß neben dem inländischen Bedarf auch die sehr erheblichen Anforderungen der besetzten Gebiete befriedigt werden müssen.

Die Nachfrage nach brauchbarem Rotkleesamen ist im letzten Jahr außerordentlich groß gewesen. Auch bei voller Ausnutzung der Einfuhrmöglichkeiten und günstige Erntewitterung wird die normale inländische Erzeugung bei weitem nicht hinreichen, um den Bedarf zu decken. Eine Steigerung der Erzeugung ist daher dringend geboten, und alle Wirtschaften, in denen die Möglichkeit vorliegt, guten Rotkleesamen zu werben, sollten davon Gebrauch machen.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse beim Schwedenklee (Bastardklee, Alsike), auch hier wird der Bedarf bei weitem nicht gedeckt werden können, wenn nicht eine wesentliche Steigerung der Erzeugung eintritt.

Weißklee und Gelbklee (Hopfenklee) sind im letzten Jahre nicht so knapp gewesen, wie die beiden erstgenannten Arten. Eine angemessene Erweiterung der Samenwerbung wird aber auch hier erfolgen müssen, wenn der Bedarf ganz gedeckt werden soll. Der letztere ist gegenwärtig größer als zu normalen Zeiten, einmal deshalb, weil die in beträchtlichem Umfange ausgeführten Moor- und Oedlandskulturen weitere Mengen in Anspruch nehmen und weil außerdem infolge des Mangels an Serabellasamen die beiden Kleearten vielfach als Ersatz für diese herangezogen werden mußten.

An Wundklee, der bekanntlich für die leichten sonst nicht kleefähigen Böden von besonderer Bedeutung ist, konnte der Bedarf nicht voll gedeckt werden, so daß eine Steigerung der Samenerzeugung dringend erwünscht erscheint.

Von den ausdauernden Futterpflanzen verdienen die Luzerne und die Esparsette in erster Linie Beachtung. Die Luzernesamen wurden zu normalen Zeiten in besonders reichlichem Maße vom Ausland, namentlich von Frankreich bezogen. Da in Deutschland die Samengewinnung nur unter günstigen klimatischen und Bodenverhältnissen möglich ist, sollten sich die Wirtschaften, die diese Vorteile genießen, die Werbung des Samens besonders angelegen sein lassen. Dasselbe gilt für die Esparsette.

Auf die Notwendigkeit der Werbung von Grassamen aller Art ist schon vielfach hingewiesen worden. Dies gilt sowohl für die der Anlage von dauerndem Grünland als für die dem feldmäßigen Futterbau dienenden Grassamenarten. Besondere Beachtung verdienen das Timothegras und das italienische Raigras, die in erster Linie für den feldmäßigen Futterbau in Betracht kommen. Der Samen beider Grasarten wird in beträchtlichem Umfange vom Ausland bezogen, namentlich sind die Einfuhren von Thimothesamen aus Amerika sehr umfangreich. Beide Samenarten können aber auch im Inland von den Futterschlägen gewonnen werden. Die Werbung sollte daher in möglichst großem Umfange bewirkt werden. Bemerkt sei übrigens, daß bei mehrjährigen Kleegrasschlägen beide Grasarten bis zu einem gewissen Umfange durch Knaulgras und Wiesenschwingel ersetzt werden können, deren Samen im Inland in beträchtlichen Mengen gewonnen werden.

Das überaus trockene Jahr 1915 hat einen höchst empfindlichen Mangel an Serabellasamen zur Folge gehabt. Die Zufuhren vom Ausland waren ganz unbedeutend. Da in diesem Jahr bessere Erträge in Aussicht stehen, sollte die Samengewinnung nirgends versäumt werden, wo sich die Möglichkeit dazu bietet. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Lupine, auch bei ihr ist eine außerordentliche Knappheit an Saatgut im nächsten Jahr zu erwarten.

Die Gewinnung hinreichenden Samens für die Futterschläge ist von besonderer Bedeutung, weil wegen der fehlenden Kraftfuttereinfuhr dem einheimischen Futterbau die größte Beachtung zu schenken ist.

Berlin, den 31. Mai 1916.

---

Die **Grundbesitzer** des Kreises werden daran erinnert, daß das auch hier häufig vorkommende **Frühlings-Kreuzkraut** (Senecio vernalis) im Interesse der Landwirtschaft **gründlich auszurotten** ist.

Es zeigt seine große Schädlichkeit dadurch, daß er das Wachstum anderer Pflanzen im hohen Grade stört und als Beimischung das Heu den Tieren ungenießbar macht.

Man vertilgt das Kraut am besten, indem man es mit der Wurzel ausreißt und verbrennt oder vergräbt und zwar während der Blüte und vor vollständiger Blütenentwicklung im Juni und Juli. Verbrennen oder Vergraben des Unkrauts ist unbedingt nötig, da der Samen der Pflanze leicht vom Winde fortgetragen wird.

**Die Ortsbehörden** wollen Vorstehendes alsbald bekannt geben und darauf hinwirken, daß das Unkraut gründlich bekämpft wird.

Bütow, den 5. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von M. Meyer, Markt Nr. 8, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Kompuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 61. Mittwoch, den 14. Juni 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Juni müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


Inhalt: Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln S. 277, Höchstpreise S. 278, Abgabe von Brennspiritus S. 278, Rückführung wiederergriffener Gefangener S. 278 und 279, Generalversammlung der Oknny-Seegenossenschaft in Klonschen S. 279, Gummisammlung S. 279, Amtsverwaltung S. 279, Hauskollekte S. 279 und 280.


### Bekanntmachung
### über das Verfüttern von Kartoffeln.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Vom 10. Juni 1916 ab dürfen Kartoffeln nicht mehr verfüttert werden. Der Kommunalverband regelt die Zulassung von Ausnahmen. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden für Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen.

§ 2. Viehbesitzer dürfen bis 15. August 1916 an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei verfüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

| | |
|---|---|
| an Pferde | höchstens zweieinhalb Pfund, |
| an Zugkühe | höchstens einundeinviertel Pfund, |
| an Zugochsen | höchstens einunddreiviertel Pfund, |
| an Schweine | höchstens ein halbes Pfund |

täglich.

Die Kommunalverbände können das Verfüttern dieser Erzeugnisse weiter beschränken oder ganz verbieten.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark (zehntausend Mark) wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen §§ 1 und 2 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Wert der verbotswidrig verfütterten Mengen (§ 7 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 284).

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Gemäß Gesetz betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) werden für den Kleinhandel im Kreise Bütow folgende Höchstpreise für das Pfund bestimmt:

**1. Wurst.**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Blutwurst I | 1,40 Mk. |
| 2. | Blutwurst II | 1,00 „ |
| 3. | Leberwurst I | 1,80 „ |
| 4. | Leberwurst II | 1,20 „ |
| 5. | Mettwurst | 2,00 „ |
| 6. | Schlack- oder Servelatwurst | 2,40 „ |
| 7. | Schinkenwurst | 2,20 „ |
| 8. | Schmorwurst | 1,30 „ |
| 9. | Zungenwurst | 1,80 „ |
| 10. | Lungenwurst I | 1,00 „ |
| 11. | Lungenwurst II | 0,80 „ |

**2. Teile von Rindern, die über 3 Monate alt waren.**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Filet | 2,50 Mk. |
| 2. | Keule ohne Knochen | 2,30 „ |
| 3. | Keule mit Knochen, aber ohne besondere Knochenbeilage | 2 10 „ |
| 4. | Rostbief und Schmorstück | 2,20 „ |
| 5. | Kamm, Brust, Schulter und Fehlrippe | 1,90 „ |
| 6. | Hals- oder Dünnungsfleisch | 1,20 „ |
| 7. | Hesse | 0,70 „ |
| 8. | Knochen | 0,30 „ |
| 9. | Zunge ohne Schlundkopf | 2,00 „ |
| 10. | gehacktes Fleisch | 2,10 „ |

**3. Fleisch von Kälbern.**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Rücken und Keule zum Braten | 2,20 Mk. |
| 2. | das übrige Fleisch | 1,80 „ |

**4. Fleisch von Schafen.**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Rücken und Keule | 2,40 Mk. |
| 2. | das übrige Fleisch | 2,20 „ |

**5. Fische.**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Hechte | 1,00 „ |
| 2. | Barse | 0,80 „ |
| 3. | Plötze | 0,60 „ |

**6. Butter.**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Molkerei- und Tafelbutter | 2,40 Mk. |
| 2. | Land- und Marktbutter | 2,30 „ |
| 3 | Sammel- und Abfallbutter | 2,00 „ |

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Bütow, den 10. Juni 1916.

**Der Landrat.**
v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen. Die nicht genannten Höchstpreisfestsetzungen bleiben unberührt, unter anderem die Festsetzung für Eier.

Bütow, den 10. Juni 1916.

**Der Landrat.**
v. Gerlach.

---

Die Vorschriften über Höchstpreise für Wurst, Butter, Rindfleisch und Kalbfleisch vom 29. Februar 1916 und 16. Mai 1916 — Kreisblatt Nr. 28 S. 133, Nr. 51 S. 245 und Nr. 52 S. 246 — werden aufgehoben.

Bütow, den 10 Juni 1916

Der Kreisausschuß.

---

# Betrifft Brennspiritus.

Um den Notständen, die durch die Sperrung des Brennspiritus für häusliche Zwecke im Lande entstanden sind, wenigstens in ihrem dringendsten Teile zu begegnen, hat die Reichsbranntweinstelle die Spirituszentrale ermächtigt, ¼ des früheren Verbrauchs zum Preise von 55 Pfennig für das Liter abzugeben, wenn die Landräte die Ausgabe von Bezugsmarken übernehmen. Damit die minderbemittelte Bevölkerung des Kreises des Vorteils des billigeren Einkaufspreises teilhaftig wird, habe ich mich hierzu bereit erklärt.

Für die Verabfolgung der Marken gelten folgende Grundsätze:

1. Berücksichtigt werden nur **minderbemittelte** Personen, die den Spiritus zur **Beleuchtung** oder zum **Kochen** benötigen und denen ein Ersatzmittel in Elektrizität oder Gas nicht zur Verfügung steht.

2. Für jeden Haushalt werden monatlich höchstens **fünf Marken** aufgegeben. Jede Marke lautet über 1 Literflasche.

Verkaufsstelle ist der Kaufmann Tesch in Bütow.

Anträge auf Zuweisung von Bezugsmarken sind an mich einzureichen durch die Hände der Ortsbehörde, welche ich ersuche darauf eine Aeußerung im Sinne des vorgenannten Grundsatzes zu Ziffer 1 abzugeben.

Für Personen, die nach obigen Grundsätzen nicht berücksichtigt werden können, wird daneben **ohne Marken** Brennspiritus in beschränktem Umfang **zum Preise von 1,50 Mk. das Liter** abgegeben. Gewerbetreibende, die vollständig vergällten Spiritus in ihrem Betriebe verarbeiten, können sich endlich an die Spirituszentrale wenden.

Der Magistrat, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Bütow, den 13. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Ersuchen von Zivilbehörden um Rückführung wiederergriffener Gefangener.

Die Truppenteile haben dem unmittelbaren Ersuchen von Zivilbehörden um **Abholung wiederergriffener Kriegs- oder Zivilgefangener zwecks Rückführung in das Stammlager umgehend Folge zu leisten.** Gegebenenfalls ist die ersuchende Behörde an den dem Abholungsorte nächsten Truppenteil zu verweisen.

Die Ueberführung von russischen Saisonarbeitern und sonstigen feindlichen Ausländern

in ein Gefangenenlager aus besonderen Gründen erfolgt nur auf Befehl des stellvertr. Generalkommandos.

Danzig, den 20. Mai 1916.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos. gez. v. Linsingen.

---

Die Ortsbehörden wollen sich zwecks Rückführung von wiedergriffenen Kriegs- oder Zivilgefangenen in das Stammlager unmittelbar an den nächsten Truppenteil wenden, der dann die Rückführung der Gefangenen veranlassen wird.

Bütow, den 6. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach

---

## Einladung.

Die am 9. Mai d. Js. vorgenommene Ergänzungswahl ist wegen eines Formfehlers ungültig.

Zur anderweiten Wahl und zwar:

1. eines Genossenschaftsvorstehers,
2. eines Vorsteher-Stellvertreters,
3. zweier Beisitzer,
4. " " -Stellvertreter,
5. " " des Schiedsgerichts,
6. " Stellvertreter der Schiedsgerichtsbeisitzer

lade ich die **Generalversammlung der Okuny Seegenossenschaft zu Freitag, den 30. Juni 1916, nachmittags 5 Uhr** nach meiner Wohnung ein.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

Klonschen, den 9. Juni 1916. Der Genossenschaftsvorsteher. v. Tempski.

---

Durch die Bekanntmachung Nr. 2354/1. 16. K.R.A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten vom 1. April 1916 sind sämtliche Altgummis und Gummiabfälle — mit Ausnahme von Gegenständen, die sich noch im Gebrauch befinden — beschlagnahmt. Da schon Vorräte in Höhe von mehr als 1 Kilogramm beschlagnahmt und meldepflichtig sind, so ist anzunehmen, daß in vielen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben und in manchen Haushaltungen diese Mindestmenge in **unbrauchbaren Gummischuhen, Fahrraddecken, Fahrradschläuchen, Gasschleuchen, Pumpenkappen und anderen Gummiwaren aller Art** vorhanden ist. Jedermann halte in seinem Betrieb und in seinem Haushalte Umschau, ob noch solche Gegenstände irgendwo ungenutzt herumliegen und **liefere sie bei den Gemeindevorstehern** ab, in Bütow bei der vom Magistrat bezeichneten Sammelstelle. Auch die geringste Gummimenge darf jetzt nicht zwecklos in irgend einem Winkel liegen, sondern muß der Kriegsführung nutzbar gemacht werden. Die für diese Gummigegenstände festgesetzten Preise sind durch besondere Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos bestimmt. Es wird jedoch gebeten, auf die Bezahlung, die doch nur eine geringe sein kann, zu verzichten und sich damit einverstanden zu erklären, daß der Erlös der gesamten Sammlung von hier aus dem vaterländischen Frauenverein Bütow zugeführt wird. Wird bei Abgabe des Gummis dieser Verordnung nicht ausdrücklich widersprochen, so wird sie als genehmigt angesehen werden. Wirksame Hilfe könnten die Schulkinder nach Unterweisung durch die **Herren Lehrer** leisten.

Die **Ortsbehörden** wollen dies ortsüblich bekannt machen. Der Magistrat in Bütow wolle zugleich mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die Sammelstelle für die Stadt Bütow bezeichnen.

Bütow, den 8. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Amtsverwaltung.

Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern in Stettin vom 10. Mai dieses Jahres ist

**der Gutsbesitzer Paul von Malottki in Groß-Gustkow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Gustkow**

auf weitere sechs Jahre ernannt worden.

Bütow, den 7. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Amtsverwaltung.

Die Bezirke **Borntuchen** und **Kamenz** werden fortan wieder durch den Amtsvorsteher, Königlichen Forstmeister Eigenbrodt in Borntuchen verwaltet werden.

Bütow, den 12. Juni 1916.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. von Gerlach.

---

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachungen vom 20. Dezember 1915 — Kreisblatt Nr. 122, S. 561 und vom 15. April 1916 — Kreisblatt Nr. 44, S. 211/12.

Mit dem Einsammeln der Hauskollekte des Pommerschen Krüppelpflegevereins in Stettin ist der Sammler Franz Ekloff aus Stettin, Derflingerstr. 10 I mitbeauftragt und mit Ausweis versehen.

Bütow, den 6. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Mayer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von A. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 62. Sonnabend, den 17. Juni 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Juni müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**


Inhalt: Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung vom 31. 5. 1916 S. 281 und 282, Schrift: „Bauet Gemüse" S. 282, Ausgegebene Jagdscheine im Monat Mai S. 282, Polizeistunde S. 283, Verordnung über den Verkehr mit Tauben im Bezirk des 17. A.-K. S. 282 und 283, Gesuche um Versetzung oder Entlassung Heeresangehöriger S. 283, Verleihung der Befugnisse eines Polizeibeamten den militärischen Polizeibeamten der Zentralstelle Osten in Allenstein S. 283, Familienunterstützung S. 283, Zuckermarken S. 283, Maul- und Klauenseuche S. 284.


## Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung.

Vom 31. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen an den Tagen, an denen die Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen nach der Verordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1916 (Reicht-Gesetzbl. S. 714) überhaupt zulässig ist, zu einer Mahlzeit nicht mehr als zwei Fleischgerichte zur Auswahl gestellt werden. Jedem Gaste darf zu einer Mahlzeit nur ein Fleischgericht verabfolgt werden. Als Fleischgerichte im Sinne der Vorschriften in Satz 1 und 2 gelten nicht Fleisch als Aufschnitt auf Brot sowie Brüh- und Kochwürste.

Feste Speisenfolgen dürfen höchstens folgende Gänge enthalten: eine Suppe, ein Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, ein Gericht aus Fleisch mit Beilage, eine Süßspeise oder Käse oder Dunstobst oder Früchte. An fleischlosen Tagen dürfen sie ein weiteres Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, enthalten.

§ 2. Die Verabreichung von warmen Speisen, zu deren Zubereitung Fett verwendet ist, auf Vorlegeplatten oder Schüsseln ist verboten, soweit es sich nicht um die gleichzeitige Verabreichung desselben Gerichts an zwei oder mehrere Personen handelt.

§ 3. Die Verabfolgung von roher oder zerlassener Butter zu warmen Speisen ist verboten.

§ 4. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt: Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweine- und Ziegenfleisch, sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Ausgenommen sind Kopf, Zunge und innere Teile.

§ 5. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betrieben auszuhängen.

§ 6. Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 8 Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den einzelnen Fall Ausnahmen zu gestatten.

§ 9 Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens

Berlin, den 31. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

---

Ich mache auf die bei Englert und Schiesser in Frankfurt a. M. erschienene Schrift des Landes-Oekonomierat und Gartenbaudirektor Siebert, im Auftrage der Palmengartengesellschaft zu Frankfurt a. M. herausgegeben,

**„Banet Gemüse"**

empfehlend aufmerksam.

Die Schrift ist einzeln zum Preise von 25 Pfg., 20 Stück zu je 20 Pfg., 100 Stück zu 17 Pfg., 500 Stück zu je 15 Pfg. zu beziehen.

Bütow, den 6. Juni 1916

Der Landrat. v. Gerlach

---

Jagdscheine sind im Mai d. Js. an folgende Personen von mir erteilt worden:

**a) Entgeltliche Jahresjagdscheine.**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Silke, Heinrich, Mühlenbesitzer in Stübnitz | gültig vom | 10. | Mai | 1916 | ab, |
| Czier, Willy, Besitzer in Gramenz | „ „ | 13. | „ | 1916 | „ |
| Grubbe, Otto, Restaurateur in Bütow | „ „ | 16. | | 1916 | „ |
| Frau Böcking, Else, Großpomeiske | „ „ | 15. | „ | 1916 | „ |
| Schallepp, Apothekenbesitzer in Bütow | „ „ | 16. | „ | 1916 | „ |
| Kasewi, Ernst, Gerichtsvollzieher, z. Zt. Bütow | „ „ | 16. | „ | 1916 | „ |
| Hoffmann, Max, Fettviehhändler in Bütow | „ „ | 18. | „ | 1916 | „ |
| Buntrock, Gutsbesitzer in Neuhütten | „ „ | 22. | „ | 1916 | „ |
| Kollawa, Kreisbaumeister in Bütow | „ „ | 24. | „ | 1916 | „ |
| Böcking, Guido, Groß Pomeiske | „ „ | 25. | „ | 1916 | „ |
| Mayer, Buchdruckereibesitzer in Bütow | „ „ | 25. | „ | 1916 | „ |
| Zachow, Marine Konstrukt. Sekretär, Groß Massowitz | „ „ | 29. | „ | 1916 | „ |
| Zachow, Gutsbesitzer, Groß Massowitz | „ „ | 29. | „ | 1916 | „ |
| v. Sikorski, Vinzent, Besitzer in Groß Platenheim | „ „ | 29. | „ | 1916 | „ |

**b) Tagesjagdscheine.**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Jütten, Viktor, Kaufmann in Bütow | gültig vom | 16. | Mai | 1916, |
| Mett, Arthur, Unteroffizier d. R. I., z. Zt. Strippow | „ „ | 25. | „ | 1916. |

Bütow, den 5 Juni 1916

Der Landrat. v. Gerlach.

---

Es hat sich neuerdings wieder feststellen lassen, daß die Anordnungen des stellvertretenden Generalkommandos über das Inn halten der Polizeistunde und den Ausschank von alkoholhaltigen Getränken nicht überall genau befolgt werden. Auch wurde darüber Klage geführt, daß häufig angetrunkene Personen auf den Straßen sich herumtreiben. Ich ersuche die **Ortspolizeibehörden** sowie die Herren **Gendarmeriewachtmeister** die Durchführung der betreffenden Verordnungen streng zu überwachen.

Die Gast- und Schankwirte sind von den **Ortspolizeibehörden** nochmals auf die genaue Einhaltung der Polizeistunde sowie auf die Befolgung der Alkoholverbote hinzuweisen.

Ich verweise besonders auf meine Bekanntmachungen über den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus vom 3. August 1915 Nr. 72 des Kreisblattes und vom 12. August 1915 Nr. 75 des Kreisblattes. Betreffs der Polizeistunde verweise ich auf die in Nr. 39 des Kreisblattes abgedruckte Bekanntmachung des Herrn stellvertretenden kommandierenden Generals vom 28. März 1916 sowie auf die in Nr. 48 des Kreisblattes abgedruckte Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 3. Mai 1916

Die **Ortsbehörden** wollen dies alsbald ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 7. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Verordnung

über den Verkehr mit Tauben im Bezirk des 17. Armeekorps — einschl. der Befehlsbereiche der Festungen Thorn, Graudenz, Danzig, Kulm und Marienburg.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den ganzen Korpsbezirk des 17. Armeekorps folgendes verordnet:

§ 1. **Brieftauben** darf außer der Heeresverwaltung nur halten, wer dem Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehört. Andere Taubenbesitzer haben ihre Brieftauben bis zum 12. Tage nach Veröffentlichung dieser Verordnung bei der Polizei anzumelden. Diese Tauben unterliegen der **Beschlagnahme**. Mit der Beschlagnahme geht das freie Verfügungsrecht über die Tauben auf die Militärverwaltung über.

§ 2 Innerhalb des ganzen Korpsbezirks 17. A.-K. ist der **Handel mit lebenden Tauben jeder Art und der Transport von lebenden Tauben verboten**. Tauben dürfen in diesem Gebiet deshalb nur getötet auf die Straße oder auf den Markt gebracht werden.

Dies gilt nicht für Militärbrieftauben und die Brieftauben, die der Heeresverwaltung vom Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine zur Verfügung gestellt sind.

§ 3. Innerhalb des im § 2 angegebenen Gebiets haben **sämtliche Taubenbesitzer ihre Tauben — Brieftauben und andere Tauben — der Polizei bis zum 12. Tage nach Veröffentlichung dieser Verordnung anzumelden.**

§ 4. Zwecks Nachprüfung der Taubenschläge werden von Zeit zu Zeit kurzfristige Taubensperren für Tauben jeder Art verhängt werden. Wenn die Umstände es erfordern, kann auch eine dauernde Sperre verhängt werden. Während dieser Sperren dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schlages sein. Tauben, die während der Sperren im Freien betroffen werden, unterliegen dem Abschuß durch die Polizei.

§ 5. Den mit der Nachprüfung der Bestände Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Schlägen zu gewähren und jede verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 6. Zugeflogene Brieftauben sowie aufgefundene Reste oder Kennzeichen von Brieftauben sind sofort der nächsten Polizei- oder Militärbehörde abzuliefern.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk bestraft.

Danzig, Thorn, Graudenz, Kulm, Marienburg, den 31. Mai 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Thorn und Graudenz.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

Die Ortsbehörden wollen obige Verordnung sofort ortsüblich bekannt geben.

Bütow, den 14. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

In letzter Zeit mehren sich wieder die Fälle, daß von Gemeinde- oder Amtsvorstehern begutachtete Gesuche um Versetzung oder Entlassung Heeresangehöriger dem stellvertr. Generalkommando unmittelbar zugehen.

Die genannten Dienststellen werden daher nachdrücklich auf den vorgeschriebenen Dienstweg hingewiesen.

Bütow, den 9. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Befehlsbereich des stellv. 17. Armeekorps bestimmt:

Sämtlichen militärischen Polizeibeamten der Zentralpolizeistelle Osten in Allenstein werden für den gesamten Korpsbezirk einschl. des Bereichs der Festungen die Befugnisse eines Polizeibeamten verliehen

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 1. Juni 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

# Familienunterstützung.

Die **Empfangsbescheinigungen** mit den dazu gehörigen Nachweisungen sind **bestimmt bis zum 20. d. Mts.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Die Empfangsbescheinigungen sind vorher **genau durchzusehen** und, soweit es noch nicht geschehen ist,

a) **im Kopfe mit Vornamen und Stand** (Zivilverhältnis) des Einberufenen zu versehen,
b) **in den Spalten 2—4 zu vervollständigen.**

Etwaige Bleistiftvermerke auf den Empfangsbescheinigungen sind bestimmt zu beachten.

**Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterstützung nicht auf einmal sondern in 2 Hälften auszuzahlen ist und zwar die erste am Anfang jeden Monats und die zweite nach dem 15.**

Bütow, den 13. Juni 1916. Der Kreisausschuß.

---

Mit Bezug auf meine Rundverfügung vom 22. Mai 1916 K. G. A. 548.

**Die rückständigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich um Einsendung des Berichtes über die Anzahl der ausgeteilten Zuckerkarten bis zum 20. d. Mts.**

Bütow, den 15. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers Albert Berndt-Villkow, Kreis Lauenburg, ist erloschen.

Bütow, den 9. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Gutsbesitzers Felsch in Zinzelitz ist erloschen.

Bütow, den 5. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Extrablatt

des

# Bütower Kreisblatts.





Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 63.** **Montag, den 19. Juni** **1916.**


Um den nötigsten Fleischbedarf für Heer und Bevölkerung sicher zu stellen, ist dem Kreise Bütow die wöchentliche Lieferung einer bestimmten Anzahl von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen aufgetragen worden, die nötigenfalls zwangsweise durch Enteignung aufgebracht werden müssen.

Die Zahl der **Schafe**, die aufgebracht werden müssen, ist so groß, daß ihr freihändiger Ankauf durch den Handel ausgeschlossen ist; ich habe deshalb den Gemeindebehörden die Sicherstellung unter Androhung der Enteignung aufgeben müssen.

Dagegen hoffe ich bei Rindern, Kälbern und Schweinen diesen Weg auch weiterhin vermeiden zu können. Er hat den Nachteil, daß bei der Verteilung auf die Gemeinden nicht auf das Vorhandensein schlachtwürdiger Tiere Rücksicht genommen werden kann und daß infolgedessen in einzelnen Ortschaften Tiere herangezogen werden müssen, die besser nicht geschlachtet würden, während in anderen Orten schlachtreife Tiere stehen bleiben.

Es soll daher versucht werden Rinder, Kälber und Schweine noch weiter durch freiwilligen Handelsverkehr aufzubringen. Da es aber nötig ist, daß die angeforderten Tiere auch wirklich stets zu den bestimmten Terminen in der nötigen Anzahl vollzählig wirklich zur Stelle sind, so ist dies nur möglich, wenn der Handel von **einer** Stelle aus fest geleitet wird, die sich so rechtzeitig den nötigen Ueberblick über das freiwillig aufbringbare Vieh verschaffen kann, daß im Notfall fehlende Stücken noch im Wege der Enteignung zur festgesetzten Zeit besorgt werden können.

Diese **Kreisabnahmestelle für Schlachtvieh ist von mir vom 20. Juni ab den Viehhändlern Gebrüder Hoffmann, Bütow, übertragen worden**, bei denen alles zu verkaufende Schlachtvieh **möglichst frühzeitig** anzumelden ist. Außer diesen darf nur noch der **Viehhändler Pioch, Bütow**, Schlachtvieh aufkaufen und als Gehilfen der Gebrüder Hoffmann der Aufkäufer **Oskar Bittrich** und des Viehhändlers Pioch der Aufkäufer **Karl Banschke**.

Der Viehverwertungsgenossenschaft Bütow verbleiben der Ankauf und die Abnahme derjenigen Schweine, die auf Grund besonderen Mästungsvertrages an den Viehverwertungsverband Schivelbein zu liefern sind (die sogenannten Schrotschweine), **während sich die Genossen für ihr übriges Schlachtvieh an die obengenannte Kreisabnahmestelle** und deren genannte Gehilfen zu wenden haben, damit diese über das zur Verfügung stehende Schlachtvieh stets rechtzeitig unterrichtet ist und ihre Aufgabe, Enteignungen zu vermeiden, erfüllen kann.

Alle bisher ausgestellten der obigen Anordnung widersprechenden Ausweise für den Schlachtviehankauf sind vom 20. Juni ab **ungiltig** (so die für Kolberg-Großtuchen, Bartel-Tschebiatkow und Sämerow-Groß-Gustkow).

**Dagegen werden alle Besitzer von Schlachtvieh ersucht, ihr Vieh der Kreisabnahmestelle (Gebrüder Hoffmann) unverzüglich zur Verfügung zu stellen; sollte es doch noch zu Enteignungen kommen, so gelten die dieser freihändig gestellten Schlachttiere als enteignet, werden also angerechnet.**

Für die Preisbemessung gelten seit dem 18. Juni folgende Grundsätze:

**I. Rinder.**

A) für 1. ausgemästete oder vollfleischige Ochsen bis zu 7 Jahren,
2. ausgemästete oder vollfleischige Kühe bis zu 7 Jahren,
3. ausgemästete oder vollfleischige Bullen bis zu 5 Jahren,
4. ausgemästete oder vollfleischige Färsen:
110,— Mk. für 50 kg Lebendgewicht.

Zusatz: Für bestausgemästete Tiere (Fettträger) dieser Preisklassen dürfen bis zu 10 Mk. je 50 kg mehr gezahlt werden.

B) für 1. ausgemästete oder vollfleischige Ochsen über 7 Jahre,
2. ausgemästete oder vollfleischige Kühe über 7 Jahre,
3. ausgemästete oder vollfleischige Bullen über 5 Jahre,
4. angefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färsen — jeden Alters — und zwar für die unter Ziffer 1—4 aufgeführten Tiere bei einem Lebendgewicht

| | | |
|---|---|---|
| über 10 Ztr. | 100 Mk. | für 50 kg Lebendgewicht, |
| „ 8½—10 Ztr. | 95 „ | „ „ „ „ „ |
| „ 7—8½ Ztr. | 90 „ | „ „ „ „ „ |
| „ 5½—7 Ztr. | 85 „ | „ „ „ „ „ |
| bis zu 5½ Ztr. | 75 „ | „ „ „ „ „ |

C) für gering genährte Rinder einschließlich Fresser 70 Mark für 50 kg Lebendgewicht.

D) für minderwertige Rinder jeden Gewichts und Alters sind angemessene Preise zu vereinbaren.

Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt am Standort der Tiere unter Abzug von 5%. Ist eine Gewichtsfeststellung am Standort nicht möglich und haben die Tiere einen Weg von mindestens 5 km bis zur Wage zurückgelegt, so werden Gewichtskürzungen nicht vorgenommen.

## II. Schweine.

| Preis für nüchtern gewogene Schlachtschweine beim Verkauf durch den Viehhalter im Gewicht von | Reg. Bez. Stettin und Stralsund für 1 Ztr. Lebendgewicht. | Reg. Bez. Köslin |
|---|---|---|
| 120 Pfd. u. darunter | 70,— Mk. | 68,— Mk. |
| über 120 „ bis 140 Pfd. | 75,— „ | 73,— „ |
| „ 140 „ „ 160 „ | 80,— „ | 78,— „ |
| „ 160 „ „ 180 „ | 90,— „ | 88,— „ |
| „ 180 „ „ 200 „ | 100,— „ | 98,— „ |
| „ 200 „ „ 220 „ | 110,— „ | 107,80 „ |
| „ 220 „ „ 240 „ | 115,— „ | 112,70 „ |
| „ 240 „ „ 280 „ | 120,— „ | 117,60 „ |
| „ 280 „ | 115,— „ | 122,50 „ |
| fette Zuchtsauen und Eber: | | |
| 240 Pfd. u. darunter | 85,— Mk. | 88,— Mk. |
| über 240 „ bis 300 Pfd. | 105,— „ | 103,— „ |
| „ 300 „ „ | 110,— „ | 108,— „ |

Bei Schlachtschweinen darf die Festsetzung des Preises nur nach Gewicht, nicht nach Schätzung erfolgen.

## III. Kälber.

Die Stallhöchstpreise für Kälber, nüchtern gewogen, betragen nach Qualität

| | für 50 kg Lebendgewicht |
|---|---|
| bis zu 100 Pfd. einschließlich | 60,— Mk. |
| über 100 bis 150 Pfd. „ | 80,— „ |
| „ 150 „ 200 „ „ | 100,— „ |
| „ 200 „ | 120,— „ |

für Doppelländer oder Tränkkälber darf keinerlei Preiszuschlag gezahlt werden.

## IV. Schafe.

Für Schafe dürfen gezahlt werden nach Qualität für 50 kg Lebendgewicht

| | |
|---|---|
| Lämmer bis zu einem Jahr bis zu | 120,— Mk. |
| Hammel über 1 Jahr „ | 100,— „ |
| Böcke oder Schafe „ | 80,— „ |

Für notgeschlachtetes Vieh muß, wenn es im eigenen Haushalt ganz verbraucht werden soll, meine Genehmigung eingeholt werden; diese kann aber nur für ganze Tierkörper erteilt werden, sodaß einzelne Fleischteile davon dann nicht abgegeben werden dürfen.

Soll notgeschlachtetes Vieh verkauft werden, so ist an die Kreisabnahmestelle (Gebrüder Hoffmann) und nach deren Weisung an einen Fleischer im Ganzen abzuliefern.

Die Ortsbehörden haben obiges sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrat.
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 64.** **Mittwoch, den 21. Juni** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Juni müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Einkauf von Hühnereiern S. 287, Schlachtviehabnahme S. 287, Brotmarken für Juli S. 287 und 288, Verbot des Mischens von altem Heu mit neuem S. 288, Feilhalten und Auslegen von deutschfeindlichen Zeitungen des Auslandes S. 288, Urlaubsanträge S. 288, Neuwahlen zur Aerztekammer S. 289, Zucker zur Bienenfütterung S. 289, Verfütterung von Kartoffeln S. 289


### Einkauf von Hühnereiern.

Gemäß Ziffer 2 meiner Bekanntmachung vom 16. Mai d. Js. betreffend Höchstpreise für Hühnereier (Nr. 52 des Kreisblatts von 1916) ist weiterhin mit dem **Einkauf von Hühnereiern für den Kreis Bütow** beauftragt worden

**Herr Karl Witting**

in Kathlow.

Der Vorbezeichnete erhält die Befugnis, Hühnereier für den Kreis Bütow zum Preise von 14½ Pfennigen zugunsten des Kreises Bütow für das Stück aufzukaufen.

Die Ortsbehörden wollen dies alsbald ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 17. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

### Schlachtviehabnahme.

**Meine Verordnung vom 17. Juni wird noch, wie folgt, ergänzt: Ist ein Verkäufer von Schlachtvieh nicht mit der Bewertung, die sein Vieh durch die Kreisabnahmestelle erfährt, einverstanden, so ist das Gutachten des Mühlenbesitzers Gatz in Bütow einzuholen.** Stimmt dessen Gutachten mit der Bewertung des Vertreters der Kreisabnahmestelle überein, so verbleibt es bei dieser Bewertung. Bewertet Herr Gatz das Vieh aber höher als die Kreisabnahmestelle, so wird das Vieh zunächst noch dem Gutachten des Herrn Gatz verrechnet; der Unterschied zwischen den beiden Bewertungen wird aber dem Viehverkäufer erst ausgezahlt, nachdem feststeht, daß die weiteren Abnehmer des Viehs von der Kreisanahmestelle den höheren Preis nicht beanstandet haben.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt geben.

Bütow, den 19. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach

### Brotmarken für Juli.

Die Brotmarkenkarten für Juli werden den **Ortspolizeibehörden** bis zum 26. d. Mts. zugehen. Die Herren **Gemeindevorsteher** und **Gutsvorsteher** haben sofort ihre alten Listen

über die versorgungsberechtigten Personen, für die kein Brotkorn von der Beschlagnahme zurückbehalten wird, zu prüfen und etwaige eingetretene Aenderungen nachzutragen. Spätestens am 29. d. Mts. sind die Brotkarten durch die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher von den Herren Amtsvorstehern auf Grund der berichtigten Listen abzuholen. Die Ortspolizeibehörden wollen ihre Listen, auf dem Lande nach den Angaben der Ortsbehörden gleichfalls berichtigen, nach den berichtigten Listen, die Karten, die vorher auf der Stammkarte mit dem Ortspolizeistempel zu versehen sind, am 29. und 30. Juni austeilen. Der übrigbleibende Rest an Brotmarken ist mir am Schlusse des Monats mit einer Anzeige, wieviel Brotkarten im Laufe des Monats ausgegeben sind, zurückzureichen. Bis zum 10. Juli ist mir auf den den Brotkarten beiliegenden Begleitschreiben mitzuteilen:

a) wieviel Brotkarten die Ortspolizeibehörden erhalten haben,
b) wieviel Brotkarten im Amtsbezirk ausgeteilt sind,
c) wieviel Brotkarten für etwaigen späteren Bedarf im Laufe des Monats zurückbehalten und
d) wieviel Brotkarten zurückgesandt werden.

Die Herren Amtsvorsteher wollen genau darauf achten, daß keinesfalls für dieselben Personen gleichzeitig Mahlkarten und Brotkarten ausgegeben werden.

Bütow, den 19. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Gemäß Verfügung des Königlichen Kriegsministeriums, Armeeverwaltungs-Departement ist es streng verboten altes Heu mit neuem zu mischen. Zuwiderhandlungen sollen als Betrugsversuch verfolgt werden.

Die **Ortsbehörden** werden ersucht, dies den interessierten Kreisen in geeigneter Weise mitzuteilen.

Bütow, den 14. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbieten wir hiermit für den Bereich des 17. Armeekorps einschließlich der Befehlsbereiche der Festungen Thorn, Graudenz, Danzig, Kulm und Marienburg, das öffentliche Feilhalten und das Auslegen in Büchereien, Lesehallen, Wirtschaften, Kaffeehäusern, Barbierläden, Bahnhöfen und dergl. der nachstehend aufgeführten deutschfeindlichen Zeitungen des Auslandes:

Courrier de Geneve,
Journal de Geneve,
Tribune de Geneve,
Genevois,
Suisse,
Gazette de Lausanne,
Tribune de Lausanne,
National Suisse,
Demokrate,
Corriere del Ticino und
Gazette Ticinese.

Zuwiderhandlungen werden mit einem Jahr Gefängnis oder mit Geldstrafe bis 1500 Mk. bestraft.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Danzig, Thorn, Graudenz, Kulm und Marienburg, den 21. Mai 1916.

Der kommandierende General des stellv. 17. Armeekorps.
gez. v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Thorn. gez. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.
Der Gouverneur der Festung Graudenz. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.
Der Kommandant der Festung Danzig. gez. v. Pfuel, Generalmajor.
Der Kommandant der Festung Kulm. gez. v. Bünau, Generalmajor.
Der Kommandant der Festung Marienburg. gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

---

17. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.
Abt. U. Nr. 32733.

Danzig, den 8. Juni 1916.

U.

Herrn Landrat Bütow.

Bei den hier eingehenden Urlaubsanträgen, für welche die gem. Verfügung des stellv. Genkdos. Abt. U. Nr. 26 312 vom 12. 5. 16 empfohlenen Formulare benutzt werden, wird häufig unter der „Größe der während der Beurlaubung abzuerntenden bezw. zu bestellenden Ackerflächen" die Größe der Besitzung angegeben. Hierdurch entstehen Verzögerungen in der Erledigung der Anträge, die keineswegs im Interesse der Gesuchsteller liegen. Das stellv. Generalkommando ersucht deshalb ergebenst, die unteren Zivilbehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Von seiten des stellv. Generalkommandos.
Für den Chef des Stabes. gez.: Unterschrift, Hauptmann und Adjutant.

---

Abdruck zur Beachtung der Orts- und Ortspolizeibehörden.
Bütow, den 14. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

# Bekanntmachung.

Da die Neuwahlen zur Aerztekammer im November d. Js. stattfinden müssen, werden in Gemäßheit §§ 4 und 6 der Königlichen Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, die Herren Aerzte der Provinz Pommern benachrichtigt, daß das Verzeichnis der wahlberechtigten Aerzte des Regierungsbezirks Köslin in der Zeit vom 17. bis 30. Juni d. Js. im Geschäftszimmer des Landratsamts zu Bütow ausliegen wird. Einwendungen gegen das Verzeichnis sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen bis zum 15. Juli d. Js. bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Stettin, den 9. Juni 1916.

Der Vorstand der Aerztekammer für die Provinz Pommern.
J. A.: Geheimer Sanitätsrat Dr. Heidenhain, Vorsitzender.

---

# Zucker zur Bienenfütterung.

Die Reichszuckerstelle hat den Verkehr mit Zucker, der zur Bienenfütterung bestimmt ist, vorläufig in folgender Weise geregelt:

Die Reichszuckerstelle hat der **„Vereinigung der deutschen Imkervereine"** in Posen eine Anzahl Bezugsscheine für **versteuerten Zucker** zur Weitergabe an Imkervereine und Imker, die dringenden Bedarf an Futterzucker haben, zur Verfügung gestellt.

Daneben sind die **Raffinerien** befugt, **unversteuerten** Zucker **ohne Bezugsschein** abzugeben.

Ich empfehle den Imkern sich wegen der Zuckerbeschaffung an den hiesigen Imkerverein zu wenden, der sich wegen Beschaffung der Bezugsscheine für versteuerten Zucker an die vorbezeichnete Stelle in Posen und wegen des unversteuerten Zuckers an eine Raffinerie oder an einen Händler wenden müßte.

Ich ersuche die **Ortsbehörden** um alsbaldige ortsübliche Bekanntgabe.

Bütow, den 17. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 466) ist die Verfütterung von Kartoffeln vom 10. Juni ab verboten. Ausnahmen dürfen nach der Bekanntmachung nur bewilligt werden für Kartoffeln, die sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen. Die Zulassung solcher Ausnahmen regeln die Kommunalverbände.

Demgemäß wird folgendes bestimmt:

1. Wer Kartoffeln, die sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen, verfüttern will, hat dazu die vorherige Genehmigung und zwar in Gutsbezirken des **Amtsvorstehers**, in Landgemeinden des **Gemeindevorstehers**, in der Stadt Bütow der **Polizeiverwaltung** einzuholen.

2. Die Genehmigung darf nur für eine nach Zentnern und Pfunden bestimmte Menge von Kartoffeln erteilt werden.

Sie darf auch nur für Kartoffeln erteilt werden, die tatsächlich zur menschlichen Ernährung nicht geeignet sind.

Ferner dürfen nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

Insbesondere dürfen einem Besitzer nicht größere Mengen zum Verfüttern genehmigt werden, als er zweckmäßig an seinen Viehstand verfüttern kann. Im andren Fall ist die Ueberlassung der Kartoffeln an andere Viehhalter, die sie wirtschaftlich verwenden können, zu vermitteln.

3. Die Genehmigungsbehörden haben die Namen der Kartoffelbesitzer, die die Genehmigung erhalten, das Datum der Genehmigung und die Menge der zur Verfütterung freigegebenen Kartoffeln in eine Liste einzutragen, die jederzeit von den Polizeibehörden und ihren Organen eingesehen werden kann.

Die Polizeibehörden und die Gendarmeriewachtmeister haben die Viehhalter **fortlaufend** zu überwachen, daß keine zur menschlichen Ernährung geeigneten Kartoffeln verfüttert werden.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 20. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil.

Aus dem Heeresdienst entlassen, bin ich wieder in Bütow anwesend und bitte die geehrten Einwohner von Bütow und Umgegend ihre Bestellungen für mich unter

**Kammerjäger**

an die Exped. d. Bl. umgehend gelangen zu lassen. — **Vertilgung von Ratten, Mäusen, Kakerlaken, Ameisen, Wanzen** usw. unter Garantie.
G. Urbach, staatl. konz. Kammerjäger, **Wandsbek-Hamburg.**

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 65.** **Sonnabend, den 24. Juni** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Juni müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Erhöhter Abschuß des Wildes S. 291, Vereinfachung der Beköstigung S. 291, Abgabe von Kaffee S. 291 u. 292, Festsetzung eines Erzeugerhöchstpreises für nach Berlin usw. eingeführte Milch S 292, Verkehr mit Kartoffeln der Ernte 1916 S. 292, Abgabe von landwirtschaftlichen Arbeitskräfte S 292, Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung S. 292 u. 293, Speisekartoffelversorgung S. 293


Im Interesse der Schonung der Feldfrüchte und im Interesse der Volksernährung mit Fleisch ist ein **erhöhter Abschuß des Wildes** geboten. Ich weise daher von neuem auf die Bestimmungen des § 62 der Jagdordnung vom 15 Juli 1907 hin, wonach dem Jagdberechtigten und dem Wildschadenersatzpflichtigem das Recht zusteht, beim **Landratsamt die zeitweilige Aufhebung der Schonzeit für Rot- und Dammwild** zu beantragen, wenn durch eine dieser Wildarten mehrfach Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt werden ist. Dieser Antrag kann sowohl vom Jagdpächter als auch von einem zur Jagdgenossenschaft gehörigen Grundbesitzer gestellt werden. Ich werde solchen Anträgen nach Möglichkeit stattgeben. Auch die Besitzer von Eigenjagdbezirken werden hierauf hingewiesen. Ferner ist die Vertilgung des **Schwarzwildes** nach wie vor nach Kräften zu betreiben.

**Bütow, den 20. Juni 1916.** **Der Landrat. v. Gerlach.**

Ich weise die Herren Amtsvorsteher hiermit auf die Wichtigkeit der Durchführung der **Bundesratsverordnung zur Vereinfachung der Beköstigung vom 31. Mai d. Js.** (Nr. 62 des Kreisblattes vom 17. Juni 1916) hin und ersuche um eingehende Beaufsichtigung der Gast-, Schank- und Speisewirtschaften. **Vor allem ist die Vorschrift des § 5 a. a. O. zu beachten, wonach die Unternehmer einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betrieben aufzuhängen haben.**

**Bütow, den 20. Juni 1916.** **Der Landrat. v. Gerlach.**

## Bekanntmachung betr. Kaffee.

**Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H macht bekannt:**

1. **Koffeinfreier Kaffee darf wie anderer Bohnenkaffee an den Verbraucher nur in geröstetem Zustande unter gleichzeitiger Abgabe von mindestens derselben Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel verkauft werden.**
2. **Der Preis für 1 Paket ($^1/_5$ Kilogramm) koffeinfreien Kaffee und $^1/_5$ Kilogramm Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen 2,24 Mk. nicht übersteigen.**

3. Im übrigen regelt sich der Verkauf von koffeinfreiem Kaffee nach den von uns unterm 22. Mai 1916 bekanntgegebenen Bedingungen.

Berlin W. 9, den 9. Juni 1916.

Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H.

---

# Anordnung der Landeszentralbehörden.

§ 1. Auf Grund des § 6 Absatz 3 der Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 723) wird für Milch, die nach Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg sowie in die Kreise Teltow und Niederbarnim eingeführt wird, ein Erzeugerhöchstpreis von 24 Pfg. frei Bestimmungsort festgesetzt.

§ 2. Der Erzeugerhöchstpreis von 24 Pfg. frei Bestimmungsort gilt auch für die in einer Gemeinde (Gutsbezirk) der in § 1 genannten Kommunalverbände erzeugte Milch, die in eine andere Gemeinde (einen anderen Gutsbezirk) dieser Kommunalverbände eingeführt wird.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 8 der Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichs- und Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1916.

Der Minister des Innern. gez. v. Loebell.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. In Vertretung: gez. v. Falkenhausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: gez. Lusensky

---

# Verkehr mit Kartoffeln der Ernte 1916.

Da vielfach Zweifel darüber zu bestehen scheinen, ob für den Verkehr mit Frühkartoffeln der neuen Ernte dieses Jahres die für den Verbrauch usw. der Kartoffeln der vorjährigen Ernte geltenden Anordnungen ebenfalls Geltung haben, so mache ich darauf aufmerksam, **daß auch für die Kartoffeln der neuen Ernte die alten Bestimmungen ihre Gültigkeit behalten.** Ausfuhrverbote und sonstige Verkehrsbeschränkungen gelten auch für die Kartoffeln der neuen Ernte. Der Verkehr mit den neuen Kartoffeln hat sich bis auf weiteres im Rahmen der jetzigen Einrichtungen zu bewegen.

Ich ersuche die **Ortsbehörden** um ortsübliche **Bekanntgabe.**

Bütow, den 21. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

**Das Freiwillige Regiment Düsseldorf zur Vorbereitung für den Heeresdienst** hat dem Herren Regierungspräsidenten in Köslin **mehrere Hundert Mann zur Verwendung bei landwirtschaftlichen Arbeiten unentgeltlich und ehrenamtlich** für 6 bis 10 Wochen zur Verfügung gestellt. Sollte unter den Landwirten jemand geneigt sein, von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen, so möge er sich an mich wenden. Ich würde dann das Weitere veranlassen. Im Vorjahre sollen mit diesen Jungmannen in der Provinz Schleswig-Holstein, wo sie bei den landwirtschaftlichen Arbeiten mitgeholfen haben, gute Erfahrungen gemacht worden sein. Ich ersuche die Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Bütow, den 19. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung

## über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Vom 12. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wenn der Versicherte als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und vor der Feststellung seines Todes während des Krieges vermißt gewesen ist, gilt der Berechtigte im Sinne des § 1253 der Reichsversicherungsordnung als verhindert, den Antrag rechtzeitig zu stellen.

Das Hindernis gilt als weggefallen

1. mit dem Schlusse des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist,
2. wenn aber vorher
   a) der Tod des Versicherten in das Sterberegister eingetragen wird, mit dem Tage dieser Eintragung,
   b) der Versicherte für tot erklärt wird, mit dem Tage, an dem das die Todeserklärung aussprechende Urteil ergeht.

Kommen beide Tage der Nr. 2 in Frage, so ist der frühere maßgebend.

Das Vorstehende gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2. Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, 4 beginnt die Ausschlußfrist für den

Antrag auf Witwengeld nach § 1306 der Reichsversicherungsordnung mit dem im § 1 Abs. 2, 3 bestimmten Zeitpunkt.

Ist eine Witwe innerhalb der letzten drei Monate der vorstehend der der im § 1300 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Anspruch auf das Witwengeld geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

§ 3. Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Hinterbliebenenrente oder eines Witwengeldes Berechtigter, ohne seinen Anspruch erhoben zu haben, und ist er an der Erhebung durch Kriegsverhältnisse verhindert gewesen, so sind zur Geltendmachung des Anspruchs und zum Bezuge der auf die Zeit bis zum Todestag entfallenden Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Ansprüche, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schwebt, unterliegen deren Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Sind Ansprüche nach dem 31. Juli 1914 abgelehnt worden, so hat sie die Versicherungsanstalt, soweit nicht Abs. 2 Platz greift, nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigen Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Berlin, den 12. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

---

# Bekanntmachung

## über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86). Vom 19. Juni 1916.

**Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:**

**Artikel 1.**

**Die Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 31. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 223), § 1 Abs. 3 Nr. 1, wird dahin geändert, daß dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere der Altenteiler und Arbeiter sowie sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Juli 1916 statt eineinhalb Pfund nun mehr ein Pfund zu belassen ist. Für Personen über 14 Jahre, die bei der Ernte oder sonstiger schwerer Arbeit beschäftigt sind, verbleibt es bei dem Satze von eineinhalb Pfund.**

**Artikel 2.**

**Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.**

**Berlin, den 19. Juni 1916.**

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers. gez. Dr. Helfferich.**

---

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen und mit Ausnahme der Polizeiverwaltung Bütow die darnach noch zu liefernden Kartoffeln Herrn Amtsvorsteher Müller-Meddersin anmelden. Gleichzeitig ist mir Meldung zu erstatten.

Bütow, den 23. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil

**Weiße Schmierseife,**
Ersatz, handelsfrei, vorzüglich für Hausgebrauch und Wäsche, 50 Pfd. netto 16,50 Mk., 100 Pfd. netto 31 Mk. ab Lager hier, Packung frei. Nur gegen Nachnahme u. solange Vorrat. Bei Bestellung Bahnstation aufzugeben.

**E. Minden,** Hamburg,
Grindelweg 2 a.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 66.** **Mittwoch, den 28. Juni** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

### Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.


**Inhalt:** Schafschur 1916 S. 295, Wach- und Meldehunde S. 295, Verordnung betr. die über die Reichsgrenze mitzunehmenden Druckschriften usw. S. 295 und 296, Mitteilungen seitens der Ortsvorstände an das Katasteramt über Neuverpachtungen pp. S. 296, Schonzeit für wilde Enten S. 296, Zuckerkarten S. 296, Pferderäude S. 296, Maul- und Klauenseuche S. 296.


**Bestandsaufnahme aller für die Schur im Jahre 1916 in Betracht kommenden Schafe einschließlich Lämmer** (Kreisblattverfügung vom 7. Juni 1916 — Kreisblatt Nr. 60).

Die mit der Bestandsaufnahme noch rückständigen Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** werden an sofortige Erledigung erinnert.

Bütow, den 20. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Das Generalkommando XVII. Armeekorps bittet um unentgeltliche Ueberlassung von

## Wach- und Meldehunden,

die im Dienst an der Front verwandt werden sollen.

Zu diesem Dienst eignen sich Airedale, Terrier, Dobbermann und Schäferhunde. Besitzer von Hunden dieser Art werden gebeten, sie in der Kaserne der Train-Ersatz-Abteilung 17 zu Danzig-Langfuhr abzuliefern.

Danzig, den 18. Juni 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**

## Verordnung

Unter Aufhebung aller bisher bezügl. der Mitnahme von Schriften, Drucksachen usw. über die Reichsgrenze getroffenen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung vom 1. 3. 16. wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos XVII. A.-K. angeordnet:

§ 1.

Wer es unbefugt unternimmt, Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze*) zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 M. erkannt werden.

§ 2.

Reisende, die die Reichsgrenze*) überschreiten, sind verpflichtet, alle Schriften, Drucksachen

oder Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder in ihrem Gepäck befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgl. etwaige Umschläge, Pakete, Koffer, worin solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind. Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergaben von Gegenständen.

Wer es ungeachtet einer Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschutzes unterläßt, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände vorzulegen, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 14. Juni 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen.

## Bekanntmachung.

Zu der Verordnung vom 14. Juni 1916, betreffend die über die Reichsgrenze mitzunehmenden Schriften und Drucksachen wird unter Bezugnahme auf Ziffer 3 und 4 der Veröffentlichung vom 9. Mai 1916 Folgendes bekannt gemacht:

Zur amtlichen Prüfung und Einsiegelung der ausnahmsweise mitzunehmenden Schriften usw. sind bestimmt worden:

a) die militärische Ueberwachungsstelle beim Postamt 5 (Hauptbahnhof) in Danzig;
b) die Gouvernements bezw. Kommandanturen der Festungen Graudenz, Thorn, Danzig, Kulm, Marienburg;
c) für Reisen nach Oesterreich-Ungarn außerdem das Polizei-Präsidium in Danzig und die Polizeiverwaltungen in Graudenz, Stolp und Thorn.

Ausnahmsweise kann bei Reisen nach dem Gebiet des General-Gouvernements Warschau auch die Grenzüberwachungsstelle in Alexandrowo zu der Prüfung in Anspruch genommen werden, jedoch ist dies wegen der Kürze der dort zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu empfehlen.

Danzig, den 14. Juni 1916.

**Der kommandierende General**
**v. Schack.**
General der Infanterie.

Abt. N Nr 34600.

## Bekanntmachung.

Die Ortsvorstände sind nach Artikel 22 Nr. 1 der Anweisung vom 25. Juli 1906 zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes verpflichtet, dem Katasteramte über die vorgekommenen Neuverpachtungen und Aenderungen im bisherigen Pachtverhältnis Mitteilung zu machen. Nach Eingang der betreffenden Anzeigen, die bis zum 15. Juli erwartet werden, wird dem betreffenden Ortsvorstande vom Katasteramt ein Formular überwiesen worden, das sich besser für die Sammlung eignet, als das in der Anweisung S. 83 gegebene Muster.

Bütow, den 17. Juni 1916. Königliches Katasteramt. J. V.: Knop.

## Beschluß.

Der Schluß der Schonzeit für wilde Enten wird für das Jahr 1916 im Regierungsbezirk Köslin auf den 20. Juni 1916 festgesetzt

Köslin, den 14. Juni 1916. Der Bezirksausschuß.

**Die rückständigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich nochmals um Einsendung des Berichtes über die Anzahl der ausgeteilten Zuckerkarten.**

Bütow, den 15. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Pferderäude bei den Pferden der Gutsbesitzerfrau Notzel-Karthaus ist erloschen. Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben worden.

Bütow, den 21. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des zum Rittergute Koppenow gehörigen Vorwerks Theodorshof ist erloschen.

Bütow, den 23. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 67. Sonnabend, den 1. Juli 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Juni müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Höchstpreise für Nahrungsmittel S. 297 und 298, Bekanntmachung über die vom Verkaufe auszuschließenden Druckschriften S. 298, Anmeldungen für Unteroffiziervorschulen S. 298, Personalnachrichten S. 299, Prämiierung der Dienstboten S. 299.


## Höchstpreise für Lebensmittel.

Die Verkäufer entschuldigen sich oft bei Ueberschreitungen mit der Ausrede, die Höchstpreise seien ihnen nicht mehr bekannt.

Ich lasse deshalb eine Zusammenstellung mit dem Bemerken folgen, daß die **Geschäftsleute** zur Vermeidung von Strafen ein Preisverzeichnis in ihrem Laden an sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle auszuhängen haben.

Die **Ortsbehörden** haben den Inhalt in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Bütow, den 29. Juni 1916.

**Der Landrat.** v. Gerlach.

### Höchstpreise für Lebensmittel

für je 1 Pfund, soweit nicht andere Mengen angegeben.

**Wurst.**

| | | |
|---|---|---|
| Blutwurst I | 1,40 | Mk. |
| „ II | 1,00 | „ |
| Leberwurst I | 1,80 | „ |
| „ II | 1,20 | „ |
| Lungenwurst I | 1,00 | „ |
| „ II | 0,80 | „ |
| Mettwurst | 2,00 | „ |
| Schlack- und Servelatwurst | 2,40 | „ |
| Schinkenwurst | 2,20 | „ |
| Schmorwurst | 1,30 | Mk |
| Zungenwurst | 1,80 | „ |

**Rindfleisch.**

| | | |
|---|---|---|
| Filet | 2,50 | Mk. |
| gehacktes Fleisch | 2,10 | „ |
| Hals- oder Dünnungsfleisch | 1,20 | „ |
| Hesse | 0,70 | „ |
| Keule ohne Knochen | 2,30 | „ |
| Keule mit Knochen, aber ohne besondere Knochenbeilage | 2,10 | „ |
| Kamm, Brust, Schulter und Fehlrippe | 1,90 | „ |
| Knochen | 0,30 | „ |
| Rostbief und Schmorstück | 2,20 | „ |
| Zunge ohne Schlundkopf | 2,00 | „ |

**Kalbfleisch.**

| | | |
|---|---|---|
| Rücken und Keule zum Braten | 2,20 | Mk. |
| das übrige Fleisch | 1,80 | „ |

**Schaffleisch.**

| | | |
|---|---|---|
| Rücken und Keule | 2,40 | Mk. |
| das übrige Fleisch | 2,20 | „ |

**Schweinefleisch usw.**

| | | |
|---|---|---|
| Backe, Bauch, Schulter, Querrippe | 1,56 | Mk. |
| Eisbein (Dickbein) | 1,00 | „ |
| Fliesen und Rückenfett | 2,00 | „ |
| Kasseler | 2,00 | „ |
| Kopf ohne Backe | 0,70 | „ |
| Pökelkamm | 2,00 | „ |
| anderes Pökelfleisch | 0,80 | „ |
| Schnitzel und Filet | 2,20 | „ |

| | | |
|---|---|---|
| Spitzbein | 0,40 | Mk. |
| Schmalz | 2,50 | „ |
| fetter gesalzener und gepökelter Speck | 2,20 | „ |
| durchwachsener gesalzener und gepökelter Speck | 1,70 | „ |
| geräucherter Speck (fetter) | 2,40 | „ |
| „ „ (durchwachsener) | 2,00 | „ |
| frischer Schinken, Karbonade, Kamm | 1,80 | „ |
| geräucherter Schinken mit Knochen | 2,20 | „ |
| „ „ im Aufschnitt | 2,60 | „ |
| Rollschinken im ganzen | 2,40 | „ |
| „ im Aufschnitt | 2,80 | „ |
| gekochter Schinken mit Knochen | 2,20 | „ |
| gekochter Schinken im Aufschnitt | 2,60 | „ |

**Fische.**

| | | |
|---|---|---|
| Hechte | 1,00 | Mk. |
| Barse | 0,80 | „ |
| Plötze | 0,60 | „ |

**Butter.**

| | | |
|---|---|---|
| Molkerei- und Tafelbutter | 2,40 | Mk. |
| Land- und Marktbutter | 2,30 | „ |
| Sammel- und Abfallbutter | 2,00 | „ |

**Brot und Mehl.**

| | | |
|---|---|---|
| Roggenbrot 1 Pfund | 0,17 | Mk. |
| Roggenbrot 3 Pfund | 0,50 | Mk. |
| Weizensemmel 1 Pfund | 0,28 | „ |
| „ bestehend aus 200 Gramm | 0,12 | „ |
| Roggenmehl in Mengen von 10 Pfund und darunter | 0,20 | „ |
| Weizenmehl in Mengen von 10 Pfund und darunter | 0,26 | „ |

**Zucker.**

| | | |
|---|---|---|
| Kristallzucker (Melis) | 0,30 | Mk. |
| Raffinade | 0,32 | „ |
| Würfelzucker I | 0,34 | „ |
| Brotzucker | 0,34 | „ |

**Hühner-Eier**

| | | |
|---|---|---|
| auf dem Markte und in Privathäusern (1 Stück) | 0,14 | Mk. |

**Vollmilch**

| | | |
|---|---|---|
| 1 Liter | 0,20 | Mk. |

**Hering.**

| | | |
|---|---|---|
| a) Große, Stück | 0,35 | Mk. |
| b) kleine, Stück | 0,15 | „ |
| c) zwei Stück | 0,25 | „ |

**Kartoffeln.**

| | | |
|---|---|---|
| 1 Zentner | 5,55 | Mk. |

# Höchstpreise für Nahrungsmittel.

Die festgesetzten Höchstpreise und zwar

a) am 18. April 1915 (Kreisblatt Seite 179) für Hafergrütze, Buchweizengrütze, Gerstengrütze und Weizengries,

b) am 11. August 1915 (Kreisblatt Seite 330) für Reis I, Reis II und Reisgries sowie Heringe

wird hiermit aufgehoben.

Neufestgesetzt werden auf Grund des Gesetzes vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) für den Kleinhandel im Kreise Bütow folgende Höchstpreise:

für Heringe:

| | | |
|---|---|---|
| a) große, ein Stück | 35 | Pfg., |
| b) kleine, ein Stück | 15 | Pfg., |
| für zwei Stück | 25 | Pfg. |

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Die **Ortsbehörden** haben den Inhalt obiger Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Bütow, den 27. Juni 1916.

**Der Landrat.** v. Gerlach.

# Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellv. 17. Armeekorps angeordnet:

1. Druckschriften, die von dem Polizeipräsidenten in Berlin in den amtlichen Listen (veröffentlicht im Preußischen Zentral-Polizei-Blatt) als „**Schundliteratur**" bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden, und die deshalb gemäß § 56 Ziffer 12 der Gewerbeordnung vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch im stehenden Gewerbe nicht feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden.
2. Druckschriften, die auf der Liste der „Schundliteratur" (1) stehen, dürfen auch nicht unter verändertem Titel feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden. Dies gilt für den Hausierbetrieb als auch für das stehende Gewerbe.
3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 10. Juni 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.**

# Bekanntmachung.

Nach Mitteilung der Inspektion der Infanterieschulen können Anmeldungen für Unteroffiziervorschulen wieder erfolgen.

Junge Leute, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nicht zur Anmeldung gebracht werden. Abweichungen hiervon sind nur bei Söhnen von gefallenen Vätern zulässig.

Meldungen sind schriftlich an das Bezirkskommando zu richten, das die näheren Bedingungen mitteilen wird.

Königliches Bezirkskommando Schlawe.

Der Rentier Robert Gorlick in Klonschen ist zum Ersatzschöffen für Klonschen gewählt und von mir bestätigt und vereidigt worden.

Bütow, den 26. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Besitzer Franz Schors in Gramenz ist zum zweiten Schöffen für Gramenz gewählt und von mir bestätigt und vereidigt worden.

Bütow, den 24. Juni 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Prämiierung der Dienstboten.

Es sind Prämien von 10 Mark bewilligt worden:

1. dem Dienstmädchen Martha Knitter zum 7. Mal,
2. dem Knecht Ferdinand Albrecht zum 4. Mal, beide bei Ackerbürger Müller in Bütow,
3. dem Knecht Ernst Lietz bei Besitzer Paul Sonntag in Tschebiatkow,
4. dem Knecht Paul Kowalewski bei der Besitzerin Seraphine Prondzinski in Sommin.

Bütow, den 29. Juni 1916. Der Kreisausschuß.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 68.** **Mittwoch, den 5. Juli** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Juli müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Russische Arbeiter S. 300, Arbeitszeit für Zuschneider in Maßgeschäften S. 300, Vorschätzung der Ernte S. 301.


Die im § 2 Abs. 1 des Befehls betr. russische Arbeiter vom 27. 10. 1915 (bezw. vom 29. 11. 15 für Graudenz, 11. 12. 15 für Kulm, 1. 11. 15 für Marienburg, 6. 1. 16 für Danzig) getroffene Bestimmung sowie in der Bekanntmachung vom 8. 2. 1916 enthaltenen Vorschriften finden auf die aus Rußland zurückgewanderten und durch Vermittelung des Fürsorgevereins für deutsche Rückwanderer innerhalb des Korpsbezirks des 17. Armeekorps untergebrachten Arbeiter und Arbeiterinnen keine Anwendung.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 15. Juni 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.**

---

Stellvertretendes Generalkommando des 17. Armeekorps.

Danzig, den 20. Juni 1916.

IV a Nr. 30490.

**Betrifft: Arbeitszeit für Zuschneider in Maßgeschäften.**

Um entstandene Zweifel zu beseitigen, wird die Bekanntmachung betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen Nr. Bst. I 1391/3. 16 K. R. A. (IV a 17503) wie folgt erläutert:

Die Bestimmung des § 1 Satz 1 der Verordnung, wonach Zuschneider nur 40 Stunden in der Woche beschäftigt sein dürfen, betrifft die in Maßgeschäften tätigen Schneider nur insoweit, als sie sich tatsächlich mit dem Zuschneiden der Stoffe beschäftigen. In der Tätigkeit des Maßnehmens und Anprobierens sind dagegen die Zuschneider nicht beschränkt. In Maßgeschäften können daher die Zuschneider auch länger als 40 Stunden in der Woche beschäftigt werden, wenn nur das Zuschneiden selbst nicht länger als 40 Stunden dauert.

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.
v. Linsingen, Oberst.

# Erntevorschätzung.

In der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1916 findet auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 21. Juni d. Js. eine Vorschätzung des Ernteertrages an Winter- und Sommerweizen, Winter- und Sommerroggen und Winter- und Sommergerste sowie Gemenge aus vorgenannten Getreidearten statt, soweit es zur menschlichen Ernährung geeignet ist.

Zu diesem Zweck wird eine Kommission gebildet werden, der voraussichtlich folgende Herren angehören werden:

1. Rittmeister Meyer-Dampen,
2. Rentier Gilkmeister-Bütow,
3. Domänenpächter Hartwig-Zerrin,
4. Amtsvorsteher Rieck-Damsdorf,
5. Amtsvorsteher Thrun-Jablonsch,
6. Amtsvorsteher Ahlert-Sonnenwalde,
7. Rittergutsbesitzer Boelzke-Abl. Gr. Tuchen.
8. Amtsvorsteher Müller-Meddersin,
9. Rittergutsbesitzer Fehser-Buchwalde.

Jedem dieser Herren ist eine Reihe von Ortschaften zur besonderen Begutachtung zugewiesen worden

Ich ersuche die Polizeiverwaltung in Bütow und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher den mit der Vorschätzung der Ernte betrauten Herren in einer der Wichtigkeit der Angelegenheit entsprechenden Weise behilflich zu sein und ihm jede erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Bütow, den 4. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 69.** **Sonnabend, den 8. Juli** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Juli müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Taubensperre S. 302, Sommerzusatzbrotkarten S. 302 und 303, Ankauf von Heu durch das Proviantamt Stolp S. 303, Ausgegebene Jagdscheine im Juni 1916 S. 303, Revision der Buchführung der Feuerversicherungsagenten S 303, Behandlung der aufgefundenen Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten S. 303 und 304, Standesamtsverwaltung S. 304, Landwirtschaftliche Unfallversicherung S. 304, Einziehung der Beiträge für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bei Besitzwechsel S. 304, Spiritus zur Beleuchtung von Stall- und Wirtschaftsgebäuden S 305, Pferderäude S 305, Maul- und Klauenseuche S 305


### Taubensperre.

Auf Grund der vom stellvertretenden Generalkommando des 17. Armeekorps erteilten Ermächtigung hat der Herr Regierungspräsident für die Zeit vom **11. bis einschließlich 13. Juli d. Js eine allgemeine Taubensperre** angeordnet. Während dieser Zeit müssen **sämtliche Tauben**, also **nicht nur Brieftauben, innerhalb ihres Schlages eingeschlossen sein. Tauben**, die während der Sperrzeit im Freien angetroffen werden, unterliegen dem Abschuß seitens der Polizei.

Während der Sperrzeit haben **die Ortspolizeibehörden die Taubenbestände** auf das Vorhandensein **von Brieftauben** hin nachzuprüfen und sich dabei tunlichst der Mithilfe von **Brieftaubensachverständigen zu bedienen**. Den mit der Nachprüfung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Schlägen zu gewähren, auch ist ihnen jede erforderliche Auskunft zu erteilen. Im übrigen verweise ich nochmals auf die im Kreisblatt Nr. 62 vom 17. Juni d. Js. abgedruckte Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps über den Verkehr mit Tauben im Armeekorpsbezirk.

Die Ortsbehörden wollen dies sofort ortsüblich bekannt machen.

**Bütow, den 5. Juli 1916.** Der Landrat. v. Gerlach.

---

**Der Kreisausschuß gibt für schwer arbeitende Bevölkerung besondere Sommerzusatzbrotkarten aus, die in den Monaten Juli bis September 1916 gültig sein sollen. Sie enthalten je 4 Marken über 150 Gramm Roggenmehl sowie je 2 Marken über 900 Gramm Roggenmehl oder das entsprechende Weizenmehl oder Gebäck.**

**Die Sommerzusatzbrotkarten werden sowohl an Selbstversorger wie an Versorgungsberechtigte** (also an Personen mit Mahlkarten ebenso wie an Personen mit Brotkarten) **durch die Gemeindevorsteher abgegeben. Sie werden ihnen in den nächsten Tagen zugehen.**

Bei der Verteilung sind diejenigen schwer arbeitenden Personen zu bevorzugen, die weniger bemittelt sind und im Freien fern von ihrer Wohnung zu arbeiten haben. Auch Eisenbahnbeamte, die durch ihren Dienst täglich lange Zeit von Hause fern gehalten werden, sind zu berücksichtigen.

Die Namen der Empfänger der Sommerzusatzbrotkarten sind in eine Liste einzutragen.

Die Gemeindebehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt geben.

Bütow, den 5. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach

---

Proviantamt Stolp kauft aus der neuen Ernte gesundes, trockenes, schachtelhalmfreies, süßes Pferdeheu Heu in Waggonladungen sowie in Preßballen kann erst nach gehörigem Ausschwitzen — etwa Ende Juli — angenommen werden.

Das Gewicht des Heues wird auf der Zentesimalwage des Amtes festgestellt und erfolgt lediglich hiernach die Bezahlung. Etwaige Eisenbahnfrachts- und Abfuhrkosten fallen dem Verkäufer zur Last, mithin ist der Kauf frei Magazin.

Preis 2,80 Mark bis 3,50 Mark je Zentner.

Die Ortsbehörden wollen für möglichste Verbreitung der Bekanntmachung sorgen.

Bütow, den 5. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach

---

Jagdscheine sind im Juni an folgende Personen von mir erteilt worden:

**a) Entgeltliche Jahresjagdscheine**

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Klemme, Rechtsanwalt, Bütow, | gültig vom | 5. | Juni | d. | Js. | ab, |
| Melchert, Siegfried, Musketier, z. Zt. Großmöllnitz, | „ | „ | 7. | „ | „ | „ | „ |
| Schorl pp, Kriegsfreiwilliger, Bütow, | „ | „ | 9. | „ | „ | „ | „ |
| Saaske, Rudolf, Hausbesitzer, Bütow, | „ | „ | 10. | „ | „ | „ | „ |
| Müller, Fritz, Vizefeldwebel, z. Zt. Meddersin, | „ | „ | 10. | „ | „ | „ | „ |
| Wirkus, Johann, Gemeindevorsteher, Kleinplatenheim | „ | „ | 21. | „ | „ | „ | „ |
| Gidde, Emil, Besitzersohn, Sommin, | „ | „ | 27. | „ | „ | „ | „ |

**b) Unentgeltliche Jahresjagdscheine**

Schroeder, Kgl. Förster, Zerrnerheide, gültig vom 9. Juni d. Js. ab.

**c) Entgeltliche Tagesjagdscheine.**

Seidler, Richard, Brenner, Buchwalde, gültig vom 17. Juni d. Js. ab,
Wetzel, Hans, Unteroffizier, z. Zt. Strußow, „ „ 26. „ „ „ „

Bütow, den 3. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die **Buchführung** der auf dem platten Lande wohnenden **Feuerversicherungsagenten** soll nach den bestehenden Bestimmungen jährlich mindestens einmal **revidiert** werden.

Die Herren **Amtsvorsteher** des Kreises, in deren Bezirken solche Agenten wohnen, werden ersucht, dies auszuführen und über das Ergebnis bis zum 1. September d. Js. zu berichten.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Bütow, den 3. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Die Behandlung der Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Bütow aufgefunden werden.

Zur wissenschaftlichen Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätig Aufzeichnungen über Temperatur, Feuchtigkeit, Windstärke usw. ausführen. Da die Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie, von verständigen Leuten gefunden, zweckmäßig behandelt und aufbewahrt, und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Deshalb seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern von Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben, danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigung zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat scharf anzufassen, oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1—2 Metern haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels Fallschirms zur Erde sinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat oder hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Transport bestimmte Kiste mit der Post eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie ein Feagebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist

An dem Ballon oder am Apparat findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche, sobald irgend möglich, unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 4 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

1. Ballons, Apparate und alles Zubehör sind fiskalisches Eigentum.

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mit einem dünnen Stahldraht emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromleitung, und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstromdraht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden, man wicke deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Drachen ergreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in voller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen, dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die **Polizei- und Gemeindebehörden werden** ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschrift die tunlichste Förderung und Unterstützung zuteil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentlich gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Bütow, den 3. Juli 1916. Der Landrat. v Gerlach.

## Standesamtsverwaltung.

Die Geschäfte des Bezirks **Gustkow** werden wieder durch den Standesbeamten, Lehrer Scheil in Großgustkow verwaltet.

Bütow, den 4. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

## Landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer, welche **Betriebsbeamte oder Facharbeiter** beschäftigen, haben etwaige Veränderungen dem Kreisausschuß Bütow innerhalb 14 Tagen anzumelden.

**Am Schluß des Jahres** wird über sämtliche Betriebsbeamte und Facharbeiter ein Nachweis darüber gefordert, wieviel jeder dieser namentlich zu bezeichnenden Versicherten an Entgelt bezogen hat und wie lange er beschäftigt gewesen ist. **Es empfiehlt sich daher, die nötigen Lohnlisten zu führen.**

**Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht,** vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bütow, den 3. Juli 1916.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

## Einziehung der Beiträge für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bei Besitzwechsel.

Nach § 35 der seit dem 1. Januar 1913 gültigen Satzung hat bei eintretendem Besitzwechsel der bisherige Betriebsunternehmer der Berufsgenossenschaft gegenüber für den Anteil an den Unfallversicherungsbeiträgen **Sicherheit zu leisten.**

Die **Ortsbehörden** wurden deshalb durch Rundverfügung vom 28. März 1913 — Tgb. Nr. 311 K. A. II — ersucht, **jeden Besitzwechsel unverzüglich anzuzeigen** und dabei anzugeben, **wann** die Uebergabe stattgefunden hat, **wohin** der bisherige Besitzer zu verziehen gedenkt, und ob der Besitznachfolger sich zur Zahlung der auf den Vorgänger entfallenden Beiträge schriftlich verpflichtet hat

Diese Verfügung, die bis jetzt nur von sehr wenigen Ortsbehörden beachtet worden ist, wird in Erinnerung gebracht.

Bütow, den 3. Juli 1916. Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

## Spiritus zur Beleuchtung von Stall- und Wirtschaftsgebäuden.

Diejenigen Personen, welche **Brennspiritus zur Beleuchtung der Stall- und Wirtschaftsgebäude** benötigen, können diesen **ohne Bezugsmarke** bis zum Höchstbetrage von **50 Liter für den Monat und dem einzelnen Verbraucher** bei Herrn Kaufmann Franz Tesch in Bütow zu beziehen. **Der Preis beträgt 0,55 Mk.** für das Liter. Der Spiritus darf aber nur zu dem obenerwähnten Zweck verbraucht werden.

Ich ersuche die Ortsbehörden um alsbaldige Bekanntgabe.

Bütow, den 7. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Pferderäude bei den Pferden des Besitzers Max Gutzmer in Bernsdorf ist erloschen. Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Jablonsch, den 30. Juni 1916. Der Amtsvorsteher. Thrun.

---

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Gutsbesitzers Pornitz-Zinselitz ist erloschen.

Bütow, den 4. Juli 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 70. Mittwoch, den 12. Juli 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Juli müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Staatssteuerrollen für 1916 S. 306, Anleitung für die militärische Vorbildung der Jugend S. 306, Anordnung über die Einführung der Reisebrotmarken S. 306 u. 307, Anbau von Winterraps und Winterrübsen S. 307 und 308, Lieferung von Frühkartoffeln S. 308 und 309, Mastfutter für die Durchhaltung von Zuchtsauen an bäuerliche Schweinehalter S. 309, Landwirtschaftliche Unfallversicherung S. 309, Betreten von Flugplätzen usw. und Herangehen an Luftfahrzeuge S. 309 und 310, Erlaubnisscheine zum Einsammeln von Waldbeeren S. 310, Nichtverwendung unreifer Wal- und Haselnüsse S. 310, Anfertigung von Schreiben für ausländische Arbeiter S. 310, Pferderäude S. 310.


Die Guts- und Gemeindevorstände des hiesigen Kreises ersuche ich die **Staatssteuerrollen** für das Steuerjahr 1916 **umgehend** einzureichen, da dieselben behufs Eintragung der erhöhten Zuschläge zur Einkommen- und Ergänzungssteuer gebraucht werden. Die Rollen werden demnächst zurückgesandt werden.

Bütow, den 10. Juli 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. v. Gerlach.

In dem Verlag von Velhagen und Klasing, Bielefeld, ist unter der Bezeichnung Schmale und Nebelung „Zwischen Schule und Heeresdienst" ein Buch erschienen, daß eine vollkommene Sammlung von Uebungen verschiedenster Art für die militärische Vorbildung der Jungmannen in Jugendwehren, Jugendkompagnien, Vereinen und Fortbildungsschulen enthält. Der Preis beträgt 3,20 für das Stück. Die Anschaffung des Buches wird den Führern und Leitern von Jugendkompagnien, Vereinen und ähnlichen Veranstaltungen empfohlen.

Sammelbestellungen, für die ein Vorzugspreis beansprucht wird, wären an den Verlag unmittelbar zu richten.

Bütow, den 5. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Anordnung
### über die Einführung von Reisebrotmarken.

Auf Grund der Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl usw. vom 27. Juli 1915 zu § 59, Absatz 2 Ziffer 3 g in Verbindung mit § 50 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs Gesetzblatt S. 363) werden folgende Vorschriften erlassen:

1. Zur besseren Brotversorgung im Reiseverkehr gibt das Landesgetreideamt (schwarzweiße) Reisebrothefte mit Gültigkeit für das preußische Staatsgebiet aus.

2. Jedes Reisebrotheft enthält 40 Reisebrotmarken, von denen je 20 auf 40 und je 20 auf 10 g lauten. 250 g Brot stellen den zulässigen Tagesverbrauch dar. Der Bezieher des Reisebrothefts kommt also in Besitz von Bezugsscheinen für 4 Tage. Die Einlösung dieser Bezugsscheine ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden.

3. Die Reisebrothefte werden gegen Erstattung der Herstellungskosten an die Kommunalverbände auf Bestellung geliefert und dürfen von diesen nur an die von ihnen zu versorgenden Personen an Stelle oder gegen Umtausch der gewöhnlichen Brotkarte oder eines entsprechenden Teils davon ausgegeben werden.

Selbstversorger dürfen Reisebrothefte nur im Umtausch gegen die Mahlkarte oder unter entsprechender Kürzung der ihnen zur Vermahlung für den nächsten Versorgungsabschnitt zustehenden Getreidemenge auf der Mahlkarte erhalten. Die Ablieferungsschuldigkeit der Selbstversorger erhöht sich um $^5/_4$ der Mehlmenge, welche die gesamten von ihnen bezogenen Reisebrothefte ausweisen.

4. Jedem Kommunalverband werden $^4/_5$ der Gesamtmenge, auf welche die vom ihm bezogenen Reisebrothefte lauten, von seinem nächsten Monatsbedarfsanteil in Mehl gekürzt oder seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, zugeschrieben.

5. Die im Bezirk eines Kommunalverbandes verwendeten Reisebrotmarken sind von ihm zu sammeln. Die Gesamtmenge, über welche sie lauten, ist vom Kommunalverband monatlich dem Landesgetreideamt anzuzeigen und wird zu $^4/_5$ dem Kommunalverband in Mehl vergütet oder von seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, in Abzug gebracht.

Die Kommunalverbände haben dabei anzugeben, wieviel Reisebrotmarken an Selbstversorger verausgabt worden sind.

Erreicht die Menge, welche die im Bezirk eines Kommunalverbandes monatlich verwendeten Reisebrotmarken ausweisen, nicht 1 v. H. der Höhe des monatlichen Bedarfsanteils des Kommunalverbandes, so findet ein Ersatz nicht statt.

6. Verlorene Reisebrotmarken werden nicht angerechnet, vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

Gibt ein Kommunalverband bezogene Reisebrothefte an das Preußische Landesgetreideamt zurück, so wird lediglich die nach § 4 erfolgte Belastung des Kommunalverbandes aufgehoben.

7. Die Herstellung und Ausgabe gleicher Brotmarken durch eine andere Stelle als das Landesgetreideamt ist verboten.

Im übrigen finden auf die Reisebrotmarken die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die in jedem Kommunalverband für die Kommunalverbandsbrotmarken gelten.

8. Den Kommunalverbänden bleibt die weitere Regelung der Ausgabe und der Verwendung der Reisebrotmarken überlassen.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Preußisches Landesgetreideamt. Graf von Keyserlingk.

---

Mit Bezug auf die Anordnung des Landesgetreideamtes vom 26. Juni 1916 über Reisebrothefte wird bestimmt:

Die Reisebrothefte werden gemäß den Bestimmungen obiger Anordnung von den Ortspolizeibehörden ausgegeben.

Der Kreisausschuß. v. Gerlach.

---

# Aufforderung zum gesteigerten Anbau von Winterraps und Winterrübsen.

Veröffentlichungen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Die Erfahrungen des verflossenen Wirtschaftsjahres haben gelehrt, daß eine möglichst starke Vermehrung des verfügbaren Bestandes an Fett mit die wichtigste Aufgabe der Kriegswirtschaft darstellt. Eines der wirksamsten Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist der vermehrte Anbau der Oelfrüchte, namentlich des Winterrapses und Winterrübsens, deren Aussaat unmittelbar bevorsteht.

Der Bundesrat hat für die Oelfrüchte im Wirtschaftsjahr 1916 mit unbedeutenden Aenderungen die im Jahre 1915 gültigen Preise wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| Raps (Winter- und Sommer-) | 60,00 | Mk. |
| Rübsen (Winter- und Sommer-) | 57 50 | " |
| Hederich und Ravison | 40,00 | " |
| Dotter | 40,00 | " |
| Mohn | 85,00 | " |
| Leinsamen | 50,00 | " |
| Hanfsamen | 40,00 | " |
| Sonnenblumenkerne | 45,00 | " |
| Senfsaat | 50,00 | " |

Ferner hat der Bundesrat bestimmt, daß jedem Oelsaatanbauer von 100 kg abgelieferter Saat auf Verlangen 35 kg der aus dem Samen gewonnenen Oelkuchen zu den für letztere fest-

gesetzten Preisen zurückgeliefert werden müssen. Außerdem verbleiben die Oele, Oelkuchen und Oelmehle, die aus den den Erzeugern belassenen Oelsaatmengen anfallen, den Erzeugern. Dies trifft zu bei allen Oelfrüchten, sofern die Gesamtvorräte in einer Hand nicht mehr als 10 kg ausmachen; bei Leinsamen darf der Erzeuger bis zu 5 Doppelzentnern zurückbehalten, bei Mohn die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der eigenen Hauswirtschaft erforderlichen Vorräte.

In derselben Verordnung ist bestimmt worden, daß für die Oelsaaten der Ernte 1917 die Preise um 1/6 erhöht werden und es ist dafür gesorgt worden, daß diese Preise auch dann bezahlt werden, wenn die Verwertung der 1917er Oelfruchternte in die Friedenszeit fällt. auch steht auf Anordnung des Bundesrats bereits fest, daß die Bestimmungen wegen der Rückgabe von 35 kg Oelkuchen auf 100 kg abgelieferte Saat und wegen der zurückzubehaltenden kleinen Mengen bestehen bleiben.

Es ist also für Winteröelfruchtsaat der Ernte 1917 ein Preis von 70 Mk. für je 100 kg bei Raps und von rund 67 Mk. für Rübsen gewährleistet, außerdem wird dem Anbauer reichlich die Hälfte der erzielten Oelkuchen zurückgegeben. Damit verspricht der Winteröelfruchtbau eine völlige ausreichende Rente, und es darf erwartet werden, daß die Landwirte, die bisher schon Oelfrüchte gebaut haben, den Anbau wesentlich steigern, sowie das andere Landwirte, die über geeignete Böden verfügen, den Oelfruchtbau wieder aufnehmen. Der Gewinn ist dem Getreide und den übrigen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gegenüber ein so hoher, daß ein erweiterter Anbau erwartet werden kann, trotz der Erschwernisse, die mit dem Anbau namentlich zu Kriegszeiten verbunden sind.

Die Oelfrüchte gedeihen am besten auf mit Stallmist gedüngtem Lande, der Aufwand für die Stallmistdüngung ist in Kriegszeiten beträchtlich höher als im Frieden und ein Teil der Stallmistdüngung, die nach dem Wirtschaftsplan anderen Früchten zugedacht war, wird für die Oelfruchtschläge in Anspruch genommen werden müssen. Die Winteröelfrüchte erfordern eine Bodenbearbeitung ähnlich wie die Hackfrüchte, die Saaten sind schon im Aussaatjahr durch Erdflöhe, während der Blüte durch Rapskäfer gefährdet, die Ernte ist umständlich und wegen des leichten Aufspringens der Hülsen bei schlechtem Erntewetter oder mangelnder Sorgfalt mit Verlusten verbunden. Aber alle diese Nachteile werden durch die nunmehr zugesicherten Roherträge um so mehr aufgewogen, als der Winteröelsaatbau auch große wirtschaftliche Vorteile bietet. Bekanntlich fällt sowohl die Saat als die Ernte in solche Jahreszeiten, in denen andere dringliche Arbeiten im landwirtschaftlichen Betriebe nicht vorliegen. Die Winteröelfrüchte sind ausgezeichnete Vorfrüchte und da sie frühzeitig abgeerntet werden, bleibt hinreichend Zeit zu den Bestellungsarbeiten für das nachfolgende Wintergetreide.

Wenn die deutschen Landwirte im dringendsten Interesse der Gesamtwirtschaft eine wesentliche Erweiterung des Winter-Oelfruchtbaues eintreten lassen, so besteht deshalb keinerlei Gefahr für die Brotversorgung. Vor dem Kriege sind im Deutschen Reiche schätzungsweise 70000 Tonnen Raps- und Rübsensaat auf eine Fläche von rund 40000 ha geerntet worden. Die mit Getreide und Hülsenfrüchten angebaute Fläche bezifferte sich im Jahre 1913 auf 16250000 ha. Die Anbaufläche der Winter-Oelfrüchte beträgt also rund 0,24 % der dem Getreide- und Hülsenfruchtanbau eingeräumten Fläche. Daraus geht hervor, daß auch eine sehr beträchtliche Vermehrung des Oelfruchtbaues für die Brotversorgung gänzlich belanglos ist, daß sie dagegen in der wirksamsten Weise dem Fettmangel abhilft.

Berlin, den 28 Juni 1916.

## Lieferung von Frühkartoffeln.

Die Provinzialkartoffelstelle hat dem Kreise Bütow die Lieferung von 16000 Zentner Frühkartoffeln an auswärtige Bedarfsverbände auferlegt. Dazu kommen noch die Ansprüche der Kreisangehörigen, welche Frühkartoffeln nicht gebaut haben und mit Kartoffeln der alten Ernte nur bis zum 31. Juli versehen sind.

In Anbetracht des bei der Mehrzahl der Bedarfsstellen bereits seit Wochen herrschenden Mangels muß das größte Gewicht darauf gelegt werden, daß, sobald die Entwickelung der Frühkartoffeln entsprechend vorgeschritten ist, ohne Verzug mit der Ernte und gleichzeitig auch mit den Lieferungen für den Kommunalverband begonnen wird. Die einzelnen Kartoffelerzeuger haben an tunlichst schneller Lieferung selbst das größte Interesse, da eine neue Verordnung zu erwarten steht, nach welcher der Höchstpreis der Frühkartoffeln, der, soweit Lieferung vor dem 15. August 1916 in Betracht kommen, jetzt noch 10 Mark für den Zentner beträgt, von einem verhältnismäßig zeitigen Termin ab von Woche zu Woche fällt.

Die Lieferung der Frühkartoffeln soll möglichst bis zum 15. August abgewickelt sein.

Ich nehme an, daß sich die Kartoffelerzeuger auch jetzt von vorneherein freiwillig zur Ablieferung größerer Mengen Frühkartoffeln werden bereit finden lassen. Es werden sonst mindestens 25 Ztr. vom Morgen Anbaufläche als abgabepflichtig festgesetzt werden.

Das stellvertretende Generalkommando ist bereit, zur planmäßigen Aberntung der Frühkartoffeln besondere Kommandos von Kriegsgefangenen zur Verfügung zu stellen. Auch soll da, wo zu befürchten ist, daß die eigenen Gespanne der Anbauer zu der in Betracht kommenden Zeit drängenden Erntearbeit halber hierfür nicht ausreichen, die Bereitstellung militärischer Gespannkräfte für die Kartoffelabfuhr nach den Bahnstationen zu erwirken versucht werden. Im Notfall soll die gemeinsame Abfuhr durch bezahlte Fuhrwerke auf gemeinsame Kosten der Beteiligten organisiert werden, damit kein den Interessen der Bedarfsstellen schädlicher Verzug entsteht.

Es kommt mir zunächst darauf an, zu erfahren, in welchem Umfange und zu welchem Zeitpunkt der Lieferungsauftrag im hiesigen Kreise wird erledigt werden können. Deshalb ersuche ich den **Magistrat** hier und die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** mir

**bis zum 19. d. Mts.**

anzuzeigen,

a) welche Menge Frühkartoffeln freiwillig geliefert werden und

b) wann frühestens die Lieferung erfolgen kann.

Die Zusagen ersuche ich in einer besonderen Nachweisung aufzunehmen und von den Kartoffelerzeugern schriftlich vollziehen zu lassen.

Falls die Gestellung **besonderer** Kommandos von Kriegsgefangenen zur planmäßigen Aberntung von Frühkartoffeln gewünscht wird, oder falls die Bereitstellung militärischer Gefangenkräfte für die Abfuhr zur Bahnstation beantragt wird, ist dies gleichzeitig zum Ausdruck zu bringen.

Pünktliche Berichterstattung ist notwendig.

Die Ortsbehörden ersuche ich, auch schon jetzt nach Maßgabe der z. Zt. geltenden Bestimmungen den Bedarf an Frühkartoffeln vom 1. August an bis zur Kartoffelernte zu ermitteln und mir bis zum 20. d. Mts. anzuzeigen.

Bütow, den 11. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Mastfutter für die Durchhaltung von Zuchtsauen an bäuerliche Schweinehalter.

Dem Kreise Bütow sind zu dem oben genannten Zweck

300 Zentner Futtermehlkleie und

200 „ Eiweißstrohkraftfutter

zugewiesen und können von Schweinehaltern bei den Kaufleuten Cassel, Cohner und E. Marx in Mengen bis zu 10 Zentner hier bezogen werden. Da der Pommersche Viehhandelsverband sich bereit erklärt, bäuerlichen Schweinehaltern und solchen aus dem Arbeiterstande Beihilfen bis zur Höhe von 50 v. H. des Kaufpreises zu bewilligen, so ersuche ich Anträge auf Auszahlung dieses Zuschusses unter genauen Angaben der erworbenen Mengen der genannten Futtermittel, sowie einer Bescheinigung, daß der Antragsteller zu den bäuerlichen Schweinehaltern oder zum Arbeiterstande des Kreises Bütow gehört, **schleunigst** bei mir zu stellen.

Die **Ortsbehörden** wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 11. Juli 1916. Der Landrat v. Gerlach.

## Betr. Landwirtschaftliche Unfall-Versicherung.

Die Wahlzeit des **Vertreters** und dessen **Stellvertreters zur Genossenschaftsversammlung** läuft mit dem 31. Dezember 1916 ab und sind daher Neuwahlen erforderlich, die durch die seitens der Gemeindevorstände und Gutsvorsteher zu bezeichnenden Wahlmänner zu erfolgen haben.

Gemäß des Ausführungsgesetzes über die landwirtschaftliche Unfallversicherung vom 23. Juli 1912 ersuche ich die **Gemeindevorstände** und Herren **Gutsvorsteher** des Kreises **bis zum 25. Juli d. Js** aus der Mitte der der Gemeinde oder dem Gutsbezirk angehörenden, unter die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung fallenden landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder bevollmächtigten Betriebsleiter je **1 Wahlmann** mit Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort **schriftlich zu bezeichnen**.

Die pünktliche Einhaltung der gesetzten Frist ist nötig, da sonst die säumigen Gemeinden und Gutsbezirke bei der später stattfindenden Wahlhandlung **unvertreten** bleiben.

Bütow, den 4. Juli 1916.

Namens des Kreisausschusses Der Vorsitzende. v. Gerlach.

## Betreten von Flugplätzen usw. und Herangehen an Luftfahrzeuge.

**Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung, in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 und dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 wird für den Bezirk des 17. Armeekorps (einschließlich der Befehlsbereiche der Festungen Thorn, Graudenz, Danzig, Kulm und Marienburg) im Interesse der öffentlichen Sicherheit nachstehende Verordnung erlassen:**

**1. Wer Flugplätze, deren nähere Umgebung, sowie das zum Aufsteigen oder Landen von Luftfahrzeugen abgesperrte Gelände ohne Befugnis zu einer Zeit betritt, in der dort Uebungen oder Luftfahrten stattfinden, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.**

**2. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der an ein Luftfahrzeug ohne Befugnis herangeht, das außerhalb eines öffentlichen Weges auf einem anderen Grundstück, als den zu 1 gedachten, aufsteigt, landet oder niedergegangen ist.**

**3. Dieselbe Strafe hat derjenige verwirkt, der über fremde Grundstücke sich einem aufsteigenden, landenden oder niedergegangenen Luftfahrzeug ohne Befugnis nähert.**

4. Eine Bestrafung im Falle 2 und 3 ist ausgeschlossen, wenn ein verunglückter Flieger Hilfe verlangt, oder ein Unfall eingetreten ist, der eine sofortige Hilfe bedingt.

Danzig, Thorn, Graudenz, Kulm, Marienburg, den 13. Juni 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Thorn und Graudenz.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

Die Ortsbehörden wollen diese Bekanntmachung ortsüblich veröffentlichen.

Bütow, den 6. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Gemäß Verfügung der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Köslin vom 5. 6. 16 III a 4 sollen durch das Einsammeln der Waldbeeren der Landwirtschaft keine Arbeitskräfte entzogen werden; daher sollen Erlaubnisscheine im allgemeinen nur an Kinder unter 14 Jahren und an nicht arbeitsfähige Personen ausgestellt werden. Die Herren Gemeindevorsteher der Gemeinden, welche Erlaubnisscheine zum Sammeln von Beeren und Pilzen wünschen, wollen eine Liste, in welcher das Alter, oder die Nichtarbeitsfähigkeit der pp. Persönlichkeit durch den zuständigen Amtsvorsteher zu beglaubigen ist, hierher einreichen. Eine Spalte ist für den Amtsvorsteher frei zu lassen, welche die Ueberschrift trägt, ob die Ausstellung von Erlaubnisscheinen auf kürzere Zeit, etwa 7—14 Tage oder auch auf 2 oder 3 mal je 5—7 Tage in Betracht kommt. Für jeden Zettel sind 5 Pfennig zu entrichten, auch wenn derselbe für mehrere 5—7 tägige Zeiträume gilt. Zuwiderhandlungen und unerlaubtes Sammeln werden streng bestraft werden.

Taubenberg, den 26. Juni 1916. Königliche Oberförsterei. Lüpkes.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, die Bevölkerung darüber aufzuklären, daß in der gegenwärtigen Zeit unbedingt davon Abstand genommen werden muß, **unreife Walnüsse** einzumachen sowie auch **unreife Haselnüsse** für Genußzwecke zu verwenden, weil hierdurch die Entwickelung der Nüsse, und zwar die Bildung beträchtlicher Nährstoffmengen, unterbunden wird. Denn die reifen Samen der genannten Nüsse bestehen — ganz abgesehen von sonstigen für die Ernährung wichtigen Stoffen — mehr als zur Hälfte aus leicht verdaulichem Fett. Mithin ist es dringend erforderlich, die Nüsse sich entwickeln zu lassen und demnächst die reifen Nüsse in möglichst großem Umfange zu sammeln.

Bütow, den 6. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

Unter Aufhebung des Verbotes vom 18. 2. 1916 betr. Anfertigung von Schreiben für ausländische Arbeiter wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellv. 17. Armeekorps auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 verboten, für ausländische Arbeiter Schreiben irgendwelcher Art an Behörden anzufertigen. Dieses Verbot gilt insbesondere auch für Privatschreiber, die Schriftstücke gewerbsmäßig anfertigen. Es gilt nicht für die mit einer wirklichen Fürsorge für die ausländischen Arbeiter beschäftigten Fürsorgevereine, Rechtsanwälte, Gewerbschaften und Geistliche.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bstraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so treten an Stelle dieser Strafen die Strafen des Gesetzes vom 11. 12. 1915.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 20. Juni 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

Die Ortsbehörden wollen diese Bekanntmachung ortsüblich veröffentlichen.

Bütow, den 6. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Laut Kreistierärztlicher Feststellung ist die Räude unter den Pferden des Besitzers Wietzke in Zemmen erloschen und wird die über das Gehöft desselben verhängt gewesene Speere hiermit aufgehoben.

Abl. Großtuchen, den 1. Juli 1916. Der Amtsvorsteher. Boelzke.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 71.** **Sonnabend, den 15. Juli** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Juli müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Mahlkarten für Selbstversorger S. 311, Anbau von Winterraps und Winterrübsen S. 311, Familienunterstützung S. 311, Prüfung der Geschäftsbücher von Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten besorgen S. 312, Gewerbebetrieb der Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Behandlung von Menschenkrankheiten befassen usw. S. 312, Ferien des Kreisausschusses S. 312, Eisenbahnüberwachungsdienst von Militärpersonen, S. 313, Verordnung betr. die Ueberwachung des zwischen deutschen Seehäfen und dem Auslande verkehrenden Schiffe, insbesondere der Schiffsbesatzung S. 313 und 314, Pferderäude S. 314


Die Mahlkarten für Selbstversorger, gültig für die Zeit vom 25. Juli bis 25. Oktober 1916, werden den Herren Amtsvorstehern in den nächsten Tagen zugehen. Ich ersuche genau darauf zu achten, daß keinesfalls für dieselben Personen gleichzeitig Mahlkarten und Brotkarten ausgegeben werden. Bis zum 5 September ersuche ich um Bericht wieviel Mahlkarten verteilt worden sind.

Bütow, den 13. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Dem Magistrat hier, sowie den Herren Guts- und Gemeindevorstehern wird in den nächsten Tagen eine Anzahl Anbauempfehlungen zugehen, durch die zur Anpflanzung von Winterraps und Winterrübsen aufgefordert wird. Ich ersuche, die Plakate unverzüglich an geeignet erscheinender Stelle öffentlich anschlagen zu lassen.

Bütow, den 13. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Familienunterstützung.

**Die Empfangsbescheinigungen** mit den dazu gehörigen Nachweisungen sind **bestimmt bis zum 23. d. Mts.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Die Empfangsbescheinigungen sind vorher **genau durchzusehen** und, soweit es noch nicht geschehen ist,

a) im Kopfe mit **Vornamen und Stand** (Zivilverhältnis) des Einberufenen zu versehen,
b) in den Spalten 2–4 zu vervollständigen.

Etwaige Bleistiftvermerke auf den Empfangsbescheinigungen sind bestimmt zu beachten.

**Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterstützung nicht auf einmal sondern in 2 Hälften auszuzahlen ist und zwar die erste am Anfang jeden Monats und die zweite nach dem 15.**

Bütow, den 12. Juli 1916.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 14. Dezember 1901 — Seite 367 ff und vom 17. Januar 1907 — Seite 24.

---

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises wollen die Geschäftsbücher der Personen, welche fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, prüfen und mir über das Ergebnis bis zum 1. August d. Js. berichten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Bütow, den 12. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps verboten:

I.

1. Den Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, ihren Gewerbebetrieb anders als durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adreß- oder Telephonbuch anzukündigen.

(Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Zahntechniker und Bandagisten.)

2. Die öffentliche Ausstellung, Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Umherziehen erfolgende Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind.

3. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Umherziehen erfolgende Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Arzneien, Verfahren, Apparate oder anderer Gegenstände, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen bestimmt sind, ferner von Säuglingsnährmittel, diätetischen Präparaten und Mitteln zur Beeinflussung der menschlichen Körperformen (fettansetzende oder entfettende Mittel, Busenmittel usw.)

4. Die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwie verschleierten Form verboten.

5. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit die Ankündigung oder Anpreisung in wissenschaftlichen Fachkreisen auf dem Gebiete der Medizin oder Pharmazie erfolgt.

6. Für die Ankündigung oder Anpreisung durch die Presse kann das stellvertretende Generalkommando Ausnahmen von der Bestimmung unter Ziffer 3 widerruflich bewilligen. Auf die erteilte Bewilligung darf bei der Ankündigung oder Anpreisung nicht hingewiesen werden.

II.

Ferner wird den unter I Ziffer 1 genannten Personen verboten:

1. eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung),
2. die Behandlung mittels mystischer Verfahren,
3. die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten,
4. die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch wenn sie an anderen Körperstellen auftreten,
5. die Behandlung von Krebskrankheiten,
6. die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken,
7. die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach Nr. 6 gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 29. Juni 1916.

**Der kommandierende General des stellv. 17 Armeekorps.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.**

---

**Die Ferien des Kreisausschusses beginnen mit dem 21. Juli und dauern bis zum 1. September d. Js.** Während dieser Zeit gelangen nur **schleunige** Sachen zur Verhandlung; alle anderen Sachen werden zurückgelegt.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** des Kreises werden veranlaßt, dies in ihren Bezirken mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß während der angegebenen Zeit nur solche Sachen, die keinen Aufschub erleiden dürfen, an den Kreisausschuß einzureichen und dann mit „Feriensache" zu bezeichnen sind.

Bütow, den 10. Juli 1916. Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

# Bekanntmachung.

Militärpersonen, die von mir mit der Ausübung des Eisenbahnüberwachungsdienstes beauftragt sind, haben die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten.

Militärpersonen, die von einem anderen kommandierenden General mit der Ausübung des Eisenbahnüberwachungsdienstes beauftragt sind, sind in dem mir unterstellten Korpsbezirk zur Ausübung dieses Dienstes berechtigt

Die mit der Ueberwachung Beauftragten üben ihren Dienst in Zivilkleidung aus; sie sind verpflichtet, auf Wunsch ihren Ausweis, der von mir oder einem anderen kommandierenden General ausgestellt ist und mit der abgestempelten Photographie des Inhabers versehen sein muß, vorzuzeigen.

Danzig, den 24. Juni 1916.

Der kommandierende General. Wagner, Generalleutnant.

---

# Verordnung

**betreffend die Ueberwachung der zwischen deutschen Seehäfen und dem Auslande verkehrenden Schiffe, insbesondere der Schiffsbesatzung.**

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1. Für den Schiffahrtsverkehr mit dem Auslande sind bis auf weiteres im Bezirke des 17. Armeekorps einschl. des Befehlbereichs der Festung Danzig nur die Häfen Danzig und Stolpmünde freigegeben.

Muß ein mit dem Auslande verkehrendes Schiff einen danach geschlossenen Hafen oder die offene Küste aus zwingenden Gründen anlaufen, so darf ein Verkehr zwischen Schiff und Land erst erfolgen, nachdem die Genehmigung dazu von der zuständigen Behörde erteilt worden ist.

Das Schiff darf den Hafen ohne Genehmigung der Behörde nicht wieder verlassen.

§ 2. Die Ein- und Ausreise auf dem Seeweg ist nach oder von Häfen des diesseitigen Befehlsbereiches allen nicht zur Besatzung eines Kauffahrteischiffes gehörigen Personen verboten.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des stellv. Generalkommandos bezw. Kommandantur Danzig.

§ 3. In den für den Verkehr freigelassenen Häfen dürfen Schiffe erst nach Eintreffen eines Begleitkommandos an Bord einlaufen, den Anordnungen dieses Kommandos, insbesondere mit Bezug auf alle Maßnahmen, die im Interesse der Landesverteidigung im weitesten Sinne liegen, ist Folge zu leisten.

§ 4. Ein Verkehr von oder zum Schiff darf erst erfolgen, nachdem die zuständige Untersuchungskommission auf Grund einer Untersuchung der Besatzung des Schiffes und der Ladung sowie der Schiffs- und Ausweispapiere, das Schiff freigegeben hat. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung der Kommission.

§ 5. Drucksachen, Aufzeichnungen und schriftliche Mitteilungen dürfen unbefugt vom oder zum Schiff nicht befördert werden.

§ 6. Die Besatzung eines Schiffes darf sich innerhalb des von der zuständigen Ortsbehörde für das Löschen und Laden abgegrenzten Hafengebiets frei bewegen, andere Schiffe jedoch nicht betreten.

Anderen Personen ist das Betreten der Schiffe und des abgegrenzten Hafengebiets ohne schriftliche Erlaubnis der von den Militärbefehlshabern bezeichneten Dienststelle, verboten, sofern sie sich nicht in amtlicher Eigenschaft befinden oder sonst für sie eine Ausnahme zugelassen ist.

§ 7. Der Kapitän bedarf, wenn er das Schiff verlassen will, eines Erlaubnisscheines der zuständigen Behörde, die übrige Besatzung eines vom Kapitän ausgestellten, von der zuständigen Behörde genehmigten Urlaubspasses.

Solange ein Erlaubnisschein bezw. Urlaubspaß nicht erteilt oder rechtzeitig genehmigt werden kann, ist das Verlassen des Schiffes nur in militärischer oder polizeilicher Begleitung gestattet.

§ 8. Das Betreten und verlassen des abgesperrten Hafengebiets ist nur durch die behördlich bestimmten Durchgangsstellen zulässig.

§ 9. Neutrale Ausländer, die nicht im Deutschen Reich ihre Wohnung haben, dürfen im diesseitigen Befehlsbereiche von deutschen Schiffen in der Regel nicht abmustern.

Wenn sie von Schiffen fremder Flaggen abmustern, so ist ihnen das weitere Verbleiben im Reichsgebiet verwehrt.

Ausnahmen sind nur in ganz besonderen Fällen (z. B. bei Nachweise unmittelbar bevorstehender Wiederanmusterung im gleichen Hafen, bei schwerer Erkrankung) zulässig.

§ 10. Deutschen Reichsangehörigen ist es bis auf Weiteres verboten, sich im diesseitigen Befehlsbereich auf Kauffahrteischiffen anmustern zu lassen, die nicht die deutsche Flagge führen dürfen.

Die Vermittelung derartiger Heuerverträge ist untersagt.

§ 11. Vor dem Auslaufen eines Schiffes ist von der im § 4 genannten Untersuchungskommission die Genehmigung einzuholen. Nach Erteilung dieser Genehmigung ist jeder Verkehr vom und zum Schiff verboten.

Den Anordnungen des dem auslaufenden Schiffe beigegebenen Begleitkommandos ist Folge zu leisten.

§ 12 Als zuständige Behörden für die Befugnisse gemäß § 1 Abs. 2, §§ 4, 6 und 7. werden bestimmt:

a) Marinenachrichtenstelle Hela für die Strecke Südostspitze Hela bis Kußfeld,
b) Marinenachrichtenstelle Rixhöft für die Strecke Kußfeld—Piasnitz Mündung,
c) für die übrigen Teile der Danziger Bucht bis einschl. Narmeln (östlich) Sperrkommandant Neufahrwasser,
d) das Garnisonkommando Leba für den Hafen Leba und den Strand von der Mündung des Piasnitz-Flusses bis einschl. Leba-See,
e) das Garnisonkommando Stolpmünde im Anschluß an d für den Strand bis Vietzker See einschl. sowie den Hafen Stolpmünde,
f) das Garnisonkommando Rügenwalde im Anschluß an e den Strand bis zur westlichen Korpsgrenze und den Hafen Rügenwaldermünde.

§ 13 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4 Juni 1851 (Ges. S. S 451) in Verbindung mit § 1 des Reichsgesetzes vom 11 Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1916 in Kraft.

Danzig, den 7. Juli 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Der Kommandant der Festung Danzig.

---

Die Pferdestäude bei den Pferden des Besitzers Gustav Wogatzke-Abbau Tschebiatkow ist erloschen. Die verhängte Sperre ist aufgehoben.

Tschebiatkow, den 10 Juli 1916 Der Amtsvorsteher. v. Tessmar.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 72. Mittwoch, den 19. Juli 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Juli müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln S. 315 bis 317, Bekanntmachung über den Verbrauch von Eiern S. 317, Höchstpreise für Kartoffeln S. 317 und 318, Höchstpreise für Rindfleisch und Fische S. 318, Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen S. 318, Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flachs und Hanfstroh S. 318, Pferderäude S. 318


Der Herr Reichskanzler hat unter dem 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) eine Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln erlassen, aus der folgende Bestimmungen hier abgedruckt werden:

§ 1.

Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf:

1. den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei;
2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden;
3. Personen, die nach anderen während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, in den Grenzen der erteilten Erlaubnis;
4. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Uebertragung.

§ 2.

Als Lebens- und Futtermittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- und Futtermittel hergestellt werden.

§ 3.

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich begrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit bestimmten Lebens- oder Futtermitteln in einzelnen Teilen des Reichs anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Sie kann versagt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen, oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer ohne die erforderliche Erlaubnis entgegen einer nach § 4 Abs. 2 erfolgten Untersagung mit Lebens- oder Futtermitteln Handel treibt.

§ 11.

Wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12

Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, des Wohnortes des Anzeigenden sich zum Gewerbe von Lebens- oder Futtermitteln zu erbieten oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie aufzufordern;
2. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Lebens- oder Futtermitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte und über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittelung zu erwecken.

Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Behörden. Die Landeszentralbehörden können die Erteilung der Genehmigung einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde übertragen.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Lebens- und Futtermittel auf die Dauer von mindestens drei Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 12 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem 28. Juni 1916 in Kraft.

---

Eine Stelle zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie Untersagung des Handels wird auf Anweisung des Herrn Handelsministers bei dem Unterzeichneten errichtet.

**Die Anträge zur Erteilung der Erlaubnis sind daher bei mir einzureichen,** wobei ich nochmals betone, daß **Kleinhandelsbetriebe,** in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden, der Erlaubnis nicht bedürfen.

Im übrigen hat der Herr Minister über die Anträge noch folgendes bestimmt:

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist darin anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob und mit welchen Lebensmitteln und Futtermitteln er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat, ob er wegen Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verordnungen über Vorratserhebung vom 2. Februar und 3. September 1915 (R. G. Bl. S. 54, 549) und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 467) bestraft ist und ob ein Verfahren wegen Untersagung des Handelsbetriebes auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) gegen ihn geschwebt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund dieser Verordnung der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Lebens- und Futtermittel die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem zu gestattenden Umfang auf den Handel mit Lebens- und Futtermitteln erstreckt hat, so ist das volkswirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

**Dem Antrag ist die Gebühr für die Entscheidung (Ziff. 6) beizufügen.**

Die Stelle oder ihr Vorsitzender hat zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung die für erforderlich erachteten Erhebungen anzustellen. Sie kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers verlangen.

Dem Handeltreibenden ist eine Erlaubniskarte nach beiliegendem Muster auszuhändigen. In der Karte ist der Name des Handeltreibenden, oder wenn ihm der Handelsbetrieb unter einer Firma gestattet wird, diese genau zu bezeichnen.

Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I verlangt sind, 50 Mk., für die der Gewerbesteuerklasse II 30 Mk., der Gewerbesteuerklasse III 10 Mk. Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV und die gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat.

Die Ortspolizeibehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekanntgeben. Ihnen geht in diesen Tagen ein Abdruck der Ausführungsbestimmungen zu.

Bütow, den 17. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung über den Verbrauch von Eiern.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bestimme ich:

§ 1.

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen, in Konditoreien und ähnlichen Betrieben dürfen Eier, roh oder gekocht, und Eierspeisen nur zum Mittagstisch und zum Abendtische verabreicht und entgegengenommen werden. Die Kommunalverbände haben die Stunden festzusetzen, innerhalb deren hiernach Eier und Eierspeisen verabreicht und entgegengenommen werden dürfen.

§ 2

Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den Einzelfall Ausnahmen zu gestatten.

§ 3

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts v. Batocki.

---

Als Stunden in denen nach § 1 obiger Bekanntmachung Eier und Eierspeisen in Gastwirtschaften und dergleichen verabreicht und entgegengenommen werden dürfen, werden festgesetzt:

für den Mittagstisch die Zeit von 11,30 Uhr vormittags bis 3,30 Uhr nachmittags,

für den Abendtisch die Zeit von 6 bis 10 Uhr abends.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 17. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach

---

# Bekanntmachung

## über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 10 der Bekanntmachung über die Regelung der Höchstpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I.

Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beträgt beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger für die Tonne:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| vom | 1. August | 1916 | bis einschl. | 10. August | 1916 | 180 | Mark, |
| „ | 11. „ | 1916 | „ „ | 20. „ | 1916 | 160 | „ |
| „ | 21. „ | 1916 | „ „ | 31. „ | 1916 | 140 | „ |
| „ | 1. September | 1916 | „ „ | 10. September | 1916 | 120 | „ |
| „ | 11. „ | 1916 | „ „ | 20. „ | 1916 | 100 | „ |
| „ | 21. „ | 1916 | „ „ | 30. „ | 1916 | 90 | „ |
| „ | 1. Oktober | 1916 | „ „ | 15. Februar | 1917 | 80 | „ |
| „ | 16. Februar | 1917 | „ „ | 15. August | 1917 | 100 | „ |

Maßgebend ist der zu der vereinbarten Lieferungszeit geltende Höchstpreis.

II.

Bei der Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise werden die Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. Die aus § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) sich ergebende Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung von Höchstpreisen bleibt unberührt.

III.

Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2 März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) tritt für die Kartoffeln aus der Ernte 1916 mit dem Ablauf des 31. Juli 1916 außer Kraft.

IV.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. v. Batocki.

---

Die Bestimmungen des Kreisausschusses vom 10. März 1916 (Kreisblatt S. 151), wonach der Höchstpreis im **Kleinhandel um 30 Pfg. für den Zentner** höher ist als im Großhandel, wird durch obige Bekanntmachung nicht berührt.

Kartoffeln aus der **Ernte 1915** im **Kleinhandel** kosten daher weiter höchstens 5,55 Mk. der Zentner.

Dagegen dürfen für Kartoffeln aus der Ernte **1916 höchstens** im Kleinhandel genommen werden:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| vom | 1. | bis einschließlich | 10. | August | 1916 | 9,30 Mark, |
| „ | 11. | „ „ | 20. | „ | 1916 | 8,30 „ |
| „ | 21. | „ „ | 31. | „ | 1916 | 7,30 „ |
| „ | 1. | „ „ | 10. | September | 1916 | 6,30 „ |
| „ | 11. | „ „ | 20. | „ | 1916 | 5,30 „ |
| „ | 21. | „ „ | 30. | „ | 1916 | 4,80 „ |
| „ | 1. | Oktober „ | 15. | Februar | 1917 | 4 30 „ |
| „ | 16. | Februar 1917 | einschl. 15 | August | 1917 | 5,30 „ |

Ueberschreitungen werden nach § 6 des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) bestraft.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 17 Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

Gemäß Gesetz betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) werden für den Kleinhandel im Kreise Bütow folgende Höchstpreise für das Pfund bestimmt:

A) Teile von **Rindern**, die über 8 Monate alt waren,
(Abschnitt II der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 Kreisblatt S. 278 Ziffer 2, 3, 4).

a) Keule ohne Knochen 2,40 Mk.
b) Keule mit Knochen, aber ohne besondere Knochenbeilage 2,20 „
c) Rostbief und Schmorstück 2,30 „

B) **Fische** (Abschnitt V der genannten Bekanntmachung).

a) **Plötze, sofern je drei Fische zusammen 1 Pfund und darüber wiegen 0,60 Mk.**
b) **Plötze, sofern je drei Fische zusammen weniger als 1 Pfund wiegen 0,40 „**
c) **Schleie 1,20 „**
d) **Karauschen 1,00 „**

Im übrigen bleiben die bisherigen Höchstpreisbestimmungen bestehen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 15. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, die im Sonderamtsblatt der Königlichen Regierung zu Köslin vom 12. d Mts. abgedruckte Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos 17 Armeekorps, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen.

Bütow, den 13. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach..

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, die durch Sonderamtsblatt der Königlichen Regierung zu Köslin vom 12. d. Mts. veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flachs und Hanfstroh, unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 13. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Unter dem Pferdebestande des Rentengutsbesitzers Karl Schulz in Kleinpomeiske Abbau ist die Räude ausgebrochen. Grenzsperre ist bis auf weiteres angeordnet.

Großgustkow, den 13. Juli 1916. Der Amtsvorsteher. v. Jutrzenka.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 8, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 73. Sonnabend, den 22. Juli 1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.


**Inhalt:** Staatssteuerrollen für das Steuerjahr 1916 S. 319, Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Detailhandelsbetriebe S. 319, Bullenkörung S. 319 u. 320, Hufbeschlagprüfung S. 320, Ausführungsbestimmung zur Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen S. 320, Brotmarken für August S 320.


Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 10. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 70 — ersuche ich diejenigen Guts- und Gemeindevorstände, welche die **Staatssteuerrollen** für das Steuerjahr 1916 bisher nicht eingereicht haben, dieselben nunmehr **sofort** einzusenden.

Der Vorsitzende der Einkommsteuer-Veranlagungskommission. v. Gerlach.

## Bekanntmachung

### betr. Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Detailhandelsbetriebe.

Von der Detailhandels-Berufsgenossenschaft in Berlin SW 68, Charlottenstraße 96, wird mir mitgeteilt, daß noch zahlreiche Inhaber von Detailhandelsunternehmen, welche die Reichsversicherungsverordnung ab 1. Januar 1913 der gewerblichen Unfallversicherung unterstellt hat, ihre Betriebe nicht bei dem zuständigen Versicherungsamt zur Anmeldung gebracht haben.

Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß Detailhandelsbetriebe (Ladengeschäfte) schon dann versicherungspflichtig sind, wenn in ihnen ständig zwei kaufmännische Angestellte (Verkäufer, Verkäuferinnen, Kontoristen, Lehrlinge, Lehrmädchen — auch ohne Gehalt —) oder ein gewerblicher Arbeiter (Laufbursche, Laufmädchen, Kutscher usw.) beschäftigt werden.

Familienangehörige mit alleiniger Ausnahme des Ehegatten sind, auch wenn sie kein Gehalt beziehen, als Angestellte im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Die nicht rechtzeitige Anmeldung versicherungspflichtiger Betriebe kann von der Berufsgenossenschaft durch Verhängung von Geldstrafen bis zu 300 Mark geahndet werden.

Allen Inhabern von offenen Ladengeschäften die mindestens zwei kaufmännische Angestellte oder einen gewerblichen Arbeiter ständig beschäftigen, wird deshalb aufgegeben, ihre Betriebe schleunigst bei dem Versicherungsamt in Bütow schriftlich anzumelden.

Die Ortsbehörden ersuche ich obiges alsbald ortsüblich bekannt zu machen sowie in ihrem Gemeindebezirk etwa wohnhafte säumige Inhaber versicherungspflichtiger Betriebe auf ihre Anmeldepflicht aufmerksam zu machen, um dieselben auf diese Weise vor Strafe zu schützen.

Bütow, den 17. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kgl. Versicherungsamtes. v. Gerlach.

## Bullenkörung.

Die zweite diesjährige Körung wird Ende September stattfinden.

**Bullen, welche zum Bedecken fremder Kühe** verwendet werden sollen, also nach der Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1911 — Kreisblatt Nr. 70 — dem Körzwang unterliegen, sind von ihren Besitzern **bis zum 28. August d. Js.** beim Kreisausschuß **anzumelden.**

**Die rechtzeitige Anmeldung** bis zu diesem Termin ist deshalb ratsam, weil dann die Körtermine festgesetzt werden, spätere Wünsche wegen der Körorte aber nicht mehr berücksichtigt werden können. Bei schriftlichen Anmeldungen sind Alter, Farbe, Abzeichen und Abstammung der Bullen anzugeben.

Es kommen nur solche Bullen in Betracht, die bei der Körung mindestens 12 Monate alt sind.

**Die im September 1915 angekörten Bullen müssen jetzt wieder vorgestellt werden, weil die Körung immer nur auf ein Jahr erfolgt.**

**Der hiesige Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände wollen vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der Bullenbesitzer bringen.**

Bütow, den 17. Juli 1916.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

---

Zur Abhaltung einer Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist ein Termin auf Donnerstag, den 28. September 1916, vormittags 9 Uhr, in Köslin, vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19 Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark, eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Königlichen Regierungs- und Geheimen Veterinärrat Bretzmann in Köslin anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Köslin, den 7. Juli 1916. Der Regierungspräsident.

---

Die Ortsbehörden wollen obiges den Beteiligten in geeigneter Weise mitteilen.

Bütow, den 15. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Ausführungsbestimmung

zur Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs).

Zuständige Militärbefehlshaber im Sinne der §§ 4 und 5 der obigen Bekanntmachung sind:

1. Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn, die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg für ihren Befehlsbereich,
2. Die Garnisonkommandos Schlawe, Stolp, Neustadt Westpr., Pr. Stargard, Marienwerder, Strasburg Westpr., Schwetz a. W. und Konitz für den Bereich der Garnisonkommandos.

Im übrigen ist im Bereich des Armeekorps diejenige bei 1 und 2 bezeichnete Dienststelle zuständig, die dem Wohnort des Antragstellers am nächsten liegt.

Danzig, den 12. Juli 1916.

Der kommandierende General. gez. Wagner, Generalleutnant.

---

# Brotmarken für August.

Die Brotmarkenkarten für August werden den **Ortspolizeibehörden** bis zum 27. d. Mts. zugehen. Die Herren **Gemeindevorsteher** und **Gutsvorsteher** haben sofort ihre alten Listen über die versorgungsberechtigten Personen, für die kein Brotkorn von der Beschlagnahme zurückbehalten wird, zu prüfen und etwaige eingetretene Aenderungen nachzutragen. Spätestens am 29. d. Mts. sind die Brotkarten durch die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher von den Herren Amtsvorstehern auf Grund der berichtigten Listen abzuholen. Die Ortspolizeibehörden wollen ihre Listen, auf dem Laufe nach den Angaben der Ortsbehörden gleichfalls berichtigen, nach den berichtigten Listen, die Karten, die vorher auf der Stammkarte mit dem Ortspolizeistempel zu versehen sind, am 31. Juli austeilen. Der übrigbleibende Rest an Brotmarken ist mir am Schlusse des Monats mit einer Anzeige, wieviel Brotkarten im Laufe des Monats ausgegeben sind, zurückzureichen. Bis zum 10. August ist mir auf den den Brotkarten beiliegenden Begleitschreiben mitzuteilen:

a) wieviel Brotkarten die Ortspolizeibehörden erhalten haben,
b) wieviel Brotkarten im Amtsbezirk ausgeteilt sind,
c) wieviel Brotkarten für etwaigen späteren Bedarf im Laufe des Monats zurückbehalten und
d) wieviel Brotkarten zurückgesandt werden.

Die Herren Amtsvorsteher wollen genau darauf achten, daß keinesfalls für dieselben Personen gleichzeitig Mahlkarten und Brotkarten ausgegeben werden.

Bütow, den 22. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 74.** **Mittwoch, den 26. Juli** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Juli müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles S. 321, Urlaubsanträge S. 321 und 322, Beschlagnahme der Großviehhäute und Kalbfelle S. 322.


**Die Ortsbehörden** werden ersucht, die durch Sonderamtsblatt zu Stück 28 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin für 1916 veröffentlichte Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos 17. Armeekorps vom 18. d. Mts., betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 20. Juli 1916.

Der Landrat. v. Gerlach

17. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.
Abt. U Nr. 51981.

Danzig, den 21. Juli 1916.

U.

Herrn Landrat, Bütow i. Pom.

In der Verfügung des stellv. Generalkommandos vom 12. 5 16 — U 26312 — war um Vorlage der Urlaubsanträge für die Getreideernte — wenn irgend angängig — bis zum 20. Juni und derjenigen für die Hackfruchternte und Herbstbestellung (für beide getrennt) bis zum 1. August gebeten worden.

Es sind daraufhin weit über 8000 Urlaubsanträge für erstere bisher vorgelegt worden, und täglich gehen noch einige Hundert derartiger Gesuche ein, obwohl der Termin bereits seit einem Monat verstrichen ist. Die Folge hiervon ist, daß auf eine Berücksichtigung dieser Anträge seitens der Truppenteile kaum noch zu rechnen sein wird, die Gesuchsteller also abschlägig beschieden werden müssen und ihnen unter Umständen hieraus schwerwiegende Nachteile bei der Einbringung der Ernte entstehen dürften.

In Erwägung dieser Umstände, die keineswegs im volkswirtschaftlichen Interesse liegen, sieht sich das stellv. Generalkommando veranlaßt, den Termin für die Urlaubsanträge zur Hackfruchternte und Herbstbestellung auf den 15. August zu verlegen. Es wird ersucht, mit allen Mitteln darauf zu dringen, daß die Gesuche tatsächlich bis zu diesem Tage hier zur Vorlage gelangen; später eingehende Anträge können kaum berücksichtigt werden und würden zurückgesandt werden, weil eine besondere Dringlichkeit scheinbar nicht vorliegt. So hart dieses Verfahren auch erscheinen mag, es muß aber mit Rücksicht auf die im Felde stehenden Truppenteile streng durchgeführt werden.

Was schließlich die äußere Form der Anträge anbelangt, so wird nochmals sehr ergebenst und dringend gebeten, folgende Punkte zu beachten:

1. Es sind **nur** die durch Muster vorgeschlagenen Formulare zu verwenden. Alle sonstigen geschriebenen Gesuche, ärztliche Atteste usw. erschweren nur die Uebersicht.
2. Die militärische Adresse muß in sehr vielen Fällen genauer angegeben werden. Sie hat zu enthalten: Armeekorps, Division, Regiment, Bataillon (Abtlg.), Kompagnie (Eskadron, Batterie), Kolonne. Bei besonderen Formationen muß sie genau nach der Angabe des im Felde stehenden Mannes niedergeschrieben werden. Es ist zu unterscheiden zwischen Garde-, Linien-, Reserve-, Landwehr- und Landsturmformationen. Die Angabe der Feldpoststation ist überflüssig.

---

Abdruck unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 27. Mai d. Js., Kreisblatt Nr. 56, zur Beachtung der Polizeiverwaltung sowie der Herren Amts- und Guts- und Gemeindevorsteher. Es ist dringend dafür zu sorgen, daß die Anträge hier tatsächlich bis zum **5. August** zur Vorlage gelangen, später eingehende Anträge werden ohne weiteres zurückgesandt werden.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, unter Angabe der erforderlichen Urlaubsdauer in der Stellungnahme zu unterscheiden, ob der Urlaub dringend erforderlich, erforderlich oder erwünscht ist.

Bütow, den 22. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Zur Beachtung für die viehhaltenden Landwirte.

1. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß durch Verordnung des Herrn stellvertretenden kommandierenden Generals des 17. Armeekorps vom 10. November 1915 **Großviehhäute und Kalbfell beschlagnahmt** sind, soweit die einzelne vollständige Haut oder das einzelne Fell ein Grüngewicht von 10 kg erreicht. Unter Grüngewicht versteht man das Gewicht, das sofort nach dem Enthaaren und Reinigen der Haut oder des Fells nach Abzug des Gewichts etwa anhaftenden Dunges festgestellt wird. Das sich ergebende Gewicht ist mit unverlöschlicher Schrift an der Haut zu vermerken, also etwa durch Befestigung einer Blechmarke oder durch Stempelaufdruck. Soweit es möglich ist, soll das Gewicht durch einen vereidigten Wiegemeister festgestellt werden. Bei der Gewichtsfeststellung ist so zu verfahren, daß nach der Reinigung etwa noch anhaftender Dung dem Gewicht nach abgeschätzt wird. In dem an der Haut oder dem Fell angebrachten Gewichtsvermerk ist sowohl das Gesamtgewicht als auch das nach Abzug des geschätzten Gewichtes des Dunges sich ergebende sogenannte Grüngewicht aufzunehmen. Sogleich nach dem Wiegen ist das Fell oder die Haut sorgfältig einzusalzen, und zwar hat dies spätestens 24 Stunden nach dem Wiegen zu geschehen. Auf alle Fälle sind die Häute oder Felle pfleglich zu behandeln und gut aufzubewahren.

2. **Trotz der Beschlagnahme darf jeder, der durch Schlachten eines Tieres in den Besitz einer Großviehhaut oder eines Kalbfelles gelangt, also auch jeder selbstschlachtende Landwirt, das Fell oder die Haut an folgende Stellen liefern:**

a) wer **Mitglied** einer **Häuteverwertungsvereinigung** (Innung) ist, darf an diese liefern, und zwar **innerhalb einer Woche** nach dem Fallen der Haut oder des Felles,

b) wer **nicht Mitglied** einer solchen Vereinigung (Innung) ist, darf an einen Händler **(Sammler)** liefern, und zwar innerhalb von vier Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind aber nur erlaubt, wenn dem **Abnehmer gleichzeitig eine Rechnung** über die gelieferten Häute oder Felle übergeben wird.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung, also beispielsweise auch an eine Gerberei ist verboten und strafbar.

3. **Wer von der unter 2 gestatteten Lieferung oder Veräußerung** keinen Gebrauch macht, hat die Häute und Felle, die er in seinem Gewahrsam hat, bei der **Meldestelle der Kriegsrohstoffabteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W. 8, Behrenstr. 46, anzumelden.** Die Meldungen müssen auf den vorgeschriebenen Vordrucken erfolgen. Die Vordrucke sind bei der vorbezeichneten Stelle anzufordern. Die Meldungen sind **bis zum 20. Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten,** die Meldung für den Monat Juli also beispielsweise bis zum 20. August.

4. **Verboten und strafbar ist das Trocknen der Häute und Felle, das Gerbenlassen für eigene Zwecke und das Zurückhalten.** Strafbar ist auch die verspätete, unrichtige und unvollständige Erstattung der Vorratsmeldungen, das Beiseiteschaffen, Zerstören sowie der Abschluß eines anderen Veräußerungsgeschäftes als die unter 2 gestatteten. Die Strafen sind die üblichen, nämlich Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark.

5. Die Ortsbehörden werden ersucht, obiges sofort ortsüblich bekannt zu geben.

Bütow, den 19. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 75. Sonnabend, den 29. Juli 1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Juli müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**


**Inhalt:** Ferien des Kreisausschusses S. 323, Beförderung der Briefe und Postkarten der russisch-polnischen Saisonarbeiter durch die Post S. 323, Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken S. 323 und 324, Ratgeber zur Jugendpflege S. 324, Milch und Butter S. 323 bis 326, Reisebrotmarken S. 326, Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren S. 326 bis 328


**Die Ferien des Kreisausschusses beginnen mit dem 21. Juli und dauern bis zum 1. September d. Js.** Während dieser Zeit gelangen nur **schleunige** Sachen zur Verhandlung; alle anderen Sachen werden zurückgelegt.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** des Kreises werden veranlaßt, dies in ihren Bezirken mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß während der angegeben Zeit nur solche Sachen, die keinen Aufschub erleiden dürfen, an den Kreisausschuß einzureichen und dann mit „Feriensache" zu bezeichnen sind.

Bütow, den 21. Juli 1916.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereichs des stello. 17. Armeekorps verboten:

Briefe und Postkarten, deren Empfänger russisch-polnische Saisonarbeiter sind, auf anderem Wege als durch die Post zu befördern.

Es wird ferner verboten, Postsendungen irgendwelcher Art, die für russisch-polnische Saisonarbeiter bestimmt sind, diesen durch Mittelpersonen zugehen zu lassen oder irgendwelche Handlungen vorzunehmen, die diesem Zwecke dienen sollen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 10. Juli 1916.

**Der kommandierende General des stello. 17. Armeekorps.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.**

Der § 1 der Bundesratsverordnung vom 13. April 1916 — R. G. Bl. S. 276 ff. — bestimmt:

Die Besitzer von Forsten und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind

auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet, den von dieser benannten Personen, Gemeinden oder Kommunalverbänden zu gestatten, daß sie

1. aus den Grundstücken Streumaterial jeder Art sowie Heideaufwuchs zu Futterzwecken oder sonstige Futtermittel gewinnen,
2. auf den Grundstücken Schweine und Rindvieh weiden lassen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Hürden und Unterkunftsräume anlegen.

Die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) bestimmt den Umfang und die Bedingungen dieser Nutzung und setzt insbesondere die zu zahlende Entschädigung endgültig fest.

Vorstehende Verpflichtung beschränkt sich keineswegs auf die Forsten des Staates und der Gemeinden sondern erstreckt sich auch auf Privatwaldbesitzer (Gutswaldungen). Es ist dringend wünschenswert, daß gerade die letzteren Kleinbesitzer bei ihrem im vaterländischen Interesse so überaus wichtigen Bestreben, die Viehhaltung fortzuführen, hierin in weitherzigster Weise entgegen kommen soweit dies irgend mit den Forst- und sonstigen Interessen vereinbar ist und ohne daß erst ein behördlicher Zwang ausgeübt werden muß.

---

Auf das von Walter Hertel herausgegebene im Verlage der Dürr'schen Buchhandlung in Leipzig erschienene Buch „Ratgeber zur Jugendpflege" mache ich aufmerksam.

Es eignet sich zur Anschaffung für die Volksbüchereien und für die Jugend. Der Preis für das Buch beträgt 1,50 Mark.

Bütow, den 21. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Milch und Butter.

Mit dem 12. August 1916 treten die nachfolgenden Vorschriften der Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 — R. G. Bl. S. 755 — in Kraft:

§ 8.

Die in Molkereien hergestellten Speisefette sind mit der Erzeugung für den Kommunalverband, in dem die Molkerei liegt, beschlagnahmt.

Als Molkerei im Sinne dieser Vorschrift gilt jeder Betrieb in dem täglich mehr als 50 Liter Milch im Durchschnitt verarbeitet werden. In Streitfällen entscheidet die Reichsstelle endgültig darüber, welcher Betrieb als Molkerei anzusehen ist.

§ 9.

An den beschlagnahmten Speisefetten dürfen vorbehaltlich der Vorschrift im § 21 Abs. 2 Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Unternehmer von Molkereien

1. die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vornehmen;
2. an ihre Milchlieferer Butter liefern;
3. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, Butter in der eigenen Wirtschaft verbrauchen.

Die Reichsstelle kann nähere Bestimmungen über die Höchstmengen treffen, die nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 geliefert oder verbraucht werden dürfen.

Die Beschlagnahme endet, abgesehen von dem Falle des § 10 Abs. 1, mit der nach Abs. 2 zugelassenen Veräußerung oder Verwendung.

§ 10.

Die beschlagnahmten Speisefette sind dem Kommunalverband auf Verlangen käuflich zu überlassen. Der Ueberlassungspflichtige kann verlangen, daß der Kommunalverband die Vorräte übernimmt, und eine Frist zur Uebernahme setzen, die mindestens fünf Tage betragen muß. Nach Ablauf der Frist endet die Ueberlassungspflicht und die Beschlagnahme.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Speisefetten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband oder die im Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 11.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Ueberlassungspreis wird, falls eine Einigung nicht zustande kommt, unter Berücksichtigung der Güte der Ware von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt; sie entscheidet, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bestehende Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden.

§ 12.

Molkereien haben die Milch und Sahne (Rahm) sorgfältig zu verarbeiten. Sie haben die Milch, die Sahne und die daraus hergestellten Erzeugnisse pfleglich zu behandeln und und nach den ihnen gegebenen Weisungen abzuliefern und zu versenden.

§ 13.

Die Kommunalverbände können, soweit dies zur Deckung ihres Bedarfs erforderlich ist, mit Genehmigung der zuständigen Verteilungsstelle (§ 19), unbeschadet des eigenen Bedarfs der Hersteller, die käufliche Ueberlassung der in ihrem Bezirke vorhandenen, nicht in Molkereien hergestellten Speisefette an die von ihnen bestimmten Stellen oder Personen verlangen.

Dies gilt nicht für Speisefette die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates, der Reichsstelle, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin stehen.

Die Vorschriften in den §§ 10, 11 finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Soweit es zur Sicherung des Fett- und Milchbedarfs erforderlich ist, können Halter von Kühen, unbeschadet ihres eigenen Bedarfs, sowie Molkereien und Milchaufkäufer angehalten werden, Milch an Molkereien oder andere Stellen zu liefern. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Entrahmung der Milch sowie die Lieferung des Rahmes angeordnet werden. Die anordnende Stelle bestimmt, an wen zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben.

Zuständig ist die Verteilungsstelle (§ 19), in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegt, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverbande liegen dieser; soll die Lieferung in einen anderen Bundesstaat erfolgen, so ist die Reichsstelle zuständig.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen ist nur Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Stelle, bei Beschwerden über die Reichsstelle der Reichskanzler. Die Entscheidung ist endgültig.

Die Reichsstelle kann nach Anhörung des Beirats Grundsätze über die Art und den Umfang der Pflicht zur Lieferung und Entrahmung (Abs. 1) aufstellen.

§ 15.

Die Kommunalverbände können die Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen die Milch oder die Sahne (Rahm) an Molkereien zu liefern ist, untersagen und die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 16.

Die Kommunalverbände können bestimmen, daß Speisefette, die nicht in Molkereien hergestellt sind, nur an die von ihnen bestimmten Stellen oder Personen abgesetzt und nur von solchen erworben werden dürfen.

§ 17.

Die Unternehmer oder Leiter von Betrieben, in denen Milch verarbeitet wird oder Speisefette hergestellt oder abgesetzt werden, haben

1. den Anordnungen der Reichsstelle, der Verteilungsstellen und der Kommunalverbände zu entsprechen. Dies gilt für die Molkereien auch hinsichtlich der Art der Herstellung und Verarbeitung sowie der zur Heranschaffung von Milch erforderlichen Maßnahmen;
2. zum Zwecke des Nachweises der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Reichsstelle, den Verteilungsstellen und den Kommunalverbänden auf Verlangen Auskunft zu geben, deren Beauftragten Einsicht in die Geschäftszeichnungen zu gewähren und die Besichtigung der Geschäftsräume und der Vorräte zu gestatten.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die sie dabei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 35

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte oder Vorräte, deren Ueberlassung nach § 13 verlangt worden ist, beiseiteschafft, abgibt, beschädigt, zerstört, verbraucht, verarbeitet oder sonst verwendet,
2. wer unbefugt Vorräte der in Nr. 1 genannten Art verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt,
3. wer den ihm nach den §§ 12, 17 Abs. 1 Nr. 2 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt,
4. wer den auf Grund der §§ 10, 13, 14, 15, 16, 17 Abs. 1 Nr. 1 § 18 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

**Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß als „Molkerei" im Sinne obiger Bekanntmachung jeder Betrieb gilt, „in dem täglich mehr als 50 Liter Milch im Durchschnitt verarbeitet werden."**

**Die Gemeindebehörden** haben obiges **unverzüglich** ortsüblich bekannt zu machen.

Die **Ortspolizeibehörden** haben mir **bis zum 5. August** unter Angabe der wöchentlichen erzeugten Buttermengen eine Liste derjenigen Betriebe einzureichen, in denen täglich mehr als 50 Liter Milch durchschnittlich verarbeitet werden. Sie haben ferner die Inhaber dieser Betriebe zu Protokoll auf die Bestimmungen zu §§ 9, 12 und 35 (insbesondere auf das unbedingte Verbot Butter anders als im § 9 gestattet, abzugeben) aufmerksam zu machen und mir die Protokolle gleichfalls zum 5. August einzureichen; dabei ist darauf hinzuweisen, daß diese Bestimmungen mit dem 12. August in Kraft treten. Gleichzeitig sind die Molkereiinhaber (mit

Ausnahme der Molkereigenossenschaft Bütow) zu befragen 1), wieviel Butter sie monatlich an jeden ihrer Milchlieferer, der namentlich aufzuführen ist, liefern und 2) sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, wieviel Butter sie in der eigenen Wirtschaft verbrauchen.

Sollten „Molkereien" wünschen, innerhalb des Kreises Bütow Butter weiter an Personen abzugeben, die nicht ihre Milchlieferer sind, so sind sie darauf hinzuweisen, daß es hierzu meiner ausdrücklichen Genehmigung bedarf, die ich mir vorbehalte; diese kann aber nur für Personen innerhalb des Kreises Bütow erteilt werden. Anträge auf Genehmigung sind von der Ortspolizeibehörde entgegenzunehmen und unter Angabe der Zahl der Haushaltungsangehörigen und etwaiger Milchkühe des Butterbeziehers an mich einzureichen.

Bütow, den 28. Juli 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

## Anordnung betreffend Reisebrotmarken.

Auf Grund der preußischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl usw. vom 27. Juli 1915 zu § 59 Absatz 2 Ziffer 3 g in Verbindung mit § 50 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bezw. der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) wird hiermit für sämtliche preußischen Kommunalverbände folgende Anordnung erlassen:

1.

Gemäß einer mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Vereinbarung sind die Angehörigen von Kommunalverbänden des Königreichs Sachsen berechtigt, an ihrem Aufenthaltsorte im Königreich Preußen gegen sächsische Reisebrotmarken Brot zu beziehen.

Die sächsischen Reisebrotmarken haben auf weißem Papier einen grünen Streifen und den Aufdruck: Königreich Sachsen — Reisebrotmarke 40 g Gebäck — und das sächsische Landeswappen.

2.

Umgekehrt erhalten die Angehörigen preußischer Kommunalverbände an ihrem Aufenthaltsorte im Königreich Sachsen Brot gegen die durch unsere Anordnung vom 26. Juni 1916 eingeführten preußischen, auf 40 g bezw. 10 g lautenden Reisebrotmarken.

3.

Den preußischen Reisebrotmarken stehen die in Hohenzollern — Regierungsbezirk Sigmaringen — zur Ausgabe gelangenden Hohenzollernschen Gastmarken gleich. Hinsichtlich ihrer Gültigkeit auch im Königreich Sachsen bewendet es bei der seinerzeit darüber mit unserer Zustimmung getroffenen Vereinbarung zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und dem Regierungspräsidenten zu Sigmaringen.

4.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, 12. Juli 1916.

Preußisches Landes-Getreideamt. Graf von Keyserlingk.

---

Vorstehende Anordnung wird im Anschluß an die bereits im Kreisblatt Nr. 70 S. 306 veröffentlichte Anordnung des Landesgetreideamtes vom 26. Juni bekannt gegeben.

Ich ersuche die Ortsbehörden um sofortige ortsübliche Veröffentlichung.

Bütow, den 22. Juli 1916.

Der Landrat. von Gerlach.

## Bekanntmachung

### über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittelung der im Deutschen Reiche gegenwärtig vorhandenen Vorräte erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (R. Gesetzbl. Nr. 121) wird deshalb folgendes bekannt gegeben.

§ 1. Am 1. August 1916 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I—VIII bezeichneten Gegenstände vorzunehmen.

Gruppe I:

a) Stoffe zur Oberkleidung,
b) Wäschestoffe und Futterstoffe,
c) anderweitig nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm.

Gruppe II:

a) Röcke für Männer (auch Fracks, Jacken, Joppen und ähnl.),
b) Westen für Männer,
c) Hosen für Männer,
d) Mäntel und Umhänge für Männer, Burschen und Knaben,
e) Burschen- und Knabenanzüge.

Gruppe III:

a) Frauenkleider (auch Jackenkleider),
b) Blusen,
c) Frauenröcke,

d) Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen,
e) Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV:
a) Unterröcke,
b) Morgenröcke,
c) Schürzen,
d) Decken (Reisedecken, Schlafdecken, Pferdedecken, (auch Wollachs) und Krankenhausdecken, deren Stückgewicht 800 gr. übersteigt.

Gruppe V:
a) Hemden für Männer,
b) Hemden für Frauen,
c) Kinderhemden und Hosen,
d) Unterhosen für Männer und Knaben,
e) Unterhemden für Männer und Knaben,
f) Unterzeug für Frauen und Mädchen.

Gruppe VI:
a) Männerstrümpfe und Männersocken,
b) Frauenstrümpfe,
c) Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII.
a) Betttücher (Laken),
b) Kissenbezüge,
c) Deckenbezüge,
d) Tischtücher,
e) Mundtücher,
f) Handtücher,
g) Wischtücher,
h) Taschentücher.

Gruppe VIII:
a) Winter- und Herbsthandschuhe für Männer,
b) oben nicht genannte Handschuhe für Männer,
c) Frauenhandschuhe,
d) Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I—VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel, ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

§ 2. Von der Meldepflicht ausgenommen sind.
1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind;
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen;
3. die im Gebrauch befindlichen Gegenstände;
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3. Meldepflichtig sind die am Beginn des 1. August 1916 vorhandenen Gesamtvorräte der in § 1 bezeichneten Gegenstände.

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie alle öffentlichen rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. Die nach dem Stichtage eintreffenden, aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden. Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen erstattet werden. Für jede der in § 1 verzeichneten Gruppe werden besondere Vordrucke herausgegeben. Die Meldescheine müssen spätestens am 15. August 1916 bei den von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragten Amtsstellen eingereicht sein.

Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf Meldescheinen nicht vermerkt werden. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Anordnungen erlassen.

§ 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1—5 zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle. Geheimer Rat Dr. Beutler.

---

Vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Der **Magistrat** hier sowie die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** wollen schleunigst dafür Sorge tragen, daß die Bekanntmachung zur Kenntnis aller Meldepflichtigen (§ 4) kommt.

**Amtliche Meldescheine sind durch die Beteiligten bei mir oder den amtlichen Handelsvertretungen (Handelskammern, kaufm. Korporationen) und den Handwerkskammern anzufordern.**

Bei der Anforderung ist genau anzugeben, für welche der im § 1 bezeichneten Warengruppen Meldescheine gewünscht werden.

**Nach Ausfüllung sind die Meldescheine spätestens zum 15. August cr. mir einzureichen.**

Pütow, den 28. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Pütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Pütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 76.** **Mittwoch, den 2. August** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat August müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Nacheichung der Maße usw. S. 329 und 330, Bestellung des Inspektors Koeppen zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für Abl. Damerkow S. 330, Hebelisten über die Landwirtschaftskammerbeiträge S. 330, Schonzeit für Rebhühner und Fasanen-Hähne und -Hennen S. 330.


## Bekanntmachung
### über die periodische Nacheichung der Maße, Maßwerkzeuge, Gewichte und transportablen Wagen.

In der Zeit vom 14. August bis 26. September 1916 findet für die Stadt Bütow die periodische Nacheichung der transportablen Meß- und Wiegegeräte statt.

Für die Nacheichung sind die ersten drei Tage jeder Woche vorgesehen. Das Nacheichungslokal wird noch ortsüblich bekannt gegeben werden.

Die Gegenstände sind gehörig hergerichtet und gereinigt vorzulegen.

**Bestrafungen wegen falscher Gewichte, Wagen oder dergl. erfolgen bei der Nacheichung nicht.**

**Schwer transportable Wagen** (von etwa 1000 kg Tragfähigkeit an) und **nicht leicht abnehmbare Meßwerkzeuge** (Meßwerkzeuge für Petroleum und dergl.) dürfen bei Zahlung eines Zuschlages von 1 Mark zu den Gebühren **an ihrem Aufstellungsorte** nachgeeicht werden. Interessenten, die dies wünschen, haben einen mündlichen oder schriftlichen Antrag **am ersten Nachrichungstage** an die Nacheichstelle zu richten, sowie auf erfolgte Benachrichtigung durch den Eichbeamten den Hin- und Rücktransport der **erforderlichen Prüfungsmittel auf eigene Kosten selbst zu bewirken.**

Die Nacheichung festfundamentierter Wagen (Fuhrwerkswagen und dergl.) erfolgt nicht durch die Nacheichstelle sondern unmittelbar durch das Eichamt Stolp i. Pom. auf besonderen Antrag.

**Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß durch die am 1. April 1912 in Kraft getretene neue Maß- und Gewichtsordnung der Kreis der eichpflichtigen Betriebe erheblich erweitert worden ist.**

**Es gehören dazu außer den in offenen Verkaufsstellen ausgeübten Gewerbebetrieben noch**

a) **alle Genossenschaften und Konsumvereine, auch insoweit ihr Geschäftsbetrieb sich auf die Mitglieder beschränkt;**

b) **alle Betriebe, auch Groß- oder Versandgeschäfte, sowie Fabriken und dergl. in denen zur Bestimmung des Umfanges von Leistungen für dritte gemessen und gewogen wird;**

c) alle fabrikmäßigen Betriebe, in denen zur Ermittelung des Arbeitslohnes Maße, Gewichte oder Wagen angewendet werden;
d) alle Personen, die aus der Landwirtschaft oder einem Zweige derselben, wie Geflügel- oder Bienenzucht, Fischerei, Obst- und Gemüsebau und dergl. einen fortgesetzten Erwerb ziehen, soweit dabei der Absatz der Erzeugnisse unter Verwendung von Meß- und Wiegegeräten stattfindet.

Bütow, den 29. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Inspektor Paul Koeppen in Adl. Damerkow ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für Adl. Damerkow bestellt und vereidigt worden.

Bütow, den 26. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 18. April 1916 — Kreisblatt Nr. 45, Seite 214 und 215.

**Die rückständigen Herren Guts und Gemeindevorsteher wollen die Hebeliste über die Landwirtschaftskammerbeiträge für 1915 umgehend an mich zurückreichen.**

Bütow, den 22. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Beschluß.

Der Bezirksausschuß beschließt auf Grund des § 40 Abs. 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, daß die Schonzeit für Rebhühner mit dem 20. August und für Fasaner-Hähne und -Hennen mit dem 1. September d. Js. endigt.

Köslin, den 19. Juli 1916. Der Bezirksausschuß.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 77. Sonnabend, den 5. August 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat August müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Staatssteuerrollen für 1916 S. 331, Einbringung der diesjährigen Ernte S. 331 und 332, Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Seife S. 332 bis 334, Aufhebung des Kartoffelverfütterungsverbots S. 334, Einwinterung und Behandlung der Kartoffeln in der wärmeren Jahreszeit S. 334, Verladung von Frühkartoffeln S. 334, Sommerzusatzbrotkarten S. 334, Untersagung des Handels mit Lebensmitteln seitens des Händlers Simon Pich in Bütow S. 334 und 335, Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst S. 335, Fettgewinnung aus Tierkadavern S. 335, Bedarf an Dampf- und Motorpflügen S. 335, Vergütungen für Kriegsleistungen S. 336.


Dem Magistrat sowie den Gemeinde- und Gutsvorstehern sind die **Staatssteuerrollen für 1916**, nachdem in dieselben die erhöhten Zuschläge mit grüner Tinte eingetragen, nunmehr wieder zurückgesandt worden. Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben für die **schleunigste** Eintragung der erhöhten Zuschläge in die Heberegister und in die Steuerzettel Sorge zu tragen. Sind ohne Berücksichtigung der erhöhten Zuschläge Steuern für das erste Vierteljahr des Steuerjahres 1916 bereits erhoben, so sind die **Unterschiedsbeträge im zweiten** Vierteljahr nachzuerheben.

Bütow, den 4. August 1916.

Der Vorsitzendende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. v. Gerlach.

---

Die Versorgung der Bevölkerung mit Lebens- und Futtermitteln macht es notwendig, daß mit allen verfügbaren Kräften und Mitteln dafür gesorgt wird, daß die diesjährige vielversprechende Ernte der Feldfrüchte gut eingebracht wird. Hierzu gehören in erster Linie die erforderlichen Arbeitskräfte. Da die männlichen Arbeitskräfte fast alle durch den Heeresdienst in Anspruch genommen sind, so ist es Pflicht eines Jeden, der in der Heimat geblieben ist, auch der weiblichen Personen und Kinder, nach seinen Kräften für die Einbringung der Ernte mitzusorgen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dieses schuldige Pflichtbewußtsein vielen ermangelt.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird daher für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps folgendes bestimmt:

1. Jede nach ihrem Stande, ihren Kräften und ihren Fähigkeiten geeignete Person männlichen oder weiblichen Geschlechts ist, soweit es ihre eigenen Verhältnisse zulassen, verpflichtet, auf Erfordern bei allen landwirtschaftlichen Arbeiten im Bezirke ihres Wohnsitzes mitzuhelfen und die ihr übertragene Arbeit mit Sorgfalt auszuführen.

2. Die Heranziehung zur Arbeit erfolgt in den kreisfreien Städten durch Verfügung des Bürgermeisters, im übrigen durch den zuständigen Landrat oder Amtsvorsteher.

3. Die Arbeit wird nach ortsüblichen Sätzen entlohnt.

4. Gegen die Heranziehung zur Arbeit, sowie über die Entlohnung steht die Beschwerde an den Regierungspräsidenten offen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist endgültig.

5. Atteste von Kreis- oder beamteten Aerzten befreien von der Arbeitsleistung.

6. Falls die Witterungsverhältnisse es erfordern, ist die Heranziehung zur Arbeit auch an Sonntagen statthaft.

Jede Arbeitsverweigerung, auch von vertraglich angestellten Arbeitern, wird gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Pr. G. S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Als Arbeitsverweigerung gilt auch grobe Säumigkeit bei der Arbeit.

7. Die Verordnung tritt kreisweise mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 28. Juli 1916.

**Der kommandierende General stellvertr. XVII. Armeekorps.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.**

---

Die Ortsbehörden wollen diese Bekanntmachung sofort ortsüblich veröffentlichen.

Bütow, den 3. August 1916. Der Landrat. v. Gralach.

---

# Bekanntmachung,

## betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307).

Vom 21. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Feinseife und Seifenpulver, die gemäß § 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten vom 6. Januar 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3 und 765) und gemäß § 1 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 193) nach den Weisungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin aus pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fettsäuren hergestellt sind, müssen auf den Stücken beziehungsweise auf den Packungen den Aufdruck K. A.-Seife und K. A.-Seifenpulver tragen. Der Aufdruck ist vom Hersteller oder, wenn bei Seifenpulver ein anderer die Ware zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Packung versieht, von diesem vor der Weitergabe anzubringen.

§ 2

Die Abgabe von Waschmitteln, die aus pflanzlichen oder tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fettsäuren hergestellt sind, an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toiletteseife, Kernseife und Rasierseife) sowie 250 Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen die vom Hersteller in Umhüllung in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme der K. A.-Seife, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für 2 Monate gestattet.

Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen des § 8 verboten.

II. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte hat den aus der Anlage*) ersichtlichen Inhalt. Sie gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs.

Soweit an einzelnen Orten bei dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung Seifenkarten im Gebrauche sind, ist deren weitere Verwendung während der Monate August und September 1916 gestattet, sofern die Angaben über die zu beziehende Art und Menge der Waschmittel in Uebereinstimmung gebracht ist mit den Vorschriften des Abs. I.

§ 3.

Die zuständige Ortsbehörde ist befugt, auf Antrag

*) Die Anlage ist hier nicht mitabgedruckt.

I a) für Aerzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger,
b) für mit ansteckender Krankheit behafteten Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,
c) für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitte berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken

je bis zu vier Zusatzseifenkarten;

II. für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken, für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten;

III. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenkarte auszugeben.

§ 4.

Die Ueberlassung der Seifenkarten zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die Weiterveräußerung von Waschmitteln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

§ 5.

Der Vertrieb von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fettsäuren hergestellt sind, im Hausierhandel ist verboten.

§ 6.

Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packung oder lose erfolgt:

bei K. A.-Seife
für ein Stück von 50 Gramm . . . . . 0,20 Mark,
für ein Stück von 100 Gramm . . . . . 0,40 Mark;
bei K. A.-Seifenpulver
für je 250 Gramm . . . . . 0,30 Mark

nicht überschreiten.

Geringere Mengen K. A. Seifenpulver sind entsprechend dem Mindergewichte geringer zu berechnen.

Vorstehend festgesetzte Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17 Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 15. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183)

§ 7.

Die Versorgung der Barbiere und Friseure mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasier- und Kopfwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

§ 8.

Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen Waschmittel, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fettsäuren hergestellt sind, an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette abgegeben werden.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Ortsbehörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Veräußerer hat die abgegebene Menge auf dem Ausweis unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

Die Ueberlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen ausgestellten Ausweise zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschmittel ist verboten.

§ 9.

Die Verwendung von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fettsäuren hergestellt sind, zu Putz- und Scheuerzwecken ist verboten.

§ 10.

Welche Behörden als zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 2, 3 und 8 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 11.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 12.

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 13

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1916 in Kraft mit der Maßgabe, daß im Monat August 1916 an Stelle der 250 Gramm Seifenpulver die gleiche Menge Schmierseife gegen Ablieferung der entsprechenden Abschnitte der Seifenkarte abgegeben werden darf. Die Bestimmungen treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 308).

Berlin, den 21. Juli 1916

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

---

Ich ersuche die **Ortsbehörden** vorstehende Ausführungsbestimmungen bekannt zu machen, und die Gewerbetreibenden, die Seife und Seifenpulver feilhalten, auf die neuen Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

**Von besonderer Bedeutung ist die Herabsetzung der Monatsrationen auf 50 Gramm Feinseife und 250 Gramm Seifenpulver (§ 2) und die Festsetzung von Höchstpreisen (§ 6).**

**Die für den Kreis Bütow als Seifenkarten geltenden Brot- und Mahlkarten bleiben zunächst weiter gültig. Es dürfen vom 1. August an aber nur die vorgenannten Mengen Seife und Seifenpulver abgegeben werden.**

Bütow, den 31. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

**Das Kartoffelverfütterungsverbot ist, wie mir von zuständiger Stelle mitgeteilt ist, aufgehoben.**

Im übrigen wird dringend ersucht, **die Frühkartoffeln möglichst lange im Boden ausreifen zu lassen**, da die großen Verbrauchsorte zur Zeit ausreichend mit Kartoffeln versorgt sind. Infolgedessen wird auch **nur ein Teil der mir angebotenen Frühkartoffeln abgenommen werden können** und ich stelle anderweite Verwendung der **bereits ausgenommenen** Kartoffeln anheim, wobei ich aber bemerke, daß binnen kurzem die Verhältnisse wahrscheinlich neue Ankäufe nötig machen werden.

Die Versendung von Kartoffeln darf auch weiter **nur mit meiner Genehmigung** erfolgen, die ich aber zunächst auf besonderen Antrag zu erteilen in der Lage bin.

Die **Ortsbehörden** wollen obiges **sofort** ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 4. August 1916

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

Die Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln in Berlin W. 9 hat zwei Merkblätter:

1. „Die Einwinterung der Kartoffeln" bearbeitet von Dr. Schaffnit, Bonn, (Flugblatt Nr. 16) und
2. „Die Behandlung der Kartoffeln in der wärmeren Jahreszeit" bearbeitet von Geh. Regierungsrat Dr O. Appel, Dahlem, (Flugblatt Nr. 19) herausgegeben.

Beide Merkblätter sind von der Landwirtschaftskammer in Stettin günstig beurteilt und als recht geeignet zur weiteren Verbreitung bezeichnet worden.

Der Preis des einzelnen Flugblattes beträgt 5 Pfennig, bei Bezug von 2—99 Abdrucken 4 Pfennig, bei Bezug von 100 Abdrucken und mehr 3 Pfennig.

Bütow, den 29. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Betrifft Verladung der Frühkartoffeln.

Bei der Verladung der Frühkartoffeln ist auf folgendes genau zu achten:

Die Kartoffeln dürfen nicht mit Forken und Schaufeln behandelt werden; sie sind möglichst in Säcken zur Bahn zu schaffen und dort in den Wagen zu schütten.

Es sind stets, wenn nichts anderes bestimmt ist 300 Zentner-Waggons anzufordern die nur mit der halben Tragfähigkeitsmenge (also 150 Zentner) beladen werden dürfen, da die Frühkartoffel bei zu hoher Schüttung den Transport nicht aushält.

Die Waggon-Lucken sind unter allen Umständen offen zu halten.

Die Herren Ortsvorsteher wollen dafür sorgen, daß Vorstehendem gemäß verfahren wird.

Bütow, den 1. August 1916. Der Landrat. von Gerlach.

---

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 5. Juli 1916, Kreisblatt Nr. 69 S. 302 ff.

Ich ersuche die **säumigen Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher bis zum 10. August** anzuzeigen, wieviel Sommerzusatzbrotkarten in ihrem Bezirk verteilt sind.

Bütow, den 1. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

**Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 603) ist dem Händler Simon Pich in Bütow, Bezirk Köslin, der Handel mit Lebensmittel jeder Art wegen Unzuverlässigkeit von mir untersagt worden.**

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden sowie die Herren Gendarmeriewachtmeister, die Befolgung dieses Verbots seitens des Händlers Pich zu überwachen und mir im Falle der Zuwiderhandlung unverzüglich Anzeige zu machen.

Bütow, den 28. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Verordnung

## über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst. Vom 15 Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Bis zum 1. August 1916 ist das Dörren von Gemüse und die Herstellung von Sauerkraut verboten.

Dies gilt nicht für die Verarbeitung in eigenen Haushalt zum eigenen Verbrauche.

§ 2.

Bis auf weiteres dürfen Kaufverträge über Pflaumen, die ganz oder teilweise erst nach dem 1. August 1916 zu erfüllen sind, und Kaufverträge über anderes Obst sowie über Gemüse, einschließlich Zwiebeln, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, nicht abgeschlossen werden.

Das gleiche gilt für andere Verträge, die den Erwerb von Gemüse oder Obst zum Gegenstande haben.

§ 3.

Alle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge über den Erwerb von Gemüse und Obst sowie über den Erwerb von Dörrgemüse, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, sind bis zum 25. Juli 1916 der Reichsstelle für Gemüse und Obst anzuzeigen.

Dabei sind die Namen und der Wohnort der Vertragschließenden, der Gegenstand des Vertrags sowie die vereinbarte Menge und der vereinbarte Preis anzugeben.

§ 4.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 1 können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden in dringenden Fällen zulassen.

Ausnahmen von dem Verbote des § 2 kann die Reichsstelle für Gemüse und Obst zulassen.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwider Gemüse verarbeitet,
2. wer der Vorschrift im § 2 zuwider Verträge über Gemüse oder Obst abschließt,
3. wer die im § 3 vorgeschriebene Anzeige nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. gez. Dr. Helfferich.

---

# Fettgewinnung aus Tierkadavern.

Für die Heeresverwaltung und für die Industrie sind genügende Fettmengen unentbehrlich, wenn den Anforderungen, die der Krieg stellt, entsprochen werden soll. Da die Fetteinfuhr aus dem Ausland so gut wie gänzlich unterbunden ist, so müssen alle Hilfsquellen zur Gewinnung des nötigen Fettes erschlossen werden. Besonders wichtig ist es, daß sämtliche Tierkadaver den Abdeckereien zugeführt werden, wo aus ihnen Fett für industrielle Zwecke hergestellt wird. Es soll aber noch vielfach vorkommen, daß Tierkadaver teils enthäutet, teils mit der Haut vergraben, oft sogar roh verfüttert werden. Dieses Verfahren ist schon im Frieden durchaus unwirtschaftlich, im Kriege bedeutet es auch eine Minderung der vaterländischen Widerstandskraft. Abgesehen davon ist das Nichtabliefern von Tierleichen an die Abdeckerei auch strafbar, da die Bütower Abdeckerei von Pählke auf Grund Königlichen Privilegiums einen Anspruch darauf hat, daß Tierkadaver dorthin abgeliefert werden.

Die Ortsbehörden werden daher ersucht, die Eingesessenen zur restlosen Ablieferung der Tierkadaver anzuhalten.

Bütow, den 1. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Um erwägen zu können, inwieweit die Ausfuhrerlaubnis für Kraftpflüge erteilt werden kann, wünscht das Landwirtschaftsministerium eine Uebersicht über den etwaigen Bedarf an Dampf- und Motorpflügen innerhalb kürzester Frist. Diejenigen Landwirte, welche die Absicht haben, noch für die Herbstbestellung einen Dampf- oder Motorpflug zu erwerben, werden hiermit aufgefordert, dies umgehend der Landwirtschaftskammer in Stettin mitzuteilen.

Die Ortsbehörden wollen für sofortige ortsübliche Verbreitung dieser Bekanntmachung sorgen.

Bütow, den 30. Juli 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

In letzter Zeit kommen immer häufiger Fälle vor, in denen **Vergütungsanerkenntnisse über Kriegsleistungen** nicht einzulösen sind, weil die Heeresverwaltung die Beträge bereits unmittelbar gezahlt hat. Es entsteht infolgedessen einmal durch die erforderliche Richtigstellung der erteilten Zahlungsanweisungen eine nicht unerhebliche Mehrarbeit. Vor allem aber ist es nicht ausgeschlossen, daß auch Doppelzahlungen vorkommen können.

Den **Gemeindebehörden** wird daher besonders zur Pflicht gemacht, sich der Annahme von Vergütungen für Leistungen zu enthalten, über die ihnen bereits Vergütungsanerkenntnisse zugestellt sind, und überhaupt genau darauf zu achten, daß für die gleichen Leistungen nicht etwa doppelte Zahlung gewährt wird.

Bütow, den 28. Juli 1916. **Der Landrat. v. Oerlach.**

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Extrablatt

des

# Bütower Kreisblatts.





Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 78.** **Montag, den 7. August** **1916.**



**Inhalt:** Kriegsersatzgeschäft S. 337, Feiertagsarbeit russischer Arbeiter S. 337, Verabreichung von Speisefett an Deputatempfänger S. 338.


## Betrifft Kriegsersatzgeschäft.

In den Tagen vom 9.=14. August d. Js findet im **Hotel „Deutscher Adler"** hierselbst die Nachmusterung folgender Wehrpflichtigen statt:

1. alle dauernd garnisonverwendungsfähigen ausgebildeten und unausgebildeten Personen;
2. alle dauernd arbeitsverwendungsfähigen ausgebildeten und unausgebildeten Personen;
3. alle zeitig garnisonverwendungsfähigen Wehrpflichtigen;
4. alle zeitig arbeitsverwendungsfähigen Wehrpflichtigen und
5. alle zeitig garnison- oder arbeitsverwungsunfähigen Wehrpflichtigen.

Die Genannten erhalten vom Königl. Bezirkskommando bezw. von mir besonders Gestellungsbefehl. **Diejenigen der genannten Kategorien, welche einen Gestellungsbefehl nicht erhalten haben, haben sich Donnerstag, den 10. August cr. 7 Uhr vormittags in dem genannten Lokale einzufinden und ihre Militärpapiere mitzubringen.**

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Die Gemeindevorsteher brauchen an den Musterungstagen nicht erscheinen.

Bütow, den 5. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Bekanntmachung.

Um das Einbringen der Ernte zu sichern, wird für den Bereich des 17. Armeekorps auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und vom 11. 12. 1915 (R. G. Bl. S. 813) im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet:

Die mit Landarbeit beschäftigten russischen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen an den auf den 15. August und 8. September 1916 fallenden katholischen Feiertagen die Arbeit nicht verweigern.

Arbeitsverweigerung oder vorsätzliche Nachlässigkeit in der Arbeit wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar, ebenso die Aufforderung oder Anreizung zu einer Zuwiderhandlung.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 1. August 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

# Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und vom 11. 12. 1915 (R. G. Bl. S. 813) für den Bereich des 17. Armeekorps für die Dauer des Kriegszustandes angeordnet:

1. Sämtliche Empfänger von Deputat in Stadt und Land dürfen das ihnen vertraglich zustehende Deputat an Butter, Schmalz oder Speisefett nur noch in Höhe von 50 vom Hundert erhalten.
2. Die in Deputat stehenden Saisonarbeiter dürfen von jetzt ab nur 125 Gramm Fett für die Woche und den Kopf erhalten.
3. Anstelle der wegfallenden Fettmengen sind die Deputatempfänger durch Geld oder durch Gewährung von Marmelade, Mus, Honig oder Syrup zu entschädigen.

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote zu 1 und 2 sowie die Aufforderung oder Anreizung zu solchen Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig werden die im Kommandobereich über die Verabfolgung von Butter, Schmalz und Speisefett an Deputatempfänger und Saisonarbeiter bestehenden Verordnungen aufgehoben.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 1. August 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.**

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatts.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 79.** **Mittwoch, den 9. August** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat August müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Verlosung durch den Geflügelzuchtverein in Rummelsburg S. 339, Sprechstunden der Gewerbeinspektoren S. 339, Im Juli ausgegebene Jagdscheine S. 340.


Der Herr Oberpräsident hat dem Geflügelzuchtverein in Rummelsburg i. Pom. genehmigt, gelegentlich einer Geflügelausstellung am 5. bis 7. November 1916 eine Verlosung zu veranstalten.

Es können zu dem Zweck 3000 Lose zum Preise von je 0,30 Mk. verausgabt werden, deren Vertrieb auf Pommern beschränkt bleibt.

Bütow, den 2 August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Sprechstunden der Gewerbeinspektoren.

Es bietet sich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Regierungsbezirks, soweit die Herren Gewerbeinspektoren nicht durch auswärtige Dienstgeschäfte behindert sind, Gelegenheit zu mündlicher Aussprache und zu unentgeltlicher Auskunftseinholung in allen gewerblichen Angelegenheiten wie folgt:

1. **Bei der Königlichen Gewerbeinspektion Köslin** (Köslin, Danziger-Straße Nr. 7), **umfassend die Kreise Köslin, Kolberg—Körlin, Schivelbein** und **Schlawe** (Gewerbeinspektor Dr. Schellhorn) an den Werktagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, sowie des Sonntags von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, jedoch mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.

2. **Bei der Königlichen Gewerbeinspektion Neustettin** (Neustettin, im Hause des Maschinenfabrikanten Jahnke in der Selterstraße), **umfassend die Kreise Belgard, Bublitz, Dramburg, Neustettin** und **Rummelsburg** (Gewerbeinspektor Dr. Bickerhoff) an den Werktagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, sowie von 3 bis 7 Uhr nachmittags; des Sonntags von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, jedoch mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.

3. **Bei der Königlichen Gewerbeinspektion Stolp** (Stolp, Bahnhofstraße Nr. 40, Fernsprechnummer 307) **umfassend die Stadt Stolp und die Kreise Bütow, Lauenburg** und **Stolp — Land —** (Gewerbeinspektor Gewerberat Eichmann) an den Werktagen von 8½ Uhr vormittags bis 12½ Uhr mittags, sowie von 4 bis 6 Uhr nachmittags, ferner an jedem ersten und dritten Sonntag im Monat von 10 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags.

Für Auswärtige empfiehlt es sich, zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten sich vorher bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten anzumelden.

Bütow, den 2. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Im Laufe des Monats Juli d. Js. sind für folgende Personen von mir Jagdscheine erteilt worden:

**a) Entgeltliche Jahresjagdscheine.**

| | |
|---|---|
| Tomaschewski, Lehrer, Oslawbamerow, | gültig vom 4. Juli d. Js. ab, |
| Jastrow, Arthur, Rittergutsbesitzer, Kgl. Wusseken, | „ „ 8. „ „ „ „ |
| Steinhardt, Gustav, Besitzer, Kgl. Damerkow, | „ „ 8. „ „ „ „ |
| Gibde, Gemeindevorsteher Sommin, | „ „ 12. „ „ „ „ |
| Raschke, Franz, Gutsbesitzer, Strußow, | „ „ 20. „ „ „ „ |
| Heydebreck, Wilhelm, Fischer, Sommin, | „ „ 21. „ „ „ „ |

**b) Unentgeltliche Jahresjagdscheine.**

| | |
|---|---|
| Zorn, Kgl. Förster, Borntuchen, | gültig vom 12. Juli d. Js. ab |

Bütow, den 2. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 80. Sonnabend, den 12. August 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

### Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.


**Inhalt:** Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren S. 341 bis 344, Bestandsaufnahme S. 344 und 345, Vorläufige Anordnung über den Verkehr mit Butter S. 345 bis 347, Arbeitskräfte für die Ernte S. 347, Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh sowie mit Ferkeln und Läuferschweinen S. 347, Hauskollekte S. 347, Einschränkung des Fahrradverkehrs S. 347 und 348, Altgummisammlung S. 348, Rauch- pp. Verbot in Munitionsanstalten usw. S. 348, Erleichterung beim Bauen von Kleinsiedlerhäusern S. 348, Beschlagnahme usw. von rohen Häuten und Fellen und Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Roßhäuten S. 348, Druschprämien für Roggen und Weizen S. 348.


## Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Auf Grund des § 18 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung (Reichsgesetzblatt Seite 463) und der ministeriellen Ausführungsanweisung dazu ordne ich mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zur Ausführung der §§ 7—13 der Bekanntmachung für den Kreis Bütow folgendes an:

1. Die Ausfertigung der Bezugsscheine erfolgt durch die Polizeiverwaltung hier und die Amtsvorsteher des Kreises. Diese Stellen haben auch gleichzeitig die Notwendigkeit der Anschaffung zu prüfen.

Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

Die Bezugsscheine sind auf den Namen des Familienhauptes auszustellen, auf dessen Rechnung die Anschaffung erfolgt.

Die Ausfertigung geschieht durch Abstempelung.

2. Jede Ausstellung eines Bezugsscheines ist in eine Personalliste einzutragen.

Die Liste ist in Kartenform zu führen.

Die Karten sind auf den Namen des Familienhauptes anzulegen.

3. Neben der Personalliste ist eine Warenliste nach dem von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Muster zu führen.

4. Verzieht eine Person, für welche eine Personalliste besteht, aus dem Stadtbezirk, Amtsbezirk, so ist die Personalliste der Ortsbehörde des neuen Wohnsitzes, sofern dieser bekannt ist, zu übersenden. Die Ortsbehörde gibt sie, wenn der neue Wohnsitz im Kreise Bütow liegt, an die zuständige Stelle weiter.

5. Die Warenliste ist am Schlusse eines jeden Monats aufzurechnen; das Endergebnis ist in eine Zusammenstellung einzutragen. Ein monatlicher Auszug aus dieser „Zusammenstellung der erteilten Bezugsscheine" ist mir bis zum 2. eines jeden Monats auf einem Anzeigevordruck einzureichen.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, sich mit der Bundesratsbekanntmachung vom 10. Juni und der vorstehenden Anordnung vertraut zu machen, da die von der Verordnung betroffenen Gegenstände nur noch gegen Bezugsscheine veräußert werden dürfen.

Die Vordrucke für
Bezugsscheine A,
Personallisten in Kartenformen,
Warenlisten mit Anleitung,
Warenlisten ohne Anleitungen,
Zusammenstellungen und
monatliche Anzeigen
werden demnächst übersandt werden.

Das Verfahren gestaltet sich folgendermaßen:

Der Antragsteller füllt den oberen Teil des Bezugsscheines aus und legt ihn der ausfertigenden Behörde vor.

Diese prüft:

1. ob der Antragsteller zu ihrem Bezirke gehört,
2. ob nach den von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Grundsätzen, die weiter unten abgedruckt sind, die Notwendigkeit der Anschaffung vorliegt,
3. ob nicht von derselben Person innerhalb zu kurzer Zeit zu viel Waren beansprucht werden. Nach erfolgter Prüfung und Ausfertigung gibt sie den Schein an den Antragsteller zurück.

Um die Prüfung zu 3 vornehmen zu können, ist die Eintragung jeder Ausfertigung eines Bezugsscheines in eine Personalliste erforderlich. Diese ist auf den Namen des Familienhauptes anzulegen, auf dessen Rechnung die Anschaffung erfolgt. Deshalb sind auch **die Bezugsscheine auf den Namen des Familienhauptes auszustellen,** auch wenn der gewünschte Gegenstand für ein anderes Mitglied der Familie bestimmt ist.

Die Personalliste ist bei der ersten Ausstellung eines **Bezugscheines** anzulegen. Die Liste muß einen sofortigen Nachweis ergeben, wann und über welche Waren jede einzelne Person Bezugsscheine ausgefertigt erhalten hat. Es empfiehlt sich die Personalliste alphabetisch geordnet oder, was noch besser ist, ortschaftsweise und alphabetisch geordnet aufzubewahren.

Zugleich mit der Eintragung in die Personalliste ist die Warenliste zu führen. Mit den gehefteten Listen ist eine Anleitung zu ihrer Führung verbunden, welche genau zu beachten ist. Diese gehefteten Listen mit der Anweisung sind als dauerndes Muster für die listenführenden Stellen bestimmt. Sie sind also aufzubewahren. Die Listenführung selbst erfolgt auf losen Listenblättern.

Die Nachweisungen über das monatliche Endergebnis der Warenlisten sind pünktlich bis zum 2. jeden Monats, erstmalig zum 2. September mir einzureichen.

Vollausgefüllte Listen sind abzustempeln und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung genehmigt wird.

Der Bedarf an weiteren Vordrucken ist rechtzeitig bei mir anzumelden.

Bütow, den 8. August 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung

## zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 10. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 463). Vom 3. Juli 1916 (D. Reichsanz. Nr. 157).

§ 11 der Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 — Sammlung Nr 221 — in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 — Sammlung Nr. 222 — hat die Erwerbung von Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen durch den Verbraucher in der Regel von der Abgabe eines Bezugsscheines abhängig gemacht, zu dessen Erlangung der Käufer die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen darzutun hat. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen gibt die Reichsbekleidungsstelle nach Gehör ihres Beirats folgendes zur Nachachtung bekannt:

### § 1.

### Allgemeines.

1. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten in der Beschäftigung der bürgerlichen Bevölkerung läßt sich ein allgemeiner Maßstab für den regelmäßigen Verbrauch von Kleidung und Wäsche aller Bevölkerungskreise nicht finden, und es sind darum auch Durchschnittszahlen nicht verwendbar; wohl aber kann bei zahlreichen Bevölkerungsklassen ein gewisser Mindestverbrauch an Wäsche- und Kleidungsstücken zugrunde gelegt werden, dessen Deckung auf Antrag durch Erteilung eines entsprechenden Bezugsscheines ohne weiteres zugebilligt werden kann, während die Notwendigkeit darüber hinausgehender Anschaffungen dargetan werden muß.

2. Hierbei wird bei dem erstmalig erfolgenden Ansuchen um einen Bezugsschein eine Befragung über die Vorräte des Ansuchenden zu erfolgen haben und nur da, wo Vorräte nicht

vorhanden sind, die Bescheinigung in angemessenen Grenzen ohne weiteres erteilt werden können. Bei wiederholtem Ansuchen um Bescheinigung der Notwendigkeit der Anschaffung von Gegenständen derselben Art ist jedenfalls ein strengerer Maßstab anzulegen und die Frage des regelmäßigen Verschleißes zu berücksichtigen.

3. In der Regel werden die persönlichen Verhältnisse des einzelnen den wichtigsten Anhalt für die Entschließung über die Notwendigkeit der Anschaffung zu bilden haben, wobei in erster Linie die berufliche Beschäftigung des Ansuchenden maßgebend sein wird, dergestalt, daß Angehörigen von Berufen, bei denen der Verschleiß von Kleidung und Wäsche verhältnismäßig groß ist, deren Bezug in entsprechend größeren Mengen oder in kürzerer Zeitfolge zu bewilligen sein wird, als Angehörigen von Berufen, in denen ein solcher rascher Verschleiß nicht eintritt, oder bei denen anzunehmen ist, daß sie für längere Zeit ausreichende Vorräte an Wäsche und Kleidung besitzen.

4. Auch wird es nach Befinden angezeigt erscheinen, wohlhabendere Kreise der Bevölkerung auf die keiner Regelung unterworfenen Luxusartikel (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916) zu verweisen, und so den Verbrauch der übrigen Waren zu verlangsamen.

5. Soweit der Antrag von einer dritten Person in Vertretung oder im Auftrage des Verbrauchers gestellt ist, kann in der Regel von Erörterungen des Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses abgesehen werden. Eine Prüfung in dieser Beziehung soll nur bei Verdacht des Mißbrauchs erfolgen.

6. Den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugsscheine nur von der Reichsbekleidungsstelle, nicht durch andere Stellen ausgefertigt werden.

§ 2.

**Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung.**

Die Vermutung für die Notwendigkeit der Anschaffung von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken kann als gegeben angesehen werden:

a) bei Gründung eines Haushaltes (§ 3),
b) für Wöchnerinnen und Kinder (§ 4),
c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5),
d) bei besonderen kirchlichen Feiern und Eintritt in einen Beruf (§ 6),
e) in bezug auf eine begrenzte Stückzahl von Wäsche und Kleidung derjenigen Bevölkerungskreise, bei denen anzunehmen ist, daß sie Vorräte an Wäsche und Kleidung über den regelmäßigen Bedarf hinaus nicht besitzen (§ 7).

§ 3.

**Bei Gründung eines Haushaltes.**

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines neuen Haushaltes die Ausstattung in der üblichen, oft auf ein Menschenalter berechneten Mengen beschafft wird. Der junge Hausstand muß sich vielmehr während des Krieges zunächst mit einer geringeren Menge an Wäsche und Kleidung begnügen und einrichten und die vollständige Anschaffung der in Aussicht genommenen Einrichtungen bis nach Friedensschluß und Wiedereintritt normaler Zeiten verschieben. Wieviel dabei zugestanden werden kann, läßt sich nach den verschiedenen Gewohnheiten in den verschiedenen Teilen des Reichs nicht vollständig einheitlich ordnen. Man wird aber in der Regel nicht über 20 % der sonst üblich gewesenen Menge hinausgehen dürfen.

§ 4.

**Für Wöchnerinnen und Kinder.**

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10 Juni 1916 kann Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung überhaupt ohne Bezugsschein gekauft werden. Für die Wäsche und Kleidungsstücke, die für Wöchnerinnen sowie für Kinder bis zu 14 Jahren **erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung, wenn die Anträge sich in mäßigen Grenzen halten und die Annahme begründet erscheint, daß kein Luxus mit der Bekleidung der Kinder** getrieben wird, ohne weiteres als **gegeben angesehen werden.**

§ 5.

**Bei Krankheiten und Todesfällen.**

Bei Krankheiten und Todesfällen kann die Bescheinigung für die Entnahme der notwendigen Wäschestücke beziehentlich der üblichen Trauerkleidung ohne weitere Erörterung des Bedürfnisses erteilt werden, jedoch bezüglich der Trauerkleidung ohne nur in gewissem, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Maße.

§ 6.

**Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.**

Für die bei der Konfirmation bezw. ersten hl. Kommunion übliche Festkleidung sowie für die bei Eintritt in einen Beruf, in eine Anstalt oder Schule (Pension) notwendige Wäsche und Kleidung kann die Bescheinigung ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses in mäßigen Grenzen erteilt werden.

§ 7.

**Bei begrenzter Stückzahl von Wäsche und Kleidung minderbemittelter Bevölkerungskreise.**

1. Für diejenigen Bevölkerungskreise, die nach ihren Einkommensverhältnissen und nach den örtlichen Gewohnheiten in der Regel Vorräte an Wäsche und Kleidung nicht besitzen, kann, soweit der erstmalige Antrag nur auf Erteilung des Bezugsscheines für ein oder zwei Wäschestücke derselben Gattung oder auf ein Stück Oberkleidung derselben Art gerichtet ist, **von einer weiteren Erörterung des Bedarfs abgesehen werden.** Dasselbe gilt bezüglich eines zweiten oder dritten Antrages auf Erteilung des Bezugsscheines derselben Gegenstände, wenn nach der Beschäftigung des Antragsteller oder aus sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß eine Notwendigkeit für den Ersatz dieser Stücke vorliegt.

2. An die Leitung von Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung (gegen Vergütung) liefern, kann die Bescheinigung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart und er Beschäftigungsdauer während des Krieges und mit Einhaltung einer sachgemäßen Sparsamkeit ausgestellt werden, soweit nicht für diese Betriebe die Vorschriften in § 2 Ziffer 2 und 3 und § 16 der Bundesratsverordnung gelten.

§ 8.

**Beschaffung für Militärpersonen und Gefangene.**

1. Inbetreff der Beschaffung von Wäsche für Militärpersonen ist davon auszugehen, daß Unteroffiziere (ausgenommen die in Ziffer 2 bezeichneten Klassen) und Mannschaften dienstlich hinreichend mit Unterzeug versorgt werden, daß daher ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen Falle behauptet wird, ist durch Befragen der betreffenden Militärpersonen oder Vorlegung einer glaubhaften Versicherung des Bedürfnisses die erforderliche Unterlage für die Entschließung zu beschaffen. Letzteres gilt auch für Bekleidung, die von Angehörigen an Gefangene in feindlichen Ländern geschickt werden soll. Bescheinigungen für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppenteile sind nicht auszustellen.

2. Da sich Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Beamte, Beamtenstellvertreter, Musikmeister, Unterärzte, Unterveterinäre, Zeugfeldwebel, Feuerwerks- und Festungsbau-Offizierstellvertreter, Zeugfeldwebel, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unterzahlmeister, Unterinspektoren und sonstige Gehalt empfangende Unteroffiziere ihre Wäsche selbst zu besorgen haben, ist, wenn der betreffende Antragsteller erstmalig oder nach Krankheit oder Urlaub von neuem ins Feld geht, die Notwendigkeit der Anschaffung, falls der Antrag sich in angemessenen Grenzen hält, in bezug auf Wäsche als gegeben anzusehen.

3. Uniformstücke für Militärpersonen unterliegen nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 nicht der Regelung.

Berlin, den 3. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

---

# Bestandsaufnahme.

Die Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 schreibt vor:

§ 64.

Wer mit dem Beginne des 16. August 1916 Vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehle gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. August 1916, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August 1916 Anzeige zu erstatten.

§ 65.

Die Anzeigepflicht (§ 64) erstreckt sich nicht auf

a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin stehen;

b) Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. stehen;

c) Vorräte an gedroschenem Brotgetreide und an Mehl, die bei einem Besitzer zusammen fünfundzwanzig Kilogramm nicht übersteigen;

d) Vorräte, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

§ 66.

Mit dem Beginne des 16. August 1916 sind die anzeigepflichtigen Vorräte (§§ 64, 65) für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendeter Beförderung abgeliefert werden.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Die Kommunalverbände haben die hiernach für sie beschlagnahmten Mengen der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen.

§ 69.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die Anzeige (§ 64 Abs. 1 nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer der Vorschrift des § 68 Abs. 3 zuwiderhandelt.

Vorräte, die verschwiegen sind, können neben der Strafe eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Gemäß vorstehender Bestimmungen sind alle Besitzer verpflichtet, die gesamten Getreide- und Mehlvorräte alter Ernte, die sie mit Beginn des 16. August 1916 in Gewahrsam haben, anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch Personen, die fremdes Getreide oder Mehl in Gewahrsam haben (z. B. Müller bez. des Mehlguts der Selbstversorger).

Die Vorräte sind für den Kommunalverband beschlagnahmt. Es dürfen Veränderungen an ihnen nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes vorgenommen werden.

Der Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen, die Anmeldungen entgegen zu nehmen und eine Nachweisung nach unten stehendem Muster bis zum 20. August mir einzureichen.

Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten ist besonders folgendes zu beachten:

Anmeldepflichtig sind nur Weizen, Roggen, Gemenge aus beiden oder Gemenge aus ihnen mit Gerste, beziehungsweise das hieraus gewonnene Mehl.

Anmeldepflichtig sind nur Vorräte aus früheren Ernten.

Die Angaben sind ausschließlich in Zentnern oder Bruchteilen davon zu machen.

Nicht anmeldepflichtig sind Vorräte an gedroschenem Getreide oder Mehl, die bei einem Besitzer zusammen ½ Zentner nicht übersteigen.

Der Termin — 20. August — ist unter allen Umständen inne zu halten.

Bütow, den 11. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Muster.

Guts/Gemeindebezirk .....

| Name | Stand | Weizen Zentner | Roggen Zentner | Gemenge (Weizen, Roggen, Gerste) Zentner | Weizenmehl Zentner | Roggenmehl Zentner |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

....., den 16. August 1916.

(Ort) .....

(Unterschrift)

Der Magistrat hier und die Ortsvorstände wollen bei den Bäckern und Mehlhändlern ihres Bezirkes feststellen, welche Mengen an Mehl diese Betriebe am 16. August in ihrem Besitz haben.

Es handelt sich hier um das Mehl, welches vom Kreise an die Bäcker und Mehlhändler abgegeben ist.

Die Nachweisung der einzelnen Betriebe und der in ihnen vorhandenen Vorräte, getrennt nach Arten, ist mir bestimmt bis zum 20. d. Mts. einzureichen.

Bütow, den 11. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

# Vorläufige Anordnung über den Verkehr mit Butter.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 (R.G.Bl. S. 755) wird folgendes vorläufig für den Kreis Bütow verordnet, bis die nach § 18 der Bekanntmachung maßgebenden Grundsätze der Reichsfettstelle ergangen sind.

§ 1. Speisefette im Sinne dieser Verordnung sind **Butter** und **Schweineschmalz**, das aus **gewerblichen** Schlachtungen herrührt; die Regelung des Verkehrs mit Schweineschmalz wird vorbehalten.

§ 2 a) **Molkereien** im Sinne dieser Verordnung sind alle Betriebe, in denen täglich mehr als 50 Liter im Durchschnitt verarbeitet werden. Als verarbeitet ist dabei nicht nur diejenige Milch anzusehen, die zur Entrahmung, zur Herstellung von Butter, Käse oder sonstigen Milchprodukten verwendet wird, sondern auch diejenige Milch, die als Frischmilch **verkauft wird, vorausgesetzt**, daß in dem Betriebe **auch** Butter oder Rahm **hergestellt wird**,

b) durch die Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 sind die sämtlichen in diesen Molkereien des Kreises Bütow hergestellten Speisefette für den Kreis Bütow vom

12. August 1916 ab beschlagnahmt. Es dürfen Veränderungen an den Speisefetten nur mit Zustimmung des Landrats des Kreises Bütow vorgenommen werden. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

c) Trotz der Beschlagnahme dürfen die Molkereien
1. die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vornehmen;
2. an ihre **Milchlieferer** Butter im Betrage **bis zu 180 Gramm** wöchentlich für den Kopf der zum Haushalte der Butterlieferer gehörenden Personen liefern, **nachdem die Milchlieferer der Molkerei die Zahl dieser Personen schriftlich angegeben haben.**
3. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, 180 Gramm Butter wöchentlich für den Kopf der zu ihrem Haushalt gehörenden Personen in der eigenen Wirtschaft verbrauchen.

d) die Molkereien haben die Milch und Sahne sorgfältig zu verarbeiten. Sie haben die Milch, die Sahne und die daraus hergestellten Erzeugnisse pfleglich zu behandeln und nach den ihnen vom Landrat gegebenen Weisungen abzuliefern und zu versenden.

§ 3. **Die Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen die Milch oder die Sahne an Molkereien zu liefern ist, ist ohne Genehmigung des Landrats untersagt.**

§ 4. Die Molkereien haben bis zum 5. Tage eines jeden Monats, erstmalig zum 5. September, dem Landrat anzuzeigen:
1. wieviel Pfund Butter sie im vergangenen Monat erzeugt haben,
2. wieviel Pfund Butter sie an ihre Milchlieferer im vergangenen Monat geliefert haben,
3. sofern die Molkereien landwirtschaftliche Nebenbetriebe sind, wieviel Pfund Butter sie in der eigenen Wirtschaft verbraucht haben.

§ 5. **Butter, die nicht in Molkereien (§ 2 a) hergestellt ist, darf nur an die vom Landrat bestimmten Stellen oder Personen abgesetzt und nur von solchen erworben werden. Sie darf an andere Personen also auch nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt, auch nicht versandt werden.**

§ 6. **Fettselbstversorger** sind Milcherzeuger, die an Molkereien Milch liefern und von ihr Butter erhalten, und Milcherzeuger, die in eigener Molkerei Milch zu Butter verarbeiten und selbst hergestellte Butter in der eigenen Wirtschaft verbrauchen, und endlich Milcherzeuger, die in eigenen nicht unter dem Begriff einer Molkerei fallenden Landwirtschaftsbetrieben Butter herstellen und im eigenen Haushalt verbrauchen. Zu den Selbstversorgern sind deren **Haushaltsangehörige** hinzuzurechnen, dagegen insbesondere nicht Kriegsgefangene, Schnitter, auswärtige Saisonarbeiter und Personen, die nicht im Haushalt beköstigt werden. Fettselbstversorger dürfen nicht mehr als 180 Gramm Butter in der Woche für jede zu ihrem Haushalt gehörende Person verbrauchen.

**Fettversorgungsberechtigte** sind alle Personen, die nicht Fettselbstverbraucher sind aber Butter verbrauchen, mit Ausnahme derjenigen, die von der Heeres- oder Marineverwaltung mit Speisefett versorgt werden.

§ 7. Fettversorgungsberechtigte, die nicht als Einwohner der Stadt Bütow Lebensmittelmarken besitzen, haben zunächst der Gemeindebehörde ihres Wohnorts (Guts- oder Gemeindevorsteher) mündlich unter Angabe der Zahl ihrer Haushaltungsangehörigen zu melden von welchen Buttererzeugern sie die ihnen zustehenden **90 Gramm Butter wöchentlich** mit dessen Einverständnis beziehen wollen. Die Gemeindebehörde trägt das Datum der Meldung und das Datum des Beginns des gewünschten Butterbezugs sowie die Namen des Butterbeziehers und des Butterlieferes und die Zahl der auf diese Weise zu versorgenden Personen in eine Liste ein (Formular 1) und übergibt dem Antragsteller einen Bezugsschein (Formular 2) der neben denselben Angaben die Bezeichnung der zulässigen Buttermenge enthält, außerdem übersendet die Gemeindebehörde des Wohnorts des Fettversorgungsberechtigten eine Abschrift des Bezugsscheins der Gemeindebehörde des Buttererzeugers zu dessen Kontrolle.

Der Fettversorgungsberechtigte übergibt den Bezugsschein dem gewünschten Butterlieferer der ihn als Ausweis aufzubewahren hat und berechtigt wird, den auf dem Bezugsschein genannten die entsprechende Buttermenge zu verabfolgen. Diese Buttermenge darf 90 Gramm wöchentlich für den Kopf nicht überschreiten.

Die Ausgabe von Fettkarten wird zu einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

§ 8. **Die Wochenmarken der Bütower Lebensmittelmarken gelten vom 19. August 1916 ab nur für 90 Gramm.** Bis dahin gilt wie bisher eine Menge von 125 Gramm als wöchentliche Höchstmenge für den Kopf der Inhaber der Bütower Lebensmittelkarten.

§ 9. Molkereien (§ 2a) und andere Butterhersteller (§ 5) haben ihre Butter an eine der folgenden Stellen abzuliefern:

**den Kaufmann Berthold Rudnick, Bütow, Bahnhofstraße,**
**den Kaufmann Gebrüder Kaspary, Bütow. Langestraße,**

den Kaufmann Erich Dreyer, Bütow, Langestraße.
die Städtische Verkaufsstelle, Bütow, Lauenburger Straße (Frau Nemitz).

Sie erhalten dort für tadellose Butter das Pfund mit 2,30 Mk. bezahlt, für abfallende Butter das Pfund mit 2,10 Mk.

Butterverkaufsstellen bleiben zunächst nur die bisherigen Bütower Stellen.

§ 10. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Bütow, den 11. August 1916.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.** von Gerlach.

---

**Die Ortsbehörden haben obige Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und alle Polizeibehörden haben die Durchführung zu überwachen, insbesondere wird auf die §§ 3, 5, 7 und 9 verwiesen.**

Bütow, den 11. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Arbeitskräfte für die Ernte.

Bei der außerordentlichen Wichtigkeit einer schnellen und vollständigen Bergung der diesjährigen Ernte müssen alle irgend verfügbaren Arbeitskräfte zu diesem Zweck nutzbar gemacht werden. **Sollten sich etwa irgendwo noch beschäftigungslose Leute aufhalten, so haben die Ortsbehörden darauf hinzuwirken, daß sich diese Personen in** angemessener Weise an den Erntearbeiten beteiligen. Die im Kreisblatt zur Veröffentlichung gelangte **Bekanntmachung des Herrn stellvertretenden kommandierenden Generals des 17. Armeekorps vom 28. Juli 1916** gibt dem Amtsvorsteher **die Befugnis**, jedermann der nach seinem Stande und seinen Kräften dafür geeignet ist, **zur Erntearbeit heranzuziehen.** Im Übrigen kann bei **ganz besonders dringendem Bedarf** die Bestellung **militärischer Hilfskräfte** beantragt werden. **Diese Anträge sind bei mir** einzureichen, von wo sie an das Generalkommando weitergegeben werden. Die Ortsbehörden wollen dies ortsüblich bekannt geben.

Bütow, den 7. August 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh, sowie mit Ferkeln und Läuferschweinen.

Um etwaigen Zweifeln entgegenzutreten, weise ich darauf hin, daß die Behörden dem Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh dann keine Hindernisse entgegensetzen, wenn die Bescheinigung des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes darüber beigebracht wird, daß die Tiere in der Wirtschaft des Käufers zur Zucht oder zu sonstiger Nutzung verwandt werden sollen, und daß diese Verwendung vom Kommunalverband des Bestimmungsortes überwacht werden wird.

**Der Handel mit Ferkeln und mit Läufer-Schweinen ist ganz unbeschränkt.**

Rinder, Schafe und Schweine werden auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen zur Beförderung nur angenommen, wenn der Versender entweder sich als Mitglied des für die Versandstelle gebildeten Verbandes ausweist, oder eine Bescheinigung dieses Verbandes vorlegt, daß der Versand für dessen Rechnung erfolgt, oder eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes vorlegt, daß der Versand gestattet ist.

Die Ortspolizeibehörde darf den Versand nur gestatten, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus **einem landwirtschaftlichen Betrieb** an einen andern landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die Regierungspräsidenten sind befugt auch in anderen Fällen aus wichtigen Gründen die Versendungserlaubnis zu erteilen.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit es sich im örtlichen Verkehr ohne Versand mit der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verband und ist frei. Im übrigen ist nach § 6 der Anordnung des Pommerschen Viehhandelsverbandes vom 4. April 1916 **jeder Ankauf von Zucht- und Nutzvieh durch die Verbandsmitglieder** — nur solche dürfen außer dem Verbande selbst in der Provinz Pommern den Viehhandel betreiben — **dem Vorstand des Verbandes** unter Angabe des Verkäufers, der näheren Bezeichnung des Viehs und seines Verwendungszwecks und den Ort, wohin es verkauft werden soll, durch besondere Kaufanzeige zur Genehmigung anzumelden. Vor Erteilung der Genehmigung prüft der Vorstand des Verbandes, ob die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist, vorliegen. **Die Genehmigung wird auf der Anmeldung, die dem Antragsteller zurückgegeben wird,** bescheinigt. Diese Bescheinigung ist bei der **Auflieferung** des Viehs zum Bahnversand der **Güterabfertigungsstelle** vorzulegen, die alsdann die Versendung nicht verweigern darf.

Bütow, den 6. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Herr Oberpräsident hat der Berliner Missionsgesellschaft eine Hauskollekte während der Jahre 1917, 1918 und 1919 bei den evangelischen Glaubensgenossen in Pommern genehmigt.

Bütow, den 5. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Einschränkung des Fahrradverkehrs.

Wie das stellvertretende Generalkommando mitteilt, laufen dort fortgesetzt **Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung** von Fahrrädern ein. Ich weise infolgedessen

darauf hin, daß **die Anträge, nachdem sie von der Polizeibehörde geprüft worden sind, an mich eingesandt werden müssen.** Von hier aus werden sie erst an das Garnisonkommando in Stolp weitergegeben. Ferner ist neuerdings bestimmt, daß **stets auch das Alter des Antragstellers anzugeben ist.**

Bütow, den 5. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach..

## Altgummisammlung.

Soweit auf Grund meiner Anordnung vom 8. Juni d. Js. (Kreisblatt Nr. 61 vom 14. Juni d. Js.) gesammelter Altgummi bei den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern oder etwa noch an andern Stellen angehäuft worden ist, ersuche ich, den Gummi bis zum 1. September d. Js. bei der Drogerie Hugo Dietrich in Bütow abzuliefern.

Bütow, den 5. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps angeordnet:

§ 1.

In den Munitionsanstalten, Munitionsarbeitsstellen und Munitionslagern, sowie in den Aufbewahrungs und Arbeitsräumen, in welchen sich brennbare Stoffe befinden, auch in den in der Nähe dieser Räume und Anstalten gelegenen Wohlfahrtsräumen, ist das Rauchen, sowie das Mitbringen von Rauchmaterial oder Feuerzeug jeder Art verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 24. Juli 1916.

**Der kommandierende General stellv. 17. Armeekorps.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.**

## Erleichterungen beim Bauen von Kleinsiedlerhäusern.

Da nach Beendigung des Krieges die Kleinsiedlungstätigkeit namentlich auch infolge der Kriegerheimstättenbewegung eine wesentliche Belebung erfahren wird, so hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten darauf hingewiesen, daß beim Bau derartiger Kleinhäuser die baupolizeilichen Vorschriften in möglichst weitherziger Weise ausgelegt werden sollen. Besonders soll darauf geachtet werden, daß durch allzu engherzige Auslegung dieser Vorschriften im wirtschaftlichen Nachteil für die finanziell meist auf schwachen Füßen stehenden Kleinsiedlern verursacht wird, wodurch die im öffentlichen Interesse erwünschte Entwickelung des Kleinsiedlungswesens erheblich behindert werden würde. Es soll daher in Zukunft bei den Errichtungen derartiger Bauten **in möglichst weitgehendem Umfange von der Vorschrift des § 31 Abs. 2 der Baupolizeiordnung** für das platte Land des Regierungsbezirks vom 10. März 1913 (abgedruckt in der Sonderbeilage zu Nr. 39 des Kreisblatts von 1913) Gebrauch gemacht werden.

Bütow, den 7. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die im Sonderblatt zu Stück 30 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin für 1916 abgedruckten Bekanntmachungen des stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps von 31. d. Mts. betreffend.

1. Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen

und

2. Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Roßhäuten

sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 2. August 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

## Druschprämien für Roggen und Weizen.

Die Reichsgetreidestelle hat für Roggen und Weizen aus der Ernte 1916, der bald ausgedroschen geliefert wird, Druschprämien bis zum Höchstbetrage von 20 Mark für die Tonne bis auf weiteres bewilligt. Die Landwirte werden im eigenen Interesse gut handeln, sobald wie möglich nach der Ernte mit dem Ausdrusch zu beginnen.

Ich ersuche die Gemeindebehörden dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 8 August 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 81.** **Mittwoch, den 16. August** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**

**Im Monat August müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**


**Inhalt:** Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. 4. 1916 betr. Butterversand im Reg.-Bezirk Köslin S. 349, Verbot des Zwischenhandels mit Gewehrteilen zu Militärgewehren S. 349, Prämiierung der Dienstboten S. 350, Obstbauprämie S. 350, Anmeldung von Hülsenfrüchten S. 350, Familienunterstützung S. 350, Ernennung von Amtsvorstehern S. 350, Standesamtsverwaltung S. 350, Beschlagnahme von Fahrradbereifungen S. 350, Einziehung der Versicherungsbeiträge von den Mitgliedern der Pommerschen Feuersozität für das 1. Halbjahr 1916 S. 353, Lieferung von Speisekartoffeln S. 353, Vorläufige Anordnung über den Verkehr mit Butter S. 353 bis 355, Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren S. 355, Polizeistunde S. 355.


### Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 6. April 1916 — IV a Nr. 19011 — betreffend die Einschränkung des Postversands von Butter für die zum Bereich des 17. Armeekorps gehörigen Teile der Provinz Pommern wird hierdurch aufgehoben.

Danzig, den 3. August 1916.

Stellv. Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Wagner, Generalleutnant.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4, 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 / 11. Dezember 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des 17. Armeekorps angeordnet:

Zwischenhändlern ist der Handel mit Gewehrteilen zu Militärgewehren verboten.

Uebertretungen des Verbots werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Der Versuch, sowie die Aufforderung oder Anreizung zur Uebertretung sind strafbar. Liegen mildernde Umstände vor, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Dies Verbot tritt am 7. August 1916 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 3. August 1916.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.

## Prämierung der Dienstboten.

Es sind Prämien von je 10 Mark bewilligt worden:

1. **Meta Koschnick** in Bütow,
2. **Johanna Pollack** in Bütow,
3. **Margarete Billwock** in Bütow.

Bütow, den 11. August 1916.

Der Kreisausschuß.

## Obstbauprämie.

Dem Rentengutsbesitzer Berthold Moczall in Neubütow ist eine Prämie von 25 Mk. für Förderung des Obstbaues bewilligt worden.

Bütow, den 11. August 1916.

Der Kreisausschuß.

## Anmeldung von Hülsenfrüchten.

Nach der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 in der Fassung vom 29. Juni 1916 (R. G. Bl. Seite 621) ist **jeder, der Hülsenfrüchte erntet,** verpflichtet, die geerntete Menge zur Anzeige zu bringen. **Wer am 1. Oktober d. Js. Hülsenfrüchte in Gewahrsam hat,** die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie **bis zum 5. Oktober d. Js.** anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind nur Erbsen, Bohnen und Linsen, nicht aber Peluschken, Ackerbohnen und Sojabohnen.

Soweit in den Ortschaften anzeigepflichtige Hülsenfrüchte angebaut werden, haben die Herren Guts- und Gemeindevorsteher die Bestandsanmeldeformulare bei mir anzufordern. Jeder einzelne Anmeldebogen darf nur für einen Besitzer verwandt werden.

Die Bestandsanmeldung hat unmittelbar nach Einbringung der Ernte zu erfolgen. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben also die von ihnen angeforderten Formulare unverzüglich an die Besitzer der Hülsenfrüchte weiterzugeben. Von diesen sind sie sofort nach Einbringung der Hülsenfruchternte auszufüllen und den Guts- und Gemeindevorstehern zurückzugeben, die sie mir dann ungesäumt einzusenden haben. Das Nähere ergibt sich aus der Anleitung zur Ausfüllung der Formulare. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, den Besitzern von Hülsenfrüchten, wenn nötig, bei der Ausfüllung der Formulare behilflich zu sein.

Bütow, den 9. August 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

## Familienunterstützung.

Die **Empfangsbescheinigungen** mit den dazu gehörigen Nachweisungen sind **bestimmt bis zum 23. d. Mts.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Die Empfangsbescheinigungen sind vorher **genau durchzusehen** und, soweit es noch nicht geschehen ist,

a) im Kopfe mit **Vornamen und Stand** (Zivilverhältnis) des Einberufenen zu versehen,
b) in den Spalten 2—4 zu vervollständigen.

Etwaige Bleistiftvermerke auf den Empfangsbescheinigungen sind bestimmt zu beachten.

**Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterstützung nicht auf einmal sondern in 2 Hälften auszuzahlen ist und zwar die erste am Anfang jeden Monats und die zweite nach dem 15.**

Bütow, den 14. August 1916.

Der Kreisausschuß.

Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern in Stettin vom 22. Juli 1916 sind

1. der Rittergutsbesitzer Boelzke in Adl. Groß Tuchen zum Amtsvorsteher des Bezirks Groß Tuchen,
2. der Polizeiwachtmeister a. D. Kuschel in Kgl. Groß Tuchen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Groß Tuchen,
3. der Förster Seidel in Groß Pomeiske zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Pomeiske

auf weitere 6 Jahre ernannt worden.

Bütow, den 8. August 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

## Standesamtsverwaltung.

Der Standesbeamten-Stellvertreter Lehrer Rohbeck in Stüdnitz ist vom Herrn Regierungspräsidenten in Köslin zum Standesbeamten des Bezirks Stüdnitz ernannt worden.

Bütow, den 10. August 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

## Beschlagnahme von Fahrradbereifungen.

Unter Bezugnahme auf die nachstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps vom 12. Juli d. Js. wird hiermit bestimmt, daß **alle** unter die Beschlagnahme fallenden **Bereifungen bis zum 15. September d. Js.** bei dem Verwalter der **Sammelstelle** in Bütow — Mittelstraße — Kupferschmiedemeister **Sperling** abzuliefern sind, und zwar jeden **Montag** und **Sonnabend von 8—12 Uhr vormittags.**

Die Bezahlung der abgelieferten Stücke erfolgt 8 Tage später durch die Kreiskommunalkasse.

Die Ortsbehörden haben den Inhalt dieser und der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos sogleich in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Bütow, den 14. August 1916. Der Kreisausschuß.

---

# Bekanntmachung

(Nr. V. I. 354/6. 16. K. R. A.)

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs). Vom 12. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandserhebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachuugen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)**) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

**Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden alle nicht zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung vorhandenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche betroffen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder während der Dauer ihrer Geltung im Gebrauch befinden oder für den Gebrauch bestimmt sind***).

§ 2.

**Beschlagnahme.**

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

**Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Insbesondere ist jede weitere Benutzung der beschlagnahmten Gegenstände verboten, soweit sie nicht durch die folgenden Anordnungen erlaubt ist.

§ 4.

**Verwendungserlaubnis.**

Die weitere Benutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie die Vornahme von Veränderungen an ihnen ist nur den Personen gestattet, die eine besondere Erlaubnis eines Militärbefehlshabers oder einer von ihm mit der Erteilung der Erlaubnis beauftragten Stelle erhalten haben. Die Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Fahrradbereifungen wird durch besondere Abstempelung der Radfahrkarte durch den Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle erteilt.

Eine derartige Erlaubnis (abgestempelte Radfahrkarte) wird nur solchen Personen erteilt werden, die das Fahrrad in Ermangelung anderer zweckdienlicher Verkehrsmittel benötigen:

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

***) Es wird darauf hingewiesen, daß im übrigen für Fahrraddecken usw. die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten V. I. 2354/1. 16. K. R. A. vom 1. April 1916 und der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle V. I. 2354/1. 16. K. R. A. II. Angabe vom 1. April 1916 sowie der zweiten Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha usw. V. I. 1448/11. 15. K. R. A. bestehen.

1. als Beförderungsmittel zur Arbeitsstelle;
2. zur Ausübung ihres im allgemeinen Interesse besonders notwendigen Berufes oder Gewerbes;
3. zur Beförderung von Waren zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes;
4. infolge ihres körperlichen Zustandes.

Die Erlaubnis ist in jedem Falle ohne weiteres zu erteilen:

a) Schülern und Schülerinnen, deren einmaliger Schulweg mehr als 3 km beträgt und denen die Gelegenheit fehlt, durch andere Verkehrsmittel in zweckmäßiger Weise die Schule zu erreichen;
b) Personen, insbesondere Arbeitern oder Arbeiterinnen, die von ihrer Wohnung zur Arbeitsstelle einen einmaligen Weg von mindestens 3 km haben;
c) Aerzten, Tierärzten, Heilgehilfen, Krankenschwestern, Hebammen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;
d) Beamten oder anderen im Dienste von staatlichen oder kommunalen Behörden stehenden Personen sowie Militärpersonen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;
e) solchen Personen, die infolge ihres körperlichen Zustandes (Fehlen von Gliedmaßen, Lähmung usw.) auf die Benutzung eines Fahrrades (Dreirad, Selbstfahrer usw. angewiesen sind.

Die Erlaubnis wird nur gewährt für den bei Erteilung der abgestempelten Radfahrkarte angegebenen Zweck. Die Benutzung der Radfahrbereifungen für andere Zwecke bleibt verboten.

§ 5.

**Radfahrkarte.**

Die Erteilung der im § 4 vorgeschriebenen besonderen Erlaubnis zur weiteren Verwendung der im § 1 bezeichneten Gegenstände ist auf amtlichen Vordrucken zu beantragen, die bei den Polizeibehörden erhältlich sind.

Der Antrag auf Erteilung einer Radfahrkarte ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde unter Beifügung der vorgeschriebenen Radfahrkarte einzureichen. Die Polizeibehörden prüfen die Anträge, geben die begutachteten Anträge an die Militärbehörde weiter und teilen die Entscheidung des Militärbefehlshabers, gegebenenfalls unter Aushändigung der abgestempelten Radfahrkarte dem Antragsteller mit. Im Falle der Nichtgenehmigung des Antrags verbleibt die Radfahrkarte während der Dauer dee Geltung dieser Bekanntmachung bei der Polizeibehörde.

Staatliche oder kommunale Behörden sowie Militärbehörden stellen ihre Anträge unmittelbar bei dem für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle (§ 4 Abs. 1) unter Einreichung einer Liste der Personen, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nebst den erforderlichen Radfahrkarten.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind unverzüglich zu stellen.

§ 6.

**Veräußerungserlaubnis.**

Für den Ankauf von Fahrraddecken und -schläuchen, die durch die vorstehenden Anordnungen beschlagnahmt sind und nicht mehr benutzt werden dürfen, werden Sammelstellen eingerichtet und bekannt gegeben.

Die Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche ist nur an eine eingerichtete Sammelstelle für Fahrradbereifungen zulässig.

Die Sammelstellen werden für die zur Ablieferung kommenden Fahrradbereifungen folgende Preise zahlen:

| | Decke Mark | Schlauch Mark |
|---|---|---|
| Klasse a sehr gut . . . . . | 4,00 | 3,00 |
| „ b gut . . . . . | 3,00 | 2,00 |
| „ c noch brauchbar . . . . . | 1,50 | 1,50 |
| „ d unbrauchbar . . . . . | 0,50 | 0,25 |

Die Sammelstellen sind ermächtigt, gegen Empfangsbescheinigung auch Fahrradbereifungen anzunehmen, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 7.

**Meldepflicht.**

Die von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche, die bis zum 15. September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, unterliegen, sofern sie nicht weiterbenutzt werden dürfen, einer Meldepflicht.

Sie sind bis zum 1. Oktober 1916 an die für den Lagerort der Fahrraddecken und -schläuche zuständige Ortsbehörde zu melden, von welcher amtliche Meldescheine rechtzeitig einzufordern sind.

§ 8.

**Enteignung.**

Diejenigen meldepflichtigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche (§ 7), welche bis zum 15. September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, werden enteignet werden.

Mit der Enteignung und ihrer Durchführung werden die gleichen Behörden beauftragt, welche mit der Durchführung der Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme,

Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel, betraut worden sind.

§ 9.

**Inkrafttreten der Bekanntmachung.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 12. August 1916 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, im Juli 1916.

**Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.**
**Der kommandierende General,**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

Den Ortssteuererhebern werden in den nächsten Tagen die Ausschreibungen der für das 1. Halbjahr 1916 von den Mitgliedern der Pommerschen Feuer—Sozietät aufzubringenden Immobiliar- und Mobiliarversicherungsbeiträgen zugehen. Die Beiträge sind schleunigst einzuziehen und spätestens binnen 3 Wochen an die Kreis—Feuer—Sozietäts-Kasse hier abzuführen. Etwa noch bestehende Reste sind mir bis zum 1. September anzuzeigen, damit daß Nötige wegen deren Beitreibung veranlaßt werden kann.

Die Ortserheber werden angewiesen, sich die Tantieme (1½ %) von dem Gesamtbetrage der eingezogenen Beiträge zu berechnen und abzuziehen.

Bütow, den 11. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Provinzialkartoffelstelle hat neuerdings die Lieferung von 20 000 Zentner Kartoffeln ausgeschrieben.

Kartoffelbesitzer, die sofort oder wenigstens bis zum 30. September **gute Speisekartoffeln** liefern wollen, werden ersucht, **umgehend Herrn Amtsvorsteher Müller Medderfin** anzuzeigen, wieviel Zentner sie liefern wollen und von wann ab sie die Verladung vornehmen können. Erwünscht wäre auch die Angabe der Sorten.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 15. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Vorläufige Anordnung über den Verkehr mit Butter.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 (R.G.Bl. S. 755) wird folgendes vorläufig für den Kreis Bütow verordnet, bis die nach § 18 der Bekanntmachung maßgebenden Grundsätze der Reichsfettstelle ergangen sind.

§ 1. Speisefette im Sinne dieser Verordnung sind **Butter** und **Schweineschmalz**, das aus gewerblichen Schlachtungen herrührt; die Regelung des Verkehrs mit Schweineschmalz wird vorbehalten.

§ 2 a) **Molkereien** im Sinne dieser Verordnung sind alle Betriebe, in denen täglich mehr als 50 Liter im Durchschnitt verarbeitet werden. Als verarbeitet ist dabei nicht nur diejenige Milch anzusehen, die zur Entrahmung, zur Herstellung von Butter, Käse oder sonstigen Milchprodukten verwendet wird, sondern auch diejenige Milch, die als Frischmilch verkauft wird, vorausgesetzt, daß in dem Betriebe auch Butter oder Rahm hergestellt wird,

b) durch die Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 sind die sämtlichen in diesen Molkereien des Kreises Bütow hergestellten Speisefette für den Kreis Bütow vom 12. August 1916 ab beschlagnahmt. Es dürfen Veränderungen an den Speisefetten nur mit Zustimmung des Landrats des Kreises Bütow vorgenommen werden. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

c) Trotz der Beschlagnahme dürfen die Molkereien

1. die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vornehmen;
2. an ihre **Milchlieferer** Butter im Betrage bis zu **180 Gramm** wöchentlich für den Kopf der zum **Haushalte** der Butterlieferer gehörenden Personen liefern, **nachdem die Milchlieferer der Molkerei die Zahl dieser Personen schriftlich angegeben haben.**
3. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, 180 Gramm Butter wöchentlich für den Kopf der zu ihrem Haushalt gehörenden Personen in der eigenen Wirtschaft verbrauchen.

d) die Molkereien haben die Milch und Sahne sorgfältig zu verarbeiten. Sie haben die Milch, die Sahne und die daraus hergestellten Erzeugnisse pfleglich zu behandeln und nach den ihnen vom Landrat gegebenen Weisungen abzuliefern und zu versenden.

§ 3. **Die Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen die Milch oder die Sahne an Molkereien zu liefern ist, ist ohne Genehmigung des Landrats untersagt.**

§ 4. Die Molkereien haben bis zum 5. Tage eines jeden Monats, erstmalig zum 5. September, dem Landrat anzuzeigen:

1. wieviel Pfund Butter sie im vergangenen Monat erzeugt haben,
2. wieviel Pfund Butter sie an ihre Milchlieferer im vergangenen Monat geliefert haben,
3. sofern die Molkereien landwirtschaftliche Nebenbetriebe sind, wieviel Pfund Butter sie in der eigenen Wirtschaft verbraucht haben.

§ 5. **Butter, die nicht in Molkereien (§ 2 a) hergestellt ist, darf nur an die vom Landrat bestimmten Stellen oder Personen abgesetzt und nur von solchen erworben werden. Sie darf an andere Personen also auch nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt, auch nicht versandt werden.**

§ 6. **Fettselbstversorger** sind Milcherzeuger, die an Molkereien Milch liefern und von ihr Butter erhalten, und Milcherzeuger, die in eigener Molkerei Milch zu Butter verarbeiten und selbst hergestellte Butter in der eigenen Wirtschaft verbrauchen, und endlich Milcherzeuger, die in eigenen nicht unter dem Begriff einer Molkerei fallenden Landwirtschaftsbetrieben Butter herstellen und im eigenen Haushalt verbrauchen. Zu den Selbstversorgern sind deren **Haushaltsangehörige** hinzuzurechnen, dagegen insbesondere nicht Kriegsgefangene, Schnitter, auswärtige Saisonarbeiter und Personen, die nicht im Haushalt beköstigt werden. Fettselbstversorger dürfen nicht mehr als 180 Gramm Butter in der Woche für jede zu ihrem Haushalt gehörende Person verbrauchen.

**Fettversorgungsberechtigte** sind alle Personen, die nicht Fettselbstverbraucher sind aber Butter verbrauchen, mit Ausnahme derjenigen, die von der Heeres- oder Marineverwaltung mit Speisefett versorgt werden.

§ 7. Fettversorgungsberechtigte, die nicht als Einwohner der Stadt Bütow Lebensmittelmarken besitzen, haben zunächst der Gemeindebehörde ihres Wohnorts (Guts- oder Gemeindevorsteher) mündlich unter Angabe der Zahl ihrer Haushaltungsangehörigen zu melden von welchen Buttererzeugern sie die ihnen zustehenden **90 Gramm Butter wöchentlich** mit dessen Einverständnis beziehen wollen. Die Gemeindebehörde trägt das Datum der Meldung und das Datum des Beginns des gewünschten Butterbezugs sowie die Namen des Butterbeziehers und des Butterlieferes und die Zahl der auf diese Weise zu versorgenden Personen in eine Liste ein (Formular 1) und übergibt dem Antragsteller einen Bezugsschein (Formular 2) der neben denselben Angaben die Bezeichnung der zulässigen Buttermenge enthält, außerdem übersendet die Gemeindebehörde des Wohnorts des Fettversorgungsberechtigten eine Abschrift des Bezugsscheins der Gemeindebehörde des Buttererzeugers zu dessen Kontrolle.

Der Fettversorgungsberechtigte übergibt den Bezugsschein dem gewünschten Butterlieferer der ihn als Ausweis aufzubewahren hat und berechtigt wird, den auf dem Bezugsschein genannten die entsprechende Buttermenge zu verabfolgen. Diese Buttermenge darf 90 Gramm wöchentlich für den Kopf nicht überschreiten.

Die Ausgabe von Fettkarten wird zu einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

§ 8. **Die Wochenmarken der Bütower Lebensmittelmarken gelten vom 19. August 1916 ab nur für 90 Gramm.** Bis dahin gilt wie bisher eine Menge von 125 Gramm als wöchentliche Höchstmenge für den Kopf der Inhaber der Bütower Lebensmittelkarten.

§ 9. Molkereien (§ 2a) und andere Butterhersteller (§ 5) haben ihre Butter an eine der folgenden Stellen abzuliefern:

den Kaufmann Berthold Rudnick, Bütow, Bahnhofstraße,
den Kaufmann Gebrüder Kaspary, Bütow. Langestraße,
den Kaufmann Erich Dreyer, Bütow, Langestraße.
die Städtische Verkaufsstelle, Bütow, Lauenburger Straße (Frau Nemitz).

Sie erhalten dort für tadellose Butter das Pfund mit 2,30 Mk. bezahlt, für abfallende Butter das Pfund mit 2,10 Mk.

Butterverkaufsstellen bleiben zunächst nur die bisherigen Bütower Stellen.

§ 10. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Bütow, den 11. August 1916.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.** von Gerlach.

**Die Ortsbehörden haben obige Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und alle Polizeibehörden haben die Durchführung zu überwachen, insbesondere wird auf die §§ 3, 5, 7 und 9 verwiesen.**

Bütow, den 11. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Formular 1.

| Lfd. Nr. | Name des Butterverbrauchers | Zahl der Haushalsangehörigen beim Verbraucher | Beginn des Butterbezugs | Name des Butterlieferers | Wöchentlich zulässige Buttermenge | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Formular 2.

## Butterbezugsschein.

Herr (Frau) .....

wohnhaft zu .....

erhält die Erlaubnis für seine ..... Haushaltungsangehörigen wöchentlich vom .....

..... 1916 ab ..... Gramm Butter von .....

in ..... zu kaufen.

..... (Ort und Datum)

Stempel.

Der Gemeinde(Guts)vorsteher.

Unterschrift.

## Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 28. Juli 1916 Kreisblatt Nr. 75 S. 326 ff.

Den Magistrat hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich dafür zu sorgen, daß die rückständigen Gewerbetreibenden die noch ausstehenden Meldescheine **innerhalb 3 Tagen mir** einreichen.

Bütow, den 17. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Polizeistunde.

Die Verordnung vom 30. Juni betr. Verlängerung der Polizeistunde wird hiermit aufgehoben.

Die Polizeistunde ist für Bütow **durchweg auf 11 Uhr abends** festgesetzt.

Bütow, den 16. August 1916. **Die Polizeiverwaltung.**

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 82. Sonnabend, den 19. August 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**

**Im Monat August müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**


**Inhalt:** Butterverkauf S. 356 und 357, Höchstpreis für Eier S. 357, Pferderäude S. 357, Bullenkörung S. 357, Landwirtschaftliche Unfallversicherung S. 357 und 358, Fliegendes Arbeitskommando des Kriegsgefangenenlagers S. 358, Lieferung von Roggen S. 358.


## Butterverkauf.

Gemäß den Anweisungen der Zentralbehörden ist bereits in der Anordnung vom 11. August 1916 bestimmt, daß

**Fettselbstversorger** (die selbst Butter erzeugen) nicht mehr wie 180 Gramm Butter wöchentlich für den Kopf ihrer Haushaltungsangehörigen verbrauchen dürfen und daß

**Fettversorgungsberechtigte** (die ihre Butter kaufen) nicht mehr wie 90 Gramm Butter wöchentlich für den Kopf ihrer Haushaltsangehörigen verbrauchen dürfen.

Ich weise hierauf nochmals hin, mit dem Bemerken, daß auch auf die Bütower Lebensmittelmarken vom 19. August ab nur 90 Gramm verabfolgt werden dürfen. Da der Milchwagen zunächst solche Gewichtsmengen nicht abgeben darf, so wird **vom Sonnabend, den 19. August, ab der Verkauf an dem Milchwagen eingestellt.**

Dafür treten vom 19. August ab zu den alten ständigen Butterverkaufsstellen bei Frau Nemitz und Gollmer als neue Verkaufsstellen hinzu:

die Kaufleute

Gebrüder Kaspary, Langestraße,
Rudnick in der Bahnhofstraße,
Dreyer in der Langenstraße.

Der Verkauf von Butter findet, soweit der Vorrat reicht, zu allen Geschäftsstunden **außer Sonnabend zwischen 10 und 1 Uhr statt.**

Die Butter wird ohne Packmaterial abgegeben; **die Käufer wollen daher Gefäße oder Packpapier selbst mitbringen.**

Um eine gleichmäßige Butterverteilung zu ermöglichen und den Andrang zu den Geschäften einzuschränken, haben sich die Käufer mit der vollen in einer **ganzen Woche** ihm zustehenden Buttermenge bei einer der Verkaufsstellen in eine **Kundenliste** einzutragen. Sie erhalten sodann von den Verkaufsstellen eine Nummer und der Verkäufer hat von Nummer 1 beginnend die eingetragenen Kunden fortlaufend zu befriedigen, derart daß jeder erst Butter gegen Marken erhalten kann, wenn die Kunden mit geringerer Nummer vorher befriedigt sind oder für sie die entsprechende Menge zurückgelegt ist. Ein Drängen und Warten vor den Verkaufsstellen, um früher heranzukommen, hat also gar keinen Zweck mehr.

Außerdem wird auch städtischen Butterkäufern gestattet, sich gemäß § 7 meiner Anordnung vom 11. August 1916 Butterbezugsscheine zum Einkauf von bestimmten Erzeugern ausstellen zu lassen.

Bütow, den 17. August 1916.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**
von Gerlach

Gemäß Gesetz betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dez. 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) werden für den Kleinhandel, d. h. Verkauf **unmittelbar an den Verbraucher** in Mengen von nicht mehr als 10 Pfund für Butter folgende **Höchstpreise** festgesetzt:

1. Molkereibutter . . . . . das Pfund 2,45 Mk.
2. gute andere Butter „ „ 2,40 „
3. Sammel- und Abfallbutter „ „ 2,10 „

Beim Verkauf in kleineren Mengen werden obige Preise abgerundet:

a) bei Abgabe von 90 Gramm (für eine Person) auf 45 Pfennig bei Molkereibutter,
„ 44 „ bei guter anderer Butter,
„ 38 „ bei abfallender Butter.
b) bei Abgabe von 180 Gramm (für 2 Personen) auf 90 bezw. 87 bezw. 67 Pf.,
c) bei Abgabe von 270 Gramm (für 3 Personen) auf 1,35 bezw. 1,30 bezw. 1,14 Mk.,
d) bei Abgabe von 360 Gramm (für 4 Personen) auf 1,80 bezw. 1,74 bezw. 1,52 Mk.
e) bei Abgabe von 450 Gramm (für 5 Personen) auf 2,20 bezw. 2,16 bezw. 1,89 Mk.
f) bei Abgabe von 540 Gramm (für 6 Personen) auf 2,65 bezw. 2,60 bezw. 2,27 Mk.
g) bei Abgabe von 630 Gramm (für 7 Personen) auf 3,09 bezw. 3,04 bezw. 2,65 Mk.
h) bei Abgabe von 720 Gramm (für 8 Personen) auf 3,53 bezw. 3,46 bezw. 3,03 Mk.
i) bei Abgabe von 810 Gramm (für 9 Personen) auf 3,97 bezw. 3,89 bezw. 3,41 Mk.
k) bei Abgabe von 900 Gramm (für 10 Personen) auf 4,41 bezw. 4,32 bezw. 3,78 Mk.
l) bei Abgabe von 990 Gramm (für 11 Personen) auf 4,86 bezw. 4,76 bezw. 4,16 Mk.
m) bei Abgabe von 1080 Gramm (für 12 Personen) auf 5,30 bezw. 5,19 bezw. 4,54 Mk.

Die Polizeiverwaltung in Bütow wolle obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 17. August 1916

**Der Landrat.** v. Gerlach.

---

Gemäß Gesetz betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) verordne ich in Abänderung der Verordnung vom 16. Mai 1916:

Der **Höchstpreis für Eier** wird auf **20 Pfennig** das Stück erhöht.

Dieser Preis gilt für alle Uebereignungsverträge, die über Eier im Kreise Bütow abgeschlossen werden, gleichgültig, ob sie innerhalb oder außerhalb des Kreises verbraucht werden sollen, sofern nicht von mir ausdrücklich Ausnahmen für besondere Fälle gestattet sind.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Bütow, den 14. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach

---

Der besondere Auftrag an die Kaufleute Erich Dreyer und Arthur Kaspary in Bütow zum An- und Verkauf von Hühnereiern für den Kreis wird zunächst zurückgezogen; das Gleiche gilt von den Aufträgen an die Gastwirte Eichmann-Polschen, Meinke-Großtuchen, Hoppe-Borntuchen, Schlutt-Sommin und Witting-Kathkow.

Bütow, den 14. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden wollen obige Bekanntmachungen über Eier sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 14. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Räude unter dem Pferdebestande des Rentengutsbesitzers Gohrbandt in Petersdorf ist erloschen. Die s. Zt. verhängten Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Jablonsch, den 10. August 1916. Der Amtsvorsteher.

---

## Bullenkörung.

Die zweite diesjährige Körung wird Ende September stattfinden.

**Bullen, welche zum Bedecken fremder Kühe** verwandt werden sollen, also nach der Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1911 — Kreisblatt Nr. 70 — dem Körzwang unterliegen, sind von ihren Besitzern **bis zum 23 August d. Js.** beim Kreisausschuß anzumelden.

**Die rechtzeitige Anmeldung** bis zu diesem Termin ist deshalb ratsam, weil dann die Körtermine festgesetzt werden, spätere Wünsche wegen der Körorte aber nicht mehr berücksichtigt werden können. Bei schriftlichen Anmeldungen sind Alter, Farbe, Abzeichen und Abstammung der Bullen anzugeben.

Es kommen nur solche Bullen in Betracht, die bei der Körung mindestens 12 Monate alt sind.

Die im September 1915 angekörten Bullen müssen jetzt wieder vorgestellt werden, weil die Körung immer nur auf ein Jahr erfolgt.

Der hiesige Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände wollen vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der Bullenbesitzer bringen.

Bütow, den 15. August 1916.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

---

## Landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Es naht die Zeit, in welcher die landwirtschaftlichen Maschinen wieder häufiger in Betrieb gesetzt werden. Leider haben die hin und wieder vorgenommenen Revisionen ergeben, daß die

von der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erlassenen **Unfallverhütungsvorschriften** nicht überall beachtet und daß die von den angestellten technischen Aufsichtsbeamten an Ort und Stelle getroffenen Anordnungen und gegebenen Fingerzeige nicht befolgt worden sind.

Ich nehme deshalb Veranlassung, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher zu ersuchen, die Beteiligten aufs neue auf die Unfallverhütungsvorschriften hinzuweisen und auf die Nachteile der Nichtbefolgung aufmerksam zu machen. An die Herren Amtsvorsteher, Vertrauensmänner und deren Stellvertreter richte ich das gleiche Ersuchen in der Erwartung, daß mir von jeder zu ihrer Kenntnis gelangten Uebertretung Mitteilung gemacht wird, damit die Bestrafung der Schuldigen herbeigeführt werden kann.

Bütow, den 15. August 1916.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

---

Dem Kreise Bütow ist vom hiesigen Kriegsgefangenenlager ein sogenanntes **fliegendes Arbeitskommando** zur Bergung der Ernte überwiesen worden, das aus 15 Gefangenen und einen militärischen Wachtmann besteht. Dieses Kommando kann bei dringendem Bedarf von landwirtschaftlichen Betrieben telephonisch bei mir bestellt werden, ich werde es gegebenen Falles, vorausgesetzt, daß es frei ist, alsbald vom hiesigen Lager abrufen und dem Arbeitgeber, der es natürlich abholen muß, zuweisen. Die Unterbringung und Verpflegung des Kommandos muß durch den jeweiligen Arbeitgeber erfolgen, der auch nötigenfalls Hilfswachtleute stellen muß.

Bütow, den 19. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

**Die Herren Landwirte werden ersucht, nur**

**trockenen, ausgeschwitzten, mahlfähigen Roggen**

**abzuliefern, da nur für gute, gesunde und trockene Ware der Höchstpreis bezahlt werden kann.**

**Die Ortsbehörden wollen dies sofort ortsüblich bekannt machen.**

Bütow, den 19. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 8, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 83. Mittwoch, den 23. August 1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**

**Im Monat August müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**


**Inhalt:** Brotmarken für September S. 359, Reichsbuchwoche S. 359, Dienstvorschrift über Marschgebührnisse S. 360, Bestätigung des Postboten Treder in Reckow zum Ortssteuerheber S. 360, Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder S. 360, Abgabe von Petroleum S. 360, Milchlieferung S. 360, Ankauf von Gänsen zur Mästung S. 360


## Brotmarken für September.

Die Brotmarkenkarten für September werden den **Ortspolizeibehörden** bis zum 26. d. Mts. zugehen. Die Herren **Gemeindevorsteher** und **Gutsvorsteher** haben sofort ihre alten Listen über die versorgungsberechtigten Personen, für die kein Brotkorn von der Beschlagnahme zurückbehalten wird, zu prüfen und etwaige eingetretene Aenderungen nachzutragen. Spätestens am 30. d. Mts. sind die Brotkarten durch die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher von den Herren Amtsvorstehern auf Grund der berichtigten Listen abzuholen. Die Ortspolizeibehörden wollen ihre Listen, auf dem Laufe nach den Angaben der Ortsbehörden gleichfalls berichtigen, nach den berichtigten Listen, die Karten, die vorher auf der Stammkarte mit dem Ortspolizeistempel zu versehen sind, am 30. u. 31. d. Mts. austeilen. Der übrigbleibende Rest an Brotmarken ist mir am Schlusse des Monats mit einer Anzeige, wieviel Brotkarten im Laufe des Monats ausgegeben sind, zurückzureichen. Bis zum 10. September ist mir auf dem den Brotkarten beiliegenden Begleitschreiben mitzuteilen:

a) wieviel Brotkarten die Ortspolizeibehörden erhalten haben,
b) wieviel Brotkarten im Amtsbezirk ausgeteilt sind,
c) wieviel Brotkarten für etwaigen späteren Bedarf im Laufe des Monats zurückbehalten und
d) wieviel Brotkarten zurückgesandt werden.

Die Herren Amtsvorsteher wollen genau darauf achten, daß keinesfalls für dieselben Personen gleichzeitig Mahlkarten und Brotkarten ausgegeben werden.

Bütow, den 21. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Reichsbuchwoche.

Für die Krieger im Felde und in den Lazaretten sind in der Reichsbuchwoche vom 28. Mai bis 3. Juni d. Js. zufolge des Aufrufs vom 23. Mai 1916 — Kreisblatt Seite 256 — im Kreisausschußbureau 30 Bücher und 1,50 bar abgeliefert worden.

Der Gesamtausschuß zur Verteilung von Lesestoff im Felde und in den Lazaretten läßt den Spendern seinen besten Dank aussprechen.

Bütow, den 19. August 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

Die Dienstvorschriften über **Marschgebührnisse** bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 22. Februar 1887 ist vom 1. April d. Js. ab außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle tritt die gleiche Vorschrift vom 6. März 1916.

Die neue Dienstvorschrift kann zum Preise von 85 Pfg. für das gebundene Exemplar von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin S. W. 68, Kochstraße 68—71, bezogen werden.

Bütow, den 9. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Verwaltung der Ortskassen.

Der Postbote Treder in Reckow ist am 11. August d. Js. als Ortssteuererheber der Gemeinde Reckow bestätigt worden.

Bütow, den 14. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die durch Sonderamtsblatt zu Stück 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin für 1916 veröffentlichte Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des 17. Armeekorps betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 11. August 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung vom 22. Oktober 1915, **die die gewerbsmäßige Abgabe von Petroleum ohne Marken verbietet,** so dauernd in Geltung ist (vergl. Kr. Bl. 1915 S. 443).

Die Marken werden in nächster Zeit ausgegeben werden.

Die Ortsbehöden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen und insbesondere die Händler auf die Anordnung, die auf den Eigenverbrauch der Petroleumverkäufer beschränkt, ausdrücklich hinweisen.

Bütow, den 22. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Herren **Gemeinde- und Gutsvorsteher** wollen mir bis zum **28. August bestimmt** anzeigen, ob aus ihrem Gemeindebezirk Milch in einen anderen Kreis z. B. an eine Molkerei geliefert wird, und von wieviel Kühen.

**Auch Fehlanzeige ist erforderlich.**

Die Anzeige ist sehr wichtig, damit die Reichsfettstelle nicht die Butter dieser Kühe dem Kreise Bütow abverlangt.

Bütow, den 19. August 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

## Gelegenheit zum Ankauf von Gänsen zur Mästung.

Dem Kreise Bütow sollen 400 magere Gänse aus den besetzten feindlichen Gebieten stammend zur Mast zur Verfügung gestellt werden. Der Preis für die Abnahme wird sich auf ungefähr 11,50 Mark stellen. Die Gänse, welche von den einzelnen Unternehmern gemästet werdea, dürfen, wenn sie schlachtreif sind, nicht im freien Handel abgesetzt werden. Vielmehr müßten die Unternehmer sich dem Kreise gegenüber bei Vermeidung einer Vertragsstrafe verpflichten, von je 4 erhaltenen Gänsen mindestens 3 dem Kreise fett zur Verfügung zu stellen. Während die eine Gans nur im eigenen Haushalt verbraucht werden darf, sind die drei andern geschlachtet, gerupft und ausgenommen an eine noch von mir zu bezeichnenden Stelle zu liefern. Als Entgelt sollen bei der Rücklieferung, die auf meine Aufforderung binnen einer Woche zu erfolgen hat, für eine 10pfündige Gans 1,80 Mark für das Pfund. Dieser Preis soll sich für jedes Pfund volles Mehrgewicht um 0,10 Mk. für das Pfund erhöhen, so daß z. B. eine zwölfpfündige Gans mit 2,00 Mk. das Pfund bezahlt werden würde. Bei jedem angefangenen Pfund Mindergewicht dagegen soll sich der Preis um 10 Pfg. das Pfund vermindern, sodaß eine 8½ pfündige Gans z. B. mit 1,60 Mk. das Pfund berechnet wird.

Ich empfehle, von dieser Gelegenheit möglichst weitgehenden Gebrauch zu machen, da die Verhältnisse zur Zeit infolge der Möglichkeit die Gänse auf die Stoppeln zu treiben, besonders günstig liegen und ersuche um schleunige vorläufige Anmeldung auf dem Landratsamt der Namen derjenigen, die Gänse zu beziehen wünschen und der Zahl der gewünschten Gänse.

Die Ortsbehörden wollen dies schleunigst ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 17. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von A. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 84. Sonnabend, den 26. August 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,**
**aber links überholen.**
**Im Monat August müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends**
**bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**


Inhalt: Viehbestandserhebung am 1. September 1916 S. 361 und 362, Fouragelieferung für die Gendarmeriepferde S. 362, Mitarbeitung von Invalidenrentenempfängern bei Einbringung der Ernte S. 362, Verbot der Verabfolgung von Branntwein an Erntearbeitern S. 362, Verkauf von Gänsen zur Mast S. 362, Rotlaufimpfung S. 362 und 363, Pferderäude S. 363, Maul- und Klauenseuche S. 363.


## Viehbestandserhebung am 1. September 1916.

Durch Erlaß der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 14. Mai d. Js. ist bestimmt worden, daß am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März jeden Jahres eine Erhebung der Viehbestände stattfinden soll. Die diesmalige Erhebung findet am

**1. September d. Js.**

statt.

Sie erstreckt sich auf Rindvieh, Schafe und Schweine. Die bei der Erhebung zur Verwendung gelangenden Formulare und zwar

a) die Viehbestandliste und
b) der Auszug aus der Viehbestandsliste

sind den Ortsbehörden bereis übersandt worden. Ein etwaiger Mehrbedarf ist sofort bei mir anzumelden. **Die Anweisung zur Ausfüllung ist noch vom 1. Juni in den Händen der Behörden.** Die Ausführung der Viehbestandserhebung ist Sache der Gemeindebehörden. Diese sind auch verpflichtet, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu tragen. Es kann jedoch erwartet werden, daß sich eine genügende Anzahl von Personen wird bereit finden lassen — insbesondere unter den Gemeindebeamten und Lehrern — das Ehrenamt eines Zählers ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

Durch örtliche Bekanntmachung sind die Viehbesitzer und deren Stellvertreter rechtzeitig von dem Zeitpunkte der Viehbestandserhebung in Kenntnis zu setzen. Dabei wird auf § 5 der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. Nr. 12 S. 55) hinzuweisen sein, wonach die Nichterfüllung der Anzeigepflicht ebenso wie die fahrlässige oder wissentliche Erstattung unrichtiger Anzeigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft wird.

Für die Anfertigung der Viehbestandsliste sind die bisherigen Zählbezirke der Viehzählungen möglichst beizubehalten. Die Viehbestandslisten sind bereits vor dem Erhebungtage auf Grund der früheren Zählbezirkslisten durch Eintragung der Lage des Gehöfts und der Haus-

nummer (Spalte 2 und 3) sowie des Namens des Viehbesitzers (Spalte 4) vorzubereiten. Die vom Viehbesitzer angegebenen Zahlen der einzelnen Viehgattungen und ihrer Unterarten sind von dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher in die Spalten 5—15 der Viehbestandsliste einzutragen. Dabei ist der Vordruck **sorgfältig** zu beachten. Das Ergebnis ist dem Viehbesitzer oder dessen Stellvertreter vorzulesen und von ihm zu bestätigen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sind verpflichtet, sich in geeigneten Fällen von der Richtigkeit der Angaben des Anzeigenden zu überzeugen, auch haben sie an der Hand der Viehbestandsliste zu prüfen, ob sämtliche Viehbesitzer oder deren Stellvertreter ihrer Anzeigepflicht genügt haben. Die Anzeigepflicht der in der Nacht vor dem Erhebungstage mit der Eisenbahn beförderten Tiere liegt deren Begleiter ob. Sie sind bei der Gemeindebehörde des Entladeorts anzumelden. Nach beendeter Erhebung ist die Viehbestandsliste einer Durchsicht zu unterwerfen und darauf **sorgfältig** aufzurechnen. Sind mehrere Viehbestandslisten vorhanden, so ist am Schlusse der letzten Liste, wenn der Raum nicht ausreicht, auf einem besonderen Stück des Vordrucks eine Zusammenstellung in der Reihenfolge der Listen anzufertigen. **Das Ergebnis der Landgemeinde oder des Gutsbezirks ist in einem Auszug aus der Viehbestandsliste einzutragen. Dieser Auszug ist mir bestimmt bis zum 4. September einzureichen. Die Viehbestandsliste ist in einem Stücke zu führen und sorgfältig aufzubewahren.**

**Den Einreichungstermin ersuche ich unbedingt inne zu halten, da es hier sonst nicht möglich ist, die Kreisliste rechtzeitig anzufertigen und zur Absendung zu bringen. Gegen Säumige müßte ich mit Ordnungsstrafen vorgehen und die Ortslisten durch einen kostenpflichtigen Boten abholen lassen.**

Bütow, den 24. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

**Die Lieferung der Fourage** (Heu und Stroh) für die beiden in Bütow stationierten berittenen **Gendarmeriewachtmeister** wird für jedes Pferd besonders auf ½ Jahr (1. Oktober 1916 bis Ende März 1917) oder bei annehmbaren Preisen gleich auf 1 Jahr (1. Oktober 1916 bis Ende September 1917) öffentlich ausgeboten.

**Lieferungsangebote**, die den Preis für je 100 kg Heu und Stroh besonders enthalten müssen, sind an den **Magistrat in Bütow** bis spätestens **15 September d. Js.** einzureichen.

Die **Ortsbehörden** wollen dies alsbald weiter bekannt geben.

Bütow, den 18. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Im Hinblick auf die augenblicklichen Arbeitsverhältnisse ist die **Mitarbeit** von Invalidenrentenempfängern bei Einbringung der Ernte dringend wünschenswert. Die Beteiligung an solchen Arbeiten wird von dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt grundsätzlich **nicht** zum Anlaß von Rentenentziehungen genommen werden. Etwaige Anzeigen von dritter Seite werden unbeachtet bleiben.

Der Magistrat hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen dies zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Bütow, den 10. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Um der bei einzelnen Arbeitgebern herrschenden Unsitte, den Erntearbeitern während der Erntezeit Branntwein zu verabreichen, entgegen zu treten, bestimme ich auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps:

Es wird den Arbeitgebern und deren Vertretern (Inspektoren usw.) verboten, den Erntearbeitern und Arbeiterinnen während der Zeit der Erntearbeiten Branntwein oder Spiritus unentgeltlich oder gegen Entgelt zu verabfolgen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verfügung tritt sofort mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 10. August 1916.

**Der kommandierende General stellv. 17. Armeekorps.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.**

---

Die Ortsbehörden wollen diese Bekanntmachung sofort ortsüblich veröffentlichen.

Bütow, den 21. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Verkauf von Gänsen zur Mast.

Zur Bekanntmachung vom 17. August (Kr. Bl. S. 360) wird berichtigend bemerkt, daß die Gänse **nun ausgenommen**, nicht ausgenommen, später abzuliefern sind.

Bütow, den 24. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

**Anscheinend tritt in diesem Jahre der Rotlauf der Schweine stark auf; aus mehreren Provinzen, insbesondere Sachsen und Pommern, liegen Berichte über gehäuftes Auftreten des Rotlaufs bereits vor. Es scheint auch, als ob im letzten Frühjahr weniger Rotlaufschutzimpfungen ausgeführt worden sind wie in früheren Jahren. Nach mehreren Mitteilungen besteht nun zurzeit ein gewisser Mangel an Rotlaufserum, so daß Bestellungen auf dieses Serum nicht sofort und nicht in vollem Umfange berücksichtigt werden können. Unter diesen Umständen muß**

unbeschadet der veterinärpolizeilichen Vorschriften bei den Impfungen nach einheitlichem Plane vorgegangen werden, um Verluste an Schweinen durch Rotlauf möglichst zu vermeiden.

1. Allgemeine Schutzimpfungen der Schweine gegen Rotlauf können wegen der vorgerückten Zeit und wegen des Mangels an Rotlaufserum nicht mehr ausgeführt werden. Die Schutzimpfungen (Simultanimpfungen) sind auf die unverseuchten Schweinebestände derjenigen Ortschaften zu beschränken, in denen Rotlauffälle gehäuft auftreten. Von der polizeilichen Anordnung der Rotlaufimpfung gemäß § 285 V. A. V. G. muß abgesehen werden. Ausnahmen können nur in dringendsten Fällen genehmigt werden.

2. In verseuchten Schweinebeständen wird zunächst die reine Serumimpfung (ohne Kultur) schleunigst auszuführen sein. Die Viehbesitzer sind hierauf in geeigneter Weise hinzuweisen, ohne daß diese Impfung angeordnet wird. Die Nachimpfung mit Rotlaufkulturen ist innerhalb der in der Gebrauchsanweisung für die Rotlaufimpfstoffe angegeben Frist ausführbar. Solche Kulturimpfungen können demnach von den Tierärzten in Rundreisen erledigt werden.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** ersuche ich, auf die Viehbesitzer dahin einzuwirken, daß sie von „wilden Impfungen absehen, in den verseuchten Beständen aber alsbald die Notimpfung ausführen lassen.

Bütow, den 18. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Pferderäude bei dem Pferde des Besitzers Splitt in Semlin, Kreis Karthaus, ist erloschen. Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben worden.

Bütow, den 18. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Unter dem Klauenviehbestande des Rittergutes Dammen ist amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 19. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von B. Meyer in Bütow.

# Extrablatt

des

# Bütower Kreisblatts.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von M. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 85. Montag, den 28. August 1916.**


## Ausführungsanweisung

### für die allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel am 1. September 1916.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 3. August d. Js. (Reichs-Gesetzblatt S. 891) findet am 1. September 1916 im Deutschen Reiche eine allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel statt, zu deren Durchführung in Preußen folgendes bestimmt wird:

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf:

a) Haushaltungen (Einzelhaushaltungen und Familienhaushaltungen) mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern;

b) Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern;

c) öffentliche Körperschaften, Kommunalverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände aller Art;

d) Anstalten aller Art, Krankenanstalten, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Erholungsheime, Pensionate, Erziehungsanstalten aller Art, Gefangenenanstalten aller Art, Armen- und Unterkunftsanstalten aller Art, Volksküchen und sonstige Anstalten,

e) Gewerbe- und Handelsbetriebe, Hotels, hotelmäßig geführte Pensionen, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Lagerhäuser, Kühlhallen und dergl., Konsumvereine, Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen, die die Versorgung ihrer Mitglieder mit Lebensmitteln betreiben.

2. Die Aufnahme in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern umfaßt folgende Warengruppen:

1. Fleischdauerwaren (Schinken, Speck, Würste, Rauchfleisch, Pökelfleisch und andere Fleischdauerwaren),
2. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.),
3. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.,
4. Eier.

Für jede der Gruppen 1 bis 3 sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach vollen Pfunden (Konserven nach dem Bruttogewicht) anzugeben, wobei Mengen von weniger als 1 Pfund unberücksichtigt bleiben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

Für Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern ist, falls anzeigepflichtige Vorräte nicht vorhanden sind, unter Benutzung des Vordrucks eine Fehlanzeige zu erstatten.

3. Die Aufnahme in den Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern sowie bei den Körperschaften, Anstalten, Gewerbe- und Handelsbetrieben umfaßt folgende Warengruppen:

1. Reis,
2. Reismehl und Reisgries,
3. Bohnen,
4. Erbsen,
5. Linsen,
6. Schinken,
7. Speck,
8. Würste,
9. sonstige Fleischdauerwaren, (Rauchfleisch, Pökelfleisch, Gefrierfleisch u. a.),
10. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven),
11. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt,
12. Fischkonserven,
13. gesalzene und getrocknete Fische einschließlich Heringe,
14. Gemüsekonserven,
15. Dörrgemüse,
16. Dörrobst,
17. Zucker,
18. Marmelade ohne Höchstpreis,
19. Marmelade mit Höchstpreis,
20. Obstmus, Obst- und Rübenkraut und ähnliche zum Brotaufstrich dienende Waren,
21. Kunsthonig,
22. Kaffee, gebrannt,
23. Kaffee, ungebrannt,
24. Tee,
25. Kakao,
26. kondensierte Milch,
27. Milchpräparate, Trockenmilchpulver u. a.,
28. Eier,
29. Speiseöle,
30. Butter,
31. Schmalz,
32. sonstige Speisefette,
33. Seife.

Für jede der vorstehend genannten Gruppen sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschießenden vollen Pfunden (Konserven nach dem Bruttogewicht) anzugeben, wobei Mengen von weniger als 1 Pfund unberücksichtigt bleiben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

4. Wer mit Beginn des 1. September 1916 anzeigepflichtige Vorräte in Gewahrsam hat, gleichgültig, ob sie ihm gehören oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck A oder B (vergl. Ziffer 9) bis zum Ablauf des 2. September 1916 dem Gemeindevorstand (Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher, Magistrat, Oberbürgermeister, Bürgermeister) oder an die von diesem durch öffentliche Bekanntmachung mitgeteilten Stellen anzumelden.

Die Anzeigen haben in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) zu erfolgen, in der die Vorräte am 1. September 1916 tatsächlich lagern.

Zur Anzeige verpflichtet ist für Haushaltungen der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter, für Gewerbe- und Handelsbetriebe der Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder deren Vertreter, für die Körperschaften und Anstalten deren Vorstand.

5. Vorräte, die sich mit Beginn des 1. September 1916 in den unter Zoll- und Steueraufsicht stehenden öffentlichen Niederlagen befinden, werden von den Zoll- oder Steuerbehörden nachgewiesen, dagegen sind Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mitverschluß u. a. oder in Zollausschlüssen oder Freibezirken befinden, von den Lagerhaltern anzuzeigen und gleichzeitig mit den im freien Verkehr befindlichen Vorräten in einer Summe anzugeben (vergl. Ziffer 4).

6. Gegenstände der in den Ziffern 2 und 3 genannten Art, die sich mit Beginn des 1. September 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang ohne Benutzung eines Vordrucks anzuzeigen.

Bei Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern besteht diese Anzeigepflicht nur für Gegenstände der in Ziffer 2 genannten Art.

7. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, der Bundesstaaten oder Elsaß-Lothringens, insbesondere der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie der unter Aufsicht des Reichs stehenden Kriegswirtschaftsorganisationen stehen oder von ihnen zur Ausführung fester Lieferungsverträge überwiesen sind.

8. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit Königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

9. Für die Erhebung sind folgende Vordrucke zu verwenden:

I. Liste A für Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,

II. Liste B für Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern, öffentliche Körperschaften, Anstalten, Gewerbe- und Handelsbetriebe sowie für die nach Ziffer 5 anzuzeigende Vorräte,

III. Orts- (Zählbezirks-) Listen I bis V und

IV. Kreislisten I bis V.

Die den Haushaltungslisten A und B auf der Rückseite aufgedruckten Erläuterungen sind genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Ortsliste unter entsprechender Aenderung des Vordrucks auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlußsummen der Zählbezirkslisten. pp.

10. Die Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) mit Ausnahme der Magistrate (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise stellen nach den Anzeigen A und B die in Betracht kom-

menden Ortslisten I bis V auf (vergl. Ziffer 1 a bis e) und senden sie, nachdem sie aufgerechnet und abgeschlossen sind, bis spätestens zum 14. September 1916 dem Landrat (Oberamtmann) ein. Die Anzeigen und die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren. 11—14 pp.

15. Die Landräte (Oberamtmänner) und Königlichen Polizeiverwaltungen die Magistrate (Oberbürgermeister, Bürgermeister, der Stadtkreise sowie auch sämtliche sonstigen Gemeindevorstände, — Bürgermeister, Gemeindevorsteher — und die Gutsvorsteher oder die von ihnen beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in die Erhebung einbezogenen Art (Ziffer 2 und 3 zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftsaufzeichnungen und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten nachzuprüfen. Von dieser Befugnis ist, soweit es erforderlich erscheint, ohne jede Rücksichtnahme Gebrauch zu machen. Die genannten Behörden sind dafür verantwortlich, daß alles geschieht, um ein zutreffendes Ergebnis der Erhebung in ihrem Bezirk zu erreichen.

16. In den Haushaltungen vorhandene Vorräte sind von den Gemeinden nur in solchen Fällen wegzunehmen, wo die Gefahr des Verderbs bei längerer Lagerung besteht oder eine ungebührliche Ueberdeckung des Bedarfs vorliegt.

17. Wer vorsätzlich die ihm nach Ziffer 4 und 6 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer der Vorschrift der Ziffer 15 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht, eingezogen werden.

Wer fahrlässig die ihm nach Ziffer 4 und 6 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Berlin, den 11. August 1916.

Der Minister des Innern. J. V.: v. Jarotzky.

---

Ich ersuche die Ortsbehörden die vorstehenden Bestimmungen **sogleich** ortsüblich bekannt zu machen.

Ein besonderer Abdruck der Ausführungsbestimmungen wird den Ortsvorständen zusammen mit den Erhebungsformularen demnächst noch übersandt werden.

Die **aufgestellten Ortslisten** ersuche ich mir **sobald wie möglich, spätestens aber bis zum 14. September d. Js.** einzureichen.

Bütow, den 26. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 86. Mittwoch, den 30. August 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**

**Im Monat August müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**


Inhalt: Amtsverwaltung S. 367, Musterung der österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen S. 367, Hilfsgendarmerie S. 367, Bedarf an Grubenholz usw. S. 367 und 368, Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren S. 368, Verfütterung von Hafer aus der Ernte 1916 S. 368, Verwahrlosung der Jugend S. 368, Sicherung der Erntevorräte gegen fahrlässigen Brandschaden S. 368 und 369.


### Amtsverwaltung.

Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 29. Juli 1916 ist der Landwirt Hans Fehser in Buchwalde zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Jaffen auf weitere 6 Jahre ernannt worden.

Bütow, den 26. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

In der Zeit vom 11. September bis 20. September findet im Gebäude des Königlichen Bezirkskommandos in Stettin, Friedrichstraße 19 (Eingang Elisabeihstraße, gegenüber dem Königlichen Amtsgericht), Zimmer Nr. 60, eine erneute Musterung der österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen der Geburtsjahrgänge 1866 bis 1897 statt.

Die Ortsbehörden wollen dies den Beteiligten mitteilen und mit allem Nachdruck dahin wirken, daß alle Wehrpflichtigen, die zu Erscheinen bei der erneuten Musterung verpflichtet sind, dieser Pflicht auch tatsächlich nachkommen.

Bütow, den 25. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

### Hilfsgendarmerie.

In den nächsten Tagen treffen hier als Hilfsmannschaften für die Gendarmerie zur Unterstützung bei der Verfolgung entwichener Kriegsgefangener und bei Arbeitsverweigerungen von Kriegsgefangenen 6 berittene Leute von der Ersatzeskadron der 5. Husaren ein.

Sie werden durch eine Armbinde als Hilfsgendarmen kenntlich sein und haben für die Dauer ihrer Tätigkeit die Befugnis der Polizeibeamten.

Die Ortspolizeibehörden wollen obiges ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 26. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Infolge des Krieges besteht ein starker Bedarf an Grubenholz und an für Holzschliff und Zellstoff geeignetem Holz. Die Abfuhr wird wahrscheinlich durch die stellvertretenden

Generalkommandos durch Gestellen von Pferden und Lastkraftwagen erleichtert werden. Für den Ankauf ist in Kattowitz die „Holzbeschaffungsstelle Ost G. m. b. H." errichtet worden.

Die Privatholzbesitzer sind durch die **Gemeindebehörden** zu verständigen.

Bütow, den 26. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Zur Auslegung der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 463 ff.)

Wie zu meiner Kenntnis gekommen ist, scheinen in der Geschäftswelt noch **Zweifel darüber zu bestehen, ob auch die Hausierhändler,** die sich mit dem Handel mit den hier in Betracht kommenden Waren befassen, zur Lieferung dieser Waren eines **Bezugsscheines bedürfen.** Die **Reichsbekleidungsstelle** hat auf die Anfrage eines Interessenten entschieden, daß die **Beschränkung des Bezugsscheins auch für den Hausierhandel gilt.**

Im übrigen weist die Reichsbekleidungsstelle daraufhin, daß sie Auskünfte über die Auslegung der vorerwähnten Bundesratsverordnung nicht an Private erteilt, sondern nur an Behörden, Handelskammern, kaufmännische Körperschaften, Handwerks- und Gewerbekammern, Fachverbände und an die Presse.

Bütow, den 18. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Auf Grund der Vorschriften im § 6 Abs. 2a, b der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) werden die **Hafermengen, welche die Tierhalter in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1916 aus ihren Vorräten verfüttern dürfen,** wie folgt bestimmt:

a) Halter von Einhufern 4 Zentner für jeden Einhufer;
b) Halter von Zuchtbullen 2¼ Zentner an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haferfütterung erteilt wird;
c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Arbeitsochsen halten, 2¼ Zentner an jeden Arbeitsochsen.

Wenn die Einhufer, Zuchtbullen und Arbeitsochsen nicht während des ganzen Zeitraumes gehalten werden oder wenn für Zuchtbullen die Genehmigung zur Haferverfütterung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigen sich die Mengen für jeden fehlenden Tag bei den Einhufern um je 4½ Pfund, bei den Zuchtbullen um je 2½ Pfund und bei den Arbeitsochsen um je 2½ Pfund.

Die Festsetzung der zur Fütterung freigegebenen Hafermengen für die Zeit nach dem 30. November 1916 bleibt vorbehalten.

Berlin, den 19. August 1916

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes. In Vertretung: v. Braun.

## Gegen die Verwahrlosung der Jugend.

### Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Ermächtigung durch den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin unter Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Jugendlichen Personen, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist verboten:

Auf Straßen und Plätzen und anderen öffentlichen Orten
a) ohne Begleitung Erwachsener nach 9 Uhr abends zu verweilen,
b) Tabak zu rauchen.

Als öffentliche Orte gelten auch Schank- und Gastwirtschaften jeder Art, Lichtspieltheater und sonstige für jedermann zugängliche Räume.

§ 2. Die Jugendlichen, die die Vorschriften übertreten, ebenfalls Eltern und deren Stellvertreter, Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften, Theatern und sonstigen öffentlichen Räumlichkeiten, die die Vorschrift übertreten lassen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder falls die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Bütow, den 18. August 1916. Die Polizeiverwaltung.

## Sicherung der Erntevorräte gegen fahrlässigen Brandschaden.

Wie die Erfahrungen der Kriegszeit gelehrt haben, ist zwar die Zahl der auf **vorsätzliche Brandstiftung** zurückzuführenden Fälle von Brandschaden glücklicherweise **zurückgegangen.** Von denjenigen **Feuersbrünsten,** die infolge von Fahrlässigkeit entstanden sind, läßt sich leider **nicht dasselbe behaupten.**

Zwei Gefahrenquellen bestehen hier in erster Linie und erfordern zu ihrer Unschädlichmachung die größte Aufmerksamkeit der Behörden sowie der gesamten Landbevölkerung. **Es ist dies erstens das Zigarettenrauchen der Kriegsgefangenen,** welches immer wieder auch bei

der Arbeit beobachtet wird und schon viel zu Unheil geführt hat. Die **Pommersche Feuersozietät** hat allein für **Brände, die durch Fahrlässigkeit** von Kriegsgefangenen verursacht worden sind, rund **140 000 Mark als Entschädigung** auszahlen müssen.

Eine **zweite Gefahrenquelle bildet das unvorsichtige und mutwillige Treiben der Jugend.** Die jungen Leute pflegen besonders an Sonntagen mancherlei Unfug zu verüben, wobei **Zigarettenrauchen an feuergefährlichen Stellen, Anbrennen von alten Weiden, Feuermachen im Walde** und ähnliches die Hauptrolle spielen.

Schließlich seien die Landwirte darauf hingewiesen, daß es im Interesse der Feuersicherheit liegt, wenn die **Getreidemieten möglichst klein und möglichst weit von einander entfernt gesetzt werden.** Bricht trotz aller Vorsicht dann ein Mal Feuer aus, so ist der Schaden wenigstens auf ein möglichst geringes Maß zurückgeführt.

Ich mache es den Ortsbehörden, die obiges ortsüblich bekannt zu machen haben, zur Pflicht, die Bevölkerung zur genauen Beachtung der hier gegebenen Hinweise anzuhalten und besonders dem Unwesen des Zigarettenrauchens der Kriegsgefangenen und der Jugendlichen zu steuern.

Die Herren **Gendarmeriewachtmeister** haben die **Ortsbehörden** hierbei zu unterstützen.

Bütow, den 18. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil



Josten's
Patent-
**Viehfutter-Schnelldämpfer**
mit
Schlammfänger
**65—630 Ltr. Inhalt**
Kessel **vollständig** ummantelt, daher geringster Verbrauch an Brennmaterial.
**Otto Gotzmann-Stettin.**

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: H. Klemann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 87. Sonnabend, den 2. September 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,**
**aber links überholen.**

**Im Monat September müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.**


**Inhalt:** Goldsammlung S. 370 bis 372, Butterhöchstpreise S. 372, Buttersammelstellen S. 372, Nachtrag zur Butterverordnung vom 11. August 1916 S. 373, Ausgabe von Mais und Kleie an die Ablieferer von Schweinen S. 373, Pferderäude S. 373.


# Aufruf.

## Alles Gold dem Vaterland!

Die kampferprobte Wehrkraft Deutschlands läßt den Endsieg unserer Waffen als sicher erhoffen.

Deutschland hat aber nicht blos mit dem Schwerte zu kämpfen, zum Siege gehört, daß auch unser Wirtschaftsleben sich als stärker erweist als das der Feinde. Die Erhaltung und Steigerung unserer wirtschaftlichen Kraft ist deshalb eine **Notwendigkeit** und ihre Förderung für alle Deutschen hinter der Front **eine ernste vaterländische Pflicht.**

Zum wirtschaftlichen Siege gehört nicht in letzter Linie die **Verstärkung des Goldschatzes der Reichsbank.** Wir alle wissen, daß derjenige gesinnungslos aber auch unverständig handelt, der sein **gemünztes Gold** zurückhält. Aber auch das, was an **ungemünztem Gold** aus unserem Besitz entbehrt werden kann, soll dem Vaterlande dienen. Von ungemünztem Golde liegt sehr viel, zum Teil seit Jahren unbenutzt, in den Schubläden. Oft sind es teuere Andenken, aber die Not des Weltkrieges fordert das Opfer, daß man sich von ihnen trennt.

Anderes Gold ist in reichlicher Fülle in der Form von Schmuckgegenständen vorhanden, aber es ist jetzt nicht die Zeit — dies sollten Männer und Frauen in gleicher Weise beherzigen — goldene Ketten und andere Schmucksachen zu tragen. Auch dieses Gold soll der Reichsbank zufließen und damit dem Vaterlande dienen.

Es wird nicht verlangt, daß der Eigentümer sein Gold ohne Ersatz hingibt. Die Reichsbank kauft jetzt Gold und erstattet für überlassene goldene Schmucksachen und andere goldene Gebrauchsgegenstände den vollen, durch vereidete Taxatoren festzustellenden Goldwert. Stücke von Kunst- oder Kulturwert verfallen nicht dem Einschmelzen, sondern werden von vornherein ausgesondert.

Ueberall im Lande entstehen jetzt Goldankaufsstellen, auch wir Pommern wollen dem Vaterlande freudig das geben, was es gebraucht und fordert. Jeder möge an unsere Helden draußen denken und ihnen an Opferwilligkeit nacheifern. **Aus goldenen Schmucksachen, von denen sich der Einzelne zu gunsten der Reichsbank trennt, werden Waffen!**

Stettin, im August 1916.

# Der Ehrenausschuß

## für die Errichtung von Goldankaufsstellen in Pommern.

General der Kavallerie Frhr. von Bietinghoff. Oberpräsident von Waldow.

Oberbürgermeister Dr. Ackermann-Stettin. Frau Gräfin von Baudissin-Schivelbein. Landrat Kammerherr Graf von Behr-Behrenhoff-Greifswald. Kammerherr Fideikommißbesitzer Graf von Behr-Negendank-Semlow. Frau von Blanckenburg-Zimmerhausen. Regierungspräsident Blumeyer-Stralsund. Eisenbahndirektionspräsident Brandt-Stettin. Superintendent Breithaupt-Altenkirchen a. R. Generalsuperintendent, Wirklicher Geheimer Oberkonsistorialrat D. Büchsel-Stettin. Oberlandesgerichtspräsident Dr. Colnot-Stettin. Generalleutnant z. D. von Diest-Daber, Daber-Freiheit. Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe-Stettin. Vorsitzender der Handwerkskammer, Obermeister Epp-Stettin. Frau Landgerichtspräsident Fabian-Stargard. Geheimer Regierungsrat Provinzialschulrat Dr. Friedel-Stettin. Konsistorialpräsident D. Goßner-Stettin. Geheimer Kommerzienrat Gribel-Stettin. Oberbürgermeister Gronow-Stralsund. Oberstaatsanwalt Geheimer Oberjustizrat Hacker-Stettin. Landgerichtspräsident Geheimer Oberjustizrat Haenisch-Köslin. Landschaftsdirektor von Hertzberg-Lottin. Vorsitzender der Handelskammer Konsul Heuser-Stralsund. Frau von Heydebreck-Neubuckow. Staatsminister Wirklicher Geheimer Rat von Heyden-Cadow-Plötz. Frau Kommerzienrat Hindenburg-Kolberg. Frau Rittergutsbesitzer Kiekebusch-Woltersdorf. Frau Landgerichtspräsident Klenitz Stolp i. P. Superintendent und Kreisschulinspektor Klar-Belgard. Frau von Kleist-Gr. Dubberow, Generalleutnant z. D. von Kluge-Kolberg. Frau von Knebel-Doeberitz-Dietersdorf. Staatsminister Wirklicher Geheimer Rat von Köller-Cammin. Oberbürgermeister Kolbe-Stargard. Superintendent Maffia-Rummelsburg. Obervorsteher der Kaufmannschaft Kommerzienrat Manasse Stettin. Universitätsrektor Professor Dr. Mie-Greifswald. Gymnasial- und Oberrealschuldirektor Dr. Mörner-Stolp. Fräulein von Müller Stralsund. Oberzolldirektionspräsident Müller-Stettin. Rektor Nieder-Köslin. Frau Gräfin von der Osten-Gr. Jannewitz. Kammerherr von der Osten-Schloß Penkun. Fürst zu Putbus-Schloß Putbus. Rittergutsbesitzer und Major von Puttkamer-Treblin. Superintendent Ritter-Pasewalk. Regierungspräsident von Schmeling-Stettin. Frau Rittergutsbesitzer von Schöning-Schöningsburg. Frau Gräfin von Schwerin-Ziethen. Pastor und Kreisschulinspektor Schwerin-Saulin. Oberpostdirektor Geheimer Oberpostrat Schwieger-Stettin. Kaiserlich. Bankdirektor Siegert-Stralsund. Generallandschaftsdirektor Freiherr von Steinaecker-Rosenfelde. Pfarrer Dr. Steinmann-Stettin. Kaiserl. Bankdirektor Steglich-Stettin. Frau Amtsgerichtsrat Schübner-Schlawe. Landrat von Thadden-Trieglaff-Greifenberg. Superintendent Treichel-Labes. die Frau Vorsitzende des Provinzialverbandes der Vaterländischen Frauenvereine Pommerns Frau Oberpräsident von Waldow-Stettin. Vorsitzender der Landwirtschaftskammer Freiherr von Wangenheim-Klein Spiegel. Frau von Weiher-Lauenburg. Fräulein von Wolffradt-Greifswald. Stadtverordnetenvorsteher Geheimer Justizrat Wehrmann-Stettin. Regierungspräsident Freiherr von Zedlitz und Neukirch-Köslin. Oberbürgermeister Zielke-Stolp.
Frau Gräfin von Zitzewitz-Zezenow.

---

**Die Bewohner des Kreises Bütow wollen in der vaterländischen Sorge um die Verstärkung des Goldschatzes der Reichsbank nicht zurückstehen.**

**Die Unterzeichneten bitten deshalb alle Einwohner des Kreises auch ihrerseits dringend alles in ihrem Besitze befindliche gemünzte und ungemünzte Gold abzuliefern.**

Es wird angenommen von der Hilfssammelstelle des Kreises Bütow in der städtischen Sparkasse im Rathaus Bütow.

## Doppelt gibt, wer schnell gibt.

## Der Ortsehrenausschuß des Kreises Bütow.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Döhring-Bütow. Landrat von Gerlach-Bütow. Frau Rentiere Gribel-Bütow. Amtsrichter Hadlich-Bütow. Frau Domänenpächter Hartwig-Zerrin. Frau Kreisarzt Dr. Hülsmeyer-Bütow. Seminardirektor Horn-Bütow. Forstmeister Krause-Zerrin. Postdirektor Lattermann-Bütow. Rittmeister Meyer-Dampen. Seminaroberlehrer Orgel-Bütow. Stadtsparkassenrendant Pansch-Bütow. Kreisschulinspektor Reschke-Bütow. Frau Beigeordnete Romekat-Bütow. Rektor Schen-Bütow. Bürgermeister Schulz-Bütow. Sanitätsrat Dr. Simon-Bütow. Pfarrer Schulz-Bütow. Oberpfarrer Wurms-Bütow. Rittergutsbesitzer Voelzke-Adl. Gr. Tuchen.

---

Gemäß Gesetz betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) wird für den Kleinhandelsverkauf unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als 10 Pfund der Höchstpreis

für **Sammel- und Abfallbutter auf 2,20 Mk.** festgesetzt.

Dieser Preis wird beim Verkauf in kleinen Mengen abgerundet

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bei | 90 | Gramm | auf | 0,40 Mk., |
| „ | 180 | „ | „ | 0,80 „ |
| „ | 270 | „ | „ | 1,19 „ |
| „ | 360 | „ | „ | 1,59 „ |
| „ | 450 | „ | „ | 1,98 „ |
| „ | 540 | „ | „ | 2,38 „ |
| „ | 630 | „ | „ | 2,78 „ |
| „ | 720 | „ | „ | 3,17 „ |
| „ | 810 | „ | „ | 3,57 „ |
| „ | 900 | „ | „ | 3,96 „ |
| „ | 990 | „ | „ | 4,36 „ |
| „ | 1080 | „ | „ | 4,76 „ |

Die Preise für den Verkauf an den Verbraucher von 2,45 Mk. für die Butter der hiesigen **Molkerei** und von 2,40 Mk. für **gute andere Butter** bleiben unberührt. Ebenso verbleibt es für den **Verkauf an die Kreissammelstellen** durch den Erzeuger bei 2,35 Mk. für die Butter der hiesigen Molkerei, 2,30 Mk. für andere gute Butter und 2,10 Mk. für Sammel- und Abfallbutter.

Die Ortsbehörden wollen obiges ortsüblich bekannt geben.

Bütow, den 28. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Buttersammelstellen des Kreises.

Buttererzeuger dürfen ihre Butter an folgende Gastwirtschaften als Kreissammelstellen auf dem Lande abliefern:

Gastwirtschaft von Herrn Borz-Berndorf,
„ „ „ Tietz, Hoppe, Burse-Borntuchen,
„ „ „ Schewe-Damsdorf,
„ „ „ Sämerow, Koschnick-Groß Gustkow,
„ „ Frau Witting-Kathlow,
„ „ Herrn Böhm-Kroßnow,
„ „ „ Trapp-Morgenstern,
„ „ „ Köhler-Neuhütten,
„ „ „ Bauschke-Groß Pomeiske,
„ „ „ Eichmann-Polschen,
„ „ „ Kowalke-Pyaschen,
„ „ „ Hawer, Wende-Reckow,
„ „ „ Schlutt-Sommin,
„ „ „ Rosin-Tschebiatkow,
„ „ „ Meinke, Rosen, Schlutt-Groß Tuchen,
„ „ „ Kasischke-Zerrin.

Daneben kann die Butter in der Stadt Bütow abgeliefert werden bei den Kaufleuten Rudnick, Kaspary, Delikatessenhändler Gollmer und Dreyer sowie bei der städtischen Sammelstelle der Frau Nemitz in der Lauenburger Straße.

Bezahlt wird an die Buttererzeuger für gute Butter 2,30 Mk. für das Pfund, für abfallende Butter 2,10 Mk. für das Pfund.

Die Butterverkaufsstellen nehmen vom Verbraucher 10 Pfg. mehr und für Molkereibutter der hiesigen Molkereigenossenschaft 2,45 Mk.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt geben.

Bütow, den 28. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

# Nachtrag zur Butteranordnung vom 11. August 1916.

(Kr. Bl. S. 345) gemäß der Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 755).

1. Der Verbrauch in den **Gast- und Schankwirtschaften** wird auf höchstens ⅓ des Verbrauchs des gleichen Monats des Jahres 1915 festgesetzt.

2. Die Gemeindebehörden sind ermächtigt, Fettversorgungsberechtigten, denen nur 90 Gramm Fett wöchentlich zusteht (also nicht Fettselbstversorgern mit 180 Gramm wöchentlich) Mehrmengen bis zu 90 Gramm durch Bezugsschein (bezw. Fettkarten) zuzuweisen, **soweit diese die Notwendigkeit durch ein kreisärztliches Attest nachweisen.**

3. Die **Fleischer** sind verpflichtet, noch am Tage der Schlachtung das **Flumenfett der Schweine** aus gewerblichen Schlachtungen an die städtische Verkaufsstelle der Frau Nemitz hier Lauenburger Straße gegen Bezahlung von 2,00 Mark für das Pfund roh abzuliefern.

Ebendort wird das Pfund Schmalz (ausgekocht) zum Preise von 2,50 Mk. **gegen Fettmarke** abgegeben.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Bütow, den 30. August 1916.

Der Kreisausschuß. v. Gerlach.

---

Die **Ortsbehörden** wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen und die hiesige Polizeiverwaltung die Fleischer auf die Bestimmung zu 3 ausdrücklich besonders hinweisen.

Bütow, den 30. August 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

Bis auf weiteres erhält jeder Ablieferer eines Schweines an die Kreisabnahmestelle (Gebrüder Hoffmann) einen Bezugsschein auf 4 Zentner Mais zum Preise von je 16,50 Mk. und einem Zentner Kleie zum Preise von 7,50 Mk. Der Bezugsschein ist an die Pommersche landw. Hauptgenossenschaft Stettin, Königsplatz 1 a, die die Futtersendung veranlaßt, einzusenden.

Die **Ortsbehörden** wollen obiges ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 30. August 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Pferderäude bei den Pferden des Gutsbesitzers Czech in Mehlken Kreis Karthaus ist erloschen. Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Bütow, den 26. August 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Pferderäude bei den Pferden des Besitzers Pflicht-Kamehlen, des Besitzers Pense-Stendsitzerhutte, der Besitzerfrau Bialk-Wenstorry Kr. Karthaus, ist erloschen. Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben worden.

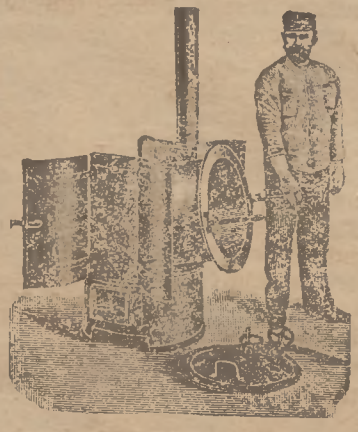
Bütow, den 23. August 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil



Josten's
Patent-
**Viehfutter-Schnelldämpfer**
mit
Schlammfänger
**65—630 Ltr. Inhalt**
Kessel **vollständig** ummantelt, daher geringster Verbrauch an Brennmaterial.
**Otto Gotzmann-Stettin.**

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 88. Mittwoch, den 6. September 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**

**Im Monat September müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.**


**Inhalt:** Schließung einer Schankwirtschaft S. 378, Bestimmungen über Eier S. 378 bis 380, Steuerreste S. 380, Verbot der Annäherung an Kriegsgefangene S. 380, Anwerbung von russisch-polnischen Arbeitern zur Bergung der Hackfruchternte S. 380 und 381, Veräußerungs- usw. Verbot für Web- pp. Garne sowie Beschlagnahme von Bastfasern pp. S. 381 und 382, Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie am Wege nach Klein Polschen S. 382, Landwirtschaftliche Unfallversicherung S. 382.


# Die Kriegsanleihe ist die Waffe der Daheimgebliebenen!

Der Herr stellvertretende kommandierende General hat die Schankwirtschaft der Frau Florentine Gutzmer in Gröbenzin für die Dauer eines Monats geschlossen, weil sie kriegsgefangene russische Arbeiter in ihren Schankräumen geduldet hat.

Bütow, den 2. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Der Höchstpreis für Eier wird gemäß der zur Bekanntmachung vom 12. August 1916 (R. G. Bl. S. 927) ergangenen Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

Auf folgende Bestimmungen der genannten Bekanntmachung wird hingewiesen:

§ 5.

Wer gewerbsmäßig Eier zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung erwerben oder den Erwerb vermitteln will, bedarf dazu der besonderen Erlaubnis der Landes- oder Unter

verteilungsstellen, in deren Bezirk er seine Tätigkeit ausüben will, oder der von diesen bestimmten Stellen. Das Nähere über die Zuständigkeit regeln die Landeszentralbehörden.

Die Erlaubnis gilt für den Bezirk der die Erlaubnis erteilenden Stelle, sofern die Erlaubnis nicht auf einen engeren Bezirk beschränkt wird.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Ausstellung einer Ausweiskarte. Angestellte bedürfen einer besonderen Ausweiskarte (Nebenausweiskarte), die auf Antrag des Geschäftsherrn ausgestellt wird. Die Ausweiskarte ist bei Ausübung des Geschäfts mitzuführen; sie ist auf Verlangen den Beamten der Polizei und den mit der Ueberwachung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen vorzuzeigen. Die Uebertragung der Ausweiskarte an einen andern und die Benutzung einer auf einen andern ausgestellten Ausweiskarte ist verboten.

§ 6.

Handel- und Gewerbetreibende, die für Zwecke ihres Handels- oder Gewerbebetriebs Eier haltbar machen oder Eierkonserven herstellen, bedürfen hierzu der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Als Haltbarmachen im Sinne dieser Vorschrift ist jede Behandlung der Eier anzusehen, die bezweckt, sie für einen längeren Zeitraum genießbar zu erhalten, insbesondere das Einlegen der Eier in Kalk, Wasserglas, die Behandlung mit chemischen Erzeugnissen, das Einbringen in Kühlanlagen, die Verwahrung in Papier, Asche, Spreu und dergleichen.

§ 7.

Die Erlaubnis nach den §§ 5, 6 soll nur insoweit erteilt werden, als sie im Interesse der Durchführung einer geregelten Eierversorgung gelegen ist.

Die Erlaubnis kann von der sie erteilenden Stelle jederzeit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs sind die Ausweiskarten einzuziehen.

Die Landeszentralbehörden können das Verfahren regeln und Beschwerde gegen die Entscheidungen zulassen. Soweit letzteres nicht geschieht, sind die Entscheidungen endgültig.

§ 10.

Wer Eier mit der Eisenbahn oder Post versendet, hat die Sendung in deutlich sichtbarer Weise als Eiersendung zu kennzeichnen.

§ 11.

Eier dürfen zur Versendung mit der Eisenbahn oder Post nur aufgegeben werden, wenn der Versender sich durch seine Ausweiskarte (§ 5) ausweist oder eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Verteilungsstelle oder unteren Verwaltungsbehörde beifügt, daß die Beförderung gestattet ist.

Die untere Verwaltungsbehörde (Abs. 1) darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn der Versand nachweislich an eine Person erfolgt, die sich im Besitz einer Ausweiskarte befindet, oder wenn die zuständige Behörde des Wohnorts des Empfängers bezeugt, daß dieser nach Maßgabe der für ihn gültigen Verbrauchsregelung zum Bezuge der Eier berechtigt ist.

§ 12.

Die Beamten der Polizei und die Beauftragten der mit der Eierversorgung befaßten Stellen sind befugt, in die Räume, in denen Eier aufbewahrt, feilgehalten oder verarbeitet werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

Sie sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die dabei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 13.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt werden, unzuverlässig zeigten. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 17.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften in den §§ 5, 6 zuwider ohne Erlaubnis Eier erwirbt, den Erwerb vermittelt, Eier haltbar macht oder Eierkonserven herstellt;
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 3, §§ 10, 11 zuwiderhandelt;
3. wer eine nach der Vorschrift im § 8 Abs. 1 Satz 1 erforderte Auskunft nicht erteilt, oder wissentlich oder unwissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund der Vorschriften im § 8 Abs. 1 Satz 2, §§ 9, 14, 15 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 18.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich auf Eier von Hühnern, Enten und Gänsen. Der Reichskanzler kann sie auf andere Eierarten ausdehnen.

Dazu wird vorläufig bemerkt:

Die §§ 5, 6, 10 und 11 treten mit dem 18. September in Kraft.

Eine Unterverteilungsstelle wird voraussichtlich beim Oberpräsidium in Stettin errichtet (§ 5).

Als Handel und Gewerbetreibende im Sinne des § 6 gelten auch die Hersteller von

Back-, Konditor- und Teigwaren sowie Wirte. Zuständig für die Erlaubnis nach § 6 ist der Landrat: dieser stellt auch die Bescheinigung, aber zunächst wenigstens nicht die Ausweiskarte, nach § 11 aus.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen. Die Polizeibehörden wollen sich bis auf weiteres der Beeinflussung der Eierpreise enthalten und diese den Verteilungsstellen überlassen.

Bütow, den 1. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Steuerreste.

Die Herren **Ortssteuererheber** haben das vorgeschriebene **Steuerrestverzeichnis** oder eine **Fehlanzeige** bestimmt bis zum **15. d. Mts.** beim Kreisausschuß einzureichen.

Ein **Muster** zum Restverzeichnis ist im Kreisblatt Nr. 21 für 1914 abgedruckt. In Spalte Bemerkungen ist anzugeben, ob Schuldner zur Fahne einberufen und wann Mahnung erfolgt ist.

Bütow, den 1. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

## Bekanntmachung betreffend Verbot der Annäherung an Kriegsgefangene.

Die zunehmende Sorglosigkeit und Nachlässigkeit der Zivilbevölkerung im Verkehr mit den Kriegsgefangenen, wodurch die Ueberwachung der letzteren sehr erschwert wird und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entsteht, läßt es geboten erscheinen, auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps einschließlich der Festungen über den Verkehr mit Kriegsgefangenen unter Aufhebung der Verordnung vom 29. November 1915 anzuordnen:

§ 1.

Verboten ist jede nicht durch die Arbeitsbeschäftigung bedingte Annäherung an Kriegsgefangene, während und außerhalb der Arbeitszeit, besonders auch an Sonn- und Feiertagen, jeder nicht durch die zuständige Ueberwachungsstelle führende Briefwechsel mit Kriegsgefangenen und jedes Betreten des Gefangenenlagers oder der Unterkunftsstellen ohne Ausweis. Von letzterem Verbote sind ausgenommen der Arbeitgeber und dessen ausdrücklich Beauftragte.

§ 2.

Verboten ist an Kriegsgefangene unbefugt Lebensmittel oder Verbrauchsgegenstände insbesondere

a) Kleidungsstücke und Genußmittel,
b) Geld,
c) Streichhölzer, Feuerzeuge oder feuergefährliche Gegenstände,
d) Waffen, Munition oder Werkzeuge, namentlich solche, die zur Benutzung bei einer Flucht geeignet sind,

zu verkaufen, zu übergeben, ihnen zur Beschaffung dieser Gegenstände behilflich zu sein oder irgend welche Gegenstände von den Kriegsgefangenen zu kaufen oder von ihnen als Geschenk anzunehmen.

Nur im Beisein eines Wachtmannes und mit dessen ausdrücklicher Genehmigung darf das Betreten von Geschäftsräumen und der Kauf von Kleidungsstücken, Lebens- oder Genußmitteln seitens der Kriegsgefangenen gestattet werden.

Die Verabreichung oder Beschaffung von Alkohol an Kriegsgefangene ist unter allen Umständen verboten. Es darf auch keinem Kriegsgefangenen das Betreten eines Schanklokales gestattet werden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verbote werden, sofern die bestehenden Gesetze oder Verbote keine höhere Freiheitsstrafen androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Die Namen derjenigen Personen, die wegen Vergehens gegen dieses Verbot bestraft werden, werden von dem unterzeichneten stellvertretenden Generalkommando veröffentlicht.

§ 5.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 25. August 1916.

**Der kommandierende General stellv. 17. Armeekorps.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.**

---

**Die Ortsbehörden wollen diese Bekanntmachung sofort ortsüblich veröffentlichen.**

Bütow, den 2. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

**Behufs Bergung der Hackfruchternte hat die deutsche Arbeiterzentrale in den Grenzkreisen des Generalgouvernements Warschau die Anwerbung einer größeren Anzahl russisch-polnischer**

Arbeiter und Arbeiterinnen — sogenannte Kartoffelgräber — in die Wege geleitet, welche anfangs September d. Js. auf Grund einer vom Kreischef ausgestellten **Kartoffelgräber-Legitimationskarte** in geschlossenen Transporten durch Beamte der Abeiterzentrale über die Grenze gebracht und den Besitzern zugeführt werden.

Für diese Kartoffelgräber bestimme ich folgendes:

1. Die Kartoffelgräber dürfen vom 1. Sepember 1916 ab längstens nur bis 15. November beschäftigt werden. Für die polizeiliche Anmeldung gemäß Verordnung vom 27. 10. 15 hat der Arbeitgeber Sorge zu tragen.
2. Mit den von der Arbeiterzentrale aufgestellten Arbeitsbedingungen haben sich der Arbeitgeber einverstanden zu erklären.
3. Für den Aufenthalt im Korpsbezirk, zum Lösen von Einsenbahnfahrkarten sowie zum Grenzübertritt bei der Rückkehr gilt für die über 15 Jahre alten Personen die Kartoffelgräber-Ligitimationskarte **nur im Zusammenhange mit dem mit Photographie versehenen Paß** als ausreichende Legitimation. Für die 14 jährigen auf Grund der Verordnung vom 26. 6. 16. Nr. 1590 einen besonderen, für den Grenzbezirk geforderten Personalausweis ausstellen zu lassen, ist dagegen nicht erforderlich; diese Personen weisen sich einzig und allein durch die Kartoffelgräber-Legitimationskarte aus.

   Damit mit den Ausweispapieren kein Unfug getrieben werden kann, sind Paß und Kartoffelgräber-Legitimationskarte von den Arbeitgebern **beim Arbeitsantritt** abzunehmen und aufzubewahren.
4. Das eigenmächtige Umherziehen der Kartoffelgräber von einem Arbeitgeber zum andern ist verboten. Werden Kartoffelgräber auf einer Arbeitsstelle frühzeitig entbehrlich so dürfen sie nur mit Genehmigung des Landrats einen anderen Arbeitgeber zugeführt werden. Zu diesem Zweck haben die Arbeitgeber 3 Tage vor Beendigung der Arbeit dem Landrat unter Angabe des Entlassungstages entsprechend Mitteilung zu machen.
5. Die Bekanntmachung vom 25. 8. 16. betreffend Verbot der Annäherung an Kriegsgefangene hat auch für die Kartoffelgräber Gültigkeit. Die Arbeitgeber haben diese Verordnung in geeigneter Weise bekannt zu geben und jeglichen Verkehr mit Kriegsgefangenen außerhalb der eigentlichen Arbeit zu verhindern.
6. Nach beendeter Arbeit haben die Arbeitgeber auf der Rückseite der Kartoffelgräber-Legitimationskarte nachstehende Bescheinigung abzugeben:

„_____, ist von mir am _____ 1916

nach beendeter Arbeit ordnungsmäßig entlassen.

_____, den _____ 1916

_____"

Hierauf sind die Kartoffelgräber, falls sie durch den Landrat einer neuen Arbeitsstelle nicht zugewiesen werden sollten — vergl. Ziffer 4 — nach polizeilicher Abmeldung unter Aushändigung des Passes und der Kartoffelgräber-Legitimationskarte, jedoch ohne Einholung einer besonderen Genehmigung, sofort in die Heimat zu entlassen.

7. Die Rückkehr hat so zeitig zu erfolgen, daß die Kartoffelgräber spätestens am 15. November 1916 die deutsche Reichsgrenze überschreiten können. Hierbei können nachstehende Grenzübertritte benutzt werden:

   Alexandrowo,
   Sachsenbrück,
   Kutta,
   Gollub,
   Lubitsch,
   Pissakrug,
   Sorzno,
   Neu Ztelun.

Eines besonderen Grenzübertrittsausweises des Generalkommandos bedarf es also nicht.

Danzig, den 28. August 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General. gez. Wagner, Generalleutnant.

---

Die **Ortsbehörden** werden ersucht, vorstehendes **sofort** ortsüblich bekannt zu geben.

Bütow, den 4. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, die im Sonderblatt zu Stück 32 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin abgedruckten Bekanntmachungen des stellv. Generalkommandos des 17. Armeekorps vom 15. August 1916 betreffend

1. Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne,
2. Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute pp.) und von Erzeugnissen aus Bastfasern

unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 1. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem von der Kunststraße Bütow—Polschen bei km 9,55 abzweigenden Wege nach Klein-Polschen liegt bei dem Postamt in Bütow (Bez. Köslin) von heute ab 4 Wochen öffentlich aus.

Kaiserliche Oberpostdirektion Köslin.

---

## Landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer, welche **Betriebsbeamte und Facharbeiter** beschäftigen, haben etwaige Veränderungen dem Kreisausschuß Bütow innerhalb vierzehn Tagen anzumelden.

**Am Schluß des Jahres** wird über sämtliche Betriebsbeamte und Facharbeiter ein Nachweis darüber gefordert werden, wieviel jeder dieser namentlich zu bezeichnenden Versicherten an Entgelt bezogen hat und wie lange er beschäftigt gewesen ist. **Es empfiehlt sich daher, die nötigen Lohnlisten zu führen.**

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bütow, den 1. September 1916.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

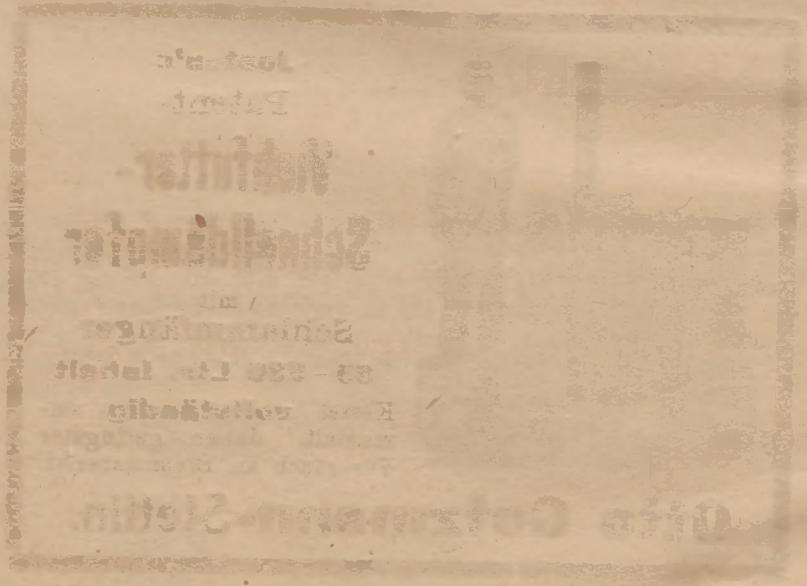
---

# Nichtamtlicher Teil




---

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.



# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 89. Sonnabend, den 9. September 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**

**Im Monat September müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.**


Inhalt: Hengstkörung S. 383.


## Bekanntmachung
### betr. Hengstkörung.

Auf Grund der Zusatzverordnung vom 24. Oktober 1910 zu der Polizeiverordnung betreffend die Körung der Deckhengste vom 15. März 1909 und der Ausführungsanweisung dazu vom gleichen Tage hat der Herr Oberpräsident auf Antrag der Landwirtschaftskammer dahin entschieden, daß in der Provinz zurzeit der Fall gegeben ist, in dem die Körscheine für bereits im Vorjahr angekörte Privatdeckhengste auch ohne vorangegangene Körbesichtigung ausgestellt werden dürfen.

Die Besitzer, deren Hengste für die vergangene Deckzeit angekört waren, werden wegen der Ausstellung der Deckerlaubnisscheine unmittelbare Nachricht von der Landwirtschaftskammer erhalten.

Die für die bevorstehende Deckzeit neu zu körenden Deckhengste sind der geltenden Hengstkörordnung gemäß bei dem Königlichen Landratsamt des betreffenden Kreises oder bei der Landwirtschaftskammer zu Stettin anzumelden, soweit dies nicht etwa bereits geschehen ist. Die Anmeldungen haben spätestens bis zum 2. Oktober d. Js. zu erfolgen. Anmeldescheine können kostenlos von den Königlichen Landratsämtern oder der Landwirtschaftskammer bezogen werden.

Nach Maßgabe der eingereichten Anmeldungen werden die Körungen in der zweiten Oktoberhälfte anberaumt und die Zeiten und Orte dafür alsbald öffentlich bekanntgegeben werden.

Stettin, den 5. September 1916.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.
Frhr. v. Wangenheim.


Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil



Josten's
Patent-
**Viehfutter-Schnelldämpfer**
mit
Schlammfänger
65—630 Ltr. Inhalt
Kessel vollständig ummantelt, daher geringster Verbrauch an Brennmaterial.

**Otto Gotzmann-Stettin.**

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 90. Mittwoch, den 15. September 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

## Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

## Im Monat September müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.


**Inhalt;** Beginn des Winterhalbjahrs bei der Handwerker- und Kunstgewerbeschule Bromberg S. 385, Entwichener russischer Arbeiter S. 385, Roggenlieferung S. 386, Kriegs-Feuerschutz-Merkblatt S. 386, Veränderungen an elektrischen Anlagen S. 386, Wandergewerbescheine S. 386, Meldung der Wehrpflichtigen, die sich als rumänische Dolmetscher eignen S. 387, Verfütterung von Hafer S. 387, Kartoffelgräber S. 387, Beihilfen zur Anpflanzung von Obstbäumen S. 387 und 388, Wiedereröffnung des Kgl. Meldeamts in Bütow S. 388 und 389, Steuerreste S. 389, Bullenkörung S. 389, Ausgegebene Jagdscheine im August 1916 S. 389, Beschlagnahme und Bestandserhebung von Platin sowie Höchstpreise für Naturrohr S. 389, Bestandsaufnahme von Lebensmitteln S. 390, Höchstpreise für Bastfasern und Aufhebung der Meldepflicht und Beschlagnahme von Alluminium in Fertigfabrikaten S. 390.


## Bekanntmachung,

Königlich Preußische Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg, Berliner Straße 11.

Das Winterhalbjahr beginnt am 4. Oktober 1916 und schließt am 31. März 1917. Aufgenommen werden männliche und weibliche Reichsangehörige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Winterhalbjahr muß vom 15. bis 30. September d. Js. geschehen.

Das Schulgeld für dieses Halbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten Unterrichtsstunden 8—40 Mark. Mittellose, begabte, fleißige Schüler können Freischule und Unterstützung erhalten. Erfolgreiche Ausbildung erleichtert die Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendfachklassen und Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe, (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.), Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und Kunsthandarbeiten, ferner Studienklassen, in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt. Zur Zeit werden auch Kriegsbeschädigte unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter und für neue Berufe ausgebildet.

Der Direktor.

**Zuwäst**

Der russische Arbeiter Xaber Jablonowski ist am 27. v. Mts. von seiner Arbeitsstelle in hiesigen Kreises entwichen. Infolge einer Hüftgelenkverrenkung lahmt er stark.

Ich ersuche, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und hierher Anzeige zu erstatten.

Bütow, den 8. September 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

# Roggenlieferung.

Die Reichsgetreidestelle bedarf dringend schleunigst größerer Roggenmengen, für die die Druschprämie bis auf weiteres gezahlt wird.

Ich ersuche deshalb sofort, **soviel Roggen, wie irgend möglich,** bei den Kreiskommissionären abzuliefern, sobald er einigermaßen ausgeschwitzt hat und trocken ist.

Bütow, den 8. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Den Ortsbehörden wird in den nächsten Tagen ein vom Preußischen Feuer-Beirat verfaßtes 2. Kriegs-Feuerschutz-Merkblatt zugehen.

Ich ersuche das Merkblatt an geeignet erscheinender Stelle auszuhängen.

Bütow, den 7. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Da, wie die Statistik zeigt, durch unsachgemäße Veränderungen an sonst feuerungefährlichen elektrischen Anlagen häufig auch Brände verursacht werden können, deren Einschränkung jetzt wegen Erhaltung unserer landwirtschaftlichen Vorräte noch mehr als sonst angestrebt werden muß, dürfen Aenderungen, Reparaturen und Erweiterungen pp. an elektrischen Anlagen nur von den bei den Ueberlandzentralen zugelassenen Installationsfirmen ausgeführt werden.

Bütow, den 1. September 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Personen, die das bisher von ihnen betriebene **Wandergewerbe** im nächsten Kalenderjahre wieder betreiben oder ein Wandergewerbe neu beginnen wollen, werden aufgefordert, ihren **Antrag sofort** bei dem zuständigen **Amtsvorsteher** unter Beifügung ihres alten Gewerbescheins und ihrer Photographie zu stellen, andernfalls sie es sich selbstzuzuschreiben haben, wenn sie nicht mehr rechtzeitig, vor dem 1. Januar n. Jrs. den Gewerbe- oder Wandergewerbeschein erhalten. Insbesondere gilt das für Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen der im § 55 Nr. 4 der Reichsgewerbeordnung angegebenen Art (**Musik,** Aufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten usw.) betreiben wollen.

Die Gewerbetreibenden werden ferner darauf aufmerksam gemacht, daß es in ihrem Interesse liegt, wenn sie die auf ihren Antrag ausgefertigten Wandergewerbescheine möglichst **bald** bei dem betreffenden Gemeindevorsteher oder Ortserheber **einlösen.** Ein Ausüben des Wandergewerbes ohne vorherige Einlzsung des Gewerbescheines wird gemäß § 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichen Geldstrafe bestraft.

Die **Ortsbehörden** des Kreises haben Vorstehendes **wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.**

Die Herren Amtsvorsteher wollen besonders die Ziffern 63 bis 75 der Ausführungsanweisungen z. G. O. für das deutsche Reich v. 1. 5. 04. beachten (S. Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 23. v. 1904) Muster A. u. B. sind nur dann zu nehmen, wenn es sich um Personen handelt, die vordem noch keinen Wandergewerbeschein besessen haben. Es ist sonst Muster C. und D. zu benutzen.

Es muß bei den Fragebogen **A** und **B** besonders Gewicht auf die richtige Beantwortung der Fragen über die **Staatsangehörigkeit,** den festen **Wohnsitz** und etwaige Strafen gelegt werden.

Neben Straftat und Datum des Urteils erster evtl. auch zweiter und dritter Instanz ist auch das erkennende Gericht erster Instanz (Schöffengericht, Strafkammer, Schwurgericht) und der Sitz des Gerichts genau anzugeben.

Sollte gegen die Antragsteller, die erst im laufenden Jahre zugezogen sind, der Verdacht mißbräuchlicher Verwendung des Gewerbescheins erhoben werden, so ist durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des letzten Wohnorts festzustellen, ob dem Antragsteller bereits ein Wandergewerbeschein erteilt worden ist.

Für ausländische Zigeuner dürfen keine Antrags-Formulare ausgestellt werden, da sie keine Wandergewerbescheine erhalten. Für inländische Zigeuner sind die Anträge auf Wandergewerbescheine nach Möglichkeit zu beschränken. Muß dem Antrage jedoch in Ermangelung gesetzlicher Versagungsgründe stattgegeben werden, so ist die Zigeunereigenschaft des Antragstellers im Fragebogen ausdrücklich zu vermerken, oder, falls diese nicht sicher festgestellt werden kann, der Zusatz aufzunehmen: „Zieht nach Zigeunerart im Lande umher."

Bei **sämtlichen Anträgen** ist entweder auf den Fragebogen oder in einem Begleitbericht anzugeben, ob und welches **Transportmittels** sich Antragsteller bei dem Wandergewerbe bedienen will (zwei-, einspänniges Fuhrwerk, Tragkorb, Schiebkarre u. s. w. oder ohne Transportmittel). Bei **Viehhändlern** ist ausführlich zu erläutern, ob das Wandergewerbe (Viehhandel) auf eigene Rechnung betrieben wird, wieviele Unterhändler beschäftigt werden, ob der Viehhandel neben der Fleischerei betrieben, das Vieh nach größeren Handelsplätzen und nach welchen befördert oder ob der Händler nur als Vorkäufer für einen anderen Auftraggeber, der nach Namen und Wohnort zu bezeichnen ist, arbeitet. Außerdem ist der ungefähre Umfang des Handels (mutmaßlicher Jahresgewinn) anzugeben.

Die besondere **Antrags-Nachweisung,** wie sie durch Kreisblatts-Verfügung vom 19. September 1900 — No. 76 — vorgeschrieben ist, **fällt künftig fort.**

Schließlich ersuche ich die Herren **Amtsvorsteher,** die Ausfüllung und Einreichung der Fragebogen in allen Fällen nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Bütow, den 7. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Sämtliche im Landwehrbezirk Schlawe wohnhaften ausgebildeten und unausgebildeten wehrpflichtigen Personen die sich als rumänische Dolmetscher eignen, haben sich umgehend beim Bezirkskommando Schlawe unter Vorlegung der Militärpapiere und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs zu melden.

Schlawe, den 4. 9. 1916. Kgl. Bezirkskommando.

---

In Erweiterung der Bekanntmachung vom 19. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 939) werden die Hafermengen, welche die Tierhalter in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1916 aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, wie folgt bestimmt.

a) Halter von Einhufern: 5 ½ Zentner für jeden Einhufer;
b) Halter von Zuchtbullen: 3 Zentner an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haferfütterung erteilt wird;
c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Arbeitsochsen halten: 3 Zentner an jeden Arbeitsochsen.

Abs. 2 der Bekanntmachung vom 19. August 1916 wird unverändert auf den gleichen Zeitraum erstreckt.

Berlin, den 5. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. von Batocki.

---

Mit Bezug auf die Verfügung des Königlichen stellvertretenden Generalkommandos 17. Armeekorps vom 28. August 1916 — Kreisblatt Seite 380 und 381 —

Gesuche um Zuweisung von **Kartoffelgräbern** sind an die Landwirtschaftskammer in Stettin zu richten.

Die **Ortsbehörden** wollen dies alsbald weiter bekannt geben.

Bütow, den 11. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Nachstehend bringe ich die von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassenen „Grundsätze für Beantragung und Gewährung von **Beihilfen zur Anpflanzung von Obstbäumen**" zur Kenntnis der Beteiligten. Die Anträge müssen Auskunft geben über:

1. die Lage und Größe der mit Obstbäumen zu bepflanzenden Fläche oder die Lage und Länge der Wegestrecke,
2. die Stückzahl und die Sorte der zu pflanzenden Obstbäume,
3. die Kosten
   a) der Baumbeschaffung (Ankaufspreis einschließl. Transport- und Verpackungskosten) sowie
   b) der Düngung, Bodenbearbeitung, Anpflanzung und Einfriedigung.
4. die Bezugsquelle für die Pflanzen,
5. die Person, die die Pflanzung ausführen soll, und in welcher Weise die pflegliche Behandlung und die dauernde Unterhaltung der Anlage gesichert ist,
6. die Leistungsfähigkeit des Antragstellers, die Beteiligung Dritter an der Aufbringung der Kosten usw. Den Anträgen ist möglichst schon ein Sachverständigen-Gutachten über den zu erwartenden Erfolg der Anlage — siehe Nr. V der unten abgedruckten „Grundsätze" — beizufügen. Im Hinblick auf Nr. IV der „Grundsätze" werden die Beteiligten sich zweckmäßig von vorne herein mit den zuständigen Organen der Landwirtschaftskammer in Verbindung setzen, auch zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Zeitverlust die Uebernahme der unter VIII, IX und X der „Grundsätze" gestellten Bedingungen schon in dem Antrage schriftlich aussprechen.

Die Anträge, die die Gewährung von Beihilfen erstreben, sind mir durch die Hand der Herren **Amtsvorsteher bis spätestens den 20. November j. Jrs.** für das nächstfolgende Rechnungsjahr zur Prüfung und Weitergabe einzureichen.

Etwaige Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Obstbaues im allgemeinen (Obstverwertung, Obstbaulehrgänge für Lehrer und Baumwärter, sowie sonstige Lehrgänge, Obstbaumwanderlehrer und Wandervorträge, Prämierungszwecke, Obstausstellungen, Obstmärkte usw.) sind mir ebenfalls durch die Hand der Herren Amtsvorsteher getrennt von den Anträgen auf Pflanzbeihilfen und gleichfalls bis spätestens zum 20. November j. Js. einzureichen.

Bütow, den 7. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Grundsätze

für die Beantragung und Gewährung von Beihilfen zur Anpflanzung von Obstbäumen.

I. Staatsbeihilfen zur Anpflanzung von Obstbäumen können nur dann gewährt werden, wenn es sich um die **Schaffung** von Anlagen handelt, die nach Art, Umfang und Bedeutung geeignet erscheinen, als Muster und anregendes belehrendes Beispiel für weitere Kreise zu dienen. Die Bewilligung von Beihilfen erfolgt nur für neu anzulegende, nicht für bereits fertiggestellte bezw. vorhandene Obstpflanzungen. Die Beantragung der Unterstützung hat demgemäß stets **vor Inangriffnahme** der Pflanzung zu erfolgen.

II. In der Regel sollen Beihilfen nur an Gemeinden und Kreisen oder an Korporationen (Vereine, Interessentenschaften pp.) zur planmäßigen Bepflanzung geeigneter Wege oder zur Anlage von mustergültigen Obstpflanzungen gegeben werden.

III. Ausnahmsweise können Anträge Privater Berücksichtigung finden, wenn deren Persönlichkeit (besondere Kenntnisse und Neigung für Obstbau) oder die begleitenden Umstände eine Gewähr dafür bieten, daß eine besonders anregende und vorbildlich wirkende Musteranlage geschaffen wird. Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung ist selbstverständlich die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Antragstellers, welche in jedem Falle nachzuweisen sind.

IV. Die Staatsbeihilfen können in allen Fällen nur einen Teil der Beschaffungskosten (Ankauf und Transport) des Pflanzmaterials betragen. Für die Höhe des zu gewährenden Anteils ist abgesehen von der Höhe der verfügbaren Fonds die Leistungsfähigkeit der Antragstellers maßgebend. In der Regel soll der Zuschuß $^2/_3$ der für das Pflanzmaterial aufzuwendenden Beschaffungskosten nicht übersteigen und für den anzupflanzenden Baum nicht mehr als höchstens 1 Mark betragen.

Den Rest der Beschaffungskosten des Pflanzmaterials sowie die Anlagekosten (Düngung, Erdarbeiten, Pflanzung, eventuell Umfriedigung pp.) haben die Unternehmer aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

V. Die Bewilligung von Beihilfen setzt voraus, daß durch ein Sachverständigen-Gutachten nachgewiesen ist, daß die natürlichen Verhältnisse (Boden, Lage, Klima, Feuchtigkeitsverhältnisse pp.) zum Obstbau geeignet sind oder doch, falls dies nur bedingt der Fall ist, für gewisse, näher zu bezeichnende Obstkulturen befriedigende Erträge erwarten lassen.

VI. Um in dieser Hinsicht tunlichst sicher zu gehen, sind die zuständigen Organe der Landwirtschaftskammern bei der Vorbereitung aller Anträge zuzuziehen und gutachtlich zu hören. Gegebenenfalls haben die Organe der Landwirtschaftskammern Projekte für die Anlage nebst Kostenanschlägen aufzustellen oder, wo solche bereits vorliegen, nachzuprüfen.

VII. Anträge, welche die systematische Bepflanzung besonders gut zum Obstbau geeigneter Bezirke (Kreise) bezwecken, werden künftig in erster Linie auf Berücksichtigung rechnen können; insbesondere dann, wenn die betreffenden Körperschaften (Kreise, Gemeinden, Vereine pp.) die Verpflichtung eingehen, sich im angemessenem Umfange an der Aufbringung der erforderlichen Mittel zu beteiligen.

Anträge aus Gebieten in denen für die pflegliche Unterhaltung von Obstanlagen durch Bestellung von Baumpflegern (Kreisbaumwärter und dergl.) Sorge getragen ist, werden unter im übrigen gleichen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden.

VIII. Bei der Ausführung staatlich unterstützter Obstpflanzungen ist Vorsorge zu treffen, daß nur gutes, sortensicheres Pflanzmaterial aus einheimischen Baumschulen zur Anpflanzung kommt. Die Sortenzahl ist möglichst zu beschränken. Bei der Auswahl der Sorten ist die Erzielung gleichartiger Obstprodukte in größerem Umfange als Mittel zur Erleichterung des Absatzes in Betracht zu ziehen. Zu diesem Zwecke sind die von den Landwirtschaftskammern aufgestellten Normalsortimente zu berücksichtigen; Abweichungen bedürfen besonderer Begründung und Genehmigung.

IX. Die Beihilfen-Empfänger haben sich schriftlich zu verpflichten, daß sie die Pflanzungen durch Sachkundige ausführen lassen und für ihre pflegliche Behandlung und etwa erforderlich werdende Ergänzung dauernd sorgen werden.

Sie unterwerfen sich in gleicher Weise einer diesbezüglichen Kontrolle durch die behördlichen Organe und die Landwirtschaftskammern und sind gehalten, etwaigen Ersuchen um Abstellung von Mängeln nachzukzukommen. Läßt die pflegliche Unterhaltung staatlich unterstützter Anlagen dauernd zu wünschen übrig oder weigert sich ein Beihilfenempfänger wiederholt den an ihn ergehenden Ersuchen um Abstellung vorhandener Mängel nachzukommen, so ist die Beihilfe zurückzuzahlen. Eine dahingehende Verpflichtung ist vor Auszahlung der Beihilfen ebenfalls schriftlich anzuerkennen.

Bei umfangreicheren Anpflanzungen von Kreisen, Gemeinden und Korporationen ist auf die Bestellung von Gärtnern oder Baumwärtern hinzuwirken (vergleiche auch vorstehend VII). Ebenso ist auf ausgiebige Mitwirkung der Organe der Landwirtschaftskammern bei Ueberwachung der Ausführung und sachgemäßen Unterhaltung staatlich unterstützter Obstanlagen Bedacht zu nehmen.

X. Die Besitzer staatlich unterstützter Muster-Obstanlagen sind ferner zu verpflichten, die Besichtigung der Pflanzungen Interessenten auf Wunsch zu gestatten und die Anlagen in Bedarfsfällen für Unterrichtszwecke gelegentlich behördlich veranlaßter Obstbaukurse zur Verfügung zu stellen.

XI. Die Auszahlung der Beihilfen darf erst erfolgen, wenn die ordnungsmäßige (vergl. VIII) Ausführung der Anlagen unter Vorlage der Kostenrechnungen nachgewiesen ist und der Antragsteller sich zur Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (vgl. IX und X) verpflichtet hat.

XII. Kann eine Beihilfe nicht in der beantragten Höhe bewilligt werden, so ist die Ueberweisung des zugestandenen Betrages doch in der Regel davon abhängig zu machen, daß die betr. Anpflanzung in dem im Antrage vorgesehenen Umfange tatsächlich zur Ausführung gelangt

Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Ministers.

Berlin, den 29. Dezember 1906.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. gez. v. Arnim.

---

# Bekanntmachung.

Am 16. 9. 1916 wird das Königliche Meldeamt in Bütow — Schloßfreiheit Nr. 4 — wieder eröffnet.

Sämtliche im Kreise Bütow wohnenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ausgebildeten und unausgebildeten Landsturms, Rekruten und Rentenempfänger haben vom 16. 9. 16 ab ihre Gesuche und Meldungen mündlich oder schriftlich beim Kgl. Meldeamt in Bütow anzubringen.
Das Geschäftszimmer des Meldeamts ist für den öffentlichen Verkehr von 9 Uhr vorm bis 12 Uhr mittags und von 3—5 Uhr nachmittags geöffnet
Schlawe, den 4. September 1916. Königliches Bezirkskommando.

## Steuerreste.

Die Herren Ortssteuer-Erheber haben das vorgeschriebene Steuerrestverzeichnis oder eine Fehlanzeige bestimmt bis zum 15. d. Mts. beim Kreisausschuß einzureichen.
Ein Muster zum Restverzeichnis ist im Kreisblatt Nr. 21 für 1914 abgedruckt. In Spalte Bemerkungen ist anzugeben, ob Schuldner zur Fahne einberufen und wann Mahnung erfolgt ist.
Bütow, den 1. September 1916.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

## Bullenkörung.

Folgende Körtermine werden festgesetzt:
**A) Für den 1. Bezirk auf Montag, den 25. September 1916,**
vormittags 11 Uhr in Jassen bei der Gutsschmiede.
**B) Für den 2. Bezirk auf Montag, den 25. September 1916,**
1. nachmittags 12½ Uhr in Groß Pomeiske, Gutsh.-f,
2. „ 2 Uhr in Groß Gustkow, bei Frau Luise v. Malottki,
**und auf Dienstag, den 26. September 1916,**
3. vormittags 8 Uhr in Bütow, Hof des Lentz'schen Hotels,
4. „ 9 Uhr in Mauzwitz, beim Gemeindevorsteher,
5. „ 10 Uhr in Gerdsdorf, bei Besitzer Radandt,
6. „ 11½ Uhr in Bernsdorf, bei Besitzer Mathias.
**C) Für den 3. Bezirk auf Mittwoch, den 27. September 1916,**
1. vormittags 8 Uhr in Hygendorf, bei der Dorfschmiede,
2. „ 9 Uhr in Damsdorf bei der Dorfschmiede,
3. „ 10 Uhr in Großtuchen bei der Gutsschmiede,
4. „ 11 Uhr in Klaintuchen bei der Schmiede,
5. mittags 12 Uhr in Struhsow, bei Gutsbesitzer Wetzel,
6. nachmittags 1½ Uhr in Borntuchen, bei der Schmiede.
**D) Für den 4. Bezirk auf Donnerstag, den 28. September 1916,**
1. vormittags 10 Uhr in Pyaschen, bei der Schmiede,
2. vormittags 11 Uhr in Tschebiatkow bei der Schmiede.
**E) Für den 5. Bezirk auf Freitag, den 29. September 1916,**
nachmittags 5 Uhr in Hopfenkrug bei Gutsbesitzer Borchardt.
Bütow, den 13. September 1916.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses. gez. v. Gerlach.

Jagdscheine sind im August an folgende Personen von mir erteilt worden:

**a) Entgeltliche Jahresjagdscheine.**

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Fehser, Landwirt, Buchwalde | gültig vom | 2. | August | d. | Js. | ab, |
| Paeslack, Bauführer, Tschebiatkow | „ | „ | 2. | „ | „ | „ | „ |
| Westphal, Hofbesitzer, Lupowske | „ | „ | 8. | „ | „ | „ | „ |
| Krall, Förster, Jassen | „ | „ | 10. | „ | „ | „ | „ |
| Hoppe Emil, Kaufmann, Borntuchen | „ | „ | 20. | „ | „ | „ | „ |
| Pawlowski Josef, Besitzer, Pyaschen | „ | „ | 20. | „ | „ | „ | „ |
| Sierzenski, Besitzer, Oslawdamerow | „ | „ | 19. | „ | „ | „ | „ |
| Zastrow, Rentier, Bütow | „ | „ | 22. | „ | „ | „ | „ |
| Dahls, Gendarmeriewachtmeister, Großtuchen | „ | „ | 24. | „ | „ | „ | „ |
| Schiller Paul, Gärtner, Bütow | „ | „ | 26. | „ | „ | „ | „ |
| Wartenberg, Kgl. Oberamtmann, Hygendorf | „ | „ | 31. | „ | „ | „ | „ |

**b) Unentgeltliche Jahresjagdscheine.**

Gaestner, Kgl. Forstaufseher, Forsthaus Lidienz — gültig vom 16. August d. Js. ab.

**c) Entgeltliche Tagesjagdscheine.**

Bierkant, Eisenbahnobersekretär, z. Zt. Struhsow, — gültig vom 9. August d. Js. ab.

Bütow, den 1. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die im Sonderblatt zu Stück 34 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin abgedruckten Bekanntmachungen des stellv. Generalkommandos des 17. Armeekorps zu Köslin vom 1. d. Mts. betreffend
a) Beschlagnahme und Bestandserhebung von Platin,
b) Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden
unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.
Bütow, den 2. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 26. v. Mts.

**Die rückständigen Herren Ortsvorsteher wollen mir sofort die Ortslisten über Bestandsaufnahme von Lebensmitteln einsenden.**

Bütow, den 13. September 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die im Sonderblatt zu Stück 35 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köln abgedruckten Bekanntmachungen des stellv. Generalkommandos des 17. Armeekorps betreffend

a) Höchstpreise für Bastfasern,

b) Aufhebung der Meldepflicht und Beschlagnahme von Alluminium in Fertigfabrikaten

unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 8. September 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil

# Bekanntmachung.

Den Zeichnern auf die fünfte Kriegsanleihe wird bekannt gegeben, daß die hiesige, im Reichsbankgebäude befindliche Darlehnskasse Darlehen, welche zur Einzahlung auf gezeichnete fünfte Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen zu einem Vorzugszinssatze von z. Zt. 5 ¼ % gewährt. Die Reichsbanknebenstellen in

## Bütow, Lauenburg, Rügenwalde

nehmen Darlehnsanträge sowie die zu verpfändenden Wertpapiere zur kostenlosen Weitergabe an die hiesige Darlehnskasse entgegen und stellen alle erforderlichen Formulare im Geschäftsraum oder auf dem Postwege zur Verfügung.

Stolp, den 9. September 1916.

**Reichsbankstelle.**

**Heintze. Oexmann.**




**Josten's**
Patent-
**Viehfutter-Schnelldämpfer**
mit
**Schlammfänger**
**65—630 Ltr. Inhalt**
Kessel **vollständig** ummantelt, daher geringster Verbrauch an Brennmaterial.
**Otto Gotzmann-Stettin.**

**Ia Wagenfett**
offeriert 20 Pfundeimer zu 9 Mk, bei 10 Eimern 80 Mk.
**Emil Abraham,**
Kallies i. Pom.

**Feldpostkartons**
**in allen Größen und Mustern,**
**auch mit Blechdosen,**
in großer Auswahl vorrätig
**Bütower Anzeiger.**

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 91. Sonnabend, den 16. September 1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

### Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

### Im Monat September müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.


**Inhalt:** Butteranlieferungen S. 392, Offenhaltung der Provinzialhebammenlehranstalt und Frauenklinik in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft S. 392, Anordnung über den Verbrauch von Eiern von Hühnern, Enten und Gänsen S. 392 und 393, Höchstpreise für Butter und ausgebratenes Schweineflumenschmalz S. 394, Höchstpreise für Schaffleisch und Kandiszucker S. 394, Ausmahlung von Brotkorn durch den Mühlenbesitzer Richter in Pehlken, Kreis Berent, S. 394, Wiedereröffnung des Kgl. Meldeamts in Bütow S. 394, Fristverlängerung für die Ablieferung von Fahrraddecken und Schläuche S. 394 und 395, Verordnung über den Verbrauch von Petroleum S. 395.


## Betrifft Butteranlieferungen.

Die Butter wird jetzt oft in Pergamentpapier eingeliefert. Dies ist unzulässig, da dadurch Butter verloren geht. **In Pergament gelieferte Butter kann daher künftig nur mit Gutgewicht je nach der Größe des Stückes angenommen werden.** Es wird empfohlen, die Butter entweder in Krucken oder Bottichen zu liefern oder sie in **sauberem** in Salzwasser getränkten nicht abfärbendem Tuch zu verpacken.

Der bekanntgemachte Höchstpreis von 2,30 Mark kann nur für frische, **wirklich gute** und **saubere** Butter, die weder zuviel Salz noch Wasser enthält, bezahlt werden. **Bei anderer Butter sind die Butteraufkäufer angewiesen, entsprechende Abzüge zu machen.**

Die **Ortsbehörden** wollen dies sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 12. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Bekanntmachung.

In der Zeit vom 5. Oktober d. Js. bis Ende Juli 1917 wird die **Provinzial-Hebammen-Lehranstalt und Frauenklinik** in Stettin zur **kostenfreien Abwartung der Niederkunft** offen gehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft — jedoch nicht vor dem 5. Oktober — erfolgen.

Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

## Anordnung über den Verbrauch von Eiern von Hühnern, Enten und Gänsen.

Gemäß § 9 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 — R. G. Bl. S. 972 — wird folgendes für den Kreis Bütow verordnet:

§ 1. Eier von Hühnern, Enten und Gänsen dürfen an Verbraucher nur abgegeben werden gegen Aushändigung einer auf die Woche des Abnahmetages lautenden Eiermarke und

dürfen vom Verbraucher nur gegen eine solche erworben werden. Auf Marken früherer oder späterer Wochen dürfen keine Eier abgegeben werden.

**Dies gilt auch von der Abgabe von Eiern in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen, Fremdenheimen, Konditoreien und ähnlichen Betrieben.**

§ 2. Bis auf weiteres darf gegen eine Eiermarke nur ein Ei abgegeben werden.

§ 3. Eierkarten mit 28 Eiermarken werden von den Gemeindebehörden auf Antrag gegen eine Gebühr von 1 Pfg. für die Karte an Personen ausgegeben, die aus ihrer Geflügelhaltung nachweislich nicht für ihre Haushaltung die nach § 2 für eine Woche jeder Person zustehende Eiermenge erzielen oder entsprechend § 7 von Geflügelhaltern mit Eiern versorgt werden. Die Eierkarten werden von dem Kreisausschuß den Gemeindebehörden zur Verteilung an diese Eierversorgungsberechtigten zugesandt.

§ 4. An die Inhaber von **Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen, Fremdenheimen, Konditoreien und ähnlichen Betrieben** dürfen Eier gegen **Bezugsscheine** abgegeben werden, die der Eierverkäufer statt Marken an sich zu nehmen hat. Die Zahl der abgegebenen Eier darf die auf dem Bezugsschein ausgewiesene Eierzahl nicht übersteigen.

Die Bezugsscheine sind von der Gemeindebehörde nach untenstehendem Muster auf eine bestimmte Eieranzahl für je zwei Wochen auszustellen, nachdem der Name des Bezugsscheininhabers, das Datum der Ausstellung des Bezugsscheins und die Zahl der zugewiesenen Eier von der Gemeindebehörde in eine von ihr zu führenden Liste vermerkt sind. Weitere Eierbezugsscheine dürfen von der Gemeindebehörde nur ausgestellt werden, nachdem der Bezugsscheininhaber die ordnungsmäßige Verwendung der früher überwiesenen Eier durch Uebergabe entsprechender Eiermarken nachgewiesen hat.

§ 5. Die Eierverkäufer haben die Eiermarken und Bezugsscheine sorgfältig aufzuheben und die ersteren in Päckchen zu je 60 Stück zusammenzuheften. Sie sind den Polizeibehörden und deren Beauftragten auf Verlangen zur Nachprüfung vorzulegen.

§ 6. Krankenhäusern, Lazaretten und in Privatpflege befindlichen Kranken sind von den Gemeindebehörden eine größere Anzahl von Eierkarten auf Grund von kreisärztlicher Bescheinigungen zuzuweisen.

§ 7. Die Regelung bezieht sich nicht auf den Eigenverbrauch der Geflügelhalter (Selbstversorger), der Angehörigen ihrer Wirtschaft, einschließlich des Gesindes sowie ferner ihrer Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Eier zu beanspruchen haben.

§ 8. Außer an Verbraucher gegen Eiermarken oder Bezugsscheine dürfen Geflügelhalter Eier nur an Stellen (Kreissammelstellen, Ortssammelstellen, Genossenschaften, Händler u. a. Personen) abgeben, die dazu eine besondere schriftliche Erlaubnis vom Unterzeichneten erhalten haben. Diese Stellen sollen veröffentlicht werden.

§ 9. Die im § 8 genannten Stellen dürfen die aufgekauften Eier außer gegen Marken oder Bezugsscheine nur durch die Provinzialeierstelle verwerten. Sie haben die Eier sorgsam und pfleglich aufzubewahren und dafür zu sorgen, daß sie nicht verderben. Auf Anordnung des Unterzeichneten haben sie Krankenhäuser, Lazarette und in Privatpflege befindliche Kranke vorzugsweise zu versorgen.

Die Preise, die die Provinzialeierstelle bezahlt, können auf dem Landratsamt erfragt werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11. Die Anordnung tritt mit dem 17. September 1916 in Kraft.

Bütow, den 11. September 1916. Der Kreisausschuß. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Ich weise nochmals darauf hin, daß nach der Verordnung vom 12. August 1916, wer gewerbsmäßig Eier zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung erwerben oder den Erwerb vermitteln will, einer Erlaubnis bedarf, die durch Ausstellung einer Ausweiskarte (Angestellte bedürfen einer besonderen Nebenausweiskarte) bedarf. Die Erteilung der Erlaubnis ist mir von dem Herrn Oberpräsidenten übertragen. Die Ausweiskarte ist bei Ausübung des Geschäfts stets mitzuführen; sie ist auf Verlangen den Beamten der Polizei vorzuzeigen.

Ebenso bedürfen meiner Erlaubnis Handel- und Gewerbetreibe, die für Zwecke ihres Betriebs Eier haltbar machen oder Eierkonserven herstellen wollen, worunter auch die Hersteller von Back-, Konditor- und Teigwaren sowie Wirte fallen.

Endlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß Eiersendungen mit Eisenbahn oder Post in deutlich sichtbarer Weise als Eiersendung zu kennzeichenen sind und nur erfolgen dürfen, wenn der Versender sich durch eine Ausweiskarte oder Bescheinigung ausweist, daß die Versendung gestattet ist. Die Bescheinigung darf von mir nur erteilt werden, wenn die zuständige Behörde des Wohnorts des Empfängers bescheinigt hat, daß dieser nach Maßgabe der für ihn gültigen Verbrauchsregelung zum Bezuge der Eier berechtigt ist.

Die Bestimmungen treten mit dem 18. September in Kraft.

Bütow, den 11. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Gemäß § 29 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 — R. G. Bl. S. 755. Es sind für den Verkauf an den **Verbraucher im Kleinhandel** für den Kreis Bütow folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Molkereibutter der Bütower Genossenschaftsmolkerei 2,45 Mark für das Pfund,
2. gute andere Butter 2,40 „ „ „ „
3. Sammel- und Abfallbutter 2,20 „ „ „ „
4. **ausgebratenes Schweineflumenschmalz** 2,80 „ „ „ „

Für die Verkäufe in kleinen Mengen gelten die Bestimmungen der landrätlichen Bekanntmachungen vom 17. August 1915 und 28. August 1916 (Kreisblatt S. 357 und 372).

Beim Schmalz kosten

| | | |
|---|---|---|
| 90 | Gramm | 0,51 Mark, |
| 180 | „ | 1,01 „ |
| 270 | „ | 1,52 „ |
| 360 | „ | 2,02 „ |
| 450 | „ | 2,52 „ |
| 540 | „ | 3,03 „ |
| 630 | „ | 3,53 „ |
| 720 | „ | 4,04 „ |
| 810 | „ | 4,54 „ |
| 900 | „ | 5,04 „ |
| 990 | „ | 5,55 „ |
| 1080 | „ | 6,05 „ |

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen. Neu sind lediglich di Preise für Schmalz.

Bütow, den 14. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Höchstpreise für Lebensmittel.

Gemäß Gesetz betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) werden für den Kleinhandel im Kreise Bütow folgende Höchstpreise für das Pfund festgesetzt:

**Schaffleisch, Rücken und Keule** 2,50 Mk.,
**Kandiszucker** – 0,50 Mk.

Im übrigen bleiben die festgesetzten Höchstpreise bestehen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 10 000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 14. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Dem Mühlenbesitzer Richter in Pehlken, Kreis Berent, ist die Erlaubnis erteilt worden, Bewohnern des Kreises Bütow Brotkorn gegen Vorlegung von Mahlkarten auszumahlen.

Bütow, den 2. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

Am 16. 9. 1916 wird das Königliche Meldeamt in Bütow — Schloßfreiheit Nr. 4 — wieder eröffnet.

Sämtliche im Kreise Bütow wohnenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ausgebildeten und unausgebildeten Landsturms, Rekruten und Rentenempfänger haben vom 16. 9. 16 ab ihre Gesuche und Meldungen mündlich oder schriftlich beim Kgl. Meldeamt in Bütow anzubringen

Das Geschäftszimmer des Meldeamts ist für den öffentlichen Verkehr von 9 Uhr vorm bis 12 Uhr mittags und von 3—5 Uhr nachmittags geöffnet.

Schlawe, den 4. September 1916. Königliches Bezirkskommando.

---

# Bekanntmachung.

Nr. V I. 113/ 9. 16. KRA. IVa Nr. 54663

**Nachtrag**

zu der Bekantmachung betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) vom 12 Juli 1916. (V I. 354. 6. 16 KRA..

1. Die Frist zur Ablieferung der beschlagnahmten Fahrraddecken und Schläuche wird bis zum 1. Oktober 1916 verlängert.
2. Die Meldung der nicht abgelieferten Bereifungen (Ziff. 1.) gemäß § 7 obiger Bekanntmachung ist bis zum 15. Oktober 1916 zu erstatten.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 14. September 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

Die Ortsbehörden wollen diese Bekanntmachung sofort ortsüblich veröffentlichen.
Bütow, den 16. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Nachstehende Verordnung wird in Erinnerung gebracht:

# Verordnung

## über die Abgabe von Petroleum im Kreise Bütow.

Auf Grund der §§ 12, 13, 15, 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) wird folgendes angeordnet:

1. Die gewerbsmäßige Abgabe von Petroleum an Verbraucher ist nur noch gegen Uebergabe einer Petroleummarke gestattet, dabei darf nur soviel Petroleum abgegeben werden, wie der auf den Petroleummarken vermerkten Mengen entspricht.
2. Anspruch auf Petroleummarken haben in erster Linie alle Besitzer von besetzten Viehstallungen ohne elektrischem Licht, in zweiter Linie Inhaber von Wohnungen, in denen weder Gas noch elektrische Lichtleitung besteht, und zwar von den letzteren vorzugsweise diejenigen, die ihres Berufs halber künstlicher Beleuchtung bedürfen und nicht in der Lage sind, Ersatzbeleuchtung zu beschaffen.
3. Nach diesen Grundsätzen werden in jedem Monat entsprechend der dem Kreise zur Verfügung stehenden Petroleummenge Petroleummarken durch den Kreisausschuß ausgestellt und durch die Polizei- und Ortsbehörden an die berechtigten Haushaltungsvorstände verteilt werden.
   Die Petroleummarken sind nur gültig, solange sie an einer Petroleumstammkarte befestigt sind, die mit dem Stempel einer Ortspolizeibehörde des Kreises gezeichnet ist.
4. Die gewerbsmäßigen Abgeber von Petroleum haben die eingenommenen Petroleummarken zu sammeln, zu zählen und aufzubewahren. Diese sind den kontrollierenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen und auf Erfordern den Polizeibehörden gegen Quittung abzugeben. Die Abgeber haben ferner den Polizeibehörden die in ihrem Besitz befindlichen Petroleummengen anzugeben und vorzuzeigen. Sie dürfen selbst in ihren Räumen ebenfalls nur dann und soviel Petroleum verbrauchen, wie ihnen Marken zugewiesen sind.
5. Der Vorsitzende des Kreisausschusses wird ermächtigt, die gewerbsmäßige Abgabe von Petroleum auf bestimmte Verkaufsstellen zu beschränken.
6. Die gewerbsmäßigen Abgeber von Petroleum haben dieses binnen drei Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Neuhinzutretende haben die Anzeige vor der ersten Abgabe zu erstatten.
7. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündun in Kraft. Lieferungsverträge, die dieser Verordnung entgegenstehen, sind für die Dauer der Verordnung ungültig.

Bütow, den 22. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß des Kreises Bütow.

---

Die Polizeibehörden haben auf die Durchführung obiger Verordnung streng zu achten und die Ortsbehörden obige Verordnung durch ortsübliche Bekanntmachung erneut bekannt zu geben.

Die Marken werden ausgegeben werden, sobald die verfügbare Petroleummenge bekannt ist. Dabei wird aber mit einer wesentlich geringeren Menge wie im Vorjahr gerechnet werden müssen. Die Petroleumverkäufer sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie selbst im eigenen Haushalt und Betrieb auch nicht mehr Petroleum verbrauchen dürfen, als den ihnen zugewiesenen Marken entspricht.

Bütow, den 15. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teilverantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 92.** **Mittwoch, den 20. September** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat September müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Wiedereröffnung des Kgl. Meldeamts in Bütow S. 398, Verkehr mit Brotgetreide, Gerste und Hafer aus dem Erntejahr 1916 S. 398, Anordnung über Grützen von Gerste und Hafer S. 399, Gerstenbeschlagnahme S. 399 und 400, Getreideablieferung S. 400, Brotmarken für Oktober S. 400, Personalausweise S. 400, Erteilung der Erlaubnis zum Eierhandel an den Kaufmann Arthur Kaspary in Bütow S. 400, Familienunterstützung S. 400, Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme S. 401, Rotlaufimpfung S. 401, Nachtrag zur Butteranordnung vom 11. August 1916 S. 401, Anordnung über die Kartoffelversorgung S. 401 und 402, Einkauf von Gerste durch die pommersche Genossenschaft und die Getreidehandelsgesellschaft in Stettin S. 403, Steuerrückstände S. 402, Beschlagnahme der Fahrradbereifung S. 402, Vertragsbruch von Schiffsmannschaften S. 402.


### Bekanntmachung.

Am 16. 9. 1916 wird das Königliche Meldeamt in Bütow — Schloßfreiheit Nr. 4 — wieder eröffnet.

Sämtliche im Kreise Bütow wohnenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ausgebildeten und unausgebildeten Landsturms, Rekruten und Rentenempfänger haben vom 16. 9. 16 ab ihre Gesuche und Meldungen mündlich oder schriftlich beim Kgl. Meldeamt in Bütow anzubringen.

Das Geschäftszimmer des Meldeamts ist für den öffentlichen Verkehr von 9 Uhr vorm. bis 12 Uhr mittags und von 3—5 Uhr nachmittags geöffnet.

Schlawe, den 4. September 1916. Königliches Bezirkskommando.

### Verkehr mit Brotgetreide, Gerste und Hafer aus dem Erntejahr 1916.

Der Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden noch besonders auf die der heutigen Nummer des Kreisblatts beiliegenden Bekanntmachung der Bundesratsverordnungen über Brotgetreide, Gerste und Hafer aus der Ernte 1916 hingewiesen.

Es empfiehlt sich auch, die Bevölkerung, auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen, da die Bekanntmachungen das weitgehendste Interesse beanspruchen.

Bütow, den 16. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

### Anordnung über Grützen von Gerste und Hafer.

§ 1. Das Herstellen von **Grütze aus Gerste oder Hafer im eigenen Betriebe oder auf fremden Mühlen** ist nur auf Grund von Grützscheinen (Mahlkarten) gestattet, die von den Ortspolizeibehörden nach vorgeschriebenem Muster ausgestellt sind.

Gerstgrütze darf außerdem nur aus den dem Gerstebauer für den Verbrauch im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe freigelassenen Mengen hergestellt werden. Die abzuliefernde Menge von $^6/_{10}$ der Ernte wird also durch die Grützerlaubnis nicht verringert.

§ 2. Die Abgabe der auf Grund von Grützscheinen nur für den eigenen Betrieb gewonnenen Grütze ist sowohl entgeltlich wie unentgeltlich untersagt.

§ 3. **Wer Grütze auf eigener Grützemühle für sich herstellt,** hat die Mengen und Art des verarbeitenden Korns und das Datum des Grützens in eine Liste einzutragen und diese zusammen mit den Grützscheinen den Polizeibehörden und ihren Beauftragten jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 4. **Wer Grütze durch andere herstellen läßt,** hat dem Hersteller den Grützschein zugleich mit dem zu grützenden Korn zu übergeben. **Ohne Grützschein darf niemand Hafer oder Gerste zum Grützen annehmen.**

§ 5. **Wer Grütze für andere herstellen will,** hat dies der Ortspolizeibehörde, bevor er grützt, anzuzeigen.

Er hat eine genaue Liste zu führen, in die er bei Annahme des Korns das Datum der Annahme, den Namen des Ablieferers von Grützkorn und die Menge und Art des Grützkorns einträgt. Die Liste ist zusammen mit den Grützscheinen jederzeit den Polizeibehörden und ihren Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

§ 6. Grützmühlen von Personen, die unzuverlässig erscheinen, insbesondere von solchen, die die Vorschriften der §§ 3—5 nicht genau erfüllen, sind polizeilich zu schließen und zu versichern.

§ 7. Die Grützkarten (Mahlkarten) sind nur gültig, soweit obige Bestimmungen befolgt werden. Wer unbefugt ohne gültige Grützkarten Gerste oder Hafer verarbeitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Bütow, den 18 September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

Die Gemeindebehörden wollen obige Anordnung sofort ortsüblich bekannt machen.

Die **Ortspolizeibehörden** haben die Grützscheine nach folgendem Muster auszustellen:

**Grützschein (Mahlkarte)**

(Ort) ....., den (Datum) .....

Dem .....

zu .....

wird gestattet im Monat ..... 1916(17) zum Verbrauch im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe für ..... betriebsangehörige Personen ..... Pfund Grütze aus selbstgewonnenem Hafer — Gerste — herzustellen, falls sie die Vorschriften der Anordnung vom 18. September beachten.

Der Amtsvorsteher — die Polizeiverwaltung Bütow —

Siegel. Unterschrift.

Bis auf weiteres kann das Vergrützen von 10 Pfund Hafer oder Gerste für jede im landwirtschaftlichen Betriebe beköstigte Person monatlich gestattet werden.

Ueber die auszustellenden Grützscheine ist eine Liste zu führen, die das Datum der Ausstellung, den Namen des Empfängers des Grützscheines, die Menge der von diesem zu versorgenden Personen und die freigegebene Kornmenge enthält.

Bütow, den 18. September 1916. Der Landrat: v. Gerlach.

---

# Gerstenbeschlagnahme.

Ich weise darauf hin, daß gemäß Verordnung vom 6. Juli 1916 **sämtliche Gerste beschlagnahmt ist** und zwar bis zum Ausdrusch auch einschließlich des Strohs.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe:

1. vier Zehntel im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verwenden (zur Saat oder als Futter oder für den eigenen Verzehr grützen, soweit ihnen dies durch Grützkarten besonders gestattet ist),
2. soviel Gerste in ihrer Brennerei verarbeiten, wie ihnen als Gerstenkontingent zuerkannt worden ist.

Alle übrige Gerste ist abzuliefern. Jedoch wird Landwirten, die weniger als 40 Zentner Gerste geerntet haben, gestattet werden, 20 Zentner Gerste zurückzubehalten, wenn sie dies besonders bei mir beantragen. Der Antrag muß angeben, wieviel Zentner Gerste der Antragsteller geerntet hat, und ist durch die Hand der Gemeindebehörde einzureichen. Diese hat die Ernteangabe zu bestätigen.

Die Ablieferung kann geschehen entweder an die bekannten Kreiskommissionäre oder gegen Gerstenbezugsscheine an Betriebe mit Gerstenkontingent, wenn diese Lieferung gegen Gerstenbezugsschein binnen drei Tagen hier angezeigt wird.

Besonders gute Gerste, für die als Braugerste ein erhöhter Preis gefordert wird, ist entweder an den Konsumverein oder an den Kaufmann Croner hier abzuliefern.

Zuwiderhandlungen (insbesondere jedes Grützen ohne Grützkarten, Verbrauch von mehr als $^4/_{10}$ der Ernte, Abgabe von Gerste an andere als die Kommissionäre, Abgabe von Gerstegrütze, Unterlassen der pünktlichen Anzeige bei Verkauf gegen Gerstenbezugsschein) werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis 10 000 Mark bestraft.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen und alle Gerstenbauer an die Ablieferungspflicht von $^6/_{10}$ ihrer Ernte, erinnern, auch die kleineren Gerstenbauer darauf hinweisen, daß sie nicht mehr als $^4/_{10}$ ihrer Ernte ohne besondere Erlaubnis verbrauchen dürfen und nichts ohne Grützkarten grützen dürfen.

Bütow, den 18 September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Getreideablieferung.

Die Reichsgetreidestelle bedarf dringend größerer Zufuhren von Roggen. Die Landwirte werden deshalb erneut ersucht, schleunigst Roggen zu dreschen und abzuliefern.

Die Ortsbehörden wollen dies sofort ortsüblich bekannt machen und die Herren Gemeindevorsteher auch persönlich auf größere und schleunige Ablieferungen hinwirken.

Bütow, den 19. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Brotmarken für Oktober.

Die Brotmarkenkarten für Oktober werden den **Ortspolizeibehörden** bis zum 26. d. Mts. zugehen. Die Herren **Gemeindevorsteher** und **Gutsvorsteher** haben sofort ihre alten Listen über die versorgungsberechtigten Personen, für die kein Brotkorn von der Beschlagnahme zurückbehalten wird, zu prüfen und etwaige eingetretene Aenderungen nachzutragen. Spätestens am 29. d. Mts. sind die Brotkarten durch die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher von den Herren Amtsvorstehern auf Grund der berichtigten Listen abzuholen. Die Ortspolizeibehörden wollen ihre Listen, auf dem Laufe nach den Angaben der Ortsbehörden gleichfalls berichtigen, nach den berichtigten Listen, die Karten, die vorher auf der Stammkarte mit dem Ortspolizeistempel zu versehen sind, am 30. September ausstellen. Der übrigbleibende Rest an Brotmarken ist mir am Schlusse des Monats mit einer Anzeige, wieviel Brotkarten im Laufe des Monats ausgegeben sind, zurückzureichen. Bis zum 10. Oktober ist mir auf den den Brotkarten beiliegenden Begleitschreiben mitzuteilen:

a) wieviel Brotkarten die Ortspolizeibehörden erhalten haben,
b) wieviel Brotkarten im Amtsbezirk ausgeteilt sind,
c) wieviel Brotkarten für etwaigen späteren Bedarf im Laufe des Monats zurückbehalten und
d) wieviel Brotkarten zurückgesandt werden.

Die Herren Amtsvorsteher wollen genau darauf achten, daß keinesfalls für dieselben Personen gleichzeitig Mahlkarten und Brotkarten ausgegeben werden.

Bütow, den 18. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Bekanntmachung.

Die für den Grenzbezirk des 20. und 2. Armeekorps ausgestellten Personalausweise berechtigen auch zum Aufenthalt in dem zum Bereich des 17. Armeekorps gehörigen Grenzbezirk. (Vergl. Verordnung des stellv. Generalkommandos 17. Armeekorps vom 26. 6. 16 Abt. N Nr. 1590.)

Danzig, den 31. August 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General. Wagner, Generalleutnant.
Der Gouverneur der Festung Thorn. J. V.: Brosius, Generalleutnant.

Der Kaufmann **Arthur Kaspary** hat eine **Erlaubnis zum Eierhandel** erhalten und ist mit Ausweis und seine Verkäuferin **Fräulein Marie Gloger** mit einer Nebenausweiskarte versehen worden.

Bütow, den 13 September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Familienunterstützung.

Die **Empfangsbescheinigungen** mit den dazu gehörigen Nachweisungen sind **bestimmt bis zum 24. d. Mts.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Die Empfangsbescheinigungen sind vorher **genau durchzusehen** und, soweit es noch nicht geschehen ist,

a) im Kopfe mit **Vornamen** und **Stand** (Familienverhältnis) des Einberufenen zu versehen,
b) in den Spalten 2—4 zu vervollständigen.

Etwaige Bleistiftvermerke auf den Empfangsbescheinigungen sind bestimmt zu beachten.

**Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterstützung nicht auf einmal sondern in 2 Hälften auszuzahlen ist und zwar die erste am Anfang jeden Monats und die zweite nach dem 15.**

Bütow, den 14. September 1916. Der Kreisausschuß.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die im Sonderblatt zu Stück 36 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin abgedruckte Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps vom 11. September 1916 betreffend Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme pp. unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 15. September 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

---

Von mehreren Seiten wird gemeldet, daß nach gleichzeitigen Impfungen mit Rotlaufserum und Kulturen Rotlauffälle aufgetreten seien. Ich habe schon in meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 18. August 1916 — Kreisbl. S. 362 und 363 — darauf hingewiesen, daß in verseuchten Beständen zunächst die reine Serumimpfung (ohne Kulturen) auszuführen sei.

Da es unter den jetzigen Verhältnissen besonders schwierig ist, mit Sicherheit das Freisein der Schweinebestände von Rotlauf festzustellen, auch die Impfung vielfach entsprechend der Jahreszeit an größeren, für Rotlauf besonders empfänglichen Schweinen ausgeführt werden wird, erscheint es dringend notwendig, von Simultanimpfungen in allen Fällen zunächst abzusehen.

Die Ortsbehörden wollen dies alsbald weiter bekannt geben

Bütow, den 12. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Nachtrag zur Butteranordnung

vom 11. August 1916 (Kr. Bl. S. 345).

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Alle Butter, die im Kreise hergestellt wird (sowohl die der Molkereien (§ 2a) wie die kleiner und kleinster Betriebe), darf, soweit sie nicht gegen Bezugsschein (§ 7) abgesetzt wird, nur an die Buttersammelstellen des Kreises abgegeben werden.

Sie darf an andere Personen oder Stellen also auch nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt auch nicht versandt werden. Ebenso ist jeder Versand ins Feld verboten und strafbar.

Der § 9 erhält folgende Fassung:

Alle Hersteller von Butter (Molkereien und andere) haben sämtliche Butter, die sie nicht gegen Bezugsschein abgesetzt oder in den Grenzen des § 6 Abs. 1 im eigenen Haushalt verbraucht haben, spätestens binnen 1 Woche nach der Herstellung an eine Buttersammelstelle des Kreises abzuliefern.

Die Sammelstellen werden durch besondere Veröffentlichung bekannt gegeben.

Die Butter ist unter Vermeidung jeder Unsauberkeit zu gewinnen, pfleglich aufzubewahren und in reinlichen Gefäßen oder sauberen in Salzwasser getränkten Tüchern abzuliefern. Für unsaubere Butter oder solche mit zu hohem Salz- oder Wassergehalt kann nur ein geringerer Preis gezahlt werden.

Bütow, den 17. September 1916

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden wollen obiges ortsüblich bekannt machen und die Besitzer von Kühen wiederholt darauf hinweisen, daß jede anderweitige Abgabe von Butter auch in kleinsten Mengen für alle Butterhersteller verboten und strafbar ist. Sie wollen auch auf eine saubere und pflegliche Herstellung der Butter sowie auf regelmäßige und pünktliche Ablieferung hinwirken, wobei ich bemerke, daß im Interesse der ausreichenden Ernährung unserer Soldaten und der großstädtischen Bevölkerung eine möglichst vollständige Ablieferung von möglichst viel guter Butter unbedingt erforderlich ist.

Die Polizeibehörden und Polizeibeamten wollen im gleichen Sinne unausgesetzt tätig sein und unnachsichtig Anzeige erstatten, wo böser Wille vorliegt.

Bütow, den 18. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Anordnung.

Gemäß Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 — (R. G. Bl. S. 590) und der über die Versorgungsregelung vom 25 September 1915 und 5. Juni 1915 — (R. G. Bl. S. 728 und 439) — wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für den Kreis Bütow angeordnet, was folgt:

§ 1. Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise Bütow, mag sie mit der Eisenbahn, Post oder auf andere Weise erfolgen ist verboten, ebenso jegliche Beihilfe dazu, soweit keine Genehmigung des Landrats erfolgt ist.

§ 2. Wo Verbraucher ihren notwendigen Bedarf an Speisekartoffeln nicht sich selbst zu verschaffen vermögen haben die Gemeindebehörden die Vermittelung nötigenfalls mit Hilfe des Landrats zu übernehmen.

§ 3. Die Gemeindebehörden haben für die sachgemäße Aufbewahrung der von ihnen angekauften Kartoffeln zu sorgen, gleichgültig ob sich diese noch in ihrem Besitz oder schon in dem der Verbraucher befinden.

Ebenso haben sie die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß sich der Verbrauch der an die Verbraucher abgegebenen Kartoffeln in den jeweils vorgeschriebenen Grenzen hält.

§ 4. Die Verfütterung der durch die Gemeinden vermittelten Kartoffeln ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 12 der Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark

bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbaren Handlungen beziehen, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit deren Verkündung in Kraft. Die Anordnung vom 21. März 1916 ist aufgehoben.

Bütow, den 21. August 1916.

Der Kreisausschuß.

---

Die Ortsbehörden wollen die obige Anordnung alsbald ortsüblich veröffentlichen.

Bütow, den 14. September 1916. Der Landrat. von Gerlach.

---

Die Pommersche Hauptgenossenschaft in Stettin und die Getreidehandelsgesellschaft Stettin sind von der Reichsgerstengesellschaft mit dem Einkauf von Gerste beauftragt worden. Erstere hat sämtliche Genossenschaften in Pommern Unterauftrag erteilt, letztere der Firma Ascher in Kolberg. Beide geben auch Bezugsscheine weiter.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß sämtliche Gerste durch Verordnung vom 6. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 801) für den Kreis beschlagnahmt ist und die Beschlagnahme sich auch auf den Halm erstreckt. Das Stroh wird erst mit dem Ausdrusch frei.

Bütow, den 29. August 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Steuerrückstände.

Die Herren Ortssteuererheber werden mit Bezug auf die Kreisblattsverfügung vom 1. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 88 — veranlaßt, das Steuerrestverzeichnis oder eine Fehlanzeige, soweit es noch nicht geschehen, nunmehr bestimmt bis zum 28. d. Mts. hier einzureichen.

Bütow, den 18. September 1916. Der Kreisausschuß.

---

## Beschlagnahme der Fahrradbereifung.

Die Frist zur freiwilligen Ablieferung ist vom stellvertretenden Generalkommando bis 30. d. Mts. verlängert.

Die hiesige Sammelstelle ist deshalb noch am 20., 23., 25., 27. und 30. d. Mts. geöffnet. Die Ortsbehörden haben dies sogleich ortsüblich bekannt zu geben.

Bütow, den 18. September 1916. Der Kreisausschuß.

---

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps angeordnet:

§ 1. Schiffsmannschaften dürfen die Arbeit nicht unter einseitiger Verletzung des Vertrages niederlegen.

§ 2. Arbeitgeber dürfen Schiffsmannschaften, welche gegen § 1 verstoßen haben, vor Ablauf der Vertragszeit nicht in Arbeit nehmen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 28. August 1916.

**Der kommandierende General stellv. XVII. Armeekorps.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.**

---

Die Ortsbehörden wollen diese Bekanntmachung ortsüblich veröffentlichen.

Bütow, den 9. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

Die Ortspolizeibehörden wollen hiervon gefl. Kenntnis nehmen und für die strengste Durchführung der Bestimmungen sorgen.

Allenstein, den 31. August 1916.

Der Kreisausschuß.

---

Die Ortspolizeibehörden wollen die obige Anordnung alsbald ortsüblich bekanntmachen.

Allenstein, den 14. September 1916. Der Landrat. von Oertzen.

---

Die Handwerkliche Innungsvereinigung in Allenstein hat ihre Auflösung beschlossen. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Vorsitzenden Herrn Schuhmachermeister Kuhn in Allenstein zu melden.

Allenstein, den 29. August 1916. Der Landrat. v. Oertzen.

---

## Steuerberichtigungen.

Die Herren Ortsvorsteher werden gebeten, die Heranziehung der Kreisabgaben für 1916 (Ges. Sammlung S. 801) für den Kreis beschleunigen zu wollen.

Allenstein, den 18. September 1916. Der Kreisausschuß.

---

## Bekanntmachung der Kriegsbereitung.

Die Kriegsbereitung für die Kreisabgaben für das 1. Halbjahr 1916 — Kreisblatt Nr. 88 — veröffentlicht, das Steuersoll, das zum 30. d. Mts. hier einzuzahlen.

Allenstein, den 18. September 1916. Der Kreisausschuß.

---

## Bekanntmachung.

Die Ortspolizeibehörden bitten die Wirte, auf die sich die Strafen können hier Bezug nehmen, ohne Unterschied, ob sie dem Verein angehören oder nicht.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit deren Veröffentlichung in Kraft. Die Anordnung vom 31. März 1916 ist aufgehoben.

Allenstein, den 31. August 1916.

Der Kreisausschuß.

---

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 der Gesetze vom 4. 6. 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Umfang des Regierungsbezirks Allenstein folgendes angeordnet:

§ 1. Schießwaffen dürfen nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde geführt werden.

§ 2. Verboten ist das Schießen mit Schußwaffen, welche gegen § 1 verstoßen haben, vor Ablauf der Strafzeit nicht zu führen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Königsberg, Marienwerder, den 28. August 1916.

**Der kommandierende General des XVII. Armeekorps.**
**Die Oberpräsidenten der Provinzen Westpreußen und Ostpreußen.**
**Der Regierungspräsident Abteilung des Innern.**

---

Die Ortspolizeibehörden wollen diese Bekanntmachung ortsüblich veröffentlichen.

Allenstein, den 9. September 1916. Der Landrat. v. Oertzen.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlicher Landrat in Allenstein.
Druck und Verlag von R. Mayer in Allenstein.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 93. Sonnabend, den 23. September 1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat September müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Verbot des Verkaufs von Goldwaren an Gefangene S. 403, Personalnachrichten S. 403, Erteilung der Erlaubnis zum Eierhandel an den Kaufmann Bertold Rudnick in Bütow S. 403, Nachtrag zur Butterverordnung S. 404, Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Straßenlokomotiven S. 404 u. 405, Flugblätter S. 405, Hausier-Handel mit Obstbäumen S. 405, Wohnungsdesinfektion S. 406, Beleuchtung der Fuhrwerke S. 406, Rauchverbot in Ställen usw. S. 406, Hauskollekte S. 406, Polizeiverordnung betr. die Beförderung und den Betrieb von Motorpflügen usw. S. 407, Abgabe von Kriegsgefangenen S. 407, Maul- und Klauenseuche S. 407.


## Bekanntmachung.

IV a Nr. 54432.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des 17. Armeekorps auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 (R. G. Bl. S. 813) folgendes bestimmt:

1. Der Verkauf echter Goldwaren aller Art an Kriegs- und Zivilgefangene sowie der Ankauf echter Goldwaren durch Kriegs- und Zivilgefangene ist verboten.
2. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot zu 1 sowie die Aufforderung zu einer solchen Zuwiderhandlung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.
3. Diese Verordnung tritt am 20. September 1916 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 12. September 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

Der Gutsbesitzer Hugo Buntrock in Neuhütten ist zum Gemeindevorsteher für Neuhütten wiedergewählt und die Wahl von mir bestätigt worden.

Bütow, den 15. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Kaufmann **Bertold Rudnick** in **Bütow** hat eine Erlaubnis zum Eierhandel erhalten und ist mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 18. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

# Nachtrag zur Butteranordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 255) wird für den Kreis Bütow folgendes verordnet:

Die Anordnung vom 11. August 1916 (Kr. Bl. S. 345) erhält folgende Zusätze:

1. Zu § 2: Alle Milcherzeuger, die bisher Milch an eine Molkerei geliefert haben, müssen die nach Deckung des eigenen Bedarfs verbleibende Milch weiter an diese Molkerei abliefern.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses kann anordnen, daß auch andere Milcherzeuger mit Ausnahme derjenigen, die nur eine Kuh besitzen, die nach Deckung des eigenen Bedarfs verbleibende Milch an eine Molkerei zu liefern haben.

2. Zu § 7: Die Ueberlassung von Bezugsscheinen oder von Fettmarken an nicht im eigenen Haushalt beköstigte Personen ist untersagt.

Bütow, den 20. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 20. September 1916. Der Landrat. von Gerlach.

---

# Polizeiverordnung

## betreffend den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chausseen und ihre Benutzung zum Antrieb von Arbeitsmaschinen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen.

Auf Grund des § 137 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 31. März 1850 Gesetzsammlung S. 265) verordne ich für den Umfang der Provinz mit Zustimmung des Provinzialrats was folgt:

§ 1. Für den Verkehr mit Straßenlokomotiven und solchen Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht 9 Tonnen übersteigt, auf Chausseen ist die vorgängige Erlaubnis des für die betreffende Chaussee zuständigen Landrats (in Städten der Ortspolizeibehörde) erforderlich.

§ 2. Der Landrat (in Städten die Ortspolizeibehörde) kann bei oder nach der Erteilung der Erlaubnis bestimmte Vorschriften erlassen für das Befahren einzelner Brücken, Durchlässe und anderer Bauwerke, bei denen besondere Vorsichtsmaßregeln erforderlich sind sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

§ 3. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß mindestens 24 Stunden vor dem Verkehr eines Fahrzeuges dem zuständigen Wegeunterbeamten (Chausseeaufseher) unter Vorlegung der erteilten Fahrerlaubnis Anzeige gemacht wird.

Der Führer der Straßenlokomotive oder Zugmaschine ist für die rechtzeitige Erstattung der Anzeige ebenfalls verantwortlich.

§ 4. Für das Befahren von Ueberwegen über Eisenbahnen in Schienenhöhe gelten folgende Vorschriften:

a) für jede Beförderung besteht die Anzeigepflicht an die Eisenbahnverwaltung.

b) Die Anzeige ist rechtzeitig wenigstens aber 24 Stunden vorher bei dem zuständigen Bahnmeister zu erstatten. Ist der Sitz der Bahnmeisterei nicht bekannt, so kann die Anzeige auch durch Vermittlung der nächstgelegenen Eisenbahnstation geschehen.

c) In der Anzeige ist unter Mitteilung der Adresse des Anzeigepflichtigen anzugeben, zu welcher Zeit, wie oft und in welchen Zwischenräumen der genau zu bezeichnende Ueberweg von einem Fahrzeug der angegeben Art befahren werden soll.

d) Von dem Transportführer ist auf den Ueberwegen durch hölzerne oder eiserne Unterlagen Vorkehrung zu treffen, daß eine Beschädigung der Eisenbahnanlagen verhindert wird.

§ 5. Die Straßenlokomotiven und Zugmaschinen müssen verkehrssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie jede vermeidbare Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist.

Die Breite der Fahrzeuge darf 3 Meter nicht überschreiten.

Der Druck auf 1 cm Felgenbreite darf 150 kg nicht überschreiten.

Diagonal gerieselte Radreifen sind nur zulässig, wenn die aufgenieteten Laschen höchstens 20 mm stark und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 cm den als völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 6. Zur Bedienung müssen bei jedem Fahrzeug mindestens 2 Personen vorhanden sein.

§ 7. Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustand befindet. Er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

§ 8. Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist und darf sich nicht von ihm entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft.

Das Oeffnen etwa vorhandener Auspuffklappen ist verboten.

§ 9. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden und daß der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten. Die Fahrgeschwindigkeit darf 6 km in der Stunde nicht überschreiten.

§ 10. Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrzeug scheut, oder das sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren, sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen. Die auf dem Fahrzeug mitfahrende zweite Person muß nötigenfalls entgegenkommenden Reitern oder Pferdefuhrwerken Beistand leisten.

§ 11. Das Fahrzeug muß für den übrigen Verkehr soviel Raum lassen, als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Truppen, von größeren Aufzügen oder von Viehherden muß es angehalten werden.

Zwei hintereinander fahrende Fahrzeuge dürfen nicht Spur halten.

§ 12. Bei Fahrzeugen mit Dampfbetrieb ist während der Fahrt die Benutzung der Dampfpfeife verboten.

Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen.

Angesichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Zylinderhähne nicht geöffnet werden. Die Aschkästen der Fahrzeuge müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen genügend gesichert sein und dürfen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Waldungen nicht entleert werden.

§ 13. Der Verkehr der Fahrzeuge ist in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang untersagt.

Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Fälle unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Fahrzeuge wie die zugehörigen Anhänger mit hellbrennenden roten Laternen versehen sind, welche an dem Fahrzeuge vorn und am letzten Anhänger des Zuges hinten angebracht werden.

§ 14. Die Fahrzeuge dürfen höchstens zwei Anhänger schleppen. Ausnahmsweise kann von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Mitfahren von drei Anhängern erteilt werden.

§ 15. Die Benutzung der Fahrzeuge zum Antrieb von Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Gehöfte in unmittelbarer Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen ist, sofern die Entfernung weniger als 25 Meter beträgt, nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) auf der Chaussee oder dem Wege ist ein Mann aufzustellen zur Hilfeleistung beim Vorbeikommen mit Pferden oder Vieh,

b) auf Zuruf oder Zeichen dieses Mannes oder einer vorbeikommenden Person, welche Pferde führt, fährt oder reitet oder Vieh treibt, ist der Betrieb anzuhalten und namentlich der Gebrauch der Dampfpfeife zu vermeiden.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Landesgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

§ 17. Durch die Erteilung der Erlaubnis wird die Verpflichtung des Unternehmers, für allen Schaden aufzukommen, welcher durch den Verkehr dem Chausseeunterhaltungspflichtigen oder einem anderen verursacht wird und das Recht des Unterhaltungspflichtigen, zur Sicherung seiner etwaigen Schadenersatzansprüche die Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, nicht berührt.

§ 18. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1916 in Kraft.

Stettin, den 27. Juni 1916.

Der Oberpräsident. v. Waldow.

---

Zur Behebung von Irrtümern, die teilweise zutage getreten sind, wird bemerkt, daß die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 gemäß ihrer Vorschrift im § 2 Abs. 3 auf Straßenlokomotiven allgemein d. h. auch auf solche mit einem Eigengewicht von weniger als 9 Tonnen, und auf Zugmaschinen, deren betriebsfertiges Eigengewicht 9 Tonnen übersteigt, keine Anwendung findet. Die jetzt erlassene Polizeiverordnung erstreckt sich daher auf alle Straßenlokomotiven (jeden Gewichts) und auf solche Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht 9 Tonnen übersteigt.

Bütow, den 13. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln in Berlin W. 9, Eichhornstraße 6, hat über die Einwinterung dieser ein neues Flugblatt herausgegeben, in dem besonders die für die Massenlagerung der Kartoffeln in den Städten in Betracht kommenden Gesichtspunkte behandelt werden.

Ferner ist bei derselben Gesellschaft, um die Kenntnis von dem Wert des K-Brotes und die für die Herstellung des K-Brotes erprobten Anweisungen in den weitesten Kreisen zu verbreiten, ein Flugblatt „das K-Brot, seine Entstehung, Herstellung und Bedeutung" erschienen.

Der Preis des einzelnen Flugblattes beträgt 5 Pfg., bei Bezug von 2—99 4 Pfg., bei Bezug von 100 Abdrucken und mehr 3 Pfennig.

Bütow, den 13. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Es ist verschiedentlich beobachtet worden, daß Händler aus anderen Gegenden der Provinz Pommern — auch im hiesigen Kreise — einen schwunghaften Hausierhandel mit Obstbäumen betreiben.

Da die Obstbäume oft völlig minderwertig sind, so kann im Interesse einer guten Obstbaumzucht vor deren Ankauf von Händlern nicht dringend genug gewarnt werden.

Der Hausierhandel mit Obstbäumen ist überdies durch die §§ 42 a und 56 Ziffer 10 der Reichsgewerbeordnung verboten und Zuwiderhandelnde werden gemäß § 148 Nr. 7 a. a. O. mit Geldstrafe bis 1500 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Die Ortsbehörden wollen vorstehendes alsbald in ausgiebiger Weise weiter bekannt geben.

Die Herren Amtsvorsteher und Gendarmen ersuche ich, Zuwiderhandelnde sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Bütow, den 18. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Kreiseingesessenen werden im Hinblick auf den bevorstehenden Umzugstermin darauf hingewiesen, daß in dieser Zeit die Gefahr der Uebertragung ansteckender Krankheiten, insbesondere Diphtherie und Masern, besonders groß ist, da gesunde Familien notgedrungen mit verseuchten Räumen in unmittelbarer Berührung kommen können.

Es ist deshalb notwendig, daß, wo ansteckende Krankheiten herrschen oder kurz vorher geherrscht haben, die Wohnungen, welche neu bezogen werden, vor dem Umzuge gründlich und sachgemäß desinfiziert werden.

Die Polizeiverwaltung hier sowie die Ortsbehörden des Kreises wollen vorstehendes alsbald weiter bekannt geben.

Bütow, den 18. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Den Kreiseingesessenen wird in Erinnerung gebracht, daß alle Fuhrwerke während der nachfolgend bezeichneten Zeiten ein in einer Laterne wohlverschlossenes hellbrennendes Licht an der linken Seite entweder vorn am Fahrzeug oder an von vorn sichtbarer Stelle des Geschirrs des Zugtieres — bei Verwendung mehrerer Zugtiere das auf der linken Seite des Gespannes und vorn gehenden Zugtieres — zu führen haben:

Im Monat September von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,
" " Oktober " 6 " " " 6 " "
In den Monaten November bis Januar von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.
Im Monat Februar von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens,
" " März " 7 " " " 5 " "
" " April " 8 " " " 4 " "
In den Monaten Mai bis August von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens.

Die Polizeiverwaltung hier sowie die Gendarmen des Kreises werden ersucht, die Fuhrwerke genau und ständig zu überwachen und Zuwiderhandlungen zur Bestrafung zu bringen.

Bütow, den 18 September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps

das Rauchen und die Verwendung offenen Lichtes oder schadhafter Laternen in Ställen, Scheunen und Feldscheunen und in der Nähe von Ställen, Scheunen, Feldscheunen und Schobern (Diemen) sowie auf Höfen landwirtschaftlicher Grundstücke verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 31. August 1916.

**Der kommandierende General stellv. 17. Armeekorps.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.**

---

Die Ortsbehörden wollen diese Bekanntmachung sofort ortsüblich veröffentlichen.

Bütow, den 11. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli d. Js. zu genehmigen geruht, daß zur Abhilfe dringender Notstände, insbesondere in dem Zerstreuungsgebiet der evangelischen Landeskirche der neun älteren Provinzen Preußens; in diesem Jahre wiederum in den evangelischen Haushaltungen der Provinzen Ostpreußens, Westpreußens, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen, und Rheinland durch kirchliche Organe eine Hauskollekte abgehalten werde. Die Kollekte soll, nachdem für eine zu gleichem Zwecke Allerhöchst bewilligte Kirchenkollekte der 1. Oktober d. Js. bestimmt worden ist, in der auf diesen Tag folgenden Zeit eingesammelt werden.

**Soweit die Mitwirkung der Orts- und Ortspolizeibehörden in Anspruch genommen wird, werden diese ersucht, dem erwähnten Zweck in geeigneter Weise förderlich zu sein.**

Bütow, den 12. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

# Polizeiverordnung

betreffend die Beförderung und den Betrieb von Motorpflügen sowie Abänderung der Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen pp.

vom 15. Dezember 1908.

Auf Grund des § 137 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) verordne ich für den Umfang der Provinz Pommern mit Zustimmung des Provinzialrates was folgt:

§ 1. Die Polizeiverordnung vom 15. Dezember 1908, betreffend die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen sowie den Betrieb von Dampfpflügen in der Nähe von Chausseen und anderer öffentlichen Wegen — abgedruckt in dem Amtsblättern der Königlichen Regierungen für 1909 Stettin Nr. 4, Köslin Nr. 3 und Stralsund Nr. 1 — wird auf Motorpflüge ausgedehnt.

§ 2. Der § 1 der vorgenannten Polizeiverordnung vom 15. Dezember 1908 erhält folgenden 4. Absatz:

„Der Führer des Dampfpfluges oder des Motorpfluges ist für die rechtzeitige Erstattung der Anzeige ebenfalls verantwortlich."

Im § 1 Absatz 3 ist das Wort „Wegewärter" zu streichen.

§ 3. Hinter § 1 der Polizeiverordnung vom 15. Dezember 1908 wird folgende neue Vorschrift als § 1a gesetzt:

„Für das Befahren von Ueberwegen über Eisenbahnen in Schienenhöhe durch Dampf- und Motorpflüge gelten folgende Vorschriften:

1. Für jede Beförderung besteht die Anzeigepflicht an die Eisenbahnverwaltung.
2. Die Anzeige ist rechtzeitig, wenigstens aber 24 Stunden vorher bei dem zuständigen Bahnmeister zu erstatten. Ist der Sitz der Bahnmeisterei nicht bekannt, so kann die Anzeige auch durch Vermittelung der nächstgelegenen Eisenbahnstation geschehen.
3. In der Anzeige ist unter Mitteilung der Adresse des Anzeigepflichtigen anzugeben, zu welcher Zeit, wie oft und in welchen Zwischenräumen der genau zu bezeichnende Ueberweg von einem Fahrzeug der angegebenen Art befahren werden soll.
4. Von dem Transportführer ist auf den Ueberwegen durch hölzerne oder eiserne Unterlagen Vorkehrung zu treffen, daß eine Beschädigung der Eisenbahnanlagen verhindert wird.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1916 in Kraft.

Stettin, den 27. Juni 1916. Der Oberpräsident. v. Waldow.

---

Vom Kgl. Bülow ist vom hiesigen Kriegsgefangenenlager ein sogenanntes fliegendes Kommando überwiesen worden, das aus 100 Gefangenen und 6 militärischen Wachleuten besteht. Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben, die Gefangene von diesem Kommando dringend gebrauchen, wollen sich schleunigst bei mir melden. Ich werde dann die Gefangenen dem Arbeitgeber, der sie natürlich abholen muß, zuweisen. Die Unterbringung und Verpflegung des Kommandos muß durch den jeweiligen Arbeitgeber erfolgen, der auch nötigenfalls Hilfswachtleute stellen muß.

Bütow, den 28. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Rittergutes Dammen ist erloschen. Die über das verseucht gewesene Gehöft verhängte Sperre wird mit dem 20. d. Mts aufgehoben.

Bütow, den 18. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil.

## Jede gezeichnete Mark arbeitet für den Sieg!

Die Kriegsanleihe ist die finanzielle Grundlage unserer Schlagfertigkeit. Sie hilft unserem unvergleichlichen Heer und unserer Flotte den Sieg über unsere Feinde zu vollenden und damit den Frieden herbeizuführen.

Zeichne deshalb Kriegsanleihe! Du sicherst Dir dadurch Dein Kapital und hohe Zinsen — und hilfst gleichzeitig dem Vaterland in seiner schwersten Stunde.

Wer nicht zeichnet, soviel in seinen Kräften steht, beeinträchtigt unsere militärische Kraft und stärkt dadurch die Zuversicht und die Macht unserer Feinde.

## Jede verweigerte Mark stärkt den Feind.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Extrablatt

des

# Bütower Kreisblatts.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 94.** **Montag, den 25. September** **1916.**



**Inhalt:** Kriegsersatzgeschäft S. 409, Musterung der dauernd Dienstunbrauchbaren S. 409 und 410, Getreideablieferung S. 410.


## Betrifft Kriegsersatzgeschäft.

Vom 5. Oktober d. Js. ab findet hier die Musterung folgender Wehrpflichtigen statt:

1. des Jahrgangs 1898,
2. die wegen zeitiger Untauglichkeit vorläufig Zurückgestellten der Jahrgänge 1895, 1896 und 1897,
3. der D. U. Mannschaften (dauernd Untaugliche mit gelben Scheinen), die in der Zeit vom 8. September 1870 bis 31. Dezember 1875 geboren sind und sich nach dem 4. September 1915 noch zu keiner Musterung gestellt haben.

**Die vorstehend genannten Mannschaften (1—3) haben sich umgehend, spätestens bis zum 28. d. Mts. bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes unter Vorlage ihrer Militärpapiere zu melden.**

Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Der Magistrat hier sowie die Hereen Guts- und Gemeindevorsteher haben dies sofort zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Die Landsturmrollen der auf Grund vorstehender Bestimmungen zur Anmeldung gelangenden Mannschaften sind jahrgangsweise getrennt bis spätestens 1. Oktober d. Js. mit den Militärpapieren hierher einzureichen.

Wann die Wehrpflichtigen der einzelnen Ortschaften gemustert werden, wird später bekannt gemacht.

**Ich erwarte, daß die Ortsbehörden den gesetzten Termin unbedingt einhalten. Andernfalls sehe ich mich veranlaßt, Ordnungsstrafen gegen die Säumigen zu verhängen, welche hiermit angedroht werden.**

Bütow, den 23. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Bekanntmachung

### Musterung der dauernd Dienstunbrauchbaren.

Es haben sich beim zuständigen Bezirkskommando schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der Militärpapiere bis 26. September 1916 zu melden:

Alle vom 8. Septmber 1870 bis 31. Dezember 1875 geborenen ehemaligen Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die als dauernd garnisondienstunfähig aus jedem Militärverhältnis ausgeschieden (ausgemustert) sind, ferner alle Unteroffiziere und Mannschaften, die nach mindestens einjähriger (Einjähr. Freiw. nach 9 monatiger) aktiver Dienstzeit als dauernd Ganzinvalide oder als dauernd garnisondienstunfähig entlassen und aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden und und nach dem 4. September 1915 zu keiner Musterung gewesen sind.

Alle nach dem 4. September 1915 als D. U. entlassene Unteroffiziere und Mannschaften haben sich nicht zu melden.

Schlawe, den 21. September 1916. Königliches Bezirkskommando.

---

Die für Brotgetreide bisher gewährte Druschprämie von 20 Mark für die Tonne gilt nur noch für Lieferungen bis zum 10. Oktober 1916 einschließlich. Ob von diesem Tage ab überhaupt noch eine Druschprämie gewährt wird, steht noch nicht fest; in keinem Falle würde sie in der bisherigen Höhe festgesetzt werden. Es liegt also im dringenden Interesse der Landwirte, ihr Brotgetreide noch vor dem 10. Oktober zur Ablieferung zu bringen.

Bütow, den 25. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 95. Mittwoch, den 27. September 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat September müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.**

Das deutsche Volk wird seinen Feinden nicht nur mit den Waffen trotzen, sondern auch mit dem Pflug schlagen. Ich weiß die Ernte bestens.

Gr. H. Qu. 11. 9. 1916.

von Hindenburg
Generalfeldmarschall.

**Inhalt:** Obstbauprämien S. 412, Prämiierung der Dienstboten S. 412, Verkehr mit Brotgetreide, Gerste und Hafer aus dem Erntejahr 1916 S. 412.

## Obstbauprämien.

Für die Förderung des Obstbaues sind

1. dem Rentengutsbesitzer Karl Dunken in Louisenhof,
2. dem Rentengutsbesitzer Karl Küther in Neubütow,
3. dem Besitzer Hermann Panten in Großgustkow

vom Kreisausschuß Prämien von je 25 Mark bewilligt worden.

Bütow, den 22. September 1916. Der Kreisausschuß.

## Prämiierung der Dienstboten.

Es sind Prämien bewilligt worden:

1. Wilhelm Jantz bei Besitzer L. Scheewe in Kgl. Wusseken zum 3. Mal,
2. Berta Pysall bei Gutsbesitzer Buntrock in Neuhütten,
3. Sophie Radick bei Frau Knauth in Bütow zum 9. Mal.

Bütow, den 22. September 1916. Der Kreisausschuß.

## Verkehr mit Brotgetreide, Gerste und Hafer aus dem Erntejahr 1916.

**Der Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden noch besonders auf die der heutigen Nummer des Kreisblatts beiliegenden Bekanntmachung der Bundesratsverordnungen über Brotgetreide, Gerste und Hafer aus der Ernte 1916 hingewiesen.**

**Es empfiehlt sich auch, die Bevölkerung auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen, da die Bekanntmachungen das weitgehendste Interesse beanspruchen.**

Bütow, den 16. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil.

## Hindenburg zur Kriegsanleihe.

Zur Kriegsanleihe liegt heute ein Wort Hindenburgs vor, das wir unseren Lesern in seinen eigenen Schriftzügen an besonderer Stelle dieses Blattes vor Augen führen. Der Feldmarschall sagt: „Das deutsche Volk wird seine Feinde nicht nur mit dem Schwerte, sondern auch mit dem Gelde schlagen. Das wird die Kriegsanleihe beweisen."

Ein Mann, der sich solchen Anspruch auf die Dankbarkeit und das Vertrauen des deutschen Volkes erworben hat wie unser Hindenburg, darf nicht vergebens gesprochen haben. Jeder Deutsche muß jetzt das Seine tun, daß die Erwartung des großen Feldherrn sich erfüllt.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Liemann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Beilage zum Kreisblatt

# Die Verordnungen über Brotgetreide, Gerste und Hafer aus der Ernte 1916 vom 29. Juni in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916

nebst den weiteren Bekanntmachungen vom 24. Juli über die Höchstpreise für Brotgetreide (S. 14), Gerste (S. 16), Hafer (S. 16) und über die Aufhebung des Verbotes des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 (S. 17), sowie den Bekanntmachungen vom 27. Juli 1916 über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken (S. 17), vom 3. Juli über Grünkern (S. 18) und vom 29. Juni über Buchweizen und Hirse (S. 19)

Sonderdruck aus dem Reichs-Gesetzblatte Nr. 145, 150, 167 und 172

## Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnungen über Brotgetreide, über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 24. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 781.)

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnungen über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613), über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659 und 666) wird die neue Fassung der Verordnungen über Brotgetreide und Mehl, über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916 nachstehend bekanntgemacht.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916. Vom 29. Juni 1916.

(Reichs-Gesetzbl. S. 782.)

### I. Beschlagnahme.

§ 1.

Das im Reiche angebaute Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und das aus beschlagnahmtem Brotgetreide ermahlene Mehl (einschließlich Dunst). Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme frei; für die Kleie gelten die §§ 42 bis 46.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6 a, 21, 22 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft des Getreides in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreideart und der Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses Bestimmungen erlassen.

Der Besitzer von beschlagnahmtem Getreide kann das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten es beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das Getreide gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier Wochen abgenommen wird.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer das Brotgetreide nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrischt.

§ 5.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf das beschlagnahmte Brotgetreide innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den andern gebracht werden. Mit der Ankunft des Brotgetreides in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

a) zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide verwenden; dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide achthundert Gramm Mehl. Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 49 d, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft, einschließlich des Gesindes, sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;
b) das zur Herbst- und zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut verwenden; das gleiche gilt für zu Saatzwecken auf Saatkarte (§ 6 a) erworbenes Brotgetreide.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus grünem Dünkel und Spelz Grünkern herstellen.

Die Reichsgetreidestelle (§ 10) hat unter Berücksichtigung der Vorratsermittlung vom Herbste 1916 zu bestimmen, ob die Sätze von neun Kilogramm Brotgetreide und achthundert Gramm Mehl beizubehalten oder welche Sätze an ihre Stelle zu setzen sind.

Sie kann ferner bestimmen, welche Mengen Saatgut auf das Hektar verwendet werden dürfen; in diesem Falle sind die Landeszentralbehörden ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

§ 6 a.

Brotgetreide darf zu Saatzwecken nur nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften veräußert und erworben werden:

a) die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung ist nur gegen Saatkarten erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Getreide zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirke die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirke der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen;
b) der im § 2 vorgeschriebenen Genehmigung des Kommunalverbandes zu Veräußerung und Lieferung bedarf es nicht, soweit Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezogenes Saatgetreide veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler. Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, kann der Kommunalverband die Genehmigung zur Veräußerung und Lieferung selbstgezogenen Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen;
c) wer mit nicht selbstgebautem Getreide zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung durch die Reichsgetreidestelle oder die von ihr bezeichneten Stellen.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Saatkarten sowie über den Verkehr mit Getreide zu Saatzwecken. Er bestimmt, welche Wirtschaften als anerkannte Saatgutwirtschaften anzusehen sind.

§ 7.

Die Beschagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung, einer nach § 6 zugelassenen oder einer von dem Kommunalverbande genehmigten Verwendung.

§ 8.

Über Streitigkeiten, die aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 sich ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saatgetreide erworbenes Brotgetreide ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer Getreide zu Saatzwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es nicht zu Saatzwecken bestimmt ist;
6. wer den Vorschriften im § 6 a oder den vom Reichskanzler auf Grund des § 6 a Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer eine ihm nach den §§ 2 und 5 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

## II. Reichsgetreidestelle.

§ 10.

Es wird eine Reichsgetreidestelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

§ 11.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertetenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt.

Das Kuratorium besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrate, und zwar außer dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzenden aus vier Königlich Preußischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an;

der Reichskanzler ernennt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 12.

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat; er besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem und vierundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschafter bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 13.

Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte für die Zeit bis zum 15. September 1917 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 14) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 14.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

a) welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf;
b) welche Mengen die Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) verwenden dürfen;
c) welche Rücklage aufzusammeln ist;
d) ob, in welchem Umfang und in welcher Art Betrieben, die Brotgetreide oder Mehl verarbeiten, mit Ausnahme von Mühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 47) Brotgetreide oder Mehl zu liefern ist;
e) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverbande für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger, sowie an Saatgut für die Herbst- und Frühjahrsbestellung zusteht (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;
f) wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen; die abzuliefernde Menge kann auch vorläufig festgesetzt werden; das Direktorium kann anordnen, ob Roggen oder Weizen zu liefern ist. Dabei ist vorbehaltlich des § 28 Abs. 2 auf die eigenen Bedürfnisse der Kommunalverbände Rücksicht zu nehmen;
g) in welcher Höchstmenge und unter welchen Voraussetzungen Kommunalverbände Hinterkorn und anderes nicht mahlfähiges Brotgetreide zu Futterzwecken verschroten lassen oder zur Verfütterung freigeben dürfen;
h) bis zu welchem Mindestsatze die Brotgetreidearten auszumahlen sind;
i) ob und in welcher Menge Brotgetreide zu Futterzwecken verschrotet werden soll;
k) in welcher Weise das nicht mahlfähige Brotgetreide verwandt werden soll.

Kommt zwischen Direktorium und Kuratorium eine Übereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

§ 15.

Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere

a) für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung des aus den Kommunalverbänden abzuliefernden Brotgetreides zu sorgen;
b) das von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beanspruchte Brotgetreide und Mehl durch Vermittlung der Zentralstellen zur Beschaffung der Verpflegung rechtzeitig zu liefern;
c) den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern;
d) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen;
e) den Betrieben (§ 14 Abs. 1 d) die festgesetzten Brotgetreide- oder Mehlmengen zu liefern.

§ 16.

Die Kommunalverbände haben unbeschadet des § 50 Abs. 1 und des § 59 Abs. 2 auf Erfordern der Reichsgetreidestelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

§ 16 a.

Unternehmer von Betrieben der im § 14 Abs. 1 d bezeichneten Art haben der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu geben.

Wer trotz wiederholter Aufforderung die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

### III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

§ 17.

Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 383) und der Vorschätzung der Ernte nach der Verordnung, betreffend die Ernteschätzungen im Jahre 1916, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) bis zum 1. August 1916 der Reichsgetreidestelle anzugeben, wie groß die Ernteerträge ihres Bezirkes nach den einzelnen Getreidearten zu schätzen sind. Sie haben ferner die Zahl der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung mitzuteilen.

§ 18.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das in seinem Bezirk angebaute Brotgetreide zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen wird; er hat ferner unbeschadet des ihm nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zustehenden Rechtes dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß das Saatgut (§ 6 Abs. 1 b, Abs. 4) und das Saatgetreide aufbewahrt und zur Bestellung wirklich verwendet wird.

§ 19.

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, vorbehaltlich der §§ 5, 27 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn es an die Reichsgetreidestelle oder zu Saatzwecken gegen Saatkarte (§ 6 a) geliefert werden soll. Im letzteren Falle wird die gelieferte Menge dem empfangenden Kommunalverband auf seinen Bedarfsanteil angerechnet (§ 14 Abs. 1 e). Hat der Kommunalverband nach § 14 Abs. 1 f Getreide abzuliefern, so erhöht sich die abzuliefernde Menge entsprechend.

Der Kommunalverband darf Brotgetreide oder Mehl an die nach § 14 Abs. 1 d bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung

der Reichsgetreidestelle liefern. Er darf die Verfütterung von Hinterkorn nur gemäß den Festsetzungen der Reichsgetreidestelle (§ 14 Abs. 1 g) zulassen.

§ 20.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Fristen (§ 14 Abs. 1 f) ihr zur Verfügung gestellt werden. Er kann verlangen, daß sie größere Mengen und früher abnimmt; das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmetermine zugehen.

Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirke des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle oder auf Grund einer Saatkarte zu Saatzwecken geliefert worden ist.

Die Reichsgetreidestelle kann

a) anerkanntes Saatgetreide auf Antrag des Erzeugers,
b) Getreidemengen, die zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahre benötigt werden,

von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1 e) ausnehmen oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) anrechnen.

§ 21.

Der Kommunalverband kann die festgesetzten Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 f) auf eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen liefern.

Macht er hiervon keinen Gebrauch, so bestellt die Reichsgetreidestelle für seinen Bezirk auf seinen Vorschlag einen oder mehrere Kommissionäre, durch die der Ankauf erfolgt. Der Kommunalverband kann verlangen, daß er selbst oder die von ihm bezeichneten Personen als Kommissionäre bestellt werden.

§ 22.

Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Reichsgetreidestelle die fehlende Menge in seinem Bezirk unmittelbar erwerben. Für diesen Fall gilt § 21 Abs. 2 nicht.

§ 23.

Bei Beschaffung der Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 e, f) ist der im Kommunalverband ansässige Handel möglichst zu berücksichtigen.

§ 24.

Die Verpflichtung der Kommunalverbände zur Ablieferung erstreckt sich vorbehaltlich etwaiger anderer Anordnungen auf Grund des § 14 g und k auch auf das nicht mahlfähige Getreide.

Ergibt sich in einem Kommunalverbande nach Ablieferung der festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) ein Überschuß an Brotgetreide und Mehl über seinen Bedarfsanteil, so hat er den Überschuß der Reichsgetreidestelle anzumelden und nach ihrer Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Die Vorschriften der §§ 21, 22 finden Anwendung.

§ 25.

Jeder Kommunalverband hat auf Erfordern der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgestellten Vordruck anzuzeigen, wieviel Brotgetreide und Mehl im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirke herausgegangen ist sowie welche außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

§ 26.

Jeder Kommunalverband hat der Landeszentralbehörde bis zum 15. Juli 1916 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 14 Abs. 1 e) selbst wirtschaften will. Die Landeszentralbehörde hat ihm die Selbstwirtschaft zu gestatten, wenn er nachweist, daß er zu ihrer Durchführung, insbesondere zur geeigneten Finanzierung und zur Lagerung der Vorräte in der Lage ist, daß er den Vorschriften des § 48 genügt, und wenn anzunehmen ist, daß das in seinem Bezirke zu erntende Brotgetreide mindestens für drei Monate zur Versorgung des Kommunalverbandes ausreicht. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 1. August 1916 die Kommunalverbände mitzuteilen, die sie als Selbstwirtschafter anerkannt hat.

Die Reichsgetreidestelle hat den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden auf Verlangen bei der Lagerung der Vorräte soweit wie möglich behilflich zu sein; sie kann sie bei der Finanzierung in geeigneten Fällen unterstützen.

Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt, so kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft entziehen. Sie hat dies der Reichsgetreidestelle mitzuteilen.

§ 27.

Jeder selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das zur Versorgung seiner Bevölkerung erforderliche Brotgetreide und Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht.

Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, darf außer in den Fällen des § 19 Abs. 1 vorübergehend auch zum Zwecke des Ausmahlens oder der Trocknung aus seinem Bezirk entfernt werden; bei beschlagnahmtem Brotgetreide bedarf es hierzu der Zustimmung des Kommunalverbandes (§ 2).

§ 28.

Den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden ist bei der Festsetzung der abzuliefernden Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 f) der Bedarfsanteil frei zu lassen.

In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung von Brotgetreide vorübergehend auch aus dem Bedarfsanteile verlangen. Sie hat diese Mengen dem Kommunalverbande sobald wie möglich in Brotgetreide zurückzuliefern.

§ 29.

Die Reichsgetreidestelle hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedürfnisses:

a) vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind sobald wie möglich zurückzuliefern;
b) gegen Lieferung von Roggen Weizen oder umgekehrt zu liefern;
c) durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung gegen angemessenes Entgelt behilflich zu sein.

§ 30.

Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidestelle anzufordern.

§ 31.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde der im Antrag bezeichneten Person übertragen werden. Der Antrag wird von dem Kommunalverbande, für den beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 21 Abs. 2, § 22 von der Reichsgetreidestelle gestellt.

§ 32.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 6 für die Zeit bis zum 15. September 1917 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgetreide festzustellen, wenn sie sich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 20 Abs. 3 sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei.

§ 33.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 34.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Übernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 35.

Der Besitzer hat vorbehaltlich der Vorschrift im § 3 Abs. 3 die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 36.

Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 35) ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§ 14 Abs. 1 f, §§ 20 bis 22, § 24) zwischen der Reichsgetreidestelle und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 37.

Wer das ihm als Saatgut belassene Brotgetreide (§ 32 Abs. 1) oder das ihm belassene Saatgetreide (§ 32 Abs. 2) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 35, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

## IV. Ausmahlen und Mehlverkehr.

§ 38.

Die Mühlen haben das Brotgetreide zu verarbeiten, das die Reichsgetreidestelle oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben das ihnen zugewiesene Brotgetreide und die daraus gewonnenen Erzeugnisse zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Sie sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet.

Weigert sich eine Mühle, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf deren Kosten mit den Mitteln des Mühlenbetriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 39.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des Saatguts ausmahlen oder zu Grieß verarbeiten lassen; das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Mehlbedarf von zwei Monaten nicht übersteigen. Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle nach deren näherer Anweisung die Herstellung von Grieß unter Angabe der Mengen anzuzeigen.

Im übrigen dürfen Kommunalverbände Brotgetreide nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle ausmahlen oder sonst verarbeiten lassen.

§ 40.

Die Reichsgetreidestelle kann Mahllöhne und Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen.. Die Festsetzung von Mahllöhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Mahlpflicht nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Mahllöhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 40 a.

Die Vereinbarung eines Mahllohns in der Art, daß als Entgelt für das Mahlen statt eines Geldbetrags die Hingabe eines Teiles des zur Verarbeitung übergebenen Getreides oder der daraus gewonnenen Müllereierzeugnisse festgesetzt wird, ist unzulässig.

§ 41.

Mehl darf ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverbande noch von anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 29 a wird hiervon nicht berührt.

§ 42.

Wird Brotgetreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Kleie auf Verlangen an den Kommunalverband oder den Selbstversorger zurückzugeben.

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Kleie der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Derselben Stelle haben die Mühlen die Kleie zur Verfügung zu stellen, die in ihrem Eigentume steht.

Die aus dem Brotgetreide der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Kleie ist der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

§ 43.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. hat die Kleie nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle an die Kommunalverbände und eine von der Reichsfuttermittelstelle bestimmte Menge an die von dieser bestimmten gewerblichen Betriebe abzugeben.

§ 44.

Für die Abgabe der Kleie an die Kommunalverbände sind folgende Grundsätze maßgebend:

a) jeder Kommunalverband erhält soviel Kleie, als dem in seinem Bezirke beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils entspricht;
b) von der verbleibenden Kleie wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis der abzuliefernden Brotgetreidemengen, soweit sie den Bedarfsanteil übersteigen, die andere Hälfte nach

dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt;

c) von der Kleie, die hiernach auf den einzelnen Kommunalverband entfällt, wird die Kleie abgezogen, die beim Ausmahlen des im § 42 Abs. 1 bezeichneten Brotgetreides entfällt.

Die näheren Bestimmungen erläßt die Reichsfuttermittelstelle, sie kann für besondere Zwecke eine von ihr bestimmte Menge von Kleie bei der Verteilung nach Abs. 1 b zurückbehalten.

Die Landesfuttermittelstellen oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden können in ihren Bezirken eine von den Grundsätzen des Abs. 1 abweichende Verteilung vornehmen.

§ 45.

Die Kommunalverbände haben die ihnen nach §§ 42, 44 zufallende Kleie in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise abzugeben.

§ 46.

Wer den Vorschriften im § 38 Abs. 1 und im § 40 a zuwiderhandelt oder wer höhere als die festgesetzten Mahllöhne oder Vergütungen (§ 40) fordert oder sich gewähren läßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer der Vorschrift des § 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

## V. Verbrauchsregelung.

§ 47.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden, als die von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

Grieß, Graupen, Teigwaren sowie Kinder-, Kraft- und Spezialvollkornmehle fallen nicht unter diese Verbrauchsregelung; die Reichsgetreidestelle kann bestimmen, was als Grieß, Graupen, Teigwaren, Kinder-, Kraft- und Spezialvollkornmehl anzusehen ist.

§ 48.

Die Kommunalverbände haben zu diesem Zwecke insbesondere

a) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung oder des Kommunalverbandes vorbehaltlich der Vorschrift des § 14 Abs. 1 d zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zulassen;

b) eine Mehlverteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten;

c) durch Abgabe von Brotkarten eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfaßt;

d) ausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) zu treffen;

e) die Überwachung des in ihren Bezirk eingeführten ausländischen, der Beschlagnahme nicht unterliegenden Brotgetreides und Mehles sowie des aus ausländischem Getreide im Inland hergestellten Mehles (§ 68 Abs. 1) zu sichern.

§ 49.

Die Kommunalverbände können zu diesem Zwecke ferner insbesondere

a) anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen, und Preise hierfür festsetzen;

b) das Mahlen des Brotgetreides für Selbstversorger auch in solchen Mühlen gestatten, die das vom Bundesrat oder von der Reichsgetreidestelle bestimmte Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu siebzig vom Hundert ausmahlen können; in diesem Falle sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;

c) die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;

d) nähere Bestimmungen mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde darüber erlassen, wer als Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) anzusehen ist.

§ 50.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände beaufsichtigen und die Art der Regelung (§§ 47 bis 49) vorschreiben oder selbst für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände die erforderlichen Anordnungen erlassen.

Die Reichsgetreidestelle kann für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben und das Nähere bestimmen.

§ 51.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen (§§ 47 bis 50) sollen in den Kommunalverbänden besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 52.

Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwaige Überschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 53.

Die Kommunalverbände können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 54.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 47 bis 53 für die Gemeinden entsprechend.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

§ 55.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 56.

Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 47 bis 54) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 57.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

## VI. Ausführungsvorschriften.

§ 58.

Erweist sich der Inhaber oder Betriebsleiter eines Geschäfts in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde das Geschäft schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände (§§ 6, 32) unzuverlässig erweist, das Recht der Selbstversorgung entziehen und seine Bestände abweichend von der Vorschrift des § 32 dem Kommunalverband übereignen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 58 a.

Vorräte an Brotgetreide oder Mehl, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlichen Nachprüfungen verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden, oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs entgegen den zur Überwachung der Selbstversorgung ergangenen Vorschriften zu verwenden sucht, kann der Kommunalverband ohne Zahlung eines Preises enteignen, soweit nicht die Vorräte der Verfallerklärung oder Einziehung im Strafverfahren unterliegen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 59.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 60.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer Brotgetreide, Mehl oder Schrot, das ihm von der Reichsgetreidestelle oder in deren Auftrag von anderen Stellen zu bestimmten Zwecken überwiesen ist, ohne deren Erlaubnis zu anderen Zwecken verwendet.

§ 61.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als Gemeindevorstand, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Sollen Kommunalverbände, die verschiedenen Bundesstaaten angehören, als ein Kommunalverband im Sinne dieser Vorschrift bestimmt werden, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

**VII. Übergangs- und Schlußvorschriften.**

§ 62.

Die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) sowie die Änderungen dieser Verordnung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 461) und vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 508), ferner die Verordnungen über das Verschroten von Brotgetreide zu Futterzwecken vom 2. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 628), über Saatgetreide vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 36) und über Brotgetreide vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 44) treten mit dem 15. August 1916 außer Kraft mit den Maßgaben der §§ 63 bis 66.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß und an welchem Tage einzelne Vorschriften früher außer Kraft treten.

§ 63.

Die Bestimmungen, die von Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnungen vom 25. Januar 1915 und vom 28. Juni 1916 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft. Soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, sind sie bis zum 16. August 1916 zu ändern oder zu ergänzen. Zuwiderhandlungen gegen die bisherigen Bestimmungen, soweit diese in Kraft bleiben, werden nach § 57 dieser Verordnung bestraft.

§ 64.

Wer mit dem Beginne des 16. August 1916 Vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehle gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. August 1916, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August 1916 Anzeige zu erstatten.

§ 65.

Die Anzeigepflicht (§ 64) erstreckt sich nicht auf

a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin stehen;
b) Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. stehen;
c) Vorräte an gedroschenem Brotgetreide und an Mehl, die bei einem Besitzer zusammen fünfundzwanzig Kilogramm nicht übersteigen;
d) Vorräte, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

§ 66.

Mit dem Beginne des 16. August 1916 sind die anzeigepflichtigen Vorräte (§§ 64, 65) für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendeter Beförderung abgeliefert werden.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Die Kommunalverbände haben die hiernach für sie beschlagnahmten Mengen der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen.

§ 67 ist fortgefallen.

§ 68.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich vorbehaltlich des § 48 e nicht auf Brotgetreide oder Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

Für das nach dem 13. September 1915 aus dem Ausland eingeführte Brotgetreide und Mehl gilt die Verordnung vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147).

Als Ausland im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht das besetzte Gebiet. Brotgetreide und Mehl, das aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 69.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die Anzeige (§ 64 Abs. 1) nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer der Vorschrift des § 68 Abs. 3 zuwiderhandelt.

Vorräte, die verschwiegen sind, können neben der Strafe eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 70 ist fortgefallen.

## Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 800.)

### I. Beschlagnahme.

§ 1.

Die im Reiche angebaute Gerste wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie gewachsen ist. Soweit sie bereits vom Boden getrennt ist, wird sie für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 7a nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Gerste in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsänderung unter Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Festsetzung des Druschergebnisses Bestimmungen erlassen.

Soweit eine Lieferungspflicht nach § 11 besteht, kann der Besitzer von beschlagnahmter Gerste die Gerste, sobald sie ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß sie gemäß den Vorschriften dieser Verordnung binnen drei Wochen abgenommen wird.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann diese die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer die Gerste nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrischt.

§ 5.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf die beschlagnahmte Gerste innerhalb des Betriebs von einem Kommunalverband in den andern gebracht werden. Mit der Ankunft der Gerste in dem Bezirke des andern Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Gerstevorräten vier Zehntel, im Falle des § 11 Abs. 3 auch die Vorräte, auf deren Lieferung verzichtet ist, als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken in dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verwenden. Soweit sie für ihren landwirtschaftlichen Betrieb Grütze, Graupen oder Gerstenmehl herstellen oder herstellen lassen wollen, darf diese Herstellung nur auf Grund von Mahlkarten erfolgen, die von der zuständigen Behörde auszustellen sind und die zur Verarbeitung freigegebene Menge angeben müssen. Die Mühlen dürfen Gerste nur gegen Aushändigung der Mahlkarte zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen ferner, wenn ihnen ein Kontingent (§ 20 Abs. 1) gegeben ist, ihre gesamten Vorräte im eigenen Betriebe verarbeiten, insoweit dabei das Kontingent nicht überschritten wird.

§ 7.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

a) Gerste an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder die von dieser bezeichneten Stellen unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels,
b) Gerste für Betriebe mit Kontingent auf Gerstenbezugsschein (§ 20 Abs. 4) liefern.

Diese Geschäfte sind binnen drei Tagen nach Abschluß dem Kommunalverband anzuzeigen, für den die Gerste beschlagnahmt ist.

§ 7a.

Die Veräußerung und der Erwerb von Sommergerste zu Saatzwecken ist bis auf weiteres untersagt. Der Reichskanzler kann dies Verbot aufheben und die näheren Bestimmungen über den Verkehr mit Gerste zu Saatzwecken erlassen.

Wintergerste darf zu Saatzwecken nur nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften veräußert und erworben werden:

a) Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung ist nur gegen Saatkarten erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Getreide zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirke die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirke der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung an andere Stellen übertragen.
b) Der im § 2 vorgeschriebenen Zustimmung des Kommunalverbandes zur Veräußerung und Lieferung bedarf es nicht, soweit Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezogene Saatgerste veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler. Unternehmer anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben, kann der Kommunalverband die Genehmigung zur Veräußerung und Lieferung selbstgezogener Saatgerste zu Saatzwecken allgemein erteilen.

c) Wer mit nicht selbstgebauter Wintergerste zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung durch die Reichsfuttermittelstelle oder die von ihr bezeichneten Stellen.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Saatkarten sowie über den Verkehr mit Wintergerste zu Saatzwecken. Er bestimmt, welche Wirtschaften als anerkannte Saatgutwirtschaften anzusehen sind.

§ 8.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die nach § 7 Abs. 1 a bestimmte Stelle oder die von ihr bezeichneten Stellen oder den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, mit der Enteignung oder mit einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung.

§ 9.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 8 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt, für den sie beschlagnahmt sind, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet, zur Verarbeitung annimmt, verarbeiten läßt oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saatgerste erworbene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer Gerste zu Saatzwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatzwecken bestimmt ist;
6. wer den Vorschriften im § 7 a oder den vom Reichskanzler auf Grund des § 7 a Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer die ihm nach den §§ 5 und 7 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

## II. Lieferung der Gerste.

§ 11.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben sechs Zehntel ihrer Gerstenernte an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt ist, käuflich zu liefern.

Der Kommunalverband kann den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe seines Bezirkes vorschreiben, welche Mengen und zu welchen Fristen sie zu liefern sind.

Der Kommunalverband kann unbeschadet seiner Lieferungspflicht nach § 23 Abs. 1 bei Unternehmern bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe auf deren Gerstelieferung teilweise oder ganz verzichten. Unternehmer, die weniger als 20 Doppelzentner Gerste geerntet haben, sind durch den Kommunalverband von der Lieferungspflicht nach Abs. 1 insoweit zu befreien, als ihnen im Falle der Lieferung weniger als 10 Doppelzentner verbleiben würden; die ihnen hiernach über vier Zehntel ihrer Ernte verbleibenden Mengen sind auf die dem Kommunalverbande nach dem dritten Abschnitt obliegenden Lieferungen anzurechnen.

§ 12.

Auf die zu liefernden Gerstenmengen sind einem Unternehmer die Mengen anzurechnen, die er nach § 6 Abs. 2 in seinem Betriebe verarbeiten darf oder nach § 7 geliefert hat.

Hat der Unternehmer Gerste zu Saatzwecken erworben, so erhöht sich die von ihm abzuliefernde Menge dementsprechend.

§ 13.

Liefert ein landwirtschaftlicher Unternehmer nicht freiwillig (§§ 11, 12), so kann das Eigentum an der Gerste durch Anordnung der zuständigen Behörde den im Antrag bezeichneten Personen übertragen werden. Vor der Enteignung ist die Gerste auszusondern, die dem Besitzer verbleiben soll.

Der Antrag wird von dem Kommunalverbande, für den die Gerste beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und des § 25 von der Reichsfuttermittelstelle zugunsten der nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle gestellt.

§ 13 a.

Erwerber von Gerste haben die Mengen, die sie nicht zu dem Zwecke verwenden können, zu dem sie sie erworben haben, auf Verlangen an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt sind, käuflich zu liefern. Die Vorschriften in den §§ 13 bis 17 finden entsprechende Anwendung.

§ 14.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 15.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Übernahmepreis ist unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte sowie, falls ein Höchstpreis besteht, auch unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzen. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 16.

Der Besitzer hat vorbehaltlich der Vorschrift im § 3 Abs. 3 die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist eine angemessene Vergütung hierfür zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 17.

Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 16) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 18.

Wer der Verpflichtung des § 16, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

## III. Verbrauchsregelung.

§ 19.

Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Verordnung vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 383) und der Vorschätzung der Ernte nach der Verordnung, betreffend die Ernteschätzungen im Jahre 1916, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) bis zum 1. August 1916 der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Gerstenernte ihres Bezirkes zu schätzen ist.

Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, welche Veränderungen sich gegenüber der Vorschätzung nach Abs. 1 auf Grund des Erdrusches ergeben. Diese Veränderungen sind bei der monatlichen Anzeige (§ 26) zu berücksichtigen.

§ 20.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle setzt fest, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent), und trifft die zur Durchführung und Überwachung erforderlichen Anordnungen. Das Kontingent wird für die Zeit bis 30. September 1917 festgesetzt.

Für die Bemessung der Gerstenkontingente der Bierbrauereien sind die für diese festgesetzten Malzkontingente maßgebend. Das Umrechnungsverhältnis von Malz in Gerste bestimmt der Reichskanzler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle. Für die im zweiten oder dritten Vierteljahr 1916 etwa ersparten Malzkontingentmengen werden Gerstenkontingente nicht gewährt.

Der Reichskanzler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle setzt ferner fest:

a) wieviel Gerste jeder Kommunalverband zu liefern hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ihm vier Zehntel seines Ernteergebnisses zu belassen sind; es können Fristen für die Lieferung festgesetzt werden;

b) in welcher Weise die zur Verfügung stehende Gerste an die nach § 7 Abs. 1 a bestimmte Stelle, die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Landesfuttermittelstellen, Kommunalverbände und Betriebe mit Kontingent zu verteilen oder wie sie sonst zu verwenden sind.

Der Reichskanzler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle kann für den Ankauf der den Betrieben nach Abs. 1 zur Verarbeitung zugeteilten Gerste Bezugsscheine (§ 7 Abs. 1 unter b) ausstellen und trifft die näheren Bestimmungen über den Ankauf der Gerste und die Ausgabe der Bezugsscheine.

Den Graupenmühlen, den Betrieben, die Gersten- oder Malzkaffee, Preßhefe oder Malzextrakt herstellen, sowie den Mummebrauereien wird ihr Bedarf, soweit sie ihn nicht durch freihändigen Ankauf (Abs. 4) decken, von der Reichsfuttermittelstelle durch die nach § 7 Abs. 1 a bestimmte Stelle überwiesen. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß in gleicher Weise Gerste auch an andere Stellen überwiesen wird.

§ 21.

Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen hinsichtlich der Gerste Folge zu leisten.

§ 22.

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Gerste nur entfernt werden, wenn sie an die nach § 7 Abs. 1 a bestimmte Stelle oder die von ihr bezeichneten Stellen oder zu Saatzwecken (§ 7 a) oder an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert werden soll.

Bei Gerste, die dem Kommunalverbande nicht gehört, bedarf die Entfernung vorbehaltlich der Vorschriften im § 7 a der Zustimmung des Kommunalverbandes. Der Kommunalverband darf seine Zustimmung nur aus wichtigen Gründen versagen. Als wichtiger Grund gilt nicht schon die Tatsache, daß bereits sechs Zehntel der Gerstenernte aus dem Bezirk entfernt sind. Auf Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 23.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die nach § 20 Abs. 3 a festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Frist der nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle zur Verfügung gestellt werden. Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Stelle die fehlenden Mengen, nötigenfalls im Wege der Enteignung, in seinem Bezirk erwerben.

Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Stelle größere Mengen und früher abnimmt. Das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmetermine zugehen.

§ 24.

Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirke des Kommunalverbandes zulässigerweise nach § 22 entfernt ist, was innerhalb des Bezirkes des Kommunalverbandes an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert ist, und was von solchen Betrieben nach § 6 Abs. 2 verarbeitet werden darf. Anzurechnen sind ferner die nach § 11 Abs. 3 Satz 2 freigelassenen Mengen.

Die abzuliefernden Mengen erhöhen sich um die Mengen von Gerste, die aus anderen Kommunalverbänden zu Saatzwecken (§ 7 a) eingeführt werden.

§ 25.

Ergibt sich in einem Kommunalverbande nachträglich, daß das Ernteergebnis größer gewesen ist als die Schätzung (§ 19), so hat er sechs Zehntel des Überschusses der Reichsfuttermittelstelle anzumelden und nach ihrer Aufforderung der nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen; dabei finden § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Anwendung.

§ 26.

Jeder Kommunalverband hat der Reichsfuttermittelstelle bis zum 5. jedes Monats nach einem von ihr festgestellten Vordruck anzuzeigen, wieviel Gerste im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirke herausgegangen ist, wieviel Gerste nach § 11 Abs. 3 Satz 2 freigelassen ist, sowie welche außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

§ 27.

Jeder Betrieb mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) darf im Rahmen seines Kontingents Gerste verarbeiten und verarbeiten lassen. Die Betriebsunternehmer haben Vorräte, die nach § 6 Abs. 2 verarbeitet worden sind, monatlich bis zum 5. des auf die Verarbeitung folgenden Monats der Reichsfuttermittelstelle anzuzeigen.

Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1), die eine eigene Mälzerei haben, dürfen in dieser für andere Betriebe nicht mehr Gerste vermälzen, als sie im Jahresdurchschnitte der Zeit vom 1. Oktober 1912 bis zum 30. September 1914 für andere Betriebe vermälzt haben. Insgesamt (für andere Betriebe und für ihren eigenen Bedarf) dürfen sie nicht mehr vermälzen als den Jahresdurchschnitt in dem gesamten Zeitraum.

§ 28.

Hat jemand unbefugt Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen oder hat er mehr Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen, als nach seinem Kontingent (§ 20 Abs. 1) zulässig ist, so verfällt sie ohne Entgelt zugunsten der nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle. Ist die Gerste verarbeitet, so tritt an ihre Stelle das daraus gewonnene Erzeugnis oder, soweit dies nicht mehr erfaßt werden kann, sein Wert oder, wenn der erzielte Verkaufspreis höher ist, dieser.

§ 29.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Gerste oder Malz verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Gerste oder Malz aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Gerste- oder Malzmengen festzustellen.

§ 30.

Die Unternehmer von Betrieben, die Gerste oder Malz verarbeiten, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu geben. Sie sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern die vorhandenen und bereits verarbeiteten Gerste- oder Malzmengen sowie deren Herkunft anzugeben.

§ 31.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 32.

Ausputzgerste und Schwimmgerste unterliegen der Regelung für die Kraftfuttermittel.

§ 33.

Die Kommunalverbände haben die Gerste, die ihnen nach § 20 Abs. 3 b überwiesen ist, innerhalb ihres Bezirkes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Sie können ihren Abnehmern bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 34.

Über Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Vorschriften der §§ 28, 33 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§§ 23 bis 25) zwischen der nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig ein Schiedsgericht; das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 35.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt Gerste verarbeitet oder den nach § 20 Abs. 1, 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer die im § 27 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht bis zu dem gesetzten Zeitpunkt erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Vorschrift des § 27 Abs. 2 zuwider Gerste in eigener Mälzerei vermälzt;
4. wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 33 Abs. 2 auferlegt sind.

§ 36.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift des § 31 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält; die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 37.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 29 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 30 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

IV. Ausführungsvorschriften.

§ 38.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebs mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 39.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 40.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 41.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die aus dem Ausland eingeführt wird. Diese Gerste unterliegt der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147).

Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Gerste, die aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 42.

Wer der Vorschrift des § 41 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

## Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 811.)

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Der im Reiche angebaute Hafer wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er gewachsen ist. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm; mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6 a nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung ergehen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder nach §§ 3 bis 6 a in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft des Hafers in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsveränderung unter Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Festsetzung des Druschergebnisses Bestimmungen erlassen.

Der Besitzer von beschlagnahmtem Hafer kann den Hafer, sobald er ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten er beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß er gemäß den Vorschriften dieser Verordnung binnen drei Wochen abgenommen wird.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer den Hafer nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrischt.

§ 5.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf der beschlagnahmte Hafer innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft des Hafers in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6.

Zulässig sind Veräußerungen an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und an den Kommunalverband, für den der Hafer beschlagnahmt ist, sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

a) Halter von Einhufern Hafer verfüttern, und zwar sowohl an ihre Einhufer als an ihr übriges Vieh, Halter von Zuchtbullen an diese mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer verfüttern.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Mengen die Tierhalter durchschnittlich für den Tag verfüttern dürfen. Bis zum Erlasse dieser Bestimmung darf nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 a der Verordnung vom 13. Februar/31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81 und S. 200) Hafer verfüttert werden;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die ihnen nach Bestimmung des Reichskanzlers zu belassenden Hafermengen (§ 10 Abs. 2 a) im eigenen Betriebe verfüttern;

c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner, bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf zweieinhalb Doppelzentner für das Hektar zu erhöhen;

d) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Mischfrucht als Grünfutter verwenden oder aus der geernteten Mischfrucht die Hülsenfrüchte aussondern. Die ausgesonderten Hülsenfrüchte unterliegen der Verordnung über Hülsenfrüchte in der Fassung vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 621);

e) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Nahrungsmittel zum Verzehr im eigenen Betriebe herstellen oder herstellen lassen. Diese Herstellung darf nur auf Grund von Mahlkarten erfolgen, die durch die zuständige Behörde auszustellen sind und die zur Verarbeitung freigegebene Menge angeben müssen. Die Mühlen dürfen Hafer nur gegen Aushändigung der Mahlkarten zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten;

f) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Hafer an solche Stellen liefern, die durch Erlaubnisscheine (§ 17 Abs. 5) zum Ankauf entsprechender Mengen von Hafer berechtigt sind.

§ 6 a.

Die Veräußerung und der Erwerb von Hafer zu Saatzwecken ist bis auf weiteres untersagt. Der Reichskanzler kann das Verbot aufheben und die näheren Bestimmungen über den Verkehr mit Hafer zu Saatzwecken erlassen.

§ 7.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, die von ihr bezeichneten Stellen oder den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, ferner mit der Enteignung oder einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung, endlich für die nach § 6 Abs. 2 d ausgesonderten Hülsenfrüchte mit der Aussonderung.

§ 8.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet, verarbeiten läßt, zur Verarbeitung annimmt oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saathafer erworbenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer Hafer zu Saatzwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er nicht zu Saatzwecken bestimmt ist;
6. wer der Vorschrift im § 6 a oder den vom Reichskanzler auf Grund des § 6 a erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer eine ihm nach § 2 Abs. 3 und § 5 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

## II. Enteignung.

§ 10.

Erfolgt die Übereignung des beschlagnahmten Hafers nicht freiwillig (§ 6 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch An-

ordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband übertragen werden, in dessen Bezirk er sich befindet. Beantragt dieser die Übereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu belassen:

a) für jeden Einhufer und für jeden Zuchtbullen (§ 6 Abs. 2 a) eine vom Reichskanzler zu bestimmende Menge; dabei sind die Mengen anzurechnen, die seit dem 15. September 1916 verfüttert worden sind. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß, in welcher Menge und nach welchem Maßstab dem Besitzer außerdem Hafer belassen werden kann;

b) das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut nach dem Maßstab von § 6 Abs. 2 c;

c) der in seinem Betriebe gewachsene Saathafer, wenn sich der Besitzer in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt hat und dies in der von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Weise nachgewiesen hat, sowie anerkannter Saathafer. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbestellung wirklich verwendet wird.

§ 10 a.

Erwerber von Hafer haben die Mengen, die sie nicht zu dem Zwecke verwenden können, zu dem sie erworben sind, auf Verlangen an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt sind, käuflich zu liefern. Die Vorschriften in den §§ 10 bis 14 finden entsprechende Anwendung.

§ 11.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teils des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 12.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Hafer sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

§ 13.

Der Besitzer hat vorbehaltlich der Vorschrift im § 3 Abs. 3 die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 14.

Über Streitigkeiten, die sich aus dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 13) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 15.

Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrsbestellung belassenen Hafer (§ 10 Abs. 2 b) oder den ihm belassenen Saathafer (§ 10 Abs. 2 c) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 13, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

### III. Verbrauchsregelung.

§ 16.

Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke mit den ihnen gehörigen, ihnen übereigneten (§ 10) oder überwiesenen (§ 17) Vorräten den erforderlichen Ausgleich zwischen den Haltern von Einhufern oder Zuchtbullen und Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe herbeizuführen, derart, daß diese Personen die nach § 10 zu berechnenden Mindestmengen für Fütterung und Aussaat erhalten. Soweit landwirtschaftliche Unternehmer nach § 6 Abs. 2 f Hafer veräußert haben, steht ihnen ein Anspruch auf Zuweisung von Hafer zu Futterzwecken im Wege des Ausgleichs nicht zu.

Die Kommunalverbände dürfen von den zum Ausgleich bestimmten Mengen in besonderen Fällen unter entsprechender Kürzung der auf die Einhufer oder Zuchbullen entfallenden Mengen auch an Besitzer von anderen Spann- und Zuchttieren Hafer abgeben und einzelnen Einhufern oder Zuchtbullen größere Mengen Hafer zuweisen.

§ 17.

Die Kommunalverbände haben, soweit die in ihren Bezirken vorhandenen Vorräte für den im § 16 vorgesehenen Ausgleich nicht erforderlich sind (Überschußverbände), auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle den Überschuß der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung innerhalb der von ihr bestimmten Fristen zur Verfügung zu stellen. Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die fehlenden Mengen in seinem Bezirke, nötigenfalls im Wege der Enteignung, erwerben.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung deckt aus den ihr nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mengen den ihr mitgeteilten Bedarf:

1. der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung;
2. derjenigen Kommunalverbände, in deren Bezirk sich nicht die nötigen Mindestmengen an Hafer und Saatgut befinden (Zuschußverbände);
3. der Nährmittelfabriken, die Hafer verarbeiten, soweit sie den Hafer nicht freihändig gegen Bezugsschein kaufen.

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Futterzulagen für Bergwerks- und Gestütspferde sowie für Deckhengste gewährt und daß ausnahmsweise im Falle eines dringenden Bedürfnisses

a) Futterzulagen auch für andere Pferde bewilligt,

b) wissenschaftlichen Anstalten und sonstigen Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, Hafer überwiesen wird.

Die Reichsfuttermittelstelle kann Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht geeignet ist, zur anderweiten Verwendung abgeben.

Die Reichsfuttermittelstelle kann für den Ankauf des Haferbedarfs der kontingentierten Betriebe (§ 19) und zur Beschaffung der im § 17 Abs. 3 genannten Hafermenge Erlaubnisscheine ausstellen, die zum freihändigen Ankauf des Hafers berechtigen (§ 6 Abs. 2 f). Sie erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 18.

Der Bedarf der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung wird entsprechend den von diesen Verwaltungen eingehenden Anmeldungen durch die Reichsfuttermittelstelle bei den Kommunalverbänden angefordert.

Nötigenfalls ist die Reichsfuttermittelstelle befugt, von Überschußverbänden mehr als deren Überschuß über den Eigenbedarf sowie auch von Zuschußverbänden Hafer anzufordern, soweit sich Hafervorräte im Bezirke dieser Verbände befinden, die der Enteignung unterliegen. Die gelieferten Mengen werden später auf Antrag dem liefernden Verbande bis zur Höhe seines Mindestbedarfs zurückerstattet.

Die Verbände haben auf Verlangen der Reichsfuttermittelstelle dafür zu sorgen, daß der in ihrem Bezirke vorhandene Hafer ausgedroschen wird (§ 3).

§ 19.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle setzt fest, welche Betriebe Hafer verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Die Kontingente werden für die Zeit bis zum 30. September 1917 festgesetzt.

§ 19 a.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Hafer verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Hafer oder Erzeugnisse aus Hafer aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Vorräte festzustellen.

Die Unternehmer von Betrieben, die Hafer verarbeiten, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu geben. Sie sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern über die vorhandenen und bereits verarbeiteten Hafermengen sowie deren Herkunft Auskunft zu geben.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 19 b.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 19 a zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 19 a von ihm verlangte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

§ 20.

Für die nach den §§ 16 bis 19 gelieferten Mengen ist der Einstandspreis zu vergüten. Als Einstandspreis gilt der von dem Besitzer gezahlte Preis (vgl. § 12) zuzüglich einer Entschädigung für Vermittlung und sonstige Unkosten, die jedoch sechs Mark für die Tonne zuzüglich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten nicht übersteigen darf. Alle übrigen Frachtkosten trägt der Empfänger.

Die Kommunalverbände dürfen in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Hafer zwischen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder der Stelle, an die auf ihre Anweisung der Hafer geliefert worden ist, und dem liefernden Kommunalverband ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 21.

Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 383) und der Vorschätzung der Ernte nach der Verordnung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) bis zum 1. August 1916 der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Haferernte ihres Bezirkes zu schätzen ist.

Sie sind ferner verpflichtet, der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben über:

a) die in ihrem Bezirke vorhandenen Hafervorräte,
b) die Hafermengen, die in ihrem Bezirke zu Saatzwecken in Anspruch genommen werden,
c) die Zahl der Einhufer und Zuchtbullen ihres Bezirkes,
d) die Hafermengen, die aus ihrem Bezirk ausgeführt sind.

§ 22.

Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§ 16) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 23.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der aus dem Ausland eingeführt wird.

Für den aus dem Ausland eingeführten Hafer gilt die Verordnung vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147).

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet. Hafer, der aus dem besetzten Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert werden.

§ 23 a.

Wer der Vorschrift im § 23 Abs. 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

IV. Ausführungsbestimmungen.

§ 24.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalvorstand, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 25.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

## Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 24. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 820.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Roggens darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit er bis zum 31. März 1917 einschließlich zu liefern ist, nicht übersteigen in:

| | | |
|---|---|---|
| Aachen | 230 | Mark, |
| Berlin | 220 | = |
| Braunschweig | 225 | = |
| Bremen | 225 | = |
| Breslau | 215 | = |
| Bromberg | 215 | = |
| Cassel | 225 | = |
| Cöln | 230 | = |
| Danzig | 215 | = |
| Dortmund | 230 | = |
| Dresden | 220 | = |
| Duisburg | 230 | = |
| Emden | 225 | = |
| Erfurt | 225 | = |
| Frankfurt a. M. | 230 | = |
| Gleiwitz | 215 | = |

| | | |
|---|---|---|
| Hamburg | 225 | Mark, |
| Hannover | 225 | " |
| Kiel | 225 | " |
| Königsberg i. Pr. | 215 | " |
| Leipzig | 220 | " |
| Magdeburg | 220 | " |
| Mannheim | 230 | " |
| München | 230 | " |
| Posen | 215 | " |
| Rostock | 220 | " |
| Saarbrücken | 230 | " |
| Schwerin i. M. | 220 | " |
| Stettin | 220 | " |
| Straßburg i. E. | 230 | " |
| Stuttgart | 230 | " |
| Zwickau | 225 | " |

Nach dem 31. März 1917 ermäßigen sich die Höchstpreise um 15 Mark.

§ 2.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist 40 Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen. Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Verordnung.

§ 3.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmt, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten nicht bei Verkäufen von Wintersaatgetreide, soweit dieses bis zum 15. Januar 1917 zu liefern ist, und von Sommersaatgetreide, soweit dieses bis zum 15. Mai 1917 zu liefern ist, wenn die Vorschriften des § 6 a der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 613) und die dazu vom Reichskanzler erlassenen näheren Bestimmungen eingehalten werden.

Als Saatgetreide im Sinne dieser Vorschrift gilt Saatgetreide, das in anerkannten Saatgutwirtschaften oder in solchen Betrieben gezogen ist, die sich in den Jahren 1913 und 1914 nachweislich mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

§ 5.

Die Reichsgetreidestelle kann für Roggen und Weizen aus der Ernte 1916, der bis einschließlich 15. Dezember 1916 ausgedroschen geliefert wird, Druschprämien bis zum Höchstbetrage von 20 Mark für die Tonne bezahlen. Macht die Reichsgetreidestelle von dieser Ermächtigung Gebrauch, so können auch die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände Druschprämien in gleicher Höhe bezahlen.

§ 6.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark fünfzig Pfennig erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark sechzig Pfennig betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die den Sackhöchstpreis nicht übersteigen darf. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 7.

Beim Umsatz des Brotgetreides durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt nicht die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle dürfen beim Einkauf den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen.

§ 8.

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle sind beim Weiterverkauf an die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe gebunden, daß sie

a) den von ihnen nach § 7 gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark, anrechnen dürfen,
b) für Getreide, das sie bis einschließlich 15. April 1917 liefern, den bis zum 31. März 1917 geltenden Höchstpreis anrechnen dürfen, soweit sie selbst beim Erwerbe des Getreides diesen Höchstpreis bezahlen mußten,
c) die von ihnen nach § 5 gezahlte Druschprämie anrechnen dürfen, soweit die Lieferung binnen 15 Tagen nach Ablauf der Frist erfolgt, innerhalb deren die Druschprämie zu zahlen war und sie selbst diese Prämien bezahlen mußten.

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle sind bei Abgabe von Brotgetreide zu Saatzwecken an die Höchstpreise nicht gebunden.

Die Reichsgetreidestelle ist bei Belieferung der Betriebe nach § 14 Abs. 1 d der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 613) an die Höchstpreise nicht gebunden.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

§ 10.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

## Verordnung über Höchstpreise für Gerste. Vom 24. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 824.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Gerste darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit bis zum 31. August einschließlich zu liefern ist, dreihundert Mark, und soweit bis zum 15. September 1916 einschließlich zu liefern ist, zweihundertachtzig Mark nicht übersteigen. Für die spätere Zeit werden niedrigere Preise festgesetzt werden, die auch auf vorher abgeschlossene Verträge Anwendung finden sollen, soweit sie bis zum 15. September 1916 einschließlich noch nicht erfüllt sind.

§ 2.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark und fünfzig Pfennig erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm und mehr hält, nicht mehr als eine Mark sechzig Pfennig betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die den Sackhöchstpreis nicht übersteigen darf. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 3.

Beim Umsatz der Gerste durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt nicht die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die vom Reichskanzler nach § 7 Abs. 1 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) bestimmte Stelle und die Kommunalverbände dürfen bei freihändigem Erwerb aus zweiter Hand den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der genannten Stelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen. Die Kommunalverbände dürfen bei Weiterverkauf den von ihnen gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark anrechnen.

§ 4.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht bei Verkäufen

a) von Saatgerste, wenn die Vorschriften des § 7 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) und die dazu vom Reichskanzler erlassenen näheren Bestimmungen innegehalten werden. Als Saatgerste im Sinne dieser Vorschrift gilt Saatgerste, die in anerkannten Saatgutwirtschaften oder in solchen Betrieben gezogen ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben;

b) von Gerste, die auf Grund eines nach § 20 Abs. 4 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) ausgestellten Bezugsscheins oder durch die im § 7 Abs. 1 a der angeführten Verordnung genannten Stellen freihändig erworben wird. Die Höhe der Zuschläge, die in diesen Fällen gezahlt werden dürfen, unterliegt der Genehmigung durch den Reichskanzler;

c) von Gerste, die durch Kommunalverbände nach § 33 der genannten Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahre 1916 abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieser Gerste;

d) bei Weiterverkäufen von Gerste durch die vom Reichskanzler nach § 7 Abs. 1 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 bestimmte Stelle oder die von ihr bezeichneten Stellen.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

## Verordnung über Höchstpreise für Hafer. Vom 24. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 826.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Hafers darf beim Verkaufe durch den Erzeuger dreihundert Mark nicht übersteigen.

Dieser Preis gilt bis zum 30. September 1916 einschließlich. Für die spätere Zeit werden niedrigere Preise festgesetzt werden, die auch auf vorher abgeschlossene Verträge Anwendung finden sollen, soweit sie bis zum 30. September 1916 einschließlich noch nicht erfüllt sind.

§ 2.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark und fünfzig Pfennig erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark sechzig Pfennig betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die den Sackhöchstpreis nicht übersteigen darf. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 3.

Für die beim Weiterverkaufe des Hafers zulässigen Zuschläge gilt der § 20 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666).

§ 4.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht bei Verkäufen

a) von Saathafer, wenn die vom Reichskanzler auf Grund des § 6a der Verordnung über Hafer vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) zu erlassenden näheren Bestimmungen innegehalten werden. Als Saathafer im Sinne dieser Vorschrift gilt Saathafer, der in anerkannten Saatgutwirtschaften oder in solchen Betrieben gezogen ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe selbstgezogenen Saathafers befaßt haben;

b) von Hafer, der durch die Kommunalverbände nach § 16 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieses Hafers;

c) von Hafer, der auf Grund eines von der Reichsfuttermittelstelle nach § 6 Abs. 2 f der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) ausgestellten Erlaubnisscheins freihändig erworben wird.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 24. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 828.)

Auf Grund von § 3 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) bestimme ich:

Kaufverträge über Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Fesen, Emer, Einkorn, einschließlich Grünkern), Hafer und Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte und Ölfrüchte (Raps, Rübsen, Hederich, Dotter, Sonnenblumen, Leinsamen und Mohn) aus der inländischen Ernte des Jahres 1916 dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an abgeschlossen werden.

Unberührt bleiben die Beschränkungen, die sich ergeben aus den Verordnungen über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782), über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800 und S. 811), über Grünkern vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 649), über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 625), über Hülsenfrüchte vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) nebst den Änderungen vom 20. September 1915, 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 600 und 689) und vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 621) und über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) in der Fassung vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 595).

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken. Vom 27. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 854.)

Auf Grund des § 6a Abs. 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) und des § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Brotgetreide oder Wintergerste zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirke die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirke der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.

§ 2.

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Getreide mit der Eisenbahn befördert werden soll, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbenden Mengen angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordrucks nach untenstehendem Muster auszustellen.

§ 3.

Die Veräußerung bedarf bei Brotgetreide nach § 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613), bei Wintergerste nach den §§ 2, 22 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den das Getreide beschlagnahmt ist.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezogenes Saatgetreide der Getreideart, auf die sich die Anerkennung erstreckt, zu Saatzwecken veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler (§ 4). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen" vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für Roggen, Weizen und Gerste anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, können der Kommunalverband oder die von ihm ermächtigten Stellen die Genehmigung zum Verkaufe selbstgezogenen Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen.

§ 4.

Wer mit nicht selbstgebautem Getreide zu Saatzwecken handeln will, bedarf bei Brotgetreide nach § 6a der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, bei Gerste nach § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Zulassung wird bei Brotgetreide durch die Reichsgetreidestelle, bei Gerste durch die Reichsfuttermittelstelle erteilt; die Reichsgetreidestelle und die Reichsfuttermittelstelle können andere Stellen zur Erteilung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidestelle und der Reichsfuttermittelstelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete, von den von ihnen ermächtigten Stellen nur für ihren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Getreide zu Saatzwecken vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 5.

Der Erwerber von Saatgetreide hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgetreide mit der Eisenbahn versandt, so hat der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der Art des Getreides, der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Getreide verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers binnen zwei Wochen nach Absendung dem Kommunalverband einzureichen, aus dem das Getreide ausgeführt wird. Dieser Kommunalverband hat alsbald dem empfangenden Kommunalverband eine entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes. von Batocki.

## Bekanntmachung über Grünkern. Vom 3. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 649.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer aus der Ernte 1916 Grünkern herstellt oder hergestellt hat, darf ihn nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder an die von dieser zum Erwerb ermächtigten Stellen absetzen.

Dies gilt nicht für die Lieferung von Grünkern an Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Grünkern zu beanspruchen haben. Macht der Reichskanzler von der ihm nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge.

§ 2.

Die im § 1 Abs. 1 genannten Personen haben die hergestellten Mengen alsbald, spätestens bis zum 15. August 1916, dem Kommunalverband anzuzeigen. In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 und nach § 3 Abs. 2 beansprucht werden und für wieviel Personen.

Die Kommunalverbände haben die Anzeige unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (§ 1 Abs. 1) weiterzugeben.

§ 3.

Die Hersteller haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1 Abs. 1) auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle die Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Grünkern, dessen der Hersteller zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Grünkern zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Vorschrift zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 4.

Soweit der Grünkern der Überlassungspflicht nach § 3 unterliegt, haben die Hersteller für ordnungsmäßige Aufbewahrung und pflegliche Behandlung der Vorräte zu sorgen. Sie dürfen diese Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1 Abs. 1) nicht verarbeiten. Sie haben dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden und die Beaufsichtigung zu gestatten.

§ 5.

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (§ 1 Abs. 1) hat für den Grünkern einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, der den im § 9 festgesetzten Preis nicht übersteigen darf.

§ 6.

Ist der Verkäufer mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verkäufer hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern. Der Empfänger hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1 Abs. 1) durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Übernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 7.

Die nach § 6 zuständige höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Lieferung oder der Lieferung ergeben.

§ 8.

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (§ 1 Abs. 1) darf den übernommenen Grünkern nur an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben. Sie kann Nährmittelfabriken und andere vom Reichskanzler bestimmte Stellen durch Bezugsscheine zum freihändigen Ankauf von Grünkern ermächtigen.

Der Reichskanzler kann über die Verwendung der abgegebenen Mengen Bestimmungen erlassen und die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die abgegebenen Mengen oder die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verteilen und abzugeben sind.

§ 9.

Der Preis für Grünkern, das ist die gedörrte geschälte unvermahlene Frucht, darf vorbehaltlich der Vorschrift im § 8 Abs. 2 80 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen. Der Preis gilt für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der 75 kg oder mehr hält, nicht

mehr als 1,60 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Der Preis umfaßt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem aus die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

Diese Preise sowie die auf Grund des § 8 Abs. 2 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft

1. wer Grünkern der Vorschrift im § 1 zuwider absetzt;
2. wer die ihm nach § 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den Vorschriften im § 4 zuwiderhandelt, insbesondere wer eine von ihm geforderte Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer Grünkern, der ihm von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu bestimmten Zwecken zugewiesen ist, ohne Erlaubnis zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

## Verordnung über Buchweizen und Hirse. Vom 29. Juni 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 625.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Buchweizen und Hirse aller Art dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder an die von ihr zum Erwerb ermächtigten Stellen (§ 9) abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht

1. für die Lieferung von Buchweizen und Hirse an Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die Buchweizen oder Hirse kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben; macht der Reichskanzler von der ihm nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge;
2. für Saatgut, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der dem Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saatzwecken freigegeben worden ist; für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10;
3. für Buchweizen und Hirse, die im Eigentume der Heeresverwaltung oder Marineverwaltung stehen;
4. für Buchweizen und Hirse, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Buchweizen und Hirse dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2.

Wer Buchweizen oder Hirse erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge, getrennt nach Arten, den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Buchweizen oder Hirse, geschält oder ungeschält, gedroschen oder ungedroschen, in Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den im Satz 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen; befinden sich solche Mengen mit dem Beginne des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und nach § 3 Abs. 2 beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wie viele Personen und für welche Anbaufläche die Zurückbehaltung nach § 3 Abs. 2 beansprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 3 und 4 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 25 kg von jeder Art.

§ 3.

Die Besitzer von Buchweizen und Hirse haben die Vorräte die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme setzen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Buchweizen und Hirse, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Buchweizen und Hirse zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Bestimmung zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 4.

Soweit Buchweizen und Hirse der Überlassungspflicht nach § 3 unterliegen, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen diese Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle nicht verarbeiten. Als Verarbeiten gilt auch das Schälen. Sie haben ferner dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 5.

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat dem zur Überlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, der die im § 11 festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 6.

Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die vom Reichskanzler bestimmte Stelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern; die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Übernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 7.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Dreschen oder zur käuflichen Überlassung sowie aus der Überlassung ergeben.

§ 8.

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle darf die übernommenen Buchweizen- und Hirsemengen nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die von ihm bestimmte Stelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 9.

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle kann mit Genehmigung des Reichskanzlers Buchweizen- und Hirsemühlen sowie Nährmittelfabriken und andere Stellen durch Bezugsscheine zum freihändigen Ankauf von Buchweizen und Hirse im Inland ermächtigen. Auf die von diesen Betrieben erworbenen Mengen finden die Vorschriften in den §§ 3 bis 7 keine Anwendung. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über den Erwerb, die Verarbeitung sowie über Bedingungen und Preise treffen, zu denen die Erzeugnisse abzusetzen sind.

§ 10.

Buchweizen und Hirse, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 zu Saatzwecken freigegeben sind, dürfen nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle abgesetzt werden. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlassen.

Buchweizen und Hirse, die als Saatgut in Anspruch genommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 2 Satz 1), aber zu Saatzwecken nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit, spätestens am 31. Mai 1917, bei der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) anzumelden und von dieser gemäß §§ 3ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 kg von jeder Art.

§ 11.

Der Preis für Buchweizen und Hirse darf vorbehaltlich der Vorschrift im § 8 Abs. 2 nicht übersteigen:

| | | |
|---|---|---|
| bei ungeschältem Buchweizen | 30,00 | Mark für den Doppelzentner, |
| " ungeschälter Hirse . . . . | 30,00 | " " " " |
| " geschältem Buchweizen . | 40,00 | " " " " |
| " geschälter Hirse und | | |
| " Bruchhirse . . . . . | 48,50 | " " " " . |

Die Preise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,50 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

Diese Preise sowie die auf Grund der §§ 9, 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 12.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Buchweizen oder Hirse den Vorschriften der §§ 1 und 10 zuwider absetzt;
2. wer die ihm nach § 2 oder § 10 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzlichen Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt, oder wer unbefugt Buchweizen und Hirse verarbeitet oder verfüttert (§ 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1);
4. wer Buchweizen und Hirse, die ihm als Saatgut belassen oder die er zu Saatzwecken erworben hat, zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den vom Reichskanzler nach § 9 oder von den Landeszentralbehörden nach § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung des Buchweizens oder der Hirse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstraße 43. 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin W.

# Extrablatt

des

# Bütower Kreisblatts.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 96. Freitag, den 29. September 1916.


## Anordnung über den Fleischverbrauch

auf Grund der Verordnungen vom 21. August 1916 (R. G. Bl. S. 941 und 946) für den Kreis Bütow.

§ 1. Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Anordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von **Rindvieh, Schafen** und **Schweinen** (Schlachtviehfleisch) sowie **Hühner**,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von **Rot-, Dam-, Schwarz-** und **Rehwild**, (**Wildbret**),
3. rohen, gesalzenen oder geräucherten **Speck** und **Rohfett**,
4. die **Eingeweide** des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie **Wurst, Fleischkonserven** und sonstige **Dauerwaren** aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße mit Ausnahme der Schweinefüße, Flecke, Lungen, Därme, (Gekröse) Gehirn und Flozmaul, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

Unter Rindvieh sind auch Kälber zu verstehen. Zu den Hühnern (Hähnen und Hennen) gehören auch Kapaunen und Poularden, nicht aber Truthühner und Perlhühner.

Die Verbrauchsregelung bezieht sich auch auf Fleischwaren ausländischer Herkunft.

§ 2. **Gewerbliche** Schlachtungen von Rindern (einschließlich Kälbern) Schweinen und Schafen dürfen nur auf Grund eines vom Landrat ausgestellten Schlachtscheines erfolgen. Der Schlachtschein ist dem Fleischbeschauer vor der Vornahme der Lebendbeschau zu übergeben und von diesem mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelten Lebendgewichts des Schlachttieres dem Landrat oder der von diesem bezeichneten Stelle einzureichen.

Wird dem Fleischbeschauer ein gültiger Schlachtschein nicht vorgelegt, so hat er die Lebendbeschau an dem Schlachttier abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und für ihre Unterbringung zu sorgen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei Verwertung der Tiere des Kreiskommissionärs der Viehhandelsverbände zu bedienen. (Zur Zeit die Gebrüder Hoffmann in Bütow.)

Fleisch von Schlachttieren, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlachtscheines an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, ist zugunsten des Kreises Bütow einzuziehen, ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

Die Bestimmungen gelten auch bei Schlachtungen, die im Auftrage der Heeresverwaltung vorgenommen werden. Die Ausstellung des Schlachtscheines für solche Schlachtungen erfolgt nach Anweisung des Kriegsministers von der für den Schlachtort zuständigen militärischen Dienststelle. Auch diese Schlachtscheine sind von dem Fleischbeschauer mit den erforderlichen Gewichtsangaben zu versehen und an den Landrat einzusenden.

§ 3. Das dem Kreise Bütow zugeteilte Schlachtvieh wird durch den Kreiskommissionär nach Anweisung des Landrats den einzelnen Fleischern zugeteilt.

Fleischer, die nicht ausreichende Kühlvorrichtungen besitzen, um das Fleisch auch in der warmen Jahreszeit vor dem Verderben zu schützen, sind an dem Vertrieb des Fleisches nicht zu beteiligen.

Der Geschäftsbetrieb der Fleischer ist von den Gemeindebehörden dauernd streng zu überwachen. Bei Verstößen gegen die erlassenen Bestimmungen ist die Bestrafung und in schweren Fällen die Schließung des Geschäfts für kürzere Zeit oder für die Dauer herbeizuführen.

§ 4. **Fleisch und Fleischwaren (§ 1) dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte oder Bezugsscheine abgegeben werden und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden.**

**Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie Fremdenheimen.** Die Betriebsinhaber erhalten das erste Mal einen ihrem ungefähren Bedarf für 1 Woche entsprechenden Bezugsschein, später neue Bezugsscheine nur nach Ablieferung der den früheren Bezugsscheinen entsprechenden Marken.

Es gilt nicht für die Abgabe durch die **Selbstversorger** an die Angehörigen ihrer Haushaltungen. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Es gilt ferner nicht für die Abgabe von Fleisch an solche Personen, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend beköstigt werden. Es gilt endlich nicht für den Verbrauch in **Krankenhäusern** und anderen geschlossenen Anstalten, der durch Bezugsschein geregelt wird.

§ 5. Die Fleischkarte gilt im ganzen Reiche. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammenhange mit der Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltungsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Uebertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

§ 6. Die Fleischkarten werden von den Gemeindebehörden auf Antrag ausgegeben. Sie gelten für einen Zeitraum von 4 Wochen, erstmalig vom 2. Oktober 1916 ab. Die gleichzeitige Ausgabe von Fleischkarten für mehrere Versorgungszeiträume ist gestattet.

**Kinder** erhalten bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur Fleischkarten über die halben Fleischmengen der Erwachsenen und älteren Kinder.

**Krankenhäuser** und andere geschlossene Anstalten erhalten Fleisch auf **Bezugsscheine**, die von den Gemeindebehörden auf Grund von **kreisärztlichen** Bescheinigungen über die erforderlichen Fleischmengen ausgestellt werden.

Kranken, die nach der Art ihrer Krankheit einer reichlicheren Fleischnahrung bedürfen können von der Gemeindebehörde eine größere Anzahl Fleischmarken auf Grund **kreisärztlichen Attestes** erhalten.

§ 7. Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnsitz beim Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher — Magistrat) oder der von ihm bezeichneten Stelle abzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnsitz Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen Abmeldeschein auszustellen, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum dem Abmeldenden Fleischkarten ausgestellt sind.

Bei vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort bedarf es einer Abmeldung nicht. Die Fleischkarten sind dann weiter von der Ausgabestelle des ständigen Wohnorts auszustellen.

Die Abgabe von Tagesfleischkarten findet nicht statt.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheines eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhändigen. Die Aushändigung ist auf dem Urlaubsschein zu vermerken.

In gleicher Weise ist den im Inlande nicht ansässigen Personen, die sich vorübergehend im Reichsgebiet aufhalten, eine Fleischkarte mit den für die Dauer ihres Aufenthalts erforderlichen Abschnitten auszuhändigen.

Die Ausgabe erfolgt durch die Ausgabestelle des Aufenthaltsortes.

§ 8. Die Fleischkarte besteht aus einer Stammkarte und quadratischen Abschnitten (Fleischmarken). Die Vollkarte enthält 40 Abschnitte, je 10 für eine Woche, die Kinderkarte enthält 20 Abschnitte, je 5 für eine Woche.

Die Fleischkarte begrenzt nur die Menge, bis zu der Fleisch abgegeben werden darf. **Sie gewährt aber kein Recht auf Entnahme von Fleisch.**

Die wöchentliche Höchstmenge (das entspricht 10 Fleischmarken) an Fleisch und Fleischwaren (vergl. § 1) die entnommen werden dürfen, wird bis auf Weiteres auf **250 Gramm** Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

An Stelle von je 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden entweder 20 Gramm **Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett** oder 50 Gramm **Wildbrett, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven** einschließlich des Dosengewichts.

**Hühner** (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewicht von 400 Gramm, **junge Hühner** bis zu ½ Jahr mit einem Durchschnittsgewicht von 200 Gramm auf die Fleischkarte anzurechnen.

§ 9. a) **Die Fleischkarten werden nur auf Antrag ausgegeben.**

b) Wer Fleisch von einem Fleischer beziehen will, hat unter Vorlage der für seine Haushaltungsangehörigen ausgefertigten Fleischkarten sich zur **Kundenliste** eines Fleischers anzumelden. Dieser trägt die sich anmeldenden Kunden in die Kundenliste fortlaufend ein und gibt für jedes Kind, das in dem derzeitigen Kalenderjahre das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, **eine** Ordnungsnummer und für **jede ältere Person zwei auf einander folgende Ordnungsnummern** aus. Die Fleischkarten erhalten die Kunden nach Mitteilung der Ordnungsnummer zurück.

c) **Jeder Fleischer** hat sodann am Sonnabend jeder Woche den Kreiskommissionären Gebrüder Hoffmann schriftlich mitzuteilen, wieviel Ordnungsnummern in seiner Kundenliste verzeichnet stehen, damit diese soweit möglich, dementsprechend ihm das Schlachtvieh zuteilen können (für jede Ordnungsnummer eine halbe Wochenportion, also zunächst höchstens 125 Gramm Schlachtgewicht).

d) Auf Grund des zur Verfügung stehenden Fleisches hat jeder Fleischer bis 7 Uhr abends jeden Wochentags zu berechnen, wieviel Ordnungsnummern er am folgenden Wochentage befriedigen kann, und dementsprechend die Ordnungsnummern zu bestimmen, die Wochentags darauf bedient werden können, in dem er das erste Mal mit Ordnungsnummer 1, für jeden folgenden Verkaufstag aber mit der Ordnungsnummer beginnt, die auf die letzte am Vorwochentage berechtigte Ordnungsnummer folgt. Zum zweiten und ferneren Mal dürfen die ersten Ordnungsnummern erst wieder berechtigt erklärt werden, nachdem die höheren Ordnungsnummern ebenso oft berechtigt waren wie die ersten Ordnungsnummern.

**Die am folgenden Tage zum Einkauf berechtigten Ordnungsnummern hat jeder Fleischer von 8 Uhr abends des Vorverkaufstags ab bis zum Verkaufsschluß an dem Tage, für den die Berechtigung gilt, durch mindestens je einen Aushang in der Straße und im Laden in folgender Form bekannt zu geben:**

„Fleischermeister (Namen) .....

Am (Wochentag) ....., den (Datum) ..... 1916

Innen Fleisch erhalten die Nummern von ..... bis .....

Die Menge an Fleisch mit eingewachsenen Knochen, die auf 1/10 Fleischmarke abgegeben wird, beträgt 25 Gramm."

Die Abgabe von Fleisch an Kunden, die nicht die entsprechenden Nummern an dem betreffenden Tage besitzen, ist untersagt. **Wer das Fleisch am bekannt gegebenen Tage nicht abholt oder abholen läßt, verliert seinen Anspruch und darf erst wieder bedient werden, wenn seine Ordnungsnummer wieder an der Reihe ist.** Dagegen ist jedes gesichert, daß an dem für ihn bekannt gegebenen Tage Fleisch für ihn bereit liegt.

c) Wer Fleisch, Fleischkonserven oder der Fleischkarte unterliegendes Wild gewerbsmäßig verkauft, hat ein besonderes Buch zu führen, in das er am 2. Oktober früh seine Vorräte bei Tagesbeginn unter Angabe des Gewichts getrennt nach folgenden Arten:

1. Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen,
2. Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett,
3. Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosengewichts,
4. Hühner bis zu ½ Jahr,
5. ältere Hühner

unter Angabe des Gesamtgewichts jeder Art außer bei 4 und 5 einträgt. Er hat sodann an jedem Abend den Zu- und Abgang jeder Fleischart während des Tages zu vermerken und die eingezogenen Fleischmarken täglich in einem besonderen Umschlag zu verschließen und auf dem Umschlag die Zahl der Marken und das Datum zu vermerken.

Die Gemeindebehörden haben allmonatlich das Buch einzusehen, die Richtigkeit der Eintragungen mit den Vorräten und den Marken zu vergleichen, sowie einen Kontrollvermerk einzutragen und die Marken zu vernichten.

Wer der Fleischkarte unterliegendes Wildbret oder geschlachtete Hühner nicht gewerbsmäßig an Verbraucher unmittelbar abgibt, hat gleichfalls das verkaufte Wildbret nach Gewicht und die verkauften Hühner unter Angabe, ob jünger oder älter als ½ Jahr noch am Verkaufstage in eine Liste einzutragen und in den ersten 5 Tagen jeden Monats mit den eingezogenen Fleischmarken der Gemeindebehörde vorzulegen, die einen Kontrollvermerk einträgt und die Marken vernichtet.

§ 10. Für die **Selbstversorger** gelten folgende Bestimmungen:

Als Selbstversorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren (vergl. § 1) zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Dabei genügt für die Beteiligung an der Mästung jedoch nicht die bloße Zahlung eines Entgelts für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln

oder die bloße Lieferung gekaufter Futtermittel, vielmehr ist erforderlich, daß **die Mästung aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten erfolgt.**

**Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen zur Selbstversorgung sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Landrats gestattet.** Die Genehmigung ist bei Schlachtungen, die der Beschau unterliegen, dem Fleischbeschauer, sonst dem Trichinenschauer, vor der Schlachtung vorzulegen. Bei Einholung der Genehmigung sind das ungefähre Lebendgewicht des Schlachttieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgt oder der zu beköstigenden Personen anzugeben. Die Genehmigung hat — abgesehen von Kälbern bis zu sechs Wochen — zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat. Die Genehmigung wird nicht erteilt, wenn durch die Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist (§ 9 Abs. 3 der Verordnung vom 21. August 1916). Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer oder Trichinenschauer amtlich festzustellen und dem Landrat mitzuteilen. Falls die Schlachtungen weder der Fleischbeschau noch der Trichinenschau unterliegen und hiernach eine Zuziehung der Beschauer zur Gewichtsfeststellung nicht zweckmäßig erscheint, kann die amtliche Gewichtsfeststellung auch auf andere Weise, etwa durch Zuziehung der Gemeindevorsteher, erfolgen. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts sind das Blut und die Eingeweide sowie die übrigen nach den Normen für Ermittelung des Schlachtgewichts von 1895 (vgl. Erlaß des Min. für Landwirtschaft vom 9. Juli 1900 — I A a 3525 II — nicht zu berücksichtigenden Teile außer Betracht zu lassen.

§ 11. Selbstversorger können das aus Hausschlachtungen oder der Jagd gewonnene Fleisch unter Zugrundelegung der in § 6 Absatz 3—5 genannten Mengen zum Verbrauch im **eigenen** Haushalt verwenden. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gesindes sowie Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Die in § 1 nicht genannten Fleischarten (insbesondere das Fleisch von Ziegen, Enten, Gänsen, Hasen, Wildhühnern und Wildenten, Fischen, Fasanen, Kaninchen, Tauben und Krähen) unterliegen der Anrechnung nicht.

§ 12. Ueber die Schlachtung von **Hühnern** und die Verwendung von **Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild** ist in eine **Liste** von Selbstversorgern zu führen, in die das Schlachtgewicht des Wildes einzutragen und bei Hühnern zu vermerken ist, ob das Huhn älter oder jünger als ½ Jahr ist. Diese Liste ist dem Landrat auf Erfordern einzusenden und **außerdem der Gemeindebehörde bei jedem Antrag auf Ausstellung von Fleischkarten vorzulegen, wobei durch die Selbstversorgung ersparte Fleischmarken zurückzugeben sind.**

§ 13. Selbstversorger dürfen nur eine ihrer Selbstversorgung entsprechend herabgesetzte Zahl von Fleischmarken für ihre Haushaltungsangehörige erhalten.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches gemäß Abs. 1 Satz 1 innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Fleischkarten der Gemeindebehörde zurückzugeben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem bei Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Hierbei werden das Schlachtviehfleisch (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) mit drei Fünfteilen des Schlachtsgewichts, Wildbret und Hühner nach dem Maßstab des § 8 angerechnet. Selbstversorgern, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hausschlachtung decken, wird bei dem ersten Schweine, das sie innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab, schlachten, das Schlachtgewicht nur zur Hälfte angerechnet. Das Schlachtgewicht ist amtlich festzustellen.

§ 14. Fleisch aus unerlaubten Hausschlachtungen verfällt dem Kreise Bütow. Ein Entgelt dafür wird nicht gezahlt.

§ 15. Eine Abgabe von Fleisch aus Selbstversorgungsschlachtungen darf außer an Haushaltsangehörige **nur mit Genehmigung des Landrats** erfolgen.

Für aus Selbstversorgungsschlachtungen gewonnene und abgegebene Dauerware können Selbstversorger Fleischmarken eintauschen, wenn sie nachweisen, daß dadurch die im § 6 festgesetzten Höchstmengen nicht überschritten werden.

**Krankenhäuser** und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu beköstigenden Personen mästen, und **gewerbliche Betriebe, die Schweine zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen,** können gleichfalls als Selbstversorger anerkannt werden. Die Leiter solcher Betriebe haben von den Angestellten und Arbeitern, denen Fleisch überlassen wird, die entsprechenden Fleischmarken einzuziehen und der Ortspolizeibehörde zu übergeben. Dabei sind jedoch nur die in § 13 Absatz 3 genannten Bruchteile anzurechnen.

§ 16. **Notschlachtungen** sind unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung, dem Landrat anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenschauer. Bei der Anzeige ist das Schlachtgewicht der ausgeschlachteten Tiere anzugeben.

Fleisch aus Notschlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von der Provinzial-Fleischstelle endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Kreiskommissionär zu bezeichnende Stelle abzuliefern und von diesem nach Anweisung des Landrats zu verwerten.

Fleisch aus Notschlachtungen, das bei der amtlichen Fleischbeschau als **bedingt tauglich** oder **minderwertig** befunden worden ist, unterliegt der Verbrauchsregelung **nicht** (§ 11 der Verordnung vom 21. August 1916).

§ 17. Diese Anordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

§ 18. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Außerdem können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bütow, den 18. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

Die Gemeindebehörden wollen obige Anordnung **sofort** ortsüblich bekannt machen.

Die ländlichen Gemeindebehörden wollen insbesondere auch die Gastwirtschaften auf die Pflicht der Einforderung von Fleischmarken bei Verabreichung von allen Fleischspeisen, die unter § 1 fallen, hinweisen (§ 4).

Ferner sind alle Beteiligten darauf aufmerksam zu machen, daß von Selbstversorgern erschlachtetes Fleisch von Rindern, Schafen und Schweinen ohne meine Genehmigung überhaupt nicht abgegeben werden darf und daß Fleisch von Wild, das unter die Fleischkarte fällt, und geschlachtete Hühner nur unter Beachtung der Bestimmung zu § 9 e an Verbraucher gegen Fleischmarke abgegeben werden darf.

Die hiesige Polizeiverwaltung wolle außerdem die Fleischer und gewerbsmäßigen Verkäufer von Fleisch, Wild, Fleischkonserven eingehend über Pflichten zumal wegen der Listenführung belehren.

Die Fleischkarten gehen den Gemeindebehörden in den nächsten Tagen zu. Sie sind nur auf Antrag auszugeben. **Bis zum 20. Oktober ersuche ich um Bericht, wieviel Fleischkarten für Erwachsene und für Kinder ausgegeben sind.**

Die Gemeindebehörden wollen sich schleunigst mit allen Bestimmungen der Verordnungen vom 21. August 1916 (R. G. Bl. S. 941 und 945) und der vorstehenden Anordnung eingehend vertraut machen und auch das Publikum über die sehr wichtigen Vorschriften belehren. Bei den Gewerbetreibenden ist die richtige Anlage der Bücher und Listen in den ersten Tagen des Monats nachzuprüfen und dabei sind alle Mißverständnisse aufzuklären.

Bütow, den 26. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von A. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 97. Sonnabend, den 30. September 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Oktober müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


Inhalt: Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern S. 418 und 419, Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Schweine- und Rindviehzucht S. 419, Aufruf „Wie eine Mauer von Erz" S. 420, Verbot betr. Verkehr mit Kriegsgefangenen S. 420, Bericht der Ortsbehörden über Reit-, Zug- und schwere Zugpferde S. 420, Verbot der Ausfuhr von Pferden S. 420, Seifenkarten S. 421, Sammeln von Eicheln und Kastanien S. 421.


## Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Das durch die Anordnung vom 13. April und 15. Mai d. Js. für die Zeit bis zum 31. August d. Js. erlassene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlämmer wird bis zum 31. Dezember d. Js. verlängert.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, für Lämmer, die zur Zucht nicht geeignet sind, auch in anderen Fällen, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr v. Schorlemer.

---

Den Magistrat hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen vorstehende Anordnung sofort ortsüblich bekannt machen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriewachtmeister haben die Durchführung des Schlachtverbots zu überwachen und etwaige Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Bütow, den 19. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Landwirtschaftskammer beabsichtigt, aus Mitteln, die ihr vom Pommerschen Viehhandelsverband zur Verfügung gestellt werden, neben der Gewährung von Zuschüssen zur Futterbeschaffung auf Antrag folgende Beihülfen zur Förderung der Schweine- und Rinderviehzucht und -haltung zu geben:

1. an pommersche Landwirte, die zum Kleingrundbesitz zu rechnen sind, sowie an ländliche und städtische Arbeiter und Schweinehalter ähnlicher Art gegen Vorlegung einer amtlichen Bescheinigung für jeden Ferkelwurf einen Zuchtpreis von 10 Mark.
2. an pommersche Landwirte, die zum Kleingrundbesitz zu rechnen sind, Beihülfen zur Aufstellung von Privatdeckbullen nach Maßgabe nachstehend abgedruckter Bestimmungen. Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Zuschüsse von 25 % werden jedoch fortan bis zur Preishöhe von 1200 Mark gezahlt, ohne daß der Käufer für sich an diese Preishöhe gebunden ist.

Soweit angängig, werden auf Antrag auch Beihülfen zur Beschaffung anderen Nutz- und Zuchtviehs (Rinder, Schweine) an bäuerliche Wirte der Provinz gegeben werden.

**Anträge auf Gewährung von Beihülfen sind an die Landwirtschaftskammer in Stettin, Werderstraße 32, zu richten.**

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 25. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Auszug

## aus den Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Zuchtrindern vom 10. Januar 1906.

### II.

### Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Privatdeckbullen.

§ 1. Beihilfen dürfen nur zum Ankauf von Zuchtbullen gewährt werden, die überwiegend zum Bedecken fremder Rinder gegen Entgelt aufgestellt werden, die dem schwarzweißen Niederungsschlag angehören und väterlicher und mütterlicherseits nachweislich von pommerschen Herdbuchtieren abstammen.

§ 2. Für den Ankauf der Bullen ist die zuvorige Zustimmung der Landwirtschaftskammer erforderlich, falls ihr nicht der Ankauf (§ 3) selbst überlassen wird.

§ 3. Die Landwirtschaftskammer weist geeignete Zuchtbullen zur Auswahl des Erstehers auf den öffentlichen Zuchtviehversteigerungen oder aus Zuchtherden in der Provinz kostenlos nach. Der Ankauf seitens der Landwirtschaftskammer (§ 2) wird für den Ersteher gebührenfrei bewirkt.

§ 4. Die mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer angekauften Privatdeckbullen sind ebenso wie die Haltereibullen der Landwirtschaftskammer vom öffentlichen Körzwang befreit, solange sie zuchttauglich bleiben. Diese Zuchttauglichkeit wird durch alljährliche Besichtigung seitens der Landwirtschaftskammer festgestellt (siehe auch § 6, 3).

§ 5. Die Höhe der Beihilfe wird durch die Landwirtschaftskammer vor dem Ankauf und nach Lage der Verhältnisse des Erstehers sowie nach der Beschaffenheit des Bullen bemessen.

§ 6. An die Gewährung des Zuschusses sind für den Ersteher folgende Bedingungen geknüpft, die er durch schriftliche Erklärung zuvor anzuerkennen hat:

Der Ersteher hat

1. den Bullen mindestens 2 Jahre hindurch (siehe jedoch § 4) zur öffentlichen Zuchtbenutzung gegen das der Bullenkörordnung gemäß oder durch die im Bezirk bestehende Rindviehzüchtervereinigung (I § 2) festgesetzte Deckgeld in seiner Wirtschaft aufzustellen.
2. bei Eintritt früherer Zuchtuntauglichkeit des Bullen, falls diese nicht bei der nach § 4 bewirkten Besichtigung festgestellt ist, ein tierärztliches Zeugnis hierüber und im Todesfalle eine amtliche Bescheinigung des Gemeindevorstehers der Landwirtschaftskammer unverzüglich einzureichen,
3. den Bullen der Kontrolle der Landwirtschaftskammer zu unterstellen und ihn zu dem Zweck jederzeit im Stall oder auf einem dazu bestimmten Platz in der Ortschaft durch den Beauftragten der Landwirtschaftskammer besichtigen und das für den Bullen nach der Bullenkörordnung oder den Bestimmungen der betreffenden Rindviehzüchtervereinigung (I. § 2) zu führende Deckbuch einsehen zu lassen,
4. bei Nichterfüllung vorstehend zu 1, 2 und 3 angegebener Bedingungen die gewährte Beihilfe in ihrem vollen Betrag an die Landwirtschaftskammer zurückzuzahlen.

Erfüllungsort Stettin.

§ 7. Die in § 6, 1 getroffene Bestimmung schließt die Gewährung eines Zuschusses schon vor Ablauf der vorgesehenen zweijährigen Nutzungsdauer nach Jahresfrist zum Ankauf eines Ersatzbullen für das Bedecken von jungen und leichten Rindern, für die der anfänglich beschaffte Bulle bereits zu schwer geworden ist, nicht aus.

**Den Herren Guts- und Gemeindevorstehern ist von hier eine Anzahl Abdrucke eines Aufrufs mit der Ueberschrift „Wie eine Mauer von Erz" übersandt worden.**

**Ich ersuche diese Abdrucke sofort an öffentlichen Gebäuden, Schulen, in Wartesälen bei Bahnhöfen usw. anzuschlagen.**

Bütow, den 28. September 1916. Der Landrat. von Gerlach.

---

Das **Verbot** des Herrn kommandierenden Generals vom 25. August 1916 **betreffend Verkehr mit Kriegsgefangenen** — Kreisblatt Seite 380 — ist immer noch nicht genügend bekannt.

Ich ersuche die **Ortsbehörden** daher dieses Verbot nochmals sofort ortsüblich bekannt zu geben.

Bütow, den 22. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Ich ersuche den Magistrat hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises **umgehend, spätestens aber bis zum 5. Oktober d. Js.** hierher getrennt mitzuteilen, wieviel **Reit-, Zug- und schwere Zugpferde** in der Stadt bezw. der Ortschaft vorhanden sind.

Bütow, den 29. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Absatz a der Ziffer III der Bekanntmachung des Königlichen stellvertretenden Generalkommandos 17. Armeekorps vom 12 Oktober 1915 betr. **Verbot der Ausfuhr von Pferden** ist durch Bekanntmachung vom 8 August 1916 abgeändert worden.

Die Bekanntmachung vom 12. Oktober 1915 wird in der neuen Fassung nachstehend abgedruckt.

Bütow, den 13. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die dem 17. Armeekorps zur Beschaffung der bei dem Feldheer erforderlichen Pferde zugeteilten und nachfolgend aufgeführten Kreise:

**Stolp Stadt und Land, Lauenburg, Bütow, Putzig, Neustadt, Karthaus, Danzig Stadt, Danzig Niederung, Danzig Höhe, Berent, Dirschau, Pr. Stargard, Marienwerder, Thorn Stadt und Land, Kulm. Briesen, Strasburg, Graudenz Stadt und Land, Marienburg, Stuhm und Braunsberg,**

einschließlich der in den Bezirk dieser Kreise fallenden Festungsbereiche für den An- und Verkauf von Pferden folgendes angeordnet:

## I. Ankauf für Militärzwecke.

Für Militärzwecke dürfen Personen in den aufgeführten Kreisen nur dann Pferde ankaufen, wenn sie im Besitze eines vom stellv. Generalkommando 17. A.-K. oder von der Remonte-Inspektion des Kgl. Kriegsministeriums ausgestellten Erlaubnisscheines sind, militärische Ankaufskommissionen nur dann, wenn sie dem 17. Armeekorps oder der Remonte-Inspektion des Königl. Kriegsministeriums angehören.

## II. An- und Verkauf von Pferden für andere Zwecke.

Innerhalb des Gesamtbezirks der vorstehend aufgeführten Kreise, jedoch nicht über denselben hinaus, ist der An- und Verkauf von Pferden für andere als für Militärzwecke gestattet.

## III. Ausfuhr von Pferden aus dem oben bezeichneten Gesamtbezirk.

a) Für Militärzwecke angekaufte Pferde dürfen nur von den Remonte- und anderen Ankaufskommissionen des Kriegsministeriums aus dem Gesamtbezirk ausgeführt werden. Pferdehändlern und deren Aufkäufern mit Erlaubnisscheinen der Remonte-Inspektion ist das Verladen von Pferden zur Beförderung nach dem in dem Scheine bezeichneten Musterungsort, ohne weiteres zu gestatten.

b) Die Ausfuhr von zu andern Zwecken angekauften Pferden ist verboten. In Ausnahmefällen sind die Landräte, der Polizeipräsident von Danzig und die Polizeibehörden der Stadtkreise ermächtigt, die Genehmigung zur Ausfuhr auch über das Gesamtgebiet hinaus zu gestatten. Zuchthengste und Pferde unter drei Jahren werden von dem Ausfuhrverbot nicht betroffen, zur Verladung ist jedoch eine Bescheinigung des Landrats pp. erforderlich.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Bekanntmachung vom 25. August 1915 Abt. V Nr. 39637 wird hiermit aufgehoben.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 12 Oktober 1915.

**Stellv. Generalkommando 17 Armeekorps.**

gez. v. Schack, General der Infanterie.

**Gouvernement Graudenz.** J. V. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

**Gouvernement Thorn.** gez. v. Gerstein-Hohenstein, Generalleutnant.

**Kommandantur Danzig.** gez. v. Pfuel, Generalmajor.

**Kommandantur Kulm.** gez. v. Bünau, Generalmajor.

**Kommandantur Marienburg.** gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Die Abgabe von Seife ist nach der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 — R. G. Bl. S. 766 — vom **1. Oktober 1916 ab nur gegen besondere Seifenkarte** (nicht Brot- oder Mahlkarte oder Bezugsschein) **gestattet**.

Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toiletteseife, Kernseife und Rasierseife) sowie hundertundfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden mit Ausnahme der K. A. Seife ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für 2 Monate gestattet.

Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen des § 8 der Bekanntmachung verboten.

Die Abgabe von Feinseife darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der Seifenkarte erfolgen.

Aerzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger, mit ansteckender Krankheit behaftete Personen nach entsprechender Bescheinigung des Kreisarztes oder eines von der Gemeindebehörde bestimmten Arztes, Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitt berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken erhalten je bis zu vier Zusatzkarten auf Antrag, Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzkarte.

Für Barbiere und Friseure wird auf die Bestimmung in § 7 der Bekanntmachung verwiesen.

Die Seifenkarten sind den Gemeindebehörden in diesen Tagen zur Verteilung zugegangen.

Die Gemeindebehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 26. September 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

---

Stellv. Generalkommando.
17. Armeekorps.

Danzig, den 9. September 1916.

IV a Nr. 55310.

Sammeln von Eicheln und Kastanien.

In dem Wochenbericht des Landwirtschaftsrats vom 5. 9. 16 wird darauf hingewiesen, daß die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte das alleinige Ankaufsrecht für Eicheln und Kastanien hat. Ein anderweiter Verkauf ist strafbar. Die Sammelstellen der Bezugsvereinigung werden demnächst öffentlich bekannt gegeben werden. Da Eicheln ein nützliches Viehfutter sind, und Kastanien neben den Futterwerten auch noch ein gutes Speiseöl liefern, so scheint es dringend geboten, zur Zeit der Reife eine allgemeine Sammeltätigkeit im ganzen Reiche zu entfalten und die Früchte den Sammelstellen zuzuführen. Es wird ergebenst ersucht, geeignete Vorbereitungen für die Sammlung baldigst zu treffen und von dem Veranlaßten gelegentlich Mitteilung zu machen.

Von seiten des stellv. Generalkommandos.
Der Chef des Stabes. gez. v. Linsingen, Oberst.

---

Wo sich erhebliche Mengen von Eicheln und Kastanien befinden, wollen die Gemeindebehörden zur Sammlung auffordern und die Ablieferung an die Sammelstellen der Bezugsvereinigung vermitteln.

Bütow, den 25. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Extrablatt

des

# Bütower Kreisblatts.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 98. Montag, den 2. Oktober 1916.**


## Betrifft Kriegsersatzgeschäft.

Das Kriegsersatzgeschäft findet am 5., 6., 7., 9 und 10. Oktober d. Js. im Hotel „Deutscher Adler" hierselbst statt. Der Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, dies **sofort** zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Die **Prüfung der Reklamationen** wird an jedem Tage nach Beendigung des Ersatzgeschäftes vorgenommen werden.

Die Militärpflichtigen haben sich an den einzelnen Tagen zur Musterung zu gestellen wie folgt:

### 1. Am Donnerstag, den 5. Oktober
**morgens um 8 ½ Uhr.**

Bernsdorf, Borntuchen, Buchwalde, Czarndamerow, Kgl. Damerkow, Adl. Damerkow, Dampen, Damsdorf, Gerksdorf, Gramenz, Gröbenzin, Gr. Gustkow, Kl. Gustkow, Hygendorf, Jassen, Jellentsch und fisk. Gutsbezirk Kamenz.

### 2. Am Freitag, den 6. Oktober
**morgens um 7 ½ Uhr.**

Kathkow, Klötzen, Klonschen, Krotznow, Lonken, Lupowske, Mangwitz, Gr. Massowitz, Kl. Massowitz, fiskl. Gutsbezirk Massowitz, Medderstn, Moddrow A und B, Morgenstern, Neuendorf, Neuhütten, Oslawdamerow, Petersdorf, Gr. Platenheim, Kl. Platenheim und Polschen.

### 3. Am Sonnabend, den 7. Oktober
**morgens um 7 ½ Uhr.**

Gr. Pomeiske Gem., Gr. Pomeiske Gut, Kl. Pomeiske, Pschywors, Pyaschen, Reckow, Sommin, fiskl. Gutsbezirk Sonnenwalde, Strußow, Stüdnitz, Tangen, fiskl. Gutsbezirk Taubenberg. Tschebiatkow, Kgl. Gr. Tuchen, Adl. Gr. Tuchen, Kl. Tuchen, Kgl. Wusseken und Adl. Wusseken.

### 4. Am Montag, den 9. Oktober
**morgens um 7 ½ Uhr.**

Aus der Stadt Bütow die Jahrgänge 1895, 1896 und 1898, ferner Zemmen, Zerrin und fiskl. Gutsbezirk Zerrin.

### 5. Dienstag, den 10. Oktober,
**morgens um 7½ Uhr.**

Aus der Stadt Bütow Jahrgang 1897 und die d. U. Mannschaften der Jahrgänge 1870—1875.

**Reklamationen** können nur in wirklich dringenden Fällen berücksichtigt werden. Etwaige Anträge sind nach dem vorgeschriebenen Formular von der Ortspolizeibehörde beglaubigt bis spätestens zum Beginn des Geschäfts bei dem der Reklamierte vorgestellt wird, vorzulegen.

Diejenigen Mannschaften, die ihre Militärpapiere nicht bei der Anmeldung bei der Ortsbehörde abgegeben haben, haben diese unbedingt mit zur Stelle zu bringen.

Insbesondere wird noch darauf hingewiesen, daß Militärpflichtige, welche an Taubheit, Stottern, Epilepsie, Geistesschwäche und dergleichen Gebrechen leiden, durch glaubhafte Atteste, ihrer Ortsbehörden, sowie Prediger und Schullehrer pp den Nachweis zu führen haben, daß sie nach den gemachten Wahrnehmungen wirklich mit dem speziell zu bezeichnenden Uebel behaftet sind. Auf dergleichen mündlichen Angaben kann nicht Rücksicht genommen werden.

Militärpflichtige die an ihrem persönlichen Erscheinen zur Musterung behindert sind, haben dies durch ärztliche Atteste nachzuweisen.

Die Ortsbehörden, welche mit Ausnahme der fiskl. Gutsvorsteher an den Geschäftstagen persönlich zu erscheinen haben und nur in den dringendsten Fällen sich durch den Schöffen usw. vertreten lassen dürfen, mache ich im besonderen die Beobachtung folgender Punkte zur Pflicht.

Es ist dafür zu sorgen, daß sämtliche Gestellungspflichtige reinlich an Körper und Kleidung und nüchtern der Ersatz-Kommission vorgestellt werden.

Personen, welche mit Krätze oder anderen ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sind besonders vorzustellen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben die Gestellungspflichtigen bis zu deren Entlassung resp. Ankunft zu Hause streng zu beaufsichtigen und auf ruhiges und gesittetes Betragen auf dem Her- und Rückwege sowie während der Zeit der Vorstellung vor der Kommission zu achten.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche durch unruhiges Betragen, Ungehorsam gegen die Aufsichtsbeamten und Trunkenheit oder sonst irgendwie die Ordnung des Ersatzgeschäftes stören, haben Strafen zu gewärtigen.

Bei der Verlesung vor Beginn der Musterung müssen die Ortsvorstände unbedingt also bereits um 8½ bezw. 7½ Uhr im Musterungslokal anwesend sein, um über etwa fehlende Mannschaften Auskunft erteilen zu können.

Während der Musterung selbst haben sich die Ortsvorstände sobald die Mannschaften ihrer Otschaften vorgestellt werden, im Musterungssaale aufzuhalten, damit sie der Kommission auf Befragen über die näheren Verhältnisse der Gestellungspflichtigen sofort Auskunft erteilen können.

Auch im Verlaufe der übrigen Musterungszeit dürfen sich die Ortsvorstände aus dem Geschäftslokale nicht entfernen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden an den Guts- resp. Gemeindevorständen unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

Bütow, den 2. Oktober 1916.

Der Landrat. von Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 99. Mittwoch, den 4. Oktober 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

---

Auch deutsches Wild wird seinen Feinde nicht nur mit den Schüssen sondern auch mit dem Gelde schlagen. Also sind die Kriegsanleihe kaufen.

Gr. H. Qu. 11. 9. 1916.

von Hindenburg
Generalfeldmarschall.

---

**Im Monat Oktober müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**

**Inhalt:** Höchstpreise für Lebensmittel S. 425 und 426, Beschlagnahme und Bestandserhebung von Schmiermitteln S. 426, Petroleummarken für September S. 426, Verwaltung der Amtsbezirke Gustkow und Pomeiske S. 426, Pferderäude S. 426, Dienststunden des Landratsamtes S. 426.

# Höchstpreise für Lebensmittel

für je 1 Pfd., soweit nicht andere Mengen angegeben, beim **Verkauf unmittelbar an den Verbraucher (Kleinhandel):**

| | Mk. |
|---|---|
| **Wurst:** | |
| Blutwurst 1 | 1,40 |
| „ 2 | 1,— |
| Leberwurst 1 | 1,80 |
| „ 2 | 1,20 |
| Lungenwurst 1 | 1,— |
| „ 2 | 0 80 |
| Mettwurst | 2,— |
| Schlack- und Servelatwurst | 2 40 |
| Schinkenwurst | 2,20 |
| Schmorwurst | 1,30 |
| Zungenwurst | 1,80 |
| **Rindfleisch:** | |
| Filet | 2,50 |
| gehacktes Fleisch | 2,10 |
| Hals- oder Dünnungsfleisch | 1,20 |
| Hesse | 0,70 |
| Keule ohne Knochen | 2,40 |
| Keule mit Knochen, aber ohne besondere Knochenbeilage | 2,20 |
| Kamm, Brust, Schulter und Fehlrippe | 1,90 |
| Knochen | 0,30 |
| Rostbief und Schmorstück | 2,30 |
| Zunge ohne Schlundkopf | 2,— |
| **Kalbfleisch:** | |
| Rücken und Keule zum Braten | 2,20 |
| das übrige Fleisch | 1,80 |
| **Schaffleisch:** | |
| Rücken und Keule | 2,50 |
| das übrige Fleisch | 2,20 |
| **Schweinefleisch usw.:** | |
| Backe, Bauch, Schulter, Querrippe | 1,56 |
| Eisbein (Dickbein) | 1,— |
| Flieſen und Rückenfett | 2,— |
| Kasseler | 2,— |
| Kopf ohne Backe | 0,70 |
| Pökelkamm | 2,— |
| anderes Pökelfleisch | 0,80 |
| Schnitzel und Filet | 2,20 |
| Spitzbein | 0,40 |
| Schmalz | 2,50 |
| fetter } gesalzener u. gepökelter Speck | 2,20 |
| durchwachsener } gesalzener u. gepökelter Speck | 1,70 |
| Speck, geräuchert (fett) | 2,40 |
| Speck, geräuchert (durchwachsen) | 2,— |
| frischer Schinken, Karbonade, Kamm | 1,80 |
| geräucherter Schinken mit Knochen | 2,20 |
| „ geräucherter Schinken im Aufschnitt | 2,60 |
| Rollschinken im ganzen | 2,40 |
| Rollschinken im Aufschnitt | 2,80 |
| gekochter Schinken mit Knochen | 2,20 |
| gekochter Schinken im Aufschnitt | 2,60 |
| **Fische:** | |
| Hechte | 1,— |
| Barse | 0,80 |
| Plötze | 0,40 u. 0,60 |
| Karauschen | 1,— |
| Schleie | 1,20 |
| **Butter:** | |
| Molkerei- und Tafelbutter | 2,45 |
| Land- und Marktbutter | 2,40 |
| Sammel- und Abfallbutter | 2,20 |
| **Brot und Mehl:** | |
| Roggenbrot 1 Pfund | 0,17 |
| „ 3 „ | 0,50 |
| Weizensemmel 1 „ Pfund | 0,28 |
| „ 200 Gramm | 0,12 |
| Roggenmehl in Mengen von 10 Pfund und darunter | 0,20 |
| Weizenmehl in Mengen von 10 Pfund und darunter | 0,26 |
| **Zucker:** | |
| Kandiszucker | 0,50 |
| Kristallzucker (Melis) | 0,30 |
| Raffinade | 0,32 |
| Würfelzucker 1 | 0,34 |
| Brotzucker | 0,34 |
| **Heringe:** | |
| a) große, 1 Stück | 0,35 |
| b) kleine, 1 Stück | 0,15 |
| c) kleine, 2 Stück | 0,25 |
| **Vollmilch:** | |
| 1 Liter | 0,20 |
| **Eßkartoffeln:** | |
| im Kleinhandel 1 Zentner 1. 10. 16 bis 15. 2. 17 | 4,30 |
| 16. 2. 17 bis 15. 8. 1917 | 5,30 |
| **Pflaumen:** | |
| bis zu 20 Pfund Gewicht — 1 Pfd. | 0,25 |
| von 21 Pfd. an ist zu zahlen der Zentnerpreis | 10,— |
| **Ausgebratenes Schweineflumenschmalz:** | |
| | 2,80 |
| 90 g | 0,51 |
| 180 „ | 1,01 |
| 270 „ | 1,52 |
| 360 „ | 2,02 |

| | Mk | | Mk. |
|---|---|---|---|
| 450 g | 2,52 | 810 g | 4,54 |
| 540 „ | 3,03 | 900 „ | 5,04 |
| 630 „ | 3,53 | 990 „ | 5,55 |
| 720 „ | 4,04 | 1080 „ | 6,05 |

| Wild im Kleinverkauf für je 1 Pfund | Rehwild | Rot- und Damwild | Wildschweine bis 35 kg | Wildschweine über 35 kg |
|---|---|---|---|---|
| a) Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) . | 2,50 Mk., | 2,10 Mk., | 2,50 Mk., | 2,— Mk., |
| b) Blatt oder Bug . . . . . | 1,70 „ | 1,50 „ | 1,80 „ | 1,50 „ |
| c) Ragout oder Kochfleisch . . . . . | 0,90 „ | 0,70 „ | 1,— „ | 1,— „ |

**Hasen** mit Balg, das Stück . . . 6,— Mk.
ohne „ „ „ . . . 5,70 „
**Wilde Kaninchen** mit Balg, das Stück . . . 1,80 Mk.
ohne „ „ „ . . . 1,70 „

---

Die Ortsbehörden haben vorstehende Festsetzungen in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und auf die Folgen der Uebertretung hinzuweisen.

Bütow, den 29. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht die im Sonderblatt zu Stück 37 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin abgedruckten Bekanntmachungen des stellv. Generalkommandos 17. Armeekorps vom 7. bezw. 22. d. Mts., betreffend

a) Beschlagnahme von Schmiermitteln,
b) Bestandserhebung für Schmiermittel

unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 28. September 1916. Der Landrat. von Gerlach.

---

Für September werden Petroleummarken im Werte von 1 Liter und ½ Liter ausgegeben.

Die Ortsbehörden wollen alle Beteiligten, insbesondere auch die Petroleumverkäufer hierauf hinweisen.

Bütow, den 25. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Verwaltung der Amtsbezirke Gustkow und Pomeiske.

Der Amtssitz des Amtsvorstehers v. Jutrzenka befindet sich vom 1. Oktober d. Js. ab wieder in Dampen, Post Bütow.

Bütow, den 30 September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

Unter dem Pferdebestande der Frau Rechert-Neukug, Kreis Karthaus, ist amtstierärztlich Räude festgestellt worden.

Bütow, den 16. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Pferderäude unter dem Pferdebestande des Gutsbesitzers Wagner-Lonschin, Kreis Karthaus, ist erloschen. Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Bütow, den 16. September 1916. Der Landrat. von Gerlach.

---

Ich weise darauf hin, daß die **Diensträume des Landratsamtes** nur während der **Vormittagsdienststunden von 9 bis 12 Uhr** für den **Verkehr mit dem Publikum** geöffnet sind. An den **Nachmittagen** findet ein Verkehr mit dem Publikum nicht statt.

Die Ortsbehörden wollen dies weiter bekannt geben.

Bütow, den 28. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil.

## Authenisches über die Gerüchte zur Kriegsanleihe.

Trotz aller Aufklärung in Schrift und Wort über die neue Kriegsanleihe gehen immer noch vereinzelt Gerüchte um, die geeignet sind, ängstliche Gemüter von der Zeichnung abzuhalten. All diese Gerüchte haben jetzt eine endgültige authenische Erwiderung durch den Staatssekretär des Reichsschatzamts, durch den Reichsbankpräsidenten und durch den Staatssekretär des Innern anläßlich einer Besprechung mit den Vertretern des Deutschen Handelstags, des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags, des Deutschen Landwirtschaftsrats und des Kriegsausschusses der deutschen Industrie erfahren, die im folgenden kurz zusammengefaßt werden sollen.

### 1. Ist eine Beschlagnahme der Sparkassenguthaben beabsichtigt?

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts, Graf v. Rödern, bezeichnete dieses Gerücht als unsinnig und führte weiter aus:

Die Tatsachen haben inzwischen dieses Gerücht Lügen gestraft; sie haben bewiesen, daß die Regierung nie daran gedacht hat, zu einem Zwang in irgend einer Form zu schreiten.

### 2. Ist eine Herabsetzung des Zinsfußes vor Ablauf der Konvertierungsfrist möglich?

Nachdem der Staatssekretär des Reichsschatzamts seine Verwunderung ausgesprochen hatte, daß dieses Gerücht von Leuten weitergetragen wird, denen man einen derartigen Denkfehler nicht zutrauen sollte, sagte er wörtlich:

Ich glaube, daß bei näherem Durchdenken niemand eine so handgreifliche Ungerechtigkeit für möglich halten und irgend einer Regierung einen derartigen Vorschlag oder dem Reichstag die Zustimmung zu ihm zutrauen wird. Gewiß werden wir nach dem Kriege zur Heilung seiner Wunden, zum Wiederaufbau des Wirtschaftslebens Geld brauchen, aber Finanzwirtschaft und Steuertechnik sind ausgebildet genug, um dann, wenn es not tut, nicht den Weg des Bruches eines Zahlungsversprechens, sondern den einer gerechten und gleichmäßigen Heranziehung der Steuerquellen zu beschreiten. Das darf ich heute wiederholen, daß jede Regierung und jedes Parlament, die für die Verwaltung des Reiches und seiner Gesetzgebung verantwortlich sind, es als ihre vornehmste Aufgabe betrachten werden, den Gläubigern des Reichs, und zu ihnen gehören auch viele Millionen wirtschaftlich Schwacher, das gegebene Zahlungsversprechen zu halten, d. h. also die Anleihen zum vollen Zinssatz zu verzinsen und, wenn etwa nach dem Jahre 1924 von der Kündigung Gebrauch gemacht werden sollte, sie zum vollen Nennwert zurückzuzahlen.

### 3. Ist die Kriegsanleihe alsbald nach dem Kriege wieder zu Geld zu machen?

Hierzu erklärte der Präsident des Reichsbank-Direktoriums Dr. Havenstein:

Sorgen und Zweifel hierüber sind nicht berechtigt. Daß nach dem Kriege große Beträge der jetzt gezeichneten Kriegsanleihen an den Markt zurückströmen werden, um wieder zu Gelde gemacht zu werden, ist freilich zu erwarten, und nicht minder, daß ebenso große Beträge von neuen Kreditbedürfnissen sich an den Markt drängen werden. Dies ist aber längst erkannt, und die maßgebenden Instanzen sind sich völlig klar darüber, daß dieser Gefahr nach dem Kriege begegnet werden muß, aber auch begegnet werden kann. Die Frage ist in ernstester Erwägung und Bearbeitung und es sind bereits ganz bestimmte Pläne und Maßnahmen in Aussicht genommen, die nach menschlichem Ermessen geeignet und ausreichend sein werden, auch einen sehr großen Andrang solcher Wertpapiere aufzunehmen und unter Mitwirkung der Darlehnskassen, die noch eine Reihe von Jahren, wohl mindestens 4—5, aufrecht erhalten werden müssen, die allmähliche Wiederunterbringung dieser aufgenommenen Bestände auf eine entsprechende Anzahl von Jahren zu verteilen und damit nachteilige Folgen zu verhindern.

Der Reichsbankpräsident legte die hierfür in Aussicht genommenen Pläne und Maßnahmen des näheren dar und fand damit die volle und befriedigte Zustimmung der aus unseren auf diesem Gebiete sachkundigsten und urteilsfähigsten Männer zusammengesetzten Versammlung.

### 4. Verlängert oder verkürzt die Beteiligung an der Zeichnung die Kriegsdauer?

Zu dieser Frage nahm der Staatssekretär des Innern Dr. Helfferich Stellung. Er wies auf den brutalen Hungerkrieg Englands gegen Deutschland und die Neutralen hin und bezeichnete England als „die Seele der gegen uns gerichteten Weltverschwörung:

Gerade weil England in seinem Vernichtungskriege von Anfang an so stark auf seine Geldmacht gerechnet hat, müssen wir zeigen, daß diese Rechnung falsch ist, müssen wir bei der fünften Kriegsanleihe erneut beweisen, daß wir von dem entschlossensten Siegeswillen beseelt sind. Kein infameres und falscheres Wort als das hochverräterische Getuschel: „Die Anleihezeichnung verlängert den Krieg!" Das Gegenteil ist richtig: Wer Kriegsanleihe zeichnet, hilft den Krieg verkürzen und den Sieg beschleunigen; wer aber mit seinem Gelde zu Hause bleibt, der besorgt Feindesarbeit.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: L. Thomann in Pitzow.
Druck und Verlag von R. Mayer in Pitzow. [f]

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 100.** **Sonnabend, den 7. Oktober** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Oktober müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.**


**Inhalt;** Nachtrag zur Eieranordnung S. 428, Einbringung der Kartoffelernte S. 428 und 429, Ausfuhr von Speisekartoffeln S. 429, Kartoffellieferungen S. 429, Verfütterung von Hafer an Zugkühe und an Ziegenböcke S. 429, Höchstpreise für Wild S. 429 und 430, Vereinbarungen über Höchstpreise für Klee- und Grassamen S. 430 und 431, Neuwahl der Mitglieder der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV S. 431 und 432, Einkommensteuerveranlagung für 1917 S. 432 und 433, Verteilung von Leder S. 433, Ernennung der Pommerschen Verwertungsgenossenschaft in Köslin zum Hauptkommissionär für Marmeladeobst S. 433, Verdeutschungsliste für entbehrliche Fremdwörter S. 433, Landwirtschaftliche Nutzung forstfiskalischer Flächen aus Anlaß des Krieges S. 433, Verordnung betr. Melker (Schweizer) S. 433 und 434, Führung der Geschäfte für den Kreis Bütow S. 434.


### Nachtrag zur Eieranordnung.

Gemäß § 9 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 — R. G. Bl. S. 927 — wird folgendes zu der Anordnung vom 11. September 1916 auf Anweisung der Reichsverteilungsstelle für Eier bestimmt:

Gegen Abgabe der Marken Nummer 4 und 5 der für den Kreis Bütow gültigen Eierkarten, die für die Zeit vom 8. bis 14. 10. und 15. bis 21. Oktober gültig sind, darf zusammen nur ein Ei entnommen oder abgegeben werden. Dagegen bleiben die Marken 3, 4 und 5 bis zum 21. Oktober gültig.

Zuwiderhandlungen werden nach § 10 der genannten Anordnung bestraft.

Bütow, den 4. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen und gleichzeitig bekannt geben, daß die Kaufleute **Rudnick, Gebrüder Kaspary und Dreyer** in Bütow zum Ankauf von Eiern (§ 8 der Anordnung vom 11. September 1916 — Kr. Bl. S. 392) berechtigt sind.

Bütow, den 4. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

### Einbringung der Kartoffelernte.

Es ist zur Kenntnis des stellv. Generalkommandos gelangt, daß ein großer Mangel an Arbeitern zur Einbringung der Kartoffelernte innerhalb des Korpsbezirks herrscht. Das stellv. Generalkommando wird allen begründeten Anträgen auf Gestellung derartiger Arbeiter im weitesten Maße entgegenkommen und hat die unterstellten Truppenteile mit entsprechender An-

weisung versehen. Die Gesuche wären an das Gouvernement bezw. die Kommandantur bezw. das Garnisonkommando zu richten. Neuen Anträgen auf Gestellung von Gefangenen kann zur Zeit leider nicht entsprochen werden, weil über sie bereits verfügt ist.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehendes wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 5. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Ausfuhrgenehmigung für kleine Mengen von Speisekartoffeln aus dem Kreise Bütow muß künftig unter anderem davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller eine Erklärung des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln verwandt werden sollen (in Stadtkreisen Magistrat, sonst Landrat) beibringt, daß Bedenken nicht entgegenstehen, insbesondere daß die Verbrauchsregelung dadurch nicht umgangen wird, keine Gefahr des Verderbens der Kartoffeln im Ankunftsort vorliegt und auch kein Verfüttern der Kartoffeln zu befürchten ist.

Die Ortsbehörden wollen obiges ortsüblich bekannt geben.

Bütow, den 28. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Kartoffellieferungen.

Von verschiedenen Gemeinden und Gutsbezirken wird um Ermäßigung der Kartoffelanforderungen gebeten. Diese ist bei der Höhe der dem Kreise auferlegten Gesamtmenge leider unmöglich. Die Lieferungen müssen voll erfüllt werden, da sie für das Heer und die großstädtische Bevölkerung unbedingt nötig sind. Zur menschlichen Ernährung dürfen nach den Grundsätzen der Zentralinstanzen nur 2 Pfund für Kopf und Tag bis zur nächsten Frühkartoffelernte zurück behalten werden, für die Aussaat höchstens 12 Zentner für den Morgen. Für den Bedarf zu Futter für Schweine und Geflügel dürfen Abzüge an den zu liefernden Kartoffelmengen überhaupt nicht gemacht werden, während das Verfüttern an andere Tiere an sich schon bei Strafe verboten ist.

Bei Anwendung dieser Grundsätze muß es allen Gemeinden und Gutsbezirken möglich sein, die angeforderten Mengen zu beschaffen und wollen die Herren Guts- und Gemeindevorsteher die eingereichten Anträge auf Ermäßigung der Anforderungen als abgelehnt ansehen.

Ich ersuche im übrigen die Verteilung und Anlieferung der Kartoffeln nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Bütow, den 3. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Zugkühe und an Ziegenböcke.

Vom 15. September 1916.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 b der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die in Ermangelung anderer Spanntiere ihre Kühe zur Feldarbeit verwenden müssen, dürfen in der Zeit bis 30. November 1916 einschließlich an ein Gespann, das ist an höchstens zwei zur Feldarbeit verwendete Kühe, mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Die Hafermenge, die verfüttert werden darf, wird auf 1 Ztr. für die Kuh auf den ganzen Zeitraum bestimmt. Bei Kühen, die nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder für die die Verfütterungsgenehmigung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich diese Menge um 1⅓ Pfund für jeden fehlenden Tag.

2. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Ziegenböcke halten, welche während der beginnenden Deckperiode zur Zucht Verwendung finden, dürfen in der Zeit bis 31. Dezember 1916 einschließlich an diese Ziegenböcke mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Die Hafermenge, die verfüttert werden darf, wird auf 1 Zentner für den Ziegenbock auf den ganzen Zeitraum bestimmt. Bei Ziegenböcken, die nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder für die die Verfütterungsgenehmigung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich diese Menge um 1 Pfund für jeden fehlenden Tag.

3. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne von 1 und 2 anzusehen ist.

Berlin, den 15. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. v. Batocki.

---

## Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Wild.

Vom 17. September 1916.

Auf Grund der Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) werden für den Großhandel mit Wild folgende Preise festgesetzt:

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm — — — 1,80 Mark,
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm — 1,10 „

3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)
   a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 Kilogramm einschließlich für 0,5 Kilogramm — — — — — — 1,15 Mark,
   b) bei Tieren über 35 Kilogramm für 0,5 Kilogramm — — 0,95 „
4. bei Hasen
   a) mit Balg, das Stück — — — — — — 5,25 „
   b) ohne Balg, das Stück — — — — — — 4,95 „
5. bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg, das Stück — — — — — — 1,50 „
   b) ohne Balg, das Stück — — — — — — 1,40 „
6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück — — — — — — — 4,50 „
   b) Hennen, das Stück — — — — — — 3,50 „

II

Die gemäß § 4 der Verordnung über Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) festgesetzten Höchstpreise für die Abgabe im Kleinverkaufe dürfen folgende Sätze nicht überschreiten:

1. bei Rehwild
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,50 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm — — — 1,70 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm — — 0,90 „
2. bei Rot- und Damwild
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,10 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm — — — 1,50 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm — — 0,70 „
3. bei Wildschweinen
   A) bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich
      a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,50 „
      b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm — — — 1,80 „
      c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm — — 1,00 „
   B) bei Tieren über 35 Kilogramm
      a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,00 „
      b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm — — — 1,50 „
      c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm — — 1,00 „
4. bei Hasen
   a) mit Balg, das Stück — — — — — — 6,00 „
   b) ohne Balg, das Stück — — — — — — 5,70 „
5. bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg, das Stück — — — — — — 1,80 „
   b) ohne Balg, das Stück — — — — — — 1,70 „
6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück — — — — — — — 5,25 „
   b) Hennen, das Stück — — — — — — 4,25 „

Bei abweichender Festsetzung der Großhandelspreise gemäß § 3 der Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) kann eine angemessene Aenderung dieser Sätze eintreten.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild vom 30. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 851) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 17. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. v. Batocki.

## Vereinbarungen über Höchstpreise für Klee- und Grassamen.

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fanden Verhandlungen statt zwischen Vertretern der Erzeuger von Klee- und Grassamen, den landwirtschaftlichen Körperschaften und des Samenhandels, die unter Zugrundelegung nachstehender Richtlinien folgende Höchstpreise vereinbarten:

**Richtlinien:**

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise, sie dürfen nicht überschritten, können aber unterschritten werden. Sie verstehen sich in allen Stufen, wenn nicht anders vermerkt, für mindestens gute Qualitäten 1916er Ernte. Geringere Qualitäten sind dem Wertunterschiede entsprechend billiger zu bewerten. Aeltere Saaten sind ebenfalls der Qualität entsprechend, jedoch nicht über die festgesetzten Preise zu bewerten. Es ist Sache der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, außerdem Wertzahlen zu fordern oder zu geben. Für nachweisbar planmäßig gezüchtete Saaten, sowie von der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, den Landwirtschaftskammern und den offiziellen Saatzuchtanstalten anerkannte Saaten gelten die festgesetzten Preise nicht, ebenso nicht für Verkäufe nach dem Auslande.

Die Preise verstehen sich für prompte Lieferung gegen netto Kasse für 50 kg brutto oder netto bahn- oder bordfrei der tatsächlichen Versandstation. Haben die Berechnungen vor dem Kriege ab oder frei Lager stattgefunden, so ist dies auch weiter zulässig.

Genossenschaften und andere landwirtschaftliche Handelsorganisationen unterstehen denselben Verpflichtungen wie die Händler.

Bei Abgabe von Mengen unter 50 kg sind die vor dem Kriege üblichen Zuschläge gestattet.

Für spätere Zahlungen und Lieferungen können 6 % Zinsen berechnet werden. Ein entsprechender Preiszuschlag ist jedoch nur zulässig, wenn in dem Angebot und der Rechnung ausdrücklich bemerkt ist, daß die Ware auf Ziel oder spätere Lieferung verkauft ist.

Vermittlergebühren hat der Verkäufer zu tragen. Müssen sie vom Käufer bezahlt werden, so ist der Höchstpreis um den gleichen Betrag zu vermindern.

Bei Käufen in ausländischer Valuta ist die Valuta umzurechnen gemäß dem am Tage der Käufe bezw. am vorhergehenden Tage in den Zeitungen veröffentlichten amtlichen Kurse.

Blankogeschäfte dürfen nicht getätigt werden.

Schriftliche Verträge, die vor Inkrafttreten der vorstehenden Höchstpreise und Bestimmungen abgeschlossen sind, werden von diesen nicht betroffen.

Zur Ueberwachung und Ergänzung dieser Bestimmungen und Preisfestsetzungen besteht eine Kommission, die auch Uebertretungen zu prüfen und über ihre weitere Behandlung zu entscheiden hat.

Anzeigen und ihr sonst zur Kenntnis gekommene Uebertretungen und Umgehungen werden durch die Kommission geprüft. Werden solche für vorliegend erachtet, so ist der Schuldige zu verwarnen bezw. hat die Kommission das Recht, den Schuldigen dem Kriegsernährungsamt namhaft zu machen.

Die üblichen Einrichtungen zur Schlichtung von Streitigkeiten (Schiedsgerichte, Gerichte, Kontrollstationen) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

Die Forderung „seidefrei" gilt im Sinne der Höchstpreise für erfüllt, wenn die Ware den im Einzelfall in Betracht kommenden bestehenden Bestimmungen oder Vereinbarungen entspricht.

Die Mindestwerte für gute Qualität hat die Kommission auf Grund der vieljährigen Durchschnittsergebnisse der Versuchsstationen unter Berücksichtigung der diesjährigen Ernteverhältnisse baldmöglichst festzustellen und bekannt zu geben.

Gründet sich der Vorwurf der Höchstpreisüberschreitung auf

Nichterfüllung der Seidebedingungen oder

der zahlenmäßigen Garantien für Reinheit und Keimkraft oder

des Ursprungs, so entscheidet allein und endgiltig die ständige Kommission über die Triftigkeit der Gründe und die Weiterverfolgung des Falles.

## Höchstpreise.

| | Stufe I. | Stufe II. | Stufe III. | Stufe IV. |
|---|---|---|---|---|
| | Höchstverkaufspreis an Verbraucher | Höchstverkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher | Höchsteinkaufspreis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande | Höchsteinkaufspreis der Händler von Produzenten |
| 1. Serradella | 55,— | 49,— | 44,— | 40,— |
| 2. Rotklee, seidefrei, mitteleuropäisch | 190,— | 178,— | 170,— | 162,— |
| 3. Weißklee, seidefrei | 156,— | 146,— | 138,— | 132,— |
| 4. Schwedisch-Klee, seidefrei | 166,— | 156,— | 148,— | 142,— |
| 5. Gelbklee, enthülst, seidefrei | 78,— | 70,— | 65,— | 60,— |
| 6. Inkarnatklee, seidefrei | 90,— | 82,— | 75,— | 70,— |
| 7. Luzerne, seidefrei, überjährig | | | | |
| asiatische | 120,— | 112,— | 105,— | 97,— |
| europäische | 155,— | 147,— | 140,— | 132,— |
| 8. Englisches und Italienisches Raygras | 110,— | 100,— | 92,— | 86,— |
| 9. Westerwoldisches Raygras | 88,— | 80,— | 74,— | 70,— |
| 10. Wiesenschwingel | 115,— | 105,— | 97,— | 91,— |
| 11. Timothe, seidefrei | 82,— | 75,— | 70,— | 65,— |
| 12. Knaulgras | 80,— | 72,— | 65,— | 60,— |
| 13. Schafschwingel | 37,— | 32,— | 28,— | 25,— |
| 14. Esparsette | 58,— | 52,— | 47,— | 43,— |

Zur Durchführung dieser Vereinbarungen ist seitens des Landwirtschaftsministeriums beim Kriegsernährungsamt Konzessionszwang für den Samenhandel beantragt worden. Das letztere hat die Genehmigung des Antrages in Aussicht gestellt.

Anfragen, die Vereinbarungen betreffend, sind an den Vorsitzenden der Kommission, Herrn Geheimen Oberregierungsrat Professor Dr. Hiltner, München, Osterwaldstraße 9 f, zu richten.

Berlin, den 19. September 1916.

---

Zur Neuwahl der Mitglieder der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV und deren Stellvertreter für die Steuerjahre 1917, 1918 und 1919 habe ich einen Termin auf

**Donnerstag, den 19. Oktober 1916,**

und zwar für die Klasse III um 10 Uhr und für die Klasse IV um 11 Uhr vormittags im Kreishaus (Sitzungssaal des Versicherungsamtes) anberaumt.

Zu diesem Zwecke werden die Gewerbetreibenden der vorgenannten Klassen eingeladen.

Zu wählen sind für die Klasse III 3 und für die Klasse IV 5 Mitglieder und eine gleiche Anzahl Stellvertreter.

Wählbar sind nur solche männlichen Mitglieder der betreffenden Klasse, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugnis zu verstatten. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur eines. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnis durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht.

Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben; die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Wahl darf nur aus den im § 8 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Gesetzsammlung S. 661) angegebenen Gründen abgelehnt werden. Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende des Steuerausschusses.

Wird die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter seitens einer Steuergesellschaft verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt oder verweigern die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung, so gehen die dem Steuerausschusse zustehenden Befugnisse für das Steuerjahr 1917 auf den Vorsitzenden über.

Der Magistrat sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben die am Orte befindlichen Gewerbetreibenden von Vorstehendem in ortsüblicher Weise (spätestens 8 Tage vor dem Wahltermin) in Kenntnis zu setzen.

Bütow, den 4. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV. v. Gerlach.

---

# Betrifft Einkommensteuer-Veranlagung für 1917.

(umfassend den Zeitraum vom 1. April 1917 bis Ende März 1918).

Den Magistrat hierselbst sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, mit den Vorarbeiten für die Veranlagung der Steuerpflichtigen für 1917 vorzugehen und diese so zu fördern, daß die Vorlegung der Voreinschätzungsarbeiten rechtzeitig erfolgen kann.

Es sind folgende Listen aufzustellen:

1. das Personenverzeichnis Muster VI zu Artikel 41 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuer- und Ergänzungssteuergesetz in der Fassung vom 19. Juni 1906);
2. das Verzeichnis derjenigen Personen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde-(Guts-)Bezirk belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitze oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preußischen Orte wohnen oder ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren (Muster VII zu Artikel 41 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906):
3. die Staatssteuerliste in der abgeänderten Form (Muster A zur Artikel 42 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 resp. Abänderung der Ausführungsanweisung). In diese Liste sind alle Personen mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark oder einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mark aufzunehmen;
4. die Staatssteuerrolle in der abgeänderten Form (Muster VIII zu Artikel 42 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 resp. der Abänderung der Ausführungsanweisung). In diese Rolle sind alle diejenigen Personen aufzunehmen, welche in der Staatssteuerliste (Muster A) nachgewiesen sind;
5. die Gemeindesteuerliste. In diese Liste sind alle Personen mit einem Einkommen von weniger als 900 Mark, auch diejenigen, welche auf Grund des § 1 g oder 20 des Gesetzes von der Einkommensteuer freigestellt sind, aufzunehmen.

Die sämtlichen Formulare zu den vorstehend bezeichneten Listen pp. sind in der Buchdruckerei von R. Meyer hierselbst vorrätig.

Die Vorarbeiten beginnen mit der Personenstandsaufnahme. Dieselbe liegt jedem Gemeinde-(Guts-)Vorstand für seinem Bezirk ob.

Die Personenstandsaufnahme hat nach Anordnung der Königlichen Regierung zu Köslin gemäß Artikel 40 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906

**Montag, den 30. Oktober d. Js.,**

zu beginnen und ist auch, wenn irgend möglich, an diesem Tage zu Ende zu führen.

Wenn nicht, so ist dieselbe an den folgenden Werktagen fortzusetzen und in möglichst kurzer Frist zum Abschluß zu bringen.

Die Bestimmungen über die Ausfüllung der Steuerlisten pp. sind in meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 16. Oktober 1906, Kreisblatt Nr. 82 für 1906, abgedruckt und nehme ich hierauf bezug. Die in dieser Bekanntmachung gestellten Fristen gelten auch für dies Jahr.

Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienmitglieder ist hierbei der 1. April 1917 maßgebend.

Auf den § 23 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1907 nebst dem dazu ergangenen Ministerialerlaß vom 6. Juli 1907 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 82 für 1906, Kreisblattbekanntmachung vom 2. Oktober 1907 und im Kreisblatt Nr. 78 für 1907, Kreisblattbekanntmachung vom 2 September 1907) mache ich hierdurch wieder aufmerksam.

**Die Staatssteuerlisten sind neu aufzustellen. Dieselben sind für 1 Jahr einzurichten.**

Bütow, den 4. Oktober 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

---

Zur besseren Verteilung des Leders ist eine **Kontrollstelle für freigegebenes Leder** in Berlin errichtet worden, die das Leder den Betrieben zuweist aber Bescheinigungen der Gemeindebehörden über die „Notwendigkeit der Beschaffung von Geschäfts- und Arbeitsgeschirren" zur Bedingung für die Abgabe von freigegebenen Blank-Geschirr-Walk und sonstigem Sattlerleder zur Bedingung macht.

Die **Gemeindebehörden** wollen die entsprechenden Bescheinigungen auf Verlangen der Unternehmer ausstellen, falls die Notwendigkeit für die Betriebe gegeben ist.

Bütow, den 29. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die neue Pommersche Verwertungsgenossenschaft zu Köslin ist von der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven G. m. b. H. hier zum Hauptkommissionär für Marmeladeobst ernannt worden. Die Preise sind von der Kriegsgesellschaft festgelegt worden.

Bütow, den 28. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der allgemeine deutsche Sprachverein hat eine Verdeutschungsliste für entbehrliche Fremdwörter verlegt. Sie wird dem Publikum und insbesondere allen Behörden empfohlen, ist von dem Verein (Berlin W. 30, Rollendorf Straße 13/14) zu beziehen und kosten 35 Pfennig (50 Stück 15 Mk., 100 Stück 25 Mk.). Der Ertrag fließt vaterländischen Zwecken zu.

Bütow, den 28. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 6693.
I A I a.

Berlin W. 9, den 12. September 1916.

**Landwirtschaftliche Nutzung forstfiskalischer Flächen aus Anlaß des Krieges.**

An
sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen).

Die Königlichen Regierungen werden ermächtigt, die in der allgemeinen Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 10. September 1914 — III 9463 — bezeichneten, zur vorübergehenden landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten forstfiskalischen Schlag — oder sonstigen zur Aufforstung bestimmten und zur Zeit ungenutzten Flächen zur unentgeltlichen landwirtschaftlichen Nutzung auf die Dauer von einem bis zu drei Jahren unter der Bedingung auszugeben, daß die landwirtschaftliche Bestellung und die Einnahme der ersten Ernte noch im Jahre 1917 erfolgt.

Berlin, den 12. September 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.
Das Staatsministerium. gez. Freiherr von Schorlemer.

Abdruck erhalten die Gemeinden, deren Einwohner für die Zuteilung forstfiskalischer Flächen in Betracht kommen, zur Kenntnis, sowie die Gemeinden mit eigenem Forstbesitz zur Nachachtung.

Bütow, den 28. September 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

IVa Nr. 54842.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und 11. 12. 1915 (R. G. B. S. 456) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des XVII. Armeekorps und der Festungen Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg folgendes verordnet:

1. Melker (Schweizer) dürfen ihre Arbeitsstelle unter einseitiger Verletzung des Vertrages oder ohne ausdrückliche Einwilligung des Arbeitgebers vor Ablauf des Vertrages nicht verlassen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, nach ordnungsmäßiger Kündigung den Melkern unverzüglich einen Losschein auszuhändigen.

2. Dienstherren und Arbeitgeber dürfen Melker ohne einen Losschein nicht in Dienst und Arbeit nehmen.
3. Gewerbsmäßige Vermittler dürfen Melkern Arbeit nur vermitteln, wenn die Melker im Besitze eines Losscheines sind.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 M. erkannt werden.
5. Diese Verordnung tritt am 20. September 1916 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 14. September 1916.

**Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

Die Ortsbehörden wollen diese Bekanntmachung unverzüglich ortsüblich veröffentlichen.

Bütow, den 28. September 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der mit den kreisärztlichen Geschäften für den Kreis Bütow betraute Medizinalrat Dr. Thilow in Stolp ist bis einschließlich 15. Oktober d. Js. beurlaubt und wird bis dahin von dem Medizinalrat Dr. Manke in Schlawe vertreten.

Bütow, den 9. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 101.** **Mittwoch, den 11. Oktober** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Oktober müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt;** Hengstkörung S. 435 und 436, Gänseabnahme durch den Kreis S. 436, Erteilung der Erlaubnis zum Eierhandel an Frau Gastwirt Köhler in Neuhütten S. 436, Ankauf der beschlagnahmten Hülsenfrüchte S. 436, Ankauf von Wicken, Peluschken usw. S. 436, Sommerzusatzbrotkarten S. 436, Verordnung über den Ladenschluß S. 436 und 437, Bullenkörung S. 437, Spinn- und Webverbot und Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe S. 437, Verkehr mit Hafer und Gerste S. 437, Anweisung der Verordnung über Buchecker S. 437.


### Bekanntmachung betreffend Hengstkörung.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung in Stück 36 des Amtsblattes der Landwirtschaftskammer vom 9. d. Mts. wird hiermit bekanntgegeben, daß die Hengstkörungen stattfinden:

**a) für den Regierungsbezirk Stralsund:**

Dienstag, den 17. Oktober, vormittags 8 Uhr in Stralsund, auf der Straße vor dem alten Personenbahnhof;

**b) für den Regierungsbezirk Stettin:**

Dienstag, den 17. Oktober, mittags 12 Uhr in Pasewalk auf dem Platz vor dem Bahnhof;
Dienstag, den 17. Oktober, nachm. 3½ Uhr in Stargard auf dem Platz vor dem Bahnhof;
Mittwoch, den 18. Oktober, nachm. 3¼ Uhr in Gollnow auf dem Platz vor dem Bahnhof;

**c) für den Regierungsbezirk Köslin:**

Mittwoch, den 18. Oktober, vorm. 7¼ Uhr in Stolp auf Manke's Viehhof, Hospitalstr. 21.

Aus Orten, in denen Rotz herrscht oder aus Sperr- und Beobachtungsbezirken, die der Maul- und Klauenseuche wegen gebildet sind, dürfen Hengste auf den genannten Plätzen nicht zur Körung vorgestellt werden. Die Körung solcher Hengste würde nachträglich zu den in Artikel 10 der Ausführungsanweisung zur Hengstkörordnung festgesetzten Körgebühren bewirkt werden, sofern die Hengstbesitzer die Hengste vor den oben angegebenen Körterminen bei den betreffenden Landratsämtern oder der Landwirtschaftskammer abmelden.

Für die Körung sind die Hengste mit Gurt und Ausbindezügel versehen vorzuführen.

**Die nachweislichen Auslagen für die Beförderung der Hengste und je eines Begleiters** mit der Eisenbahn zum Körort und zurück sowie ein Unkostenzuschuß von 1,50 Mk. für jeden Hengst werden den Hengstbesitzern von der Landwirtschaftskammer erstattet. Zu diesem Zweck sind die betreffenden Forderungsnachweise **innerhalb 4 Wochen** nach der Körung der Landwirtschaftskammer einzureichen, später dort geltend gemachte Erstattungsansprüche brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

Stettin, den 30. September 1916.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern. Frhr. v. Wangenheim.

---

Da der Zeitpunkt der Gänselieferung aus Polen immer weiter hinausgeschoben ist, sodaß mit guter Stoppelweide nicht mehr sicher gerechnet werden kann, da ferner nicht erwartet werden kann, daß die polnischen Gänse in gutem Futterzustand sich befinden, dagegen der Ankaufspreis für die Gänse dauernd erhöht wird, und einzelne Landwirte ihre Gesuche um Zuweisung von Gänsen selbst zum alten Preise bereits zurückgezogen haben, so hat der Kreis Bütow auf die Gänsezuweisung verzichtet.

**Eine Gänseabnahme durch den Kreis findet also nicht mehr statt.**

Die Ortsbehörden wollen die Beteiligten benachrichtigen.

Bütow, den 6. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Frau Gastwirt Köhler in Neuhütten hat eine Erlaubnis zum Eierhandel erhalten und ist mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 4. Oktober 1916 Der Landrat. von Gerlach.

---

Die Pommersche landw. Hauptgenossenschaft in Stettin ist von der neu eingerichteten Reichshülsenfruchtstelle G. m. b. H., Berlin, in diesem Jahre zum alleinigen Kommissionär für den Ankauf der beschlagnahmten Hülsenfrüchte eingesetzt worden.

Als Unterkommissionäre der Pommerschen landw. Hauptgenossenschaft sind von derselben mit Genehmigung der Reichshülsenfruchtstelle G. m. b. H., Berlin, die Firmen

**Stolper landw. Konsumverein, Filiale Bütow,**

**Erich Croner, Bütow**

bestellt und zwar mit der Maßgabe, daß dem Stolper landw. Konsumverein Bütow sämtliche genossenschaftlich organisierten Landwirte ihres Kreises zur Bearbeitung übergeben sind, während der Firma Erich Croner der Ankauf der Hülsenfrüchte von allen übrigen Landwirten zufällt.

Bütow, den 2. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Pommersche landw. Hauptgenossenschaft in Stettin ist von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin, auch in diesem Jahre zum **alleinigen Oberkommissionär** für die ganze Provinz Pommern zwecks Ankauf von

**Wicken, Peluschken, Lupinen, Ackerbohnen und Gemenge**

eingesetzt worden.

Als deren Unterkommissionär ist für den Kreis Bütow die Firma

**Erich Croner, Bütow**

bestellt worden.

Bütow, den 6. Oktober 1916. Der Landrat v. Gerlach.

---

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 5. Juli 1916, Kreisblatt Nr. 69, S. 302 ff. und Schreiben vom 11. Juli und 3. August 1916 K. G. A. Nr. 840, 1001.

Ich ersuche die säumigen Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher nunmehr bis zum **15. Oktober 1916** anzuzeigen, wieviel Sommerzusatzbrotkarten in ihrem Bezirk ausgegeben sind.

Bütow, den 6. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

IVa Nr. 8533 T.

Auf Grund der §§ 4, 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und 11. Dezember 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen folgendes verordnet:

1. Offene Verkaufsstellen sind an den Wochentagen von Montag bis Freitag um 7 Uhr abends und am Sonnabend um 8 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr zu schließen. Die Verkaufsstellen der Kolonialwaren-, Lebensmittel-, Zigarren- und Zigarettenhandlungen sowie die Barbiergeschäfte dürfen an allen Wochentagen bis 8 Uhr abends geöffnet bleiben. Zuckerwerk und dergleichen gilt nicht als Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung.

   Weitere Ausnahmen für einzelne Geschäftszweige und für besondere Gelegenheiten kann auf begründeten Antrag der Regierungspräsident gestatten.

   In Verkaufsstellen, die nach Absatz 1 bis 8 Uhr abends geöffnet bleiben dürfen, dürfen an den Wochentagen von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 8 Uhr abends andere Waren als Kolonialwaren, Lebensmittel, Zigarren und Zigaretten nicht verkauft werden.

2. Schaufensterbeleuchtungen und Lichtreklamen dürfen an Verkaufsstellen nur zu den unter 1 angegebenen Verkaufszeiten — an Lichtbildtheatern nur bis 9 Uhr abends — stattfinden.
3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
4. Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 1916 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 30. September 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.**

---

Bei der im hiesigen Kreise in der Zeit vom 25. bis 29. September d. Js. abgehaltenen Körung sind die Bullen folgender Besitzer angekört worden:

Blastoch, Bernsdorf,
Mathias, Bernsdorf,
Wicker, Bernsdorf,
Karl Burse, Borntuchen, 3 Stück,
Höftmann, Dampen,
Buntrock, Georg, Damsdorf, 2 Stück,
Radant, Gersdorf,
Luise v. Malotki, Groß Gustkow,
Hasse, Albert, Hyzendorf,
Borchardt, Hopfenkrug,
Mutschall, Paul, Krojnow,
Wodtke, Louisenhof,
Pommeranz, Mangwitz,
Gorlick, August, Klein Massowitz,
Lemberg, Neuhof,
Jasinsky, Neuhütte,
Buntrock, Hugo, Neuhütten,
Böring, Johann, Neuhütten,
Winkel, Wilh., Poramben,
Gut Groß Pomeisk, 3 Stück,
Hinz, Besitzer, Pyaschen,
Julius Wetzel, Strußow,
August v. Fischer, Besitzer, Tschebiattow,
Franz v. Fischer, Besitzer, Tschebiattow,
Schlutt, Albert, Groß Tuchen, 2 Stück,
Völzke, Friedrich, Groß Tuchen, 2 Stück,
Kautz, Ferd., Klein Tuchen,
Krause, Emil, Klein Tuchen,
Malotki, Joseph, Zerrin.

Die angekörten Bullen sind am rechten Horn mit dem Brandzeichen B versehen worden.
Das Mindestdeckgeld ist auf 1,50 Mark festgesetzt.

Bütow, den 2. Oktober 1916.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, die im Sonderblatt zu Stück 39 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Köslin abgedruckten Nachtragsbekanntmachungen des stellvertretenden Generalkommandos 17. Armeekorps vom 1. Oktober 1916 betreffend

a) Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot),
b) Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste

unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 4. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Es wird darauf hingewiesen, daß **Hafer** nach den Bestimmungen der Haferverordnung vom 6. Juli 1916 **unter keinen Umständen** von Haferanbauern an andere abgegeben werden darf. **Die Ueberlassung von Hafer an Deputanten ist also unter allen Umständen verboten.**

Das Gleiche gilt von Gerste, von der $^4/_{10}$ lediglich zum Verbrauch im eigenen Betriebe belassen sind. **Die Gerste darf also ebenfalls nicht als Deputatkorn vergeben werden.**

Daher können **Grützscheine** zum Grützen von Hafer oder Gerste **für Arbeiter oder Deputanten nicht ausgegeben werden.** Die Grütze darf vielmehr nur im **eigenen** Haushalt des landwirtschaftlichen Besitzers verbraucht werden.

Die **Ortsbehörden** wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen und die **Ortspolizeibehörden** zu unrecht ausgegebene Grützscheine **unverzüglich** wieder einziehen. Sollte dies nicht mehr möglich sein, so ist die zuviel freigegebene Menge dem landwirtschaftlichen Unternehmer auf spätere Monatsmengen anzurechnen.

Zum **5. November** wollen mir die **Ortspolizeibehörden** berichten, welche Mengen sie zum Grützen freigegeben haben.

Bütow, den 6. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Buchweizen vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1027).

Auf Grund des § 12 der Verordnung über Buchweizen vom 14. September 1916 bestimmen wir:

Zu §§ 5, 6, 7, 10 und 11 der Verordnung:

„Zuständige Behörde" ist, soweit es sich um Landkreise handelt, der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Magistrat,

„höhere Verwaltungsbehörde" der Regierungspräsident.

Zu § 9 der Verordnung:

Für die Zulassung einzelner und allgemeiner Ausnahmen von dem Verbote des Verfütterns der Bucheckern, insbesondere für die Bestimmung, ob und inwieweit das Eintreiben von Schweinen zugelassen werden kann, sind in den Landkreisen die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Magistrate zuständig.

Berlin, den 23. September 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. In Vertretung: Frhr. v. Falkenhausen.
Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Dr. Goeppert.
Der Minister des Innern. Im Auftrage: Schlosser.

---

Auf Grund obiger Anweisung wird **das Verfüttern von Bucheckern und das Eintreiben von Schweinen in Buchenwaldungen im Kreise Bütow hiermit gestattet.**

Im übrigen wird bekannt gegeben, daß alle Staatsforstreviere zu Sammelstellen nach § 1 der Bucheckernverordnung vom 14. September 1916 bestimmt und die **Königlichen Oberförstereien zum Ankauf der Bucheckern für den Kriegsausschuß ermächtigt sind und zwar auch von solchen, die in nichtfiskalischen Revieren gesammelt sind.**

Von den privaten Waldbesitzern wird erwartet, daß sie das Sammeln von Bucheckern in ihren Waldungen gegen mäßiges Entgelt in weitestem Umfang gestatten, es auch selbst nach Möglichkeit betreiben lassen und den Ertrag den oben genannten Sammelstellen zur Verfügung stellen. Die Ortsbehörden wollen in diesem Sinne, wo nötig, auf die Waldbesitzer einwirken.

Die **Ortsbehörden** haben ferner **obiges** sofort **ortsüblich bekannt zu geben.**

Bütow, den 4. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

---

# Nichtamtlicher Teil.

## Landschaftliche Bekanntmachung.

Die Herren Sozien des Lauenburg-Bütow'schen Landschaftskreises werden zu einer Kreisversammlung **am Donnerstag, den 26. d Mts, vormittags 10 Uhr im Hotel Verwieb in Lauenburg** ergebenst eingeladen.

**Tagesordnung:**

1. Vorlage der General-Landschafts-Direktion.
   a) Erhöhung des Reservefonds der Landschaftlichen Bank,
   b) Gewährung von Bauzuschußdarlehnen zur Förderung der Herstellung ländlicher Wohnungen,
   c) Aenderung der Abschätzungsgrundsätze,
   d) Aenderung der §§ 2 und 162 und 163 des Reglements,
   e) verschiedene Reglementsänderungen,
   f) Gewährung eines zinsfreien Darlehns an die Kriegshilfskasse der Provinz Pommern,
   g) Ermächtigung für nachträgliche Aenderungen.
   h) Sprachreinigung der Landschaftsordnung,
   i) Förderung der Provinziallebensversicherungsbank.
2. Vorlage des Treptow'schen Departements zur Wahl eines zweiten Deputierten und Hilfsdeputierten für das dortige Departement.
3. Randveränderungen des Reglements.
4. Rechnungsübersicht für das Jahr 1915/16.
5. Etwaige noch weiter eingehende Vorlagen.
6. Etwaige Anträge der Sozien.

**Die Landschafts-Deputierten.**

**H. Fliessbach-Chottschewke. Kokhoff-Gr. Lüblow.**

---

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: **M. Ehemann** in Bütow.
Druck und Verlag von **R. Meyer** in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 102. Sonnabend, den 14. Oktober 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Oktober müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.**


**Inhalt:** Anordnung über die Einführung von Reichs-Reisebrotmarken S. 439 und 440, Anordnung des Kreisausschusses über Reisebrotmarken S. 440, Druschprämien für Brotgetreide S. 440, Lieferung von Kies und Steinen zur Chausseeunterhaltung S. 440, Standesamtsverwaltung S. 440, Hauskollekte S. 440, Mahlkarten für Selbstversorger S. 441, Nachtrag zur Anordnung über Brot- und Mehlverbrauch S. 441, Verkehr mit Auslandsmehl S. 441, Kreishundesteuer S. 441, Aufhebung der Verordnung über Verabfolgung von Speisefett an Deputatempfänger S. 441, Ersparnis in Fettverbrauch S. 441 und 442, Erteilung einer Erlaubnis zum Eierhandel an Frau Gastwirt Witting in Kathkow pp S. 442, Ausgegebene Jagdscheine im Monat September 1916 S. 442, Meldewesen S. 442, Förderung des Obstbaues S. 442, Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. 8. 1916 S. 442 und 443, Ausfuhrgenehmigungen für Kartoffeln S. 444, Verfütterung von Hafer an Pferde usw. S. 444.


## Anordnung über die Einführung von Reichs-Reisebrotmarken.

Auf Grund des § 50 Absatz 2 der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613 und 784 ff.) werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Zur Erleichterung der Brotversorgung im Reiseverkehr gibt das Direktorium der Reichsgetreidestelle (schwarz-weiß-rote) Reichs-Reisebrotmarken in Heften und in Bogen mit Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet aus. Sie treten, soweit in einzelnen Bundesstaaten besondere Brotmarken für den Reiseverkehr (Landesbrotmarken, Reisebrotmarken, Gastmarken) eingeführt sind, an die Stelle dieser Ausweise.

§ 2. **Der Brotmarken-Anmeldeschein** kommt bei vorübergehenden Veränderungen des Aufenthaltsorts in Wegfall. Er wird auch bei längerer Abwesenheit durch Ausgabe von Reichs-Reisebrotmarken ersetzt.

§ 3. Die Reichs-Reisebrotmarken lauten auf 40 und 10 g Gebäck. An Stelle des Gebäcks kann Mehl in dem von den Landeszentralbehörden oder den Kommunalverbänden bestimmten Verhältnis und Umfang beansprucht werden. Die Einlösung der Reichs-Reisebrotmarken ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden.

§ 4. Die Reisebrotmarken, Hefte und Bogen, werden gegen Erstattung der Herstellungskosten von dem Direktorium der Reichsgetreidestelle an die Kommunalverbände durch Vermittlung der Landeszentralbehörden auf Bestellung geliefert und dürfen von den Kommunalverbänden nur an die von ihnen zu versorgenden Personen an Stelle oder gegen Umtausch der gewöhnlichen Brotkarte oder eines entsprechenden Teils davon ausgegeben werden.

Selbstversorger dürfen Reisebrotmarken nur im Umtausch gegen die Mahlkarte oder unter entsprechender Kürzung der ihnen zur Vermahlung für den nächsten Versorgungsabschnitt zu-

stehenden Getreidemengen auf der Mahlkarte erhalten. Die Ablieferungsschuldigkeit der Selbstversorger erhöht sich um eine den bezogenen Reisebrotmarken entsprechende Getreidemenge. Die Landeszentralbehörden können für die Ausgabe von Reisebrotmarken an Selbstversorger andere Anordnungen treffen.

§ 5. Jedem Kommunalverband werden ¾ der Gesamtmenge, auf welche die von ihm bezogenen Reisebrotmarken lauten, von seinem übernächsten Monatsbedarfsanteil in Mehl gekürzt, oder seiner Ablieferungsschuldigkeit in Brotgetreide umgerechnet, zugeschrieben.

§ 6. Die im Bezirk eines Kommunalverbandes verwendeten Reisebrotmarken sind von ihm zu sammeln. Die Gesamtmenge, auf welche sie lauten, ist von dem Kommunalverband durch Vermittlung der Landeszentralbehörde dem Direktorium der Reichsgetreidestelle anzuzeigen und wird dem Kommunalverband zu ¾ in Mehl vergütet oder von seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, in Abzug gebracht.

§ 7. Verlorene Reisebrotmarken werden nicht ersetzt, vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

Gibt ein Kommunalverband bezogene Reisebrotmarken an das Direktorium der Reichsgetreidestelle zurück, so wird lediglich die nach § 5 erfolgte Belastung des Kommunalverbands aufgehoben.

§ 8. Die Herstellung und Ausgabe gleicher Brotmarken durch eine andere Stelle als das Direktorium der Reichsgetreidestelle ist ohne dessen Genehmigung verboten.

Im übrigen finden auf die Reisebrotmarken die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die in jedem Kommunalverband für die Kommunalverbandbrotmarken gelten.

§ 9. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 10. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Oktober 1916 in Kraft. Die in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeführten Brotmarken für den Reiseverkehr (Landesbrotmarken, Reisebrotmarken, Gastmarken usw.) dürfen noch bis zum 1. Dezember 1916 verwendet werden. Ihre Ausgabe ist nur noch bis zum 1. November gestattet.

Berlin, den 14. September 1916.

Direktorium der Reichsgetreidestelle. gez. Michaelis.

---

## Anordnung des Kreisausschusses über Reisebrotmarken

gemäß § 47 der Brotgetreideordnung vom 29. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 782).

Die Ortspolizeibehörden haben die Reisebrotmarken gemäß der Anordnung des Direktoriums des Reichsgetreidestelle vom 14. September 1916 auszugeben. Sie erhalten sie nach Bedarf von hier aus zugewiesen.

Die Reisebrotmarken sind durch die Brot- und Mehlverkäufer getrennt von den übrigen zu sammeln und in besonderen Paketen hier anzugeben.

Für je 10 Gramm Gebäck dürfen im Kreise Bütow je 6 Gramm Mehl abgegeben werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Bütow, den 9. Oktober 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Bütow. v. Gerlach.

---

Das Preußische Landesgetreideamt ersucht um folgende Bekanntmachung:

Die für Brotgetreide bisher gewährte Druschprämie von 20 Mark für die Tonne gilt nur noch für Lieferungen bis zum 10. Oktober 1916 einschließlich. Für Lieferungen nach diesem Tage bis einschließlich 15. November 1916 wird noch eine Druschprämie von 12 Mark für die Tonne gewährt werden. Ob für Lieferungen nach dem 15. November auch noch eine Druschprämie gezahlt werden wird, steht noch nicht fest. In keinem Falle wird sie aber in Höhe von 12 Mark für die Tonne festgesetzt werden. Es liegt daher im Interesse der Landwirte, die Ablieferung des Brotgetreides zu beschleunigen und möglichst viel bis 15. November abzuliefern.

Die Ortsbehörden wollen auf schleunigste Bekanntmachung obiger Mitteilung sorgen und auf eine verstärkte Lieferung von Brotgetreide hinwirken.

Bütow, den 11. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

**Donnerstag, den 26. Oktober d. Js., vormittags 10 Uhr**

wird in der Schankwirtschaft „Deutscher Adler" in Bütow die Lieferung von Kies und Steinen zur Chausseeunterhaltung für 1917 vergeben werden.

Bütow, den 10. Oktober 1916. Der Kreisausschuß.

---

## Standesamtsverwaltung.

Die Standesamtsgeschäfte des Bezirks Jassen werden bis auf weiteres durch den Gutsinspektor Knop in Jassen (Vorwerk Barenbruch), der zum 1. Standesbeamten-Stellvertreter ernannt worden ist, verwaltet werden.

Bütow, den 11. Oktober 1916. Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

Der Herr Oberpräsident hat dem Diakonissenmutterhaus „Kinderheil" in Stettin für 1917 eine einmalige Hauskollekte in Pommern genehmigt.

Bütow, den 10. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Mahlkarten für Selbstversorger, gültig für die Zeit vom 25. Oktober 1916 bis 25. Januar 1917, werden den Herren Amtsvorstehern in den nächsten Tagen zugehen. Ich ersuche genau darauf zu achten, daß keinesfalls für dieselben Personen gleichzeitig Mahlkarten und Brotkarten ausgegeben werden. Bis zum 5. Dezember ersuche ich um Bericht, wieviel Mahlkarten verteilt worden sind.

Bütow, den 12 Oktober 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Nachtrag zur Anordnung über Brot- und Mehlverbrauch

vom 14. Januar 1916 — Kr. Bl. S. 50 —.

Ziffer 4 Absatz 3 (über Zusatzbrotkarten) erhält folgende Fassung:

Für **körperlich schwer arbeitende** Personen und **schwangere Frauen** werden Zusatzbrotkarten ausgegeben, die für Monat und Kopf auf 750 Gramm Mehl lauten, **jugendliche Personen** von 12 bis einschließlich 17 Jahren erhalten zwei solche Zusatzbrotkarten aber **daneben niemals die Schwerarbeiterzulage.**

Die Verteilung geschieht durch die Ortspolizeibehörden auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe der überwiesenen Zusatzbrotkarten unter Bevorzugung der schwer arbeitenden Bedürftigsten, insbesondere derjenigen, die schwere Arbeiten im Freien zu verrichten haben und ihre Mahlzeiten teilweise außerhalb ihrer Wohnung einnehmen müssen. Auch Selbstversorger können im Bedürfnisfall die Zusatzkarten für Schwerarbeiter erhalten.

Bütow, den 10. Oktober 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Bütow. v Gerlach.

---

Die Anordnung betreffend den **Verkehr mit Auslandsmehl** vom 27 März 1916 — Kr. Bl. S. 182 — erhält mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin folgenden Zusatz:

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für ausländische **Getreide** von **Weizen** und Roggen.

Bütow, den 10. Oktober 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Bütow. v. Gerlach.

---

# Kreishundesteuer.

Die **Herren Ortssteuererheber** werden unter Hinweis auf die Verfügung vom 10. Januar 1912 — Tgb.-Nr. 4413/12 — ersucht, an der Hand der Anmeldeliste die Hundesteuer-**Hebeliste** für das 2. Halbjahr 1916 (1. Oktober 1916 bis 31. März 1917) unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars **sofort aufzustellen** und dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Die Herren **Gemeindevorsteher** haben die Hebelisten nach zuvoriger Bekanntmachung entweder in ihrer oder in der Wohnung des Ortssteuer-Erhebers **zwei Wochen** hindurch zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und sodann mit der vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen.

In den **Gutsbezirken** hat die Aufstellung und Auslegung der Liste durch den Gutsvorstand zu erfolgen.

**Bis zum 15. November d. Js.** sind die Hebelisten im Kreisausschuß-Büro einzureichen, **es müssen** dabei

die Hebeliste für das vorige Halbjahr und
die Hunde-Anmeldeliste

**mit vorgelegt** werden.

**Zu beachten ist noch folgendes:**

**Es sind in die Hebeliste auch die Hunde aufzunehmen, welche nach Aufstellung der Hebeliste für das 1. Halbjahr 1916** in **Zugang** gekommen sind und **zwar mit dem doppelten** Betrage, soweit sie bis zum 1. Oktober 1916 nicht wieder in Abgang gekommen sind

Bütow, den 10. Oktober 1916.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende: v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

VI a Nr. 59277.

Die Verordnung vom 1. August 1916, betreffend die Verabfolgung von Butter, Schmalz und Speisefett an Empfänger von Deputat und Saisonarbeiter, wird hiermit aufgehoben. Die den Deputatempfängern und Saisonarbeitern zustehenden Speisefettmengen richten sich nach der Bekanntmachung über Speisefett vom 20. 7. 16 (R. G. Bl. S. 755) und den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 3. Oktober 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.**
**Der Kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

In vielen Orten des Vaterlandes herrscht andauernd ein großer **Mangel an Speisefetten,** sodaß an vielen Orten nicht einmal 40 Gramm Fett (Butter und Margarine) wöchentlich verteilt werden können. Dadurch wird oft die Leistungsfähigkeit der Munitionsfabriken und

damit die **Schlagfertigkeit des Heeres** gemindert. Weitgehendste **Ersparnis im Fettverbrauch und Anlieferung möglichst großer Mengen von Milch an die Molkereien und an die Butteransammelstellen liegen daher in dringendem vaterländischen Interesse.**

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher deshalb ständig in diesem Sinne auf die Kuhhalter einzuwirken.

Bütow, den 10. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Frau Gastwirt Witting in Kathkow, der Kaufmann Erich Dreyer in Bütow und Frau Fr. Möllendorf in Krojanow haben eine Erlaubnis zum Eierhandel und sind mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 5. Oktober 1916. Der Landrat v. Gerlach.

---

Jagdscheine sind im September an folgende Personen von mir erteilt worden:

**a) Entgeltliche Jahresjagdscheine.**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Bauschke, Büchsenmacher, Bütow, | gültig vom | 1. | September | d. | Js. | ab, |
| v. Gerlach, Landrat, Bütow, | " " | 2. | " | " | " | " |
| P. Finger, Mühlenbesitzer, Morgenstern, | " " | 8. | " | " | " | " |
| v. Parzatka Lipinski, Sommin, | " " | 12. | " | " | " | " |
| Lawitzke, Besitzer, Krojanow, | " " | 14. | " | " | " | " |
| Weber, Oberinspektor, Hygendorf, | " " | 16. | " | " | " | " |
| Marg, Rechtsanwalt, Bütow, | " " | 22. | " | " | " | " |
| Thomas, Bankvorsteher, Bütow, | " " | 23 | " | " | " | " |
| Ritz, Pens. Lehrer, Bütow, | " " | 26 | " | " | " | " |

**b) Unentgeltliche Jahresjagdscheine.**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Seidel, Forstverw., Forsthaus Groß Pomeiske, | gültig vom | 3 | September | d. | Js. | ab, |
| H. Kaufmann, Kgl. Forstlehrl., Klein Tuchen, | " " | 7 | " | " | " | " |
| Gierß, Kgl. Hegemeister, Morgenstern, | " " | 25. | " | " | " | " |
| Affeldt, Kgl. Hegemeister, Kamenzin, | " " | 25. | " | " | " | " |
| Voß, Kgl. Förster, Borntuchen, | " " | 25. | " | " | " | " |

**c) Tagesjagdscheine.**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Schumann, Leutnant d. R., Vonker, | gültig vom | 12. | September | d. | Js. | ab, |
| Kramp, Unteroffizier, z. Zt. Tschebiattkow, | " " | 19. | " | " | " | " |

Bütow, den 3. Oktober 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden an die genaue Beachtung der Polizeiverordnung vom 26. September 1904, betreffend das Meldewesen, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 82 für 1904, Seite 282 bis 284, erinnert.

Bütow, den 3. Oktober 1916 Der Landrat. von Gerlach.

---

# Förderung des Obstbaues.

Nach dem Kreistagsbeschluß vom 27. März 1888 können alljährlich Prämien von je 25 Mark an kleine Besitzer und Landschullehrer gezahlt werden, die den Nachweis geführt, daß sie in den letzten 5 Jahren mindestens 50 veredelte Obstbäume sachgemäß gepflanzt haben.

**Als sachgemäß** gepflanzt werden nur solche Bäume angesehen, die einen **Abstand von 10 Metern** im Quadrat haben. Es empfiehlt sich, diese Bedingung kürzlich zu erfüllen.

Bütow, den 10. Oktober 1916. Der Kreisausschuß

---

# Ausführungsanweisung

zu der

## Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24 August 1916 (R. G. Bl. S. 959).

Auf Grund der §§ 3 und 4 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

I.

Für Gemeinden **mit mehr als 50000 Einwohnern** treten an Stelle der von dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes durch die Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 (R. G. Bl. S. 1046) für den **Großhandel** mit Wild festgesetzten Preise folgende Preise:

| | | |
|---|---|---|
| 1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm | — — — | 1,45 Mark, |
| 2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm | — | 1,25 " |
| 3. bei Wildschweinen (mit Schwarte) | | |
| a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 Kilogramm einschließlich für 0,5 Kilogramm | — — — — — — — | 1,30 Mark, |
| b) bei Tieren über 35 Kilogramm für 0,5 Kilogramm | — — | 1,10 " |
| 4. bei Hasen | | |
| a) mit Balg, das Stück | — — — — — — | 5,75 " |
| b) ohne Balg, das Stück | — — — — — — | 5,45 " |
| 5. bei wilden Kaninchen | | |
| a) mit Balg, das Stück | — — — — — — | 1,65 " |
| b) ohne Balg, das Stück | — — — — — — | 1,55 " |

6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück — — — — — — — 4,95 Mark,
   b) Hennen, das Stück — — — — — — — 3,85 „

II.

Für die Abgabe von Wild im Kleinverkauf an den Verbraucher werden folgende Preise festgesetzt:

1. bei Rehwild
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,50 Mark,
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm — — — 1,70 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm — — 0,90 „
2. bei Rot- und Damwild
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,10 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm — — — 1,50 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm — — 0,70 „
3. bei Wildschweinen
   A) bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich
      a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,50 „
      b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm — — — 1,80 „
      c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm — — 1,00 „
   B) bei Tieren über 35 Kilogramm
      a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,00 „
      b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm — — — 1,50 „
      c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm — — 1,00 „
4. bei Hasen
   a) mit Balg, das Stück — — — — — — 6,00 „
   b) ohne Balg, das Stück — — — — — — 5,70 „
5. bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg, das Stück — — — — — — 1,80 „
   b) ohne Balg, das Stück — — — — — — 1,70 „
6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück — — — — — — — 5,25 „
   b) Hennen, das Stück — — — — — — — 4,25 „

Für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern treten an die Stelle dieser Preise folgende Preise:

1. bei Rehwild
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,75 Mark,
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm — — — 1,85 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm — — 0,90 „
2. bei Rot- und Damwild
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,35 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm — — — 1,65 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm — — 0,70 „
3. bei Wildschweinen
   A) bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich
      a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,75 „
      b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm — — — 1,95 „
      c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm — — 1,00 „
   B) bei Tieren über 35 Kilogramm
      a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,25 „
      b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm — — — 1,65 „
      c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm — — 1,00 „
4. bei Hasen
   a) mit Balg, das Stück — — — — — — 6,50 „
   b) ohne Balg, das Stück — — — — — — 6,20 „
5. bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg, das Stück — — — — — — 1,95 „
   b) ohne Balg, das Stück — — — — — — 1,85 „
6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück — — — — — — — 5,70 „
   b) Hennen, das Stück — — — — — — — 4,60 „

III.

Wird Wild im Kleinverkaufe durch den Jäger selbst an den Verbraucher abgegeben, so dürfen die für den Großhandel mit Wild gesetzten Preise nicht überschritten werden.

IV.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lusensky.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: Graf v. Keyserlingk.
Der Minister des Innern. Im Auftrage: Dr. Freund.

Infolge der hohen Anforderungen, die an den Kreis von der Reichskartoffelstelle gestellt werden, und der geringen Ernte vermag ich überhaupt keine **Genehmigungen mehr zur Ausfuhr von Kartoffeln als Stückgut** zu erteilen.

Alle trotzdem gestellten Anträge gelten hiermit ohne Ausnahme als abgelehnt und werden nicht mehr beantwortet. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Die Ortsbehörden wollen obiges ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 11. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Gemäß Bekanntmachung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 25. September 1916 — R. G. Bl. S. 1076 — und Ermächtigung des Herrn Landwirtschaftsministers vom 30. September 1916 wird Unternehmern **landwirtschaftlicher Betriebe im Kreise Bütow** gestattet,

**in der Zeit zwischen dem 26. September 1916 und 15. November 1916**

neben den durch die Bekanntmachungen vom 19. August und 5. September 1916 (R. G. Bl. S. 939 und 997) zur Verfütterung freigegebenen Hafermengen (4½ Pfund täglich an Pferde und 2½ Pfund an Arbeitsochsen) noch folgende weitere Hafermengen aus ihren Vorräten zu verfüttern:

a) an die **schweren Arbeitspferde** 3 Pfund für den Tag oder 1½ Zentner für den ganzen Zeitraum,
b) an die Arbeitsochsen 1½ Pfund für den Tag oder ¾ Zentner für den ganzen Zeitraum,
c) an die **Zugkühe** unter **Beschränkung auf ein Gespann und vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde** 1½ Pfund für den Tag oder ¾ Zentner für den ganzen Zeitraum.

Zuständig für die Genehmigung zu c sind die Ortspolizeibehörden.

Die **Ortsbehörden** wollen obiges **sofort** ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 12. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil.

## Landschaftliche Bekanntmachung.

Die Herren Sozien des Lauenburg-Bütow'schen Landschaftskreises werden zu einer Kreisversammlung **am Donnerstag, den 26. d. Mts., vormittags 10 Uhr im Hotel Berwieb in Lauenburg** ergebenst eingeladen.

**Tagesordnung:**

1. Vorlage der General-Landschafts-Direktion.
   a) Erhöhung der Reservefonds der Landschaftlichen Bank,
   b) Gewährung von Bauzuschußdarlehnen zur Förderung der Herstellung ländlicher Wohnungen,
   c) Aenderung der Abschätzungsgrundsätze,
   d) Aenderung der §§ 2 und 162 und 163 des Reglements,
   e) verschiedene Reglementsänderungen,
   f) Gewährung eines zinsfreien Darlehns an die Kriegshilfskasse der Provinz Pommern,
   g) Ermächtigung für nachträgliche Aenderungen.
   h) Sprachreinigung der Landschaftsordnung,
   i) Förderung der Provinziallebensversicherungsbank.
2. Vorlage des Treptow'schen Departements zur Wahl eines zweiten Deputierten und Hilfsdeputierten für das dortige Departement.
3. Randveränderungen des Reglements.
4. Rechnungsübersicht für das Jahr 1915/16.
5. Etwaige noch weiter eingehende Vorlagen.
6. Etwaige Anträge der Sozien.

**Die Landschafts-Deputierten.**

**H. Fliessbach**-Chottschewke. **Eckhoff**-Gr. Lüblow.

---

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Riemann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 103.** **Mittwoch, den 18. Oktober** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

## Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

## Im Monat Oktober müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.


**Inhalt:** Familienunterstützung S. 445, Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen S. 445, Grützen von Hafer und Gerste S. 445, Fahrradbereifungen S. 445, Höchstpreise für Futterrüben- und Gemüsesamen S. 446 und 447, Lieferung von Kies und Steinen zur Chausseeunterhaltung für 1917 S. 447, Generalversammlung der Vorrebach-Genossenschaft S. 447.


### Familienunterstützung.

Die **Empfangsbescheinigungen** mit den dazu gehörigen Nachweisungen sind **bestimmt bis zum 24. d. Mts.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Die Empfangsbescheinigungen sind vorher **genau durchzusehen** und, soweit es noch nicht geschehen ist,

a) im Kopfe mit **Vornamen** und **Stand** (Zivilverhältnis) des Einberufenen zu versehen,

b) in den Spalten 2—4 zu vervollständigen.

Etwaige Bleistiftvermerke auf den Empfangsbescheinigungen sind bestimmt zu beachten.

**Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterstützung nicht auf einmal sondern in 2 Hälften auszuzahlen ist und zwar die erste am Anfang jeden Monats und die zweite nach dem 15.**

Bütow, den 14. Oktober 1916. Der Kreisausschuß.

### Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Der Herr Oberpräsident zu Stettin hat den Eingang der Gelder aus der veranstalteten Sammlung dankend bestätigt, was hiermit zur Kenntnis der Spender gebracht wird.

Mit Bezug auf die Anordnung über Grützen von Gerste und Hafer vom 18. September 1916 — Kr. Bl. S. 398 —.

An Hafer oder Gerste darf von jetzt ab nur noch die Menge von vier Pfund (nicht mehr 10 Pfund) für jede von dem Besitzer des Hafers oder der Gerste beköstigte Person monatlich zum Grützen freigegeben werden.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt geben.

Bütow, den 17. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

### Fahrradbereifungen.

Die Ortsvorstände haben die eingegangenen Anmeldungen bestimmt bis zum 20. d. Mts. zur Vermeidung von Strafmaßnahmen hier einzureichen.

Bütow, den 17. Oktober 1916. Der Kreisausschuß.

# Vereinbarungen über Höchstpreise für Futterrüben- und Gemüsesamen.

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fanden Verhandlungen des Preisverbandes für Gemüsesamen statt, an welchen die Preiskommission für landwirtschaftliche Sämereien mit je zwei Vertretern der Originalzüchter von Futterrüben und Futtermöhren der Landwirtschaft und des Samenhandels beteiligt war. Für alle Verkäufe der Artikel, für welche die Höchstpreise vereinbart sind, sollen die nachstehenden von dem „Preisverband für Gemüsesamen" aufgestellten Richtlinien gültig sein.

Blankogeschäfte dürfen nicht getätigt werden. — Bestehende Verträge, wenn sie schriftlich nur für eine bestimmte Zeit abgeschlossen sind, werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Der Vorstand setzt die Höchstpreise so früh, wie die Verhältnisse es gestatten, fest.

Die Höchstpreise werden in zwei Stufen festgesetzt und zwar:

1. für den Verkauf an Verbraucher,
2. für den Verkauf an Wiederverkäufer.

Die Preise sind so festzusetzen, daß einerseits die Möglichkeit der Erzeugung und Beschaffung gewahrt wird, andererseits selbst bei im Laufe der Zeit etwa notwendig werdenden Preiserhöhungen nicht schließlich Preise erreicht werden können, die durch Ernte und Marktverhältnisse nicht gerechtfertigt sind, so daß eine unbegründete Uebertreuerung der Ware vermieden wird.

Vor Festsetzung der Preise soll die Meinung der Regierung und der Verbraucher gehört werden.

Original- und Spezial-Züchtungen, sowie Neuheiten werden von diesen Bestimmungen nicht getroffen. — Die für Verbraucher gültigen Höchstpreise sollen den amtlichen Stellen sofort mitgeteilt werden.

Der Höchstpreis bezieht sich auf gute Qualität. Es wird dem Vorstand überlassen, auch für mindere Qualitäten Höchstpreise festzusetzen.

Geringere Qualitäten sind entsprechend billiger zu verkaufen.

Verkäufe nach dem Ausland unterliegen keiner Preisbeschränkung, dürfen aber nicht zu niedrigeren Preisen, als für das Inland festgesetzt sind, getätigt werden.

Die Vertragsstrafe beträgt das Zehnfache der über den festgesetzten Höchstpreis hinaus vorgenommenen Preiserhöhung, mindestens aber für jeden Uebertretungsfall 50 Mark.

Für Uebertretungen der sonstigen Bestimmungen, auch bei Angeboten, in denen die Höchstpreise überschritten sind, selbst wenn die Angebote nicht zum Geschäft führen, setzt der Vorstand Vertragsstrafen nach eigenem Ermessen bis zur Höhe von 1000 Mark für den Einzelfall fest.

Die Lieferung geringerer Qualitäten zum Höchstpreise ist nur dann strafällig, wenn es sich offensichtlich um eine beabsichtigte Umgehung der Höchstpreise handelt. Streitigkeiten hierüber sind durch ein Gutachten von drei Sachverständigen zu entscheiden, von denen der Beschuldigte einen ernennen kann, während die beiden anderen vom Vorstand bestimmt werden.

Anträge auf Aenderungen von Höchstpreise und sonstigen Bestimmungen sind an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand hat das Recht, von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß nur ein Versehen, nicht aber eine bewußte Uebertretung vorliegt.

Die Mitglieder sind durch Verpflichtungsschein zu binden, die festgesetzten Höchstpreise und die sonstigen Bestimmungen innezuhalten, die Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen anzuerkennen, sowie Verzicht zu leisten auf jeden Rechtsanspruch gegen den Verband, den Vorstand und seine Mitglieder für Schäden, die ihm etwa aus den Maßnahmen des Verbandes oder des Vorstandes erwachsen könnten.

Der Preisverband soll es zur Aufgabe machen, den reellen Handel zu schützen, und soll geeignete Mittel ergreifen, um den im allgemeinen Interesse aufgestellten Handelsbedingungen allgemeine Geltung zu verschaffen.

Der Vorstand soll die Unterstützung der Regierung für die Durchführung der Bestrebungen des Verbandes erbitten.

Für die nachstehend aufgeführten Artikel gelten noch folgende Bestimmungen:

1. Die Höchstpreise werden in drei Stufen festgesetzt: I. für den Verkauf an den Verbraucher, II. für den Verkauf an den Wiederverkäufer, III. für den Großhandel.

2. Für Mengen unter 50 kg dürfen die vor dem Kriege gebräuchlichen Zuschläge berechnet werden.

3. Für Futterrübensamen-Verkäufe gelten die „Deutschen Normen für Handel mit Futterrunkelsamen 1914".

### Die Frage der Säcke,

Da die Erhaltung der Sackbestände in dieser Zeit eine national-wirtschaftliche Notwendigkeit ist, sollen die Verkäufer von den Kunden Stellung der nötigen Füllsäcke verlangen. Wo dieses nicht möglich ist, soll der Samen in Leihsäcken geliefert werden, die, um auf die Kunden einen Druck zur Rücksendung auszuüben, zu den heutigen hohen Preisen in Rechnung gestellt, jedoch bei freier Rücksendung innerhalb einer bestimmten Zeit zu dem berechneten Preise abzüglich 20 % Abnutzungsgebühr gutgeschrieben werden.

## Höchstpreise

vereinbart in der Sitzung im Landwirtschaftsministerium am 23. September 1916.

Alle Preise verstehen sich per 50 kg und alle Geschäfte unter Zugrundelegung der umstehenden Richtlinien.

| | Stufe I Höchstpreis für den Verkauf an Verbraucher Mk. | Stufe II Höchstpreis für den Verkauf an Wiederverkäufer Mk. | Stufe III Höchstpreis für den Großhandel Mk. |
|---|---|---|---|
| I. Futterrüben (Futterrunkeln, Dickwurz, Burgunderrüben) | | | |
| Gruppe I: Eckendorfer und ähnliche walzenförmige Sorten, ferner Golden Tankard, Oberndorfer, Leutewitzer, Vauriac, Lanker, Futterzucker und ähnliche weiße . . . . . | 95,— | 85,— | 75,— |
| Gruppe II: Mammut, Flaschen, Oliven, Pfahl, Klumpen und ähnliche Sorten . . | 85,— | 75,— | 65,— |
| II. Futtermöhren | | | |
| 1. Weiße grünköpfige, Samen mit Bart . . | 400,— | 360,— | 320,— |
| Abgeriebener Samen . | 650,— | 600,— | 550,— |
| 2. Verbesserte weiße grünköpfige . . . Samen mit Bart . . | 450,— | 400,— | 360,— |
| Abgeriebener Samen . | 700,— | 650,— | 600,— |
| 3. Halblange gelbe Saalfelder . . . Samen mit Bart . . | 500,— | 450,— | 400,— |
| Abgeriebener Samen . | 800,— | 700,— | 650,— |
| 4. Gelbe stumpfe Pfälzer . . . . Goldgelbe stumpfe Lobbericher . . Lange gelbe Stichelner . . Samen mit Bart . . | 600,— | 550,— | 500,— |
| Abgeriebener Samen . | 900,— | 850,— | 800,— |
| 5. Orangegelbe grünköpfige Riesen . . Samen mit Bart . . | 550,— | 500,— | 450,— |
| Abgeriebener Samen . | 850,— | 800,— | 700,— |
| III. Kohlrüben (Futtersorten) (Erdkohlrabi, Wruken, Dorschen) | | | |
| 1. Weiße rotgrauhäutige Riesen . . . . . | 200,— | 180,— | 160,— |
| 2. Gelbe rotgrauhäutige Riesen . . . . . | 200,— | 180,— | 160,— |
| 3. Weiße pommersche Kannen . . . . . | 210,— | 190,— | 170,— |

(Die Höchstpreise für Klee- und Grassamen wurden in den Mitteilungen der Rohmaterial Stelle des Landwirtschaftsministeriums vom 19. September d. Js. bekanntgegeben.)

Für die Preise von Futterrüben- und Gemüsesamen wurden im Gegensatz zu den für Klee- und Grassamen vereinbarten Preisen nicht 4, sondern nur 3 Preisstufen angegeben, da der Aufkauf der Rohwaren vom Produzenten deshalb nicht in Betracht kommt, weil diese Samen fast ausschließlich von Großfirmen entweder selbst angebaut oder auf Grund von Verträgen bei Landwirten vermehrt werden. Die Großzüchter besorgen hier gleichzeitig die Geschäfte des Großhändlers.

Berlin, den 2. Oktober 1916.

---

**Donnerstag, den 26. Oktober d. Js., vormittags 10 Uhr**

wird in der Schankwirtschaft „Deutscher Adler" in Bütow die Lieferung von Kies und Steinen zur Chausseeunterhaltung für 1917 vergeben werden.

Bütow, den 10. Oktober 1916. Der Kreisausschuß.

---

## Einladung für die Borrebach-Genossenschaft.

Zur Erledigung nachstehender Tagesordnung

1. Mehrforderung des Unternehmers für außervertragliche Arbeiten,
2. Aufnahme eines Darlehns zur Deckung der Mehrforderung zu 1

lade ich die Genossen zu einer **Generalversammlung**

**auf Montag, den 6. November d. Js., nachmittags 3 Uhr**

in das Stolpmann'sche Gasthaus zu Damsdorf ein.

Zahlreiches Erscheinen ist erwünscht.

Damsdorf, den 17. Oktober 1916. Der Genossenschaftsvorsteher. J. Rieck.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von B. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 104. Sonnabend, den 21. Oktober 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Oktober müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.**


Inhalt: Ausführungsanweisung zum Gesetz über Kapitalabfindung anstelle von Kriegsversorgung S. 448 bis 451, Vergebung von Kies und Steinen zur Chausseeunterhaltung S. 451, Ausübung des Dohnenstieges mittels hochhängender Dohnen S. 451, Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen S. 451, Verordnung über die Gestellung von Pferden und Wagen seitens der Besitzer auf Erfordern der zuständigen Behörde S. 451 und 452, Nachtrag zur Bekanntmachung über Buchecker vom 4. Oktober 1916 S. 452, Verhaltungsmaßregeln bei Landung von feindlichen Flugzeugen S. 452, Hauskollekte S. 452, Bekanntmachung über Kartoffeln S. 453, Verleihung des Adlers der Inhaber des Kgl. Hausordens von Hohenzollern an Lehrer Franz Rennhack in Bütow S. 453, Brotmarken für November S. 453 und 454, Höchstpreise für Plötze S. 454, Verkehr mit Tauben S. 454.


Auf Grund der Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz) vom 8. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) wird im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden folgende

### Ausführungsanweisung

erlassen:

1.

(Zu Nr. 1 der Bekanntmachung.)

Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung ist bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsorts der Witwe anzubringen.

Außer den in Nr. 1 Abs. 1 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Angaben muß der Antrag Namen und Dienstgrad des verstorbenen Ehemannes und Jahr und Tag der Geburt der Witwe enthalten.

2.

(Zu Nr. 3 der Bekanntmachung.)

Als Stelle zur Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals wird vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 9 der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, desjenigen Kreises (Stadtkreises) bestimmt, in dem der mit zustimmendem Bescheide der Militärbehörde versehene Antragsteller zur Zeit der Anbringung seines Prüfungsgesuchs beim Landrat (Bürgermeister) seinen Wohnort oder, in Ermangelung dieses, seinen Aufenthaltsort hat.

3.

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung von Kapitalabfindung ist nach dem Gesetz, daß das Geld zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes verwendet werden soll. Die Prüfung hat demgemäß festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Der Erwerb eigenen Grundbesitzes kann insbesondere darin bestehen, daß der Antragsteller ein ländliches oder städtisches Grundstück aus freier Hand erwirbt oder daß er sich auf einem solchen Grundstücke mit Hilfe eines gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmens ansiedelt. Der Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen zu dem Zweck, eine Wohnung zu mieten oder ein Grundstück zu pachten, reicht nicht aus.

In welcher Rechtsform der Grundbesitz erworben werden soll, ist belanglos. Insbesondere ist auch die Form des Rentenguts oder des Erbbaurechts zugelassen.

Daß der zu erwerbende Grundbesitz mit einem Wohnhause versehen ist oder versehen werden soll, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da das Gesetz aber, wie sich aus seiner Begründung ergibt, die Seßhaftmachung auf eigener Scholle fördern will, wird das Vorhandensein oder die Errichtung eines Wohnhauses vorausgesetzt werden müssen.

Der Grundbesitz soll zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses oder zur Ausübung des eigenen Geschäftsbetriebes dienen. Die Erbauung oder der Erwerb von hauptsächlich zur Vermietung bestimmten Häusern kann nicht in Betracht kommen.

4.

Unter die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes im Sinne des Gesetzes sind insbesondere zu rechnen die Entschuldung oder die sonstige Verbesserung der Schuldverhältnisse des Grundstücks (z. B. die Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare Abtragshypothek), der Aufbau oder die Wiederherstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsunfähigen oder leistungsschwachen Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landflächen, die Vervollständigung von landwirtschaftlichem Inventar, die Ausführung von Meliorationen und dergleichen. Entscheidend ist, daß diese Maßnahmen nicht nur nützliche und zweckmäßige Verbesserungen darstellen, sondern daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des Grundbesitzes wesentlich beeinflussen.

5.

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die nützliche Verwendung des Geldes in der Person des Antragstellers gewährleistet ist. Hierfür kommen alle seine persönlichen und wirtschaftlichen (Gesundheits-, Berufs-, Vermögens-, Familien-) Verhältnisse in Betracht. Handelt es sich beispielsweise um den Erwerb landwirtschaftlichen Grundbesitzes, so wird zu untersuchen sein, ob der Antragsteller an sich und, insbesondere bei verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit, nach Zahl, Arbeitsfähigkeit und Vorbildung seiner Familienmitglieder, nach seinen Vermögensverhältnissen usw. für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks überhaupt geeignet und bejahendenfalls, welche Besitzgröße für ihn angemessen ist. Kommt der Erwerb einer Gartenstelle in Frage, deren Ertrag zum Lebensunterhalt des Antragstellers nicht ausreicht, so wird u. a. zu ermitteln sein, ob und inwieweit nebenbei die ländliche, gewerbliche oder Heimarbeit geleistet werden muß und nach den Fähigkeiten des Antragstellers und seiner Angehörigen geleistet werden kann, und welche Aussichten und Gelegenheiten in der betreffenden Gegend hierfür gegeben sind. Dabei wird es von Wert sein, wenn nicht bloß eine, sondern eine gewisse Mannigfaltigkeit von Arbeitsgelegenheiten vorhanden ist.

Die Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in gesundheitlicher Beziehung wird sich in der Regel aus der von der Militärbehörde veranlaßten ärztlichen Untersuchung gewinnen lassen. Gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des bei den Versorgungsakten des Bezirkskommandos befindlichen ärztlichen Gutachtens einzuholen.

Ferner ist zu prüfen, ob das zu erwerbende Grundstück nach seiner Zweckbestimmung eine angemessene Lage, Größe und Beschaffenheit hat, ob der vom Antragsteller zu zahlende Kaufpreis und die sonstigen Kaufbedingungen angemessen, ob die Hypothekenverhältnisse geregelt sind und dergleichen mehr.

6.

Mit Rücksicht auf die besonderen Ziele des Gesetzes ist ferner zu prüfen, welche Maßnahmen vorzusehen sind, um einerseits die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung und die dauernde Erhaltung des Verwendungszwecks zu sichern und um andererseits für den Fall der Vereitelung des Zwecks die Rückzahlung der Abfindungssumme sicherzustellen (§§ 6 bis 8 des Gesetzes). Die Rückzahlung ist auch Voraussetzung für das etwaige Wiederaufleben der erloschenen Versorgungsgebührnisse nach § 9 des Gesetzes. Bei Abfindungsanträgen von Witwen ist nach Nr. 8 Abs. 3 der Bekanntmachung zu verfahren. Außer den im Gesetz ausdrücklich genannten Sicherungsmaßregeln (Veräußerungs- und Belastungsverbot, Eintragung einer Sicherungshypothek) können auch andere (z. B. Bürgschaften) in Frage kommen.

Die Antragsteller sind über den Zweck dieser Maßnahmen aufzuklären. Gegebenenfalls ist mit ihnen darüber zu verhandeln, welche der in Betracht kommenden Beschränkungen als ihnen am wenigsten lästig zu wählen sein wird.

Wenn von einer Sicherungsmaßregel abgesehen werden soll, so ist dies besonders zu begründen (§ 6 des Gesetzes).

Schließlich gehört hierher auch die Prüfung der Frage, an wen die Kapitalabfindung auszuzahlen ist, ob an den abfindungsberechtigten Antragsteller oder, was die Regel sein wird, für seine Rechnung an einen Dritten, z. B. an den Grundstücksverkäufer oder den Hypothekengläubiger, und welche Frist für ihre Verwendung zu gewähren ist.

7.

Der Prüfungsstelle bleibt es überlassen, sich die Kenntnis von den Verhältnissen des

Antragstellers und des Grundbesitzes zu verschaffen, wie und soweit es ihr erforderlich erscheint. Grundsätzlich ist es Sache des Antragstellers, den Nachweis von der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals zu erbringen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundstücksangebote, Kauf- oder Bauverträge, Baupläne, Kostenanschläge, Katasterauszüge, Grundbuchabschriften u. dgl.) vorzulegen. Die Prüfungsstelle wird sich aber hierauf nicht beschränken dürfen, sondern selbsttätig geeignete Ermittelungen anstellen und Erkundigungen einziehen müssen. In dieser Beziehung ist in der Begründung des Gesetzes beispielsweise darauf hingewiesen, daß die Anhörung von Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkerkammern, Fachvereinen und ähnlichen Organisationen in Frage kommen könne.

Es sollen folgende Stellen angehört werden:

a) soweit es sich um eine Ansiedlung durch Rentengutsgründung handelt, in der Regel der Spezialkommissar;

b) soweit es sich um den Erwerb durch Beitritt zu einem gemeinnützigen Bauunternehmen handelt, die provinziellen Vereine für Kleinwohnungswesen oder die Revisionsverbände der Baugenossenschaften;

c) die nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen für den Antragsteller zuständige Fürsorgeorganisation.

Im Falle des Beitritts des Antragstellers zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen hat die Prüfungsstelle eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens einzuholen. Diese Bescheinigung wird erteilt vom Regierungspräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Bauunternehmen, vom Oberpräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen handelt.

8.

Nach Abschluß seiner Prüfung verfährt der Landrat (Bürgermeister) nach Nr. 3 Abs. 4 der Bekanntmachung. Er erteilt die dort vorgeschriebene Bescheinigung und überreicht sie mit den seiner Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen unmittelbar dem Kriegsministerium (Versorgungs- und Justizdepartement), — Reichs-Marineamt, Reichs-Kolonialamt — unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirkskommandos, soweit nicht nach Nr. 3 Abs. 5 der Bekanntmachung hiervon abzusehen ist.

9.

Falls der Grundbesitz nicht in dem Kreise (Stadtkreise) liegt, in dem der Antragsteller wohnt oder sich aufhält, hat der Landrat (Bürgermeister) des Wohnorts oder Aufenthaltsorts (Nr. 2), nachdem er die Fürsorgeorganisation gemäß Nr. 7 Abs. 2 c gehört hat, den Antrag mit seinem Gutachten über die persönlichen und bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und mit dem Gutachten der Fürsorgeorganisation an den Landrat (Bürgermeister) der belegenen Sache abzugeben. Dieser übernimmt die weitere Prüfung, insbesondere auch die Anhörung nach Nr. 7 Abs. 2 a und b, erteilt die Bescheinigung und verfährt in der Nr. 8 vorgeschriebenen Weise.

10.

(Zur Nr. 5 der Bekanntmachung.)

Die Abfindungssumme ist auf Veranlassung der für den Antragsteller zuständigen Pensionsregelungsbehörde durch die für die Zahlung der Versorgungsgebührnisse bestimmte Kasse an den im Bescheide der obersten Militärverwaltungsbehörde bezeichneten Empfangsberechtigten zu zahlen und der Generalmilitärkasse (für Marine- und Schutztruppen-Angehörige der Reichshauptkasse) in üblicher Weise aufzurechnen. Ist die Auszahlung nach dem Bescheide an die Erfüllung von Voraussetzungen geknüpft, so muß vor der Zahlung von der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle (Nr. 11) bescheinigt werden, daß die Zahlung erfolgen kann. Ueber den Empfang hat der Abfindungsberechtigte Quittung zu leisten, auch wenn die Zahlung an Dritte zu leisten ist.

Mit Zustimmung des Abfindungsberechtigten kann die Abfindungssumme für ihn an eine geeignete Bank oder Sparkasse mit der Maßgabe gezahlt werden, daß er über das Kapital nur mit Einwilligung der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle verfügen darf. Diese Form der Auszahlung wird sich namentlich dann empfehlen, wenn die Verwendung des Kapitals in Teilbeträgen beabsichtigt ist.

Rentenempfänger haben den mit dem Vermerk über die Bewilligung der Abfindung versehenen Militärpaß der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen. Diese hat vor der Zahlung die Uebertragung des Vermerks aus dem Militärpaß und zugleich die Eintragung des Zeitpunktes des Erlöschens der abgefundenen Versorgungsgebührnisse in das Pensionsquittungsbuch zu veranlassen.

11.

(Zu Nr. 6 der Bekanntmachung).

Zur Ausführung der Entscheidung und zur Ueberwachung der weiteren nützlichen Verwendung wird der Landrat (Bürgermeister) der belegenen Sache bestimmt.

Ergibt sich, daß die von der obersten Militärverwaltungsbehörde festgesetzte Frist zur bestimmungsmäßigen Verwendung (§ 7 des Gesetzes) nicht ausreichend bemessen ist, so hat die Ueberwachungsstelle eine Verlängerung der Frist anzuregen.

Die Ueberwachungsstelle hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sich von einer etwaigen Gefährdung oder Vereitelung des Verwendungszwecks rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen. Soweit

es sich insbesondere um ländliche Verhältnisse handelt, werden die Gemeinde-(Guts-)vorsteher oder andere geeignete Vertrauensmänner anzuweisen sein, von wichtigen Veränderungen, auffälligen Vorkommnissen und dergl. dem Landrat Mitteilung zu machen.

12.

Ueber Beobachtungen allgemeiner Natur, die die Landräte (Bürgermeister) bei der Erledigung ihrer Aufgaben zur Ausführung des Kapitalabfindungsgesetzes machen, sowie über etwa sich ergebende Zweifelsfragen grundsätzlicher Art ist im Zivildienstwege an den beteiligten Ressortminister zu berichten.

Berlin, den 29. September 1916.

Der Justizminister. Beseler. Der Minister für Handel und Gewerbe. Sydow.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr v. Schorlemer.
Der Finanzminister. Lentze. Der Minister des Innern. v. Loebell.

---

**Donnerstag, den 26. Oktober d. Js., vormittags 10 Uhr**
wird in der Schankwirtschaft „Deutscher Adler" in Bütow die Lieferung von **Kies und Steinen zur Chausseeunterhaltung** für 1917 vergeben werden.

Bütow, den 20. Oktober 1916. Der Kreisausschuß.

---

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1916 einschließlich gestatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstiegs näher regeln.

§ 2.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den nach § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Auf Grund vorstehender Verordnung gestatte ich den Jagdberechtigten die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1916 einschließlich. Unterschlingen dürfen nicht verwandt werden. Binnen drei Tagen nach Schluß der Fangzeit müssen die Schlingen aus den Dohnen entfernt sein.

Berlin, den 3. Oktober 1916.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: gez. v. Freier.

---

Ich weise die Jagdberechtigten darauf hin, daß die Dohnenstiege möglichst umgehend wieder in Stand gesetzt werden müssen, wenn diese Maßregel überhaupt noch einen Zweck haben soll.

Die Ortsbehörden wollen dies schleunigst ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 12. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Der Herr Oberpräsident zu Stettin hat den Eingang der Gelder aus der veranstalteten Sammlung dankend bestätigt, was hiermit zur Kenntnis der Spender gebracht wird.

Bütow, den 12. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps und den Bezirk der Festung Danzig angeordnet:

Jeder Besitzer von Pferden und Wagen ist, soweit diese nicht für die eigene Landbestellung oder den eigenen Gewerbebetrieb unentbehrlich sind, verpflichtet, Pferde, Wagen und die dazu gehörigen Geschirre auf Erfordern des Landrats, in kreisfreien Städten auf Erfordern des Magistrats, zur Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten oder Verteilung und Beschaffung von Nahrungsmitteln gegen eine angemessene ortsübliche Entschädigung zur Verfügung der genannten Behörden zu stellen.

Diese Inanspruchnahme kann nicht erfolgen hinsichtlich der Pferde und Wagen der Reichs- und Staatsbehörden.

Gegen die Anforderungen des Magistrats kann bis zum Ablauf des auf die schriftliche Anforderung folgenden Tages bei der Kommandantur Danzig, gegen die des Landrats beim Regierungspräsidenten Einspruch erhoben werden.

Diese Behörden entscheiden endgültig und setzen auch in Streitfällen die Höhe der zu zahlenden Entschädigung fest.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Besitzer von Pferden und Wagen, die sich ohne Grund weigern, die von den Behörden bestimmten Pferde, Wagen und Geschirre herzugeben, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, den 16. Oktober 1916.

Der kommandierende General stellv. 17. Armeekorps.
Der Kommandant der Festung Danzig.

---

# Nachtrag zur Bekanntmachung über Bucheckern

vom 4. Oktober d. Js.

Aus den von den Sammelstellen abgelieferten Bucheckern läßt der Kriegsausschuß für tierische und pflanzliche Oele und Fette Oel und Oelkuchen herstellen. Von den so gewonnenen Oelprodukten wird der Kriegsausschuß bis zu 4 v. H. des gewonnenen Oeles und bis zu 20. v. H. des Oelkuchens oder Oelmehls den Landeszentralbehörden zu deren Verfügung liefern.

Wie der Herr Regierungspräsident mitteilt, besteht die Absicht, die gewonnenen Oelprodukte in dem Umfange, wie sie den Landeszentralbehörden vom Kriegsausschuß zur Verfügung gestellt werden, voll und ganz den Sammlern und Anlieferern von Bucheckern zu Gute kommen zu lassen. Diese Produkte bilden ein wertvolles Futtermittel. Jeder Berechtigte also, der Bucheckern sammelt und abliefert, erwirbt dadurch die Anwartschaft auf die Belieferung mit einem jetzt doppelt wünschenswerten Ersatzfutter für sein Vieh.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 12. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Verhaltungsmaßregeln bei Landung von feindlichen Flugzeugen.

Feindliche Flugzeuge, die im Innern Deutschlands niedergehen, gehören erfahrungsgemäß meistens dem neuesten Typ an. Es ist daher für uns von großer Bedeutung, daß solche Flugzeuge möglichst unbeschädigt geborgen werden.

Das stellvertretende Generalkommando hat besondere Bestimmungen für vorkommende Fälle erlassen, aus denen folgendes den Behörden und dem Publikum zur Beachtung empfohlen wird.

1. Wenn Flugzeuge durch Beschießung zum Niedergehen gezwungen werden, so wird meist Militär in der Nähe sein. Dieses wird dann die ergreifenden Maßnahmen in die Hand nehmen. Selbstverständlich haben auf Erfordern des Militärs die Organe den Zivilbehörden jede erforderliche Hilfe zu leisten. Falls ein Flugzeug aus anderen Gründen landen muß, so haben, wenn Militär nicht sofort zu erreichen ist, die Zivilbehörden (Amts-, Gemeinde-, Gutsvorsteher, Gendarmeriewachtmeister) unverzüglich das Erforderliche selbst zu veranlassen. Zunächst ist die Besatzung gefangen zu nehmen und vor allem daran zu hindern, das Flugzeug zu zerstören. Alle bei den Insassen vorgefundenen Gegenstände (Waffen, Schriften, Karten, Instrumente usw.) sind abzunehmen. Für die sichere Aufbewahrung der abgenommenen Gegenstände ist Sorge zu tragen. Das Flugzeug ist durch vertrauenswürdige, wenn möglich mit einer Schußwaffe versehene Personen zu bewachen, sodaß ein Fortkommen und jede Berührung des Flugzeuges sowie die Entwendung von Instrumenten, Waffen, Munition, Schriftstücken, Karten usw. ausgeschlossen ist. Hierbei ist Vorsicht vor den Propellern und etwa vorhandene oder abgeworfene Munition anzuwenden. Das Gelände ist in dem erforderlichen Umkreise abzusperren.

2. Alsdann ist sofortige telegraphische Meldung an das stellvertretende Generalkommando 17. Armeekorps in Danzig zu erstatten. Der Meldung ist beizufügen, welcher Fliegerverband behufs Bergung der Beute benachrichtigt wird.

3. Mit dem Ersuchen um Stellung eines Bergekommandos ist die Fliegerschule in Köslin telegraphisch zu benachrichtigen.

4. Soweit es nach der Sachlage ausgeschlossen erscheint, daß das Bergekommando bald zur Stelle ist, und der betreffenden Polizei oder sonstigen Zivilbehörde ausreichendes Bewachungspersonal nicht zur Verfügung steht, kann ein Wachtkommando von dem Garnisonkommando in Bütow angefordert werden. Diesem Ersuchen wird seitens der Militärbehörde entsprochen werden.

Die beteiligte Zivilbehörde wolle einen Bericht über das Ereignis, die getroffenen Maßnahmen usw. an mich erstatten.

Die Herren Amts-, Gemeinde- und Gutsvorsteher und die Herren Gendarmeriewachtmeister werden ersucht, vorkommenden Falles nach obigen Grundsätzen zu verfahren und auch das Publikum darüber aufzuklären, daß es durch sachgemäßes Verhalten, besonders durch schleunige Mitteilung an die Behörden, viel zum Gelingen der Bergung von Flugzeugen beitragen kann.

Die Ortsbehörden wollen obiges ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 14. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand des Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung in Stettin eine einmalige Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen in Pommern bis zum 1. Oktober 1917 genehmigt.

Bütow, den 16. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

# Bekanntmachung über Kartoffeln.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherstellung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß bis zum 15. August 1917 nicht mehr als 1½ Pfund Kartoffeln für den Tag und Kopf der Bevölkerung durchschnittlich verwendet werden dürfen. Dabei ist vorzuschreiben, daß der Kartoffelerzeuger auf den Tag und Kopf bis 1½ Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf, während im übrigen der Tageskopfsatz auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festzusetzen ist, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund Kartoffeln erhält.

§ 2.

**Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert werden.**

Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, dürfen an Schweine und an Federvieh und, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere verfüttert werden.

§ 3.

**Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern** und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 4.

Der Handel und der Verkehr mit Saatkartoffeln ist bis auf weiteres verboten.

Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln gelten, soweit die Lieferung nicht bis zum 20. Oktober 1916 erfolgt ist, als aufgehoben.

§ 5.

Als Kommunalverband im Sinne dieser Anordnung gilt die von der Landeszentralbehörde gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) bestimmte Behörde.

§ 6.

Wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1, § 3, § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 7.

Die Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln vom 23. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1075) wird aufgehoben.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

---

**Nachtrag zur Anordnung vom 21. August 1916.**

Die Anordnung vom 21. August 1916 — Krbl. S. 401 — wird gemäß den Vorschriften vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 590, vom 25. September 1915 und 5. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 728 und 439) und vom 14. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1165) wie folgt ergänzt:

Der Tagesverbrauch an Kartoffeln darf bei **Kartoffelerzeugern** und deren Wirtschaftsangehörigen bis zum 15. August 1917 **anderthalb Pfund** auf den Tag und Kopf nicht überschreiten; bei der **übrigen Bevölkerung** darf er nicht mehr als **ein Pfund** betragen. **Schwerarbeiter** erhalten eine tägliche **Zulage bis zu einem Pfund.**

Bütow, den 19. Oktober 1916. Der Kreisausschuß. von Gerlach.

---

Die Ortsbehörden haben obige beide Vorschriften sofort bekannt zu machen und die Einhaltung auf das schärfste zu überwachen.

**Vor allem dürfen unverlesene Kartoffeln nicht verfüttert werden** und sonst nur Kartoffeln, die als Speise- oder Fabrikkartoffeln ungeeignet sind, und zwar regelmäßig nur an Schweine und Federvieh.

Bütow, den 19. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. September 1916 dem Lehrer Franz Rennhack in Bütow aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Bütow, den 16 Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Brotmarken für November.

Die Brotmarkenkarten für November werden den **Ortspolizeibehörden** bis zum 26. d. Mts. zugehen. Die Herren **Gemeindevorsteher** und **Gutsvorsteher** haben sofort ihre alten Listen

über die versorgungsberechtigten Personen, für die kein Brotkorn von der Beschlagnahme zurückbehalten wird, zu prüfen und etwaige eingetretene Aenderungen nachzutragen. Spätestens am 29. d. Mts. sind die Brotkarten durch die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher von den Herren Amtsvorstehern auf Grund der berichtigten Listen abzuholen. Die Ortspolizeibehörden wollen ihre Listen, auf dem Lande nach den Angaben der Ortsbehörden gleichfalls berichtigen, nach den berichtigten Listen, die Karten, die vorher auf der Stammkarte mit dem Ortspolizeistempel zu versehen sind, am 30. u. 31. d. M. austeilen. Der übrigbleibende Rest an Brotmarken ist mir am Schlusse des Monats mit einer Anzeige, wieviel Brotkarten im Laufe des Monats ausgegeben sind, zurückzureichen. Bis zum 10. November ist mir auf den den Brotkarten beiliegenden Begleitschreiben mitzuteilen:

a) wieviel Brotkarten die Ortspolizeibehörden erhalten haben,
b) wieviel Brotkarten im Amtsbezirk ausgeteilt sind,
c) wieviel Brotkarten für etwaigen späteren Bedarf im Laufe des Monats zurückbehalten und
d) wieviel Brotkarten zurückgesandt werden.

Die Herren Amtsvorsteher wollen genau darauf achten, daß keinesfalls für dieselben Personen gleichzeitig Mahlkarten und Brotkarten ausgegeben werden.

Bütow, den 19. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Höchstpreise für Plötze.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) werden für den Kleinhandel im Kreise Bütow folgende Höchstpreise für das Pfund festgesetzt:

**Für Plötze, von denen je fünf zusammen 1 Pfund und darüber wiegen = 60 Pfennige.**

**Für Plötze, von denen je fünf zusammen weniger als 1 Pfund wiegen = 40 Pfennige.**

Die Höchstpreisfestsetzung für Plötze vom 15. Juli d. Js. (Krbl. Nr. 72 vom 19. Juli d. Js.) wird aufgehoben.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 19. Oktober 1916. Der Landrat. von Gerlach.

## Bekanntmachung.

IV a Nr. 60053.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und 11. 12. 1915 (R. G. Bl. S. 450) folgendes verordnet:

Ausnahmen von dem in § 2 der Verordnung über den Verkehr mit Tauben vom 31. 5. 16 (Regierungs Amtsblatt Danzig S. 206, Marienwerder S. 317) enthaltenen Verbot des Handels und Transports von lebenden Tauben kann, insoweit es sich nicht um Brieftauben handelt, der für den Aufenthaltsort des Verkäufers oder Absenders zuständige Regierungspräsident bewilligen. Anträge sind durch die Landwirtschaftskammer oder den Landrat einzureichen.

Der Handel und Transport von Brieftauben ist unter allen Umständen verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 10. Oktober 1916.

**Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 105.** **Mittwoch, den 25. Oktober** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Oktober müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen S. 455, Warnung vor dem Einkochen von Obstmus in verzinkten eisernen Gefäßen S. 455 und 456, Bekanntmachung über Beschlagnahme pp. von Bierglasdeckeln usw. aus Zinn S. 456 und 458, Sommerzusatzbrotkarten S. 458, Hauskollekte S. 458, Katasterblätter über gewerbliche Anlagen S. 458, Verkehr mit Leim S. 458 und 459, Handelsverbot für Ferro-Silizium S. 459.


## Polizeiverordnung

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Provinzial-Polizeiverordnung vom 29. Mai 1906 über den Verkehr mit Mineralölen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und gemäß den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, vom 29. Mai 1906 erfährt für die Dauer des gegenwärtigen Krieges folgende Abänderungen und Ergänzungen:

1. Der § 4, 1 erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

Die im Absatz 1 bezeichneten Flüssigkeitsmengen dürfen von 30 Kilogramm auf 60 Kilogramm erhöht werden, wenn sich darunter Benzol in eisernen Gefäßen mit dichtem Schraubenverschluß, jedoch im Höchstfall bis zu 36 Kilogramm befindet und die Gefäße nach jeder Benutzung dicht verschlossen werden.

Im § 13, 1 Absatz 2 wird die Zahl 30 in 60 abgeändert.

Stettin, den 30. September 1916.

Der Oberpräsident. In Vertretung: Bartells.

Im Hinblick darauf, daß in neuester Zeit wieder häufiger Obstmus durch Einkochen in verzinkten eisernen Gefäßen unbrauchbar geworden ist, bringe ich den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 4. Mai d. Js. — M. 5931 — (Kreisblatt Seite 266) in Erinnerung. Zugleich weise ich darauf hin, daß in § 12 Absatz 1 Ziffer 2 und § 14 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 145) die Herstellung, das Feilhalten, Verkaufen und sonstige

Inverkehrbringen von Kochgeschirr, dessen bestimmungsgemäßer oder vorauszusehender Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, mit empfindlichen Strafen bedroht ist.

Bütow, den 18 Oktober 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung

(Nr. M. 1/10 16. K. R. A.)

## betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn*) und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6**) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5***) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordet werden.

### § 1.

### Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. Oktober 1916 in Kraft,

### § 2.

### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus Zinn*) bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

### § 3.

### Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen sowie Ränder, Einfassungen und Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

### § 4.

### Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierausschänke aller Art), ferner für Vereine und Gesellschaften, Kasinos und Kantinen.

### § 5.

### Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitze oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

### § 6.

### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den

---

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

**Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.**

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, **sobald ihre Enteignung angeordnet ist,** von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekannt gemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichten zwangsweise abgeholt werden.

**Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden die Kommunalverbände beauftragt. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.**

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Bekanntmachung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Durchführung dieser Bekanntmachung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, muß auf Verlangen die Durchführung übertragen werden.

§ 8.

**Uebernahmepreis.**

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebernahmepreis wird auf 8,— Mark für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Uebernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W. 9, Voßstr. 4, endgültig festgesetzt.

§ 9.

**Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.**

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

**Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.**

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen Eß- und Trinkgeräte aus Zinn*) verpflichtet:

Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen und Humpen.

Für jedes Kilogramm der freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 6 Mark vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11.

**Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 1. Oktober 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

**Die Ortsbehörden haben sogleich in ortsüblicher Weise den Inhalt vorstehender Bekanntmachung und der nachstehenden Ausführungsbestimmung bekannt zu geben.**

---

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bestimmung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

1. **Die Bestandsmeldung** hat bis zum **11. November d. Js.** unter Benutzung des vorgeschriebenen hier erhältlichen Formulars, **beim Kreisausschuß** als der beauftragten Behörde zu erfolgen.
2. **Es wird demnächst eine Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums** an den beschlagnahmten Gegenständen auf den **Militärfiskus** zugestellt werden.
   **Das Eigentum geht mit Zustellung der Anordnung über.**
3. Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.
   Falls der Ablieferer sich **nicht** mit dem Uebernahmepreis nach § 8 der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1916 zufrieden geben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären.
4. Personen, die mit dem festgesetzten Uebernahmepreis **einverstanden** sind, wird ein **Anerkenntnisschein** nach dem vorgeschriebenen Muster, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen, übergeben.
   Auf Grund des Anerkenntnisscheins wird der darin **festgesetzte Betrag** alsbald — — nach etwa 8 Tagen — durch die hiesige Kreiskommunalkasse **(Kreissparkassengebäude) ausgezahlt**, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.
   Die **Annahme** des Anerkenntnisscheins oder der Zahlung gilt als Bekundung des **Einverständnisses** mit den in der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1916 angegebenen Uebernahmepreisen.
   Personen, die sich mit dem Uebernahmepreis nach § 8 der Bekanntmachung **nicht** einverstanden erklärt haben, wird nur eine **Quittung** über die abgelieferten Gegenstände behändigt. Es ist daraus Gewicht und Stückzahl ersichtlich.
5. **Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises** ist, wenn keine Einigung stattgefunden, von dem Betroffenen unmittelbar an das **Reichsschiedsgericht** für Kriegsbedarf, Berlin W 9, Voßstr. 4, zu richten. Mitzusenden ist von jeder Sorte ein Deckel mit einer haltbaren Fahne auf der anzugeben ist:
   1. Name (Firma),
   2. genaue Adresse,
   3. Anzahl der abgelieferten Deckel dieser Art.

   Durch Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.
6. **Die Ablieferung kann vom 20. November d. Js.** ab erfolgen und **muß bis zum 28. Februar 1917 beendet sein.**
   **Sammelstelle** ist nur in **Bütow** und zwar die Sperling'sche Schmiede.
   Denjenigen Personen, die sich **nachträglich** mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, wird die Quittung gegen einen Anerkenntnisschein, auf Grund dessen Zahlung des Preises erfolgt, umgetauscht.
7. **Zwangsvollstreckung.**
   Wer bis zum 28. Februar 1917 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.
   Die Verpflichtung der Besitzer zum Entfernen der Deckel und Scharniere von den Biergläsern und Bierkrügen besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.
   Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen werden ebenfalls Anerkenntnisscheine bei Abnahme des Uebernahmepreises oder Quittung bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgericht nach den bestehenden Bestimmungen ausgehändigt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug zu bringen.

Bütow, den 20. Oktober 1916. **Der Kreisausschuß.**

---

Die säumigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher fordere ich **nochmals** auf, bis zum 30. Oktober anzuzeigen, wieviel Sommerzusatzbrotkarten ausgegeben sind.

Bütow, den 18. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 17. Mai 1916 — Kreisblatt Seite 253.

Mit der Kollekte des Stettiner Säuglings- und Mutterheims im Regierungsbezirk Köslin ist der Sammler Franz Eckhoff in Stettin beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 19. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Herren **Amtsvorsteher** werden an die umgehende Erledigung der Rundverfügung vom 7. September 1904 — Tgb. Nr. V14 I A. — betreffend Katasterblätter über gewerbliche Anlagen erinnert.

Bütow, den 19. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 ermächtigt den Reichskanzler, den Verkehr mit Leim zu regeln. Durch die am gleichen Tage

erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zu dieser Verordnung ist zur Vorbereitung der zukünftigen Regelung des Verkehrs mit Leim eine Erhebung über Erzeugung, Bestand, Verbrauch und Bedarf von Leim (Knochenleim, Hautleim, Hasenleim, Knochenleim, Mischleim) angeordnet. Danach sind die in den Jahren 1913—1916 erzeugten Mengen, ferner alle Vorräte von über 100 kg, sowie die in den Jahren 1915 und 1916 verbrauchten Mengen von 100 kg anzumelden. Die Verbraucher haben außerdem ihren voraussichtlichen zukünftigen Monatsbedarf anzumelden. Die Meldungen sind auf den vom Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Berlin, ausgegebenen Vordrucken zu erstatten.

Die Vordrucke sind bei den zuständigen Handelskammern und Handwerkskammern, sowie bei den Fachvereinen zu beziehen und nach der Ausfüllung an die betreffenden Stellen zurückzugeben. Für die im folgenden aufgeführten Industrie- und Geschäftszweige sind die entsprechenden Fachvereinigungen allein mit der Weitergabe der Fragebogen und der Entgegennahme der Meldungen beauftragt und zwar:

für die Papier herstellende Industrie: der Verein Deutscher Papierfabrikanten, Berlin W., Bayerischer Platz 6 (Fernspr.: Amt Lützow 4853);
für die Papier verarbeitende Industrie: der Bund Deutscher Vereine des Druckgewerbes, Verlages und der Papierverarbeitung, Berlin W. 9, Linkstr. 22 (Fernspr.: Amt Kurfürst 4588);
für die Baumwoll-Industrie: der Kriegsausschuß der deutschen Baumwoll-Industrie, Berlin W. 66, Wilhelmstr. 91;
für die Wollindustrie: die entsprechenden Fachvereine, für die als Zentralstelle der Wirtschaftsausschuß der deutschen Wollindustrie, Berlin W. 9, Linkstraße 25, besteht;
für die Textil-Veredelungsindustrie: der Wirtschaftsausschuß der Deutschen Textil-Veredelungsindustrie, Dr. G. Tschierschky, Düsseldorf, Ehrenstraße 20;
für die Leinen-Industrie: der Leinen-Kriegsausschuß, Berlin W. 56, Schinkelplatz 1—4;
für die Lederwaren-Industrie: der Verband deutscher Lederwaren-Industrieller, Offenbach a. Main, Kaiserstraße 28,

ferner wirken u. a. noch mit: der Reichsverband des Drogen- und Chemikalienfaches, der Verein Deutscher Großhändler der Nahrungsmittel- und verwandten Branchen und mehrere Handwerksverbände. Verschiedene hier nicht genannte Vereinigungen, die sich ebenfalls zur Verfügung gestellt haben, werden mit unserem Einverständnis ihre Mitglieder unmittelbar zur Meldung veranlassen.

Firmen, die ihre Meldung bereits an eine andere Stelle als die zuständige Fachvereinigung erstatt haben, werden ersucht, dieser davon Mitteilung zu machen.

Bei der Einforderung von Meldescheinen ist es nötig, anzugeben, ob der Bestand bezw. jährliche Verbrauch von Leim 5000 kg übersteigt oder nicht.

Der Zweck der Erhebung ist, Aufschluß darüber zu geben, ob eine Bewirtschaftung des Leims eingeführt werden muß. Es handelt sich also zunächst nur um die Feststellung von Erzeugung, Vorrat und Bedarf. Eine Zuteilung der angemeldeten Bedarfsmengen findet noch nicht statt, sodaß vorläufig jeder Leimverbraucher selbst für die Deckung seines Bedarfs zu sorgen hat.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Bütow, den 19. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

Nr. Abt. I. 1173/9. 16. KRA. IVa Nr. 61124.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit für den Bereich des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 folgendes angeordnet:

1. Der Handel mit elektrisch hergestelltem Ferro-Silizium (hochprozentig) in jeder Gestalt und Zusammensetzung wird verboten. Veräußerung und Lieferung von Ferro-Silizium ist nur zulässig an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft Berlin W. 9, Potsdamerstr. 10/11, ferner an die Eisen-Zentrale G. m. b. H., Berlin SW. 11, Königgrätzer Straße 97/99, sowie an solche Firmen, die sich durch ein schriftliches Abkommen mit der Kriegsrohstoffabteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums als von dieser mit dem Ankauf von Ferro-Silizium beauftragt, ausweisen können.
2. Uebertretungen oder Aufforderungen oder Anreizungen zur Uebertretung dieses Verbots werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 18. Oktober 1916 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 18. Oktober 1916.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 106. Sonnabend, den 28. Oktober 1916.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

### Im Monat Oktober müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.

Inhalt: Einschlag von Holz S. 460 und 461, Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch S. 461 bis 463, Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette zur Ausführung der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch S. 463 bis 465, Anordnung des Kreisausschusses über den Verkehr mit Milch im Kreise Bütow S. 465 und 466, Abgabe von Eier auf Eiermarken S. 466, Erteilung der Erlaubnis zum Eierhandel an Frau Emma Schmude in Bütow S. 466, Reichskreisebrotmarken S. 466, Bekanntmachung betreffend Photographieverbot S. 466 und 467, Verwertung von Eicheln und Roßkastanien S. 467 und 468, Ankauf der beschlagnahmten Hülsenfrüchte S. 468, Revision der Steuerlisten S. 468, Einkommensteuerpflichtige Gesellschaften und Vereine S. 468 und 469, Bekanntmachung betreffend Sittenpolizei S. 469, Bekanntmachung betreffend Heranziehung zur Erntearbeit S. 469, Bekanntmachung über die Aufhebung oder Verlegung von Märkten S. 470.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 6856, 1. Aug.

Berlin W. 9, den 22. September 1916.

An
sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen (direkt).

Da nur wenig Holz nach Deutschland eingeführt wird und namentlich am Anfange des Krieges der Einschlag von Holz sehr verringert worden ist, stellt sich allmählich Holzmangel ein, dem im allgemeinen Interesse abgeholfen werden muß. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, darauf hinzuwirken, daß im kommenden Wirtschaftsjahre nicht nur der normale Einschlag wieder erfolgt, sondern auch — zumal in Rücksicht auf die eingesparten Holzmengen — in geeigneten Revieren überschritten wird. Selbstverständlich ist der Hieb in den vom Handel begehrten Holzarten und -Sorten zu führen.

Nach Mitteilungen der Heeresverwaltung und Gesuchen aus Händlerkreisen ist besonders in folgenden Holzsorten Mangel:

Nadelholz, vorwiegend Starkholz zum Stellungsbau (3½ Millionen Festmeter) und für Werkstätten und Marine (3 Millionen Festmeter),
über 30 cm starkes glattes Nutzholz von Buche und Birke zu Gewehrschäften (200000 fm, Königl. Gewehrfabrik Erfurt),
Papierholz,
Grubenholz,

Buchenholz zu Verkohlungszwecken, zu Leisten, Holzsohlen und Fässern,
starke Eschen für die Flugzeuge,
Birken zu Flugzeugen und landwirtschaftlichen Maschinen,
Erlen,
langschäftige, über 30 cm starke Linden.

Die Firmen der Holzverkohlungsindustrie:
Verein für chemische Industrie in Mainz, Verkaufsstelle Frankfurt a. M.,
Chemische Fabrik Bruchhausen, G. m. b. H. in Bruchhausen, Kreis Arnsberg,
Gewerkschaft in Marienglück in Köln-Lindenthal,
Chemische Werke Henke & Baertling, Aktiengesellschaft in Halzminden
bitten um freihändige Ueberlassung von Holz, was insofern eine gewisse Berechtigung hat, als es nicht wohl angängig und auch unerwünscht ist, daß diese Firmen bei den Brennholzverkäufen mitbieten. Wenn Arbeitskräfte mangeln oder die Beschaffung der Kriegsgefangenen Schwierigkeiten macht, bieten diese Firmen ihre Unterstützung an.

Es ist darauf zu achten, daß die Fällungen möglichst zeitig beginnen und die Abfuhr wenig Aufwand von Pferdekräften verursacht.

In Vertretung: gez. Frhr. von Falkenhausen.

---

Abdruck erhalten die Gemeinden zur Nachachtung und mit dem Ersuchen, dahin zu wirken, daß die waldbesitzenden Privaten ebenfalls mit der Holznutzung energisch vorgehen. Insbesondere ist es erwünscht, daß Grubenholzhiebe und Hiebe von Buchenholz zur Verkohlung in größerem Umfange in diesen Waldungen ausgeführt werden. Die Staatsforstverwaltung wird nur etwa 1,7 Millionen Festmeter Grubenholz schlagen können, während der Bedarf der Gruben 4 bis 5 Millionen Festmeter beträgt.

Das Buchenholz liefert bei der Verkohlung das zur Pulverbereitung erforderliche Aceton, das von der Heeresverwaltung dringend gebraucht wird.

Um die Lieferungen von Grubenholz an die Gruben zu sichern, sind die Holzbeschaffungsstellen

West in Essen a. Ruhr und
Ost in Kattowitz

gegründet worden.

Zur Versorgung des Heeresbedarfs und zur Aufrechterhaltung des inländischen Holzwirtschaftslebens sollen die Forstverwaltungen durch Gestellung von garnisondienstfähigen Waldarbeitern sowie von Kriegsgefangenen nach Möglichkeit unterstützt werden.

Bütow, den 18. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.

Vom 3. Oktober 1916.

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch folgendes bestimmt:

## I. Bewirtschaftung von Milch.

§ 1. Die Bewirtschaftung von Milch wird der Reichsstelle für Speisefette und den auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) errichteten Verteilungsstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.

§ 2. Milch im Sinne dieser Bekanntmachung ist Kuhmilch und -sahne in unbearbeitetem Zustande (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauermilch und Dauersahne jeder Art, Yoghurt, Kefyr und ähnliche Erzeugnisse).

Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch.

Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauersahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

## II. Verkehr mit Milch.

§ 3. Selbstversorger sind die Kuhhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen.

Selbstversorgern ist der Bedarf an Milch zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterversorgung getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätze nicht berührt.

Der Bedarf der Selbstversorger an Vollmilch zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch kann vom Kommunalverband mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle festgesetzt werden.

§ 4. Vollmilchversorgungsberechtigte sind:
a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre,
b) stillende Frauen,
c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,

d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die zu gewährenden Mengen; sie kann bei der Berechnung die Zahl der Kranken nach einem Prozentsatz der Bevölkerung festsetzen.

Die Bescheinigungen zu d sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverbande zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Vollmilchversorgungsberechtigte haben Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nur insoweit als sie vorhanden ist.

Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchversorgungsberechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im 7. bis 14. Lebensjahre ein Vorrecht auf Zuweisung von Vollmilch (Vollmilchvorzugsberechtigte).

§ 5. Die gemäß § 4 Abs. 2 festgesetzte Vollmilchmenge ist vom Kommunalverband auf die im § 4 genannten Bevölkerungsgruppen zu verteilen. Das in dieser Vollmilch enthaltene Fett ist dem Kommunalverband bei der Aufstellung des Fettverteilungsplanes durch die Reichsstelle (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916) nicht in Ansatz bringen.

Insoweit Vollmilch über den Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten hinaus zur Verfügung steht, wird sie dem Kommunalverband bei Aufstellung des Fettverteilungsplanes in Anrechnung gebracht. Hierbei ist 1 Liter Vollmilch 28 Gramm Fett gleichzusetzen.

Insofern die Entrahmung von Milch und die Verarbeitung zu Butter aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Reichsstelle von der Fettanrechnung ganz oder teilweise absehen.

§ 6. Die Kommunalverbände haben unverzüglich die Einrichtungen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirk gewonnenen und in ihrem Bezirk gelieferten Milch zu treffen.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung der Milchverteilung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Die Verabfolgung von Vollmilch an die Verbraucher darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen

a) in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern,

b) in anderen Gemeinden, sofern sie Milchzuweisung beantragen.

Die Landeszentralbehörden können Gemeinden von mehr als zehntausend bis höchstens dreißigtausend Einwohnern, sofern sie nicht Milchzuweisung beantragen, von dieser Vorschrift befreien.

Die Kommunalverbände können für ihren Bezirk oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirks anordnen, daß die Abgabe von Magermilch an die Verbraucher nur gegen Magermilch-Bezugskarte oder gegen anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

§ 7. Zur Sicherung des Milchbedarfs können die nach § 14 Abs. 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 zuständigen Stellen die Lieferung von Milch an Kommunalverbände oder Gemeinden anordnen. Wird eine solche Anordnung getroffen, so gilt die belieferte Stelle als Milchaufkäufer im Sinne des § 14 Abs. 1 daselbst.

§ 8. Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Vollmilch und für Magermilch beim Verkauf durch den Erzeuger, sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch und für Magermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Verteilungsstelle.

Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 9. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 6 bis 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

§ 10. Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden;

2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;

3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;

4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);

5. Geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen;

6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;

7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, zu verfüttern.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verboten in den Nummern 1 bis 7 zulassen.

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von dem Verbot der Nr. 8 zur Förderung der Aufzucht von Zuchtbullen (Farren) zulassen.

### 3. Schlußbestimmungen.

§ 11. Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch erlassen. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen:

a) über die Bemessung des Bedarfs der Selbstversorger;
b) über den Verbrauch von Magermilch zum unmittelbaren menschlichen Verzehr;
c) über Art und Umfang der Herstellung von Dauermilch und Dauersahne jeder Art, von Yoghurt, Kefyr und anderen Erzeugnissen, bei denen Milch ein wesentlicher Bestandteil ist; über die Milchbelieferung der Betriebe, in denen solche Erzeugnisse hergestellt werden und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse.

Vor dem Erlaß von Bestimmungen der unter a und b bezeichneten Art ist der Beirat der Reichsstelle zu hören.

Die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden sowie die nach § 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

§ 12. Bei der Durchführung dieser Bekanntmachung haben die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden mitzuwirken.

§ 13. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Bekanntmachung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 10 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund der §§ 6, 7, 9, 11 und 13 getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Die Verordnungen über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915, über Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915, über den Maßstab für den Milchverbrauch vom 11. November 1915 und über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 29. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl 1915 S. 545, 723, 757, 849) treten außer Kraft.

Die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieser Bekanntmachung aufgehoben sind, solange in Kraft, bis sie durch die auf Grund dieser Bekanntmachung zu erlassenden neuen Bestimmungen ersetzt werden. Zuwiderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die auf Grund des § 1 der Verordnung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723) festgesetzten Preise gelten bis zur anderweiten Festsetzung als Höchstpreise im Sinne des § 8 dieser Bekanntmachung.

§ 16. Die Vorschrift in § 6 Abs. 3 tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft; die Reichsstelle kann auf Antrag der Landesregierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens bis längstens 1. Dezember 1916 hinausschieben. Die übrigen Vorschriften dieser Bekanntmachung treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. v. Batocki.

---

## Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette

vom 4. Oktober 1916 zur Ausführung der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

Zu § 2.

Unter Milch und Milcherzeugnissen im Sinne der Bekanntmachung sind auch ausländische Milch und Milcherzeugnisse zu verstehen.

Zu § 4.

1. Der tägliche Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten wird berechnet mit:
   a) 1 Liter bei Kindern im 1. und 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden;
   b) 1 Liter bei stillenden Frauen für jeden Säugling;
   c) ¼ Liter bei Kindern im 3. und 4. Lebensjahre;

d) ¾ Liter bei schwangeren Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung;
e) ½ Liter bei Kindern im 5. und 6. Lebensjahre;
f) durchschnittlich 1 Liter bei Kranken.

2. Die Zahl der vollmilchbedürftigen schwangeren Frauen wird gleichgesetzt dem 4. Teile der Geburtenzahl im vorhergehenden Jahre.
3. Bei Berechnung des Vollmilchbedarfs für Kranke wird eine durchschnittliche Krankenzahl von 2 v. H. der Bevölkerung zugrunde gelegt. Wenn örtliche Verhältnisse, insbesondere die Berücksichtigung vorhandener größerer Krankenanstalten, eine höhere Bemessung erforderlich machen, so ist die zuständige Verteilungsstelle berechtigt, begründeten Anträgen der Bedarfsgemeinden Rechnung zu tragen.
4. Der Kommunalverband hat die Form der Bescheinigungen, auf Grund welcher Kranke für vollmilchversorgungsberechtigt erklärt werden sollen, vorzuschreiben. Die Bescheinigungen dürfen nur für bestimmte Zeit und in der Regel für höchstens 2 Monate ausgestellt werden. Der Kommunalverband kann gestatten, daß die Bescheinigungen für die Insassen von Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten durch die Anstaltsleitung, und zwar für sämtliche vollmilchversorgungsberechtigte Insassen in einer Urkunde ausgestellt werden.

Soweit Kassenärzte nicht verpflichtet werden können, die amtlich vorgeschriebenen Bescheinigungen ohne Berechnung besonderes Kosten für die Antragsteller zu benutzen, hat der Kommunalverband die Zeugnisse der Kassenärzte, vorbehaltlich der Nachprüfung durch die von ihm zu bezeichnende Stelle, seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Zu § 5.

Der Kommunalverband hat das Recht freier Verfügung über die ihm nach den Anordnungen zu § 4 errechneten Vollmilchmengen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse angemessen auf die Vollmilchversorgungsberechtigten (§ 4, Abs. 1 der Bekanntmachung) oder auf diese und die Vollmilchvorzugsberechtigten (§ 4, Abs. 5 der Bekanntmachung) verteilt werden sollen.

Zu § 6.

1. Die Gemeinden haben der zuständigen Stelle sofort Anzeige zu erstatten, sobald Stockungen in der Belieferung mit der erforderlichen Bedarfsmilch eintreten oder einzutreten drohen.
2. Gemeinden über 30 000 Einwohner sind verpflichtet, der zuständigen Stelle bis zum 10. jedes Monats Nachweisung beizubringen:
   a) darüber, wie groß der Vollmilchbedarf der Versorgungsberechtigten ihres Bezirks nach den zu § 4 der Bekanntmachung erlassenen Anordnungen in dem vorhergehenden Monat gewesen ist, und zwar unter der Angabe der Zahl der Vollmilchversorgungsberechtigten, geordnet nach den Klassen in § 4 dieser Anordnungen, und der auf die Klassen entfallenden Milchmengen;
   b) darüber, wie groß in der vorhergehenden Woche die Vollmilchmengen gewesen sind, die
      1. in ihren Bezirk geliefert,
      2. in ihrem Bezirk gewonnen,
      3. in ihrem Bezirk zum Verzehr abgegeben,
      4. in ihrem Bezirk zur Verbutterung gelangt,
      5. aus ihrem Bezirk ausgeführt sind,

      und zwar zu 1 und 5 getrennt nach den liefernden und empfangenden Kommunalverbänden.

Die Kommunalverbände und Verteilungsstellen können auch Gemeinden unter 30 000 Einwohnern diese Verpflichtung auferlegen.

Zu § 7.

1. Zum Zwecke der Sicherstellung des Bedarfs der Gemeinden an Vollmilch und Magermilch sind die Milchlieferungsbeziehungen, die am 1. August 1916 bestanden haben, grundsätzlich aufrechtzuerhalten (vergl. § 14, Abs. 1, der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und die Grundsätze der Reichsstelle zu § 14 unter Ziffer 3, Abs. 2). Wo diese Milchlieferungsbeziehungen nicht genügen, sind sie zu erweitern, und wo sie sich als zu weitgehend erweisen, sind sie einzuschränken. Einschränkende Anordnungen bedürfen der Zustimmung der Verteilungsstelle, in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegt, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverbande liegen, dieses Verbandes; erfolgte die Lieferung bisher aus einem Bundesstaat in einen andern, so ist die Zustimmung der Reichsstelle einzuholen.
2. Bei Anordnungen zur Sicherstellung des Milchbedarfs ist, sofern die Lieferung nicht unmittelbar an den Kommunalverband oder die Gemeinde verfügt wird, die Wahl des Abnehmers dem Lieferer tunlichst zu überlassen.

Zu § 11.

Bis zum Erlaß besonderer Bestimmungen durch die Reichsstelle können die Kommunalverbände und die Gemeinden, denen die Regelung der Milchverteilung überlassen ist, Anordnungen über den Handel mit Milcherzeugnissen (§ 2 der Bekanntmachung), insbesondere mit Yoghurt-Milch, Kefyr und dergl. treffen. Die Abgabe dieser Erzeugnisse darf nur unter den gleichen Bedingungen wie die Abgabe von Vollmilch erfolgen.

Zu § 16.

Der Antrag der Landesregierung gemäß Satz 1 des § 16 muß bis zum 25. Oktober 1916

bei der Reichsstelle eingegangen sein und den Nachweis enthalten, daß die Durchführung der Vorschrift des § 6 Abs. 3 der Bekanntmachung bis zum 1. November 1916 unmöglich ist.

Berlin, den 4. Oktober 1916.

Reichsstelle für Speisefette. v. Graevenitz.

---

## Anordnung des Kreisausschusses über den Verkehr mit Milch im Kreise Bütow.

Gemäß Bekanntmachung über Milch vom 3. Oktober 1916 — R.G.Bl. S. 1100 — und Anordnung der Reichsstelle für Speisefette dazu vom 4. Oktober 1916.

§ 1. Milch im Sinne dieser Verordnung ist ausschließlich Kuhmilch.

§ 2. Die Gemeinden (Stadtgemeinde, Landgemeinden, Gutsbezirke) haben, **soweit erforderlich** sicherzustellen:

1. für die **Kinder im 1. und 2. Lebensjahre**, die nicht gestillt werden, und für **stillende Frauen** hinsichtlich jeden Säuglings je 1 Liter Vollmilch täglich.

2. für die **Kinder im 3. und 4. Lebensjahre** und für **schwangere Frauen** in den letzten drei Monaten vor der Entbindung, deren Schwangerschaft durch eine Erklärung der Bezirkshebamme nachgewiesen wird, je ¾ Liter Vollmilch täglich.

3. für die **Kinder im 5. und 6. Lebensjahre** je ½ Liter Vollmilch täglich.

4. für **Kranke** je nach Bescheinigung eines von der Gemeindebehörde bevollmächtigten **Arztes** Vollmilch und zwar **durchschnittlich** etwa 1 Liter täglich.

Ist nach Deckung des Bedarfs dieser Personen (Versorgungsberechtigte) noch Vollmilch verfügbar, so können die Gemeindebehörden Kindern vom 7. bis 14. Lebensjahre (Vorzugsberechtigte) Vollmilch zuweisen.

§ 3. Die Gemeindebehörden (Magistrat, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher) können jede **entgeltliche** Abgabe von **Vollmilch** an Personen die nicht zum Haushalt des Kuhhalters gehören oder die Milch für Arbeitsleistungen erhalten, verbieten, soweit sie nicht gegen von der Gemeindebehörde ausgegebene **Bezugsscheine** oder **Milchmarken** erfolgt.

§ 4. **Kuhhalter**, die bis zum 1. August 1916 Vollmilch an **Wiederverkäufer** abgegeben haben, haben dies auch weiter zu tun, soweit nicht besondere schriftliche Ausnahmegenehmigung von hier aus erfolgt.

**Kuhhalter**, die über den notwendigen Bedarf ihrer Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen hinaus Milch gewinnen, können von der Gemeindebehörde ihres Wohnortes angehalten werden den Ueberschuß gegen Milchausweis oder an eine Molkerei zu verkaufen. Es ist ihnen aber auch freizustellen, daß sie die gewonnene Vollmilch ganz oder teilweise entrahmen und die Sahne an eine Molkerei oder die daraus bereitete Butter an eine Sammelstelle abzuliefern, die Magermilch aber zurückbehalten.

§ 5. Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden;

2. Milch jeder Art bei der Breibereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;

3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;

4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);

5. Geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen;

6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;

7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;

8. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, zu verfüttern.

Der Kreisausschuß kann von dem Verbot zu Ziffer 8 Ausnahmen mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zulassen.

§ 6. Wer den vorstehenden Bestimmungen oder den daraufhin ergehenden Anordnungen der Gemeindebehörde entgegenhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben den Strafen kann auf Einziehung der Erzeugnisse, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob die Erzeugnisse dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bütow, den 23. Oktober 1916.

**Der Kreisausschuß.** v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Weitere Beschränkungen des Verbrauchs der Kuhhalter werden vorbehalten, falls auch jetzt noch keine genügende Butter- und Milchlieferung erreicht wird.

Ich erwarte aber, daß die Gemeindebehörden es sich schon jetzt ernstest angelegen sein lassen, bei den Kuhhaltern einen **sparsamen Eigenverbrauch** zu erzielen, nicht nur um den nötigen Vollmilchbedarf der eigenen Gemeinde zu decken, sondern auch, um **im dringendsten Interesse der Schlagfertigkeit unseres Heeres** dem Fettmangel in vielen Gebieten unseres Vaterlandes abzuhelfen.

Dabei wird zunächst durch gütliche Einwirkung jeder Verschwendung zu wehren und **in zweiter Linie von § 4 Abs. 2 Gebrauch zu machen sein.** In Ortschaften, in denen Einzelne bereits zur Molkerei liefern oder durch die Molkereilieferanten anderer Ortschaften durchfahren, wird zu vermitteln sein, daß die Milch oder Sahne gemeinsam zur Molkerei gefahren wird, um die Beförderung zu vereinfachen. Auch sonst wird zu erwägen sein, ob die Sahne oder Milch an einer Stelle im Dorfe gesammelt und von dort aus zur Molkerei gesandt werden kann. Endlich kann es angebracht sein, daß die Milch oder Sahne an Landwirte geliefert wird, die bereits selbst zum Verkauf buttern. Das wird oft die Kosten des Butterns verbilligern und die Erzeugung besserer Butter ermöglichen.

Aufgabe der Herren Gemeindevorsteher ist es, alles, was möglich ist zu versuchen, um die Ablieferungen der dringend in weiten Landesteilen gebrauchten Butter zu vergrößern, das Verständnis und Gewissen der Ortseingesessenen zu wecken, auf Widerstrebende einzuwirken und Schwierigkeiten aus dem Wege zu

räumen. Der Sieg im Kriege darf uns nicht deshalb entgehen, weil das im Lande vorhandene Butterfett nicht dorthin geschafft wird, wo es unbedingt gebraucht wird. Weder persönliche Zwistigkeiten noch Verständnislosigkeit Einzelner dürfen hindernd im Wege stehen.

Bütow, den 23. Oktober 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

## Abgabe von Eier auf Eiermarken.

Gemäß § 9 der Verordnung über Eier vom 12. August d. Js. (R. G. Bl. S. 927) wird auf Anweisung der Landesverteilungsstelle für Eier folgendes zur Ausführung der Anordnung des Kreisausschusses vom 11. September d. Js. bestimmt:

Gegen Abgabe der Marken Nr. 7 und 8 der für den Kreis Bütow gültigen Eierkarten, die für die Zeit vom 29. Oktober bis 4. November d. Js. und vom 5. November bis 11. November d. Js. gelten, darf zusammen nur ein Ei entnommen oder abgegeben werden. Die Marken Nr. 6, 7 und 8 bleiben aber bis zum 11. November d. Js. gültig.

Vom 12. November 1916 ab bis auf weiteres dürfen Eier **nicht mehr auf einzelne Eiermarken** entnommen werden **sondern nur auf drei Eiermarken** zugleich, die auf einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Wochen lauten und nur während der auf ihnen vermerkten Gültigkeit. **Dabei dürfen auf drei Marken nur zwei Eier abgegeben werden.**

Zuwiderhandlungen werden nach § 10 meiner Anordnung vom 11. September d. Js. bestraft.

Bütow, den 24. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

**Die Ortsbehörden** wollen obiges ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 24. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Frau **Emma Schmude** in Bütow, Blumenstraße 5, hat eine **Erlaubnis zum Eierhandel** erhalten und ist mit Ausweis versehen worden.

Die **Ortsbehörden** wollen dies ortsüblich veröffentlichen.

Bütow, den 19. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Zur Einführung der Reichsreisebrotmarken.

Im Anschluß an die Kreisblattbekanntmachung vom 9. Oktober d. Js. (Kr. Bl. Nr. 102 vom 14. Oktober d. Js.) mache ich darauf aufmerksam, daß die Abschnitte in Marken für 10 Gramm und 40 Gramm durch eine durchbrochene Linie geteilt sind, die bei den Bogen noch undeutlicher als bei den Heften ist. Bei Abgabe des ganzen Abschnittes können 50 Gramm Gebäck entnommen werden, bei Abgabe der größeren Marke 40 Gramm, der kleineren Marke 10 Gramm.

Die Ortsbehörden wollen die Verkäufer von Gebäck auf diese Besonderheit der Abschnitte hinweisen und ebenso auch die Empfänger von Reisebrotmarken.

Bütow, den 20. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juli 1851 und auf Grund des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps einschließlich der Festungen angeordnet:

§ 1. Das Photographieren und Zeichnen von Kriegsschiffen und Kriegsschiffneubauten, sowie die Veröffentlichung derartiger Photographien und Zeichnungen während des Krieges ist nur mit Genehmigung des Nachrichtenbüros des Reichsmarineamts zulässig. Das Gleiche gilt für bildnerische Darstellungen von allen Schiffen und Booten (Motorbooten und dergl.) und Schiffsneubauten insoweit sie der Verfertiger nach diesen Gegenständen selbst darstellt.

§ 2. Es ist verboten Luftschiffhallen, Luftschiffe, Flugzeuge, Werften, Liegeplätze von Kriegsfahrzeugen, Hafenbefestigungen, der Landesverteidigung dienende Anlagen (auch Eisenbahnbrücken und sonstige Bahnanlagen, militärische Magazine, Depots und Werkstätten), Kirchen, öffentliche Gebäude und sonstige weithin sichtbare Baulichkeiten (z. B. Gasometer, besonders hohe Gebäude, Fabrikschornsteine und dergl.) zu photographieren oder zu zeichnen, sowie Photographien, Postkarten, Pläne und Zeichnungen hiervon zu verkaufen.

§ 3. Das Photographieren und Zeichnen der See, der Häfen und Werftanlagen auch außerhalb der Seebäder, am Strande und in den Dünen ist verboten.

Ferner wird das Mitführen photographischer Apparate am Strande, auf Dampfern und an solchen Orten, von denen aus das Einsehen der See und der Häfen möglich ist, verboten.

Die diesbezüglichen Bestimmungen in der Verordnung über den Badeverkehr vom 20. April 1916 zu C 4 werden durch vorstehende Bestimmung aufgehoben.

§ 4. Das Photographieren und Zeichnen auf Wasserstraßen, auf und in der Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen, Eisenbahnen und Bahnhöfen und in der Nähe von Befestigungsanlagen wird verboten.

§ 5. Unter Zeichnen ist im Sinne dieser Verordnung auch Skizieren und Malen zu verstehen.

§ 6. Von den Verboten zu 2—5 können Ausnahmen gestattet werden. Die Entscheidung hierüber steht für die Festungsbezirke den zuständigen Gouvernements oder Kommandanturen, im übrigen den zuständigen Garnisonkommandos und für Ortschaften ohne Garnisonkommando dem zuständigen Bezirkskommando, soweit es sich um Marineangelegenheiten handelt, dem Nachrichtenbüro des Reichsmarineamts zu.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Haft bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 27. September 1916.

**Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.**

---

Gemäß § 6 der Bekanntmachung vom 27. September 1916 betreffend Photographierverbot wird gestattet, daß von den im § 2 dieser Bekanntmachung erwähnten Kirchen, öffentlichen Gebäuden und sonstigen weithin sichtbaren Baulichkeiten, vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits hergestellte Ansichten, Photographien, Postkarten, Gemälde und Zeichnungen verkauft werden dürfen.

Danzig, den 9. Oktober 1916.

Der kommandierende General des stellv. 17. Armeekorps.
Der Kommandant der Festung Danzig.

---

Noch in höherem Grade als im vergangenen Jahre ist es in diesem Jahre von Wichtigkeit, zur Erleichterung der Viehhaltung und zur Milderung des herrschenden empfindlichen Mangels an Oel die zu erwartende Eichel- und Roßkastanienmast in jeder möglichen Weise auszunutzen.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat für die Forstverwaltung über das Sammeln der Eicheln und Roßkastanien die unten abgedruckten Grundsätze erlassen.

Ich ersuche die waldbesitzenden Gemeinden sich an dem Sammeln der Waldfrüchte tatkräftig zu beteiligen.

Ferner ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher in gleichem Sinne auf die waldbesitzenden Privaten einzuwirken.

Bütow, den 23. Oktober 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

## Verwertung von Eicheln und Roßkastanien.

a) Der Eintrieb von Schweinen in die masttragenden Eichenbestände ist, soweit ein Sammeln der Früchte nicht in Frage kommt, wie bisher in jeder nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Weise zu begünstigen.

b) Die von der Forstverwaltung gesammelten Früchte sind, abgesehen von Mengen unter 100 kg und von denjenigen Mengen, die zum Verbrauch im eigenen Betriebe der Verwaltung (einschließlich ihrer Beamten) erforderlich sind, ausschließlich an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin W. 35, Potsdamer Straße 30, oder an die von dieser eingerichteten Abnahmestelle abzuführen, es sei denn, daß die Bezugsvereinigung ausdrücklich auf die Früchte verzichtet hat.

Die in der allgemeinen Verfügung vom 14. September 1915 — III 6757, I A III 13625 — empfohlenen Abgaben an die in der Umgebung der Forsten wohnenden Viehhalter sind also nur noch unter der Voraussetzung dieses Verzichtes zulässig (s. Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) und Verordnung vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 747).

c) Die Bezugsvereinigung zahlt in Gemäßheit der Verordnung vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 2)

für **lufttrockene** Eicheln in Mengen von wenigstens 100 Zentnern 190 Mark je 1000 kg und

für **lufttrockene** Roßkastanien in Mengen von wenigstens 100 Zentnern 150 Mark je 1000 kg.

Die Abnahmestellen (Aufkäufer) der Bezugsvereinigung zahlen

für waldfrische, schalentrockene Eicheln jeder Gewichtsmenge 120 Mark je 1000 kg und

für waldfrische, schalentrockene Roßkastanien jeder Gewichtsmenge 90 Mark je 1000 kg.

Unter lufttrockenen Früchten werden solche verstanden, die nicht mehr als 40 Prozent Wassergehalt, unter waldfrischen solche, die mehr als 40 Prozent Wassergehalt haben.

Für alle Früchte ist Voraussetzung, daß sie von mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation geliefert werden. Die Preise gelten für das Bruttogewicht, einerlei, ob die Ware unter Ueberlassung der Säcke an den Empfänger oder in den vom Eigentümer geliehenen Säcken geliefert werden. Voraussichtlich wird die Bezugsvereinigung die Säcke leihen.

Die Bezugsvereinigung ersucht, in jedem Falle vor Absendung der Früchte bei ihr anzufragen, wohin die Früchte geschickt werden sollen, und diese nicht etwa, was im vergangenen Jahre vielfach geschehen, ohne vorherige Anfrage an die Berliner Adresse der Bezugsvereinigung selbst abgehen zu lassen.

d) Die Abnahmestellen (Aufkäufer) der Bezugsvereinigung werden von dieser öffentlich bekanntgegeben werden.

Die Abgabe an die Abnahmestellen kommt für die Forstverwaltung nur für Mengen unter 100 Zentnern in Betracht. Sie ist nach Möglichkeit zu vermeiden, unter Umständen auch durch Zusammenfahren der in benachbarten Staatsforstrevieren gesammelten geringeren Mengen zu solchen von mindestens 100 Zentnern entbehrlich zu machen.

e) Die Bezugsvereinigung hat mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vereinbart, daß die Königlichen Oberförstereien befugt sein sollen, Eicheln und Roßkastanien auch aus nichtfiskalischen Nachbarforsten aufzukaufen, soweit das zur Förderung des Sammelwerks erwünscht erscheint.

In diesem Falle sind für waldfrische, schalentrockne Früchte die oben mitgeteilten Preise zu zahlen.

Lufttrockene Früchte sind für Rechnung der Verwaltung nur anzukaufen, wenn es zu Preisen geschehen kann, die hinter den Preisen der Bezugsvereinigung soweit zurückbleiben, daß die bis zur Ablieferung der Früchte frei Bahnstation der Verwaltung noch entstehenden Kosten aus dem Unterschied zwischen Ankaufs- und Ablieferungspreis voll gedeckt werden können.

f) Die Bezahlung der Früchte seitens der Forstverwaltung an die Sammler wird nach dem Gesagten zweckmäßig nach Gewicht erfolgen. Führt die Feststellung des Gewichts durch die abnehmenden Beamten zu Schwierigkeiten, so ist das Durchschnittsverhältnis zwischen Maß und Gewicht zu ermitteln und nach ihm ein feststehender Maßpreis aus dem Gewichtspreis herzuleiten.

---

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 2. Oktober d. Js. (Kreisblatt Nr. 101 vom 11. Oktober d. Js) bringe ich hierdurch zur Kenntnis, daß der Stolper Landwirtschaftliche Konsumverein Filiale Bütow die Unterkommission für den **Ankauf der beschlagnahmten Hülsenfrüchte** bei den genossenschaftlich organisierten Landwirten nachträglich abgelehnt ist. Die Firma

**Jacob Cassel in Bütow**

wird nunmehr die Unterkommission übernehmen und zwar nicht nur für die genossenschaftlich organisierte Landwirte, sondern **ebenso wie** die Firma Erich Croner, die auch weiter tätig bleibt, für sämtliche Landwirte.

Bütow, den 25. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Damit den **Voreinschätzungskommissionen** möglichst vollständige Listen vorgelegt werden, fordere ich die Gemeindevorsteher des Kreises in ihrem eigenen Interesse hiermit auf, sämtliche Listen vor Einreichung derselben an die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission mir zu einer Revision vorzulegen und zwar:

**am Donnerstag den 9 November d. Js.**

die Gemeindevorsteher der Ortschaften Bernsdorf, Sommin, Mangwitz, Pschywors, Kroßnow, Stüdnitz, Zemmen, Gröbenzin, Czarndamerow;

**am Freitag, den 10. November d. Js.**

Kleinpomeiske Gemeinde, Großpomeiske Gemeinde, Oslawdamerow, Tschebiatkow, Neckow, Großplatenheim, Kleinplatenheim, Hyzendorf, Zerrin, Dampen, Großgustkow, Gramenz, Strußow, Kathkow;

**am Sonnabend, den 11. November d. Js.**

Lonken, Damsdorf, Medderfin, Tangen. Neuhütten, Morgenstern, Kgl. Damerkow, Borntuchen, Kleintuchen, Pyaschen, Klonschen, Polschen, Gersdorf, Jellentsch, Neuendorf;

**am Montag, den 13. November d. Js.**

Kgl. Großtuchen, Großmassowitz, Kleinmassowitz, Klötzen, Lupowske, Kgl. Wusseken.

Die Gemeindevorsteher haben **persönlich** mit den Listen in meinem Büro zu erscheinen, damit bei vorkommenden Differenzen sogleich die nötige Auskunft erteilt werden kann.

Nach den Vorrevisionsterminen haben die Ortsbehörden sämtliche Listen pp. nach Erledigung der etwa vorkommenden Mängel **schleunigst** den Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission einzusenden. Weitere Verfügung namentlich hinsichtlich der Anberaumung der Sitzungen der Voreinschätzungskommissionen ergeht in nächster Nummer des Kreisblatts.

Ich mache hiermit nochmals ausdrücklich den Ortsbehörden zur Pflicht, **die Schulden genau anzugeben, sowie die einzelnen Gläubiger genau nach Stand und Wohnort (in größeren Orten, auch Straße und Hausnummer anzugeben) zu bezeichnen.**

Bütow, den 25. Oktober 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuerveranlagungskommission. v. Gerlach.

---

Nach § 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1906 sind **Einkommensteuerpflichtig:**

a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Bergwerkschaften sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht;

b) Vereine einschl. eingetragener Genossenschaften zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablaß in kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht

c) Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Den Magistrat hierselbst, die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, eine nach Muster IV zu Artikel 43 Abs. 1 der Ausf.-Anw. vom 25. Juli 1906 aufzustellende Nachweisung aller Vereine und Gesellschaften der oben bezeichneten Art bis spätestens zum 20. November d. Js. einzureichen, die im Gemeinde-(Guts-)Bezirk ihren Sitz haben, oder eine Betriebsstätte unterhalten.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Ich nehme hierbei Bezug auf meine Kreisblattsverfügung vom 17. Oktober 1907 — Kreisblatt Nr. 85 für 1907 — mit der auch das zu verwendete Muster IV abgedruckt ist.

Die zur Zeit im Felde stehenden Steuerpflichtigen sind mit in die Listen aufzunehmen und wie gewöhnlich voreinzuschätzen.

In Spalte „Bemerkungen" ist ein diesbezüglicher Vermerk zu machen.

Bütow, den 25. Oktober 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. v. Gerlach.

---

Die Bekanntmachung vom 3. Mai 1916 betreffend Sittenpolizei wird durch folgende Bekanntmachung erweitert:

§ 1 a.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, Frauenspersonen, die mit einer Mehrheit von männlichen Personen der Unzucht nachgehen und bereits geschlechtskrank gewesen sind, anzuhalten, sich zur Feststellung ihres geschlechtlichen Gesundheitszustandes periodisch untersuchen zu lassen. Auch können diese Frauenspersonen außer gerichtlicher Bestrafung unter Sittenkontrolle gestellt werden, wenn sie wiederholt den polizeilichen Anordnungen nicht nachkommen.

Diese Maßnahmen finden auch dann Anwendung, wenn solchen Frauenspersonen Unzucht gegen Entgelt mit einer Mehrheit von Männern nicht nachgewiesen werden kann.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 6. Oktober 1916.

**Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

Auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 werden die Bestimmungen des Verbots vom 28. Juli 1916 betr. Heranziehung zur Erntearbeit dahin abgeändert:

§ 1.

Jede nach ihrem Stande, ihren Kräften und ihren Fähigkeiten geeignete Person männlichen oder weiblichen Geschlechts ist, soweit es ihre eigenen Verhältnisse zulassen verpflichtet, auf Erfordern bei allen landwirtschaftlichen Arbeiten im Bezirke ihres Wohnsitzes, ihres Aufenthaltsortes oder in einem benachbarten Gemeinde oder Gutsbezirke mitzuhelfen und die ihr übertragene Arbeit mit Sorgfalt auszuführen.

§ 2

Die Heranziehung zur Arbeit erfolgt durch Verfügung der Ortspolizeibehörde, die berechtigt ist, die Arbeitsleistung durch die im § 132 Nr. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) genannten Zwangsmaßnahmen zu erzwingen.

§ 3.

Die Arbeit wird nach angemessenen ortsüblichen Sätzen entlohnt. Im Streitfalle wird der Lohn durch die Ortspolizeibehörde festgesetzt.

§ 4.

Gegen die Heranziehung zur Arbeit, sowie über die Entlohnung steht die Beschwerde an den Regierungspräsidenten offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist endgültig.

§ 5.

Atteste von Kreis- oder beamteten Aerzten befreien von der Arbeitsleistung.

§ 6

Falls die Witterungsverhältnisse es erfordern, ist die Heranziehung zur Arbeit auch an Sonntagen statthaft.

Jede Arbeitsverweigerung, auch von vertraglich angestellten Arbeitern, wird gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Pr. G. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Als Arbeitsverweigerung gilt auch grobe Säumigkeit bei der Arbeit.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 16. Oktober 1916.

**Der kommandierende General stellv. XVII. Armeekorps.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, diese Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Bütow, den 23. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

# Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 für den Bereich des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen folgendes verordnet:

1. Die Landräte — in kreisfreien Städten die Magistrate — werden ermächtigt, im Interesse der Einbringung der Ernte Pferde-, Kram- und Viehmärkte nach ihrem Ermessen aufzuheben oder zu verlegen.
2. Zuwiderhandlungen gegen die gemäß Ziffer 1 von den Landräten oder Magistraten getroffenen Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 17. Oktober 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Extrablatt

des

# Bütower Kreisblatts.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 107. Montag, den 30. Oktober 1916.**


Die Anordnung über die Kartoffelversorgung vom 21. August hat nunmehr folgende Fassung erhalten:

## Anordnung über die Kartoffelversorgung im Kreise Bütow.

Gemäß den Vorschriften vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 590), vom 25. September und 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 und 728) und vom 14. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1165) wird für den Kreis Bütow mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes angeordnet:

§ 1. Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise Bütow, mag sie mit der Eisenbahn, Post oder auf andere Weise erfolgen) ist verboten, ebenso jägliche Beihilfe dazu, soweit keine Genehmigung des Landrats erfolgt ist.

§ 2. Wo Verbraucher ihren notwendigen Bedarf an Speisekartoffeln nicht sich selbst zu verschaffen vermögen haben die Gemeindebehörden die Vermittelung nöttigenfalls mit Hilfe des Landrats zu übernehmen.

§ 3. Die Gemeindebehörden haben für die Sachgemäße Aufbewahrung der von ihnen angekauften Karteffeln zu sorgen, gleichgültig ob sich diese noch in ihrem Besitz oder schon in dem der Verbraucher befinden.

Ebenso haben sie die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß sich der Verbrauch der an die Verbraucher abgegebenen Kartoffeln in den jeweils vorgeschriebenen Grenzen hält.

Der Tagesverbrauch an Kartoffeln darf bei **Kartoffelerzeugern** und deren Wirtschaftsangehörigen bis zum 15. August 1917 **einschließlich** Pfund auf den Tag und Kopf nicht überschreiten; bei **der übrigen Bevölkerung** darf er nicht mehr als ein Pfund betragen; **Schwerarbeiter** erhalten eine tägliche Zulage bis zu einem Pfund.

§ 4. Gemäß der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1916 — R. G. Bl. S. 1165 — dürfen Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nicht verfüttert werden. **Unverlesene Kartoffeln dürfen überhaupt nicht verfüttert werden.**

Kartoffeln, **die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind,** dürfen an **Schweine** und an **Federvieh** und, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere verfüttert werden.

**Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern** und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

**Der Handel und der Verkehr mit Saatkartoffeln ist bis auf weiteres verboten.**

Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln gelten, soweit die Lieferung nicht bis zum 20. Oktober 1916 erfolgt, als aufgehoben.

§ 5. **Der Verkauf von Speisekartoffeln ist nur gegen Uebergabe eines von der Gemeindebehörde des Käufers ausgestellten Bezugsscheins oder von durch diese ausgegebenen Kartoffelmarken gestattet;** über die Einrichtung dieser Ausweise befinden die Gemeindebehörden selbständig.

Die Gemeindebehörden haben vor Ausgabe der Ausweise sich zu überzeugen, daß bei dem Käufer keine über die Grundsätze des § 3 hinausgehende Ueberversorgung eintritt und die Kartoffeln ordnungsmäßig aufbewahrt werden können.

Die Ausweise für gelieferte Kartoffeln sind von den Verkäufern aufzubewahren und den Gemeindebehörden, den Polizeibehörden und deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Wer Kartoffeln in Gewahrsam hat, ist verpflichtet auf Verlangen der Gemeindebehörde die vorhandene Menge getrennt nach Arten (ob zur menschlichen Nahrung geeignet oder nicht) anzugeben, auch mitzuteilen, wieviel davon als Saatgut im eigenen Betriebe verwandt werden sollen.

Soweit Personen Speisekartoffeln besitzen, deren Menge den nach § 3 zulässigen Verbrauch und den Saatbedarf erheblich übersteigt oder die so gelagert werden, daß die Gefahr vorzeitigen Verderbens besteht, können sie angehalten werden, den Ueberschuß abzugeben, widrigenfalls Enteignung zum Preise von 1,50 Mk. unter dem Höchstpreise erfolgen wird.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 12 der Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlungen beziehen, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Die Bestimmungen der drei ersten Absätze des § 5 treten mit dem 1. November d. Js., die übrigen mit der Verkündung in Kraft.

Bütow, den $\frac{\text{21. August}}{\text{23. Oktober}}$ 1916. Der Kreisausschuß. v. Gerlach.

---

Die **Ortsbehörden** haben obiges sofort ortsüblich bekanntzugeben.

Auf die Einhaltung der **Verfütterungsverbote** und des **Verbots des Verkaufs ohne Bezugsschein oder Marke** ist streng zu achten (§ 4 und § 5).

Zu § 3 wird bemerkt, daß die Erhöhung der täglichen Verbrauchsmenge für Schwerarbeiter weder zugunsten von Kartoffelerzeugern und ihrer Wirtschaftsangehörigen noch zugunsten von Familienangehörigen der Schwerarbeiter sondern nur zugunsten der Schwerarbeiter selbst, die **nicht** mit eigengebauten Kartoffeln versehen sind, Platz greift, wie die Reichskartoffelstelle entschieden hat. § 5 Absatz 2 ist genau zu beachten. Von § 5 Absatz 5 ist in **allen** geeigneten Fällen Gebrauch zu machen.

Bütow, den 28. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 108. Mittwoch, den 1. November 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat November müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Bundesratsverordnung über die Lieferung von Heu für das Heer S. 473 und 474, Bundesrats-Verordnung über Futtermittel S. 474 bis 477, Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle zur Ausführung der vorgenannten Verordnung S. 477 und 478, Rotlaufserumabgabe S. 478, Verwertung des Fleisches der den Abdeckereien zugeführten verwendbaren Schlachttiere S. 478, Bezugsscheine für Stoffe S. 479, Höchstpreise für Käse S. 479 und 480, Veräußerung von Prismenferngläsern S. 480 und 481.


## Bundesrats-Verordnung über Lieferung von Heu für das Heer.

Vom 7. Oktober 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1141 —.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für das Heer sind insgesamt 1000000 Tonnen Wiesen- und Kleeheu aus der Ernte 1916 sicherzustellen und zu den in § 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern.

§ 2. Es müssen abgeliefert sein:

| | | | |
|---|---|---|---|
| bis zum | 31. Oktober 1916 | 100 000 | Tonnen, |
| " " | 30. November 1916 | 100 000 | " |
| " " | 31. Dezember 1916 | 100 000 | " |
| " " | 31. Januar 1917 | 100 000 | " |
| " " | 28. Februar 1917 | 100 000 | " |
| " " | 31. März 1917 | 100 000 | " |
| " " | 30. April 1917 | 100 000 | " |
| " " | 31. Mai 1917 | 100 000 | " |
| " " | 30. Juni 1917 | 100 000 | " |
| " " | 31. Juli 1917 | 100 000 | " |
| | zusammen | 1000000 | Tonnen. |

§ 3. Die zu liefernden Mengen werden vom Reichskanzler auf die einzelnen Bundesstaaten unter Zugrundelegung des Ergebnisses der im Juni 1915 vorgenommenen Anbauerhebung und eines durchschnittlichen Hektarertrages sowie unter Berücksichtigung der bei der Viehzählung am 1. Dezember 1915 festgestellten Kopfzahl von Pferden und Rindvieh verteilt.

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 4. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung und die Ablieferung der sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung liegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden ob. Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittelung der Gemeinden bedienen. Die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des genannten Gesetzes finden dabei in folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Bei freihändigem Ankauf durch den Lieferungsverband oder die Gemeinde darf die Vergütung für die Tonne inländisches Heu oder Grummet (Oehmd) nicht übersteigen:
   a) Bei Heu von Kleearten (Luzerne, Esparsette, Rotklee, Gelbklee, Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte . . . . . 90 Mk.
   b) Bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern von mindestens mittlerer Art und Güte . . . . . 80 Mk.

   Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 7 Mk. für die Tonne.

   Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

   Die Preise erhöhen sich für Heu, das von dem Lieferungsverband oder der Gemeinde in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1917 zu liefern ist, um je 7,50 Mark für die Tonne, für Heu, das in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1917 zu liefern ist, um je 15 Mark für die Tonne.
2. Im Falle der zwangsweisen Herbeiführung der Leistung sind die nach Nr. 1 zu berechnenden Vergütungen um je 10 Mark für die Tonne herabzusetzen.
3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle oder der von der Heeresverwaltung bestimmten näheren Abnahmestelle sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.
4. Der Lieferungsverband oder die Gemeinde erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung, die 6 Mark für die Tonne nicht übersteigen darf.

Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.

§ 5. Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung.

§ 6. Die Landeszentralbehörden treffen die erforderlichen Anordnungen über die Unterverteilung und Aufbewahrung der zu liefernden Heumengen innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1916. Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

Auf Veranlassung der stellv. Intendantur des 17. Armeekorps ersuche ich die **Magistrate** sowie die Herren **Gemeinde- und Gutsvorsteher**, dafür Sorge zu tragen, daß mit der Heulieferung an das Proviantamt Stolp baldigst begonnen wird. Es ist jedoch strenge darauf zu achten, daß das Heu nur bei trockenem Wetter verladen wird. Feuchtes Heu wird von dem Proviantamt unter keinen Umständen angenommen.

Die jetzt gelieferten Mengen werden auf das auf die betreffenden Gemeinde- und Gutsbezirke entfallende Lieferungssoll in Anrechnung kommen.

Bütow, den 26. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bundesrats-Verordnung über Futtermittel.

Vom 5. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1108).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Futtermittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs. Dies gilt nicht:

1. für Futtermittel, soweit der Verkehr mit ihnen durch andere Verordnungen geregelt ist;
2. für Grünfutter, Futterrüben aller Art, Pferdemöhren, Heu, Häcksel und Stroh, mit Ausnahme von Futtermehlen und anderen Erzeugnissen, die aus diesen Stoffen gewonnen werden.

Den Futtermitteln im Sinne der Verordnung stehen gleich:

1. als Hilfsstoffe: Torfstreu, Torfmull, aus Moostorf hergestellte Torfsoden und zu Futterzwecken fertig hergerichteter kohlensaurer Kalk;
2. alle Mischfuttermittel, in denen dieser Verordnung unterliegende Futtermittel oder Hilfsstoffe enthalten sind.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Hilfsstoffe ausdehnen.

§ 2. Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Dies gilt nicht:

1. für Futtermittel, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers einen Doppelzentner von jeder Art nicht übersteigen;
2. für Futtermittel, welche die Landesfuttermittelstellen, die von diesen bestimmten Stellen, die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen, (§ 12) von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes erhalten haben, soweit der Absatz unter Einhaltung der nach §§ 12, 14 erlassenen Anordnungen erfolgt;
3. für anerkanntes Saatgut von Ackerbohnen, Sojabohnen, Wicken, Lupinen, Peluschken und Gemenge von Hülsenfrüchten sowie für Saatgut dieser Futtermittel, das durch eine von der Landeszentralbehörde zur bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saatzwecken freigegeben worden ist.

Das von dieser Stelle freigegebene Saatgut darf nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle abgesetzt werden. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler bestimmten Stelle vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlassen. Futtermittel der im Abs. 1 genannten Art, die als Saatgut in Anspruch genommen, aber zu Saatzwecken nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit bei der vom Reichskanzler bestimmten Stelle anzumelden und von dieser nach § 6 ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art. Die Vorschriften in diesem Absatz gelten nicht für anerkanntes Saatgut.

Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen über die Anerkennung.

Etwa bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

§ 3. Wer bei Beginn eines Kalendervierteljahres Futtermittel in Gewahrsam hat, hat die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren der Bezugsvereinigung anzuzeigen. Wer Futtermittel im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Vierteljahre voraussichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind jeweils bis zum fünften Tage jedes Kalendervierteljahres zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 2 Abs. 2 sowie für Mengen, deren der Anzeigepflichtige zur Aussaat oder zum sonstigen Verbrauch in seinem landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazugehörigen gewerblichen Nebenbetriebe bedarf.

Die Bezugsvereinigung kann von den Fabriken jederzeit auch die Anzeige der vorhandenen Rohmaterialien verlangen.

§ 4. Die Eigentümer von Futtermitteln haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben sie ihr Proben gegen Erstattung der Uebersendungskosten einzusenden.

Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 genannten Mengen sowie für Mengen, die zum Verbrauch im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazugehörigen gewerblichen Nebenbetrieb erforderlich sind. Bei anderen gewerblichen Betrieben gilt Abs. 1 nicht für die Mengen, welche zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spannviere erforderlich sind; die näheren Bestimmungen hierüber erläßt die Reichsfuttermittelstelle.

§ 5. Erzeuger von nasser Kartoffelpülpe, nasser Bierhefe sowie von nasser Schlempe und nassen Trebern haben die Futtermittel auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu trocknen, soweit sie Anlagen dazu besitzen und die Bezugsvereinigung die Abnahme zusichert.

§ 6. Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für die Mengen, welche die Bezugsvereinigungen hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Beim Absatz von Futtermitteln im freien Verkehr dürfen die vom Reichskanzler nach § 7 bestimmten Preisgrenzen nicht überschritten werden. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Uebernahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der Eigentümer hat die Mengen bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er erhält dafür eine Vergütung, die vom Reichskanzler festgesetzt wird. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände

im Zeitpunkt des Gefahrübergangs befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Bezugsvereinigung ist zur Abnahme verpflichtet, sobald der Eigentümer durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß eine weitere Lagerung ihm nicht möglich ist.

§ 7. Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Reichskanzler bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung angebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtsweges den Preis endgültig fest. Das Schiedsgericht ist an die nach Abs. 1 bestimmten Preisgrenzen gebunden. Es bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 6 Abs. 3) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 8. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Bezugsvereinigung oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 9. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 10. Die Futtermittel sind, vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2, frei jeder deutschen Eisenbahnstation zu den Einheitspreisen zu liefern, die der Reichskanzler festsetzt.

Die Bezugsvereinigung darf zu diesen Einheitspreisen einen Zuschlag von 3 vom Hundert erheben.

Die Zuschläge, welche die Weiterverkäufer erheben dürfen, werden durch die Landeszentralbehörden festgesetzt.

§ 11. Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Im übrigen ist der Reingewinn zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland nach den Weisungen des Reichskanzlers zu verwenden. Ueber den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 12. Die Bezugsvereinigung hat die Futtermittel an die Landesfuttermittelstellen, an die von diesen bestimmten Stellen, an die Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen zu liefern. Die Lieferung erfolgt nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle.

§ 13. Der Reichskanzler kann allgemein oder im Einzelfalle bestimmen, inwieweit die der Verordnung unterliegenden Gegenstände zur menschlichen Ernährung zu verwenden sind.

§ 14. Die im § 12 genannten Stellen haben ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben und ihre Einhaltung zu überwachen. Sie haben insbesondere vorzuschreiben, daß die Futtermittel nur zur Viehfütterung innerhalb ihres Bezirks verwendet werden dürfen.

§ 15. Mischfutter darf, außer zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft, nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle oder durch die Landesfuttermittelstellen hergestellt werden.

§ 16. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.

Sie beziehen sich nicht auf die vom Kriegsausschusse für Ersatzfutter G. m. b. H. oder in seinem Auftrag hergestellten Ersatzfuttermittel. Diese sind jedoch durch die Bezugsvereinigung oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verteilen.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Futtermittel, die der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67 — Sammlung Nr. 95 —) unterstehen und nach dem 28. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt sind.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung absetzt oder den Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nr. 3 über den Verkehr mit Saatgut zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung zum Trocknen nicht nachkommt.

4. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung, pfleglichen Behandlung und zur Versicherung (§ 6 Abs. 3) zuwiderhandelt;
5. wer den ihm auf Grund des § 14 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
6. wer den nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, § 17 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer dem § 15 zuwider Mischfutter ohne Genehmigung herstellt.

In den Fällen der Nrn. 1, 2, 3, 7 können neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19. Soweit in dieser Verordnung die Bezugsvereinigung genannt ist, treten bei Ausputz- und Schwimmgerste an die Stelle der Bezugsvereinigung die von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Stellen.

Die Vorschriften der § 10, 11 finden auf Ausputz- und Schwimmgerste keine Anwendung.

Gerste, die im Gemenge mit Hülsenfrüchten gewesen und nach der Aberntung des Gemenges aus diesem ausgesondert ist, unterliegt den Vorschriften der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800).

§ 20. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 21. Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) nebst den Bekanntmachungen vom 5. August, 19. August, 13. September, 8. November, 19. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 489, 503, 584, 747, 831) und vom 16. März, 24. März, 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 168, 193. 349) sowie die Bestimmung in Nr. 1 der Bekanntmachung vom 6. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) treten außer Kraft.

Soweit in Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

§ 22. Der von der Bezugsvereinigung nach § 7 Abs. 1 zu zahlende Uebernahmepreis darf die in den Bekanntmachungen vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504), 6. Januar, 26. März, 6. Juni und 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 2, 197, 443, 923) festgesetzten Grenzen bis zu anderweiter Festsetzung durch den Reichskanzler nicht überschreiten. Die Preise gelten als Höchstpreise im Sinne des § 6 Abs. 2.

§ 23. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 5. Oktober 1916. Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

# Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle

zur Ausführung der §§ 4 Abs. 2, 19 Abs. 1 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1108 ff).

## Artikel I.

§ 1. Die nach § 3 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1108) anzeigepflichtigen gewerblichen Betriebe haben bei der zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu erstattenden Anzeige zugleich anzugeben:

1. die Zahl der im eigenen Betriebe tatsächlich gebrauchten Spanntiere (getrennt nach Pferden und sonstigen Spanntieren);
2. die zur Verfütterung an diese Spanntiere im laufenden Kalendervierteljahre unbedingt erforderlichen (und daher von der Ablieferungspflicht befreiten Mengen an Kraftfuttermitteln) und bei Kraftfuttermitteln, die nur zeitweise anfallen, die bis zum voraussichtlich nächsten Anfall unbedingt erforderlichen (also über das Ende des Kalendervierteljahres zurückbehaltenden) Mengen an Kraftfuttermitteln.

§ 2. Der Anzeige ist eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes (Landrat, Magistrat kreisfreie Städte, Bezirksamtmann, Amtshauptmann usw.) beizufügen:

1. darüber, daß die angegebenen Spanntiere tatsächlich vorhanden sind und in dem Betriebe zu Spannzwecken gebraucht werden;
2. darüber, daß die beanspruchten Futtermengen unter Berücksichtigung der etwa sonst noch zur Verfügung stehenden Futtermittel zur Verfütterung an jene Spanntiere für den in der Anzeige genannten Zeitraum unbedingt erforderlich sind.

Hat die Bezugsvereinigung Bedenken gegen die Höhe der hiernach als erforderlich bescheinigten Futtermengen, so entscheidet auf ihren Antrag die Reichsfuttermittelstelle.

§ 3. Es bleibt vorbehalten, Höchstgrenzen festzusetzen, über die hinaus eine Befreiung von der Ueberlassungspflicht von Kraftfuttermitteln zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere nicht gewährt wird.

§ 4. Gewerblichen Betrieben, welche verschiedene Arten von Kraftfuttermitteln in Gewahrsam haben oder in ihrem Betriebe herstellen, bleibt die Wahl der zur Verfütterung an ihre Spanntiere erforderlichen Art von Kraftfutter überlassen. Für Malzkeime, Ausputzgerste und Schwimmgerste findet jedoch eine Befreiung von der Ueberlassungspflicht nur insoweit statt, als eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber beigebracht wird, daß andere Futtermittel in dem gewerblichen Betriebe für den Bedarf seiner Spanntiere nicht oder nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen.

Artikel II.

Soweit in der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1108) die Bezugsvereinigung genannt ist, treten bei Ausputz- und Schwimmgerste an der Stelle der Bezugsvereinigung die Landes-Futtermittelstellen, in deren Bezirke die Ausputz- und Schwimmgerste anfällt, in Bundesstaaten, wo solche nicht bestehen, die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

gez. Unterschrift.

---

Hierzu weise ich darauf hin, daß von der Verpflichtung des § 3 die in seinem Besitz befindlichen Futtermittel bis zum 5. Tage eines jeden Kalendervierteljahres der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin anzuzeigen, **jedermann betroffen wird, der solche Futtermittel in Gewahrsam hat, also nicht nur gewerbliche Betriebe.**

Die gewerblichen Betriebe haben daneben die im Artikel I § 1 vorstehend abgedruckten Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle vorgeschriebenen Anzeige zu erstatten. Diese Anzeige ist zugleich mit der Anzeige der Bestände an Futtermittel zu machen.

Wer meldepflichtige Gegenstände in seinem Gewerbebetrieb herstellt, hat ferner nach § 3 der Bundesratsverordnung vom 5. Oktober d. Js. zugleich noch die Menge anzuzeigen, die er im laufenden Vierteljahr voraussichtlich herstellen wird.

Wegen der Ausnahme von der Meldepflicht verweise ich auf § 2 und § 4 Abs. 2 der Bundesratsverordnung. Hervorzuheben ist, daß weder Anzeige- noch Ablieferungspflicht für Mengen besteht, die zum Verbrauch im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazu gehörigen gewerblichen Nebenbetrieb erforderlich sind.

Die Meldeformulare, aus denen sich das Nähere ergibt, sind bei der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin W. 35, Genthiner Straße 34, anzufordern.

Ich weise noch besonders auf Artikel II der Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle vom 14. Oktober d. Js. hin. **Ausputz- und Schwimmgerste** ist also bei der **Landesfuttermittelstelle in Berlin** S. W. 68, Charlottenstraße 18, anzumelden.

Da die Anzeige für das laufende Vierteljahr nicht bis zum 5. Oktober mehr erstattet werden konnte, so haben die Anzeigepflichtigen die nötigen Vordrucke unverzüglich zu bestellen und sie dann so schnell wie möglich ausgefüllt an die zuständige Stelle einzureichen.

Die Ortsbehörden wollen obiges ortsüblich bekannt machen sowie die gewerblichen Betriebe auf ihre erweiterte Anzeigepflicht aufmerksam machen.

Bütow, den 23. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Rotlaufserumabgabe.

Die Nachfrage nach Rotlaufserum hat in der letzten Zeit abgenommen. Dagegen ist die Herstellung des Serums soweit gestiegen, daß jetzt wöchentlich mehr als 500 Liter Rotlaufserum zur Verfügung stehen. Hiernach scheint es möglich, von der einheitlichen Ueberweisung des Rotlaufserums demnächst abzusehen. In Abänderung meines Erlasses vom 28. Juli d. Js. — I A III e 6842 II — bestimme ich folgendes:

Vom 21. Oktober d. Js. ab sind Bestellungen auf Rotlaufserum wieder unmittelbar an die Serumanstalten zu richten. Voraussichtlich werden folgende Serumanstalten Rotlaufserum vorrätig haben:

1. die Höchster Farbwerke,
2. Serumanstalt Dr. Schreiber in Landsberg a. Warthe,
3. Serumanstalt in Prenzlau,
4. Serumanstalt von P. W. Gans in Oberursel,
5. Serumanstalt in Mohrungen, Ostpr.,
6. vielleicht auch Ruete & Enoch in Hamburg.

Berlin W. 9, den 13. Oktober 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. gez. Frhr. v. Schorlemer.

---

## Bekanntmachung.

An privilegierte Abdeckereien müssen auf Grund ihres Privilegs des öfteren Tiere abgeliefert werden, die wegen eines Knochenbruchs oder wegen eines anderen Leidens für ihre bisherigen Zwecke nicht mehr brauchbar sind, die aber als Schlachttiere noch sehr gut verwendbar sein würden. Diese Tiere werden von den Abdeckern jetzt häufig in ihren Abdeckereien wie die Kadaver verarbeitet. Dieses Verfahren ist von den zuständigen Herren Ministern — für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern — auf Grund des 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 631) verboten worden. Die Tiere sind zwar auch weiterhin den Abdeckern nach Maßgabe des Privilegs anzusagen, die Verwertung hat aber durch Schlachtung — soweit nach Lage des Falls möglich — in einem Schlachtbetriebe, jedenfalls nicht in einer Abdeckerei, zu erfolgen.

Das Fleisch ist unter Beachtung der Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes in den Verkehr zu bringen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 6 der vorangeführten Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft.

Köslin, den 20. September 1916. Der Regierungspräsident.

Auf dem Lande soll noch vielfach Unklarheit herrschen über das Wesen und die Möglichkeit der Beschaffung und Ausstellung der Bezugsscheine, wie sie durch die Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit **Web-, Wirk- und Strickwaren** für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 eingeführt worden sind. Die Bezugsscheine haben den Zweck, daß solchen Personen, bei denen ein von der zuständigen Stelle anerkanntes Bedürfnis vorliegt, die Anschaffung von Kleidungsstücken usw. gestattet wird. Alle unnötigen Anschaffungen sollen im Interesse der Schonung unserer Bestände an Stoffen vermieden werden. Nur so kann die bürgerliche Bevölkerung neben dem Riesenbedarf des Heeres ausreichend mit der nötigen Bekleidung versorgt werden. Die vielfach geäußerte Ansicht, daß der minderbemittelte erst die Belästigung die mit der Ausstellung des Bezugsscheins verbunden sei, über sich ergehen lassen müßte und daß dagegen der Wohlhabende, der nur teure Garderobe und Wäsche trägt, sich mit dem Ausstellen eines Bezugsscheins nicht abzugeben braucht, ferner auch so viele Kleider anschaffen könne wie er wolle, so ist das durchaus trrig. Zunächst ist neuerdings eine Anordnung ergangen, welche die Bezugsscheinpflicht auch so gut wie alle in Betracht kommenden Kleidungs- und Wäschestücke jeder Preislage ausdehnt. Aber auch bei dem bisherigen Zustand sollte der weniger Bemittelte nicht benachteiligt werden. Die Vorräte sollen durch die Verbrauchseinschränkung gestreckt und der Bedarf sollte gerade den weniger bemittelten Klassen sichergestellt werden. Die Menge derjenigen Kleidungsstücke, die bis jetzt auf der sogenannten Freiliste standen, spielten als Luxusartikel nur eine kleine Rolle. Wenn von diesen Stoffen weit mehr verbraucht wurde, so war das im Verhältnis zu der Gesamtbedarfsmenge nur ein sehr geringer Anteil. Im übrigen sind nun auch die teuersten Gegenstände der Bezugsscheinpflicht unterworfen.

Die Bezugsscheinvordrucke sind bei den zuständigen Herren Amtsvorstehern, in Bütow bei der Polizeiverwaltung vorrätig. Wer über die im übrigen sehr einfache Art des Ausfüllens der Vordrucke im Unklaren ist, kann sich also darüber sowie über den sonstigen Geschäftsgang bei den vorgenannten Behörden Auskunft und Hülfe erbitten. Die Amtsvorsteher und die Polizeiverwaltung in Bütow prüfen auch das Bedürfnis des Antragstellers und bescheinigen es durch ihre Unterschrift. Auf Grund des vom zuständigen Amtsvorsteher oder für Einwohner der Stadt Bütow des von der hiesigen Polizeiverwaltung ausgestellten Bezugsscheins kann man den betreffenden Gegenstand in jedem Geschäft Deutschlands erhalten. Die genauen Bestimmungen sind in Nr. 80 des Kreisblatts vom 12. August 1916 abgedruckt.

Die Ortsbehörden wollen obiges ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 21. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Nach der Verordnung des Bundesrats vom 20. Oktober 1916 — R. G. Bl. S. 1179 — sind folgende **Kleinverkaufspreise** für 1 Pfund der nachstehend aufgeführten **Käsesorten** festgesetzt worden:

**Hartkäse.**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Rundkäse nach Schweizer Art (Emmenthaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse | 1,50 Mk. |
| 2. | Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse | 1,30 Mk. |
| 3. | Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse | 1,00 Mk. |

**Weichkäse.**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse | 1,30 Mk. |
| 2. | Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse) | 1,20 Mk. |
| 3. | Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse | 1,10 Mk. |
| 4. | Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse | 0,85 Mk. |
| | in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse | 0,95 Mk. |
| 5. | Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse | 0,80 Mk. |
| | in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse | 0,90 Mk. |
| 6. | Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse | 0,75 Mk. |

**Quark und Quarkkäse.**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Gepreßter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalt von höchstens 68,5 vom Hundert | 0,00 Mk. |
| 2. | Speisequark mit einem Wassergehalt von höchstens 75 vom Hundert | 0,60 Mk. |
| 3 | Frischer, leicht angereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse | 0,90 Mk. |
| 4. | Gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kerne von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche | 1,05 Mk. |

Kleinverkaufspreis ist der Preis der beim Verkaufe durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als fünf Kilogramm nicht überschritten werden darf. Beim Verkaufe von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der diesem Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Pfennigen dürfen nur auf den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden.

Die Ortsbehörden haben den Inhalt in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Bütow, den 27. Oktober 1916. Der Kreisausschuß.

---

# Bekanntmachung.

IVa Nr. 61015.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen folgendes angeordnet:

§ 1.

Der An- und Verkauf, Tausch sowie jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Uebereignung von Prismenfernrohren aller Art, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern aller Art, Galileischen Gläsern mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber, sowie der optischen Teile aller vorgenannten Gläser, auch wenn sie in Privatbesitz sind, ist verboten.

§ 2.

Der Verkauf von Objektiven für Photographie und Projektion, deren Lichtstärke bei einer Brennweite von mehr als 18 cm. größer oder gleich 1 : 6,0 ist, auch wenn sie im Privatbesitz sind, ist verboten.

§ 3.

Die in § 1 erwähnten Ferngläser dürfen an Heeresangehörige veräußert oder sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich übereignet werden gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung ihres Truppenteils, daß die Ferngläser zum Dienst bei der Truppe bestimmt seien.

§ 4.

Die Uebereignung der in § 1 erwähnten Ferngläser kann ausnahmeweise gestattet werden, falls ihre Vergrößerung die 6 malige nicht übersteigt. Ebenso kann die Uebereignung der in § 2 erwähnten Objektive für Photographie und Projektion ausnahmsweise gestattet werden. Bezügliche Anträge sind von dem Erwerber an die „Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement „Abt. H. Berlin W. 57, Bülowstr. 20, portofrei zu richten, und zwar in doppelter Ausfertigung unter Beifügung eines nicht portofrei gemachten Briefumschlages mit der Adresse des Antragstellers. Einem solchen Antrage kann nur dann stattgegeben werden, falls eine amtliche Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde oder des Landrats beigebracht wird, daß bei diesen Behörden Bedenken gegen den Verkauf mit Rücksicht auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken. Handelt es sich um ein Zielfernrohr, so muß der Käufer im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei den Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten: „Ich bitte um Genehmigung zum Erwerbe eines (genaue Bezeichnung des Gegenstandes) . . . . . (Vergrößerung, Brennweite, Lichtstärke) . . . . . Nummer . . . . . der Werkstätte . . . . aus Beständen der Firma . . . . . Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Einwilligung der Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement, während des Krieges weder verkaufen, noch verschenken, noch auf irgend eine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.

Ort und Tag

Name .....
Stand .....
Wohnung .....
Jagdschein Nr. .....

(Raum für den amtlichen Bescheid)

Berlin, den ..... 19 ....

§ 5.

Wer gewerbsmäßig Waren, deren Uebereignung nach §§ 1 und 2 verboten ist, feilhält, hat sie unter Angabe der Fabrik und Nummer, die beide auf der Ware vermerkt sein müssen, in ein Buch einzutragen, das mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung der zuständigen ortspolizeilichen Behörde zur Beglaubigung vorzulegen ist. Jede Veränderung des Lagers ist in den Büchern sofort zu vermerken.

§ 6.

Der Bezug durch militärische Dienststellen und der gewerbsmäßige Bezug der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren seitens der Händler von den Fabriken werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 7.

Eine Erlaubnis zur Uebereignung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren ist nicht einzuholen, wenn die Waren in das Ausland verkauft werden sollen. In diesem Falle gelten die wegen Einholung von Ausfuhrbewilligung erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 8.

Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt oder zu einer Uebertretung der §§ 1 und 2 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die in gleicher Sache erlassene Verordnung vom 6. Mai 1916 (IV a Nr. 25383) wird hiermit aufgehoben.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 20. Oktober 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Heyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 8, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die dreigehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 109. Sonnabend, den 4. November 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat November müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


Inhalt: Schonzeit für Rebhühner und Wachteln S. 482, Deputatschweine und -Schafe S. 482, Personalnachrichten S. 482, Offenhaltung der Provinzialhebammenlehranstalt und Frauenklinik in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft S. 482, Verleihung des Kronenordens vierter Klasse an den Lehrer Ludewig in Bütow S. 483, Höchstpreise für Kriegsausschußtalg S. 483, Aufbewahrung pp. der Kartoffeln S. 483, Grabenschau S. 483.


Der Bezirksausschuß in Köslin hat auf Grund des § 40 Abs. 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, daß es bezüglich der Schonzeit für Rebhühner und Wachteln im Regierungsbezirk Köslin im Jahre 1916 bei der gesetzlichen Schonzeit sein Bewenden behalten soll.

Köslin, den 19. Oktober 1916. Der Bezirksausschuß.

Kgl. Preuß. Landesfleischamt. Berlin W. 9, den 13. Oktober 1916.
F. Nr. A. I. 360/16. Königgrätzer Straße 123

Es ist unbedenklich, die sogenannten **Deputatschweine und -Schafe** nach den Vorschriften über die Hausschlachtung zu behandeln. Nur müssen selbstverständlich auf Grund der allgemeinen Bestimmung die Altenteiler und Arbeiter oder Angestellte, die hierdurch die Vorteile der Selbstversorger genießen, ihre Fleischmarken nach Angabe des § 10 der Verordnung des Reichskanzlers vom 21. August 1915 (R. G. Bl. S. 941) abgeben. Wir verweisen auch auf Nr. 14 der Preußischen Ausführungsanweisung vom 8. September 1916.

gez. Dr. Göppert.

Der Besitzer Ludwig Schulz in Reckow ist zum Gemeindevorsteher für Reckow gewählt und die Wahl von mir bestätigt worden.

Bütow, den 26. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Bekanntmachung.

In der Zeit bis Ende Juli 1917 wird die **Provinzial-Hebammen-Lehranstalt und Frauenklinik** in Stettin zur **kostenfreien Abwartung der Niederkunft** offen gehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft erfolgen.

Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. September 1916 dem Lehrer Albert Ladewig in Bütow aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Königlichen Kronenorden vierter Klasse zu verleihen.

Bütow, den 28. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Höchstpreise für Kriegsausschußfeintalg.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) wird für den Kleinhandel, d. h. für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als 10 Pfund folgender Höchstpreis festgesetzt:

**für ein Pfund Kriegsausschußfeintalg 2,20 Mk.**

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 31. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

**In diesem Jahre dürfen auf keinen Fall Lebensmittel unnötig verderben, das gilt besonders von der Kartoffel.**

Die Gemeindebehörden wollen deshalb überall, auch bei Privatleuten darauf achten, daß die Kartoffeln in Mieten und Kellern zweckmäßig verwahrt sind und auf gefährliche Fehler in der Aufbewahrung die Besitzer aufmerksam machen. **Insbesondere sind die Kriegerfrauen in dieser Beziehung zu unterstützen.**

Ferner ist zu erwägen, ob die beim Kartoffelroden liegen gebliebenen Kartoffeln in geeigneter Weise nutzbar gemacht werden können. Hier werden vielleicht Schulkinder gute Dienste zu leisten vermögen und es wird sich an manchen Orten empfehlen, die Lehrer oder andere geeignete Personen anzuregen, daß sie mit Kindern hinausgehen und die **Kartoffeln nachsammeln**, nachdem die Besitzer eingewilligt haben, was gewöhnlich unschwer zu erreichen sein wird

Bütow, den 1. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Grabenschau.

Die diesjährige Herbstschau findet statt für:

1. Neuendorfer Entwässerungsgenossenschaft
   am 13. November 1916, nachmittags 12¾ Uhr,
2. Entwässerungsgenossenschaft Klein Tuchen
   am 14. November 1916, nachmittags 12½ Uhr,
3. Verband zur Entwässerung des Schwarzen Sees in Damsdorf
   am 14. November 1916, vormittags 10½ Uhr,
4. Neufeld-Neuhüttener Entwässerungsgenossenschaft
   am 15. November 1916, vormittags 9 Uhr,
5. Genossenschaft zur Regulierung der Camenz unterhalb Groß Tuchen
   am 8. Dezember 1916, vormittags 11 Uhr.

**Die Genossenschaftsmitglieder können an der Schau teilnehmen.**

Bütow, den 30. Oktober 1916.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v Gerlach.**

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 110. · Mittwoch, den 8. November 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat November müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Bekanntmachung über Bezugsscheine S. 485 bis 492, Leihweise Ueberlassung von dienstunbrauchbaren Pferden S. 492, Seifenkarten S. 492, Anordnung über Speisefette S. 492 und 493, Bezugsscheine für den Einkauf auf Messen und Märkten sowie bei Wandergewerbetreibenden S. 493, Prüfung der Buchführung der Trödler usw. S. 493, Petroleummarken für Oktober S. 493, Postagentur Lupowske Kreis Bütow S. 493 Handel mit Saatkartoffeln S. 493, Verbot der Einfuhr ausländischer Brief- und Wohltätigkeitsmarken S. 493 und 494.


### Bekanntmachung über Bezugsscheine. — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463). —

Vom 31. Oktober 1916.

Auf Grund der §§ 11, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1.

Die Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) nebst den hierzu erlassenen Bekanntmachungen vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 693), 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 923), 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 938) und 9. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1009) werden aufgehoben.

§ 2.

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 8 Abs. 6, §§ 10, 14, 15 und 20 finden auf die im nachstehenden Verzeichnis A (Freiliste) aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise

gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Den Krankenanstalten und Krankenkassen mit eigener Verbandsstoffniederlage ist es verboten, auf Grund von Nr. 16 des nachstehenden Verzeichnisses A Verbandstoffe ohne Bezugsschein zu erwerben. Die Ausstellung von Bezugsscheinen für sie erfolgt durch die Reichsbekleidungsstelle Abteilung B für Anstaltsversorgung auf dem in § 16 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 vorgeschriebenen Wege. Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, anstelle einer Erteilung von Bezugsscheinen die unmittelbare Lieferung von Verbandsstoffen zu veranlassen.

## Verzeichnis A (Freiliste).

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nummer 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Strümpfe und Handschuhe gelten jedoch die Bestimmungen unter Nummer 4.
4. Strümpfe aus Natur- oder Kunstseide. Halbseidene Strümpfe; darunter sind nur solche zu verstehen, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen. Baumwollene Damen-, Knaben- und Mädchenstrümpfe, von denen das Dutzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Baumwollene Herrensocken, von denen das Dutzendpaar weniger als 350 Gramm wiegt. Baumwollene Kindersocken bis zur Größe 8, von denen das Dutzendpaar weniger als 250 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
Baumwollene Füßlinge (Ersatzfüße).
Seidene und halbseidene Handschuhe. Solche baumwollene gewirkte leichte Sommerhandschuhe, die ausschließlich aus 80er einfach oder feinerem Garn hergestellt sind. Dagegen sind alle ganz oder teilweise gefütterten oder doppelgearbeiteten oder gefilzten baumwollenen Stoffhandschuhe bezugsscheinpflichtig.
5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Litzen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder. Gürtel aus Gummiband.
6. Spitzen und Besatzstickereien.
Wäschestickereien und bemusterte oder bestickte Tülle, sämtlich nur bis zu einer Breite von 30 cm. Tapisseriewaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz, Taschen mit oder ohne Bügel, Lampenschirme.
Canevas und glatte Kongreßstoffe sind bezugsscheinpflichtig.
7. Mützen, Hauben, Hüte und Schleier.
8. Schirme und Schirmhüllen.
9. Teppiche, Läuferstoffe, ungesätterte Bettüberdecken und abgepaßte farbige Tischdecken.
Matratzen und fertiggestellte Inletts, Polsterwaren.
Steppdecken sind bezugsscheinpflichtig.
10. Möbelstoffe mit Ausnahme der Futterstoffe zu Möbeln und Vorhängen.
Gemusterte Wandbespannstoffe, Gobelins und Gobelinsstoffe.
11. Gardinen und Vorhänge, beide, soweit sie abgepaßt gewebt sind.
Gemusterte Tüll- und Mullgardinen meterweise.
12. Velvets (baumwollene Sammete) und solche halbseidene Sammete, die nicht unter Nummer 2 fallen.
14. Baumwollene Stickereistoffe, baumwollene gewebte oder gewirkte Spitzenstoffe und baumwollene glatt oder gemustert gewebte undichte Kleiderstoffe.
15. Baumwollene bedruckte undichte Kleiderstoffe.
15a. Wachstuch.
15b. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nummer 13, 14, 15 und 15a genannten Stoffen hergestellt sind.
16. Verbandstoffe und Damenbinden.
Orthopädische Bandagen.
17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen), insbesondere Bäffchen, Rüschen, Halskrausen, Jabots.
19. Fertige Fracks, Uniformbesatz.
Militäruniformen, Militärausrüstungsgegenstände (d. h. nur für Militärpersonen verwendbare Gegenstände), Wickelgamaschen.
21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.
Imitierte Pelzgarnituren aus baumwollenem oder wollenem Plüsch, Krimmer oder Astrachan.
23. Fertige Säuglingsbekleidung für Kinder bis zu einem Jahre.
Gummiunterlagen für Säuglinge.
24. Korsetts, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertiggestellt waren.
26. Gemusterte weiße Tischzeuge, soweit sie abgepaßt gewebt sind.
27. Reise- und Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 50 Mark für das Stück übersteigt.
28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einsätze, Kravatten.
29. Taschentücher, sofern sie der Fläche nach zu einem Drittel oder mehr aus Spitzen bestehen.
31. Schuhwaren.

35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Ersatzgummierung gleich.
36. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe am 2. September 1916 bereits zugeschnitten waren.
37. Gegenstände, deren Kleinhandelspreise nicht mehr als 1 Mark für das Stück beträgt, mit Ausnahmen von Strümpfen, Handschuhen, Taschentüchern und Schenertüchern. Für Stoffe gilt jedoch die Bestimmung unter Nummer 38. Von diesen Gegenständen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.
38. Stoffe, bis zu Längen von 30 cm, sowohl Reste wie vom Stück geschnitten, sofern der Kleinhandelspreis für diesen Stoffrest oder dieses abgeschnittene Stoffstück nicht mehr als 1 Mark beträgt. Von diesen Stoffresten oder abgeschnittenen Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als 1 Stück derselben Ware veräußert werden.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Alle nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten Korsetts müssen vor der Fertigstellung auf der Innenseite am unteren Rande den deutlich sichtbaren unauswaschbaren Stempel:

| Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt |
|---|

erhalten. Sofort nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung haben sämtliche Fabrikations-, Großhandels- und Kleinhandelsbetriebe, in denen Korsetts auf Lager sind, eine Aufnahme zu machen, in der die bei ihnen lagernden Korsetts stück- oder dutzendweise einzutragen sind. Das Aufnahmeverzeichnis ist mit Datum und Unterschrift des Inhabers abzuschließen, sorgsam aufzubewahren und den Ueberwachungspersonen auf Verlangen vorzulegen. Vor Abschluß dieses Aufnahmeverzeichnisses ist der Verkauf von Korsetts verboten. Jedes verkaufte Korsett ist von dem Aufnahmeverzeichnis abzuschreiben.

§ 3.

Bezugsscheine für die im nachstehenden Verzeichnisse B aufgeführten Gegenstände können, ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Oberkleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein muß das Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses B mit der dort aufgeführten Preisgrenze angegeben sein. Gewerbetreibende dürfen im Kleinhandel und in der Maßschneiderei gegen derartige Bezugsscheine nur solche in nachstehendem Verzeichnis B aufgeführte Oberkleidungsstücke veräußern, deren Kleinhandelspreis die dort aufgeführten Preisgrenzen übersteigt.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Stückzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

**Verzeichnis B (Bezugsschein gegen Abgabebescheinigung).**

1. Fertige Herrenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis

| | | |
|---|---|---|
| für den Rock- und Gehrockanzug | 150,— | Mark |
| „ den Sack- und Sportanzug | 180,— | „ |
| „ den Rock- und Gehrock | 100,— | „ |
| „ die Sackjacke | 75,— | „ |
| „ die Weste | 25,— | „ |
| „ das Beinkleid | 35,— | „ |
| „ den Winterüberzieher | 160,— | „ |
| „ den Sommerüberzieher | 130,— | „ |

übersteigt.

2. Fertige Damenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis

| | | |
|---|---|---|
| für den Damenmantel | 130,— | Mark |
| „ den Backfischmantel | 110,— | „ |
| „ das Jackenkleid | 160,— | „ |
| „ das Waschkleid | 75,— | „ |
| „ die wollene Bluse | 40,— | „ |
| „ die Waschbluse | 30,— | „ |
| „ den wollenen Morgenrock | 60,— | „ |
| „ den Waschmorgenrock | 40,— | „ |
| „ das garnierte wollene Kleid | 225,— | „ |
| „ den Kleiderrock | 55,— | „ |

übersteigt.

3. Fertige Mädchenoberkleidung für das schulpflichtige Alter und fertige Kinderoberkleidung für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern der Kleinhandelspreis

| | | |
|---|---|---|
| für den Mantel | 75,— | Mark |
| „ das wollene Kleid | 50,— | „ |
| „ das Waschkleid | 30,— | „ |

übersteigt.

4. Die nach Maß anzufertigende, in Nummer 1, 2 und 3 aufgeführte Herren-, Damen-, Mädchen- und Kinderoberkleidung, die beiden letzteren für das unter Nummer 3 genannte Alter, sofern die unter Nummer 1, 2 und 3 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Verzeichnisses B für wollene Oberkleidung gelten auch für Oberkleidung aus Stoffen, die aus Mischungen von Wolle mit anderen Spinnstoffen, insbesondere mit Baumwolle, hergestellt sind.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

§ 4.

An Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibende (Hausierer, Markthreisende, Kleinhandelsreisende) dürfen Waren, die sie für sich im eigenen Namen erwerben, um sie verarbeitet oder unverarbeitet weiter zu veräußern, ohne Bezugsschein geliefert werden; Lieferungen an sie sind aber der Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 unterworfen.

Sie haben ein Einkaufsbuch einzurichten, sorgsam aufzubewahren und während ihres Gewerbebetriebes ständig bei sich zu führen, in das der Verkäufer die an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden abzugebenden Waren, soweit sie der Bezugsscheinregelung unterworfen sind, unter Angabe von Stückzahl, Maß, Preis und Verkaufstag einzutragen hat. Dem Verkäufer ist verboten, vor Eintragung in das Einkaufsbuch die Ware an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibende auszuhändigen.

Das Einkaufsbuch ist den mit der Ueberwachung der Vorschriften in § 11 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 betrauten Behörden und Personen jederzeit auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Die Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibenden dürfen bezugsscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern. Das Einkaufsbuch dient zur Ueberwachung dieser Verpflichtung.

Die Reichsbekleidungsstelle und nach deren näheren Anweisungen die amtlichen Handels-, Handwerks- und Gewerbevertretungen können Ausnahmen von der Bestimmung des Absatz 2 dieses Paragraphen zulassen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 4 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes untersagen.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Gegenstände, die bisher bezugsscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugsscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 30. November 1916 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 31. Oktober 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

---

# Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 31. Oktober 1916.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 (Reichsanzeiger Nr. 157) zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung wird nach Gehör des Beirats der Reichsbekleidungsstelle folgendes bestimmt:

§ 1.

**Allgemeines.**

1. In Zukunft kann nur die Deckung des notwendigsten Bedarfs jedes Einzelnen an Oberkleidung, Strümpfen, Leibwäsche und sonstiger Unterkleidung, sowie des notwendigsten Bedarfs an Web-, Wirk- und Strickwaren für Hauswirtschaft, Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe durch Ausstellung eines Bezugsscheines gestattet werden. Es wird daher auf die im Besitz des Antragstellers befindlichen Vorräte sorgfältig Rücksicht zu nehmen sein.

2. Soweit der Antrag in Vertretung oder im Auftrage eines Verbrauchers gestellt wird, kann in der Regel von Erörterung des Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses abgesehen werden.

3. Den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von

der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugsscheine nur von der Reichsbekleidungsstelle, nicht durch andere Stellen ausgefertigt werden.

4. Bezugsscheine dürfen nur die auf Grund von § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 durch besondere Verfügungen damit beauftragten Behörden und die Reichsbekleidungsstelle ausstellen. Alle anderen Behörden, auch Militärbehörden, sind zur Ausstellung von Bezugsscheinen nicht berechtigt.

§ 2.

**Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung.**

Die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken kann angenommen werden:

a) bei Gründung eines Haushaltes (§ 3),
b) für Wöchnerinnen und Säuglinge (§ 4),
c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5).

§ 3.

**Gründung eines Haushaltes.**

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines Haushaltes die Aussteuer in der üblichen erst auf ein Menschenalter berechneten Menge beschafft wird. Der junge Hausstand muß sich vielmehr während des Krieges mit einer wesentlich geringeren Menge an Wäsche und Kleidungsstücken begnügen. Vorratsbeschaffung ist also auch in diesem Falle ausgeschlossen, und es dürfen Bezugsscheine nur für solche Gegenstände und nur in dem Umfange gegeben werden, wie sie in dem neuen Hausstande für das erste Jahr gebraucht werden.

§ 4.

**Wöchnerinnen und Säuglinge.**

Nach § 2 Nummer 23 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 kann fertige Säuglingsbekleidung ohne Bezugsschein gekauft werden. Bezüglich der Säuglingswäsche und der Wäsche- und Kleidungsstücke, die für die Wöchnerinnen erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung in angemessenem Umfange ohne weitere Erörterung als gegeben angesehen werden.

Für Kinder von 1—14 Jahren kann eine besondere Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung nicht mehr zugestanden werden.

§ 5.

**Krankheiten und Todesfälle.**

Bei schweren Krankheiten, die einen besonders starken Verbrauch von Wäsche für den Kranken zur Folge haben, kann auf Grund ärztlicher Bescheinigung ein besonderer über das sonst übliche Maß hinausgehender Bezug von Wäschestücken bewilligt werden.

In Trauerfällen kann zwar ohne weiteren Nachweis der Notwendigkeit für neue Oberkleidung ein Bezugsschein auf Trauerkleidung gewährt werden, jedoch in keinem Falle mehr als für zwei vollständige Oberbekleidungen.

§ 6.

**Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.**

a) Für die bei der Konfirmation beziehentlich der ersten heiligen Kommunion übliche Festkleidung kann die Bescheinigung zwar ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses für ein Stück jedes der in Betracht kommenden Kleidungsstücke erteilt werden; es darf jedoch von den zuständigen Stellen erwartet werden, daß sie während der Dauer des Krieges auch ihrerseits auf die Einhaltung größter Sparsamkeit und darauf hinwirken, daß von Beschaffung besonderer Kleidung für diese Zwecke möglichst Abstand genommen wird

b) Beim Eintritt in einen Beruf kann von Erörterung des Bedürfnisses nur bezüglich der erforderlichen Arbeitskleidung abgesehen werden.

§ 7.

**Erleichterung der Beschaffung des Bezugsscheins für neue Oberkleidung bei Abgabe getragener Stücke.**

Nach § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916, soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung neuer Herren-, Damen-, Mädchen- oder Kinderoberkleidung abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Kleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen jedoch für dieselbe zu versorgende Person bis Ende 1917 nur erteilt werden:

a) bei Herrenoberkleidung bis zu 2 Ueberziehern und 2 vollständigen Anzügen. Dabei gelten der einzelne Rock (bezw. Jacke), die einzelne Weste und das einzelne Beinkleid als Teile eines vollständigen Anzuges;
b) bei Damenoberkleidung bis zu 2 Mänteln, 3 Kleidern, 2 Morgenröcken und 2 Waschblusen. Dabei gelten die einzelne Bluse und der einzelne Kleiderrock als Teile eines Kleides;
c) bei Mädchen- oder Kinderoberkleidung bis zu 2 Mänteln und 3 Kleidern.

Auf einem derartigen Bezugsschein ist das dem abgegebenen entsprechende gleichartige

Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des Verzeichnisses B im § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober mit der dort aufgeführten Preisgrenze anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinvordruck C zu verwenden, den die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers der Oberkleidungsstücks. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheines abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheins ist in der Personalliste mit dem Vermerk „Gegen Abgabebescheinigung" unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

Bis zur Bestimmung von Abnahmestellen durch die Reichsbekleidungsstelle können Kommunalverbände oder Gemeinden Oberkleidung vorläufig für die Reichsbekleidungsstelle mit deren Genehmigung annehmen. Die erforderlichen Vordrucke können von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich bezogen werden.

§ 8.

**Besondere Vorschriften über Bezugsscheine für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterkleidung.**

Für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterkleidung aller Art ist vor Erteilung des Bezugsscheines der Nachweis des Bedürfnisses in jedem Fall zu fordern und unter Berücksichtigung der bei dem zu versorgenden vorhandenen Vorräte besonders sorgfältig zu prüfen.

§ 9.

**Lieferung von Arbeitskleidung durch gewerbliche Betriebe und ihnen angegliederte Wohlfahrtseinrichtungen.**

An die Leitung von gewerblichen Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung entgeltlich oder unentgeltlich liefern, kann die Bescheinigung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsdauer während des Krieges, jedoch mit Einhaltung der notwendigen Sparsamkeit nach Prüfung des Bedürfnisses ausgestellt werden, soweit nicht für solche Betriebe die Vorschriften in § 2 Ziffer 2 und § 16 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 gelten.

Diese Arbeitskleidung darf nicht an in diesen Betrieben beschäftigte Kriegsgefangene geliefert werden. Für die Beschaffung der Web-, Wirk- und Strickwaren, die zur Unterbringung und Bekleidung der Kriegsgefangenen dienen, sorgt die Militärverwaltung.

§ 10.

**Beschaffung für Militärpersonen und Kriegsgefangene.**

1. Inbetreff der Beschaffung von Strümpfen, Wäsche und sonstigem Unterzeug für Militärpersonen gilt folgendes:

a) Unteroffiziere (ausgenommen die in Ziffer 2 bezeichneten Klassen) und Mannschaften werden dienstlich hinreichend mit Unterzeug versorgt, so daß in der Regel ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen doch behauptet wird, bedarf es hierzu einer Bescheinigung des nächsten Disziplinarvorgesetzten des betreffenden Unteroffiziers und Gemeinen. Bei erstmaliger oder Wiedereinstellung von Unteroffizieren oder Gemeinen ist, da diese Leute bei ihrem Truppenteil vollkommen eingekleidet werden, die Bedürfnisfrage grundsätzlich zu verneinen.

b) Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Beamte der Militär- und Marineverwaltung, Beamtenstellvertreter, Musikmeister, Unterärzte, Unterveterinäre, Deckoffiziere, Zeugfeldwebel, Feuerwerks- und Festungsbau-Feldwebel, Offiziersstellvertreter, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unterzahlmeister, Unterinspektoren und sonstige Gehalt empfangende Unteroffiziere, die sich ihr Unterzeug selbst zu besorgen haben, haben sich gleichfalls, wie unter a angegeben, die Notwendigkeit der Anschaffung von ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten bescheinigen zu lassen.

c) Die unter a und b erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten kann unter Verwendung des Bezugsscheinvordrucks B durch Ausstellung und Stempelung des linken unteren Teils des Bezugsscheins erfolgen. Die Ausfertigung der Bezugsscheine erfolgt nur durch eine auf Grund von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 bestellte bürgerliche Bezugsscheins-Ausfertigungsstelle, wenn die unter a und b erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten vorgelegt wird. Sie kann aber in Abweichung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 nicht nur durch die Ausfertigungsstelle des Wohnorts der Militärperson, sondern durch jede Ausfertigungstelle im Deutschen Reiche erfolgen; in diesem Falle hat die ausfertigende Stelle der Ausfertigungsstelle des Wohnorts Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheins zu machen. Postkartenvordrucke Nr. 125 hierzu können Behörden von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personalliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnorts, die Eintragung in die Warenliste nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausgefertigt hat.

d) In Fällen, in denen eine Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten nicht rechtzeitig beigebracht werden kann, z. B. während eines Urlaubs nach dem Wohnort, gilt der für die Zivilbevölkerung vorgeschriebene Weg, d. h. Prüfung und Ausfertigung erfolgt nur durch die Behörde des Wohnorts nach Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung.

c) Militärpersonen im Sinne dieser Bekanntmachung sind auch diejenigen Angehörigen verbündeter Heere, die sich aus dienstlicher Veranlassung im Inlande aufhalten.

2. Für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppenteile dürfen Bezugsscheine nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Liebesgaben.

3. Für Bekleidung, die von den Angehörigen an Gefangene in feindliche Länder geschickt werden soll, ist durch Befragen bezw. durch Einforderung einer glaubhaften Versicherung des Antragstellers, von Briefen des Gefangenen usw. die erforderliche Unterlage für die Ausstellung eines Bezugsscheines zu beschaffen.

4. Für in Deutschland untergebrachte Kriegsgefangene feindlicher Länder, die dem Unteroffizier- beziehentlich Gemeinenstand angehören, sind Bezugsscheine nicht auszustellen. Für kriegsgefangene Offiziere und Beamte im Offizierrang können zwar Bezugsscheine durch die nach §§ 12 und 18 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 für den Bezirk des Gefangenenlagers bestellte zuständige Bezugsscheins-Ausfertigungsstelle ausgefertigt werden, jedoch nur dann, wenn die unbedingte Notwendigkeit der Beschaffung durch den Kommandanten des Gefangenenlagers bescheinigt ist.

5. Militäruniformen, Uniformbesatz, Militärausrüstungsgegenstände und Wickelgamaschen unterliegen nach § 2 Nummer 19 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 nicht der Bezugsscheinspflicht.

6. Kantinen innerhalb des Deutschen Reichs, sowohl verpachtete wie die von den Truppen selbst bewirtschafteten, sind den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 unterworfen und dürfen bezugsscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugsschein veräußern.

§ 11.

**Ausfertigung des Bezugsscheins in dringlichen Fällen.**

Nicht nur die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnorts des Antragstellers, sondern jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reiche ist zur Ausfertigung eines Bezugsscheines ermächtigt in folgenden Fällen plötzlichen dringenden Bedarfs, falls die rechtzeitige Beschaffung eines Bezugsscheines bei der Behörde des Wohnortes nicht mehr möglich ist:

a) bei plötzlicher Erkrankung oder bei plötzlichem Witterungswechsel im Falle bestehender Krankheit, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Gesundung bei Nichterhalt des gewünschten Gegenstandes gefährdet ist;

b) bei Verlust oder Beschädigung eines Bekleidungsstückes, die den weiteren Gebrauch ausschließt, wenn ein sofortiger Ersatz unbedingt erforderlich, aber nicht vorhanden ist;

c) bei Todesfällen bezüglich der Trauer- und Totenkleidung und Sargausstattung.

Die Voraussetzungen unter b und c sind glaubhaft darzutun. In allen diesen Fällen darf nur das unbedingt Notwendigste zugebilligt werden.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheines zu machen. Postkartenvordrucke Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personalliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnortes, die Eintragung in die Warenliste nur von der Behörde des Aufenthaltsorts, die den Bezugsschein ausgefertigt hat.

§ 12.

**Ausfertigung des Bezugsscheines für deutsche Schiffer und Flößer.**

Den deutschen See- und Binnenschiffern und Flößern können die zuständigen Ausfertigungsbehörden des Wohnortes auf Antrag eine Personalkarte ausstellen, die mit Datum der Ausstellung und Stempel zu versehen ist. Gegen Vorlegung dieser Personalkarte ist jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reich ermächtigt, Bezugsscheine für den Inhaber und dessen mitfahrende Angehörigen auszustellen. Diese Ausstellung ist auf der Personalkarte zu vermerken.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheines zwecks Eintragung in der dort zu führenden Personalliste zu machen. Postkartenvordrucke Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Warenliste erfolgt nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausgefertigt hat.

Die erstmalig ausgestellte Personalkarte hat die Nr. 1 zu tragen. Ist sie voll ausgefüllt, kann der Inhaber gegen ihre Vorlegung bei der zuständigen Ausfertigungsbehörde seines Wohnortes eine weitere Personalkarte beantragen, die die Nr. 2 erhält usw.

Der Antragsteller hat die sämtlichen ihm ausgehändigten Personalkarten sorgfältig aufzubewahren und sie bei jedem Antrag auf Ausfertigung eines Bezugsscheins zur Prüfung vorzulegen.

§ 13.

**Militärische Beschlagnahmen und Veräußerungsbeschränkungen.**

Die von den Militärbefehlshabern veröffentlichten Beschlagnahmen und Veräußerungsbeschränkungen werden durch die Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle nicht berührt.

§ 14.

**Strafbestimmungen.**

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen und Verbote in § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 9 Absatz 2 Satz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafandrohung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916; auch kann die zuständige Behörde nach § 15

dieser Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes untersagen.

§ 15.

**Ausnahmebewilligung.**

Zu zu der für die §§ 10 bis 12 dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausnahmebewilligung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 ist die Reichsbekleidungsstelle durch Verfügung des Reichskanzlers vom 19. Oktober 1916 ermächtigt worden.

§ 16.

**Inkrafttreten.**

Die Bestimmung in § 10 Ziffer 1 c tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft. Bis dahin kann die Ausfertigung der Bezugsscheine für Militärpersonen sowohl nach dieser Bestimmung wie nach der bisherigen Bestimmung des § 8 der aufgehobenen Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 erfolgen.

Die übrigen Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung treten sofort in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Reichsbekleidungsstelle. Geheimer Rat Dr. Beutler, Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

---

Vorstehende Bekanntmachungen werden zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Der Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen dafür Sorge tragen, daß die Bekanntmachungen zur öffentlichen Kenntnis gelangen.

Bütow, den 1. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Infolge der notwendig gewordenen Aushebung kriegsbrauchbarer Pferde hat das Königliche Kriegsministerium an die preußischen stellv. Generalkommandos unter dem 1. d. Mts. folgenden telegraphischen Erlaß gerichtet:

„Pferdebesitzern, denen durch Aushebung jetzt Pferde genommen werden, dürfen bis Beendigung der Herbstbestellung oder für sonstige dringende Arbeiten bis Ende November dienstunbrauchbare Pferde nur gegen Fütterung leihweise überlassen werden. Verkauf oder Tausch solcher Pferde darf nicht erfolgen."

Berlin, den 19. Oktober 1916.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A. gez. Hellich.

---

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 26. September 1916 Kreisblatt Nr. 97 Seite 421 und meines Rundschreibens vom 27. September 1916 K.S.A. Nr. 1468.

---

Die rückständigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben mir **nunmehr pünktlich bis zum 15. November** anzuzeigen, wieviel Seifenkarten ausgegeben sind.

Bütow, den 1. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Zu O. P. I Nr. 16671.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 755) sowie der dazu ergangenen preußischen Ausführungsanweisung vom 22. Juli 1916 Ziffer 1 und der „Grundsätze" der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 wird folgende

**Anordnung**

erlassen:

§ 1. Sämtliche Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise) der Provinz Pommern werden mit Wirkung vom 13. November 1916 zu einem einheitlichen Fettversorgungsverbande vereinigt, der durch die Provinzialfettstelle vertreten wird.

§ 2. Die in Molkereien im Sinne des § 8 Absatz 2 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 755) hergestellten Speisefette sind mit der Erzeugung für den Fettversorgungsverband der Provinz Pommern beschlagnahmt und auf Verlangen der Provinzialfettstelle an diese oder an die von ihr bezeichnete Stelle abzuliefern.

Ueber die von der Provinzialfettstelle nicht abgeforderten Mengen kann der Kommunalverband verfügen.

§ 9 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 755) wird durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 3. **Die auf den Kopf der Fettselbstversorger entfallende Menge an Butter wird vom 13. November 1916 ab bis auf weiteres auf höchstens 150 g wöchentlich festgesetzt.**

Fettselbstversorger sind Milcherzeuger, welche Milch zum Verkauf bringen, und Milcherzeuger, welche in eigener Molkerei Milch zu Butter verarbeiten, sowie Milcherzeuger, welche in eigenen nicht unter den Begriff einer Molkerei fallenden Landwirtschaftsbetrieben Butter herstellen, und deren Haushaltsangehörige.

Zu den Selbstversorgern sind nicht hinzuzurechnen Personen, die nicht im Haushalt beköstigt werden, insbesondere auch nicht Kriegsgefangene, Schnitter und auswärtige Saisonarbeiter.

§ 4. Sämtliche nicht unter § 3 fallende Personen sind Versorgungsberechtigte. Die auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung entfallende Menge an Speisefett wird bis auf weiteres auf höchstens 90 Gramm wöchentlich festgesetzt.

§ 5. Weder Selbstversorger noch Versorgungsberechtigte haben einen Anspruch auf eine bestimmte Menge Speisefett.

§ 6. Im übrigen verbleibt die Verbrauchsregelung innerhalb der allgemein geltenden Bestimmungen den Kommunalverbänden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 35 Ziffer 4 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 755) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Stettin, den 5. November 1916.

Der Oberpräsident. v. Waldow.

---

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt geben und die „Molkereien" (Betriebe, die über 50 Liter durchschnittlich verarbeiten) besonders auf die Anordnung hinweisen.

Bütow, den 7. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Bezugsscheine für den Einkauf auf Messen und Märkten sowie bei Wandergewerbetreibenden.

Die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern weisen auf den Uebelstand hin, daß die durch die Bundesratsverordnung vom 10. Juni d. Js. betreffend Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vorgeschriebenen Bezugsscheine von den zuständigen Stellen oft erst nach so langer Zeit ausgefertigt werden, daß diese Bezugsscheine zum Einkauf bei Wandergewerbetreibenden und auf Messen und Märkte nicht mehr benutzt werden können. Ich ersuche daher die mit der Ausstellung der Bezugsscheine beauftragten Behörden (Polizeiverwaltung in Bütow und die Herren Amtsvorsteher), vom Publikum etwa vorgetragene Wünsche um Beschleunigung des Verfahrens wegen beabsichtigter Benutzung der Scheine auf Messen und Märkte sowie bei Wandergewerbetreibenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen, ohne daß dabei natürlich die unbedingt erforderliche Sorgfalt bei der Prüfung des Bedürfnisses außer Acht gelassen werden darf.

Bütow, den 1. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Mit Bezug auf die diesseitigen Verfügungen vom 23. April 1885 — 945 I — und vom 27. Juni 1901, Kreisblatt Nr. 53.

---

Die Amtsvorsteher wollen mir das Ergebnis der diesjährigen Prüfung der Buchführung der Trödler, Kleinhändler mit Garnabfällen usw., Gesindevermieter und Stellenvermittler sofort berichten.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Bütow, den 1. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für Oktober werden Petroleummarken im Werte von 1 Liter und ½ Liter ausgegeben. Die Ortsbehörden wollen alle Beteiligten, insbesondere auch die Petroleumverkäufer hierauf hinweisen.

Bütow, den 2. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Bekanntmachung.

Die im Kreise Bütow gelegene Postagentur Lupowske hat die zusätzliche Bezeichnung „(Kr. Bütow)" erhalten.

Köslin, den 29. Oktober 1916. Kaiserliche Oberpostdirektion.

---

## Bekanntmachung.

E. Nr. 81.

Die für die pommerschen Kreise des Korpsbezirks erlassene Verordnung vom 10. März 1916 — IVa Nr. 13547 — wird aufgehoben. Es verbleibt für den Handel mit Saatkartoffeln bei der Bundesratsverordnung vom 14. September 1916 und den preußischen Ausführungsbestimmungen vom 19. September 1916.

Danzig, den 27. Oktober 1916.

Stello. Generalkommando 17. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Wagner.

---

## Bekanntmachung.

E, Nr. 64653.

Durch Verordnung vom 25. 2. 1916 (R. G. Bl. S. 111) betreffend das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände, in Verbindung mit dem im Reichsanzeiger Nr. 49 enthaltenen Verzeichnis ist die Einfuhr ausländischer Brief- und Wohltätigkeitsmarken verboten worden. Es wird deshalb für den Bereich des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 angeordnet:

1. Verboten werden sämtliche Verkaufsankündigungen und Meldungen ausländischer Firmen über Postwertzeichen und Wohltätigkeitsmarken in ausländischen Zeitungen, Zeitschriften, Katalogen und dergleichen.
2. Verboten werden Verkaufsankündigungen und Meldungen inländischer Firmen auf Postwertzeichen und Wohltätigkeitsmarken, die seit dem Beginn des Krieges vom feindlichen Auslande oder seit dem 26. 2. 16. vom neutralen Auslande ausgegeben sind, in inländischen Zeitungen, Zeitschriften, Katalogen, Preisverzeichnissen und dergleichen. Ausgenommen sind Meldungen, die nur dem Zwecke der Belehrung dienen und keine Preisangabe enthalten.
3. Verboten wird die Einfuhr von ausländischen Briefmarken-Zeitungen und Katalogen.
4. Verboten ist der Handel mit den im Inlande befindlichen Postwertzeichen und Wohltätigkeitsmarken, die seit dem Beginn des Krieges vom feindlichen Auslande oder seit dem 26. 2. 16 vom neutralen Auslande ausgegeben sind.
5. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Verbote werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.
6. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 29. Oktober 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 111. Sonnabend, den 11. November 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat November müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Verbot der Ausfuhr von Wruken S. 495, Aufhebung des Auftrags an den Mühlenbesitzer Birr in Kamenzmühle zum Aufkauf von Brotgetreide S. 495, Obstbauprämien S. 495, Prämiierung der Dienstboten S. 496, Ausgegebene Jagdscheine im Monat Oktober S. 496, Bemessung der täglichen Kartoffelration der Kriegsgefangenen S. 496, Verordnung über Personalausweise S. 496 bis 498, Bekanntmachung über Benzol usw S. 498 bis 500.


### Verbot der Ausfuhr von Wruken.

Jede Versendung und **Ausfuhr von Kohlrüben** (Wruken, Bodenkohlrabi, Steckrüben) aus dem Kreise Bütow **ist verboten.**

Dieses Verbot ergeht gemäß § 4 der Verordnung vom 26. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1204).

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 7 der genannten Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Bütow, den 10. November 1916. Der Kreisausschuß. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt geben.

Bütow, den 10. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Herrn **Mühlenbesitzer Birr in der Kamenzmühle bei Varnow** erteilte Auftrag Brotgetreide für den Kreis aufzukaufen ist zurückgezogen.

**Für den Kreis Bütow beschlagnahmtes Brotgetreide darf demnach nicht mehr an Herrn Birr abgeliefert werden.**

Die Ortsbehörden wollen dies sofort allen Beteiligten bekannt geben.

Bütow, den 7. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

### Obstbauprämien.

Für die Förderung des Obstbaues sind

1. dem Besitzer Hermann Mede in Groß Gustkow Abbau,
2. der Frau Ida Nitz in Groß Gustkow,
3. dem Hausbesitzer Johann Trapp in Bütow

vom Kreisausschuß Prämien von je 25 Mark bewilligt worden.

Bütow, den 5. November 1916. Der Kreisausschuß.

# Prämierung der Dienstboten.

Es sind Prämien bewilligt worden:

1. Martha Frobel bei Töpfermeister Brauer in Bütow,
2. Ida Kull bei Frau Amtsrichter Stricker in Bütow,
3. Emma Maß bei Hotelier Toske in Bütow zum 2. mal,
4. Ella Melchert bei Besitzer Albert Limberg in Groß Tuchen zum 2. mal,
5. Margarete Pommerening bei Oberpfarrer Wurms in Bütow,
6. Emma Selke bei Besitzer F. Mattick in Medderfin zum 4 mal,
7. Marie Suchalla bei Frau Franke in Bütow zum 7 mal,
8. Hedwig Westphal bei Frau Regierungs-Landmesser Birr in Bütow,
9. Ida Zielke bei Gastwirt Barz in Bernsdorf zum 2. mal,
10. Anna Schälke bei Frau Luise Burse in Borntuchen.

Bütow, den 5. November 1916.

Der Kreisausschuß.

---

Im Monat Oktober sind von mir an folgende Personen Jagdscheine erteilt worden:

**a) Entgeltliche Jahresjagdscheine**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| v. Mallek, Franz, Händler, Gr. Poweiske | gültig vom | 1. | Oktober | 1916 | ab |
| Koerner, Fabrikbesitzer, Bütow | " " | 30. | Septbr. | 1916 | " |
| Peserski, Gemeindevorsteher, Pschyworz | " " | 1. | Oktober | 1916 | " |
| Lietz I, Besitzer, Pyaschen | " " | 2. | " | 1916 | " |
| Gehrt, Gutsbesitzer, Damerkow | " " | 30. | Septbr. | 1916 | " |
| Beyer, Offizierstellvertreter, z. Zt. Bütow | " " | 1. | Oktober | 1916 | " |
| Mutschall, Rentengutsbesitzer, Petersdorf | " " | 8. | " | 1916 | " |
| Dramburg, Rentengutsbesitzer, Polschen | " " | 5. | " | 1916 | " |
| Stützke, Gärtner, Bütow | " " | 6. | " | 1916 | " |
| v. Malotki, Gutsbesitzer, Gr. Gustkow | " " | 6. | " | 1916 | " |
| Damaschke, Gärtner, Adl. Damerkow | " " | 7. | " | 1916 | " |
| Zilß, Landwirt, Bütow | " " | 7. | " | 1916 | " |
| Schmidt, Besitzer, Zerrin | " " | 8. | " | 1916 | " |
| Limberg, Besitzer, Gr. Tuchen | " " | 8. | " | 1916 | " |
| Biastoch, Besitzer, Krotznow | " " | 9. | " | 1916 | " |
| Sämerow, Gastwirt, Gr. Gustkow | " " | 12. | " | 1916 | " |
| Schirmacher, Darlehnskassendirektor, Bütow | " " | 14. | " | 1916 | " |
| Kirschnick, Unteroffizier, Bütow | " " | 18. | " | 1916 | " |
| Milerke, Besitzer, Kl. Tuchen | " " | 19. | " | 1916 | " |
| Maczkiewitz, Geschäftsführer, Tschebiatkow | " " | 21. | " | 1916 | " |
| Meyer, Gerhard, Landwirt, z. Zt. Bütow | " " | 27. | " | 1916 | " |
| Strehlow, Mühlenbesitzer, Krotznow | " " | 28. | " | 1916 | " |
| Marg, Gerichtsassessor, Bütow | " " | 30. | " | 1916 | " |

**b) Unentgeltliche Jahresjagdscheine.**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Pleger, Gutsförster, Adl. Wusseken | " " | 2. | " | 1916 | " |
| Dahnz, Kgl. Forstlehrl. Kl. Tuchen | " " | 10. | " | 1916 | " |
| Kühn, " Oberf. Zerrin | " " | 10. | " | 1916 | " |
| Damaschke, " | " " | 10. | " | 1916 | " |
| Uhlert, Kgl. Hegemeister, Forsth. Sonnenwalde | " " | 25. | " | 1916 | " |
| Eigenbrodt, Kgl. Forstmeister, Borntuchen | " " | 25. | " | 1916 | " |

**c) Tagesjagdscheine.**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Biastoch, Besitzersohn, Krotznow | " " | 1. | " | 1916 | " |
| Kautz, Besitzer, Kl. Massowitz | " " | 2. | " | 1916 | " |
| Silke, Unteroffizier, Stübnitz | " " | 3. | " | 1916 | " |
| Gruttsch, Leutnant d. R., Bütow | " " | 11. | " | 1916 | " |
| Abel, Heinrich, Bäcker, Bütow | " " | 23. | " | 1916 | " |
| Zitzke, Pastor, Borntuchen | " " | 24. | " | 1916 | " |

Bütow, den 1. November 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

Laut Verfügung des Kriegsministeriums vom 18. 10. 16 Nr. 329/10. 16 U 6 ist sämtlichen Gefangenen die Kartoffelration bis 15. August 1917 auf höchstens 1 Pfund zu bemessen mit der Maßgabe, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund erhält.

Der erforderliche Ausgleich für die fortfallenden Kartoffeln ist durch reichliche Gaben von Gemüse herbeizuführen; auch die Blätter von Zucker- und roten Rüben sind ein geeigneter Ersatz.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung den Arbeitgebern von Gefangenen sofort bekannt zu geben.

Bütow, den 3. November 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Verordnung.

Für den Grenzbezirk, d. h. das Gebiet zwischen der zollamtlich festgelegten Binnenlinie (vergl. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder 1870 Seite 5 und 71, sowie 1891

Seite 220) und der verfassungsgemäß festgelegten Reichsgrenze, im Bereiche des stellv. Generalkommandos XVII. Armeekorps mit Ausnahme der Ortschaften Schönsee, Strasburg und Lautenburg, sowie des Stadtkreises Thorn in Verbindung mit den Gemeinde- bezw. Gutsbezirken Rudak, Stewken, Stadtfeld Podgorz und Czernewitz wird im Dienste der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand folgendes angeordnet:

§ 1.

Alle über 14 Jahre alten Personen, die sich in diesem Grenzbezirk dauernd oder vorübergehend aufhalten oder ihn betreten wollen, müssen einen behördlich ausgestellten **Personalausweis** nach vorgeschriebenem Muster **mit** aufgeklebter und abgestempelter **Photographie** außerhalb ihres Wohnraumes mit sich führen und den Sicherheitsbeamten auf deren Verlangen vorzeigen. Zuständig für die Ausstellung des Personalausweises ist der Landrat des Grenzbezirkes (Aufenthaltsortes bezw. Zielortes).

Die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger haben dafür zu sorgen, daß letztere bei Vollendung des 14. Lebensjahres mit einem Personalausweis versehen sind.

Ein vorschriftsmäßig ausgestellter Paß oder Paßersatz (vergl. Verordnung vom 21. 6. 16 R. G. Bl. 599 betr. anderweitige Regelung der Paßpflicht) oder ein **mit** Photographie versehener polizeilicher Ausweis ersetzt den Personalausweis. Der polizeiliche Ausweis muß von der Polizeibehörde des Wohnorts oder dauernden Aufenthaltsorts ausgestellt und mit einer Personalbeschreibung, eigenhändiger Unterschrift und mit einer aufgeklebten und abgestempelten Photographie des Inhabers aus neuester Zeit sowie mit einer amtlichen Bescheinigung versehen sein, daß der Inhaber des Ausweises tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

§ 2.

Zureisende im Alter über 14 Jahre, die den Grenzbezirk betreten wollen und sich nicht im Besitz einer der vorerwähnten Urkunden befinden, haben sich vor Eintritt in den Grenzbezirk einen Personalausweis bei dem für ihren Zielort zuständigen Landratsamt zu beschaffen.

§ 3.

Die Personalausweise, die sich in den Händen von **Ausländern** befinden, müssen als solche gekennzeichnet sein.

Zu diesem Zwecke sind sie sowohl auf der Außenseite als auch über der Photographie mit einem in grüner Farbe hergestellten schräg verlaufenden Vermerk (Aufschrift oder Aufdruck) **„Ausländer-Russe"** oder **„Ausländer-Engländer"** usw. zu versehen.

§ 4.

Militärpersonen und Zivilbeamte in **Uniform** weisen sich durch ihre Militärpapiere oder durch die Bescheinigung der vorgesetzten Dienststelle (ohne Photographie) aus.

Für deutsche Militärpersonen, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, die sich **nicht in Uniform** befinden, kann die Ausstellung von Erlaubnisscheinen, die zum beliebig häufigen Eintritt in den Grenzbezirk oder zum Aufenthalt daselbst berechtigen, von der vorgesetzten Dienststelle in Form eines mit der Unterschrift des Vorstehers der Dienststelle, mit Dienststempel und mit aufgeklebter und abgestempelter Photographie des Inhabers versehenen Ausweises erfolgen.

Andere Ausnahmen können vom Generalkommando zugelassen werden.

§ 5.

In allen Fällen müssen die Photographien so beschaffen sein, daß sie den Inhaber ohne weiteres erkennen lassen. Wird ein Personalausweis oder die auf ihn befindliche Photographie unbrauchbar, läßt insbesondere letztere den Inhaber nicht mehr ohne weiteres erkennen, so muß dieser oder sein gesetzlicher Vertreter sich einen neuen Personalausweis bei dem für ihn zuständigen Landratsamte verschaffen unter Vorlage einer Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes über seine Persönlichkeit (ohne Photographie) und des unbrauchbar gewordenen Ausweises.

§ 6.

Für die Ausstellung der Ausweise sind die entstandenen Kosten nach Ermessen des Landrats zu bezahlen.

Die Photographie (aus neuester Zeit) ist selbst zu beschaffen.

§ 7.

Der Verlust eines Personalausweises ist von dem bisherigen Inhaber oder von dem gesetzlichen Vertreter Minderjähriger unverzüglich dem zuständigen Ortsvorstand und von diesem unter möglichst genauer Angabe des Inhalts dem Landratsamt anzuzeigen. Gleichzeitig hat sich der frühere Inhaber oder der gesetzliche Vertreter Minderjähriger bei dem Landratsamte einen neuen Ausweis zu beschaffen, sofern der Aufenthalt im Grenzbezirke bestehen bleibt.

Im Falle des Todes des Inhabers ist der Personalausweis von dessen Erben oder dessen gesetzlichen Vertreter, falls er minderjährig war, innerhalb 3 Tagen nach Eintritt des Todes der Polizeibehörde des Sterbeortes abzuliefern.

§ 8.

Die für den Grenzbezirk des II. und XX. Armeekorps ausgestellten Personalausweise berechtigen auch zum Aufenthalt in dem zum Bereiche des XVII. Armeekorps gehörigen Grenzbezirke. Ebenso haben die stellv. Generalkommandos II. und XX. Armeekorps bestimmt, daß die für den Grenzbezirk des XVII. Armeekorps ausgestellten Personalausweise auch zum Aufenthalte in ihren Grenzbezirken berechtigen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 über den Belagerungszustand und gemäß § 1 des Gesetzes vom 11. 12. 1915 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark strafbar.

In gleicher Weise wird bestraft:

a) wer bei Ausstellung des Personalausweises unwahre Angaben macht,
b) wer mit gefälschtem oder ihm nicht zustehenden Paß, Paßersatz, polizeilichen Ausweis, Personalausweis oder Erlaubnisschein den Grenzbezirk betritt oder sich in ihm aufhält,
c) wer seinen Paß, Paßersatz, polizeilichen Ausweis, Personalausweis oder Erlaubnisschein einer anderen Person überläßt,
d) wer seinen Paß, Paßersatz, polizeilichen Ausweis, Personalausweis oder Erlaubnisschein sonst mißbräuchlich verwendet,
e) wer bei der Paßkontrolle falsche Angaben macht,
f) wer es in schuldhafter Weise verabsäumt, die seiner Beaufsichtigung unterstehenden Minderjährigen zur Befolgung der sie betreffenden Vorschriften hinreichend anzuhalten; daneben kommt § 36 R. St. G. B. zur Anwendung.

In allen Fällen ist auch der Versuch strafbar.

Strafbar macht sich auch, wer zu einer Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Bestimmung auffordert oder anreizt.

§ 10.

Die Verordnung über die Einführung eines allgemeinen Ausweiswesens im Grenzbezirk vom 26. 6. 1916 Abteilung N Nr. 1590 wird mit dem 1. November 1916 aufgehoben.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am November 1916 in Kraft.

Danzig, Thorn, den 26. Oktober 1916.

Abtlg. N Nr. 64495.

Der kommandierende General. Wagner, Generalleutnant.
Der Gouverneur der Festung Thorn. J. V.: Rasch, Generalleutnant.

---

Nr. 2534/9. 16 A 7 V.

IVa Nr. 64002.

# Bekanntmachung

## betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516), der Bekanntmachung betreffend Aenderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915 (R. G. Bl S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl S, 54) wird hiermit für den Bezirk des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen verordnet:

### Artikel I.

Die durch Bekanntmachung vom 31. Januar 1916 außer Kraft gesetzten §§ 3 und 6 der oben bezeichneten Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol usw. treten wieder in Kraft, und zwar wie folgt (§ 3 verändert, § 6 unverändert):

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit

**darf in letzter Hand nur geliefert werden:**

— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff jedoch nicht über 15 v. H. der Erzeugung bezw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen; Besitzer, die Benzol ihrerseits von Dritten erworben haben, dürfen es für den angegebenen Zweck nur insoweit abgeben, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern hierfür verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben;
d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind;
e) an Verbraucher zur Speisung von Benzolglühlichtlampen, die von der Kriegskleinbeleuchtungsgesellschaft m. b. H., Berlin, Leipzigerstr. Nr 2, geliefert sind, gegen Bezugsscheine dieser Gesellschaft.

**§ 6. Benzol (§ 1,2), Solventnaphta und Xylol** sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgesetzt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind,

müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

**Artikel II.**

Außer Kraft treten:

a) aus § 7 Absatz b: die Festsetzungen von Höchstpreisen für Benzol-Spiritus;
b) § 7 Absatz c (Bestimmung über Erhöhung oder Ermäßigung der Höchstpreise für Benzol-Spiritus).

**Artikel III.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 23. Oktober 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.**
**Der Kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.**

---

Die Bestimmungen lauten demnach nunmehr wie folgt:

Zu Nr. 235/7. 15. A. 7 V.

# Bekanntmachung
## über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516), der Bekanntmachung betreffend Aenderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

§ 1. **Dieser Verfügung unterliegen** nicht nur gereinigtes oder ungereinigtes Benzol bezw. **Motorenbenzol** oder Mischungen dieser mit gereinigten oder ungereinigten Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kokereirohbenzol, Leichtöl aus der Teerdestillation, Vorlaufölen von der Destillation von Teeren, sogen. Kohlenwasserstoff aus den Oelgasanstalten, wie überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogener Zersetzung entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Phantasienamen in den Handel gebracht werden.

§ 2. **Dieses Benzol darf nur in entToluoltem Zustande** verkauft, geliefert und **verbraucht** werden.

Zum Bezug und Ankauf von toluolhaltigem Benzol sind allein berechtigt:

1. chemische Fabriken, welche das Benzol zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung verwenden;
2. Destillationen, die sich verpflichten, das Benzol gemäß dieser Bestimmung zu entToluolen und das Toluol an die Kriegschemikalien-Akt.-Ges., Berlin, abzugeben.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluolentziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt so weit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchsmischung höchstens $^1/_{100}$ des Benzolgehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzol-Gewinnungs- oder Reinigungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht möglich ist, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außerstande sieht, die EntToluolung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit **darf in letzter Hand nur geliefert werden**: — soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die **Inspektion des Kraftfahrwesens** durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bezw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen; Besitzer, die Benzol ihrerseits von Dritten erworben haben, dürfen es für den angegebenen Zweck nur insoweit abgeben, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern hierfür verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben;
d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind;
e) an Verbraucher zur Speisung von Benzolglühlichtlampen, die von der Kriegskleinbeleuchtungsgesellschaft m. b. H. Berlin, Leipziger Straße Nr. 2, geliefert sind, gegen Bezugsscheine dieser Gesellschaft.

§ 4. Das unter 3 b fallende Benzol darf auf Wunsch der Empfänger, soweit der Vorrat reicht, ungemischt, sonst in Form von Benzolgemischen, insonderheit als Benzolspiritus, das unter 3 c fallende nur in Form solcher Gemische verabfolgt werden, und zwar ohne Freigabeschein.

Benzol-Spiritus darf nur hergestellt werden:
für Zwecke des § 3 b aus 70 Gewichtsteilen Benzol und 30 Gewichtsteilen Spiritus,
für Zwecke des § 3 c aus 25 Gewichtsteilen Benzol und 75 Gewichtsteilen Spiritus.
Jede andere Mischung bedarf der besonderen Genehmigung der Inspektion des Kraftfahrwesens, auf deren Vorschlag die unterzeichnete Behörde jeweilig einen bestimmten Höchstpreis für die Mischung festsetzen wird.

Für Zwecke des § 3 c darf Benzol von Besitzern, die es ihrerseits von dritten Personen erworben haben, nur insoweit abgegeben werden, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern für den bezeichneten Zweck verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben.

§ 5. **Solventnaphtha und Xylol** dürfen, soweit sie nicht dazu dienen, das Benzol kältebeständig zu machen, in letzter Hand nur an solche Verbraucher abgegeben werden, die diese Erzeugnisse nachweislich zur Erfüllung mittelbar oder unmittelbar vorliegender Heeresaufträge brauchen.

§ 6 **Benzol (§ 1, 2), Solventnaphtha und Xylol** sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgesetzt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

§ 7. **Höchstpreise.**

a) Die nach dem Enttoluolen verbleibenden Benzole oder seine Homologen oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen anderer Benzolhomologen oder anderer Körper und Stoffe, gleichviel unter welchem Namen und unter welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen den Verbrauchern (letzte Hand) nicht zu höheren als den unter b angegebenen Preisen verkauft werden. Die Preisabstufung für Rein- und Rohware ist innerhalb der hier gezogenen Höchstgrenze dem Handel selbst überlassen, ebenso die Preisfestsetzung des Handels unter sich. Jedoch darf für Handelsbenzol, Solventnaphtha I und II und Xylol (nicht sogenannte Roh- und Reinware, die im Werte unter bzw über dieser Handelsware steht) nicht über 55 Mark für 100 kg ab Gewinnungsanstalt gefordert oder gezahlt werden

b) Die am 1. August 1915 5 Uhr morgens vorhandenen Benzolmengen dürfen von Gewinnungsanstalten und Händlern letzter Hand nicht über den bis 14. Aug gültigen Höchstpreisen verkauft werden, selbst dann, wenn die Abgabe erst nach dem 14. Aug. erfolgt oder der Veräußerungsvertrag erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen wird.

c) Diejenigen Mengen Reinbenzol, Reinxylol usw., die etwa nach § 11 ausnahmsweise für pharmazeutische Zwecke freigegeben sind, unterliegen nach der Freigabe den Preisbestimmungen der Arzneitaxe.

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Versendungskosten ab letzter Lagerstelle nicht ein; er gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont für den Zeitraum berechnet werden, für welchen der Kaufpreis gestundet ist.

§ 9 Auf Verträge, die unter den bisher geltenden Bestimmungen betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe geschlossen oder von diesen beeinflußt worden sind, finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insoweit Anwendung, als nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Gemische mehr zu anderen als nach dieser Bekanntmachung zulässigen Bedingungen geliefert werden dürfen.

§ 10. **Die Benzolgewinnungsanstalten** haben bis zum 12. jedes Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach einem Muster einzureichen, das sie von der Inspektion des Kraftfahrwesens in Schöneberg erhalten können.

§ 11. **Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen,** jedoch keine Aenderung der Höchstpreise, kann die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg bewilligen.

Für die Auslegung der Bestimmungen ist das Kgl. Preußische Kriegsministerium (A. D., Verkehrs-Abteilung) allein zuständig.

§ 12. **Mit Gefängnis, bzw. Geldstrafe, auch Einziehung** wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 13. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 29. April 1915 Nr. 2707/3. 15 A 7 V. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

**Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armeekorps.**

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 12. August 1915.

**Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.**
gez. v. Schack, General der Infanterie.

**Der Gouverneur der Festung Graudenz.** J. V. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.
**Der Gouverneur der Festung Thorn.** gez. v. Gerstein-Hohenstein, Generalleutnant.
**Der Kommandant der Festung Danzig.** gez. v. Baerensels, Generalleutnant.
**Der Kommandant der Festung Kulm.** gez. v. Bünau, Generalmajor.
**Der Kommandant der Festung Marienburg.** gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die dreigespaltene Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 112.** **Mittwoch, den 15. November** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat November müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**
**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Kleieverteilung S. 501, Russische Arbeiter S. 501, Verbot betreffend Verbreiten unwahrer Gerüchte S. 501 und 502, Schuhwarenpreise S. 502 und 503, Grützen von Hafer und Gerste S. 503, Deputatempfänger von Speisekartoffeln S. 503, Ausgabe von Fleischmarken an Kranke S. 503, Zulassung von Ausnahmen von Höchstpreisen für Hafernährmittel S. 503.


Nach einer mir zugegangenen Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion in Danzig werden die Eisenbahnbediensteten, die meistens außerhalb der geschlossenen Ortschaften bei den Kleieverteilungen wenig berücksichtigt. Ich ersuche die Polizeiverwaltung hier sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher auch diesen Bediensteten, die Rindvieh und Schweine halten, bei den Kleieverteilungen nach Maßgabe ihrer Viehbestände zu berücksichtigen.

Bütow, den 31. Oktober 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

17. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando,
Abt. Z Nr. 2392.

Danzig, den 29. Oktober 1916.

Der § 3 des Befehls betreffend die russischen Arbeiter vom 27. Oktober 1915 — Abt. I a Nr. 50919 — findet auch auf das Wirtschaftsjahr 1917 entsprechende Anwendung.

Der kommandierende General.
gez. Unterschrift.
Generalleutnant.

Die Ortsbehörden wollen obigen Erlaß den Arbeitgebern von russisch-polnischen Saisonarbeitern mitteilen.

Der Befehl vom 27. Oktober 1915 ist im Kreisblatt für 1915 Seite 448 abgedruckt.

Bütow, den 6. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Es wird erneut auf das Verbot vom 30. August 1915 hingewiesen, das hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

## Bekanntmachung.

Trotz der günstigen Kriegslage sind in letzter Zeit vielfach Gerüchte über angebliche Siege der Feinde verbreitet und sonstige vaterlandsfeindliche Aeußerungen geführt worden.

Es wird daher auf den § 9 a des Gesetzes vom 4. Juni 1851 aufmerksam gemacht, welcher bestimmt, daß

wer in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

Ferner wird auf Grund des § 9 b des genannten Gesetzes im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps verboten,

a) unwahre Gerüchte über angebliche Siege und Erfolge der Feinde, sowie unwahre Gerüchte anderer Art, die geeignet sind, die Oeffentlichkeit zu beunruhigen, zu verbreiten,

b) öffentlich deutschfeindliche Reden zu führen oder eine deutschfeindliche Gesinnung in anderer Weise an den Tag zu legen.

Zuwiderhandlungen, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 30. August 1916.

**Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, diese Bekanntmachung nochmals ortsüblich zu veröffentlichen.

Bütow, den 6. November 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung der Gutachtenkommission für Schuhwarenpreise vom 3. Oktober 1916.

Infolge mehrerer Anfragen darüber, ob die in den **Richtsätzen für die Preisberechnung von Schuhwaren** unter II b im letzten Absatz für die Berechnung des **Kleinverkaufspreises** für die vorhandenen **Lagerbestände** angeführten Zuschläge von

26 v. H. für Gruppe I
36 v. H. für Gruppe II
46 v. H. für Gruppe III

nur für die aus dem Auslande bezogenen Lagerbestände gelten, weist die „Gutachtenkommission für Schuhwaren" darauf hin, **daß eine derartige Auffassung irrig ist.**

Vorstehende Zuschläge haben für die gesamten unter II b 1—3 aufgeführten Lagerbestände Gültigkeit. Nur dürfen **ausländischen Waren dem Nettofakturenpreis** — das ist der nach Abzug aller Rabatte oder Sconti verbleibende, tatsächlich bezahlte Einkaufspreis — alle Einfuhrspesen (Verzollungsspesen) zugerechnet werden.

Berlin, den 3. Oktober 1916.

Gutachtenkommission für Schuhwarenpreise.

---

Zum besseren Verständnis vorstehender Bekanntmachung wird der Wortlaut des Absatzes 2 b der Richtsätze für die Preisberechnung von Schuhwaren vom 28. September d. Js. hier wiedergegeben:

**b) Berechnung des Kleinverkaufspreises für die vorhandenen Lagerbestände.**

1. Für alle vor dem 1. 1. 16. bezogenen Waren gilt als Einkaufspreis der niedrigste Nettofakturenpreis, welcher im Monat Oktober 1915 für den gleichen oder ähnliche Artikel nachweislich bezahlt worden ist.
2. Für alle vom **1. 1. 16** bis einschl. **30. 6. 16** bezogenen waren gilt als Einkaufspreis der niedrigste Netto-Fakturenpreis, welcher im Monat **April 1916** für den gleichen oder ähnliche Artikel nachweislich bezahlt worden ist.

   Kann der Händler mangels Bezugs der betr. Sorten in den Monaten **Oktober 1915** bezw. **April 1916** vorstehende Preise nicht ermitteln, so ist derjenige Preis als Einkaufspreis maßgebend, den der Lieferant des betr. Artikels in den Monaten **Juli 1915** bezw. **Januar 1916** für gleiche oder ähnliche Artikel nachweislich erzielt hat. Auf Anfrage des Händlers muß der Lieferant diesen Preis mitteilen.
3. Für alle **nach dem 30. 6. 16** eingegangenen Waren gilt als Gestehungspreis gemäß § 1 der Verordnung **der jeweilige Netto-Fakturenpreis.**

**Bei ausländischen Waren dürfen** alle Einfuhrspesen dem **Netto-Fakturenpreis** zugeschlagen werden. Auf die auf vorstehende Weise ermittelten Einkaufspreise kann der **Kleinhändler** für Unkosten und Gewinn folgende Zuschläge berechnen:

**Gruppe I** bis zu höchstens . . . . **26 v. H.**
**Gruppe II** bis zu höchstens . . . . **36 v. H.**
**Gruppe III** bis zu höchstens . . . **46 v. H.**

Die Ortsbehörden wollen obiges ortsüblich bekannt machen und die in ihren Bezirken ansässigen Schuhmacher und Schuhwarenhändler noch besonders darauf hinweisen, sich mit den „Richtsätzen" eingehend vertraut zu machen.

Soweit sie nicht im Besitze der Richtlinien sind, könnten durch meine Vermittelung solche angefordert werden. Falls mir weitere Exemplare nicht zugesandt werden könnten, so würde ich die vorhandenen vervielfältigen lassen.

Bütow, den 7. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Wer lohnweise Gerste oder Hafer für andere zu Grütze verarbeitet (auf Grützschein) hat das gesamte Erzeugnis dem Landwirt zurückzugeben. **Das Zurückbehalten eines Teils der Gerste oder des Hafers oder der Grütze als Lohn ist verboten** und wird gemäß den Bekanntmachungen vom 6. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft (§ 10 bezw. § 9 der Bekanntmachungen).

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 8. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Es wird darauf hingewiesen, daß **Deputatempfänger von Speisekartoffeln** ebensowenig wie die übrigen Kartoffelselbstversorger mehr als 1½ Pfund Kartoffeln für den Kopf und Tag bis zum 15. August 1917 verzehren dürfen. Der Ueberschuß ist entweder vom Deputat sogleich gegen Bezahlung durch den Deputatverpflichteten zurückzubehalten und abzuliefern oder, falls das überschüssige Deputat bereits ausgegeben ist, von dem Deputanten einzuziehen.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 8. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach

---

Die Gemeindebehörden, die nach § 6 letzter Absatz der Fleischanordnung vom 18. September 1916 (Kreisblatt S. 413) Kranken eine größere Anzahl von Fleischmarken ausnahmsweise gewährt haben, wollen, **soweit es sich um Zuckerkranke handelt**, mir sofort das kreisärztliche Attest einreichen, da das Landesfleischamt sich bereit erklärt hat, den Fleischanteil des Kreises entsprechend zu erhöhen.

Bütow, den 9. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Herr Minister des Innern hat die Befugnis zur Zulassung von Ausnahmen von Höchstpreisen für Hafernährmittel nach § 3 der Verordnung vom 2. November 1916, Reichsgesetzblatt Seite 1242, in Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern den Gemeindevorständen im übrigen den Landräten übertragen.

Bütow, den 10. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von B. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 113. Sonnabend, den 18. November 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

## Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

## Im Monat November müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.


**Inhalt:** Aenderung des Regulativs über die innere Einrichtung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger S. 504, Roggenablieferung S. 504 und 505, Handel mit Schweinen im Gewicht von über 120 Pfund S. 505, Anzeigen von Betriebsänderungen pp. seitens der Mitglieder der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft S. 505 und 506, Verkehr mit Butter S. 506, Freiwillige Ablieferung von Zinngegenständen S. 506, Familienunterstützung S. 506, Pferderäude S. 506.


### Bekanntmachung.

Das Regulativ über die innere Einrichtung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger im Regierungsbezirk Köslin vom 18. November 1911 — veröffentlicht unter Nr. 892 des Stückes 48 des Regierungsamtsblattes vom 30. November 1911 — wird, wie folgt, geändert:

1. Der vorletzte Absatz im § 2 fällt fort; an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Der Bewerber um eine Bezirksschornsteinfegerstelle muß innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Bewerbung und innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Anstellung mindestens 1 Jahr lang im Regierungsbezirk Köslin im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen sein."

2. Der Absatz 5 im § 3 und die Ergänzung dazu vom 19. Dezember 1913 — veröffentlicht unter Nr. 3 des Stückes 1 des Regierungsamtsblattes vom 3. Januar 1914 — erhalten folgenden weiteren Zusatz:

„Angestellte Bezirksschornsteinfeger, die sich um einen anderen Kehrbezirk bewerben wollen, müssen sich auch in die Bewerberliste eintragen lassen. Der Nachweis der vorherigen Ablegung der Meisterprüfung (§ 133 Gew. O.) wird von solchen Bewerbern nicht gefordert."

Köslin, den 19. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

---

Der Herr Oberpräsident hat der Cäcilienhilfe eine Verlosung von Handarbeiten und dergleichen im Dezember 1916 genehmigt.

Es können 2000 Lose zum Preise von je 0,50 Mk. herausgabt werden, deren Betrieb auf Pommern beschränkt bleibt.

Bütow, den 9. November 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Roggenablieferung.

**Alle Landwirte werden dringend ersucht, möglichst bald und möglichst viel Roggen an die Kreiskommissionäre abzuliefern, da dieser dringend gebraucht wird.**

**Eine Dreschprämie von 10 Mark für die Tonne wird nur noch für den Roggen bezahlt, der so angeliefert wird, daß er von den Kommissionären spätestens am 15. Dezembe**

noch verladen werden kann, also spätestens am 18. Dezember bei unseren Kommissionären abgegeben wird.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt geben.

Bütow, den 14. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Das Landesfleischamt hat entschieden, daß Schweine im Gewicht von über 120 Pfund, die verkauft werden, als Tiere anzusehen sind, die nicht zur Weitermast sondern zur Schlachtung gehandelt werden, und deshalb nicht von Privaten sondern nur von Händlern, die durch den Viehhandelsverband zugelassen sind, erworben werden dürfen. Die Händler dürfen die Schweine nur nach Anweisung des Viehhandelsverbandes verwerten und haben die Bekanntmachung vom 14. Februar 1916 zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch (R. G. Bl. S. 99) bei den Preisen zu beachten.

Die Ortsbehörden haben obiges sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Polizeibehörden haben Zuwiderhandlungen unnachsichtlich zu verfolgen.

Bütow, den 11. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

Nach den §§ 33, 34 und 37 der Satzung für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Aenderungen ihrer Betriebe einschließlich der mitversicherten Nebenbetriebe und der nach § 921 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, sowie jeden Wechsel der Personen, für deren Rechnung der Betrieb geht, und jede Betriebseinstellung dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Aenderung usw. schriftlich anzuzeigen. Sie können sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes bedienen.

Anzumelden sind hiernach:

1. seitens des neuen Unternehmers die Uebernahme eines ganzen Betriebes (Kauf, Pachtung),
2. seitens des bisherigen Unternehmers das Eingehen eines Betriebes (z. B. bei vollständiger Parzellierung) oder das Ausscheiden eines Betriebes aus der Versicherung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft infolge satzungsmäßiger Bestimmung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft,
3. die Vergrößerung oder Verkleinerung eines Betriebsgrundstückes (auch bei Zupachtung oder Abverpachtung einzelner Parzellen),
4. die Erhöhung oder Herabsetzung der das Betriebsgrundstück betreffenden Grundsteuerveranlagung,
5. die Neueinrichtung eines Nebenbetriebes sowie die Veränderung der Betriebsweise eines bestehenden Nebenbetriebes (z. B. Verwendung von Dampfmaschinen anstelle des bisherigen Handbetriebes, dauernde Vermehrung oder Verminderung der auf den Nebenbetrieb verwendeten Arbeitstage, sofern sich die Beiträge dadurch um mindestens ⅓ verändern.

Ferner hat gemäß § 36 der Satzung nach erfolgtem Wechsel des Unternehmers der bisherige Unternehmer, welcher versicherte Betriebsbeamte und Facharbeiter (§ 46) in seinem Betriebe oder Nebenbetriebe beschäftigt hat, für die Zeit vom Ablaufe des letzten Rechnungs-(Kalender-)Jahres bis zum Tage der Uebernahme des Betriebes beziehungsweise Nebenbetriebes durch den neuen Unternehmer binnen 4 Wochen einen Nachweis über den Entgelt dieser Versicherten dem Sektionsvorstande einzureichen.

**Weiter haben die Genossenschaftsmitglieder nach § 48 der Satzung die in ihren Betrieben beziehungsweise Nebenbetrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und Facharbeiter auf Grund der von dem Sektionsvorstande erlassenen besonderen Anordnungen diesem mit Namen, Art und Dauer ihrer Beschäftigung anzumelden.** Veränderungen in den Personen dieser Betriebsbeamten und Facharbeiter sind binnen drei Monaten gleichfalls anzumelden.

Ferner wird auf Grund des eben erwähnten § 48 angeordnet und hiermit bekannt gemacht, daß die Unternehmer binnen 2 Wochen nach Ablauf des jetzigen Geschäfts-(Kalender-)Jahres dem Sektionsvorstande nach einem von diesem zu bestimmenden Vordruck einen Nachweis darüber einzureichen haben werden, wieviel jeder der namentlich zu bezeichnenden versicherten Betriebsbeamten und Facharbeiter im abgelaufenen Geschäftsjahr an Entgelt bezogen hat und wie lange er beschäftigt war.

**Hierzu und zum Zwecke der Feststellung der Entschädigung für Betriebsbeamte und Facharbeiter bei eingetretenen Unfällen haben die Unternehmer nach § 40 der Satzung Lohnbücher (Lohnlisten) zu führen, aus denen sich die Namen, die Art und die Zeit der Beschäftigung sowie der Entgelt der einzelnen Betriebsbeamten und Facharbeiter für jeden Arbeitstag ergeben.** Wird der Entgelt nach größeren Zeitabschnitten (Wochen, Monaten) bemessen, so ist er für diese anzugeben.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung von Geldstrafen von jedem Unfalle, durch welchen eine im Betriebe beziehungsweise Nebenbetriebe beschäftigte Person getötet oder so verletzt worden ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, seitens des Unternehmers beziehungsweise seines Stellvertreters gemäß § 1552 der

Reichsversicherungsordnung binnen 3 Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, bei der **Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten ist. Auch dem Sektionsvorstande** ist binnen der gleichen Frist nach § 39 der Satzung schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

**In allen obenerwähnten Fällen kann der Genossenschaftsvorstand gegen Zu. widerhandelnde nach § 13 der Satzung beziehungsweise §§ 1043, 1044, 1556 und 1581 der Reichsversicherungsordnung Geldstrafen bis zu 500 Mark beziehungsweise 300 Mark verhängen.**

Stettin, den 30 Oktober 1916.

Der Vorstand der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. v. Eisenhart-Rothe.

---

**Die Ortsvorstände** haben den Inhalt vorstehender Bekanntmachung zur Kenntnis der landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer zu bringen.

Bütow, den 13. November 1916.

Namens des Kreisausschusses. v. Gerlach. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

---

## Verkehr mit Butter.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 755) wird angeordnet:

Auf Buttermarken und Bezugsschein dürfen vom 18. November 1916 ab nur noch **80 Gramm Butter wöchentlich auf den Kopf** abgegeben werden. Zuwiderhandlungen sind nach § 5 der genannten Bekanntmachung strafbar.

Die **Ortsbehörden** wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen. Die **Polizeibehörden** haben streng auf die Befolgung zu achten, insbesondere auch die Abgabe von Butter auf Bezugsschein zu überwachen. Die Maßregel ist erforderlich geworden, weil andauernd zu geringe Mengen Landbutter in die Stadt geliefert werden. Offenbar werden die Vorschriften noch vielfach übertreten und wird Butter immer noch ohne Bezugsschein oder in zu großen Mengen auf Bezugsschein abgegeben oder auch gern ohne Erlaubnis versandt oder verkauft.

Ich erinnere nochmals daran, daß **jede Versendung von Butter, auch ins Feld, verboten und strafbar ist, ebenso jede Abgabe oder Verkauf ohne entsprechende Marken oder Bezugsschein.** Der unberechtigte Käufer ist nicht weniger strafbar wie der Verkäufer und zu tadeln. Beide tragen dazu bei, die Fettnot im Vaterland zu vermehren, helfen den Engländern beim Aushungerungskrieg und das deutsche Heer wehrlos zu machen. Gegenüber den ungeheuren in England und Amerika angefertigten Munitionsmengen unseren Feinde **muß** unsere Munitionserzeugung gesteigert werden, das ist aber ohne ausreichende Ernährung unserer Munitionsarbeiter mit Fett nicht möglich. Auch unseren Soldaten ist besser gedient, wenn die Artillerie mit Munition genügend versehen wird, um die Feinde abzuwehren, als wenn sie Butterpakete erhalten.

Bütow, den 17. November 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Freiwillige Ablieferung von Zinngegenständen.

Die hiesige Sammelstelle, eingerichtet in der Sperling'schen Kupferschmiede nimmt vom 20. d. Mts. ab außer den beschlagnahmten auch folgende **Zinngegenstände** entgegen:

Teller, Schüsseln, Schalen, Humpen, Becher, Krüge, Kannen und Kumpen.

Für jedes **Kilogramm** der freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden **sechs Mark** vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen.

**Die Ortbehörden** haben dies sogleich in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Bütow, den 14 November 1916. Der Kreisausschuß.

---

## Familienunterstützung.

Die **Empfangsbescheinigungen** mit den dazu gehörigen Nachweisungen sind **bestimmt bis zum 23. d. Mts.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Die Empfangsbescheinigungen sind vorher genau durchzusehen und, soweit es noch nicht geschehen ist,

a) im Kopfe mit **Vornamen und Stand** (Zivilverhältnis) des Einberufenen zu versehen,

b) in den Spalten 2—4 zu vervollständigen.

Etwaige Gebührenvermerke auf den Empfangsbescheinigungen sind bestimmt zu beachten.

**Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterstützung nicht auf einmal sondern in 2 Hälften auszuzahlen ist und zwar die erste am Anfang jeden Monats und die zweite nach dem 15.**

Bütow, den 14 November 1916. Der Kreisausschuß.

---

Unter dem Pferdebestande des Spediteurs Fritz Stark hier, Langestraße 29, ist Räude festgestellt worden. Über das Gehöft des Genannten wird daher die Sperre verhängt.

Bütow, den 11 November 1916. Die Polizeiverwaltung.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil.

**Wer verkauft** Landwirtsch. Bauernhof, Stadt- od. Landgut, 80—200 Morgen, ev. Gasthof, mögl. m. Land, in hiesiger Gegend. Angebote von Besitzern u. Verm. an **Ernst Rosenberg,** Neustettin, postlagernd.

**Perlstickerinnen,** schnell und sauber liefernd, sucht **B. Sommerfeld,** Berlin C. 19, Neue Grünstr. 30.

**Welcher Besitzer** verkauft Zinshaus mit od. ohne Geschäft, Privatanwes., Wirtschaft, Mühle, Sägewerk od. sonst. Besitz, auch Spekulationsobjekt in Bütow od. Umg. Angeb. auch von Agenten an **C E. Doebel,** postl. Kolberg.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Mamann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von A. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postgold 6 Pfennig.

Nr. 114. Mittwoch, den 22. November 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat November müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


Inhalt: Volkszählung am 1. 12. 1916 S. 508 und 509, Revision der Feuerlöschgerätschaften S. 510, Prämiierung der Dienstboten S. 510, Fleischlose Tage S. 510, Ankauf von Wruken S. 510.


## Ausführungsanweisung
### für die Volkszählung am 1. Dezember 1916.

Am 1. Dezember 1916 findet laut Bundesrats-Bekanntmachung vom 2. November 1916 (R. G. Bl. S. 1233) im Deutschen Reiche eine Volkszählung statt, deren Durchführung für Preußen dem Königlichen Statistischen Landesamte übertragen wird.

1. Die Volkszählung hat den Zweck, die ortsanwesende Bevölkerung — das ist die Gesamtzahl der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1916 innerhalb jeder Stadt- oder Landgemeinde und jedes selbständigen Gutsbezirkes ständig oder vorübergehend anwesenden Personen — zu ermitteln. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

2. Die Zählung erfolgt durch namentliche Aufzeichnung der in Nr. 1 bezeichneten Personen bei der Haushaltung, in der sie übernachtet haben.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Ebenso wie die Teilhaber einer regelmäßigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne, in einem Gefangenenlager, Internierungslager oder in Massenquartieren Untergebrachten, die in einem Arrestlokal oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- usw. Anstalt) Untergebrachten, die Bemannung und Fahrgäste eines Schiffes usw.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, werden bei der Haushaltung verzeichnet, in der sie am 1. Dezember 1916 zuerst ankommen.

3. Die namentliche Aufzeichnung der anwesenden Personen hat in Haushaltungslisten zu erfolgen.

Zur Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder in deren Abwesenheit ihre Vertreter verpflichtet.

4. Ueber die von der Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; sie dürfen ohne besondere Genehmigung der Staatsregierung nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, nicht aber zu anderen Zwecken benutzt werden.

5. Die Zählung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Zählung ist Sache der Gemeindebehörden und soll unter Verwendung freiwilliger Zähler stattfinden. Jedoch ist jeder Hausbesitzer bezw. sein Vertreter (Verwalter) verpflichtet, die Zählpapiere an die Hausbewohner auszuhändigen und von diesen wieder einzusammeln. In den Orten mit Königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet. In den Landgemeinden und Gutsbezirken ohne eigene Polizeiverwaltung haben die Polizeibehörden nach Anleitung der Kreisbehörden sich zu betätigen.

6. Für die Zählung sind folgende Vordrucke zu verwenden:
a) die Haushaltungsliste A,
b) die Zählerliste B,
c) die Gemeindeliste C,
d) die Kreisliste D.

7. Die Gemeindebehörden haben, wenn erforderlich, einen besonderen Zählungsausschuß zu bilden, dessen Aufgabe darin besteht, den Gemeindebezirk in Zählbezirke zu teilen, die Zähler zu ernennen und ihnen die zur Zählung notwendige Anzahl von Haushaltungslisten A sowie Zählerlisten B einzuhändigen, wobei besonders auf die Anleitung und Erläuterungen zu verweisen ist, die auf der Vor- und Rückseite der Haushaltungsliste A abgedruckt sind.

Die für die militärischen Anstalten erforderlichen Zählpapiere sind der obersten Militärbehörde des Ortes zu übergeben, die alle weiteren Anordnungen treffen wird.

Das von den Zählern zurückgegebene Zählmaterial ist insbesondere auf Lücken oder Doppelzählungen zu prüfen; etwaige Nachzählungen sind nach dem Stande vom 1. Dezember 1916 zu veranlassen.

Sodann hat die Gemeindebehörde bezw. der Zählungsausschuß die Zählerlisten B zu vollziehen und an der Hand der letzteren die Gemeindeliste C aufzustellen und zu beglaubigen.

8. Die Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) haben die Gemeindeliste C nebst den Haushaltungslisten A und den Zählerlisten B dem Landrat (Oberamtmann) bis spätestens 8. Dezember zurückzugeben.

Die Stadtkreise dagegen, die das Zählmaterial unmittelbar empfingen, haben es bis spätestens 12. Dezember an das Königliche Statistische Landesamt, Volkszählungsabteilung, in Berlin einzusenden, und zwar die Gemeindeliste C — von den Haushaltungslisten A und den Zählerlisten B getrennt — in einem besonderen Briefumschlage.

9. Die Landräte (Oberamtmänner) verteilen die ihnen zugehenden Vordrucke an die Gemeinden ihres Kreises, sammeln die ihnen wieder zugesandten Listen ein und tragen die Schlußsummen der Gemeindelisten C in die Kreisliste D ein, die sämtliche zum Kreise (Oberamte) gehörigen, alphabetisch geordneten selbständigen Gemeindeeinheiten — getrennt nach Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken — enthalten muß.

Die Kreisliste D ist aufgerechnet in Doppelter Ausfertigung nebst den Listen A, B und C des Kreises bis spätestens 12. Dezember dem Königlichen Statistischen Landesamte, Volkszählungsabteilung, in Berlin zu übersenden, und zwar die Kreisliste D — von den Listen A, B und C des Kreises getrennt — in einem besonderen Briefumschlage.

10. Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die Buchdruckerei Reinhold Kühn in Berlin SW 68, Kochstr. 5, wohin auch etwaige Nachforderungen zu richten sind.

11. Unbenutzt gebliebene Listen sind nicht zurückzusenden.

12. Die Königlichen Regierungspräsidenten haben dafür Sorge zu tragen, daß die Vornahme des Zählung durch öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig zur Kenntnis der Bevölkerung gelangt. Insbesondere ist auf die Mitwirkung der Ortseinwohner durch Austeilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere sowie auf die Wichtigkeit der Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung, auch auf die in § 11 der Bekanntmachung vom 2. November 1916 enthaltenen Strafbestimmungen für den Fall verweigerter oder wahrheitswidriger Angaben hinzuweisen. Zur besseren Durchführung der Zählung sind Beamte, Lehrer und Lehrerinnen als Zähler zu verpflichten und nach Möglichkeit vom Dienste zu befreien.

13. Das Königliche Statistische Landesamt hat die eingesandten Zählpapiere auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Darauf bezüglichen Rückfragen ist mit möglichster Beschleunigung Folge zu geben.

Berlin, den 6. November 1916. Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Jarotzky.

---

Die Ortsvorsteher wollen sich nach Eingang der Zählpapiere, die den Behörden in diesen Tagen zugehen, sofort davon überzeugen, ob eine genügende Zahl von Formularen eingetroffen ist, und einen etwaigen Mehrbedarf unter Bezeichnung der fehlenden Formulare sofort hier anzuzeigen.

Ich erwarte von den Herren Guts- und Gemeindevorstehern, daß sämtliche Vorbereitungen zum Zählgeschäft — Abgrenzung der Zählbezirke, Gewinnung zuverlässiger, schreibkundiger Zähler usw. — zeitig getroffen werden und daß der in Ziffer 8 der Ausführungsanweisung festgesetzte Einreichungstermin (8. Dezember) genau innegehalten wird.

Bütow, den 20. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf die Kreisblattsverfügung vom 30. Oktober 1907 — Kreisblatt Seite 324.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, die von Gemeinde- und Gutsbezirken sowie von den Gebäudebesitzern ihres Bezirks vorzuhaltenden Feuerlöschgerätschaften alsbald einer Revision zu unterziehen und mir über das Ergebnis bis zum 10. Dezember d. Js. zu berichten.

Etwa vorgefundene Mängel sind sogleich beseitigen zu lassen. Zuwiderhandlungen sind nach § 26 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 11. März 1907 — Kreisblatt S. 175 — zu bestrafen.

Bütow, den 13. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Prämiierung der Dienstboten.

Es sind Prämien bewilligt worden:

1. Hulda Heier bei Kaufmann Sally Lewin in Bütow zum 2. Male;
2. Ida Melchert bei Besitzer A. Schlutt in Großtuchen;
3. Amanda Pirch bei Getreidehändler Ph. Croner in Bütow;
4. Emma Rosin bei Besitzer Plog in Großtuchen;
5. Anastasia v. Waldowski bei Seminaroberlehrer Kowe in Bütow;
6. Emilie Wogatzki bei Frau Bäckermeister Kolberg in Bütow.

Bütow, den 18. November 1916. Der Kreisausschuß.

Der Herr Regierungspräsident in Köslin hat mich auf Grund des § 10 der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 714) ermächtigt, zu gestatten, daß auch Dienstags und Freitags Fleisch aber Fleischwaren in Läden und offenen Verkaufsständen verabfolgt werden dürfen. Von dieser Ermächtigung mache ich hiermit Gebrauch.

Gleichzeitig weise ich aber darauf hin, daß Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nach wie vor dem Verbot des Verkaufs an Dienstagen und Freitagen unterliegen. Ebenso behält es für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie für Vereins- und Erfrischungsräume bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

In diesen Lokalen bleiben also die sogenannten fleischlosen Tage bestehen.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 15. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Ankauf von Wruken.

Infolge der geringen Kartoffelernte beabsichtigt die Reichskartoffelstelle größere Mengen von Wruken für die menschliche Ernährung aufzukaufen. Die Pommersche landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft ist mit dem Ankauf in der Provinz beauftragt worden. Als deren Aufkäuferin tritt für den hiesigen Kreis der

**Stolper landwirtschaftlicher Konsumverein Filiale Bütow**

auf. Gezahlt wird der **Höchstpreis von 2,50 Mark für den Zentner.** Dieser Höchstpreis schließt die Kosten des Transportes bis zum nächsten Güterbahnhof bis in den Waggon, ferner auch die Verladungs- und Verwiegungskosten ein. Zu vorstehendem Preis tritt unter Umständen auch ein Zuschlag von 0,25 Mark für den Zentner als Entgelt für Aufbewahrung, pflegliche Behandlung, Risiko und Bereitstellung auf Abruf. Ich empfehle den Erzeugern von Wruken, diese in möglichst großem Umfange zum freihändigen Verkauf anzubieten, damit die sonst nötigen zwangsweisen Lieferungen mit ihnen für den Abgeber ungünstigen Bedingungen vermieden werden können. Das Ausfuhrverbot für Wruken bezieht sich nicht auf Sendungen der Pommerschen landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft, also auch nicht auf Sendungen des Stolper landwirtschaftlichen Konsumvereins als deren Unterankäufer.

Ich ersuche die Ortsbehörden um alsbaldige ortsübliche Bekanntgabe.

Bütow, den 16. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 115.** **Sonnabend, den 25. November** **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat November müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Viehzählung am 1. Dezember 1916 S. 511 und 512, Heulieferung für das Heer S. 512, Hauskollekte S. 512, Aufkauf von Flachs S. 512 und 513, Roggenlieferungen S. 513, Verkauf von Leinkuchen S. 513, Brotmarken für Dezember S. 513, Kreisabgaben S. 513, Sammlung der alten Garbenbänder zur Herstellung von neuem Bindegarn S. 513 und 514, Strafbarkeit der Käufer bei Höchstpreisüberschreitungen S. 514.


## Viehzählung am 1. Dezember 1916.

Auf Beschluß des Bundesrats findet am 1. Dezember 1916 im Deutschen Reiche eine **Viehzählung** statt. Sie erstreckt sich auf **Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh.**

Die örtliche Ausführung der Zählung ist Sache der einzelnen **Gemeinde- und Gutsbezirke**, welche verpflichtet sind, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu tragen. Es kann jedoch erwartet werden, daß sich eine genügende Anzahl von Personen wird bereit finden lassen — insbesondere unter den Gemeindebeamten und Lehrern —, das Ehrenamt eines Zählers ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

Die nötigen Vordrucke für die Zählung werden den Herren **Guts- und Gemeindevorstehern** in den nächsten Tagen zugesandt werden. Sollten die zugesandten Formulare nicht ausreichen, so ersuche ich den Mehrbedarf unverzüglich bei mir anzumelden.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** wollen sich sogleich nach Eingang der Formulare mit deren Inhalt eingehend vertraut machen und das zur Ausführung der Viehzählung erforderliche unverzüglich in die Wege leiten, insbesondere ersuche ich die „Anweisung für die Behörden" genau zu beachten.

Bei der letzten Viehzählung wurde sehr häufig eine mißverständliche Auffassung bezüglich der Anfertigung der Zählbezirkslisten (C) und der Gemeindelisten (E) festgestellt. Ich hebe deshalb nochmals hervor, daß in die Zählbezirksliste (C) alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer, bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen sind. Der Nachweis des Viehbesitzers mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner ist unzulässig. In die Gemeindeliste (E) ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen, eine nochmalige Einzelaufführung der Viehbesitzer usw. ist unstatthaft.

Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Listen C als Zählbezirks- und E als Gemeindeliste und nicht umgekehrt verwendet werden. Vordrucke früherer Zählungen sind zu verwerfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Fahnen ist zu vermeiden. Auf die in der Anweisung für die Behörden unter B § $3^2$ enthaltenen Bestimmung bezüglich der Wohnplätze mache ich besonders aufmerksam.

**Bis zum 4. Dezember d. Js. sind zwei Ausfertigungen der Gemeindeliste sowie die Urschrift und Reinschrift der Zählbezirksliste unter Briefumschlag an mich einzusenden.**

Die dritte Gemeindeliste verbleibt bei der Ortsbehörde und ist sorgfältig aufzubewahren.

**Ich mache den Herren Guts- und Gemeindevorstehern die pünktliche Innehaltung des vorbezeichneten Termins zur Pflicht. Gegen säumige Ortsvorsteher werde ich unnachsichtig mit Zwangsmaßnahmen vorgehen.**

Bütow, den 23. November 1916. Der Landrat v. Gerlach.

---

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. Oktober d. Js. (R. G. Bl. S. 1141 ff.) sollen für das Heer insgesamt 1 Million Tonnen Wiesen- und Kleeheu **aus der Ernte 1916 sichergestellt** werden. Auf den Kreis Bütow entfallen hiervon 608 Tonnen. Ein Zehntel davon ist sofort abzuliefern, das nächste Zehntel bis zum 30. November d. Js., das übernächste bis zum 31. Dezember usw. monatlich bis zum 31. Juli 1917, wo die letzte Teilmenge abzuliefern ist. Um eine den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Landwirte nicht gerecht werdende Verteilung auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke zu vermeiden, werden die Landwirte aufgefordert, möglichst große Mengen von Heu freiwillig anzubieten. Der Kaufmann Cassel hier ist wieder als Kreiskommissionär angestellt worden. **An ihn sind also alle Verkaufsangebote zu richten.** Herr Cassel wird auch alle nötigen Maßnahmen selbst in die Hand nehmen.

Gezahlt wird für die Tonne

a) bei Heu von Kleearten (Luzerne, Esparsette, Rotklee, Gelbklee, Weißklee, von mindestens mittlerer Art und Güte) 90 Mark,

b) bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 80 Mark.

Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 7 Mark für die Tonne.

Für Zwangsablieferungen würde ein um 10 Mark geringerer Preis für die Tonne festzusetzen sein.

**Die Lieferung muß in gesunder, unverdorbener, handelsfähiger Ware aus der Ernte 1916 ohne fremde Zusätze erfolgen.**

Bei Streitigkeiten entscheiden, wie schon früher, die für jeden Proviantamtsbezirk eingesetzten Schiedsgerichte unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte.

Herr Cassel bittet übrigens dringend, daß die Landwirte ihm bei Verladen des Heus Hilfe leisten, da er die nötigen Arbeiten sonst nicht rasch genug erledigen kann. Die Ortsbehörden wollen in diesem Sinne auf die Landwirte einwirken. Ich weise noch darauf hin, daß die Verladungen nur bei trockenem Wetter erfolgen dürfen. Auch sollen nur volle Waggons mit mindestens je 4000 kg Heu zur Versendung gelangen.

Die **Ortsbehörden** wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen und soweit die Landwirte sich nicht unmittelbar an Herrn Cassel wenden wollen, die Abgaben über die Heumengen, die die Landwirte abgeben wollen, entgegennehmen und sie gesammelt sofort Herrn Cassel mitteilen.

Ich hoffe, daß sich auf diesem Wege Zwangslieferungen vermeiden oder doch sehr einschränken lassen werden.

Bütow, den 15. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand des westpreußischen Diakonissenmutterhauses in Danzig eine einmalige Hauskollekte im Jahre 1917 in Pommern genehmigt.

Bütow, den 15. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

Durch Vermittlung der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin, Markgrafenstraße 36, sind vom Königlich Preußischen Kriegsministerium die nachgenannten Personen zu amtlichen Aufkäufern der vorhandenen Flachsbestände ernannt.

Es ist sehr erwünscht, daß die Landwirte, welche nur 1 Morgen und weniger angebaut haben, die Flächse selbst ausarbeiten. **Für den eigenen Bedarf dürfen die selbst ausgearbeiteten Flächse nur dann verwendet werden, wenn vorher durch Antrag, der an die Kriegs-Rohstoff Abteilung, Sektion W. 3, Berlin, Berl. Hedemannstraße 8|10, zu richten ist, eine besondere in jedem Einzelfalle zu erteilende Erlaubnis, eingeholt worden ist.**

**Flachseinkäufer im hiesigen Kreise sind:**
**Für ausgearbeitete Flächse und Heeden:**

**Heinrich Jakoby aus Belgard a. Perf., Post Belgard a. P.**
**Heinrich Wentzke aus Bütow, Post Bütow i. Pom.,**
**Jul. Lewin aus Bütow, Post Bütow i. Pom.,**

**Für Strohflachs:**
Heinrich Jakoby aus Belgard a. Pers., Post Belgard a. P.
**Für Rößflachs:**
Heinrich Jakoby aus Belgard a. Pers., Post Belgard a. P.
Die **Ortsbehörden** wollen obiges ortsüblich bekannt geben.
Bütow, den 16 November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Roggenlieferungen.

Es ist beobachtet worden, daß der Roggen in letzter Zeit vielfach nur sehr mangelhaft von fremden Bestandteilen gereinigt abgeliefert wird. Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß die Höchstpreise nur für einen guten Roggen gezahlt werden können. **Ist nicht mahlfähiger Roggen untermischt, oder sind gar noch fremde Bestandteile (Unkrautsamen, Hülsen und dergl.) im Getreide enthalten, so kann nur ein entsprechend geringerer Preis gezahlt werden,** und die Aufkäufer und Mühlen sind verpflichtet, Anzeige zu machen.
Die **Ortsbehörden** wollen obiges sofort ortsüblich bekannt geben.
Bütow, den 17 November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Eine geringe Menge **Leinkuchen** ist dem Kreise überwiesen und wird durch die Filiale des Stolper landwirtschaftlichen Konsumvereins in Bütow verkauft. **Der Leinkuchen darf aber ausschließlich an Besitzer von Kälbern im Alter unter drei Monaten abgegeben werden.** Die Käufer haben sich deshalb dem Konsumverein gegenüber als solche auszuweisen. (Bescheinigung des Gemeindevorstehers oder Amtsvorstehers oder sonstiger glaubhafter Ausweis.)
Die **Ortsbehörden** wollen obiges sofort ortsüblich bekannt geben.
Bütow, den 18. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Brotmarken für Dezember.

Die Brotmarkenkarten für Dezember werden den **Ortspolizeibehörden** bis zum 25. d. Mts. zugehen. Die Herren **Gemeindevorsteher** und **Gutsvorsteher** haben sofort ihre alten Listen über die versorgungsberechtigten Personen, für die kein Brotkorn von der Beschlagnahme zurückbehalten wird, zu prüfen und etwaige eingetretene Aenderungen nachzutragen. Spätestens am 28. d. Mts. sind die Brotkarten durch die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher von den Herren Amtsvorstehern auf Grund der berichtigten Listen abzuholen. Die Ortspolizeibehörden wollen ihre Listen, auf dem Lande nach den Angaben der Ortsbehörden gleichfalls berichtigen, nach den berichtigten Listen, die Karten, die vorher auf der Stammkarte mit dem Ortspolizeistempel zu versehen sind, am 29. u. 30. Nov. austeilen. Der übrigbleibende Rest an Brotkarten ist mir am Schlusse des Monats mit einer Anzeige, wieviel Brotkarten im Laufe des Monats ausgegeben sind, zurückzureichen. Bis zum 10. Dezember ist mir auf den den Brotkarten beiliegenden Begleitschreiben mitzuteilen:

a) wieviel Brotkarten die Ortspolizeibehörden erhalten haben,
b) wieviel Brotkarten im Amtsbezirk ausgeteilt sind,
c) wieviel Brotkarten für etwaigen späteren Bedarf im Laufe des Monats zurückbehalten und
d) wieviel Brotkarten zurückgesandt werden.

Die Herren Amtsvorsteher wollen genau darauf achten, daß keinesfalls für dieselben Personen gleichzeitig Mahlkarten und Brotkarten ausgegeben werden.
Bütow, den 20. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Kreisabgaben.

Die dritte Rate ist bis zum 30. d. Mts. an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen, woran die Herren **Ortssteuererheber** erinnert werden.
Bütow, den 22. November 1916. Der Kreisausschuß.

## Sammlung der alten Garbenbänder zur Herstellung von neuem Bindegarn.

Die Beschaffung des Bindegarns für die nächste Ernte wird sich noch schwieriger gestalten, als für diesjährige, da mit einer Einfuhr weder von fertigem Garn, noch von Hanf oder Flachs gerechnet werden kann und wesentliche Vorräte von diesen Artikeln nicht mehr vorhanden sind.
Mehr noch als je zuvor muß daher mit dem Vorhandenen auf das sparsamste gewirtschaftet und zur Ueberbindung der bestehenden Schwierigkeiten jedes mögliche Mittel herangezogen werden.

Eine Handhabe hierfür bietet sich in der

**Aufarbeitung der gebrauchten Garnenden.**

Laut Verfügung des Kriegsministeriums muß sämtliches gebrauchtes Bindegarn an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W. 35, Potsdamer Str. 30, bezw. an deren Bevollmächtigten verkauft werden. Der Verkauf zur Verwendung oder zur Verarbeitung oder für irgend welche andere Zwecke, wie z. B. für Sackband usw. ist nicht zulässig.
Um möglichst große Mengen Garnenden auf billigstem Wege zur Umspinnung gelangen zu lassen, beabsichtigt die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte eine Anzahl Sammelstellen zu errichten, denen der Ankauf für ihre Rechnung übertragen werden soll.

Die Landwirte werden außer den Höchstpreisen von Mk. 75,— die 100 kg für Hartfasergarnenden bezw. Mk. 100,— die 100 kg für Weichfasergarnenden ab ihrer nächsten Vollbahnstation Anspruch auf 40 % des Gewichtes der gelieferten Garnenden in brauchbarem Bindegarn aus altem oder neuem Material nach Wahl der Bezugsvereinigung erhalten, bei einer Ermäßigung ihres jeweiligen Tagespreises um 10 % für diese Menge.

Berlin, den 13. November 1916.

## Strafbarkeit der Käufer bei Höchstpreisüberschreitungen.

An die Höchstpreise ist nicht nur der Verkäufer, sondern auch der Käufer gebunden. Der Käufer, der einen den Höchstpreis überschreitenden Kaufpreis anbietet, bewilligt oder zahlt, ist ebenso strafbar, wie der Verkäufer, der einen solchen Preis fordert oder annimmt. Das gilt von jedem Käufer, gleichgültig ob er vom Erzeuger oder vom Händler kauft. Das wird trotz der vielfachen Bestrafungen von Käufern immer noch nicht genügend beachtet.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil.

Wir suchen **Arbeiter,**
auch jugendliche, und **Frauen.**
Kost und Logis wird gewährt.
Wir vergüten die Fahrkarte bei
dreimonatlichem Kontrakt.
**Heinrich Schroeder & Co.,**
Kallies i. Pom.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Hermann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Extrablatt

des

# Bütower Kreisblatts.





Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 8, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postversandgeld 6 Pfennig.

Nr. 116. Dienstag, den 28. November 1916.


## Vermehrung der Butterlieferungen zum Schutze unserer Soldaten.

Die auch im Hinblick auf die ungünstige Jahreszeit sehr geringen Butterablieferungen beweisen, daß die **Bevölkerung sich des gewaltigen Ernstes der Lage noch nicht bewußt** ist und daß die bisherigen Maßregeln der Gemeindebehörden völlig ungenügend sind.

Die Bevölkerung hat sich zu vergegenwärtigen, daß England unbeirrt das Kriegsziel verfolgt, Deutschlands Volkswirtschaft **dauernd** so zu entkräftigen, daß Deutschland auf dem Weltmarkt seiner Industrie und Handel niemals mehr einen fühlbaren Wettbewerb bereiten kann, sodaß **die Ernährung der deutschen Bevölkerung dauernd unmöglich würde und Hungersnöte Elend und Armut in Deutschland künftig herrschend würden ebenso wie jetzt in Portugal und Spanien, die von England abhängig sind.** England denkt nicht daran, einen Frieden zu schließen, der ihm dieses Ziel nicht sichert oder wenigstens die günstigsten Aussichten für einen späteren noch schwereren Krieg mit dem gleichen Kriegsziel gewährleistete. Es handelt sich für uns nicht nur um unsere eigenen Existenzmöglichkeiten, sondern auch um die Existenz unserer **Kinder und Kindeskinder.**

Es ist nun England mit Hilfe Amerikas, das ihm seine industriellen und finanziellen Kräfte in ungewohntem Maße zur Verfügung stellt, gelungen, unsere Geschütz- und Munitionserzeugung weit zu überflügeln, und dieser gewaltigen Uebermacht an Geschützen und Munition dankt es England, daß es ihm und seinen schwarzen und weißen Hilfstruppen gelungen ist, unsere Heere an der Somme zurückzudrängen und tausende deutsche Soldaten zu töten, zu verwunden und zu fangen. Unsere Heere sind in Führung, Mut und Ausdauer den Feinden überlegen, aber die Uebermacht der englisch-amerikanischen Munitions- und Geschützmassen drückt auf sie und kostet uns gewaltige Verluste.

**Unsere Munitions- und Geschützerzeugung ist deshalb bisher unterlegen, weil es nicht gelang, unsere Industriearbeiterschaft ausreichend mit Fett und Kartoffeln zu ernähren und bei Kräften zu erhalten, denn es konnte ihnen monatelang vielfach nicht mehr als 25 Gramm Fett (Margarine und Butter) in der Woche auf den Kopf neben knappen Fleisch- und Brotrationen zugeführt werden. Infolgedessen ist unsere Erzeugung an Munition nicht nur nicht gewachsen, während die englisch-amerikanische ständig zunahm, sondern ist zurückgegangen.**

**Hindenburg** will das bessern und muß das, wenn Englands Plan nicht gelingen soll, Deutschland dem **dauernden** Elend preiszugeben.

Deshalb ist es unbedingt nötig, **alle irgend entbehrlichen** Butter- und Fettmengen vom Lande in die Industrieorte zu schaffen. Gelingt das nicht, so gelingt der Plan Englands und es kostet tausenden weiteren deutschen Soldaten das Leben, wie das bisherige Ausbleiben der Fettzufuhren daran schuld ist, daß tausende von unsern Soldaten geblutet haben.

**Es ist ein Unsinn, an unsere Soldaten draußen Butter und Fett zu schicken.** Das nötigste Fett erhalten sie von der Heeresverwaltung und sie bleiben auch ohne diese Sendungen gesund. Aber die nötige Munition kann unsern Heeren nicht geliefert werden, wenn die Sammelstellen nicht genügend Butter erhalten, und **der Mangel an Munition und Geschützen** im Verhältnis zu dem englischen Ueberfluß **kostet unsern Soldaten Leben und Gesundheit. Ebenso sind die Butterfendungen an Verwandte und Händler in Großstädten die Ursache für den Tod vieler unserer Soldaten.**

Dies müssen alle **Gemeindebehörden** der Bevölkerung und **jedem Einzelnen** dauernd klar machen.

Die Herren **Gemeindevorsteher** weise ich an, unverzüglich eine Gemeindeversammlung und Versammlung der Gemeindevertreter zu berufen, in der sie diese Verfügung vorlesen und durchsprechen und sodann beraten, auf welche Weise die Butterzufuhren aus der Gemeinde vermehrt werden können.

Das kann geschehen einmal dadurch, daß die Butterselbstversorger auf einen Teil der ihnen freiwillig überlassenen Buttermengen verzichten und ihn bei den Molkereien belassen.

Das kann weiter geschehen entweder:

1. dadurch, daß in der Gemeinde täglich die Milch von den Besitzern gesammelt und abwechselnd von einem Besitzer zur Bütower Molkerei gefahren wird oder
2. daß der Rahm gesammelt und abgefahren wird oder
3. daß die Butter von Gemeindewegen gesammelt und an die Buttersammelstellen abgeliefert wird, und daß Freunde und Nachbarn sich zusammentun und gemeinsam buttern und abliefern.

Auch mehrere Gemeinden können sich zusammentun.

**Wo der gute Wille** vorhanden ist, unsere Soldaten mit der Munition nicht im Stich zu lassen, **muß** sich überall ein Weg finden lassen, die Butterablieferungen stark zu steigern, denn es wird noch viel Vollmilch, die entbehrlich wäre, verbraucht und Butter auf **Kosten des Lebens** unserer Soldaten verschickt.

**Wo aber Böswilligkeit oder Gleichgültigkeit** vorhanden sein sollte, ist es **Pflicht** der Gemeindevorsteher vom § 4 der Kreisanordnung vom 23. Oktober 1916 (Kr. Bl. S. 465) **unnachsichtig** Gebrauch zu machen.

Die Herren **Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher** wollen mir bis zum **5. Dezember 1916** spätestens berichten, was sie getan haben, die Butterzufuhren zu vermehren. Auch kleinere Mengen sind da sicher zu stellen, wo größere Mengen nicht vorhanden sind. Aber jedes Gramm Butter, was gewonnen und irgend erübrigt werden kann, **muß** herangeholt werden. **Es kommt** auf jeden Einzelnen an.

**Bütow, den 25. November 1916.** **Der Landrat. v. Gerlach.**

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 117. Mittwoch, den 29. November 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat November müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Wildpreise S. 517, Oel und daraus gewonnene Produkte S. 517 und 518, Satzung für den Viehhandelsverband S. 518 bis 520, Bekanntmachungen des stellv. Generalkommandos 17. Armeekorps vom 10. d. Mts. S. 520 und 521, Daber'sche Kartoffeln S. 521, Höchstpreise für Fische S. 521, Verkauf und Lieferung von Rüben (Wruken usw.) S. 521, Einstellung von dauernd garnisondienstfähigen Mannschaften aus den Jahrgängen 1895—1898 im Bürodienst beim Bezirkskommando Schlawe S. 522.


## Aenderung der Ausführungsanweisung vom 25. September 1916*).

zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (R. G. Bl. S. 959).

Auf Grund der §§ 3 und 4 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Die Ziffer III der Ausführungsanweisung vom 25. September 1916 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Wird ungerlegtes Wild im Kleinverkaufe durch den Jäger selbst an den Verbraucher abgegeben, so dürfen die für den Großhandel mit Wild gesetzten Preise nicht überschritten werden; für die Abgabe einzelner Stücke zerlegten Rehwildes, Schwarzwildes, Not- und Damwildes verbleibt es bei den unter Ziffer II festgesetzten Preisen, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat.

Berlin W. 9, den 8. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: gez. Dr. Goeppert.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: gez. Graf v. Keyserlingk
Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. Dr. Drews.

---

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
B. 5872.

Berlin W. 8, den 6. Oktober 1916.
Mohrenstraße 11/12.

Im § 1 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) ist ganz allgemein angeordnet, daß die zur Herstellung von Nahrungsmitteln von den Lieferungspflichtigen zurückgehaltenen Mengen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnisscheines zur Verarbeitung angenommen werden dürfen. Zu Nr. 3 des Abs. 2 des genannten Paragraphen ist es nun fraglich

*) Abgedruckt im Kreisblatt Nr. 102.

geworden, ob die Eigentümer von Leinsamen die von ihnen zurückgehaltenen Mengen auch zu Oel verarbeiten lassen dürfen und ferner, ob diese Herstellung von Oel ebenfalls der oben genannten Kontrollvorschrift untersteht. Beide Fragen sind zu bejahen. Ich bitte daher ergebenst, die dortigen Behörden hierauf aufmerksam zu machen und sie mit den nötigen Anweisungen zu versehen. Da es sich jedoch nur um die Gewinnung von Oel für die eigene Hauswirtschaft handeln kann, so ist ein Verkauf des Oeles unzulässig. Es dürfte auch ein erhebliches öffentliches Interesse daran bestehen, daß derartiges Oel nicht zu übertriebenen Preisen in den Handel kommt.

In Vertretung: gez. v. Braun.

---

# Neue Satzung des Pommerschen Viehhandelsverbandes.

Der Herr Oberpräsident hat auf Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 eine veränderte Satzung für den Pommerschen Viehhandelsverband erlassen. Die neue Satzung hat folgenden Wortlaut:

## Satzung

### für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle in Stettin).

§ 1.

Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 728), sowie der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 199) für den Umfang der Provinz Pommern ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen Pommerscher Viehhandelsband; er ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in der Stadt Stettin.

§ 2.

Der Verband bildet nach § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 22. August 1916 die Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle; er hat nach § 3 Absatz 3 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 15. Februar 1916 den Anordnungen des Landesfleischamts (Zentral-Viehhandelsverband Folge zu leisten.

§ 3.

Der Verband verfolgt nur gemeinnützige Zwecke.

§ 4.

Aufgabe des Verbandes ist die Ueberwachung und Regelung der Beschaffung des Absatzes von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh im Verbandsbezirk.

Zur Beschaffung gehören auch Maßnahmen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung. Solche Maßnahmen müssen jedoch durch Vermittelung der Landwirtschaftskammern oder im Einverständnis mit denselben getroffen werden.

Im einzelnen kann der Verband

a) Bestimmungen über den An- und Verkauf von Schlachtvieh, Zucht- und Nutzvieh treffen, insbesondere bestimmen, daß lebendes Vieh nur an den Verband oder zu dessen Verfügung zu verkaufen oder zu liefern ist;
b) die Preise, wie die beim An- und Verkauf zulässigen Aufschläge zu diesen Preisen festzusetzen;
c) den Ankauf und Verkauf von lebendem Vieh für eigene Rechnung oder kommissionsweise zu übernehmen;
d) die Höhe des von ihm in Anspruch zu nehmenden Vergütungen und Aufschläge beim An- und Verkauf von Vieh bestimmen;
e) von jedem, den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankaufe von Zucht- und Nutzvieh im Verbandsbezirk eine Abgabe bis zu ½ von 100 des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu ½ vom 100 des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages von den Mitgliedern des Verbandes erheben;
f) in bestehende Viehlieferungsverträge eintreten;
g) Versicherungen für solche Schäden übernehmen, die durch die Haftung für Hauptmängel, durch Eintretungen anderer Mängel oder durch Transporte und dergl. entstehen.

§ 5.

Mitglieder des Verbandes sind: alle Viehhändler, landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereinigungen und Fleischer, die am 1. 9. 1916 Mitglieder des Verbandes und im Besitze der Ausweiskarte gewesen und noch sind.

§ 6.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben;
2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Verbandsbezirke eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen;
3. Fleischer, die im Verbandsbezirke Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für das eigene Geschäft kaufen wollen;

4. landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtverbände), Einrichtungen der Landwirtschaftskammer und Genossenschaften, die ihren Sitz im Verbandsbezirke haben.

§ 7.

Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstande eine Ausweiskarte. Genossenschaften und Vereinigungen im Sinne des § 6 erhalten für die von ihnen bezeichneten Personen Ausweiskarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweiskarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweiskarte für den Hauptvertreter Nebenkarten auf die übrigen Personen auszustellen. Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Ausweiskarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 9 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 8.

Die Erteilung von Ausweiskarten kann aus wichtigen Gründen versagt werden.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweiskarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit ergeben oder wenn das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung oder den nach § 4 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Die Ausweiskarte kann außerdem vom Vorstande zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, welche die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Im Falle der Zurücknahme der Ausweiskarte kann den Beteiligten die gezahlte Gebühr zurückerstattet werden.

Mit der Entziehung oder Zurücknahme der Ausweiskarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh im Verbandsbezirk.

Ueber Beschwerden wegen Versagung, Entziehung oder Zurücknahme von Ausweiskarten entscheidet der Oberpräsident endgültig.

Wird einem Mitgliede die Ausweiskarte entzogen oder wird sie zurückgenommen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebenkarten ungültig.

Die Entziehung der Karten kann in für den die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern in den Kreisblättern der Kreise, wo das bisherige Mitglied tätig gewesen ist, auf Kosten des Mitgliedes veröffentlicht werden.

Für die Ausstellung der Ausweiskarte ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen, die nach Beschluß des Vorstandes eine einmalige oder jährliche sein kann. Die Gebühren werden vom Vorstand unter Zustimmung der Provinzialfleischstelle festgesetzt.

Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern auf ihren Antrag den Austritt zu gestatten und über die ganze oder teilweise Rückzahlung der Mitgliedskartengebühren (Abs. 9) Bestimmungen treffen.

§ 9.

Der Ankauf von Vieh beim Landwirt oder Mäster zur Schlachtung und zum Weiterverkauf sowie der kommissionsweise Handel mit Vieh im Verbandsbezirk ist außer dem Verbande selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet.

Die Ausweiskarte gibt keinen Anspruch auf die Ausübung des Handels, falls der Verband oder mit Zustimmung der Provinzialfleischstelle die Kommunalverbände mit Rücksicht auf die nach § 9 der Bundesratsverordnung über die Fleischversorgung vom 27. März 1915 (Reichsgesetzblatt) erforderlich werdenden Umlagen einschränkende Anordnungen getroffen haben.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh bei dem Landwirt oder Mäster für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, hat nicht die Mitgliedschaft beim Verbande zur Voraussetzung.

Der Vorstand kann bestimmen, daß es zum ausschließlichen Handel mit Ferkeln und Läuferschweinen im Gewicht unter 30 kg für das Stück der Lösung einer Ausweiskarte nicht bedarf.

§ 10.

Organ des Verbandes ist der Vorstand.

Mit Zustimmung des Oberpräsidenten kann als zweites Organ ein Beirat gebildet werden.

§ 11.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes unter Leitung des Vorsitzenden. Der Vorstand erläßt die nach § 4 erforderlichen Anordnungen. Die von dem Vorstande nach § 11 Absatz 2 der bisherigen Satzung erlassenen Anordnungen bleiben in Kraft.

§ 12.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern. Für den Für den Vorsitzenden werden ein oder mehrere Stellvertreter ernannt. Für die Mitglieder werden gleichfalls Stellvertter bestellt.

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter ernennt auf Widerruf der Oberpräsident. Von den Mitgliedern werden mindestens zwei von den Handelskammern aus der Zahl der in der Provinz Pommern ansässigen Viehhändler und mindestens zwei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen.

Das gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder. Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Barauslagen oder an deren Stelle Pauschsätze.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten der Provinz über seine Zusammensetzung.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke im Namen des Vorstandes. Er kann in den laufenden Geschäften einen Angestellten mit der Zeichnung von Schriftstücken beauftragen; aus dessen Zeichnung muß das Auftragsverhältnis und seine Stellung ersichtlich sein.

Urkunden und Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ebenso Vollmachten müssen vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 13.

(Gilt nur wenn ein Beirat nach § 10 gebildet wird.)

Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Oberpräsidenten ernannt, und zwar je zwei auf Vorschlag der Handelskammern und Landwirtschaftskammer.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf mindestens jedoch einmal jährlich berufen; es ist ihm ein Jahresbericht und der Geschäftsabschluß vorzulegen.

§ 14.

Die Einnahmen des Verbandes müssen nach Deckung der Verwaltungskosten, zu denen auch die Kosten der Geschäftsführung der Provinzialfleischstelle gehören und nach Abzug der vom Landesfleischamt vorgeschriebenen Rücklagen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung (§ 4 Abs. 2) Verwendung finden.

Dem Landesfleischamt (Zentral-Viehhandelsverband) ist zu dem gleichen Zwecke, namentlich für Verbände, die in Ermangelung eigener Mittel an der Erfüllung dieser Aufgaben zurückstehen müssen, von dem bei Jahresabschluß sich ergebenden bilanzmäßigen Umsatz bis zu 1 vom Tausend zu überweisen. Die Höhe der Sätze wird vom Landesfleischamt nach Anhörung der Verbandsvorsitzenden festgesetzt.

§ 15.

Der Vorstand ist nach den von dem Landesfleischamt aufgestellten Richtlinien befugt, zur Förderung der Viehzucht im Einvernehmen mit der Provinzialfleischstelle einmalige Aufwendungen zu machen und Darlehen zu gewähren.

Er bedarf hierzu der Genehmigung des Oberpräsidenten. Sofern die Zuwendungen und Darlehen den Betrag von 50000 Mark übersteigen, ist dem Landesfleischamt von der Bewilligung Kenntnis zu geben

§ 16.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 17.

Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch das Landesfleischamt (Zentral-Viehhandelsverband).

§ 18.

Zu Aenderungen dieser Satzung ist nach Anhörung des Vorstandes der Oberpräsident der Provinz unter Zustimmung des Landesfleischamts befugt.

§ 19.

Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den Bezirksamtsblättern des Verbandsbezirks und in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer.

§ 20.

Der Verband wird durch Anordnung der Landeszentralbehörden aufgelöst. Die Liquidation und Legung der Schlußrechnung erfolgt durch den Vorstand, die Prüfung der Schlußrechnung durch den Oberpräsidenten.

Ueber die Verwendung eines nach Deckung der Verbindlichkeiten etwa sich ergebenden Ueberschusses beschließt nach Anhörung der Provinzialfleischstelle zu Zwecken der Förderung der Viehzucht und Viehhaltung der Oberpräsident der Provinz.

Stettin, den 4. November 1916. Der Oberpräsident. v. Waldow.

---

**Die Ortsbehörden wollen obiges schleunigst ortsüblich bekannt machen.**

Bütow, den 15. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht die im Sonderblatt zu Stück 44 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin abgedruckten Bekanntmachungen des stellvertretenden Generalkommandos 17. Armeekorps vom 10. d. Mts. betreffend

a) Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle;

b) Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren
c) Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh

unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 15. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Daber'sche Kartoffel hat in diesem Jahr nicht nur fast völlig versagt, sondern hat schon seit Jahren solche sichere Zeichen des Abbaues gezeigt, daß ihr Weiterbau weder im Privatinteresse noch im öffentlichen Interesse mehr wünschenswert ist. Viele bauen sie aber von Jahr zu Jahr weiter, weil sie sie nun einmal haben und ihnen ein Saatwechsel zu viel Unbequemlichkeiten verursacht.

Die größeren Landwirte werden deshalb im Interesse einer für die Kriegswirtschaft dringend wünschenswerten besseren nächstjährigen Kartoffelernte gebeten, den kleineren Landwirten den Saatwechsel dadurch zu erleichtern, daß sie die Daberschen Kartoffeln als Eß- oder Fabrikkartoffeln gegen bessere Saatkartoffeln bereitwilligst umtauschen. **Insbesondere werden die Brennereibesitzer ersucht, Daberſche Kartoffeln gegen Saatkartoffeln ertragreicherer Sorten einzutauschen.**

Die Ortsbehörden wollen obiges ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 28. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 12. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) werden für den Kleinhandel im Kreise Bütow folgende Höchstpreise für das Pfund Fische festgesetzt:

| | |
|---|---|
| Hechte | 1,40 Mk. |
| Barse von 2 Pfund und darüber | 1,00 „ |
| Barse unter 2 Pfund | 0,70 „ |
| Plötze, von denen je fünf zusammen 1 Pfund und darüber wiegen | 0,60 „ |
| Plötze, von denen je fünf weniger wiegen | 0,40 „ |
| Karpfen | 1,50 „ |
| Schleie | 1,90 „ |
| Karauschen | 1,40 „ |

Entgegenstehende frühere Höchstpreisfestsetzungen werden aufgehoben.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 25. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bestimmungen

## für Verkauf und Lieferung von Kohlrüben (Wruken, Erdkohlrabi) durch den Rübenerzeuger.

I.

Die Rübenerzeuger verkaufen die Rüben an die mit Ausweiskarten versehenen Aufkäufer. Durch den Verkauf erlangen sie Ansprüche nur gegen die letzteren, nicht gegen die Reichskartoffelstelle.

Die Rübenerzeuger sind „zur Lieferung auf Abruf" frei Verladestation verpflichtet und haben die Rüben vom Tage des Verkaufs an sorgfältig und mit der der Jahreszeit und Temperatur entsprechenden Vorsicht zu behandeln.

II.

Als Kaufpreis erhalten die Erzeuger die festgesetzten Höchstpreise (Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916, Reichsgesetzblatt Seite 1204) zuzüglich eines Zuschlages von Mk. 0,25 für den Zentner als Entgelt für Aufbewahrung, pflegliche Behandlung, Risiko und Bereitstellung auf Abruf.

Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transportes bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes, und die Kosten der Verladung, insbesondere auch der Verwägung ein. Als Güterbahnhöfe gelten auch Kleinbahnstationen.

III.

Bei Abschluß des Verkaufes kann dem Rübenerzeuger auf Verlangen eine Anzahlung bis zu 75 % des Kaufpreises geleistet werden. Im übrigen wird der Kaufpreis, soweit er nicht durch Anzahlungen beglichen ist, mit erfolgter Verladung fällig.

Für die Verrechnung ist das am Verladeorte amtlich festgestellte Gewicht der Rüben maßgebend. Bei Zweifeln über das Leergewicht des Eisenbahnwagens ist das bahnamtlich angegebene Eigengewicht oder das nach den Vorschriften der Eisenbahnverwaltung zu errechnende Wagengewicht entscheidend.

IV.

Den Tag und die Art der Verladung bestimmt der Aufkäufer in Gemäßheit der ihm von der Reichskartoffelstelle oder den Vermittelungsstellen erteilten Weisungen.

Kommt der Erzeuger mit der Lieferung der verkauften Rüben in Verzug, so ist er, ohne daß es einer Fristsetzung bedarf, zur sofortigen Rückzahlung der ihm etwa geleisteten Anzahlungen nebst 6 % Zinsen davon seit dem Tage des Empfanges verpflichtet. Daneben hat er die sofortige Enteignung der verkauften Rüben zu gewärtigen.

V.

Uebergabe und Abnahme der Rüben erfolgen gleichzeitig auf der Verladestation.

Geliefert werden dürfen nur gute und gesunde Rüben. Entsteht bei der Abnahme der Rüben zwischen den Beteiligten Streit über deren Lieferungs- und Abnahmefähigkeit, so ist ein von dem Kommunalverband des Verladeortes zu benennender Sachverständiger hinzuzuziehen. An die Entscheidung des Sachverständigen sind die Beteiligten gebunden. Die Kosten des Sachverständigen hat die unterliegende Partei zu tragen.

VI.

Alle Streitigkeiten zwischen den Rübenerzeugern und den Aufkäufern werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.

Auf das Schiedsgericht findet die nachfolgende, hiermit in Bezug genommene Schiedsgerichtsordnung Anwendung.

Berlin, den 6. November 1916.

Reichskartoffelstelle.

## Bekanntmachung.

Beim Bezirkskommando Schlawe können im Bürodienst vorgebildete, dauernd garnisondienstfähige Mannschaften aus den Jahrgängen 1895 bis 1898, die als Freiwillige eintreten wollen, eingestellt werden. Auch Kriegsbeschädigte kommen in Frage.

Bewerber mit guter Handschrift haben Gesuche mit selbst geschriebenem Lebenslauf, polizeilichen Führungszeugnissen und etwaigen Zeugnisabschriften umgehend einzureichen.

Bezirkskommando Schlawe.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil.

Wir suchen **Arbeiter,**
auch jugendliche, und **Frauen.**
Kost und Logis wird gewährt.
Wir vergüten die Fahrkarte bei
dreimonatlichem Kontrakt.
**Heinrich Schroeder & Co.,**
Kallies i. Pom.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: H. Hermann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Kayser in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 118. Sonnabend, den 2. Dezember 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat November müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Zurückstellungs-pp. Gesuche S. 523, Bewachung der Kriegsgefangenen S. 528, Fett und Butterlieferungen S. 524, Wruckeneinkauf S. 524, Bezugsscheine S. 524, Höchstpreise für Rüben S. 525, Seifenkarten S. 525, Kreishundesteuer S. 525, Reisebrotmarken S. 526, Kohlenmangel S. 526.


Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß Zurückstellungs-, Entlassungs-, Versetzungs- und Urlaubsanträge direkt an das Bezirkskommando, Generalkommando oder auch an die Truppenteile eingereicht worden sind. Ich weise erneut darauf hin, daß alle derartige Anträge durch die Polizeiverwaltung oder den zuständigen Herren Amtsvorsteher an mich zu richten sind.

Zur höchsten Kraftentfaltung ist es unbedingt erforderlich, daß alle Wehrpflichtigen zum Dienst herangezogen werden. Bürgerliche Verhältnisse können nur noch in den allerdringendsten Fällen berücksichtigt werden. Durch gewissenloses Reklamieren entsteht den Behörden eine gewaltige Mehrarbeit und erschwert den ohnehin schwierigen Geschäftszwang noch mehr.

In Zukunft werden Reklamationen bei der Einberufung oder Gestellung grundsätzlich abgelehnt werden.

Der Magistrat hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen dies zur allgemeinen Kenntnis bringen.

Bütow, den 28. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

**Es wird erneut darauf hingewiesen, daß Kriegsgefangenen jede Entfernung ohne Wachtbegleitung von der Arbeits- oder Unterkunftsstelle verboten ist und daß es den Arbeitgebern strengstens untersagt ist, Kriegsgefangene ohne Bewachung an andere Orte zu entsenden. Das Ausstellen aller etwa für Kriegsgefangene bestimmten Ausweise zu diesem sowie für andere Zwecke ist den Arbeitgebern gleichfalls verboten.**

Die Ortsbehörden wollen dies alsbald weiter bekannt geben.

Bütow, den 21. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Fett- und Butterlieferungen.

Mir ist wiederholt die **irrtümliche Auffassung** begegnet, als kommen die an die Kreisbuttersammelstelle **gelieferte Butter nicht dem Heere und den Munitionsarbeitern zugute**, sondern verbliebe im Kreise. **Diese Auffassung ist unrichtig, weil zu wenig Butter bei den Kreisbuttersammelstellen eingeliefert wird, müssen für die Stadt Bütow noch täglich erhebliche Buttermengen von der hiesigen Molkerei abgefordert werden.** Um jedes Pfund, um welches sich die Einlieferungen bei den Kreissammelstellen erhöhen, wird mehr Butter der Molkerei zum Versand nach dem Westen frei und sobald die Buttersammelstellen **mehr als den nötigen städtischen** Mindestbedarf decken würden, würde auch von der bei den Sammelstellen eingelieferten Butter ein Teil nach außerhalb gehen.

**Wer also Butter bei den Kreissammelstellen einliefert, ist sicher, daß er dadurch die Fettversorgung des Heeres und der Munitionsarbeiter verbessert und damit die Munitionserzeugung für das Heer sichern hilft.**

**Ebenso kommt jedes Pfund Butter, auf welches die Selbstversorger bei der Molkerei verzichten, unserem Heere zugute,** denn um so mehr Butter kann die Molkerei dann versenden.

Die **Ortsbehörden** wollen obiges **sofort** bekannt geben und andauernd für stärkere Butterlieferungen bemüht sein.

Bütow, den 28. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Wrukeneinkauf.

Die Landwirte haben offenbar noch nicht ausreichend davon Kenntnis erhalten, daß der für die Reichskartoffelstelle einkaufende **Stolper landw. Konsumverein** besonders ermächtigt ist, **neben dem Höchstpreis von 2,50 Mk. 25 Pfennig Aufschlag für Nebenleistungen** zu zahlen, also **im Ganzen 2,75 Mk. für den Zentner Wruken,** während beim Verkauf an anderen Händlern Forderung und Bewilligung von 2,75 Mk. statt 2,50 Mk. strafbar sind.

Die **Gemeindebehörden** wollen die Landwirte unverzüglich auf diesen Vorteil beim Verkauf an den Konsumverein hinweisen und zu schnellem Angebot anregen, damit **Zwangsmaßnahmen** vermieden werden. Die von Pommern angeforderten Wrukenmengen konnten leider noch lange nicht gesichert werden.

Bütow, den 28. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Durch die in Nr. 110 des Kreisblattes vom 8. November d. Js. abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers über Bezugsscheine sind verschiedene für Geschäftswelt und Publikum sehr einschneidende neue Maßnahmen eingeführt worden, auf die im folgendem kurz hingewiesen wird:

1. Zunächst ist die im § 3 der vorgenannten Bekanntmachung im letzten Absatz vorgeschriebenen **Kennzeichnung** von nach dem 31. Oktober d. Js. fertiggestellten Korsetts durch einen deutlich sichtbaren Stempelaufdruck:

**Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt**

bemerkenswert. Ferner haben sämtliche Betriebe, in denen Korsetts auf Lager sind, das im § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgeschriebene Aufnahmeverzeichnis zu führen, den Beamten der Polizei Einsicht in das Lagerbuch zu gewähren und jedes verkaufte Korsett von dem Aufnahmeverzeichnis abzuschreiben. **Vor Abschluß des Verzeichnisses ist der Aufkauf von Korsetts verboten.**

2. Ich verweise ferner auf die Verpflichtung der **Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibenden ein Einkaufsbuch** zu führen. In dieses Einkaufsbuch hat der Verkäufer die an die Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibenden abzugebenden Waren soweit sie der Bezugsscheinpflicht unterliegen, einzutragen. Das Nähere ergibt sich aus § 4 der Bekanntmachung des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers vom 31. Oktober d. Js.

3. § 6 der Bekanntmachung des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers vom 31. Oktober d. Js. bestimmt, daß Gegenstände, die bisher bezugsscheinfrei waren, noch bis zum 30. November 1916 ohne Bezugsscheine an die Verbraucher ausgehändigt werden dürfen, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 31. Oktober 1916 in Arbeit genommen waren.

4. Die wichtigste Neuerung der Bekanntmachung vom 31. Oktober d. Js. ist die wesentliche Ausdehnung des Kreises der bezugsscheinpflichtigen Gegenstände.

Die Herren Amtsvorsteher sowie die Polizeiverwaltung in Bütow werden ersucht, sich bei Beurteilung der Bedürfnisfrage für die Anschaffung eines bezugsscheinpflichtigen Gegenstandes stets vor Augen zu halten wie dringend geboten die sparsame Bewirtschaftung dieser Gegenstände ist. Es wird höheren Orts mit Nachdruck darauf verwiesen, daß bei Ausstellung der Bezugsscheine unbegründetes Entgegenkommen nicht geübt werden darf, vielmehr die Bedürfnisfrage mit aller Strenge zu prüfen ist. Die Ausführungsbekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 gibt gewisse Richtlinien, nach denen das Bedürfnis zu bemessen ist.

Ferner wird ersucht, die Führung des Einkaufsbuches nach § 4 der Bekanntmachung vom 31. Oktober d. Js. und des Aufnahmeverzeichnisses für Korsetts nach § 3 letzter Absatz a. a. O

zu überwachen. Die Wandergewerbetreibenden, bei denen nicht selten begründeter Verdacht besteht, daß sie die Bezugsscheinvorschriften unbeachtet lassen, sind, soweit angängig, scharf zu überwachen. Schließlich ist darauf zu achten, daß mit Hilfe der Uebergangsvorschrift des § 6 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 31. Oktober d. Js. nicht die Bezugsscheinpflicht umgangen wird.

Bütow, den 21. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Höchstpreise für Rüben.

1. Auf Grund des § 3 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1204 ff) und der Ausführungsanweisung vom 14 November 1916 wird für den Umfang des Kreises Bütow folgendes bestimmt:

Die Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Kleinhandel werden für den Zentner festgesetzt:

a) Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teltower Rübchen auf 2,00 Mark,

b) bei Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der roten Rüben (rote Bete) auf 2,40 Mark,

c) bei Kohlrüben (Wruken, Bodenkohlrabi, Steckrüben) auf 3,00 Mark,

d) bei Möhren aller Art auf 5,00 Mark.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf von Händler oder Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als zehn Zentnern zum Gegenstand hat.

2.) Die in § 1 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts festgesetzten Höchstpreise für die Verkäufe des Erzeugers in Mengen von 10 Zentner und darüber sind folgende:

Für die vorstehend unter a genannten Rüben 1,50 Mark für den Zentner.
Für die unter b genannten Rüben 1.60 Mark für den Zentner.
Für die unter c genannten Rüben 2,50 Mark für den Zentner.
Für die unter d genannten Rüben 4,00 Mark für den Zentner.

Diese Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Orts, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Die Kleinhandelshöchstpreise unter 1 gelten nur für den Verkauf an den Verbraucher und zwar nicht nur für den Verkauf seitens des Erzeugers sondern auch seitens des Händlers an den Verbraucher.

3. Die von den Landeszentralbehörden festgesetzten Großhandelshöchstpreise d. h. die Preise für die Abgabe von mehr als 10 Zentner von einen Händler an einen andern Händler oder vom Erzeuger an den Verbraucher, nicht aber vom Erzeuger an einen Händler, sind folgende:

Für die unter a genannten Rüben 1,75 Mark für den Zentner.
Für die unter b genannten Rüben 2,05 Mark für den Zentner.
Für die unter c genannten Rüben 2,75 Mark für den Zentner.
Für die unter d genannten Rüben 4,50 Mark für den Zentner.

Diese Preise schließen die Nebenkosten wie bei 2 ein.

4. Für kleine Speisemöhren, die zu Speisezwecken bestimmt sind (Karotten) darf nach Festsetzung der Landeszentralbehörden bei Verkauf durch den Erzeuger der Preis von 8 Mark für den Zentner nicht überschritten werden. Wegen der Nebenkosten gilt dasselbe wie bei 2.

5. Es wird daran erinnert, daß die Ausfuhr von Wruken (Bodenkohlrabi, Steckrüben) aus dem Kreise Bütow durch Bekanntmachung des Kreisausschusses vom 10. November d. Js. verboten ist (Kreisblatt Nr. 111 vom 11 November d. Js.)

6. Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Groß- bezw. den Kleinhandel zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, sind ungültig.

7. a) Wer die in dieser Bekanntmachung festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
b) wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage anbietet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Bütow, den 23. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die säumigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher fordere ich nochmals auf, bis zum 10. Dezember anzuzeigen, wieviel Seifenkarten ausgegeben sind.

Bütow, den 28. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Kreishundesteuer.

Die Steuer fürs 2. Halbjahr 1916 ist, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, bestimmt bis zum 9. Dezember 1916 an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen.

Bütow, den 27. November 1916.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, die monatlichen Anzeigen über ausgegebene Reisebrotmarken für die Zeit vom 16. vorigen Monats bis zum 15. des laufenden Monats zu erstatten.

Bütow, den 1. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach

## Kohlenmangel.

Der Herr Oberpräsident teilt mit, daß es ihm gelungen sei, von der Firma Hugo Stinnes eine Zusage für Lieferung beschränkter Mengen österreichischer Kleinkohlen zu erlangen; diese sollen als Notstandslieferungen in Wagenladungen abgegeben, dabei aber, besonders bei größeren Lieferungen ⅓ Koks mitgegeben werden.

Die Ortsbehörden wollen sofort feststellen, in welchen Betrieben ihrer Ortschaft, die Kleinkohlen und Koks verfeuern können, Mangel an Brennmaterial bereits besteht oder in nächster Zukunft droht. Die Menge und Zeitpunkt des Bedarfs wollen sie mir sodann mit einer Aeußerung über die Dringlichkeit so bald wie möglich berichten. Die Anmeldenden müssen sich verpflichtet haben, die angeforderten Mengen zu den später noch mitzuteilenden Bedingungen abzunehmen.

Bütow, den 1. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

# Nichtamtlicher Teil.

Wir suchen **Arbeiter,**
auch jugendliche, und **Frauen.**
Kost und Logis wird gewährt.
Wir vergüten die Fahrkarte bei
dreimonatlichem Kontrakt.
**Heinrich Schroeder & Co.,**
Kallies i. Pom.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. [illegible] in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von A. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 119. Mittwoch, den 6. Dezember 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Dezember müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Aufruf an die Landwirte S. 527 u. 528, Aufruf des kommandierenden Generals in Danzig an die Bewohner seines Korpsbezirks S. 528 u. 529. Fleischverbrauch S. 528, Nachtrag zur Anordnung über den Fleischverbrauch S. 529, Bestandserhebung von Natron usw. hergestelltem Papier usw. und Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen S. 529, Kriegsgefangene S. 530, Hauskollekte S. 530, Personalnachrichten S. 530, Strafbarkeit bei Ueberlassung von Erzeugnissen die nur gegen Bezugsschein oder Marken abgegeben werden dürfen S. 530, Verbot der Fortführung des Betriebes des Mühlenbesitzers Wolff Kl. Pomeiske S. 530, Minderwertiges Mahlfähiges Getreide S. 530.


# Aufruf
## an die
## deutschen Landwirte und Landwirtsfrauen.

**Deutsche Landwirte! Hindenburg ruft!**

**Hindenburg** ruft uns und mit uns alle Stände unseres Volkes auf zu äußerster Hingabe und Kraftentfaltung im Dienste des Vaterlandes. — Mit tiefem Verständnis für die schweren Aufgaben unserer Landwirtschaft erhofft er von der hohen vaterländischen Gesinnung der deutschen Landwirte, daß sie ihm helfen werden bei der siegreichen Ueberwindung der in immer größerem Umfange von der ganzen Welt gegen uns aufgebotenen Kriegsmittel.

Ungeheures haben unsere herrlichen Truppen im Felde geleistet. Gewaltiges ist von Landwirtschaft und Industrie daheim geschaffen. Wir können nicht unterliegen, wenn wir alle zusammenstehen, um mit vereinter Kraft die in immer größerem Maße erforderlich werdenden **militärischen** und **wirtschaftlichen** Kriegsmittel zu schaffen.

Immer größer wird das heimische Heer unserer Brüder, die in der Tiefe heißer Schlichte oder vor glühenden Feuer uns die Waffen schmieden, welche unsere Feinde vernichten und uns einen ehrenvollen Frieden bringen sollen. Immer schwieriger wird diesen unsern Brüdern die Arbeit, und fast unmöglich wird sie, wenn die schwer arbeitenden Männer und Frauen, denen die natürlichen Hilfsquellen nicht in gleichem Maße wie uns zur Verfügung stehen, nicht so viel Nahrung bekommen, wie zur **Aufrechterhaltung ihrer vollen Arbeitskraft** erforderlich ist.

Unsere vaterländische Pflicht ist es darum, alles zu vergessen, was uns Landwirte wohl manchmal bedrückt und verbittert hat. In noch weit höherem Maße als je zuvor ist es heute unsere vaterländische Pflicht, **unsere ganze Kraft freudig in den Dienst der Erzeugung von Lebensmitteln** für unser Volk zu stellen. — Jede, wenn auch noch so große Schwierigkeit muß überwunden, — jedes Opfer muß gebracht, — jede Kraft muß angespannt werden, um zu schaffen, zu erhalten und unserem Heer und Volke zu geben, was es braucht, um mit uns den endlichen vollen Siegespreis zu erringen.

Wie der eine Teil unseres Volkes in beispiellosem Heldentum im Felde gegen eine Welt von Feinden kämpft und ein anderer Teil in rastlos schwerer Arbeit uns die militärischen Kriegsmittel schafft, so wollen auch wir Landwirte unter Hintansetzung aller eigenen Wünsche, wo und wie immer es geht, **für die Ernährung unserer Kriegsarbeiter sorgen** und **freudig alles hingeben**, was wir mit Gottes Hilfe in mühseliger Arbeit unserm Boden abgewinnen und was irgend selbst **entbehren** können.

**Hindenburg vertraut** und mit ihm und durch ihn vertraut das ganze deutsche Volk auf uns. So wollen wir denn freudig jedes Opfer bringen, welches der Ernst einer — unsere ganze Zukunft entscheidenden — Zeit von uns fordert.

Deutsche Landwirte **schafft und gebt**, bis der endliche volle Sieg über alle unsere Feinde und ein der größe unserer Opfer entsprechender Friede errungen sein wird.

Bütow, den 18. November 1916.

## Der Vorstand des deutschen Landwirtschaftsrats.

**Dr. Graf von Schwerin-Löwitz**, Präsident. **Dr. Frhr. von Letto-Reichertshausen**, I. stellv. Präsident. **Dr. Wehnert**, II. stellv. Präsident.

---

Die **Ortsbehörden** wollen für sofortige weitgehendste Verbreitung dieses Aufrufs sorgen. Einige Abdrucke des Aufrufs werden den Ortsbehörden zum öffentlichen Anschlag noch zugehen.

Bütow, den 28. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## An die Bewohner meines Korpsbezirks.

Die Kartoffelernte hat unsere Erwartungen nicht erfüllt. Die geernteten Mengen sind hinter dem Durchschnitt früherer Jahre zurückgeblieben. Die starken Regenfälle haben überdies nachteilig auf die Güte der Kartoffeln eingewirkt und ihre Haltbarkeit teilweise in Frage gestellt. Die eilige Abfuhr vom Lande in die Städte verhinderte das sorgsame Aussammeln der Kartoffeln. Damit müssen sich die Verbraucher abfinden. Versuche, die Schuld den Erzeugern oder den Lieferungsverbänden zuzuschreiben, sind ungerecht und schaffen nutzlose Verärgerung.

In engem Zusammenwirken müssen wir versuchen, mit den geernteten Vorräten auszukommen. Dazu ist erforderlich: Einschränkung des Kartoffelverbrauchs. Ersatz durch reichlicheren Genuß von Kohl und Wruken und anderen vom Kriegsernährungsamt bereitgestellten Nahrungsmitteln. Peinlichste pfleglichste Behandlung der eingemieteten oder eingekellerten Kartoffeln. Häufige Nachprüfung. Aussammeln angefaulter Kartoffeln. Angefaulte Stücke zur Viehverfütterung. Nichts wegwerfen. Vorsorge für größere Mengen von Frühkartoffeln möglichst schon im Frühjahr 1917. Verwendung der Mistbeete und Gewächshäuser zur Aufzucht. Blumen und Zierpflanzen müssen bis nach dem Kriege zurückstehen. Jetzt gilt's vor allem Nährstoffe zu beschaffen. Deshalb ist es geboten, Rasenflächen der Ziergärten in Kartoffel- und Gemüsebeete zu verwandeln. Magistrate und andere Behörden sollten mit gutem Beispiel vorangehen. Jede Mehrerzeugung von Nahrungsmitteln hilft den Krieg gewinnen. Kein Fleckchen nutzbaren Landes darf im Frühjahr 1917 unbestellt sein. Alles das muß geschehen, auch wenn es Opfer an Arbeit und Geld kostet.

Mit voller Befriedigung erkenne ich an, daß die Bewohner meines Korpsbezirks die Opfer, die der Krieg ihnen auferlegt, mit Mut und Entschlossenheit willig auf sich genommen haben. Das gilt vor allem von den schwerarbeitenden Kriegsindustriearbeitern, die trotz der Entbehrungen mit voller Kraft tätig sind, um die größtmöglichsten Leistungen zu erzielen. Es gilt von den Landwirten meines Korpsbezirks, die, von wenigen Ausnahmen abgesehen, trotz aller Schwierigkeiten bemüht sind, ihrer hohen Kriegsaufgabe gerecht zu werden und Stadt und Land mit den notwendigsten Lebensmitteln zu versorgen. Es gilt von allen Hausfrauen, die sich unabläßig mühen, trotz aller Knappheit den Lebensmittel ihre Männer und Kinder, so gut es irgend geht, zu versorgen.

Wer dieses rastlose Bemühen um den Sieg im Wirtschaftskampfe überblickt, dem muß es die Zornröte ins Gesicht treiben, wenn er hört, daß schamlose Ausbeuter und Wucherer, allen behördlichen Anordnungen zum Trotz, auf verborgenen Schleichwegen die Not steigern, um sich die Taschen zu füllen. An den Pranger mit ihnen, ganz gleich, welchen Standes oder Berufes sie sind! —

Noch ist das Ende des Krieges nicht vorauszusagen. Die Feinde haben die Hoffnung, uns mit Waffengewalt oder durch Aushungerung niederzuzwingen, trotz ihrer schweren Niederlagen und Verluste nicht aufgegeben. Da gilt es dann für uns, alle Kräfte anzuspannen, und unser

Vaterland zu verteidigen, bis der Sieg unser ist. Jeder ist berufen, dabei mitzuwirken. Keiner darf tatenlos beiseite stehen. Das Vaterland braucht alle Kräfte. Müßiggänger stören die Arbeitenden in ihrer Kraftentfaltung.

Bewohner meines Korpsbezirks, laßt diese Mahnungen auf Euch wirken. Sie werden, wenn Ihr sie befolgt, das freudige Gefühl treuer Pflichterfüllung gegen das Vaterland in Euch auslösen.

Danzig, den 23. November 1916.

**Der kommandierende General.**
**Wagner**, Generalleutnant.

---

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort weiter ortsüblich bekannt geben.
Ein Abdruck des Aufrufs wird den Ortsbehörden zum sofortigen Aushang zugehen.

Bütow, den 28. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Herr Präsident des Kriegsernährungsamtes hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der in § 4 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (R. G. Bl. S. 941) aufgestellte Grundsatz nicht bei der Weitergabe von Fleisch und Fleischwaren gilt, die von einem Verbraucher auf Grund von Fleischkarten erworben worden sind. Es besteht also die Möglichkeit, daß eine Person von dem Fleisch, daß sie auf Grund ihrer Fleischkarte bezogen hat, einer anderen entgeltlich oder unentgeltlich abgibt, auch wenn sie nicht zu ihrem Haushalt gehört. Dieser Empfänger bezw. Käufer braucht dann seinerseits keine Fleischkarte abzugeben.

Auch bei Hausschlachtungen soll der Selbstversorger in solchen Fällen nicht schlechter gestellt sein. Er kann von dem Fleisch, das ihm bereits auf seine Fleischkarte angerechnet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich an andere Personen abgeben, ohne dazu einer besonderen Genehmigung zu bedürfen. Der springende Punkt ist hierbei der, daß ihm das Fleisch bereits auf seine Fleischkarten angerechnet worden ist. Wenn er davon abgibt, so verkürzt er sich freiwillig die Menge, die ihm sonst zustehen würde und muß also mit dem ihm verbleibenden Rest so lange reichen, als wenn er seinen gesamten Vorrat behalten hätte. Eine kürzere Anrechnungsdauer der durch die Hausschlachtung gewonnenen Fleischmenge auf seine Fleischkarte oder ein Teilweiser Nebenherbezug von anderem Fleisch auf Fleischkarte kann in solchen Fällen nur dann stattfinden, wenn die Abgabe gegen Fleischkarte nach dem vollen Gewicht des abgegebenen Fleisches und mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgt. Diese Genehmigung ist erforderlich, um zu verhindern, daß sich durch die Selbstversorger ein schwunghafter Handel mit Fleisch entwickelt, der sich der behördlichen Kenntnis entzieht.

Stettin, 18. November 1916. Der Oberpräsident. gez. von Woldow.

---

Veröffentlicht.
Bütow, den 30. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Nachtrag zur Anordnung über den Fleischverbrauch.

§ 6 Abs. 4 der Anordnung über den Fleischverbrauch vom 18. September 1916 (Kr.-Bl. Nr. 96) erhält folgende neue Fassung:

**Lungenkranke** und **Zuckerkranke** können mit Bewilligung des Vorsitzenden des Kreisausschusses Zusatzfleischkarten bis zur Höchstgrenze von 500 Gramm auf den Kopf und die Woche erhalten, also mit der Maßgabe, daß sie im Höchstfalle die doppelte Fleischmenge bekommen, die dem einzelnen sonst zusteht. Anträge sind an die **Gemeindebehörden** zu richten und zwar unter Beifügung eines **kreisärztlichen** Zeugnisses, aus dem sich die Notwendigkeit einer vermehrten Fleischnahrung ergibt.

Bütow, den 24. November 1916.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses. von Gerlach.

---

Die **Ortsbehörden** wollen obiges sofort **ortsüblich bekanntmachen.**

Andere Kranke als Lungenkranke und Zuckerkranken dürfen keine Zusatzkarten mehr erhalten.

Bei Ueberreichung des Antrages an mich ist anzugeben, ob der Kranke andere Zusatznahrungsmittel (Milch, Butter, Eier usw.) zugewiesen erhalten hat.

Bütow, den 24. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die **Ortsbehörden** werden ersucht die im Sonderblatt zu Stück 46 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin abgedruckten Bekanntmachung des an stellv. Generalkommandos 17. Armeekorps vom 20. bezw. 21. d. Mts. betreffend

1. Bestandserhebung von Natron etc. hergestelltem Papier pp.,
2. Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen,

**wegen ortsüblich bekannt zu machen.**

Bütow, den 28. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

Ich weise wiederholt darauf hin, daß Gesuche um Belassung oder Neugestellung von Kriegsgefangenen nicht an die Inspektion der Kriegsgefangenenlager, sondern an mich zu richten sind, erheblicher Zeitverlust ist sonst unvermeidlich.

**Die Ortsbehörden wollen dies weiter ortsüblich bekannt geben.**

Bütow, den 28. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Herr Oberpräsident hat dem Provinzialverein „Taubstummenheim" in Stettin für 1917 eine einmalige Hauskollekte in Pommern genehmigt.

Bütow, den 28. November 1916. Der Landrat von Gerlach.

---

Der Herr Oberpräsident hat dem Krüppelpflegeverein in Stettin für 1917 eine einmalige Hauskollekte in Pommern genehmigt.

Bütow, den 28 November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Eigentümer Adam Michalke in Pyaschen ist zum Nachtwächter für Pyaschen bestellt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Bütow, den 29. November 1916 Der Landrat. v. Gerlach.

---

Der Rentengutsbesitzer Wilgem Borchardt in Gersdorf ist zum Ortssteuererheber für Gersdorf bestellt, als solcher von mir bestätigt und vereidigt worden.

Bütow, den 29. November 1916. Der Landrat. von Gerlach.

---

Wie mir von vielen Seiten berichtet wird, werden die Landwirte noch immer ständig von **Händlern aber auch besonders von städtischen Privatleuten mit** Anträgen hartnäckig belästigt, ihnen Erzeugnisse die nur gegen Bezugsscheine oder Marken abgegeben werden dürfen, zu überlassen. Dabei werden häufig auch Preisangebote gemacht, die die Höchstpreise weit übersteigen. Dies gilt insbesondere von Butter, Eiern, Schweinespeck und Schweineschmalz. **Die Käufer sind natürlich ebenso strafbar und tadelnswert wie die Verkäufer.**

**Die Polizeibehörden und Polizeibeamten** haben diesem gemeinschädlichen Treiben mit **aller Strenge** entgegenzutreten und unnachsichtig gegen die Schuldigen Strafanzeige zu erstatten. Oft sollen die Landleute noch auf den Wegen zu den Sammelstellen außerhalb und innerhalb der Stadt von unbefugten Käufern angehalten und zum Verkauf förmlich gedrängt werden. Die **Polizeiverwaltung Bütow** wolle hierauf wie auch überhaupt auf Personen, die mit Paketen beladen von Ausflügen heimkehren besonders achten und, wo Verdacht besteht, die Pakete durchsuchen und gegebenenfalls beschlagnahmen.

Bütow, den 1. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach

---

**Dem Mühlenbesitzer Wolff** zu Abbau **Kleinpometske** ist die Fortführung seines Betriebes bis zum 15. Januar 1917 wegen Unzuverlässigkeit verboten worden. Die Ablieferung von Getreide irgendwelcher Art an ihn zur Verarbeitung ist bis zum 15. Januar 1917 einschließlich allgemein untersagt. Auch auf Mahlkarten oder Grützscheine darf niemand bei ihm bis zum 15. Januar mahlen oder grützen lassen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Ortsbehörden wollen dies sofort ortsüblich bekannt geben.

Bütow, den 2. Dezember 1916. Der Landrat v. Gerlach.

---

## Minderwärtiges mahlfähiges Getreide.

Nach neuerer Bestimmung sollen die Kreise **Brotgetreide, das so feucht oder sonst minderwertig ist, daß sein Wert um 20 Mark und mehr für die Tonne hinter dem Wert normalen Getreides zurückbleibt,** besonders auffassen. Dies Getreide wird sodann durch die Reichsgetreidestelle unter die Kommunalverbände zur Beförderung der Schweinemast verteilt werden, nachdem es verschrotet worden ist.

Alle Landwirte, die solches Getreide besitzen, werden deshalb aufgefordert, **es möglichst schnell** an die Kreiskommissionäre **abzuliefern.**

Die Ortsbehörden wollen obiges umgehend ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 2. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

**Nr. 120.** Sonnabend, den 9. Dezember **1916.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Dezember müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Butterablieferungen S. 531, deutsche Kriegsausstellung in Kolberg S. 531 u. 532, Bezugsscheine für Web-, Wirk- und Strickwaren S. 532, Bestandsaufnahme und Beschlagnahme von Kakao und Schokolade S. 532 bis 534, Aufkauf von Brotgetreide durch Mühlenbesitzer Birr Kamenzmühle S. 534


### Butterablieferungen.

Die Bütower Molkereigenossenschaft hat ihre Genossen veranlaßt mindestens auf 50 Gramm der ihnen wöchentlich freigelassenen Wochenkopfmengen an Butter zu verzichten, und auch einige andere Butterselbstversorger tun bereits, wie ich mit Genugtuung erfahren, dasselbe ja ersparen teilweise noch mehr.

**Ich bitte alle Butterselbstversorger diesem Beispiele zu folgen und freiwillig möglichst viel Butter regelmäßig zu ersparen und die Ersparnisse den Buttersammelstellen des Kreises zuzuführen, damit die Butterablieferungen des Kreises für Heer und Munitionsarbeiter erhöht werden können.**

Gegenüber den gewaltigen Munitions- und Geschützmassen, die England aus eigenen Fabriken und aus Amerika bezieht, sind unsere Soldaten wehrlos, wenn unsere Artillerie den feindlichen Geschützen nicht genügend antworten kann. Fettmangel in der Munitions- und Geschützindustrie aber ergibt Unterlegenheit unserer Artillerie, kostet unsern Soldaten Leben und Gesundheit und bedeutet den Sieg Englands und dauerndes Elend in Deutschland, wie in dem von England beherrschten einst reichen und mächtigen Portugal.

**Darum gehöret alle irgend entbehrliche Butter in die Buttersammelstellen und alles irgend entbehrliche Schweinespeck- und Schmalz in die Sammelstellen der Hindenburgspende.**

**Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.**

Bütow, den 6. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

**Um auch der Heimat die greifbaren Erfolge unserer tapferen Truppen vor Augen zu führen und in dem Bestreben, dem Roten Kreuz neue Mittel für die Durchführung seiner vielseitigen, reich gesegneten Aufgaben zu verschaffen, findet mit Unterstützung des Kgl. Kriegsministeriums und des Zentralkomitees deutschen Vereins vom Roten Kreuz eine**

# Deutsche Kriegsausstellung in Kolberg

statt. Nachdem sie in Köln am Rhein rege Anteilnahme und sehr zahlreichen Besuch gefunden hat, ist sie unserer alten Ostseestadt überwiesen.

Sie umfaßt außer einer großen Menge **Kriegsbeute** (Geschütze, Feldküchen, Scheinwerfer, **Maschinengewehre**, Flugzeuge, Minenwerfer, Waffen aller Art) **Notgeld und Kriegsliteratur, Modelle von Kriegsschiffen** (darunter das vom Schwesterschiff S. M. Linienschiff Pommern), **Kriegsorden, Uniformen, Photographien von den Kriegsschauplätzen, Medaillen, Kriegsporzelan, Kriegsbriefmarken, statistische Angaben aus den besetzten Gebieten** und vermittelt so einen klaren und ergreifenden Einblick in die Größe des Weltkrieges.

Die Ausstellung ist vom

## 6. Dezember bis Anfang Januar im städtischen Lyzeum (Luisenstr.)

**täglich von 10—1 und 3—6 Uhr**

gegen ein Eintrittsgeld von 50 Pf. (Dauerkarten nicht übertragbar zu 2 Mk.), Militär bis zum Feldwebel und Kinder unter 12 Jahren 25 Pf. zu besichtigen. Bei Besuch von geschlossenen Vereinen, Schulen und Truppen Ermäßigung gegen Vereinbarung.

Die feierliche Eröffnung fand Mittwoch, den 6. Dezember 1916, vormittags 11 Uhr durch Seine Exzellenz Generalleutnant von Kluge statt.

### Der Arbeitsausschuß:

Fabrikbesitzer Anhalt. Landrat von Brockhusen. Stadtbaurat Dr. Göbel. Generalleutnant von Kluge. Major von Kujawa. Bürgermeister Proschwitz. Stadtrat Richnow. Geheimer Studienrat Dr. Wehrmann.

### Der Ehrenausschuß:

Frau M. Beer. Frau von Blankenburg-Schötzow. Frau von Braunschweig. Frau Gräfin Clairon d' Haußonville. Frau von Gaudecker-Kruckenbeck. Frau Dr. Haentsch. Frau Kommerzienrat Hindenberg. Frau Oberin Olberg. Frau Clara Wendtland. Geheimer Medizinalrat Dr. Behrend. Sanitätsrat Dr. Bodenstein. Amtsgerichtsrat Brüning. Buchdruckereibesitzer Courtois. Bürgermeister Detloff-Körlin. Pastor Dreist. Amtsvorsteher Firzlaff-Bodenhagen. Rabbiner Dr. Goldschmidt. Oberpfarrer Gützke-Körlin. Pastor Hasenjäger. Rittergutsbesitzer von Hydebreck-Neubukow. Buchdruckereibesitzer Dr. Jancke. Landschaftsrat von Brobelsdorff-Brenkenhoff-Ramelow. Superintendent Dr. Matthes. Oekonomierat Menzel-Trienke. Stadtältester Konsul Miesske. Stadtverordnetenvorsteher Justizrat Dr. Richter. Professor Roedke. Erzpriester Sebastian. Postdirektor Schlesier. Oberstleutnant von Schuckmann. Major Schulz. Rektor Sylvester. Oberstleutnant von Wedel. Amtsvorsteher Wenzel-Neuese.

---

## Bezugsscheine über Web- Wirk- und Strickwaren.

Es wird vielfach noch übersehen, daß die Bezugsscheine für jede Warengattung besonders ausgestellt werden müssen. Diese Vorschrift ist so zu verstehen, daß z. B. auf ein und demselben Bezugsschein nicht etwa die Notwendigkeit der Anschaffung eines Anzuges und eines Paares Strümpfe bescheinigt werden darf, vielmehr ist für den Anzug und für das Paar Strümpfe je ein Bezugsschein auszustellen. Dagegen ist es zulässig, auf einem Bezugsschein die Notwendigkeit der Beschaffung mehrerer Gegenstände einer und derselben Warengattung also etwa von zwei Paar Strümpfen zu bescheinigen.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß im Kreise Bütow nur die **Ortspolizeibehörden**, also die Herren **Amtsvorsteher** auf dem Lande und die **Polizeiverwaltung in Bütow allein zur Ausfertigung** der Bezugsscheine berechtigt sind. Bezugsscheine die von andern Behörden, also etwa vom Gemeindevorstand oder von einer nicht zuständigen Ortspolizeibehörde ausgestellt sind, sind ungültig. Die Geschäftsleute dürfen auf solche Bezugsscheine hin keine Waren verabfolgen. Schließlich weise ich die zu Ausfertigung von Bezugsscheinen ermächtigten Behörden noch darauf hin, daß auf dem Schein der Stempel der ausfertigenden Behörde, das Datum und die Angabe des Ortes der Ausfertigung nicht fehlen darf, was zu Weilen versehen worden ist.

Die Ortsbehörden werden ersucht, obiges **ortsüblich bekannt zu machen.**

Bütow, den 29. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Bekanntmachung

Nr. 304. 11. 16. B. 1. E. Nr. 1297

**über Bestandaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung.**

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom. 24. 6. 1915 (R. G. Bl. 357) mit Ergänzungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) im besonderen auf Grund des § 5 der Verordnung wird bestimmt:

§ 1.

Wer

1. Rohkakao, auch gebrannt oder geröstet,
2. Kakaomasse,
3. Kakaobutter,
4. Kakaopreßkuchen,
5. Kakaoschrot,
6. Kakaopulver,
7. Kakaopulver in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haferkakao, Bananen-Kakao, Nährkakao aller Art usw.)
8. Schokoladenmasse (auch Ueberzugsmasse),
9. Schokoladen aller Art (auch Schokoladenpulver),
10. Kakaoabfälle (Kakaogruß und Kakaokeime)

mit Beginn des 5. 12 1916 für seine oder fremde Rechnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und der Lagerungsorte, der Kriegs-Kakao-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg 1, Mönkebergstr. Nr. 31 bis zum 11. 12. 1916 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Alle Mengen derselben Warengattung, die demselben Eigentümer gehören, sind zusammenzufassen und in einer Ziffer, in Kilogramm, anzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 5. 12. 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die für die einzelnen Eigentümer genommen, insgesamt weniger als zehn Kilogramm von jeder der angegebenen Warengattungen betragen.

Außerdem hat der Eigentümer von insgesamt mehr als 200 Kilogramm der obengenannten Waren (alle Bestände zusammengerechnet) der Kriegs-Kakao-Gesellschaft in Hamburg telegraphisch seinen gesamten Bestand an diesen Waren, einerlei, ob dieser sich in eigenen oder fremden Gewahrsam, insbesondere auf dem Transporte befindet, nach Gewicht in Kilogramm, und zwar jede Warengattung in einer besonderen Ziffer, anzuzeigen.

§ 2.

Die nach § 1 anzeigepflichtigen Mengen gelten vom 5. 12. 1916 ab als zugunsten der Heeresverwaltung beschlagnahmt. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Kriegs-Kakao-Gesellschaft anderweitig abgesetzt, verarbeitet oder weitergegeben werden.

§ 3.

Wer anzeigepflichtige Mengen (§ 1) in Gewahrsam hat, hat sie der Kriegs-Kakao-Gesellschaft auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Kriegs-Kakao-Gesellschaft Proben gegen Erstattung der Botokosten einzusenden.

§ 4.

Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten binnen spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, erlöschen die Beschränkungen des § 2 dieser Bekanntmachung. Das gleiche gilt, soweit sie eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Die Bestimmungen des § 2 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade (Reichs-Ges.-Bl. S. 503) werden hierdurch nicht berührt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigtümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach dem ersten Satz dieses Paragraphen stellen.

Alle Mengen, die hiernach der Abnahme durch die Kriegs-Kakao-Gesellschaft vorbehalten sind, werden von ihr zu Eigentum der Heeresverwaltung übernommen. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat der Kriegs-Kakao-Gesellschaft anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er liefern kann. Die Abnahme hat innerhalb spätestens 6 Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5.

Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft setzt den Uebernahmepreis für die von ihr übernommenen Waren fest.

Ist der Verpflichtete mit diesem Preise nicht einverstanden, so ist nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 24. Juni 1915 (Schiedsgericht) zu verfahren.

§ 6.

Der verpflichtete hat hat ohne Rücksicht auf endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegs-Kakao-Gesellschaft vorläufig den von ihr festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 7.

Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme in bar erfolgen.

§ 8.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, hat Bestrafung (Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. gemäß Ziffer 4. des § 6 der Verordnung vom vom 24. Juni 1915. 9. Oktober 1915 zu gewärtigen. Im übrigen finden die Strafandrohungen dieses Paragraphen auch hinsichtlich der Ziffern 1 bis 3 a. a. O. Anwendung.

§ 9.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die im Gewahrsam der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 30. November 1916.

**Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.**
**Der Kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.**

---

Der Herrn Mühlenbesitzer Birr in der Kamenzmühle bei Varnow erteilte Auftrag Brotgetreide für den Kreis Bütow aufzukaufen hat von heute ab wieder Geltung.

**Für den Kreis Bütow beschlagnahmtes Brotgetreide darf demnach wieder an Herrn Birr abgeliefert werden.**

Die Ortsbehörden wollen dies allen Beteiligten bekannt geben.

Bütow, den 1. Dezember 1916. Der Landrat. von Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Leyser in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 8, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 121. Mittwoch, den 13. Dezember 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Dezember müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Fettsammelstellen für die Hindenburgspende S. 535 bis 537, Flugblatt „die Kraut- und Knollenfäule der Kartoffeln„ S. 537, Hauskollekte S. 537, Amtsverwaltung S. 537, Abgabe von Fleisch an Militärurlauber S. 537, Ernährung der Kriegsgefangenen und Schnitter S. 537 und 538, Hülsenfrüchte S. 538, Amtsverwaltung S. 538, Steuerveranlagung für 1917 S. 538, Verbot der Veräußerung von Patenten im Auslande S. 539 Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer S. 539, Ausgegebene Jagdscheine im Monat November S. 539 und 540, Meisterkursus in Stettin S. 540, Grützen von Gerste und Hafer S. 540.


## Fettsammelstellen für die Hindenburgspende.

In der vom 7. d. Js. hier stattgefundenen Versammlung zur Beratung über die zur Durchführung der Hindenburgspende für die Munitionsarbeiter zu ergreifenden Maßnahmen wurde beschlossen, eine Reihe von **Ortssammelstellen** und eine Kreissammelstelle zu errichten. Bei diesen Sammelstellen wollen die Spender das von ihnen abgegebene Fett nämlich: **geräucherten Speck, Schweineschmalz,** aber auch **Schinken und Dauerwurst** anliefern. Folgende Ortssammelstellen werden eröffnet;

1. in Bernsdorf durch Herrn Pastor Wernicke und Herrn Gemeindevorsteher Berndt in gemeinsamer Verwaltung,
2. in Borntuchen durch Herrn Pastor Zitzke,
3. in Buchwalde durch Herrn Hauptlehrer Koglin,
4. in Bütow durch Herrn Kaufmann Freymut in Firma Gustav Marx (zugleich Kreissammelstelle),
5. in Czarndamerow durch Herrn Gemeindevorsteher v. Malek Podjaski,
6. in Damerkow Gut } durch Herrn Lehrer Tribbensee
7. in Damerkow Gemeinde }
8. in Dampen durch Herrn Lehrer Rahn,

9. in Damsdorf durch Frau Amtsvorsteher Rieck,
10. in Gersdorf durch Herrn Besitzer Westphal,
11. in Gramenz durch Herrn Gutsbesitzer Jobst,
12. in Gröbenzin durch Herrn Besitzer Schlosser,
13. in Gr. Gustkow } durch Herrn Gemeindevorsteher Koschnick,
14. in Kl. Gustkow }
15. in Hyazendorf durch Herrn Besitzer Töbe,
16. in Jassen durch Herrn Stärkemeister Pollack,
17. in Jellentsch durch Herrn Besitzer Hoppe und Herrn Lehrer Dittrich in gemeinsamer Verwaltung,
18. für Jungingen ist zuständig die Sammelstelle in Gr. Tuchen bei Herrn pensionierten Wachtmeister Kuschel,
19. im fiskal'schen Gutsbezirk Kamenz in der Oberförsterei Borntuchen,
20. in Kathkow durch Herrn Gastwirt Witting und Herrn Gutsbesitzer Karsten in gemeinsamer Verwaltung,
21. in Klötzen durch Herrn Gemeindevorsteher Baldt und Herrn Besitzer David in gemeinsamer Verwaltung,
22. in Klonschen durch Herrn Gemeindevorsteher von Lonski,
23. in Krotznow durch Herrn Gemeindevorsteher Blaskoch,
24. in Lonken durch Herrn Amtsvorsteher Thrun-Jablonsch,
25. in Lapsowke durch Herrn Gemeindevorsteher Lehmann,
26. in Mangwitz durch Herrn Hauptlehrer Palynski,
27. in Gr. Massowitz durch Herrn Rentengutsbesitzer Kaiser,
28. in Kl. Massowitz durch Herrn Gemeindevorsteher Marotz und Herrn Gastwirt Dumröse in gemeinsamer Verwaltung,
29. in Medderstn durch Frau Amtsvorsteher Müller,
30. in Moddrow durch Herrn Lehrer Groth,
31. in Morgenstern durch Herrn Gemeindevorsteher Bujak und Herrn Lehrer Knappert in gemeinsamer Verwaltung,
32. in Neuendorf durch Herrn Hauptlehrer Koglin-Buchwalde,
33. in Neuhütten durch Frau Gutsbesitzer Buntrock,
34. in Oslawdamerow durch Herrn Gemeindevorsteher von Palubitzki,
35. in Petersdorf durch Herrn Lehrer Borchert,
36. in Gr. Platenheim durch Herrn Schöffe v. Sikorski,
37. in Kl. Platenheim durch Herrn Styp v. Rekowski,
38. in Polschen durch Herrn Gemeindevorsteher Plath,
39. in Gr. Pomeiske durch Herrn Gemeindevorsteher Lietz,
40. in Kl. Pomeiske durch Herrn Gemeindevorsteher Soyk,
41. in Pischworz durch Herrn Gemeindevorsteher Posorski,
42. in Pyaschen durch Frau Gastwirt Kowalke,
43. in Reckow durch Herrn Gastwirt Hawer,
44. in Semmin durch Herrn Gemeindevorsteher Gidde,
45. in Sonnenwalde durch Herrn Hegemeister Ahlert,
46. in Strußow durch Herrn Gemeindevorsteher Ruchut und Herrn Lehrer Voß in gemeinsamer Verwaltung,
47. in Städnitz durch Herrn Gemeindevorsteher Gora,
48. in Tangen durch Herrn Besitzer Much,
49. für Taubenberg ist zuständig die Sammelstelle in Gr. Gustkow bei Herrn Gemeindevorsteher Koschnick,
50. in Tschebiatkow durch Herrn Gemeindevorsteher Kautz und Herrn Lehrer Glierka in gemeinsamer Verwaltung,
51. in Kgl. Gr. Tuchen durch Herrn pens. Wachtmeister Kuschel,
52. in Kl. Tuchen durch Herrn Ortserheber Borbau,
53. in Adlig Gr. Tuchen durch Herrn Rittergutsbesitzer Boelzke,
54. in Wusseken durch Herrn Gemeindevorsteher und Herrn Lehrer Mietz in gemeinsamer Verwaltung,
55. in Zemmen durch Herrn Gemeindevorsteher Röske,
56. in Zerrin durch Herrn Lehrer Moldenhauer,
57. in Zerrin (fiskalischer Gutsbezirk) durch Herrn Hegemeister Toboll.

Bei diesen Sammelstellen werden die Gaben am Freitag einer jeden Woche gegen eine Quittung, für die später ein besonderer Vordruck geliefert werden wird, in Empfang genommen. Die eingekommenen Gaben werden in ein Gabenverzeichnis eingetragen, für welches ebenfalls Vordrucke zugesandt werden, auch wird Herr Kaufmann Freimuth hier den Ortssammelstellen die nötigen Behältnisse (Kisten und Fässer) zugehen lassen, sobald sie eingetroffen sein werden. Solange die Vordrucke und die Behältnisse nicht zur Hand sind, müssen sich die Ortssammelstellen, so gut es geht, auf andere Weise behelfen.

An jedem Sonnabend werden die Gaben von den Ortssammelstellen an die Bütower Kreissammelstelle bei der Firma Gustav Marg hier befördert. Das Gabenverzeichnis, in das die

Gaben der letzten Woche eingetragen sind, wird zugleich mit der Sendung an die Kreissammelstelle eingereicht. Dieses erteilt über die eingelangten Sendungen Quittung und schickt die Gaben möglichst schnell nach Stettin, an die Hauptsammelstelle, wohin auch die Gabenverzeichnisse gesandt werden. Von dort gehen sie möglichst schnell an den ausgegebenen Empfangsort im rheinisch-westfälischen Industriegebiet.

Die Ortssammelstellen zahlen die Geber sofort bei der Ablieferung der Gaben aus. Nötigenfalls können sie sich zu diesem Zweck einen Vorschuß von der Kreiskommunalkasse geben lassen. Bei der Ablieferung der wöchentlichen Gaben bei der Kreissammelstelle erstattet diese wiederum das Geld den Ortsammelstellen.

Bezahlt werden:

für 1 Pfund Speck, Schinken oder Dauerwurst 2,60 Mark
für 1 Pfund Schmalz: 2 40 Mark

Den Sammelstelleninhabern sollen die ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Unkosten erstattet werden. Derartige Ansprüche sind zum Beginn eines jeden Monats für den vergangenen Monat bei mir einzureichen, von wo sie an die Landwirtschaftskammer, die die Unkosten trägt, weitergereicht werden.

Ich bitte die Sammelstelleninhaber alles zu tun, um das Gelingen dieses Unternehmens sicher zu stellen. Insbesondere bitte ich unermüdlich weiter aufzuklären, und zu werben und vor allem auch jede Sorgfalt auf pflegliche Behandlung und Erhaltung der Ware zu verwenden. Der Ruf an den Opfersinn unserer Bevölkerung darf nicht umsonst ergangen sein.

Die **Ortsbehörden** werden ersucht, die Sammelstellen ihres Ortes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 8. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Die Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dahlem hat unter Nr. 61 ein Flugblatt „Die Kraut- und Knollenfäule der Kartoffeln" herausgegeben, auf das ich aufmerksam mache. Das Flugblatt ist für Behörden Körperschaften und Vereinen, sowie in einzelnen Abzügen auch für Privatpersonen durch die genannte Anstalt unentgeltlich zu beziehen, außerdem bei der Verlagsbuchhandlung von Paul Parey, Berlin S. W. Hedemannstraße 10 und 11 zu geringem Preise käuflich.

Bütow, den 6. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Mit der Kollekte des Diakonissen- und Krankenhauses Bethanien in Stettin für 1917 ist im Kreise Bütow der Sammler Wilhelm Man aus Stargard beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 6. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Mit der Kollekte des Diakonissenmutterhauses Kinderheil in Stettin für 1916 ist im hiesigen Kreise anstelle des Sammlers Emil Posenauer aus Zoppot die Sammlerin Margarethe Dupius aus Stettin beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 6. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Amtsverwaltung.

Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 29. November d. Js. ist der **Rentengutsbesitzer Herr Leonard Müller in Medderfin** auf weitere 6 Jahre zum Amtsvorsteher des Bezirks Medderfin ernannt worden.

Bütow, den 5. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Abgabe von Fleisch an Militärurlauber.

Beurlaubte Militärpersonen, die aus dem Felde kommen und daher nicht im Besitz von Fleischkarten sind, sollen bei der Durchreise oder bei der Ankunft vielfach in den **Bahnhofswirtschaften Fleischspeisen ohne Markenabgabe erhalten haben.** Dieses Verfahren ist unzulässig und strafbar. Aus dem Felde beurlaubte Militärpersonen werden sich daher auf der Heimreise mit Nahrungsmitteln wie Fisch und Gemüse begnügen müssen, oder mit Vorräten, die sie aus dem Felde mit sich führen. Dies wird um so leichter durchführbar sein, als die Verpflegung der Truppen an der Front im allgemeinen nichts zu wünschen übrig läßt.

Am Urlaubstage können diese Militärpersonen gegen Vorlegung ihres Urlaubspasses Fleischkarten mit einer der Dauer des Urlaubs entsprechenden Anzahl von Abschnitten erhalten, soweit sie nicht im Haushalt eines Selbstversorgers verpflegt werden oder selbst Selbstversorger sind. Auf Grund dieser Fleischkarten müssen die Militärurlauber sich auch das für die Ernährung auf der Rückreise zur Truppe gewünschte Fleisch aushändigen lassen.

Ich ersuche die **Ortsbehörden**, obiges alsbald ortsüblich **bekanntzumachen.**

Bütow, den 7. Dezember 1916. Der Landrat v. Gerlach.

---

## Ernährung der Kriegsgefangenen und Schnitter.

Vielfach sollen die Landwirte den Kriegsgefangenen und Schnittern **erheblich mehr Kartoffeln und Brot verabreichen,** als ihnen nach den bestehenden Vorschriften zusteht. Hierin liegt eine die vaterländischen Interessen schädigende **Vergeudung von Nahrungsmitteln,** die strafbar ist. Auch können sich die Kartoffelbesitzer bei später etwa an sie herantretenden Ablieferungsansprüchen schweren Unannehmlichkeiten aussetzen, wenn sie einen verhältnis-

mäßig großen Teil Ihrer Kartoffelvorräte auf diese Weise bereits ungesetzlicherweise verbraucht haben.

Die **Ortsbehörden** wollen obiges alsbald ortsüblich bekannt machen, und ferner keine Gelegenheit versäumen, die Landwirte auf die Wichtigkeit der genauen Innehaltung dieser Bestimmungen hinzuweisen.

Bütow, den 8. Dezember 1916. Der Landrat. von Gerlach

## Erbsen, Bohnen, Linsen.

**Erbsen, Bohnen und Linsen,** die das Gesetz unter dem Namen „Hülsenfrüchte" zusammenfaßt, **dürfen nur an die von der Reichshülsenfruchtstelle bestellten und mit Ausweis versehenen Kommissionäre abgesetzt werden. Im Kreise Bütow ist Kommissionär:**

**Kaufmann Jacob Caffel Bütow.**

Außerdem ist jeder, der Erbsen, Bohnen und Linsen geerntet hat, verpflichtet, die geerntete Menge auf Formularen, die von den Ortsbehörden abgegeben werden, **anzuzeigen.**

Nicht unter die Bestimmungen fallen: Ackerbohnen, Sojabohnen, Peluschken, Erbsenschalen und Erbsenkleie.

Die Ortsbehörden haben auf Grund der Anbauflächenstatistik für jeden Anbauer ein Formular bei mir anzufordern und die Anmeldungen unter Hinweis auf die obige Verpflichtung zu veranlassen und mir bis zum 20. Dezember zu berichten, daß die Anmeldungen erfolgt sind.

Bütow, den 5 Dezember 1916. Der Landrat. von Gerlach.

## Amtsverwaltung.

Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 2. Dezember 1916 ist der Gutsbesitzer Herr Franz Karsten in Kathkow zum Amtsvorsteher des Bezirks Kathkow auf **weitere 6 Jahre** ernannt worden.

Bütow, den 10. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Oeffentliche Bekanntmachung

### Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1917.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit **jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagte Steuerpflichtige** im Kreise Bütow aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar 1917 bis einschl. 20 Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten im Kreishause (Steuerbüro) hierselbst, von 9—12 Uhr vormittags zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen **alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht,** binnen der oben bezeichneten Frist, eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungssteuergesetzes von dem **Rechte der Vermögensanzeige** Gebrauch machen wollen, haben diese ebenfalls **innerhalb der oben angegebenen Frist** nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungssteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden von heute ab von dem Unterzeichneten auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

**Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.**

**v. Gerlach.**

Nachstehendes Verbot wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung oder Anregung dazu, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mk. bestraft wird.

Es ist verboten, Patente oder Musterschutzrechte, die ein Deutscher oder eine Deutsche Firma im Auslande angemeldet oder erworben hat, und die einem Ausfuhrverbot unterliegende Gegenstände betreffen, unmittelbar oder mittelbar nach oder in dem feindlichen oder neutralen Auslande zu veräußern oder dort in anderer Weise zu verwerten.

Das gleiche gilt von Fabrikationsgeheimnissen, soweit es sich um einem Ausfuhrverbot unterliegende Gegenstände handelt.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 17. November 1916.

**Der kommandierende General des stellv. 17. Armeekorps.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Januar 1851 wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellv. 17. Armeekorps die Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer, soweit diese nicht einem verbündeten Staate angehören, verboten.

Den Ausländern wird freigestellt, ihre Jagd- und Fischereiberechtigung mit Genehmigung des stellv. Generalkommandos durch geeignete deutsche Staatsangehörige unter Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Formen ausüben zu lassen.

Jagd- und Fischereipachtungen, die unmittelbar an der Grenze gelegen, in geringem Umfange die Grenzlinie überschreiten, dürfen an neutrale Ausländer mit Genehmigung des unterzeichneten stellv. Generalkommandos zugelassen werden, sofern die Pachtverträge bereits in Kraft sind.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Das Verbot tritt sofort in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 8. November 1916.

**Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

Jagdscheine sind im November an folgende Personen von mir erteilt worden;

a) **Entgeltliche Jahresjagdscheine.**

| | gültig vom 1. November 1916 ab |
|---|---|
| Schewell Josef Landwirt, Kloschen | " " 3. " " " |
| Romekat, Zimmermeister, Bütow | " " 3. " " " |
| Knitter, Pächter, Jägerhof | " " 6. " " " |
| Jobst, Gutsbesitzer, Gramenz | " " 7. " " " |
| Zachow, Mar. Ingenieur, Gr. Massowitz | " " 7 " " " |
| Bielawa, Besitzer, Stüdnitz | " " 7. " " " |
| Klapitzke, Pächterson, Katharienfelde | " " 8. " " " |
| Ladewig, Landwirt, Rosenfelde | " " 8. " " " |
| Rahn, Lehrer, Dampen | " " 8. " " " |
| v. Tyrson, Besitzer, Oslawdamerow | " " 12. " " " |
| Melchert, Gutsbesitzer, Vr. Massowitz | " " 13. " " " |
| v .Malek, Gemeindevorsteher, Czarndameeow | " " 18. " " " |
| Mesek; Besitzer, Kgl. Wussecken | " " 15. " " " |
| Rowenhagen, Fleischermeister. Bütow | " " 16. " " " |
| Risch, Besitzer Luproski | " " 20. " " " |
| Farbelow, Fleischermeister, Borntuchen | " " 18. " " " |
| Treskatsch, Wachtmeister Polschen | " " 21. " " " |
| Rieck, Amtsvorsteher, Damsdorf | " " 24. " " " |
| Schulz, Besitzer, Reckow | " " 24. " " " |
| Hawer, Besitzer, Reckow | " " 26. " " " |
| v. Massow, Regierungsreferendar, Bütow | " " 27. " " " |
| Krause, Kgl. Forstmeister Zerrin | " " 28. " " " |
| Bauschke, Gastwirt, Gr. Pomeiske | " " 20. " " " |
| Kurt Thomas, Untersekundaner, Moddrow | " " 20. " " " |
| Hans " Obersekundaner, Moddrow | " " 30. " " " |
| Thomas, Administrator, Moddrow | " " 30. " " " |
| Goeden, Oberinspektor, Moddrow | |

**b. Unentgeltliche Jahresjagdscheine.**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Englicht, Kgl. Hegemeister-Olbergshöhe | gültig | vom | 5. | November | 1916 | ab |
| Hasse. Kgl. Hegemeister-Koselitz | " | " | 5. | " | " | " |
| Loboll, Kgl. Hegemeister-Zerrin | " | " | 5. | " | " | " |
| Perl, Kgl. Hegemeister-Damsdorf | " | " | 5. | " | " | " |
| Wieske Kgl. Hegemeister-Grünhof | " | " | 5. | " | " | " |
| Titel, Kgl. Förster-Seehorst | " | " | 5. | " | " | " |
| Manke, Kgl. Hegemeister-Jungingen | " | " | 10. | " | " | " |

**c) Entgeltliche Jahresjagdscheine.**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zastrow, Unteroffizier-Bütow | " | " | 2. | " | " | " |
| Fritz Seidel, Unteroffizier d. Ref.-Gr. Pomeiske | " | " | 11. | " | " | " |
| Klingbeil, Offiz. Stellv. Bütow. | " | " | 12. | " | " | " |
| Schröder, Robert-Gr. Pomeiske | " | " | 30. | " | " | " |

**d) Doppelausfertigung.**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Tomaschewski, Lehrer-Oslawdamerow | " | " | 4. | " | " | " |

Bütow, den 1. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

In Stettin wird bei genügender Beteiligung ein großer Meisterkursus für Schneider vom 4. Januar bis zum 28. Februar 1917 abgehalten werden. Meldungen sind möglichst frühzeitig an das Kuratorium der großen Meisterkurse in Stettin, Lindenstr. 22, zu richten.

Der Lehrgang ist auch geeigneten Kriegsbeschädigten zugänglich, für deren Unterhalt in Stettin während der Dauer des Kursus der Ausschuß für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge der Provinz Pommern nach den hierfür erlassenen Bestimmungen auf besonderen Antrag unter Umständen sorgen könnte.

Bütow, den 5. Dezember 1916. Der Landrat. von Gerlach.

---

# Grützen von Gerste und Hafer.

Es wird den Anbauern von Gerste und Hafer gestattet künftig monatlich 4 Pfund Hafer oder Gerste auf den Kopf auch zugunsten der nicht von ihnen im eigenen Haushalt beköstigten Arbeiter und anderen Angehörigen ihres Betriebs und deren Familienglieder zu verwenden.

Die Pflicht der Gerstenanbauer zur Ablieferung von 6/10 wird hiedurch jedoch nicht berührt. **Diese 6/10 sind noch immer voll abzuliefern.**

Bütow, den 1. Dezember 1916. Der Landrat. von Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer'sche Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchhandlung von R. Kaiser, Markt Nr. 8, entgegenzunehmen. Bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die fünfgespaltene Kolonelzeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postgebühr extra.

Nr. 122. Sonnabend, den 16. Dezember 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Dezember müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und anhalten, aber links überholen.**


Inhalt: Verkehr mit Hülsenfrüchte S. 540 und 541, Familienunterstützung S. 541 und 542, Aufhebung des Verbots des Zwischenhandels mit Gewehrteilen S. 542.


## Verkehr mit Hülsenfrüchte.

Der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 46 ff unterliegen:

**Erbsen, Bohnen, Linsen.**

Ihr unterliegen nicht:

Lupinen, Ackerbohnen, Sojabohnen, Peluschken, Erbsenschalen- und Kleie, Wicken.

Der Verordnung unterliegen ferner nicht: Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit andern Früchten befinden.

Feines Gemüse und eingemachte Hülsenfrüchte (Konserven).

Die vorgenannten, der Verordnung nicht unterliegenden Hülsenfrüchte gelten die Bundesratsverordnung über Futtermittel, vom 5. Oktober 1916 und die Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle zur Ausführung der §§ 4 Abs. 2 und 19 Abs. 1 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916. Die Bundesratsverordnung und die Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle sind nebst einiger Erläuterungen im Kreisblatt Nr. 108 vom 1. November d. Js. abgedruckt.

Soweit in folgendem von Hülsenfrüchten die Rede ist, sind nur die der Verordnung vom 29. Juni 1916 unterliegenden Arten gemeint.

1. Hülsenfrüchte dürfen nicht verfüttert werden. Sie dürfen nur durch die behördlich bestellten Kommissionäre abgesetzt werden. Unterkommissionäre für den Kreis sind, wie bereits durch meine Kreisblattsbekanntmachung vom 25. Oktober d. Js. zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden ist, die Firma

**Jakob Cassel und Erich Croner**

**beide in Bütow.**

2. Solange sich die Hülsenfrüchte im Besitz der Ablieferungspflichtigen befinden, sind sie von diesen pfleglich zu behandeln und dürfen ohne Genehmigung der Reichshülsenfruchtstelle nicht verarbeitet werden. Als verarbeiten gilt auch das Schälen. Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben ferner der Reichshülsenfruchtstelle oder deren Beauftragten also den Unterkommissionären auf Erfordern

Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Auf Verlangen des Unterkommissionärs ist die ablieferungspflichtige Ware käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Die Besitzer, die Hülsenfrüchte zum Kauf anbieten, können aber auch verlangen, daß die Unterkommissionäre die Ware käuflich abnehmen und ihm eine Abnahmungsfrist von mindestens 4 Wochen setzen. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung, der Besitzer kann dann frei über die Ware verfügen.

3. Den Ablieferern von Hülsenfrüchten sind zu zahlen für den Doppelzentner:

bei Erbsen 41 bis höchstens 60 Mark
bei Bohnen 41 bis höchstens 70 Mark
bei Linsen 41 bis höchstens 75 Mark

Die höchsten Preise sind nur für beste, reine, gesunde, trockene und gutkochende Hülsenfrucht zu zahlen. Für Erbsen, deren Eigenschaften zwar den höchsten Anforderungen entsprechen, die im übrigen aber nur kleinkörnig sind, dürfen höchstens 58 Mark gezahlt werden.

Für gute handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen:

| | |
|---|---|
| Für gelbe und grüne Viktoriaerbsen sowie große graue Erbsen | 55 Mark |
| Für kleine gelbe, grüne und graue Erbsen | 53 Mark |
| Für weiße, gelbe und braune Bohnen | 65 Mark |
| Für Linsen | 70 Mark |

Für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei käfer- und madhaltigen Früchten sind außer dem Minderwerte wegen der abfallenden Beschaffenheit die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

Ist der Verkäufer mit dem vom Unterkommissionär gebotenen Preise nicht einverstanden, so kann er dagegen bei mir Beschwerde einlegen, über die der Herr Regierungspräsident in Köslin endgültig entscheidet. Dieser setzt den Uebernahmepreis endgültig fest. Der Verpflichtete hat aber die Hülsenfrüchte abzuliefern, ohne Rücksicht darauf, ob ihm der gebotene Preis angemessen erscheint oder nicht. Auch die Einlegung der Beschwerde entbindet ihn nicht von der pflichtgemäßen Lieferungspflicht. Vorbehaltlich einer anderen Preisfestsetzung zahlt im Streitfalle der Unterkommissionär vorläufig den ihm angemessen erscheinenden Preis.

Die Preise gelten für die Lieferung ohne Sack. Es kann eine Sackleihgebühr in Höhe bis zu 1 Mark für die Tonne erhoben werden. Werden die Säcke nicht binnen eines Monats nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Sackleihgebühr um 25 Pfennige für die Woche bis zum Betrage von höchstens 2 Mark für die Tonne erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der 75 Kilogr. oder mehr hält, nicht mehr als 1,60 Mark betragen.

Die Preise, die für die Hülsenfrüchte gezahlt werden, umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

Der zur Ablieferung von Hülsenfrüchten Verpflichtete hat auf Verlangen des Unterkommissionärs die abgerufene Ware bis zu der Verladestelle des Ortes von wo die Beförderung mit der Eisenbahn erfolgen soll, zu befördern und daselbst einzuladen. Der Unterkommissionär hat für die Verladung eine Frist von mindestens einer Woche zu setzen unter gleichzeitiger Angabe der Eisenbahnstation, auf der die Ware verladen werden soll. Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Verladung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann das Landratsamt die Gemeindebehörde veranlassen, die Verladung in der geeignetsten Weise vornehmen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten sind vom Uebernahmepreise zu kürzen.

Erfolgt die Ueberlassung ablieferungspflichtiger Hülsenfrüchte nicht freiwillig, so kann durch das Landratsamt die Enteignung der Hülsenfrüchte ausgesprochen werden. Die Vorschriften über die Verpflichtung zur Verladung innerhalb der gesetzten Frist gelten auch für den Fall der Enteignung.

4. Den Besitzern von Hülsenfrüchten sind zu belassen

a) zu Saatzwecken bis zu 2 Doppelzentner für den Hektar der Anbaufläche des Erntejahrs 1916,
b) zu seiner Ernährung, der Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes 6 Kilogramm für jede in Betracht kommende Person. Den Wirtschaftsangehörigen stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben.

5. Wegen der Verpflichtung zur Anmeldung der vorhandenen Vorräte an Hülsenfrüchten durch die Besitzer verweise ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 9. August d. Js. (Kreisblatt Nr. 31 vom 16. August d. Js.)

Die Ortsbehörden werden ersucht, obiges alsbald ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 1. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Familienunterstützung.

Durch Bundesratsverordnung vom 3. 12. 1916 (R. G. Bl. S. 1328) sind für die Wintermonate Novbr.—April die Sätze erhöht worden und zwar:

a) für Ehefrauen von 15 auf 20 Mark,
b) für andere Angehörigen von Kriegsteilnehmer von 7,50 Mark auf 10 Mark

monatlich.

Die erhöhten Sätze kommen mit den Nachzahlungen für November in der Spalte der 2. Hälfte des Monats Dezember zur Berechnung.

Es hat die Auszahlung der bereits angewiesenen Beträge sogleich zu erfolgen.

Die Empfangsbescheinigungen sind mit der dazugehörigen Nachweisung bestimmt bis zum 23. d. Mts. zurückzureichen.

Bütow, den 13. Dezember 1916. Der Kreisausschuß. v. Gerlach.

## Bekanntmachung.

IVa Nr. 12078.

Das für den Bereich des 17. Armeekorps erlassene Verbot des Zwischenhandels mit Gewehrteilen zu Militärgewehren vom 3. 8. 16 (IVa Nr. 46047) wird hiermit aufgehoben.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 4. Dezember 1916.

Stellv. Generalkommando 17 Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die dreigespaltene Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 123. Mittwoch, den 20. Dezember 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Dezember müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Buttersammelstellen S. 543, Zurückhaltung der in der deutschen Kriegs- und Landwirtschaft arbeitenden Polen S. 544, Befehl betreffend die russischen Arbeiter S. 544, Personalnachrichten S. 544, Petroleummarken für Dezember S. 544, Ueberwachung der zwischen deutschen Seehäfen und dem Auslande verkehrenden Schiffe, insbesondere der Schiffsbesatzung S. 544, Bekanntmachung über Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts S. 544, Höchstpreise für Lebensmittel S. 545, Auslegung des Beitragskatasters der Neuhütten-Neuselder Entwässerungsgenossenschaft S. 545, Brotmarken für Januar 1917 S. 546, Offenhaltung der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt u. Frauenklinik in Stettin z. kostenfreien Abwartung d. Niederkunft S. 545, Warenumsatzstempel S. 546 u. 547


### Buttersammelstellen.

Weitere Buttersammelstellen sind errichtet worden;

1. bei Herrn Gastwirt Westphal in Neukrug,
2. bei Herrn Gastwirt Franz Steingräber in Tangen.

Für diese neuen Buttersammelstellen gelten dieselben Bestimmungen wie für die bereits bestehenden. Die Sammelstelleninhaber haben Listen, die nach einem bestimmten, ihnen noch zugehenden Vordruck einzurichten sind, zu führen.

Sie dürfen an die Buttererzeuger zahlen:

**2,30 Mark für das Pfund gute Butter, 2,10 Mark für das Pfund abfallende Butter.**

Die Sammelstellen dürfen die Butter an niemand anders als an folgende Bütower Stellen abliefern.

**Kaufmann Erich Dreyer, Kaufmann Paul Kempe, Kaufmann Arthur Kaspary, Kaufmann Rudnick, Frau Nemitz.**

Dort erhalten sie für die von ihnen angelieferte Butter;

2,34 Mark für das Pfund gute Butter, 2,14 Mark für das Pfund abfallende Butter.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die Preise von 2,34 Mark bezw. 2,14 Mark nur für den Butterverkauf der ländlichen Sammelstelle an die Bütower Sammelstellen gelten. An Buttererzeuger dürfen auch von den Bütower Stellen keine höheren Preise gezahlt werden als 2,30 Mark für gute und 2,10 Mark für abfallende Butter.

Bezugsscheininhaber dürfen 2,40 Mark für das Pfund Butter zahlen, andere Verbraucher dürfen vom Buttererzeuger überhaupt nicht kaufen.

Die Ortsbehörden wollen obiges alsbald ortsüblich bekanntmachen.

Bütow, den 9. Dezember 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

Während des Ueberganges des besetzten Gebietes von Polen zu einem selbständigen Staatswesen bleiben für die in Deutschland befindlichen Polen die jetzt gültigen Bestimmungen bis auf weiteres bestehen. Es dürfen also die in der deutschen Kriegs- und Landwirtschaft arbeitenden Polen Deutschland nicht verlassen. Die stellvertretenden Generalkommandos sind zur Zurückhaltung auf den Arbeitsstellen berechtigt. Ebenso sind Arbeiter, die aus Arbeitsstätten entweichen, zu diesen oder gegebenenfalls nach Deutschland zurückzubringen.

Die Ortsbehörden werden ersucht, diese auf Anordnung des Kriegsamts beruhende Verfügung sofort an allen Arbeitsstätten bekannt zu geben.

Bütow, den 9. Dezember 1916. Der Landrat. von Gerlach.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, den Befehl des stellv. Generalkommandos 17. Armeekorps vom 27. Oktober 1915 Ia 50919 (Kreisblatt S. 448) betreffend die russischen Arbeiter den beteiligten Arbeitgebern in Erinnerung zu bringen, insbesondere mit dem Hinweis, daß der § 3 des genannten Befehls durch Verordnung des stellv. Generalkommandos 17. Armeekorps vom 29. Oktober 1916 Z 2392 (Kreisblatt S. 581) auch auf das Wirtschaftsjahr 1917 entsprechende Anwendung zu finden hat.

Bütow, den 1. Dezember 1916. Der Landrat. von Gerlach.

---

Der Besitzer August von Lonski in Klonschen ist zum Gemeindevorsteher für Klonschen gewählt und die Wahl von mir bestätigt worden.

Bütow, den 14. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für Dezember werden Petroleummarken im Werte von 1 Liter und ½ Liter ausgegeben.

Die Ortsbehörden wollen alle Beteiligten, insbesondere auch die Petroleumverkäufer hierauf hinweisen.

Bütow, den 16. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Nachtrag

zu der Verordnung betreffend die Ueberwachung der zwischen deutschen Seehäfen und dem Auslande verkehrenden Schiffe, insbesondere der Schiffsbesatzung vom 7. 7. 16. N Nr. 1650.

Die Bekanntmachung vom 7. 7. 16 wird dahin abgeändert, daß auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 51 hiermit das Nachstehende verordnet wird;

1. Zuwiderhandlungen gegen die Urlaubsbestimmungen des § 7 der Verordnung, betreffend die Ueberwachung der zwischen deutschen Seehäfen und dem Auslande verkehrenden Schiffe insbesondere der Schiffsbesatzung vom 7. 7. 16 N Nr. 1650 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.
2. Zuständig für die Verhängung und Vollstreckung der Strafen gemäß Ziff. 1 sind die im § 12 der Verordnung vom 7. 7. 16 genannten Hafenüberwachungsbehörden.
2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 30. November 1916.

Der kommandierende General.
gez. Wagner. Generalleutnant.
Der Kommandant der Festung Danzig.
gez. von Pfuel. Generalmajor.

---

Nr. O. 407/12. 16. KRA. E. Nr. 1613.

# Bekanntmachung.

betreffend Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.) und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen folgendes verordnet:

§ 1.

Insoweit das Kriegsamt (Kohlenausgleich) einem Lieferer die Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts als nicht erforderlich bezeichnet, wird dem Lieferer die Lieferung verboten.

§ 2.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Eintreten mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Haft wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmung bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916 in Kraft. Die unterzeichneten Kommandobehörden bestimmen den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 10. Dezember 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.

# Höchstpreise für Lebensmittel

für je 1 Pfd., soweit nicht andere Mengen angegeben, beim Verkauf unmittelbar an den Verbraucher (Kleinhandel).

**Wurst:** Blutwurst I 1,40, Blutwurst II 1,00, Leberwurst I 1,80, Leberwurst II 1,20, Lungenwurst I 1,00, Lungenwurst II 0,80, Mettwurst 2,00, Schlack- und Servelatwurst 2,40, Schinkenwurst 2,40, Schmorwurst 1,30, Zungenwurst 1,80, Dauerwurst 2,60 Mark.

**Rindfleisch:** Filet 2,50, gehacktes Fleisch 2,10, Hals oder Dünnungsfleisch 1,20, Hesse 0,70, Keule ohne Knochen 2,40, Keule mit Knochen, aber ohne besondere Knochenbeilage 2,20, Kamm, Brust, Schulter, und Fehlrippe 1,90, Knochen 0,30, Rostbief und Schmorstück 2,30, Zunge ohne Schlundkopf 2,00 Mark.

**Kalbfleisch:** Rücken und Keule zum Braten 2,20, das übrige Fleisch 1,80.

**Schaffleisch:** Rücken und Keule 2,50, das übrige Fleisch 2,20 Mark.

**Schweinefleisch usw.:** Backe, Bauch, Schulter, Querrippe 1,56, Eisbein (Dickbein) 1,00, Fliesen und Rückenfett 2,00, Kotelett 2,00, Kopf ohne Backe 0,70, Pökelkamm 2,00, anderes Pökelfleisch 0,80, Schnitzel und Filet 2,20, Spitzbein 0,40, Schmalz 2,50, fetter gesalzener und gepökelter Speck 2,60, durchwachsener gesalzener und gepökelter Speck 1,70, Speck, geräuchert (fett) 2,80, Speck geräuchert durchwachsen 2,60, frischer Schinken, Karbonade, Kamm 1,80, geräucherter Schinken mit Knochen 2,60, geräucherter Schinken im Aufschnitt 3,00, Rollschinken im ganzen 2,80, Rollschinken im Aufschnitt 3,20, gekochter Schinken mit Knochen 2,20, gekochter Schinken im Aufschnitt 2,60 Mark

**Fische:** Hechte 1,40, Barse 1,00 und 0,70, Plötze 0,60 und 0,40, Karauschen 1,40, Schleie 1,90, Karpfen 1.50.

**Butter:** Molkerei und Tafelbutter 2,45, Land- und Marktbutter 2,40, Sammel- und Abfallbutter 2,20 Mark.

**Ausgebratenes Schweineflumenschmalz** 2,80 Mark.

**Brot und Mehl:** Roggenbrot 1 Pfund 0,17, Roggenbrot 3 Pfund 0,50, Weizensemmel 1 Pfund 0,28, Weizensemmel 200 Gramm 0,12, Roggenmehl in Mengen von 10 Pfund und darunter 0,20, Weizenmehl 0,26 Mark.

**Zucker:** Kandiszucker 0,50, Kristallzucker (Melis) 0,30, Raffinade 0,32, Würfelzucker 1 0,34, Brotzucker 0,34 Mark.

**Grütze, Gries, Zwiebeln:** Weizengrieß 0,28, Hafergrütze 0,44, Haferflocken 0,44, Zwiebeln 15. 12. 16 bis 14. 1. 17 0,16, 15. 1. 17 bis 14. 2. 17 0,17 usw. jeden Monat bis 0,20 Mark.

**Heringe:** a große 1 Stück 0,35, b kleine 1 Stück 0,15, c kleine 2 Stück 0,25 Mark.

**Vollmilch:** 1 Liter 0,20 Mark.

**Aepfel:** 1 Zentner 12,00, 1 Pfund 0,15, 1 Liter 0,25 Mark.

**Kartoffeln:** 1 Zentner bis 15. 2. 17 4,30, vom 16. 2. 17 bis 15. 8. 1917 5,30 Mark.

**Wild im Kleinverkauf** für je 1 Pfund: Rehwild a Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) 2,50, b Blatt oder Bug 1,70, c Ragout oder Kochfleisch 0,90 Mark. Rot- und Dammwild a Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) 2,10, b Blatt oder Bug 1,50, c Ragout oder Kochfleisch 0,70 Mark. Wildschweine bis 35 kg a Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) 2,50, b Blatt oder Bug 1,80, c Ragout oder Kochfleisch 1,00 Mark. Wildschweine über 35 kg a Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) 2,00, b Blatt oder Bug 1,50, c Ragout oder Kochfleisch 1,00 Mark. Hasen mit Balg, das Stück 6,00, Hasen ohne Balg, das Stück 5,70 Mark. Wilde Kaninchen mit Balg das Stück 1,80, ohne Balg das Stück 1.70 Mark.

**Fasanen:** Hähne, das Stück 5,25 Mark, Hennen das Stück 4,25 Mark.

**Käse:** (Die Kleinhandelspreise sind im Kreisblatt für 1916 auf Seite 479 abgedruckt.)

Die Ortsbehörden haben vorstehende Festsetzungen in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und auf die Folgen der Uebertretung hinzuweisen.

Bütow, den 17. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

Die im Juli 1916 erfolgte Auslegung des Beitragskatasters der Neuhütten-Neufelder Entwässerungsgenossenschaft ist wegen eines Formfehlers ungültig.

Das Beitragskataster liegt deshalb nochmals 4 Wochen lang und zwar vom 2. bis 31. Januar 1917 zur Einsicht der Genossen in meiner Wohnung aus.

Dieses wird gemäß § 7 des Genossenschaftsstatuts mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Abänderungsanträge innerhalb der obigen Zeit bei mir schriftlich angebracht werden können.

Neuhütten, den 18. Dezember 1916.

Der Vorsteher der Neuhütten-Neufelder Entwässerungsgenossenschaft.

Buntrock.

# Brotmarken für Januar.

Die Brotmarkenkarten für Januar werden den **Ortspolizeibehörden** bis zum 24. d. Mts. zugehen. Die Herren **Gemeindevorsteher** und **Gutsvorsteher** haben sofort ihre alten Listen über die versorgungsberechtigten Personen, für die kein Brotkorn von der Beschlagnahme zurückbehalten wird, zu prüfen und etwaige eingetretene Aenderungen nachzutragen. Spätestens am 28. d. Mts. sind die Brotkarten durch die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher von den Herren Amtsvorstehern auf Grund der berichtigten Listen abzuholen. Die Ortspolizeibehörden wollen ihre Listen, auf dem Laufe nach den Angaben der Ortsbehörden gleichfalls berichtigen, nach den berichtigten Listen, die Karten, die vorher auf der Stammkarte mit dem Ortspolizeistempel zu versehen sind, am 29. u. 30. Dez. austeilen. Der übrigbleibende Rest an Brotkarten ist mir am Schlusse des Monats mit einer Anzeige, wieviel Brotkarten im Laufe des Monats ausgegeben sind, zurückzureichen. Bis zum 10. Januar 1917 ist mir auf den den Brotkarten beiliegenden Begleitschreiben mitzuteilen:

a) wieviel Brotkarten die Ortspolizeibehörden erhalten haben,
b) wieviel Brotkarten im Amtsbezirk ausgeteilt sind,
c) wieviel Brotkarten für etwaigen späteren Bedarf im Laufe des Monats zurückbehalten und
d) wieviel Brotkarten zurückgesandt werden.

Die Herren Amtsvorsteher wollen genau darauf achten, daß keinesfalls für dieselben Personen gleichzeitig Mahlkarten und Brotkarten ausgegeben werden.

Bütow, den 20. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

# Bekanntmachung.

Bis Ende Juli 1917 wird die **Provinzial-Hebammen-Lehranstalt und Frauenklinik** in Stettin zur **kostenfreien Abwartung der Niederkunft** offen gehalten.

Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft erfolgen.

Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

# Warenumsatzstempel.

Auszug aus dem Gesetz vom 26. Juni 1916. Reichsgesetzblatt Seite 639

§ 76

Wer im **Inland** ein **stehendes Gewerbe** betreibt hat der Steuerstelle am Schluße des Kalenderjahres binnen 30 Tagen den Gesamtbetrag der Zahlungen anzumelden, die er im Laufe des Jahres für die im Betriebe seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhalten hat. Hat der Betrieb nicht bis zum Jahresschlusse bestanden, so hat die Anmeldung binnen gleicher Frist bei Beendigung des Betriebes zu erfolgen. Von später eingehenden Zahlungen ist die Abgabe nach § 83 a zu entrichten. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann die Frist von 30 Tagen auf Antrag verlängert werden.

Als **Gewerbebetrieb** gilt auch der Betrieb der **Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und des Gartenbaues** sowie der **Bergwerkbetrieb.**

Zusätze zu Artikel 2

1. Als Bezahlung der Lieferung gilt jede Leistung des Gegenwerts, auch wenn sie nicht durch Barzahlung erfolgt
   Bei Tauschgeschäften gilt jede der beiden Leistungen als Bezahlung der anderen,
2. Als Warenlieferung gilt die entgeltliche Uebertragung beweglicher Sachen auch dann, wenn sie ohne vorgängliche Bestellung erfolgt. Als Warenlieferung gilt auch die Lieferung **von Gas, elektrischem Strom und Leitungswasser** pp.
3. Den Warenlieferungen stehen Lieferungen aus Werkverträgen gleich, wenn der Unternehmer das Werk aus von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen verpflichtet ist und es sich hierbei nicht blos um Zutaten oder Nebensachen handelt.
4. Wird bei Abwicklung mehrerer Kauf- oder Anschaffungsgeschäfte, die zwischen verschiedenen Personen über dieselben Waren oder über Waren gleicher Art abgeschlossen sind, die Ware nur einmal in Natur übertragen, so gilt dies nur als Warenlieferung desjenigen, der die Ware in Natur überträgt.

§ 78.

Beläuft sich der Gesamtbetrag der Zahlungen (§ 76) auf nicht mehr als dreitausend Mk., so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

§ 79.

Ist der Betriebsinhaber nicht imstande, den tatsächlichen Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben, weil für seinen Betrieb eine geregelte Buchführung nicht stattfindet und ihm auch sonstige Unterlagen für die genaue Berechnung des Gesamtbetrages fehlen, so hat er unter Versicherung dieser Tatsachen den von ihm geschätzten Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben und danach die Steuer zu entrichten.

Trägt die Steuerstelle Bedenken, den geschätzten Betrag als richtig anzunehmen, und führen die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zu einer Einigung, so ist sie berechtigt, ihrerseits eine Einschätzung vorzunehmen und danach die Steuer zu erheben, sofern sie dem

Steuerpflichtigen binnen drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung von deren Beanstandung Kenntnis gibt. Der Steuerpflichtige ist zur Auskunft über die für die Schätzung erheblichen tatsächlichen Verhältnisse und zur Vorlegung der sich hierauf beziehenden Schriftstücke verpflichtet.

## Bekanntmachung

betr. die Anmeldung des Jahresbetrages des Warenumsatzes und Entrichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1916.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatze verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften der ländlichen Ortschaften des Kreises Bütow aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1917 der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich oder mündlich anzumelden und mit der Anmeldung gleichzeitig die Abgabe bei der hiesigen Kreiskommunalkasse einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 2000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht. Die Betriebsinhaber, deren Warenumsatz nicht erheblich hinter 3000 Mk. zurückbleibt, sollen zur Vermeidung von Erinnerungen hierher schriftlich mitteilen, daß und weshalb sie eine Anmeldung nicht einreichen.

Die zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung erforderlichen Vordrucke sind von den Zahlungspflichtigen, soweit sie ihnen nicht bis zum 31. d. Mts. zugestellt worden sind, von hier abzuholen.

Wer der ihm obliegenden Anmeldungsverpflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von 150 Mk bis 30 000 Mk. ein.

Die Ortsbehörden haben dies sogleich zu veröffentlichen.

Bütow, den 13. Dezember 1916.

Der Kreisausschuß. gez. von Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 8, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 124. Sonnabend, den 23. Dezember 1916.

## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Dezember müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**

**Inhalt:** Kartoffelnachprüfungen S. 548, Bekanntmachung über Kohlrüben S. 549, Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember S. 551, Verbot der Ausfuhr von Pferden aus dem Armeekorpsbezirk ohne vorherige Genehmigung S. 552, Bekanntmachung betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln S. 552, Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Ersparnis von Brennstoffen usw. S. 553, Bekanntmachung Regulierung der Fleischversorgung S. 553, Erinnerung betr. Bestandsanmeldung über Hülsenfrüchte S. 553, Oeffentliche Bekanntmachung, Veranlassung der Besitzsteuer und der Kriegssteuer S. 553, Oeffentliche Bekanntmachung, Veranlagung der Kriegssteuer für juristische Personen S. 554, Bekanntmachungen betr. der Vaterländische Hilfsdienst S. 554, Bekanntmachung betr. Verordnungen über die Meldepflicht Zuretsenden S. 555, Abschließung und Einreichung der Standesamtsregister für 1916 S. 556, Auslage des Beitragskatasters der Bobrebach-Genossenschaft S. 557.

## Kartoffelnachprüfungen.

Um eine restlose und gleichmäßige Heranziehung der Kartoffelbesitzer zu den für die Schlagfertigkeit des Heeres notwendigen Kartoffellieferungen zu erreichen, werden **Kommissionen** gebildet, die in meinem Auftrage sämtliche Ortschaften bereisen und Vorräte und Bedarf der einzelnen Kartoffelbesitzer feststellen sollen. **Alle Kartoffelbesitzer haben diesen Kommissionen über die hierfür in Betracht kommenden Verhältnisse vollständige und wahrheitsgetreue Auskunft zu geben.** (Anordnung vom 23. Oktober 1916 — Kreisblatt S. 471).

Die Kommissionen werden aus je 2 der nachfolgenden Herren bestehen: Rittmeister Meyer-Dampen, Rentier Güdemeister-Bütow, Domänenpächter Hartwig-Zerrin, Amtsvorsteher Thrun-Jablonsch, Gemeindevorsteher Stewe-Gersdorf, Holz-Mangwitz, Blaskoch-Großnow, Buntrock-Neuhütten, Rentier Dramburg-Bütow, Besitzer Max Schmidt-Zerrin.

Die Kommissionen sind von den **Ortspolizeibehörden**, den **Ortsbehörden** und den **Herrn Gendameriewachtmeistern** in ihrer Tätigkeit nach Möglichkeit zu unterstützen und wo nötig zu begleiten.

Die Kartoffelerzeuger werden darauf hingewiesen, daß sie gemäß Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1314) bis zum 31 Dezember 1916 und vom 1. März 1917 bis 20. Juli 1917 auf den Kopf und Tag ihrer Wirtschaftsangehörigen höchstens 1½ Pfund, in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 31. März 1917 aber **höchstens 1 Pfund** zur menschlichen Ernährung verwenden dürfen.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll nicht erreichen, und zwar nur an Schweine und Federvieh, und nur, soweit die Verfütterung an Schweinen nicht möglich ist, auch an andere Tiere. Das Einsäuern von Kartoffeln ist verboten.

Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvorräte pfleglich zu behandeln und dürfen sie in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen noch durch Rechtsgeschäft über sie verfügen. Zur pfleglichen Behandlung gehört auch die ständige sachverständige Beobachtung der Kartoffelmieten und erforderlichenfalls das rechtzeitige wiederholte Auslesen angefaulter Kartoffeln.

Wer diesen Vorschriften nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben dieser Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Bütow, den 18. Dezember 1916.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses. von Gerlach.

---

## Bekanntmachung über Kohlrüben.

Vom 1. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

### I. Beschlagnahme.

§ 1. Die im Reiche vorhandenen Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Steckrüben) werden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Ausgenommen sind die Vorräte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens stehen.

§ 2. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder nach den §§ 3 bis 5 in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsveränderung unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 3. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so hat die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Die Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 4. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenze eines Kommunalverbandes hinaus, so dürfen die beschlagnahmten Vorräte innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirk des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 5. Zulässig sind Veräußerungen an die Reichskartoffelstelle, an die von dieser bezeichneten Stellen und an den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

a) Besitzer von Kohlrüben, diese zu ihrer Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft verwenden;

b) Gemeinden Kohlrüben zur Ernährung ihrer Einwohner verwenden.

§ 6. Tierhalter dürfen mit Genehmigung des Kommunalverbandes Kohlrüben in Höhe von täglich höchstens ein Zweihundertstel ihrer Vorräte verfüttern.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Durchhaltung der Viehbestände des Tierhalters es erfordert und dem Tierhalter andere Futterrüben zur Verfütterung nicht zur Verfügung gestellt werden. Bis zum 15. Dezember 1916 bedarf es dieser Genehmigung nicht.

§ 7. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Reichskartoffelstelle, durch die von ihr bezeichneten Stellen oder durch den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, ferner mit der Enteignung oder einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung.

§ 8. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

### II. Enteignung.

§ 9. Erfolgt die Uebereignung der beschlagnahmten Kohlrüben nicht freiwillig (§ 5 Abs. 1),

so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle übertragen werden. Beantragt diese die Uebereignung an eine andere Stelle, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer soviel Kohlrüben zu belassen, daß ihm zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft täglich ein Pfund Kohlrüben für jede Person bis zum 1. April 1917 verbleiben.

§ 10. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden. Im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, in letzterem Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 11. Den Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Kohlrüben sowie der Güte und Verwendbarkeit der Vorräte und unter Kürzung um 1 Mark für den Zentner von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Die baren Auslagen des Verfahrens trägt der Besitzer. Den Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt ist, erhält der Kommunalverband, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

§ 12. Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt.

### III. Bewirtschaftung der Kohlrüben und Verbrauchsregelung.

§ 13. Die Reichskartoffelstelle hat für die Deckung des Bedarfs an Kohlrüben, die als Ersatz für fehlende Kartoffeln erforderlich sind, zu sorgen. Sie kann sich hierbei der Hilfe der nach § 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) eingerichteten Vermittlungsstellen sowie der Kommunalverbände bedienen. Diese haben ihr auf Verlangen Auskunft zu geben und sind an ihre Weisungen gebunden. Die Reichskartoffelstelle trifft die näheren Bestimmungen über den Erwerb und kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

§. 14. Die Kommunalverbände, denen durch die Reichskartoffelstelle Kohlrüben zugewiesen werden, haben deren Verbrauch in ihrem Bezirke zu regeln. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß zwei Teile Kohlrüben einem Teile Kartoffeln gleichstehen.

§ 15. Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Art der Regelung (§ 14) vorschreiben; die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Regelung für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände selbst vornehmen.

§ 16. Die Kommunalverbände können in ihren Bezirken Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 17. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 14 bis 16 für die Gemeinden entsprechend. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 18. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 14 bis 17 entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

### IV. Schlußbestimmungen.

§ 19. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen.

§ 20. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 21. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verfüttert, verarbeitet, verarbeiten läßt, zur Verarbeitung annimmt oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen (§ 3) pflichtwidrig unterläßt;
4. wer eine ihm nach § 2 Abs. 3 und § 4 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
5. wer der Verpflichtung des § 12, Vorräte zu verwahren, und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

6. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine von dieser bestimmte Behörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, nach den Vorschriften dieser Verordnung erlassen hat.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 22. Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

---

# Ausführungsanweisung

zur

## Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316).

Gemäß § 19 der Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

### A Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen sind durch deren Vorstände zu erlassen.

### B Im einzelnen.

#### I. Beschlagnahme.

Zu § 1. Die Beschlagnahme ergreift auch die bereits in die Bedarfsgemeinden eingeführten Vorräte, die sich im Besitze von Händlern befinden.

Veräußerungen können nach § 2 Abs. 1 mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Dabei sind die nach § 14 der Verbrauchsregelung getroffenen Anordnungen zu beachten.

Zu § 2 Abs. 2. Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5. Als von der Reichskartoffelstelle bezeichnete Stellen gelten die Provinzialkartoffelstellen und die von diesen mit dem Erwerb von Kohlrüben beauftragten Unternehmungen. Diese sind öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 6. Die Bestimmung soll verhindern, daß Tierhalter Kohlrüben vor anderen Futterrüben verbrauchen, bevor die vom Kreise aufzubringende Menge gedeckt ist.

#### II. Enteignung.

Zu § 9. Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Lediglich für den Fall der Enteignung ist durch § 9 Abs. 2 der dem Besitzer der zu belassende Eigenbedarf scharf begrenzt worden. Auf die Bestimmung im § 11, nach welcher außerdem im Fall der Enteignung der Uebernahmepreis um 1 Mark für den Zentner zu kürzen ist, wird besonders verwiesen.

#### III. Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung.

Zu § 13. Die volle Eindeckung des Winterbedarfs an Kartoffeln ist durch Frost gefährdet. Zum Ersatz sollen die Kohlrüben herangezogen werden; das Anrechnungsverhältnis ist durch § 14 bestimmt.

Zu § 14. Die Verbrauchsregelung kann durch Anrechnung auf die Kartoffelkarte erfolgen.

Zu § 15. Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, können die Art der Regelung vorschreiben oder diese selbst vornehmen.

Berlin, den 7. Dezember 1916.

Der Minister des Innern. v. Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Graf v. Keyserlingk.

---

Gemäß § 6 obiger Bekanntmachung genehmige ich, daß alle Tierhalter mit Ausnahme der Besitzer von Brennereien, die in diesem Betriebsjahr in Gang sind, **Wrucken verfuttern, jedoch höchstens täglich ein zweihundertstel ihrer Ernte oder ihres angekauften Vorrats.** Wer mehr verfuttert, wird nicht nur bestraft werden, sondern es wird ihm die Futtererlaubnis überhaupt entzogen und die Wrucken werden sofort enteignet werden.

Der Umstand, daß die Kohlrüben (Wrucken) für den Kommunalverband beschlagnahmt sind, ändert nichts an der Ankaufstätigkeit der Pommerschen landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft als Hauptkommissionär für den Bereich der Provinz sowie an der Ankaufstätigkeit des Stolper Landwirtschaftlichen Konsumvereins Filiale Bütow als Aufkäufers für den Kreis Bütow. Insbesondere findet ein freihändiger Ankauf von Wrucken seitens des Kreiskommunalverbandes auch seit der Beschlagnahme nicht statt. Lediglich die Pommersche landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft und ihre Unteraufkäufer dürfen Wrucken kaufen.

Es wird darüber Klage geführt, daß bis jetzt erst viel zu geringe Mengen an Wrucken haben aufgekauft werden können, die Landwirte handeln aber nur im eigenen Interesse, wenn sie möglichst große Mengen zum freihändigen Verkauf anbieten, da sonst Enteignungen mit ihren nachteiligen Folgen unvermeidlich sind.

Der Ankaufspreis des Konsum-Vereins beträgt 2,75 Mk, der Enteignungspreis dagegen würde 1,50 Mk. betragen.

Wie der Herr Oberpräsident mitteilt, wird er sobald für die ganze Provinz oder einen Teil derselben den freihändigen Wruckenankauf bis zu einem genügenden Ergebnis durchgeführt sein wird, den Besitzern die Freigabe der ihnen noch verbleibenden Vorräte bei der Reichskartoffelstelle erwirken.

Die Ortsbehörden wollen obiges ortsüblich bekanntmachen und besonders auf die Beschränkung des Verfuttern von Kohlrüben hinweisen und achten.

Bütow, den 16. Dezember 1916.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses. von Gerlach.

## Verbot der Ausfuhr von Pferden aus dem Armeekorpsbezirk ohne vorherige Genehmigung.

Ich bringe den Pferdebesitzern hiermit in Erinnerung, daß jede Ausfuhr von Pferden aus dem Bezirk des 17. Armeekorps ohne vorherige Genehmigung des stellv. Generalkommandos verboten ist und mit Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahre bedroht ist. (Befehl des stellv. Generalkommandos vom 12. Oktober 1915) Pferdebesitzer, die um der bevorstehenden Zwangsaushebung zu entgehen, Pferde heimlich über die Grenze des Armeekorpsbezirks schaffen, setzen sich der Gefahr aus, daß eine plötzliche behördliche Nachzählung der Pferdebestände vorgenommen wird, durch welche diejenigen Besitzer, bei denen Pferde fehlen, festgestellt werden können. Alle festgestellten Fälle von Zuwiderhandlungen gegen das Pferdeausfuhrverbot werden unnachsichtig zur strafrechtlichen Verfolgung gelangen.

Im übrigen weise ich daraufhin, daß der freihändige Ankauf von Pferden seitens der Heeresverwaltung so geringe Ergebnisse gehabt hat, daß in absehbarer Zeit wieder zu einer zwangsweisen Aushebung geschritten werden wird.

Bütow, den 17. Dezember 1916. Der Landrat. von Gerlach.

# Bekanntmachung,

## betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln. Vom 11. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Jede Art von Lichtreklame ist verboten. Als Lichtreklame gilt auch die Erleuchtung der Aufschriften von Namen, Firmenbezeichnungen usw. an Läden, Geschäftshäusern, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theatern, Lichtspielhäusern, wie überhaupt an sämtlichen Vergnügungsstätten.

§ 2. Alle offenen Verkaufsstellen sind um 7, Sonnabends um 8 Uhr abends zu schließen. Ausgenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Zeitungen als der Hauptverwerbszweig betrieben wird.

§ 3. Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsstätten aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen. Das gleiche gilt von Vereins- und Gesellschaftsräumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.

Die Landeszentralbehörden und die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, für bestimmte Bezirke oder Betriebe und in Einzelfällen eine spätere Schließung, jedoch nicht über 11½ Uhr abends, zu gestatten.

§ 4. Die Beleuchtung der Schaufenster, der Läden und der sonstigen zum Verkauf an das Publikum bestimmten Räume ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Das gleiche gilt für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäusern, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie für öffentliche Vergnügungsstätten aller Art. Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern und von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen können von den Polizeibehörden zugelassen werden. Die Bestimmung in Abs. 1 Satz 1 hat hierbei Anwendung zu finden.

§ 5. Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze ist bis auf das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendige Maß einzuschränken.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 6. Die elektrischen Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen haben ihren Betrieb soweit einzuschränken, wie es sich irgend mit den Verkehrsverhältnissen vereinbaren läßt.

Die Aufsichtsbehörden können die entsprechenden Anordnungen treffen.

§ 7. Die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Hausflure und Treppen in Wohngebäuden ist nach 9 Uhr abends verboten.

Die zuständigen Polizeibehörden sind berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 8. Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 7 oder den auf Grund § 4 Abs. 1, der §§ 5, 6 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916, die Vorschrift im § 2 jedoch mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Tag ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. Dezember 1916

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**
**Dr. Helfferich.**

---

# Ausführungsanweisung

zur

## Verordnung des Bundesrats über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916. (R.G.Bl. S. 1355).

Zur Ausführung der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die nach § 3 Abs. 2 der Verordnung den Landeszentralbehörden und den von ihnen beauftragten Behörden zustehenden Befugnisse werden den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten von Berlin übertragen. Die gleichen Behörden werden zu Aufsichtsbehörden im Sinne des § 7 Abs. 2 bestimmt.

§ 2. Die Befugnisse, die der Polizeibehörde zugewiesen sind, werden von der Ortspolizeibehörde ausgeübt.

Berlin, den 13. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: gez. Lusensky.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Peters.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Schlosser.

---

# Bekanntmachung

Um Schwierigkeiten bei der Regulierung der Fleischversorgung neuanziehender Personen nach Möglichkeit zu vermeiden, ersuche ich auf Anweisung des Herrn Oberpräsidenten die Ortspolizeibehörden auf den gelegentlich des bevorstehenden Umzugstermins auszustellenden Abmeldescheinen zu vermerken, ob es sich um Selbstversorger handelt oder nicht und zugleich zu vermerken, auf wie lange Zeit der betreffende Selbstversorger mit seinen Vorräten insbesondere mit seinem hausgeschlachteten Fleisch zu reichen hat.

Bütow, den 18. Dezember 1916.

Der Landrat von Gerlach.

---

Die säumigen Ortsbehörden erinnere ich an sofortige Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 5. Dezember d. J. Nr. 121 Seite 538 betreffend Bestandsanmeldung über Hülsenfrüchte.

Bütow, den 20. Dezember 1916.

Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Oeffentliche Bekanntmachung.

## Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegssteuer.

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Besitzsteuergesetzes und des § 26 Absatz 1 des Kriegssteuergesetzes werden hiermit

a) alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20000 Mk. und darüber, welche nicht zum Wehrbeitrag veranlagt sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag um mehr als 10000 M. erhöht hat;

b) alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 M. auf mindestens 11000 M. erhöht hat

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Besitzsteuer- und Kriegssteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis zum 15. Februar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Andere als die oben bezeichneten Personen sind zu der freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuer- und Kriegssteuererklärung berechtigt. Von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, liegt im dringendsten Interesse der Beteiligten, um irrtümliche Veranlagungen seitens der Veranlagungsbehörden auszuschließen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtslokal des Unterzeichneten und bei der Gemeindebehörde kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen

werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 M. zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 % der geschuldeten Steuer verwirkt.

**Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Besitzsteuer- und Kriegssteuererklärung sind in den §§ 76, 77 des Besitzsteuergesetzes und den §§ 32, 34 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.**

Bütow, den 23. Dezember 1916.

**Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.** von Gerlach.

---

# Oeffentliche Bekanntmachung.

## Veranlagung der Kriegssteuer für juristische Personen.

Auf Grund des § 26 Absatz 2 des Kriegssteuergesetzes werden hiermit die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren

a) aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderer Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,

b) aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Kriegssteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis zum 31. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Soweit die Kriegssteuererklärung nicht die sämtlichen in Betracht kommenden Kriegsgeschäftsjahre umfaßt, ist eine weitere Steuererklärung zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kriegsabgabe binnen sechs Monaten nach Abschluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegssteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtslokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 M. zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 % der geschuldeten Steuer verwirkt.

**Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegssteuererklärung sind in den §§ 32, 34 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.**

Bütow, den 23. Dezember 1916

**Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.** von Gerlach.

---

# Vaterländischer Hilfsdienst.

**Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes für den Vaterländischen Hilfsdienst.**

Hierzu gibt das stellv. Generalkommando bekannt.

In nächster Zeit werden von Fall zu Fall durch das stellv. Generalkommando Aufrufe zur freiwilligen Meldung zu einer genau bezeichneten Tätigkeit ergehen.

**Alle Hilfsdienstpflichtigen werden daher aufgefordert, sich nicht gleich allgemein, sondern erst nach Bekanntgabe solcher Aufrufe, soweit die darin genannten Beschäftigungen für die in Frage kommen, bei den im Aufruf näher bezeichneten Stellen freiwillig zur Uebernahme des Hilfsdienstes zu melden.**

Die Entlöhnung der Hilfsdienstpflichtigen wird auf Grund freier Arbeitsverträge nach den ortsüblichen Sätzen erfolgen.

Der Kommandierende General. gez. Unterschrift. Generalleutnant.

---

**Die Ortsbehörden werden ersucht, diesen Aufruf sofort ortsüblich weiter bekannt zu geben.**

Bütow, den 18. Dezember 1916. **Der Landrat. v. Gerlach.**

---

# Vaterländischer Hilfsdienst!

**Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 8 des Gesetzes für den Vaterländischen Hilfsdienst.**

Hierzu gibt das stellv. Generalkommando bekannt, daß zivildienstpflichtige im Korpsbereich befindliche Personen nachstehender Berufe aufgefordert werden, sich unverzüglich freiwillig zu melden.

Alle in Schiffahrts- und Hafenbetrieben beschäftigten Personen des Innen- und Außendienstes, wie Geschäftsinhaber, kaufmännische und technische Geschäftsführer und angestellte Schiffsexperten, Kapitäne, Schiffsführer, Steuerleute, Motorbootführer und Maschinisten, Bergungsfachleute, Fischer, Heizer, Flößer, Terner, Matrosen, Schiffer, Schiffsmaschinisten, Schiffsköche und Aufwartepersonal, Kanalschleusen-, Brücken- und Fährpersonal, Treidelbetriebsbeamte, Pferdetreiber (Kanalschiffahrt).

Umschlag-, Lagerhaus- und Kaischuppenbeamte, Verwalter, Aufseher, Vorarbeiter, (Schauerleute, Stauer, Zähler) und Arbeiter, Krahnführer für elektrischen und Dampfbetrieb einschl. Hoch- und Schwebebahnen, Elevatorführer, Schiebebühnenführer.

Alle Meldungen sind bis zum 27. d. Mts. bei den zuständigen Kommunalbehörden (Landratsämtern, Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher usw.) anzubringen, welche dieselben an das stellv. Generalkommando weiterreichen.

Die Aufforderung zum Dienstantritt erfolgt später.

Der Kommandierende General. gez. Unterschrift. Generalleutnant.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, diesen Aufruf sofort ortsüblich weiter bekannt zu geben.

Bütow, den 18. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

Unter Aufhebung aller bisher ergangenen Verordnungen über die Meldepflicht Zureisender mit Ausnahme der Bestimmungen für die Regelung und Ueberwachung des Verkehrs in den Seebäden im Bezirk des 17. A.-K. und der Verordnung vom 25 6. 15 Ia N. 26 853 (Meldepflicht der Ausländer) wird im Dienste der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für das Gebiet des 17. A.-K. folgendes bestimmt:

§ 1 a. Jeder Inhaber gewerblicher Betriebe zur Beherbergung Fremder (Gasthöfe, Herbergen, Pensionate usw) oder sein Stellvertreter.

b. Jeder Hausbesitzer, Inhaber einer Wohnung oder deren Stellvertreter, der Zureisende zwecks Beherbergung aufnimmt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet, **sämtlichen Zureisenden** (auch allen reisenden Militärpersonen — jedoch nicht den auf militärischen Befehl untergebrachten Militärpersonen) ohne Rücksicht darauf, wie lange der Aufenthalt dauert, sofort nach der Ankunft und vor der Abreise einen **An- und Abmeldezettel** nach unten stehendem Muster vorzulegen.

§ 2. Jeder Zu- und Abreisende ist verpflichtet, die An- bezw. Abmeldezettel vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben.

Für jeden Zu- und Abreisenden im Alter von über 14 Jahren ist ein besonderer An- und Abmeldezettel auszufüllen. Kinder unter 14 Jahren werden auf dem Meldezettel der Begleitpersonen angemeldet. Für alleinreisende Kinder unter 14 Jahren füllt der Wohnungsgeber die Meldezettel aus und unterschreibt sie.

§ 3. Im Grenzbezirk **hat jeder Zugereiste sich** nach Ausfüll. des Meldezettels **außerd. innerh. 24 Stunden persönlich** bei der Polizeibehörde **anzumelden** und jede Auskunft zu geben. Eine persönliche Abmeldung erfolgt nur auf besondere Anordnung der Polizeibehörde.

Als Grenzbezirk im Bereich des 17. Armeekorps gilt das Gebiet zwischen der zollamtlich festgesetzten Binnenlinie (vergl. Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Marienwerder 1870 Seite 5 und 71, sowie 1891 Seite 220) und der verfassungsgemäß festgelegten Reichsgrenze. Ausgenommen hiervon sind die Ortschaften Schönsee, Strasburg und Lautenburg sowie der Stadtkreis Thorn mit den Gemeinde- bez. Gutsbezirken Rudak, Stewken, Stadtfeld, Podgorz und Czernewitz.

§ 4. Die Meldezettel sind durch Vermittlung des Wohnungsgebers, welcher die Kenntnisnahme auf den Meldezetteln zu vermerken hat, einzureichen.

Der Wohnungsgeber oder sein Stellvertreter — dieser aber nur im Falle der Abwesenheit des Wohnungsgebers vom Ort oder Verhinderung durch Krankheit — ist für die rechtzeitige Abgabe der Meldezettel persönlich verantwortlich.

§ 5. Die **Meldezettel** sind an jedem Tage **zweimal** und zwar an dem Tage der Ankunft und der Abreise bis 6 Uhr nachmittags, wenn die Ankunft oder die Abreise bis 12 Uhr mittags erfolgte, andernfalls bis 9 Uhr vormittags des nächstfolgenden Tages **abzugeben.**

§ 6. Jeder Wohnungsgeber hat sofort die Polizeibehörde zu benachrichtigen, wenn ihm der Reisende durch sein Wesen, die Art seines Gepäcks, seine ungenügenden Eintragungen, sein unbegründetes Verweilen am Ort, durch Beobachten oder Ausfragen oder sonstwie verdächtig erscheint.

§ 7. Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Polizeibehörden, die die Befolgung vorstehender Bestimmung nachprüfen, auf Verlangen seine Räumlichkeiten zur Durchsuchung anstandslos zu Verfügung zu stellen. Von dem Zureisenden gilt dasselbe hinsichtlich seines Gepäcks.

§ 8. Die unter § 1 unter a. genannten Personen haben ein Fremdenbuch, dessen Seitenzahl polizeilich abgestempelt ist, nach dem Muster und auf Grund der Meldezettel zu führen.

§ 9. Den in § 1 unter a. genannten Personen wird verboten, in ihren Betrieben Postsendungen an Personen auszuhändigen, die nicht bei ihnen abgestiegen und nicht als solche polizeilich gemeldet sind.

Sie haben **persönlich** die Aufbewahrung und etwaige Ausantwortung derartiger Postsendungen zu besorgen.

Im Falle ihrer Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder Verhinderung durch Krankheit haben sie die Wahrnehmung vorstehender Obliegenheiten ihrem Stellvertreter zu übertragen, der sie in gleicher Weise persönlich zu erfüllen hat.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei mildernden Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft, sofern andere Gesetze nicht höhere Strafe anordnen.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. November 1916 in Kraft.

Danzig, den 20. Oktober 1916.

**Der kommandierende General**
**Der Gouverneur der Festung Thorn.**
**Der Gouverneur der Festung Graudenz.**
**Der Kommandant der Festung Danzig.**
**Der Kommandant der Festung Marienburg.**
**Der Kommandant der Festung Kulm.**

## Muster eines Anmeldezettels.

| (0,5 cm) Tag der Ankunft | 3 cm Ruf- und Familienname | (0,5 cm) Kinder unter 14 Jahren | (3 cm) Stand oder Beruf | 0,5 cm Tag der Geburt | 1,5 cm Geburtsort, Kreis | (2 cm) Wohnort, Straße und Hausnummer | (2 cm) Wo und wann zuletzt polizeilich gemeld. bezw. letzter Aufenthaltsort | (3 cm) Zweck des Aufenthalts | (2 cm) Voraussichtlicher Tag der Abreise und wohin | (3 cm) Bemerkungen (Bei Militärpersonen Truppenteil |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | |

Der § 2 der Verordnung ist mir bekannt gegeben.

Unterschrift des Wohnungsgebers. Unterschrift des Reisenden

## Muster eines Abmeldezettels.

| (0,5 cm) Tag der Abreise | (4 cm) Ruf und Familien name | (0,5 cm) Kinder unter 14 Jahren | (3 cm) Stand oder Beruf | (0,5 cm) Tag der Geburt | (2 cm) Geburtsort Kreis | (2 cm) Wohnort Straße und Hausnummer | (0,5 cm) Tag der Anmeldung | (4 cm) Abreise wohin | (4 cm) Bemerkungen (Bei Militärpersonen Truppenteil |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | |

Der § 2 der Verordnung ist mir bekanntgegeben.

Unterschrift des Wohnungsgebers. Unterschrift des Reisenden.

## Abschließung und Einreichung der Standesamtsregister für 1916.

Gemäß § 14 des Personenstandsgesetzes werden die ländlichen Standesämter ersucht, die Abschließung der Register für 1916 am 31. Dezember d. J. nach Schluß der Dienststunden zu bewirken.

Dem Abschlußvermerk ist die in Ziffer 9 der mit Rundverfügung vom 10. Juni 1907 Nr. 2663 übersandten Druckschrift, betr. Prüfung der Nebenregister, vorgeschriebene Form zu geben.

Die Nebenregister, die vorher mit dem Hauptregister verglichen werden müssen, sind mit den Sammelakten bis zum 15. Januar 1917 hier einzureichen. Die Hauptregister sind aufzubewahren und mit Nr. 1 beginnend weiterzuführen.

Bütow, den 20. Dezember. Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

# Bekanntmachung.

Das Beitragskataster der Borrsbach-Genossenschaft liegt 4 Wochen lang und zwar vom 27. Dezember 1916 bis incl. 23 Januar 1917 in meiner Wohnung zur Einsicht der Genossen aus.

Dieses wird gemäß § 7 des Genossenschaftsstatuts mit Bemerken bekannt gemacht, daß Abänderungsanträge innerhalb der obigen Frist schriftlich bei mir angebracht werden müssen.

Damsdorf, den 19. Dezember 1916. Der Genossenschaftsvorsteher, J. Rieck.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von L. Meyer, Markt Nr. 8, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 125. Sonnabend, den 30. Dezember 1916.


## Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,**
**verfündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Dezember müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.**


**Inhalt:** Harzen von Kiefernbeständen S. 558, Prämierung der Dienstboten S. 558 u. 559, Bezugsscheine auf Web- Wirk- und Stickwaren S. 559, Ankauf von Roggenstroh S. 559, Abgabe von Abfallreisig von der Kgl. Oberförsterei Taubenberg an das Brennholzbedürftige Publikum S. 559, Anfertigung und Berichtigung der Rekrutierungsstammrollen S. 559, Kranke Kartoffeln S. 562, Beschaffung von Fanggeräten und Stiefeln für Fischer S. 562, Verkauf und Abgabe von Kompassen an Zivilpersonen S. 562, Milch- und Butterverbrauch der Kriegsgefangenen S. 562, Verbot des Weiterverkaufs der von der Landwirtschaftskammer abgegebenen Pferde S. 562 und 563, Preisprüfungsstellen S. 564, Lieferungen für das Heer S. 563, Pferdeausfuhrverbot S. 563 und 564, Schonzeit für Fasanenhennen S. 564, Vaterländischen Hilfsdienst S. 564.


## Harzen von Kiefernbeständen.

Der Gesamtbedarf Deutschlands an Kiefernharz kann durch die Staatsforstverwaltung nur zum Teil gedeckt werden. Es ist daher sehr erwünscht, daß auch die **Besitzer von Privatwaldungen** sich in möglichst großem Umfange zum Harzen ihrer Kiefernbestände entschließen.

**In Betracht kommen aber nur solche Bestände, die in den nächsten 3 bis 5 Jahren zum Abtrieb kommen sollen.**

Da die Vorbereitungen für das Harzen spätestens im **Monat April** beendet sein müssen und die Beschaffung der erforderlichen Geräte längere Zeit in Anspruch nimmt, so werden die Waldbesitzer gut tun, möglichst unverzüglich sich mit dem **Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette in Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30** in Verbindung zu setzen. Von dort wird allen nähere Auskunft erteilt. Auch werden die Harzlieferungsverträge mit dem Kriegsausschuß abgeschlossen.

Die Ortsbehörden wollen obiges ortsüblich bekanntmachen.

Bütow, den 13. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach

## Prämierung der Dienstboten.

Es sind Prämien bewilligt worden: 1. Johanna Albrecht bei Max Kopelke in Bütow (Sopnitz). 2. Auguste Dorawa bei Fleischermeister Otto Hoffmann in Bütow. 3. Anastasia Dorawa bei Gastwirt Schlutt in Sommin zum 3. Mal. 4. Martha Gastowczyck bei Besitzer Behlow in

Tangen. 5. Erna Krüger bei Fräulein Anna Kramer in Bütow. 6. Hulda Pirch bei Restaurateur Scheel in Bütow. 7. Auguste Mantei bei Lehrer a. D. Ladewig in Bütow zum 2. Mal. 8. Hedwig Schreck bei Besitzer Ernst Rosin in Medderfin. 9. Emma Wiskphal bei Frau Emil Tassel in Bütow. 10. Dem Dienstmädchen Minna Koschnick bei dem Stadt-Hauptkassenrendanten Pansch in Bütow ist für treue Dienste eine Prämie von 10 Mark bewilligt worden.

Bütow, den 19. Dezember 1916. Der Kreisausschuß

---

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Bezugsscheine auf Web-, Wirk- und Strickwaren von einzelnen Behörden ohne jeglichen Ausweis über die Persönlichkeit des Nachsuchenden erteilt worden sind. Da hierdurch Betrügereien beispielsweise durch Abgabe von Bezugsscheinen auf den Namen völlig Unbeteiligter nicht ausgeschlossen sind, ersuche ich ergebenst, die beteiligten Behörden gefälligst anzuweisen, die Ausgabe von Bezugsscheinen — soweit dies nicht bereits jetzt geschieht — von der Vorlage eines geeigneten Ausweises — polizeiliche Anmeldung, Steuerzettel, Militärpapiere und dergleichen — abhängig zu machen.

Berlin, den 13. Dezember 1916.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage. gez Unterschrift.

---

Die Ortsbehörden wollen obiges beachten.

Bütow, den 8. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach..

---

# Bekanntmachung.

Das Proviantamt kauft fortgesetzt Roggenstroh und bittet um rege Zufuhr.

Preis: Pflegeldruschstroh bis 50 Mk.
gepreßtes Maschinendruschstroh bis 57 Mk. } je t
u gepreßtes Maschinendruschstroh bis 40 Mk.

Bei Sendungen mit der Eisenbahn gelten vorstehende Preise ab Versendungsstation, bei Lieferungen mit dem Fuhrwerk frei Magazin hier.

Stolp, den 14. Dezember 1916. Proviantamt.

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, diese Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Bütow, den 18. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

# Bekanntmachung.

Die Königliche Oberförsterei Taubenberg macht das Brennholzbedürftige Publikum aus der Umgegend darauf aufmerksam, daß aus den Gruppenholzschlägen in den Jagen 27, 37, 39, 55, 168, 169 und 180, 181 das Abfallreisig gegen geringe Entschädigung zur Selbstwerbung freihändig abgegeben wird. Ebenso wird die Selbstwerbung von Faßholz und Reisig in den Trockenshieben, wenn das Holz vorschriftsmäßig aufgeholzt wird, gegen Erstattung der Lizitationsdurchschnittspreise für 1916 abzüglich der Werbungskosten gemäß Hauerlohntarif gestattet. Anträge sind schriftlich an die Oberförsterei zu richten.

---

# Anfertigung und Berichtigung der Rekrutierungsstammrollen.

Gemäß § 25 Nr. 1 der deutschen Wehrordnung haben die **Wehrpflichtigen** die Pflicht, nach Beginn der Militärpflicht sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle zu melden.

Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert solange, bis über die Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen entschieden ist.

**Die Militärpflichtigen, auch die mit Ausstand versehenen oder von Truppen- und Marineteilen abgewiesenen zum Einjährigen Freiwilligendienst Berechtigten haben sich bei der Ortsbehörde des Ortes, an welchem sie ihren dauernden Aufenthalt haben, in der Zeit vom 28. Dezember 1916 bis 5. Januar 1917 zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.**

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

1. für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerkergesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit stehen,
2. für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern sie auch an diesem Ort wohnen,
3. hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthaltsort, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in dem Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt. Die zum Einjährig-Freiwilligendienst Berechtigten haben den Berechtigungsschein vorzulegen. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 und 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise befindliche Handlungsgehilfen, auf der See befindliche Seeleute usw.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- und Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des vorhin genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, dem Vorsteher staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen alljährlich solange zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatz- bezw. Oberersatzbehörde erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärjahre erhaltene Musterungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes des Gewerbes, des Standes usw.) dabei anzuzeigen.

Militärpflichtige, welche nach der Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrollen sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in der Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tagen anzuzeigen.

## Versäumnis der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu **30 Mk** oder Haft bis zu **drei Tagen** zu bestrafen.

Ist diese Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben nach § 57 d. W.-O. **sofort durch öffentlichen Anschlag**, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie die Eltern, Vormünder, Lehr- Brot- und Fabrikherren usw. zur Befolgung der vorstehenden Bestimmungen auffordern zu lassen:

**Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden deshalb hiermit veranlaßt**, die vorhin erwähnte Aufforderung in Form einer Bekanntmachung **sofort** in ortsüblicher Weise zu erlassen.

Die bezügliche Aufforderung, welche dahin zu bescheinigen ist, daß die Bekanntmachung derselben in ortsüblicher Weise erfolgt ist, ist in dem **Termin der Revision der Stammrollen** vorzulegen.

**Die Rekrutierungsstammrollen werden den Guts- und Gemeindevorständen in den nächsten Tagen übersandt werden.**

Bezüglich der **Meldepflicht** bemerke ich, daß alle diejenigen männlichen Personen **meldepflichtig sind, welche in den Jahren 1897, 1896, 1895 und früher geboren sind, bis jetzt aber eine endgültige Entscheidung noch nicht erhalten haben.**

Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbänden haben nach § 45 der Wehrordnung über alle Militärpflichtigen **Rekrutierungsstammrollen** zu führen. Die Rekrutierungsstammrollen werden **jahrgangsweise** geführt, sodaß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb des Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Stammrolle besteht. Wie für das Jahr 1916 bezüglich der im Jahre 1896 geborenen Militärpflichtigen eine besondere Stammrolle angelegt worden ist, so auch für das Jahr 1917 bezüglich der im Jahre 1897 geborenen Militärpflichtigen wiederum eine **besondere** Rekrutierungsstammrolle anzulegen.

**Die Anfertigung derselben wird auch dieses Mal hier veranlaßt werden. In die für das Jahr 1917 angelegte Rekrutierungsstammrolle sind einzutragen:**

a) **Die in dem Auszuge aus dem Geburtsregister für die betreffende Ortschaft verzeichneten im Jahre 1897 geborenen Militärpflichtigen, gleichviel ob sie sich zur Stammrolle angemeldet haben oder nicht.**

Hiervon ausgenommen sind jedoch die Personen, **welche in der Geburtsliste als verstorben bezeichnet sind.**

b) **Die außerhalb des diesseitigen Kreises im Jahre 1897 geborenen Militärpflichtigen welche in der betreffenden Ortschaft aufhaltsam sind und sich unter Vorlegung eines standesamtlichen Geburtszeugnisses zur Stammrolle anmelden.**

**Die Militärpflichtigen sind in alphabetischer Reihenfolge ohne Zwischenräume in die Rekrutierungsstammrolle aufzunehmen.**

**Auszufüllen sind die Spalten 1 bis 10 der Rekrutierungsstammrollen. Die Rufnamen sind zu unterstreichen.**

In die Rekrutierungsstammrollen für 1916 bezw. 1915 usw. sind diejenigen Militärpflichtigen aufzunehmen, welche in den Jahren 1896, 1895 und früher geboren, am Orte auf-

haltsam sind und sich unter Vorlegung ihres **Musterungsscheines** resp. Geburtszeugnisses zur Stammrolle anmelden, **soweit sie in derselben noch nicht verzeichnet stehen.**

Doppelte Eintragung sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

Ob alle im Orte aufhaltsame und zur Anmeldung zur Stammrolle verpflichteten **Militärpflichtigen** dieser Verpflichtung auch wirklich nachgekommen sind, danach haben die Ortsbehörden besondere Ermittelungen anzustellen und die Säumigen gelegentlich der Stammrollen-Revision evtl. später bei mir zur Anzeige zu bringen.

Werden bei Aufstellung resp. Durchsicht der Rekrutierungsstammrolle **Militärpflichtige** ermittelt, welche tatsächlich verstorben, in der Geburtsliste bezw. Stammrolle aber als verstorben nicht bezeichnet sind, so ist von den zuständigen Standämtern eine **Sterbe-Urkunde** bezüglich der Betreffenden einzufordern und im Revisionstermine vorzulegen.

Hinsichtlich der Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge sind die inzwischen eingetretenen Veränderungen in Betreff ihres Aufenthaltsortes und Standes sowie des Wohnsitzes der Eltern zu berücksichtigen bezw. in den betr. Rubriken zu notieren.

Bei Ausfüllung der Spalte 8 der Rekrutierungsstammrolle ist der hauptsächlichere oder alleinige Beruf soweit angängig genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäckergeselle, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender usw.)

Insbesondere ist bei den Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in der Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Hafen-, Kanalarbeiten usw.)

Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgeselle oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.

**Die Musterungsscheine der angemeldeten Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge (Jahrgang 1896, 1895 usw) sind im Revisionstermin unbedingt vorzulegen. Von den außerhalb des Kreises bezw. außerhalb des Guts- und Gemeindebezirks im Jahre 1897 geborenen militärpflichtigen Personen ist die Geburtsurkunde im Termin vorzulegen.**

Ich erwarte, daß die mit der Führung der Rekrutierungsstammrollen betrauten Behörden bei Anfertigung und Berichtigung der Rollen die **größte Sorgfalt** verwenden werden.

Mangelhaft angefertigte Stammrollen werden auf Kosten des betreffenden Guts- resp. Gemeindevorstehers umgearbeitet werden.

Zur **Prüfung und Abnahme der Rekrutierungsstammrollen** werden nachstehende Termine auf dem Landratsamte angesetzt:

**1. Sonnabend, den 6. Januar 1917,**
morgens von 9. Uhr ab.

Bernsdorf, Borntuchen, Buchwalde, Czarndamerow, Kgl. Damerkow, Adl. Damerkow, Dampen, Damsdorf, Gersdorf, Gramenz, Gröbenzin, Großgutskow, Kleingutskow, Hyazenbrof, Jassen, Jellentsch, Kathkow, Klötzen.

**2. Montag, den 8. Januar 1917,**

Klonschen, Kroßnow, Lonken, Lupowske, Mangwitz, Großmassowitz, Kleinmassowitz, Medderstn, Modrow A, Modrow B, Morgenstern, Neuendorf, Neuhütten, Oslawdamerow, Petersdorf, Großplatenheim, Kleinplatenheim, Polschen.

**3. Dienstag, den 9. Januar.**

Großpomeiske Gem., Großpomeiske Gut, Kleinpomeiske, Pschyworz, Pyaschen, Redkow, Sommin, Strußow, Stüdnitz, Tangen, Tschebiatkow, Klg. Großtuchen, Adl. Großtuchen, Kleintuchen, Kgl. Wusseken, Adl. Wusseken, Zemmen und Zerrin.

Von der **Stadt Bütow** und den fiskalischen Gutsbezirken **Camenz, Massowitz, Reiherhorst, Sonnenwalde und Oberförsterei Zerrin** sind die Stammrollen nebst Belegen **bis zum 6. Januar 1917** an mich einzusenden.

Die vorstehend angesetzten Termine sind **pünktlich und unbedingt** innezuhalten.

Die **Guts-** resp. **Gemeindevorsteher** haben zu der Revisionen **persönlich** zu erscheinen, nur aber den in den dringendsten Fällen ist es gestattet, sich durch einen Schöffen, der jedoch **mit den Verhältnissen der Militärpflichtigen genau vertraut sein muß,** im Termin vertreten zu lassen.

Das Nichtbefolgen dieser Verfügung und das **nicht pünktliche Erscheinen** zu den Terminen werden unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

Sämtliche zur Rekrutierungsstammrolle gehörigen Belege — **Geburts- und Losungsscheine** sowie **Geburtsurkunde** usw. — sind bei der Revision vorzulegen.

Bütow, den 19. Dezember 1916. **Der Landrat. v. Gerlach.**

Der Herr Oberpräsident weist auf die Ansteckungsgefahr hin, die kranke eingemietete Kartoffeln für miteingelagerte gesunde Kartoffeln bieten. In diesem Jahr verlange das öffentliche Interesse unbedingt eine sorgsame Beachtung und Pflege der eingelagerten Kartoffeln. Für die Beobachtung leistet das Kartoffelthermometer gute Dienste; bei Gefahr dürften keine Kosten und Mühen gescheut werden, rechtzeitig auszusammeln.

Die Versäumnis der erforderlichen Pflege ist mit derselben Strafe bedroht wie die Hinterziehung von Speisekartoffeln; auch können unpfleglich behandelte Vorräte eingezogen werden.

Die Ortsbehörden wollen die Kartoffelbesitzer auf obiges hinweisen.

Bütow, den 21. November 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Beschaffung von Fanggeräten und Stiefeln für Fischer.

Unter Mitwirkung des deutschen Fischereivereins ist ein „Ausschuß für Fischereibedarf" eingerichtet worden, durch dessen Vermittelung der von den Fischern benötigte Bedarf an Fischereigerät aller Art und an Stiefeln bezogen werden kann. Die einschlägigen Geschäfte und Fabriken werden in Zukunft nur die ihnen von dem genannten Ausschuß in Auftrag gegebenen Gegenstände liefern dürfen.

Zum Vertrauensmann für die Vermittelung von Anfragen der kreiseingesessenen Fischer habe ich Herrn Amtsvorsteher Rieck in Damsdorf ernannt. Dieser wird an die Fischer, soweit sie Bedarf haben, Vordrucke versenden, in denen sie angeben wollen, an welchen Gegenständen sie Bedarf haben. Die ausgefüllten Vordrucke wollen die Fischer Herrn Rieck zurückreichen. Dieser wird die Notwendigkeit der Anschaffungen prüfen und mir dann die Vordruck zur weiteren Veranlassung weiterreichen.

Ich bemerke, daß nur der notwendigste Bedarf berücksichtigt werden kann. An Hanf und Manilagarn fehlt es, daher können in der Regel nur Baumwollnetze geliefert werden, auch von diesen nicht alle Sorten, Garn Nr. 30 ist z. B. nur in geringem Umfange, Garn Nr. 9 dagegen reichlicher vorhanden.

Zunächst wollen sich also alle Fischer, die irgendwie Bedarf haben, an Herrn Rieck wenden und ihn um Zusendung von Vordrucken bitten.

Die Ortsbehörden wollen obiges ortsüblich bekanntmachen und die Fischer dazu anhalten, sich möglichst bald an Herrn Rieck zu wenden, da sonst unliebsame Verzögerungen unvermeidlich sind.

Bütow, den 16. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellv. 17. Armeekorps

der Verkauf oder die sonstige entgeltliche Abgabe von Kompassen an Zivilpersonen, insbesondere jede Ueberlassung von Kompassen an Angehörige feindlicher oder neutraler Staaten oder an aus dem Königreich Polen stammende Personen verboten.

Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen der Genehmigung des Generalkommandos und werden von dem Nachweis eines dringenden Bedürfnisses abhängig gemacht.

An Heeresangehörige dürfen Kompasse nur abgegeben werden gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung des zuständigen Truppenteils oder des zuständigen Bezirks- oder Garnisonkommandos, aus welcher hervorgeht, daß die Kompasse zur Verwendung im Dienste bestimmt sind.

Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Haft bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 14. Dezember 1916.

**Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.**

## Betrifft Milch- und Butterverbrauch der Kriegsgefangenen.

Bezugnahmend auf meine Bekanntmachung vom 8. Dezember d. Js. (Kreisbl. Nr. 121 vom 13. Dezember d. Js) mache ich die Landwirte darauf aufmerksam, daß die Kriegsgefangenen nicht nur an Brot und Kartoffeln, sondern auch an Milch und Butter nicht mehr erhalten dürfen als ihnen zusteht. Die Gefangenen haben sich wie die meisten Erwachsenen mit Magermilch zu begnügen. Landwirte, die den Bestimmungen über die Ernährung der Gefangenen zuwiderhandeln, werden diese in Zukunft rücksichtslos entzogen werden. Gefangene, die den Arbeitgeber durch verminderte Arbeitsleistung zu einer die Vorschriften überschreitenden Nahrungsgabe zu zwingen suchen, werden strengstens bestraft werden.

Die Ortsbehörden wollen obiges ortsüblich bekanntmachen.

Bütow, den 19. Dezember 1916. Der Landrat. von Gerlach.

Abt. III c Nr. 5642.

## Bekanntmachung.

Auf des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellv. 17. Armeekorps angeordnet:

Der Weiterverkauf der von den Landwirtschaftskammern der Provinzen Westpreußen und Pommern abgegebenen kriegsunbrauchbaren Pferde wird verboten, falls nicht eine ausdrückliche, für den Einzelfall erteilte Genehmigung hierzu seitens der zuständigen Landwirtschaftskammer erteilt ist.

Zuwiderhandlungen der Käufer, Verkäufer und Vermittler werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Haft bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 4. Dezember 1916.

**Der kommandierende General des stellv. 17. Armeekorps.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, diese Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Bütow, den 19. Dezember 1916. Der Landrat. von Gerlach.

---

In Abänderung meiner Anordnung vom 1. Mai 1916 — Stück 18 des Regierungsamtsblatts — bestimme ich gemäß § 12 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September, 4. November 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 u. 728 — und vom 6. Juli 1916 — Reichsgesetzblatt S. 673.

Der Preis für ein Pfund gepökelten und geräucherten Schweinefleisches, gesalzenen und geräucherten Specks und Dauerwurst darf im Regierungsbezirk Köslin bei der Abgabe an den Verbraucher die nachstehenden Beträge nicht übersteigen:

gesalzener und gepökelter Speck 2,60 Mk., geräucherter Speck (fetter) 2,80 Mk. geräucherter Speck (durchwachsener) 2,60 Mk., geräucherter Schinken mit Knochen 2,60 Mk., geräucherter Schinken im Aufschnitt 3,00 Mk., Rollschinken im ganzen 2,80 Mk., Rollschinken im Aufschnitt 3,20 Mk., Dauerwurst 2,60 Mark.

Im übrigen bleibt die Anordnung vom 1. Mai 1916 unverändert. Die Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 — Stück 21 des Regierungsamtsblattes — wird hiermit aufgehoben.

Ich ersuche die Ortsbehörden, diese Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Bütow, den 20. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Abt. III c Nr. 5263.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellv. 17. Armeekorps angeordnet:

Es wird allen Personen, die in staatlichen und privaten Betrieben angestellt oder beschäftigt sind, in denen Lieferungen für das Heer angefertigt werden, verboten, über Herstellungsweise, Art, Umfang, Zweck, Bestimmungsort dieser Lieferungen Unbefugten irgend welche Mitteilung zu machen.

Ferner wird bei den Truppenteilen oder militärischen Behörden der Land- und Seemacht angestellten oder beschäftigten Personen verboten, über Dinge, die ihnen durch den Dienst oder gelegentlich des Dienstes bekannt geworden sind, Unbefugten irgendwelche Mitteilung zu machen.

Die gleiche Schweigepflicht bleibt für die vorstehend genannten Personen auch für die Zeit nach dem Aufhören ihres Anstellungs- oder Dienstverhältnisses bestehen.

Wer dieses Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung aufgefordert oder angereizt wird, sofern nicht nach den allgemeinen Bestimmungen des Reichsgesetzstrafbuches, insbesondere den Bestimmungen über Landesverrat eine härtere Strafe eintritt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Haft bestraft.

Danzig, den 8. Dezember 1916.

**Der Kommandierende General des stellv. 17. A.-K.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.**

---

## Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand wird hiermit in den Kreisen Danzig-Höhe, Danzig-Niederung, Danzig-Stadt, Dirschau, Pr. Stargard, Karthaus, Berent, Neustadt, Westpr. Putzig, Stuhm, Marienwerder, Strasburg, Westpr. Briesen, Thorn-Stadt, Thorn-Land, Kulm, Graudenz-Stadt, Graudenz-Land, Stolp-Stadt, Stolp-Land, Lauenburg, Bütow des stellv. Generalkommandos für die Pferdeaushebung bestimmt:

1. Während der im Dezember 1916 und Januar 1917 stattfindenden Pferdeaushebung, dürfen keine Pferde aus einem Kreise — ehe in demselben die Pferdeaushebung nicht beendet ist in einen anderen Kreis ausgeführt werden.

2. Die vom stellv. Generalkommando oder von der Remonte-Inspektion erteilten Ausfuhrurlaubsscheine treten solange außer Kraft.

3. Den Pferdebesitzern ist bis zur Beendigung der Pferdeaushebung in ihrem Kreise verboten:

a) die Pferde zu verkaufen, vertauschen oder sonst rechtsgeschäftlich über sie zu verfügen

oder sie in den Besitz oder Gewahrsam eines anderen zu überführen,
b) die Pferde in eine andere Stallung oder Unterkunft zu bringen.
4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.
Das Verbot tritt mit dem Tage der Veröffentlichung (24. 12. 16.) in Kraft.
Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 20. Dezember 1916.

Stellv. Generalkommando 17. A. K.
gez. Wagner
Generalleutnant

Gouvernement Graudenz.
gez. v. Hennigs
Generalleutnant

Gouvernement Thorn.
gez. v Brosius
Generalleutnant

Kommandantur Danzig
gez. v. Pfuel
Generalmajor

Kommandantur Marienburg
gez. Frhr. v. Rechenberg
Generalmajor

Kommandantur Kulm
gez. v. Bünau
Generalmajor

---

Die Ortsbehörden werden ersucht, diese Bekanntmachung sofort ortsblich zu veröffentlichen.
Bütow, den 22. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

## Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird beschlossen, für den Regierungsbezirk Köslin es bei der gesetzlichen Schonzeit für Fasanenhennen für das Jahr 1917 bewenden zu lassen.
Köslin, den 12 Dezember 1916. Der Bezirksausschuß

---

## Vaterländischer Hilfsdienst!

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes für den Vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt das stellv. Generalkommando bekannt:
Hilfsdienstpflichtige Personen nachstehend bezeichneter Berufe werden bei militärischen Dienststellen, welche den unten aufgeführten Gouvernements, Kommandanturen und Garnisonkommandos unterstellt sind, sofort angestellt.

In den Garnisonen Danzig, Graudenz, Thorn, Stolp, Pr. Stargard, Kulm, Bütow, Marienburg, Schwetz, Konitz, Marienwerder, Czersk, Dirschau, Tuchel, Strasburg, Berent, Schlawe, Lauenburg, Mewe, Hammstein werden sofort eingestellt Schreiber (Gerichtsschreiber, Kanzleischreiber) Ordonnanzen, Geschäftszimmerpersonal, Burschen, Pferdepfleger, Küchenpersonal, Bäcker, Fleischer, Schuhmacher, Schneider, Schmiede, Mechaniker, Waffenmeister, Büchsenmacher, Schlosser, Tischler, Sattler, Heizer, Kammerarbeiter, Kutscher, Transportarbeiter, Krankenwärter, Aufsichtspersonal in Lazaretten und Magazinen, Personal in Wäschereien, Fernsprechpersonal.

In Danzig, Graudenz, Stolp, Schwetz und Kulm werden zum Wachdienst geeignete Personen eingestellt, die gedient haben und möglichst Mitglieder von Kriegervereinen pp. sind.

Juristen finden Beschäftigung in Danzig Graudenz und Thorn, Bautechniker, Elektrotechniker, Monteure, Zeichner, Installateure, Drucker in Danzig, Thorn, Graudenz und Marienburg, mit der Buchführung vertraute Kaufleute in Danzig, Marienburg und Thorn. Feuerwehrleute werden in Danzig und Thorn, Kraftwagenführer in Danzig, Thorn und Graudenz eingestellt. Die Kommandantur Marienburg hat Bedarf an einergrößeren Zahl Armierungsarbeiter.

Hilfsdienstpflichtige, welche den aufgeführten Bedingungen entsprechen, werden hierdurch aufgefordert, sich freiwillig unter Vorlage etwaiger Zeugnisse persönlich oder schriftlich bei den oben angeführten Gouvernements, Kommandanturen oder Garnisonkommandos zu melden.

Die Entlöhnung der Hilfsdienstpflichtigen erfolgt vorläufig auf Grund freier Arbeitsverträge nach den ortsüblichen Sätzen. Bestehende Arbeitsverträge können nur rechtmäßig gelöst werden. Personen, die sich bereits in festen Stellungen bei kriegswirtschaftlichen Betrieben öffentlicher oder privater Art, sowie in der Landwirtschaft befinden, kommen nicht in Frage.

Auf besonderen Wunsch können unter Berücksichtigung bei der Lohnfestsetzung unverheiratete Hilfsdienstpflichtige in Kasernen untergebracht werden, wenn die örtlichen Verhältnisse es gestatten. Eine Verpflegung von seiten der Militärbehörde findet nicht statt. Weitere Auskunft erteilen die betreffenden Dienststellen.

**Der kommandierende General.**
gez. Wagner, Generalleutnant

---

Die Ortsbehörden wollen obigen Aufruf sofort ortsüblich weiter bekannt geben.
Bütow, den 18. Dezember 1916. Der Landrat. v. Gerlach.

---

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

# Kreishaushalts-Etat

des

## Kreises Bütow

für

## das Rechnungsjahr 1916

(1. April 1916 bis 31. März 1917).

Druck „Bütower Anzeiger".

| Nr. | Nr. des vorigen Etats | | Jahres-Betrag Mk. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | | **Vermögen des Kreises.** | | |
| | | **A. Zinsbar belegte Gelder.** | | |
| 1 | 1 | Sparbuch Nr. 5549 — Von dem verfügbaren Barbestande in den Rechnungsjahren 1890/95 entnommener Betrag | 15410 | 29 |
| 2 | 2 | Sparbuch Nr. 13102 — Zu Beihilfen für Wegebauten | 1500 | — |
| 3 | 3 | Guthaben bei der Pom. Ansiedlungs- und Landgesellschaft | 20000 | — |
| 4 | 4 | Sparbuch Nr. 14282 — Fonds zur Pflasterung der Chaussee am Bahnhof Bütow | 15900 | 04 |
| 5 | 5 | Sparbuch Nr. 16614 — Sammelfonds der Ueberschüsse der Kreissparkasse | 193 | 68 |
| 6 | 6 | Sparbuch Nr. 22014 — Von der Kreiskrankenkasse erstattete Vorschüsse aus 1885/93 | 1280 | 08 |
| 7 | 7 | Sparbuch Nr. 22416 — Fonds zur Unterhaltung der Chausseeüberführung der Strecke Borntuchen— Kathkow | 1249 | 50 |
| | | Sa. A | 55533 | 59 |
| | | **B. Anderweitiges Vermögen.** | | |
| 8 | 8 | Reservefonds der Kreissparkasse | 438518 | 91 |
| 9 | 9 | Wert des früheren Kreishauses, jetzigen Kreissparkassengebäudes | 100000 | — |
| 10 | 10 | Wert des Landratswohnhauses mit Grundstück | 89100 | — |
| 11 | — | Wert des Kreishauses | 140000 | — |
| 12 | 11 | Wert des sonstigen Kreisgrundbesitzes, außer Chausseen | 10000 | — |
| | | Sa A und B | 833152 | 50 |

**Schulden des Kreises** bei der Kreissparkasse

| Nr | Nr. des vorigen Etats | Verwendungszweck | Aufnahmejahr | Ursprünglicher Betrag Mk. | Zinsfuß % | Tilgungssatz % |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | **Chaussee** Hygendorf—Sommin | 1887 | 75000 | 4 | 2 |
| 2 | 2 | „ Pomeiske—Buchwalde | 1906 | 109600 | 4 | 1 |
| 3 | 4 | „ Bütow—Kroßnow | 1911 | 108000 | 4¼ | 2½ |
| 4 | 5 | „ Jassen—Neuendorf | 1913 | 11900 | 4¼ | 2 |
| 5 | 6 | „ Großtuchen—Zemmen | 1913 | 19750 | 4¼ | 2 |
| 6 | 7 | **Nichtchausseemäßiger Ausbau von Wegen** | 1913 | 46000 | 4¼ | 2 |
| 7 | 8 | **Eisenbahn** Bütow—Berent und Bütow—Lauenburg | 1901 | 40000 | 4 | 1 |
| 8 | 9 | „ desgl. | 1902 | 60000 | 4 | 1½ |
| 9 | 10 | „ desgl | 1906 | 30000 | 4 | 1 |
| 10 | 11 | „ Bütow—Rummelsburg | 1909 | 219000 | 4¼ | 1¼ |
| 11 | 12 | **Betriebsfonds** zur Deckung von Mehrkosten für Wegebau usw | 1911 | 35000 | 4¼ | 2 |
| 12 | 13 | **Kreissparkassengebäude** | 1895 | 55000 | 4 | 1 |
| 13 | — | **Neues Kreishaus** | 1916 | 30000 | 4¼ | 2 |
| 14 | 14 | **Landratswohnhaus** | 1912 | 30000 | 4¼ | 1¾ |
| 15 | 15 | **Landwirtschaftliche Winterschule** | 1913 | 26125 | 4¼ | 2 |
| | | | | | | Sa. |

| Betrag nach dem vorigen Etat | | Mithin gegen den vorigen Etat | | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | mehr | | weniger | | |
| Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk | Pf. | |
| 15410 | 29 | | | | | Zu 1 und 4. Die Kapitalien sind voll eingestellt. Sie werden jedoch vorübergehend zur Deckung von Ausgaben entnommen. |
| 1500 | — | | | | | |
| 20000 | — | | | | | Kreistagsbeschluß vom $\frac{22.\ 12.\ 06.}{30.\ 3.\ 09.}$ Siehe Nr. 1. |
| 15288 | 52 | 611 | 52 | | | Infolge Zuschreibung von Zinsen für 1915. |
| 186 | 24 | 7 | 44 | | | |
| 1280 | 08 | | | | | Zu Nr. 5. Abhebungen größerer Beträge erfolgen auf Beschluß des Kreistages, im übrigen auf Beschluß des Kreisausschusses, in jedem Falle aber nur mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten. Der Reingewinn der Kreissparkasse für 1914 ist zur Hälfte mit 32656,71 M. zum Reservefonds abgeführt, die andere Hälfte unterliegt gesetzlich der Verfügung des Kreis-Sparkassen-Vorstandes zugunsten des Kreises. |
| 1249 | 50 | | | | | |
| 54914 | 63 | 618 | 96 | — | — | |
| 405862 | 20 | 32656 | 71 | — | — | Reingewinn für 1914 = 32656,71 Mk. |
| 57750 | — | 42250 | — | — | — | Abnutzung 1/4 % des ursprünglichen Wertes von 60000 Mk |
| 89325 | — | — | — | 225 | — | Desgleichen von 90000 Mk. |
| — | — | 140000 | — | — | — | |
| 10000 | — | — | — | — | — | |
| 617851 | 83 | 215525 | 67 | 225 | — | |
| | | 215300 | 67 | | | |

| Betrag | | Betrag nach dem vorigen Etat | | Mithin gegen den vorigen Etat | | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | mehr | | weniger | | |
| Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | |
| 8600 | — | 12600 | — | | | 4000 | — | |
| 96100 | — | 98100 | — | | | 1500 | — | |
| 103900 | — | 106000 | — | | | 2100 | — | |
| 11300 | — | 11600 | — | | | 300 | — | |
| 19350 | — | 19750 | — | | | 400 | — | |
| 46000 | — | 46000 | — | | | — | — | Bisher sind nur 17000 Mark abgehoben. |
| 32800 | — | 33400 | — | | | 600 | — | |
| 45100 | — | 46500 | — | | | 1400 | — | |
| 26500 | — | 26900 | — | | | 400 | — | |
| 200800 | — | 204200 | — | | | 3400 | — | |
| 32100 | — | 32900 | — | | | 800 | — | |
| 38650 | — | 39800 | — | | | 1150 | — | |
| 30000 | — | — | — | 30000 | — | — | — | |
| 28400 | — | 28950 | — | | | 550 | — | |
| 25000 | — | 25600 | — | | | 600 | — | |
| 745100 | — | 782300 | — | 30000 | — | 17200 | — | |
| | | | | 12800 | — | — | — | |

| Nr. | Nr. des vorigen Etats | Einnahme | Jahres-Betrag Mk. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | | **Titel I Zinsen von Kapitalien.** | | |
| 1 | 1 | Zinsen von 15410 Mk. 29 Pf. Spareinlage Nr. 5549 für 1916 | 300 | — |
| 2 | 2 | Zinsen von 1500 Mk Spareinlage Nr. 13102 für 1916 | 60 | — |
| 3 | 3 | Zinsen von 15900 Mk. 04 Pf. Spareinlage Nr. 14282 für 1916 . . . 636,— Mk. | — | — |
| 4 | 4 | Zinsen von 193 Mk. 68 Pf. Spareinlage Nr. 16614 für 1916 . . . . . 7,72 Mk. | — | — |
| 5 | 5 | Zinsen von 1280 Mk 08 Pf. Spareinlage Nr. 22014 für 1916 | 51 | 20 |
| 6 | 6 | Zinsen von 20000 Mk. Guthaben bei der Pom. Ansiedlungs- und Land-Gesellschaft | 500 | — |
| 7 | 7 | Zinsen von 1249 Mk. 50 Pf. Spareinlage Nr. 22416 für 1916 | 49 | 96 |
| | | Sa. Titel I | 961 | 16 |
| | | **Titel II Beiträge.** | | |
| 8 | 8 | Zur Verzinsung und Tilgung der Kreisanleihen | 479 3 | 63 |
| 9 | 9 | Zur Deckung der Provinzialabgaben | 30000 | — |
| 10 | 10 | Zur Deckung der Kosten der Chausseeverwaltung | 26220 | — |
| 11 | 11 | Mehrsteuern der Stadt Bütow | 1372 | — |
| | | Mehrsteuern Adl. Wusseken | 228 | — |
| | | Mehrsteuern Adl. Damerkow | 336 | — |
| 12 | 12 | Zur Deckung der sonstigen Kreiskommunalbedürfnisse | 15484 | 21 |
| | | Sa. Titel II | 121553 | 84 |
| | | **Titel III Chausseeverwaltung.** | | |
| 13 | 13 | Provinzial-Hauptkasse in Stettin, Zuschuß der Provinz zur Unterhaltung der früheren Staatschausseen | 19644 | — |
| 14 | 14 | Provinzial-Hauptkasse in Stettin, periodische Unterstützung aus Staatsrenten (Gesetz vom 2. Juli 1902) | 3500 | — |
| 15 | 15 | Für Grasnutzung in den Chausseegräben | 1487 | 75 |
| 16 | 16 | Für Abraum und Bäume | 180 | — |
| 17 | 17 | Strafgelder für Chaussee-Uebertretungen und Schadenersatz | 40 | — |
| 18 | 18 | Pacht für den Bahnhofsgarten, die Vorgärten am Trapp'schen Abbau, der Koerner'schen Fabrik und des Familienhauses, der F. Jochmuß' und E. Kaufmann'schen Grundstücke; Chausseestreifen vor dem Schulgrundstück in Mangwitz | 11 | 50 |
| 19 | 19 | Graf von Dürckheim, Meyer-Dampen, O. Jochmuß, Hygendorfer Entwässerungs-Genossenschaft, Stolper landw. Konsumverein, A. Rosen, Schröder-Hygendorf je 1 Mark, Herr-Bütow 3 Mark, Anerkennungsgebühr | 10 | — |
| 20 | 20 | Für Entnahme von Sand an der Böschung des Kanonenberges bei Bütow | 10 | — |
| 21 | 21 | Ziegeleibesitzer Westphal-Stolp, Vorausleistungen | 300 | — |
| 22 | 22 | Ziegeleibesitzer Krause-Bernsdorf, Vorausleistungen | 70 | — |
| 23 | 23 | Sonstige Einnahmen | 56 | 75 |
| | | Sa. Titel III | 25310 | — |
| | | **Titel IV Kreisausschuß- und Amtsverwaltung.** | | |
| 24 | 24 | Zuschuß vom Staat zu den Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung | 4262 | — |
| 25 | 25 | Zuschuß der Provinz zu demselben Zwecke | 3685 | — |
| 26 | 26 | Zuschuß vom Staat gemäß § 70 Abs. 1 der Kreisordnung | 1904 | — |
| 27 | 27 | Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Zuschuß zur Beamtenbesoldung und für Schreibmaterial | 520 | — |
| 28 | 28 | Aus der Verwaltung des Kreisausschusses | 149 | — |
| | | Sa. Titel IV | 10520 | — |

| Betrag nach dem vorigen Etat | | Mithin gegen den vorigen Etat | | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | mehr | | weniger | | |
| Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | |
| 300 | — | | | | | Die Zinsen sind nur zur Hälfte eingestellt, weil das Kapital zeitweise zur Deckung von Ausgaben abgehoben wird. |
| 60 | — | | | | | |
| — | — | | | | | Die Zinsen zu 3 und 4 werden den Kapitalien zugeschrieben. |
| — | — | | | | | |
| 51 | 20 | | | | | |
| 500 | — | | | | | Für das Vorjahr sind 2 % gezahlt. |
| 49 | 96 | | | | | |
| 961 | 16 | | | | | |
| 46447 | 01 | 1466 | 62 | | | Ausgabe Titel I. |
| 28000 | — | 2000 | — | | | „ „ II. |
| 24380 | — | 1840 | — | | | Ausgabe Titel IV. = 51 530 M.<br>Einnahme „ III. = 25 310 „<br>Mehrausgabe 26 220 M. |
| 1372 | — | | | | | An Stelle der einmaligen Beiträge; die letzte Rate ist im Rechnungsjahr 1928 zahlbar. |
| 228 | – | | | | | |
| 336 | — | | | | | Desgl. Die letzte Rate ist im Rechnungsjahre 1932 zahlbar. |
| 15500 | 83 | | | 16 | 62 | |
| 116263 | 84 | 5306 | 62 | 16 | 62 | |
| | | 5290 | — | | | |
| 19644 | — | | | | | |
| 3500 | — | | | | | Es werden im ganzen 5090 Mk. gezahlt, davon 1500 Mk. in Nr. 39 nachgewiesen. |
| 1496 | 50 | | | 8 | 75 | |
| 180 | — | | | | | Nach 6jährigem Durchschnitt. |
| 40 | — | | | | | desgl. |
| 11 | 50 | | | | | |
| 10 | — | | | | | Für unterirdische und Kreuzung von Kreischausseen mit elektrischen Leitungen. |
| 10 | — | | | | | |
| 300 | — | | | | | |
| 70 | — | | | | | |
| 58 | — | | | 1 | 25 | |
| 25320 | — | | | 10 | — | |
| 4262 | — | | | | | |
| 3685 | — | | | | | |
| 1904 | — | | | | | |
| 520 | — | | | | | |
| 149 | — | | | | | Nach 6jährigem Durchschnitt. |
| 10520 | — | | | | | |

| Nr. | Nr. des vorigen Etats | Einnahme | Jahres-Betrag Mk. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | | **Titel V Kreishäuser.** | | |
| 29 | 29 | Königlicher Landrat, Lokalmiete | 400 | — |
| 30 | 30 | Landrat von Gerlach, Wohnungsmiete | 1350 | — |
| 31 | 31 | Kreissekretär und Kreisausschußsekretär, je 450 Mk. Wohnungsmiete | 900 | — |
| 32 | 32 | Maroun, Pacht für Acker bei der Landratsvilla | 105 | — |
| | | Sa. Titel V | 2755 | — |
| | | **Titel VI Insgemein.** | | |
| — | 33 | Pacht für Eisenbahnabsplisse | — | — |
| 33 | 34 | Jagdscheingelder | 1740 | — |
| 34 | 35 | Betriebssteuer | 1300 | — |
| 35 | 36 | Hundesteuer | 5600 | — |
| 36 | 37 | Grundstücks-Umsatzsteuer | 8000 | — |
| 37 | 38 | Wertzuwachssteuer | 600 | — |
| 38 | 39 | Konzessionssteuer | 800 | — |
| 39 | 40 | Provinzial-Hauptkasse Stettin, periodische Unterstützung aus Staatsrenten (Gesetz vom 2. Juli 1902) | 1500 | — |
| 40 | 41 | Stadtgemeinde Bütow, Anerkennungsgebühr für Benutzung der Kreischausseen | 250 | — |
| 41 | 42 | Gasanstalt, für Benutzung der Kreischausseen | 300 | — |
| 42 | 43 | Polizeihund | 150 | — |
| 43 | 44 | Bullenkörung | 400 | — |
| 44 | 45 | Arbeitsnachweis | 150 | — |
| 45 | 46 | Unvorhergesehene Einnahmen | 110 | — |
| | | Sa. Titel VI | 20900 | — |
| | | **Wiederholung** | | |
| | | Titel I Zinsen von Kapitalien | 961 | 16 |
| | | Titel II Beiträge | 121553 | 84 |
| | | Titel III Chausseeverwaltung | 25310 | — |
| | | Titel IV Kreisausschuß- und Amtsverwaltung | 10520 | — |
| | | Titel V Kreishäuser | 2755 | — |
| | | Titel VI Insgemein | 20900 | — |
| | | Sa. der Einnahme | 182000 | — |

| Betrag nach dem vorigen Etat | | Mithin gegen den vorigen Etat | | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | mehr | | weniger | | |
| Mk. | Pf | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | |
| 400 | — | | | | | |
| 1350 | — | | | | | |
| 900 | — | | | | | |
| 105 | — | | | | | |
| 2755 | — | | | | | |
| 20 | — | | | 20 | — | Verkauft. Kreistagsbeschluß vom 22. 12. 15. |
| 1900 | — | | | 160 | — | |
| 1300 | — | | | | | |
| 5000 | — | 600 | — | | | |
| 8000 | — | | | | | Siehe Ausgabe Nr. 141 |
| 600 | — | | | | | „ „ „ 142 |
| 800 | — | | | | | |
| 1500 | — | | | | | |
| 250 | — | | | | | |
| 200 | — | | | | | |
| 150 | — | | | | | Siehe Ausgabe Nr. 155 |
| 400 | — | | | | | „ „ „ 156 |
| 150 | — | | | | | „ „ „ 157 |
| 110 | — | | | | | |
| 20480 | — | 600 | — | 180 | — | |
| | | 420 | — | | | |
| 961 | 16 | | | | | |
| 116263 | 84 | 5290 | — | | | |
| 25320 | — | | | 10 | — | |
| 10520 | — | | | | | |
| 2755 | — | | | | | |
| 20480 | — | 420 | — | — | — | |
| 176300 | — | 5710 | — | 10 | — | |
| | | 5700 | — | — | — | |

# Ausgabe

| Nr | Nr des vorigen Etats | Verwendungszweck | ursprünglicher Betrag Mk. | jetziger Betrag Mk. | Zinssatz % | Zahlungstermine |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **A. Verzinsung für 1916** an die Kreissparkasse | | | | |
| | | **Der Anleihen:** | | | | |
| | | **Titel I Anleihen.** | | | | |
| 46 | 47 | **Chaussee** Hygendorf—Sommin | 75000 | 8600 | 4 | Ende Dezember |
| 47 | 48 | „ Pomeiske—Buchwalde | 109600 | 96600 | 4 | „ „ |
| 48 | 49 | „ Bütow—Kroßnow | 108000 | 103900 | 4¼ | „ „ |
| 49 | 50 | „ Jassen—Neuendorf | 11900 | 11300 | 4½ | „ „ |
| 50 | 51 | „ Großtuchen—Zemmen | 19750 | 19350 | 4½ | „ „ |
| 51 | 52 | **Nichtchausseemäßiger Ausbau von Wegen** | 46000 | 17000 | 4½ | „ „ |
| 52 | 53 | **Eisenbahn** Bütow—Berent und Bütow—Lauenburg | 40000 | 32800 | 4 | „ „ |
| 53 | 54 | „ desgl. | 60000 | 45100 | 4 | „ „ |
| 54 | 55 | „ desgl. | 30000 | 26500 | 4 | „ „ |
| 55 | 56 | „ Bütow—Rummelsburg | 219000 | 200800 | 4¼ | „ „ |
| 56 | 57 | **Betriebsfonds** z. Deckung v. Mehrkosten für Wegebauten usw. | 35000 | 32100 | 4½ | „ „ |
| 57 | 58 | **Kreissparkassengebäude** | 55000 | 38650 | 4 | „ „ |
| 58 | — | **Neues Kreishaus** | 30000 | 30000 | 4¼ | „ „ |
| 59 | 59 | **Landratswohnhaus** | 30000 | 28400 | 4¼ | „ „ |
| 60 | 60 | **Landwirtschaftliche Winterschule** | 26125 | 25000 | 4¼ | „ „ |
| | | | Sa | 716100 | | Sa A |
| | | **B. Tilgung** an die Kreissparkasse | | | | |
| 61 | 61 | Auf die Anleihe zu oben lfd. Nr. 46 | | | | Ende Dezember |
| 62 | 62 | „ „ „ „ „ „ „ 47 | | | | „ „ |
| 63 | 63 | „ „ „ „ „ „ „ 48 | | | | „ „ |
| 64 | 64 | „ „ „ „ „ „ „ 49 | | | | „ „ |
| 65 | 65 | „ „ „ „ „ „ „ 50 | | | | „ „ |
| 66 | 66 | „ „ „ „ „ „ „ 51 | | | | „ „ |
| 67 | 67 | „ „ „ „ „ „ „ 52 | | | | „ „ |
| 68 | 68 | „ „ „ „ „ „ „ 53 | | | | „ „ |
| 69 | 69 | „ „ „ „ „ „ „ 54 | | | | „ „ |
| 70 | 70 | „ „ „ „ „ „ „ 55 | | | | „ „ |
| 71 | 71 | „ „ „ „ „ „ „ 56 | | | | „ „ |
| 72 | 72 | „ „ „ „ „ „ „ 57 | | | | „ „ |
| 73 | — | „ „ „ „ „ „ „ 58 | | | | „ „ |
| 74 | 73 | „ „ „ „ „ „ „ 59 | | | | „ „ |
| 75 | 74 | „ „ „ „ „ „ „ 60 | | | | „ „ |
| | | | | | | Sa B |
| | | | | | | Dazu „ A |
| | | | | | | Sa Titel I |

| Jahres-Betrag Mk. | Pf | Betrag nach dem vorigen Etat Mk | Pf | Mithin gegen den vorigen Etat mehr Mk. | Pf | weniger Mk | Pf. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 344 | — | 504 | — | | | 160 | — | |
| 3864 | — | 3924 | — | | | 60 | — | |
| 4415 | 75 | 4505 | — | | | 89 | 25 | |
| 480 | 25 | 493 | — | | | 12 | 75 | |
| 822 | 38 | 839 | 38 | | | 17 | — | |
| 722 | 50 | 722 | 50 | | | — | — | |
| 1312 | — | 1336 | — | | | 24 | — | |
| 1804 | — | 1860 | — | | | 56 | — | |
| 1060 | — | 1076 | — | | | 16 | — | |
| 8534 | — | 8678 | 50 | | | 144 | 50 | |
| 1364 | 25 | 1398 | 25 | | | 34 | — | |
| 1546 | — | 1592 | — | | | 46 | — | |
| 1275 | — | — | — | 1275 | — | — | — | |
| 1207 | — | 1230 | 38 | | | 23 | 38 | |
| 1062 | 50 | 1088 | — | | | 25 | 50 | |
| 29813 | 63 | 29247 | 01 | 1275 | — | 708 | 38 | |
| | | | | 566 | 62 | | | |
| 4100 | — | 4000 | — | 100 | — | | | |
| 1600 | — | 1500 | — | 100 | — | | | |
| 2300 | — | 2100 | — | 200 | — | | | |
| 300 | — | 300 | — | — | — | | | |
| 400 | — | 400 | — | — | — | | | |
| — | — | — | — | — | — | | | Tilgung beginnt nach Abhebung des ganzen Dahrlehns. |
| 700 | — | 600 | — | 100 | — | | | |
| 1500 | — | 1400 | — | 100 | — | | | |
| 400 | — | 400 | — | — | — | | | |
| 3500 | — | 3400 | — | 100 | — | | | |
| 900 | — | 800 | — | 100 | — | | | |
| 1200 | — | 1150 | — | 50 | — | | | |
| — | — | — | — | — | — | | | Tilgung beginnt erst im Jahre 1917 |
| 600 | — | 550 | — | 50 | — | | | |
| 600 | — | 600 | — | — | — | | | |
| 18100 | — | 17200 | — | 900 | — | — | — | |
| 29813 | 63 | 29247 | 01 | 1275 | — | 708 | 38 | |
| 47913 | 63 | 46447 | 01 | 2175 | — | 708 | 38 | |
| | | | | 1466 | 62 | | | |

| Nr. | Nr. des vorigen Etats | Ausgabe | Jahres-Betrag Mk. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | | **Titel II Provinzialabgaben.** | | |
| 76 | 75 | An die Provinzialhauptkasse in Stettin . . . . . | 30000 | — |
| | | Sa. Titel II | 30000 | — |
| | | **Titel III Armenwesen und Wohlfahrtseinrichtungen.** | | |
| 77 | 76 | Vergütung für die Impfärzte 1100 Mk. und für Impfformulare 30 Mk. . . . . | 1130 | — |
| 78 | 77 | Aufwendungen für die Bezirkshebammen . . . . . | 2850 | — |
| 79 | 78 | Für allgemeine sanitäre Maßnahmen . . . . . | 2900 | — |
| 80 | 79 | Für Fleischbeschau und Ergänzungsbeschau . . . . . | 1800 | — |
| 81 | 80 | Stadthauptkasse hier, für Mitbenutzung des städtischen Krankenhauses . . . . . | 1800 | — |
| 82 | 81 | Zuschuß zu den Kosten für die in Provinzialanstalten untergebrachten Kranken, blinden und taubstummen Kinder (Gesetz vom 11. Juli 1891 und 7. August 1911) . . . . | 9300 | — |
| 83 | 82 | Beiträge für unständige Arbeiter nach § 453 der Reichs-Versicherungs-Ordnung . . | 100 | — |
| 84 | 83 | Für gemeinnützige Zwecke . . . . . | 2000 | — |
| | | Sa. Titel III | 21880 | — |
| | | **Titel IV. Chausseeverwaltung.** | | |
| | | **A. Besoldung.** | | |
| 85 | 84 | Kreisbaumeister Kollowa, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (3600 und 450) . . . . | 4050 | — |
| 86 | 85 | Derselbe, Dienstaufwandsentschädigung . . . . . | 1800 | — |
| 87 | 86 | Straßenmeister Thurow, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (1850 und 220) . . . . | 2070 | — |
| 88 | 87 | Aufseher Schütz, desgl. (1750 und 220) . . . . | 1970 | — |
| 89 | 88 | Aufseher Röske, desgl (1550 und 220) . . . . | 1770 | — |
| 90 | 89 | Aufseher Sill, desgl (1550 und 220) . . . . | 1770 | — |
| 91 | 90 | Beitrag zur Pommerschen Witwen- und Waisenkasse für die Beamten . . . . . | 711 | 76 |
| | | Sa A | 14141 | 76 |
| | | **B. Unterhaltungskosten.** | | |
| 92 | 91 | Für die Strecke Bütow—Stolp . . . . . | 2250 | — |
| 93 | 92 | Für die Strecke Bütow—Berent . . . . . | 3400 | — |
| 94 | 93 | Für die Strecke Bütow—Konitz . . . . . | 5300 | — |
| 95 | 94 | Für die Strecke Bütow—Kremerbruch . . . . . | 5100 | — |
| 96 | 95 | Für die Strecke Bütow—Lauenburg . . . . . | 4200 | — |
| 97 | 96 | Für die Strecke Bütow—Jamen . . . . . | 1300 | — |
| 98 | 97 | Für die Strecke Hygendorf—Sommin . . . . . | 6000 | — |
| 99 | 98 | Für die Strecke Borntuchen—Kathkow—Moddrow . . . . . | 1100 | — |
| 100 | 99 | Für die Strecke Borntuchen—Wusseken . . . . . | 120 | — |
| 101 | 100 | Für die Strecke Pomeiske—Buchwalde . . . . . | 2100 | — |
| 102 | 101 | Für die Strecke Bütow—Kroßnow . . . . . | 2000 | — |
| 103 | 102 | Für die Strecke Großtuchen-Zemmen . . . . . | 500 | — |
| 104 | 103 | Für die Strecke Großtuchen—Neuhütten . . . . . | 80 | — |
| 105 | 104 | Für die Strecke Jassen—Neuendorf . . . . . | 500 | — |
| 106 | 105 | Für die Boreestraße (Stadt Bütow um die Kirchhöfe zum Bahnhof) . . . . . | 300 | — |
| 107 | 106 | Für den Bahnhofszufuhrweg Bütow . . . . . | 180 | — |
| 108 | 107 | Für den Bahnhofszufuhrweg Borntuchen . . . . . | 90 | — |
| | | Seitensumme | 34520 | — |

| Betrag nach dem vorigen Etat | | Mithin gegen den vorigen Etat | | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | mehr | | weniger | | |
| Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | |
| 28000 | — | 2000 | — | — | — | Nach der Ausschreibung. |
| 28000 | — | 2000 | — | — | — | |
| 1130 | — | | | | | |
| 2850 | — | | | | | Nach dem Bedürfnis. |
| 2900 | — | | | | | |
| 2400 | — | | | 600 | — | desgl. |
| 1500 | — | 300 | — | | | |
| 9300 | — | | | | | |
| 30 | — | | | 200 | — | |
| 2000 | — | | | | | |
| 22380 | — | 300 | — | 800 | — | |
| | | | | 500 | — | |
| | | | | | | Zu 85, 87—90. Nach dem Besoldungsplan und Kreistagsbeschluß vom 26. 3. 1914. |
| 4050 | — | | | | | |
| 1800 | — | | | | | |
| 2070 | — | | | | | |
| 1870 | — | 100 | — | — | — | Vom 1. April 1916 ab 100 Mk. Zulage. |
| 1770 | — | | | | | |
| 1770 | — | | | | | |
| 705 | 64 | 6 | 12 | — | — | |
| 14035 | 64 | 106 | 12 | — | — | |
| 2860 | — | — | — | 610 | — | |
| 4000 | — | — | — | 600 | — | |
| 5100 | — | 200 | — | — | — | |
| 5500 | — | — | — | 400 | — | |
| 1480 | — | 2720 | — | — | — | |
| 1600 | — | — | — | 300 | — | |
| 2800 | — | 3200 | — | — | — | |
| 2900 | — | — | — | 1800 | — | |
| 140 | — | — | — | 20 | — | |
| 2400 | — | — | — | 300 | — | |
| 2000 | — | — | — | — | — | |
| 800 | — | — | — | 300 | — | |
| 80 | — | — | — | — | — | |
| 500 | — | — | — | — | — | |
| 270 | — | 30 | — | — | — | |
| 180 | — | — | — | — | — | |
| 90 | — | | — | — | — | |
| 32700 | — | 6150 | — | 4330 | — | |

| Nr. | Nr. des vorigen Etats | Ausgabe | Jahres-Betrag Mk. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | | Uebertrag | 34520 | — |
| 109 | 108 | Für die Strecke Großtuchen—Moddrow | 500 | — |
| 110 | 109 | Für den Bahnhofszufuhrweg Neukrug | 20 | — |
| 111 | 110 | „ „ „ Pomeiske | 30 | — |
| 112 | 111 | „ „ „ Bernsdorf | 90 | — |
| 113 | 112 | „ „ „ Jassen-Jassenersee | 250 | — |
| 114 | 113 | „ „ „ Großtuchen | 70 | — |
| 115 | 114 | Unterhaltung der Kreisbaumschule und Pacht für den Acker (52,50 Mk) | 412 | 50 |
| 116 | 115 | Beitrag zur Tiefbauberufsgenossenschaft für die Chausseearbeiter | 280 | — |
| 117 | 116 | Beiträge zur Krankenkasse für dieselben | 300 | — |
| 118 | 117 | Beiträge für die Alters- und Invaliditätsversicherung für dieselben | 300 | — |
| | | Sa B | 36772 | 50 |
| | | **C Vermischte Ausgaben** | | |
| 119 | 118 | Unterstützung für die verwitwete Chausseearbeiter Rattun | 45 | — |
| 120 | 119 | Drucksachen und unvorhergesehene Ausgaben | 570 | 74 |
| | | Sa C | 615 | 74 |
| | | Dazu Sa B | 36772 | 50 |
| | | Dazu Sa A | 14141 | 76 |
| | | Sa. Titel IV | 51530 | — |
| | | **Titel V Gemeindewegebau.** | | |
| 121 | 120 | Zur Unterstützung des Gemeindewegebaues | 500 | — |
| | | Sa. Titel V | 500 | — |
| | | **Titel VI Kreisausschuß- und Amtsverwaltung.** | | |
| 122 | 121 | Amtsunkosten-Entschädigung der Amtsvorsteher | | |
| | | a) Amtsbezirk Borntuchen 512 Mk | | |
| | | b) „ Meddersin 512 „ | | |
| | | c) „ Gustkow 430 „ | | |
| | | d) „ Pomeiske 604 „ | | |
| | | e) „ Gersdorf 866 „ | | |
| | | f) „ Polschen 511 „ | | |
| | | g) „ Sommin 223 „ | | |
| | | h) „ Zerrin 334 „ | | |
| | | i) „ Großtuchen 699 „ | | |
| | | k) „ Massowitz 705 „ | | |
| | | l) „ Damsdorf 760 „ | | |
| | | m) „ Kathkow 732 „ | | |
| | | n) „ Jassen 388 „ | | |
| | | o) „ Stüdnitz 772 „ | | |
| | | Sa Mk. | 8048 | — |
| 123 | 122 | Tagegelder, Reisekosten und bare Auslagen der Kreisausschußmitglieder und Kommissarien | 650 | — |
| 124 | 123 | Tagegelder und Reisekosten für Revision der Gemeindekassen | 100 | — |
| 125 | 124 | Kreisausschußsekretär Franke, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (4500 und 450 Mk) | 4950 | — |
| 126 | 125 | Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß für den Assistenten (2100 und 450 Mk) | 2550 | — |
| 127 | 126 | Beitrag für Nr 125 und 126 zur Pommerschen Witwen- und Waisenkasse | 459 | — |
| | | Seitensumme | 16757 | — |

| Betrag nach dem vorigen Etat | | Mithin gegen den vorigen Etat | | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | mehr | | weniger | | |
| Mk. | Pf | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | |
| 32700 | — | 6150 | — | 4330 | — | |
| 700 | — | | | 200 | — | |
| 20 | — | | | | | |
| 30 | — | | | | | |
| 70 | — | 20 | — | | | |
| 250 | — | | | | | |
| 50 | — | 20 | — | | | |
| 402 | 50 | 10 | — | | | |
| 250 | — | 30 | — | | | |
| 300 | — | | | | | Nach dem Bedürfnis. |
| 230 | — | 70 | — | | | desgl. |
| 35002 | 50 | 6300 | — | 4530 | — | |
| | | 1770 | — | | | |
| 45 | — | — | — | | | |
| 616 | 86 | — | — | 46 | 12 | |
| 661 | 86 | — | — | 46 | 12 | |
| 35002 | 50 | 1770 | — | | | |
| 14035 | 64 | 106 | 12 | | | |
| 49700 | — | 1876 | 12 | 46 | 12 | |
| | | 1830 | — | | | |
| 500 | — | | | | | |
| 500 | — | | | | | |
| 8048 | — | | | | | Die Kreisausschußmitglieder sollen erhalten für die Sitzungen je 6 Mk. Tag.- und Aufwandsgelder und 40 Pf. für den km Reisekosten; im übrigen erhalten sie Tagegelder und Reisekosten nach Ziffer V. des Gesetzes vom 21. 6. 1897. |
| 650 | — | | | | | |
| 100 | — | | | | | |
| 4950 | — | | | | | |
| 2100 | — | 450 | — | | | Kreistagsbeschluß vom 22. 12. 15. |
| 426 | 87 | 32 | 13 | | | |
| 16274 | 87 | 482 | 13 | | | |

| Nr. | Nr. des vorigen Etats | Ausgabe | Jahres-Betrag Mk. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | | Uebertrag | 16757 | — |
| 128 | 127 | Für Schreibhülfen des Kreisausschusses | 1560 | — |
| 129 | 128 | Vergütung für den Boten des Kreisausschusses | 240 | — |
| 130 | — | Kropp, Kreisbote a. D., Zuschuß zur Staatspension | 240 | — |
| 131 | 129 | Für Ergänzung der Bibliothek | 120 | — |
| 132 | 130 | Für Bürobedürfnisse | 420 | — |
| 133 | 131 | Kosten im Verwaltungsstreitverfahren (Einnahme Nr. 28) | 130 | — |
| 134 | 132 | Für Heizung und Beleuchtung | 1000 | — |
| 135 | 133 | Feuerkassenbeitrag für das Inventar | 7 | 50 |
| 136 | 134 | Unvorhergesehene Ausgaben und Porto | 525 | 50 |
| | | Sa. Titel VI | 21000 | — |
| | | **Titel VII Kreishäuser.** | | |
| 137 | 135 | Zur Instandhaltung und zu sonstigen Ausgaben | 800 | — |
| | | Sa. Titel VII | 800 | — |
| | | **Titel VIII Insgemein.** | | |
| 138 | 136 | Kreistierarzt Dr. Johann, Gehaltszuschuß | 600 | — |
| 139 | 137 | Stadthauptkasse Bütow, Entschädigung für die der Polizeiverwaltung durch die Invaliditäts- und Altersversicherung erwachsenen Mehrarbeiten | 300 | — |
| 140 | 138 | Tagegelder für die Mitglieder der Kreisersatzkommission | 120 | — |
| 141 | 139 | Grundstücksumsatzsteuer-Rückzahlungen, Vergütungen, Reisekosten usw. | 500 | — |
| 142 | 140 | Wertzuwachssteuer-Rückzahlungen, Vergütungen usw. | 200 | — |
| 143 | 141 | Druck des Kreisblatts, Korrektur und Postprovision | 1432 | — |
| 144 | 142 | Für Drucksachen, Jagdscheinformulare usw. | 300 | — |
| 145 | 143 | Gebühren für die Fernsprecher in den Kreishäusern | 323 | — |
| 146 | 144 | Beitrag an den Pommerschen Fischereiverein | 25 | — |
| 147 | 145 | Beitrag an die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde | 30 | — |
| 148 | 146 | Prämien für Dienstboten | 325 | — |
| 149 | 147 | Prämien für Anzeigen von Baumfrevlern auf Landstraßen | 30 | — |
| 150 | 148 | Prämien für Förderung des Obstbaues | 100 | — |
| 151 | 149 | Stipendien für den Besuch landwirtschaftlicher Schulen | 300 | — |
| 152 | 150 | Für die Kreiswanderbibliothek | 50 | — |
| 153 | 151 | Prämien für die Haftpflichtversicherung | 177 | 76 |
| 154 | 152 | Moormelioration | 400 | — |
| 155 | 153 | Polizeihund | 300 | — |
| 156 | 154 | Bullenkörung | 450 | — |
| 157 | 155 | Arbeitsnachweis | 150 | — |
| 158 | 156 | Landwirtschaftliche Winterschule | 2000 | — |
| 159 | 157 | Unvorhergesehene Ausgaben | 263 | 61 |
| | | Sa Titel VIII | 8376 | 37 |

| Betrag nach dem vorigen Etat | | Mithin gegen den vorigen Etat | | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | mehr | | weniger | | |
| Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | |
| 16274 | 87 | 482 | 13 | | | |
| 1560 | — | | | | | Nach dem Bedürfnis. |
| 240 | — | | | | | |
| — | — | 240 | — | | | Kreistagsbeschluß vom 13. April 1915. |
| 120 | — | | | | | Nach dem Bedürfnis. |
| 420 | — | | | | | desgl. |
| 130 | — | | | | | desgl. |
| 600 | — | 400 | — | | | desgl. |
| 7 | 50 | | | | | |
| 297 | 63 | 227 | 87 | | | Nach dem Durchschnitt von 3 Jahren |
| 19650 | — | 1350 | — | | | |
| 800 | — | | | | | desgl. |
| 800 | — | | | | | |
| 600 | — | | | | | |
| 300 | — | | | | | Kreistagsbeschluß vom 28. 3. 1893. |
| 120 | — | | | | | |
| 500 | — | | | | | Einn. Nr. 36 |
| 200 | — | | | | | Einn. Nr. 37 |
| 1415 | — | 17 | — | | | Druck 1200, Korrektur 150, Provision 82 M. |
| 300 | — | | | | | Nach dem Bedürfnis. |
| 163 | — | 160 | — | | | Nach den jetzt gezahlten Beträgen. |
| 25 | — | | | | | |
| 30 | — | | | | | Kreistagsbeschluß vom 17. 9. 1912. |
| 385 | — | | | 60 | — | Kreistagsbeschluß vom 24. 11. 87. Nach dem Durchschnitt von 3 Jahren. |
| 60 | — | | | 30 | — | |
| 100 | — | | | | | |
| 300 | — | | | | | „ „ 19. 12. 08. |
| 50 | — | | | | | „ „ 18. 12. 1900. |
| 180 | 32 | | | 2 | 56 | Nach der letzten Prämie. |
| 400 | — | | | | | |
| 600 | — | | | 300 | — | Siehe Einnahme Nr. 42 |
| 450 | — | | | | | Nach dem Bedürfnis. Siehe Einnahme Nr. 43 |
| 150 | — | | | | | Desgleichen „ „ Nr. 44 |
| 2000 | — | | | | | Kreistagsbeschluß vom 17. 9. 12. |
| 494 | 67 | | | 231 | 06 | |
| 8822 | 99 | 177 | — | 623 | 62 | |
| | | | | 446 | 62 | |

| Nr. | Nr. des vorigen Etats | Ausgabe | Jahres-Betrag Mk. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | | **Wiederholung.** | | |
| | | Titel I Anleihen | 47913 | 63 |
| | | Titel II Provinzialabgaben | 30000 | — |
| | | Titel III Armenwesen und Wohlfahrtseinrichtungen | 21880 | — |
| | | Titel IV Chausseeverwaltung | 51530 | — |
| | | Titel V Gemeindewegebau | 500 | — |
| | | Titel VI Kreisausschuß- und Amtsverwaltung | 21000 | — |
| | | Titel VII Kreishäuser | 800 | — |
| | | Titel VIII Insgemein | 8376 | 37 |
| | | Sa. der Ausgabe | 182000 | — |

**Ab-**

**Gesamt-Einnahme**

**Gesamt-Ausgabe**

Geht

| Betrag nach dem vorigen Etat | | Mithin gegen den vorigen Etat | | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | mehr | | weniger | | |
| Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | |
| 46447 | 01 | 1466 | 62 | | | |
| 28000 | — | 2000 | — | | | |
| 22380 | — | | | 500 | — | |
| 49700 | — | 1830 | — | | | |
| 500 | — | | | | | |
| 19650 | — | 1350 | — | | | |
| 800 | — | | | | | |
| 8822 | 99 | | | 446 | 62 | |
| 176300 | — | 6646 | 62 | 946 | 62 | |
| | | 5700 | — | — | — | |

**schluß:**

**182000 Mk.**

**182000 Mk.**

auf.

**Festgestellt durch Kreistagsbeschluß vom 28. April 1916**

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

v. Gerlach.

Książkę przyjęto i wpisano
do księgi akcesji str. — poz. 32
data 98.06.03 podpis

Biblioteka
AP w Koszalinie
O. Słupsk
499/p